

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG

UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG MEHRERER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

IN BERLIN

ACHTER BAND



1927

LEIPZIG · VERLAG VON B. G. TEUBNER · BERLIN

Inhaltsverzeichnis des VIII. Bandes.

I. Aufsätze.

II. Miszellen.

III. Referate.

I. Aufsätze.

Zur Chronologie der ersten Ptolemäer. II.

Daß Euergetes' Regierung am 25. Dios begonnen hat, ist ausdrücklich bezeugt, in einem Dokument ersten Ranges, dem Dekret von Kanopos (vgl. *Archiv* VII 165). Die Bestätigung gibt Dittenb. *Or.* 49, wonach in Ptolemais (in der Thebais) die *πέμπτη καὶ εἰκάς* unter Euergetes die *βασιλέως ἡμέρα* war. Gleichwohl stellt Ernst Meyer die Behauptung auf, der König sei am 27. oder 28. Loos auf den Thron gekommen (*2. Beiheft z. Archiv*, 1925, S. 19). Das soll aus *Petr. Pap.* III 21 hervorgehen. Dort findet sich eine Reihe Prozeßakten, datiert Jahr 21 Peritios 10. 29, Dystros 15, Xandikos 30; ein weiteres Datum ist weggebrochen, dann folgt Jahr 22 Loos 28. „Das wird der nächste auf den Xandikos des Jahres 21 folgende Loos sein, denn andernfalls müßten wir den ganz unwahrscheinlichen Zwischenraum von 16 Monaten zwischen dem 4. und 6. Datum annehmen; das heißt aber, daß das Jahr zwischen dem 30. Xandikos und dem 28. Loos begonnen haben muß." Nun zeigen die Daten aus Euerg. 25, daß zwischen den 1. Apelläos und 26. Loos kein Jahreswechsel fällt (*Archiv* VII 167); „also bleibt als Anfangstag des Regierungsjahres des Euergetes nur noch der 27. oder 28. Loos übrig" (Meyer a. a. O.). Aber Prozesse pflegen doch sehr oft verschleppt zu werden; und außerdem liegt ja zwischen dem 30. Xandikos 21 und 28. Loos 22 noch ein Datum, das später gewesen sein kann, als der 28. Loos 21, wo dann Meyers Schluß zusammenstürzen würde. So stehen wir hier auf ganz unsicherem Boden. — Und darauf baut Meyer sein chronologisches System.

Was er dann weiter zur Bestätigung beibringt, ist nicht besser. Daß sich aus den Angaben über Saat und Ernte für den Jahresanfang nichts Sicheres ergibt, muß er selbst zugeben. Den Brief vom 7. Phamenoth Euerg. 6 (*Hibeh Pap.* 72) hätte er lieber nicht anführen sollen (S. 28), denn dort steht kein Wort davon, daß die Begebenheiten im Hathyr und Choiak, von denen die Rede ist, in diesem selben Königsjahre geschehen wären, es handelt sich einfach um die letztvergangenen Monate, und da der Schreiber des Briefes nach dem ägyptischen Kalender datiert, hat er wahrscheinlich auch nach dem ägyptischen Jahre gerechnet. In *Hibeh*

Pap. 82 stehen 3 Briefe an denselben Empfänger, aus dem Jahre Euerg. 9, in dieser Ordnung: 27. Hyperberetäos, 15. Gorpiäos, 24. Loos; Meyer meint bis zum Beweis des Gegenteils müßten wir annehmen, daß sie in chronologischer Folge eingetragen wären, sodaß das Jahr zwischen Loos des Hyperberetäos begonnen hätte, was den Jahresanfang am 25. Dios ausschlösse (S. 19). Nun, dieser Beweis ist sehr leicht zu führen: wenn Meyer recht hätte, müßte der Brief aus dem Loos dem aus dem Gorpiäos vorausgehen; da das nicht der Fall ist, müssen die Briefe in umgekehrter chronologischer Folge eingetragen sein, wie schon die Herausgeber Grenfell und Hunt gesehen haben. Dann begann das Jahr aber zwischen dem 27. Hyperberetäos und dem 24. Loos, oder vielmehr dem 10. Apelläos, da wir wissen, daß von diesem Tage bis zum 26. Loos kein Jahreswechsel eingetreten ist (*Petr. Pap.* III 28 b. c). Ganz ähnlich steht es mit *Petr. Pap.* III 141, den Meyer für „eins der besten Beweisstücke" für seine These hält (S. 28). Er enthält eine Rechnung, die im Choiak Euergetes 25 (nach Meyers Chronologie Jan./Febr. 222) beginnt, dann folgt ein Posten unter den 18. Payni, weiter *ἐμὴ σιτομετρία ἀπὸ Χοίακ ἕως Μεσόρη μῆνες θ . . . καὶ ὀψώνιον τοῦ* ∟*α ἀπὸ Παῦνι ἕως τοῦ Θαῦτ μηνῶν δ* (nach Meyer Juni-Oct. 220). Es würden also zwischen Anfang und Ende der Rechnung fast 2 Jahre liegen, während es doch sonnenklar ist, daß es sich um unmittelbar aufeinanderfolgende Monate handelt. Also muß der Choiak Euerg. 25 nicht, wie Meyer will, am Anfang, sondern gegen Ende dieses Jahres gelegen haben (Jan./Febr. 221); die dann bis Mesore folgenden Monate, denen kein Königsjahr beigeschrieben ist, gehören in Euerg. 25 (bis Mechir), 26 (bis Pachon) und von Payni an in Philopator 1. Schlagender könnte Meyers Chronologie nicht widerlegt werden.

Hibeh Pap. 90, aus Gorpiäos Euerg. 25 ist ein Pachtvertrag auf 1 Jahr, (*ἕνα σ*)*πόρον καὶ θερισμὸν ἕνα ἀπὸ τοῦ σπόρου τοῦ ἐν τῷ ἕκτῳ καὶ εἰκοστῷ ἔτει*; es ist klar, daß der Vertrag am Ende des Jahres geschlossen ist, nicht am Anfang, wie es nach Meyers Chronologie der Fall sein würde, daß also in Euergetes' 25. Jahre der Gorpiäos dem Loos gefolgt ist. Meyer geht ohne ein Wort zu bemerken über dieses Zeugnis hinweg (S. 27, 1). *Hamb. Pap.* 24 ist ein Schuldvertrag vom Dios Euerg. 24, in dem ein Kleruche sich verpflichtet, den Ertrag eines von ihm *εἰς τὸ πέμπτον καὶ εἰκοστὸν ἔτος* bestellten Feldes im Laufe dieses 25. Jahres abzuliefern. Der 1. Dios Euerg. 24 aber fällt, wenn der Monat hohl war, auf den 28. Mechir (vgl. *Archiv* VII S. 167). Das stimmt genau, wenn das 25. Jahr am 25. Dios begonnen hat; Meyer aber sagt selbst, daß er den Fall nicht erklären kann (S. 30); natürlich, denn sein System leidet hier Schiffbruch. Endlich ist direkt bezeugt, daß in Euerg. 2 der Panemos dem Gorpiäos vorher ging (*Pap. Edgar* 56, *Annales* XX S. 184); das Dokument

ist vom 26. Gorpiäos datiert. Euergetes ist also jedenfalls nicht im Loos zur Regierung gekommen, sondern frühestens in den letzten Tagen des Gorpiäos. Was Meyer vorbringt, um aus diesen „so ungemütlichen Dilemma" einen Ausweg zu finden, hat ihn selbst nicht befriedigt (S. 31) und ist der Art, daß jedes Wort der Widerlegung zu viel wäre.

Damit bricht Meyers ganzes chronologisches System zusammen, das auf der Grundlage aufgebaut ist, Euergetes sei am 27. oder 28. Loos zur Regierung gekommen. Denn die Folgerungen, die aus der falschen Prämisse gezogen werden, müssen natürlich falsch sein. Ich will aber ein übriges tun und auch auf Meyers weitere Ausführungen einen Blick werfen. Der Leser mag dann selbst beurteilen, was diese Ausführungen wert sind.

Bekanntlich folgte auf Philadelphos' 39. Finanzjahr unmittelbar das 2. Finanzjahr des Euergetes (*Pap. Soc. It.* IV 386. 388), ebenso auf Euergetes 26. Finanzjahr das 2. Philopators (*Petrie Pap.* III 112). Das Finanzjahr war wahrscheinlich nach dem ägyptischen Kalender normiert, der Anfangstermin lag in Euerg. 11 zwischen dem 25. Dios, damals etwa 15. Tybi, und dem 25. Phamenoth, denn eine Urkunde von diesem Tage ist datiert. *∟ια, ὡς δ' αἱ πρόσοδοι ιβ, μηνὸς Φαμενὼθ κε* (*Petrie Pap.* III S. 8). Das würde auf den 1. Mechir führen, was auch aus anderen Gründen wahrscheinlich ist. E. Meyer meint allerdings, das Jahr *ὡς αἱ πρόσοδοι* sei das Königsjahr (S. 49); aber die Priester, nach denen datiert wird, Seleukos und Aspasia, sind die des Königsjahrs 11, während für Jahr 12 Eukles und Stratonike in einer ganzen Reihe von Urkunden als eponyme Priester bezeugt werden. Also auch diese Behauptung Meyers ist falsch, und damit fällt alles, was er über das Finanzjahr Neues zu sagen weiß. Nun ist Philopator, auch nach Meyer, in 221 zur Regierung gekommen, das Finanzjahr Euerg. 26/Philop. 1 war also 222/1, das Finanzjahr Philad. 39/Euerg. 1: 247/6, und Euergetes ist am 25. Dios dieses Jahres zur Regierung gekommen, nach Edgars Tabelle am 6. Choiak, oder nach Meyer schon am vorhergehenden 27. Loos = 26. Thoth = 12. Nov. 247. Philadelphos aber wäre, nach Meyer, am 25. Dios = 27. Jan. 245 gestorben (S. 68), hätte also gegen 15 Monate mit seinen Sohn zusammen regiert. Aber von dieser Mitregentschaft ist kein Sterbenswort überliefert, es wird niemals nach beiden Regenten datiert, wie es während der Mitregentschaft in den Jahren Philad. 19—27 der Fall ist, und also auch während dieser angeblichen zweiten Mitregentschaft der Fall gewesen sein müßte. Statt dessen haben wir eine ganze Reihe Datierungen nach Philadelphos allein aus den Jahren 38 und 39, und nach Euergetes allein aus den Jahren 1 und 2 (die Nachweise bei Meyer selbst S. 30f.), von denen die beiden letzteren nach Meyer (S. 81) mit den beiden ersten in der Hauptsache identisch gewesen wären. Nun wäre es ja möglich, daß man

nur nach dem Vater datiert hätte; aber wer wird glauben, daß man bei Lebzeiten des Vaters nur nach dem Sohn datiert haben sollte? Der Hinweis auf die Mitregentschaft Soters und Philadelphos' beweist gar nichts; vgl. *Archiv* VII 164. Ferner haben wir, worauf mich Edgar aufmerksam macht, aus Syrien Münzen aus den Jahren 38, 39, 1, 2, und es ist doch klar, daß man in denselben Jahren nicht mit zwei verschiedenen Daten geprägt haben wird; folglich können die Jahre Philad. 38 und 39, und Euergetes 1 und 2 nicht gleichzeitig sein. Das ergibt sich ja auch zur Evidenz daraus, daß auf Philadelphos' 39. Finanzjahr unmittelbar Euergetes' 2. Finanzjahr gefolgt ist. Da nun Philadelphos' 39. Finanzjahr dem Jahr 247/6 entspricht (s. oben), muß der König in diesem Jahre gestorben sein, und Euergetes ist im Laufe desselben Jahres auf den Thron gekommen. Das allein würde zur Entscheidung der Frage genügen Also ist Euergetes erst beim Tode des Vaters König geworden. Wenn Meyer sagt, Philadelphos müsse vor dem 1. Thoth seines 39. Jahres gestorben sein, sonst würde der Kanon ihm 39 Jahre gegeben haben, statt nur 38 (S. 22), so beruht das nur auf seinem Glauben, daß der Kanon vordatiere, was keineswegs immer der Fall ist, und also jedesmal bewiesen werden muß, s. *Archiv* VII 164. 168. Wäre in einer so selbstverständlichen Sache noch ein weiterer Beweis nötig, so würde ihn der Zenon Papyrus *Anales* XXI u. 65 S. 100 Z. 58 geben, wo es heißt *ἀπὸ λβ ∟ ἕως δ∟ ἐτῶν ιβ*, also Philadelphos 39 Jahre gegeben werden, auf die dann die ersten 4 Jahre des Euergetes folgen (von Meyer nicht angeführt). In demselben Papyrus steht dann allerdings später (Z. 116) *ἀπὸ Ἀπελλαίου τοῦ κθ ∟ ἕως Ξανδικοῦ τοῦ δ ἐτῶν ιβ μηνῶν ς κατὰ μῆνα χα(λκοῦ) αφ*, was zu Meyers Chronologie stimmen würde (Meyer S. 32). Aber das ist ganz im groben gerechnet; gezählt werden nur die 12 vollen Jahre mit den zugehörigen Schaltmonaten (Philad. 30—38, Euerg. 1—3); die Mühe, die Monate der 3 unvollständigen Jahre (Philad. 29—39, Euerg. 4) auszuzählen, hat der Verfasser der Urkunde sich nicht gemacht, es wäre auch ganz überflüssig gewesen, da die Zinsen, soweit sie den Wert des geliehenen Kapitals überstiegen, niedergeschlagen wurden. Gegenüber dem klaren Zeugnis in Z. 58 kann dieser rohe Überschlag nicht in Betracht kommen.

„Auf dieser neu gewonnenen Grundlage läßt sich nun der Kalendergang für die Zeit des Euergetes mit aller Genauigkeit wiedergewinnen" (Meyer S. 23). Es wird denn auch im Anschluß an die Tabelle Edgars eine Tafel entworfen, bei der die aus Euergetes' Zeit überlieferten Daten, mit einer Ausnahme, scheinbar auf die richtigen Tage zu stehen kommen (S. 81 ff.).

Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen,
Steht aber doch immer schief darum,

denn die Doppeldaten aus Jahr 8, 2. Gorp. = 7. Phaophi und Jahr 16, 4. Gorp. = 11. Choiak, also 1. Gorp. = 6 Phaophi, bzw. 8. Choiak passen zu der Tabelle nur unter der Annahme, daß Euergetes am 27. Loos den Thron bestiegen hat; da das aber am 25. Dios geschehen ist, oder doch frühestens erst nach dem 26. Gorpiäos (oben S. 3), fallen sie in Meyers Jahre 7 und 15, in denen der 1. Gorpiäos dem 17. Phaophi bzw. 19. Hathyr entspricht. Das Datum aus Jahr 9 (7. Apell. = 17 Tybi) stimmt mit Meyers Tabelle unter der Annahme, daß das ägyptische Jahr gemeint ist, das am 1. Thoth des 9. Königsjahres begonnen hatte, sodaß der 7. Apelläos in das 10. Königsjahr fallen würde, allerdings nur, wenn dieses Jahr am 25. Dios begonnen hat. Ist aber Euergetes, wie Meyer will, erst am 27. Loos auf den Thron gekommen, dann würde der 7. Apelläos noch in das 9. Königsjahr fallen. Meyer setzt sich also hier in Widerspruch mit seinen eigenen Voraussetzungen, und weiß sich nicht anders zu helfen, als durch die Behauptung, das Doppeldatum des Dekrets von Kanopos wäre falsch, es müßte *ἔτος δεκάτου* heißen (S. 52, 1). Daß aber das 9. Königsjahr gemeint ist, zeigen die Namen der Priester, Apollonides und Menekrateia; diese standen allerdings auch im Jahre 10 im Amte, wenn es sich aber um dieses Jahr handelte, müßte in einem hochoffiziellen Dokument wie dem Dekret von Kanopos *τὸ β∟* hinzugefügt sein, wie das sogar in den Privaturkunden *Petrie Pap.* III 1. 2. 5. 6. 7. 8, alle aus Euerg. 10, geschieht. Ferner würde der 1. Apelläos Euerg. 9, wenn wir nach Edgars Tabelle von Philad. 39 an weiterzählen, auf den 13. Tybi fallen, in Euerg. 10 auf den 2. Mechir; nach dem Dekret von Kanopos fällt er auf den 11. Tybi, es kann also auch danach nicht wohl ein Zweifel sein, daß das Königsjahr 9 zu verstehen ist. Da auch das Doppeldatum aus Jahr 21 oder 22 zu Meyers Tafel nicht stimmt, weder nach der einen noch der anderen Ausfertigung, bleiben nur die beiden Daten aus Jahr 25, die chronologisch als eins zählen; diese Übereinstimmung aber beweist gar nichts, da Meyers ganze Tafel eben auf diese beiden Daten gebaut ist. Also steht Meyers Tabelle für Euergetes' Regierung vollständig in der Luft, sie stimmt weder zu den überlieferten Doppeldaten, noch zu dem Mondlauf. Meyer hat sich eben eine zur Zeit noch unlösbare Aufgabe gestellt. Wir haben aus Euergetes' Zeit viel zu wenig Doppeldaten, als daß es möglich wäre, danach den Lauf des Kalenders zu bestimmen. Wir müssen warten, bis neue Funde uns weiteres Material bringen, was ja nicht ausbleiben kann.

Soweit Euergetes. Philopator soll nach Meyer (S. 35) etwa zwischen dem 10. und 16. Artemisios zur Regierung gelangt sein. Diese Behauptung war bereits urkundlich widerlegt, noch ehe sie öffentlich ausgesprochen wurde, denn nach der neuen Pithom-Stele fiel der nach der Schlacht bei Rhapheia, Philop. 5, im Pachon, wahrscheinlich am 10. = 23. Juni 217

folgende 1. Artemisios = 1. Phaophi = 15. Nov. bereits in das Jahr 6, sodaß Philopator also zwischen Pachon, damals gleich Apelläos und 1. Artemisios auf den Thron gekommen ist. Hier ist allerdings nach ägyptischen Jahren gerechnet (s. gleich unten), wie ja auch Meyer annehmen muß, (S. 53), nach dessen Tafel (S. 85) der Pachon 217 in das 4. Königsjahr fällt, doch das macht für diese Frage keinen Unterschied, denn auch dann liegt zwischen Pachon = Apelläos und dem 1. Artemisios ein Jahresabschnitt. Und ebenso setzt sich Meyer in Widerspruch mit den klaren Zeugnissen in *Berl. Gr. Urk.* VI. So wird in dem Kontrakt n. 1275, aus Philop. 8, festgesetzt, daß damals geliefertes Getreide in Dystros Jahr 9 zurückgegeben werden soll, auch in den Kontrakten n. 1262. 1263 = 1264. 1277. 1278 wird überall die Rückgabe im Dystros des nächsten Jahres bedungen. Philopators Regierungsjahre haben also spätestens im Dystros begonnen, frühestens Ende Peritios, da nach n. 1275 die Monate von Artemisios bis Peritios in dasselbe 8. Königsjahr fielen. Daß Meyer, der doch diese Urkunden selbst anführt (S. 34), das nicht gesehen hat, ist mir unverständlich. Daß der Regierungsantritt noch in den Peritios fiel, wird wahrscheinlich aus n. 1274, einem Kontrakt vom 20. *Δύ-[στρος]* Jahr 4, nicht wie der Herausgeber ergänzt, Jahr 5, denn die eponyme Kanephore war *Φιλίννη*, während in Jahr 5 *Νουμηνία Νυμφίου* diese Würde bekleidete; das damals aufgenommene Darlehen ist im Peritios Jahr 5 rückzahlbar. Daß Cavaignac *Bull. Corr. Hell.* 1914 S. 18 einen Papyrus anführt, der auf den Xandikos = Epiph Euerg. 26 datiert ist, kann daneben nicht in Betracht kommen; es kann das Finanzjahr gemeint sein, und jedenfalls ist die Publikation abzuwarten.

Aus Polybios steht unzweifelhaft fest, daß die Schlacht bei Rhapheia im Sommer 217 geschlagen ist; fiel sie also in den Pachon von Philopators 5. Königsjahr, so müßte dieser im Peritios/Dystros 222 zur Regierung gelangt sein. Das ist aus vielen Gründen unmöglich (vgl. *Archiv* VII 167), es muß also nach ägyptischen Jahren gerechnet sein, die vom 1. Thoth des Jahres an gezählt wurden, in dem der König auf den Thron gekommen war, bei Philopator also vom 1. Thoth 222, und seine Regierung muß demnach vor dem 1. Thoth = 17. Okt. 221 begonnen haben. Das paßt zu dem Regierungsantritt im Peritios/Dystros, Ende Juni bis Anfang Juli 221.

Nun folgte aber auf Euergetes' 26. Finanzjahr unmittelbar das 2. Finanzjahr Philopators (*Petrie Pap.* III 112); Euergetes muß demnach im Laufe seines 26. Finanzjahres gestorben sein. Hat also das Finanzjahr, wie gewöhnlich angenommen wird, am 1. Mechir begonnen, so würde das 26. Finanzjahr am 1. Mechir = Hyperberetäos 222 begonnen haben, und Philopator würde vor dem 1. Mechir 221 = 15. Hyperb. = 16. März 221 zur Regierung gekommen sein, also noch vor Ablauf von Euergetes' 25.

Regierungsjahre, aber nach dem 26. Loos = 13. Choiak = 28. Jan., an dem noch Euergetes auf dem Thron gesessen hat[1]). Dann würde die Schlacht bei Rhapheia allerdings in das 5. Königsjahr fallen, der auf diese folgende 1. Artemisios aber in dieses selbe Jahr, statt in das nächste. Ferner ist die Stele von Masub nach Euergetes' 26. Jahr datiert (*Archiv* VII S. 168) und vor allem, ein auf Grund von zum Teil hypothetischen Prämissen errechneter Ansatz muß hinter den bestimmten Angaben in der *Berl. Gr. Urk.* VI zurückstehen, s. *Archiv* VII S. 166.

Zu den aus Philopators Regierung überlieferten Doppeldaten, wie sie *Archiv* VII S. 171 zusammengestellt sind, ist seitdem noch 1. Artemisios = 1. Phaophi Jahr 6 nach ägyptischer, also Jahr 5 nach makedonischer Rechnung aus der neuen Pithom-Stele hinzugetreten; über den Gang des Kalenders läßt sich also noch immer nichts sagen, und Meyers Tafel auf S. 85 ff. ist ein reines Phantasiegemälde, das keinem der überlieferten Daten gerecht wird, außer dem aus Jahr 9, und annähernd dem aus Jahr 4.

Meyer hatte sein System längst ausgearbeitet, als mein Aufsatz im Archiv VII 3/4 (1925) erschien, der dieses System widerlegte, noch ehe es ans Licht getreten war. Es ist unter diesen Umständen verständlich, daß er seine Arbeit nicht in den Papierkorb werfen wollte. Aber Tatsachen sind leider brutal und lassen sich nicht aus der Welt schaffen. Und so machte es denn Meyer wie jenes Weib im amerikanischen Bürgerkriege, das den Kopf in den Ofen steckte, als der Feind kam. Ganz wohl ist es ihm aber dabei doch nicht gewesen. „Wenn in dem Belochschen System der makedonische Kalender mit dem Monde stimmt, in meinem nicht, so kann ich darin, so unwahrscheinlich das klingt, eben doch nur ein Spiel des Zufalls erblicken" (S. 76). Also, er gründet seine Chronologie auf eine Prämisse, die ihm selbst unwahrscheinlich vorkommt. Es ist ja sehr bequem von dem „Spiel des Zufalls" zu reden; wer aber wissen will, wie es damit steht, braucht sich nur die Daten aus Euergetes' Zeit anzusehen. Im Jahr 8 fiel der 1. Gorpiäos auf den 26. Nov. 239; auf den Tag vorher, 25. Nov., fiel der astronomische Neumond, aber nicht in diesem, sondern erst im folgenden Jahr 238. Ähnlich fiel im Jahr 16 der 1. Gorpiäos auf den 28. Jan. 231, der astr. Neumond 2 Jahre später (229) auf den 25. Jan.; im Jahr 9 der 1. Apellaeos auf den 1. März, der astr. Neumond erst 4 Jahre später, 235, auf denselben Tag. Also ganz regelloses Zusammentreffen, und niemals im richtigen Jahr. Unter Philadelphos aber stimmen die kalendarischen und astronomischen Neumonde 15 Jahre lang, von Jahr 22—37, so lange wir nachprüfen können, genau

1) Die *Archiv* VII S. 167 und 172 gegebenen julianischen Daten sind vom 1. Apell. bis 1. Panemos Euerg. 22 und vom 1. Dystros bis 1. Gorpiäos Philop. 1 um je 1 Tag zu erhöhen. Das Richtige bei Meyer S. 84 f.; im Rechnen ist er mir über.

überein. Das müßte doch ein merkwürdiges Spiel des Zufalls sein, das sich durch eine so lange Reihe von Jahren wiederholt. Wie ich nachträglich sehe, hat denn auch Ginzel vor mehr als 10 Jahren erkannt, daß „die makedonischen Monate (in Ägypten) noch bis etwa 251 v. Chr. mit dem Neulichte (Neumonde) anfingen“ (in Pauly-Wissowa IX 1, 610 und *Chronol.* III 14, beides 1914), obgleich ihm ein sehr viel weniger vollständiges Material vorlag als uns heute; da er es aber nicht näher ausgeführt hat, ist es unbeachtet geblieben.

Nun, ich denke oben den Beweis gegeben zu haben, daß Meyers System, auch wenn wir vom Monde ganz absehen, völlig unhaltbar ist. Ich könnte also hier schließen. Da aber Meyer, in einem nachträglich zugefügten Schlußkapitel (S. 70ff.) zu zeigen versucht, daß mein System „auf Schritt und Tritt an den Papyri scheitert“ (S. 71), „der Kritik in keiner Weise standhält“ (S. 70) und „vollkommen verfehlt ist“ (S. 72), kann ich nicht umhin, noch einige Worte hinzuzufügen.

Auf die Argumente, die Meyers eigener Chronologie entnommen sind (Regierungsantritt Euergetes' und Philopators, Gefangene *ἀπὸ τῆς Ἀσίας* in Euerg. 2, Sotioninschrift aus dem Soterienjahre Philop. 9 usw.), brauche ich nicht zürückzukommen, da alle diese Daten bei meiner Chronologie vollkommen in Ordnung sind. Daß das Jahr *Αἰγυπτίων* unter Philadelphos gegenüber dem Königsjahr postdatiert, hatte ich bereits gezeigt, und vor mir schon Edgar; wenn das auch unter Euergetes der Fall gewesen sein sollte, wie Meyer behauptet, so hat das mit meiner Chronologie nicht das geringste zu tun und berührt nur die Zählung des Kanon. Es ist aber sehr die Frage, ob Meyer hier richtig gesehen hat; wenigstens glaube ich oben S. 3 den Beweis gegeben zu haben, daß Meyers Auffassung der *πρόσοδοι*-Jahre nur auf einem Versehen beruht. Ferner ist unzweifelhaft, daß die Datierungen nach Euergetes' 26. Jahr in *Pap. Lille* I 21—23 (25. Mechir, 4. und 6. Phamenoth) sich auf das Finanzjahr beziehen, da das 26. Königsjahr am 25. Dios = 10. Pham. 221 begonnen hat; wollten wir also dieses verstehen, so würden sie in das Frühjahr 220 fallen, als Philopator schon längst auf dem Thron saß. Damit fällt Meyers Behauptung, es sei ausschließlich nach dem Königsjahre datiert worden. Was Meyer dann weiter über Euergetes' 26. Finanzjahr sagt (S. 71 u. 6), ist vollkommen richtig, berührt aber nur Philopators Regierungsantritt und ist für mein System ohne jede Bedeutung, würde übrigens eventuell Meyers System ganz ebenso treffen.

Es bleiben die *Πτολεμαίεια*. Meyer meint, sie wären in Philadelphos' 35. Jahre gefeiert worden, Anfang Loos, und also auch in den Jahren 31. 27. 23 usw. in vierjährigen Zwischenräumen aufwärts und abwärts. Das soll aus *Pap. Soc. Ital.* IV 364 hervorgehen; dort handelt es sich aber nicht um das Fest in Alexandreia, sondern um *τὸν ἐν Ἱερᾷ Νήσῳ ἀγῶνα*

τῶν Πτολεμαιείων, also um eine provinziale Feier in einem Dorfe des Arsinoites, von der wir nicht wissen, ob sie penteterisch oder jährlich begangen wurde, und die jedenfalls zeitlich nicht mit dem alexandrinischen Fest zusammenfiel. Denn dieses wurde zur Zeit seiner Stiftung, bald nach Soters Tode, um Mittwinter begangen (Kallixenos bei Athen. V 196 d *κατὰ μέσον χειμῶνα τῆς ὑποδοχῆς τότε γενηθείσης*), also, da es doch ohne allen Zweifel nach dem makedonischen Kalender normiert war, etwa in einem der Monate von Audnäos bis Dystros. Um über diesen Widerspruch hinwegzukommen, nimmt Meyer an, das Fest, das Kallixenos beschreibt, sei verspätet gehalten worden, und zwar wegen Magas' Einfall; *τότε* solle offenbar heißen: damals ausnahmsweise (S. 66). Aber diese Behauptung steht ganz in der Luft, denn wir wissen ja nicht, in welchem Jahre und zu welcher Jahreszeit Magas nach Ägypten gezogen ist. Viel einfacher, und also wahrscheinlicher, ist doch die Annahme, daß *τότε* sich auf die Verschiebung des Kalenders gegen die Jahreszeiten bezieht, die vom Anfang der Regierung Philadelphos' bis auf Kallixenos' Zeit eingetreten ist, der frühestens unter Philopator geschrieben hat.

Am 22. Dios = 29 Hathyr Philad. 34 (= 31. Dez. 252) wird Weisung gegeben, die Kleruchen sollten *ἀπὸ τῶν γενομένων καρπῶν χορηγηθέντες καταβαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα ἔφιπποι καὶ τοῖς ἄλλοις ἀναγκαίοις κατεσκευασμένοι* (*Pap. Freiburg* 7. *SB. Heidelb. Akad.* hist.-phil. Kl. 2. Abh. S. 61ff.); wie Meyer nach Edgars Vorgang (*Rec. Champ.* 122, 1) annimmt, zu dem Ptolemäos-Feste, das angeblich im Jahr 35 gefeiert worden wäre. Aber die Reiter können doch nicht ein ganzes Jahr vorher nach Alexandreia gegangen sein, also müßte das Fest ins Jahr 34 gesetzt werden. Doch es liegt überhaupt kein Grund vor, hier an die *Πτολεμαίεια* zu denken. Und ebensowenig beweist es, daß in dem auf Philad. 38 folgenden Jahre, also Philad. 39 oder Euerg. 1, ein *θεωρὸς ἀπὸ Καλύνδων* in Alexandreia anwesend war, denn wir wissen nicht, um welches Fest es sich handelt, wir könnten z. B. an Euergetes' Krönung denken, die ja in diesem Jahre stattgefunden hat, und überhaupt war jeder Gesandte an einen König dieser Zeit ein *θεωρός*, vgl. die *ἐξ Ἀρκαδίας θεωροὶ πρὸς Ἀντίγονον*, Persaeos bei Athen. XIII 607 c. Wohl aber ist in Euerg. 25, also nach Meyers wie nach meiner Chronologie 222/1, eine Steuer, *μόσχου τοῦ εἰς τὸ πενθετηρ(ικόν)* gezahlt werden, und zwar nur in diesem Jahre, nicht aber in den drei vorhergehenden (*Pap. Gradenwitz* 6, *Heidelb. S B.*, hist.-phil. Kl. V, 1914, Abh. 15 S. 40). Da nun *Pap. Soc. Ital.* IV 409 a *μόσχοι εἰς τὴν πενταετηρίδα* erwähnt werden, für die ein eigener *μοσχοτρόφος* bestellt war, so kann kein Zweifel sein, daß die *Πτολεμαίεια* in 222/1 begangen worden sind, einige Monate nach dem Dios (s. oben), und folglich im 3. Jahre jeder Olympiade, die erste Feier also in 278/7 = Philad. 8, gegen Ende dieses Königsjahres. Die Behauptung,

„da das Fest alle 4 Jahre gefeiert wurde, müssen wir annehmen, daß es zum ersten Male bei der vierjährigen Wiederkehr des Todestages (Soters) begangen wurde“ (Meyer S. 72) ist völlig grundlos, denn das Fest war ja penteterisch, weil es isolympisch sein sollte (Dittenb. *Syll.*[3] 390); das hat also mit der Zeit der Stiftung nicht das geringste zu tun. Wenn Meyer a. a. O. sagt, „schon dieser Punkt liefert eine gewichtige Bestätigung der von mir (Meyer) vertretenen Chronologie gegen Beloch“, so ist er wirklich in seinen Ansprüchen sehr bescheiden, denn für diese Frage ergibt sich gar nichts daraus.

Nicht besser steht es mit der Behauptung, es seien von Mechir Philad. 36 bis Phamenoth Euerg. 2 drei Jahre verflossen (Meyer S. 55 und 71). Sie gründet sich auf zwei demotische Kontrakte bei Revillout, *Chrest. démot.* S. 264 und 257, vgl. *Rev. Égypt.* I, 1880, S. 6f. Darin verpflichtet sich ein Schuldner, ein in Mechir Philad. 36 empfangenes Darlehn nach 3 Jahren, am 30. Tybi Philad. 39, zurückzuerstatten, wofür er die Hälfte seines Hauses verpfändet; da er nicht zahlen kann, tritt er diesen Hausteil im Phamenoth Euerg. 2 ab. Es waren also seit Philad. 36 nicht 3, sondern 4 Jahre verflossen. Aber wer sagt uns denn, daß die Abtretung gleich nach Verfall der Schuld erfolgt ist; es kann sehr gut ein Jahr dazwischen liegen.

Damit ist alles Erhebliche erschöpft, was Meyer gegen mich vorzubringen weiß. Übrigens scheint er seiner Sache keineswegs sicher zu sein. Er würde es sonst nicht für nötig gehalten haben, ausdrücklich zu versichern, er habe „unwiderleglich gezeigt“, der Anfangstag von Euergetes' Regierungsjahren sei der 27. oder 28. Loos (S. 70), und sein System stehe „mit den Papyri und der sonstigen Chronologie überall in Einklang“. Das überläßt man doch sonst dem Leser.

Rom. **Karl Julius Beloch.**

Nochmals zur Chronologie der römischen Kaiser.

In der Besprechung von Jos. Vogts Buch über die alexandrinischen Münzen hat H. Mattingly in Numismatic Chronicle 1924, 119 auch an der von mir (oben Bd. VII S. 30—51) aufgestellten Chronologie Kritik geübt und dabei Vermutungen geäußert, deren Irrigkeit sogleich aufgedeckt werden muß, um zu verhüten, daß sie weiteres Unheil anrichten.

Mattingly meint, ich hätte, um die Widersprüche in den Datierungsweisen des Gallienus zu beseitigen, die unbezweifelbare Tatsache verdunkelt, daß wir zwei Rechnungsarten des alexandrinischen Jahres finden, eine, die sein erstes Jahr 252/3, die andere, die es 253/4 ansetzen. Es sei wahrscheinlich, daß die erste Rechnungsart die offizielle der Münzen ist. Demgegenüber weise ich darauf hin, daß ich gleichfalls zwei (genauer gesagt: drei) verschiedene Zählungsweisen der Regierungsjahre des Gallienus nachgewiesen habe, und zwar die offizielle der alexandrinischen Münzen, und die andere, in den Papyri vertretene, daß sie sich aber voneinander nur durch die Anzahl der Königsjahre unterscheiden, die sie für die drei Herrscher Gallienus, Claudius und Aurelian rechnen, während doch bei allen der Anfangspunkt der Regierung Valerians und Gallienus' nur innerhalb des Jahres 253/4 fallen kann. Für die Papyri steht das unzweifelhaft fest (S. 32—34).[1]) Mattinglys Annahme, daß jedoch die Münzen als erstes Jahr des Valerian und Gallienus 252/3 rechnen, wird auf eine ganz originelle Vermutung gestützt. Er meint nämlich, es sei auffällig, daß wir von Gallus und Volusian alexandrinische Münzen bloß aus dem dritten Jahr, nicht aber solche aus dem ersten und zweiten besitzen; denn wenn man auch annehmen wolle, daß die Münzen aus dem ersten Jahr fehlen, weil die beiden Herrscher vielleicht kurz vor dem 29. August zur Regierung gelangt seien, so ließe sich doch nicht das Fehlen der Münzen aus dem zweiten alexandrinischen Jahr erklären. Daher kommt Mattingly auf den Gedanken, jenes dritte Jahr auf den Münzen des Gallus und Volusianus sei gar nicht ihr drittes Regierungsjahr, sondern das des Decius, dessen Regierungsjahre sie einfach weitergezählt

1) Obwohl weitere Belege sich erübrigen, führe ich doch noch die Bestätigung dieser Zählweise durch einen astronomischen Text an: John G. Tait oben Bd. VII S. 224.

hätten, geradeso wie Commodus die des Marcus und Caracalla die des Septimius Severus.

Indes kann die Annahme Mattinglys, abgesehen davon, daß es sich in diesen beiden Fällen um den Sohn handelt, der die Regierungsjahre des Vaters fortzählt, und zwar beide Male deshalb, weil er schon bei Lebzeiten des Vaters Mitregent war, nicht standhalten. Mattingly übersieht nämlich die entscheidende Tatsache, daß wir eine genügende Anzahl von Papyrusurkunden aus dem zweiten Jahr des Gallus und Volusian kennen; ich habe (S. 41, 3) nicht weniger als sieben Belege anführen können. Es kommen dazu noch P. Oxy. XII 1554 und ein Ostrakon, Theban Ostraka (im Ontario-Museum), part III (Greek Texts, by J. G. Milne) n. 125, vielleicht auch P. Grenf. II 69, Z. 21f., vgl. Preisigke Ber.-Liste S. 463. Damit fällt die Kombination Mattinglys, die übrigens auch daran scheitert, daß nach den Angaben der Autoren Gallus und Volusianus über zwei Jahre regiert haben (s. meine Zusammenstellung S. 43), während nach Mattingly kaum ein Jahr für diese Herrscher übrig bliebe.

Wie das Fehlen der Münzen aus dem zweiten Jahre des Gallus und Volusian zu erklären ist, bleibt auch weiterhin fraglich, aber jedenfalls verdient der Erklärungsversuch, den Vogt im Anschluß an Dattari vorbringt, den Vorzug vor der Radikalkur Mattinglys, die, wie man sieht, nicht zur Heilung, sondern in die Irre führt.

Daß aber die offizielle Datierung der alexandrinischen Münzen nicht in Ansehung des Anfangspunktes der Regierung Valerians und Gallienus' von den Papyri abweicht, daß vielmehr auch sie als erstes Regierungsjahr 253/4 zählen, geht unwiderleglich auch aus einer anderen Erwägung hervor. Wir können nämlich den Beweis auch negativ führen. Würden, so wie Mattingly annimmt, die Münzen den Beginn der Regierung Valerians und Gallienus' in das Jahr 252/3 setzen, die Privaturkunden 253/4, so müßte sich in einem etwa anderweitig einwandfrei bestimmten Jahre der Unterschied zeigen. Ein solches Jahr ist aber das, in welchem die Gegenkaiser Macrianus und Quietus in Ägypten Anerkennung fanden. Ihr erstes Regierungsjahr wird in den Papyri dem achten der Kaiser Valerian und Gallienus gleichgesetzt; denn der P. Lips. I 57 ist datiert nach dem ersten Jahr des Macrianus und Quietus, wobei das vorhergehende Jahr bezeichnet ist als διεληλ(υθὸς) ζ ἔτος τῆς πρὸ ταύτης βασιλείας. Es ergibt sich also die Gleichung: 1. Jahr der Usurpatoren = 8. Jahr Valerians und Galliens, und damit stehen auch die übrigen Papyrusurkunden in Einklang. Nach Mattingly müßte nun die Erhebung Macrians und seines Bruders in das siebente Jahr der offiziellen Zählung, wie sie in den alexandrinischen Münzen geboten wird, anzusetzen sein. Das ist jedoch tatsächlich nicht der Fall. Die Münzen zeigen vielmehr genau dieselbe Gleichung wie die

Papyri. Milne hat erst vor kurzem in zwei Aufsätzen gezeigt[1]), daß zu Beginn des achten Jahres Valerians und Galliens' eine Unterbrechung in der Prägung ihrer alexandrinischen Münzen eintrat, und daß eine neue Prägung erst gegen Ende des achten Jahres einsetzt, und zwar nur für Gallienus allein — Valerian war mittlerweile in persische Gefangenschaft geraten —, so daß während des größten Teiles des achten Jahres nicht für sie geprägt worden ist, sondern eben für Macrianus und Quietus, von denen wir zwar Papyri auch aus ihrem zweiten Jahr, aber Münzen nur aus dem ersten besitzen, vielleicht weil sie in einzelnen Teilen Ägyptens ihre Anerkennung länger zu behaupten wußten als in anderen. Gewiß aber beweist die Übereinstimmung in der Zählung des ersten Jahres der Usurpatoren als des achten der rechtmäßigen Kaiser, daß die Zählung der Kaiserjahre, von der Thronbesteigung Valerians angefangen, in allen Fällen die gleiche war; in dieser Hinsicht ergeben sich Divergenzen zwischen Münzen und Papyri erst mit dem Tode des Gallienus.

Es bleibt also auch weiterhin dabei, daß Gallus und Volusian vom Mai oder Juni 251 bis Juli oder August 253 regierten, dann folgt die dreimonatige Regierung Aemilians; und ebenso bleibt bestehen, daß das erste alexandrinische Regierungsjahr der Kaiser Valerian und Gallienus immer und überall in Ägypten das Jahr 253/4 ist, einerlei, ob es sich um die offizielle Zählung der alexandrinischen Münzen oder um die Zählung in Papyri und Ostraka handelt. Anomalien treten erst nach Gallienus ein; als erstes Jahr des Claudius wird nach der offiziellen Zählweise das Jahr 267/8, nach anderer das Jahr 268/9 angesehen, als erstes Jahr Aurelians offiziell 269/70, daneben 270/1. Vom ersten Jahr des Tacitus angefangen (275/6) herrscht in der Datierung der Kaiserjahre wieder vollkommene Einhelligkeit.

Nachtrag. Inzwischen ist der Aufsatz von Schnabel, Die Chronologie Aurelians, Klio XX H. 3 (1926), S. 363—68, erschienen, der meine „Hypothese“ bekämpft und nach seiner Meinung vollständig zu Fall bringt. Ich werde an anderer Stelle zeigen, daß seine Ausführungen völlig verfehlt sind.

Prag, im Oktober 1924. **Arthur Stein.**

---

1) Anc. Egypt. 1917, 152—161; Journ. of Eg. Arch. X 80f.

Die Bibliophylakes und ihr Grammateus.

Der Berliner Papyrus P. 13992 enthält auf einer Fläche von 46×22 cm drei Kolumnen, deren erste nur schlecht erhalten ist, während die beiden folgenden, abgesehen von kleinen Lücken, für vollständig gelten dürfen. Von der ersten Kolumne haben wir oben eine Reihe von Zeilenschlüssen, die untere Hälfte ist völlig verloren. Vermutlich war diese Kolumne nicht schmaler als die ungewöhnlich breite zweite Kolumne, hinter der die dritte zurückbleibt, augenscheinlich, weil der Rand der Rolle längere Zeilen nicht zuließ. Wie der Anfang der ersten Kolumne zeigt, ist man hier vom Anfang des Aktenstückes bereits entfernt; daher darf man im ganzen mit vier Kolumnen rechnen.

Die sorgfältige Geschäftsschrift würde man auch ohne das späteste Datum, Zeile 79, das Hadrian nennt, in die erste Hälfte oder die Mitte des 2. Jahrh. n. Chr. setzen; eine Abschrift aus beträchtlich späterer Zeit wäre auch sachlich nicht eben wahrscheinlich. Der Schreiber strebt nach einem guten, fast darf man sagen buchmäßigen Aussehen seiner Arbeit; deshalb verwendet er am Ende der Zeilen reichlich Füllstriche, setzt hin und wieder Interpunktionszeichen, die ich im Unterschiede von den meinigen fett drucken werde, und bedient sich einmal, Zeile 51 *ἵνα*, sogar des spiritus asper. Mehrmals rückt er am Ende der Zeile, um Kürzung zu bezeichnen, die letzten Buchstaben hoch, z. B. Zeile 3, 13, 26, 31, 36, 39, 55, 76; bisweilen auch ohne Kürzung, vgl. Zeile 8, 32, 37, 38, 47. Die Kürzung innerhalb der Zeile 41 *ἀπεφήνα(το)* ist wohl nur Schein; ich glaube, der Schreiber hielt *ἀπεφηνα* für die richtige Form oder übersah einfach das *το* der Vorlage. Im allgemeinen beherrscht er die Rechtschreibung, zumal wenn man ihm *ει* statt *ι* und umgekehrt nicht anrechnet; dagegen fällt es auf, wie oft er ο und *ω* vertauscht. Das war nur möglich, wenn schon damals der Unterschied des langen und des kurzen Vokals sich zu verlieren begann. Hartnäckig falsch schreibt er *γεγυμνασιαρχηκὼς* Zeile 21, 53. Andere Versehen und irrige Auslassungen oder Zusätze begegnen, an der Länge des Textes gemessen, nicht häufig; das falsch gesetzte *ι* adscriptum ist etwas Gewöhnliches.

Wir haben eine Abschrift vor uns, und zwar nicht die einzige. Von vornherein konnte mir nicht entgehen, daß der Berliner Papyrus auffällig,

z. T. wörtlich, mit den Auszügen übereinstimmt, die H. I. Bell im Arch. VI, 100 ff. mitgeteilt hat. Eine flüchtige Abschrift, die ich nach London schickte, hat Bell umgehend mit dem Londoner Papyrus Inv. Nr. 1888 verglichen und festgestellt, daß beide denselben Text enthalten; er hat mir für mehrere Stellen aus dem Londoner Exemplar die richtige Lesung oder Ergänzung geben können. Schon seit langem an Bells nie ermüdende Hilfsbereitschaft gewöhnt, fühle ich mich diesmal ihm zu ganz besonderem Danke verpflichtet. Leider versagt bei der ersten Kolumne der Londoner Papyrus, so daß man hier auf Vermutung angewiesen bleibt. Bei der Eile, mit der ich diese Arbeit machen mußte, kam eine genaue Vergleichung beider Papyri nicht in Betracht; aber daß sie Abschriften derselben Vorlage sind, beweisen gemeinsame Fehler und Schreibungen klar genug, vor allem Zeile 41, wo beide nicht das richtige ἤκουον haben, sondern es mit ἤκουεν versuchen, und beide δῖ statt δεῖ schreiben; der Berliner Text hat außerdem ἤδιν = ἤδειν ausgelassen. Schwerlich dürfte der Londoner Text, der nach Bell nachlässig geschrieben ist, das Original darstellen.

Ich veröffentliche hier den Berliner Text und nehme auf den Londoner nur soweit Rücksicht, als er Unklarheiten aufhellt.

Kol. I.

. . .]ριν[. .] ϗαὶ ἐπὶ τῆς ἀνακτήσεως
. . . Αὐτο]κρ[ά]τορος Καίσα[ρο]ς Τραιανοῦ
. . . Ἡρακλείδην τὸν καὶ] Οὐαλέριον καὶ Λυσίμαχον ἀμφοτ(έρους)
. . . Σα]ραπίωνι Ἡρακλείδου Εὐανγέλου
. . .]σος τὸν πατέρα αὐτοῦ Πάτρωνα
. . . μ]ηνὶ Ἐπὶφ καὶ μίναντα ἐν τῇ τάξει
. . . παραλαβόντα παρ]ὰ τῶν πρὸ αὐ[τ]οῦ [β]ιβλιοφυλάκω[ν]
. . .] τεταγμένω[. . . . .] δὲ κοινωνόν·
. . . Σουλπικίῳ Σιμ]ίλι τῷ ἡγεμ[ον]εύσαντι τῷ
. . . τῶν πρὸ αὐ]τοῦ τετελ[ευτηκότω]ν καὶ ἀξιοῦντα
. . . Λ]εωνίδηι [. . . . .] εἰς τὴν
. . .]τηδι[.]νει [. . . . .] του
. . .]ημ[. . . . .] γίνεσθ(αι)

14–18 ganz geringe Reste von fünf Zeilen.

1 vor αι eher κ als θ; also nicht κ]ρίν[εσ]θαι. — 2 Anfang ἔτους X. — 3 erg. nach L(ond.) und 71/2. — 4 möglich auch κα]ρ' oder γὰ]ρ Ἀκίωνι. Dann wahrscheinlich ⟨καὶ⟩ vor Εὐαγγέλου einzuschieben. — 5 vor τὸν vermutet man den Namen des Herakleides-Valerius oder des Euangelos; aber]σος ist sicher. — 7 erg. nach L. — 9 erg. nach L. Am Ende kleines Loch, sodaß τω[ν] möglich ist. — 10 nach der Lücke nicht σ sondern ν, also nicht τετελευτηκότος. — 12 möglich: ἐπι]τήδι[ο]ν εἶ[ναι. — 13 παράλ]ημμ[ψιν? τῶν] ἡμ[ετέρων? — Ende: auch]ειvεσθ(αι) möglich.

Kol. II.

19 *β[ι]βλία ὁ Λεωνίδης δίχα τ[ο]ῦ Ἡρακλείδου καὶ τοῦ Πάτρωνος, ὧν τὴν σύνοψει[ν] οὐκ ἐνλογήσηι εἰς τὸ διδόμενον* 20 *δαπάνημα, καὶ τοῦ Δημητρ[ί]ου με[τ]απερισπασθέντος εἰς δημοσίαν χρίαν τὸν με[τ]ὰ τὸν Ἀπολλώνιον στρατηγὸν* 21 *Σαραπίωνα ἐπεσταλκέναι Ἰσιδώρωι γεγυμνιασαρχηκότει τὰ αὐτὰ ἀπαρτεῖσαι· δι' οὗ ἐστ[ά]σθαι τὴν εἰς τὴν συν-* 22 *κ[ό]λλησιν δαπάν[η]ν τῶν ὑπὸ τῶν πατέρων ἡμῶν παραλημφθέντων, ἐφ' οὗ καὶ τὸν Λεωνίδην ὑπεσχῆσθαι* 23 *ποιήσιν, ὅπερ δαπάνημα ἀποδεδωκέναι τῷ Λεων[ί]δηι, οὗ καὶ ἀπ[ο]χὴν ἐσχηκέναι ἐπὶ τοῦ ιη L μηνὸς Φαμενώθ,* 24 *ὃς κατὰ ταῦτα δεῖν Ἁρποκρατίωνα καὶ Ἀκ[ουσί]λα[ο]ν τοὺς τοῦ γραμματέως Λε[ω]νίδου κληρω[νό]μ[ους] τὰ ζητούμενα* 25 *ἀπαρτίσαι κατά τε τὰ συ[μφ]ωνηθέντα π[ρὸς] τὸ[ν] πατέρα αὐτῶν καὶ τὰ κ[εκρ]ιμένα* vacat *[Ἁρπο]κρατίωνος* 26 *καὶ Ἀκουσιλάου διὰ τῶν π[αρ' αὐτοῖ]ς συνηγ[ορού]ντων Γαίου καὶ Πασίωνος ῥητ[ό]ρων εἰπ[όντω]ν τὸν πατέρα αὐτῶ(ν)* 27 *Λεων[ί]δην γραμματέα γ[εγο]νέναι τῶν βι[βλι]οφυλάκων ὀψονίου καὶ μὴ δεῖν αὐτὸν ἐ[νέχ]εσθαι παραδῶσι,* 28 *πάντα μέντοι τὰ βιβλία [πα]ρα[δ]ε[δ]όσθαι ἔξωι ἀνάρχων καὶ διεφθωρότων καὶ σητοβρότων, ἅπερ τὸν πατέρα* 29 *αὐτῶν παριληφέναι π[αρὰ] κληρονόμω[ν] Προτογένους καὶ Ἰσιδώρου γεναμένων βιβλιοφυλάκων* 30 *Σουλπικίου Σιμίλεως τοῦ [ἡ]γεμωνεύσαντος οὕτως παριληφέναι κελεύσαντος, τὴν δὲ παράλημψειν* 31 *γεγονέναι κεινδύνωι τῶ[ν] αὐθεντῶν κρίναντος τοῦτο δι' ὑπομνηματισμῶν Λεωνίδου τοῦ στρατηγήσαντο(ς),* 32 *Ἀπολλώνιος· ἀνάγνωτέ μοι τὸ ἀχθὲν τῷ κρατίστῳ ἡγεμώνι ἐν διαλογισμῶι εἶδος. ἀναγνωσθέντος* 33 *Ἀπολλώνιος· ἀνάγνωτέ μοι καὶ τοὺς Ἀπολλωνίου καὶ Λεωνίδους ὑπομνηματισμούς. ἀναγνοσθέντος ἑνὸς* 34 *μὲν Λεωνίδους ἐπὶ τοῦ ι[β L] Φαμενὼθ λ, δι' οὗ τοῦ Λεωνίδου ἐπιζητοῦντ[ο]ς τίνος κεινδύνου ὁ Λεωνίδης* 35 *παραλαμβάνι τὰ β⟨ιβ⟩λία [ὁ στ]ρα-*

19 vorher ist nach 62/3 etwa zu erg. *Δημήτριος ἐπιγνώσεται, εἴ τινα παρέλαβε]*. — l. *ἐνλογήσει*. — 21 l. *γεγυμνασιαρχηκότι*; derselbe Fehler 53/4. — l. *ἀπαρτίσαι*, Punkt im Pap. — 24 Anfang: L richtig *ὡς*. — Akusilaos erg. nach 26. — l. *κληρονόμους*. — 25 *κεκριμένα* L. Die folgende Lücke war z. T. leer. — 26 L: . . . *ι αυτοις*; ich finde keine bessere Erg. — 27 l. *ὀψωνίου* — das hier zweifelhafte *ἐνέχεσθαι* wird durch L gestützt. — l. *παραδόσει*. — 28 L *εξων*; aber 1. ist im Pap. Berl. das *ι* deutlich und 2. gibt *ἐξ ὧν* keinen Sinn. — Zu *ἄναρχος* = „ohne Anfang" vgl. P. M. Meyer, Jurist. Pap. 88, 5. — l. *διεφθορότων, σητοβρώτων*. — 29 l. *παρειληφέναι* — l. *Πρωτογένους*. — 30 das Perfekt *παρειληφέναι* muß durch *παραλαβεῖν* ersetzt werden. — 31 Anfang: Paragraphos. — *αυθεντων* wird schon durch Vergleich mit 45 und 64 gesichert und L bestätigt es. In Papyri erst vom 6. Jahrh. an belegt, jedoch *αὐθεντικός, αὐθεντεῖν* schon früher. Sinn: selbständig, mit eigner Verantwortung, im Gegensatz zum besoldeten Subalternbeamten. — 32 Apollonios ist Anwalt der Partei Herakleides-Euangelos. — Zu *ἀχθὲν* vgl. Tebt. II 287. — 33 hier der ehemal. Stratege Leonides, ebenso 34 Anfang; dagegen in 34 an 2. und 3. Stelle der *γραμματεὺς* Leonides. — l. *ἀναγνωσθέντος*. — 34 das Jahr erg. nach 36. — l. *κινδύνῳ*. — 35 L. war damals noch Stratege. — Ende lies *ὑποφαίνεις*.

τηγὸς ἀπεφήνατο οὕτως· πυνθανόμεν[ος] ἀμέλειαν σεαυτοῦ ὑποφένις· πρότερον 36 ο̣ὖν τῷ σεαυτοῦ παραλή[μψῃ] ε̣ἶτα καὶ τῷ τ[ο]ῦ̣ βιβλιοφύλακας· ἑτέρου δὲ ἐ[πὶ τ]ο̣ῦ̣ αὐτοῦ ιβ ∟ Παῦνι κβ, δι' οὗ ἀπεφήνατ(ο) 37 ο[ὕ]τως· περισσῶς τοὺς [αὐθέ]ντας ἐπιζητεῖς ἔχοντάς σε ἀποδεδιγμ[έ]νον σὲ γραμματέα, ε[ἶ]ς τοῦτο γὰρ κατεστάθης, 38 ε̣ἶνα κεινδύνωι αὐτῶ[ν ἅπ]αντα διοικῇς, ἐγώ σοι καὶ πρότερον παρή[νγ]ειλα καὶ νῦν παρανγέλλωι παραλαμβάν̣[ι]ν 39 τὰ βιβλία ἐφ' ἧς ἐστιν δια[θέσ]εως· εἶνα δὲ μὴ παρενθυμηθῇς, χιρογράφησον οὕτως ποιήσιν. καὶ ἐξῆλθεν Σαραπίω(ν) 40 [ὑπ]ηρέτης. καὶ Ἀπολλ[ω]ν̣[ίο]υ γ[ε]νομένου στρατηγοῦ ὑπομνηματισμο̣ὶ ἐπὶ τοῦ ιξ ∟ μηνὸς Καισαρείου κβ, δι' οὗ 41 [ἀ]π̣ε̣φ[ή]να(το) οὕτως· ε̣ἰ [πρῶτ]ω[ς] ἐγὼι τοῦ πράγματος ἤκουε̣ν, ⟨ἤδιν⟩ τί μ̣ε̣ δῖ στῆσαι· ἐπὶ δὴ ὁ πρὸ ἐμοῦ στρατηγὸς 42 [Ἀπίω]ν διαγινώσκ[ων μ]εταξὺ τοῦ γραμματέως Λεωνίδου καὶ τῶν περὶ τὸν Ἡρακλείδην ἠθέλησεν 43 [τὸν] μὲν Λεωνίδην [τὴ]ν̣ παράδωσιν τῶν βιβλίων ποιήσασθα[ι] μὴ λαμβάνοντα [σ]αλάριον παρὰ τῶν 44 [με]θ̣εσταμένων βιβλιοφυλάκων ἐν ὧι χρόνωι ἡ διακόλλησις γείνηται καὶ ἡ παράδωσις, τὴν δὲ εἰς τὴν 45 [συν]κόλλησιν δαπάνην [εἶ]ναι π[ρ]ὸς τοὺς αὐθέντας βιβλιοφύλακας· κ[αὶ] μετὰ ταῦτα ὁ κράτιστος ἡγεμὼν 46 [Ῥου]τίλιος Λοῦπος ἐν δι[αλ]ογισμῷ τοῦ [πράγ]ματος ἀκούσας Ἀπίωνος ἀνανενκόντ[ο]ς αὐ[τ]ῶι περὶ τούτου 47 [ἀπε]φήνατο τὰ μὲν ἔτ̣[ο]ι̣μα παραδιδ[όν]αι τὸ[ν] Λεωνίδην, περὶ δὲ τῶν λοιπῶν δια[γ]νῶναι τὸν Ἀπίωνα, 48 [ὁπό]τ̣ερον δ' ἂν μέρος τ[ῶ]ν διαδικα[ζο]μ̣έ̣νων παρέλκῃ τὸ πρᾶγμα, γραφῆναι αὐτῶι, ἵνα ζημιωθῇ, 49 [καὶ τ]οῦτον τὸν ὑπομνηματισμὸν [σ]ὺν̣ [κα]ὶ τῇ γραφίσῃ ὑπὸ τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος [ἐ]πιστολῆι τοῖς 50 [τῶν] τριῶν μερίδων στρ[α]τ̣η̣γ̣[οῖς ἐπέστ]ε̣ι̣[λ]εν ἐμοί, δοκεῖ μοι περὶ μὲν τῆς ἀμε̣[λ]ε̣ίας τ[ο]ῦ προτέρου χρόνου 51 [κυν]ῇ̣ διασκέψασθαι σὺ[ν] καὶ τοῖς τ[ῶν ἄλλ]ω[ν] μ̣ε̣ρίδων στρατηγοῖς, ἐπὶ κοινῆι τ[οῖ]ς

36 Anfang möglich ουν, συν, νυν. Nach der Lücke am ehesten αυτα oder αλλα, während L ειτα hat, was zu den Spuren im P. Berl. schlecht paßt. Zu τῷ ist κινδύνῳ zu denken. Die Konstruktion πρότερον οὖν τ. σ. π., εἶτα usw. ist nicht ohne Anstoß, weshalb ich zuerst vermutete, nach πρότερον fehle ein Satzglied, worauf auch die Lesung ἀλλὰ führen würde. — l. βιβλιοφύλακος, d. i. der zuerst allein amtierende Patron. — 37 αὐθέντας erg. nach 31, 45, 64. — ein σε ist zu streichen. — 38 l. παρανγέλλω— Ende: βαν[ν]; der letzte Buchstabe wird oft hochgesetzt. — 40 dieser Apollonios ist ein anderer als der in 65. — l. ὑπομνηματισμοῦ, wie auch L hat. — 41 die Ergänzungen nach L, wo auch ἤκουεν steht, während im Berl. Pap. hier korrigiert ist; l. ἤκουον. L hat ἤδιν. l. ᾔδειν, was im Berl. Pap. fehlt. Dann l. δεῖ. — Berl. Pap. ἐπιδή, L richtig ἐπὶ (l. ἐπεὶ) δέ. Der Nachsatz beginnt 50 mit δοκεῖ μοι. — 42 Apion erg. nach 46. — 43 l. παράδοσιν. — 44 L μεθεσταμένων, während im Berl. Pap. die erste Spur, ein flacher Bogen unter der Zeile, nur schwer mit einem ungewöhnlich großen θ vereinbar ist und eher auf ξ weist. Aber [ἐ]ξ[αν]ε̣σταμένων, woran ich zuerst dachte, ist bedenklich. — l. παράδοσις. — 45 nicht [δια] sondern [συν] zu erg. nach L. — 46 l. ἀνενενκόντος. — 48 διαδικ. nach L Präsens, nicht Aorist. — 49 l. ἡγεμόνος. — L ἐπέστιλέ μοι. — ἀμελείας sicher, vgl. 35. — 51 L κυνῇ, l. κοινῇ; im Berl. Pap. könnte die Spur auch auf [ἀν]αδιασκ. führen. — ἄλλων L, nicht τριῶν. — l. ἐπεί.

τ̣[ρισὶν ἐγρ]άφη, ἵνα δὲ 52 [ἀπὸ το]ῦ ν̣[ῦ]ν̣ μηδεμία π[ρ]όφασι[ς] μ̣[ηδετέρῳ μέ]ρι διολκῆς καταλείπηται, ἐντε̣[ῦθεν τῶ]ν̣ μηδέπωι 53 [παραδεδ]ομένων βιβλ[ί]ων συν̣ο̣[ψισθῆναι τὴν] εἰς τὴν συνκόλλησιν δαπάν[η]ν ὑ[πὸ Δημ]η̣τρίου γεγυμνια- 54 [σαρχηκ]ώτος καὶ τοὺς [μὲν] κλη̣ρ̣[ονόμους τῶ]ν βιβλιοφυλάκων τὸ π̣[ρ]οσφφ[νηθησ]όμενον ὑπὸ τοῦ 55 [Δημητ]ρίου ἀνάλωμ[α εὐ]θ[έως τῷ Λεωνίδ]η̣ ἀποδοῦναι, τὸν δὲ Λεω[ν]ί̣δ[η]ν̣ δ̣[ί]χα πάσης ὑπερθέσεω(ς)

Kol. III.

56 παραδοῦναι τοῖς νυνεὶ βιβλιοφύλαξιν [τὰ] βιβλία. Ἀπολλώνιος· περὶ ὧν 57 παρίληφεν ὁ Λεωνίδης δίχα τοῦ πατρὸ[ς τ]ῶν περὶ τὸν Ἡρακλείδην καίτοι 58 διαστολεικὸν εἰληφὼς ὥ⟨σ⟩τε μηδὲν δίχ[α τ]ο̣ύτου παραλαμβάνιν·, τί σοι δοκεῖ; 59 Πασίων· δι' ἑαυτοῦ οὐδὲν παρέλαβε. Ἀπολλ[ών]ιος· ὅσα παρεδόθη τῷ πατρὶ τῶν 60 ἡμετέρων, τούτοις αὐτὸς ὁ πατὴρ ὑπέργα[ψ]εν, τὰ δὲ λοιπὰ δι' ἑαυτοῦ οὗτος 61 παρέλαβεν. ὁ στ[ρα]τηγὸς Δημήτριος ὁ μ[έλ]λων τὴν σύνοψε[ι]ν τῆς εἰς τὴν συν- 62 κόλλησιν δα[πάνη]ν ποιεῖσθαι ἐπιγνώσ̣[εται] δὲ εἴ τινα παρε̣[λαβε]ν βιβλία 63 ὁ Λεωνίδης [δίχα] το[ῦ] Ἡρακλείδου καὶ το[ῦ Πά]τρωνος καὶ τού[των] τὴν σύνοψειν 64 οὐκ ἐνλογήσ[ει τ]οῖ[ς] κλ[η]ρωνόμοις τῶν α[ὐθ]εντῶν βιβλι̣[οφυλάκ]ων. 65 Ἀπολλώνιος γ[ε]νάμενος στρατηγὸς Θεμίσ[το]υ μερίδος ὁ κ[ρ]ιτής· [ἐ]κ τῶν 66 λεχθέντων καὶ ἀναγνωσθέντων ἐπ̣' [ἐ]μοῦ δοκεῖ μοι ὅσα παρέλαβεν ὁ γραμματ[ε-] 67 ύσας τοῖς βιβλιοφύλαξει Λεωνίδης χ̣[ωρ]ὶ̣ς̣ τῶν βιβλιοφυλάκων 68 ἀναλώσασθαι τοὺς τούτου κληρωνό[μο]υς κεινδύνωι τῶν κληρωνόμων 69 τῶν πιστευσάντων αὐτῶι βιβλι[ο]φυλάκων ὃς καὶ τοῖς πρότερον 70 ἀκηκόασι τοῦ πράγματος ἔδωξε[ν· ἐ]ὰν μέντοι βούλονται πρὸς ἑτέρους 71 τινὰς λέγειν, δύνανται ἐπὶ τῆς μίζο[ν]ος ἐξουσίας. τῶν περὶ Ἡρακλείδη 72 τὸν καὶ Οὐαλέριον καὶ Εὐάνγελο̣ν̣ [ἀξι]ωσάντων τὸν πώρον τῶν τοῦ 73 Λεωνίδου κληρονόμων κατασκε̣[θ]ῆναι ἄχρι ἂν ἐκβιβασθῆι 74 Ἀπολλώνιος· πάντων τῶν δ[ιαδικασ]αμένων ὁ πόρος κατασκεθή- 75 σεται, ἄχρι ἂν τὸ κελευσθὲν ὑπὸ τοῦ κ[ρα]τίστου ἡγεμώνος πέρας λάβητ[αι.] 76 ἐποίσετε δὲ τ[ο]ῦτόν μου τὸν ὑπο[μν]ηματισμὸν τοῖς τῶν ἐνκτήσε(ων) 77 βιβλιοφύλαξει, καὶ οὕτως ἡ κατοχὴ γενήσεται. Ἀπολλώνιος ἀνέγνων 78 τὸν προκίμενον ὑπο-

52 ἀπὸ τοῦ νῦν L. — μηδεετερωμερι L. — l. μέρει — ἐντεῦθεν L. — 53 συνοψ. L — l. γεγυμνασιαρχηκότος. — 54 προσφωνηθησόμενον bestätigt durch L. — 55 εὐθέως τῷ Λ. L. — 56 Apollonios ist der Anwalt der Partei Herakleides-Euangelos, vgl. 60 ἡμετέρων. — 57 πατρὸς meint Πάτρων, vgl. 5, 19, 36. — 59 Pasion Anwalt der Erben des Leonides, vgl. 26. — 61 Demetrios ist inzwischen Stratege geworden, vgl. 20. — 62 l. δαπάνης. — δὲ stört den Satzbau. — 64 vgl. 19. — l. κληρον., ebenso 68. — Erg. αυθεντων gesichert durch 31 und 45. — 65 ausgerückt. — 66/7 beachte die Worttrennung. — 67 χωρίς, nicht δίχα. — 69 l. ὡς. — 70 l. ἔδοξεν. — l. βούλωνται. — 71 l. μείζονος. — 72 l. πόρον. — 73 l. κατασχεθῆναι. — 74 Apollonios der iudex ped. — nach der Lücke ist α sicher, daher partic. aor. — l. κατασχ. — 75 l. ἡγεμόνος.

μνηματισμ[ό]ν ∟ $\overline{\eta}$ *Αὐτοκράτορος Καίσαρος* [79] *Τραιανοῦ Ἁδριανοῦ Σεβαστοῦ Παχὼν κϑ. ἕως τούτων οἱ ὑπομνη* [80] *ματισμοί. διὸ ἀκολούϑως τοῖς κριϑεῖσι ἐν τοῖς ἐνεχο[μ]ένοις τὸ κε* [81] *λευσϑαι πράσεσϑαι ἐπὶ τῶι καὶ ἀπαρτίσαι τὰ ἐπιζητούμενα* [82] *ἀναλαμβάνε[τ]ε ἀργ(υρίου) Ζα πρ[ὸ]ς τοε / Ζ α* ⟆ *τοε*

78 Datum: ein großes *η* oder eine Zahl über zehn, vielleicht *ια* oder *ιϑ*. — 81 l. *τὸ κελευσϑέν*. — *ἀπαρτίσαι* hat auch hier wohl die gewöhnliche Bedeutung „erledigen“, obgleich der Gedanke an *ἀπαρτεία* Versteigerung nahe liegt; aber *τὰ ἐπιζητούμενα* paßt nicht zu diesem Sinne. — 82 vielleicht *προσ(διαγραφόμενα)*., aber nicht nötig.

Den Inhalt habe ich, wenn auch nur kurz, mit Herrn Dr. Kunkel durchsprechen können und von ihm einige wertvolle Hinweise empfangen, wofür ich ihm dankbar bin.

Da auf den ersten Blick das große Aktenstück etwas verwickelt erscheint, werden wir das Verständnis am besten erreichen, wenn wir die Vorgänge nicht in der Reihe wie sie hier berichtet werden, sondern wie sie in der Zeit aufeinanderfolgen, uns klar zu machen suchen.[1]) Alle Daten des Papyrus mit Ausnahme des letzten beziehen sich auf Trajan, obwohl die Jahreszahlen ohne Kaisernamen dastehen.[2]) Das wird gesichert durch die Beziehungen auf die Statthalter Sulpicius Similis und Rutilius Lupus, deren Amtszeit unter Trajan fällt. Sulpicius Similis (9. 30), der für 107/112 n. Chr. bezeugt ist[3]), erscheint vor dem 12. Jahre (34. 36), das bei Trajan gleich 108/9 n. Chr. ist. Rutilius Lupus (46), für den es Belege von 114—117 n. Chr. gibt, greift vor oder im 17. Jahre ein, bei Trajan 113/4 n. Chr. Die Namen der Strategen, die im Papyrus vorkommen, beweisen nichts; selbst Apollonios I., der im 17. Jahre die Sache verhandelt (40) und wohl schon für 113 n. Chr. belegt ist[4]), kann doch nur als Stütze dienen. Ob der Stratege Apion (42. 46) unter Rutilius Lupus mit dem Apion gleich gesetzt werden darf, der 112—114 n. Chr. die *Ἡρακλείδου μερὶς* leitete[5]), ist die Frage, wenn auch die Zeit stimmt und sehr wohl das eine Mal der Stratege des Herakleides-Bezirks, ein anderes Mal der des Themistes-Bezirks mit der Angelegenheit betraut werden konnte, da die *βιβλιοϑήκη δημοσίων λόγων* alle drei Bezirke des Arsinoïtes anging.

Das letzte Datum des Papyrus (78/9) bestätigt auf der einen Seite den Ansatz der früheren Daten unter Trajan und paßt doch andererseits schlecht zu ihnen. Denn es versetzt die letzte Verhandlung des Falles vor Apollonios II. *γενάμενος στρατηγὸς Θεμίστου μερίδος* frühestens ins

1) Die beweisenden Zeilen des Textes füge ich in Klammern ein.

2) Zeile 2 beweist nichts, da man nicht weiß, ob *Ἁδριανοῦ* zu ergänzen ist.

3) Lesquier, L'armée Romaine 512.

4) V. Martin, Arch. VI p. 167.

5) Ebd. p. 156.

8. Jahr Hadrians, vielleicht noch später und zwingt zu der Annahme, der Streit habe sich seit der Verhandlung vor Apollonios I. noch mindestens zehn Jahre hingeschleppt. Das ist zwar sehr bedenklich, um so mehr, als alles gut stimmen würde, wenn wir an dieser Stelle die Jahreszahl *ιϑ* = 19 läsen, was die Spuren erlauben, und die Anführung Hadrians für ein Versehen des Schreibers erklären wollten, denn das 18. Jahr wird (23) als bereits vergangen vorausgesetzt; aber bis zu zwingenden Beweisen haben wir kein Recht anzunehmen, der Schreiber habe *Ἀδριανοῦ* hinzugefügt, weil er die Abschrift unter diesem Kaiser anfertigte.[1]) Vielleicht zog sich der Streit, den wir durch sechs Jahre begleiten können, noch beträchtlich länger hin.

Der Streit, den der Papyrus berichtet, hängt mit der *βιβλιοϑήκη δημοσίων λόγων* des Arsinoites zusammen[2]), und Strategen des Arsinoites werden als Richter delegiert.

Nun die Vorgänge selbst. An der Spitze der *βιβλιοϑήκη δημοσίων λόγων* standen, wie es auch von der *ἐγκτήσεων βιβλιοϑήκη* gilt, in der Regel zwei liturgische *βιβλιοφύλακες*. Diese Vorsteher, das läßt gerade unser Papyrus durchblicken (38), leisteten eigentlich nur dem Staate mit ihrem Vermögen Gewähr; die wirkliche Verwaltung führte ein von ihnen besoldeter *γραμματεύς*, den wir uns als einen Bürodirektor mit zahlreichem Personal denken müssen.[3]) Wie es scheint, wurde jedesmal von neuen Liturgen auch ein neuer Bürodirektor in Dienst genommen (27. 37), begreiflicherweise, denn sicherlich suchten die Freunde der Ernannten bei dieser Gelegenheit ein Amt zu erhaschen. Der Dienst der Bibliothek hätte allerdings nur gewonnen, wenn der *γραμματεὺς* beim Wechsel der *βιβλιοφύλακες* im Amt geblieben wäre, und ganz ausgeschlossen ist es in unserm Falle nicht.[4]) Da diese Bibliothek amtliche Akten bewahrte, wird der Staat sie noch mehr unter Aufsicht gehalten haben als die *ἐγκτήσεων βιβλιοϑήκη*. Beim Wechsel der liturgischen Vorsteher wurde jedesmal eine amtliche Übernahme des Bestandes, also der verwahrten

1) Lesen kann man *L η* oder *ια* oder *ιϑ*. Ist Hadrian mit Recht genannt, so muß man die beiden Strategen Namens Apollonios als I und II unterscheiden, wie oben geschehen ist, denn es ist kaum glaublich, daß derselbe Stratege mindestens 10 Jahre im Amte gewesen sei; vgl. Oertel, Liturgie 293 ff. Allenfalls könnte er das Amt mit Unterbrechung geführt haben. Auf *γενάμενος στρ.* ist nichts zu geben; es gilt nur vom Zeitpunkt des Schreibers aus. Als diese Strategen zu Richtern delegiert wurden, waren sie gewiß im Amte. Apollonios I. wird im Papyrus Zeile 33 Mitte, 40 genannt, während Apollonios II. 65. 74. 77 und 20 erscheint. Von beiden ist der Anwalt Apollonios zu trennen, der die Partei Herakleides-Euangelos vertritt 32. 33. 56. 59.

2) Das zeigt der Text bei Bell, Arch. VI 101, außerdem die Art, wie Zeile 76 die *ἐγκτήσεων βιβλιοϑήκη* angeführt wird.

3) Über dies alles vgl. Oertel, Liturgie 286 ff.

4) Wenn nämlich 6: *μίναντα ἐν τῇ τάξει* auf Leonides gehen sollte.

Akten, nötig; auch sie geschah tatsächlich durch den Bürodirektor, aber die Vorsteher deckten sie mit ihrer Unterschrift und trugen die Verantwortung.

Als die Vorsteher Protogenes und Isidoros starben, wahrscheinlich vor Ablauf ihrer Amtszeit (29), scheint die Nachfolge Schwierigkeit bereitet zu haben, jedenfalls weil man sie nicht hatte vorbereiten können. Herakleides und Patron wurden *βιβλιοφύλακες*, zeitweilig aber, offenbar anfangs, Patron allein (5. 36. 57).[1] Für die Übernahme der Akten, die sich bei den Erben des Protogenes und Isidoros befanden, hatten Herakleides und Patron, in Wirklichkeit Patron allein, verantwortlich zu zeichnen; ihr *γραμματεὺς* Leonides hatte nur auszuführen (37.38.58.60). Er stellte nun fest, daß ein Teil der Aktenrollen schadhaft war, ohne Anfang, zerrissen oder zerfressen (28), und trug Bedenken, sie zu übernehmen, weil seine Vorgesetzten ihm die notwendige Ermächtigung und Anweisung nicht gaben, so daß er nicht wußte, wer ihm die Kosten für die Herstellung der Rollen ersetzen würde. Denn es handelte sich wahrscheinlich nicht nur um Klebarbeit (*συγκόλλησις*, *διακόλλησις*), sondern auch um beträchtliche Schreibarbeit zur Ergänzung des Fehlenden, alles in allem um keine geringe Summe. Die verantwortlichen *βιβλιοφύλακες* andererseits scheuten sich, dem Staate gegenüber die Verantwortung für mangelhafte Akten zu übernehmen, und hatten sicherlich obendrein keine Lust, noch mehr Geld in diese Liturgie hineinzustecken. Daher übernahm zunächst niemand diese Akten. So stand es etwa im Jahre 108 n. Chr.[2])

Um diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, verfügte der Statthalter Sulpicius Similis, jedenfalls auf Bericht des Strategen Leonides[3]), der Bürodirektor Leonides solle die Akten übernehmen wie sie seien (30, vgl. 39); und der Stratege Leonides, dem der Statthalter die weitere Behandlung der Sache übertrug, entschied, daß die Gefahr der Übernahme von den selbständig verantwortlichen (*αὐθένται*) *βιβλιοφύλακες* zu tragen sei (31). Zweimal gab er im Jahre 109 dem *γραμματεὺς* Leonides entsprechende Anweisung, tadelte seine Nachlässigkeit (*ἀμέλεια* 35), die schon in der Frage liege, wer die Gefahr trage, denn es sei seines Amtes, die Geschäfte zu führen, allerdings auf Gefahr der *βιβλιοφύλακες* (38), und

1) Aus der zerstörten 1. Kolumne darf man vielleicht entnehmen, Patron habe beim Präfekten Sulpicius Similis die Ernennung eines Kollegen (*κοινωνός*) beantragt.

2) Der Ausgangspunkt des Streitfalls liegt unter Sulpicius Similis und spätestens im Anfange des 12. Jahres Trajans, das bedeutet wahrscheinlich 108 n. Chr.

3) Zu unterscheiden vom *γραμματεὺς* L; er begegnet Zeile 31. 33. 34 Anfang, während die beiden folgenden Anführungen in derselben Zeile den *γραμματεὺς* L meinen.

verlangte das zweite Mal sogar den schriftlichen Eid von ihm (39). Über die Gefahr spricht er sich nicht ganz klar aus, wenn er zuerst sagt, der *γραμματεὺς* solle die Akten zunächst auf seine und dann des *βιβλιοφύλαξ* Gefahr übernehmen, an zweiter Stelle aber, er habe alles auf Gefahr der Vorsteher zu verwalten (36—38). Man sieht, der Staat hält sich an den *γραμματεύς*, wahrscheinlich, weil in diesem Falle mit Zwangsmaßregeln gegen die *βιβλιοφύλακες* nichts auszurichten war; ebenso verbot es sich, gegen den *γραμματεὺς* mit der Polizei vorzugehen, weil Übernahme, Herstellung und Übergabe der Akten seiner Mitwirkung bedurfte; man konnte ihn einsperren, aber nicht zur Kopfarbeit zwingen.

Hierauf hat augenscheinlich der Bürodirektor Leonides die umstrittenen Akten übernommen, ihre Herstellung veranlaßt und damit den Ausführenden gegenüber sich zur Zahlung verpflichtet; Deckung der Kosten verlangt er von seinen Chefs. Darüber starben diese beiden *βιβλιοφύλακες* Herakleides und Patron, bald nach ihrem Rücktritt vom Amte (44. 42), das sie etwa 108—111 verwaltet hatten.[1])

Selbstverständlich wurden nun ihre Erben Herakleides und Euangelos sowohl vom Staate wie vom Bürodirektor haftbar gemacht, der, wie mir scheint, etwa damals mit einer Privatklage auf Erstattung der Kosten und Zahlung des verweigerten Gehalts vorging (42—44). Leonides behielt die Akten, die er der Bibliothek hätte übergeben müssen, als Sicherheit in seiner Hand, da er als Gehalt beziehender Angestellter (27) für die Übergabe nicht verantwortlich sei.[2]) Als im Jahre 113, spätestens Anfang 114 n. Chr. der Stratege Apion mit der Sache zu tun bekam, verlangte er, Leonides solle die Akten übergeben, ohne für die Zeitdauer der Aktenherstellung (*διακόλλησις*) und der Übergabe Gehalt von den abgetretenen Chefs zu bekommen; die Kosten der Herstellung hätten die Bibliophylakes zu tragen (41—45).[3]) Sodann verfügte auf dem Konvent im Frühling 114 n. Chr. der Statthalter Rutilius Lupus, die fertigen (*ἕτοιμα*) Akten solle der *γραμματεὺς* Leonides übergeben, in bezug auf die übrigen solle der Stratege Apion entscheiden. Jedenfalls drängte er auf schleunige Erledigung der schon etwa sechs Jahre schwebenden Angelegenheit

1) *τῶν περὶ τὸν Ἡρακλείδην* bezeichnet 57 sicher die Erben, also wohl auch 42.

2) Man muß unterscheiden 1. *παράλημψις* der Akten von den Erben der Vorgänger, 2. *συγκόλλησις* und *διακόλλησις* der Akten, 3. *παράδοσις* der Akten an die Nachfolger.

3) Apion war Stratege unter Rutilius Lupus, der für 114/7 n. Chr. bezeugt ist, und berichtete dem Präfekten auf dem Konvent (46), der im Frühling 114 n. Chr. für Mittelägypten stattfand (vgl. Wilcken, Arch. IV 415 ff.), sicher vor August des 17. Jahres des Trajan (113/4 n. Chr.), denn im *Καισάρειος* war bereits Apollonios I. dem Apion in der Strategie gefolgt. Auch wenn Apion nicht der schon bekannte Stratege der *Ἡρακλείδου μερὶς* sein sollte, der für 112—114 n. Chr. belegt ist, wird die Zeit in engen Grenzen bestimmt.

und bedrohte die verschleppende Partei mit Strafe (47. 48). Da die Sache den ganzen Gau berührte, schrieb er auch an die Strategen aller drei Bezirke (50). Aber es half nichts. Im August 114 n. Chr. mußte sich der neue Stratege Apollonios I. damit befassen. Die Frage der ἀμέλεια stellte er vorläufig zurück (50. 51); Leonides solle sofort die Akten den inzwischen neu eingetretenen βιβλιοφύλακες übergeben (55. 56); die Erben der Bibliophylakes hätten die Kosten der Aktenherstellung zu übernehmen, sobald ein gewisser γεγυμνασιαρχηκὼς Demetrios den Wert des Streitgegenstandes, d. h. die Kosten der συγκόλλησις und διακόλλησις, veranschlagt haben werde (52—55).[1])

Auch dies blieb ohne Erfolg. Leonides starb[2]), und so standen sich schließlich in der Verhandlung, die unsern Papyrus ausfüllt, die Erben beider Parteien gegenüber, Herakleides mit Beinamen Valerius und Euangelos als Erben der βιβλιοφύλακες, vertreten durch den Anwalt Apollonios, gegen Harpokration und Akusilaos, die Erben des Leonides, vertreten durch die Anwälte Gaius und Pasion. Die Behauptung der Bibliophylakes-Erben, es sei alles beglichen (22—25), stimmt offenbar nicht; aber der neue iudex Apollonios II. kommt ihrer Anschauung, was die Bibliophylakes nicht durch Unterschrift angeordnet hätten, falle auch nicht unter ihre Verantwortung (56—64), entgegen und entscheidet: soweit der γραμματεὺς Leonides Akten ohne Auftrag seiner Bibliophylakes übernommen habe, müßten seine Erben die Kosten der Herstellungsarbeiten tragen, aber unter Gewähr der Gegenpartei. So sichert sich der Staat; der Weg zur höheren Instanz bleibt offen (65—71). Damit in jedem Falle die Kosten gedeckt werden können, zugleich wohl als Druck auf die Parteien, soll das Vermögen beider beschlagnahmt werden, während Herakleides und Euangelos diese Maßregel gegen Harpokration und Akusilaos beantragt hatten, wahrscheinlich um den die Last verteilenden Spruch tatsächlich zum Nachteile der Gegenpartei zu wenden (71—75).

Der letzte Satz (80—82) bedeutet wohl, daß es bei der Beschlagnahme nicht geblieben ist, sondern wirklich das Vermögen oder ein Vermögensteil einer Partei eingezogen und zu Gunsten des Staates verkauft wird; welcher Partei, wird nicht gesagt.[3]) Die Summe von 6375 Drach-

1) Hiernach wurde Demetrios schon 114 n. Chr. beauftragt. In der späteren Verhandlung heißt es (20. 21), Demetrios sei zu einem Staatsamte herangezogen und an seiner Statt ein gewisser Isidoros mit der σύνοψις beauftragt worden, während wiederum (61) Demetrios in seinem neuen Amte, als Stratege, noch mit der σύνοψις beauftragt erscheint. Beide Stellen sind Erklärungen derselben Partei. Hier stimmt irgend etwas nicht.

2) Anfang 115 n. Chr. lebt er noch (23).

3) Möglicherweise beider Parteien. Wir hätten dann in unserm Papyrus eine Ausfertigung nur für eine Partei vor uns, während ein entsprechendes Schriftstück sich auf die andere bezöge.

men stellt vielleicht den Streitwert dar. Jedenfalls scheint die Angelegenheit damit gewaltsam zu Ende geführt worden zu sein, gleichviel ob im 19. Jahre Trajans oder erst beträchtlich später unter Hadrian.

Uns muß es befremden, daß ein solcher Streit jahrelang ein Staatsarchiv teilweise lahm legen kann, daß sogar der Statthalter immer wieder am Widerstande eines γραμματεὺς scheitert; aber wie schon gesagt, hätte er mit der Polizei schwerlich etwas ausgerichtet. Vielleicht zog sich der Streit auch deshalb so lange hin, weil es um grundsätzliche Fragen ging: wie weit haften die Bibliophylakes für ihren Bürodirektor? Kann dieser überhaupt eine Amtshandlung unter eigener Verantwortung ausführen? Wie weit haftet er dem Staat? Damit wird diese Urkunde nicht nur für den Betrieb in der βιβλιοθήκη, sondern noch mehr für die Stellung der liturgischen und der nichtliturgischen Beamten überaus wichtig.[1]) Ich kann hier nur darauf hinweisen.

Noch ein Wort über den Aufbau der Urkunde. Von der Rahmenurkunde ist nur die Schlußverfügung zur Einziehung einer Geldsumme (80—82) erhalten, da der Anfang des Papyrus fehlt. Als Begründung ist der Bericht über die Verhandlung vor dem iudex pedaneus Apollonios II. eingefügt, die fast den ganzen Text umfaßt (1—80). In ihr sind drei Bestandteile erkennbar: Aussagen der Parteien, z. T. in indirekter, z. T. in direkter Rede, Auszüge aus Amtsakten über frühere Verhandlungen, und endlich das Urteil mit einem Nachtrag und einer Verfügung. Im einzelnen gliedert der Text sich so: die erste Kolumne kann bereits Darlegung der Bibliophylakes-Erben durch ihren Anwalt Apollonios sein; sicher gilt es von 19—25. Es folgt die Darlegung der Leonides-Erben 25—31. Dann in direkter Rede Antrag des Anwalts Apollonios auf Aktenverlesung und zwar zweimal 32. 33. Nun formell Verhandlungsprotokoll ἀναγνωσθέντος ἑνὸς μὲν usw. 32, inhaltlich Auszüge aus den ὑπομνηματισμοὶ a) des Strategen Leonides 34—36, b) nochmals desselben 36—40, c) des Strategen Apollonios I 40—56, worin auch über die Verhandlung des Strategen Apion und die Verfügung des Statthalters Rutilius Lupus berichtet wird. Mit 56 setzt das Verhandlungsprotokoll ein (Apollonios II) mit direkter Rede, Antwort und Gegenrede der Anwälte Apollonios und Pasion, bis 64. Das Urteil beginnt mit 65 und reicht bis 71. Als Nachtrag erscheint der Antrag der Bibliophylakespartei 71—73 und die Entscheidung des Richters 74. 75. Endlich Verfügung des iudex an die Parteien 76. 77. Schluß des Berichts über die Verhandlung vor Apollonios II. 77—80. Schluß des Rahmenstücks 80—82.

Berlin. **Wilhelm Schubart.**

1) Die Haftung der Erben wird vorausgesetzt.

Das Recht auf *εἴσοδος* und *ἔξοδος* in den Papyri.

In einer Reihe von Urkunden, die von Pacht, Verkauf, Teilung und Vererbung des Besitzes handeln, geschieht unter anderem auch einer Klausel Erwähnung, worin der einen oder der anderen Partei *εἴσοδος* und *ἔξοδος* eingeräumt wird.[1]) Den Bearbeitern der Papyri ist diese Klausel nicht entgangen; einer eingehenden Betrachtung ist sie jedoch bis nun nicht unterzogen worden.[2]) Dieser Umstand möge die folgenden Zeilen rechtfertigen.

Die Worte *εἴσοδος* und *ἔξοδος* bedeuten in den Papyri den Ein- und Ausgang zu einer Liegenschaft. Dieser kann bei Häusern durch eine in die öffentliche Straße mündende Haustür[3]), durch einen entlang der vier Grenzlinien des Hauses führenden Eingangsweg[4]) durch einen öffentlichen Platz[5]) oder durch ein fremdes Haus führen.[6]) Bei unverbauten Land-

---

1) Vgl. CPR. 4$_{22}$ (52/3 n. Chr.): *εἰσοδεύοντας καὶ ἐξοδεύοντας κτλ.*; vgl. damit BGU. 906$_{6}$ (34/5 n. Chr.); Tebt. II 383$_{31/2}$ (46 n. Chr.); Lond. II 154$_{9}$ (p. 178 [68 n. Chr.]); BGU. 350$_{18}$ (Zeit des Trajan); CPR. 223$_{21}$ (Zeit des Trajan); Oxy. 508$_{19}$ (118 n. Chr.); Ryl. II 162$_{25}$ (159 n. Chr.); Bas. 8$_{7-8}$ (2. Jahrh. n. Chr.); Lond. III 1179$_{62}$ (p. 144 [2. Jahrh. n. Chr.]).

2) Weiß, Arch. IV 340; Bry, Essai sur la vente 185$_{4}$; Berger, Ztschr. f. vgl. Rw. 29. 365$_{161}$; Luckhard, Privathaus 50f.; Rabel, Bas. Pap. 24.

3) Lond. III 1164c$_{13-14}$ (p. 157 [212 n. Chr.]): *νότου ῥύμη δημοσία δι' ἧς εἴσοδος καὶ ἔξοδος.* Vgl. Lond. III 1164e,$_{12}$ (p. 160 [212 n. Chr.]); BGU. 667$_{8-9}$ (221/2 n. Chr.); Lond. III 1158$_{9-10}$ (p. 151 [226/7 n. Chr.]); Ryl. II 177$_{10}$ (246 n. Chr.); CPR. I 9 = Wess., Stud. 20. 72$_{5-6}$ (271 n. Chr.); Par. 21, III$_{25}$ (599 n. Chr.); Lond. III 1044$_{9-10}$ (p. 254 [6. Jahrh. n. Chr.]). Zur Bedeutung *εἴσοδος καὶ ἔξοδος* = Tür vgl. Amh. 54$_{3}$ (112 v. Chr.): *οἴκου καθειρημένου οὗ οἱ τοῖχοι περίεισιν καὶ εἴσοδος καὶ ἔξοδος·* auch PSJ. V. 547$_{25/6}$ (3. Jahrh. v. Chr.); Oxy. 896$_{13}$ (316 n. Chr.); Lond. III 755 verso (Z. 52) (p. 223 [4. Jahrh. n. Chr.]) und dazu Luckhard, l. c. 50.

4) Lond. II 154$_{8-10}$ (p. 178 [68 n. Chr.]): *λιβὸς εἴσοδος καὶ ἔξοδος κοινὴ πλάτους πηχῶ[ν] τ[ριῶ]ν [εἰ]ς ἣν ἀν[οί]ξει ὁ Φιλήμων θύρας κ(αὶ) θυρίδας [δι' ἥ]ς εἰσοδεύσ(ε)ι κ(αὶ) ἐξοδεύσ(ε)ι διεγβάλλουσα εἰς νό[τον] καὶ βοῤῥᾶ*; CPR. I 11$_{15}$ (108 n. Chr.), dazu Luckhard l. c. 50.

5) Wess., Stud. 6, 119 R IV$_{16-19}$: *ὧν γείτο[νες] νότου Δομιτιανοῦ π[λα]τεία, δι' ἣν εἴσοδος καὶ ἔξοδος.*

6) BGU. 999$_{8}$ (99/8 v. Chr.): *ῥύμη ἐφ' ἣν οἴξει* (der Käufer) *τὴν θύραν εἰς τὴν Ὀρσήους οἰκίαν*, vgl. darüber unten SB. 5247$_{7}$ (47 n. Chr.): *ὧν γείτονες τῆς μὲν πρώτης σ[φραγ]εῖδος, ἥ ἔ[σ]τιν τὸ [πέμπτον] μέ[ρος τ]ῆς οἰκία[ς] νότου [Πισάιτ]ος καὶ τῶν ἀδελφῶν ο[ἰ]κία καὶ τοῦ προγεγρ[αμ]μένου Στοτοήτιος καὶ Ἐριέως νεωτέρο(υ) [δι' ἧς ε]ἴσοδος καὶ ἔ[ξο]δος*; Leipz. 3 I$_{10}$ (256 n. Chr.); *λιβὸς καὶ νότου οἰκία υἱῶν Ἰναροοῦτος κλειδοποιοῦ, ὑφ' ἣν καμάρα βάλλουσα εἰς τὴν ἐκ νότου δημοσίαν ῥύμην, δι' ἧς καμ[ά]ρ[α]ς εἴσοδος καὶ ἔξοδος.* Zum Begriff *καμάρα* = überwölbter Keller vgl. Luckhard, l. c. 43; Wess. 20, 110$_{10}$ (5. Jahrh. n. Chr.): *βοῤῥᾶ Σοῒς Παύλου*

flächen kann der Zugang entweder direkt von der öffentlichen Straße aus[1]) oder durch einen Fußweg[2]) eröffnet werden.

Das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος wird in der Regel anläßlich einer *Teilung* oder eines *Verkaufs* begründet. Die Begründung desselben kann sich dabei nach der Lage der Dinge mannigfaltig gestalten. Wir wollen diese verschiedenen Gestaltungen näher ins Auge fassen.

Wohl die bunteste Mannigfaltigkeit weisen in dieser Richtung die *Erbteilungsverträge* auf. Der älteste Vertrag dieser Art liegt in Tebt II 383 (46 n. Chr.) = Mitteis *Chr.* 57 vor. In dieser Urkunde handelt es sich um eine Teilung eines Drittels eines παστοφόριον und zweier Bauparzellen zwischen Bruder und Schwester. Dem Marepsemis fällt das Drittel des παστοφόριον, der Tamarres die beiden Bauparzellen zu. Die Grenzen der ersten Parzelle bilden im Süden und Osten die εἴσοδος und ἔξοδος des Marisuchos und Genossen, im Norden die öffentliche Straße, im Westen das Grundstück des Lysimachus. Die zweite Parzelle wird folgendermaßen limitiert: im Norden der obenerwähnte Aus- und Eingang, im Westen die öffentliche Straße, im Osten das Haus des Marisuchos. Verabredet wird, daß in den obenerwähnten Aus- und Eingang (Z. 29 f.) *ἀνύξι* (l. *ἀνοίξει*) *ἑαυτῇ ἡ προγεγρα*[*μμένη Ταμαρρῆς*] *καὶ οἱ παρ' αὐτῆς καὶ οἱ μεταλημψόμενοι θύραν ἐκ τοῦ α*[..........] *τὴν ἀπὸ λίβα* (l. *λιβὸς*) *μέρους εἴσοδον καὶ ἔξοδον ἔλκ*[*ο*]*υσαν ἐκ*[......., *καὶ εἰσο*]*δεύσι καὶ ἐξοδεύσι ἡ αὐτὴ Ταμαρ⟨ρ⟩ῆς καὶ οἱ παρ' αὐ*[*τῆς καὶ οἱ μεταλημψόμενοι*] *δ*[*ι*]*ὰ τῆς ἑλκο*[*ύσης*] *εἰς τὸν βορρᾶ⟨ν⟩ καὶ ἀπηλιώτ*[*ην ἔξοδον*]. Nun ist es nicht ersichtlich, in welchem Verhältnisse die beiden Geschwister zum Aus- und Eingang des Marisuchos vor der Teilung gestanden sind. Hatten sie, wie anzunehmen ist, an demselben ein gemeinsames Benutzungsrecht, dann läge hier ein Fall vor, wo sich bei einer Teilung eine der Parteien ihres bis dahin gemeinschaftlichen Rechts zugunsten der andern begibt.[3])

Anders liegt der Fall im Erbteilungsvertrage: Oxy. 503 (118 n. Chr.).[4])

καὶ ἡ αὐθεντικὴ θύρα δι' ἧς εἴσοδος καὶ ἔ[*ξοδος*]; Par. 21 I 25 (616 n. Chr.): *νότου οἰκία Μουσαίου ψάρου* (oder *ψαίου*) *εἰς ἣν ἀνέωκται ἡ θύρα*. Zu Lond. II 394 (p. 330 [6./7. Jahrh. n. Chr.]) und Heid., Inv. 311 vgl. unten.

1) Flor. III 324 4—5 (1./2. Jahrh. n. Chr.): *λιβὸς δημοσία ῥύμη, ἐν ῇ εἴσοδος καὶ ἔξ*[*οδος*]; BGU 711 13—14 (189 n. Chr.).

2) Magd. 29 (vgl. darüber unten); Tebt. II 280 6 f. (126 v. Chr.): *τόπου ψιλ(οῦ) τοῦ ὄντος ἐν Τεβτύ(νει) — γεί(τονες) νό(του) Σιγήριος αὐλὴ ἀνὰ (μέσον) οὔσης εἰσό(δου) βορρᾶ ῥύ(μη) βα(σιλικὴ) λι(βὸς) Φανήσιος οἰκία ἀπη(λιώτου) Σιγήριος οἰκία ἀνὰ (μέσον) οὔσης εἰσό(δου)*; vgl. dazu Luckhard, l. c. 52.

3) Die Parteien mußten *vor* der Teilung irgendwelche Rechte am εἴσοδος und ἔξοδος des Marisuchos besessen haben, da er sonst zu diesem Vertrage zugezogen werden müßte.

4) Vgl. zur Urkunde: Weiß, Arch. IV 336; Kreller, Erbr. Unters. 142 f.

Hier wird ein Haus und Hof in vier reale, geometrisch abgegrenzte Teile, unter vier Verwandte, nach dem Verhältnis ihrer Anteilsquoten zugesprochen. In Z. 16f. lesen wir aber:

[... συγχωροῦσ]ι δὲ οἱ ὁμολογοῦντες ἕκαστος κατὰ τὰ προκείμενα αὐτοῦ μέρη εἴσο[δον 16 letters] [.... ἀπηλι]ώτου τῆς ὅλης οἰκίας καὶ αὐλῆς μέρους πλάτους λιβὸς ἐπ' ἀπηλιώτην πη[χῶν 15 letters] [13 letters ἐπὶ τὸ π]έρας τῶν ὅλων τόπων εἰς ἣν εἴσοδον ἐξέσται αὐτοῖς ἀνεῖναι, ἃς ἐὰν αἱρῶ[νται ....] [20 letters] ι αν δι' ἧς εἰσοδεύσει ἕκαστος αὐτῶν εἰς μόνα ἃ κεκλήρω[ται],

daß also bei der Teilung ein freier Raum belassen wurde, der für sämtliche Beteiligten als gemeinsamer Aus- und Eingang (εἴσοδος καὶ ἔξοδος κοινή)[1]) zu dienen hat.

Wieder anders wird die Frage des Ein- und Ausgangs im Erbteilungsvertrage: Gen. 11 (350 n. Chr.) geregelt.[2]) Da übernimmt zunächst der miterbende Bruder Philadelphos die Verpflichtung, vier Fünftel zu den Kosten des Daches für den der Erbin Eustorgion zugefallenen Eselstall beizutragen, und fährt dann fort (Z. 10): ἐὰν οὖν ἡ ἀδελφὴ ἡμῶν Νόννα συνχωρήσῃ — εἰ δὲ μή, δωροῦμαί σοι τοῦ αὐθεν[τικῶς ἐμοῦ ὄντ]ος μόνου εἴσοδον καὶ ἔξοδον ἔρουσαν εἰς τὸ ἐκληρώθης μέρος εἰς τὸ ἀνὰ μέσον τοῦ μέρους τ[ούτου καὶ τ]ῆς ἐμῆς ἐξέδρας, d. h. wenn die andere Schwester, Nonna, der Eustorgion die Eishodos zum ererbten Viehhof verweigert, werde er ihr einen Zuweg geben auf ihr erlostes Erbteil, der in der Mitte führt zwischen dem Erbteil der Nonna und seiner Exhedra. Hier wird somit nicht auf ein bereits bestehendes Eingangsrecht Rücksicht genommen, sondern die Verschaffung eines neuen, für die Miterbin ausschließlich bestimmten, in Aussicht gestellt.

Ganz eigenartig ist der Fall in Heid. Inv. 311 (6. Jahrh.).[3]) Nach dem Tode des Familienvaters, der anscheinend ohne Testament gestorben ist, wurden die Verhältnisse unter den Hinterbliebenen (Witwe, Sohn, Tochter) gütlich geordnet. Es kamen zunächst Verträge zustande: a) zwischen Witwe und Kindern R. 4—20 (R. 4—5; 15—16), wo die Kinder der Mutter lebenslängliche χρῆσις an sämtlichen zum Nachlaß gehörigen Gebäuden einräumten. Von der mütterlichen χρῆσις wurden zwei κέλλια, die der

---

1) Solche κοιναὶ εἴσοδοι καὶ ἔξοδοι sind in den Papyri ziemlich häufig; vgl. Petr. II 41 $_6$ (3. Jahrh. v. Chr.): εἴσοδος κοινή; Tebt. II 280 $_9$ (126 v. Chr.) vgl. S. 26 A. 2; BGU 1130 $_{12}$ (4 v. Chr.); Ryl. II 160 d $_5$ (42 n. Chr.); Lond. II 154 $_{8-9}$ (p. 178 [68 n. Chr.]); Lond. II 140 $_9$ (p. 180 [69 n. Chr.]); Ryl. II 161 $_{17}$ (71 n. Chr.); Oxy. 1105 $_{12-13}$ (81—96 n. Chr.); CPR. 57 $_{18}$ (Zeit des Mark. Aurel.); Straßb. 81 I $_{22}$ (2./3. Jahrh. n. Chr.); Flor. 50 $_{96-101}$ (268 n. Chr.); Lond. II 394 (p. 330 [6./7. Jahrh.]), darüber unten.

2) Vgl. Luckhard, l. c. 79; Kreller, l. c. 84. 88. 89.

3) Das Folgende stützt sich auf die lichtvolle Darstellung von Druffels: Papyr.-Stud. 25 f.

Sohn gekauft hat, ausgenommen. Der Sohn verpflichtete sich dabei, den Ein- und Ausgang zu seinen *κέλλια* nicht durch die anscheinend von Mutter und Schwester gemeinsam bewohnten Gebäude zu nehmen. b) Im Anschluß an diese Vereinbarung kam zwischen Bruder und Schwester ein Vertrag zustande (*ὁμολογίαι διαλύσεως*), wo neben andern Abmachungen der Kauf der zwei *κέλλια* ausdrücklich anerkannt wurde, und der Bruder sich der Schwester gegenüber verpflichtete, den Weg zu den *κέλλια* nicht durch die übrigen *πατρῷα οἰκήματα* zu nehmen. c) Unmittelbar nach diesen Verträgen ersuchte die Mutter die Tochter, dem Sohne den Durchgang durch die *πατρῷα οἰκήματα*, auf die er in den beiden früheren Vereinbarungen verzichtet hatte, auf Lebenszeit der Mutter wieder zu gestatten. Die Erklärung der Tochter, daß sie den Durchgang gestatte, scheint in einer *ὁμολογία* enthalten gewesen zu sein, die zwischen Bruder und Schwester zustande kam. Das Verso der Urkunde enthält nun eine durch Vermittlung des Defensor civitatis an ihren Bruder gerichtete *διαμαρτυρία*, worin sie auf die Freiwilligkeit und zeitliche Begrenztheit der erteilten Erlaubnis hinweist. (Z. 35 f.) *τ̣ο̣ῦτ' ἔστιν ἐν τῇ παραχωρήσει τ̣ῆ̣ς̣ εἰσ[ό]δ̣[ου] τ̣ῶ̣[ν] δύο κ̣ε̣λ̣[λίω]ν̣, ἐφ' ὅσον ζῇ χρόνον [ἡ] ἡμῶν μήτηρ.* In unserem Falle wird somit ein Durchgangsrecht, worauf der Berechtigte bereits verzichtet hatte, auf die Lebenszeit einer dritten Person freiwillig und bittweise wieder aufgerichtet. Zu beachten ist noch, daß in der ersten Urkunde, die den Verzicht auf das Durchgangsrecht enthielt, bemerkt war, der Sohn habe sich den Durchgang durch das Haus der Erben des Romanus gesichert (Recto): Z. 16/7 *εἰσόδους καὶ ἐξόδους ποιήσασθαι διὰ τῆς οἰκίας τῶν κληρονόμων μακαρίου Ῥωμανοῦ.*[1])

Um die Teilung einer *Gemeinschaft, die auf andere Weise als durch Erbgang entstanden zu sein scheint,* handelt es sich in Lond. II 394 (S. 330 [6./7. Jahrh. n. Chr.]).[2]) Gegenstand der Teilung ist eine über einem Wasserleiter, *ἐπὶ τοῦ ὑδροψυγίου*, gelegene Laube. Diese wird nun in der Weise geteilt, daß der einen Partei der westliche Teil ohne Zugang, der anderen der östliche Teil von der Halbierungslinie bis an die inneren Räume des Hauses zufällt. Den westlichen Teilbesitzern — es sind deren zwei — wird *εἴσοδος καὶ ἔξοδος* zu ihrem Anteil zugesichert (Z. 15/16): *καὶ π̣[οι]εῖσθαι ὑμᾶς*[3]) *Ἀπφουᾶν καὶ Ἰωάννην τὴν εἴσοδον καὶ ἔξοδον τῆς ὑμῶν προστάδος δ̣ι̣ὰ̣ τ[ῆ̣ς̣ αὐτ]ῆς προστάδος.* Sie erhalten somit ein Mitbenutzungsrecht an dem Teile des Bestellers.

Die Teilung einer nicht auf Eigentum, sondern auf *Erbbaurecht gestützten Gemeinschaft* liegt einem der ältesten Papyri, einer Klageschrift

---

1) Vgl. die Vermutung von Druffels, l. c. 31 2.

2) Vgl. Luckhard, l. c. 64.

3) Vgl. Preisigke, Berichtigungsliste 271.

aus dem Jahre 219 v. Chr., Magd. 29 (= M. Chr. Nr. 366) zugrunde. Der Kläger behauptet darin, ein gewisser Theodosios habe die Vereinbarung, ein mit ihm zusammen in Erbbaurecht genommenes Grundstück *ἴσως καὶ ὁμοίως διελεῖν*, nicht eingehalten (Z. 5): *οὐ διείρη[τα]ι μοι δικαίως*, und verlangt (Z. 9): *ἐπιβεβηκότα τέ μοι πήχεις ἑβδομήκοντα καὶ ἐμβαδὸν δοθῆναί μοι ἀντ' αὐτῶν εἴσοδον καὶ ἔξοδον, ἕως ἐπὶ τὴν κοινὴν ἡμῶν ὁδόν*. Das Begehren des Klägers geht also nicht dahin, daß ihm eine Servitut am *μέρος* des Beklagten eingeräumt, sondern daß ihm an Stelle der widerrechtlich entzogenen 70 Ellen ein Stück Terrain zugesprochen werde, das, an die öffentliche Straße anstoßend, ihm als Ein- und Ausgang dienen soll.[1]) Bezeichnenderweise wird auch der Gegenstand der Klage (anscheinend vom Schreiber (verso Z. 3) als: *περὶ εἰσόδου καὶ ἐξόδου* gekennzeichnet.

In Ryl. II 157 (135 n. Chr.) wird *eine Teilung eines erpachteten ἀμπηλικὸν κτῆμα* zwischen zwei Schwestern vorgenommen. Durch die Trennung des bisher einheitlichen Grundstückes in einen Süd- und Nordteil machten sich u. a. Wegeservituten[2]) notwendig. Darüber werden nun folgende Bestimmungen getroffen (Z. 17): *παρέξει δὲ ἡ λαχοῦσα τὴν ν[ο]τίνην μερίδα τῇ λαχούσῃ [τὴν βοῤῥίνη]ν πρ[ὸ]ς μόνας τὰς ἡμ[έ]ρας τῆς τρύγης ε̣ἴσ[ο]δον καὶ ἔξοδον διὰ ἀπηλιωτικ[ο]ῦ τείχους π[ρὸ]ς βοῤῥίνωι ὁρίων αὐτῆς κτλ.* Somit hat die Empfängerin des Südteils der Empfängerin des Nordteils den Ein- und Ausgang durch den Südzaun bei der Nordgrenze für die Zeit der Weinlese zu gestatten.[3])

Nicht so zahlreich, aber nicht minder interessant sind die Fälle, wo *anläßlich eines Kaufs* Aus- und Eingangsrechte begründet werden. In Betracht kommt zunächst BGU III 999 (99 v. Chr.), wo die Besitzerin eines Hauses einen Kellerraum und das westliche Oberstock verkauft, die Räume im Parterre aber für sich behält. Für den verkauften Oberbau wird dabei ein besonderer Eingang, und zwar vom Nachbarhaus, wohl über dessen Dach, vorgesehen: *ῥύμη ἐφ' ἣν οἴξει* (der Käufer) *τὴν θύραν εἰς τὴν Ὀρσήους οἰκίαν*. Selbstverständlich mußte der Besitzer des Nachbarhauses — wenn daran keine Legalservituten bestanden[4]) — seine Zustimmung dazu in irgendwelcher Weise gegeben haben.

---

1) Vgl. die Bem. d. Her.

2) Die anderen Bestimmungen beziehen sich auf das Wasserrecht, vgl. insbesondere Z. 17f. und damit P. Meyer, Juristische Papyri Nr. 36 27—28 und Flor. 50 96—106 f.

3) Ähnliche Bestimmungen enthält auch Flor. 50 108 (ebenfalls ein Teilungsvertrag), nur gehört dort *εἴσοδος* und *ἔξοδος* zu denjenigen Gegenständen, an denen der Erbgemeinschaft als solcher das Eigentum, allerdings zu ideellen Teilen, erhalten bleibt; vgl. Z. 106: *πρὸς τὴ[ν] κοινότητα*.

4) Vgl. über Legalservituten im griech.-ägypt. Recht: Mitteis, CPR S. 74; über Nachbarrechte: P. Hal. Col. IV, 84 f.; ferner zu Wess., Stud. XXII, Nr. 131.

Nicht ganz klar liegt die Sache in Lond. II 154 (p. 178 [68 n. Chr.]).[1]) In dieser Kaufurkunde wird in der Beschreibung der Grenzen des verkauften ummauerten Bauplatzes, als westliche Nachbarparzelle, der gemeinschaftliche Ein- und Ausgang, eine Fläche von 3 Ellen bezeichnet, auf welchen Weg (Philemon) der Käufer Türen und Fenster öffnen und durch den er ein- und ausgehen wird (Z. 8—10) *λιβὸς εἴσοδος καὶ ἔξοδος κοινὴ πλάτους πηχῶ[ν] τ[ριῶ]ν [εἰ]ς ἣν ἀν[οί]ξει ὁ Φιλήμων θύρας καὶ θυρίδας [δι' ἣ]ς εἰσοδεύσ(ε)ι κ(αὶ) ἐξοδεύσ(ε)ι διεγβάλλουσα εἰς νό[τον] κ(αὶ) βοῤῥᾶ.* Ob aber dieser drei Ellen breite Weg schon bisher gemeinsam war oder erst jetzt dem Käufer zur Mitbenutzung überlassen werden soll, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich. Letzterenfalls hätten wir es mit der Begründnng eines neuen Rechts zu tun.

Handelte es sich bisher um Fälle, wo dem *Erwerber* eines Grundstücks ein Aus- und Eingangsrecht zugesichert wird, so tritt in Bas. 3 (2. Jahrh. n. Chr.) der umgekehrte Fall auf. Hier legt die *veräußernde* Panephremis dem Erwerber die Beschränkung auf, ihr das Recht des Ein- und Ausganges durch eine im Osten des Grundstückes gelegene Tür auf Lebenszeit zu belassen.[2]) Es heißt hier nämlich: Z. 7f. *ἐξεῖναι αὐτῇ* (d. i. der Panephremis) *[εἰσοδεύ][ει]ν καὶ ἐξοδεύειν ἐν τῇ ἀπη[λιώτου θύρᾳ].* Zutreffend stellt Rabel diesen Vorgang mit der deductio servitutis im römischen Recht und der Bestellung einer Servitut par destination du père de famille zusammen.[3])

Viele Schwierigkeiten verursacht die Frage, wie das Verhältnis der Hauptsache zum Ein- und Ausgang aufzufassen sei. Die Terminologie der Papyri ist in dieser Richtung schwankend. In einigen Urkunden wird die *εἴσοδος* und *ἔξοδος* den *χρηστήρια* gegenübergestellt[4]), in den anderen geradezu als *χρηστήριον* bezeichnet.[5]) Einmal wird es wiederum den

---

Costa, Postille papirologiche 5f. (S.-A. aus Mem. d. R. Acad. d. Scienz. d. Istit. di Bol. V—VII 23).

1) Vgl. dazu Weiß, Arch. IV 338; Luckhard, l. c. 49.

2) Vgl. dazu Luckhard, l. c. 51; Rabel, Bas. Urk. S. 24.

3) Vgl. Rabel, l. c.; Arangio-Ruiz, Aegyptus I 378/9.

4) Vgl. Lond. III 1168 $_4$ (p. 135 [18 n. Chr.]): *οἰ[κία]ς κ(αὶ) αὐλῆς κ(αὶ) συγκυρό[ντ]ων κ(αὶ) χρηστηρίων κ(αὶ) ἀνηκόντων κ(αὶ) εἰσόδου καὶ ἐξόδου* und damit: Oxy. 1105 $_{10-12}$ (81—96 n. Chr.); Flor. 55 $_{29}$ (88—96 n. Chr.); Oxy. 247 $_{27-28}$ (90 n. Chr.); Oxy. 482 $_{14-15}$ (109 n. Chr.); Oxy. 502 $_{30-1}$ (164 n. Chr.); Oxy. 1648 $_{30}$ (2. Jahrh. n. Chr.); Lond. III 1164 k, $_7$ (p. 156 [212 n. Chr.]); Flor. 47 $_{10}$ (213—17 n. Chr.); Lond. III 942 $_{7-8}$ (p. 119 [227 n. Chr.]); Lond. III 941 $_{8-9}$ (p. 118 [227 n. Chr.]); Lond. III 945 $_{13-14}$ (p. 120—21 [231 n. Chr.]); Leipz. 3 $_9$ (256 n. Chr.); CPR. I 9 $_5$ = Wess., Stud. 20, 72 $_5$ (271 n. Chr.); Goodsp. 13 $_{5-6}$ (341 n. Chr.); Wess., Stud. I p. 6 Nr. 1 $_{16-17}$ (480 n. Chr.); Giss. 119 $_{2-3}$ (5. Jahrh. n. Chr.). Zum Begriff des *χρηστήριον* vgl. Luckhard, l. c. 85.

5) Lond. 1641 $_{5-6}$ (68 n. Chr.): *καὶ εἰσόδῳ καὶ ἐξόδῳ καὶ τοῖς ἄλλοις τῆς οἰκίας χρηστηρίοις*; ferner Lond. III 1023 $_{20-21}$ (p. 267 [5—6 n. Chr.]).

δίκαια beigezählt[1]), das andere Mal zu den δίκαια in direkten Gegensatz gestellt.[2]) Nicht selten wird es endlich neben den συγκύροντα[3]) oder den ἀνήκοντα[4]) genannt.

In Urkunden, die Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie auch auf den Todesfall verbriefen, wird allerdings das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος *auf gleiche Linie* mit dem Recht auf den Hauptgegenstand gestellt. So wird beim Verkauf neben der Liegenschaft dieses Recht besonders veräußert[5]) und derselbe Vorgang auch beim Verkauf von Liegenschaftsanteilen beobachtet.[6]) Nicht anders verhält es sich beim Tausch. Da bildet z. B. das ἕκτον μέρος der Liegenschaft wie auch der entsprechende Teil der εἴσοδος und ἔξοδος den Gegenstand des Rechtsgeschäftes.[7]) Gleiches gilt bei Miete und Pacht.[8]) Der Miet- und Pachtvertrag umfaßt ebenso-

---

1) SB. 5167 30—31 (röm. Zeit): [εἰσό]δοις καὶ ἐξόδοις καὶ τοῖς ἄλλ[οις δ]ικαίοις, ebenso SB. 5168 8 (Zeit des Pius); Wess. 20, 218 16—17 (7. Jahrh.); Cair. Masp. 67, 302 12 (555 n. Chr.) heißt es insbesondere: μετὰ [τῆς] χρήσεως τῶν δ[ικ]α[ί]ων τῆ[ς] εἰσόδου καὶ ἐξόδου καὶ ἀν[όδ]ου καὶ καθ[όδ]ου.

2) Hamb. 15 8 (209 n. Chr.): καὶ εἰσόδ[οις κ]αὶ ἐξόδοις καὶ ταῖς ἄλλαις χρή[σ]εσι καὶ δικαίοις πᾶσι; ebenso: BGU 667 8 (221/22 n. Chr.); CPR. 176 17 (225 n. Chr.); Thead. 2 6 (305 n. Chr.); Thead. 1 8 (306 n. Chr.).

3) Oxy. 99 5—6 (55 n. Chr.): τῶν εἰ[σόδων πασῶν] καὶ ἐξόδων κ[αὶ] τῶν συγκυρόντων; ebenso Oxy. 104 13—14 (96 n. Chr.); Oxy. 241 19—22 (98 n. Chr.); Ryl. II 120 11—12 (167 n. Chr.).

4) SB. 5671 9—10 (217 n. Chr.): [ἀν]ηκόντων πάντων [καὶ εἰσ]όδων καὶ ἐξό[δων]; vgl. zu den beiden letzten Begriffen: Berger, l. c. 365.

5) Verkauf eines Hauses: BGU 667 8 (221/22 n. Chr.) [καὶ τείχεσι καὶ φωσφορίοις καὶ εἰσόδοις καὶ ἐξόδοις]; vgl. Thead. 2 6 (305 n. Chr.); Thead. 1 8 (306 n. Chr.); Straßb. 9 8 (307 oder 352 n. Chr.); Verkauf eines Hofes: BGU 1222 24 (2. Jh. v. Chr.); Mon. 16 37 (6. Jahrh. n. Chr.); eines Speisesaales: Lond. V 1733 23 (p. 192 [594 n. Chr.]); einer Bauparzelle: Goodsp. 13 5—8 (341 n. Chr.); von Weinbergen: SB. 5167 30 (röm. Zeit); vgl. auch CPR. 1 18 (83/84 n. Chr.): 3 Aururen; BGU 906 6 (34/35 n. Chr.) eines κλῆρος.

6) Oxy. 99 5—6 (55 n. Chr.) (eine Abschichtung in Kaufform): μέρος ἥμισυ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῷ μητρικῆς οἰκία[ς] τριστέγου καὶ τῶν εἰ[σόδων καὶ ἐξόδων]; Käufe von Hausanteilen liegen außerdem vor: Oxy. 1648 26—30 (118 n. Chr.); Ryl. II 162 24—25 (159 n. Chr.); Hamb. 15 8 (209 n. Chr.); Lond. III 1164 k) Z. 6 (p. 166 [212 n. Chr.]); Lond. III 941 7 (p. 118/19 [227 n. Chr.]); Lond. III 945 15 (p. 120/21 [231 n. Chr.]); Lond. III 1298 2—3 (p. 152 [231 n. Chr.]); SB. 5114 (613—40 n. Chr.); einer Hälfte eines Speisesaales: SB. 5112 25—30 (618 n. Chr. [?]); eines Viertels eines παστοφόριον: Ryl. II 161 16 (71 n. Chr.); von Teilen von ψιλοὶ τόποι: CPR. 4 22 (52/53 n. Chr.); Lond. II 140 7 (p. 180 [69—79 n. Chr.]); Lond. III 903 11 (p. 116 [2. Jahrh. n. Chr.]); von Teilen von Weinbergen: Meyer, Jur. Papyri Nr. 36 12 (88 v. Chr.); CPR. 176 11 (225 n. Chr.).

7) SB. 5671 9—10 (217 n. Chr.) = M. Chr. 146 [ἀν]ηκόντων πάντων [καὶ εἰσ]όδων καὶ ἐξό[δων].

8) Miete eines Hauses: Oxy. 502 20—21 (164 n. Chr.): ἕτερα χρηστήρια καὶ εἴσοδον καὶ ἔξοδον (vgl. dazu Berger, l. c.); eines Hausanteiles: Lond. III 1023 11 (p. 267/68 [5./6. Jahrh. n. Chr.]); Cair. Masp. 67, 302 12—13 (555 n. Chr.); Pacht:

gut wie die Hauptsache die εἴσοδος und ἔξοδος. Ähnlich wird neben der Liegenschaft (bzw. einem Anteil an derselben) die zugehörige εἴσοδος und ἔξοδος einer Hypothek unterworfen.[1]) Dasselbe findet bei Zinsantichesen statt.[2]) In Testamenten endlich überweist der Erblasser dem Bedachten die vermachte Sache (Eigentum und Usufructus) und nebenbei das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος.[3])

In gleicher Weise wird das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος in den *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* behandelt. So heißt es z. B. in BGU 298 (173/4 n. Chr. [Z. 5—8]): Ὑπ(άρχει) (μοι) ἐν τῇ α(ὐτῇ) κώ(μῃ) πύργ(ος) ἀπηλι(ώτου) εἴσοδος καὶ ἔξοδος καὶ ἀπὸ νότ(ου) τούτω(ν) ϛ/ μέρος οἰκ(ίας).[4]) In diesem Zusammenhang ist auch BGU 5 II (79/80 n. Chr.) zu erwähnen. Da berichtet der Κωμογραμματεὺς, daß die Person, welche eine Liturgie übernehmen soll, kein bücherliches Vermögen besitze, es sei wohl eine Verwechslung mit ihrem Namensvetter vorgefallen. Bezüglich dieses letzteren lautet nun der Bericht (Z. 1/2): αὐτῶι ἐν τῇ προ(κειμένῃ) κώμῃ πατρ[ι(κὸν).] μέρος οἰκί(ας) κ[α]ὶ αὐ[λ(ῆς) καὶ εἰ]σόδου καὶ ἐξόδου παρακεχωρῆσθ(αι) τῶι βϛ.[5]) Auch im Gebäudekataster wird somit die εἴσοδος und ἔξοδος auf gleiche Linie mit der οἰκία und αὐλή gestellt.

Trotzdem wird man gut tun, das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος nur als Pertinenz (als Immobiliarzubehör)[6]) aufzufassen. Entscheidend dafür ist der Umstand, daß in den uns erhaltenen διαστρώματα das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος nie als selbständiges Recht verbucht wird.[7]) Der Eigentümer der Hauptsache ist Eigentümer der εἴσοδος und ἔξοδος als Nebensache. Bildet die Hauptsache Gegenstand einer communio pro diviso, dann

---

Wess. 20, 218 9 (7. Jahrh. n. Chr.); vgl. auch den emphyt. Vertrag: Cair. Masp. 67, 299 3 (634 oder 635 n. Chr.).

1) Oxy. 241 16—22 (98 n. Chr.); Ryl. II 120 11 (167 n. Chr.); Ryl. II 177 8—9 (246 n. Chr.); Lond. V 1723 13 (p. 172 [577 n. Chr.]).

2) Lond. III 1168 4 (p. 136 [18 n. Chr.]): τὸ ὑπάρχον αὐτῇ[ι π]ατρικὸν ἔκτον μέρος οἰ[κία]ς κ(αὶ) αὐλῆς κ(αὶ) συγκυρό[ντ]ων κ(αὶ) χρηστηρίων κ(αὶ) ἀνηκόντων κ(αὶ) εἰσόδου κ(αὶ) ἐξόδου; vgl. Oxy. 1641 3—6 (68 n. Chr.); Oxy. 1105 5—14 (81—96 n. Chr.); Hamb. 30 14 (89 n. Chr.) und dazu die Ausführungen P. Meyers, l. c.

3) Oxy. 490 4—6 (124 n. Chr.): καταλ[είπω] — μέρος κοινωνικὸν πρὸς πατέρα μου Ψενοσῖριν Ἀτρέως μητρὸς Σπόκεως οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ εἰσό[δ]ων καὶ ἐξόδων; vgl. Oxy. I 104 13 (96 n. Chr.); Oxy. 489 15 (117 n. Chr.); Wess., Stud. I S. 6 15—17 (480 n. Chr.).

4) Vgl. Hamb. 60 5 (90 n. Chr.).

5) Vgl. Weiß, Arch. IV 350 f.; ferner Straßb. 31, I 3 21. 22 (2./3. Jahrh. n. Chr.) und zum Gebäudekataster: Wilcken, Grundz. 206.

6) Vgl. zu diesem Begriffe: Wenger, Münch. Papyri S. 112.

7) Vgl. Oxy. II 274 = Meyer, Jur. Papyri Nr. 60 (89—97 n. Chr. [Z. 10]): οἰκίαν ἐν ᾗι π..... λον καὶ αἴθριον καὶ αὐλή; BGU 11 (= W. Chr. 239) (2. Jahrh. n. Chr. [Z. 5/6]): οἰκί(αν) κ[αὶ αὐλ(ὴν)(?) καὶ τὰ συγ][κύ]ροντα πάντα.

steht jedem der Miteigentümer der reellen Anteile auch das Miteigentum an reellen Anteilen am εἴσοδος und ἔξοδος zu.[1]) Ebenso hat bei einer communio pro indiviso der Eigentümer eines ideellen Anteils an der Hauptsache einen ideellen Anteil am εἴσοδος und ἔξοδος.[2]) Schwieriger gestaltet sich das Verhältnis, wenn die Hauptsache einer Person, die Benutzung der εἴσοδος und ἔξοδος aber mehreren zusteht. Verschiedene Gestaltungen sind da möglich: Miteigentum, jus in re aliena, obligatorisches Recht. Aus den Papyri ist darüber nichts Sicheres zu entnehmen: wo von κοινὴ εἴσοδος καὶ ἔξοδος die Rede ist[3]), kann unter κοινός jede dieser drei Gestaltungen verstanden werden. Die Gestaltung des gemeinsamen Benutzungsrechts als Miteigentum wäre an sich wohl nichts Unerhörtes; sie würde sogar in gewisser Richtung damit zusammenstimmen, daß die Papyri bei einer communio pro diviso an der Hauptsache — die doch im Grunde genommen selbständiges Eigentum, wenn auch an örtlich verschiedenen Teilen einer zusammenhängenden Sache voraussetzt — eine communio pro indiviso an den χρηστήρια für zulässig erklären[4]); quellenmäßig läßt sich allerdings diese Form nicht belegen. Von vornhinein unwahrscheinlich ist die Gestaltung des Durchgangsrechts als eines ius in re aliena; denn abgesehen davon, daß die Wirksamkeit desselben adversus omnes nicht beweisbar ist, spricht gegen die Dinglichkeit die persönliche und zeitliche Beschränkung desselben auf seiten des Berechtigten (Bas. 3).[5]) In Tebt. II 383 wird die εἴσοδος und ἔξοδος der Tamarres, den οἱ παρ' αὐτῆς καὶ οἱ μεταλημψόμενοι zugesichert. Dies würde dafür sprechen, daß man das ganze Verhältnis als rein obligatorisch auffaßte, daß es nämlich nur zwischen den Parteien und ihren Gesamtnachfolgern galt. Rein obligatorischen Charakter besitzt es jedenfalls in Ryl. II 157, da der Besteller des Rechts sich selber in einem obligationsrechtlichen Verhältnis zur dienenden Sache befindet.

Krakau. **Rafael Taubenschlag.**

---

1) Vgl. Lond. III 1023 (S. 267/68 [Z. 9]: μέρος ὁλοκλήρου οἰκίας μετὰ παντὸς αὐτοῦ τοῦ δικαίου; (Z. 13): καὶ τὸ αἱροῦν σοι μέρος τῆς αὐλῆς καὶ τοῦ φρέατος —; (Z. 20): καὶ τῆς εἰσόδου καὶ ἐξόδου; vgl. dazu Berger, l. c. 368. 369 175. Daß hier eine communio pro diviso vorliegt; vgl. Kreller, Erbr.-Unters. 71 2. Im Mon. 9 35 (585 n. Chr.) begegnen wir dagegen einer communio pro diviso am Haus, einer communio pro indiviso an den χρηστήρια; vgl. Wenger, l. c. 112, insbes. Z. 47/48 σὺν τῷ μέρει τῶν ὅλων χρηστηρίων κοινῶν δὲ ὄντων καὶ ἀδιαιρέτων und zum letzteren Begriff: Kreller, l. c. 69.

2) Vgl. z. B. Lond. III 1168 4 (p. 135 [18 n. Chr.]); dazu Kreller, l. c. 72.

3) Vgl. oben S. 27 Anm. 1.

4) Vgl. Mon. 9 und oben Anm 1.

5) Vgl. zur ganzen Frage: Rabel, Baseler Papyri S. 24/25, auch Arangio-Ruiz, Aegyptus I 379.

Die hellenistische Tachygraphie.

Zwischen der rätselhaften Inschrift, die uns wohl die Bruchstücke eines Lehrbuches einer Kurzschrift aus dem 4. vorchristlichen Jahrhundert bietet[1]), und den Resten der mittelalterlichen Silbentachygraphie steht eine ganze Reihe von Papyri und Wachstafeln mit stenographischen Zeichen aus dem 4.—6. nachchristlichen Jahrhundert[2]). Leider können wir die meisten dieser Überreste noch nicht lesen. Nur dem Glück und Scharfsinn Wesselys war es bisher gelungen, einige stenographische Papyri mit Sicherheit zu deuten[3]). Auf dem von ihm eingeschlagenen Wege hoffe ich jetzt mit Hilfe neuen Materials weiterzukommen. Und im Zusammenhang mit einer neueren Publikation von Hunt glaube ich auch einen neuen Weg für die Erkenntnis der griechischen Kurzschrift weisen zu können. Als ich vor einiger Zeit die Papyri-Ausstellung im Berliner Alten Museum durchmusterte, fand ich einen Papyrus, der nach den Angaben der Ausstellung stenographische Zeichen trug. Ich vermutete in diesen alsbald ein Syllabar, wie sie ähnlich Wessely entziffert hatte. Ein genaueres Studium des Papyrus, das ich mit gütiger Erlaubnis von Herrn Prof. Dr. Schubart vornehmen konnte, bestätigte meine Vermutung vollkommen. Noch wichtiger als dieser Papyrus sind die Wachstafeln des Hallenser Philologischen Seminars, auf deren Existenz mich Schubart hinwies. Herr Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Wissowa, an den ich mich wegen der Tafeln wandte, gab mir nicht bloß freundliche Auskunft und stellte mir seine ausführlichen Vorarbeiten selbstlos zur Verfügung, sondern gestattete mir auch eine persönliche Benutzung der Tafeln. Es waren ein paar wunderschöne Stunden, in denen ich die wertvollen Wachstafeln in den stillen Räumen des Seminars benutzen durfte. Herrn Prof. Dr. Wissowa gebührt mein herzlicher Dank für all seine Hilfe und sein Entgegenkommen. Im letzten Stadium meiner Arbeit hat Herr Prof. Dr.

1) CIA IV[2] 4321. Vgl. Mentz, Geschichte und Systeme der griechischen Tachygraphie, Berlin 1907, S. 29ff., Johnen, Geschichte der Stenographie, Bd. 1, Berlin 1911, S. 105ff. Daselbst die weitere Literatur.

2) Vgl. Mentz a. a. O. S. 41ff., Johnen, a. a. O. S. 121ff.

3) Wessely, Ein System altgriechischer Tachygraphie, in den Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse. 44. Bd. Wien 1896.

U. Wilcken mir seinen gütigen Beistand geliehen, auch ihm sei verbindlichst gedankt.

1. Die Silbenzeichen.

Die Grundlage unserer Kenntnis der in den Papyri und Wachstafeln verwendeten griechischen Tachygraphie bilden Silbenverzeichnisse, wie sie zuerst Wessely entziffert hat. Mit Einschluß der von mir neu herausgegebenen Stücke haben wir jetzt 14 Syllabare, die allerdings zum Teil nur in kleinen Bruchstücken erhalten sind. Ich gebe im folgenden den Inhalt dieser Verzeichnisse, wobei ich diejenigen Silben, die neben dem stenographischen Zeichen auch die Übertragung in gewöhnliche Schrift zeigen, mit Majuskeln schreibe. In allen Fällen, wo die Deutung nicht völlig sicher ist, werden die noch unsichern Buchstaben durch x, y, z, +, · wiedergegeben.

Eine kurze Beschreibung der neuen Quellen sei hier eingefügt: Von den Hallenser Wachstafeln gehören je 7 und 2 zusammen. Die Gruppe der 7 hat eine Höhe von 0,23, Breite von 0,19, Plattenstärke von 0,011 cm. Es finden sich vier Löcher für die Verbindungsschnüre. Nach der Beschaffenheit von Holz und Wachs, den Maßen, der Anordnung der Löcher und der Schrift gehören die Tafeln zusammen, obschon bei der Erwerbung 1, 5, 2, 7 getrennt waren. Der Inhalt der Tafeln ist: 1 r Vorderdeckel ohne Schrift, 1 v — 2 r verzierte Siegel mit griechischen Sprüchen, 2 v : 34 Zeichen, 3 r : 35 Zeichen, 3 v — 4 r : Syllabar, 4 v leer, 5 r : 45 Zeichen (zum Teil gleich 2 v), 5 v, 6 r, 6 v : die 35 Zeichen von 3 r fünf-, teils sechsmal mit Schnörkeln, auf 5 v auch die einfachen Zeichen, 7 r leer, 7 v Schlußdeckel ohne Zeichen. Die zwei andern Wachstafeln sind mit dunkelbraunem Wachs, Höhe 0,21, Breite 0,167, Plattenstärke 0,007 cm. Vier Löcher für die Verbindungsschnüre, andere Schrift als Tafel 1—7. 8 r, 8 v, 9 r, 9 v Syllabare. Eine weitere Wachstafel spottete bisher jeder Entzifferung.

Der Berliner Papyrus trägt die Signatur P 5464. Der schmutzig hellbraune Papyrus ist 32 × 34 cm groß. Auf dem Rekto stehen 8 Zeilen spätbyzantinischer Schrift, darunter die von uns behandelten stenographischen Zeichen; auf dem Verso sind 10 Zeilen griechischer Schrift.

H 3 v: 5 Zeichen, *α, ε, η, ι, ο, υ, ω, αι, αυ, ευ, οι, ου, αν, εν* [. . .] *υν* [. .

7 Zeichen, *α, ε, η, ι* [.] *υ* [. .] *αυ, ευ, οι, ου*[

ουν, ασ, εσ, ησ, ισ, οσ, υσ (Zeichen) *ωσ, αισ, αυς, εισ. ευσ, οισ, ουσ, αρ, ερ, ηρ, ιρ, ορ, υρ* [.]

αιρ, αυρ, ευρ, οιρ, ουρ, αλ, ελ, ηλ ιλ, ολ, υλ, ωλ, αιλ, αυλ, ευλ. οιλ, ουλ, αx, εx, ηx, ιx, οx, υx, ωx

αιx, αυx, ευx, οιx, ουx, αy, εy, ηy, ιy, οy, υy, ωy, αιy, αυy, ευy, οιy, ουy, αγ, εγ, ηγ, ιγ, ογ, υγ, ωγ, αιγ, αυγ, ευγ, οιγ, ουγ, απ, επ, ηπ, ιπ, οπ, υπ,

ωπ, ουπ, ατ, ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ, ωτ, ουτ, αz, εz, ηz, ιz, οz, υz, ωz, αιz,
αυz, ευz, οιz, ουz, +α, +ε, +η, +ι, +ο, +υ, +ω, +αι, +αυ, +ευ, +οι,
+ου, +αν, +εν, +ην, +ιν
+ον, +υν, +ων, +αιν, +αυν, +ευν, +οιν, +ουν, +ασ, +εσ, +ησ, +ισ,
+οσ, +υσ, +ωσ, +αισ, +αυσ, +εισ, +ευσ, +οισ, +ουσ,
+αρ [.] +ηρ, +ιρ, +ορ, +υρ, +ωρ, +ουρ, +αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ,
+υλ, +ωλ, +ουλ, ·α, ·ε, ·ι, ·ο, ·υ [.]
·αι, ·αυ, ·ευ, ·οι, ·ου, ·αν, ·εν, ·ην, ·ιν, ·ον, ·υν, ·ων, ·αιν, ·αυν, ·ευν,
·οιν, ·ουν, ·ασ, ·εσ, ·ησ, ·ισ, ·οσ, ·υσ,
·ωσ, ·αισ, ·αυσ, ·εισ, ·ευσ, ·οισ, ·ουσ, ·αρ, ·ερ, ·ηρ, ·ιρ, ·ορ, ·υρ, ·ωρ,
·ουρ, ·αλ, ·ελ, ·ηλ, ·ιλ, ·ολ, ·υλ, ·ωλ, ·ουλ
ρα, ρε, ρη, ρι, ρο, ρυ, ρω, ραι, ραυ, ρευ, ροι, ρου, ραν, ρεν, ρην, ριν,
ρον, ρυν, ρων, ραιν, ραυν, ρευν, ροιν, ρουν, ρασ, ρεσ, ρησ
ρισ, ροσ, ρυσ, ρωσ, ραισ, ραυσ, ρεισ, ρευσ, ροισ, ρουσ, σα, σε, ση, σι,
σο, συ, σω, σαι, σαυ, σευ, σοι, σου, σαν,
σεν, σην, σιν, σον, συν, σων, σαιν, σαυν, σευν, σοιν, σουν, σασ, σεσ,
σησ, σισ, σοσ, συσ, σωσ, σαισ, σαυσ, σεισ, σευσ, σοισ
σουσ, σαρ, σερ, σηρ, σιρ, σορ, συρ, σωρ, σουρ, σαλ, σελ, σηλ, σιλ, σολ,
συλ, σωλ, σουλ (Zeichen).

H 4 r: (Zeichen) [. . . .] το [.] τω, ται, ταυ, τευ, τοι, του, ταν, τεν [. . .
.] των, ταιν, ταυν, τευν, τοιν, τουν, τασ, τεσ, τησ, τισ, τοσ, τυσ, τως,
ταισ, ταυσ, τεισ, τευσ [.] τουσ, ταρ,
τυ, τω, ται, ταυ, τευ, τοι, του,
τερ, τηρ, τιρ, τορ, τυρ, τωρ, τουρ, ταλ, τελ, τηλ, τιλ, τολ, τυλ, τωλ,
τουλ [7 weitere Zeichen
weitere Zeichen.

H 8 r: .] Zeichen [.] 8 Zeichen [.]?
α, ε, η, ι, ο, υ, ω, αι, αυ, ευ, οι, ου [.
εν, ην, ιν, ον, υν, ων, αιν, αυν, ευν, οιν, ουν,
ασ, εσ, ησ, ισ, οσ, υσ, ωσ, αισ, αυσ, εισ,
ευσ, οισ, ουσ, αρ, ερ, ηρ, ιρ, ορ, υρ, ωρ, αιρ, αυρ, ευρ,
οιρ, ουρ, αλ, ελ, ηλ, ιλ, ολ, υλ, ωλ, αιλ, αυλ, ευλ,
οιλ, ουλ, αχ, εχ, ηχ, ιχ, οχ, υχ, ωχ, αιχ, αυχ, ευχ, οιχ,
. .] εy, ηy, ιy, οy, υy, ωy,
. .] ευy, οιy, ουy, αγ, εγ, ηγ,
. .] υγ [. . . .] οιγ, ουγ.

H 8 v: απ, επ, ηπ, ιπ, οπ, υπ, ωπ, ουπ, ατ
ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ, ωτ, ουτ, +α, +ε, +η, +ι, +ο
+υ, +ω, +αι, +αυ, +ευ, +οι, +ου, +αν, +εν, +ην,
+ιν, +ον, +υν, +ων, +αιν, +αυν, +ευν, +οιν, +ουν, +ασ, +εσ, +ησ,
+ισ, +οσ, +υσ, +ωσ, +αισ, +αυσ, +εισ,
+ευσ, +οισ, +ουσ, +αρ, +ερ, +ηρ, +ιρ, +ορ, +υρ [.

+ουρ, +αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ, +υλ, +ωλ [.
·α, ·ε, ·η, ·ι, ·ο [. . .
·αρ, ·ερ, ·ηρ, ·ιρ, ·ορ, ·υρ, ·ωρ, ·ουρ.

H 9r: senkrechte Zeilen
. . . .] (TO)[1]) TY, TⲰ [TAI, TAY] TЄY (TOI) [.
.] THN, TIN, TON, TYN, TⲰN, TAIN, TAYN, TЄYN, TOIN (Zeichen doppelt), TOYN
.] [TЄC] THC, TIC, TOC, TYC, TⲰC, TAIC, TAYC, TЄIC, TЄYC, TOIC, TOYC
.] (TЄP, THP) TIP, TOP, TYP, TⲰP, TOYP, TAΛ, TЄΛ, THΛ, TIΛ, TOΛ, TYΛ, TⲰΛ, TOYΛ

H 9 v: . ., CH]CI, CO (CY) [CⲰ, .] CAY, CЄY, COI, COY,
CAN [CЄN] CHN, CIN, CON, CYN, CⲰN, CAIN, CAYN, CЄYN, COIN, COYN,
CAC, CЄC, CHC, CIC, COC, CYC, CⲰC, CAIC, CAYC, CЄIC, CЄYC, COIC, (COYC)
CAP, CЄP, CHP, CIP, COP, CYP, CⲰP, COYP, CAΛ, CЄΛ, CHΛ CIΛ, COΛ [CYΛ, CⲰΛ] COYΛ

B (senkrechte Zeilen):
3 Zeichen
α, ε, η [
αν, εν, ην [
[. . . . .]
. .] ηλ, ιλ [.] υλ, ωλ, αιλ, αυλ, ευλ, οιλ, ουλ
. .] ηx, ιx, οx [. .] αιx [.] ευx [. .
αy [.] ηy, ιy, οy, υy [.] αιy, αυy, ευy, οιy [.
αγ [.] ηγ, ιγ, ογ, υγ, ωγ, αιγ, αυγ, ευγ, οιγ, ουγ
απ, επ, ηπ, ιπ, οπ, υπ, ωπ, ουπ, ατ, ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ [. .
+α, +ε, +η, +ι, +ο, +υ, +ω, +αι, +αυ, +ευ, +οι, +ου
+αν, +εν, +ην, +ιν, +ον, +υν, +ων, +αιν, +αυν, +ευν, +οιν, +ουν
+ασ, +εσ, +ησ, +ισ, +οσ, +υσ, +ωσ, +αυσ (so!), +ειϭ, +οισ, +ουσ,
+αρ, +ερ, +ηρ, +ιρ, +ορ, +υρ, +ωρ, +ουρ
+αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ, +υλ, +ουλ (so!)
·α, ·ε, ·η, ·ι, ·ο, ·υ [. .] ·αυ, ·ευ, ·οι, ·ου
·αν, ·εν, ·ην, ·ιν, ·ον, ·υν [. .] ·ευν, ·οιν, ·ουν
·ασ, ·εσ [
.] ·ερ [

W 1: A, Є, H, I, O, Y, [.] AI, AY, ЄY, OI, [.
. ., ЄN] HN, IN, ON, YN, ⲰN, AIN, AYN, ЄYN [

1) (TO) = Zeichen für το steht deutlich da, die Übertragung unleserlich, [TAI] = das Zeichen für ται unleserlich, die Übertragung steht deutlich da.

] ЄC, HC, IC, OC, YC, ωC, AIC [AYC, .
] OYC, AP, ЄP, HP, IP, OP, YP [
] (ЄYP), OIP, OYP, AΛ, ЄΛ, HΛ, IΛ, OΛ [
AIΛ] AYΛ, ЄYΛ, OIΛ, OYΛ.

W 2: AN, ЄN] HN, IN, ON [YN] ωN [AIN, AYN] ЄYN [OIN] OYN, AC, ЄC, HC, IC, OC, YC, ωC, AIC, AYC, ЄIC, ЄYC, OIC, OYC

W 3: AΠ, ЄΠ, HΠ, IΠ, OΠ, YΠ, ωΠ, AT, ЄT

W 4: ЄYP [OIP] OYP, AΛ, ЄΛ, HΛ, IΛ, OΛ, YΛ, ωΛ

W 5: ЄYΓ (so!), ЄΓ (so!), OIΓ, OYΓ

W 6: υχ] ωχ, αιχ, αυχ
ελ, ηλ, ιλ,
αυλ, ευλ, οιλ
ηπ, ιπ, οπ
ετ, ητ, ιτ, οτ

W 7: ιτ, οτ, υτ, ωτ
+ο, +υ, +ω [2])
+αν, +εν, +ην, +ιν
+αυν, +ευν, +οιν, +ουν
+ισ, +οσ, +υσ
+εισ, +ευσ, +οισ, +ουσ

W 8: +υν, +ων [4])
+οσ, +υσ
3 Zeichen
ε, η, ι
οι, ου, αυ
αυν, ευν, οιν, ουν

+α, +ε, +η, +ι, +ο [1])
+ευ, +οι, +ου,
+ον, +υν,
+ασ, +εσ
+υσ, +ωσ, +αισ
2½ Zeichen
ω, αι, αυ, ευ
ην, ιν, ον, υν
ουν [3]), εσ, ησ, ισ
εισ, ευσ, οισ
υϱ, ωϱ
ωσ, αισ, αυσ, ευσ
υϱ, ωϱ, αιϱ
ελ, ηλ
ευλ, οιλ, ουλ
υχ, ωχ, αιχ

W 10: ην, ιν, ον, υν, ων, αιν, αυν, ευν, οιν, ουν, ασ, εσ, ησ, ισ, οσ, υσ, ωσ, αισ, αυσ, εισ, ευσ, οισ, ουσ, αϱ, εϱ, ηϱ[
υλ [5]), ωλ, αιλ, αυλ, ευλ, οιλ, ουλ, αχ, εχ, ηχ, ιχ, οχ, υχ[
ιπ, οπ, ωπ, ατ, ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ, ωτ, +α [6]), +ε, +η, +ι, +ο[
+αϱ, +εϱ, +ηϱ, +ιϱ, +οϱ, +υϱ, +ωϱ, +ουϱ, +αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ, +υλ, +ωλ, +ουλ[

1) Wessely vermutete η + C(onsonant), ι + C, ο + C, υ + C | ευ + C, οι + C, ου + C | τον, τυν, των | τοιν, τουν [ασ] | υσ, ωσ, αισ.

2) Wessely vermutete: το, τυ, τω | αυ + C, ευ + C, οι + C | αυ + C, ευ + C, οι + C, ου + C | C + αυ, C + ευ, C + οι | γεισ, γευσ, γοισ, γουσ |

3) W. las ασ. Das ist auf Grund der neuen Funde ausgeschlossen. ασ scheint der Schreiber aus Versehen ausgelassen zu haben.

4) W. vermutete: οι + C, ου + C | ευ + C, οι + C | αι + C, αυ + C, ευ + C | αυ + C, ευ + C, οι + C | οι + C, ου + C |

5) W. schreibt: υγ, ωγ, usw. — ουγ; αγ, εγ, ηγ, ιγ, ογ, υγ.

6) W: τα, τε, τη, τι, το | ταϱ, τεϱ usw. — τωλ.

·ανσ[1]), ·εισ, ·ευσ, ·οισ, ·ουσ, ·αρ, ·ερ, ·ηρ, ·ιρ, ·ορ, ·υρ, ·ωρ, ·ουρ
ρυσ, ρωσ, ραισ, ραυσ, ρεισ, ρευσ, ροισ, ρουσ, σα, σε, ση, σι, σο, συ, σω, σαι
σ]ηρ, σιρ, σορ, συρ, σωρ, σουρ, σαλ, σελ, σηλ, σιλ, σολ, συλ, σωλ, σουλ
]τουσ, ταρ[2]), τερ, τηρ, τιρ, τορ

Auf Grund dieses Materials ergeben sich die als Tafel I, II und III aufgestellten Zeichenlisten. Die Abweichungen, die zum Teil unbedeutende Schreibversehen sind oder auf Beschädigung des Papyrus beruhen, bei den Wiener Urkunden, die ich im Original nicht gesehen habe, hier und dort vielleicht auch an einer ungenauen Nachzeichnung Wesselys liegen, sind anmerkungsweise unter das Verzeichnis gestellt. In einigen Fällen, wie *ιγ H* 3, *οιγ H* 8 hat der Schreiber, vielleicht ein noch wenig geübter Schüler, die Zeichen nach der allgemeinen Regel gebildet, weil er die besondere Ausnahme-Form nicht im Kopfe hatte.

Tafel I

		+ ν	+ σ	+ ρ	+ λ	+ π	+ γ	+ γ	+ π	+ τ	+ ε
α											
ε											
η											
ι											
ο											
υ											
ω											
αι											
αυ											
ει											
ευ											
οι											
ου											

1. α H 8, αν W 8, απ W 10
2. ετ W 6, ετ W 10
3. ην W 1, ησ W 2, ηρ H 8
4. ιγ H 3 W 10, ιγ B
5. οπ H 3, ογ H 3, ογ B
6. υν W 1, υν W 7, υν W 10, υλ H 3
7. ων W 1, ωλ W 4, ωπ W 3, ωπ H 8, ωτ W 10
8. αιν W 1, αιλ W 10, αιγ W 6
9. αυν W 1, αυσ W 2, αυλ W 1
11. ευλ W 5 W 6
12. (?) οισ W 7, οιγ H 8, (?) οιγ B
13. — ουν W 2, ουσ W 2, ουπ H 3, ουγ H 8, ουπ H 8, ουγ W 5

Die Bedeutung der Zeichen auf Tafel I ist für die reinen Vokale und die Ausgänge auf — ν, — σ, — ρ, — λ, — π, — τ ganz, für — γ nur bedingt sicher. Denn leider sind in *W* 5 nur die vier letzten Zeichen der Reihe

1) W: λανσ, λεισ usw. — λουρ.
2) W: C + αρ, C + ερ, C + ηρ, C + ιρ, C + ορ.

auf $-\gamma$ nebst Übertragungen erhalten. Die Zeichen stimmen, wie unsere Tafel I zeigt, fast genau mit denen auf $-\lambda$ überein, nur ist das Konsonantensymbol einmal ein schräger, das andere Mal ein senkrechter Strich. In *W* 5 entsprechen nur *αυγ* und *οιγ* genau unserer Tabelle, ohne daß freilich das mit *ε υ* zusammengesetzte Zeichen einem *ε υ λ* und das mit *ο υ* zusammengesetzte einem *ο υ λ* genau entsprächen. Da nun Wessely die Übertragung in W. 5: ΑΥΓ, ΕΥΓ, ΟΙΓ, ΟΥΓ liest, ich aber das Original nicht nachprüfen kann, habe ich die achte Reihe der Tafel I als $V+\gamma$ bezeichnet.

Tafel II.

	++					·+				
		+ν	+σ	+ϱ	+λ		+ν	+σ	+ϱ	+λ
α										
ε										
η										
ι										
5 ο										
υ										
ω										
αι										
αυ										
10 ει										
ευ										
οι										
ου										

1. + αν B, · α H 8
2. + ε W 6, + εν B, + εϱ W 10
3. + ησ B
4. + ισ B, · ιν H 3, + ισ H 8, + ιϱ B
5. + ον H 3, + ολ H 3, · οσ H 3, + οϱ B, + οσ B
6. + υν H 8
8. + αι H 3, + αιν H 3, + αισ H 3, + αισ W 6
9. + αυ H 3, + αυν B, + αυν (?) W 7, + αυσ B
10. + εισ B
11. + ευσ H 8 W 7, · ευ H 3
12. + οι B, + οιν B, + οιν W 7, + οισ H 8, (?) + οισ B, (?) · οι B
13. + ουν H 8, + ουν W 7, + ουσ B

Wir haben demnach auf Grund urkundlichen Materials in unserem Syllabar folgende Reihen vor uns: V (= Vokal), $V+\nu$, $V+\sigma$, $V+\varrho$, $V+\lambda$, $V+x$, $V+y$, $V+\gamma$, $V+\pi$, $V+\tau$, $V+z$, wobei x, y und z die drei Auslaute sind, deren Wert wir nicht erkennen können. Mit allem Vorbehalt möchte ich aber einen Vorschlag machen, der die Bedeutung aller Zeichen angibt. Dabei untersuche ich zunächst allgemein, welche Konsonanten wohl in erster Linie nach $-\nu$, $-\sigma$, $-\varrho$, $-\lambda$ und neben $-\gamma$, $-\pi$, $-\tau$ in Betracht kommen. Wenn die Ausgänge ν, σ, ϱ, λ stets vorangehen, beweist das, daß die Schnellschrift die häufigsten Silbenausgänge voranstellt. Man wird also vermuten können, daß die sechs nächsthäufigen fol-

gen. Nun gibt es aber in der griechischen Sprache konsonantische Silbenschlüsse nur auf ν, σ, λ, ϱ. Die spätere Silbentachygraphie hat daher folge-

Tafel III.

	ϱ +			σ +					τ +				
		+ ν	+ σ	σ	+ ν	+ σ	+ ϱ	+ λ	τ	+ ν	+ σ	+ ϱ	+ λ
α													
ε													
η													
ι													
ο													
υ													
ω													
αι													
αυ													
ει													
ευ													
οι													
ου													

1. σα W 10, σαϱ H 9, ταϱ W 10
2. σεϱ H 9, σελ W 10
3. ϱην H 3 ϱησ H 3, σησ H 9,
4. σισ(?) H 3
5. τοϱ W 10
6. τυν H 9
7. ϱωσ W 10
8. ϱαισ W 10, ϱαισ H 8, ταισ H 8, σαισ H 3, σαι W 10
9. ϱαυσ H 3, σαυν H 9
10. ϱεισ H 3
11. ϱευν H 3, ϱευσ H 3, (so!) σευν H 9
12. σοιν(?) H 9, τοι (das erste Mal, das zweite Mal:) H 4. τοιν ist in H 9 zweimal geschrieben, wovon das erste Zeichen, das in das darüberstehende geriet, mißraten ist. τοιν H 4
13. του H 4 (das erste Mal; an der zweiten Stelle wie oben).

richtig nur Zeichen für Silben, die auf diese Konsonanten ausgehen.[1]) Die griechischen Grammatiker ziehen eben die übrigen Konsonanten in der

1) Vgl. Mentz, a. a. O. S. 49.

Wortmitte stets zu der folgenden Silbe. Wenn es in unserem System auch Silbenzeichen mit anderen Konsonantenausgängen gibt, kann das also nicht in der Grammatik seine Ursache haben. Ich möchte annehmen, daß diese Silbenzeichen nur die Grundlage für die Wortnoten der griechischen Stenographie bildeten, so wie es bei den Tironischen Noten für die lateinische Sprache der Fall war. Da werden die Noten durch den Anfangsbuchstaben gebildet, an den oft der folgende (oder noch ein oder der andere weitere) Konsonant mehr oder minder andeutungsweise gehängt wird.[1]) Nach diesem Gesichtspunkt habe ich mir eine kleine statistische Zusammenstellung gemacht, und zwar verwendete ich folgende willkürlich ausgewählte Stellen: Xen. Hell. V 1, 1—5, Strabo Geogr. II 1—2, Paul. ad Rom. 1, 1—13, Arist. Athen. pol. 21. Ich stellte schematisch die Wortanfänge einschließlich des auf den ersten Vokal folgenden Konsonanten zusammen, sofern einer vorhanden ist, wie *παλ* für *πάλιν*, *στρατ* für *στρατηγός*. Nur das Augment zählte ich nicht als Anfangsvokal mit, da anzunehmen ist, daß vermutlich auch die griechische — wie die römische — Kurzschrift so weit grammatisch orientiert gewesen sein wird, daß der Wortstamm in der Regel die Grundlage für das stenographische System abgab. Ich fand nun folgende Zahlen für die Silbenausgänge: Vokal 254, — *ν*: 157, — *σ*: 134, — *τ*: 103, — *ρ*: 89, — *λ*: 79, — *π*: 77, — *μ*: 49, — *κ*: 44, — *ϑ*: 27, — *γ*: 23, — *χ*: 21, — *δ*: 18, — *ξ*: 12, — *φ*: 11, — *β*: 3, — *ζ*: 1. In die Reihenfolge unserer Syllabare *ν*, *σ*, *ρ*, *λ*, ist hier *τ* eingesprengt. Nun herrschten bei den Stämmen auf *τ* die beiden *αὐτ*- und *οὐτ*- bei weitem vor. Die moderne stenographische Wissenschaft würde in solch einem Falle diese beiden Stämme durch ein Sigel wiedergegeben und damit den Ausgang — *τ* aus der ersten Häufigkeitsklasse in eine geringere versetzen. Denn es bleibt ja nur der Rest der Stämme außer *οὐτ* und *αὐτ* übrig. Solch eine oder eine ähnliche Überlegung müssen die alten griechischen Tachygraphen auch bereits angestellt haben. Ein ähnliches ist dann für den Ausgang — *κ* anzunehmen, der vornehmlich in den Worten *ἐκ* und *οὐκ* vorkommt. Es werden also neben *ν*, *σ*, *ρ*, *λ* noch *τ*, *π*, *μ*, *ϑ*, *γ*, *χ* für unsere Reihe in Betracht kommen.

Daß die Anordnung innerhalb des zweiten Teiles nicht nach der Häufigkeit gegeben ist, beweisen die Zeichen für *τ* und *π*, die an 5. und 4. statt 1. und 2. Stelle stehen. Hier muß ich nun den Zweifel an den Lesungen Wesselys in *W* 5 doch hypothetisch aussprechen. Ich möchte sein Γ doch als *Λ* lesen. Eine Möglichkeit dafür liegt auch nach seiner Nachzeichnung vor. Und die neben der Bedeutung stehenden Zeichen in *W* 5 sind auch mit den Zeichen auf -*λ* im wesentlichen identisch. Die Richtungsverschiebung, die wir in dem Ausstrich mehrfach beobachten, findet sich auch in anderen

1) Vgl. etwa Johnen, a. a. O. S. 220ff.

Zeichen recht oft. Danach wäre die Reihe, die wir in Tabelle mit -γ überschrieben haben, auch noch zu vergeben. Ich glaube nun aus einigen Wortnoten, die wir im nächsten Abschnitt behandeln werden, einen Rückschluß auf einige Silbennoten machen zu sollen. In der Note für *ἐγένετο* findet sich genau das Zeichen ε mit einem angesetzten Strich vor, wie es sich in der 6. Reihe unserer Tafel I findet. Es käme für die Bezeichnung von *ἐγένετο* eine Kürzung wie εγ, εν, ετ in Betracht. εν und ετ sehen, wie unsere Tabelle lehrt, anders aus. Also bleibt nur ἐγ übrig, das wir nach unserer Theorie sowieso erwartet haben. Von unseren sechs Reihen würde also die erste den Ausgang -γ wiedergeben.[1]) Eine Schleife, wie sie für die letzte Reihe der Tafel I charakteristisch ist, finden wir in den Wortsigeln mit *τύχη* und in der Note für *μέχρι*. Daraus erschließe ich die Bedeutung χ für die Schleife. So haben wir also für die letzten sechs Reihen der Tafel die Ausgänge —γ, ?, ?, —π, —τ, —χ. Danach scheint hier einfach die alphabetische Ordnung gegeben zu sein. Wir würden also in der Tafel I statt + *x*, + *y*, + γ, + π, + τ, + *z* zu lesen haben: + γ, + ϑ, + μ, + π, + τ, + χ. Daß ϑ wirklich an die zweite Stelle gehört, könnte vielleicht eine Betrachtung der Gestalt der Zeichen bestätigen. In der 7. und 10. Reihe werden die Zeichen durch eine Durchkreuzung gebildet, wobei das eine Mal eine wagerechte, und das andere Mal eine senkrechte Durchkreuzung erfolgt. Es ist also zu vermuten, daß in beiden Reihen ein verwandter Laut den Ausgang bildet. Da nun die vorletzte Reihe auf τ ausgeht, paßt für die 7. Reihe ϑ sehr gut. Es soll aber noch einmal betont werden, daß die von mir vorgeschlagene Verteilung nur hypothetisch ist.

Auf Tafel II ist der anlautende Konsonant unsicher. Wessely hat diese Zeichen entweder wegen des geringen ihm zur Verfügung stehenden Materials ungedeutet gelassen oder ihnen eine falsche Deutung gegeben. Wir wissen jedenfalls aus den Hallenser Tafeln, daß der Anlaut τ nicht in Betracht kommen kann. Wissowa vermutete, daß + = ν, · = π sei, da damit auch die alphabetische Reihenfolge gesichert sei, die sich auch bei den Anlauten ρ, σ, τ, zeige. Ich stimme diesem Grunde zu, möchte aber lieber + = μ, · = ν setzen. Mich bestimmen dazu die unten S. 54 behandelten Endungszeichen in zehn Noten, die die Hallenser Wachstafeln überliefern. Da finden wir · + Vokal in 4: *σωφροσύ-νην*, 5: *περιιστάμε-νος*, 6: *προσφώ-νει*, 9: *ἀμύ-νου*, + + Vokal in 1: *ἐπιθυ-μῶν*, 6: *συντό-μως*, 8: *πολέ-μιον*; es liegt also nahe, in · ein ν zu sehen, in + μ.

2. Wortnoten.

An verschiedenen Stellen der Syllabare erscheinen Zeichengruppen, die offenbar eine Sonderstellung einnehmen. Diese Gruppen in *W* 7, *W* 8,

1) So deuteten bereits in der Hauptsache auch Mentz u. Johnen a. a. O.

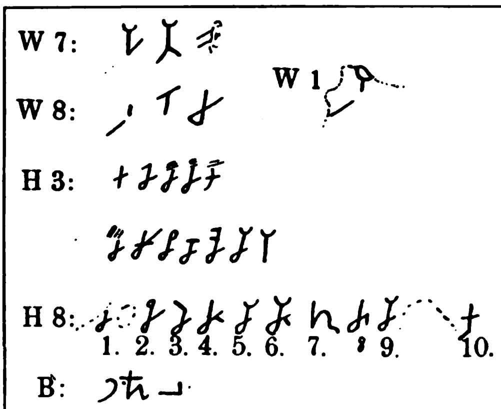
H 3, *H* 8, die auf Tafel IV zusammengestellt sind, erscheinen stets vor Beginn der Vokalzeichen, stehen also am Anfang der Syllabare und damit des stenographischen Lehrbuches überhaupt. Sie sind nicht überall ganz gleich, haben vielmehr mancherlei Abweichungen, auch wenn man im einzelnen Ungenauigkeiten oder Verschreibungen annimmt. Aber in der Hauptsache sind die Gruppen doch stark gleichartig, und auch die Zeichen innerhalb der Gruppen sind vielfach so ähnlich, daß sie inhaltlich Gleichartiges bedeuten müssen. Die Lösung gibt uns m. E. *W* 1.

Hier finden sich nämlich vor dem Syllabar die Worte:

ΤΥ[ΧΗ Α]ΓΑΘΗ
ΤΥΧΗ ΤΗ ΑΓΑΘΗ
CΥΝ ΑΓΑΘΗ ΤΥΧΗ
CΥΛΛΑΒΑΙ̇

Offenbar standen in *W* 1 vor diesen Wörtern stenographische Zeichen, die aber bis auf einen kleinen Rest infolge der Schadhaftigkeit des Papyrus leider verlorengegangen sind. Meines Erachtens finden sich aber dieselben Wörter in der zweiten Gruppe von *H* 3 wieder. Wenn wir die vier letzten Zeichen dieser Gruppe mit dem Material vergleichen, das wir aus den Syllabaren gewonnen haben, ergibt sich, daß das letzte Zeichen *συ* bedeutet; der obere Teil des vorletzten Zeichens stimmt mit dem oberen Teil des letzten Zeichens überein, vermutlich werden also die Bedeutungen beider Zeichen mit den gleichen Buchstaben anfangen.

Tafel IV.



In dem viertletzten Zeichen ist der obere Querstrich offenbar ein *τ*, das in dem drittletzten Zeichen zweimal auftritt. Wenn wir in der Schlinge des vor-, dritt- und viertletzten Zeichens ein *χ* sehen, so erhalten wir also folgende Wortzeichen:

$T\chi = \tau\upsilon\chi\eta$ $\dot{\alpha}\gamma\alpha\vartheta\eta$
$T\tau\chi = \tau\upsilon\chi\eta$ $\tau\eta$ $\dot{\alpha}\gamma\alpha\vartheta\eta$
$\Sigma(\upsilon)\chi = \sigma\upsilon\nu$ $\dot{\alpha}\gamma\alpha\vartheta\eta$ $\tau\upsilon\chi\eta$
$\Sigma\upsilon = \sigma\upsilon\lambda\lambda\alpha\beta\alpha\iota$

Eine Bestätigung für unsere Annahme finden wir nun auch in *W* 1. Hier ist nämlich neben dem ausgeschriebenen *συλλαβαί* noch ein Rest

des stenographischen Zeichens stehen geblieben. Es stimmt ausgezeichnet zu unserem Zeichen — wenn nicht noch ein Zusatz zu machen ist. Es steht nämlich der auf der Tafel wiedergegebene Zeichenrest da. Es scheint so, als wenn der abgetrennt erscheinende Strich noch hinzuzunehmen wäre; das Zeichen wäre dann nach unserem Syllabar *συλ* zu lesen, würde also zu der Bedeutung *συλλαβαί* vorzüglich passen. Und das letzte Zeichen in *W* 7 scheint diese Form zu bestätigen, wobei hier allerdings noch ein kleiner links-rechts-schräger Strich hinzugesetzt zu sein scheint. Doch ist dieses Zeichen wohl ungenau geschrieben, was das vorhergehende *σὺν ἀγαθῇ τύχῃ* zu beweisen scheint, das hier ohne Schleife geschrieben ist. Richtig erscheint dieses Zeichen dagegen in *H* 8; leider ist hinter ihm eine Lücke, so daß *συλλαβαί* nicht mehr dasteht, die beiden vorhergehenden Zeichen bedeuten offenbar etwas anderes.[1]) Dagegen glaube ich in dem 3.—6. Zeichen zu erkennen: *τύχη ἀγαθή*, *τύχῃ τῇ ἀγαθῇ*, *σὺν ἀγαθῇ τύχῃ*, *σὺν ἀγαθῇ τῇ τύχῃ*, wobei das *τ* anders gestellt wäre als in *H* 3. Wesentlich anders sehen die Zeichen aus, die das Syllabar *B* einleiten. Auf Grund unserer Syllabare könnte man immerhin die Lesung *σὺν τύχῃ ἀγαθῇ* versuchen, wobei hier die Wörter in drei Zeichen — nicht, wie in *H*, in einem Zeichen — geschrieben wären.[2]) Es wären dann etwa folgende Elemente zu erkennen: C, *τχυ*, *αγ*.

So geben uns die Hallenser Wachstafeln den sicheren Beweis, daß die griechische Kurzschrift neben den Silbennoten auch Wort- und Phrasennoten besaß, und daß diese aus der Bezeichnung einzelner Buchstaben der wieder zu gebenden Wörter bestanden. Dies war aber nicht die einzige Art der Wortnoten in der griechischen Kurzschrift. Das zeigt uns zunächst ein von Hunt veröffentlichtes Papyrusblatt.[3]) Wie die Schrift auf der Rückseite dieses Blattes lehrt, stammt die uns interessierende Vorderseite aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts. Da Hunts Arbeit an einer etwas abgelegenen Stelle veröffentlicht und jedenfalls in Deutschland nicht leicht zu erhalten ist, setze ich seine Lesung noch einmal ganz hierher; die Großbuchstaben der Namen stammen von Hunt.

---

1) Ähnliche Überschriften, bestehend aus stenographischen Zeichen und deren Übertragung, finden sich in den notae Matritenses, vgl. Schmitz, im Panstenographicon, Bd. I (Leipzig 1869) S. 91 ff. u. in den Eskorialnoten, vgl. Schmitz, im Litteraturblatt des Dresdener Korrespondenzblattes 1879, Nr. 5. Dazu Mentz im selben Korrespondenzbl. 1915, S. 249 ff.

2) Dann würde der Doppelpunkt — wie in der mittelalterlichen Tachygraphie — ein *τ* bedeuten; *αγ* würde zu unserer oben gegebenen hypothetischen Deutung passen.

3) Arthur S. Hunt, A tachygraphical curiosity in Mémoire extrait du recueil d'études égyptologiques dédiées à la mémoire de Jean-François Champollion, Paris 1922, p. 713 ff.

Col. I.

[τ]η βουλη και τω δημω και
[ρ]ειν ακαμας
μαρμαρα
Νεστωρ
Νεοπτολεμος
[κο]μισαμενος σου την ε-
[πιστο]λην :: Τειταν
πυραυγει
φαεσφορος
σελασφορος
[. . . . .] αντων (?) :: αναινεται
ταντaλιον (?)
αγλαος (?)
[. . . .] . ευς (?)
[. . . . .]θα επαν ουν
]φαρετρα :: ρεπει
κιστη
σταθμος
[. . . . . .] περ :: χαρωπος
ζμαραγρει
ηχει (?)
κομβος
[. . . . . :]: Οσειρις

Διοσκορος (?)
αρχιερεσια [ζ] ει
[. . .]τ . . .
[. . . . .]βεσε
etwa vier Zeilen fehlen
[. . . . .]ς
[ ]
Περσεφο[νη] (?)
[. . . . . μ]εν ουν :: σιβυνη
Λαρναξ
κοιλον
υπτιον
[. . . . . .]ρα:: Κοιρανος
κρεκει
πασσει (?)
[σ]ποδον
[. . . . . :]: καυμα (?)
λοχαγος
[ξ]ηραινει
[.] . της
[. . . . . ::] πτερον [ ]
etwa drei Zeilen fehlen (?)

Col. II.

μηκετι :: εικελος
ανωνυμος
I Συρος
μορος
μεχρι :: Κροισος
Γυγης
II Κοττος (?)
Βριαρεως
αχρι :: νεβρις
μανδρα (?)
III Κωθωκιδης
Πινδαρος
ου μονον ο[υ ::] συνηγορος
δ[. . .] . ος
IV θρυπτεται (?)
Καππαδοκια

. . . .
Ϲ Є Ρ
. . . .
οτι το αληθες εστιν
Κρονος
V Καπετωλιον
τε[μ]πλον (?)
πραιτωριον
του προ πολλου χρονου
ευφημει (?)
VI νεωκορος
δυσφημει
κυβευτης
ομως ουν :: Νιοβη
Αγησιλαος
VII Πολυδευκης

κληζει
υπερθεν :: διαπερα
Λεανδρος
VIII κρηπις (?)
ευμα[
ἀπωθεν (?) [::
Πυθ . [

IX τριπ . [(?)
ιερε[
Καστωρ κ[α]ι Π[ολυδευκης (?)
Σαμοθ[ρακη
X καμηλι[της
δ[(?)
etwa drei Zeilen fehlen (?)

Col. III.

Σαρδι . . ς Σικυων
Σαιτα[ι] (?) :: Λεσβος
Τεγεης
XI Κυνθος
Ερυμανθυς (ο above υ)
εις τουπιον :: Ωρωπος
Μαραθω[ν (?)
XII Θρακην (?)
. . [. .] . . [. . .]ς
στρ[. . .]β . ρυ . [(?)
[Σι]φνιου
XIII . υτνιον[
ουδ . . . ελα[(?)
κυν[
XIV εγε[(?)

. μ . [(?)
[.] λα . [(?)
εις τουνπρο[σθεν
λαι . [
XV ἀκαρ[
αλα[
περριξ . :: α[
λ[(?)
XVI [
[
ησαν[
etwa drei Zeilen fehlen
σι[
etwa drei Zeilen fehlen
σ . [

Der Arbeit Hunts ist eine recht gute Photographie beigegeben. Es ist ja etwas gewagt, auf dieser Grundlage einige Zweifel auszusprechen, zumal es sich um eine Autorität wie Hunt handelt. Aber bei dem dürftigen Material, auf dem sich unsere Kenntnis von der griechischen Tachygraphie aufbaut, ist doppelte Vorsicht geboten. Ich habe drum überall da, wo mir die Lesung zweifelhaft erscheint, ein Fragezeichen hinzugesetzt. Hunt selbst bezeichnet nur II 21 *τεμπλον* als unsicher. II 37—39 läge es nahe, zu *Πυθία* oder *Πυθώ τρίπους*, *ἱερεῖον* zu ergänzen, aber auf *τριπ*[folgt ein senkrechter Strich, der nicht als Teil eines *ο* gelesen werden kann. II 35 schlage ich vor, zu *ευμαρις* zu ergänzen; die orientalische Fußbekleidung paßt zu der vorhergehenden *κρηπις*. II 36 möchte ich *ἀπωτατω* (oder *ἀπωτερω*) lesen; *ἀπωθεν* liegt zwar als Parallele zu *ὑπερθεν* nahe; aber die Noten sind so verschieden gebildet, daß mein Vorschlag richtiger sein wird. III 10 möchte ich *Στρομβιχίδης* lesen. Mir scheinen am Ende der 1. und 2. Kolumne keine Zeilen zu fehlen. Jedenfalls schließt die dritte Kolumne gut an die zweite an.

Das Notenverzeichnis ist nun so angelegt, daß im Mittelpunkt jeder Gruppe ein stenographisches Zeichen steht. Über ihm, etwas herausge-

rückt, steht offenbar die Grundbedeutung des Zeichens, auf dieses folgend, durch vier Punkte von ihm getrennt, stehen neben dem Zeichen je vier Wörter. Diese Vierzahl ist streng durchgeführt. Die Ausnahme I 15 ist wohl nur scheinbar. Schon Hunt weist darauf hin, daß die vier Punkte wohl nur versehentlich hinter *φαρέτρα* stehen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieses Wort zu einer längeren, gebräuchlichen Phrase gehört. III 1 sind wohl nur versehentlich zwei Wörter in eine Zeile gekommen. Wenn die Wörter unmittelbar an II 42 anschließen, erhielten wir *Κάστωρ καὶ Πολυδεύκης* :: *Σαμοθράκη*, *καμηλίτης*, *Σαρδικός*, *Σικυών*; es wäre also alles in Ordnung. Ob da wirklich im Original unter *καμηλιτης* ein *δ* steht, kann nur entscheiden, wer den Papyrus selbst sieht. In dem Falle könnten wir aber nicht feststellen, ob eine Unregelmäßigkeit vorliegt, da wir nicht wüßten, wieviel fehlt. Ebenso bleibt unklar, ob etwa III 10—12 eine Ausnahme vorliegt, da wir nicht wissen können, ob hier an einer oder zwei Stellen zwei Wörter in einer Zeile gestanden haben. Die feste Regel bleibt also bestehen, daß in jeder Gruppe neben dem „Leitwort" je vier weitere Wörter stehen.

Die Leitwörter sind indeklinable Wörter, Namen oder kurze Phrasen. Daß es Noten für solche Wortgruppen gibt, wissen wir aus den Anfang dieses Abschnitts. Da wiesen wir Noten für *τύχη ἀγαθή*, *τύχῃ τῇ ἀγαθῇ*, *σὺν ἀγαθῇ τύχῃ* nach. Überdies kennen wir in der römischen Kurzschrift[1]) Noten für decemviri legibus iudicandis, non multo post, nihil aliud quam, optime de re publica populi Romani meritus, quorum nomina reparationis subter tenentur inserta u. a. Auch die moderne Stenographie kennt ähnliche Kürzungen. Das darf also nicht weiter auffallen. Die Wörter der Vierwortgruppen enthalten 1. Appellativa, meist im Nominativ, 2. Adjektiva, 3. Verben, meist in der dritten Person Singularis, 4. Personen- und erdkundliche Namen. Das entspricht der Art der Noten der römischen Stenographie.

Es kann kein Zweifel sein, daß wir hier ein Blatt jenes *κομεντάριον* vor uns haben, zu dessen Erlernung und völliger Beherrschung man einst einen Sklaven in eine zweijährige Lehre gab.[2]) Das ergibt sich auch aus der tadellosen Buchschrift, die es verbietet, in dem Blatt das Geschreibsel irgendeines Stenographen zu sehen.[3]) Das beweisen aber m. E. auch einige Stellen der Schrift „de virginitate", die man Basilius dem Gr. zuschreibt. Eb. Nestle hat auf sie hingewiesen[4]); ich stelle sie noch einmal hierher:

---

1) Schmitz, Commentarii Notarum Tironianarum, Lpz. 1893.

2) Oxyrhynchos Papyri IV, no. 724. Dazu Wessely im Archiv f. Stenographie, 1905, S. 36 ff.

3) Darauf weist Hunt selbst hin.

4) Archiv f. Stenogr. 1906, S. 105.

καὶ ὡς ὁ σημειογραφικὴν τέχνην μαθών, πάντων τῶν σημείων τὰ σχήματα καὶ τὰ ὀνόματα, ἀλλὰ καὶ τοὺς τύπους τῶν ὀκτάδων φέρει καὶ τετράδων ἐν τῇ ψυχῇ τυπωσάμενος, καὶ πρὸς τὴν χρείαν τῶν ὑπαγορευομένων διὰ τῆς χειρὸς τὰ ἐν τῇ ψυχῇ ταῖς μνήμαις ἐγγεγραμμένα ἐπὶ τοῦ δέλτου δεικνύει· καὶ ἃ μὲν ἔδειξε σημεῖα τῷ γραφείῳ χαράξας· ἃ δὲ μηδέπω διὰ χειρὸς δειχθέντα ἐν τῇ ψυχῇ ὅμως ἀπογεγραμμένα ἀπόκειται· οὕτω καὶ ἡ ψυχὴ κτλ. .... ὡς οὖν κἂν μὴ γράφῃ ἡ χεὶρ τὰ σημεῖα, ὅμως τοῖς σχήμασι τῶν σημείων ἡ ψυχὴ ὅλη ἀπανταχοῦ καταγέγραπται· καὶ ὁ ἀποδύσας τὸ σῶμα ἴδῃ ἂν αὐτὴν τῷ λεγομένῳ κομμέντῳ πᾶσαν καταγεγραμμένην ... καὶ ὥσπερ ὁ μὴ μαθὼν τὰ σημεῖα, τούτων ἐν τῇ ψυχῇ οὐκ ἔχει ἐγγραφέντας τοὺς τύπους· ὁ δὲ μαθών, κἂν μὴ γράφῃ ἡ χείρ, τοὺς τύπους αὐτῶν ἐν ψυχῇ ἀπεγράψατο, οὕτω κτλ. ... ἀλλ' ὡς ἐκεῖ ὁ μαθὼν τὰ σημεῖα, ἀμελείᾳ τοῦ διαγράφεσθαι ταῦτα, λήθῃ αὐτὰ τῆς μνήμης ἂν ἀποβάλοι, ὡς μηκέτι λοιπὸν τῷ χρόνῳ μηδεμιᾶς ἀναφέρειν ὀκτάδος σχῆμα, ἢ τύπον ἢ ὀνομασίαν, εἰς μνήμην, οὕτω κτλ.

Ich habe seinerzeit darauf hingewiesen, daß hier unter *τὸ λεγόμενον κομμέντον* offenbar dasselbe gemeint sei, wie unter dem *κομεντάριον* der ägyptischen Urkunde, d. h. das stenographische Notenverzeichnis.[1]) Da haben also die Griechen den Fachausdruck den Römern entliehen, die commentarii notarum Tironianarum sind ja wohlbekannt. Schwierigkeiten machten in den oben mitgeteilten Stellen die *τετράδες* und *ὀκτάδες*. Ich vermutete in dem ersten Ausdruck Bogen von vier Doppelblättern, in den *ὀκτάδες* Gruppen von je 8 stenographischen Zeichen. Die zweite Deutung war auf dem richtigen Wege. Zweifellos sehen wir in unserem Notenverzeichnis *τετράδες* vor uns. Entsprechend sind vermutlich die *ὀκτάδες* zu denken, nur daß dort acht statt der vier Wörter eine Gruppe bildeten. Die Anlage (*σχῆμα*) solch einer *τετράς* (oder *ὀκτάς*) zerfällt in die Gestalt des Zeichens (*τύπος*) und die Bedeutungsreihe (*ὀνομασία*).

Tafel V.

I	V	IX	XIII
II	VI (?)	X	XIV (?)
III	VII	XI	XV
IV	VIII	XII	XVI
templum			

Es wäre nun wichtig zu wissen, ob diese Wortnoten irgendeinen Zusammenhang mit den Syllabaren haben. Schon Hunt hat darauf hingewiesen, daß das bei der Kürzung für *ὅμως οὖν* der Fall wäre. Auf Grund unserer er-

1) ebda. S. 170.

weiterten Kenntnis von stenographischen Silbenzeichen können wir sagen, daß sämtliche Zeichen für die Leitwörter in irgendeiner Beziehung zu den Syllabar-Zeichen stehen. Ich gehe sie der Reihe nach durch (vgl. Tafel V):

I. *μηκέτι*. *η* ist deutlich erkennbar. Das *μ* im Anlaut erscheint bei *W* 9 gekrümmt als Wellenlinie, und der folgende Vokal wird nicht abgesetzt. Falls in Tafel II + = *μ* ist, würde allerdings das *μ* in *μη* anders aussehen. Die beiden Punkte kann ich nicht deuten, im mittelalterlichen Grottaferrata-System bedeuten sie *τ*. Vielleicht steckt also in dem Zeichen *μητ*, doch bleiben *μ* und *τ* unsicher.

II. *μέχρι*. In der Schleife glaube ich *χ* zu erkennen, wie ich bereits im ersten Abschnitt ausgeführt habe.

III. *ἄχρι*. *α* und *ρι* deutlich, die horizontale Durchkreuzung deutet wohl *χ* an. Eine doppelte Art der Bezeichnung für denselben Buchstaben ist in den Tironischen Noten nicht selten.

IV. *οὐ μόνον οὐ*. *ου* und *ον* stehen da. Ob die schräge Durchkreuzung hier *μ* andeuten soll?

V. *ὅτι τὸ ἀληθές ἐστιν*: *ι*, *α*, *η* erkennbar.

VI. (schlecht erhalten). *τοῦ πρὸ πολλοῦ χρόνου*. *του*, *ου*, *ο* erscheinen trotz der Verstümmelung deutlich.

VII. *ὅμως οὖν*: *ως*, *ουν*. Möglicherweise gibt die Durchkreuzung ein *μ* an.

VIII. *ὑπέρθεν*. *υ* deutlich. Die Durchkreuzung deutet hier wohl auf ein *θ*. Am Beginn des Querstriches ist im Papyrus ein kleines Loch. Vielleicht stand da ein kleiner senkrechter Strich, dann wäre der ganze zweite Teil des Zeichens *εν*.

IX. *ἀπωτάτω*. *απ* und *το* miteinander verschmolzen.

X. *Κάστωρ καὶ Πολυδεύκης*. *ας*, *ορ*, *ες* scheinen verschmolzen zu sein.

XI. *Σαΐται*: *σα* und ein Kreis.

XII. *εἰς τοὐπιόν*: *εις*, *τι* verschmolzen.

XIII. *στρ*[*ο*?: *σορ*.

XV. *εἰς τοὔμπροσθεν*: *εις*, *τουν* verschmolzen.

XVI. *πέρριξ*: *π*, *ρι*; die Durchkreuzung könnte *ξ* andeuten.

Es ist nach dieser Untersuchung sicher, daß wir in unserem Papyrusblatte dasselbe System vor uns haben, zu dem auch die oben behandelten Silben gehören. Schwieriger wird die Erklärung der vier Wörter, die jedesmal zu dem Leitwort hinzutreten. Sie müssen zu diesem oder vielmehr seinem Zeichen, dem *τύπος* der *τετράς*, in irgendeiner Beziehung stehen. Hunt hat darauf hingewiesen, daß die Wörtereiner Gruppe oft in einem mehr oder minder inhaltlichen Zusammenhang stehen, wie I 7—10: *Τιτάν*, *πυραυγεῖ*, *φαεσφόρος*, *σελασφόρος*, 35—38 *σιβύνη*, *λάρναξ*, *κοῖλον*, *ὕπτιον*, II 5—8: *Κροῖσος*, *Γύγης*, *Κόττος*, *Βριαρέως*, (Hes.

Theog. 149), II 19—22: *Κρόνος* (nach Suidas wurde das Kapitol früher Saturnion genannt), *Καπετώλιον, τέμπλον, πραιτώριον.* Er verweist dabei auf Aristoteles *περὶ μνήμης καὶ ἀναμνήσεως* (p. 452 a 14): *ταχὺ ἀπ' ἄλλου ἐπ' ἄλλο ἔρχονται, οἷον ἀπὸ γάλακτος ἐπὶ λευκόν, ἀπὸ λευκοῦ δ' ἐπ' ἀέρα καὶ ἀπὸ τούτου ἐφ' ὑγρόν, ἀφ' οὗ ἐμνήσθη μετοπώρου,* und Themist. ad loc. weist sogar folgende Reihe auf: *'Αθῆναι, Λύκειον, οἶκος Πλάτωνος, νεομηνία, συμπόσιον, Σωκράτης, τὸ τυφθῆναι ὑπὸ Σωκράτους, λύρα.* Unter solchen Gesichtspunkten mögen tatsächlich mindestens manche der Gruppen geschaffen sein. Aber die Beziehung zu den stenographischen Zeichen wird dadurch nicht klar. Etwas weiter helfen uns m. E. Zeichengruppen auf den Hallenser Wachstafeln, von denen ich einige auf Tafel VII d wiedergebe. Hier wird von Zeile 3 an fast stets dasselbe Zeichen fünfmal wiederholt. Zunächst steht das einfache Zeichen, dann tritt in verschiedener Stellung ein Punkt hinzu, manchmal sind es vielleicht auch zwei. Dasselbe gilt vermutlich für jede *τετρὰς τοῦ κομενταρίου.* Das heißt: das Leitwort wird durch das einfache Zeichen wiedergegeben; jedes der vier hinzugefügten Wörter wird durch dasselbe Zeichen, aber mit Hinzunahme eines Punktes (oder zweier?) bezeichnet. Die Möglichkeit dieser Annahme wird vielleicht am besten durch zwei Beispiele aus den CNT erwiesen. Die Anordnung ist dort eine völlig andere; die CNT spiegeln ihre Geschichte einer allmählichen Entstehung deutlich wieder.[1]) Aber ich könnte für dasselbe Grundzeichen folgende Reihe aufstellen: omnino, curio, grandis, Karthago und (mit ganz geringer Abweichung) Germanicus Caesar. Das erste Wort steht ohne Punkt (oder Nebenzeichen), für die anderen Wörter tritt neben dasselbe Hauptzeichen ein Punkt oder ein Nebenzeichen, das an die Stelle des Punktes tritt und die Endung wiedergibt. Eine andere Vierergruppe ergäbe: ac, aeternum, latrat, laïcus, venit. Die Zusammenhänge sind sicher nicht größer als bei unseren griechischen Vierern. Aber seit U. F. Kopp durchschauen wir die Zugehörigkeit jedes der lateinischen Wörter zu den Zeichen.[2]) Das ist für die griechischen Gruppen zunächst noch nicht der Fall. Nehmen wir *μηκέτι: εἴκελος, ἀνώνυμος, Σύρος, μόρος.* Ebenso wir wir in dem Zeichen *η* erkannt haben, können wir *αος, μος* in ihm sehen. Und wenn nicht *Σύρος,* sondern *Τύρος* zu lesen ist, was ich für möglich halte, könnte man *τις* erkennen. Nur auf *εἴκελος* wüßte ich keine Beziehung, vielleicht, weil wir noch nicht genug Silbenzeichen kennen. Übrigens bliebe ein Mangel dieser Deutungen, daß die Endung *ος* wiederholt in Hauptzeichen angedeutet wäre, während für sie doch ein besonderes Zeichen, das an die Stelle des in

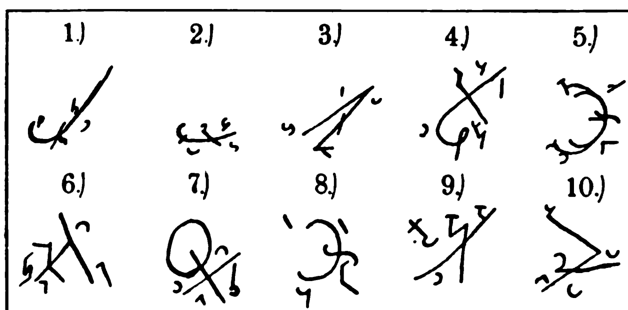
1) Daß aber auch bei ihrer Anordnung inhaltliche und graphische Gesichtspunkte maßgebend waren, habe ich für einen Abschnitt der CNT im Hermes 1916, S. 199 ff. nachgewiesen.

2) U. F. Kopp, Palaeographia critica, Bd. I u. II, Mannheim 1819 ff.

verschiedener Stellung befindlichen Punktes träte, bestimmt wäre. Aber bei einzelnen tironischen Noten ist das auch der Fall. Aus einzelnen stenographischen Schriftstücken griechischer Herkunft, die wir noch nicht lesen können, wissen wir jedenfalls, daß neben den größer geschriebenen Hauptzeichen kleinere Nebenzeichen erscheinen.

Es wäre aber auch möglich, daß die griechische Kurzschrift zum Teil einen ganz anderen Weg gegangen ist als die römische. Sie würde dann zunächst eine Gruppe von Wörtern etwa in der Weise der Tironischen Noten gebildet haben, indem einzelne Buchstaben in stenographischer Form das ganze Wort bezeichneten. Dann hätte sie zu diesen Grundzeichen je vier weitere Wörter in mehr oder minder willkürlicher Weise gestellt, die durch Hinzusetzen eines unterscheidenden Merkmales mit demselben Grundzeichen wiedergegeben wurden. Welche Grundsätze da walteten, können wir noch nicht sicher sagen. Meine Vermutung aber, daß die Grundzeichen nach Art der Tironischen Noten durch Hinzunahme von Punkten (oder Endungszeichen) abgewandelt wurden, können wir durch einige Zeichen der Hallenser Wachstafeln nahezu zu einer gesicherten Tatsache machen. Es handelt sich um die Zeichen auf unserer Tafel VI, die auf den ersten Blick sehr eigenartig erscheinen. Neben ihnen finden sich folgende griechische Wörter: 1. ΙϹ ΚΑΡΤΕΡΕΙ ΕΠΙΘΥΜΩΝ | ΜΝΗΜΟΝΕΥΕ ΜΙΛΥΧΑ | ΔΥϹΜΙΛΥΚΤΟϹ. 2. ϹΑ ΛΑΛΕΙ ΕΓΚΡΑΤΩϹ ΟΡΓΗϹ | ΦΙΤΟΥ ΦΙΤΕΗ (?) ΓΟΜΙϹΟΝ. 3. ΕΥ ΤΑΧΕΩϹ ΕΝΕΡΓΕΙ ΔΟΚΙΜΑϹΑϹ | ΚΡΙΤΤΟΝ ΛΥΜΑΤΙΒΕΙ. 4. ΠΕΡΙ ΕΜΟΥ ΑϹΚΕΙ ϹΩΦΡΟϹΥΝΗΝ | ΝΥΜΦΕ ΔΙΗΝΕΚΩϹ | ϹΚΡΙΝΙΟΝ. 5. ΕΚ(?)ΕΤΟ ΕΓΕΝΕΤΟ ΚΡΑΙΠΑΛΗΝ | ΠΕΡΙϹΤΑΜΕΝΟϹ ϹΟΦΙΑΝ | ΔΙΩΚΕ ΟΡΚΟΔΙΟΚΤΗϹ. 6. ΑΛΙΑΝ ΛΑΒΩΝ ΕΠΙϹΤΟΛΗΝ | ΕΠΙϹΓΟΛΗΝ ΠΡΟϹΦΩΝΕΙ | ϹΥΝΤΟΜΩϹ ΠΙΤΤΑΚΙΟΝ; 7. ΘΑΤΕΡΟΝ ΑΡΕϹΚΩΝ ΕΠΙΠΛΗΤΤΕ | ΝΟΥΘΕΤΩΝ ΔΙΔΑϹΚΕ | ΔΙΔΑϹΚΑΛΟϹ; 8: ΕΜΟΙΓΕ ΑΝΤΙΠΑΛΟΝ ΕΠΙΒΟΥΛΟΝ | ΠΟΛΕΜΙΟΝ ΜΙϹΕΙ ΠΟΛΕΜΑΡ; 9: ϹΘΕΙ (?) ΑΜΙΝΟΥ ΕΝΑΝΤΙΟΝ ΠΟΝΗΡΟΝ | ΟΥΡΓΕ ΔΙΕΝΑΝΤΙΑϹ; 10: IIIIIIΝ ΚΑΙ ΤΙ ΔΕΙ ΛΕΓΕΙ ΑΙΡΕϹΙΝ | ΕΚΛΕΓΟΥ ΖΗΛΟΥ ϹΙΩΠΗΝ | ϹΕΚΟΥΝΔΟϹ.

Tafel VI.



Die Zeichen erscheinen durch ihre Schnörkel sehr seltsam. Aber eben diese Schnörkel können wir zunächst außer acht lassen. Daß sie keinen entscheidenden Wert haben, ergeben drei Erwägungen: 1. Auf Wachstafel 5 v. stehen die unverzierten neben den verzierten, 2. über dem Zeichen 1 steht *ισ*, über 2: *σα*, über 3: *ευ*. Das sind die Bedeutungen der nicht-verzierten Zeichen, wie wir sie aus den Syllabaren kennen. 3. Wessely hat einen Papyrusfetzen veröffentlicht, der die Beschreibungen der Zeichen 6, 7, 8 und einige andere (stark fragmentarisch) enthält.[1]) Neben diesen Beschreibungen finden sich die Zeichen selbst ohne Schnörkel. Wessely glaubte in diesen Zeichen gewöhnliche Buchstaben zu erkennen; seine Nachzeichnung garantiert uns aber, daß es sich um die hier erörterten stenographischen Zeichen handelt. Die Zeichen sind also auch ohne die Schnörkel irgendwie systemgerecht.

Die Sätze neben den Zeichen bieten der Erklärung große Schwierigkeit; ihr Griechisch erscheint zunächst kaum verständlich. Briefliche Ausführungen von U. Wilcken haben mich überzeugt, daß jedesmal in der Mitte eine Art Sinnspruch steht. Voran steht eine Silbe, ein Wort oder eine Phrase, und es folgt wieder ein Wort. Wilckens Anregungen folgend lese ich das Ganze so:

1. *ἴσ — καρτέρει ἐπιθυμῶν, μνημόνευε μείλιχα*[2]) *— δυσμείλικτος* (?) Sei stark im Begehren, sei eingedenk der Milde.

2. *σά — λάλει ἐγκρατῶς, ὀργῆς φείδου — φυτεηγόμισον.*[3]) Sprich fest, enthalte dich des Zorns.

3. *εὖ — ταχέως ἐνέργει δοκιμάσας κρ⟨ε⟩ῖττον — λημματίζει*(?) Wähle das Bessere, dann handle schnell.

4. *περὶ ἐμοῦ — ἄσκει σωφροσύνην, νύμφ⟨ι⟩ε, διηνε⟨γ⟩κῶς — σχοίνιον* Übe stets Keuschheit, junger Ehemann.

5. *«ἐγένετο (?)» ἐγένετο — κραιπάλην περι⟨ι⟩στάμενος σοφίαν δίωκε — ὀρκοδιώκτης*(?) Gib den Rausch auf und befolge die Weisheit.

6. *«α»λίαν — λαβὼν «ἐπιστολὴν» ἐπιστολὴν προσφώνει συντόμως — πιττάκιον.* Wenn du einen Brief empfängst, antworte sofort.

7. *θάτερον — ἀρέσκων ἐπίπληττε, νουθετῶν δίδασκε — διδάσκαλος.* Strafe milde, lehre ermahnend.

8. *ἐμοί γε — ἀντίπαλον ἐπίβουλον πολέμιον μίσει — πολεμικῶς*(?)[4]) Einen hinterlistigen Gegner hasse als Feind.

---

1) Wessely, Studien zu Paläographie u. Papyruskunde, Lpz. 1901, S. LI. Auf diese Papyri machte mich Wissowa aufmerksam.

2) Es handelt sich um eine Zeit, in der *ει*, *ι*, *υ* sehr oft miteinander verwechselt wurden.

3) Nach Wilckens glänzender Vermutung = fideicommissum.

4) Wessely las in seinem Fragment *πολεων*, doch ergibt die Nachzeichnung, daß auch *πολεμαρ* möglich wäre. Die stenographische Endung ist *ης* oder *ως* zu

9. σθει — ἀμύνου[1]) ἐναντίον, πονηρὸν εἶργε[2]) — δι' ἐναντίας. Wehre einen Gegner ab, einen Bösewicht halt fern.

10. . . .ν καί τι δεῖ, λέγει — αἵρεσιν ἐκλέγου, ζῆλου σιώπην — σεκοῦνδος. Triff die Wahl, erstrebe Schweigen.

Es wird uns nun bei genauerer Prüfung auffallen, daß die ganze Anordnung fast genau dem Fragment entspricht, das Hunt veröffentlicht hat und wir oben besprochen haben. Fast noch mehr als in den Aufzeichnungen der Hallenser Wachstafeln ist das bei den erwähnten Fragmenten der Fall, die Wessely veröffentlicht hat. Im Mittelpunkt jedes Abschnittes steht ein stenographisches Zeichen, darüber seine Bedeutung, daneben vier weitere Wörter, die hier zu einem Spruch zusammengefügt sind. Dazu tritt hier ein fünftes Wort, das bei den τετράδες des Huntschen Fragments fehlt. Wir werden demnach annehmen müssen, daß auch die Wörter des Spruches in demselben Verhältnis zum Zeichen stehen wie die vier Wörter in dem oben besprochenen Blatte aus dem Κομμεντάριον der griechischen Tachygraphie. Wenn das aber der Fall ist, müssen, wenn unsere oben ausgesprochene Vermutung richtig ist, die kleinen Haken oder Schnörkel in den Hallenser Wachstafeln jene Endungszeichen sein, die dem Zeichen die abgewandelte Bedeutung geben. Es müßte also etwa in dem ersten Zeichen neben dem großen Zeichen für ισ eine kleine Nebennote stehen, die der Endung ει oder ρει entspricht, damit die gesamte Note die Bedeutung καρτέρει erhält. Dann müßten die Endungen für ἐπιθυμῶν, μνημόνευε, μείλιχα folgen. Untersuchen wir also auf Grund unserer Silbenverzeichnisse die kleinen Haken in den Noten auf ihre Bedeutung! Wir finden da, indem wir die das Hauptzeichen durchkreuzenden kleineren Zeichen zunächst fortlassen, in Note 1 die Silbenzeichen: ρει, *K* (= Konsonant) + ων, ε, α.

Note 2: ι = ει, τως (?), ης, ου,
Note 3: ως, ι = ει, σα(?), τον(?)
Note 4: ι = ει, συν(?)ην, ε, ως,
Note 5: ην, *K* + ος, ιαν, ε,
Note 6: ων, ην, *K* + ι = ει, *K* + ως,
Note 7: ων, τε, των, ε,
Note 8: ον, ον, *K* + ιον, σι = σει,
Note 9: *K* + ου, τιον, ε,
Note 10: σιν, ου, *K* + ου, ην.

In vier Fällen ist die Deutung nicht ganz zweifelsfrei, aber wahrscheinlich; ich habe zu diesen ein Fragezeichen hingesetzt. In Note 9

lesen. Ich vermute πολεμικῶς. Doch sind in den anderen Beispielen so seltsame Wörter am Schluß, daß auch hier sehr gut etwas anderes hingehören kann.

1) Bei Wessely kann man noch den Rest eines ν (nicht ι) erkennen.

2) Bei Wessely ἵργε.

sind nur drei Nebenzeichen vorhanden, eins scheint vergessen zu sein. Die Stellung dieser Nebennoten ist nun nicht etwa willkürlich. Sondern dort, wo die Hauptnote beginnt, steht die erste Nebennote, die folgenden stehen der Reihe nach rechts um die Hauptnote herum. Und nun das erwartete und erhoffte Ergebnis: sämtliche Endungsnoten stimmen (mit Ausnahme von *σα* statt *σας* in 3) mit den Endungen der Wörter der Sprüche überein, und zwar in derselben Reihenfolge! Damit ist wohl sicher erwiesen, daß unsere Annahme richtig war: Aus jeder Note, die eine Silbe, ein Wort oder eine Phrase bedeutet, wird durch das Hinzusetzen einer Endungsnote in verschiedener Stellung ein neues Wort gebildet. Zu einem Teil — in den Hallenser Wachstafeln — bildeten diese Wörter einen Spruch, zum Teil — in dem Huntschen Fragment — aber auch nicht. Ob diese abgewandelten Wörter auch graphisch in einem Zusammenhang zu der Hauptnote standen, ist auch jetzt noch unklar. Wenigstens können wir es auf Grund unserer Silbenverzeichnisse nicht ergründen. Auf jeden Fall war es für die Erlernung der Kurzschrift eine gewisse Erleichterung, wenn wenigstens ein Teil der *τετράδες* zu Sinnsprüchen zusammengestellt war.

Es erübrigt nun noch auf die Wörter an fünfter Stelle unser Augenmerk zu werfen. Ist unsere Hypothese richtig, dann müßte das Nebenzeichen, das das Hauptzeichen durchkeuzt, die Endung dieser Wörter wiedergeben. Denn sie sind bisher allein übrig geblieben. Wir kommen zu folgendem Ergebnis:

Note 1: *ος* zu *δυσμιλυκτος*.
Note 2: *σου* zu *φιτεηγομισου*,
Note 3: $\iota = \varepsilon\iota$ zu *λυματίζει*,
Note 4: $K +$ *ιου* zu *σκρινιου*,
Note 5: *ης* zu *ορκοδιοκτης*,
Note 6: $K +$ *ιου* zu *πιττακιου*,
Note 7: *ος* zu *διδασκαλος*,
Note 8: *ως*? zu *πολεμαρ*, vielleicht *πολεμικως*(?)
Note 9: *τιας* zu *δι᾽ ἐναντιας*,
Note 10: $K +$ *ος* zu *σεκουνδος*.

Wenn wir von 8 absehen, wo etwas nicht in Ordnung ist, stimmt alles vollkommen. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, so ist der hiermit erbracht. Es gab also, wie wir nun sehen, neben den Vier- auch Fünfgruppen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die fünften Wörter eine nachträgliche Hinzufügung sind. Es stehen da sehr eigentümliche Wörter, die vielleicht ganz spätgriechisch sind. Auch die lateinischen Wörter könnten hier späteren Ursprungs sein, so auffallend der Einfluß des Lateinischen auch für die früheren Zeiten der griechischen Kurzschrift ist. Auf jeden Fall bietet die Erforschung dieses Systems eine außerordent-

liche Schwierigkeit, da die Zusammenstellung der Gruppen stark willkürlich zu sein scheint.

Wir wollen aber noch einen Blick auf die Buchstaben werfen, die wir inmitten der 2. Kolumne des Huntschen Fragments besonders hervorgehoben sehen. Hunt erkennt mit Recht in ihnen eine Kapitelüberschrift; ich möchte sie als (ἕκτη) ἑρ(μηνεία) deuten, also etwa „6. Schlüssel". Jedenfalls ist dies nicht etwa eine ὀκτάς, die aus acht τετράδες besteht. Denn nach vorwärts und rückwärts zählen wir mehr als acht τετράδες, ohne daß ein ähnlicher Kapiteleinschnitt bemerkbar wäre. Die ὀκτάδες werden also genau den τετράδες entsprechen, nur daß sie doppelt so umfangreich waren. Beide wurden vermutlich zu Kapiteln zusammengefaßt, deren sechstes auf unserem Blatte beginnt. Interessanter sind die zahlreichen lateinischen Wörter. Wessely hat schon darauf hingewiesen, wie bedeutungsvoll es ist, daß sich im 2. Jahrhundert der Ausdruck κομεντάριον findet, der zweifellos auf lateinischen Ursprung der von ihm bezeichneten Sache hinweise.[1]) Die zahlreichen lateinischen Wörter in diesem Verzeichnis und in den noch zu besprechenden Noten bekräftigen die Anschauung, daß in der Kurzschrift Rom der Gebende war. Freilich haben die Griechen die Sache nicht einfach nachgemacht. Sie haben vielmehr mit dem ihnen eigenen Geiste das Ganze systematisiert. So kommt es auch, daß dieselben Wörter durch verschiedene Zeichen wiedergegeben wurden. Es finden sich in den *CNT* Noten für Syrus, Pindarus, Cappadox, Capitolium, templum, praetorius, Pollux, Leander, Castor et Pollux, Samothrace, Thracia. Von diesen hat nur templum eine starke Ähnlichkeit mit τέμπλον, alle anderen sind verschieden. Das ist nicht verwunderlich. Zeichenwahl und Aufbau der Systeme sind verschieden. Das muß natürlich in den Wortnoten zum Ausdruck kommen.

3. Sonstiges.

Außer den behandelten Silben- und Wortnoten enthalten die Hallenser Wachstafeln noch mehrere Zeichengruppen, die ich nicht zu deuten vermag. Ich gebe daraus — in roher Nachzeichnung — die wichtigsten auf Tafel VII wieder. Zunächst finden sich 35 Zeichen, die ganz den Eindruck von Silbenzeichen machen (a). Sie stehen auf der Wachstafel 3 r in fünfmaliger Wiederholung, die sechste Wiederholung ist nicht ganz vollendet. Auf den Tafeln 5 v, 6 r, 6 v finden sich dieselben Zeichen 5 mal, die ersten zehn 6 mal wiederholt, nun aber mit Schnörkeln in der Art, die wir im vorigen Abschnitt behandelt haben, versehen. Sehr bald erkennen wir nun auch in den fünf letzten Zeichen die oben behandelten Noten für ἴσ, σά, εὖ, περί, ἐγένετο wieder. Wir werden also ähnliche

1) Archiv f. Stenogr., 1908, S. 38.

Worte in der vorliegenden Zeichengruppe vermuten können, nur fehlt uns der Schlüssel zu ihrer Enträtselung. Wir könnten den Silbenwert an

Tafel VII.

a)

b)

c)

d)

e)

der Hand der Syllabare feststellen, doch würde das nicht weiterführen, da eine systematische Anordnung von diesem Standpunkt nicht vorzuliegen scheint.

Die beiden nächsten Gruppen (b und c) machen eher den Eindruck zusammenhängender Worte. Jedenfalls deuten darauf die kleineren Nebenzeichen, über deren Bedeutung wir oben gehandelt haben. Zu lesen vermag ich den Abschnitt aber nicht. Auf die Zeichen der letzten wiedergegebenen Gruppe (d) haben wir bereits hingewiesen.

Unsere Ergebnisse müssen uns zu größter Vorsicht allen Entzifferungsversuchen gegenüber erfüllen. Denn in der griechischen Kurzschrift sind zahlreiche Wortnoten nicht auf den Silbenzeichen aufgebaut. Vielmehr werden die *τετράδες*-Bedeutungen mehr oder minder inhaltlich (also graphisch willkürlich) an die nach graphischen Gesichtspunkten gebildete „Leitnote" angeschlossen. Nur unter diesem Vorbehalt machen wir die folgenden Ausführungen.

Wessely hat uns eine große Anzahl kleinerer Urkunden mit tachygraphischen Vermerken veröffentlicht und dann an zwei Beispielen gezeigt, daß man in den Zeichen vermutlich Angaben zu suchen hat, die mit dem Texte im Zusammenhang stehen. Er selbst konnte zwei Monatsnamen mit Wahrscheinlichkeit nachweisen[1]), vorausgesetzt, daß es eine Leitnote ist. Mir scheint, daß sich der Monatsname *ἐπεὶφ* mit demselben Zeichen auch in den Urkunden 39 und 702 wiederfindet (e); es müßte neu geprüft werden, ob die auf das Zeichen folgende Note wirklich die entsprechenden Zahlenangaben enthält; auch wäre zu prüfen, ob nicht die Schlußschleife ein *χ* sein muß, wie wir im ersten Abschnitt vermuteten. In 253 glaube ich *φα-ω-φι* zu erkennen (f), in Silbenschrift. *φα-* und *φι* mit dem gleichen Anfang und deutlich schließenden *-α* und *-ι* leuchtet ohne weiteres ein. Das *ω* in der Mitte erkennt man in den Zeichen für *ωλ*, *ωπ*, *ωγ*, *ωτ* usw. wieder, das allein stehende *ω* in unserer Tafel I sieht allerdings anders aus. Voraussetzung hierfür ist, daß man neben den Wortnoten auch die Silbenschrift verwendet hat, was bei der mittelalterlichen lateinischen Stenographie der Fall war In dem Zeichen 96 und 409 glaube ich zu erkennen: *σεσ-η-αι* und lese es: *σεσημείωμαι* (g).

Am wertvollsten erscheint mir die Reihe 898 ff. (h). Hier enthält über ein Dutzend Urkunden m. E. stets denselben stenographischen Vermerk. Es ist bezeichnend, wie verschiedenartig die Zeichen im einzelnen auf den ersten Blick aussehen. Ein sorgfältiges Studium zeigt m. E. aber, daß wahrscheinlich stets dieselben Zeichen gemeint sind. Es kann also darin keine wechselnde Angabe, wie etwa ein Datum stecken; es muß eine stets von dem Schreiber gebrauchte Bemerkung dastehen. Und da denkt man zunächst an die Unterschrift des Schreibers, die auch in gewöhnlicher Schrift in allen Urkunden wiederkehrt: *δι' ἐμοῦ Πεττηρίου διακόνου καὶ νοταρίου ἐτελειώθη*. Und tatsächlich glaube ich zu erkennen: *πετ-τη-ριου*.

1) Wessely, Studien a. a. O.

Leider ist der Anlaut π- nicht urkundlich überliefert. Man kann nun vermuten, daß er in dem mit π wiedergegebenen Zeichen steckt. Auch τη ist nicht überliefert, aber aus τηρ, τηλ sicher zu erschließen; ριου ist in ein Zeichen zusammengezogen. Sehe ich richtig, dann steht vor dem Namen διά, dessen δ in der Endsilbe δος der Note 10 der Hallenser Wachstafeln wiederkehrt. Von καί erkenne ich αι. διακόνου, νοταρίου, ἐτελειώθη, auch ἐμοῦ können τετράδες-Noten sein, bleiben also unbestimmbar. Selbstverständlich bleiben diese Ausführungen ein tastender Deutungsversuch.

Bei anderen tachygraphischen Überresten kommen wir noch weniger weiter. So bleibt der Salonastein auch fernerhin stumm.[1]) Vielleicht darf man im ersten Zeichen ασ · ε und damit Ἀστέριος wiedererkennen. Die von Foat veröffentlichte Wachstafel[2]) und von Schubart veröffentlichte Papyri bleiben ein Rätsel.[3]) Auch die stenographischen Zeichen in Oxyrh. 1808, auf die mich Weinberger hinweist, werden nicht klarer, obwohl solche gelegentlich unter die gewöhnliche Schrift gemischten Zeichen am ehesten weiterführen könnten. Von den Deutungen, die die Herausgeber angaben, werden lediglich ασ = τασ, η und vielleicht τω bestätigt. οσ, ωσ, εν, τον, παντεσ, και δε sind jedenfalls nach unseren Syllabaren ausgeschlossen. Interessant ist das Zeichen für ει ˥, das in unseren Verzeichnissen fehlt. Es würde sich sehr gut an αι und οι anreihen. Vielleicht stellen die kleinen Reste auf dem Papyrus eine ältere Stufe der griechischen Tachygraphie dar, die noch ει von ι unterschied, während später — bis auf εισ — der Itazismus das System bestimmt. Vielleicht liegen aber auch besondere mathematische Kürzungen vor, wie sie Fr. Hultsch im cod. Vat. 218 (12. Jh.) im Korrespondenzblatt des kgl. stenographischen Instituts zu Dresden 1878, S. 48 ff. (in stenographischer Schrift) für eine wesentlich spätere Zeit aufgewiesen hat. Diese und viele andere Fragen der griechischen Stenographie kann nur neues Material lösen.

Königsberg i. Pr. **Arthur Mentz.**

1) Archiv f. Stenographie 1901, S. 4 ff. u. 49 ff. Ἀστέριος vermutet bereits Johnen, Geschichte der Stenographie, S. 134.

2) Journal of Hellenic Studies XXI (1901), S. 243 ff.

3) Archiv f. Stenographie 1908, S. 1 ff.

II. Miszellen.

Lettere al signor professore Wilcken.

LXXII.

Rapallo, 25 Nov. 1924

Caro amico,

L'entusiastica glorificazione d'Alessandria nel Pap. Berlin. 13045 d' Abusir el Malek, bellamente posta in rilievo dal Kunst e dal Körte nell' ultimo fascicolo dell' Archiv (VII, 3—4, p. 240) mi colpisce, mi ferma e mi rammenta due modi di dire, che paiono davvero della stessa famiglia e dello stesso calibro. L'uno è in Iscrizione romana del 2° secolo all' incirca (Kaibel, Inscr. gr. Italiae, 1890, n. 1561, e Supplementum epigrammatum graecorum, Rhein. Mus. für Philologie, N. F. XXXIV, p. 188), che comincia così:

Θρέψε μ' Ἀλεξάνδρεια, μέτοικον ἔθ[αψε δὲ Ῥώμη]
αἱ κόσμου καὶ γῆς, ὦ ξένε, μη[τροπόλεις].

L' altro, nel Romanzo dei Fatti d' Alessandro (Ps. Call. I, 36): *Ἀλεξάνδρειαν τὴν κατ' Αἴγυπτον, μητρόπολιν οὖσαν ὅλης τῆς οἰκουμένης.*

L' accurato volume di Giuseppe Ghedini, Lettere cristiane dai papiri greci del III e IV Secolo, 1923, n. XI, mi fa ripensare al P. Grenf. II, n. 73 e al *τὴν πολιτικὴν τὴν πεμφθεῖσαν εἰς Ὄασιν ὑπὸ τῆς ἡγεμονίας.* È nome comune, è nome proprio, quel *πολιτική*? L' opinione che si tratti di nome proprio, può dirsi, in ultima analisi, che sia rappresentata da un solo dotto, il Deissmann; l' altra, da più dotti non meno ragguardevoli: Grenfell-Hunt, Harnack, Pio Franchi de' Cavalieri, Bouché-Leclercq (e a mia notizia Buechler, Rhein. Mus. LXI, 1906, p. 627). Checchè ne sia, io mi permetterei d' arrischiare una riflessione. In altre città del mondo, ma sistemate, come Alessandria (Gnomon dell' Idiologo presso Schubart, Einführung, 1918, pp. 268 ss., 283, e presso Reinach, Nouv. Rev. hist. de droit fr. et étr. 44° année p. 15) secondo una rigorosa separazione di Classi, si trova che il termine cittadina ebbe del nobile. Per citare un esempio calzante, nella commedia dell' Ariosto „La Scolastica", Atto V, Sc. IV, c' è questo dialogo: „Bartolo: Ma che? debbo io per questo voler rompere il collo a mio figliuol? debb' egli togliere una fante per moglie? Lazzaro: Che! credetevi ch' io pigliassi per fante questo carico? È cittadina di Ferrara. Bartolo: sia cittadina, vo' concederlo: se ben fusse di Roma, debbo toglierla senza dote? cittadine si chiamano le ben dotate."

A quei che han trattato del papiro, la donna esiliata nell' Oasi ha fatto impressione di persona agiata e d' anima nobile. E allora non sarebbe, io credo, fuor dell'ordine delle cose umane che quella buona gente del luogo si lasciasse andare a designarla, piuttostochè per nome proprio, per nome allusivo alla sua condizione sociale.

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

LXXIII.

Rapallo, 7 dicembre 1924.

Mio caro amico,

Nelle dispense prima (p. 35) seconda (p. 243) e terza (p. 303) di queste Sue magistrali "Urkunden der Ptolemäerzeit", come in qualche altro documento dell'Egitto greco, è accennata e poi figura una frase che per essere sempre identica a sè stessa e sempre imprecisa, alletta a cercar d'afferrarne il senso e l'uso.

Papiro del Louvre (Urk. n. 41): *καθ' ὃν μὲν καιρόν, μέγιστε βασιλεῦ, διασωθεὶς κατὰ τὸ δίκαιον ἐκ τῶν ἔξωθεν τόπων ἀνέβης εἰς τὸ ἱερὸν θυσιάσαι κτλ.*

Papiro del Vaticano (Urk. n. 60): *κομισάμενος τὴν παρὰ σοῦ ἐπιστολήν, ἐν ἧι διεσάφεις διασεσῶισθαι ἐγ μεγάλων κινδύνων καὶ εἶναι ἐν κατοχῆι, ἐπὶ μὲν τῶι ἐρρῶσθαί σε τοῖς θεοῖς ἐπευχαρίστουν, ἠβουλόμην δὲ καὶ σὲ παραγεγονέναι εἰς τὴν πόλιν ..., πᾶς τις πειρᾶται ὁπηνίκ' ἂν ἐκ κινδύνων διασωθῆι, ταχέως παραγίνεσθαι καὶ ἀσπάζεσθαι τήν τε γυναῖκα καὶ τὰ παιδία καὶ τοὺς φίλους.*

Iscr. del Museo d'Alessandria (Breccia, n. 109): *Θεοῖς μεγάλοις Σαμοθρᾶξι Ἀπολλώνιος Σωσιβίου Θηραῖος ἡγεμὼν τῶν ἔξω τάξεων, σωθεὶς ἐγ μεγάλων κινδύνων ἐκπλεύσας ἐκ τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης εὐχήν.*

Strab. XVI, 770: *ὁ τῆς Σωτείρας λιμήν, ὃν ἐκ κινδύνων μεγάλων τινὲς σωθέντες τῶν ἡγεμόνων ἀπὸ τοῦ συμβεβηκότος οὕτως ἐκάλεσαν.*

Iscr. dell'ep. rom. (Breccia, n. 121): *Βουβάστει καὶ Ἁρμάι Θεοῖς μεγάλοις Θεανὼ ὑπὲρ Θεανοῦς τῆς θυγατρὸς σωθεῖσα ἐγ μεγάλων κινδύνων κτλ.*

Iscrizioni (in Dittenberger Or. gr. I, 70, ed in Archiv V, p. 156, 202), colla semplice parola *σωθείς, σωθέντες,* che può essere e può non essere da completare con *ἐγ μεγάλων κινδύνων.*

Ora confesso che a mio credere una frase simile ha tutta l'aria d'una frase convenzionale, d'una di quelle frasi, composte di parole che hanno per sè un dato senso in generale, ma che nel loro insieme e nell'uso acquistano un significato speciale che tutti afferrano, essendo esso per tutti normalmente sottinteso; ed in secondo luogo, che qui è sempre sottinteso un solo ed unico tra i pericoli della vita: il pericolo di mare (Seenot).

Che sia l'isola Itaca o l'isola Pharos; che sia Eolo oppure Serapide ("Herrscher der Winde": Drexler in Zeitschr. für Numismatik, vol. XIV, p. 111; "Retter aus Seenot": Urkunden p. 35); che sian ricordi del vero, o descrizioni patetiche di romanzi ellenistici, ci troviamo sempre colla razza che conobbe ab immemorabili i perigli del mare e cantò l'Odissea.

Affmo Suo

Giacomo Lumbroso.

LXXIV.

Rapallo, 12 Febbraio 1925.

Caro amico,

"Rari nantes" sono i Testi, e inferiori, e insufficenti al desiderio d'un panorama delle case d'Alessandria tolemaica. Ma più sono scarsi, e più conviene tener conto d'ogni minima aggiunta possibile. Ond'io mi domando se

Maccab. 3: *Πτολεμαῖος ὁ Φιλοπάτωρ ἐπὶ τοῦ κατὰ τὴν αὐλὴν πύργου στήλην ἀναστήσας, ἐσεκόλαψε γραφήν: Μηδένα* ecc., non vada accoppiato al Sogno, adesso da Lei ripubblicato nelle Sue "Urkunden der Ptolemäerzeit" (Nr. 78): *ὤμην με ἐν Ἀλεξανδρήᾳ με εἶναι ἐπάνω πύργου μεγάλου*, là dov' Ella rimanda alle ricerche, vedute ed impressioni del Weber, die ägyptischen Terrakotten (pp. 252—255), e dello Schubart, Einführung (p. 446), sulle case turrite in Egitto.

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

Der Gott Kolanthes.

W. Spiegelberg hat in einer Miszelle in der Zeitschrift für ägyptische Sprache u. Altertumskunde 58 (1923) S. 155 darauf hingewiesen, daß unter den demotischen Inschriften der Steinbrüche der Griechenstadt Ptolemais in Oberägypten (el-Menschîje), die Legrain schlecht veröffentlicht hat, in Nr. 13 ein Text vorliegt, der besagt: [1]„Sein Name bleibt hier vor Triphis, der großen Göttin, [2](vor) Klnḏ, dem Kinde, dem großen Gotte, (vor) Harnebeschinis, [3]dem großen Gotte, vor Min (?), dem großen Gotte . . .“ Derselbe hat dann weiter vermutet, daß der griechische Personenname *Κολ(λ)άνθης* zu dem Gott Klnḏ gehöre. Es ist Spiegelberg dabei entgangen, daß wir mehrere griechische Parallelen aus griechisch-ägyptischen Inschriften dazu besitzen.

Zunächst hat Lefebvre, Annales du Service 13 (1914) S. 216, eine Weihung aus demselben Ptolemais von 138/7 v. Chr. veröffentlicht (vgl. SB III 6184), deren Anfang lautet:

Lαγ (lies *λγ*). [2] *Ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης* [3] *Κλεοπάτρας τῆς ἀδελφῆς καὶ βασιλίσσης* [4] *Κλεοπάτρας τῆς γυναικός, θεῶν Εὐεργετῶν,* [5] *καὶ τῶν τούτων τέκνων Πανίσκος Λυκόφρονος* [6] *Βερενικεὺς τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ ἱπ⟨π⟩άρχης* [7] *ἐπ' ἀνδρῶν καὶ ἐπιμελητὴς κ⟨α⟩ὶ οἱ συνοδῖται, ὧν τὰ ὀνόματα* [8] *ὑπόκειται, Θρίπιδι, Κολάνθα⟨ι⟩, Πανὶ θεοῖς συνναόις τὸ ἱερόν* usw.

Hier haben wir also 3 der in dem demotischen Text genannten Götter in griechischem Gewande. Die Erwähnung des Pan dürfte zugleich die von Spiegelberg mit Fragezeichen gegebene Lesung Min stützen (Plaumann, Ptolemais in Oberägypten, Leipz. Histor. Abh. 18, 1910, kennt nur Pan).

Auch in einer anderen, m. W. bisher nicht erkannten Inschrift steckt aber offenbar der Gott *Κολάνθης*: Fußvolk, Reiterei und Matrosen aus demselben Ptolemais haben um 118 v. Chr. in Philae zusammen mit Demetrios, dem Epistrategen und Strategen der Thebais, einen Altar geweiht (s. zuletzt Preisigke SB I 3448):

[. . .]*νθαι Πανὶ Εὐόδωι καὶ θε[ῶι]* [2] *[Σω]τῆρι*. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß am Anfang ein [*Κολά*]*νθαι* zu ergänzen ist. Pan Euodos ist oft in Ägypten belegt, z. B. im SB I 1558; 4034; 4035; 4046; 4049; 4054; 4056; 4058/9; außer der ersten Nr. (aus Wadi Abad bei Edfu) stammen alle aus Redesîje, erscheinen aber nicht im Götter-Index unter *Εὔοδος*, da Preisigke fälschlich dies fast immer klein druckt.

Heidelberg. **F. Bilabel.**

III. Referate.

Papyrus-Urkunden.

In erfreulicher Weise wachsen und mehren sich die Hilfsmittel zur Interpretation unserer Urkunden. Dank der aufopfernden Tätigkeit Dr. Emil Kiesslings schreitet die Herausgabe von Preisigke's Wörterbuch rüstig vorwärts. Der I. Band liegt schon fertig vor, vom II. ist soeben die erste Lieferung (*λααξός — παρασυγγραφέω*) erschienen.[1]) Je mehr von diesem unschätzbaren Werk erscheint, desto dankbarer genießen wir den Segen dieser Arbeit.[2]) Eine ausgezeichnete Ergänzung hierzu bietet uns die Neuausgabe von Liddell and Scott, A Greek-English Lexicon von H. Stuart Jones (Oxford, Clarendon Press 1925), deren erste Lieferung (*Α—Ἀποβαίνω*) vor kurzem erschienen ist.[3]) Hier ist der Wortschatz der Papyri und Inschriften eingefügt in den Gesamtschatz der griechischen Sprache, daher mit Beschränkung in der Angabe der Beispiele. Da Mr. Jones sich einen tatkräftigen Stab von Mitarbeitern gesichert hat, ist eine Vollendung dieses Werkes in nicht allzu ferner Zeit zu erhoffen. — Mit großer Freude ist ferner zu begrüßen, daß es Edwin Mayser gelungen ist, den II. Band seiner „Grammatik der griech. Papyri aus der Ptolemäerzeit“ herauszubringen.[4]) Der neue Band beginnt die „Satzlehre“ und bringt die erste Hälfte des analytischen Teiles, dem später der synthetische Teil folgen soll. Es ist dringend zu wünschen, daß es dem verdienten Gelehrten durch ausreichende Beurlaubung seitens seines vorgesetzten Ministeriums auch weiterhin ermöglicht werde, sich diesem groß angelegten Werk, an dessen Vollendung unsere Wissenschaft das größte Interesse hat, zu widmen und es zu glücklichem Ende zu führen. Das Erscheinen einer zweiten, erweiterten Auflage der rühmlichst bekannten „Neutestamentlichen Grammatik“ von Ludwig Radermacher[5]) ist auch im Interesse unserer Studien mit Freude und Dank zu begrüßen.

Durch den plötzlichen Tod Joseph Partsch's (s. den Nachruf S. 168) ist auch in unsere Referate eine schmerzliche Lücke gerissen. Mit großer Dankbarkeit kann ich mitteilen, daß Leopold Wenger sich bereit erklärt hat, in diese Lücke einzuspringen und vom nächsten Heft an die juristischen Referate zu übernehmen.

---

1) Preisigke, Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden usw. II 1. Berlin 1925. Selbstverlag der Erben. Zu beziehen durch Frl. Grete Preisigke, Gröbzig in Anhalt.

2) Vgl. meine Besprechung in Deutsch Lit.-Z. 1925 Sp. 1353 ff.

3) [Korrekturzusatz: Soeben erschien die 2. Lieferung bis *διαλέγω*.]

4) Walter de Gruyter und Co. Berlin und Leipzig 1926.

5) Handbuch zum Neuen Testament, herausg. von Hans Lietzmann, 1. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1925.

Seit meinem letzten Referat (VII 288ff.) sind die folgenden Urkundenpublikationen erschienen:

Aus ptolemäischer Zeit.

I. **C. C. Edgar, Selected Papyri from the Archives of Zenon.** Annales du Service des Antiquités de l'Égypte XXIV S. 17ff. (Nr. 89—111) (**P. Edg.**). Ref. S. 66.

II. **C. C. Edgar, Zenon Papyri vol. I.**, Catalogue Général des Antiquités égyptiennes du Musée du Caire Nr. 59001—59139. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéol. orient. 1925 (**P. Cairo Zen. I**). Ref. S. 68.

III. **W. L. Westermann, Account of lampoil from the estate of Apollonios.** Class. Philology XIX Nr. 3 (1924) S. 229ff. (**P. Cornell. 1**). Ref. S. 69.

IV. **H. I. Bell, A Musical Competition in the III. cent. B. C.**, Raccolta di scritti in onore di Giacomo Lumbroso, Milano, „Aegyptus" (Via Borgonuovo 25) 1925 S. 13ff. (**Racc. Lumbroso S. 13ff.**). Ref. S. 72.

V. **Wilh. Crönert, De critici arte in papyris exercenda (Raccolta Lumbroso S. 530).** Ref. S. 74.

VI. **Hans Lewald, Sul papiro Gradenwitz 1 (Raccolta Lumbroso S. 340ff.).** Ref. S. 74.

VII. **Paul Collard-Pierre Jouguet, Petites Recherches sur l'économie politique des Lagides (Raccolta Lumbroso S. 109ff.),** Ref. S. 75.

VIII. **Ulrich Wilcken, Puntfahrten in der Ptolemäerzeit,** Zeitschr. f. äg. Sprache u. Altertumsk. Bd. 60 (1925) S. 86ff. (**P. Berl. 5883 + 5853**). Ref. S. 76.

IX. **Ulrich Wilcken, Urkunden der Ptolemäerzeit** (ältere Funde), I. Bd. 3. Lieferung. Berlin, W. de Gruyter u. Co. 1924 (**UPZ I, 3**). Ref. S. 76.

X. **Paul Collart-Pierre Jouguet, Bail de verger** datant de la 28. année du règne de Philometor (**Aegyptus V S. 129ff.**). Ref. S. 76.

XI. **Friedrich Bilabel, Zwei unveröffentlichte Doppelurkunden (Aegyptus VI S. 107ff.).** Ref. S. 77.

XII. **C. C. Edgar, Records of a village club (Raccolta Lumbroso S. 369ff.).** Ref. S. 77.

XIII. **Otto Krüger, Zum thebanischen Aufstand von 88 v. Chr. (Raccolta Lumbroso S. 316ff.).** Ref. S. 78.

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

XIV. **Hans Kling, Griechische Papyrusurkunden** aus ptolemäischer und römischer Zeit (P. bibl. univ. Giss. 1—16), Mitteilungen aus der Papyrussammlung der Gießener Universitätsbibliothek I. (Schriften der Hessischen Hochschulen, Universität Gießen, Jahrgang 1924 Heft 4), Töpelmann in Gießen (**P. Giss. bibl.**). Ref. S. 79.

Von der ptolemäischen bis zur byzantinischen Zeit.

XV. **Gerolamo Vitelli, Papiri greci e latini vol. VII** (1925) **und VIII fasc. 1** (1925), Pubblicazioni della Società Italiana, Firenze (**PSI VII und VIII, 1**). Ref. S. 81.

Von der ptolemäischen bis zur arabischen Zeit.

XVI. Friedrich Bilabel, Griechische Papyri (Urkunden, Briefe, Schreibtafeln, Ostraka usw.) mit 2 Tafeln, Veröffentlichungen aus den badischen Papyrus-Sammlungen Heft 4, Heidelberg 1924, im Selbstverlag des Verfassers, Heidelberg (Handschuhsheimer Landstr. 31) **(P. Bad. Heft 4).** Ref. S. 88.

Aus römischer Zeit.

XVII. A. E. R. Boak, An oath of the *ἀφεσοφύλακες* **at Tebtynis (Raccolta Lumbroso S. 45ff.).** Ref. S. 92.

XVIII. Henry A. Sanders, A latin document from Egypt, Transact. of the Amer. Philol. Association LV 1924 S. 21ff. **(P. Michigan 1320.).** Ref. S. 93.

XIX. A. S. Hunt, Register of a cohort in Moesia (Raccolta Lumbroso (S. 265ff.). Ref. S. 94.

XX. Paul M. Meyer, Gerichtsnotarielle alexandrinische Vergleichsurkunde über Ansprüche aus „loser Ehe" zwischen Griechen **(Raccolta Lumbroso S. 223ff.).** Ref. S. 95.

XXI. Wilhelm Schubart, Oikogeneia (Raccolta Lumbroso S. 49ff.). Ref. S. 96.

XXII. Gerolamo Vitelli, Atti di istruttoria a carico di funzionarii dell' Egitto romano **(Raccolta Lumbroso S. 23ff.).** Ref S. 97.

XXIII. W. L. Westermann, The castanet dancers of Arsinoe, Jour. Eg. Arch. X (1924) S. 134ff. **(P. Cornell Inv. 26, Sec. Ser.).** Ref. S. 97.

XXIV. H. I. Bell, A musician's contract, Journ. Eg. Arch. X (1924) S. 145f. **(Lond. Inv. 1917).** Ref. S. 98.

XXV. Medea Norsa, Un papiro greco-latino del Museo del Cairo. Ricevute per vettovogliamenti militari **(Raccolta Lumbroso S. 319ff.).** Ref. S. 99.

XXVI. Gregor Zereteli und Otto Krüger, Literarische Texte Nr. 22ff.: Papyri russischer und georgischer Sammlungen (P. Ross.-Georg.) I. herausg. von **Gr. Zereteli,** Tiflis, Universitätslithographie 1925 **(P. Ross.-Georg. I).** Ref. S. 100.

Aus byzantinischer Zeit.

XXVII. Aristide Calderini, Contratto di somministrazione di stoppa in un papiro inedito della raccolta Castelli **(Raccolta Lumbroso S. 77ff.).** Ref. S. 100.

XXVIII. H. I. Bell, The episcopalis audientia in Byzantine Egypt. Byzantion, Rev. internat. des étud. byz. I (1924) S. 139ff. **(P. Lond. Inv. 2217).** Ref. S. 101.

XXIX. W. L. Westermann, Dike Corvée in Roman Egypt. On the meaning of *ἀφυλισμός*. Aegyptus VI S. 121ff. **(P. Columbia Inv. Nr. 56).** Ref. S. 102.

Aus arabischer Zeit.

XXX. Adolf Grohmann, Corpus Papyrorum Raineri archiducis Austriae, III. Series Arabica, tomus 1, pars 1—2. Wiener Burgverlag Ferd. Zöllner 1924. 108 und CII + 311 SS. **(CPR III 1, 1 und 2).** Ref. S. 103.

I. P. Edg. 89—111 (vgl. oben S. 64).

Wiederum erfreut uns Edgar durch Vorlegung mehrerer Texte aus dem reichen Cairener Schatz an Zenonpapyri.[1]) Der Genuß der Texte wird auch hier wieder erhöht durch ihre ausgezeichnete Interpretation durch den Herausgeber. Die Texte stammen meist aus den ersten Jahren der Anwesenheit des Zenon in Philadelphia und bringen interessante neue Nachrichten über den Ausbau des Dorfes und die Bewirtschaftung der dortigen *δεωρεά* des Apollonios.

In **89** bittet ein *Δρόμων* den Zenon um 1 Kotyle attischen Honigs: *χρείαν γὰρ ἔχω πρὸς τοὺς ὀφθαλμοὺς κατὰ πρόσταγμα τοῦ θεοῦ.* Daß die letzten Worte auf eine Incubation bei dem memphitischen Sarapis hinweisen, ist eine gewiß richtige Vermutung Edgars. Nur würde ich mir als Vermittler der göttlichen Weisung nicht den bekannten kretischen *ἐνυπνιοκρίτης* im Ostbezirk denken (vgl. UPZ I S. 13), sondern eher ein Mitglied der Priesterschaft des Serapeums, die doch hier wie sonst die Behandlung der Kranken in der Hand hatte.

Nach **90** werden *γεωργοί* auf dem Gut des Apollonios durch die Eintreibung der Salzsteuer (*ἁλική*) bedrückt. Einer von ihnen ist deswegen sogar verhaftet worden, um dessen Freilassung gebeten wird. Das Fragment beginnt nach Edgar:] . [ ] . [ ]*προνομευ[ό]μεθα, ὅτι τὴν γῆν τὴν Ἀπολλωνίου γεωργοῦμεν*, was er übersetzt: „*we are privileged because we farm the land of Apollonios*". Aber er gibt S. 22 zu, daß die Lexica diese Bedeutung von *προνομεύεσθαι* nicht kennen. Tatsächlich heißt es „ausgeplündert" werden o. ä. Es ist offenbar nur ein stärkerer Ausdruck für das *ἐνοχλεῖν* in Z. 19/20. Der Petent wird also den Zenon bitten, dafür zu sorgen, daß sie nicht ausgeplündert werden, und begründet dies damit, daß dies im Interesse des Zenon selbst liegt, weil sie ja das Land des Apollonios bestellen. Es fragt sich also, ob man etwa nach einem *Ἐπιμελὲς δέ σοι ἔστω, ὅπως μὴ* oder dgl. nicht *προνομευ[ώ]μεθα* ergänzen kann.

Sehr interessant für die Baugeschichte von Philadelphia ist Nr. **91**, wonach Apollonios den Zenon anweist, [bei dem] oder [außer dem] Isistempel ein Serapeum zu bauen [neben dem] Dioskurentempel. Mit Recht betont Edgar, daß dies ein neuer Beleg dafür ist, daß der Sarapiskult von der Regierung propagiert wurde (vgl. UPZ I S. 83/4). — Edgars Ergänzungen von Z. 1 und 2 sind sehr wahrscheinlich, gegen die von 3/4 habe ich Bedenken: *καὶ τὸν ὥ[στε τοῖς Ἀδελφοῖς] ἀπολ[ελειμμένον τόπον*, zumal für das notwendige *θεοῖς Ἀ.* kein Platz wäre. Hier muß man wohl auf Ergänzung verzichten. Von den beiden Vorschlägen für Z. 5 scheint mir *ἑκάστωι τῶν* nicht möglich, dagegen *ἀμφοτέρων* sehr gut: *ὅπως παρὰ τὴν διώρυγα εἷς δρ[όμος ἀμφοτέρων] ἱερῶν γένηται.* Der Isis- und der Sarapistempel sollen offenbar einander gegenüber so angelegt werden, daß, wie oft in Ägypten, ein gemeinsamer Dromos sie miteinander verbindet.

Für die Gründungsgeschichte von Philadelphia ist auch der nächste Brief Nr. **92** von großem Interesse, in dem Apollonios den Zenon auffordert, einem gewissen Antikritos das [ganze] Dorf und den Platz zu zeigen, wo er die [Statuen oder Altäre?] des Königs und der Philadelphos [aufstellen] will usw. So nach der einleuchtenden Ergänzung Edgars, der auch den Sinn der Schluß-

1) Vgl. die Referate in Arch. VI 447 ff., VII 74 ff. und 292 ff.

worte richtig erschlossen hat durch den Vorschlag: καὶ ἐμφάνισον ὅτι νεωστὶ ἤ[ργμεθα τὴν κώμην] κτίζειν. Hier erscheint Apollonios, wie Edgar betont, direkt als der Gründer von Philadelphia, der Wert darauf legt, daß dem offenbar sehr vornehmen Ἀντίκριτος gegenüber hervorgehoben wird, daß er erst kürzlich mit der Gründung begonnen habe. Darum will Edgar den P. Hamb. 105, der bereits Φιλαδέλφεια nennt, lieber in das 12. Jahr des Euergetes I. als des Philadelphos herabrücken.

In **93** befiehlt Apollonios dem Zenon, ihm schleunigst (τὴν ταχίστην) so viel wie möglich trockenes Holz zu schicken εἰς τὴν ἑορτὴν τῶν Εἰσιείων. Es ist dasselbe Isisfest, das ich unten S. 70/1 zu P. Corn. 1 für den 20. Hathyr feststelle. Dieser Brief, der am 3. Dios = 23. Phaophi geschrieben war, ist bei Zenon erst am 18. Dios = 18. Hathyr eingetroffen. Das Doppeldatum des Zenon ist wie gewöhnlich falsch. Ich halte es mit Edgar für wahrscheinlich, daß wir uns an das ägyptische Datum (18. Hathyr), nicht das makedonische zu halten haben, das Zenon wieder willkürlich assimiliert hat. Dann ist aber der Brief erst 25 Tage nach der Ausfertigung bei Zenon angelangt, jedenfalls zu spät, um den Befehl noch rechtzeitig auszuführen, denn zwei Tage danach waren schon die Ἰσιεῖα. Wahrscheinlich ist der Brief durch ein Versehen in der Kanzlei des Apollonios liegen geblieben. Darauf möchte ich die Tatsache beziehen, daß auf dem Verso auf derselben Faltung mit der Adresse und mit denselben großen Buchstaben wie diese geschrieben ist: ἤδη. Edgar faßt dies zwar als „*already done*", ich aber möchte es im Sinne des ἤδη ἤδη der Zauberpapyri usw. als „eilig!" fassen und annehmen, daß, als man in der Kanzlei mit Schrecken bemerkte, daß dieser Brief liegen geblieben war, der Adressenschreiber das ἤδη hinzugefügt hat, um ihn für die Beförderung, wie wir sagen würden, als Eilbrief zu bezeichnen.

Die nächsten Briefe des Apollonios beziehen sich auf Anpflanzungen in seinen Gärten bei Philadelphia. Nach **94** soll Zenon sich aus Memphis „aus unserm Garten und von der Königsburg" Setzlinge von Birnbäumen beschaffen und pflanzen, auch Süßäpfel. Nach **95** soll er στρόβιλοι, Kiefern, die uns bisher nicht in Ägypten begegneten, in den Gärten anpflanzen, nicht weniger als 300, nach **96** soll er sich Setzlinge von Weinreben und Olivenbäumen aus Memphis beschaffen (vgl. Edg. 21), und Apollonios verspricht ihm, weitere aus der ἀφωρισμένη (γῆ) bei Alexandrien (vgl. Rev. P. 60, 10; 61, 1 ff.) zu schicken. Auch unter den folgenden Briefen behandeln mehrere landwirtschaftliche Fragen. Für diese Probleme haben wir jetzt eine vortreffliche Zusammenfassung erhalten in der Arbeit von Michael Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten. I. Bd. Der Betrieb der Landwirtschaft. Mit Beiträgen von W. Otto und F. Pluhatsch (†), 1925 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 7. Heft. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung München). Schnebel hat in zäher, langjähriger Arbeit, deren Anfänge ich noch in meiner Münchener Zeit mit Freuden erlebte, die gesamten Texte mit größter Gründlichkeit durchgearbeitet und eine Darstellung gegeben, die auch durch lebendiges Verständnis für die landwirtschaftlichen Fragen ausgezeichnet ist.[1]) Möge es ihm gelingen, auch den II. Band, der den Haushalt der Landwirtschaft behandeln soll, zu vollenden!

Für die Pferdezucht (vgl. Schnebel S. 331) ist der Brief Nr. **104** von

---

1) Inzwischen hat die Arbeit auch schon anderwärts Anerkennung gefunden. Als „*excellent study*" bezeichnet sie W. L. Westermann in Aegyptus VI 123.

Interesse, in dem der Arzt Artemidoros den Zenon bittet, einen gewissen Rapphengst von zwei Brüdern zu kaufen zum Belegen (*εἰς ὀχείαν*), *ὁ γὰρ παρ' ἐμοὶ ἵππος πρεσβύτερος ἤδη ὢν οὐ κατακρατεῖ τὰς θηλείας*.

In der Rechnung über Wachs (**105**) ist namentlich von Interesse, daß auch jener Artemidoros Wachs erhält, den Edgar in PSI IV 352 durch zwei feine Emendationen jetzt als enkaustischen Maler nachweist: er liest in Z. 1 *τὰ ἔργα τὰ ἐνκαυτ[α]* und in 11 *'Αρτεμίδωρος ἐνκαυτής*.

Für den Betrieb der Imkerei bringt Neues Nr. **106**, eine Eingabe der *μελισσουργοὶ οἱ ἐκ τοῦ 'Αρσινοίτου νομοῦ* (offenbar als Verein organisiert, vgl. San Nicolò, Äg. Vereinswesen I 80).

Die Abrechnung über Schafe (**107**) lehrt, daß die arabischen Schafe geschoren wurden, daß aber die kostbaren Milesischen Schafe, die zum Schutz der Wolle mit Fellen bedeckt wurden (*ὑποδίφθερα*, *oves pellitae*), gerupft wurden (*τίλλειν* Z. 3). Dem Schafhirten *Πᾶσις Παου* (oder *Παοῦ⟨τος⟩*) in PSI VI 626, 21 hätten wir es nicht ansehen können, daß er ein Jude war, wie Edgar jetzt zeigt, indem er ihn mit dem *Πᾶσις 'Ιουδαῖος* in **108**, 2 identifiziert.

Zu anderen Problemen führt uns Nr. **109**, ein Brief des aus Freib. 7 und sonst bekannten *Φανίας*, des *γραμματεὺς τῶν ἱππέων* (Rostowzew, Large Est. S. 121), in dem er dem Zenon mitteilt: *τοὺς κεκληρουχημένους ἐν τῶι 'Αρ[σι-νοίτηι] νομῶι νεανίσκους πάντας ἀρ[ι]θμήσω καὶ ὁρκιῶ ἐν Φιλαδελφ[είαι]*, und um Unterkunft bittet. Die Deutung des umstrittenen P. Freib. 7 hat inzwischen eine ganz neue Wendung bekommen durch die Vermutung Edgar's (ausgehend von einem von Rostowzew l. c. zitierten unedierten Papyrus), daß das *καταβαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα* in Z. 7 nicht Mobilisierung o. dgl. bedeutet, sondern das Hinabziehen nach Alexandrien zur Teilnahme an dem Ptolemaieion-Fest.[1]) Nach der von mir bei Gelzer vorgeschlagenen Ergänzung [*νεανίσκοι*] in Z. 6 (vgl. Z. 11) wären es speziell die *νεανίσκοι*, die zum Fest ziehen sollten. Edgar bezweifelt jetzt diese Ergänzung und möchte [*πάντες*] ergänzen. Bei meiner Revision des Originals in Freiburg (1923) habe ich aber feststellen können, daß am Schluß von Z. 6 hinter *ἐπιστατεῖαι* noch die untere Spitze des (nach oben geschwungenen) *ν* erhalten ist, so daß *ν*[*εανίσκοι*] gelesen werden kann (vgl. auch Arch. VI 411). Nach meiner Abzeichnung kann ich jetzt hinzufügen, daß dieser Strich zu nahe an das vorhergehende Jota herangerückt ist, als daß er die erste Hasta eines *π* sein könnte. So scheint mir die Lesung *ν̣*[*εανίσκοι*] gesichert. Weitere Ergebnisse meiner Revision werde ich demnächst im Anhang zu Joseph Partschs posthumer Arbeit über die Freiburger Papyri (Sitz. Heidelb. Akad.) mitteilen.

II. P. Cairo Zen. I (s. oben S. 64).

Mein Manuskript war schon abgeschlossen, und das Heft z. T. schon im Druck, als ich kürzlich durch Edgars Freundlichkeit den ersten Zenon-Band des *Catalogue Général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire* erhielt. Ich freue mich, wenigstens mit ein paar Worten noch auf diese bedeutende Erscheinung hinweisen zu können. Edgar beginnt hiermit die Gesamtpublikation der Zenonpapyri, soweit sie in Kairo liegen. Der I. Band (Nr. **59001—59139**) umfaßt zunächst die ältesten Stücke, vom 26.—29. Jahre des Philadelphos, also die Zeit, wo Zenon teils in Palästina war, teils sich auf Amts-

1) Zu den inzwischen von Beloch oben S. 9 hiergegen erhobenen Einwendungen kann ich hier nicht mehr Stellung nehmen.

reisen mit Apollonios befand bis zu seiner Niederlassung in Philadelphia, *for us the most interesting period of his life.* Wenn auch prinzipiell die undatierten Stücke der Sammlung nach den datierten gegeben werden sollen, sind hier doch auch einige undatierte, deren Ansetzung mehr als wahrscheinlich ist, mit aufgenommen worden. In der Berechnung der Königsjahre folgt Edgar seinem früher begründeten System und lehnt ebenso wie Beloch (oben S. 1 ff.) das andersartige System Ernst Meyers ab (p. VII). Der Kommentar ist entsprechend der Anlage des *Catalogue Général* knapper als in seinen früheren Sondereditionen, doch versteht Edgar es ausgezeichnet, das dem Leser Notwendige kurz zu sagen. Ein paläographischer Schatz sind die 24 großen Lichtdrucktafeln, die uns die verschiedenen Handschriften dieser Korrespondenz vor Augen führen. Von den hier publizierten 139 Nummern sind uns 45 bereits durch die früheren Sondereditionen Edgars bekannt, die übrigen erscheinen hier zum ersten Mal und bringen wieder viele wertvolle Neuigkeiten. Ich muß der Verlockung widerstehen, auf Einzelheiten einzugehen. Möge es Edgar beschieden sein, das große Werk, dessen glänzenden Anfang wir vor uns sehen[1]), glücklich zu Ende zu führen!

III. P. Cornell 1 (s. oben S. 64).

Der P. Cornell 1, von der Cornell Universität 1923 erworben, den Westermann mit großer Sorgfalt herausgegeben hat, ist mit seinen 233 Zeilen wohl der umfangreichste, jedenfalls einer der lehrreichsten Texte der Zenonpapyri. Es ist (Z. 1 ff.) eine *ἐφημερὶς τοῦ ἀνηλισκομένο[υ] κίκιος εἰς τὸ καθ' ἡμέραν* für den Apellaios und Audnaios des 28. Jahres des Philadelphos, d. h. ein amtliches Tagebuch über das an Personen, die im Dienst des Finanzministers Apollonios standen, Tag für Tag gelieferte Lampenöl (Rizinusöl). Westermann ist von der Annahme ausgegangen, daß diese Ölempfänger zu dem Personal des bekannten *δωρεά*-Gutes des Apollonios bei Philadelphia gehören, und hat daher in seinem scharfsinnigen Kommentar den Text für die Geschichte und die Landwirtschaft dieses Gutes verwertet, und da sich zum 29. Apellaios die einzige Lokalangabe des Papyrus *ἐπὶ τοῦ Βερενίκης Ὅρμου* findet (ebenso zum 1. Audnaios), hat er geschlossen, daß dieser Ort in unmittelbarer Nachbarschaft von Philadelphia gelegen haben müsse. Ich habe schon in einem Exkurs in der 3. Lieferung der UPZ I S. 451/2 zu zeigen gesucht, daß im besondern aus P. Edg. 77[2]), der Westermann noch unbekannt war, sich eine andere Deutung ergibt.[3]) Da hiernach Apollonios auf seiner bekannten Amtsreise im 28. Jahr bereits am 18. Gorpiaios im Faijûm gewesen war, und am 15. Dios sich in Memphis befindet, spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß er am 1. Apellaios, mit dem die *ἐφημερίς* des P. Corn. beginnt, nicht wieder im Faijûm, sondern noch in Memphis gewesen ist. Hierfür kann ich jetzt noch ein Argument anführen, das mir in UPZ l. c. noch unbekannt war. Am 21. Apellaios ist Apollonios nach Z. 79 ff. zum Serapeum hinaufgegangen

1) Auf Edgars Wunsch wollen wir die neue Gesamtpublikation P. Cairo Zen. nennen, dagegen seine früheren Sondereditionen P. Edg. Daß ich die letzteren bisher als P. Cair. Zen. bezeichnet habe, wird künftig keine Mißverständnisse geben können, da die niedrigen Zahlen sich von den hohen Zahlen des Katalogs deutlich abheben.

2) Eine Parallele zum P. Corn.: hier wird Buch geführt über die Verteilung von Byssoskleidern usw. an die Reisebegleitung des Apollonios.

3) Vgl. hierzu jetzt H. I. Bell, Journ. Eg. Arch. XI 93.

(ἀναβαίνοντος Ἀπολλωνίου εἰς τὸ Σαραπιεῖον). Westermann mußte dies Serapeum nach Philadelphia versetzen. Dies wird aber dadurch ausgeschlossen, daß wir inzwischen aus P. Edg. 91 erfahren haben, daß erst im nächsten Jahre, dem 29., der Bau eines Serapeums für Philadelphia geplant worden ist (s. oben S. 66). Die Deutung auf das Faijûm ist also jedenfalls ausgeschlossen. Andrerseits steht nichts im Wege, nach Obigem in dem Serapeum den berühmten Tempel bei Memphis zu sehen. Damit fällt auch Westermanns Lokalisierung von Βερενίκης Ὅρμος im Faijûm. Nach Edgars neuestem Itinerar (Ann. XXIII 188) ist Apollonios damals von Memphis nach diesem Hafen gefahren, was P. Corn. nach meiner Deutung bestätigt, und von dort nach Bubastos und Mendes im Delta. Er vermutet daher, daß der Berenike-Hafen etwas unterhalb (nördlich) von Memphis gelegen habe (S. 193). Dies wird im allgemeinen richtig sein. Ich komme unten darauf zurück. Sind die Öllieferungen des P. Corn. aber in Memphis und in diesem Berenike-Hafen verteilt worden, so fällt damit der größte Teil von Westermanns Kommentar zusammen, in dem er den Text auf jenes Gut des Apollonios bezogen hatte.

Es würde zu weit führen, den ganzen Text von unserer neuen Basis aus zu interpretieren. Doch einige Konsequenzen seien hier gezogen. Die Ölempfänger stellen sich uns nun als zur Reisebegleitung des Dioiketen gehörig dar. Es sind nicht weniger als 3 Rechnungsbureaus (λογιστήρια), die den Apollonios auf seiner Amtsreise begleiten, das des Athenagoras, des Demetrios und des Dionysodoros. Natürlich fehlt nicht das ἐπιστολογραφεῖον, in dem die zahlreichen Briefe des Apollonios hergestellt wurden (Z. 127, vgl. 8 f.). So bestätigt der Text schön, was ich in UPZ I S. 169 f. aus 14, 124 ff. über die Bureaus des gleichfalls in Memphis auf einer Amtsreise befindlichen Dioiketen Dioskurides festgestellt habe. Unter den sonstigen Reisebegleitern des Apollonios, die Tag für Tag ihr Quantum Öl bekamen, nenne ich noch den Βανναῖος, der das ἀργυρωματοφυλάκιον unter sich hatte[1]), woraus wohl zu schließen ist, daß der reiche und verwöhnte Apollonios auf seine Amtsreisen einen Teil seines Tafelsilbers mitnahm. Nach Z. 194 hatte Bannaios das Silber gelegentlich zu putzen (ἐκτρίβοντι τὰ ἀργυρώματα). Ferner begleitete den Apollonios eine Bäckerei (σιτοποεῖον), ein ταμιεῖον und ein Beamter für die ταμιευτικὰ βιβλία, auch ein ἱπποκόμος, ein Bademeister (εἰς λουτρῶνα 144) u. a. Alle diese Angestellten erhielten das Kiki in verschiedenen Rationen (ταγαί Z. 54), wie es scheint als Lampenöl für den Nachtdienst, vgl. Z. 95: εἰς τὸ Δημητρίου λογιστήριον προσγενομένοις τοῖς παρὰ Διοσκουρίδου γραμματεῦσιν καὶ συγκαθημένοις τὴν νύκτα ἐπὶ λύχνον κο(τύλαι)(δύο). Vgl. Westermann S. 246. Es ist bemerkenswert, daß danach auch die Logisterien und die Briefkanzlei regelmäßig Nachtdienst hatten. Man wird hierbei wohl daran denken dürfen, daß im Winter auch dort die Sonne früh untergeht, und mit Sonnenuntergang die „Nacht“ beginnt. So groß auch die Zahl der ölempfangenden Angestellten ist, repräsentieren sie doch noch nicht die ganze Suite des reisenden Apollonios, denn Zenon, der zu dieser gehörte (Z. 69 und 115 wird er erwähnt als einer, der Öllieferungen anordnet, wie er in Edg. 77, 2 ein Byssoskleid geben läßt), wird nicht unter ihnen genannt.

Wie ich schon in UPZ I S. 452 bemerkt habe, ist die ἑορτή, die mit dem 6. Apellaios beginnt und unter dem 9. als Ἰσιεῖα bezeichnet wird, das aus

1) Derselbe wird in Edg. 77, 20 und 25 genannt, wo er Byssoshandtücher bekommt.

Plutarch de Is. 39 und sonst bekannte große Osiris-Isis-Fest (die *Isia* der Römer), das ich auch in den Serapeumstexten nachgewiesen habe (UPZ I S. 401 f.), denn der 6.—9. Apellaios sind nach Edgar der 17.—20. Hathyr, die Plutarch l. c. als die Tage dieses Festes angibt. Von der Feier erfahren wir durch unsere Ephemeris, daß der Bäcker Philon besonderes Festbrot bereitete[1]), und daß am Isistage, dem 9., die 3 Logisterien und das Bureau des Epistolographen wahrscheinlich geschlossen waren, jedenfalls keinen Nachtdienst hatten. Am 10. hat nur der Epistolograph Nachtdienst. Erst am 11. beginnt wieder der volle Betrieb. Daß der Grieche Apollonios mit seiner griechischen Umgebung dies ägyptische Hauptfest amtlich so intensiv mitfeiert, ist bedeutsam und wird jetzt durch P. Edg. 93 bestätigt (s. oben S. 67).

Von Interesse ist auch, daß am 21. Apellaios Apollonios im Morgengrauen (ὄρθρου, nicht Ὄρθρου) zum memphitischen Serapeum (s. oben) unter Beleuchtung einer Laterne (ἐπὶ λαμπτῆρα) hinaufsteigt, und der Bäcker Philon hierzu bei Nacht besonderes Opferbrot (ὥστε εἰς τὸ Σαραπιεῖον) gebacken hat. Vgl. UPZ I S. 452. Wenn am selben Tage auch eine Feier mit Lampen im Ἡρακλεῖον notiert wird, so ist dieser Heraklestempel wohl in oder bei Memphis zu suchen; innerhalb des Großen Serapeums habe ich keinen derartigen Tempel nachweisen können.

Die Γλαύκη, die nach Z. 105 einmal 3 Kotylen Lampenöl bekommt, mag wie die Σατύρα in P. Edg. 77, 17 (vgl. 78) als κιθαρῳδός oder sonstwie den Apollonios unterhalten haben.

Unter dem 2. Audnaios (Z. 148 ff.) findet sich der Posten: καὶ τὸ διδόμενον ἐπὶ λύχνον τοῖς Τρωγοδύταις $1/8$ Kotyle. Die Rechnung ergibt, daß sie bis zum 11. täglich diese Lieferung bekommen. Dann verschwinden die Trogodyten, um vom 26. bis zum „30." (hier im hohlen Monat τριακάς = 29.) wieder mit $1/8$ Kotyle zu erscheinen. Die Annahme von Westermann S. 251, daß diese Trogodyten als Saisonarbeiter von der afrikanischen Küste auf dem von ihm supponierten Gut bei Βερενίκης Ὅρμος im Faijûm gearbeitet hätten (*as farm laborers*), an sich wenig wahrscheinlich, fällt mit seinen Prämissen. Welche Dienste die Trogodyten hier dem Apollonios geleistet haben, dafür bietet der Text keinen Anhalt, aber es scheint mir kein Zweifel, daß sie erst im Berenikehafen auftauchen, wo sie wahrscheinlich ansässig sind. Wie ich schon in UPZ l. c. andeutete, könnte dies zu einer genaueren Lokalisierung dieses Hafenortes verwertet werden (s. oben S. 70). Da sich der Name Τρωγοδυτική für die Westküste des Roten Meeres bis nach Norden hinauf erstreckte, führte der von Philadelphos ausgebaute Kanal vom Nil zum Roten Meer durch Trogodytenland.[2]) So könnte Βερενίκης Ὅρμος, wenn auch nicht direkt am Roten Meer, wie Edgar anfangs vermutet hatte, so doch an diesem Kanal gelegen haben[3]), womit die Indienststellung von Trogodyten in diesem Hafen sich aufs beste erklären würde. Daß Apollonios von hier, wie bemerkt, nach Bubastos fuhr, würde hierzu vortrefflich passen. Vgl. UPZ I S. 452. Vielleicht

---

1) Φίλωνι σιτοποιῶι ὥστε εἰς τὸν ἑτοιμαζόμενον σῖτον εἰς τὴν ἑορτήν heißt nicht *To Philon designated for the man preparing the food for the festival* (West. S. 242), sondern 'für Philon den Bäcker für das zum Fest bereitete Brot'. Entsprechend in Z. 81, wo πεσσόμενον auch passivisch zu fassen ist.

2) Vgl. Plinius h. n. VI 167: *Arsinoën — conditam — a Ptolemaeo Philadelpho, qui primus Trogodyticen excussit.*

3) Vgl. hierzu jetzt Edgar im Cat. Génér. zu Cairo Zen. 59034 (S. 57), wo er diese meine Vermutung für *possible* erklärt; vgl. auch S. 65 ebendort.

ist auch der Trogodyt, der nach PSI IV 332, 14 für 17 Tage als Schiffer (s. *ναῦλον αὐτῶι*) engagiert ist, nicht in Theben, wie ich im Arch. VI 387 vermutete, sondern hier in diesem nördlichen Trogodytenland zu Hause, so daß diese Knoblauchfahrt von hier aus nach Kerkē gegangen wäre.

Als Saisonarbeiter im Faijûm hat Westermann S. 250 auch erklärt *τοῖς ἀποσταλεῖσι σώμασιν εἰς Συρίας ὑπὸ Νικάνορος*, die nach Z. 223ff. vom 24. Audnaios an bis zum Ende des Monats täglich 1/4 Kotyle erhalten. Er sieht in ihnen einen Trupp syrischer Arbeiter, die vom Faijûm aus nach Syrien vorher geschickt waren) *ἀποσταλεῖσι*!) und nun ins Faijûm zur früheren Arbeit zurückkehren. Vom Faijûm ganz abgesehen, ist diese Deutung sprachlich nicht möglich: die Hauptsache, die Rückkehr, wäre gar nicht erwähnt, und *ἀποσταλεῖσι* kann nicht heißen *had been sent*. Vielmehr können sie nur jetzt von Nikanor geschickt sein, natürlich aus Syrien, wo auch Nikanor beamtet ist (vgl. S. 239). Ich zweifle nicht, daß statt *εἰς Συρίας*, was wegen des Plurals unmöglich ist, *ἐκ Συρίας* verlesen oder verschrieben ist. Jota und Sigma erscheinen ja so leicht wie ein Kappa. Es handelt sich also um syrische Sklaven, die uns ja in den Zenonpapyri so oft begegnen, die von Nikanor für seinen Herrn Apollonios nach Ägypten gesandt sind und hier in *Βερενίκης Ὅρμος* mit ihm zusammentreffen.[1])

Endlich noch eine Stelle, die ich anders deuten möchte. Z. 150: *Γιβάλωι* (derselbe in PSI V 503) *ἐπ(ὶ) τὸ ἐπιστολογραφῖον διὰ τὸ τὴν νύκτα βρέχειν*. Westermann, der immer an das Landgut denkt, faßt *βρέχειν* als ein Überfluten, das freilich durch einen Dammbruch erfolgt sein muß, da die Nilschwelle weit zurückliegt. Da die Landwirtschaft für uns fortfällt, kann *βρέχειν* hier wohl nur „regnen" bedeuten, wofür Lobeck zu Phrynichos p. 291 als ältestes Beispiel Polyb. 16, 12, 3 anführt.[2]) Unser Text ist noch ein Jahrhundert älter. Also es hat in der Nacht geregnet (was auch besser für das östliche Delta als für das Faijûm paßt), und darum wurde der Briefkanzlei 1/2 Kotyle Lampenöl mehr geliefert als sonst — vielleicht weil in dieser Nacht der wunderbare Glanz des ägyptischen Sternenhimmels fortfiel, der sonst dort leuchtet wie bei uns der Vollmond.

IV. Raccolta Lumbroso S. 13ff. (s. oben S. 64).

H. I. Bell ist durch die Herausgabe eines Zenonpapyrus, der die musikalische Ausbildung der Jugend betrifft, zu Betrachtungen darüber angeregt worden (S. 13f.), daß die Zenonkorrespondenz mit großer Einseitigkeit die Wirtschaft und Verwaltung betreffe, dagegen kaum irgendwo höhere geistige Interessen verrate, wiewohl uns hier eine rein griechische Gesellschaft entgegentrete, die zum großen Teil aus Kleinasien oder Hellas gekommen sei, wenn auch meist nur, um möglichst schnell reich zu werden. Der einzige literarische Text dieses Fundes sei das Epitaph auf den Jagdhund des Zenon. Bell hat damit eine sehr interessante Frage angeschnitten, die wohl verdiente, einmal im großen Zusammenhang in bezug auf die gesamten Papyri durch alle Jahrhunderte hindurch verfolgt zu werden. Was ich in den UPZ. I S. 111f. über die Beschäftigung des *κάτοχος* Ptolemaios und seines Bruders Apollonios mit

1) Damit fällt auch sein Versuch, die *Σύρων κώμη* des Faijûm als Niederlassung syrischer Arbeiter hiernach zu erklären.

2) In den Papyri begegnet es in einem Brief aus dem II. Jahrh. n. Chr.: *ὁ Ζεὺς γὰρ ἔβρεχε* (Oxy. XII 1482, 6). Noch heute bedeutet *βρέχει* „es regnet".

der griechischen Literatur nachweisen konnte, zeigt, daß man sich dabei nicht nur auf die Briefe beschränken dürfte, sondern, wenn möglich, auch die Beziehungen der literarischen Funde zu der Bevölkerung zu klären hätte. Auch wäre die Untersuchung natürlich im Zusammenhang mit der Entwicklung des geistigen Lebens außerhalb Ägyptens zu führen. Was die Zenonpapyri betrifft, so scheint es mir für diese entscheidend, daß es sich hier um ein geschäftliches Archiv handelt, in dem man höheren geistigen Gedankenaustausch oder gar literarische Texte nicht erwarten kann.

Um so erfreulicher ist es, wenn man einmal, wie in dem hier vorgelegten Text (Lond. Inv. Nr. 2096), einen Einblick in die künstlerische Erziehung der Jugend gewinnt. Es ist ein *ὑπόμνημα* eines *Ἡρακλεώτης* an *Ζήνων* und *Νέστωρ*, dem schon 3 andere *ὑπομνήματα* in derselben Sache ohne Erfolg vorangegangen waren, in dem er um eine Kithara und um Lebensunterhalt bis zum bevorstehenden Agon bittet. Beides hatte ihm sein Meister (*διδάσκαλος*, Z. 11) Demeas, den wir aus PSI IV 391 a als Vorsteher des Gymnasiums von Philadelphia kennen, testamentarisch vermacht. Aber das Instrument (*ὄργανον*) war nach dem Tode des Demeas nicht zu finden gewesen, bis sich herausgestellt hatte, daß es an einen Hieron, wohl von Demeas selbst, verpfändet worden war. Da hatte Herakleotes den Zenon und Nestor gebeten, die Kithara einzulösen oder eine nicht schlechtere ihm zu kaufen. Die Unterhaltungskosten aber (für Fleisch, Öl, Zukost und Wein) hatten ihm die Adressaten nicht in der im Testament bestimmten Höhe gewährt. So erneuert er in dem vorliegenden *ὑπόμνημα* seine Bitte. Interessant ist der Zusammenhang des kitharodischen Unterrichts mit dem Gymnasium, dessen Vorsteher selbst als *διδάσκαλος* in dieser Kunst erscheint, ferner auch die Tatsache, daß der König einen kitharodischen Agon stiftet: *τὸν ἀγῶνα, ὃν ὁ] βασιλεὺς προτίθησιν* (Z. 28).

Bemerkenswert ist, daß Herakleotes andeutet, daß er einen *ἐπιστάτης* nötig habe, um in den Agon einzutreten (Z. 27: *ὅπως ἂν ἐμαυτοῦ ἐπιμεληθεὶς καὶ τυχὼν ἐπιστάτου εἰσέλθ[ω εἰς τὸν ἀγῶνα*). Das bedeutet wohl, daß erst, wenn sein Lebensunterhalt gesichert ist, er sich zur Teilnahme an dem Agon melden und dann einem *ἐπιστάτης* zugewiesen werden kann, der die Aufsicht über die Bewerber gehabt haben mag. An den *ἐπιστάτης ἄθλων*, den Kampfrichter, ist hier wohl nicht zu denken, da es sich vielmehr um die Vorbereitungen zum Wettkampf zu handeln scheint. Eher könnte man in der Idee vielleicht eine gewisse Verwandtschaft mit den *ἐπιστάται τῶν παίδων* in Milet finden, die an der Schulprozession teilnehmen (Ditt. Syll. II[3], 577, 73), doch vgl. hierzu Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen (1909), S. 21.

Der Text, der leider größere Lücken zeigt, ist von Bell mit großer Kunst ergänzt worden, wobei ihn auch H. J. M. Milne unterstützt hat. Nur an wenigen Stellen habe ich Bedenken. So muß in Z. 3/4 für *εἰ ὅπερ εἴρη]κα* noch etwas anderes gesucht werden. — In 7 würde ich für das Lösen des Pfandes *ἐπιλυσα]μένους* dem *λυσα]μένους* vorziehen. Vgl. den Text auf S. 22, 10: *εἴ τισιν [ἐνεχ]ύροις ἀποκέχρημαι ἐπιλύσωμαι.* — Anstoß nehme ich an *καθ' [ἕκαστομ μῆνα ἐπειδὴ Δημέας συν]τάσσει* in 23. Demeas befiehlt nicht, sondern verfügt testamentarisch; also wird *δια]τάσσει* zu schreiben sein. Ferner ist hier *καθ' ἕκαστομ μῆνα* nicht notwendig (S. 19 *necessitated*), denn es steht nur in Z. 17 bei der Spezifizierung der Zahlungen, wo es allerdings notwendig ist. So schlage ich vor: *καθ[ὰ Δημέας δια]τάσσει* oder, wenn die Raumverhältnisse hier am Ende der Zeile einen längeren Text wahrscheinlich machen: *καθ[ὰ Δημέας ὁ διδάσκαλός μου δια]τάσσει* oder *καθ[ὰ Δημέας κατὰ*

διαθήκην δια]τάσσει. Beide Erweiterungen sind immer noch kürzer als der Vorschlag Bells (24 bzw. 19 gegen 26 Buchstaben), von dem er S. 19 sagt: *the supplement is rather longer, but it is hardly possible to find a shorter one.* Am liebsten würde ich den kurzen Text einsetzen ohne die Zusätze. — In 24/5 muß man hinter ἕως ein ἂν einschieben: ἕως ἂν] εἰς ἀγῶνα εἰσέλθω. — Wie ἔνδοθεν in 4 und 7 *at your own expense* bedeuten soll, bekenne ich, nicht zu verstehen. In 4 ist es dazu sachlich ausgeschlossen, denn wenn sie das Instrument finden, haben sie ja keine Unkosten. Da ἔνδοθεν an beiden Stellen hinter dem Begriff ἀπόλλυσθαι steht, muß es doch hiermit verbunden werden. Auf welchen Ort mit ἔνδοθεν hingewiesen wird, kann ich allerdings nicht sagen.

In einem Anhang druckt Bell ein von Edgar entziffertes und ihm übersandtes Fragment der Cairener Sammlung ab, das einem ὑπόμνημα desselben Herakleotes angehört, in dem er um Vorschuß usw. bittet.

V. Raccolta Lumbroso S. 530 (s. oben S. 64).

Wilhelm Crönert ediert hier nach einer 1907 von ihm genommenen Abschrift des Originals den Pap. Lond. DXCIII, von dem bisher in Pap. Petr. III p. 113 nur die ersten Worte Φιλωνίδης τῶι πατρὶ χαίρ[ειν mitgeteilt waren. Es ist also ein Brief des bekannten Philonides an seinen Vater Kleon. Nach der 11. Zeile bricht der Text ab. Mit beneidenswerter Sicherheit hat Crönert auch die größten Lücken der ersten Zeilen ergänzt. Daß seine Ergänzungen mich überzeugten, kann ich freilich nicht sagen. So erscheinen mir bedenklich z. B. σ[τηριχθῆις in Z. 2 und vor allem ὡς ἴσον τὸ σχῆμα εἶ]ναι τῶι τοῦ ὑπηρέτου, was heißen soll: *ita ut apparitoris loco haberetur.* Dabei steht in der von ihm angezogenen Parallelstelle in Demosthenes 23, 210 natürlich εἰς ὑπηρέτου σχῆμα ohne τοῦ. Ich meine, bei derartig verstümmelten Texten — und nun gar bei einem Privatbrief! — ist die *ars nesciendi* besser am Platz als der *horror vacui.* Das gilt auch gegenüber mancher Ergänzung, die Crönert vorher l. c. in schon edierte Texte eingefügt hat. Eine nochmalige Revison des Originals wäre erwünscht.

VI. Raccolta Lumbroso S. 340ff. (s. oben S. 64).

Hans Lewald hat, wie er schon in der Z. Sav. St. 42, 115 ankündigte, zu dem von Plaumann herausgegebenen P. Grad. 1 in seiner Frankfurter Sammlung mit glücklichem Blick ein kleines Fragment hinzugefunden, das die Zeilenanfänge von Z. 8—16 enthält. Der neue Text, den er durch Zusammensetzung der beiden Stücke sowie durch Revision des Plaumannschen Textes gewonnen hat, bringt neben Bestätigung mancher Ergänzungen[1]) auch einige neue Lesungen, durch die die umstrittene Frage nach dem Sinn des πρόσταγμα auf ein ganz neues Gleis geschoben wird. Das gilt von Z. 15/6, die er liest: (15) πλὴν τῶν κ[α]|ταβεβληκότων τὴν ξ⊢ (= ἑξηκονταδραχμίαν)[2]) καὶ τὴν | (16) τεσσαρακο[ντ]|αδραχμίαν. Μὴ[3]) ἐξέστω δὲ τῶι. Dieser überraschende neue Text — auf die Ergänzung πλὴν τῶν hätte niemals jemand verfallen können! — bringt leider noch keine Klarheit über die Bedeutung des Erlasses, vielmehr

1) Nicht zu erraten war Γορπια[ίο]υ in 10. Eine Verbesserung ist ἑ|κάστου τ|οῦ in 12/3.
2) So statt ξ (ἑξηκοντὴν) 'Γ. 3) Μὴ statt Λ.

erheben sich neue Schwierigkeiten. Mit Recht lehnt Lewald die Auffassung von Plaumann ab, daß es sich hier um die Einführung einer generellen Sklavensteuer handle. Auch die von mir 'unter allem Vorbehalt' zur Diskussion gestellte These, daß es sich um Verkauf von Kriegsgefangenen durch den König handle, verliert durch den Fortfall der ἑξηκοστή in Z. 15 eine ihrer Hauptstützen. Wenn Lewald schließlich Gelzers Vermutung zuneigt, daß es sich um 'eine einmalige außerordentliche Besteuerung der Sklavenbesitzer' (um die großen Vermögen heranzuziehen) handle, so bleibt bei dieser Annahme doch unberücksichtigt die in Z. 5 von mir proponierte Lesung αἰ[χμάλ]ωτα (resp. mit Verrückung eines kleinen Fragmentes αἰ[χ]μάλωτα) σώμα[τα. Man könnte danach höchstens an eine außerordentliche Besteuerung derjenigen denken, die in einem bestimmten Fall Kriegsgefangene gekauft haben. Aber auch dann bliebe mir noch unverständlich, daß nur diejenigen die 20 Drachmen pro Sklaven bezahlen sollen, die nicht schon die 60 und 40 Drachmen gezahlt haben. Ich habe mich jetzt nicht eingehender mit diesem Text beschäftigen können, fürchte aber, daß er uns dunkel bleiben wird, bis auch von dem Anfang dieses Erlasses (Z. 4—7) das links fehlende Fragment hinzugefunden ist. Einstweilen sollten aber diese Z. 4—7, die Lewald nicht mit revidiert hat, von neuem gründlichst nachgeprüft werden.

VII. Raccolta Lumbroso S. 109 ff. (s. oben S. 64).

Paul Collart und Pierre Jouguet edieren 4 amtliche Briefe aus der Zeit des Philadelphos und Euergetes I., die aus dem Herakleopolites stammen, wiewohl sie im Faijûm (in Ghorân), zu Mumienkartonnage verarbeitet, gefunden sind. Die Briefe, die von den Editoren mit größter Sachkenntnis eingehend kommentiert sind, fördern unser Wissen nach manchen Seiten. Leider läßt sich die Stellung der in ihnen genannten Beamten nicht mit Sicherheit feststellen, bis auf den Ammonios, der in Inv. 581 als *οἰκονόμος* bezeichnet wird (identisch mit dem in Edg. 63, 17).

Nr. 1 (Inv. 578, a. 39 des Philadelphos, 18. Mesorē) behandelt ein sehr interessantes und uns neues Thema, nämlich den Detailverkauf von Weihrauch, (*φορτία λιβανωτικά*) durch die Regierung. In einem ausführlichen Exkurs sind die Editoren auf die Geschichte des Weihrauchs und im besonderen auf seine Monopolisierung durch die Lagiden eingegangen. Vgl. zu diesen Fragen jetzt auch den unter VIII. erwähnten Berliner Papyrus. Im einzelnen bleibt in dem vorliegenden Text noch vieles diskutabel, zumal der Schluß leider fehlt. Hoffentlich taucht dieser noch in irgendeiner Sammlung auf.

Nr. 2 (Inv. 582, a. 4 des Euergetes I.) handelt von der Abgabe der *ἡμισεύματα τῆς ἀμπέλου*.

In Nr. 3 (Inv. 581, a. 5 des Euergetes I.) bittet *Διοκλῆς ὁ παρὰ Σωσιβίου* den Oikonomen Ammonios, er möge seinen Steuermann, den er wegen einer Lappalie in Gewahrsam halte, freilassen, damit sein Schiff wieder flott werde. Die Editoren schwanken, wie sie in Z. 2 *ἀκούομ[εν .....]ι συνέχεσθαι* ergänzen sollen. Da Ammonios es ist, der den Steuermann freigeben soll (*διέμενος*), wird er doch auch bei ihm in Gewahrsam sein. So scheint mir die Ergänzung *παρὰ σο]ὶ* sehr naheliegend. Mit Recht haben die Editoren den Sosibios, dessen Untergebener Diokles ist (s. oben), mit dem Sosibios in P. Edg. 63 identifiziert. Aber ihr Versuch, diesen Mann mit dem berühmten Sosibios gleichzusetzen, der unter Philopator und auch noch unter Epiphanes eine große

Rolle im Staate spielte, hat nichts Zwingendes. Jedenfalls kann ich nicht finden, daß der Sosibios in unserem Text, der nur in dem obigen Titel des Diokles genannt wird, *un très grand personnage* darstelle. Wenn ihm wirklich das πλοῖον mit dem κυβερνήτης gehörte, wie die Herausgeber meinen, so würde das auch noch nicht für einen großen Herrn (er soll jetzt Dioiket sein) sprechen. Aber Diokles nennt den Steuermann ja ausdrücklich als einen ihm selbst Unterstellten (τὸν παρ' ἡμῶν). Vor allem aber sagt er nachher: wenn du das tust, εὐχαριστήσεις μοι, nicht etwa Σωσιβίωι. In diesem Schreiben tritt Sosibios in Wirklichkeit vollständig zurück.

Der 4. Brief endlich (Inv. 580, a. 9 des Euergetes I.) handelt von der Auszahlung von Löhnen für Dammarbeiter. Da hatte es sich ereignet, daß der Dorftrapazit, der das Geld zahlen sollte, erklärte, die Summe nicht zu haben (μὴ ὑπάρχειν). Die Editoren fassen die Summe χαλ(κοῦ) (δραχμὰς) 'Α als *1000 drachmes de cuivre.* Gibt es denn im III. Jahrh. Kupferdrachmen? Ich denke, es sind 1000 Silberdrachmen, die in Kupfer (also in Kupferobolen) von der Bank ausgezahlt werden sollen, weil man für Lohnzahlungen Kleingeld nötig hat.

VIII. P. Berl. 5883 + 5853 (s. oben S. 64).

Ich habe hier den schon in meinen Grundzügen S. 264 erwähnten Text ediert, der von einer Handelsfahrt nach der Somaliküste (der 'Αρωματοφόρος) im II. Jahrh. v. Chr. handelt. Das Stück ist nicht nur für die Handelspolitik der Lagiden, sondern als einziger überlieferter Seedarlehensvertrag namentlich auch rechtsgeschichtlich von großem Interesse und verdient, von unsern Juristen weiter behandelt zu werden.

IX. UPZ. I, 3 (s. oben S. 64).

Die 3. Lieferung bringt die Briefe (Nr. 59—76), die Traumaufzeichnungen (Nr. 77—81, einschließlich des literarischen Leid. U) und die Rechnungen (Nr. 82—105) aus dem Serapeum von Memphis. Die 4. Lieferung, die im Herbst 1926 erscheinen soll, wird den I. (memphitischen) Band abschließen.

X. Aegyptus V 129ff. (s. oben S. 64).

Collart und Jouguet edieren einen Pachtvertrag über einen παράδεισος (mit Olivenbäumen und Dattelpalmen) vom 28. Jahre des Philometor (= 154/3, nicht 151, wie die Herausgeber rechnen). Der Text, von dem die rechte Hälfte und der Schluß fehlt, ist durch die große Ausführlichkeit der Pachtbedingungen von besonderem Interesse. Da genauere Parallelen fehlen, bleibt manches noch unklar, vgl. Z. 17 τὰ ἐμβλήματα διὰ κλιβάνων, Z. 43 καρδιουλκεῖν φοινίκι[να]. Die Herausgeber haben in ihrem sachkundigen Kommentar im Anschluß an die Bezeichnung des einen Verpächters als Πέρσης τῶν Γαλέστου τῆς δευ[τέρ]ας ἱππαρχίας (Z. 4) untersucht, ob der Γαλέστης mit einem der bekannten Träger dieses Namens identisch ist. Sie sind geneigt, ihn mit dem Γαλαίστης, dem Sohn des Athamanen Amynandros, der bei Philometor eine Rolle spielte, gleichzusetzen, wie auch Schubart (zu BGU 1271). Aber das wird widerlegt durch den von J. Partsch in der Festschrift für O. Lenel S. 155 herausgegebenen Freiburger Papyrus, in dem ich nach dem von mir

neu zusammengesetzten Original lese (vgl. Arch. VII 299)[1]): Ἐπι[γ]ένηι Μακ[εδόνι τῶ]ν Γαλέστου (ὀγδοηκονταρούρωι) ὡς (ἐτῶν) λζ statt: Ἐπρ[ίατο Ἐπι .... τω]ν Γαλέστου πεζῶν (ἐτῶν) (εἴκοσι). Da dieser Text vom Jahre 179/8 stammt, kann unser Kommandeur Γαλέστης nicht mit jenem Γαλαίστης identisch sein, da dieser erst nach Pydna (168) zu Philometor geflohen ist. Ebensowenig wird er mit dem in einer delphischen Inschrift erwähnten Γαλέστης gleichzusetzen sein (vgl. zu diesem jetzt Pomtow in Syll. II³ S. 96 Note 53).

Die Herausgeber erörtern ferner die Frage, welchen Rang und Titel denn diese eponymen Kommandeure (τῶν τοῦ δεῖνος) wohl geführt haben. Während Lesquier, Instit. Milit. S. 79 noch feststellte, daß kein στρατηγὸς unter einem Eponym erscheine, bringen die Herausgeber jetzt ein Beispiel dafür in PSI V 513, 12, geben aber keine Lösung für die gestellte Frage. Wenn ich recht sehe, ist jetzt der ἡγεμών der einzige hohe Titel, der noch nicht unter einem Eponym nachgewiesen ist, also sein eigener Titel sein könnte. Doch bedarf die Frage noch weiterer Untersuchung und wohl auch weiteren Materials. Vgl. hierzu auch Schubart, GGA. 1913, S. 626f.

Zum Text bemerke ich: In 5 wird Ἀσώπει Ὥρου zu schreiben sein; Ἀσῶπις klingt ägyptisch, aber nicht Ἀσωπεύς, worauf Ἀσωπεῖ führen würde. An das Demotikon Ἀσωπιεύς ist hier natürlich nicht zu denken. — In 11 wird ἐπιτελείτωσαν zu ergänzen sein (vgl. 26), nicht ἐπιτελείσθωσαν. — Unverständlich ist mir καθαρὸν ἀπό τε ἀνατολῶν (so auch ergänzt in 19) καὶ τῆς ἄλλης δίσης. Sollte ἀναβολῶν herzustellen sein? Vgl. Preisigke, Wb. s. v. — In 39 ist das Medium ἀπενηνε[γμένοι zu ergänzen, nicht ἀπενηνε[γκότες. S. Preisigke Wb. s. v.

XI. Aegyptus VI S. 107ff. (s. oben S. 64).

Im Anhang zu seiner Abhandlung „Zur Doppelausfertigung ägyptischer Urkunden" ediert Friedrich Bilabel zwei noch unbekannte Sechszeugenurkunden, einen Münchener Text (166) aus dem 20. Jahre des Euergetes I. und einen Heidelberger (442a) vom 23. Jahre des Philometor (Hermopolis). Leider sind beide Texte derartig fragmentarisch — und der zweite dazu noch nur teilweise lesbar —, daß man über den Inhalt der Verträge kaum etwas Sicheres sagen kann. Daß es sich in dem Münchener Text um „Stundung der Badesteuer" handelt (B.), kann doch aus dem isolierten ἐ]ποχὴν τοῦ βαλανίο[υ kaum gefolgert werden. Σίφ[ιος in Z. 40 ist wohl nur Druckfehler für Σίφ[νιος. In dem Heidelberger Text, der von Verpachtung eines Klerosteiles zu handeln scheint, ist mir ἐνε]χύρου Πυρίννου (ein sehr merkwürdiger Eigenname!) sehr zweifelhaft. Sollte nicht ἀ]χύρου πυρίν⟨ν⟩ου vorliegen? Vgl. Theophr. h. pl. 8, 4, 1. Doch ein Zusammenhang ist aus diesen Fetzen kaum herauszubekommen. So haben sie mehr formales Interesse für die von Bilabel behandelten Probleme (vgl. Aeg. V 169).

XII. Raccolta Lumbroso S. 369ff. (s. oben S. 64).

C. C. Edgar ediert hier einige ihm von Vitelli übersandte Fragmente aus späterer Ptolemäerzeit (wohl aus Philadelphia), die zu einer Abrechnung

1) Meine Neuausgabe wird demnächst in den Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. erscheinen.

über Ausgaben eines Vereins gehören. Aus den Eigennamen der Mitglieder wie *Βάχχος*, *Κάρπος*, *Κάμαξ* schließt er, daß dies wohl ein Sklavenverein gewesen ist, und findet in der Dürftigkeit der wechselnden Versammlungsräume, wie *ἐν τῷ ἱπποκοιναρίῳ ἐν τῇ σχεοθήκῃ* (= *σκευοθήκῃ*), eine Bestätigung hierfür. Der Vorsitzende, der *ἐπιμελητής*, ist frei vom Vereinsbeitrag (*ἀσύμβολος*). So dürftig auch die Reste sind, hat Edgar doch unter Heranziehung von Parallelurkunden einen wertvollen Beitrag für die Geschichte solcher Lokalvereine geliefert. Bemerkenswert scheint mir für diese späte Zeit, daß die Namen der Teilnehmer meist griechische sind.

XIII. Raccolta Lumbroso S. 316ff. (s. oben S. 64).

Unter der Überschrift „Zum thebanischen Aufstand von 88 v. Chr.“ ediert hier Dr. Otto Krüger von der Eremitage in St. Petersburg einen Papyrus, der aus der Sammlung Golenischtscheff in das „Moskauer Museum für schöne Künste“ gekommen ist (Nr. 4698). Es ist der Brief eines *Πλάτων νεώ(τερος)* an die *πρεσβύτεροι* von Pathyris vom 15. Hathyr des 30. Jahres (= 27. Nov. 88), in dem er ihnen befiehlt, eine Eselin, die dem *ἐπιστάτης τοῦ Εἰλι[θυο]πολίτου* entführt und nach Pathyris geschafft war, dem von ihm entsandten *μαχαιροφόρος* zu übergeben zur Rückgabe an den Eigentümer. In diesem Text ist nichts von jenen revolutionären Unruhen dieser Zeit zu merken, von denen die bisher bekannten Platonbriefe handeln (vgl. Archiv VII 298 und 303f.), wenn wir nicht eben dieses Wegtreiben der Eselin als eine Wirkung davon auffassen wollen. Aber der vorliegende Brief ist auch nicht von *Πλάτων*, sondern von *Πλάτων νεώτερος* geschrieben, und mit Recht neigt Krüger dazu, in ihm eine andere Persönlichkeit zu sehen.[1]) Da in unsern Urkunden gleichnamige Brüder durch *πρεσβύτερος* und *νεώτερος* unterschieden zu werden pflegen, ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß dieser Platon ein jüngerer Bruder des uns bisher bekannten Platon ist. Wenn Krüger meint, er habe „wohl eine ähnliche“ Stellung bekleidet wie jener (S. 318), so spricht dieser Brief nicht gerade dafür. Der ältere Platon behandelt doch Dinge von ganz anderer Bedeutung. Und was wäre denn eine „ähnliche“ Stellung, wenn der ältere Platon, wie Grenfell annahm (s. Arch. VII 87)[2]), der Epistratege der Thebais war? Oder wenn dieser etwa mit dem *Πλάτωνι τῶι συγγενεῖ καὶ στρα(τηγῶι)* in Wilcken, Ostr. Nr. 1535 identisch wäre, auf den Krüger jetzt zum ersten Male in diesem Zusammenhange aufmerksam macht? Wenn ich diesen Text damals auch ins II. Jahrh. gesetzt habe, halte ich damit natürlich in keiner Weise für ausgeschlossen, daß er in den Anfang des I. Jahrh. fällt. Es wäre dankenswert, wenn Mr. Tait, der in den letzten Jahren sehr erfolgreich in den englischen Ostraka gearbeitet hat, dieses Ostrakon „Sayce 82“ einmal revidieren wollte.[3]) Ich würde diesen Platon des Ostrakon für den „älteren“ Platon halten und ihn als *στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος* betrachten, was auf Grenfells Auffassung hinauskäme.

O. Krüger hat in dem mir freundlichst übersandten Separatabzug zwei Korrekturen zum Text notiert. Zu *Ἐσ[θλύ?]του* in 9/10 bemerkt er „wohl

1) Immerhin wäre, wie er bemerkt, eine Vergleichung der Handschriften erwünscht.

2) Hierzu trage ich nach, daß schon Otto, R. E. VIII 1409 den Hierax für einen General mit Spezialkommando erklärt hat.

3) Krügers Vorschlag *κα[ράγ]γελμα* ist dem unmöglichen *πε[ρισ?]τελμα* jedenfalls vorzuziehen.

Ἐσ[θώ]του, cf. Lips. 104, 21" und statt [ὁπότ]αν in 15 schreibt er [ὅπως] ἄν, was zweifellos richtig ist. Jener Name bleibt immerhin unsicher. Ich hatte an Ἐσ[θλά]του (für Ἐσθλάδου) gedacht, weil der Name Ἐσθλάδας gerade in Pathyris bekannt ist.

XIV. Pap. Giss. bibl. (s. oben S. 64).

Durch die Hilfe des Hessischen Landesamtes für das Bildungswesen ist es ermöglicht worden, eine Gesamtpublikation der Papyrussammlung, die die Gießener Universitätsbibliothek 1908—13 erworben hat, in Angriff zu nehmen. Zunächst ist ein Heft mit 16 Urkunden der ptolemäischen und römischen Zeit herausgegeben worden, bearbeitet von Dr. Hans Kling, einem Schüler Kalbfleischs, in dem wir einen neuen Mitarbeiter auf dem Papyrusgebiet begrüßen. Wenn auch noch nicht alle Schwierigkeiten der Texte gelöst sind, was man von einem Anfänger auch nicht erwarten darf, so zeigt die Ausgabe doch, daß Kling mit zäher Ausdauer mit den Problemen gerungen und sich schon tüchtig in die Papyruskunde eingearbeitet hat. Während Kalbfleisch im Vorwort für diese Gießener Serie zum Unterschied von den „P. Giss." des Museums des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen die Signatur „P. bibl. univ. Giss." empfohlen hat, möchte ich mir doch im Interesse der Kürze den Vorschlag „P. Giss. bibl." erlauben.

Wenn unter den 16 Urkunden dieses Heftes auch keine Stücke von hervorragender Bedeutung sind, ja einzelne nur unbedeutende kleine Fragmente sind, wird unser Wissen durch diese Edition doch mannigfach bereichert. Der Editor hat sich in seinem fleißigen Kommentar bemüht, das sprachlich und sachlich Bemerkenswerte herauszuheben. Da er mir Gelegenheit gab, schon vor der Drucklegung mich über die Textgestaltung brieflich mit ihm zu unterhalten, habe ich jetzt nur noch weniges hinzuzufügen.

Die Nummern 2—9 bilden eine zusammenhängende Gruppe, insofern sie alle Eingaben an Dorfbehörden von *Εὐημερεία* im Faijûm (Kasr-el-Banât) aus der 2. Hälfte des II. Jahrh. v. Chr. sind. Vielleicht gehört auch Nr. 10 dazu (s. unten). Es sind *ὑπομνήματα* an den *ἐπιστάτης* oder den *λογευτής* oder den *ἐπιστάτης καὶ ἀρχιφυλακίτης* des Dorfes, in denen irgendwelche Rechtsübertretungen angezeigt werden. Vollständig ist leider keines von ihnen; das Petitum fehlt bei allen. Ob auch Nr. 1 an den Dorfepistaten gerichtet ist, wie Kling S. 6 annimmt, ist weiter zu prüfen. Das hier erhaltene Petitum stimmt z. B. völlig mit UPZ I 2 überein, das an einen Strategen gerichtet ist.

Nr. 2 ist die Eingabe eines Aristarchos *τοῦ ἐξειληφότος τὴν μαγειρικὴν καὶ τὸ εἰσαγώγιον τῶν ὑικῶν ἱερείων τῆς αὐτῆς κώμης* (Euhemereia) [*εἰς τὸ* x.] (*ἔτος*), der einen *Ἁρφαῆσις* anzeigt, weil er mehrfach unberechtigt Opferschweine in das Dorf eingeschmuggelt, geschlachtet und verkauft hat. Die schwierige Lesung *μαγειρικήν*, die Kling schließlich gefunden hat, scheint mir, wiewohl das *μα* mit der mir gesandten Abzeichnung schwer zu vereinbaren ist, durch den inneren Zusammenhang mit dem Opferschwein-Einfuhrzoll gesichert zu sein. Diese *μαγειρική* begegnet übrigens hier nicht zum erstenmal, sondern kommt auch in einem unedierten Zenonpapyrus vor, aus dem Rostowzew, Large Estate S. 121 zitiert: „*that somebody has farmed the meat trade* (*μαγιρική*) *and would pay a rent to the treasury.*" Rostowzew faßt also die *μαγειρική* als „Fleischhandel" auf (wohl scil. *τέχνη*), Kling dagegen als „Fleischersteuer" (also scil. *ὠνή*). Im ersteren Falle wäre unser Aristarch ein Fleischer, der die Fleischerei vom Staat gepachtet, im zweiten Falle ein Steuerpächter,

der die Fleischersteuer gepachtet hatte. Die Verbindung mit der Einfuhrzollpacht in unserm Text scheint mir eher für Kling zu sprechen, der Zusammenhang jenes Ineditum für Rostowzew, aber ehe ich nicht den vollen griechischen Wortlaut jenes Ineditum kenne, will ich die Frage, deren Wellen sich weithin verlaufen, nicht weiter verfolgen, schweige daher auch über die interessante Wendung [ἄν]ευ συντάξεως κ[αὶ] τῆς εἰθισμένης [συνχ]ωρήσεως (Z. 16) und beschränke mich auf den Hinweis auf die σύνταξις in Rev. P. 48, 13.

Ob Klings Ansicht (S. 8), daß der Einfuhrzoll ein Gauzoll sei, da ja Euhemereia am Rande des Arsinoites liege, richtig ist, ist mir nicht ganz sicher.[1]) Am Rande liegt das Dorf allerdings, aber am Wüstenrande. Über die Gaugrenze konnten hier Waren nur von der kleinen Oase eingeführt werden, und diese hat sicherlich keine Schweine ausgeführt. Es ist daher doch zu erwägen, ob unser εἰσαγώγιον nicht für Einfuhr in das Dorf erhoben wurde.[2]) Wenn Rud. Herzog (S. 9) den Sinn dieses Zolles darin sucht, daß man „dem Empfinden der Ägypter entgegenkommen wollte, denen Schweine zu essen und zu opfern verboten war", so hätte doch höchstens ein Einfuhrverbot, nicht aber ein Einfuhrzoll dem Empfinden der Ägypter entgegenkommen können. Eine solche Rücksichtnahme auf die Empfindlichkeit der Ägypter möchte ich aber auch prinzipiell ablehnen und den Zoll rein fiskalisch erklären.

Bei dem kleinen Fragment Nr. 4 ist es mir zweifelhaft, ob es überhaupt ein ὑπόμνημα und nicht vielmehr eine ἐπιστολή ist. Auch Kling hat den Stilunterschied empfunden, wenn er sagt, daß dieses Stück mehr den Charakter eines Privatschreibens habe. Aber dann liegt es nahe, das Ἐπιμέλου am Schluß (11) zu der bekannten formula valetudinis finalis zu ergänzen, zu Ἐπιμέλου δὲ τοῦ σώματος κτλ. o. ähnl. (vgl. Ziemann, De epist. graec. form. soll. S. 313 f.). Klings Vorschlag Ἐπιμέλου [τούτου ὡς καθήκει ist schon wegen des Asyndeton nicht wahrscheinlich.

In 8, 11 zeigen die Worte τῆς ὑπαρχούσης μοι βασιλικῆς γῆς von neuem, daß ὑπάρχειν durchaus nicht nur auf das Eigentum hinweist.

In der Lesung παρ[όντων πλειό]νων οἷς καὶ ἐγ[ὼ] ἐπεμαρτυράμην, die ich in 9, 11 vorgeschlagen habe, ist der Dativ sehr auffällig, da es sich hier um das Anrufen der Anwesenden zu Zeugen handelt. Wir haben eine ganze Reihe von Beispielen hierfür, in denen stets der Akkusativ steht. Vgl. außer Preis. Wb. jetzt Collart-Jouguet in dem oben besprochenen Aufsatz in Aegyptus V S. 136, die übrigens auch nach dem Original die Richtigkeit der Lesung παρόντων τινῶν οὓς ἐπ[εμαρτυρόμην in Magd. 24 durch die Graeca Halensis (Dikaiomata S. 116) gegenüber dem Gegenvorschlag der Freiburger Gelehrten im Archiv VI 353 bezeugen. Angesichts dieses konstanten Gebrauches der Urkunden möchte ich in dem οἷς unseres Textes doch einen Sprachfehler oder ein Versehen des Schreibers sehen. Daß die Codices von Diod. 16, 21, 4 τοῖς στρατιώταις schreiben, wofür Wesseling längst den Akkusativ eingesetzt hat, kann jenem Urkundenstil gegenüber doch kaum in Betracht kommen, ebensowenig die zweite Ausnahme, die der Thesaurus bringt, App. b. civ. V 124 § 513, wo es mir übrigens sehr wahrscheinlich ist, daß hier die andere Kon-

1) Zum ägyptischen Zollwesen liefert einen wertvollen Beitrag die soeben erschienene Studie von Ludolf Fiesel, Geleitzölle im griechisch-römischen Ägypten und im germanisch-romanischen Abendland (Nachr. Gött. Ges. d. W. phil. hist. Kl. 1925 S. 57—107).

2) Das ἱκανὰ (ἱερεῖα) in 14 geht nicht auf die Qualität („taugliche"), sondern auf die Quantität („recht viele", vgl. Preis., Wb.).

struktion vorliegt, das ἐπιμαρτύρεσθαι τινι, jemandem etwas bezeugen. Ob ich aber καὶ ἐγ[ὼ] richtig hergestellt habe, lasse ich dahingestellt.

Sehr schade ist, daß Nr. 10 nicht vollständiger erhalten ist, denn hier wird über eine Haussuchung berichtet, die im Interesse eines Monopols ausgeführt ist. Auf ein Monopol weist der Titel τοῦ ἐξειληφότος [τὴν διάθ]εσιν καὶ τὸ τέλος [. . . . . .]ς hin (I 4 ff.), für den Kling bereits auf Teb. 38 und 39 verwiesen hat, die überhaupt gute Parallelen bieten. Auch dieses Stück könnte wie die früheren eine Eingabe an eine Dorfbehörde sein, womöglich auch von Enhemereia, jedenfalls spricht der Name in II 4 für das Faijûm.[1]) Die Vermutung Klings, daß der Papyrus aus einem Ort mit einem Anubisheiligtum stamme, wird durch die Ἀνουβιακὴ στολή in II 14 nicht gestützt, denn die konnte es überall geben. Zu Kalbfleischs Ergänzung von I 18 ἔρευνα]ν ποιησάμενοι εὗρον wäre auch auf Teb. 38, 19 zu verweisen, zu ζήτησι]ν vgl. P. Rev. 55, 17. Der Text bietet manche seltenen Vokabeln.

Mit 11 beginnen die Texte aus der Kaiserzeit (von Domitian bis Probus). Von historischem Interesse ist allein Nr. 16 aus Probus' Zeit, wo über eine Feier zu Ehren des Kaisers, der praefecti praetorio und des Statthalters berichtet wird, die in P. Par. 69 = W. Chr. 41 ihre Parallele findet. Die Lesungen von Z. 7—9 bedürfen noch weiterer Prüfung. Vielleicht sind auch hier noch Akklamationen wie in Z. 6. Gegen den Vorschlag ἀεὶ νεικῆσαι spricht der Aorist.

Wir wünschen dieser Gießener Publikation glücklichen Fortgang!

XV. PSI VII und VIII, 1 (s. oben S. 64).

Ein stattlicher Band ist der VII. Band der Pubblicazioni della Società Italiana, dem in kurzer Zeit der 1. Fascikel des VIII. Bandes gefolgt ist. Jener umfaßt Nr. 731—870, dieser Nr. 871—920. Diesen schnellen Fortgang der hochgeschätzten italienischen Publikation verdanken wir der unermüdlichen Arbeit von Gerolamo Vitelli. Unter seinen Mitarbeitern hat sich wieder Medea Norsa, wie Vitelli in den beiden Vorworten hervorhebt, ganz besonders um die gesamte Arbeit verdient gemacht. Einzelne Nummern haben außer ihr mit ihrem Namen gezeichnet Rafaello Bianchi, Aristide Calderini, Teresa Lodi, Matilde Sansoni. Am VIII. Bande haben außer Medea Norsa, von der zum größten Teil die Transcriptionen stammen, auch Goffredo Coppola und Angelo Segrè sich mitbetätigt. Die Texte stammen nicht alle aus den alten Beständen der Società; mehrere neue sind durch Prof. Giovanni Capovilla (vom Liceo italiano zu Cairo) hinzugekommen, teils durch Schenkung von seiner Seite, teils durch Ankauf für die Società, für deren Publikation eine erste Transcription Capovillas benutzt werden konnte. Nr. 807 und 820 wie 870—896, die dem Cairener Museum gehören, werden mit Edgars Erlaubnis hier publiciert. Die interessante Serie Nr. 901—918, die der Sammlung des Königs Fuad I. angehört, ist nach Photographien, die er zu diesem Zweck nach Florenz hat schicken lassen, bearbeitet worden.

Wie in den früheren Bänden sind auch hier wieder Urkunden und literarische Texte, wenn auch in gewissen Gruppen, durcheinander gemischt. Das ist für den Benutzer nicht bequem, aber das Register auf p. VII ff. scheidet

1) Nach der Abzeichnung würde ich nicht Ψεναῦσι (besser Ψενάυσι), sondern Ψεναῦς (undeklin.) lesen.

beide von einander. Die Addenda und Corrigenda auf p. XI—XIII dürfen nicht übersehen werden. Ausgezeichnet sind wieder die Indices des VII. Bandes.

Es ist eine große und mühselige Arbeit, die hier von Vitelli geleistet ist, zumal viele Texte nur Fragmente sind, die ja immer viel mehr Arbeit machen als wohlerhaltene Stücke. Das Ergebnis ist um so erfreulicher, als Vitelli es ausgezeichnet versteht, in seinen kurzen Einleitungen und in den Fußnoten ohne überflüssigen Ballast immer das Wesentliche hervorzuheben, das Sichere und Unsichere zu scheiden und durch klare Formulierung der noch nicht gelösten Schwierigkeiten zur weiteren Beschäftigung mit ihnen anzuregen.

Die Urkunden stammen fast alle aus römischer und byzantinischer Zeit; nur **815** und **816** und die Zenonpapyri **854—869** gehören der ptolemäischen Zeit an. Der Inhalt dieser ca. 150 neuen Urkunden ist derartig mannigfaltig, daß es mir unmöglich ist, hier einen genaueren Überblick zu geben. Ich muß mich darauf beschränken, auf solche Einzelheiten hinzuweisen, die mir bei der Lektüre besonders bemerkenswert erschienen. Ich darf hierbei auch einige Korrekturen bekannt geben, die Vitelli mir brieflich (4. 5. 25) mitgeteilt hat.

Gleich zu Anfang stehen nach 2 Epikrisisdeklarationen Berichte eines *πράκτωρ στεφανικῶν μητροπολιτικῶν λημμάτων*[1]), die mir dadurch von besonderem Interesse zu sein scheinen, daß sie aus dem letzten Jahr des Alexander Severus stammen. Ich habe in der Z. Sav. St. 42, 154 im Anschluß an I. G. Milne darauf hingewiesen, daß zu Beginn der Regierung dieses Kaisers die Kranzgelder in unseren Urkunden verschwinden, und habe dies darauf zurückgeführt, daß das Edikt über den Erlaß des *aurum coronarium* in Fay. 20 nicht von Julian (Dessau), sondern von Alexander Severus erlassen ist. Dieser Nachweis bezüglich des Fay. 20, den ich dann im Arch. VII 95 noch weiter begründet habe, (namentlich auch durch die Datierung nach den Kaiserjahren!), wird durch den vorliegenden Text nicht berührt, denn in dem Edikt ist ja nur der Erlaß derjenigen Kranzgelder ausgesprochen, die dem Kaiser aus Anlaß seiner Ernennung zum Imperator nach damaliger Sitte zugingen. Der neue Text zeigt uns, daß Alexander in späteren Jahren aus anderen Anlässen doch wieder das Kranzgeld zugelassen hat. Vitelli, der meine obigen Arbeiten nicht erwähnt, scheint der Ansicht von Cumont und Bidez zuzustimmen, die den P. Fay. 20, wie er bemerkt, in *Iuliani imperatoris epistulae* usw. p. 83 sqq. neu herausgegeben haben. Da mir diese Edition noch nicht zugänglich war, weiß ich nicht, ob diese Forscher zu meinen Darlegungen Stellung genommen haben. — Aufgefallen ist mir unter den Posten der Rechnung des Praktor der folgende (Z. 59/60): *προχρ[εί]ας ἐμοῦ τοῦ πράκ[το]ρος* Dr. 21 Ob. 5. Das kann doch nur bedeuten, daß er diese für den Monat Pharmuthi fällige Summe, da er sie von den Contribuenten nicht hat eintreiben können, aus eigenen Mitteln vorgeschossen hat. Ich besinne mich nicht, derartiges schon gelesen zu haben. Für das Wesen der Liturgie scheint mir das von großem Interesse zu sein.

Bemerkenswert ist der Kaisereid zweier *ποταμοφύλακες* in **734**. Die Juristen seien auf die Auszahlung eines Legats (*ληγᾶτον*) *κατὰ Ῥωμαικὴν διαθήκην* in **738** hingewiesen.

Juristisch ist auch die Bittschrift eines Severinus an den *ἔπαρχος Αἰγύπτου* von Interesse in **767** (331 n. Chr)., in der jener, durch harte und unge-

1) Besonders nahe steht Oxy. XIV 1659.

rechte[1]) Gläubiger in die äußerste Not gebracht, so daß er an die Flucht aus der Heimatsgemeinde denkt (μὴ ἐνκαταλιπεῖν τὴν ἰδίαν), den Präfekten um einen fünfjährigen Aufschub der Schuldrückzahlung bittet. Der Präfekt (Fl. Hyginus) erfüllt die Bitte durch einen Befehl an den Logisten (curator) von Oxyrhynchos. Darauf wendet sich Severinus an diesen Logisten mit der Bitte, diesen Befehl des Präfekten den unten mit Namen genannten Gläubigern bekannt zu geben. An diesem Text, der noch manche Lücken zeigt, werden die Juristen, wie auch Vitelli hervorhebt, noch manches zu arbeiten finden. Ob die abgerissenen Worte in Z. 33 ἐγγυῆσαι τοῖς δανισταῖς μετὰ χιραγωγίας mit Vitelli auf den Vertrag des Severinus mit seinen Gläubigern zu beziehen sind (S. 55), ist mir zweifelhaft. In der Bittschrift, der der Präfekt doch allein die Kenntnis hiervon hätte entnehmen können, steht nichts davon. Die Worte werden zum Befehl des Präfekten gehören, wonach Severinus, unter Bewilligung des fünfjährigen Aufschubes angehalten wird, seinen Gläubigern (genügende) Bürgschaft zu stellen (also δι]εγγυῆσαι), während die χιραγωγία im Nichtzahlungsfalle nach Ablauf der fünf Jahre den Gläubigern zugestanden wird. In diesem Sinne müßte Z. 32/3 ergänzt werden.

784 ist eine Zahlungsanweisung vom J. 362 n. Chr., wonach ein Maler (ζωγράφος) Herakleides für ein Bild (ὑπὲρ μισθ[οῦ] ἰκόνος) 1 Artabe Weizen und 2 Knidia Wein erhalten soll. Nebenbei sei bemerkt, daß trotz Crönerts Einwendungen in der Raccolta Lumbroso S. 498 auch in BGU 423,21, dem berühmten Brief des Flottensoldaten Apion, εἰκών resp. εἰκόνιν im Sinne von „Bild, Porträt“ steht. Crönerts Deutung als Signalement habe ich schon in meiner Chrest. 480, 21 (Note) im voraus abgelehnt und mit Recht. Seine Deutung fällt schon damit, daß die Hinzufügung des Artikels τὸ, die für ihn eine Notwendigkeit ist, durch den Raum ausgeschlossen wird, wie Taf. 28 in Schubarts Pap. Berol. gr. zeigt. Aber auch hiervon abgesehen ist seine Deutung des Satzes. Ἔπεμψά σο[ι εἰ]κόνιν μ[ου] διὰ Εὐκτήμονος abzulehnen: *Euctemo contubernalis cum paulo ante litteras ad suos Philadelphiam mitteret, rogatu nomen militare Apionis addidit.* Von anderem abgesehen, ist es ganz willkürlich, den εἰκών = Signalement auf den Soldatennamen zu beziehen oder gar zu beschränken. Der εἰκών in diesem Sinne umfaßt nicht den Namen (vgl. z. B. W. Chrest. 453), sondern Alter und Körpermerkmale, wie auch in dem von ihm angezogenen Beispiel in Teb. 32,21.[2]) Wie sollte aber Apion diese Angaben seinem Vater schicken, da doch niemand besser als dieser ihn kannte? Und warum sollte andererseits Apion hier seinem Vater nochmals seinen Soldatennamen mitteilen, wenn er dies vorher schon durch Euktemon getan hätte? Dabei legt Apion besonderes Gewicht darauf, daß sein Vater jetzt diesen Namen erfährt, denn wie ich in Preisigkes Berichtigungsliste zu dieser Nummer gezeigt habe, was Crönert übersehen hat, hat Apion die Worte Ἔσ[τ]ι [δέ] μοι ὄνομα Ἀντῶνις Μάξιμος sowie Κεντυρί(α) Ἀθηνονίκη noch nachträglich ausdrücklich hinzugefügt. So ist Crönerts Interpretation dieses Textes in jeder Hinsicht verfehlt, und es bleibt dabei, daß Apion seinem Vater sein Porträt schickt, was auch Deißmann, gegen den sich Crönerts Polemik richtet, in seinem „Licht vom Osten“ mit vollem Recht vertreten hat.

---

1) Z. 44: δανεισταῖς ἐχρησάμην οἵτινες πλείονες (l. πλείονας Vit.) παρὰ τοὺς συνκεχωρημένους τόκους ἐκπράττοντες κτλ. Severinus beansprucht nachher die νόμιμοι τόκοι.

2) Vgl. z. B. auch Cair. Zen. 59015,19: ὧν [τὰ ὀνόματα] καὶ τὰς εἰκόνας ὑπογέγραφά σοι.

Zu **790**, einer Eingabe an den Ekdikos von Oxyrhynchos, hat mir Vitelli brieflich (s. oben) einige neue Lesungen und Ergänzungen mitgeteilt. Unter Hinweis auf den inzwischen von Bell herausgegebenen P. Lond. 2217 (s. unten) liest er jetzt Z. 15 ff.: *μάρτυρα* | *παρενεχθῆναι κα[ὶ] διακ[οῦσαι]* | *ἡμῶν καὶ τύπον [παριστά]* | *μενον ἐφ'* usw: Zieht man jetzt noch den inzwischen von Vitelli herausgegebenen Text VIII 876,15 heran, so wird man *τὸν παριστά]-μενον* vorziehen. Ich gestehe, daß mir gerade nach jenen beiden Parallelen das hierauf folgende *ἐφ' ἡμῖν* und die Füllung der darauf folgenden Lücke, in der doch nun statt des [*λογιώτατε*?] ein Verbum stehen muß, noch unklar ist. Oder könnte man nach 876 sagen: *ἐφ' ἡμῖν [προβῆναι]*? — In . . *ε.καλεσε.* . sucht Vitelli mit Recht eine Form von *ἐγκαλεῖν*, aber ich glaube nicht, daß *ἐνεκάλεσεν τῷ ἀγοράσαντι* (statt [*πρ*]*ὸς τὸν ἀγοράσαντα*) zu verstehen ist, denn der Text fährt fort: *ἵνα κἀγὼ ἐναχθῶ παρὰ τοῦ ἀγοράσαντος*. Also muß die Schwester ihn, den Verkäufer, beim Käufer verdächtigt haben. Ich erwarte daher: *ἐνεκάλεσέ μοι [πρ]ὸς τὸν ἀγοράσαντα*.

794 ist ein *Λόγος λεπτοῦ κεράμου παρασ^χ ὑπὸ Παρηγορίου κεραμέως*. Hier möchte ich eher *παρασχ(εθέντος)* ergänzen als *παρασχ(εθεὶς)* oder *παρα-σχ(όμενος)*.

Zu **802**,6 schreibt mir Vitelli: *Preferibile* *ὀ[ν^ο]* (= *ὀνόματι*) *το]ῦ πατρός*? Dies ist in der Tat dem *ἀ[ντ]ὶ πατρὸς* vorzuziehen.

Zu **804** schreibt mir Vitelli: „*Nella Introduzione avrei dovuto ricordare P. Ox. 1662 dell'a.* 246[p] (*anche per 'la solenne datazione'*). Der neue Text (a. 301) bestätigt im übrigen, daß Vitelli in Flor. 3 und 96 den Consulnamen richtig zu *Οὐίριος Νεπωτιανός* ergänzt hatte.

In **806** (158 n. Chr.) wird eine Vorladung vor den Convent beantragt, ähnlich wie in Mitt. Chrest. Nr. 50 ff. Das Besondere ist, daß hier in Z. 7 von einer *μαρτυρία* die Rede ist. Die Ergänzung dieser Zeile ist noch nicht ganz geklärt.

Einer genaueren juristischen Interpretation bedürfen die Worte, die ein Aurelius Heraclius in seiner Eingabe an den beneficiarius des Präfekten (**807** a. 280 n. Chr., ed. Capovilla) gebraucht, nachdem er *οὐ κατὰ τοὺς νόμους* von den Dekaproten eingeschlossen war wegen eines Grundstückes, zu dem er *οὔτε κατὰ κληρονομίαν γονέων οὔτε κατὰ γεωργίαν ἢ μίσθωσιν* in Beziehungen stand (Z. 16 ff.): *οἱ δὲ νόμοι κελεύουσιν μηδένα κατέχεσθαι ὑπὲρ ἄλλ⟨ων?⟩* (oder *ἄλλ⟨ου?⟩*) *μήτε πατέρα ὑπὲρ υἱοῦ μήτε υἱὸν ὑπὲρ πατρὸς μήτε ἀδελφὸν ὑπὲρ ἀδελφοῦ*.

815 und **816** (von Medea Norsa unterzeichnet) stammen aus einer von Gentilli erworbenen Mumienkartonnage und gehören beide dem II. Jahrh. vor Chr. an. **815** ist eine Klageschrift an *Αἰνέαι τῶν σωματοφυλάκων* (nicht *ἀρχισωματοφυλάκων*!) *ἐπὶ τοῦ Ἀφροδιτοπολίτου*, der in **816**,7 als *ἐπιστάτης τῆς Ἀφρο[δίτης πόλ(εως)]* wiedererscheint. Die Herausgeberin äußert sich nicht darüber, welche der Städte dieses Namens gemeint ist. Man denkt zunächst vielleicht an das nördliche Aphroditopolis (heute Atfih), aus dem wir ja auch Papyri besitzen (Arch. VII 184). Aber da die Klägerin in **815** aus Antaiopolis stammt, das nicht weit nördlich vom südlichen Aphroditopolis, dem heutigen Kom Eschqâw, dem Fundort des Menander, liegt, so möchte ich glauben, daß diese Mumienkartonnage aus dem letzteren Orte, dem oberägyptischen stammt. Während in den byzantinischen Texten Jean Maspero's

dies Aphrodito ein Dorf des *'Ανταιοπολίτης* ist, erscheint hier *'Αφροδίτης πόλις* (**816**,7) noch als die Metropole des *'Αφροδιτοπολίτης* (**815**,2). Wenn ich nicht irre, ist dies die älteste Erwähnung dieses Ortes in den Papyri. — Von **816** ist leider nur der Schluß erhalten. Ob diese Klageschrift an die Könige gerichtet ist, wie Medea Norsa annimmt, ist mir nicht ganz sicher. Die Anrede im Plural *ὑμεῖς* würde zwar hierzu passen, aber die Könige bittet man im Petitum nicht *γράψαι* (Z. 7), sondern *προστάξαι γράψαι*. So ist vielleicht doch an eine andere Adresse zu denken. Das 28. Jahr in **815** könnte übrigens wohl ebenso gut auf Philometor (154/3) wie auf Euergetes II. (143/2) bezogen werden.

In **823**,9 ist *ἴδο* nicht in *διὸ* zu emendieren (Calderini), sondern mit Hunt (wie Vitelli mir schreibt) als *ἰδού* zu fassen.

Der Brief **825** (IV./V. J.) beginnt: *Τὸ προσκύνημά σου ποιῶ καθ' ἑκάστην ἡμέρ[αν] παρὰ τῷ κυρίῳ θεῷ κτλ.* Es kann nicht zweifelhaft sein, daß mit den letzten Worten der Christengott gemeint ist, und wir einen christlichen Brief vor uns haben. Da ist es nicht uninteressant zu sehen, daß die alte heidnische Formel *τὸ προσκύνημά σου ποιῶ*, die, wie Spiegelberg gezeigt hat, aus dem Ägyptischen zu Beginn der Kaiserzeit in den griechischen Brief eingedrungen ist[1]), von den Christen übernommen ist. Wenn ich recht sehe, gibt es außer unserm Text nur noch ein Beispiel dafür, nämlich Oxy. XIV 1775 (IV. J.), den Ghedini, Lettere christiane S. 254 mit Recht, wie ich glaube, für einen christlichen Brief erklärt hat. Die *προσκύνημα*-Formel machte ihm freilich Bedenken und er meinte daher, der Briefschreiber *Πλούταρχος* sei vielleicht ein *convertito novello* gewesen, der diese Formel aus seiner heidnischen Vergangenheit herübergenommen habe. Nachdem wir auch in **825** ein zweites Beispiel dafür haben, brauchen wir für *Πλούταρχος* nicht mehr eine besondere Begründung. Aber den Gang der Entwicklung hat Ghedini ganz richtig erfaßt: gerade durch Convertiten mögen anfangs diese wie auch manche andere heidnischen Gebräuche in die christliche Gesellschaft hinübergeführt sein.

Auch **827** (IV. S.) ist offenbar ein christlicher Brief wegen des *ἀγαπῶντας* in dem Schlußgruß: *'Ασπάζου πολλὰ 'Αγαθὸν Δήμονα*[sic] *καὶ πάντας ἁπλῶς τοὺς ἀγαπῶντας ἡμᾶς*. Vgl. Ghedini Nr. 28,25. Auch diese Schlußformel ist dem heidnischen Briefstil entnommen, nur daß dort *φιλοῦντας* statt *ἀγαπῶντας* gesagt wird.[2]) Das *ἡμᾶς* als *ὑμᾶς* zu fassen, ist möglich, aber nicht notwendig. Vgl. meine Bemerkungen im Archiv VI 379.

In **830**,15 wird *εδεχεται* für *ἐγδέχεται* stehen.

In **840**,10/1 ist *λεγι]ῶνος β̄ Τραιανῆς* [*'Ισχυρᾶς* herzustellen, wie auch P. M. Meyer bemerkt hat (Vit. briefl.).

Zum Schluß dieses Bandes werden wir noch durch neue Zenonpapyri erfreut (**854—869**), die freilich zum großen Teil recht fragmentarisch sind.

Zu **854**,14 und 20 bemerkte Edgar (Vitelli briefl.): *κασιαι may be a proper name. I have found it in our lists of servants receiving σιτομετρία.*

1) Zu den Fragen des Briefstiles vgl. jetzt auch die fleißige und tüchtige Arbeit des Schweden Bror Olsson, Papyrusbriefe aus der frühesten Römerzeit. Inaugural-Dissertation. Uppsala 1925. Almquist u. Wiksells Boktryskeri A B.

2) Ein heidnisches Beispiel für *ἀγαπώντων* führt Ghedini l. c. an aus Jand. 15,2. Das wäre ein Beispiel dafür, daß im IV. J. andererseits auch ein christlicher Begriff in die heidnische Gesellschaft eindringen konnte.

Wie Edgar gesehen hat, gehört das in der Einleitung zu **556** erwähnte Fragment zu **855**,4 ff. (Vitelli briefl.). Danach ist zu schreiben: **855**,4: λ[ο]γιστηρίωι, ἐὰμ μ[ή, 5 Schluß . . . . . .]υ (vorn ἐὰν μὴ zu streichen), 6: ∠κη Αὐδναίου γ.

Zu **858**,1 (μονοπρόσωπα) verweist Vitelli brieflich auf (στρωμάτιον) διπρόσωπον in P. Edg. 108,4, und zu Z. 27 schlägt er evident ἐπὶ Σχεδίαι vor (Edgar und Hunt) unter Hinweis auf Hib. 110,25 usw.

Zu **863**,b notierte mir Vitelli brieflich folgende neue Lesungen: 6/7: 'Οννῶ]φρις Σεμτ[; 8 παρ[; 9/10: διοι]κητὴν τὰ δ[; 13 ἀποδωσ.[; 14: τὰ δὲ ἥμισυ τ[.

In d 19/20 schlug Edgar ἀπὸ [σκυ]βάλων vor, nach einer Cairener Parallele, zu f 35: ∟λ Περιτί]ου, zu g 37: Γα]ζαίων λιμένος (vgl. hierzu jetzt Cairo. Zen. 59006,34). Zu k 50 βοτανισμόν verweist Vitelli auf P. Edg. 90,9 f.

867 ist jetzt mit Cairener Fragmenten zusammengesetzt neu herausgegeben in P. Cairo. Zen. als Nr. 59014.

Im VIII. Bande sind zunächst von **871—896** Papyri des Cairener Museums publiziert, darauf von **897—900** Schenkungen von Capovilla (s. oben). Es sind Texte aus der früheren und späteren Kaiserzeit, von mannigfaltigstem Inhalt, die im einzelnen unser Wissen wieder in erfreulicher Weise mehren. Interessant ist z. B. **871**, wo ein Vater den Wohnungswechsel seines jugendlichen Sohnes, den er zu einem χαλκοτύπος in die Lehre schicken will, bei den Behörden anmeldet, interessant auch diplomatisch, insofern hier nur ein ἀντίγραφον dieser Anmeldung eingereicht wird, bei dem vor jeder amtlichen Subskription ausdrücklich Ὑπογρα(φῆς) ἀντίγρα(φον) resp. ἄλλης hinzugefügt ist, während der Vater zum Schluß eigenhändig erklärt: ἔστιν παρ' ἐμοὶ τὸ αὐθεντικόν, woraus folgt, daß die Ausfertigung mit den Originalunterschriften der Behörden an den Antragsteller ging.

Von **901—918** folgen nun die dem König Fuad gehörigen Papyri, die nur nach den Photographien ediert werden konnten (s. oben S. 81). Wir sind Vitelli dankbar für die schnelle Herausgabe, zu der er sich nicht nur mit Rücksicht auf den königlichen Spender der Photographien, sondern auch auf die amerikanischen Kollegen von Michigan entschlossen hat, die offenbar aus demselben Funde, aus demselben γραφεῖον von Tebtynis und Kerkesuchon Oros stammende große Schätze erworben haben, über die ich im Archiv VII 305/6 kurz berichtet habe. Freilich wird nach den Orignalen namentlich die Lesung der schwer zu entziffernden amtlichen Marginalnotizen noch zu vervollständigen sein.

Diese Fuad-Papyri (aus der frühen Kaiserzeit) sind einmal in formaler Hinsicht von außerordentlichem Interesse, denn abgesehen von dem Eid **901** sind es Vertragsurkunden, in denen für den Vertrag selbst, der noch fehlt, ein großes Blanko freigelassen ist, während unterhalb dieses die (sehr ausführliche) ὑπογραφή der Parteien steht und oberhalb, am oberen Rande, ein amtlicher Vermerk. Nur in **909** ist das Blanko ausgefüllt[1]), und zwar mit einem demotischen Vertrage (vgl. Taf. I), den W. Spiegelberg im Anhang entziffert und übersetzt hat. Nur dieser Text trägt am Schluß den Anagraphe-Vermerk (Ἀναγέγραπται κτλ.), offenbar weil er allein vollständig ist. Durch dieses neue Material fällt auch neues Licht auf jene ὑπογραφή-Urkunden wie Fay.

1) Ob auch **903** in diese Reihe gehört, ist mir nach den Angaben der Editio nicht ganz klar. Hier ist ein griechischer Vertrag ausgeschrieben, aber die ὑπογραφαί haben einen andern Charakter. Stand ein Vermerk an der Spitze?

89 u. a., über deren Bedeutung früher viel debattiert ist (vgl. z. B. meine Ausführungen im Archiv V 205 A. 3 und Mitteis, Grundz. S. 64 A. 2), doch muß ich zur Zeit darauf verzichten, auf dies Problem tiefer einzugehen. Zum vollen Verständnis dürfte auch die volle Entzifferung der amtlichen Randbemerkungen von Wichtigkeit sein. Am klarsten ist sie in **904**: ζ (ἔτους) *Κλαυδίου ἐπαγομέν(ων) γ ἐκδόσιμον*, entsprechend, nur mit anderm Datum, in **907**, wo aber noch Weiteres, Ungelesenes folgt. Also in den 2 Fällen, über die wir genauere Auskunft erhalten, werden diese Stücke amtlich als *ἐκδόσιμα* bezeichnet, d. h. als Ausfertigungen, die für die Parteien bestimmt waren (vgl. Mitteis, Grundz. 63). In den anderen Texten scheint daher der entsprechende Vermerk nur noch nicht gelesen oder aber verloren zu sein. Die Frage, ob griechische oder demotische Verträge in das Blanko gesetzt werden sollten, läßt sich, wie mir scheint, vielfach durch die Zeilenlänge der *ὑπογραφαί* entscheiden. Da die demotischen Schreiber Verträge in ganz langen Zeilen zu schreiben pflegen, hat man in diesen Fällen auch die *ὑπογραφαί* in entsprechender Zeilenlänge geschrieben — bis zu 80 cm in **918**. Dagegen ist das Blanko in **902**, dessen *ὑπογραφή* ganz kurze Zeilen hat, offenbar für einen griechischen Text bestimmt.

Aber nicht nur in formaler Hinsicht, sondern auch ihrem Inhalt nach sind diese wohlerhaltenen Fuad-Papyri von großem Interesse und verdienen im besonderen die Aufmerksamkeit unserer Juristen. Religionsgeschichtlich ist der Eid **901** (a. 46 n. Chr.) ein Unikum[1]), in dem der *γραμματεὺς ἁλιέων* und 13 *πρεσβύτεροι ἁλιέων* zweier Faijûmdörfer den Untergebenen des *νομάρχου καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων καὶ ἐπὶ τοῦ ἐπιδασμοῦ τοῦ Ἀρσινοΐτου* schwören, daß sie auf keine Weise fangen werden *ἴδωλα θεῶν ὀξυρύγχων καὶ λεπιδωτῶν* (Z. 13). Hier werden also die lebenden Fische als *εἴδωλα*, als Abbilder der betreffenden Fischgötter aufgefaßt, während sonst die Götterbilder so bezeichnet werden.[2]) Andrerseits ist dieser aus dem Faijûm stammende Text eine schöne Bestätigung für Strabo XVII p. 812 C, der vom Oxyrhynchosfisch sagt, daß er nicht nur im Gau von Oxyrhynchos, sondern auch von den anderen Ägyptern verehrt werde, und dann als Beispiel von Tieren, die bei allen Ägyptern ihren Kult haben, unter den Fischen gerade nur den *λεπιδωτὸν ἰχθὺν καὶ ὀξύρυγχον* anführt.

Der Band schließt mit einer Überraschung: mit zwei Papyrusfragmenten mit Federzeichnungen (**919, 920**), die auf Tafel II und III reproduziert sind. Die erstere Zeichnung (II. Jahrh. n. Chr.), die bei den Ausgrabungen Pistellis in Oxyrhynchos gefunden wurde, stellt Eros und Psyche dar, die zweite, deren Fundort unbekannt ist, ist eine christliche Zeichnung etwa aus dem VI. Jahrhundert (auf Verso)[3]), die, nach der Erklärung von Prof. Toesca, Christus und seine Jünger auf dem See von Tiberias nach Matth. 8, 23—26 darstellt. Leider sind diese Zeichnungen z. T. zerstört, aber der ruhende Eros wie andrerseits das auf die Rechte gestützte Haupt des schlafenden Christus und die flüchtiger skizzierten Köpfe mehrerer Jünger sind erhalten.

---

1) Formell ist der von Boak herausgegebene Eid (s. u. S. 92) eine Parallele.
2) Vgl. z. B. P. Straßb. II 91, 10: *ἰδώλων ἴβιων καὶ ἱεράκων*.
3) Auf Recto steht ein Pachtvertrag.

XVI. P. Bad. Heft 4 (s. oben S. 65).

Mit dankenswerter Schnelligkeit ist den ersten 3 Heften der „Veröffentlichungen aus den Badischen Papyrus-Sammlungen“, über die ich im Arch. VII 302 ff. berichtet habe, das 4. Heft gefolgt, in dem Friedrich Bilabel die Edition der griechischen Papyri fortsetzt. In der Einleitung schickt er einen kurzen Bericht über die 1914 von ihm mit anderen in el-Hîbeh und dem etwas südlich davon gelegenen Qarâra unternommenen Ausgrabungen voraus. Während er el-Hîbeh schon früher (vgl. Arch. VII 109) den antiken Namen Ἀγκυρῶν resp. Ἀγκυρώνων πόλις oder κώμη zugewiesen hat, sucht er jetzt (S. 5) für Qarâra den Namen Φυλακὴ Ἱππῶνος nachzuweisen. Doch scheint mir noch der Überlegung wert, ob nicht das eigentliche Dorf vielmehr Ἱππώνων geheißen hat. S. unten zu Nr. 55. Die Texte sind in der Edition nach den Fundorten geordnet: Nr. 47—69 stammen aus Qarâra, Nr. 70—88 aus el-Hîbeh; darauf folgen aus dem älteren Bestande der Heidelberger Universitätsbibliothek Nr. 89—97, endlich ebendorther Ostraka Nr. 98—111. Auch Bilabel hat Urkunden und literarische Stücke durcheinander gemischt. Sorgfältige Indices und 2 Lichtdrucktafeln beschließen die Edition, die Zeugnis dafür ablegt, wie der Herausgeber den großen Schwierigkeiten einer solchen Editio princeps, die hier durch die große Zahl von Fragmenten noch erhöht werden, mit wachsendem guten Erfolg gerecht zu werden versteht. Der Inhalt ist, wie gewöhnlich, außerordentlich mannigfaltig. Ich muß mich im folgenden auf einige Einzelbemerkungen beschränken.

Nr. 47 (a. 127 v. Chr.) ist militärgeschichtlich dadurch von Bedeutung, daß hier zum ersten Mal in einem Papyrus, wie B. hervorhebt, der Begriff der φάλαγξ begegnet. Z. 6 f.: γραμματέως φάλαγγας ἐφ' ὧν Πολιάνθης. Es ist sehr schade, daß an dieser wichtigen Stelle der Schreiber sich verschrieben hat. Als der Herausgeber mir schon vor der Drucklegung freundlichst Gelegenheit gab, mich zu diesem und einigen anderen Papyri im Manuskript zu äußern, fragte ich, ob nicht φάλαγγος ἐφ' ἧς gelesen werden könne, sonst wäre φαλάγγ⟨ων⟩ zu emendieren. Wiewohl er nun an der Lesung ὧν festhält (mit φαλάγγ⟨ων⟩), will mir aus sachlichen Gründen scheinen, daß wir doch lieber φάλαγγ⟨ο⟩ς ἐφ' ⟨ἧς⟩ zu emendieren haben. Sollte nicht jede Phalanx ihren eigenen γραμματεύς gehabt haben? Dazu kommt, daß der hier wie oben bezeichnete Truppenteil in Z. 13 als ἡγεμονία bezeichnet wird. Also ist Πολιάνθης ἡγεμών und dies doch wohl eher von einer bestimmten Phalanx als von einer unbestimmt gelassenen Anzahl von Phalangen. Wenn nun meine obige Vermutung (S. 77) zutrifft, daß die sogenannten Eponymen ἡγεμόνες waren, so würde sich ergeben, daß die sämtlichen Eponymen Führer einer Phalanx waren. Doch ich gebe diese Vermutung mit allem Vorbehalt. Hoffentlich wird weiteres Material Klärung bringen.

Nr. 48 (a. 126 v. Chr.) ist dadurch von hervorragendem Wert, daß eine Frau, die von ihrem in den Krieg gezogenen Manne zurückgelassen ist (wie ich glaube, in Alexandrien), sich in diesem an ihn gerichteten Brief als ἀποσκευή bezeichnet und daraufhin eine prozessuale Sonderbehandlung beansprucht. Das bedeutet eine schöne Bestätigung für die Ausführungen der Graeca Halensis über die ἀποσκευή in Hal. 1 und Par. 63 (Dikaiomata S. 86 ff.), führt uns aber noch darüber hinaus, indem wir jetzt sehen, daß hier im besonderen die Frauen (und Kinder, wie B. mit Recht hinzufügt) unter der ἀποσκευή der Soldaten verstanden wurden. Das fügt sich gut der in den Di-

kaiomata statt „Gepäck“ hieraus abgeleiteten Bedeutung „Troß“ ein, insofern auch Frauen und Kinder zum Troß gehörten. In meiner demnächst erscheinenden Neuausgabe des Par. 63 habe ich in UPZ I S. 489 noch hinzugefügt, daß auch in der LXX, Gen. 43, 8 und 46, 5 die Kinder (in 46, 5 neben den *γυναῖκες*) als *ἀποσκευή* bezeichnet werden. Nachträglich glaube ich auch noch in Diodor ein Beispiel für diese Bedeutung gefunden zu haben. In 20, 47, 4 erzählt er, daß nach der Besiegung des Menelaos bei Salamis (306) die von Demetrios gefangenen und in sein Heer eingestellten Ägypter zum Menelaos überliefen *διὰ τὸ τὰς ἀποσκευὰς ἐν Αἰγύπτῳ καταλελοιπέναι παρὰ Πτολεμαίῳ*. Wie konnten sie denn bei dieser Abkommandierung nach Cypern ihr „Gepäck“ in Ägypten zurücklassen? Und ist es nicht viel begreiflicher, daß ihre in Ägypten zurückgelassenen Familien sie zum Menelaos zogen als ihr Gepäck? Es ist mir doch äußerst wahrscheinlich, daß Diodor resp. seine treffliche Quelle Hieronymos von Kardia *ἀποσκευή* hier im Sinne unserer Urkunden gebraucht hat.[1]) — Was den Rechtsstreit betrifft, so ist leider nicht gesagt, welche Instanz die Frau an den *ἐπὶ τῆς πόλεως* verweist (*ἐκρίθη* Z. 6). Vielleicht kann man an die alexandrinische Marktpolizei denken, da die Missetat auf der *ἀγορά* begangen war.[2]) Vor dem *ἐπὶ τῆς πόλεως*, der für sie offenbar in Betracht kommt, weil sie *ἀποσκευή* ist, findet dann die *κατάστασις* statt.[3]) Die Verhandlung wird aber ausgesetzt bis zur Rückkehr des Mannes, weil der Beklagte behauptet, dieser sei gar nicht auf königlichen Befehl zu militärischen Zwecken, sondern *ἐργασίας χάριν* abwesend, und sie sei (daher?)[4]) nicht *ἀποσκευή*. Dieser Text verdient, im Zusammenhang mit den Dikaiomata, von unseren Juristen noch gründlich bearbeitet zu werden.

Der Brief 51 ist in seinem Zusatz zur formula valetudinis dem eben besprochenen 48 vom J. 126 vor Chr. so ähnlich — vgl. hier *καὶ σοῦ τὴ(ν) πλείστη(ν) μνέα(ν) ποιουμένηι οὐ διαλίπω*, dort ⟨*καὶ*⟩ (so möchte ich ergänzen) *σοῦ τὴν ἀρίστην μνήαν ἐπὶ παντὸς ἀγαθοῦ ποιουμένη οὐ διαλείπω*, daß man sich wundert, daß 51 aus dem II. Jahrh. nach Chr. stammen soll. Ist diese Datierung sicher?

Der Vertrag 55 (VI. Jahrh.) ist gerichtet an den Archimandriten *το(ῦ) μοναστηρίο(υ) [.] . . ηπεριτων* (?) *καλουμένο(υ) [ἄν]ω* (?) *ἐν τῷ ἀπηλιωτικο(ῦ) [πρ]ὸς τῆς Ἀραβίας περὶ Φυλα[κὴν] Ἱππῶνος το(ῦ) Ἡρακλεο[πολί]το(υ) νομο(ῦ)*. Hier ist statt [*πρ*]*ὸς* offenbar [*ὄρ*]*ος* (l. *ὄρει*) *τῆς Ἀραβίας* zu ergänzen. Das Kloster liegt also in der östlichen Wüste, die zu der *Ἀραβία* genannten Ostseite Ägyptens gehört. Vgl. Lond. 1913, 3, wo es von dem Hathorkloster heißt: *οὔσης ἐν τῷ ἀπηλιωτικῷ ὄρι τοῦ ἄνω Κυνοπολίτου*. Dies sind die Worte, aus denen Bilabel, wie eingangs bemerkt, geschlossen hat, daß Qarâra *Φυλακὴ Ἱππῶνος* geheißen habe. Ich möchte eher glauben, daß hier das Kloster (das ja in der Wüste liegt, während das Dorf natürlich im Fruchtlande) nicht nach dem Dorf orientiert wird, sondern nach einer *φυλακή*, einer Wachtstation, etwa am Wüstenrande (vgl. die *ἐρημοφύλακες*), die ihrerseits als die *φυλακὴ* des

1) Zu *καταλελοιπέναι* vgl. *καταλιπόντες* und *κατελ[ίπ]ησαν* in Hal. 1, 144 ff.

2) An den Gaustrategen (Bilabel) ist nicht zu denken.

3) So nach Bilabel S. 13. Aber im Nachtrag S. 168 schließt er aus *συνεκρίθη* auf die Chrematisten, die hier doch ausgeschlossen sind. In der Tat weist *συνεκρίθη* wohl auf ein Kollegium hin. Also wird der *ἐπὶ τῆς πόλεως* einem solchen präsidiert haben.

4) Es scheint, daß die Privilegien der *ἀποσκευαί* nur galten, wenn der Mann dienstlich abwesend war. Hal. 1 und Par. 63 passen hierzu.

Dorfes Ἱππώνων[1]) bezeichnet wird, das wir schon aus dem Itinerar. Antonini und der Notitia Dignitatum kennen (vgl. P. Hibeh S. 10), und das außer in Amh. II 142, 16 jetzt auch in dem oben genannten Lond. 1913, 2 genannt wird als Herkunft des berühmten Παγεῦς (= Παειηοῦς Arch. VII 310): ἀπὸ κώμης Ἱππώνων τοῦ Ἡρακλεοπολίτου νομοῦ. Stammt der Papyrus also wirklich aus Qarâra (S. 21), so dürfte hier das Dorf Ἱππώνων zu suchen sein.

Unter den Stücken aus el-Hîbeh nimmt Nr. 72, Prozeßakten aus Hadrianischer Zeit, besonderes Interesse in Anspruch. Ein Sarapas erklärt hier (Z. 13 ff.), daß sein Vater M. Longinius Valens vor dem Militärdienst (πρὸ τῆς στρατίας) Ψεναμοῦνις Ἀσήμου geheißen habe. Dies habe er sowohl in der Erbschaftsdeklaration wie auch in der κατ' οἰκίαν ἀπογραφή von 117/8 angegeben. Bezüglich der ersteren läßt sich, glaube ich, im Text noch etwas weiter kommen. In Z. 15 heißt es von ihr nach Bilabel: ἐν τῇ εἰς τὰς [τότε ἀρχὰ]ς ἀπογραφῇ und in Z. 25: τῇ [δ' ἑτέρᾳ] ἀπογραφῇ μου τῇ εἰς τ . [. . .]. κτήσεις. Bedenkt man, daß solche Erbschaftsdeklarationen damals an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων zu richten waren, so wird man die Vermutung nicht ablehnen können, daß in beiden Fällen εἰς τὰς ἐγκτήσεις herzustellen ist. Ebenso auch in Z. 9, wo z. B. διὰ τῆς εἰς τὰς ἐγ]κτήσε[ις] γενομένη[ς ἀπογραφῆς o. ä. ergänzt werden könnte. Nun kommt zwar diese verkürzte Wendung εἰς τὰς ἐγκτήσεις im Sinne von εἰς βιβλιοθήκην ἐγκτήσεων sonst nirgends vor, wenigstens habe ich in dem so sorgfältig gearbeiteten neuen Werk von Fr. v. Woess, Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten (Münchner Beiträge VI 1924)[2]) S. 113 ff. kein Beispiel dafür gefunden, aber an sich läßt sich gegen die Wendung nichts sagen. — Der Ausspruch des Sarapas (Z. 21 ff.): ἔξεστι δὲ καὶ τοὺς [ἐν λεγεῶ]νι[3]) στρατευομένους κληρονομεῖσθαι ὑπὸ τέ[κνων] ist in dieser Allgemeinheit nach unserem Wissen für diese Zeit zu beanstanden. Aber er wird für den vorliegenden Einzelfall zutreffend sein, woraus dann wohl folgen würde, daß Sarapas und seine Schwester vor dem Militärdienst des Vaters geboren sind. Doch diese und manche andere schwierige Frage, zu der der Text anregt, würde vielleicht geklärt, wenn es gelänge, den zerstörten Schluß noch weiter herzustellen.[4])

In 74 publiziert B. jetzt vollständig den Text von 138 n. Chr., der von dem Theaterbau in Antinoopolis handelt, dessen Anfang er früher schon ediert hatte (s. Arch. VII 109). Interessant ist, zu erfahren, daß der Ort Δωροθέου ἐποικίου (wie gewiß noch viele Ortschaften) zu Zwangsleistungen zum Aufbau der neuen Stadt von Hadrian verpflichtet waren. Das entspricht im Grundgedanken dem Umstande, daß auch zur Bevölkerung der neuen Stadt die Einwohner anderer Ortschaften herangezogen wurden (vgl. meine Grundzüge S. 50f.). — Das κ' αὐτοῦ in Z. 12 ist weder fehlerhaft, noch zu streichen (S. 69, A. 2), sondern es ist καὐτοῦ zu schreiben, auf Ἥρωνος bezüglich: auch Heron hat gleichfalls (wie Pausiris, der hier für jenen eintreten soll) für

---

1) So ist auch oben im Text zu emendieren.

2) Vgl. hierzu die eingehende Kritik von Rabel, Z. Sav. St. 45. Rom. S. 518 ff.

3) Diese Ergänzung schien mir durch den oben angedeuteten Sachverhalt (πρὸ τῆς στρατίας) erforderlich, da die Legionare, wenn sie aus den Peregrinen genommen wurden, schon beim Dienstantritt das Bürgerrecht erhielten.

4) Auch Z. 28 bedarf der Revision. Das ἀλλὰ(!) ἁπλῶς ist doch unverständlich, trotz S. 164.

Παπ⟨ο⟩ντῶς, den Presbyter des lieferungspflichtigen Ortes, den Transport der Spreu nach Autinoopolis zu besorgen. Beide sind *ναυτικοί*.

In der Censuseingabe 75[b] hat B. in Z. 33 meinem Vorschlag ὁμων(ύμῳ) κεχρῆ(σθαι) vorgezogen ὁμών(υμον) κεχρη(ματικέναι), was ich nicht zu deuten wüßte. Mit Hilfe der neuesten Lieferung von Preisigkes Wörterbuch (II 1) ist es leicht, festzustellen, daß mein Vorschlag, wenn auch nicht formell, den richtigen Gedanken traf. Unter ὁμωνυμία werden dort mehrere Beispiele für ὁμων(υμίᾳ) κεχρῆ(σθαι) (im selben Zusammenhang) gegeben.

Die an sich sehr interessante Gegenquittung (ἀντάποχον) 79 bedarf dringend noch weiterer Förderung. Ich hoffe, daß da noch manches verlesen ist, was jetzt keinen Sinn ergibt, z. B. in Z. 14/5, auch 16/7. Ob in Z. 24 (hinter θέατρον): μένοντος λόγου αὐ[τ]οῖς gelesen werden kann? Aber wer ist dann ὁ Ἥρων(?) in Z. 26, der vorher noch gar nicht genannt ist? Das könnte doch nur dieselbe Person sein, die in Z. 10 als Φαῶνι erscheint.

In 80, 8 kann der Artikel vor δ]ίκαιον nicht entbehrt werden.

In 82, 5 druckt B. Πετεϊμούθου. In einem Text des III. Jahrh. vor Chr. soll man kein Trema hinzufügen, das doch erst in der Kaiserzeit aufkommt. Das gehört in die Noten.

In dem Privatbrief 87 (III. Jahrh. n. Chr.) ergänzt B. in Z. 10: Ἀσπάζομαι πάντας μετ[ὰ πολλοῦ ἔρωτος]. Wenn er einen Beleg für diese Ergänzung hat, darf er ihn uns nicht vorenthalten. Aber ich bezweifle, daß er einen hat. Beruht sie auf B.s Erfindung, so durfte er sie nicht im Text geben, sondern nur mit Fragezeichen in den Noten. Nun werden wir sie wohl bald in populären Schriften ohne Klammern lesen zum Beweis dafür, wie „modern" die Alten empfunden haben.

Ein historisch wichtiges Stück ist Nr. 89 (aus den alten Beständen), die sehr interessante Kultvorschriften enthält, im besonderen über Opfer für Alexander Severus und Julia Mamaea und den Senat. Leider ist der Text sehr fragmentarisch. Hoffentlich kommt man noch weiter. Bemerkenswert ist der Ἀγαθοδαίμων τῆς Αἰγύπτου. Übrigens darf ἄμφοδον hier nicht als „Straße" gefaßt werden, sondern als Quartier. Bekanntlich zerfiel Hermopolis in πόλις und φρούριον, und jedes bestand aus einem ἄμφοδον Λιβὸς und Ἀπηλιώτου.[1]) Danach ergibt sich in Z. 15 die Ergänzung Φρουρί[ου Ἀπηλιώτου. In diesem Quartier befand sich τὸ Καισάρων ἱερόν (Z. 28).

Von 91 an kommen Texte der Spätzeit. In 93 überrascht bei einem Papyrus des 7. Jahrh. die Überschrift: „Verzeichnis von Knabennamen des Ephebenstandes". Das beruht auf der Lesung von Z. 140: Γνῶ(σις) παίδ(ων) ἐφηβότ(ητος) ὀνο(μάτων). Aber Epheben gibt es doch seit dem IV. Jahrh. nicht mehr! Später heißt es denn auch, daß statt ἐφηβο mit übergeschriebenem τ auch εφυ . ω mit übergeschriebenem τ denkbar ist. Also muß die richtige Lesung noch gefunden werden.

Aus dem 7 Jahrh. stammt auch die über 3 m lange Rolle, die als Nr. 95 vorgelegt wird. Es sind Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben eines Gutsbetriebes aus dem Hermopolites durch mehrere Jahre hindurch. Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft gehen natürlich nebeneinander her. B. hat sich zunächst darauf beschränkt, einzelne Ausdrücke zu erklären und zum Schluß eine tabellarische Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu geben. Es

1) Vgl. H. Schmitz, Die hellenistisch-römischen Stadtanlagen in Ägypten. Bonn. Diss. 1921. S. 6.

würde sich wohl verlohnen, einmal herauszuarbeiten, was sich für die Verwaltung und den landwirtschaftlichen Betrieb auf dieser Besitzung ergibt. Im Einzelnen ist noch vieles dunkel, zumal die Orthographie entsprechend dieser Zeit eine fürchterliche ist. Wenn da z. B. steht *Ἰωάνου Νυσοκόμ( )* (Z. 63), so kann man dies, glaube ich, getrost als *νοσοκόμ(ου)* (Krankenpfleger) deuten. Ebenso kann man das häufige *κεκλαδ( )* — einmal ausgeschrieben *κεκλάδος* — ruhig für *κυκλάδος* nehmen, womit in Lond. III S. 278, 10 ein Teil eines Schöpfrades (einer Sakje) bezeichnet wird, was auch hier überall paßt.[1]) Unmöglich scheint mir auch B.s Deutung der häufigen *κούφων* als „Kleinigkeiten, kleine Ausgaben" (S. 143). Ich gehe aus von 326 *ὑπ(ὲρ) φολέτρων τῶν κούφ(ων)*, wo es doch klar ist, daß das Wort in der uns so gut bekannten Bedeutung von „Krügen, Fässern" steht (vgl. jetzt Preisigke Wb.). Das stimmt doch auch zu *τιμῆς κούφων* (313 usw.), und ist daher auch sonst überall anzunehmen. Unverständlich ist mir auch in 331 *ὑπ(ὲρ) ἀναλώμ(ατος) στρατ(ιᾶς) βληθ(είσης) εἰς Θαλμό(ου)*. Ich schlage vor *στράτ(ας)*, wonach es sich um eine Straße handelt, die nach *Θαλμόου* geführt ist. Zu *στράτα* = *strata* vgl. Archiv III 450. Sollte der *σιλοφόρος* in 284, den B. als „Faßträger" (von *σιρός*) nehmen möchte, nicht eine Verkürzung des *ἀσιλλοφόρος* in UPZ I 8, 32 sein? Statt *ἀνακαθασ(τάσεως)* in 224 möchte ich *ἀνακαθά⟨ρ⟩σ(εως)* lesen wegen des folgenden *τοῦ λάκκου*. Bei den Zusammenaddierungen wird man nicht *Ἐπὶ το(ῦ) αὐ(τοῦ)*, sondern *Ἐπὶ τὸ αὐ(τὸ)* wie üblich herzustellen haben. Wertvoll sind B.s Ausführungen zu der Münzrechnung S. 142/2. Über die Ostraka wird im Ostraka-Referat zu berichten sein.

XVII. Raccolta Lumbroso S. 45ff. (s. oben S. 65).

Mr. **Boak** ediert einen Papyrus aus der Sammlung der Universität Michigan (Nr. 645) vom 13. Sept. 24 n. Chr.[2]), der einen dem *κατασπορεὺς Ἀρσινοΐτου* geleisteten Kaisereid enthält. Es schwören vier Priester aus Tebtynis, daß sie zu je zwei die im Text genauer bezeichneten beiden Schleusen (*ἀφέσεις*)[3]) unentgeltlich (*χωρὶς πάσης δαπάνης* Z. 16) und unablässig (*παρεδρεύσειν καθ' ἑκάστην ὥραν* Z. 17) bewachen werden (*φυλάξειν*). Für Schäden, die durch ihre Nachlässigkeit entstehen, werden sie verantwortlich sein (*ὑπεύθυνοι*). Der Text ist dadurch von besonderem Interesse, daß er uns sowohl den Saatinspektor (*κατασπορεύς*) (vgl. dazu Oertel, Liturgie S. 188f.) als auch die *ἀφεσοφυλακία*, die wir bisher nur durch Straßb. 55 als Liturgie für das II. Jahrh. n. Chr. kannten (vgl. Oertel, Liturgie S. 192), bereits für Tiberius' Zeit bezeugt. Ich glaube, daß Boak mit Recht annimmt, daß die *ἀφεσοφύλακες* des vorliegenden Textes als Liturgen aufzufassen sind, wenn ich auch die Angaben des P. Straßb. über die Bestellung dieser Liturgen nicht ohne weiteres auf diesen Fall übertragen möchte, und so sehe ich in diesem Text eine Bestätigung der in meinen Grundzügen S. 340f. vorgetragenen Ansicht, daß schon unter Tiberius die Liturgie eingeführt ist.

In dem Text, der sonst gut verständlich ist, steckt noch eine Schwierigkeit, die der Aufklärung bedarf, in Z. 18/9, wo es heißt: *ἐὰν δὲ μὴ [.....]θει*

1) In 330 steht daneben der *ἄξων*, der Drehbalken der Sakje.

2) Boak sagt mit Recht, daß Tiberius sein 2. Jahr vom 1. Thoth 15 rechnet. Aber dann fällt der *Σεβαστός* des 11. Jahres ins Jahr 24, nicht 25.

3) Die beiden Schleusen werden als „Priester-Schleusen" bezeichnet (*ἄφεσις ἱερέων*).

προστῶμεν ἐκ χρὴ γῆς ὑμεῖς (= *ἡμεῖς*) *αὐτοὶ ὑπεύθυνοι ἐσόμεθα κτλ.* Was soll dieses mir völlig unverständliche *ἐκ χρὴ γῆς*? Ist das wirklich richtig gelesen? Und wenn, was soll es heißen? Da Mr. Boak nichts dazu bemerkt, möchte man fast an einen Druckfehler denken. Ich sehe keinen andern Ausweg, als etwa *ὡς χρὴ γῆς* zu schreiben: „wenn wir für das Land nicht sorgen, so wie es nötig ist" usw. Daß diese Schleusenwärter ihre Tätigkeit auffassen als eine Fürsorge für das Land (*προΐστασθαι γῆς*), wäre ganz verständlich, denn das Kanalnetz mit seinen Schleusen dient ja nur den Interessen der Landwirtschaft. Dazu paßt auch, daß sie ihren Eid dem Saatinspektor leisten. Es wäre erwünscht, wenn uns der Editor über diesen Punkt noch einmal genauere Auskunft geben wollte.

XVIII. P. Michigan 1320 (vgl. oben S. 65).

Henry A. Sanders ediert einen lateinischen Papyrus (mit gutem Faksimile) aus der Sammlung der Universität Michigan, der militärgeschichtlich und vor allem rechtsgeschichtlich von größtem Wert ist. Er enthält das Protokoll einer Militärgerichtsverhandlung, in der ein Centurio der legio III Cyrenaica, den der praefectus castrorum als iudex gegeben hat, in einem Erbstreit zwischen Soldaten der Auxiliartruppen unter Heranziehung eines consilium das Urteil fällt. Das ist nach Inhalt und Form einmal etwas ganz Apartes! Das Datum ist leider verstümmelt, doch kann man nur zwischen Claudius und Nero schwanken. Sanders P. 32 neigt letzterem zu. Als Ort der Verhandlung nimmt er das Lager in Babylon an (S. 29/30). Die Bestätigung seiner Deduktion durch die Worte *nomo Heliopolite* in Z. 14 ist mir freilich zweifelhaft: *li*[1] scheint mir nach der Photographie nicht dazustehen, der Anfang des Wortes ist verklext oder korrigiert. Ich weiß keinen Vorschlag.

Sanders hat eingehend dargelegt, was wir aus diesem Text für das Militär Ägyptens in der Kaiserzeit lernen. Zum Schluß geht er auf die juristischen Probleme ein und legt dar, daß hier, da auch die Schwestersöhne Ansprüche auf das Erbe des intestatus machen, also das cognatische und nicht das agnatische Prinzip gilt, Wirkungen des prätorischen Edikts erkennbar seien. Der Fall wird dadurch für die Juristen noch komplizierter und interessanter, daß das römische Recht hier auf Soldaten der Auxiliartruppen angewendet wird. Da Manchen diese Publikation nicht leicht zugänglich sein wird, sei der Aufbau des Protokolls, das in einer einzigen großen Periode abgefaßt ist, in den Hauptzügen hier mitgeteilt:

Quod inter Dionysium Manlii f. equitem missicium — — et inter M. Apronium et M. Manlium equites ala Vocontiorum turma Domestici ageretur de proximitate, uter eorum propior esset ad possidenda bona Dionysii Manlii f. equitis ala Apriana, qui intestatus decessise[sic] diceretur, inque eam rem L. Selius (= Silius) Laetus praefectus cas[t]rorum P. Mattium[sic] (centurionem) leg. III Cyrenaicae iudicem dedisset iudicareque iussiset[sic], (großes Spatium)[1]) P. Matius (centurio) leg. III Cyr. adhibitis sibi in consilio — (3 Decurionen von alae) — causa ex u[tr]aque parte perọṛata (so möchte ich statt per[l]ata lesen) cavitionibusque (= cautionibus) perlectis sententia[m dixit et e]x sententia r[enu]ntiavit, videri sibi etc. Es folgt der Urteilspruch, durch den

1) Dies nach der Photographie, in der Ausgabe nicht angedeutet, ist wichtig, weil dadurch der Name des Richters dem Leser entgegenspringt, und die Exposition von dem Bericht über die Amtshandlung des Richters geschieden wird.

dem Dionysios die bona zugewiesen werden, da er der Bruder des Verstorbenen sei, während die andern beiden seine Schwestersöhne. Am Schluß das Datum.

Bis auf Z. 14 ist der Text völlig klar.[1]) Nur in bezug auf den Namen des ersten Decurio, der zum Consilium zugezogen wird, kann ich Sanders nicht zustimmen (Z. 7): M. Marcio P. (korrigiert aus M.) f. fal. Optato (dies Wort über der Zeile nachgetragen). Hier kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß fal. für Fal(erna) scil. tribu steht, mag dieser Mann hier auch der einzige sein, der zu einer tribus gehört. Sanders will in fal. *a nickname* (von *φαλακρός*) *or an error* sehen. Der kleine Strich über fal. bedeutet nicht *deletion*, sondern scheint mir der Schwanz des r in dem darüberstehenden iudicare zu sein. Im übrigen ist seine Edition alles Lobes wert.

XIX. Raccolta Lumbroso S. 265 ff. (s. oben S. 65).

Unter allen Mitarbeitern der Festschrift für Lumbroso hat Arthur Hunt doch wohl den Vogel abgeschossen. Jedenfalls hat er uns die größte Überraschung gebracht; hat er doch in einem lateinischen Papyrus ein Bruchstück eines pridianum einer Auxiliarkohorte vorgelegt, die zur Zeit der Abfassung nicht etwa in Ägypten, sondern — in Moesien stationiert war! Da es sich um die coh(ors) [I] Hisp(anorum) veter(ana) d (= quingenaria) (Z. 24) handelt, kann es, wie Hunt auseinandersetzt, trotz des Widerspruchs von Cichorius (RE IV 298) und Lesquiers wohl nicht mehr zweifelhaft sein, daß diese Kohorte, die für Moesia inferior seit August 99 bezeugt ist und 129 für Dacien, identisch ist mit der für Oberägypten bis 98 (Cantarelli, Prefetti S. 39) bezeugten coh. I Hispanorum equitata, die nach Lesquier während des Judenkrieges 116 wieder in Ägypten auftaucht. Nur solche Verschiebungen der Truppe von einer Provinz in die andere machen es uns begreiflich, daß man hier in Ägypten das pridianum dieser Cohorte aus der Zeit ihres moesischen Kommandos gefunden hat. Es ist sehr dankenswert, daß Hunt, wiewohl Lesung und Interpretation, wie er eingangs betont, noch nicht abgeschlossen sind, doch schon jetzt sich zur Bekanntgabe dieser historisch äußerst interessanten Urkunde entschlossen und damit auch den römischen Forschern Gelegenheit gegeben hat, an der weiteren Aufklärung mitzuarbeiten. Das ist viel mehr im Interesse der Wissenschaft, als Texte so lange für sich zurückzuhalten, bis man selbst die letzten Rätsel gelöst zu haben glaubt. Sehr erfreulich ist die Aussicht, daß die New Palaeographical Society eine Photographie der Urkunde bringen soll. — Das genaue Datum der Urkunde ist leider nicht erhalten. Aber, wie Hunt auseinandersetzt, stammt sie jedenfalls aus Trajans Zeit, — nach dem Beginn des zweiten Dacischen Krieges und *before the Dacian organisation was complete* (S. 298). S. hierzu unten.

Während in dem von Mommsen herausgegebenen pridianum BGU II 696 die Zugänge zur Truppe registriert werden, werden hier in ähnlicher Weise die Abgänge zusammengestellt. An der Spitze des pridianum steht die Gesamtsumme der Cohorte: 546 Mann, darunter 119 Reiter, einschließlich der 6 Centurionen und 4 Decurionen. Für Z. 26 liegt es nach BGU 696 I 12 nahe, zu ergänzen: [summa ad pr]i(die) K(al.) Ianuarias, doch weiß ich nicht, ob der Strich nach der Lücke als i aufgefaßt werden kann. Nachher werden die Abgänge zusammengestellt (*ex eis decedunt*, Z. 39). Darunter begegnen z. B.

---

1) Ob in Z. 11 nicht intestatus vor decessisse ausgefallen ist?

ein *translatus in exercitum* [*D*]*a*[*ci*]*c*[*um*] (letzteres Wort leider ganz unsicher, so daß man die naheliegenden historischen Schlüsse noch zurückhalten muß), dann *perit in aqua, occisus a latronibus*, *θetati* (mit dem Totenzeichen θ versehen). Endlich folgen die zur Zeit Abwesenden (*ex eis apsentes*). Hier ist unterschieden zwischen den *apsentes extra provinciam* und *intra provinciam*. Für die ersteren wird z. B. als Grund der Abkommandierung angegeben: *in* [*Grec*]*ia* (unsicher) *vest*[*itum?*] (jedenfalls um Kleider zu requirieren), *item* (also in Grecia oder wie sonst zu lesen ist) [*fru*]*mentatum* resp. [*ali*]*mentatum*. Darauf folgt: *trans M·r*[.]*m equatum* (um Pferde zu requirieren, von einer kühnen Analogiebildung *equari*). Hier ist es mir verlockend, Mar[gu]m (die Morava) zu ergänzen, was geographisch gut passen würde, doch muß das Original entscheiden, ob diese Lesung möglich ist. Interessant ist auch *in Dardanis ad metella* (= *metalla*). Innerhalb der Provinz begegnen u. a. folgende Notierungen: *Piroboridavae in praesidio, Boridavae in vexillatione*. Wenn es weiter heißt: *trans Danuvium in expeditionem*, so weist auch dies, wie mir scheint, da dies *intra provinciam* (*Moesiam*) gerechnet wird, darauf hin, daß die Provinz Dacien damals noch nicht bestand oder noch nicht fest umgrenzt war.

Im einzelnen bleibt noch vieles unklar, im besonderen auch, daß im Kopfstück des pridianum Stobi, das wir doch nur in Macedonien kennen (die Heimat des Ioannes Stobaeus), als derzeitiger Aufenthaltsort der Kohorte genannt wird. Möchte es Hunt bei fortgesetztem Studium gelingen, diesen wichtigen Text noch weiter zu fördern.

XX. Raccolta Lumbroso S. 223ff. (s. oben S. 65).

Die Urkunde, die P. M. Meyer hier ediert (Berl. 13993), ist eine an den *ἀρχιδικαστής* gerichtete *συγχώρησις* der bekannten Form aus dem Jahre 120/1 n. Chr. Es handelt sich in diesem zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn geführten Streit um die Echtheit eines Kindes und die aus dieser Frage sich ergebenden erbrechtlichen Folgen. Die Sache war vorher vom Strategen an die höhere Instanz (*εἰς τὴν μίζονα* [*ἐ*]*ξουσίαν*), d. h. an den Präfekten (Meyer S. 228), verwiesen worden. Da aber das betreffende Kind inzwischen starb, kam es zu dem vorliegenden Vergleich. P. Meyer hat in seinem Kommentar kurz und präzis mit juristischer Klarheit den verwickelten Fall dargelegt und damit einen wertvollen Beitrag zum Ehe- und Erbrecht gegeben.

Zu seiner Transkription, die ich mit dem Original z. T. verglichen habe, habe ich nur eine wesentliche Verbesserung nachzutragen. Er liest in Z. 21 *Ἡρακλείδην ἐπιὸν ἀνιρῆσθαι* und erklärt *ἐπιὸν* S. 225 mit „irgend ein beliebiges“ (Kind). Da dies doch nicht angeht, prüfte ich die Stelle nach und fand, daß statt *ἐπιὸν* vielmehr *ἕτερον* dasteht. Daß dies Kind vom Kehrichthaufen (*κοπρία*) aufgehoben sei, wie Meyer S. 227 annimmt, scheint mir durch den Text nicht indiziert zu sein. Jedenfalls liegt das nicht in *ἀναιρεῖσθαι*, das doch ganz allgemein, auch in bezug auf echte Kinder (vgl. z. B. BGU I, 140, 11) das „auf die Arme nehmen“ (und damit anerkennen) bedeutet. — In dem Separatabzug, den Meyer mir sandte, hat er selbst den Druckfehler *ὑπέ* (in Z. 7) zu *ὑπὲρ* verbessert, ebenso den Irrtum *Κρονίων*[*ι*] (in Z. 13) zu *Κρονίων*[*ος*]. Am Original sah ich übrigens, daß *Κρονιων*° dasteht. Wenn Meyer zu Z. 12 bemerkt (S. 225), daß das „*α*[*ς*]“ von *Ἡρακλεία*[*ς*] hochgestellt sei, so ist das nicht korrekt. Es liegt vielmehr auch hier eine Abbreviatur vor: *Ἡρακλει*ᵅ·

Nur am Ende der Zeilen, auf deren gleiche Länge der Schreiber Wert legte (s. die Füllstriche), ohne sie immer zu erreichen, hat er in diesen beiden Fällen Abbreviaturen angewendet.

So interessant auch der juristische Fall ist, der Hauptwert dieses Papyrus liegt doch in seiner Angabe (Z. 2ff.), daß Alexander der Große als *κτίστης τῆς πόλεως καὶ τῶν ἡλικιῶν* in Alexandrien einen *ἱερεύς* gehabt hat. Hierüber hat seiner Zeit der uns so früh entrissene Plaumann unter Mitteilung der sechs ersten Zeilen des Papyrus im Arch. VI 85ff. gehandelt — freilich nicht abschließend. Ich bekenne, daß ich seine Ansichten über den alexandrinischen Alexanderkult in weitem Umfange nicht teilen kann.

XXI. Raccolta Lumbroso S. 49ff. (s. oben S. 65).

Der Papyrus, den Wilhelm Schubart ediert (Berl. 13295), enthält eine Oikogeneia-Urkunde vom Jahre 124 n. Chr. Mit ihm hängt aufs engste zusammen der Londoner Papyrus 2226, auf den H. I. Bell bereits in Aegyptus II 357 kurz hingewiesen hat, und den er nunmehr dankenswerterweise vollständig hinter dem Berliner Text abdruckt. Auf Grund dieser beiden Texte sowie des von G. Vitelli herausgegebenen und, wie Schubart zeigt, trotz des damaligen Fehlens von Parallelurkunden im wesentlichen schon richtig gedeuteten PSI VI 690, hat Schubart in einem eingehenden Kommentar unter Heranziehung der einschlägigen Parallelen, namentlich auch des Gnomon, den ganzen Fragenkomplex, der sich an den schwierigen Begriff der *οἰκογένεια* anschließt (wie z. B. auch die *ἀπαρχή*), in grundlegender Weise behandelt. Seine Untersuchung, die immer in die Tiefe strebt und immer die allgemeinen Probleme im Auge behält, ist nach vielen Seiten hin äußerst lehrreich.[1])

Eine Crux sind nur noch die 5 Unterschriften des Berliner Textes, die mit roter Tinte geschrieben, durch die zahlreichen Lücken sehr schwer lesbar sind.[2]) Der Gebrauch der roten Tinte, den wir z. B. aus den alexandrinischen Epikrisisakten kennen, weist, wie Schubart S. 57 mit Recht bemerkt, wahrscheinlich auf ein alexandrinisches Amt hin, — wie er vermutet, auf das Katalogeion, in das also der vom Grapheion von Tenis und Kerkē im memphitischen Gau aufgesetzte Text übergeführt sein müßte. So hängt also von der Entzifferung dieser Subskriptionen unsere Vorstellung von der weiteren amtlichen Behandlung solcher Oikogeneia-Urkunden ab. Daß Schubarts Lesungen noch zum größten Teil unsicher sind, hat er selbst deutlich genug angegeben. Meine Nachprüfung am Original hat mir manche Vermutungen, aber wenig Sicheres gebracht. Für sicher halte ich die Lesung der ersten Unterschrift in Z. 22: *Ἰσίδ(ωρος) εν^{τ} = ἐντ(έταχα)* statt *ἔγρα(ψα)*. Dagegen sehr unsicher bleibt mir noch die Fortsetzung in Z. 23: *εἰ[ς] ε∟*[3]) (= *πέμπτον ἔτος*) statt *ε̣ἰ̣.ε̣κ̣α̣ἰ̣*, worauf Schubarts *ἀντί(γραφον)* folgt. Also: *Ἰσίδ(ωρος) ἐντ(έταχα) εἰς ε∟ ἀντίγρ(αφον)* = „Ich, Isidoros, habe in die Akten des 5. Jahres eine Copie (hiervon) eingeordnet.“ Warum aber nur eine Copie und warum

1) Seine Ausführungen über Hib. 29 (S. 56, 1) berühren sich mit Schönbauer, Beitr. z. Gesch. d. Liegenschaftsrechtes (1924) S. 89ff. — Zum Berenikekult der Kaiserzeit (S. 66) vgl. den Kleopatrakult in W. Chrest. Nr. 115.

2) Der schräge rote Strich, der vom oberen Rande bis auf das *Ἔτους* der 1. Zeile gezogen ist, soll ebenso, wie die roten Striche in der leeren Halbzeile 6, verhindern, daß der Text durch Zusätze gefälscht wird. Er bedeutet offenbar, daß oberhalb von Z. 1 keine Schrift vorhanden gewesen ist.

3) Unerklärt bleibt dabei der Schwanz an dem Jahreszeichen.

in das 5. Jahr, da doch die Oikogeneia aus dem 8. Jahre stammt? Beide Fragen finden, wie mir scheint, dadurch ihre Beantwortung, daß der Sklave, dessen *ἀπογραφή* hier bezeugt wird, jetzt im 8. Jahre 3 Jahre alt ist, also im 5. Jahre geboren ist. Isidoros hat also eine Abschrift des vorliegenden Textes in die Akten des Geburtsjahres eingetragen, was sachlich verständlich ist, während der dritte Subskribent, Achilleus, das vorliegende Schriftstück im Original in die Akten des 8. Jahres eingetragen zu haben scheint.[1]) Eine Bestätigung für diese freilich noch sehr hypothetischen Deutungen glaube ich in der dazwischenstehenden zweiten Subskription zu finden, die ich lesen möchte: *Γάιος* (?) *ἀντιβέβληκα* statt *καταβέβληκα*. An Zahlungen (*καταβάλλειν*) ist hier schwer zu denken. Dagegen *ἀντιβάλλειν* kennen wir (neben *προσαντιβάλλειν*) in der Bedeutung „eine Abschrift mit der Urschrift verglichen". S. Preisigke, Wörterbuch s. v., der auf Oxy. XII 1479, 4 hinweist. Also bezeugt *Γάιος* (?) oder wie er heißt, daß er eine Kopie mit dem Original verglichen hat (= *recognovi*), nämlich die vorher von Isidoros erwähnte Kopie des vorliegenden Textes. Damit schließen sich die erste und zweite Unterschrift eng zusammen. Z. 25 bleibt mir noch unklar. Z. 26—29 scheinen mir richtig von Schubart hergestellt zu sein. Da das Schlußdatum (5. Unterschrift) frühestens das 11. Jahr angibt (Schubart), sehen wir, daß, wenn obige Vermutungen zutreffen, beide Einregistrierungen nachträglich gemacht sind, sowohl die in das Jahr der Geburt des Sklaven, wie die in das Jahr der *ἀπογραφή*.

XXII. Raccolta Lumbroso S. 23 ff. (s. oben S. 65).

Der Text, den Gerolamo Vitelli aus den Beständen des Cairener Museums ediert (II. Jahrh. n. Chr.), ist ein sehr eigenartiges Stück. Er bietet Auszüge aus den Correspondenzen einer Behörde, die sich mit Verfehlungen verschiedener Beamten, namentlich eines früheren Strategen Philiskos, beschäftigen. Diese Auszüge sind entnommen den *litterae missae*, die nach ihrem Inhalt in verschiedenen *τόμοι* jahrweise geordnet im Bureau bewahrt werden. Wir lernen hier die *τόμοι μετεώρων*, *ὁμολόγ(ων?)* und *ἐξετασίμ(ων)* kennen. Um ein Beispiel zu geben, heißt es in Z. 1 ff.: *α̅ τόμου μετεώρων κ (ἔτους) κολ(λημ.) ν· Φιλίσκῳ γενομένῳ στρα(τηγῷ) ἕνεκα τοῦ μὴ κατ' ὄνομα τὴν μεμισθωμένην* (scil. *γῆν*) *κεκυρωκέναι, ἀλλὰ ὑφ' ἓν πάντα*. Nicht alle Auszüge sind so verständlich wie dieser. Es bedarf keines Wortes, daß Vitelli uns einen außerordentlich scharfsinnigen und lehrreichen Kommentar zu diesem Text geboten hat. Gleichwohl reichen die oft zu kurzen Andeutungen des Textes nicht aus, um die von ihm aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

XXIII. P. Cornell Inv. 26. Sec. Ser. (vgl. oben S. 65).

Der Text, den W. L. Westermann hier ediert, gehört zu der uns schon bekannten Gruppe von Urkunden, in denen Tänzer, Musikanten und ähnliche „Künstler" zu Festlichkeiten engagiert werden. Vgl. W. Chrest. Nr. 495 ff. In diesem P. Cornell (266 n. Chr., Philadelphia) handelt es sich um zwei *κροταλίστριαι*, also Tänzerinnen, die mit einem Klapperinstrument tanzen. Im Anschluß an die Edition legt Westermann eine sehr dankenswerte gründliche

1) Das *ἐντ[έ]τ(αχα)* hinter *'Αχιλλεύς* hat schon Schubart in der Anmerkung richtig vermutet. Das Weitere in dieser Zeile bleibt mir noch dunkel, bis auf *τοῦ η[L]*.

Studie über die Organisation solcher Künstler und die Bedingungen, unter denen sie ihre Kunst ausübten, vor. Indem er das gesamte Material hierüber zusammenfaßt, ergibt sich ihm im Einzelnen auch manche neue Auffassung, wie z. B. über Oxy. IV 731 (S. 138 ff.). So ist seine Arbeit ein interessanter kulturhistorischer Beitrag.

Zum Text bemerke ich, daß die ionische Form Ἀρτ[ε]μι[σί]ης in Z. 2, falls Lesung und Ergänzung wirklich richtig sind, doch merkwürdiger ist, als W. annimmt. Er beruft sich auf Preisigkes Namensbuch s. v. dafür, daß die Form auf ιη *has appeared before*. Ich habe schon in meiner Besprechung dieses Werkes (Deutsche Lit. Z. 1925 S. 255) darauf hingewiesen, daß man ja immer die Zitate nachschlagen soll! Sonst kann das Buch unter Umständen mehr schaden als nützen. Schlägt man in unserem Falle nach, so wird man finden, daß kein anderes Beispiel für Ἀρτεμισίη vorliegt als im Artemisia-Papyrus (= UPZ I 1) aus dem IV. Jahrh. vor Chr., wo der Ionismus historisch begründet ist. Hiernach würde sich, zumal μι durch Punkte als unsicher bezeichnet ist, eine nochmalige Prüfung der Stelle empfehlen. — In Z. 5 bedarf die Form λιτουργήσασαι doch der Erklärung. Westermann schreibt: *Βούλομαι παρ[α]λαβεῖν σε σὺν ἑτέραι κροταλ[σ]τρίαι, (γίνονται) (δύο), λιτουργήσασαι παρ' ἡμῖν*. Der Nominativ λιτουργήσασαι mag unter dem Einfluß des vorhergehenden Nominativs δύο gewählt sein, während nach Parallelen wie dem sogleich zu besprechenden von Bell herausgegebenen Stück (λιτουργήσαντας) der Accusativ λιτουργησάσας correcter wäre. Jedenfalls aber würde hier, wie häufig in solchen Fällen, der Aorist für das Futurum stehen (λιτουργήσουσαι resp. λιτουργησούσας). Sonst müßte man einen Schreibfehler für λιτουργῆ⟨σα⟩σαι annehmen, abhängig von παραλαβεῖν, wie in W. Chrest. Nr. 495, 6/7. — Daß κατενέγκηται in Z. 12/3 nicht mit W. (s. Übersetzung) passivisch gefaßt werden kann, sondern = κατενέγκητε steht, hat auch schon Bell l. c. bemerkt. — Neu ist uns die Bestimmung, daß Artemisia die Kleider und den Goldschmuck, den die Tänzerinnen mitbringen werden, ihnen unversehrt bewahren wird (σ[ῶ]α παραφυλάξομεν). Dadurch wird, wie mir scheint, eine Bestimmung in W. Chrest. Nr. 495, 12 ff. aufgeklärt, bei der wir uns wegen ihrer Allgemeinheit bisher nicht viel denken konnten. Da heißt es an der entsprechenden Stelle: καὶ παραδώσωμεν ὅσα ἐὰν παραλάβομ(ε)ν und dazu vielleicht auch noch das Folgende: καὶ ποιησόμεθα τὴν ἐπιμ(έ)λι[αν καὶ] φροντίδα.

XXIV. P. Lond. Inv. Nr. 1917 (vgl. oben S. 65).

Im Appendix zu dem vorstehenden Aufsatz von Westermann ediert H. I. Bell ein neues Stück aus dieser Gruppe von Künstlerengagements, in dem auch wieder einzelne neue Wendungen begegnen. Bell berechnet das Datum nach einigen ihm sonst bekannten Daten aus dem Leben des hier genannten Philosarapis auf 194 (3. Jahr des Severus), freilich mit Fragezeichen. Aber da nicht nur dieser Antinoit Philosarapis, sondern sogar der ägyptische Oboënbläser (αὐλητής) Onnophris Aurelier sind, dazu auch noch in der Subscription wieder ein Αὐρήλιος erscheint, der nach Bell eine dritte Person zu sein scheint, so wird man den Text doch wohl hinter die Constitutio Antonina verlegen und das 3. Jahr auf Elagabal beziehen, den Text also in 219 setzen müssen. Mir scheint, daß die von Bell angeführten Daten aus dem Leben des Philosarapis hiermit vereinbar sind. — Hoffentlich gelingt es Bell noch, das Compositum mit κλίνη in Z. 8, das nicht uninteressant sein dürfte, zu finden. Zu λιτουργήσαντας für λιτουργήσοντας s. oben.

XXV. Raccolta Lumbroso S. 319ff. (s. oben S. 65).

Medea Norsa ediert hier einen griechisch-lateinischen Papyrus des Cairener Museums vom Jahre 220 n. Chr. Der Haupttext bietet zwei untereinander stehende Quittungen, eine griechische und eine lateinische, beide ausgestellt dem Eutheniarchen von Oxyrhynchos. In dem griechischen Text wird über 2841 und nachträglich 300 Brote quittiert, für die je 1 Obol gezahlt ist, und in dem lateinischen über 640 kastrensische Sextare Wein, für die je 4 Obolen gezahlt sind. Die Veranlassung der Lieferungen durch den Eutheniarchen ist nur in dem griechischen Text mitgeteilt: *ἐξοδιασμὸν κομιτάτου τοῦ [λαμ]προτάτου ἡγεμόνος*, und da auf der Rückseite steht *ἀποχὴ στρατιωτῶ(ν) ἡγεμόνος*, so handelt es sich um bezahlte Requisitionen für die zum Gefolge des Präfekten gehörigen Soldaten. Noch nicht ganz geklärt ist die Frage, ob die beiden Quittungen von demselben Beamten ausgestellt sind, wie die Herausgeberin anzunehmen scheint. Der lateinische Text nennt ihn *Valerius Valentinus agrimensor praefecti Egypti*, der verstümmelte griechische Text bietet *].ιμος γεομέτ[ρης τοῦ] [λαμπροτάτου ἡγεμόνος Α]ἰγύπτου*. Die Gleichheit des Titels spricht in der Tat für die Identität, aber der Name stimmt nicht. M. Norsa schreibt: „*Si aspetterebbe: Οὐαλέριος Οὐαλεντῖνος γεομέτ[ρης, senonchè le lettere superstiti dopo la lacune sembrano piuttosto σιμος* (*forse ἀπολύ*]*σιμος*?) (S. 321). Die letztere Vermutung scheint mir nicht glücklich zu sein. Ich würde eher erwarten, daß die beiden nicht identisch sind, denn wie erklärt sich sonst der Wechsel der Sprache? An eine lateinische Subscriptio ist auch nicht zu denken, da die Objekte ja verschiedene sind (Brot und Wein). Über diesen Punkt, im besonderen über die Sicherheit der Lesung *ιμος* oder *σιμος* dürfen wir vielleicht noch eine bestimmtere Auskunft von der geschätzten Editorin erhoffen, die im übrigen wieder mit bekannter Sachkenntnis den Text interpretiert hat.

Zu ihrem Kommentar möchte ich nur noch einen Punkt hinzufügen. Der comitatus weist darauf hin, daß der Präfekt (Geminius Chrestos) sich damals auf einer Reise nach Oberägypten befand. Das Datum der lateinischen Quittung, der 4. März 220, paßt vorzüglich zu meiner Beobachtung (Arch. IV 418 f.), daß die oberägyptischen Reisen der Präfekten in der Regel um diese Jahreszeit stattfanden. Da Geminius Chrestos ferner erst im vorigen Jahre 219 sein Amt angetreten hatte (bezeugt für August), paßt diese Reise im Frühling 220 auch zu meiner weiteren Feststellung, daß die Präfekten in der Regel ihre oberägyptische Reise in ihrer ersten Konventsperiode antraten (Arch. VI 375).

Zum Text bemerke ich noch Folgendes. Die lateinische Quittung ist unterzeichnet: *Actum [. . .] et cos.* s. *s.* M. Norsa möchte den Ort in der Lücke ergänzen. Das scheint mir durch das *et* ausgeschlossen. Ich ziehe *die* vor, also *[die] et consulibus suprascriptis*. Vgl. z. B. Cod. Iust. 9, 2, 8: *sine die et consule*. Aus diesem Hinweis auf das Datum im Beginne der Quittung (Z. 17/8)[1]) geht zugleich hervor, daß jenes Datum nicht als Datierung der Urkunde aufzufassen ist, wie die Editorin tut, indem sie einen Punkt dahinter setzt, denn dann würde der Text ja zweimal datiert sein. Vielmehr gehört es, wie ich für die entsprechenden griechischen Urkunden schon öfter hervorgehoben habe,

1) Der 4. März 220 fällt übrigens nicht in das 4., sondern das 3. Jahr des Elagabal.

zum Kontext und ist daher mit dem Verbum zu verbinden, also: An dem und dem Tage habe ich empfangen.

Zum Schluß ediert M. Norsa noch einige private Rechnungen, die sich auf demselben Blatt befinden, ohne irgendwie mit jenen amtlichen Quittungen in Verbindung zu stehen. Neu ist mir der *σακκοράφος*, der Sacknäher.

XXVI. P. Ross.-Georg. I. (s. oben S. 65).

Es ist mit großer Freude zu begrüßen, daß die sämtlichen russischen Papyri, dazu auch die georgischen, unter der Leitung Gregor Zeretelis in einer großen Gesamtpublikation zusammengefaßt werden sollen. Der vorliegende I. Teil, der von Zereteli und Otto Krüger bearbeitet ist, wird zwar erst in Alfred Koertes Referat gewürdigt werden können, da er literarische Papyri bringt. Aber ein Text ist darunter, der formal unter die „Urkunden" fällt, der bekannte „Zündelsche" Bücherkatalog aus Memphis aus dem III. Jahrh. n. Chr. (Nr. 22 = W. Chrest. nr. 155), der hier neu herausgegeben wird.[1]) In Z. 15 schlagen die Editoren statt [Ἐρατοσ]θένους vielmehr [Διο]γένους περὶ ἀλυπίας vor und denken an Diogenes von Oenoanda, wobei sie aber für die Lesung wie die Deutung das Fragezeichen nicht vergessen. In Z. 17/8 schreiben sie: δια[λ]έξε[ων] πρὸς Τυρίους [τ]έλος.

XXVII. Raccolta Lumbroso S. 77ff. (vgl. oben S. 65).

Aristide Calderini legt eine außerordentlich sorgfältige Edition eines Mailänder Papyrus der Sammlung Castelli aus Oxyrhynchos vor (303 n. Chr.). Es ist ein doppelt ausgefertigter chirographarischer Vertrag über einen Lieferungskauf, wonach im Mesorē 120 Bündel Werg (*σιππίων*) vom Verkäufer geliefert werden sollen, nachdem er bereits jetzt im Phaophi den (nicht bezifferten) Kaufpreis erhalten hat. Die Erwähnung des Wergs gibt dem Editor Veranlassung, zunächst ausführlichst alle Erwähnungen von Werg und Wergverarbeitung aus den Papyri zusammenzustellen. Seine chronologische Tabelle zeigt eine viel häufigere Erwähnung und im besonderen eine viel größere spezialistische Arbeitsteilung in den späten Jahrhunderten als in der Frühzeit. Die juristische Frage nach der Bedeutung solcher Lieferungskäufe (vgl. dazu P. M. Meyer, P. Hamb. S. 229) läßt er offen (S. 83). In der hier gegebenen Liste der Verträge über Lieferung landwirtschaftlicher Produkte *con pagamento anticipato* fiel mir auf, daß der Par. 8 (übrigens 129 vor Chr., nicht nach Chr.) doch nicht hierher gehört, denn hier ist ja umgekehrt das Getreide schon geliefert, während die Bezahlung noch aussteht. Wie Calderini sich in seinem „Aegyptus" usw. auch sonst um die statistische Aufarbeitung des Materials hochverdient gemacht hat, so hat er auch hier in seinem Kommentar zu einzelnen Wörtern und Wendungen des Textes eine erstaunliche Fülle von Parallelen beigebracht. Gelegentlich hat er des Guten darin eher zu viel als zu wenig getan. Ist es z. B. nötig oder auch nur nützlich, in einer solchen Edition eine ganze Druckseite (S. 86/87) der Frage zu widmen, wann *Πατερμοῦθις* und wann *Πετερμοῦθις* geschrieben ist? Dabei geht er von falschen Voraussetzungen über die Bedeutung dieser Komposition aus, wenn er

---

1) Hiller von Gaertringen machte mich aufmerksam auf einen ähnlichen Bücherkatalog aus dem II./I. Jahrh. v. Chr. (Hegesias, Theopomp, Isokrates u. a.) auf einer rhodischen Inschrift, die soeben herausgegeben ist von *Amadeo Maiuri*, Nuova silloge epigrafica di Rodi e Coi, Firenze 1925 (Nr. 11).

das Vordringen der a-Schreibung vor der e-Schreibung, das er für die Zeit unseres Textes feststellen zu können glaubt, darauf zurückführt, daß das richtige Verständnis für die Bedeutung des ägyptischen *Πετε* = *figlio* zurückgedrängt sei durch das *prevalere della radice greca di *πατερ*. Abgesehen davon, daß ein beständiges Schwanken zwischen a und e zu beobachten ist, wie auch in unserm Text erst a, dann e geschrieben wird, kommt der Anklang des griechischen *πατερ* hier ganz gewiß nicht in Betracht, auch bedeutet *Πετε* nicht den „Sohn", sondern „den, den (der Gott so und so) gibt", weshalb denn auch immer ein Gottesname folgt.[1]) Die Hauptsache ist aber, daß dieser Name gar nicht mit diesem *Πετε* zusammengesetzt ist, sondern mit dem Possessivartikel pa: *Πα-θερμοῦθις* (diese ursprüngliche, korrekte Schreibung erwähnt Calderini gar nicht), d. h. der der Göttin Thermuthis (angehört oder ergeben ist). Dafür schreibt man dann auch *Πατερμοῦθις*, und wenn hierfür auch *Πετερμοῦθις* geschrieben wird, so ist, wie Spiegelberg l. c. S. 29* sagt, dies Schwanken der beiden Schreibungen wohl durch Analogiebildung nach dem Schwanken von *Πετε-Πατε* veranlaßt worden. Will man schon das ganze Material für solche Etymologien aufarbeiten, so wird man außer der chronologischen Anordung auch die geographische durchführen müssen, denn auch die Verschiedenheit der ägyptischen Dialekte kommt dafür in Betracht.[2]) Aber solche Untersuchungen gehören, meine ich, gar nicht in unsere Editionen hinein, denn wohin kämen wir, wenn wir jeden ägyptischen Namen in dieser Weise ab ovo untersuchen wollten? Im übrigen ist das ohne ägyptologische Kenntnisse nicht durchzuführen.

Gegenüber solchen breiten Stastitiken vermisse ich andrerseits hie und da ein Wort der Erklärung zu den neuen und nicht ohne weiteres verständlichen Wendungen unseres Textes. So sagt der Editor kein Wort über das merkwürdige, m. W. in diesem Zusammenhang zum ersten Mal begegnende *εὖρος* in der Gewichtsbestimmung (Z. 9) *ὁλκῆς ὡς τοῦ δεσμιδίου εὖρος λιτρῶν πέντε*, ebenso auch kein Wort zu dem *λυτὰ* in der Beschreibung des Wergs (Z. 12) *λυτὰ καθαρὰ εὐάρεστα*. Er zitiert dazu PSI 469, 19, aber da fehlt gerade das *λυτά*. Alle Schwierigkeiten, vor allem auch die, die man nicht erklären kann, hervorzuheben, scheint mir eine Hauptaufgabe unserer Textkommentare zu sein.

XXVIII. P. Lond. Inv. 2217 (vgl. oben S. 65).

Der von H. I. Bell edierte Text ist eine Klageschrift des V. Jahrhunderts, die dadurch von besonderer Bedeutung ist, daß sie sich an den Bischof wendet (*ἄπα Θεόδωρος* von Oxyrhynchos). So bietet sie ein neues Beispiel für die *episcopalis audientia*, die in den Papyri bisher erst selten (vor allem in Lips. 43) begegnet (s. Bell S. 139).[3]) Der Streitfall ist an sich unwesentlich und nur von Interesse für die Frage, weshalb der Bischof angerufen ist. Eine *Αὐρηλία Νόννα* aus dem Dorfe Spania im Oxyrhynchites beklagt sich über

1) Vgl. z. B. W. Spiegelberg, Äg. u. griech. Eigennamen (1901) S. 30 ff.
2) Vgl. z. B. Spiegelberg, l. c. S. 30 über die Einwirkung des achmimischen Dialekts.
3) Dagegen liegt in dem von H. B. Dewing edierten P. Princeton 55 eine *διαλύσις* zwischen Cyrus, dem Bischof von Lykopolis einerseits und 2 Brüdern andrerseits vor (a. 481). Ich kenne diese Arbeit nur nach Bells Bibliographie im Jour. Eg. Arch. X 160, wo sie aus Trans. Am. Phil. Ass. LIII (1922) S. 113 ff. zitiert wird. Vgl. auch in dem hier besprochenen Aufsatz S. 139.

ihren Neffen Alypios, einen Mönch (μονάζων), der sie, nachdem er sich in ihre Familienangelegenheiten gemischt hat, geschlagen und ihr Kleid zerrissen hat. Nonna bittet, daß der Bischof den Beklagten vor sich kommen lasse, und sie einen Urteilsspruch (τύπον) von ihm erhalte. Das Besondere in unserem Falle ist, daß der Bischof nicht durch Einverständnis der beiden Parteien als Schiedsrichter angerufen wird, sondern einseitig von der einen Partei angegangen und von dieser um einen Urteilsspruch gebeten wird. Im Anschluß an Mitteis' Darlegungen in P. Lips. S. 147 führt Bell aus, daß dies für das V. Jahrh., dem der Text nach der Schrift angehören muß, den uns bekannten Rechtsvorschriften nicht entspricht (C. I. 1, 4, 7, andrerseits Iust. Nov. 79). Bell erwägt, ob die Bischöfe in der Praxis vielleicht eine größere Gewalt ausgeübt haben, als ihnen zustand, oder ob Nonna vielleicht nur ein kirchliches Disziplinarverfahren gegen Alypios beantragt habe (vgl. π[αρὰ] τὸ σχῆμα), wogegen aber das τύπον με δέχεσθαι spreche, und will diese Frage den Juristen überlassen. Dem kann ich mich nur anschließen, möchte aber bemerken, daß das Mönchtum des Beklagten doch wohl auf alle Fälle eine Rolle bei der Anrufung des Bischofs gespielt hat. Im übrigen können wir heute noch bestimmter als Bell erkennen, daß diese Klageschrift an den Bischof den an die ordentlichen weltlichen Behörden gerichteten durchaus entspricht, denn das Petitum der Nonna hat inzwischen, wie schon Vitelli hervorhob (s. S. 84), seine fast wörtlichen Parallelen gefunden in PSI VII 790 und VIII 876, von denen jener an den Ekdikos, dieser an die Proximi gerichtet ist. Es fehlt in unserem Falle nur das *καὶ διακοῦσαι ἡμῶν* zwischen *αὐτὸν ἐνεχθῆναι* und *τύπον με δέχεσθαι*, das aber wohl hinzuzudenken ist.

Zum Text bemerke ich, daß *Μίκκη* in Z. 6 doch gewiß als Eigennamen zu fassen ist (nicht *μικκή*).[1] Etwas unklar in ihren Beziehungen zum Vorhergehenden sind die Worte in Z. 7: *τοῦτο δὲ ποιῆσαι ἐσπούδασαν ἡμέτερα πράγματα ἔχοντες καὶ μὴ θέλοντες ταῦτά μοι ἀποκαταστῆσαι*. Bell ergänzt ⟨οἵ⟩ *ἡμέτερα πράγματα ἔχοντες* und sieht darin die Verwalter von Nonnas Vermögen.[2] Ich sehe keine Nötigung, den Text zu ändern, denn Subjekt sind m. E. die vorher genannten Verwandten Alypios und *Ἀπαείων*, deren Motive damit (wenn auch etwas dunkel) gekennzeichnet werden.

XXIX. P. Columbia Inv. Nr. 56 (s. oben S. 65).

In einem Artikel über *„Dike corvée in Roman Egypt"* ediert W. L. Westermann diesen kleinen Papyrus (IV. Jahrh. n. Chr.) um des hier zum ersten Mal begegnenden Wortes ἀφυλισμὸς (χωμάτων) willen. Er deutet es überzeugend als „Reinigung", entsprechend auch *παρυλισμός* in BGU I 14 (abweichend von Schnebel S. 40), und behandelt dann sachkundig die Damm-Fronarbeiten der römischen Zeit. Seiner Auffassung der Personennamen des Textes (S. 122) kann ich jedoch nicht zustimmen. Wir dürfen uns durch die völlige Gefühllosigkeit des Schreibers gegenüber den Kasus, der nur noch den Nominativ zu kennen scheint, nicht irre machen lassen. Ich kann den Text nicht anders verstehen, als daß gemeint ist: *Αὐρηλίῳ Ἡρᾶτι Σαραπίωνος — Αὐρήλιοι Πτολλᾶς Μέλανος καὶ Ἀπίων Ἰσιδώρου —. Ἔσχαμεν παρὰ σοῦ κτλ.*

---

1) Also kann der Tochtername nicht in *θε..η* in Z. 9 stecken, wie Bell vermutet. Steht da etwa *θεοῦ*? Das wäre: Vor Gott will meine Tochter sich ihm ⟨nicht⟩ vermählen. Doch die Lesung ist zu unsicher.

2) Man müßte dann doch ⟨*οἱ τὰ*⟩ ergänzen.

Daß ein *Αὐρήλιος Μέλας* (das mag der Vater des Ptollas sein) die Quittung geschrieben hat, spricht nicht dagegen.

XXX. CPR III 1, 1 und 2 (s. oben S. 65).

Wie mein letztes Referat (Arch. VII 314), so beschließe ich auch dieses mit einem Hinweis auf die (III.) Series Arabica des CPR. Während ich damals den vorweg herausgegebenen Tafelband ankündigte, habe ich heute den „Textband" anzuzeigen, der inzwischen in glänzender Ausstattung im Wiener Burgverlag erschienen ist. Adolf Grohmann, dem wir dieses groß angelegte Werk verdanken, bietet zunächst in einem 1. Teil eine allgemeine Einführung in die arabischen Papyri. Nach einem Überblick über den Bestand der Rainer-Sammlung und der anderen Sammlungen behandelt er eingehend die „allgemeinen Begriffe und Grundlagen der arabischen Diplomatik", eine Untersuchung, die weit über die Arabistik hinaus auch für die allgemeine Urkundenlehre von großem Wert ist.[1]) Von besonderem Interesse ist, daß die von der abendländischen Diplomatik für die Urkundenteile geprägte Terminologie (Invocatio, Intitulatio, Arenga usw.) sich auch auf die arabischen Urkunden anwenden läßt. — Der weit umfangreichere 2. Teil des I. Bandes ist ausschließlich jenen „Protokollen" gewidmet, um deren Verständnis einst heiß gestritten worden ist. Hatte doch Karabacek geglaubt, außer Griechischem und Arabischem auch Lateinisches darin lesen zu können, was dann durch C. H. Becker überzeugend als Irrtum nachgewiesen wurde (vgl. auch H. I. Bell hier im Archiv V 143 ff.). So handelt es sich heute nur um griechisch-arabische resp. arabisch-griechische und dann um rein arabische Protokolle. Grohmann's Werk bietet viel mehr, als der Titel (CPR) vermuten läßt, denn er hat sich nicht auf die Protokolle der Rainersammlung beschränkt, sondern hat auch zahlreiche Texte aus der Berliner, Londoner und anderen Sammlungen hineinbezogen. In der Einleitung über das Schriftwesen der Protokolltexte behandelt er auch die griechische Schrift, im besonderen auch jene Perpendikularschrift — oder, wie er sie nennt, Schraffenschrift —, die aus den byzantinischen Protokollen, die uns jetzt durch Oxy. XVI 1928 verständlich geworden sind, in den letzten Jahren des VII. Jahrh. in die doppelsprachigen Protokolle der Araber hinübergenommen wurde. Der Annahme C. H. Beckers, daß sie zur Ausgleichung der ungleich langen Zeilen des Protokolltextes geschrieben sei, stellt Grohmann die Ansicht entgegen, daß die Perpendikularschrift zuerst geschrieben sei (p. XVII). Den schnellen Wechsel der Formulare, die er des Weiteren übersichtlich gruppiert (p. XXVII sq.), erklärt er, einer Vermutung Eugène Revillouts folgend, aus dem Bestreben, Fälschungen zu verhüten (p. XCIX). Für die Frage nach dem praktischen Zweck der Protokolltexte verheißt er uns eine ganz neue Lösung, die er aber im Hinblick auf eine noch nicht abgeschlossene Untersuchung seines Kollegen Mariano San Nicolò[2]) über den Ursprung der byzantinischen Protokolle

1) Soeben geht mir eine Pariser Doktorthese zu, in der wichtige Fragen der ptolemäischen Diplomatik (im besondern über *ἔντευξις* und *ὑπόμνημα*) sehr eingehend behandelt werden: Paul Collomp, *Recherches sur la chancellerie et la diplomatique des Lagides* (*Publications de la faculté des lettres de l'université de Strasbourg*, fascicule 29), 1926. Ich muß mich vorläufig auf diesen Hinweis beschränken.

2) Ich benutze diese Gelegenheit, die Leser des Archivs auf die soeben von San Nicolò herausgegebene Pars graeca des Vocabularium Codicis Justi-

erst in einem späteren Bande vortragen will (p. CII). Hierauf folgt dann die Publikation der Texte in chronologischer Folge. Für uns kommt hier im besondern die griechische Wiedergabe der arabischen Basmala in Betracht, um deren genaue Feststellung Grohmann sich in jedem einzelnen Falle mit größter Sorgfalt bemüht hat. Nicht zustimmen kann ich ihm in der Auffassung der Formel *οὐκ ἔστι θεὸς εἰ μὴ ὁ θεὸς μόνος*, die er p. XXVIIIsq. wiedergibt mit „es gibt keinen Gott außer dem einzigen Gott". Vielmehr kann das nur heißen: „außer Gott allein", was mit dem arabischen Text übereinstimmt. „Außer dem einzigen Gott" würde heißen *εἰ μὴ ὁ θεὸς ὁ μόνος* oder *ὁ μόνος θεός*. Unter schwierigen Verhältnissen[1]) hat Grohman dies verdienstliche Werk geschaffen, das nun die Grundlage sein soll für die Edition der reichen arabischen Schätze der Rainer-Sammlung. Wir wünschen seinem großen Unternehmen glücklichen Fortgang.

niani (ed. R. Mayr) hinzuweisen (Alfr. Lorentz Lpz. 1925), eine entsagungsvolle Arbeit, für die ihm nicht nur der Jurist, sondern auch der Urkundenforscher und Historiker wärmsten Dank schuldet.

1) Man lese seine Anmerkung auf S. 11 des 1. Teiles.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Die griechischen Zauberpapyri.

Hat für die Zaubertexte der Verfluchungstafeln O. Gruppe die Anfänge einer Bibliographie gegeben[1]), so fehlen sie auch nicht ganz für die Zauberpapyri (ZP.): C. Haeberlins Bibliographie[2]) 'Griechische Papyri' verzeichnet[3]) unter Nr. 31 und Nr. 185—210 die ZP. mit der nötigsten Literatur, soweit sie für die Ausgabe der einzelnen Stücke oder für papyrologische Interessen Wichtigkeit hat.[4]) Auf Angabe kleinerer Artikel und Aufsätze, die textkritischen, kultur- oder religionsgeschichtlichen Untersuchungen dienen, durfte Haeberlin im Rahmen seiner Aufgabe mit Recht verzichten. Seine klare Arbeit wird ihren Wert als rasch orientierende Übersicht nicht verlieren. Aber seit 1897 ist die Literatur zu den ZP. beträchtlich gewachsen. Noch 1905 klagte Albrecht Dieterich[5]) über die geringe Auswertung des 'unermeßlichen Gewinnes, der aus den ZP. nach so vielen Seiten hin zu erlangen ist'; aber schließlich sind doch aus der Schule des uns jäh Entrissenen, der als erster die lange verächtlich behandelten ZP. zu Ehren brachte vor Philologen und Theologen, manche Arbeiten hervorgegangen, die sich mit dieser Literatur eingehend beschäftigen oder sie doch streifen. Richard Wünsch hat die ZP. gewissenhaft durchgearbeitet; sein Studium der griechischen Bleitafeln hat ihn auch mit den ZP. in Dauerfühlung gehalten. Richard Reitzensteins Werke

1) Bericht über Mythologie und Religionsgeschichte aus den Jahren 1898 bis 1905: Jahresbericht über die Fortschritte der klass. Altertumswissenschaft Suppl., 137. Bd., Leipzig 1908, S. 235—240.

2) Centralbl. f. Bibliothekswesen 14, 1897, 1—13, 201—225, 263—283, 337 bis 361, 389—412, 473—499.

3) S. 217 und 479—487.

4) Für die Literatur der ZP. kommen die Bibliographien von H. J. Bell, The Journal of Egyptian Archaeology 8, 1922, 88—91; 10, 1924, 158f. nur wenig in Betracht.

5) ARW. 8, 1905, 486f.

schöpfen die religionsgeschichtlich wichtigen, synkretistischen Elemente der ZP. nach allen Seiten hin geistvoll und erfolgreich aus; Wilhelm Kroll und Ludwig Radermacher haben sich öfters mit ihnen befaßt; sie vor allem zu textkritischer Förderung. Selbst U. v. Wilamowitz-Möllendorff hat es nicht verschmäht, mitunter zu diesen Niederungen griechischer Literatur herabzusteigen. In den letzten Jahren wandte sich S. Eitrem mit regem Eifer den ZP. zu; sie fesseln ihn religionsgeschichtlich wie textkritisch; das Ausbleiben der lang versprochenen Neuausgabe veranlaßte ihn zum Nachprüfen der wichtigsten Überlieferungen. Im Anschluß an die epochale erste Umschrift der Pariser und Londoner ZP. durch C. Wessely hat Theodor Hopfner einen wesentlichen Bestandteil der ZP, die Dokumente der Offenbarungsorakel, ausgesondert und mit eingehender Untersuchung bedacht. Über wesentliche Neuerscheinungen (1914—25), die sich mit den ZP. und verwandten Gebieten befassen, hat kürzlich O. Weinreich[1]) in ausgezeichneter Orientierung berichtet.

Heute haben sich die ZP. ihr Recht aufs Dasein in der Wissenschaft überhaupt so gut wie die übrigen Papyri hochwichtigen und alltäglichen Inhalts gesichert. Noch fehlt ihnen eine Ausgabe, die ihrem Benutzer wirklich lesbare, verständliche und sichere Texte bietet, ohne ihn vor dem Eindringen in ihr Studium abzuschrecken; denn die Erstausgaben von Carl Wessely und Frederic Kenyon, respektvoll zu wertende, unentbehrliche und verdienstliche Leistungen beider Papyrologen, beschränken sich auf die Umschrift der bald mühelos, bald weniger leicht lesbaren Originale und verzichten auf Vermittlung von Normaltexten, die der eingeweihte wie fernerstehende Benutzer zur ungehemmten Arbeit sich wünschen darf. Am besten steht es da mit den ZP. aus Berlin, Leiden und Oslo; sie sind von G. Parthey, A. Dieterich und S. Eitrem in gut faßbarer Form, zum Teil mit Übersetzung und Erklärung, ediert. An die übrigen geht der Nichtmyste meist nur mit verständlichem Widerstreben heran. Die Absicht, eine Neuausgabe zunächst des großen Pariser ZP, des 'kapitalsten Stückes'[2]) zu schaffen, ging für K. Preisendanz aus Heidelberger Seminarübungen hervor, in denen Albrecht Dieterich einige Abschnitte des P. IV behandeln ließ: Dieterich wollte dabei die Hymnen bearbeiten. Sein vorzeitiger Tod (1908) verhinderte die Durchführung des Plans. K. Preisendanz verglich die Pariser, Londoner und Leidener ZP. an Ort und Stelle und schuf sich die Grundlage zu einer Gesamtausgabe, zu der zwei Schüler von R. Wünsch, Adam Abt und L. Fahz, ihre Abschriften der Stücke in Berlin und im Louvre (P. I—III) beisteuern konnten. Ihre Redaktion zu einem Korpus der griechischen ZP. mit deutscher Übertragung übernahm Richard Wünsch, der auch die Edition der hymnischen Stücke geben wollte: sie ließ er von Mitgliedern des Königsberger philologischen Seminars 1909/10 in Auswahl bearbeiten. Br. Kusters ergebnisreiche Dissertation (1911) ist daraus hervorgegangen. Wünschs eigene Vorarbeiten haben sich erhalten.[3]) Auf die große Bedeutung der ZP. wies er selbst in einem Vortrag hin, den er während des 4. internationalen Kongresses für Religionswissenschaft zu Leiden 1912 hielt. Die zwei Berliner Papyri, P. Mimaut, die

1) ARW. 23, H. 1/2, 1925, S. 123—128 Abschn. 34.
2) So die Ankündigung A. Dieterichs, ARW. 8, 1905, 487.
3) Handschrift in Verwahrung von K. Preisendanz: Die Götterhymnen der griechischen ZP.

Hälfte des Großen Pariser Zauberbuchs waren von B. G. Teubner im Sommer 1914 gedruckt, als der Krieg ausbrach und alle Weiterarbeit unterbrach. R. Wünsch fiel am 17. Mai 1915 im Osten, einer unserer großen Verluste; A. Abt starb an den Kriegsfolgen, G. Möller, der den koptischen Teilen der ZP. ein ausgezeichneter, nicht wieder ersetzter Bearbeiter geworden war, entriß unerwarteter Tod im Ausland. Die Redaktion des Korpus ging auf K. Preisendanz über, der die erste Lieferung der Ausgabe in absehbarer Zeit vorzulegen hofft: die stärksten Schwierigkeiten, die eine Weiterführung des Druckes zu vernichten drohten, scheinen heute überwunden. Der Gesamtausgabe, die alle Texte der ZP., Formulare wie angewandte Praktiken, mit kritischem Apparat, Übersetzung und reichlichen Wörterverzeichnissen bringen soll, wird auch die Bibliographie nicht fehlen. Bis das Unternehmen aber soweit gediehen ist, mögen noch Jahre vergehen. Einen vorläufigen Ersatz kann die folgende Arbeit bieten, zu der U. Wilcken die Anregung gegeben hat. Sie zählt die ZP. nach ihrer Reihenfolge im Korpus auf und versieht die einzelnen Stücke mit den zugehörigen Literaturangaben. Wobei auf die verschiedenste Art der behandelnden Artikel, Aufsätze und Bücher keine rubrizierende Rücksicht genommen wurde; ihre Beziehung zu den ZP. ist jeweils kurz charakterisiert. Sämtliche Arbeiten, auch die nur im Vorbeigehen, zu bestimmtem Zweck, Stellen aus den ZP. zitieren oder mit ihnen und ihrer Literatur Fühlung nehmen, werden nach Möglichkeit und Kenntnis erwähnt, damit jeder Sucher im heute stark geweiteten Gebiet der ZP., sei er Papyrolog, Paläograph, Religionswissenschaftler, Kulturforscher, Volkskundler oder auch Grammatiker, seinen Nutzen aus dieser Bibliographie ziehen kann. Vollständigkeit wurde angestrebt, in der Hauptsache wohl auch erreicht. Daß dem Bearbeiter hin und wieder Aufsätze und Bücher entgingen, die Verweise auf die ZP. oder Zitate aus ihnen enthalten, wäre bei der bunten Verschiedenartigkeit der Benützer der ZP. nach Interessengebiet und Nation nicht eben verwunderlich: das irgend Erfaßbare wurde zusammengetragen[1]) und soll auch weiterhin gesammelt werden für die regelmäßige Fortführung dieser Berichte, die in einem Referat über die Literatur der Zaubertafeln ihren nächsten organischen Aufbau finden werden.[2])

P. I. II: Berl. 5025/6.

I. Pap. graec. 5025 AB der Staatl. Museen, Berlin. Rolle, 33,5 × 80,2 cm, 5 Spalten, 347 Zeilen. IV/V. Jahrh., nach C. Wessely, WSt. 8, 1886, 188 'eher nach 300 als 400 hin'.

Zauberrezepte mit Zweck, einen Parhedros zu gewinnen. Andere Praktiken. Nach dem Berliner Inventarbuch 1857 aus Sammlung Anastasi, Paris, erworben. Früheste Erwähnung bei Fr. Lenormant, Catal. d'une coll. 1857, Nr. 1074: 'Long manuscrit grec, magique et astronomique ... brisé en deux parties.' Der Bruch geschah durch Schnitt; ob aus praktischen Gründen, ob schon durch die Araber, ist unbekannt (s. Anastasis Brief zu P. XII). Die Gleichsetzung von P. I mit Lenorm. Nr. 1074 erweist den Irrtum G. Partheys, nach dem Lepsius P. I in Theben erworben hätte.

---

1) Dr. W. Bauer und A. Sexauer an der Bad. Landesbibliothek Karlsruhe sei für ihre unermüdliche Vermittlungstätigkeit zur Materialsammlung herzlichster Dank ausgesprochen; so auch den Beamten der vermittelnden Bibliotheken.

2) Um Überweisung von Belegexemplaren aller Erscheinungen aus dem Gebiet des antiken Zaubers an den Verlag (B. G. Teubner) wird gebeten.

Erstausgabe von Gustav Parthey, Zwei griech. Zauberpapyri des Berl. Museums, 1866 (S. 107—180). Mit Text, Übersetzung, Kommentar (S. 120 bis 149), Wortindex, Tafel: Kol. 5, Z. 304—347. Kollation von Parthey und Doyé, Beiträge von Haupt, Hercher, Kirchhoff.

II. Pap. graec. 5026 der Staatlichen Museen, Berlin. Rolle, 33 × 94 cm, 4 Spalten, 183 Z. Etwas jünger als P. I, noch 5. Jahrh. Erworben wie P. I, wahrscheinlich Nr. 1075 bei Lenormant, Catal. 1857.

Erstausgabe von G. Parthey, wie zu P. I, S. 150—167. Lithographiertes Bild der Zauberzeichen, des Kantharos, des kopflosen Dämons (ungenau), S. 154 f. Handexemplar G. Partheys in der Bibliothek der Papyrusabteil. der Staatl. Museen, mit unveröffentlichten Einträgen U. Wilckens.

Literatur zu P. I, II.

Textkritisches: C. Wessely hat einige Zeilen aus P. I, II zum Vergleich mit ähnlichen Stellen der P. IV, VI in seiner Ausgabe 1888 zitiert; We I, 50 f. (zu Z. 1195), 125 (zu P. VI, 24); A. Dieterich stellte Parallelen zwischen P. II und XII fest, Pap. magica Mus. Lugd. 1888, Vorrede 760 f. W. H. Roscher, Zu den Hymni magici, Phil. 49, 1890, 738 hat einige Stellen verbessert; ebenso Wilh. Kroll, Zu den Zauberpapyri, ebd. 54, 1895, 564 f. Ad. Abt besprach, Nucularum hexas, ebd. 69, 1910, 141 f., den Eingang von P. I. S. Eitrem, Zu den Berliner Zauberpapyri, 1923, verglich die zwei P. nach Autopsie (Bild des Akephalos). Seine Nachträge weichen von A. Abts Lesungen (1907, 08, 10) und meinen eigenen (1919, 24, 26) öfters ab; s. K. Preisendanz, Spicilegium criticum (Aeg. 5, 1924, 21—26), der einen Textfehler in P. II 115 zu heilen sucht: Ein Pseudo-Moses, ARW. 19, 1918, 195 f. (Parallele P. XII 3, 16). Einige Verbesserungsvorschläge (I 77, 105, 120, 130, II 74, 83) von W. Crönert bei S. Eitrem, Les Pap. mag. gr. de Paris 1923, S. 46. Photographie von P. I Kol. 4, Z. 232—86 bei Wilh. Schubart, Papyri graecae Berol. 1911, Tf. 40, Text S. XXVIII f.

Religionsgeschichtliches: Albrecht Dieterich, Abraxas, 1891, 123, hat P. I 26—31 wegen des *ἀγαθὸς γεωργός* behandelt; dazu R. Reitzenstein, Poimandres 1904, 143, 2; im gleichen Werk finden mehrere Stellen des P. I ihre religionshistorische Wertung: Register 381 a. Über die Bedeutung des kopflosen Dämons in P. II haben A. Delatte, BCH. 38, 1914, 215 f. (mit Lithographie des Akephalos) und Th. Hopfner, OZ. 2, 1924, 97 (mit Bild nach S. Eitrem) geschrieben; Weiteres zum Thema bei K. Preisendanz, Der kopflose Gott, 1926. Ausgabe, Übersetzung, Erklärung mehrerer Stellen bei Th. Hopfner, OZ. 2, 1924 (P. I 1—42: § 128, 42—196: 135, 263 bis 347: 217; P. II 1—183: 191—200). Kleinere Ausschnitte übersetzt er, Geheimlehren von Jamblichus, 1922, Anmerkungen; Register 277 b.

Astrologisch-astronomische Beobachtungen zu P. II 101—15 bei Fr. Boll, Ostasiat. Tierzyklus 712 f.

Die Hymnen: Apollon-Hymnos, P. I 298—314, ediert und behandelt: Orphica ed. E. Abel 1885, 286; vgl. A. Dieterich, Abraxas 123. Helios-Hymnos, P. I 315—25: s. Literatur zu P. IV 1957 ff.; Th. Hopfner, OZ. 2, 107. Apollon-Hymnos, P. II 2—6, bei Hopfner 2, 95; Apollon-Helios-Hymnos, P. II 81—101: K. Dilthey, Rh. Mus. 27, 1872, 383/5 (C. Wessely, We I 9 f. bezieht sich nur auf P. VI). Zu Einzelheiten: auf Spuren des 'nonnischen Sprachschatzes' in den Hymnen weist A. Ludwich, Beiträge 1873,

93 Anm. 65, hin; K. Buresch, Klaros 42, 2; W. H. Roscher (s. o.), W. Crönert bei Eitrem (s. o.).

Neue Ausgabe im Korpus der ZP von Abt-Preisendanz.

P. III: Louvre 2391.

Rolle, heute in 4 Stücke geteilt; 27 × 103, × 34,5, × 19,5, × 19 cm. Griechische und altkoptische Unziale des III/IV. Jahrh. Opisthograph, 21 Kolumnen (11 Kol. recto) mit 731 Zeilen; dazu 29 abgebröckelte Fragmentchen. Kam 1837 mit der Sammlung J. F. Mimaut in den Louvre. Hinweis auf das Stück bei W. Brunet de Presle, Not. et Extr. 18, 2, 1865, S. 23 nach einem Bericht von 1850. Danach hat Letronne nur auf einen 'coup d'œil rapide' hin im 'catalogue de vente' (Handschrift?) P. III beschrieben als 'Fragment ... en lettres onciales et dont le sujet est astrologique. Ce mscr., divisé en un grand nombre de morceaux, qui ne sont point encore assemblés, est opisthographe et divisé en colonnes de texte mêlé de quelques figures de formes monstrueuses, et d'une exécution tout à fait barbare'. Nach Brunet de Presle waren die Bruchstücke auch zu seiner Zeit noch nicht 'rapprochés et transcrits'. Aber er kannte alle, nicht nur das große, von Wessely abgeschriebene Stück. Devéria hat P. III eingesehen; wenigstens teilte er W. Fröhner, Notice de la sculpture antique du Louvre 1869, 498, 2 die Stelle *Μιθρανααμαζαρανα-μαρια* aus Kol. 6, 13 mit.

Sammelhs. für verschiedene Zaubervorschriften, schlecht erhalten, teilweise kaum herstellbar. Mit 3 Bildern, Charakteren, Schemata für herzförmig zu schreibende Zauberworte.

Erste Abschrift von C. Wessely vor 1886 genommen (vgl. WSt. 8, 1886, 186): We. I (1888) 115—24 [139—48]; seine Nachträge aus zweiter Lesung: Zu den griech. Papyri des Louvre 1889, 19—23. Wessely hat nur das große Bruchstück gekannt und transkribiert; im Korpus der ZP Ausgabe des ganzen P. von L. Fahz[1]) und K. Preisendanz[2]) mit R. Wünschs Beiträgen. Von ihr weicht in den Lesungen stark ab die 'édition provisoire' von S. Eitrem, Les Pap. mag. grecs de Paris, 1923, 22—45. Hier 3 gute Photographien[3]), Kol. 2 r, 3 r, 6 r (Z. 35—64, 65—82, 147—78). R. Reitzenstein hat, nach flüchtiger Autopsie, im Poimandres (1904) 147—53, Kol. 8—11 Z. 187—325 (494—632 We) ediert und den Inhalt religionsgeschichtlich in Zusammenhang mit der hermetischen Literatur gebracht (S. 153—60). Einen selbständigen Ausschnitt der neuen Kolumnen, Z. 187—242, mit Apollon-Helios-Hymnos (198—242) legte L. Fahz mit fördernden Beiträgen von R. Wünsch im ARW. 15, 1912, 409—21 (Text, Übersetzung, Erläuterungen) vor.

Textkritische Behandlung erfuhr P. III, der sie am nötigsten hätte, verhältnismäßig spärlich. Einige Stellen zitierte Wessely schon vor dem Erscheinen der Ausgabe, WSt. 8, 1886, 186. 188. E. Rieß, Cl. Rev. 10, 1896, 409—13; Wilh. Kroll, Phil. 53, N. F. 7, 1894, 421 und 54, 1895, 563 gaben wenige Besserungen; Lesefrüchte aus späterer Durchsicht des P. von S. Eitrem, Le Pap. Mimaut 1925, 135—38; seine Herstellungsvorschläge zu

1) Kollationen von 1908 und 1910. Ankündigung der neuen Kolumnen von A. Dieterich, ARW. 8, 1905, 487.
2) Kollation 1908, mit L. Fahz.
3) Über Aufnahmen aller Kol. verfügt L. Fahz.

Z. 1—5, 10, 43 in Cl. Rev. 38, 1924, 69; seine Textnoten zu Z. 284—302 (591—609) in den Hermetica I. ed. W. Scott 1924, 374—77. K. Fr. Schmidt steuerte textkritische Bemerkungen bei, Symb. Osl. 3, 1925, 78f.

In religionsgeschichtlichem Zusammenhang fanden gewisse Stellen Beachtung: C. Wessely zog Jüdisches aus Z. 119 (*κατὰ τῆς ἑβραικῆς φωνῆς*), The Expos. 4, 1886, 202; R. Reitzenstein bezog vor allem das Dankgebet Z. 277—302 (582—609) in seine Untersuchungen ein: ARW. 7, 1904, 395 bis 397, Poim. 156f., Hellenist. Mysterienrel.[2], 137. In ihm sieht er den Schlußteil 'eines einzigartigen Dokuments' einer Poimandresgemeinde (Poim. 154) in Überarbeitung zu Zauberzwecken. Er hat auch die lateinische Übersetzung dieses Gebetes bei Ps. Apuleius, Asclep. Epilog, zuerst erkannt; vgl. jetzt W. Scott, Hermetica a. a. O.

A. Delatte hat, BCH. 38, 1914, 221—32, in der Mittelfigur des Zauberbildes nach Z. 65 fälschlich einen kopflosen Dämon gesehen, irregeführt durch Wesselys Zeichnung (We. I 118 [142]), die den fehlenden Kopf der Gestalt nicht als Lücke im P. erkennen läßt. Er reihte darum die Stelle Z. 65ff. seinen Belegen für den Akephalos ein; Rücknahme des Irrtums: Le Musée Belge 26, 1922, 255 Anm. 2. Ohne Kenntnis des Artikels nahm S. Eitrem dazu Stellung, Pap. Osl. I 47; Bild und umgebenden Text bespricht K. Preisendanz, Der kopflose Gott, 52—58. Zu den Tiergestalten des Helios Z. 501—30 s. Fr. Boll, Ostasiat. Tierzykl. 710. 718.

Hymnos an Helios Z. 198—242: L. Fahz, ARW. 15, 1912, 410—13 mit Beiträgen R. Wünschs.

P. IV: Bibl. Nat. Paris. suppl. grec 574.

Papyrusbuch von 3274 Zeilen auf 18 Doppelblättern, die auf Recto und Verso beschrieben sind; frei bleiben 1r, 3v, 16rv, 36rv; daher im Catalogue d'une collection d'antiquités égypt. par M. François Lenormant (Par. 1857) unt. Nr. 1073 die Angabe: „Manuscr. sur feuilles de papyrus pliées en livre, formant 33 feuillets écrits de deux côtés". Das Buch war als Anastasi 1073 in der Bibl. Nat. inventarisiert, die es 1857 aus der Sammlung Anastasi für das Département des Mscrs. erwarb.[1]) Blattgröße: zwischen 30,5 und 27 cm Höhe, 13 und 9,5 cm Breite. Auf allen Seiten Ränder verschiedener Ausdehnung; über die Einzelformate: C. Wessely, Progr. Hernals 1888/9, 18f., über die Buchform, alte Faltung und spätere Brechung: K. Preisendanz, Phil. 68 (NF. 22) 1909, 575/7. Zeitlich von Wessely, We I 36 [12], „mehr gegen 300 als 400 hin" angesetzt[2]); dieser Zeit gehören auch die Pap. Codices überhaupt an, die nur eine Lage aufweisen; W. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern, 1907, 117. Aus den koptischen Formeln erschließt J. Krall, Zeitschr. f. die öst. Gymn. 39, 1888, 318, erste Niederschrift ihres Archetypus im II./III. Jhdt. Albr. Dieterich, Mithrasliturgie[2. 3] S. 44, nimmt Diokletians Zeit als Terminus an, vor dem das Buch abgefaßt sein muß; A. Deißmann, Licht v. Osten[4] 1923, 217—225, glaubt die Entstehung des Abschnittes Z. 2993—3086 vor die Zerstörung Jerusalems legen zu können. Hadrian wird als „Basileus" Z. 2448 genannt.

1) E. Miller, Comptes rendus 1871, 25. Aug.
2) Vgl. WSt. 8, 1886, 189, wo Wessely als Abfassungszeit des P. noch die Zeit Tertullians ansetzt. Als Ort der Entstehung nimmt er Unterägypten an: „wiederholt wird von Herakleopolis gesprochen".

Sammelbuch mit verschiedensten Zauberrezepten, Beschwörungen, Anrufungen (auffallende praktische Verwertung von Z. 355/384 im Liebeszauber der Bleitafel Cairo Mus. 48217, ed. C. C. Edgar), Hymnen, ohne Bildbeigaben (Bl. 6v Schema für herzförmig zu schreibenden Zauberwort-Palindrom und Charaktere, 30r zwei Zeilen Zauberzeichen für Amulet). Inhaltsangabe bei We I 184; Otto Kirchhoff, Diss. Hal. 1922, 4—8.

Erste Erwähnung des P. IV im Catalogue der Sammlung Anastasi, 1857 (s. ob.); die ersten Veröffentlichungen gab E. Miller durch seine Publikation der drei Hymnen an Hekate (Z. 2714 84), Helios (436—462), Selene (2785 bis 2870), ohne die Quelle zu nennen: Hymnes Orphiques, Mél. de Litt. grecque, 1868, 437—458, nachdem er diese Stücke ohne Angabe der Herkunft mit Übersetzung der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres vorgelegt hatte.[1]) Schon 1857 hatte er Abschrift genommen von den Hymnen und dem Anfang des P, wurde aber durch den Plan Brunets de Presle, diese Texte seiner Ausgabe der Papyri Letronnes einzufügen, an der Weiterarbeit verhindert.[2]) Nach mehrfacher Behandlung dieser Stücke (s. u.) erfolgte 1888 die Erstausgabe des ganzen P. durch C. Wessely[3]): We. I S. 20—126 [44—102]. Auf ihr beruhen bis heute alle Arbeiten, die sich mit P. IV beschäftigen. Nachträge in Wesselys Programmschrift „Zu den griech. Papyri des Louvre und der Bibl. Nat." (Hernals) 1888/9, Wien 1890, S. 12—18.

Photographien: Fol. 2rv, 3v auf drei Tafeln bei A. Erman, ÄZ 21, 1883, T. III/V; H. Omont, Facsimilés des plus anciens Mss. gr. 1892 Pl. I; A. Deißmann, Licht vom Osten[4] S. 218/9, gibt Fol. 33rv wieder; A. Dieterich ließ (1904/5) eine Aufnahme des ganzen P. IV anfertigen[4]); ein Exemplar befand sich in R. Wünschs, ein zweites ist in K. Preisendanz' Besitz; die Negativglasplatten kamen nach A. Dieterichs Tod in die Heidelberger Univ. Bibliothek.

Textkritisches: C. Wessely wies schon vor der Publikation auf die Varianten des P. IV nach verschiedenen Vorlagen (*ἐν ἄλλῳ, οἱ δὲ* u. ä.) hin, W St. 8, 1886, 188f., zitierte mehrere Stellen (S. 183/202), teilte auch (S. 117) die Homerverse des *θυμοκάτοχον* und *πρὸς φίλους* Z. 467/474 mit. H. van Herwerdens Versuche De carminibus e papyris aegyptiacis erutis, Mnem. 16, 1888, 316—347 bedeuten keinen wesentlichen Fortschritt für die Texte; er gibt ohne Einsicht ins Original Konjekturen und behandelt außer dem Eingang des Nephotes-Briefes Z. 154/165 (S. 319) fast ausschließlich die Rekonstruktion metrischer Stücke (s. u.), auf die sich auch W. H. Roscher, Phil. 49, 1890, 739 [zu Z. 2800] beschränkt. W. Drexler besprach, Miscellanea (1892, 357—368), einige Stellen[5]); E. Rieß wies auf den Wert der Texte für die Erklärung von Horaz' Canidiagedichten hin, Rh. M. 48, 1893, 307—311.[6]) In seinem Artikel On ancient Superstition (1895), der den Wert der ZP. als

1) Acad. des Inscr., Comptes rendus, N. S. 3, 1867 S. 93: M. Miller communique à l'Ac. trois hymnes orphiques inédits, dont il donne la traduction et sur la source desquels il promet de s'expliquer plus tard.

2) Ebd. N. S. 7, 1871, 352/357 (25. Aug.).

3) Die Kollation des P. IV durch Wessely war 1886 schon erfolgt; vgl. W. St. 8, 1886, 183/201

4) Mitteilung im ARW. 8, 1905, 487.

5) Z. 2522ff. zum *χάσμα φαεινόν*, Belege aus d. Ägypt. (359f.), 2715f. *φρούνη*: Beziehung der Kröte zum Mond, Hinweis auf Chinesen u. a. Völker (361f.); *ἐπήκοος* in den ZP. und Inschriften (361f.), über die Formel *ταχὺ ταχύ* (366f.).

6) Besondere Rücksichtnahme auf Z. 296ff.

Quelle unserer Kenntnis des antiken Aberglaubens beleuchtet, erklärt er (S. 46, 2) das ZWort ο θηνωρ ἥλιε als hebr. 'sun, the giver of light'; in den Notes on the magical Papyri (Cl. Rev. 10, 1896, 409/413) verbessert er zahlreiche Textstellen und Verderbnisse in P. I—XIII, wobei P. IV besonders bedacht wird. Ohne Wesselys Nachträge (Progr. Hernals) zu kennen, brachte N. Novossadsky 1895 in seiner kleinen Schrift Ad pap. mag. bibliothecae Par. Nation. adnotationes palaeographicae Ergebnisse seiner Kollationen und Vorschläge zur Textbesserung; im gleichen Jahr erschienen W. Krolls Anmerkungen „Zu den ZP" im Phil. 54, N. F. 8, die S. 562f. mehrere wichtige Stellen des P. IV behandeln, nachdem sich schon 1894 seine Adversaria graeca, Phil. 53 N. F. 7, 416/428 mit einigen Emendationen zum P. beschäftigt hatten. Ihm verdankte auch Albrecht Dieterich eine neue Vergleichung des Textes, Z. 475—834, den er 1903, „Eine Mithrasliturgie" S. 2—21, mit kritischem Apparat ediert und bis Z. 722 übersetzt hat. Hier auch textkritische Beiträge von Usener, Sudhaus, Wünsch, der nach Einsicht in die Photographie des P. IV manche falsche Lesung richtig stellen konnte in der 2. Aufl. der Mithrasliturgie, 1910, 219f., und K. Preisendanz teilte seine Kollationen und Herstellungen in der dritten, von O. Weinreich besorgten Aufl. 1923, 219/228 mit, der hier die neueste Literatur zum Stoff der Liturgie verzeichnet hat. Kritische Bemerkungen zu diesem Text hat W. Crönert in Wesselys Stud. Pal. Pap. 4, 1905, 99/101, ohne Kenntnis des Originals, gespendet[1]), weitere, auf Basis eigener Kollation, K. Preisendanz, Aus der Mithrasliturgie (W St. 41, 1919, 9—14; 42, 1921, 24—33) und vorher, WklPh 32, 1915, 763 (Φεφεριζων?). Auch andere Abschnitte des P. IV fanden gesonderte Edition und Besprechung: L. Fahz, De poëtarum Rom. doctr. mag. (Diss. Giss. 1904), hat einige Teile bearbeitet[2]), R Wünsch, Aus einem griech. ZP., 1911, hat Z. 2441—2707 in neuer Ausgabe mit kritischen Noten und Erläuterungen vorgelegt. Nachträge von K. Preisendanz, BphW. 32, 1912, 452/7, Fr. Pfister, WklPh. 30, 1913, 1051/3, L. Radermacher, ZöG. 65, 1914, 223—31, der auch in seinen kritischen Beiträgen (WSt. 39, 1917, 73/5) Vorschläge zur Verbesserung von Z. 2525 (2822): *Τριναχία*: *Θριναχία* (vgl. Preisendanz, Thrinakie in Roschers Lex. 5, 876), 2540 *ἰδέτε*, 2545f. *εὐχαῖς ἣν ἐπάκουσον ἐμαῖς, πολύδειν̣ε Σελήνη-τριώνυμε ⟨Μήνη⟩* machte.

Adolf Deißmann zieht im Licht vom Osten (4. Aufl. 1923) einige Texte aus P. IV heran, so Z. 2993—3086 (217/225) mit photographischer Wiedergabe, Transkription und Übersetzung, dazu K. Preisendanz, Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 405/7, und zur sachlichen Erklärung des Pflanzenhebungszaubers (Gebet an den Pflanzendämon, Z. 2967ff.) S. Eitrem, Lina Laukar, 1924, S. 5 (des Sonderdrucks). Die gleichen Zeilen hat schon früher C. Wessely in anderem Zusammenhang mitgeteilt und ins Englische übersetzt, On the spread of jewish-christian religious ideas among the Egyptians, The Expositor 1886, S. 194/204.

Textkritische Bemerkungen und Emendationen zu einzelnen Stellen hat K. Preisendanz veröffentlicht:

1. Erklärung einer Verweisnotiz Z. 3273 (Zum Schluß des Großen ZP, WklPh. 1913, 989—991), die sich auf das Ende des Liebeszaubers Z. 3265

1) Zu Z. 481, 527, 570, 589, 598, 724, 739, 775, 798.
2) Z. 1390/1495 (S. 61f.), 2891—2939 (S. 35/7), 2943—65 (22f.).

bezieht. 2. Zum Großen Par. ZP, ARW. 17, 1914, 347f.[1]) 3. *Τινος τὸ ὄνομα*, W St. 39, 1917, 291f., eine Beobachtung zu Z. 1850 und zu *Ιαηλ* als Suspension. 4. Miszellen zu den ZP, in WSt. 40, 1918, 1—8 über *σύστασις*, *οὐσία*, *οὐσιάζειν*; 40, 1919, 112/5: Kürzungen; 41, 1919, 9—14 zur Kürzung *λό(γος)*; 42, 1921, 24—33; zur Mithrasliturgie (s. ob.) und Z. 1037, 1226, 1766, 1227—64, 2014—30, 2486, 2624, 2768; ebda S. 125—133 (Nr. 19 bis 27) zu verschiedenen Stellen und Ausdrücken des P. IV und anderer ZP.

Zahlreiche Stücke aus P. IV hat Th. Hopfner, OZ. 1, 1921; 2, 1924, ediert, übersetzt und erklärt (ihr Verzeichnis Bd. 2, S. 167); er übernimmt dabei fast durchweg die Lesungen früherer Bearbeiter. S. Eitrem, Les Pap. mag. 1923, gibt Nachlesen zu We I und stellt manche Versehen Wesselys richtig, weicht dabei nicht selten von meiner Kollation des P. IV ab. Im Anschluß an ihn halten sich K. W. Schmidts (Pforta) Textkritische Bemerkungen zu den magischen Papyri (Symb. Osl. 3, 1925, 78f.), die sich auch mit P. IV befassen.

Religionsgeschichtliches: Albrecht Dieterich war schon seit seiner Bonner Preisschrift von 1888, die P. XII bearbeitete, auf P. IV aufmerksam. In seiner Habilitationsarbeit, De hymnis Orphicis, 1891, behandelte er außer dem Hymnus auf Typhon (261—273, S. 46) einige kleinere metrische Anrufungen (1443/66, 1399—1403 S. 49), mit Rekonstruktion ihrer Texte und Einreihung in die orphische Literatur (S. 48/50). Im Abraxas, 1891, hat Dieterich eine große Zahl von Zauberrezepten, Hymnen und religionsgeschichtlich wertvollen Stellen zum erstenmal nach Wesselys Ausgabe bearbeitet, erklärt und dem Verständnis nahegebracht (Verzeichnis der zusammenhängenden Stücke Abr. 215). Hier hat er auch schon Teile des von ihm später als Mithrasliturgie angesprochenen *ἀπαθανατισμός* (475—834) behandelt.[2]) In der Nekyia, 1893, fand D. Veranlassung, einige metrische Stücke von religionsgeschichtlicher Bedeutung zu edieren[3]), und im Vortrag[4]) 'Die Religion des Mithras' (Bonn. Jahrb. 108/9, 1902, 26/41) spielt er auf die ZP. in dem Zusammenhang an, den er bald darnach im großen Maßstab ausarbeitete. Er hält die Worte *ἔξαφες ὃ ἔχεις καὶ τότε λήψει* (828) zweifelnd für einen Kernspruch der Mithrasmysten, zitiert die Verse Z. 939/47 und gibt nach den griechischen Eingangszeilen der Liturgie (475ff.) eine deutsche Übersetzung ihres Anfangs und zweier Gebete aus ihr. Die vollständige Auswertung des ganzen Stoffes erfolgte 1903 in der „Mithrasliturgie"[5]): mag sie nach ihren Elementen persischen, mag sie ägyptischen Ursprunges sein — die Frage hat die Forschung weiterhin stark beschäftigt — Dieterichs Buch war jedenfalls geeignet, den Wert der Zaubertexte für die Religionsgeschichte ins hellste Licht zu rücken; es hat sich in der Folgezeit stark ausgewirkt. Auf die Zweifel, die Fr. Cumont, Rev. de l'instr. publ. 47, 1904, 1—10, gegen den ersten Teil der Liturgie äußerte, hat Dieterich, ARW 8, 1905, 502 Anm., entgegnet; er hielt an seiner Auffassung fest.

---

1) Zu Z. 3007, *προσπαρακάεται*.

2) 487—528: 57f., 556/62: 23, 558—637: 48f., 662/83: 104f.

3) Vgl. ARW. 11, 1908, 13 Anm.

4) Die Himmelfahrt der Seele, eine Mithras-Liturgie, Straßb. Philol. Vers. 1901; vgl. O. Waser, Schweizerisch. Arch. f. Volkskunde 20, 1916, 455, wo Dieterichs Tätigkeit für die „Volkskundewissenschaft" und ihre Wechselbeziehungen zur Altertumswissenschaft Würdigung findet, S. 453/7.

5) Anfang des kritischen Apparates von Dieterich handschriftlich in der Bad. Landesbibliothek, Hs. Karlsr. 1866.

R. Reitzenstein ging im „Poimandres", 1904, nicht achtlos an P. IV vorüber; er hat zahlreiche Stellen verwertet und ihre Verbindung mit der hermetischen Literatur hergestellt (Register S. 381 d). Erneut griff er die Mithrasliturgie an in seinem Vortrag über „Die hellenistischen Mysterienreligionen," 1910; er legte ihren Anfang S. 108/10 [2. Aufl. 129/135] mit Besprechung vor; Ein- und Ausgang hat er übersetzt im Textbuch zur Religionsgeschichte von Edv. Lehmann-H. Haas (1922² S. 212f.; vgl. auch GGA 1923, 51). Eine von A. Dieterichs Behandlung abweichende Übertragung der Liturgie gab Wolfg. Schultz in den „Dokumenten der Gnosis", 1910, S. 83 bis 95, wo er das Stück schon mit Z. 434 beginnen läßt. Doch dieser Hymnos an Helios gehört als *ἐξαίτησις τῆς πράξεως* zum vorhergehenden Liebeszauber, für den ein Dämon erbeten werden soll. Dieterich grenzte ab: 476 bis 834; Th. Hopfner, OZ. II S. 63 schließt mit Z. 820. Bei Hopfner auch Übersetzung und Erläuterung der Liturgie, S. 58/63; vgl. „Über die Geheimlehren von Jamblichus", 1922, 237f. (Anfang). W. Kroll teilte Auszüge einer Übertragung mit in seinem Schriftchen „Antike Zauberbücher" 1920. Z. 1115 bis 64 hat Ad. Jacoby übersetzt, Die antiken Mysterienreligionen und das Christentum, 35/37.

Kulturhistorisch wichtig ist die Arbeit von G. Kropatscheck, De amuletorum apud antiquos usu (1907), der aus P IV und den anderen ZP sämtliche Stellen sammelt und stofflich ordnet, die sich auf Verwendung und Beschreibung von Phylakterien beziehen. Vorarbeit für ein Korpus der antiken Amulete.

Für die antike Musikgeschichte wollte Ch. É. Ruelle, RÉGr. 2, 1889, 393/5 Nutzen ziehen aus den Vokalgruppen des P IV, nachdem er S. 38/44 die des P XIII besprochen hatte. Die Untersuchung der umgebenden Texte läßt aber nicht auf den gesanglichen Vortrag der 7 Vokale schließen; R. hält an dieser These fest für Z. 1304f. Ausbau der Theorie durch É. Poirée, Chant des 7 voyelles, 1901; vgl. H. Leclercq, Dict. d'arch. chrét. I, 1, 1907, 1268—87.

Die Hymnen.

1. An Typhon (*κραταιὲ Τυφῶν*), 179—201:

H. van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 317/9; R. Wünsch, Seth. Verfl. 1898, 91; A. Abt, Apologie 1908, 46f.; R. Reitzenstein, Hell. Myst.², 1920, 73; Th. Hopfner, OZ. 2, 1924, S. 118f. mit Übertragung; übersetzt auch von Fr. Zucker, Rosch. LM. 4, 775.

2. An Typhon (*σὲ καλέω*), 261—273:

A. Dieterich, De hymn. Orph. 1891, 46; R. Wünsch, Seth. Verfl. 1898, 92; Th. Hopfner, OZ. 2, 1924, S. 119, Übersetzung S. 120.

3. An Helios (*ἀεροφοιτήτων*), 437—456 (A), 1957/89 (B); s. Nr. 7; P VIII 74/81 (C, P I 315—325: D).

Erste Publikation aus P IV überhaupt durch E. Miller, Mél. 1868, 447—451; dazu A. Nauck, Mél. gréco-rom. 1874, 177/185; Bearbeitungen nach Miller von A. Meineke, Herm. 4, 1870, 61/3; C. Dilthey, Rh. Mus. 27, 1872, 383/5 mit Verwertung von D; E. Abel, Orphica, 1885, 291; C. Wessely, WSt. 8, 1886, 190/4, bespricht die Fassungen A B D, Edition in akzentlosem Druck, mit kritischem Apparat; We II S. 59f. in 3 Parallelen A B D, ohne Akzente und Lesezeichen; A. Dieterich, Abraxas, 1891, 50f.; Nekyia, 1893, 23; ausführliche Behandlung und Edition durch Br. Kuster,

Diss. 1911, 18/55. Zu vergleichen auch K. Buresch, Klaros 102; Übersetzung von Wolfg. Schultz, Dokumente, 83.

4. An Helios (*χαῖρε, δράκων*), 939—948:

H. van Herwerden, Mnem. 16, 322f.; A. Dieterich, Abraxas, 51, 97; Religion des Mithras, kl. Schr. 260; Th. Hopfner, OZ. 2, S. 103 mit Übersetzung.

5. *Ἐπὶ ἡρώων*, 1399/1434 (*Μοίραις, Ἀνάγκαις*):

H. van Herwerden, Mnem. 16, 319—321; A. Dieterich, De h. Orph. 49; L. Fahz, Diss. 61f.

6. An die Unterirdischen, 1459—1468:

H. van Herwerden, Mnem. 16, 321; A. Dieterich, De h. Orph. 49; L. Fahz, Diss. 63; Br. Kuster, Diss. 10f.

7. An Helios, 1957/89: s. Nr. 3; Z. 437—456.

8. An Selene, *δέλτος ἀποκρουστική*, 2242—2347 (*χαῖρ', ἱερὸν φῶς*):

Bei C. Wessely, We I S. 7/9 [31/3]; van Herwerden, Mnem. 16, 337—345; A. Dieterich, Abraxas 76, 35; Br. Kuster, Diss. 81/86 Text, 86/125 Kommentar.

9. An Artemis (*θύω σοι τόδ' ἄρωμα*), 2521/67 [2522/9—2818/24]:

Bei C. Wessely, We I 6 [30]; van Herwerden, Mnem. 16, 329—333; R. Wünsch, Aus einem griech. ZP. 10/16 mit Kommentar. Einzelne Teile: A. Ludwich, Beiträge 1873, 93, zu Z. 2714 (nach Miller), A. Dieterich, Pap. mag. 775 (Kl. Schr. 29f.) zu 2533/43; R. Wünsch, Jb cl Phil. 27. Suppl. 1900, 115f. zu 2790f. 2728/31; H. Usener, Rh. M. 58, 1903, 166, zu 2521/8.

10. An Selene, Diabolê (*ἡ δεῖνά σοι θύει*), 2574—2621 (2574/2607 ∾ 2643/74):

Bei C. Wessely, We I 7 [31]; van Herwerden, Mnem. 16, 332/5; R. Wünsch, Aus ein. gr. ZP. 17/21, mit Kommentar; Z. 2592/7: A. Dieterich, ARW. 11, 1908, 11/2; 2654/61: R. Wünsch, DTA XXIIa; A. Dieterich, Nekyia 53 Anm.

11. An Hekate, 2714—2784 (*δεῦρ', Ἑκάτη*):

E. Miller, Mél. 442/6; A. Nauck, Mél. gréco-rom. 177ff.; A. Meineke, Herm. 4, 1870, 56/63; C. Dilthey, Rh. M. 27, 1871, 392/401; Orphica ed. E. Abel, 289/291; C. Wessely, W St. 8, 1886, 195/8, akzentloser Druck mit kritischem Apparat wie We I S. 88/90 [112/4]; van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 335f.; ausführliche Behandlung bei R. Reitzenstein, Inedita, 1892/3, 18—28; O. Kirchhoff, Diss. 1922, 13—18, mit A. Dieterichs nachgelassenen Notizen. Konjektur zu Z. 2714 von A. Ludwich, Beiträge 1873, 93 Anm. 65.

12. An Selene-Artemis (*Εὐχὴ ἐπὶ πάσης πράξεως· ἐλθέ μοι*), 2785—2870 [2850f. ∾ 2561f.; 2853/7 ∾ 2562/4].

E. Miller, Mél. 452/8; A. Nauck, Mél. gréco-rom. 177—185 (zu 2842 bis 47); A. Meineke, Herm. 4, 1870, 63/8; C. Dilthey, Rh. M. 27, 1872, 415/9; Orphica ed. Abel 292/5; O. Kirchhoff, Diss. 18/24. 2787: A. Abt, Apologie 126; 2790/2: R. Wünsch, Jb cl Phil. Suppl. 27, 1900, 115; 2797: S. Eitrem, Varia, Nord. Tidsskr. 1923, 103; 2800: W. Roscher, Phil. 49, 1900, 737|740; zu 2849: A. Ludwich, Beiträge 93 Anm. 65; 2854/8: A. Dieterich, Nekyia 52, 5; 2865: R. Wünsch, ARW. 12, 1909, 13.

13. Aphrodite-Hymnos, 2902—2939 (*Εἰ δὲ καθὼς θεὸς*):

Hergestellt von Wessely, We I 28; Bemerkungen dazu von H. van

Herwerden, Mnem. 16, 1888, 326f.; ediert auch von L. Fahz, Diss. 36; ausführlich behandelt von Br. Kuster, Diss. 55/8; dazu K. Preisendanz, BphW. 33, 1913, 1476f., und 'Zurô' in Rosch. LM. (vgl. Th. Hopfner, OZ. 2, S. 100); vgl. auch W. v. Baudissin, ZDMorgG. 70, 1916, 443 mit Textbehandlung von K. Preisendanz. Zu Z. 2924/39 s. A. Abt, Apologie, 121.

Coptica.

Die koptischen Stücke des P IV haben bald die Aufmerksamkeit der Ägyptologen erregt. Schon 1871 spricht E. Miller (CR. 7, 1871, 356) davon, daß Fr. Lenormants Bemerkung (Catalogue ... 1857 Nr. 1073) vom 'fromage gnostique' der koptischen Teile Ägyptologen angelockt habe; 'plusieurs ont voulu consulter les trois pages de copte placées en tête du volume' — Namen nennt Miller nicht. Eugène Revillout hatte beabsichtigt, mehrere Seiten aus P. IV im Lichtbild wiederzugeben. Doch blieb es in den Mél. d'Arch. ég. 3, 1876 bei der Reproduktion von fol. 2 r 1—27 auf Planche II. Die koptischen Teile von fol. 2 rv, 3 r sind im Anhang des Bandes hinter der 'Explication des Planches' transkribiert ohne erklärenden Text. Adolf Erman hat, ÄZ. 21, 1883, 89—109, zusammenhängend und grundlegend 'die ägyptischen Beschwörungen des großen Pariser Zauberpapyrus' behandelt: Text, Kommentar, Übersetzung der koptischen Teile des P IV. A: Z. 1—5, B: 6—10, C: 11 bis 25, D (griech.): 26—51, E (griech.): 52—72, F (griech.-kopt.): 73—77, G (griech.-kopt.): 78—82, H (griech.-kopt.): 83—85, J (griech.-kopt.): 86. 87, K (griech.-kopt.): 88—93, L (kopt.): 94—122 (zu S. 100 vgl. W. Drexler, WklPh. 3, 1886, 1275 Anm.) [S. 100—104], M (kopt.): 123—31 (vgl. Drexler, Rosch. LM. 1. 2, 2312/3), N (griech.): 132—137, O (kopt.): 138 bis 143, P (griech.): 144—46, Q (kopt.): 147—53. Über die Sprache der Formeln S. 106—109. Fol. 2 rv, 3 r auf 3 Tafeln in Photographie Tf. III—V. Vgl. auch H. Brugsch, ÄZ. 22, 1884, 18, wo zuerst festgestellt ist, daß sich der ganze koptische Anfang des P. IV wesentlich gleichlautend im DMP 21, 2—3 findet.

F. Legge behandelte Z. 1227—64 mit besonderer Rücksicht auf die Koptika 1231—39, Proc. bibl. Arch. 19, 1897, 183—87, 302. Ebd. 20, 1898, 147—49 findet sich seine Note On the coptic spell als Erwiderung auf W. E. Crums Bemerkungen zu koptischen Wörtern der Z. 1233—36. 39: Proceedings 20, 1898, 102. Vgl. auch Crum im Archaeological report of the Egypt. Explorat. Fund 6, 1896/97, 65. F. Ll. Griffith bespricht und übersetzt (englisch) die von Erman bearbeiteten koptischen Zeilen: The old coptic magical texts of Paris, ÄZ. 38, 1900, 85—93, wo auch Beobachtungen mitgeteilt sind zu Z. 1233. 35; 512, 1022, 1323, 1643 (S. 93). Zur Datierung Hinweise von Griffith, ebd. 39, 1901, 78 ff. (The date of the old coptic texts and their relation to christian coptic); vgl. S. 86. Zu Z. 875 f. vgl. Griffith, ebd. 46, 1909, 132. C. Wessely, Patrol. orient. IV, 1908, 183—85 bespricht die koptische Partie 1227—39 mit französischer Übersetzung. Nr. 16a S. 187 bis 190 behandelt P IV 3007—85.

Für die neue Ausgabe hat G. Möller † die Coptica bearbeitet.

P. V: Brit. Mus. XLVI.

Sammelhs. mit 10 ZVorschriften, Buch von 489 Zeilen auf 7[1]) Blättern (28 × 21 cm), recto und verso beschrieben wie bei P IV. Unziale des 4. Jahrh. (nach Goodwin 2. Jahrh.). Bilder auf Bl. 2r (Utat zwischen den 7 Vokalen), Bl. 5v ZRing mit Charakteren, ZWorten und Wunsch; das Z. 171f. (Ken.) in Aussicht gestellte Bild (*ἔστιν δὲ τὸ ἀγαθὸν ζῴδιον*) fehlt (wurde nie eingezeichnet).

Erste Erwähnung des P: List of Addit. Brit. Mus. 1836—40, Lond. 1843, im Zugang für 1839 S. 21; als 'greek Pap.[2]), consisting of seven leaves, written on both sides, measuring 11 inches in heigh by 4¾ inches in width, and containing on a average thirty-seven lines in a page. It appears to be a fragment of a gnostic work, and commences: ... *ον λογον εξορκιζωσε κατα των αγιων ονοματων*' (Anfang von Bl. 2, Z. 76 [Ken.]).

Erstausgabe von Ch. W. Goodwin, Fragment of a Graeco-Egyptian Work upon magic, 1852. Mit 1 Facs. (Bl. 5r mit Bild des Krikos). Erst spät fand der von Goodwin gut bearbeitete, kommentierte und übersetzte Text Beachtung: C. Wessely, der ihn vor 1886 verglich, gab ihn 1888 heraus, nachdem er schon WSt. 8, 1886, 185 den Logos des Zauberringbildes mitgeteilt hatte. Edition: We I 127—39. Auf ihn folgte Fr. Kenyon, GrP I 1893, 64—81, mit Lichtbildern Tf. 36—49. Nachträge gab U. Wilcken, GGA. 1894, 728; W. Kroll, Phil. 53 (N. F. 7), 1894, 421 und 54 (N. F. 8), 1895, 563 textkritische Bemerkungen, Verbesserungen.

Einzelne Abschnitte fanden Bearbeiter: zu Z. 1—52 s. A. Abt, Apologie 161 f., R. Reitzenstein, Poimandres 280 (weitere Teile im Stellenregister S. 381 c); Th. Hopfner übertrug, Geheimlehren von Jamblichus 1922, 248f., auch Z. 256—89 und edierte, OZ. 2 § 156, den Eingang des P mit Übertragung und Kommentar; andere Stücke von ihm ebenso bearbeitet: OZ. 2, 167. Einzusehen dazu: W. Drexler, RoschLM. II 2, 2645, 60, WklPh. 11, 1894, 731f.; E. Maaß, Griechen und Semiten, 1903, 24f., 27—29 zur Auffassung des Meliuchos.

Z. 70ff., Rezept zur Auffindung eines Diebes, behandeln E. Kuhnert, Rh. M. 49, 1894, 38; E. Rieß, TAmphAss. 26, 1895, 52f.; Ad. Jacoby, ARW. 16, 1913, 122ff.; K. Preisendanz, Hess. Bl. VK 12, 1913, 139ff. Zur Erklärung des unverständlichen Wortes *χοω* (Z. 72), über die ursprüngliche Anordnung des Utatbildes (Z. 83—89) s. K. Preisendanz, Phil. 75 (N. F. 29), 1918, 482—84.

Oft wurden Z. 96—158, eine Dämonenaustreibung, besprochen: Albrecht Dieterich, Abraxas 68 f. mit Versuch metrischer Rekonstruktion; R. Reitzenstein, Poimandres, 1904, 184f.; J. Tambornino, De antiquor. daem. 13f.; A. Delatte, BCH. 38, 1914, 195—98. Z. 99—110 bei Ed. Norden, Agnostos Theos 1913, 187. Zu Z. 108ff. s. A. Abt, Phil. 69, 1910, 142; Z. 108—21, 478—81 übersetzt C. Wessely ins Englische, The Expositor 3, 4, 1886, 201, Z. 145—56 Ad. Deißmann, Licht v. Osten[4], 113, deutsch. Zu Z. 147: K. Preisendanz, Byz.Neugr. Jb. 4, 1923, 406; Z. 152—58: A. Dieterich, Abr. 25, der auch den Diebeszauber Z. 172ff. besprach, S. 63

1) 1 Bl. scheint zu fehlen. Die Doppelblätter hängen nicht mehr zusammen: in der Mitte gebrochen wie P IV.

2) Auf dem Kastendeckel innen: '30. Okt. 1839 Nr. 4 Grec en 7 feuilles bien conservées'; außen: '1839 Purchased of Anastasi Nr. 4'.

mit metrischer Herstellung (nach H. van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 323f.); dazu Ad. Jacoby, ARW. 13, 1910, 540f.

Z. 252—88 (303) haben R. Reitzenstein, Hell. Mysterienrel.[2], 100, religionsgeschichtlich besprochen, A. Delatte, BCH. 38, 1914, 242, in anderem Zusammenhang behandelt; vgl. auch dazu Th. Hopfner, Geheimlehren von Jambl. 248 f.

Z. 304—70 hat R. Wünsch ediert, DTA. XXX f. (vgl. We 2, Anm. zu 307); ins Englische übersetzt sie C. W. King, The Gnostics 1887[2], 242 f. (Z. 16—20 auf S. 308, 2; 440—58, 459: S. 223 und 282); vgl. L. Macdonald, Proc. bibl. Arch. 13, 1891, 165 f.; den letzten Teil dieses Zaubers (378 bis 392) hat wieder Abt, Apol. 227, behandelt. Hermeshymnos (*Ἑρμῆ κοσμοκράτωρ*) 400—21: in ähnlicher Form wiederholt P VII 668—80 (beide Fassungen in Parallele bei We. II 13), XVII b. Behandelt von H. van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 325 f.; A. Ludwich, krit. Beiträge 1899, 14—17; A. Dieterich, Abraxas 64; O. Plasberg, APF. 2, 1902, 210 ff.; vgl. W. Roscher, LM. 4, 644.

Z. 459—72 hat A. Dieterich, Abraxas 68 f., metrisch herzustellen versucht, Th. Schermann, Griech. ZP, 1909, 9 in Prosa übersetzt.

P. Va: Holmiensis.

Die 3 Zeilen stehen auf einem losen Blatt im chemischen Stockholmer Pap., veröffentlicht von A. Lagercrantz, Pap. graecus Holmiensis, Upsala-Leipz. 1913, S. 42, 233.

Die magische Bestimmung des Stückchens (Offenbarungszauber) auf einem 'Blatt ohne Paginabezeichnung' erkannten gleichzeitig R. Wünsch, ARW. 16, 1913, 633f., und K. Preisendanz, LZBl. 64, 1913, 773—75.

P. VI: Brit. Mus. XLVII.

Sehr verstümmeltes Blatt (22 × 34 cm) mit der Empfehlung des Magiers an Helios-Apollon in Form eines Hymnos auf dem Recto, 47 Z. Unziale, nach Wessely, der das Stück zuerst publiziert hat, We 125 (149) f., 'gegen Ende des III. Jahrh.' geschrieben, von Fr. Kenyon in der neuen Ausgabe, GrP I 81—83, Facs. Tf. 50, ins 2. Jahrh. gesetzt. Zuerst erwähnt: List of Add. 1839, 22; aus der Sammlung Anastasi, Nr. 5.

Der Hymnos bei We I 9f. (33).

P. VII: Brit. Mus. CXXI.

Sammelhs. mit zahlreichen ZVorschriften; am Anfang Würfelorakel mit Homerversen (Homeromantie). Rolle von stark 2 m Länge, 33 cm Höhe, opisthograph, 19 Kol. Recto[1]), 13 Verso, zu je 38—40 Zeilen; im ganzen 1026 Z. meiner Zählung. Bilder auf Kol. 6: Zeichnung eines Bleitäfelchens; Kol. 8: Bild zum *Κρίκος*, Ibis mit spiralförmiger Umschrift; Kol. 17: Uroboros mit In- und Umschrift, Charaktere; Kol. 25: Charaktere in 2 Z.; Kol. 27: Quadrat mit Charakteren, Inschrift, diagonal durchliniiertes Quadrat mit zwei Eselsköpfen, darunter Schlange, umgeben von ZWorten.

1) Kol. 1, 2 in Fragmenten, Homeromantie. Die Zählung im Korpus der ZP beginnt mit Kol. 3 als mit erster Spalte. Das Recto endet dann mit Kol. 17. Die ersten 2 Kol. des Verso wegen schlechten Materials freigelassen; erst von 2 spätern Schreibern benützt. Wessely rechnet ganz anders.

C. Wessely setzt in der Erstausgabe (1893), We II 16—55, die Niederschrift der Unzialkursive in die Wende des 3./4. Jahrh.; F. Kenyon, der die Editio altera gab, GrP 1892, S. 83—115, Facs. Tf. 51—65, ins 3. Jahrh., Kol. 29, 30 ins 4. Jahrh. Kurze Inhaltsangabe und Beschreibung: Catalogue of Addit. 1888—93, S. 390.[1]) Nachlese zu beiden Ausgaben von U. Wilcken, GGA. 1894, 716 ff.

W. Crönert gab Emendationen zu Kenyons Ausgabe, Cl. Rev. 17, 1903, 26—27; W. Krolls Bemerkungen Phil. 53 (N. F. 7), 1894, 421, und 54 (N. F. 8), 1895, 563 f. erstrecken sich auch auf P VII (noch ohne Benutzung von Kenyon); Ergebnisse einer neuen Vergleichung der Lond. Texte bei S. Eitrem, The greek mag. Pap. in the Brit. Mus. 1923, 3—20.

Zusammenstellung der Bruchstücke des Eingangs, der Würfel-Homeromantie: K. Preisendanz, Phil. 72 (N. F. 26), 1913, 552—56. Dieses Stück hat außer zahlreichen anderen auch Th. Hopfner, OZ. II § 213 bearbeitet; das Verzeichnis der übrigen edierten und übersetzten Teile aus P VII bei Hopfner II S. 167. Zu den Mitteln gegen Ungeziefer, Z. 149—54, s. K. Preisendanz, WklPh. 1917, 141 f. 'Drei alte Hausrezepte'.

Z. 222—50 ohne Einsicht ins Original wiederholt bei A. Delatte, BCH. 38, 1914, 201—03 (vgl. A. Abt, Apologie 170, und zu Z. 240 Fr. Boll, Phil. 66, 1907, 4), der auch 260—71 behandelte, Études IV, MB. 18, 1914, 82, Einige Abschnitte hat L. Fahz, Diss. 1904, ediert: 300—09 (309 Wess.): 24 f.; 385—89 (393 Wess.): 31; 462—77 (470 Wess.): 24 f.; 620—27 (686 Wess.): 32; 642—51 (709 Wess.): 31 f. Kurze Notiz zu Z. 436 bei Sherw. Fox, AmJPh. 33, 1912, 305. R. Reitzenstein besprach Z. 550—58 im Poimandres 117 f. und brachte die Stelle in religionsgeschichtlichen Zusammenhang; andere von ihm beigezogene Stücke s. im Stellenregister S. 381 c; er hat auch späterhin Z. 568 ff. (Wess.) und 709—17 (Wess.) beleuchtet: Hell. Mysterienrel.[2] 119, 245. Das Mittel gegen Besessenheit, Z. 579—89, bei Tambornino, De antiqu. daem. 15. Zur Diabole Z. 604—10 sachliche und textkritische Anmerkungen von S. Eitrem, Symb. Osl. 1924, 57.

Der Hermeshymnos 668—80 in ähnlicher Form P. V 400—21, XVIIb. Literatur s. oben zu P V.

Z. 866—914 bei A. Abt, Apologie 80 f.; 882 stellte R. Ganschinietz, RE, Suppl. 3, 1130, eine Dämonin Herodias (*Ἡροδία*) fest; zu lesen ist aber *ἡροδία* 'Luftdurchwandlerin'. Z. 892—98 bei R. Reitzenstein, Poimandres 258; 898—906 ebd. 257, 2. 961—68, Zitierung Typhons zum Unterwerfungszauber, bei R. Wünsch, Seth. VT, Leipzig 1898, 90.

Der Schluß, Kol. 13, 12 Verso bei We II, 40—42 (Z. 612—55), nicht bei Kenyon, fand durch S. Eitrem, JegA. 11, 1925, 80—83, auf Grund von H. J. Bells neuer Vergleichung, Förderung des schlecht erhaltenen Textes (Z. 980a—1027); teilweise in neuer Kollation mitgeteilt von K. Preisendanz, Phil. 72 (N. F. 26), 1913, 554.

Über die tachy- und kryptographischen Zeichen von Z. 1035 Wess. (Taf. 64 Ken.) handelt C. Wessely, Ein System altgriechischer Tachygraphie (DWienAk. 44, 1896, 4. Abh. 1—44), S. 9 f. mit Lithographie der Zeilen, Taf. IIb; vgl. V. Gardthausen, Griech. Paläographie[2] II Leipz. 1915, 282 f., mit Abbildung Fig. 70; Ch. Ém. Ruelle, La cryptographie grecque, Bull. Soc. des antiquaires 1894, 120 f.

---

1) Danach 1888 erworben.

P. VIII: Brit. Mus. CXXII.

Drei nur auf dem Recto beschriebene Kolumnen (110 Z.), urspr. Rolle, 49 × 28 cm. Doch war sie länger, ein Streifen der nächsten Spalte ist noch erhalten. Nachlässige Unziale des 4. oder 5. Jahrh., mitunter zur Kursive neigend. Gebet an Hermes ('Liebesbindezauber des Astrapsuchos'), Traumsendemittel des Bês mit Bild am Ende der Kol. 3 und Hymnos (3. Fassung des Helios-Hymnos P IV 436—46; s. oben die Literatur).

Erstausgabe von C. Wessely, We II, 55—58, zweite Edition von Kenyon, GrP 115—20, Facs. Bl. 66, 67. Erwähnt im Catal. of Add. 1888 bis 1893, S. 390. Erworben 1888.

Textkritische Noten bei S. Eitrem, Nord. Tidsskr. 4, 1923, 56; The gr. mag. Pap. 21 f.

Z. 1—52 bearbeitet und religionsgeschichtlich gewertet von R. Reitzenstein, Poimandres 20 f., mit Unterscheidung eines ältern und jüngern Teiles des Gebetes, 1—14, 42—53 und 14—42.

Z. 64—84, das Bês-Orakel, bei A. Delatte, BCH. 38, 1914, 201 ff. mit Bild S. 204 Nr. 3, übersetzt von F. J. Dölger, Sol salutis, 278 f.; ediert und übertragen bei Th. Hopfner, OZ. II § 185, Lithogr. des Bildes S. 90 nach Delatte; besprochen von K. Preisendanz, Der kopflose Gott (mit Photogr.).

P. IX: Brit. Mus. CXXIII.

Unterwerfungszauber auf Einzelblatt, 4./5. Jahrh.; Unziale mit Neigung zur Kursive. 14 Z., 3,5 × 11 cm; Bildbeigabe. Erstausgabe: C. Wessely, We II 62 f., Kenyon, Gr P. I 120, Facs. Bl. 68. Erwähnt als Erwerbung von 1888 im Catal. of Add. 1888—93, S. 390. Textkritische Nachlese bei S. Eitrem, The greek mag. Pap. 23 f. mit Wiedergabe des Zauberbildes.

P. X: Brit. Mus. CXXIV.

Liebeszauber, 2 Unterwerfungspraktiken mit Charakterenschemata und Bild eines Fußes. Angeführt als Erwerbung von 1888 im Catal. of Add. 1888—93, S. 391.

Erstausgaben des Bruchstücks (9,7 × 12 cm. 46 Z. 4./5. Jahrh.), von C. Wessely, We II 63—65, und Fr. Kenyon, GrP. I 121—23, Facs. Bl. 69; Nachträge bei S. Eitrem, The greek. mag. Pap. 25. Zu Z. 24—28 vgl. L. Deubner, Ath. Mitteil. 26, 257; vgl. A. Deißmann, Licht v. Osten[4] 73, 396 (über die Engelnamen), R. Wünsch, Ant.ZGerät, 30.

P. XI: a) Brit. Mus. CXXV.

Zauberhandlung mit Zweck, eine Gottheit in eine dem Magier dienende Alte zu verwandeln, *Γραῦς Ἀπολλωνίου Τυανέως*. Rückseite einer Rechnung. 2 Kol. 40 Z. 11,7 × 18 cm. Rohe Halbkursive des 4. oder 5. Jahrh. Erstausgabe von Fr. Kenyon, GrP. I 123—25, Facs. 70. 71. Erworben 1888; vgl. Catal. of Add. 1888—93, 391. Nachträge bei S. Eitrem, The greek mag. Pap. 25 f.

b) Brit. Mus. CXLVII.

'Fragment containing portions of three short magical spells. 2nd and 3rd century, $5^3/_4 \times 4^4/_4$ inch. Imperfect, wanting the left-hand portion of the papyrus; in a rather square semicursive hand.' Cat. of Add. 1888—93, Lond.

1894, S. 398; GrP. II Nr. CXLVII, ebenso. Erworben 1891. Kollationiert für das Korpus der ZP von H. J. Bell.

e) Brit. Mus. CXLVIII.

Vorschrift für Liebeszauber 19 Z., Erworben 1891. Unveröffentlicht; beschrieben im Cat. of Add. 1888—93, 398: 'Magical incantation, to secure a woman's affections. 2nd or 3rd cent. 9 ⨯ 5 inch. Imperfect, nearly all the second column being lost; written in two columns, in a medium-sized rough uncial hand'; ebenso GrP II, Übersicht S. XIV; verglichen von H. J. Bell zur Publikation im Korpus der ZP.

P. XII: Leid. J. 384.[1])

Opisthographe Rolle von 360 ⨯ 23/4 cm, nicht vor dem 3., nicht nach dem 4. Jahrh. geschrieben (Reuvens). Das Recto ganz demotisch, 22 Kol., älter als das Verso mit 2 demotischen, 13 griechischen (je 32/36 Zeilen), 5 demotischen Kol., in denen sich auch griechische Teile und griechisch geschriebene Dämonennamen oder Ephesia grammata finden. Wie der bilingue Pap. Leid. J 383 stammt P. XII wahrscheinlich auch aus Theben; von J. d' Anastasi vor 1828 und 1828 in zwei Stücken von Arabern erworben und ans Museum van Oudheden, Leiden verkauft.

Über P XII berichtete zuerst ausführlich C. J. C. Reuvens, Lettres à M. Letronne sur les Papyrus bilingues et grecs du Musée de Leide (Leiden 1830, 4—36, 147—51) mit Inhaltsangaben der einzelnen Kolumnen; dazu die Besprechung von K. O. Müller, GGA. 1, 1831, 545—554 mit deutscher Übersetzung etlicher Stücke. Auf Reuvens beruht C. Leemans, Description raisonnée, 1840, 120f., nr. 384, kurze Beschreibung und Inhaltsangabe. Früheste Nachricht vom Erwerber, J. d'Anastasi: Brief im Museum van Oudheden handschriftlich erhalten.[2]) Reuvens hat P. XII. XIII erstmals kollationiert mit Anmerkungen in einem Mskr. des Museums van Oudheden. Abdruck einiger Teile in den 'Lettres'. Von ihm ist die Erstausgabe C. Leemans', Papyri graeci musei antiquarii II, 1885, durchweg abhängig, ohne daß diese Tatsache von Leemans besonders erwähnt wurde. Allgemeine Notiz dazu im Bd. I der Papyri, 1843. Der Ausgabe von Leemans sind lateinische Übersetzung und Anmerkungen beigegeben. Lithographien einzelner Ausschnitte (Kol. 1, 2. 9; 2, 23; 4, 16; 5, 5; 8, 4—12; 13, 22—30) auf Tab. I. Neue Editio mit kritischem Apparat und Einleitung von Albrecht Dieterich, Papyrus magica Mus. Lugd. Bat., JbclPh: Suppl. 16, 1888, 749—828[3]), die Praefatio (749/792) abgedruckt in Dieterichs Kl. Schr. 1911, 1—47. Wertvolle Besprechungen mit Beiträgen zur Ausgabe: Karl Buresch, WklPh. 7, 1890, 876/881, C. Haeberlin, DLZ. 10, 1889, 1821/3; vgl. auch C. Wessely, Neue philol. Rundschau 26, 1889 Nr. 10. Zur Textkritik und Verbesserung gaben

---

1) Catal. I 384; Anastasi 75.

2) Sein Brief an die Agenten, Gebr. Tosizza, vom 18. III 1828 aus Alexandria, nennt als Nachtrag zur ersten Sendung un fragment de papyrus mscr. bilingue grec et démotique, que je suppose appartenir à celui de même nature, qui est déjà porté au 3me supplément du catalogue. Puisque par un heureux hasard, j'ai eu l'occasion de la racheter de la main des Arabes, qui suivant leur scandaleuse coutume, l'ont probablement detaché du pap. principal, afin d'en tirer un plus grand prix pour la double vente . . . [Mus. van Oudheden]. Vgl. Reuvens, Lettres, Avert.

3) Handexemplar A. Dieterichs in Besitz von K. Preisendanz.

Beiträge W. Kroll, Phil. 54, 1895, 560f.; K. Preisendanz, Zu den griech. Zauberpapyri, Rh. M. 68, 1913, 312—316 mit neuen Kollationen, ebenso S. Eitrem, Varia, Nord. Tidsskrift for Filol. 1922 (4), 10, 102—111 (Verbesserungen und Erklärungen), Notes on the mag. Pap., pap. Leid. V (J 384), Aeg. 4, 1923, 59f. und Additional remarks, ebda 183—5, wo auch Lesungen Reuvens' mitgeteilt werden. W. Drexler, Epigr. Bemerkungen IV, WklPh. 3, 1886, Sp. 1275f. hat Leemans' Ausgabe gleich nach dem Erscheinen ausgenutzt mit verschiedenen Zitaten aus P XII.

Dem Synkretismus, der sich in P XII und in den anderen ZP durchweg nachweisen läßt, hat R. Wünsch einen Vortrag auf dem 4. intern. Kongreß f. Rel. Gesch. zu Leiden 1912 gewidmet (Handschr.).

Über den Anfang des P XII, der eine Darstellung von Eros und Psyche zu Zauberzwecken fordert (*πάρεδρος Ἔρως*), hat R. Reitzenstein, Das Märchen von Amor und Psyche bei Apuleius, Lpz. 1912 gehandelt mit Wiedergabe des Textes im Auszug: 1,14—3,17. Zur Textkritik von 2,24f. K. Preisendanz, *Κατά τινα καιρόν* Rh. M. 72, 1918, 160, Kol. 4, 1—15 übersetzt von A. Wiedemann, Rel. d. alt. Ägypter 1890, 144, mit Erklärung des Namens Apollobex 'Apollon der Sperber (bak)'; 16—22 behandelt von A. Delatte, BCH 38, 1914, 11f.; 4, 31—5, 2 abgedruckt bei J. Tambornino, De antiqu. daem. 1909, 78; hier Z. 33 eine viel umsprochene Stelle: *ἐξορκίζω σὲ . . . τὸν μέγαν θεὸν Σηίθ, . . . τὸν* (folgt Zeichen: *α* über *χ*, durch langen Strich verbunden) *ἄρχοντα τὸ ν[ῦ]ν θεόν.* So löse ich auf und ergänze die Lücke (*χαρτὸν* Leem., *χρήσιμον? Χριστόν* Diet., *χρησμαγόρην, χρησμωδόν* Häberlin; *τὸν θεὸν θεῶν* Diet. *τὸν ἔνθεον* Leem.); 4, 28—5,3 Th. Hopfner, Über die Geheimlehren von Jambl. 249, Nr. 111 — hier auch Übersetzung der Stelle — der 5,1 in *κρατεα* P richtig *κρέατα* sah; ebenso Mich. Stephanides, *Λαογραφία ζ'* 1923, 263: Hier werden die Stellen der P XII. XIII, die Traumsendungen enthalten, gesammelt; Texte nach Leemans (*Ὀνειροπομποί* S. 259 bis 265). Kol. 5, 4—20 bei Th. Hopfner, OZ II § 190b 149b ediert, übersetzt, erklärt. Eine von Dieterich Kol. 6, 17 eingeführte, weitverbreitete (s. u. a. R. Wünsch, GGA 1911, 672, 1; ARW 12, 1909, 20; Th. Hopfner, OZ II § 202c; Griffith-Thompson, Dem. mag. Pap. 24 Anm.) synkretistische Verbindung: *Ἰησοῦς Ἄνου[βις* ist zu berichtigen in *Ἰησοῦς ανουι[φωρχω* . . . nach ähnlichem Logos P IV 2430; s. K. Preisendanz, WklPh 29, 1913, 990. Kol. 6, 27—35 bei J. Heckenbach, De nuditate sacra, RGVV 9, 3, 1911, 96. Zu 7, 6 *γ' ἥλιοι* erinnert A. Delatte, BCH 38, 1914, 190. 2 an äg. Inschriften mit den Sonnen des Morgens, Mittags, der Nacht.

Kol. 7, 5—8, 22 hat Th. Schermann, Griech. Zauberpap. 11 übersetzt; textkritische Bemerkungen zu 7, 11—14 von K. Preisendanz, *κατά τινα καιρόν*, Rh. M. 72, 1918, 159 (*κατά τινα καιρόν* in 14 als Zusatz für bestimmten Zweck betrachtet). Zum Namen *ὁ Κράτης, ὁ ἅγιος* in 7, 20 vgl. R. Reitzenstein, Poimandres 268, 1, Festschrift f. Andreae 1916, 37; M. Berthelot, La chimie 3, 43; Real-Enc. 11, 1641 von W. Kroll; Dieterich, Abraxas 100, 1. Vielleicht gehört hierher auch A. Deißmann, Licht v. Osten[4], 344, die Gleichung des Onomast. sacr. Heidelb. 22: *Κάτης⁓ἅγιον.* Kol. 7, 27—8, 10 in ähnlicher Fassung P XIII, 17, 14—43, P XIX, auch P IV 1605—15: Reitzenstein, Poimandres 15/18; A. Abt, Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 147ff. IV. Metrische Herstellung von 7, 33—8, 5 bei van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 345/7; Dieterich, Ausgabe S. 778f.; vgl. Fr. Skutsch, Kl. Schr. 1914, 433. 8, 24f., 30/2; 9, 1: von R. Wünsch, Ant. Z.Gerät 42 zur Erklärung des

Pergamenischen Zauberrings zitiert; Interpolationen in diesen Versen hat festgestellt Ulr. v. Wilamowitz-Moellendorff, Comm. gramm. III 1889, 30. 10, 12—21 übersetzt von R. Reitzenstein, Textb. z. Religionsgesch.[2], 214f. (Z. 16 fehlt); zur Sphaira des Demokritos, 11, 1—4 Poimandres 272f., zu der Decknamenliste Kol. 13: Wessely, We II 15. Kol. 12, 24—13, 30 bei Th. Hopfner, OZ I § 493. Kol. 14, 18 findet sich das bekannte Bild des eselsköpfigen Kriegsgottes Seth, der in jeder Hand eine Lanze hält: ohne genaue Angabe der Herkunft wiedergegeben von R. Wünsch, Seth. VT. 1898, S. 88 nach François Salvolini, Campagne de Ramsès-le-Grand, Pl. I 32. Nicht erwähnt in Dieterichs Ausgabe. Vorher, Kol. 12, ist zur Prozedur mit der Fledermaus eine sitzende Gestalt mit Kopfschmuck gezeichnet, die in der rechten Hand einen Vogel (*νυκτερίς*) hält ('praetendens aliquid' Dieterich); Kol. 17 Bild mit Anubis vor einer Mumie (des Osiris, Leemans). Kol. 16, 9/20 (Seth-Anrufung) bei C. Wessely, We I 117 Anm.

Photographien von Kol. 1 und den 3 Z Bildern im Besitze von K. Preisendanz.

P. XIII: Leid. J 395 (alt 76).

Buch von 12 + 1 Blatt, 13 v leer; als Einband dient ein Doppelblatt, unbeschrieben; 25 Seiten mit je ungefähr 50 Z. beschrieben; 15 × 26,5 cm. Ursprünglich zusammengehalten mit 2 Papyrusschnüren (Leemans). Unziale mit zeitweiliger Tendenz zur Kursive, III./IV. Jahrh. von gleicher Hand wie P. Leid. J 397 (X) und P. Holm. Wie P. XII nach Leiden gekommen: Anastasi Nr. 76. Sammlung von Z Rezepten, in der Hauptsache — hier der religionsgeschichtliche Wert des P — zwei Redaktionen eines Weltschöpfungsberichtes (Kosmopoiïa) mit dem Titel 'Heiliges Buch, Monás genannt, das Achte des Moses vom heiligen Namen'.

Erste Beschreibung bei C. J. Reuvens, Lettres 1830, App. 151—7; dann bei C. Leemans, Descript. raisonnée, 1840, 122f. nr. 395, und in der Ausgabe der Pap. graeci II 1885, 77ff., die Text, Kommentar und Übersetzung gibt (vgl. ob. zu P. XII), dazu Lithographien einzelner Stücke auf Tab. II (S. 3, 28/33; 4, 1/5; 6, 1/4; 9, 45/52; 21, 22/30).

Albrecht Dieterich hat als Festschrift zur Feier von Hermann Useners 25 jähr. Bonner Lehrtätigkeit eine neue Bearbeitung des P XIII veranstaltet in seinem 'Abraxas, Studien zur Religionsgeschichte des späteren Altertums', Lpz. 1891. Er hat S. 3—20 die Doppelrezension der *Κοσμοποιΐα* in Parallelfassung ediert, S. 169—205 beide Überlieferungen ineinandergearbeitet. Beiden Ausgaben ist der kritische Apparat beigegeben. Die Notwendigkeit, diese Textformen getrennt zu betrachten, hat R. Reitzenstein, Neue Jahrbücher 1913 I S. 421 betont. Die kritische Tätigkeit der verschiedenen Benutzer des P XIII ist verhältnismäßig gering geblieben. W. Kroll hat Verbesserungen gegeben, Adversaria graeca, Phil. 53 (N. F. 7) 1894, 422, Zu den ZP, ebda 54 (N. F. 8), 1895, 561f.; L. Radermacher, Rh. M. 55, 1900, 150 (Miscellen), beschränkt sich auf einen einzelnen Beitrag (Kol. 17, 16). Bemerkenswerte Schreibweisen dieses P hat A. Brinkmann, Ein Schreibgebrauch und seine Bedeutung für die Textkritik, Rh. M. (N. F.) 57, 1902, 481 bis 497, eingehender Betrachtung unterzogen; S. 496, 1: wertvolle textkritische Förderungen zum sprachlichen Verständnis.

Im einzelnen hat P XIII noch nicht die weitgehende Beachtung gefunden, die er verdient. Nach A. Dieterich hat sich besonders R. Reitzenstein

mit ihm beschäftigt, Die Göttin Psyche in der hellenist. und frühchristl. Literatur, SB. HeidAk. 1917, 10, 29/32, wo der Schöpfungsbericht mit dem siebenmaligen Lachen Kol. 4, 32—5, 33 (11, 29—13, 9) veröffentlicht und verwertet ist (s. auch Hellenistische Mysterienreligionen[2] 211 und GGA. 1923, 48), vgl. zu Reitzensteins textkritischen Schlüssen ('*Κοσμοποιία* des Asonakes') für die Religionsgeschichte K. Preisendanz, DLZ. 38, 1917, 1427/33. Auch im Poimandres hat Reitzenstein P XIII beigezogen: s. sein Stellenregister, 381b. Paul Fiebig, Antike Wundergeschichten (Kl. Texte v. H. Lietzmann 79, Bonn 1911) Nr. 22 (S. 26f.), hat einige Stücke, 'Zauberformeln' 6, 29 bis 31, 48/52, 7, 14/9, 25/33; ebenso J. Tambornino, De antiq. daem. S. 13 (6, 29/31). Kol. 2, 18—34 bei Reitzenstein, Poim. 22f., von Ad. Jacoby, Ant. Myst. Rel. 1910 S. 35f. übersetzt, ebenso Kol. 17, 14—18: S. 36f. Zu Kol. 3, 16—25: A. Delatte, Bull. de Corr. Hell. 37, 1913, 277. Als Ausgang für das Zauberwort Ilillou (5, 22f.) betrachtet Lehmann-Haupt, Rosch. LM. 4, 362, 6ff. den sumerischen Namen des Bêl von Nippur: Ellil, Illil, *Ἴλλινος* bei Damascius. Kol. 6, 2, 12/21 und 17, 14/25 hat Fr. Boll, Offenb. Joh. S. 138 (Anm. 8 mit kaum richtigen Änderungen des bisherigen Textes) und 66 beigezogen. Kol. 7, 7—12 bei Reitzenstein, Poimandr. 22. Zu Kol. 7, 46 hat Mich. Stephanides, *Ὀνειροπομποί* 262 eine Erklärung beigesteuert (*κηρὸς πυρρός· ἀρρενικός, τὸ κίτρινο κερί*); 9, 31/4 ist von O. Höfer, Rosch. LM. 3, 2, 2475, 9/13 gewertet. Kol. 11—13, 8 übersetzt Wolfg. Schultz, Dokumente, 74/7. 13, 25/44 bei Reitzenstein, Poimandr. 22f., 16, 45/49 ebda S. 54; 17, 14—18, 12 ebda S. 15/8; vgl. 263ff.

Die im P XIII als *φωνήεντα* und *ἑπτὰ φωναί* bezeichneten sieben Vokale *αεηιουω* übersetzt Ch. Em. Ruelle, Le chant des 7 voyelles grecques (S. 39) nicht mit Leemans als vocales, sondern als 'les sons, les degrés de l'échelle musicale', oder als 'intonations' (40); die 7 Laute wurden gesungen und in Beziehung gebracht zu den 7 Planeten und den 7 Noten der primitiven Tonleiter ('dite lyre d'Apollon'). Mitteilung des Plans von R. Pottier und Ad. Populus (maître de chapelle), alle Vokalgruppen des P XIII in modernes Notensystem zu übertragen (S. 44)! Im Nachtrag (S. 393/5) gibt R. zu, daß die Umgebung der Vokalgruppen des P IV nicht auf Gesang hindeutet.

Photographie von Kol. 19 in Besitz von K. Preisendanz.

P. XIV: Brit. Mus. 10070 (Anast. 1072), Leid. J 383 (Anast. 65).

Drei griechische Teile aus dem sog. gnostischen, bilinguen, demotisch-griechischen Papyrus von London und Leiden. XIVa: Kol. 4, 9 – 19 (Lond.); b: Kol. 15, 25/8 (Leid.); c: 23, 9—20 (Leid.). a: Anrufung aus einem Offenbarungszauber, an Helios; b: Beschwörung zur Abwehr mit Drohung gegen Osiris; c: Anrufung des Typhon-Seth.

Auch auf diesen P hat zuerst C. J. C. Reuvens, Lettres I 1830, 3f., 36—69 hingewiesen; vgl. Tafel A mit einigen Stellen aus P XIVb; Appendice 151 gibt erste Hälfte des 3. Jahrh. als Zeit der Niederschrift an. Kurzer Bericht von C. Leemans, Description raisonnée, 1840, 120 Nr. 383; von ihm auch die Facsimileausgabe, Papyrus égyptien démotique à transcriptions grecques du musée d'antiquités des Pays-Bas à Leide, 1839 Leid.; Taf. IV Kol. 8 für die griechischen Stellen; vgl. auch Monumens égyptiens du musée . . . à Leide, 1839; Papyri graeci musei . . . Lugd. Bat. II 1885, 5. Hinweis J. A. Letronnes auf die griechischen Teile des P von Leiden in Notices et Ex-

traits, 18, 2, Par. 1865 [Extrait ... en 1850] S. 5,16. P. XIVb facsimiliert bei H. Brugsch, Gramm. dém. Berl. 1855 T. IX, transkribiert S. 202. E. Revillout hat P XIV besprochen, Revue égypt. I 1880, 164, II 1881/2, 10ff., ebenso A. Maspero, Collections du Musée Alaoui, I 5, 1890, 66ff.; Études démotiques, 1, 1870, 19ff., 30f.; Teil b behandelt und in Parallele gebracht mit der Fluchtafel 270 Audollents von G. Maspero, Études de mythologie 2, 1893, 301. C. Wessely wies auf P XIV hin in den Mitt. a. d. Samml. Erzh. Rainer 5, 1892, 13f. Ausführlich besprochen hat XIVb Ad. Deißmann, Bibelstudien, 268/276, mit Text S. 270 und Übersetzung 274. Weitere Literatur zum demotischen Teil s. bei F. Ll. Griffith-Herb. Thompson, Dem. mag. Pap. 1921, Introduction IV. Previous work on the MS. [Revillout, Setna 1877, Pleyte, PSBA 1883, Max Müller, Rec. trav. 8, 1886, 172, Hess, Setna 1888, Groff, Mém. de l'Inst. Ég. 1897]. Teil c bei R. Wünsch, Defix. tab. Att. (CIA III app.) S. 31a 32a Vorrede, übersetzt von K. O. Müller GGA 1831, 550 und Ad. Erman, Äg. Rel.[2] 249; Text auch bei C. Wessely, We I 117 Anm., S. Eitrem, Pap. Osl. 1, 51. Griffith-Thompson haben die griechischen Teile von XIV ediert, ins Englische übersetzt, kurz kommentiert S. 40/2, 108f., 144/7. Die Wiedergabe der Texte nach 'hand copy' im II. Bd. unter den betr. Kolumnenzahlen. Übersetzung und Erläuterung etlicher Stücke des gnostischen P (demotisch) bei Th. Hopfner, OZ. II; s. Register ebda S. 167.

P. XV: Alexandria.[1])

Angewandter Liebeszauber, den eine Kapitolina, Tochter der Peperûs, gegen Nilos-Agathos Daimon, Sohn der Demetria, ausübt. 1 Bl. 44 Z. 22×10 cm. 1 Bl. Veröffentlicht von E. Breccia, BSAAl. 9, 1907, N. S. II 1, 95f. Ohne neue Vergleichung des Originals bearbeitet von K. Preisendanz, Ein neuer Liebeszauber, Phil. 69 (N. F. 23) 1910, 51—58. Beiträge zur Textherstellung von U. Wilcken, APF. 5, 1909, 280; S. Eitrem, 'Varia', Nord. Tidsskr., for Filologi 4. R. 1914, 3, 56f., Text mit Lesungen wiederholt bei Fr. Preisigke, Sammelbuch I, 1915 Nr. 4324, S. 325f.

P. XVI: Louvre 3378.

Angewandter Liebeszauber der Dioskorûs, Tochter der Tikô, gegen Sarapion, Sohn der Pasamêtra; 1 Bl. 65 Z., 27×15,4 cm. 1. Jahrh. Mit Einlage von Haaren. Verzeichnet bei Th. Devéria, Cat. des mscrs. ég. 1881 unt. Nr. XIV 46, S. 250. Erstausgabe von C. Wessely, Zu den griech. Papyri des Louvre, Jahresber. Hernals 1888/9, S. 3—5. Photographie in Besitz von K. Preisendanz.

P. XVII a: Straßburg 1167.

Angewandter Liebeszauber des Hermeias, Hermiones Sohn, gegen Titêrus, Tochter Sophias. 1 Bl. 22×16,5 cm. 25 Z. Ablanathanalba und Akrammachamari in Eiform geschrieben, Charaktere; von Borchardt in Ägypten gekauft. Erstausgabe von K. Preisendanz, Ein Straßburger Liebeszauber, ARW. 16, 1913,

1) C. Haeberlin nennt S. 487 Nr. 210 einen ZP. aus dem Fayûm (1894), der sich in Kairo, Gizeh-Museum (heute Kairo Museum), befinden soll, nach A. H. Sayce, The Academy 45, 18.4, no. 1149, S. 401, Sp. 3 Ende: a magical pap. full of the names of strange deities. Nach C. C. Edgars freundlicher Nachricht v. 7. XII. 1925 besitzt das Kairo Mus. keinen ZP.

547/554. Vgl. Straßb. Post 1912, 1325, Frankf. Zeitung 1912, 319. Photographie im Besitz von K. Preisendanz.

P. XVIIb: Straßburg 1179.

Von Borchardt in Ägypten erworbenes Fragment eines Hermeshymnos, der teilweise Entsprechung findet in P V 400—421, VII 668—680. Niederschrift zu Offenbarungszwecken. 1 Bl. 21,5 × 10,5 cm. 2. Jahrh. 22 Z. Auf dem Rekto eine Rechnung; der Hymnos auf dem Verso. Erstausgabe von O. Plasberg, Sraßburger Anekdota, APF 2, 1902, 209—17.

P. XVIII a: Berl. 955.

Amulet aus Herakleopolis Magna, gegen Kopfschmerzen. 4 Z. Veröffentlicht von U. Wilcken, APF. 1, 1901, 427; BGU. 3, 1903, Nr. 955; Fr. Preisigke, Gotteskraft, 1922, 27. Original verbrannt.

P. XVIIIb: Berlin 956.

Amulet gegen Fieber für einen Dionysios; mit herzförmig ausgeführtem ZWort *Γοργωφωνας*, um das der Text spiralförmig lief. Mit rotem Faden umwickelt. 1899 von U. Wilcken in Herakleopolis Magna gefunden und von ihm APF. 1, 1901, 420/7 veröffentlicht; BGU. 3, 1903, 280, Nr. 956. Original verbrannt.

P. XIXa: Berlin 9909.

Ein Blatt, 30 × 22,8 cm. 52 Z. mit ZWorten in figürlicher Anordnung. 4/5. Jahrh., 1903 in Eschmunên erworben. Angewandter Liebeszauber von Hapalôs, Sohn Theonillas, gegen Karôsa, Tochter der Thelô. Nach A. Abts und eigener Kollation veröffentlicht von K. Preisendanz, Äg. 4, 1923, 305 bis 308, ohne die ZWorte, die nach Kollationen von A. Abt und K. Preisendanz gedruckt und besprochen hat Georges Méautis, Notes sur quelques papyrus magiques, Aeg. 5, 1924, 145/7.

P. XIXb: Berlin 11737.

Fragmentarische *Ἀγωγὴ ἐπὶ κυνός* mit ZWorten. Koptisch beeinflußt. Verso eines Blattes, 12 × 13 cm. 17 Z. 4. Jahrh. Unveröffentlicht. Kollationiert von K. Preisendanz.

P. XX: Berlin 7504 + Amherst. P 11 Kol. 2.

Hexametrischer Zauberspruch gegen Kopfschmerzen, Recto eines späten Blattes, 4 × 10 cm. Das Berl. Fragm. enthält 19 Z., die durch einen kleinen Fetzen des Pap. Amherst. Bd. II S. 2 Nr. 11 Kol. 2 (6 × 4,2 cm, 12 Zl., Plate II) ergänzt werden können, wozu U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Berl. Klassikertexte 5, 2, 1907, S. 144 f. die Anregung gab. A. Abt, Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 150—52, Nr. VI führte sie aus. Eine Ergänzung zu Z. 8 bei R. Wünsch, Zur Geisterbannung S. 13, 1. Referat von A. Körte, APF. 5, 1913, 542, Nr. 388.

P. XXI: Berlin 9566.

Angewandter Schutzzauber auf dem Verso; 32 × 13 cm, 34 Zl., 3./4. Jahrh., gekauft 1894. Erstmals veröffentlicht von A. Abt, Phil. 69, 1910,

Nr. IV, 144—47. Einreihung des Inhalts in vollständig erhaltene Parallelen der P XII, XIII.

P. XXII a[1]): Berlin 9873.

Zwei Seiten aus einem Aktenbuch des 4./5. Jahrh, aus Hermupolis. Bl. 1: Z. 1—12 zerstört, 13—25 erhalten; Bl. 2: Z. 1—11 zerstört, 12—24 erhalten. 13 × 24 cm. Mittel gegen Blutfluß, mit Homerversen und hymnischer Anrufung. Ausgabe von W. Schubart, BGU. 4, 1912, Nr. 1026, 1026².

P. XXII b: Berl. 13895.

Ein Blatt 38 × 27 cm. Von W. Schubart 1926 in Kairo erworben. 33 Z. mit einem Gebet, Z. 1—18, stark jüdisch beeinflußt; 2 Formulare für Offenbarungszauber durch Traum, Z. 26/9, 30/3. Parallelen zu P VII 250/9 (Ken.). Unveröffentlicht; vgl. Gnomon 2, 1926, 192.

P. XXIII: Ox. P. 412.

Aus dem 18. B. der *Κεστοί* des Julius Africanus, 15 Z., 3. Jahrh. Synkretistische Anrufung. Ox. P. ed. Grenfell-Hunt, 3, 1903, Nr. 412 (S. 38), 22—36. Mit Photographie Taf. 5. Dazu R. Wünsch, ARW. 12, 1909, 2 bis 19, Nr. I; E. Schmidt, ebd. 13, 1910, 624f.; s. auch A. Ludwich, BphW. 23, 1903, 1467ff.; van Herwerden, RhM. 59, 1904, 143; Text, Apparat, Übersetzung bei Th. Hopfner, OZ. 2, § 334 f.

P. XXIV a: Ox. P. 886.

Anweisung zu Zaubermittel nach 'Methode der 29 Buchstaben, mit denen Hermes und Isis den ... Osiris suchten', und mit 29 Palmblättern; Offenbarungszweck. 21,3 × 12,5 cm, 3. Jahrh. Abschrift aus einem heiligen Buch '*ἐν τοῖς τοῦ Ἑρμοῦ ταμίοις*'; Ox. P. 6, 1908, Nr. 886; mit R. Wünschs Beiträgen verwertet bei A. Laudien, Griech. Papyri aus Oxyrh. 1912, S. 29, Nr. 42. Ediert, erklärt, übersetzt von Th. Hopfner, OZ. 2, 142, § 299.

P. XXIV b: Ox. P. 887.

Opisthographes Blatt mit Liebeszauber, den A. Abt, Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 147—50 Nr. V als solchen erkannt hat. Anders Grenfell-Hunt, Ox. P. 6, 1908, S. 201f., Nr. 887: Directions for Wrestling (?); 10,6 × 5,8 cm, 8 + 7 Z., 3. Jahrh.

P. XXV a: Ox. P. 924.

Amulet einer Aria gegen Fieber; 9 × 7,6 cm, 17 Z., 4. Jahrh. Am Ende ein Kreuz mit *Ἰησοῦ πατήρ, μήτηρ, Χριστοῦ, πνεῦμα αω ἅγιος, Ἀβρασάξ.* Als 'Gnostic Charm' bei Grenfell-Hunt, Ox. P. 6, 1908, Nr. 924; vgl. U. Wilcken, APF. 1, 1901, 420—27; BGU. 954/6; Pap. Tebt. 2, 275 (P. XXXIII a).

---

1) Berlin 958: Rezept zu einem Zaubermittel? Aus Herakleopolis Magna, 3./4. Jahrh. Original verbrannt. Erhalten bei U. Wilcken, APF. 1, 1901, 131, 4. Koptisches Amulet mit *σατωρ αρετω τενετ ωτερα ρωτας μουλαλ βουλαλ θουλαλ*, Charakteren, Vokalen, P. Berl. 8096; vgl. ähnliche Stücke der Sammlung Erzherzog Rainer bei J. Krall, Kopt. Amulete, Mitt. Samml. Rain. 5, 1892, S. 119—22, Nr. 2. Zauberischer Inhalt kann auch stecken in P. Berl. 11025 (2. Jahrh.) und 11734 (3. Jahrh.). Beide fragmentarisch erhaltene Stücke sind von W. Schubart transkribiert und bedürfen noch der genauen Untersuchung, ebenso P XXII b.

P. XXVb: Ox. P. 959.

Amulet. '8 incomplete lines containing magical symbols, interspersed with occasional greek letters.' 7,2 × 13 cm, 3. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 6, 1908, Nr. 959.

P. XXVI: Ox. P. 1477.

Zahlen- (Würfel-) Orakel mit 21 Fragen zur Bestimmung der Zukunft (οβ — ϙβ); 15,2 × 8,9 cm, 21 Z., 3./4. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 12, 1916, Nr. 1477.

P. XXVII: Ox. P. 1478.

Mittel zum Stadionsieg für einen Sarapammon. 5,4 × 11,9 cm, 5 Z., 3./4. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 12, 1916, Nr. 1478. Der Schluß noch unerklärt: *Σαραπάμμωνι ἐξ ὀνόματος* ΣΥΛΙΚΥΣΗΣΟΥ.

P. XXVIIIa: Ox. P. 2061.

Schutzzauber gegen Skorpionstich. 5,3 × 5,3 cm, 7 Z., 5. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 16, 1924, Nr. 2061.

P. XXVIIIb: Ox. P. 2062.

Ebenso; 9,8 × 10,2 cm, 9 Z., 6. Jahrh. Ebd. Nr. 2062.

P. XXVIIIc: Ox. P. 2063.

Ebenso; 7,7 × 5,2 cm, 12 Z., 6. Jahrh. Ebd. Nr. 2063. Kernformel in a—c: *δέννω σε, σκορπίε Ἀρτεμίσιε.* Die gleiche Formel verwendet der christliche Verfasser des Abwehrzaubers für sein Haus in P 2.

P. XXIX: Ox. P. 1383.

Gehört nicht unmittelbar zu den ZP, Anrufung an den Herrn der Winde oder des Meeres mit Bitte um glückliche Seefahrt. Erste Publikation: Grenfell-Hunt, Ox. P. 11, 1915, Nr. 1383, 5,4 × 12 cm, 11 Z. Beiträge dazu von K. F. W. Schmidt, GGA. 180, 1918, 123—125; H. Draheim, WklPh. 35, 1918, 310f. Neue Behandlung von L. Deubner, Bemerkungen zu einigen literarischen Papyri aus Oxyrhynchos, SBHeid.Ak. 1919, 17, S. 11—13, Nr. III. Dazu K. Preisendanz, BphW. 40, 1920, 1129—32; LZBl. 73, 1922, 851.

P. XXX: Fay. P. 137.

Orakelfrage an Sokanobkoneus, die Lokalgottheit von Bacchias; 1. Jahrh. n. Chr., 4,5 × 8,2 cm, 4 Z. Gefunden in Umm el 'Atl, Tempel von Bacchias. FayP. Nr. 137 (S. 292f.). Abgedruckt bei U. Wilcken, Chrest. 1912, Nr. 121, S. 149.

P. XXXI: Fay. P. 138.

Orakelfrage[1]) an die Dioskuren. 3,3 = 7,3 cm, 5 Z., 1./2. Jahrh. Gefunden in Umm el 'Atl. FayP. Nr. 138, S. 293; U. Wilcken, Chrest. 1912, S. 124 Nr. 95.

---

1) Vgl. die Bitte des *Ἀσκληπιάδης Ἀρείου* an Sokanobkoneus: *δότε μοι συμβιῶσαι Ταπεθεντι Μαρρειους οὐδ' οὐ μὴ γένηται [ἄλλου] γυνή*, Pap. Rain. 26; Pap.

P. XXXII: Hawara P. 312.

Liebeszauber, angewandt von Heraïs, Tochter der Thermutharin, gegen Sarapias, Tochter der Helene. 12,6 × 8,4 cm, 2. Jahrh, nach J. G. Milne, APF. 5, 1913, 393, mit erklärenden Zusätzen von R. Wünsch, S. 397. Ergänzungen dazu von R. Ganszyniec, Byz. Neugr. Jb. 2, 1921, 86 (zu einer Defixion).

P. XXXIII: Tebt. P. 2, 275.

Amulet gegen Fieber, angewandt von einer Taïs; 13,5 × 9,4 cm, 3. Jahrh. Grenfell-Hunt-Goodspeed, Tebt. P II 1907 Nr. 275 S. 28f.; s. A. Körte, APF. 6, 1913, 265f., Nr. 518, mit Wiederholung des Textes Z. 19f.; vgl. P. XXV a.

P. XXXIV: Fayûm P. 5 Michigan.

Bruchstück einer Rolle, 16,2 × 8,5 cm, 2./3. Jahrh. Zauberischer Inhalt. Vielleicht aus einem Roman oder Brief. Fayûm-Papyri der Universität Michigan, erworben 1920. Inventar 5: Campbell Bonner, A Papyrus, describing magical powers; TAm phAss. 52, 1921, 111—18. Mit Erklärungen und englischer Übersetzung. Dazu S. Eitrem, Varia, Symb. Osl. 2, 1924, 71 Nr. 44.

P. XXXV: Soc. Ital.

Blatt mit angewandtem Unterwerfungszauber und zur Beseitigung eines Nebenbuhlers: Palemis soll dem Ausübenden gehorchen und treu bleiben; Bild eines Gegners, Paulos Julianos, vor zwei Dämonen, die ihn beseitigen sollen. Stark jüdisch beeinflußt. 12 × 20 cm, 47 Z., wohl 4. Jahrh. Aus Oxyrhynchos; zuerst gelesen und veröffentlicht von G. Vitelli, Teresa Lodi, Medea Norsi und Lorenzo Cammelli: Pubbl. Soc. It. 1, 1912, Nr. 29, S. 69—71, mit Lichtbild Taf. 6. Von K. Preisendanz nach Photographie neu gelesen und ediert, Aeg. Pubbl. III 1925, 212—16 (Pap. gr. societatis ital. magica).

P. XXXVI: Oslo 1.

Rolle mit Z Rezepten zu Liebe, Gunst, Unterwerfung; gegen Empfängnis; Türöffnnng, auf 12 Kol. Recto, 279 Z., und auf dem Verso 88 Z., 244 × 24,3 cm, 4. Jahrh. Von S. Eitrem im Fayûm für die Universität Oslo gekauft. 7 ZBilder. Erstausgabe von S. Eitrem, Pap. Osl. I, 1925. Mit 13 photogr. Tafeln, die alle Bilder enthalten. Text, ausführlicher Kommentar, englische Übersetzung (S. 24—30).

Besprochen von K. Preisendanz, DLZ. 1925, N. F. 2, 1705—08; LWS. 1, 1925. 601, PhW. 46, 1926, 401/7 mit Bemerkungen zu den Bildern; O. Weinreich, ARW. 23, 1925, 124, 2; auch K. Preisendanz, Der kopflose Gott.

P. XXXVII: Osl. 2.

Bruchstück eines Z Textes, aus opisthographer Rolle mit 26 Z., 9,3 × 12,4 cm, 4. Jahrh. Vorschriften über Zulassung zur ZHandlung, über Schwur des Geheimhaltens. Nur Text bei S. Eitrem, Pap. Osl. I, 18 Nr. 2, S. 18.

---

script. gr. specimina ed. C. Wessely, Leipz. 1900, Tab. 12, Nr. 26; U. Wilcken, Chrest. 1912, 149f., Nr. 122. Ins Christliche gewandt z. B. Ox. P. 6, 925: Frage an Gott, den Vater Christi, wegen Bleibens oder Weggehens.

P. XXXVIII: Osl. 3.

Bruchstück, opisthograph, 26 Z., 6,5 × 11 cm, 4. Jahrh. Teil der Beirufung einer Göttin zum Liebeszwang. Verso: Fragment der Anrufung eines Gottes (Helios) nach seinen stündlichen Verwandlungen; ganz herzustellen nach P IV 1642—79; vgl. K. Preisendanz, Symb. Osl. 1926. Text bei S. Eitrem, Pap. Osl. I Nr. 3, S. 19.

P. XXXIX: Osl. 4.

Angewandter Liebeszauber der Allûs, Tochter der Alexandria, gegen Herakles, Sohn der Taëpis(?); mit Darstellung des Bês und rechts und links von ihm flügelförmig abnehmendem Zauberwort. 21 Z., 20,7 × 12,7 cm, 4. Jahrh. Veröffentlicht von S. Eitrem, Pap. Osl. I, Nr. 4, S. 20.

P. XL: Leid. J 398.

Demotischer P, Anast. 74a: auf dem Verso stehen über dem getilgten demotischen Text 29 Reihen ein- bis vierstelliger Buchstabenkombinationen, die A. Dieterich, ABC-Denkmäler (Kl. Schr. 213f.) zauberischen Zwecken zuschreibt. Veröffentlicht von C. Leemans, Papyri graeci II, 1885, 260f., besprochen von Reuvens, Lettres III, 111/13; C. Leemans, Description raisonnée 1840, 123f., Nr. 398; vgl. R. Wünsch, Ant. ZGerät 28.

P. XLI: Rain. 4.

Bruchstück mit ZWorten, darunter *Βαινχωωωχ*, wohl Amulet. 9 Z., 5,1 × 4,5 cm, schräg beschnitten. Bei We II 68.

P. VLII: Rain. 8.

Amulet mit Engelnamen, Vokalen, Charakteren. 9 Z., 9 × 4 cm. Bei We II 70. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

P. XLIII: Rain. 9.

Amulet mit Engelnamen, ZWort (herzförmig) Ablanathanalba, Sesengenbarpharanges. 17 Z., 2 Sp., 6,8 × 6,2 cm, 4. Jahrh. Für eine Sophia, Tochter der Thea, zum Schutz *ἀπὸ παντός*. Bei We II 70f., schon vorher WSt 8, 1886, 187; vgl. A. Deißmann, Licht v. Ost.[4] 1923, 397 mit sachlicher Einreihung; dazu K. Preisendanz, Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 406.

P. XLIV: Rain. 10.

Amulet mit Vokalen, ZWorten, 7 Z., 5 Sp., 6,8 × 12,3 cm. Bei We II 71.

P. XLV: Rain. 11.

Amulet mit überstrichenen ZWorten. 7 Z., 5 × 12,2 cm.

P. XLVI: Rain. 12.

Formular zur Fertigung eines Amulets, Dämonennamen, typhonisch, 6 Z. 5,5 × 8,8 cm, 3. Jahrh. Bei We II 72

Pergamente:

Nr. XLVII: Perg. Rain. 2.

Amulet mit Engelnamen auf Pergament. Gegen Fieber. Halbunzial, 17 Z., 3 × 12 cm, 5. Jahrh. Bei We II 67f., lithographiert StPalPap. 20, 1921 Nr. 292, Ausstellung (1894) Nr. 526. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

Nr. XLVIII: Perg. Rain. 6.

Amulet, meist koptisch geschrieben, mit umgebendem Drakon uroboros. 17 Z., 6 × 6,7 cm. Bei We II 69f., lithographiert StPalPap. 20, 1921, S. 141 Nr. 295, Ausstellung (1894) Nr. 529. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

Nr. IL: Perg. Rain. 7.

Amulet, ZWort (*αιονο*), umgeben von Charakteren. Bei We II 70; lithographiert StPalPap. 20, 1921, S. 140 Nr. 291, Ausstellung (1894) Nr. 525. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

Nr. L: Perg. Rain. (Ausstellung 527).

Würfelorakel, Anweisung. 9 Z. auf Recto, 8 auf Verso des Pergaments, 6 × 11 cm. StPalPap. 20, 1921, Nr. 293, Ausstellung (1894) Nr. 527.

Christliche ZP:

Von Papyrusamuleten und Gebeten, die ganz im Wortlaut und Inhalt der heidnischen gehalten sind, doch christlichen Einschlag zeigen, verdienen Erwähnung:

1. OxP. 925.

Bitte um Offenbarung göttlichen Willens; Zweifel in Reiseangelegenheit. Jesus Christus angerufen. 5,6 × 9,6 cm, 7 Z. Kursive, 5. oder 6. Jahrh. OxP. 6, 1908, Nr. 925; Text bei U. Wilcken, Chrest. 1912, S. 158f., Nr. 132. Vgl. FayP. 137.

2. OxP. 1060.

Schutzmittel gegen Schlangenbiß: *δένω σε σκόρπιε Ἀρτερήσιε.* ZWorte *Αφροδιτην* (von vorn abnehmend bis *ην*: Schwindezauber), *Ωρωρφωρφωρ.* Christlich: *ὁ ἅγιος Φωκᾶς* (5. März) *ὧδέ ἐστιν,* 11 Z. (datiert mit 9. März); OxP. 7, 1910, Nr. 1060; wiederholt von S. Eitrem, Aeg. 3, 1922, 67; vgl. Nr. 3 (Osl. 5); F. J. Dölger, *Ιχθυς* 2, 511 Anm., wiederholt den Text; vgl. U. Wilcken, APF 7, 1923, 113 Nr. XXI.

3. Osl. 5.

Haussegen, Schutzmittel gegen Behexung und Schlangenbiß: *δέννω σε σκόρπιε Ἀρτεμίσιε.* Erweiterung von Nr. 2. Die *παρθένος Μαρία, Χριστός, Ἰχθύς* genannt. Pap. Osl. I 21 Nr. 5; 10 × 16 cm, 11 Z., 4. Jahrh. Erworben in Cairo und ediert von S. Eitrem-A. Fridrichsen, Vidensk. Forh. Kristiania 1921 Nr. 1, 1—31 mit Photographie; Aeg. 3, 1922, 66f.; vgl. U. Wilcken, APF 7, 1923, 113, Nr. XXI; F. J. Dölger, *Ιχθυς* 2, 511 Anm. wiederholt den Text; E. Peterson, Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 135 (Besprechung).

4. OxP. 1077.

Amulet gegen Krankheit. In 5 Reihen gruppenweise um den Oberkörper einer menschlichen Gestalt geschriebene Worte aus Ev. Marc. 4, 23/24. 6 × 11,1 cm, 16 bezw. 70 Z., 6. Jahrh. OxP. 8, 1911 Nr. 1077. Abbild. Taf. 1.

5. OxP. 1151.

Amulet gegen jedes Übel und Fieber für Johannia, Tochter der Anastasia. Angerufen werden bestimmte und Alle Heiligen, Christus. Zitate aus den Evang. 23,4 × 4,4 cm, 56 Z., 5. Jahrh. OxP. 8, 1911, Nr. 1151.

6. OxP. 1152.

Schutzzauber für Personen und Haus; jüdisch-christlich. 4,2 × 6,1 cm. 7 Z., 5. oder 6. Jahrh. OxP. 8, 1911, Nr. 1152.

7. OxP. 1384.

Medizinische Rezepte, verstärkt durch 2 Auszüge aus apokryphen Jesuslegenden. 30,2 × 15,4 cm. 36 Z., 5. Jahrh. OxP. 11, 1915, Nr. 1384.

8. OxP. 1926.

Bitte um Orakel. An den Allmächtigen und den hl. Philoxenos. 7,1 × 16,5 cm, 5 Z., 6. Jahrh. OxP. 16, 1924, Nr. 1926. Vgl. OxP. 925 (oben S. 130 Nr. 1), 1150.

9. Pap. Berl. 954.

Amulet gegen Krankheit für Silvanus, Sohn des Sarapion. An Jesus Christus und den hl. Serenus. Mit Vaterunser. 30 Z. Unziale, 6. Jahrh. Aus Herakleopolis Magna, Original verbrannt. Veröffentlicht von U. Wilcken, APF 1, 1901, 431 ff.; BGU 3, 1903, 279 f.; Chrest. 1912, S. 159 Nr. 133.

10. Pap. Rain. 1.

Beschwörung gegen Angriffe böser Geister. Jüdisch-christlich. 46 Z. 30,5 × 12,5 cm, 4. Jahrh. Aus Arsinoë. Bei We II 65 f. Vgl. Andr. Lang, Mag. Papyri, ClRev. 11, 1897, 107 f.

11. Pap. Rain. 3.

Amulet; jüdisch-christlich. Nur Gottesnamen; Vokale, Charaktere. 11,7 × 4,8 cm, 6 Z. Bei We II 68.

12. Pap. Rain. 5.

Amulet gegen Gebärmutterschmerzen. Christlich: Johannes der Täufer, Apostel u. a. 19,6 × 13,4 cm, 13 Z. Unziale, 6. Jahrh. Bei We II 68 f.

Die Literatur der ZP.

Abel, E., s. Orphica.

Abt, Adam, Die Apologie des Apulejus von Madaura und die antike Zauberei. Beiträge zur Erläuterung der Schrift 'de magia'. Gießen 1908. RGVV 4, 2.

Kommentar aller Stellen der Apologie, die fürs antike ZWesen in Betracht kommen. Ausgiebige Verwertung der ZP. Viele kleinere Zitate, Edition zahlreicher Stücke im Zusammenhang, mit erläuternden und historischen Noten: Abt behandelt P IV 154—65 S. 171f.; 222—56, 172f.; 286—92, 87; 850 bis 922, 166—68; 1390—1457, 229f.; 1723—44, 121f.; 1877—93, 142; 2358—72, 227; 2474—92, 237; 2785—2826, 126f.; 2924—39, 121; 2967 bis 3006, 87—89; 3209—54, 173f.; P V 1—52, 161f.; 378—92, 227; P VII 540—77, 163f.; 866—914, 80f.

— Nucularum hexas. Phil. 69, N. F. 23, 1910, 141—52.

Behandelt einige Stellen der ZP III 1ff. (Nr. I); V 109—18 S. 141; Z. 163—79 S. 142 (Nr. II). Einreihung des P XXI in Parallelen von P XII, XIII, mit Herstellung (S. 144—47, Nr. IV). Bestimmung von P XXIVb als Teil eines ZP: S. 147—50 Nr. V; P XX rekonstruiert: S. 150—52 Nr. VI. Nachträge S. 448.

— Besprechung von R. Ganschinietz, Hippolytos' Kapitel gegen die Magier, 1913. DLZ 35, 1914, 160—62.

Adami, Fried., De poetis scaenicis Graecis hymnorum sacrorum imitatoribus. JbclPh, Suppl. 26, 1900, 215—62.

Bringt (220, 3) das *ταχέως φιλήσει* in Sapphos Ode mit dem *ταχὺ ταχύ* der ZP und ZT in Zusammenhang.

Amherst Papyri, The, by B. P. Grenfell and A. Hunt. I. Lond. 1900, II 1901. S. zu P XX.

Anastasi, Jean, Brief zu P XII; s. oben zu P XII, Einleitung.

Audollent, Augustus, Defixionum tabellae quotquot innotuerunt. Par. 1904. Druckt S. 84—87 P IV 296—407 ab.

Baudissin, Graf Wolf Wilh., Studien zur semitischen Religionsgeschichte I 1876, 197ff.

Über die Form des Namens 'Ιάω, Verweis auf ihr Vorkommen in ZP.

— Adonis. ZDMorgG 70, 1916, 423—46.

Behandelt S. 442—45, 'Adonis in der Unterwelt', P IV 2903ff., 336ff:

Bell, H. I., Kollationen zu P VII: s. S. Eitrem, Pap. Brit. Mus. CXXI.

— Abschrift von P XI b, c im Mskr. für das Korpus der ZP.

Berthelot: s. Collection des ... alchimistes grecs.

Birt, Theodor, Das antike Buchwesen. Berl. 1882.

Über Zeilenlängen von P I, II: S. 278.

Blau, Ludwig, Das altjüdische Zauberwesen, 2. Aufl., Berl. 1914.

Bespricht S. 112/14 das jüdisch beeinflußte Stück P IV 3032—86 mit Abdruck des Textes aus Dieterichs Abraxas, 138ff. Auch auf ZWorte nimmt Blau Bezug; vgl. S. 142: magische Spielereien mit den 7 Vokalen.

Boll, Franz, Sphaera. Leipz. 1903.

S. 222f., 433, 438 Astrologisch-Astronomisches zu P V 145.

— Zum griechischen Roman. Phil. 66 (N. F. 20), 1907, 1—15.

Deutet die Gestalt am Ende von P VIII als Orion-Osiris (S. 4, 3).

Boll, Franz, Griechische Gespenster. ARW 12, 1909, 149—51.

Bespricht Kantharos und Karkinos im Zusammenhang mit P IV, VII.

— Hebdomas. RE 7, 2, 1912, 2547—78.

Bringt P XIII 6, 3, Ordnung der Wochentagsgötter, Sp. 2558 in sachliche Beziehung.

— Der ostasiatische Tierzyklus im Hellenismus. Vortrag, gehalten am 9. Apr. 1912 auf dem 16. Internat. Orient. Kongreß zu Athen. Separatabdruck aus T'oung-Pao XIII. E. J. Brill, Leiden 1912.

In den Anmerkungen S. [14] 710 Beiträge zu P III 494—511 (Reihe der heiligen Tiere); VII 780 (Tierliste) S. 711; VIII 8—11 S. 712; II 101 bis 115 S. 712f.

— Aus der Offenbarung Johannis. Hellenistische Studien zum Weltbild der Apokalypse. *Στοιχεῖα* I, Leipz. 1914.

Streift einige Male die ZP. P XIII 17, 14—25 wird 66, 3 benützt; 6, 2 S. 138, 8 geändert; 6, 12—21 S. 138f. zitiert; IV 476 liest Boll (136, 1) mit Dieterich *ἀξίῳ μύστῃ*. Andere Stellen beigezogen S. 26, 2; 28, 50, 3—6 (I 154, IV 2891ff., 2939), 110, 5 (IV 236, 1275); 84, 4 (Hekate mit Schwert), 136, 1 (IV 475), 143 (VII 295).

Bonner, Campbell, A Papyrus describing magical powers. TAmphAss 52, 1921, 111—118.

Ausgabe, englische Übersetzung, Erklärung des P XXXIV.

Bousset, Wilhelm, Hauptprobleme der Gnosis. Forsch. zur Rel. und Lit. des A. und N. T. 10. Gött. 1907.

Stellt den thessalischen Zauberer Pitys von P IV 1928 dem Bitos des Zosimus und Bitys des Jamblichos gleich, S. 192, 1.

Breccia, E., Papiri greci del Museo di Alessandria BSAAl 9, 1907, N. S. 2, 1, S. 87—96.

Erste Transkription von P XV. 'Papiro di Magia' S. 95f. Nr. 5

Brinkmann, A., Ein Schreibgebrauch und seine Bedeutung für die Textkritik. RhM, N. F. 57, 1902, 481—97.

Bespricht S. 482f. Schreibverweise in den ZP, vor allem P XIII, S. 491f.

Brockelmann, C., Ephesia grammata. BJb 104, 1899, 192/3.

Erklärt die ZWorte von P XII 2, 33 als aramäisch; Verbesserungsvorschlag.

Brugsch, H., Über das ägypt. Museum zu Leyden. Schreiben an Prof. Fleischer vom 1. Dez. 1851. ZDMorgG 6, 1852, 249—54.

Erwähnt S. 249f. aus P XII 8, 23 das demotische Wort ua ksûr, annulus (*δακτυλίδιον* P); 11, 15 ua perǵ, separatio (*διακοπός* P). Über den demot. Text des Verso von P XII.

— Grammaire démotique, Berl. 1855.

Transkribiert P XIVb auf S. 202.

Brunet de Presle, W., Notices et Textes des Pap. grecs du Musée du Louvre et de la Bibl. Imp. Publication préparée par feu M. Letronne. Extrait d'un rapport lu ... en 1850. In den Notices et Extraits des manuscrits de la Bibl. Imp. 18, 2, 1865, 1—24.

— S. oben zu P III.

Buresch, Karl, Klaros. Untersuchungen zum Orakelwesen des späteren Altertums, Leipz. 1889.

Bezieht auch die ZP in seine Untersuchungen ein; S. 52 zu Iaô; 77f. Anfang der metrischen Beschwörung P IV 2574f.

Buresch, Karl, Besprechung von A. Dieterichs Ausgabe des P XII. WklPh 7, 1890, 876—81.

Wendet sich Sp. 878 gegen die Bearbeitung der hymnischen Einlage P XII 7, 33—8, 5 von U. v. Wilamowitz (Ind. schol. Goett. 1889); gegen Dieterichs Methode, die Orthographie der ZP zu verbessern.

Cammelli, Lorenzo: s. zu P XXXV.

Casel, Odo, De philosophorum Graecorum silentio mystico. RGVV 16, 2, 1919.

Die Vorschrift des religiösen Schweigens in ZP und Kyraniden S. 105f. mit Beispielen belegt.

Catalogue des manuscrits alchimiques grecs. I. Les Parisiens par Henri Lebègue; III. Les mscrs. des îles britanniques par Dor. Singer. Brux. 1924. Mit Anhang: Les recettes alchimiques du Codex Holkhamicus par O. Lagercrantz.

In App. II S. 27 die *παίγνια Δημοκρίτου* angeführt (P VII).

— of Additions to the Manuscripts in the British Museum 1888—93. Lond. 1894.

S. oben zu P VII—IX, XI a, b, c.

Catalogus codicum astrologorum graecorum. Bd. I—VIII, Brüssel 1898 bis 1922.

In den Anmerkungen auch Verweise auf Parallelen in ZP; vgl. F. Boll, VII 246, zum Uroboros in cod. Erlang. 93 und P VII.

v. Christ, W., Geschichte der griechischen Litteratur II, 2. [6. Aufl. 1824, umgearb. v. W. Schmid u. O. Stählin.]

Kurze Bibliographie zu den Ausgaben der ZP, S. 1069, 7. Anm.

Collection des anciens alchimistes grecs ... par M. Berthelot avec la collaboration de Ch.-Ém. Ruelle. I. Introduction, Par. 1888.

Beschreibungen, Inhaltsangaben von P XII S. 8—16, P XIII S. 16—19. Mit einigen Übersetzungsproben (französisch).

Combarieu, Jules, La Musique et la Magie (Études de philol. mus. III), Paris 1909.

S. 172 in ungenügender Form ein Beispiel des 'renversement' von ZWorten (P VII); vgl. LZBl 61, 1910, 566f.

Cown, Ch. Ch. Mc, The Testament of Solomon, edited with introduction. Diss. Chicago. Lpz. 1922.

Berücksichtigt S. 64, 2 die ZP (vgl. S. 84f.).

Croenert, Wilhelm, Adnotamenta in papyros Mus. Brit. graecas maximam partem lexicographica. ClRev. 17, 1903, 26—27.

Emendationen zu P VII nach GrP I.

— Zur Kritik der Papyrustexte. StPalPap 4, 1905, 84—107.

S. 99—101 Verbesserungsvorschläge zu 9 Stellen der Mithrasliturgie (P IV) im Anschluß an A. Dieterichs Buch.

— Emendationen zu P I, II bei S. Eitrem, Les Pap. mag. grecs, S. 46.

Crum, W. E., Note on the Coptic Spell. Proc. Soc. bibl. Arch. 20, 1898, 102.

Gibt einige von seiner früheren Schreibart (Proc. 19, 302) abweichende Transkriptionen der koptischen Stelle P IV 1231—39.

Crusius, Otto, Besprechung von C. Wesselys Ephesia Grammata, WklPh 5, 1888, 1092—97.

Beiträge zur Erklärung einzelner Worte, zur Textförderung und Kenntnis einiger metrischer Spuren in den ZP.

Crusius, Otto, Damnameneus. RoschLM 1, 1, 946, 3—15.

Belege für D. in den Ephesia Grammata der ZT und ZP.

— SBer. bay. Ak. v. 4. VI. 1904 (Münch. 1905, 358). Erklärt eine ZLampe mit griech. Inschrift aus Warrens Besitz. Wendet sich gegen A. Dieterichs Versuche, aus ZP u. a. Literatur Reste religiöser Liturgien nachzuweisen.

— Paroemiographica. SBBayAk Münch. 1910, 4, S. 40—120.

Zur jambischen Diabole P IV 2654 ff. Betont die 'grundlegende Bedeutung' der ZP für die griechisch-byzantinische Versgeschichte (Anm. 1).

Cumont, Franz, Textes et Monuments figurés relatifs aux Mystères de Mithra. Brux., I 1896, II 1899.

Bd. I 55 f. Auszüge aus der Mithrasliturgie, P IV 475—84; 544—48, 640—44, 661—91 im Auszug. Der Name Mithras scheint nur zur Wirkung auf die Menge beigesetzt; C. zweifelt an der mithrischen Bedeutung des Textes. Mithras begegnet noch P V 4, Cum. 57; Spuren des Einflusses seines Kults in P IV 2111—23. Weniger sicher in XII 4, 34—5, 2; S. 57 Hinweis auf P III 80 (101).

— Un livre sur la liturgie païenne. Revue de l'instruction publ. en Belgique, 46, Brux. 1904, 1—10.

Skizziert seine Auffassung der 'Mithrasliturgie' gegen A. Dieterich. Wiedergabe der Eingangsworte.

Dedo, Ricardus, De antiquorum superstitione amatoria. Diss. Greifsw. 1904.

Bespricht verschiedene ZHandlungen der ZP; IV 295—328: S. 22; 226 bis 407: 24 f. Gründliches Studium der ZP vermißt O. Gruppe, Bericht 344.

Deißmann: s. S. 136.

Delatte, Armand, Études sur la magie grecque.

I. Sphère magique du Musée d'Athènes. BCH 37, 1913, 247—78.

Zur Erklärung des Marmorkreises im Athenischen Museum (Saal 4, Nr. 1044) verwertet D. die ZP; IV 2111—17 (259), 1636—39, 992—96; 2427 bis 2430 (261), 1171—75 (266), 437—440 (267); XII 8, 26 (262), 8, 3 (266); XIII, 3, 16—26 (277). Zu den Ephesia grammata: 269—72, zu den Charakteren: 273—75.

II. Un bas-relief gnostique. MB 17, 1913, 321—37.

Erklärung eines Reliefs aus Argos (Brit. Mus.) als 'Jungfrau d. Lichts'; ägypt.-gnostisch. Die Geheimnamen (2./3. Jahrh.) werden aus den ZP belegt.

III. Amulettes mithriaques. MB 18, 1914, 5—96.

IV. Amulettes inédites des Musées d'Athènes. Ebda. S. 21—96. Mit 48 Abb. auf 4 Taf.

Inhalt: A. Intailles magiques:

1. *Θεὸς Βαχυχ* (23—27). 2. Abraxas (27—33). 3. *Βησᾶς* (33—37). 4. Dieux helléniques (37—39). 5. Cycle du *Θεὸς Ἀκέφαλος* (39—41. 6. Isis-Hécate (41 f.) 7. Horus (43—53). 8. Sérapis (53—58). 9. Osiris (58—60). 10. Cultes astrologiques (60 f.) 11. Inscriptions magiques (61—64). 12. Animaux sacrés (64—70). 13. *Δαίμων Ὑδροφόβας* (70—75) 14. La Clef de la Matrice (75—88). 15. Cycle de la Méduse (88—90).

B. Médailles en plomb:

1. Abraxas (91 f.). 2. Horus (92). 3. Anubis (93). 4. Tête de Méduse (93). 5. Lion solaire (93 f.). 6. Médailles astrologiques (94 f.). 7. Inscriptions (95 f.).

D. zieht in seine Besprechung der Amulete viele Stellen aus den ZP hinein, vor allem ZWorte; S. 82 Wiedergabe von VII 260—71.

V. *'Ακέφαλος Θεός*. BCH 38, 1914, 189—249.

Sammlung der Überlieferungen des kopflosen Dämons aus Gemmen, ZP, u. a. Literatur. Starke Verwertung der ZP. Abdruck von P V 96—172 Wess. S. 195—98; in Parallele VII 230—41 ~ VIII 65—74 (S. 201); VIII 75—111 (202/3); Parallele von VII 241—56 ~ VIII 92—104, S. 205f.; XII 4, 14—22, S. 211; Praktik mit Akephalos in P II S. 213—18; Eingang von III 1—161 mit Text S. 221—229, Behandlung 219—32 mit falscher Annahme eines Akephalos im Bilde von III, in Wahrheit fehlt der mittleren Figur das Haupt nur durch Lücke. Lithographien nach den ZP: Bild aus P VIII Ende; S. 204 Fig. 3; Akephalos aus II: S. 216, 6; Bild aus III: S. 220, 7. Sonstige Abbildungen des Akephalos.

VI. Notes complémentaires. MB 26, 1922, 253—59.

1. La sphère magique d'Athènes, S. 253—55.

Nachtrag zu BCH 37.

2. *'Ακέφαλος δαίμων*. S. 255—59.

Berichtigt 255, 2 die Ansicht von der Überlieferung eines Akephalos in P III, hält aber die Umgebung des Bildes nur für erklärbar mit Beziehung auf den Kreis des Dämons. Geht auch auf weitere Belege des Kopflosen ein.

Delatte, Armand, Orphica. MB 17, 1913, 125—44.

I. A propos des inscriptions orphiques sur tablettes d'or.

Bespricht die Goldplättchen von Groß-Griechenland; über Milch im Z: zu P I 20 S. 133.

II. Deux nouveaux hymnes hellénistiques (135—44).

Erklärung zweier Hymnen an Physis, cod. Ottob. 59 Vatic. Sigê ist Physis in P IV 1782 und in der Mithrasliturgie (S. 137). *Αἰών* in den ZP; die Stellen S. 138f.

Deißmann, Adolf, Bibelstudien. Marb. 1895 (Bible Studies, 3. Aufl. 1903, Edinb.).

S. 4f. Hinweis auf die sprachlichen und religionsgeschichtlichen Werte der ZP. Sichtung der Namenformen *Ιαω* in den ZP, S. 6—17. P XIV b wird S. 268—76 ediert, übersetzt, erklärt.

— Die Rachegebete von Rheneia. Phil. 61 (N. F. 15) 1902, 252—65.

Als Beleg für die Formel 'Herr der Geister' zieht D. (S. 256) P V 480f. Wess. bei, für den 'allsehenden' Gott P IV 1369, 1353, 2195f. (S. 258).

— Licht vom Osten. 4. Aufl., Tübingen 1923.

Behandelt auch einige Texte der ZP: IV 2993—3086 (S. 217—25), V 145ff. (S. 113) mit Ausgabe und Übersetzung; zu P X vgl. S. 73, 396. Dazu K. Preisendanz, Byz.Neugr. Jb. 4, 1923, 405—07.

Demotic magical Papyrus, The, of London and Leiden, ed. by F. Ll. Griffith and Herbert Thompson, Lond. 1904, Oxf. 1921.

S. oben zu P XIV a—c.

Deubner, Ludw., De incubatione capita quattuor. Lps. 1900.

Verwertet die ZP; Zitate und Auszüge.

— Bemerkungen zu einigen literarischen Papyri aus Oxyrhynchos. SBHeidAk 1919, 17. Abh., S. 1—13.

Bespricht Nr. III S. 11—13 P XXIX b; vgl. BphW 40, 1920, 1129—32; LZBl 73, 1923, 851.

Devéria, Théodule, Catalogue des manuscrits égyptiens du Musée du Louvre, Par. 1881.

Verzeichnet P XVI (S. 250 Nr. XIV, 46, Inv. 3378).

— s. Fröhner.

Dieterich, Albrecht, Papyrus magica musei Lugdunensis Batavi ... denuo ed., commentario critico instruxit, prolegomena scripsit. JbclPh Suppl. XVI, 1888, 749—828.

Ausgabe des P XII nach eigener Kollation. Die Praefatio (749—92; in den Kleinen Schriften, Lpz. 1911, 1—47) verwendet zur Erklärung des P die damals bekannten ZP; Bibliographie S. 749. Besprochen von Buresch, Haeberlin, Wessely; s. unter P XII. Handexemplar A. Dieterichs mit seinen Nachträgen im Besitz von K. Preisendanz.

— De hymnis Orphicis. Ad veniam legendi in univ. Philipp. Marpurgensi ... impetrandam. Marburg 1891 (Kl. Schr. 69—110).

Stellt P IV 261—73 metrisch her, S. 46, 1399—1403 S. 49; ediert 1443—66 S. 49.

— Abraxas. Studien zur Religionsgeschichte des spätern Altertums. Lpz. 1891. (Festschr. Herm. Usener zur Feier seiner 25jähr. Lehrtätigkeit an der Bonner Univ. dargebracht.)

Aufgebaut auf Texten der ZP. Hauptaufgabe war Edition und religionsgeschichtliche Wertung von P XIII, der S. 3—20 in seinen 2 Rezensionen neu ediert wird: beide Fassungen kontaminiert S. 167—205. Den erläuternden Text durchsetzen Zitate aus den ZP; Übersicht S. 215.

— Der Untergang der antiken Religion. [Vorlesung von 1892, 1900, 1903/04, 1905, 1908.] Kl. Schr. 448—539.

S. 513—16 Hinweis auf den Wert der ZP.

— Nekyia. Beiträge zur Erklärung der neuentdeckten Petrusapokalypse. Lpz. 1893, 2. Aufl. 1913.

Zitiert S. 23 P IV 1963—68, Teil des Helioshymnos; 2334—39, aus dem Selene-Zwang, 201, 2; 2654—59, Diabole gegen Selene, 53 Anm.; 2854—58, 2864—68, an Hekate, 52f. Anm. Vgl. W. Drexler, WklPh 11, 1894, 729 bis 736.

— ABC-Denkmäler. RhM 56, 1901, 77—105. Kl. Schr. 202—28. S. 89f. (213f.) die Buchstabenreihen von P XL.

— Die Religion des Mithras. Bonner Jahrbücher, 108/9, 1902, 26—41 (Kl. Schr. 252—71).

Gibt Anfang und Ende der ML wieder (32, 38); Teile aus ihr, Eingang, 2 Gebete, in Übersetzung (38f.); Zitat aus dem Hymnos P IV 939—47, S. 32.

— Eine Mithrasliturgie. Heidelb. 1903; 2. Aufl. (R. Wünsch) 1910; 3. Aufl. (O. Weinreich) 1923.

Geht aus vom Text des P IV 475—834, den D. in neuer Vergleichung W. Krolls, unterstützt durch textfördernde Beiträge von Sudhaus, Usener, Wellmann, Wendland, Wünsch, S. 2—21 in neuer Bearbeitung, mit kritischem Apparat, herausgibt. Z. 475—722 übersetzt und dem griechischen Text gegenübergestellt (S. 2—15). Im Kommentar wird auch auf andere Teile des P IV Bezug genommen, so S. 63 auf 436—41. Nachprüfung des Textes nach Original und Photographien, die sich D. 1904/05 aus Paris besorgt hat[1]), ergibt einzelne Abweichungen; vgl. Nachträge von R. Wünsch in der 2. Aufl. 219f.; von K. Preisendanz in der 3. Aufl. 219—30.

— Griechische und römische Religion. Literaturbericht 1903—05; ARW 8, 1905, 474—510.

1) Die Negative jetzt in der Univ.-Bibliothek Heidelberg.

Hinweis auf die neue Ausgabe von P IV, auf die neugefundenen Stücke von III (S. 486f.).

Dieterich, Albrecht, s. L. Radermacher, Schelten und Fluchen.

Dieterich, Karl, Hellenistische Volksreligion und byzantinisch-neugriechischer Volksglaube. *ΑΓΓΕΛΟΣ* I 1925, 1—23.

Über die Sieben in den ZP, S. 4 Anm. 3, 4; Zodion in den ZP (S. 9, 2): nach D. überall Tierkreis- oder Fixsternbild; über Stoicheion (nach Boll, Sphaera 471, 1) als 'kleine Abteilung eines Zeichens'; zu den Luftgeistern der ZP, S. 20, 1.

Dilthey, Karl. Über die von E. Miller herausgegebenen griechischen Hymnen. Rhein. Mus. N.F. 27, 1872, 375/419.

D. erkennt Millers 'Hymnes Orphiques' als Exzerpte aus einem ZP; erklärt S. 376f. und 401/15 P IV 437—62 (Helioshymnos) im Zusammenhang mit Parallelen aus I 315—27, 342, II 88—96, S. 383—5. Besprechung der drei Hymnen an Hekate (IV 2714—84, S. 362—401), Helios (s. o.), Selene (2785 bis 2870, S. 415—9).

Dölger, Franz, Josef, Sphragis. Stud. z. Gesch. u. Kultur d. Altertums, 3/4, Paderborn 1911.

Zitiert S. 64f. als Beispiel der Sphragis aus den ZP (nach A. Dieterich, Abr. 139) P IV 3039; S. 65: XII 8,14f.

— Sol salutis. 1920.

Übersetzt S. 278f. P VIII 64—84.

— ΙΧΘΥC II, München 1922.

Übersetzt S. 113 das Tintenrezept P IV 2099—106, gr. Text in Anm. 4; ergänzt 2101 *ἐσφαγμένου* ⟨*ὄνου*⟩; setzt für die Angabe *ἐγχέλεως* (*αἵματι*) 2105 die Weihe des chthonischen Aals an eine Gottheit voraus. Hinweis auf die 3 Bronze-Aale in Kairo, die dem Atum geweiht sind. S. 107 gleicht D. die *Ἑκάτη βορβοροφόρβα* der Lehm essenden Ereškigal. S. 300: Bedeutung der Zwiebel als Todespflanze, hierher P IV 2462 mit Beziehung des *κρόμμυον μονογενές* auf Hekate *μονογενής*. P VII 710—2, *σὺ εἶ οἶνος κτλ.* wird S. 502,1 als Travestie des christlichen Eucharistie-Mysteriums aus gnostischen ZKreisen vermutet (zauberische Verwertung der Eucharistie beim Gnostiker Markos). S. 511 werden P 2 und 3 besprochen mit Wiedergabe. Die Schlußkürzung in P 3 bedeutet *Ἰ(ησοῦς) Χ(ριστός) θ(εός) θ(εοῦ) υ(ἱός) σ(ωτήρ)*; S. 510,3. Bd. I Rom 1910, 270: Hinweis auf die Gleichung: Jesus ∼ 'Gott der Hebräer', P IV 3017f.

Dornseiff, Franz, Das Alphabet in Mystik und Magie. *Στοιχεῖα*. Studien zur Geschichte des antiken Weltbildes ... von Fr. Boll, VII. Lpz. 1922; 2. Aufl. 1926.

Behandelt S. 35—53, 'die Vokalreihen im Zauber', die Verwendung der Vokale, besonders der Folge *α ε η ι ο υ ω*, in ZP und koptisch-gnostischer Literatur. Zu beachten die Nachträge S. 169—172. Verzeichnis der Zitate S. 177 'Papyri'. Vgl. LZBL 74, 1923, 422f.; ARW 23, 1925, 123.

Draheim, Hans, Besprechung von P XXIX: WklPh 35, 1918, 310f.

Drexler, W. Epigraphische Bemerkungen, IV. WklPh 3, 1886, 1272—7.

Sp. 1275 Anm. Beitrag zu Ermans Bearbeitung der Coptica in P IV; zitiert P XIII 17,14: Verbergen des Namens; 1276: Zu P XII 4,11; 7,25—32; 5,13; 8,14.

— Miscellanea. Neue JbPhil. und Päd. 62,145, 1892 S. 357—368.

Bespricht (Nr. IV) P IV 2522ff., in VI Hekate-*Φρούνη*: Bezugnahme

auf Zusammenhang von Kröte und Mond bei Chinesen u. a. Völkern (360f.); Sammlung der Belege für ἐπήκοος in ZP und sonstiger Literatur (361f.); über ταχὺ ταχὺ im Z (366f.).

Drexler, W., Incantamenta magica II. WklPh 11, 1894, 1044—7.

Erwähnt die Formel der ZP: *Δαμναμενευ*, *Αβλαναθαναλβα*, *Ακραμμαχαμαρει* und den Eingang des Typhonhymnos P IV 179.

— Aegyptiaca. WklPh 11, 1894, 1213—5.

Beleg für Isis ~ Nemesis in P VII 502f. (Ken.). Gestaltenwechsel des Helios in P III, IV.

— Besprechung von A. Dieterichs Nekyia; WklPh 11, 1894, 729—36.

Meliuchos (P V 5, 33) ist gräzisierter Milk-Moloch, Melikertes (V 5) ist Melkarth (tyrischer Stadtkönig) S. 731.

— Alte Beschwörungsformeln. Phil. 58 (N. F. 12), 1899, 594—616.

Ediert Beschwörungen gegen Gebärmutterschmerzen; zitiert P VII 260 bis 271 Ken.; 613,6 behandelt das ZWort *Ευλαμω(ν)* mit älterer Literatur.

— Hermanubis. Rosch. L M. 1,2, 2312f.

Vorkommen von Anubis auf ZT und ZP. Zitat der Coptica aus P IV, Anfang, nach Erman (M 10—12); IV 335—42, 900b, 1081f., 1464—8; I 147f. als Belege für Anubis und anubische Mittel.

— Horogeneis: ebda 1,2, 2743.

Erwähnt P XIII 1, 28f., 32f.; 9, 38; 15, 28f., 16, 39 mit Nennung der *ὡρογενεῖς (δαίμονες), θεοί, κύριοι τῆς ἡμέρας καὶ ὥρας.*

— Hyesemmigadon: 1, 2, 2771.

Behandelt den Dämon *Υεσεμμιγαδων* nach seinem Vorkommen auf ZT und ZP, Zitate der Stellen nach Wesselys Ephesia Grammata.

— Kerberos: ebda 2, 1, 1134, 47—64.

K. in P IV 1911, 1917, 2262, 2294, 2861f., auch bei Berthelot, Coll. d. anc. alchim. grecs 1888 (Traktat: *Ἶσις προφῆτις τῷ υἱῷ αὐτῆς*).

— Ktistes: ebda 2, 1, 1580—3.

Namen der Gottheit als Ktistes in verschiedenen Verbindungen der ZP: 1583, 52—84, 8.

— Kure Persephone Ereschigal: ebda 2, 1, 1584—7.

Die Unterweltsgöttin in ZT und ZP. Auch Besprechung häufig in ihrer Nähe stehender ZWorte wie *Ἀκτιωφι*, das Dr. als *ἀκτινῶπι* (1585, 29f.) deutet (vgl. 2, 2, 2758 Anm.); *Νεβουτοσουαληθ*, äg. nach Zündel, RhM. 1864, 484; *Μενηρι* ebda 492 äg. Hathor-Name; Dr. sucht den Ursprung der Göttin in Babylonien (1586, 45); Êriškigal.

— Kyon: ebda 2, 1, 1707—10.

Hekate als Hündin in den ZP nach Stellen belegt; Helios in seiner Wandlungsform als Hund (P IV 1651).

— Kyria, Kyrios: ebda 2, 1, 1755—69.

In die reiche Materialsammlung für die Benennung von Gottheiten als Herr, Herrin, bezieht Dr. auch Belege aus ZP und anderer ZLiteratur ein.

— Men: ebda 2, 2, 2754, 2—12.

Belege aus den ZP für *μηνοτύραννος*, wie Selene P IV 2664 heißt. Zur Gleichsetzung Hekate ~ Hermes-Thoth [äg. Mondgott] 2758, 21—32.

— Megistos: ebda 2, 2, 2551f.

Beiname von Gottheiten in den ZP.

Drews, Arthur, Die Christusmythe. Jena 1909. 1910. 1924.

Tritt S. 48 für Smiths Versuch ein, P IV 3019 für den vorchristlichen Jesus in Anspruch zu nehmen.

Edgar, C. C., A love charm from the Fayoum BSAAl 21, 1925, 42—7.

Angewandter Liebeszauber auf der Bleitafel Mus. Cairo Nr. 48217, der fast wörtlich P IV 355—84 mit Einsetzung der Namen des Zaubernden (Posidônios, Sohn der Thsenubasthis) und der Begehrten (Hêronûs, Tochter der Ptolemais) verwendet. Vgl. K. Preisendanz, Gnomon 2, 1926, 191f.

Eitrem, S., Opferritus und Voropfer der Griechen und Römer. Videnskapsselsk. Skrifter. II. Hist. filos. Klasse, 1914, 1. Krist. 1915.

— Beiträge zur griech. Religionsgeschichte II. Kathartisches und Rituelles. Ebda 1917, 2. Krist. 1917.

— Beiträge III. Ebda 1919, 2. Krist. 1920.

Bezieht auch die ZP in seine Untersuchung ein. Vgl. LZBl 70, 1919, 17f.

— Varia. Nord. Tidsskr. 4 Raekke, 3, 1914, 55—57.

S. 56f. Emendationen zu P VII 182 (Ken.); VIII 86f., 88; XV 1, 2, 4 bis 6, 11, 13, 15f. P XV wurde 1910 von E. in Alexandria nachgeprüft.

— und A. **Fridrichsen.** Ein christliches Amulett auf Papyrus. Vidensk. Forh. 1921, 1. Krist. 1921.

Erstausgabe von P 3 (dort die weitere Literatur).

— Varia. Nord. Tidsskr. 4. Raekke, 10, 1922, 102—16.

Emendationen zu P XII: S. 102—9; XIII: 109—11; IV: 111—5; III 190: S. 115.

— Notes on the magical papyrus, pap. Leid. V (J 384). Aeg. 4, 1923, S. 59/60.

— Additional remarks on the magical papyrus, Pap. Leid. V. Aeg. 4, 1923, S. 183—5; 6, 1925, 117—20.

Beiträge zur Textkritik des P XII.

— The greek magical Papyri in the British Museum. With 1 fig. Videnskapsselskapets Forhandlinger for 1923, Nr. 3. Kristiania 1923, S. 1—27.

Textkritische und erklärende Beiträge zu P VII.

Vgl. DLZ., NF. 1, 1924, 1643.

— Les Papyrus magiques Grecs de Paris. Videnskapsselskapets Skrifters II. Hist. filol. Kl. 1923, Nr. 1. Christiania 1923, 49 S. 3 Tafeln.

Neue Lesungen zu P III, IV. Mit Photographien. Vgl. DLZ, NF. 1, 1924, 1505—7.

— Zu den Berliner Zauberpapyri. Mit 1 Planche. Videnskapsselskapets Forhandlinger for 1923. Nr. 1. Kristiania, Jacob Dybwad. S. 1—15.

Textvergleichungen aus P I, II; ZBild des Akephalos in P II. Vgl. LZBl 75, 1924, 999.

— Tertullian de Bapt. 5. Sanctified by Drowning. Cl. Rev. 38, 1924 S. 69.

Zum Namen Esies in den ZP; besondere Berücksichtigung des Eingangs von P III.

— Die rituelle Diabole. Symbolae Osloenses Fasc. II, 1924, S. 43—61.

Bespricht die verschiedenen Stellen der Verleumdungen und Beschimpfungen in den ZP: IV 2471—85, 2674—84, 2518f., 2340ff.; VII 605—10.

— Varia. Symbolae Osloenses, Fasc. II, Christiania 1924, 71—4 (Nr. 43 bis 45).

In Nr. 44 kurzer Beitrag zum Verständnis von P XXXIV.

— Die Versuchung Christi. Mit Nachwort von Anton Fridrichsen. Oslo 1924.

Sieht als Tendenz der Evangelienberichte von der Versuchung Jesu die

Absicht, Christi Stellung zur Magie für die Urchristengemeinde zu charakterisiren. Zur Einreihung verschiedener Motive der Überlieferung in die antike Magie verwertet Eitrem auch einige Stellen der ZP.

Eitrem, S., Lina Laukar. Festskrift til Bibliothekar A. Kjær, Oslo 1924.

Behandelt die religionsgeschichtliche Bedeutung der Rhizotomia P IV 2967ff., Gebet an den Pflanzendämon (S. 5 des Sonderdruckes).

— Le Papyrus Mimaut du Louvre. Raccolta di scritti in onore di Giacomo Lumbroso. Pubblicazioni di 'Aegyptus', ser. scient. vol. III. Mil. 1925, 135—8.

Nachträge zu Eitrems 'édition provisoire' des P. III; besonders zu Z. 282—310, auch zu Z. 210—42.

— Pap. Brit. Mus. CXXI, verso col. I: Jeg A, 11, 1925, 80—83.

Lesungen und Ergänzungen H. I. Bells zu P VII 981—1027.

— Papyri Osloenses fasc. I. Magical Papyri with 13 plates. Published by det Norske Videnskaps-Akademi i Oslo. Oslo 1925.

Erstausgabe der P XXXVI—IX. Besprechungen s. unt. P XXXVI.

Erman, Adolf, Die ägyptischen Beschwörungen des großen Pariser Zauberpapyrus. ÄZ 21, 1883, 89—109.

Ediert die Coptica von P IV. Drei Tafeln.

— Die ägyptische Religion², Berl. 1909. Handbücher der Kön. Museen zu Berlin.

Übersetzt S. 249 (1. Aufl. 229) P XIV c, Anrufung an Typhon.

Fahz, Ludwig, De poëtarum Romanorum doctrina magica quaestiones selectae. Diss. Giss. 1904. RGVV 2, 3, 1904.

Edition einiger Stücke aus P IV, VII nach Wessely und Kenyon.

— Ein neues Stück Zauberpapyrus. ARW 15, 1912, 409—21.

Ediert P III 187—242 mit Apollon-Helioshymnos (198—242). Erklärungen dazu mit Beiträgen R. Wünschs.

Fayûm Towns and their Papyri by B. Grenfell, A. Hunt, D. Hogarth. Lond. 1900.

Daraus P XXX, XXXI.

— s. Bonner.

Fehrle, Eugen, Das Sieb im Volksglauben. ARW 19, 1916—19, 547 bis 551.

Erwähnt S. 548 das Sieb als Symbolon Hekates, P IV 2303 (die Stelle auch bei W. Roscher LM 2, 1, 1890, 1397, 44: Kosko).

Fiebig, Paul, Antike Wundergeschichten. Kleine Texte 79, 1911.

Ediert S. 26f. Nr. 22 vier Stücke mit 'ZFormeln' aus P XIII.

Förster, Richard, Platons Phaidros und Apulejus. Phil. 75 (N. F 29), 1918/19, 134—155.

Wendet sich gegen R. Reitzensteins Annahme, das Märchen von Eros und Psyche stamme aus dem Orient. Zieht S. 141 P IV 1722—40 bei; in Anm. 10 auch P IV 1840—46; S. 142 eine Stelle aus dem *πάρεδρος Ἔρως* des P XII. Streift S. 142 die Kosmogonie P XIII.

Fox, Sherw., Zu P VII 436: AmJPh 33, 1912, 305.

Fröhner, W., Notice de la sculpture antique du Musée national du Louvre. I Par. 1869.

Vermittelt S. 498, 2 Kollation von P III 80 und 101: „Sur un papyrus magique inédit du Louvre (n. 2391, col. VI, 13), mon collègue, M. Devéria, a lu le mot: *μιθρανααμαζαρανααμαρια*.“ Fröhner las daraus *Μίθρα* und *νᾶμα*.

Ganschinietz [auch 'Ganszyniec'], Richard, Hippolytos' Capitel gegen die Magier, refut. haer. IV 28—42. Texte und Untersuchungen z. Geschichte d. altchristl. Lit. hrsg. v. A. Harnack-C. Schmidt 39, 2, Lpz. 1913.

Zieht zur Erklärung des Magierkapitels geeignete Stellen der ZP bei, ohne größere Zitate oder Textverbesserungen. Vgl. DLZ 35, 1914, 160—62.

— Eulamo, ARW 17, 1914, 343 f.

Stellt die Formen für das Wort zusammen (ZT, ZP) und denkt zur Deutung an ass. ullamu 'ewig' mit Verweis auf den Ulômos (Aion) der phoinikischen Kosmogonie des Mochos bei Damaskios.

— Zum Pergamenischen Zaubergerät. Ebda. 346 f.

Ergänzungen zu den Bildern bei R. Wünsch, Perg. ZGerät.

— Herodia. Mitra, I 1914, 192 f.

Deutet den Beinamen Selenes in P VII, 882 (950 Wess.) *ηροδια* nicht mit Wessely (Index) als *ἡροδία*, sondern als *Ἡροδῖα*, Herodia [griech. *Ἡρωδιάς*; die Quellen für die Kontamination Diana ~ Herodia sind mittelalterlich.] Die These wiederholt RE Suppl. 3, 1918, 1130.

— Jao, RE 9, 1 (1914), 698—721.

Verfolgt die Geschichte des Namens und seiner Abarten. Nützt die Belege in ZP und ZT aus. Palaeographisches Sp. 716, 55—720, 16. Die Symbole für *ὄνομα* werden 718, 39 ff. als ägypt. Ursprungs besprochen; gewisse Eigenheiten aus P VIII 44, 61 und XIII (Dieterich, Abrax. 188, 16) als babylonisch vermutet; das Symbol für 'Namen' auch das für Gott; die Stellen aus P XIII nach Dieterich, Abraxas, ausgezogen (719, 15—720, 16).

— De Agathodaemone. Travaux de la Société des sciences de Varsovie, 17, 1919. Über den A. der ZP, Kap. 6, wo auch das Zeichen für 'Namen' und 'Gott' behandelt wird; vgl. ob. zu 'Jao'.

— Das Märchen der Pythia. Byz. Neugr. Jb. 1, 1920, 170/1.

Deutet *ψυχή* in P IV 376, VII 414 (422 Wess.), 562 (571 Wess.) nach Kyranid. 1 *Σ* 9 (Mély-Ruelle p. 37, 12) als *φύσις*: natura. Danach werden auch weitere Stellen der ZP verständlich.

— Zu einer Defixion (Pap. Haw. 312). Byz. Neugr. Jb. 2, 1921, 86.

Ergänzungen zu P XXXII.

Gardthausen, V., Griechische Palaeographie², Lpz. 1913.

Zur Krypto-Tachygraphie des P VII 1035 (Wess.): II 282, Fig. 70, 292 f. Über Schreibstoffe, Papyrus, Tinte nach Erwähnung der ZP: I 133, 138, 1, 204.

Goodwin, Charles, Wycliffe, Fragment of a Graeco-Egyptian Work upon magic. From a Papyrus in the British Museum. Edited for the Cambridge antiquarian Society, with a translation and notes. Publications of the Cambridge antiquarian Society, octavo Series N. II. Cambr. 1852, 1 Facs.

Ediert, erklärt, übersetzt P V. Kol. 5 r, mit dem Bild des *κρίκος*, lithographiert.

Griffith, F. Ll., The old coptic magical texts of Paris. ÄZ 38, 1900, 85—93.

— The date of the old coptic texts and their relation to christian coptic, ebda. 39, 1901, 78 ff.

— Zu den Coptica des P IV.

— The Glosses in the Magical Papyrus of London and Leiden. ÄZ 46, 1909, 117—31.

Gibt Zusammenstellungen für den Gebrauch der demotischen und griechischen (S. 119—22) Buchstabenformen in den Glossen des P XIV.

Griffith, F. Ll., Herodotus II 90. Apotheosis by drowning. Ebd. 132—34.

Über das Wort Esiês (ḥsy), das schon in der Ausgabe des P XIV (Dem. mag. Pap.) S. 38 behandelt wurde. S. 132 Nachträge aus P IV 875, V 258f. (Ken.).

— s. auch **Demotic** magical Papyrus.

Gruppe, O., Griechische Mythologie und Religionsgeschichte. München 1906. (Handb. d. klass. Altertumswiss. V.)

Verwertet beiläufig in den Fußnoten Belege für Gottheitsnamen aus den ZP.

Gundel, Wilhelm, Stundengötter. Hess. BlVK 12, 1913, 100—31.

Berührt Wesen und Namen der Stundengötter nach ihrem Vorkommen in den ZP.

— Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Begriffe Ananke und Heimarmene. Habilitationsschrift, Gießen 1914.

Über Anankê in ZLiteratur und ZP (S. 96f.).

— Horogeneis. RE 8, 1913, 2411—14.

Behandelt die nur im P XIII als ὡρογενεῖς erwähnten Stundengötter. Vgl. W. Drexler, Horogeneis, Rosch. LM.

Güntert, Hermann, Von der Sprache der Götter und Geister. Halle 1921.

Bespricht S. 65f., 68 einige Voces mysticae der ZP nach Wesselys Ephesia Grammata; vgl. S. 7, 9f., 28.

Haeberlin, C., Besprechung von A. Dieterichs Ausgabe des P XII: DLZ 10, 1889, 1821—23.

— Griechische Papyri. Centralbl. f. Bibliothekswesen 14, 1897, 473—99.

Papyrusbibliographie, in der P VII mit der Homeromantie als Nr. 31 (S. 217), die übrigen ZP als Nr. 185—210 (S. 479—87) stehen; dabei entsprechen sich: P I: Haeb. nr. 199; II: 200; III: 197; IV: 196; V: 198; VI: 195; VII: 31 und 190; VIII: 191; IX: 192; X: 193; XI a: 194; XI b: 188; XI c: 189; XII: 186; XIII: 187; XVI: 185; XLII a, d—h: 203, 205—09.

Hawara Pap.: s. zu P XXXII.

Heckenbach, Josef, De nuditate sacra sacrisque vinculis. RGVV 9, 3, 1911.

Gibt einige Stellen aus den ZP und anderer ZLiteratur, die sich auf abergläubische Entblößung (De nuditate superstitiosa, S. 35—63) und Fesselung (De rebus superstitiosis, S. 78—110) beziehen.

— Hekate. RE 7, 2, 1912, 2769—82.

Verwertet die zahlreichen Stellen der ZP, die Hekate nennen.

Heim, Ricardus, De rebus magicis Marcelli medici. Schedae philologae Hermanno Usener . . . oblatae, Bonn 1891, S. 119—37.

Bespricht einige Stellen der ZP: II 1, 64 Voces magicae, flügelförmig (S. 133); IV 2333—35 zum Vergleich mit Marc. 15, 89 und Euseb. praep. ev. 3, 11, 32 (S. 132; vgl. A. Dieterich, De hymn. Orph. 44).

— Incantamenta magica graeca latina. JbclPh 19, Suppl. Lpz. 1893, 463—575.

Zitiert einschlägige Stellen der ZP ohne Behandlung: IV 467—74 mit Entsprechungen Z. 824ff. auf S. 517; Z. 2152—73: S. 518, nr. 158. Die ZWorte P II 1 und 64a auf S. 491.

Heinevetter, Franz, Würfel- und Buchstabenorakel in Griechenland und Kleinasien. Diss. Breslau 1912.

S. 56 Erwähnung der Homeromantie P VII; ihre Verse wurden mit drei κύβοι erwürfelt und haben meist futurischen oder imperativen Sinn.

Heitmüller, Wilhelm, Im Namen Jesu. Forschungen zur Rel. u. Lit. des A. u. N. T. 1, 2, Gött. 1903.

Über den Namenglauben des synkretistischen Heidentums mit Belegen auf Amuleten, ZRezepten, ZTafeln und ZP; Verzeichnis der ZP S. 203, 5; zu ihrer Entstehungs- und Fixierungszeit S. 204, 1; Jesus in den ZP 205, 8. Zitate für den Namenzauber aus P IV, V, XII, XIII S. 206f.; Ephesia grammata S. 208f., 216, 1; zauberische Wirkungen des Namens in den ZP S. 210 bis 215. Größeres Zitat aus P XIII nach A. Dieterich, Abraxas 196 S. 214.

Helm, H., s. R. Reitzenstein, Das Märchen von Amor und Psyche.

Hermetica, the ancient greek and latin writings . . . ascribed to Hermes Trismegistus . . ., ed. by Walter Scott, with engl. translation and notes, vol. I, Oxf. 1924.

Gibt S. 374 als griechische Vorlage zu Asclepius, *Ἑρμοῦ τρισμεγίστου βίβλος ἱερὰ* ... Epilogus, Kap 41b (Gratias tibi — separari) den Text von P III 591—609 (283—303) *χάριν . . . ὅλον*. Vgl. L. Fahz, Or. Lit. Ztg. 28, 1925, 854f.

van Herwerden, H., De carminibus e papyris aegyptiacis erutis et eruendis ('carmino magica'). Mnemosyne 16, 3, 1888, 316—47 [2—33].

Sucht Metrica aus P IV, V, XII zu rekonstruieren. Die meisten Konjekturen nur mit starker Auswahl verwertbar.

— Observatiunculae. RhM 59, 1904, 141—44.

S. 143 Bemerkungen zu P XXIII, 23, 31.

Höfer, O., Phrune. Rosch. LM 3, 2, 2469, 3—25.

Beiname Hekates, P IV 2715. Hinweis auf die Erscheinungsform chthonischer Wesen als Kröte; Literatur.

— Sarkophagos: ebda 4, 386, 45—60. Beiname Hekates in P IV; vgl. A. Dieterich, Nekyia 52f.

Hopfner, Theodor, Griechisch-ägyptischer Offenbarungszauber. I (mit 30 Abb.), Lpz. 1921, II (mit 15 Abb.) 1924 (Studien zur Palaeographie und Papyruskunde hg. v. C. Wessely, 21, 23) [= OZ].

Das Werk beruht, besonders im II. Bd., auf dem Material der ausgiebig verwerteten ZP. Sammlung aller Beispiele für Offenbarungszauber-Praktiken bildet den Hauptbestand des II. Bds. Den Ausgaben ist kritischer Apparat, Erklärung, Literaturverweis und deutsche Übersetzung beigegeben. Die Edition und Bearbeitung geht aus von den vorhandenen Ausgaben, ohne Neukollationen. Verzeichnis der wichtigeren Stellen s. Bd. I 265, 4. Sp., II 167.

— Über die Geheimlehren von Jamblichus. Aus dem Griech. übersetzt, eingeleitet und erklärt. Quellenschriften der griech. Mystik I Lpz. 1922.

Bespricht in den Anmerkungen Stellen aus P I, IV, V, XII; mehrere Ausschnitte in Übertragung; s. das Register S. 277: 'Zauberpapyri'.

Hubert, H., Magia. Dictionnaire des antiquités, dir. Ch. Daremberg-E. Saglio-E. Pottier, 3, 2 (1904), 1494—1521.

Behandelt die antike Zauberei mit dauerndem Blick auf die ZP und ZT. Bibliographie S. 1503; in den Anmerkungen einzelne Zitate.

Huvelin, P., Les tablettes magiques et le droit romain. Annales intern. d'histoire. Congrès de Paris 1900, 2. sect., hist. comp. des instit. et du droit. Paris 1902, S. 15—81.

Die Beziehungen der ZT und ZP zum öffentlichen römischen Recht. Erwähnung der ZP S. 17, 5; 22, 2; 43; 47—53.

Jacoby, Adolf, Der Ursprung des Judicium offae. ARW 13, 1910, 525 bis 566.

Ediert S. 540f. P V 176—205, 297—307 Wess. Reiht den Diebszauber in andere Überlieferung ein; A. Vassiliev, Anecdota Graeco-Byz. I 340.

— Die antiken Mysterienreligionen und das Christentum. Religionsgeschichtliche Volksbücher III, 12, 1910.

Drei Stücke der ZP übersetzt, S. 35—37: P IV 1115—64 (Nr. III), P XIII 2, 18—33 (Nr. I), S. 35f.; XIII 17, 14—18, 12 (Nr. I), S. 36f.

— Ein hellenistisches Ordal. ARW 16, 1913, 122—26.

Bespricht (S. 122—25) und ediert P V 70—95, den Zauber zur Auffindung von Dieben mit Hilfe des *οὐάτιον* (altäg. wd't heiliges Auge). Mit Parallele aus Vassiliev, Anecd. Graeco-Byz. I, 1893, 341. Unabhängig von ihm behandelt die gleiche Stelle K. Preisendanz, Zwei Diebszauber, Hess. Blätt. f. Volksk. 12, 1913, 139—43 mit gleichen Ergebnissen. 'Weiteres zu dem Diebszauber', Archiv 16, 122ff. brachte Jacoby im ARW 21, 1922, 485—91.

— Besprechung von Fr. Preisigke, Vom göttl. Fluidum; Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 415—21.

Erklärt die Vorstellung vom *πνεῦμα* in den ZP aus dem Stoizismus. Hinweis auf die starken Beeinflussungen der ZP durch jüdisch-biblische Elemente. Rückt P IV 2297—99 in sachlichen Zusammenhang, Motiv des Spuckens im Zauber.

de Jong, Karel H. E., De Apuleio Isiacorum mysteriorum teste. Diss. Leiden 1900.

Nennt nur nebenhin die ZP (I. II. IV. V. XII. XIV); mit kurzen Auszügen S. 57, 60—2, 85,1, 94, 109, 142.

— De Magie bij de Grieken en Romeinen. (Volksuniversiteits Bibliotheek 7) Haarlem 1921.

Verwertet zur allgemeinverständlichen Darstellung des antiken Aberglaubens auch die ZP, die S. 142—158 mit Inhaltsangaben einzelner Praktiken und mit Übersetzungsproben (holländisch) beigezogen werden. Übersetzt: P IV 1496—1593 S. 142—5; 396—406 S. 147; 1390—1495 S. 147/8; 2472—92 S. 151; 850—929 S. 153f.; 904—15 S. 154; 1748—96 S. 155/6; P XII 7, 27/8, 4 S. 156f.; 7, 17—25 S. 157f.; 2, 16—18 S. 161. Das Schreiben des Nephotes an Psammetichos, IV 154—285, dem Inhalt nach mitgeteilt, S. 152f.

Junker, Heinrich, Über iranische Quellen der hellenistischen Aion-Vorstellung. Vorträge der Bibliothek Warburg. Vorträge 1921—22, Lpz. 1923, S. 125—78.

Zitiert im Zusammenhang mit den Mithrasmysterien S. 152f. die Mithrasliturgie: Auszug aus A. Dieterichs Übertragung.

Kenyon, F. G., Greek Papyri in the British Museum Catalogue, with Texts. I Lond. 1893. Mit Tafelwerk der Facsimiles.

Ausgabe der Londoner ZP; Verzeichnis s. unten 'Heimat und Herkunft der ZP'.

— The Palaeography of greek Papyri. Oxf. 1899.

Erwähnt S. 115f. die in Buchform geschriebenen P IV, V.

King, C. W., The gnostics and their remains, ancient and mediaeval. 2. Ed. Lond. 1887.

Verwertet Stellen aus P V nach Goodwins Ausgabe. Zitiert in Goodwins Übersetzung Z. 440—58, S. 223; 304—57, S. 242f.; 459—89, S. 282; 16 bis 20, S. 308 Anm. 2; der Zauber 304—57 (κρίκος) wird S. 362 erwähnt.

Kirchhoff, Otto, De incantamentis duobus magicis ad Dianam pertinentibus. Diss. Halle 1922.

Nur in einigen Schreibmaschinen-Exemplaren vorhanden. Bearbeitung von P IV 2708—73, 2785—2871; von mir noch nicht eingesehen.

Kluge, Theodor, Der Mithrakult. AO 12, 3, Lpz. 1912.

Wiederholt S. 21—5 A. Dieterichs Übersetzung der Mithrasliturgie.

Köchling, Josef, De coronarum apud antiquos vi atque usu. RGVV 14, 2, 1914.

Sammelt S. 22 und 87f. die Vorschriften der ZP zur Verwendung von Kränzen und Zweigen als Schutzmittel oder Bindung. Verweis auf L. Deubners vollständigere Zusammenstellung, De incub. S. 26.

Köhler, W. Die Schlüssel des Petrus. ARW 8, 1905, 214—43.

Über Anubis als Schlüsselherrn des Hades, P IV 1464f., 340, Über Persephone als κλειδοῦχος Z. 1403, Hekate κληδοῦχος in den Orph. Hymn. und auf ZT: S. 223. Schlüssel des Himmels und der Hölle in der mystischen Literatur. *Κλείς* als Wunderschlüssel, Buchtitel (230); Zitate aus der Mithrasliturgie nach A. Dieterich (233f.). Das jenseitige Herrlichkeitsreich der ZP und ZT. Stellensammlung (234f.). Binden und Lösen im Himmel nach der ZLiteratur (236f.).

Kopp, Arthur. Beiträge zur griechischen Excerpten-Litteratur. Berl. 1887.

Im Kapitel der 'Bedenken über Millers Mélanges de litt. grecque' wagt K., die drei von M. veröffentlichten Hymnen des P IV als Fälschung zu bezeichnen, S. 46—54. Als 2. Anhang (65—7) ein Versuch 'Zu den magischen Hymnen, Palindrome als ZFormeln', der rückläufige ZWorte behandelt.

— Hermann, Beiträge zur Geschichte der Chemie. 1, Braunschw. 1869.

Kennt (S. 126, 44) die Sphaira Demokrits in P XII Kol. 11, nach Reuvens' Lettres I 5ff., III App. 147ff.; S. 408, 149 weist K. auf Ostanes in P XII 4, 16 hin, nach Reuvens, App. 163.

Körte, Adolf, Referat. Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen. APF 5, 1913, 542.

Inhalt von P XX.

— Referat. Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen. APF 6, 1913, 223—68.

Führt unter Nr. 518 S. 265f. P XXXIII an als 'ZFormel', mit Auszug, Z. 19f. und ZWort mit Schwinde-Schema.

Krall, J., Besprechung von C. Wesselys Ausgabe der Griechischen Zauberpapyri, 1888. ZöG 39, 1888, 317—9.

Legt die Ur-Niederschrift der Coptica aus P IV ins 2./3. Jhr.

— Koptische Amulete. Mitteil. a. d. Sammlung Rainer 5, 1892.

Ediert einige koptische Schutzzauberstücke mit der Formel Satorarepo; S. 119—22, Nr. 2.

Kroll, Josef, Die Lehren des Hermes Trismegistos (Beiträge z. Gesch. d. Philosophie des MA. hg. v. Cl. Baeumker. XII 2—4) Münst. 1914.

Bezieht die ZP in die Untersuchung der hermetischen religiösen Überlieferungen ein. Zitate aus P III—V, XIII. Die Stellen im Register S. 433 ('Papyrus').

Kroll, Wilhelm, Adversaria graeca. Phil. 53 (NF. 7), 1894, 416—28.

Verbesserungen zu P IV.

Kroll, Wilhelm, Zu den Zauberpapyri. Phil. 54 (NF. 8), 1895, 560—2.
Verbesserungen zu den ZP.

— Antiker Volksglaube. Rh. M. NF. 52, 1897, 338—47.
Über Artemis *λύκαινα*, P IV 2302, S. 343. Tradition der Ephesia grammata, S. 346.

— Analecta Graeca. Wissensch. Beilage zum Vorlesungsverzeichnis der Un. Greifswald, Ostern 1901. Greifsw. 1901.

Mitteilung eines Berliner PTextes, der eine hymnische Kosmogonie sehr fragmentarisch überliefert; Herstellungsversuch im Anhang von Alfr. Gercke (S. 15f.). Edition eines Proklos-Fragmentes, S. 5—11; in den Anmerkungen S. 12—14 Hinweise auf die ZP; ohne Emendationen; Zitate.

— Alte Taufgebräuche. ARW 8, 1905 Beiheft, 27—53.

Berührt S. 42 das Sprechen von Formeln *ἀτόνῳ φϑόγγῳ* P IV 745; S. 43 von der Vorschrift des Geheimhaltens (*κρύβε*).

— Antike Zauberbücher. Mitteilungen der Schles. Gesellsch. f. Volkskunde XXII 1920 Breslau, Sonderdruck S. 1—16.

Allgemeinverständliche Einführung in Wesen und Inhalt der ZP; ausgewählte Proben in Übersetzung.

— Krates. RE 11, 1641.

Zu P XII 7, 20.

Kropatscheck, Gerhard, De amuletorum apud antiquos usu capita duo. Diss. Greifsw. 1907.

Zeugnisse zur Verwendung des Amulets aus der Literatur, aus den ZP, Kyraniden, medizinischen Schriften. Verwertung aller einschlägigen Stellen aus den ZP; größere Auszüge: P IV 782—90 S. 19, 2145—76: 18, 2506—12 [2472 falsch Kr.]: 12f., 2626—9: 13; P VII 268—79 (Wess.): 32 (mit W. Krolls Lesung *τὸ ⟨ἐν⟩ ἀρχῇ ποιήσ.*), 910—2: 33 (*τῷ δὲ κλάδῳ* Kroll); P XII 8, 24—9, 2: 16.

Kuhnert, Ernst, Feuerzauber. Rh. M. 49 NF, 1894, 37—58.

Ediert und bespricht verschiedene Stellen der ZP, die mit brennendem Fieber magischen Zwang ausüben. P IV 1496—1553 (S. 41/2) 296—407 (45—53), P V 70—95 (38f.).

Kurtz, Ed. Zu den magischen Hymnen aus Florentiner Papyri. Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 340.

Nachtrag zu Ganszyniecs Herstellung zweier Anrufungen auf einer Florentiner Bleitafel, nicht aus Florentiner Papyri; s. Ganszyniec, Zwei mag. Hymnen . . .

Kuster, Bruno. De tribus carminibus papyri parisinae magicae. Diss. inaug. Regimont. Königsb. 1911.

Ausgabe dreier magischer Hymnen: 1. *Εἰς Ἥλιον*, P IV 436—62, S. 18 bis 55. 2. *Εἰς Ἀφροδίτην*, P IV 2903—39 S. 55—81. 3. *Εἰς Σελήνην*, P IV 2242—2347 S. 81—125. Mit kritischem Apparat und ausführlichem Kommentar. Verzeichnis anderer metrischer und rhythmischer Teile des P IV (S. 17), Literaturangaben. Vgl. BphW 32, 1913, 1476f.

Lagercrantz, O.: s. Pap. graec. Holm.

Lang, Andrew. Magicae Papyri. Cl. Rev. 11, 1897, 107f.

Bespricht, mit Hinweis auf E. Rieß, Cl. Rev. 1896, 410, P IV 213: Vergleiche mit Bräuchen anderer Völker. P IV 1079 *πλῆκται* = *ἥρωες* = souls, are of course, still very common. Beiträge zu Pap. Rainer 1. Fordert Edition der ZP durch einen, 'who knows the modern parallels'.

Lapidaires de l'antiquité et du moyen âge, Les, par F. de Mély. T. II. Les lapidaires grecs, texte avec la collaboration de Ch. Ém. Ruelle. Paris 1898.

Mitunter, zu selten, werden die ZP im Apparat zitiert.

Laudien, A., Griechische Papyri aus Oxyrhynchos für den Schulgebrauch ausgewählt. Berl. 1912.

Gibt P XXIVa mit Wünschs Beiträgen wieder, S. 29 Nr. 42.

Leclercq, H., Alphabet vocalique des gnostiques. Dictionnaire d'archéologie chrétienne par Fernand Cabrol. Paris 1903, I[1], 1268—88.

Behandelt Sp. 1275—88 die Reihen der 7 Vokale in den ZP mit Abdruck der Stellen; Auszüge aus Poirées musiktheoretischem Verwertungsversuch der 7 Vokale, 1282—7. Verwendet die ZP auch in anderen Beiträgen (Adjuration, 529; Amulettes 1, 2, 1795; Exorcisme 5, 1, 967).

Leemans, C., Description raisonnée des monumens égyptiens du Musée d'antiquités des Pays-Bas à Leide. Leide 1840.

Beschreibt S. 120—4 P XIV (Nr. 383), XII (Nr. 384), XIII (Nr. 395), XLI (Nr. 398).

— Papyri graeci Musei antiquarii publici Lugduno-Batavi. II. Leiden 1885.

Erstausgabe von P XII, XIII.

Legge, F., A coptic spell of the second century. Proc. bibl. Arch. 19, 1897, 183—7; 302.

— Note on the coptic spell. Ebd. 20, 1898, 147—9.

Zu den Coptica P IV 1231—39 mit Crums Lesungen Proc. bibl. Arch. 20, 102.

Lehmann, Edvard-**Haas,** H., Textbuch zur Religionsgeschichte[2], Lpz. 1922.

R. Reitzenstein übersetzt Anfang u. Ende der Mithrasliturgie, S. 212f. Iranische Grundanschauung. Übersetzung von XII 10, 12—15, 17—21, S. 214f. III 591—609, S. 215f.

Lenormant, François, Catalogue d'une collection d'antiquités, Paris, Maulde et Renou 1857.

Führt P IV als Anastasi 1073 mit kurzer Beschreibung an. Nr. 1074 ist P I: 'Long manuscrit grec, magique et astronomique, d'une écriture très fine, probablement complet, brisé en deux parties'. Nr. 1075 'Grand manuscr. grec magique': P II. E. Miller, Comptes rendus n. s. 7, 1871, 254, sucht beide Stücke irrtümlich im Brit. Museum. Nr. 1072: demotischer ZP von London, Brit. Mus. 10070; s. Ausgabe von Griffith-Thompson S. 1.

Letronne, J. A.-Brunet de Presle, W., 'Notices et Textes des Papyrus grecs du Musée du Louvre et de la Bibl. imp.' in den Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibl. imp. 18, 2 Par. 1865 [Extrait d'un Rapport ... en 1850].

Bemerkung zu P XIV S. 5, 16; zu P III S. 23.

— Catalogue de vente. Von Brunet de Presle, Not. et Extr. 18, 2, 1865 S. 23 erwähnt als Ort einer Beschreibung von P III; s. ob. zu P III, Eingang. Mir unzugänglich.

Lévy, Isidore, Divinités égyptiennes chez les grecs et les sémites. Cinquantenaire de l'école pratique des hautes études, Par. 1921, 271—88.

Sieht (276, 1) unmittelbaren Einfluß der kopflosen Dikē-Mēt auf die Darstellung des Akephalos der ZP. Über die Dualität der hellenistischen Nemesis (P XII 7, 9, 12), S. 279.

Lidzbarski, Mark, Balsamem. Ephemeris für semitische Epigraphik I 1900—2. Gießen 1902.

Der semitische Allgott Balsamem, auch von anderen Orientalen verehrt (Baršam[in]), ist mit seinem Namen in die ZP eingedrungen; L. führt S. 260 als Beleg an IV 1019, 1060b.

List, of Additions to the Mscr. in the Brit. Mus. 1836—40, Lond. 1843. Inventarisiert S. 21f. P V und VI.

Ludwich, Arthur, Beiträge zur Kritik des Nonnos von Panopolis. [Carolo Lehrs . . . gratulatur Collegium Fridericianum Regimontanum]. Königsberg 1873.

Weist S. 93 Anm. 65 auf Spuren des nonnischen Sprachschatzes in Hymnen des P II hin. Konjekturen zum Hekatehymnos P IV 2714, 2849.

— Kritische Beiträge zu den poetischen Erzeugnissen griechischer Magie und Theosophie. Verzeichnis der Kön. Albertus-Universität. Königsberg, 1899.

Behandelt S. 14—7 den 'kleinen, im Orphischen Stile gehaltenen Hermeshymnus' P V 400—21 (A) und VII 668—80 (B) metrisch und textkritisch. Die von Plasberg, APF 2, 1902, 210ff. edierte Parallele P XVIIb war Ludw. noch unbekannt.

— Bemerkungen zu P XXIII: BphW 23, 1903, 1467ff.

Lueken, Wilhelm. Michael. Gött. 1898.

Sammelt im Kap. II (Michael in der Tradition der morgenländischen Christenheit) die Belege für Michaels Vorkommen in den ZP; S. 71f., 78 (P I 296—301).

Maaß, E., Griechen und Semiten auf dem Isthmus von Korinth. Berl. 1903.

Interpretationen für Melikertes, Meliuchos, Meligenetor in P V, Anfang: S. 24, 27—9. Bezugnahme auf Zusammenhänge mit dem Honig.

Macdonald, Miss L., Inscriptions relating to sorcery in Cyprus. Proc. bibl. Arch. 13, 1891, 3. Febr. S. 160—90.

Übersetzt S. 165f. ins Englische P V 308—36 We zum Vergleich mit der ersten kyprischen Inschrift; P IV 285—361 übersetzt.

Maspero, G., Études démotiques (Recueil de travaux relatifs à la philologie égypt. et assyrienne I 1870, 30f.; Collections du Musée Alaoui, I. sér. 5. livr. Par. 1890, 66f.).

Behandelt P XIV.

— Ennéade. Revue de l'hist. des religions 1892, 1—48. S. 31: zum Verständnis von P XIII, Lachen des Gottes, Poppysmos.

— Sur deux tabellae devotionis. Études de Mythologie et d'Archéologie Égyptiennes, II 1893. Bibliothèque égyptologique II S. 300f.

Bringt P XIVb in Parallele zur ZT Audoll. 270 und stellt die Transkription zweier griechischer Worte (*ταφή*, *'Αλχαί*) aus dem Äg. fest.

Méautis, Georges. Notes sur quelques papyrus magiques. Aeg. 5, 1924, 141—52.

Ediert die von A. Abt und K. Preisendanz kollationierten ZWorte des P XVIII (S. 145—7).

Meineke, August, Drei von E. Miller edierte Orphische Hymnen. Hermes 4, 1870, 56—68.

Hekate-Hymnos P IV 2714—84, S. 56—61; Helioshymnos Z. 436—62, S. 61—3; *Εὐχὴ πρὸς Σελήνην* Z. 2785—2870, S. 63—8. Behandlung nach E. Millers Ausgabe.

Mély, F. de: s. Les Lapidaires de l'antiquité.

Meyer, Gustav, Die stilistische Verwendung der Nominalkomposition im Griechischen. Phil. Suppl. 16, 3, 1923.

Verweist (S. 64) auf eigenartig zusammengesetzte Wortbildungen aus P IV.

Miller, E. Hymnes Orphiques. Mélanges de Littérature Grecque, Paris 1868 S. 437—58.

Gibt erste Nachricht und Ausgabe von 3 Hymnen des P IV mit französischer Übertragung. I. An Hekate, Z. 2714—84 (S. 442—6). II. An Helios, Z. 436—62 (S. 447—51). III. An Selene, Z. 2785—2870 (S. 452—8). Bemerkungen dazu von Longpérier (Note de M. A. Longpérier sur le vs. 2 de l'Hymne à Hécate) S. 459—60. Besprochen von A. Nauck, Bericht über E. Miller's Mélanges ... in Mélanges gréco-romains tirés du Bulletin de l'Académie ... de St. Pétersbourg. Tome III (1869—74) St. Pét. 1874, S. 177—85 (Nr. V) [Abdruck aus: Rapport sur un ouvrage publié par M. E. Miller sous le titre de Mél. de l. gr., Bull. acad. imp. des sciences de St. Pét. 13, 1869, 395 ff.] mit eigenen Beiträgen zur Textverbesserung des Hekatehymnos I und zu III Z. 2842 bis 2847; vgl. Dilthey, Meineke.

— [Bericht über seine Ausgabe der Hymnes Orphiques]. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes rendus ... 1867. N. S. III, Paris 1867, S. 93.

Sitzung 3. Mai: Mitteilung der 3 Hymnen mit Übersetzung, ohne Quellenangabe.

Comptes rendus ... 1871. N. S. VII, 1871, S. 352—7.

Sitzung 25. August: Hinweis auf die 1868 erschienenen Hymnen. Nachricht über ihre Geschichte und Entdeckung.

Milne, J. G. The Hawara Papyri. APF 5, 1913, 378—97.

Ediert S. 393 Nr. 312 P XXXII; S. 397 Zusatz von R. Wünsch.

Müller, Br. *Μέγας θεός*. Diss. philol. Hal. 21, 3, 1913.

Der Name Trismegistos begegnet in den ZP nicht öfters, wie M. meint (S. 348); nur P IV 885; s. K. Preisendanz, Trismegistos in Rosch LM.

— K. Otfr., Besprechung von C. J. Reuvens, Lettre I. GGA 1, 1831, 545—54.

Übersetzt nach Reuvens' Text P XII 2, 1—11 (S. 548 f.), auch P XIVc S. 550; Bemerkung zu XII 2, 29 (S. 549 f.).

Nauck, A., Bericht .. s. u. Miller, E.

Ninck, Martin, Die Bedeutung des Wassers im Kult und Leben der Alten. Phil. Suppl. 14, 2, 1921.

Zieht zur Darstellung der Lekanomantie die ZP bei, S. 50—54. Zitiert P IV 222—54 und das Liebesorakel der Aphrodite 3209 ff. nach Abt, Apologie; Auszüge.

Norden, Eduard, Agnostos Theos. Lpz. 1913.

Macht an mehreren Stellen die ZP für seine Untersuchungen des sakralen Stils nutzbar; so im Abschnitt II, 1 über die unhellenischen Formeln *ἐγώ εἰμι, σὺ εἶ, οὗτός ἐστιν* S. 183—91. Vgl. R. Reitzenstein, Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. 31, 1913, 1, 146—55.

Novossadsky, N., Ad papyrum magicam bibliothecae Parisinae nationalis adnotationes palaeographicae. Petropoli 1895, 9 S. Journal des Russischen Ministeriums für Volksaufklärung 1895, S. 81—87.

Ohne Kenntnis von Wesselys Programm 1888/89 gibt N. eine Anzahl von Nachträgen zu P III nach neuer Vergleichung des Originals (1894); dazu einige Vorschläge zur Textverbesserung.

Nuth, Augustus, De Marci Diaconi vita Porphyrii episcopi Gazensis. Diss. Bonn 1897.

Verweist S. 43, zur Bedeutung des 'Namens', auf das *ὄνομα ἀληθινόν, κύριον, αὐθεντικόν* der ZP; zur Defixion des gegnerischen Namens auf ZT.

Omont, Henri, Facsimilés des plus anciens Manuscrits grecs, 1902.

Photographie aus P IV fol. 30r v, kurze Beschreibung Nr. 1.

— Inventaire sommaire des mss. grecs de la Bibliothèque Nat., III. Par. 1888.

Inventarisiert P IV auf S. 278, Nr. 574, suppl. grec. Ohne Beschreibung.

Orphica rec. E. Abel. Lips. 1885.

Fünf damals bekannte Hymnen der ZP werden S. 286—95 ohne neue Kollation ediert. 1. P I 296 a—325, 342—47 S. 286f. 2. P II 2—7 S. 287, 81—100 S. 288f. (Apollon). 3. P IV 2714—61 S. 289—91 (Hekate). 4. 436 bis 462 S. 291f. (Helios). 5. P IV 2786—2870 S. 292—295 (Selene). Naucks, Diltheys, Meinekes Bearbeitungen hat Abel verwertet. Beiträge von Schenkl im Apparat.

Oxyrhynchus Papyri, The, ed. by Bern. P. Grenfell and Arthur S. Hunt, Lond. 1897ff.

Zusammenstellung der ZP s. unter 'Heimat und Herkunft der ZP'.

Papyrus graecus Holmiensis (P. Holm.). Recepte für Silber, Steine und Purpur, bearb. von Otto Lagercrantz. Mit 2 Lichtdrucktafeln. 248 S. Uppsala-Leipzig 1913. Arbeten utgifna met understöd af Vilh. Ekmans universitetsfond, Uppsala 13.

Dem Pap. Holm. lag ein 'Blatt ohne Paginabezeichnung' bei, mit Gebet an Helios, 3 Zeilen; einige ZWorte; s. S. 42. Übersetzung mit Unrichtigkeiten S. 233. Dazu vgl. R. Wünsch, ARW 16, 1913, 633; K. Preisendanz, LZBl 64, 1913, 773—74 Den Zusammenhang von P XII 6, 18—26 (chemisch) mit P Leid. X 2, 42—3, 6 erweist Lagercrantz S. 117 als nicht vorhanden; vgl. M. Berthelot, Collection des anciens alch. gr., Introd. 31.

Parthey, Gustav, Zwei griechische Zauberpapyri des Berliner Museums. Abhandl. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1865, 107—80. Berl. 1896.

Erstausgabe von P I, II.

Pfister, Friedrich, Die *στοιχεῖα τοῦ κόσμου* in den Briefen des Apostels Paulus. Phil. N. F. 23, 1910, S. 411—27.

Zieht zur Klassifizierung der Dämonen wichtige Stellen aus P IV, V, XII heran (S. 416f.).

— Besprechung von R. Wünsch, Aus einem griech. ZP. WklPh 30, 1913, 1051f.

— Zur antiken Dämonologie und Zauberei. *Ἐπιπομπή*, immissio, incursus und Verwandtes. WklPh 29, 1912, 753—58.

Der Ausdruck *ἐπιπομπή, ἐπιπέμπειν* u. ä. aus der ZLiteratur, auch aus den ZP (IV 2159, 2702, 2730, V 169 Ken. u. a.) erläutert und erklärt als zauberische 'Sendung'.

— Epode. RE, Suppl. 4, 1924, 323—44.

Über Epode in den ZP, Sp. 337.

Plasberg, Otto, Straßburger Anekdota, APF 2, 1902, 209—17.

Erstausgabe von P XVII b.

Poirée, Élie, Chant des sept voyelles. Analyse musicale. Formules musicales des papyrus magiques. Congrès intern. d'histoire de la musique à Paris 1900. Solesmes 1901, S. 28—38.

Setzt die Vokalreihen der ZP in modernes Notensystem. Beispiele aus P I, IV, XII, XIII.

Πολίτης, *Ν. Γ.*, *Παλαιογραφικὴ σταχυολογία ἐκ τῶν μαγικῶν βιβλίων.* Byzant. Zeitschr. I 1892, 555—71 (vgl. Parnassus 15, 1892, 174).

Bespricht die magischen Schreibstoffe, *χάρτης*, *γραφικὸν μέλαν*, *χρώματα*, auch mit Berücksichtigung der Vorschriften in den ZP, besonders in P XII.

Pradel, Fritz, Griechische und süditalienische Gebete, Beschwörungen und Rezepte des Mittelalters. RGVV 3, 3 Gieß. 1907.

Zieht zu Erklärungszwecken auch Stellen der ZP bei.

Preisendanz, Karl, *Φύσις*. Phil. 67 (N. F. 21), 1908, 474 f.

Belege der Göttin *Φ*. in den ZP.

— Besprechung von J. Tambornino, De antiq. daemonismo, LZBl 60, 1909, 1608/09.

— Zum Pariser ZP der Bibl. Nat., Suppl. gr. 574. Phil. 68 (N. F. 22), 1909, 575—77.

Nachweis der Buchform des P IV.

— Ein neuer Liebeszauber. Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 51—58.

Ausgabe von P XV nach E. Breccias Transkription, Bull. soc. arch. d'Al. 9, 1907, 95.

— Besprechung von J. Combarieu, La Musique 1909: LZBl 61, 1910, 566 f.

— Besprechung von R. Reitzenstein, Hellen. Mysterienrel. 1910. LZBl 62, 1911, 707/08.

— Besprechung von R. Wünsch, Aus einem griech. ZP. BphW 32, 1912, 452—57.

— Zu den griechischen Zauberpapyri. Hess. BlVK 11, 1912, 218—20.

Das Motiv der Verwandlung eines Dämons in die Gestalt der Gottheit, zu der die zu bezaubernde und vom Dämon besuchte Person betet, in den ZP (IV 1846 ff., 2500 f., XII 3, 6 ff.).

— Zwei Diebszauber. Hess. BlVK 12, 1913, 139—42.

Bespricht P V 70—95 mit Übersetzung, Bild (Utat, 7 Vokale in Klimaxform). Spätere Parallelen.

— Die Homeromantie Pap. Lond. CXXI. Phil. 72 (N. F. 26), 1913, 552—556.

Rekonstruktion der Homerfragmente des Anfangs von P VII (Homeromantie). Kollation des Bruchstücks XXII Ken. (XXIII Wess.), Z. 1009—16 (639—45 Wess.).

— Besprechung von O. Lagercrantz, Pap. graec. Holm. 1913. LZBl 64, 1913, 773—75.

Erklärung der Einlage mit Zaubertext.

— Sexuelles auf griechischen ZP. Sexual-Probleme 9, 1913, 614—19.

Verwendung von Haaren in den ZP; über einige Liebespraktiken.

— Zum Schluß des Großen Pariser ZP. WklPh 29, 1913, 989—91.

Nach einer Schreibnotiz wird P IV 2965 f. mit 3272 f. verbunden. Über die Kürzung *λό(γος)* mit Beispielen. Zu Z. 2963.

— Eine Abkürzungsweise der griechischen Zauberpapyri. BphW 33, 1913, 510—12.

Erklärung der hinter angefangenen ZFormeln oft wiederkehrenden Kürzung *λό(γος)*: die dem Magier bekannte Formel soll in der Ausführung ganz ausgeschrieben oder voll ausgesprochen werden. Mit Beispielen aus den ZP; vgl. WklPh 29, 1913, 990, 2.

Preisendanz, Karl, Zu den griechischen Zauberpapyri RhM 68, 1913, 312—16.

Nachlese zum Text des P XII nach eigener Vergleichung.

— Ein Straßburger Liebeszauber. ARW 16, 1913, 547—54.

Erstausgabe des P XVII a. Vgl. Straßb. Post 1912, 1325; Frankf. Zeit. 1912, 319.

— Besprechung von Bruno Kuster, Diss. Königsb. 1913; BphW 33, 1913, 1476 f.

— Zum großen Pariser ZP. ARW 17, 1914, 347 f.

Zum Text P IV 3069 f. und 1217 f.

— Besprechung von S. Eitrem, Opferritus. LZBl 66, 1915, 719 f.

— *Φερεριζων?* WklPh 32, 1915, 763.

Versuch, P IV 708 aus dem ZWort *φερεριζων μου* zu lesen *ζωή μου*.

— Besprechung von G. Wetter, Phôs, 1915: LZBl 67, 1916, 4.

— Drei alte Hausrezepte. WklPh 34, 1917, 141 f.

Teilt unter andern Mitteln gegen Wanzen und Flöhe die des P VII 149—54 mit.

— ΤΙΝΟϹ *το ονομα*. WSt. 39, 1917, 291. 292.

Erklärt das P IV 1850 überlieferte ΤΙΝΟϹ als entstanden aus der Suspension ΠΝΟϹ: *πνεύματος* und vermutet in ΙΑΗΛ (P IV 961. 3033, V 56) urspr. *Ἰσραήλ*.

— Zur Göttin Psyche. DLZ 38, 1917, 1427—33.

Besprechung einiger Stellen von R. Reitzensteins Göttin Psyche, 1917. Übersetzung der Kosmogonie P XIII, 11, 30 ff. Über die Suspension *κ(αι)ρός* (Reitzenstein: *Κρόνος*), die Kürzung *ἀπ' ὀν(όματος) ϑ(εοῦ)* (Reitzenstein: *Ἀσονάκης*), *Ἑρμαι(κὴ) κλ(ῆσις)?* (Reitzenstein: *Ἑρμάνουβις εἶπεν*).

— *Κατά τινα καιρόν*. RhM 72, 1917—18, 159 f.

Zu den Anrufungsreihen P XII 7, 11—14. Mit stilistischen Gründen werden die Worte *κατά τινα καιρόν* als Zusatz des Magiers erklärt. Kol. 2, 24 ist das Wort *λαμφρη* nicht *λαμπρῇ*, sondern ZWort.

— Ein Pseudo-Moses. ARW 19, 1918, 195 f.

Zur Textkritik und Herstellung von P II 115.

— ΧΟΩ in Pap. Lond. XLVI. Phil. 75 (N. F. 29), 1918, 482—84.

Über die vermutliche ursprüngliche Anordnung des Utatbildes innerhalb der Vokalleitern, die das unverständliche *τοιχον χοω* des P V 72 erklärt.

— Miszellen zu den Zauberpapyri. WSt. 40—42, 1918—21.

I. WSt 40, 1918, 1—8: *σύστασις, οὐσία, οὐσιάζειν*.

II. WSt 40, 1919, 112—15: Kürzungen (1—6).

III. IV. WSt 41, 1919, 9—14: zur Kürzung *λόγος* (7); 139—44: Parallele von P II 101—15 und XII 3, 6—20. Aus der Mithrasliturgie, 1—6.

V. VI. WSt. 42, 1921, 124—33: Aus der Mithrasliturgie, 7—10. Zu anderen Stellen des P IV (1037 *ϑεολογία*, 1226 *ἐπ' ἀγαϑῷ*, 1766, 1227—64, 2014—30 *οκεως*, 2486 *σατραπ-*, 2624 *ονειροϑαυπτανη*, 2768 *ἀκρουροβόρος*). S. 125—33 (Nr. 19—27): *καταρά? ἀγωνίζω? βραχίων? εἰσκρίνειν, μυλάριον, λόγος Ἑβαυκύων', ἔνοχος, ἐπίϑυμα σεληνιακόν*, Apis, *προάγω, κωμαστήριον*.

— Besprechung von S. Eitrem, Beiträge III: LZBl 70, 1919, 417—19.

Einige Nachträge aus den ZP; zum Akephalos.

— Besprechung von L. Deubners 'Bemerkungen' (s. o.), BphW 40, 1920, 1129—32; LZBl 73, 1922, 851.

— Zwei griechische Schatzzauber. Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 273—81.

Ediert zwei Zauberrezepte aus cod. Par. 2419 fol. 341 v, 342 r mit Verwertung des Materials der ZP. Bemerkung zu P XIII 16, 50 (τοῦ Διὸς ὄνομα), S. 278, 1.

Preisendanz, Karl, Besprechung von Fr. Dornseiff, Das Alphabet, 1922 LZBl 74, 1923, 422 f.

— Besprechung von A. Deißmann, Licht v. Osten[4], 1923. Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 405 f.

Zu P V 145 f. (ὁ ⟨ἔχων⟩ τὸ πῦρ); P IV 2996, 3002—06; 3029 f. zum Gebrauch λό(γος). 3082 (φύσα α'); 2244 (ἀναστατοῦν).

— Papyrus magica inedita. Aeg. 4, 1923, 305—08.

Erstausgabe von P XIX a. Text ohne die Zauberworte.

— Spicilegium criticum ad Pap. Berol. 5025. Aeg. 5, 1924, 21—26.

Ausgabe P I 1—10, 26—42, 53—65, 74—78, 96—130, 143—66 (Auszüge) mit kritischem Apparat aus neuer Vergleichung des P.

— Besprechung von S. Eitrem, Les Papyrus magiques grecs: DLZ NF. 1, 1924, 1505—07.

— Besprechung von S. Eitrem, Zu den Berliner ZP: LZBl 75, 1924, 999.

— Besprechung von S. Eitrem, The greek magical Papyri: DLZ NF. 1, 1924, 1643.

— Papyrus graeca Societatis italianae magica. Aeg. Pubbl. III 1925, 212—216.

Neuausgabe von P XXXV.

— Eine neue ZTafel aus Ägypten. Gnomon 2, 1926, 191 f.

Parallele von P IV 355—84 und der ZT des Cairo Museums, Journ. d'entré 48 217; vgl. C. C. Edgar, A Love Charm. Zu P XXII b.

— Der kopflose Gott. Beihefte zum AO 8, 1926.

Bespricht die Stellen der ZP, in denen der Akephalos erwähnt wird, mit besonderer Berücksichtigung der vorhandenen ZBilder in P II, III, VII, XXXVI.

— Zu P XXXVIII. Symb. Osl. 1926.

Ergänzung des P nach P IV 1642—79.

— Artikel mit Beziehung auf die ZP in Rosch. LM 5, 1916—24:

Thuriel, Sp. 911; Thymantria, 923; Thymenphri, 925; Timoros, 965—66; Trioditis, 1117 f. von O. Weinreich, 2 Texte von Pr; Trismegistos, 1143; Tro, 1214; Trophos, 1278 f.; Tubantoni, 1281; Tymborychos, 1405 f.; Typhi, 1426; Tyrannos, 1455—57; Tyrephilba, 1457.

Bd. 6 (1924 f.):

U (im demot. Pap.) 1; Uo-u, 96; Uôti, 96; Umesthoth, 32; Uthani, 141; Xarxi[1]), Xeriphonar, Xerthenath, Xiphephoros, Xiphos, Xomor.

Yaeo, Yaho, Yarmekh, Yb, 'Yesemmigadon, Ymeri, Yohel, Ysausiaue.

Zaalaoriph-phu, Zabarbathiao, Zabarbathuch, Zaguel, Zalabaho, Zalamoirlalith, Zarachtho, Zarazaz, Zarzarkath, Zas, Zatraperkmei, Zeburthaunes, Zeinacha, Zeupein, Zizaubio, Zminis, Zmyrna. Nachtrag: Semea.

Preisigke, Friedrich, Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten 1. Straßb. 1915.

Druckt als Nr. 4324 S. 325 f. P XV mit Angabe der Lesungen und Emendationen ab.

— Vom göttlichen Fluidum nach ägyptischer Anschauung. Papyrusinstitut Heidelberg, Schrift 1; Berlin 1920.

---

1) Das Folgende noch nicht erschienen.

Der Mensch wird Träger göttlicher Kräfte durch das Eingehen des göttlichen Fluidums in ihn. S. 17—20 Belege für den Vorgang aus den ZP. Zitiert werden P IV 3205, VIII 49, XIII 17, 15. Gleichsetzung von πνεῦμα und ὄνομα S. 33, wo P IV 1117, 1210 erwähnt werden.

Preisigke, Friedrich, Die Gotteskraft der frühchristlichen Zeit. Papyrusinstitut Heidelberg, Schrift 6; Berlin 1922.

Für das 'Namenfluidum' wird als Beispiel aus der ZLiteratur angeführt P VII 385—8 Wess. mit sachlicher Erklärung (S. 24f.); Namenglauben im Amulet P XVIIIa S. 27; aus der Mithrasliturgie (P IV) S. 31; P IV 785—99, I 233—5: Amuletkraft im Leibesinnern, S. 32f.; Amulet im Gürtel, P V 384 (S. 33); Eingehen des Gottes in den Magier, P VIII 49, S. 34.

Radermacher, Ludwig. Varia. RhM NF. 55, 1900, 149—51.

Gibt S. 150 zu P XIII 17, 16 Emendation.

— Griechischer Sprachgebrauch. Phil. 63 (N. F. 17), 1904, 1—11.

Schreibt Nr. IX S. 4f. *μετὰ τὸ παραγγέλματον* P IV 749 (*παραγγελματω* P).

— Schelten und Fluchen. ARW 11, 1908, 11f.

Albr. Dieterich stellt S. 13 Anm. einige Verse aus P IV her (2902—7, 2592—7, 2669—71).

— Besprechung von R. Wünsch, Aus einem griech. ZP, 1911. ZöG 65, 1914, 227—9.

Mit eigenen Beiträgen zum Verständnis des Textes; Emendationsversuche von Mitgliedern des Wiener philol. Seminars.

— Neutestamentliche Grammatik. Handb. z. NT. I 1, Tüb. 1911.

Zieht auch die ZP in seine sprachlich-grammatischen Untersuchungen; die Stellen im Register 206f.

— Kritische Beiträge. WSt 39, 1917, 67—75.

Macht in Nr. XV S. 73—5 Vorschläge zur verbesserten Lesung von P IV 2525 (2822), 2540, 2545f.

— Cyprian, der Magier. ARW 21, 1922, 233—5.

Zitiert P IV 2006ff. in Übersetzung; zu P I 42ff. (*πάρεδρος*) vgl. S. 234.

Reitzenstein, Richard, Inedita poetarum graecorum fragmenta. Index lectionum acad. Rostoch. 1892/3, 3—28.

Bearbeitet S. 18—28 den Hekate-Hymnos P IV 2714—84. S. 18f. Transkription des Textes nach We I mit Apparat zur Überlieferung, 19—27 Erklärungen, 27f. Herstellung der Verse.

— Poimandres. Studien zur griechisch-ägyptischen und frühchristlichen Literatur. Lpz. 1904.

Ein Verzeichnis der zahlreichen von ihm edierten, besprochenen und oft textlich geförderten Stellen der P I. III. IV. V. VII. VIII. XII. XIII. hat R. selbst aufgestellt im Register S. 381; hier die wichtigsten behandelten Zitate.

— Zum Asklepius des Ps. Apuleius. ARW 7, 1904, 393—411.

Weist auf die latein. Übersetzung des Dankgebets aus P III bei Ps. Apuleius, Asclepius, Epilog (ed. Scott, Hermetica I, Kap. 11b, S. 374—6), hin. Gibt beide Texte; den griechischen in Transkription (395f.) und hergestellter Fassung (396f.).

— Hellenistische Theologie in Ägypten. N. Jahrb. f. d. klass. Altertum 13 [7. Jahrg.] 1904, 177—94.

Zum 'literarischen Charakter' der 'Mithrasliturgie', S. 192f. Anm.

— Die hellenistischen Mysterienreligionen nach ihren Grundgedanken und Wirkungen. Lpz. 1910, 2. umgearb. Aufl. 1920.

In den 'Beilagen und Anmerkungen' (67—260) sind zahlreiche religionsgeschichtlich wichtige Stücke der ZP angeführt und gewertet. Die bedeutsamsten: P I 117—80: S. 101f. 159, III 591—609 [284—302]: 137; IV 179—221: 73f., 476—537 (Mithr.): 129—31; 1171—1209: 210; V 256 bis 303 (249 ff. Wess.): 100; VII 568 ff. (Wess.): 119, 709—17 (Wess.): 245; zur Kosmogonie des P XIII: 211; sonst zu den ZP: 159—62. Vgl. LZBl. 62, 1911, 707/8.

— Besprechung von C. Schmidt und W. Schubart, Altchristl. Texte; in GGA 173, 1911, 537—68.

Inhaltliche, religionsgeschichtliche Bemerkungen zu Gebeten und Hymnen der ZP. So zum hermetischen Gebet des P III aus dem λόγος τέλειος (S. 564, 567 Anm.), zum Hermeshymnos P XVIIb, zur Diabolê an Selene P IV 2622 ff. (S. 565).

— Das Märchen von Amor und Psyche bei Apuleius. Lpz. 1912.

R. macht die Stellen der ZP seiner Untersuchung nutzbar, die Eros und Psyche zu Liebeszwang verwenden. Im 'Schwert des Dardanos', P IV 1717 bis 94, scheinen ihm 'sicher zwei Szenen aus einer Erzählung berücksichtigt' (S. 19). Mit diesem Stück verbindet R. den Eingang von P XII, um 'aus ihnen auf eine in weiten Kreisen bekannte Erzählung zu schließen, die mit dem Märchen des Apuleius auffallende Übereinstimmungen zeigt' ... (S. 20). Im Anhang S. 80f. Edition des ξίφος Δαρδάνου und πάρεδρος Ἔρως.

Gegen R's Theorien: R. Helm, Das 'Märchen' von Amor und Psyche, N. Jb. f. d. kl. Altertum, 17. Jahrg. 33. Bd. 1914, 181 mit kurzem Eingehen auf die von R. verwendeten Stellen der ZP; R. Förster, Philol. 75 (NF 29) 1918/9, 134—55.

— Besprechung von Ed. Norden, Agnostos Theos, N. Jahrb. f. d. klass. Altertum 31, 1913, 1, 146—55.

Zieht zur Stilerklärung auch einige Beispiele aus den ZP an; P IV 1598 bis 1609, 1637—98, im Auszug (S. 153).

— Himmelswanderung und Drachenkampf in der alchemistischen und frühchristlichen Literatur. Festschrift für Fr. C. Andreas am 14. April 1916. Lpz. 1916, S. 23—50.

Setzt S. 31, 2 den Verf. eines Zauberrezeptes P IV 3007, Pibeches, dem Ägypter Pibechios, 'Sperber', gleich bei Berthelot, La chimie au moyen âge 2, 309. Über Krates S. 37, 1 mit Zitat P XII 7, 18—20 und Hinweis auf Berth. 3, 44; ebda über Pachrates, P IV 2447; über Ostanes (P XII 4, 16), S. 34; vgl. dazu R. Reitzenstein, Alchemistische Lehrschriften S. 74f.

— Die Göttin Psyche in der hellenistischen und frühchristlichen Literatur. Sitzgsber. d. Heidelb. Ak. d. Wiss. 1917, 10. Heid. 1917.

Für R's Untersuchungen hat die Kosmogonie P XIII große Bedeutung. Edition der Hauptstellen nach seiner Auffassung: Kol. 4, 9—32: S. 26f., 4, 32—5, 33: 29; 12, 16—13, 9: 31f. Vgl. DLZ 38, 1917, 1427—33.

— Das iranische Erlösungsmysterium. Religionsgesch. Untersuchungen. Bonn 1921.

Berührt S. 177, 3 die ZP: XIII 5, 15 (zur Kürzung Κ⌈αι⌉ρός). S. 216: P IV 1277—9, 1292—1307; S. 238f: P IV 588—603 über einige Epiklesen des Aion.

— s. Lehmann-Haas, Textbuch.

— Besprechung von I. Scheftelowitz, Die Entstehung der manichäischen Religion 1922; in GGA 1923, 37—58.

Zieht S. 48 eine Stelle aus P XIII (Κρόνος-Καιρός-Zarvan), S. 51 Anfang und Ende der Mithras-Liturgie P IV in den religionsgeschichtlichen Zusammenhang. 'Die sogen. Mithrasliturgie ist wirklich iranisch'.

— Alchemistische Lehrschriften und Märchen bei den Arabern. RGVV 19, 2, 1923.

Hinweis auf den Apathanatismos der 'Mithrasliturgie' als ursprünglich heilige Schrift, Apokalypse in Form der Vorschrift (S. 80, 2) über den Magier Ostanes und seine Schrift 'Krone' S. 74f.

Reuvens, C. J. C., Lettres à M. Letronne sur les Papyrus bilingues et grecs du Musée de Leide. I. Leiden 1830.

Gibt erste ausführliche Nachricht von den Leidener Zauberpapyri mit Kollation, Übersetzung und Erklärung einiger Teile. Vgl. K(arl) O. M(üller), GGA 1, 1831, 545—54.

— Erste Abschrift von P XII, XIII, handschriftlich im Ryksmuseum van Oudheden, Leiden. Vor 1830.

Von C. Leemans zu seiner Ausgabe benutzt. Vgl. K. Preisendanz, RhM 68, 1913, 312.

Revillout, Eugène, Mélanges d'Archéologie égyptienne et assyrienne 3, Paris 1876.

s. ob. zu P IV 'Coptica'.

— Zu P XIV, Revue égyptol. 1, 1880, 164; 2, 1881, 10ff.

Riess, Ernst, Nechepsonis et Petosiridis fragmenta magica. Diss. Bonn. 1890.

Zwei Verbesserungen zu P IV 289, V 154 (S. 34).

— Zu den Canidiagedichten des Horatius. RhM. 48, 1893 S. 307—11.

Verwertet zu ihrer Erklärung P IV 296ff.; gegen Wesselys Deutung κηρός: Thon; sieht in ἀπὸ τροχοῦ κεραμικοῦ Verderbnis.

— On Ancient Superstition. TAm phAss 26, 1895, 40—55.

Bespricht S. 46 die ZP als Quelle antiken Aberglaubens; erklärt Anm. 2 das ZWort P IV 1291 οϑηνωρ ἥλιε hebr. als 'Sun, the giver of light', S. 52f. zum Diebszauber P V 71—96 (Wess.) mit kurzem Zitat.

— Superstition in Greek Tragedy. TAm phAss. 27, 1896, 5—34.

Plan eines 'Thesaurus superstitionum'. Beginn mit der Sammlung von Spuren des Aberglaubens in der Tragödie. Zitiert S. 7 P IV 2593—8 = 2654—61 (Diabole), S. 16 P I 169f., 177ff.

— Notes, critical and explanatory, on the magical Papyri Class Rev. 10, 1896, 409—13. Verbesserungen zu P I—XIII; 10.

— Studies in superstition. Am J Ph 24, 1903, 423—40.

Spuren von Aberglauben bei Pindar, Bakchylides, Theokrit. Lexikalischer Wortindex. Zitiert S. 426 aus P IV zwei Stellen (26. 249).

Ritter, Hellmut, Picatrix, ein arabisches Handbuch hellenistischer Magie. Vorträge der Bibliothek Warburg. Vorträge 1921—22, Lpz. 1923, 94ff.

Reiht S. 97 und 101 die Literatur der ZP seiner Untersuchung der Magie im Picatrix ein.

Roeder, G., Set. RoschLM 4, 1909, 725—84.

Bespricht 772—6 auch den Set-Typhon der ZP und ZT; s. Fr. Zucker.

Rohde, Erwin, Psyche. Seelencult und Unsterblichkeitsglaube der Griechen. Tüb. 1893, 9/10. Aufl. 1925 hg. von O. Weinreich.

Benutzt im Anhang des 2. Bd. auch die ZP; vergl. Register, 'Zauberbücher'.

Roehr, Julius, Der okkulte Kraftbegriff im Altertum. Phil. Suppl. 17, 1, 1923.

Über die Kraftbegriffe *δύναμις*, *ἐνέργεια*, Sympathie und Antipathie, über besondere Erscheinungen und Bezeichnungen der ZKraft. Die ZP werden neben anderer später, besonders medizinischer Literatur beigezogen.

Roscher, W. H. Zu den Hymni magici. Philol. 49 (N. F. 3), 1890, 738 bis 740.

Verbesserungen zu P II 5 (S. 738), IV 2800 (S. 739).

— Über Selene und Verwandtes. Studien z. griech. Mythol. 4, Lpz. 1890.

Zitiert ohne Eingehen auf den ZP, S. 123, 525, nach Abels Orphica (293) P IV 2524—9

— Kronos, Rosch. LM 2, 1, 1890.

Bespricht Sp. 1466, 56f., 1467, 53—63, 1474, 1—5 die Stellen der ZT und ZP, die Kronos nennen.

Roese, Eduard, Über Mithrasdienst. Beil. z. Jahresb. Realgymn. Stralsund, Ostern 1905.

Benutzt und wiederholt A. Dieterichs Übersetzung der Mithrasliturgie, S. 21—4.

Ruelle, Ch. Ém., Le chant des sept voyelles grecques RÉGr 2, 1889, 38—44; Note additionnelle, 393—5.

Untersuchung der Vokalgruppen in P XIII, die nach R., auf bestimmte Weise gesungen, in Einklang gebracht wurden mit dem Planetensystem, Ankündigung einer Umkomponierung der 7 Vokale in modernes Notensystem. Der Nachtrag gibt zu, daß die Texte des P IV auf gesanglichen Vortrag der Vokale nicht schließen lassen, hält aber für Z. 1304f. an der Theorie fest.

Wiederholung und Erweiterung: Le chant gnostico-magique des sept voyelles grecques. Congrès intern. d'hist. de la musique à Paris 1900. Solesmes 1901, S. 15—27; ebenso: Vortrag in der Société des compositeurs de musique, 12. Febr. 1893.

— La cryptographie grecque, Bull. de la Société nation. les antiquaires de France, 1894, 120f.

Erwähnt in seinem Vortrag das Kryptotachygramm in P VII.

— s. Les Lapidaires de l'antiquité.

Salvolini, François, Campagne de Rhamsès-le-Grand contre les Schèta . . . Par. 1835.

Wiedergabe des Seth-Bildes in P XII auf Taf. I 32; s. ob. unt. P XII Kol. 14. Mir unzugänglich; vgl. R. Wünsch, Seth. Verfl. T. 88.

Sayce, A. H. The Academy 45, 1894, nr. 1149, S. 401 Sp. 3.

Vgl. ob. zu P XV Anm.

Schermann, Theodor. Griechische Zauberpapyri und das Gemeinde- und Dankgebet im I. Klemensbriefe. Texte u. Untersuchungen z. Gesch. d. altchr. Literatur 34, 2b 1909.

Viele Stellen der ZP werden behandelt, auch übersetzt, die Dank an die Gottheit enthalten oder ihre Macht preisen. Verzeichnis der Zitate S. 54—6.

Schmid, W. Das Proömium der Demosthenischen Kranzrede in religionsgeschichtlicher Beleuchtung. ARW 19, 1916—19 S. 273—80.

Über dreimaliges Wiederholen in der religiösen Sprache der ZP, S. 279f. Zu P IV 617—9 (Mithr. Lit.).

Schmidt, Carl, Koptisch-gnostische Schriften. I. Bd. Die griechisch-christl. Schriftsteller der ersten 3 Jahrhunderte. Lpz. 1905.

Für die ZP wichtig durch die vielen ZWorte und Charaktere.

Schmidt, Ernst, Zu dem Zaubergesang in der Nekyia. ARW 13, 1910, 624f.

Erklärende und textkritische Beiträge zu P XXIII.

— Henricus [Harry], Veteres philosophi quomodo iudicaverint de precibus. RGVV 4, 1908, S. 1—74.

Sammelt S. 64 aus den ZP die Beiworte für Hekate, die sich auf ihr Stille liebendes Wesen beziehen. Das dreimalige *σιγή* in P IV 557/8 wird als Anruf einer weiblichen Gottheit *Σιγή* gefaßt (S. 64f.).

— Johannes, Triauchen. Rosch. LM 5, 1100—02.

Zitiert P IV 2524f., 2824, eine für Dreiheitsformen bezeichnende Stelle; 2747, 1401f.

— K. F. W., Metrische Behandlung von P XXIX: GGA 180, 1918, 123—5.

— Textkritische Bemerkungen zu den magischen Papyri. Symbolae Osloenses 3, 1925, 78/9.

Zur Textgestaltung einiger Stellen aus P III, IV.

Schubart, Wilhelm, Papyri Graecae Berolinenses. Tabulae in usum scholarum ed. sub cura Joh. Lietzmann, II. Bonnae 1911.

S. ob. zu P I; Photographie von I Kol. 4.

— Einführung in die Papyruskunde. Berlin 1918.

Einige Bemerkungen über die ZP: S. 80, Totenbeschwörung des Julius Africanus; 172f. Zitat aus Pap. Ox. VI 886 (vgl. S. 369); Synkretismus, Christentum in den ZP: 360f., 366.

— Ausgabe von P XXIIa: BGU 4, 1912, Nr. 1026, 1026[2].

— s. zu P XXIIa Anm.

— Erste Umschrift von P XXIIb.

Schultz, Wolfgang, *Ἐφέσια* und *Δελφικὰ γράμματα*. Phil. 68 (NF. 22), 1909, 210—28.

Über die Zahl 365 in den ZP (S. 224, 24), über *δαμνω δαμνομενεια* der ZP (221).

— Dokumente der Gnosis, Jena 1910.

Übertragung der Mithrasliturgie, S. 83—95; P XIII 11—13, 8 S. 74—7.

Schwab, Moïse, Vocabulaire de l'Angélologie, d'après les mscrs. hébreux de la Bibl. Nat. (Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. des Inscriptions et Belles-Lettres de l'Institut de France. 1 série, tome 10, 2. partie, Par. 1897 S. 113—430).

Gibt für zahlreiche Götter- und Dämonennamen aus ZP und ZLiteratur hebräische Transkription und Erklärungsversuche: mots grecs et latins, 382—430.

Scott, Walter: s. Hermetica.

— Besprechung von Th. Hopfner, OZ I, The Journ. of Eg. Arch. 8, 1922, 111—6.

Siebourg, Max, Ein gnostisches Goldamulet aus Gellep. BJb. 103, 1898, 123—53.

Benutzt zur Erklärung des Amulets die ZP: S. 132 die Wiedergabe zweier ZBilder aus P X (Ken. Taf. 69, Fig. 2) und P VII (Ken. Taf. 54, Fig. 3) S. 136f. Amuletrezepte aus den ZP. Über ZWorte, die 7 Vokale, Dämonennamen.

Skutsch, Franz, Ein neuer Zeuge der altchristlichen Liturgie. ARW 13, 1910, 291—305. (Kl. Schr. 1914, 424—34).

Zitiert (S. 303) P IV 3045—76 im Auszug, der Hymnos P XII 7, 34—8, 4 ist verwandt mit dem Firmicusgebet.

Stemplinger, Eduard, Antike und moderne Volksmedizin. Das Erbe der Alten. II. Reihe 10. Lpz. 1825.

Berührt nur kurz die ZP (hält S. 96 die Zeilen 2630 u. 2877 des P IV für Bezifferung zweier ZP).

Στεφανίδου, Μιχαὴλ Κ., Ὀνειροπομποί in der *Λαογραφία, δελτίον τῆς Ἑλληνικῆς λαογραφικῆς ἑταιρείας . . . τόμος ζ'. Μνημόσυνον Ν. Γ. Πολίτου. Ἐν Ἀθήναις* 1923, 259—65.

Sammelt (261—5) Stellen aus P XII, XIII mit Traumsendungen.

Tambornino, Julius, De antiquorum daemonismo. RGVV 7, 3, 1909.

Sammelt S. 9—15 die auf dämonische Besessenheit bezüglichen Abschnitte der ZP: IV 86f., 1227—64; 2145—50, 66—70; 2694—2704; 3007—86. P V 96—171. VII 579 (589 We)—589; 2 Stückchen aus I u. XIII. Ohne Förderung der Texte. Vgl. LZBl 60, 1909, 1608f. mit Nachträgen.

Tebtunis, Pap.: s. zu P XXXIII.

Testamentum Salomonis: s. Cown.

Thorndike, Lynn, A History of magic and experimental science I, II. New York 1923.

Hinweis auf die ZP und das geplante Korpus; I, 27[3].

Traube, Ludwig, Nomina sacra. Versuch einer Geschichte der christlichen Kürzung. (Quellen u. Untersuchungen zur lat. Philologie des MA II) Münch. 1907.

Bespricht S. 38—40 Symbole nnd Suspensionen der ZP; Ergebnis: die Kurzformen der ZP sind mit jüdischen Elementen eingedrungen, jüdische Reminiszenzen in volkstümlich griechisch-ägyptischer Verbrämung.

Usener, Hermann, Milch und Honig. RhM 57, 1902, 177—95 (Kl. Schr. 4, 398—417).

Zitiert, S. 193 Anm. 59, P I 20f.

— Dreiheit. RhM 58, 1903, 160—208.

Ediert P IV 2524—32 (S. 166), 1401—5 (S. 167); zur dreigestaltigen Hekate.

Valette, Paul, L'Apologie d'Apulée. Thèse de doctorat . . . de Paris. Par. 1908.

Zieht im XI. Kap. (Le magicien) Stellen der ZP zur Kommentierung bei.

Vitelli, Girolamo, Pubbl. Soc. It. Papiri greci e latini I, Fir. 1912, S. 69 bis 71.

Erstausgabe von P XXXV.

Wächter, Theodor, Reinheitsvorschriften im griechischen Kult. RGVV 9, 1, 1910.

Benützt ZP und ZLiteratur; s. Register S. 143 'Zauber'.

Waser, Otto, Perseïs: RoschLM 3, 2, 1985, 20—32, Persia ∼ Hekate in P IV.

Weber, Wilhelm, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus. Lpz. 1907.

Zitiert S. 258 Anm. 937, P IV 2446—55: Hadrian in Heliopolis (a. 130), wo er 'magische Wissenschaften' lernt. Nach W. hat sich die Erinnerung an Hadrians Verhältnis zu den Magiern in der Obeliskeninschrift R. M. XI, 115 erhalten.

Weinreich, Otto, Religiöse Stimmen der Völker. ARW 19, 1916—19 S. 158—73.

Behandelt S. 166 Beispiele der 'reziproken Identitätsformel' (*ἐγώ ειμι σὺ*

καὶ σὺ ἐγώ) aus hermetischer, gnostischer und ZLiteratur, Gebet des Astrampsychos, P VIII, XIII 17, 44.

Weinreich, Otto, Aion in Eleusis. ARW 19, 1916—9, 174—90.

Die typologischen Beobachtungen berücksichtigen S. 182 auch Formeln der ZP mit 'zweigliedrig-polarer Fassung' der religiösen Sprache.

— Stiftung und Kultsatzungen eines Privatheiligtums in Philadelpheia in Lydien. SBHeidAk 1919, 16. Heid. 1919.

Weist S. 29 zur Bitte um Gesundheit, Heil und Reichtum auf die ZP hin; 2 Stellen zum Thema aus P III, XIII.

— Neue Urkunden zur Sarapis-Religion. Samml. gemeinverständl. Vorträge ... aus d. Gebiet der Theologie ..86. Tüb. 1919.

Zitiert für die Formel *εἷς Ζεὺς Σάραπις* P IV 1715 (S. 26), für *νικᾷ ὁ Σάραπις* P XII 3, 18f. (S. 33f.)

— Gesamtantike und griechische Religion. Bericht. ARW 23 H. 1/2, 1925.

Berichtet S. 123, Abschn. 34, über neuere Literatur zur antiken Magie in Auswahl; Hinweis aufs Korpus der ZP.

Wendland, Paul, Die hellenistisch-römische Kultur. Handb. z. NT. I 2. Tüb. 1907.

Im 10. Kap. (Synkretismus u. Gnostizismus) S. 162, 2 Hinweis auf die religiösen Papyri, die allein 'Einblick in die reiche, volkstümliche und darum schnell vergängliche Literatur auf diesem Gebiete gewähren.' Verwertung der Mithrasliturgie.

Wessely, Carl, Neue griechische Ostraka, WSt 8, 1886, 116—24.

Über Vergil und Homer als Zauberer. Verwendung ihrer Verse im Aberglauben. Zitiert P IV 467—74.

— Bericht über griechische Papyri in Paris und London. WSt 8, 1886, 175—230.

Hinweis auf die von W. zu edierenden ZP (S. 183), Zitate aus P IV (1850—52, 1256—62, 2209—10), V 357 (Bild in P): S. 184f., XLI e: S. 187; über Varianten der ZP (S. 188f.), Zeitbestimmung für IV: S. 189. Transskription IV 434—66: S. 190f. mit Parallele: P I 315—27: S. 192f., 3. Variante IV 1957—89: S. 192—94. Hekate-Hymnos IV 2714—2870 S. 195—201, mit textkritischen Noten.

— Ephesia Grammata aus Papyrusrollen, Inschriften, Gemmen etc. gesammelt. Wien 1886.

Sammlung der Nomina deorum dearumque virtutes, numina gnostica, daemones angeli virtutes; Nomina arcana; Formulae magicae. Die Auszüge stammen in erster Linie aus den ZP, We I, II. Dazu O. Crusius, s. ob.

— On the spread of jewish-christian religious ideas among the Egyptians. The Expositor ed. by W. Robertson Nicoll, 3. ser., vol. 4, London 1886. 194—204.

S. 197—200 P IV 3007—85 mit englischer Übersetzung; IV 1227—48 S. 200. 201, V 108—21; 478—81 S. 201; weitere Stellen der ZP mit jüdischem Einschlag.

— We I: Griechische Zauberpapyrus von Paris und London, Denkschriften der K. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. XXXVI, 1888, S. 27 [4] bis 208 [184]. I. Texte und Index.

In der Einleitung (27—44) ediert W. einige ZHymnen metrisch; Bemerkungen über synkretistische Elemente, Entstehungsart und -zeit der ZP, ihre

orthographischen, grammatikalischen und paläographischen Eigentümlichkeiten mit Tabellen, Kürzungen.

Die Ausgabe bringt P IV (S 44—126), V (127—39), III (139—48), Horoskope; Index, S. 154—207, Inhaltsangabe zu IV, S. 208.[1])

Wessely, Carl, Zu den griechischen Papyri des Louvre und der Bibliothèque Nationale. Jahresber. Staatsgymnas. Hernals 1888/89. Wien 1890.

Nachträge zu den griech. ZP in Teil I. Revision zu IV (S. 12—18), Größenmaße der Blätter; Verbesserungen zur ersten Lesung von P III (S. 19 bis 23). Erste Umschrift von P XVI mit Erklärungen (S. 3—7).

— Besprechung von A. Dieterichs Ausgabe des P XII. Neue phil. Rundschau 26, 1889, 146f.

Erklärt Zminis P XII 4, 16 als ägypt. Sminis, Zminos, Zminios.

— Hinweis auf P XIV: Mitteilungen aus der Samml. Erzherz. Rainer 5, 1892, 13f., Wien.

— We II: II. Neue griechische Zauberpapyri. Denkschriften d. K. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Klass. Bd. XLII, 1893.

Die Einleitung (1—16) behandelt Zusammenhänge von Z- und Orakelwesen, ediert das Töpferorakel der Sammlung Rainer; beschreibt P VII; seine synkretistischen Elemente, Parallelen in IV und VII, V und VII; Decknamen in Rezepten; kurze lexikalische, grammatische, paläographische Zusammenstellungen, tabellarisch erweitert hinter der Ausgabe (72—78). Die Ausgabe bringt P VII (S. 16—55), VIII (55—60 m. Anm.), IX (60—63 m. Anm.), X (63—65), 12 Fragmente der Sammlung Rainer (65—72), Wortindex 79 bis 96. Alle Texte We I, II geben Transskriptionen ohne Akzente und moderne Satzzeichen.

— Papyrus Erzherzog Rainer. Führer durch die Ausstellung, Wien 1894. [Mir nicht zugänglich.]

Verzeichnis einiger 1894 ausgestellter ZTexte auf P und Pergament: P XLVII—L.

— Ein System altgriechischer Tachygraphie, DWienAk 44, 1896. 4. Abh. 1—44.

Bespricht und erklärt die Tachygraphie P VII 1035f. (Wess.); Lithographie Taf. IIb.

— Papyrorum scripturae graecae specimina isagogica, Leipz. 1900.

Edition von P Rainer 26 (Tab. 12 Nr. 26); s. ob. Anm. zu P XXXI.

— Literatur der Papyruskunde 1903/04. StPalPap 4, 1905.

Auch Hinweise auf Erscheinungen im Gebiet der ZP.

— Les plus anciens Monuments du Christianisme écrits sur Papyrus. Textes grecs édités, traduits et annotés. Patrolog. orientalis 4, 1908. Chap. V, premier extrait du Papyrus magique de Paris. S. 183—85.

Bespricht die Coptica P IV 1227—39; französische Übersetzung. Nr. 16, S. 187—90 behandelt P IV 3007—85, Nr. 18: P XII 6, 15—17, wo (nach A. Dieterich) Jesus fälschlich in synkretistischen Zusammenhang mit Anubis gebracht wird. Nr. 19: Erstausgabe eines christlichen Zaubers (um 300) aus W's Besitz. Anrufung des Höchsten Gottes, Jesus Christus in Z. 8 genannt. Mit französischer Übersetzung.

— Zu Ammianus Marcellinus 29, 1. StPalPap. 17, 1917, 53.

Sucht ex Carpathio filo als ex Calpasino filo nach P IV 2046, 1439 zu

---

1) Handexemplar A. Dieterichs in meinem Besitz.

erklären; dazu W. A. Baehrens, Jahresber. Fortschr. d. klass. Altertumswiss. 51, 1925, Bd. 203, 64f. Nr. 3.

Wessely, Carl, Catalogus papyrorum Raineri. Ser. graeca, pars I. Textus Graeci papyrorum, qui in libro 'Papyrus Erzherzog Rainer — Führer durch die Ausstellung, Wien 1894' descripti sunt. StPalPap 20, 1921.

Lithographie von P XLI b, c als Nr. 295, 291. Stücke der Ausstellung Rainer 1894.

Wetter, Gillis P: Son, PHŌS (*ΦΩΣ*), eine Untersuchung über hellenistische Frömmigkeit. Skrifter utgifna af K. Human. Vetenskaps-Samfundet i Uppsala 17, 1, 1915.

Behandelt auch Stellen der ZP, die sich auf das Licht im ZGlauben beziehen. Verzeichnis S. 185f. Vgl. LZBl 67, 1916, 43.

Wiedemann, A., Die Religion der alten Ägypter. Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristl. Religionsgeschichte, Bd. III, Münster 1890.

S. 144 Übersetzung des 'Traumsendemittels von Agathokles' aus P XII 4, 1—15. Apollobex wird als 'Horos der Sperber' erklärt.

v. Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich, Commentariolum grammaticum III. Index scholarum in acad. Georgia Augusta 1889, Gött. S. 3—30.

Bespricht S. 30 die hymnologische Stelle P XII 7, 33—8,5.

— Vorschläge zur Emendation einzelner Stellen des P XII, in A. Dieterichs Handexemplar der Ausgabe verzeichnet; brieflich an Dieterich oder aus einer Besprechung.

— Berliner Klassikertexte 5, 2, 1907.

Ediert S. 144f. P XX.

Wilcken, Ulrich, GGA 1894, 727—31.

Bespricht Fr. Kenyon, GrP I 1893. Beiträge zu P V—VIII aus eigener Kollation.

— APF 1, 1901, 6f.

Ediert P XVIII a, S. 427; P XVIII b, S. 420—27 (= BGU 3, 1903, 280 Nr. 956); Pap. Berl. 953, S. 131, 4.

— Referate. APF 5, 1909, 198—300.

Verbesserungen zu P XV nach Breccias Transskription, S. 280.

— und L. Mitteis, Grundzüge und Chrestomathie, Lpz. Berl. 1, 2, 1912.

Text von P XXX S. 149 Nr. 121; XXXI S. 124 Nr. 95. Ebd. Nr. 122, S. 149f., P Rainer 26 (s. ob. Anm. zu P XXXI). P 1 gedruckt S. 158f. Nr. 132; P 9: S. 159 Nr. 133.

— Lesungen zu P I, II im Handexemplar G. Partheys, Bibliothek der Papyrusabteilung der Berliner Staatl. Museen.

Williger, Eduard. Hagios. Untersuchungen zur Terminologie des Heiligen in den hellenisch-hellenistischen Religionen. RGVV 19, 1, 1922.

Über die *ἅγια ἁγιάσματα* der 'Mithrasliturgie', P IV 522; religiöse Reinheit; über *ἅγιος* und *ἅγιον πνεῦμα* in den ZP; jüdische Einflüsse auf diese Terminologie (S. 98; 99, 1; 101).

Wolters, Paul, Faden und Knoten als Amulett. ARW 8, 1905. Beiheft für H. Usener.

S. 20, 1 Knotenknüpfungen aus den ZP (IV 330, 460); S. 41, 2 Haarschlinge nach P IV 1335.

— Ein Apotropaion aus Baden im Aargau. BJb 118, 1909, 257—74.

Über den gewappneten Phobos der Kosmogonie in P XIII, S. 271.

Wünsch, Richard, Defixionum tabellae Atticae Berol. 1897 (CIA III appendix).

Zieht zur Beleuchtung der ZT verwandte Stücke aus den ZP bei. Metrisches; P IV 2654—61 S. XXII a; ediert P V 304—69 (Ken): S. XXX b, XXXI b; P XIV c: XXXI a, XXXII a.

— Sethianische Verfluchungstafeln aus Rom. Leipz. 1898.

Spricht S. 74 f. über die Entstehung der ZP; Hinweis auf P V 304—69 mit Formular einer ZT; S. 88 das Bild Seth-Typhons aus P XII 14, 18. Seth in den ZP: S. 90—93 mit Ausgabe von P VII 961—68; IV 180—200 metrisch hergestellt S. 91. Zur Erklärung des Dämons Eulamo jetzt: R. Ganschinietz, ARW 17, 1914, 343 f.

— Zu Sophrons *Ταὶ γυναῖκες αἲ τὰν θεόν φαντι ἐξελᾶν*. JbclPh 27. Suppl. Lpz. 1900. Festschr. C. F. W. Müller zum 70. Geburtstag; S. 111—22.

Bringt (S. 114, 1) P VII 753 (*ἐν ἁρπαγῇ τῆς σελήνης*) in Zusammenhang 'mit dem uralten Volksglauben von der Ursache der Mondfinsternis', zitiert metrische Anrufungen der Hekate-Selene P IV 2728—31, 2790 f. S. 115 f.

— The Limestone inscriptions of Tell Sandahannah. Kapitel IX der Excavations in Palestine . . . 1898—1900, by Fr. J. Bliß, R. A. St. Macalister. London 1902, S. 158—87.

Bespricht 41 griechische Inschriften aus Sandahannah, mit Parallelen in den ZP.

— Eine antike Rachepuppe. Phil. 61 (N. F. 15), 1902, 26—31.

Erklärt eine gefesselte und geköpfte Bleifigur aus Attika. Zeit wohl 3. vorchr. Jahrh. Hinweis auf Verwünschungen mit Figuren in den ZP (P IV 296 ff.) und auf ZT.

— Antikes Zaubergerät aus Pergamon. Jahrbuch d. k. deutsch. Archäol. Instituts. VI. Ergänzungsheft Berl. 1905.

Streift bei Behandlung des ZApparates aus Pergamon und seiner Inschriften auch die ZP. S. 18 kurze Bibliographie; zitiert öfters Stellen aus ihnen, soweit sie für Dämonennamen der ZGeräte in Frage kommen: aus P XLI, S. 28, P X S. 30, P I 300—2 S. 37, P XII 8, 24, S. 42.

— Besprechung von A. Audollent, Defix. tab., in BphW 25, 1905, 1071 bis 1082. Konjektur zu P IV 296.

— Antike Fluchtafeln, ausgewählt und erklärt. Kl. T. 20, Bonn 1907.

Verwertet in den Anmerkungen oft die ZP zur Erklärung der edierten ZT.

— Deisidaimoniaka. ARW 12, 1909, 1—45. I (2—19): Text, Kommentar von P XXIII; Hinweise auf die anderen ZP, Zitate. II (19—21): Erklärung eines ZRings; zu ZWorten, Bainchôch, Phnou. III (21—4): Gemme Edwin Odgers-Oxford: Seth ephydrias. Nr. IV (24—32): Silbertäfelchen aus Amisos. V (32—6): gravierter Stein mit Bild des Kronos-Aion, Inschrift. Erklärung. VI (36—45): Unedierte ZT. Überall Verwendung der ZP.

— Götterhymnen der griechischen ZP. Seminarübungen, Königsberg, 1909—10.

Metrische Bearbeitung einiger Hymnen aus P IV mit sprachlichem und sachlichem Kommentar. Handschriftliche Vorarbeiten zur geplanten Ausgabe der Hymnen im Korpus der ZP; in Verwahrung von K. Preisendanz.

— Die Laminae litteratae des Trierer Amphitheaters. Bonn. Jahrbüch. 119, 1910, 1—12.

Mit P IV 1393 als Beleg aus den ZP für gewaltsamen Tod von Gladiatoren.

Wünsch, Richard, Griechische und römische Religion 1906—10. ARW 14, 1911, 518 bis 602.

Literatur zu den ZP besprochen S. 545—7. Ankündigung des Korpus der ZP.

— s. A. Dieterich, Eine Mithrasliturgie, 2. Aufl. Lpz. 1910, S. 219f.

— Zur Geisterbannung im Altertum. Festschr. zur Jahrhundertfeier der Univ. zu Breslau, 1911, S. 9—32.

Bespricht S. 16 Stellen der ZP, mit 'Aussendungen' (Epipompai); S. 21f. Belege zur 'Entlassung' des Dämons.

— s. Laudien, A., Griechische Papyri aus Oxyrhynchos 1912. Beiträge zur Erklärung von P XXIVa.

— Aus einem griechischen Zauberpapyrus. Kleine Texte für Vorlesungen ... v. H. Lietzmann 84, Bonn 1911.

P IV 2441—2707 in neuer Ausgabe mit textkritischem und erklärendem Apparat. Vgl. BphW 32, 1912, 452—7. WklPh 30, 1913, 1051—3; ZöG 65, 1914, 227—9.

— Förderndе Beiträge zu L. Fahz, ARW 15, 1912, 409—21.

— Griechische Zauberpapyri. Ungedruckter Vortrag, gehalten auf dem 4. intern. Kongreß f. Relig. Geschichte zu Leiden 1912. Jetzt Handschr. Bad. Landesbibliothek Karlsruhe: K 1981.

Bespricht den Synkretismus in der Religion der ZP mit besonderem Eingehen auf P XII.

— Das Zauberrezept des Pap. Holmiensis. ARW 16, 1913, 634f.

P Vb wird erklärt.

— Zusatz zur Ausgabe des P XXXII von J. G. Milne, APF 5, 1913, 397.

— Hymnus. RE IX, 1913.

Bespricht auch die hymnischen Einlagen der ZP, Literatur zu den neueren Bearbeitungen.

— Einträge, fremde wie eigene Zusätze, in den Ausgaben von P I, II (von Wünsch ganz aus Parthey abgeschrieben); III—V (We I); XII (Dieterich); Exemplare in Verwahrung von K. Preisendanz.

Wyß, Karl, Die Milch im Kultus der Griechen und Römer. RGVV 15, 2, 1914.

Symbolische Verwendung der Milch in den ZP: S. 56f.

Ziegler, Konrat, De precationum apud Graecos formis quaestiones selectae. Diss. Vratisl. 1905.

Reiht auch die Anrufungsformeln der ZP (*ἐπικαλοῦμαι*, *ἐξορκίζω*, *κλῦθι*, *ἵλαθι*) in seine Samlungen ein (S. 38, 43, 63, 66); Epitheta der Gottheiten: *ἐπίσκοπος* S. 69 (= tutor S. 74), *ἐπόπτης* S. 70 (l. *παντεπόπτας*). Die 3. Person des Imperativs in den Gebeten der ZP ist Ersatz des Optativs im Verfall der Volkssprache.

Zucker, Fr., RoschLM 4, 775, übersetzt P IV 187—200, 265—73; VII 961—5 in Prosa.

Heimat und Herkunft der ZP.[1]

Alexandria: XV	Berlin, Staatl. Museen:
Amherst 11: XX	953: s. Anm. zu P XXII

1) Die arabischen Ziffern bezeichnen christlich beeinflußte, die römischen heidnische ZP.

Abkürzungen.

Aeg = Aegyptus
Am J Ph = American Journal of Philol.
APF = Arch. f. Pap. Forschung
ARW = Arch. f. Rel. Wissenschaft
ÄZ = Zeitschr. f. äg. Sprache
BGU = Äg. Urkunden aus d. Museen Berlin, Griech. Urk.
BJb = Bonner Jahrbücher
BphW = Berl. philol. Wochenschr.
BSAAl = Bulletin de la Soc. Arch. d'Alexandrie
CR = Comptes rendus de l'Acad. des Inscriptions
DLZ = Deutsche Lit. Zeitung
DWienA = Denkschr. d. Ak. d. Wiss. Wien

DMP = The demotic magical Papyrus
DTA = Defixionum tabellae Atticae ed. Wuensch
GGA = Götting. Gel. Anzeigen
GrP = Greek Papyri ed. F. Kenyon
HessBlVK = Hess. Blätter f. Volkskunde
JegA = Journal of Egypt. Archeol.
JbclPh = Jahrbüch. f. class. Philol.
LWS = Literarische Wochenschrift
LZBl = Literar. Zentralblatt
MB = Le Musée Belge
ML = Mithrasliturgie
Mnem = Mnemosyne
NGG = Nachrichten von d. Gesellsch. d. Wiss. Göttingen
OZ = Offenbarungszauber; s. Hopfner
P = Papyrus
Phil. = Philologus
PhW = Philol. Wochenschrift
Proc. bibl. Arch. = Proceedings of the Soc. of bibl. Archaeol.
Pubbl Soc It = Pubblicazioni della Societa ital. dei Pap. greci . . .
RE = (Paulys) Realencyclopädie
REGr = Revue des études grecques
RGVV = Religionswiss. Versuche und Vorarbeiten
RhM = Rhein. Museum
Rosch LM = W. H. Roschers Lexikon d. griech. u. röm. Mythol.
SBbayAk = Sitzungsber. d. Bayer. Ak. d. Wiss. München
SBBerlAk = Sitzungsber. d. Ak. d. Wiss. Berlin
SBHeidAk = Sitzungsber. der Heidelb. Ak. d. Wiss.
StPalPap = Studien zur Palaeographie u. Pap.kunde
TAm ph Ass = Transactions and Proceedings of the Amer. Philol. Association
We I. II = Ausg. der ZP von Wessely, 1888, 1893
WSt = Wiener Studien
WklPh = Wochenschr. f. klass. Philol.
Z = Zauber
ZP = Zauberpapyrus
ZT = Zaubertafel
ZWort = Zauberwort
ZDMorgG = Zeitschr. d. Deutsch. Morgenl. Gesellsch.
ZöG = Zeitschr. f. die österr. Gymnasien

Karlsruhe. **Karl Preisendanz.**

Nachruf.

Seit dem letzten Archivheft hat der Tod in unsere Reihen nur wenige, aber besonders schmerzliche Lücken gerissen. Giacomo Lumbroso ist von uns gegangen, der vor allem durch seine Jugendschrift, die *Recherches,* in denen er die älteren Papyrusarbeiten zum ersten Mal unter großen Gesichtspunkten zusammenfaßte, seit mehr als einem halben Jahrhundert jedem neuen Mitarbeiter Berater und Helfer gewesen ist, und bis in sein hohes Alter seine Freude an diesem Wissensgebiet immer wieder durch eifrigstes Mitarbeiten betätigt hat. Wie groß die Verehrung und Liebe ist, die er sich als Forscher wie als Mensch erworben hatte, zeigt die stattliche Festschrift, die *Raccolta Lumbroso,* die ihm zu seinem 80. Geburtstage von den Mitforschern aller Kulturländer dargebracht wurde. Die Bibliographie, mit der sein Sohn Alberto Lumbroso diesen Band geschmückt hat, gibt eine Vorstellung von dem reichen Wirken dieses gesegneten Lebens. Unser Archiv hat in ihm einen seiner treuesten Gönner verloren; hat er es doch vom ersten Bande an mit seinen *Lettere* unterstützt. Sein letzter Gruß sind die oben abgedruckten Briefe, die er mir noch für dieses Heft geschrieben hatte.

Während wir dankbar sein müssen, daß uns Lumbroso so lange erhalten blieb, sind wir tief erschüttert durch den plötzlichen Hingang Joseph Partsch's, der in der Blüte seines Lebens, im Alter von 43 Jahren, nach einem fast einzigartigen genialischen Aufstieg zusammenbrach, zerrieben von der Überfülle der im Dienst der Wissenschaft und nicht minder des Vaterlandes übernommenen Aufgaben. Kein Geringerer als Otto Lenel hat in seinem ergreifenden Nachruf[1]) von ihm gesagt: „In ihm ist einer der Großen unserer Wissenschaft dahingegangen, einer von denen, für die es keinen Ersatz gibt." So außerordentlich vielseitig und weit umspannend auch seine Probleme waren, dürfen wir doch mit Genugtuung feststellen, daß er auch der Papyrusforschung sich mit Liebe gewidmet und in vielen seiner Arbeiten bahnbrechend für sie gewirkt hat, dadurch nicht am wenigsten, daß er das Recht der Urkunden nicht isolierte, sondern es stets im Zusammenhang mit dem antiken Recht überhaupt betrachtete. Gerade in den letzten Jahren ist er besonders gern den Beziehungen des griechischen Rechtes der Papyri zum altgriechischen Recht nachgegangen, wie in der Festschrift für Otto Lenel, wie es ihn andererseits auch lockte, Einwirkungen des ägyptischen Landrechtes aufzuspüren, wie in dem großen mit Kurt Sethe zusammen gearbeiteten Werk über die demotischen Bürgschaftsurkunden und auch in einer demnächst noch posthum erscheinenden Arbeit über die Freiburger Papyri. Im besonderen ist ihm das Archiv für die hingebende Arbeit, die er seit dem V. Bande den juristischen Referaten gewidmet hat, zu unauslöschlichem Dank verpflichtet.

Nicht lange nach Partsch ist auch sein Lehrer Paul Joers gestorben, der feinsinnige Romanist, der namentlich durch seine ganz ausgezeichneten grundlegenden Arbeiten über „Erzrichter und Chrematisten" auch in unsere Disziplin hineingeleuchtet hat. Auch Georg Schweinfurth's, des großen Gelehrten, gedenken wir in Dankbarkeit und Bewunderung, der einst in den achtziger Jahren durch seine Untersuchung der Ruinenfelder von Medinet el-Faijûm mit Adolf Erman zusammen Licht gebracht hat in die Geschichte der „Faijûmfunde" und durch seine ausgezeichneten Karten unseren topographischen Studien eine sichere Grundlage gegeben hat.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

---

1) Z. Sav.-St. XLV Rom. S. 8ff.

I. Aufsätze.

Verwaltungsakten aus spätptolemäischer Zeit.

Die im folgenden veröffentlichten und besprochenen Urkunden des Berliner Museums[1]) stammen sämtlich aus der Kartonnage von Abousir-el-Melek. Abgesehen von Nr. 14 und 15 bilden sie eine eng geschlossene Gruppe, eng geschlossen sowohl sachlich wie zeitlich. Alle Daten, die noch erhalten sind, führen in die Monate Epiph und Mesore eines gewissen 18. Jahres. Dieses 18. Jahr kann entweder dem Ptolemaios Alexander (97/6 v. Chr.) oder dem Ptolemaios Neos Dionysos (64/3) angehören. Die Schrift scheint am ehesten für das spätere Datum zu sprechen[2]), ergibt aber bei dem relativ geringen Zeitabstand kein sicheres Kriterium. Falls nicht etwa die Kartonnage noch ergänzendes Material liefert, wird man die Entscheidung zwischen jenen beiden Möglichkeiten offen lassen müssen.

Gegenstand aller dieser Urkunden (wiederum mit Ausnahme von Nr. 14 und 15) ist die Kassen- und Speicherverwaltung des Herakleopolites.[3]) Es sind Anweisungen für Geldzahlungen und Kornlieferungen

---

1) Der Verfasser hat die Urkunden für den in Vorbereitung befindlichen VIII. Band der Berliner Griechischen Urkunden bearbeitet. Da sich das Erscheinen dieses Bandes durch die Vermehrung des Urkundenmaterials aus neuer Kartonnage verzögern wird, hat Herr Prof. Schubart freundlichst erlaubt, die Arbeit jetzt schon an dieser Stelle zu veröffentlichen. Die Urkunden und ein kurzer Kommentar werden auch in BGU VIII aufgenommen werden. — Der Verf. hat bei der Lesung und der Bearbeitung vielfach die Hilfe von Herrn Prof. Schubart und Herrn Geheimrat Wilcken in Anspruch nehmen dürfen. Er fühlt sich ihnen beiden dafür aufs tiefste verpflichtet. In welchem Umfang sich Wilcken der Anfängerarbeit angenommen hat, wird dem Leser jede Seite zeigen. Der Anteil Schubarts ist nicht minder groß, wenngleich er nicht in demselben Umfange kenntlich gemacht werden konnte, weil er hauptsächlich einem frühen Stadium der Arbeit zugute gekommen ist. Auch Herr Prof. P. M. Meyer hat das Manuskript durchgesehen und eine Anzahl wertvoller Hinweise gegeben, für die ihm der Verf. herzlichen Dank schuldet. Die Arbeit hat als Teil einer Habilitationsschrift der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg vorgelegen.

2) Hinweis von Herrn Prof. Schubart.

3) Daß es sich um die Verwaltung des Herakleopolites handelt, wird schon durch den Fundort der Kartonnage — Abousir-el-Melek — nahegelegt. Ausdrücklich gesagt ist es überdies in Nr. 6, 18.

zu den verschiedensten Zwecken und an ganz verschiedene Personen: Kornlieferungen zum Transport in die Staatsspeicher in Alexandria (Nr. 1—3), Kornlieferungen an Flottenmannschaften (4, 5), Geldzahlungen und Getreidelieferungen an Soldaten (6—9), an Beamte (10), an Priester (11) und Tempel (12, 13). In dieser Reihenfolge sind die jeweils zusammengehörigen Texte im Folgenden zu Untergruppen zusammengefaßt und gemeinsam besprochen. Abgesehen von den dort erörterten Einzelheiten bietet indessen auch die Gesamtgruppe als Ganzes in mehrfacher Hinsicht Anlaß zur Untersuchung. Dabei eröffnet sich ein Einblick in den Geschäftsgang der ptolemäischen Verwaltung, wie er bisher in dieser Klarheit und Vollständigkeit noch nicht vorhanden war: die nächstverwandte Urkundengruppe, die von Wilcken herausgegebenen Aktenstücke der Thebanischen Bank[1]), sind nicht so reichhaltig und geben vor allem kein so deutliches Bild von der Funktion der einzelnen Beamten, wie die vorliegenden Urkunden.

Als Anhang zu dieser geschlossenen Aktengruppe werden in Nr. 14 und 15 noch zwei Urkunden aus der Zahl der in allerletzter Zeit neu aus der Kartonnage gewonnenen Papyri veröffentlicht. Die eine (Nr. 14) steht in engem sachlichem Zusammenhang mit Nr. 4 und 5. Sie betrifft nämlich wie diese die Lieferung von Proviant für Flottenmannschaften. Die andere (Nr. 15) ist ein vollständig erhaltener königlicher Erlaß, der den privaten Getreidehandel aus den Gauen oberhalb von Memphis nach dem Delta und nach Oberägypten im Interesse der Versorgung von Alexandria verbietet.

I. Absender und Empfänger. Handschriften.

Versucht man, die Urkunden 1—13 nach Absender und Empfänger zu ordnen, so ergeben sich ohne weiteres drei Gruppen:

1. (Alleiniges Beispiel: 5 II): Schreiben des Dioiketen Athenaios an den Basilikos Grammateus Paniskos. Es enthält die Mitteilung einer Abschrift einer an den Strategen Dionysios ergangenen Anweisung des Dioiketen.

2. (1, 3 III, 4, 6, 8, 10, 11): Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos. Sie enthalten Mitteilungen von an den Sitologen Herakleides oder den Trapeziten Phames ergangenen Anweisungen des Strategen, betreffend Lieferung von Korn bzw. Zahlung von Geld.

3. (2, 3 I, II, 7, 9, 12, 13): Urkunden, die den Absender nicht nennen. Empfänger ist, soweit die Adresse noch erhalten ist, stets der Antigra-

1) Abh. d. Berliner Akad., 1886. — Den komplizierten Geschäftsgang, dem die Bittschrift UPZ 14 unterworfen war, vermochte zwar Wilcken zu rekonstruieren. Aber völlig erklären läßt er sich fürs erste noch nicht.

pheus eines Thesauros: Erbis, der Antigrapheus des Thesauros περὶ πόλιν (12 I, II, 13 II), ein dem Namen nach nicht mehr festzustellender Antigrapheus des Thesauros περὶ Τιλῶθιν (2), Semtheus, der Antigrapheus des Thesauros περὶ Φεβῖχιν (7). Auch für die gleichgearteten Texte, die ohne Adresse überliefert sind, wird man dementsprechend als Empfänger einen Antigrapheus unterstellen dürfen, und zwar den Antigrapheus eines Thesauros bei den Getreideanweisungen, einen Antigrapheus der Trapeza bei den Geldanweisungen (9, 13). Der Inhalt aller dieser Urkunden ist stets der Befehl zum Mitwirken bei der Lieferung, bzw. der Auszahlung (ἐμβαλέσθαι: 2, 3 I; συμπροιέναι: 7, 12 II, 13). Die Lieferung oder Auszahlung wird stets bezeichnet als „geschehend nach Anweisung des Strategen Dionysios“ (κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμόν.)

In der Stilisierung unterscheidet sich diese dritte Gruppe insofern von den beiden ersten, als an Stelle der dort üblichen Grußformel (Διονύσιος Πανίσκῳ χαίρειν), in der die Dienststellung des Empfängers ebensowenig wie die des Absenders genannt wird, hier nur der Name des Empfängers im Dativ, aber mit der Dienstbezeichnung erscheint (Ἔρβει ἀντιγρ(αφεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ πόλιν). Aus dieser Fassung läßt sich sogleich ersehen, daß die Urkunden der dritten Gruppe keine Originale sind. Die Gepflogenheit, daß der Absender des Originals sich in Abschriften nicht nennt, kann häufig genug in den Papyrusurkunden beobachtet werden. Es bedarf also gar nicht erst eines Hinweises auf die in den Urkunden von Gruppe 1 und 2 enthaltenen Abschriften (ἀντίγραφα), die alle die gleiche Übung zeigen: Διονυσίῳ (5,9), Ἡρακλείδῃ (1,4 usw.), Φαμῆι τραπεζίτῃ (8,17). Die Dienststellung des Empfängers ist freilich nur in 8,17 angegeben. Daß sie sonst fehlt, erklärt sich natürlich aus der unmittelbar vorangehenden Erwähnung in dem Begleitschreiben.

Wer der Absender der Anweisungen gewesen ist, deren Abschriften uns in der dritten Gruppe erhalten sind, ist leicht zu ermitteln.

Empfänger aller übrigen Schreiben ist der Basilikos Grammateus. Nur in dessen Archiv können sie aufbewahrt worden sein. Da nun die Urkunden der dritten Gruppe aufs engste mit jenen zusammengehören, z. T. sogar damit zusammengeklebt überliefert sind[1]), so müssen sie wohl aus dem gleichen Archiv stammen. Dann aber kann der Absender der Originale nur der Basilikos Grammateus selbst sein. Wären die erhaltenen Urkunden freilich selbst die Originale, so könnte man einwenden, daß sie eigentlich beim Empfänger, dem Antigrapheus verblieben oder aber aus einem ungeklärten Grunde von ihm wieder zum Basilikos Gramma-

1) Vgl. 3 III mit I u. II; 10 I mit II.

teus zurückgelangt sein müßten, was übrigens nach den Daten der Randverfügungen kaum möglich wäre. Aber es steht ja bereits fest, daß es Abschriften sind, die das Büro des Basilikos Grammateus nie verlassen haben.

Zur Feststellung, daß der Bas. Grammateus der Absender der in der dritten Gruppe abschriftlich erhaltenen Anweisungen ist, paßt nun ausgezeichnet, daß seine Mitwirkung bei der Lieferung oder der Auszahlung vom Strategen stets erwähnt wird: *συνεπιστέλλοντες Παυλίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως*. Dieses *συνεπιστέλλειν* muß der in den Urkunden der dritten Gruppe enthaltene Befehl an den Antigrapheus sein. In der Tat haben wir mehrfach Urkunden der zweiten und der dritten Gruppe, die denselben Gegenstand betreffen (1 und 2; 6 und 7; 8 und 9). In diesen Fällen ist also sowohl die Anweisung des Strategen wie die Gegenanweisung des Basilikos Grammateus erhalten. Bezeichnenderweise lautet die Gegenanweisung in der Regel auf *συμπροιέναι* (7; 12 II; 13). Der Mitanweisung des Basilikos Grammateus (*συνεπιστέλλειν*) entspricht also die Mitauslieferung durch seinen Untergebenen, den Antigrapheus.

Es ergibt sich somit, daß wir in den vorliegenden Urkunden einen Rest vom Archiv des Basilikos Grammateus vor uns haben. Er besteht aus Mitteilungen des Strategen und des Dioiketen an denselben über erfolgte Lieferungs- und Zahlungsanweisungen und aus Abschriften von Anweisungen, die vom Basilikos Grammateus selbst ausgegangen sind.

Dieses Ergebnis läßt sich noch sicherer durch eine Untersuchung der verschiedenen Handschriften stützen, die in den Urkunden begegnen. Denn man kann vollkommen zweifelsfrei die Hände der drei beteiligten Büros unterscheiden. Weniger klar ist allerdings die Sonderung der Hände innerhalb der einzelnen Büros, vor allem innerhalb des Büros des Basilikos Grammateus. Wenn im folgenden versucht ist, auch insoweit eine feste Unterscheidung der Handschriften durchzuführen, so muß betont werden, daß dieser Versuch nur einen hypothetischen Wert hat. Dies muß namentlich bei der Betrachtung der einzelnen Urkunden im Auge behalten werden, weil dort der Einfachheit halber nur die Nummer der Handschrift nach dem folgenden Verzeichnis angegeben ist.

Hand I: Büro des Dioiketen (Nr. 5 II). Eine außerordentlich sorgfältige große Schrift mit breiter Linienführung. Sie ist fast unzial.

Hand II: Erste Handschrift des Strategenbüros (Nr. 1 und wahrscheinlich auch Nr. 3 III). Fast unziale, ziemlich große, feine und elegante Schrift.

Hand III: Zweite Handschrift des Strategenbüros (Nr. 6; 10 I). Große, sehr enge Schrift, die sich ebenfalls der Unzialschrift nähert. Nr. 6 ist sauberer geschrieben als Nr. 10 I.

Hand IV: Dritte Hand des Strategenbüros (Nr. 4; 5 I; 8; 11). Die kursivste Schrift des Strategenbüros, doch elegant und sauber. Sie ist etwas kleiner als II und III.

Hand V: Erste Handschrift aus dem Büro des Basilikos Grammateus (Nr. 2; 7; 9; 13 II). Eine sehr kursive Schrift.

Hand VI: Zweite Hand des Büros des Basilikos Grammateus (Nr. 3 I; II; 10 II; 12 I; II). Ebenfalls eine sehr kursive Schrift.

Hand VII: Dritte Handschrift des Büros des Basilikos Grammateus (Nr. 13 I). Sehr viel sorgfältigere Schrift als V und VI.

Die Unterscheidung zwischen Hand V—VII ist schon wegen des überaus kursiven Charakters der Schriften sehr schwierig. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß alle Urkunden des Büros von einem einzigen Schreiber geschrieben sind.

Außer den bisher aufgezählten Handschriften begegnen noch zwei weitere, die nicht in dem Kontext der Urkunden, sondern ausschließlich in den Randvermerken vorkommen:

Hand VIII: Die Hand der Randverfügung *τοῖς γρ(αμματεῦσι)*: Nr. 5, 4; 8, 18f.; 10, 12ff. Kräftige, außerordentlich kursive Schrift.

Hand IX: Die Hand der übrigen Randverfügungen, sehr kursiv, feiner als VIII: Nr. 2, 1; 3, 16(?), 22; 4, 6; 7, 1f.; 8, 20f.; 9, 10; 10, 16f., 22; 12, 9, 23.

Wiederum ist aber nicht unmöglich, daß alle Randverfügungen von einer einzigen Hand stammen.

Endlich ist nach dem Urteil Wilckens in zweien der Strategenbriefe Gruß und Datum von anderer Hand als der Text (Nr. 10, 4; 11, 3), vermutlich also von der Hand des Dionysios selbst. Der Herausgeber konnte die Urkunden nicht noch einmal auf die Mitteilung Wilckens hin einsehen und hat darum kein eigenes Urteil. Jedenfalls aber bedeutet die Feststellung Wilckens eine erfreuliche Bestätigung für die oben geäußerte Behauptung, daß die Strategenbriefe Originale sind. Die Hand des Dionysios wird im folgenden bezeichnet als:

Hand X.

Eine weitere Bestätigung dafür, daß die Strategenbriefe im Original, die anderen Urkunden nur in Abschriften vorliegen, kann aus dem Gesamtcharakter der verschiedenen Handschriften erschlossen werden: Die Originale sind durchweg sehr sauber und fast unzial geschrieben, alles übrige in flüchtiger Kursivschrift (Nr. 13 I vielleicht ausgenommen).

II. Randvermerke und Einklebung der Urkunden in die Aktenrollen.

Die Mehrzahl der Urkunden weist Randvermerke auf, die leider stets sehr flüchtig geschrieben sind und darum der Lesung große und z. T. noch nicht überwundene Schwierigkeiten bereiten.

Die Randvermerke lassen sich leicht in vier verschiedene Typen gruppieren, deren zwei für die Originale der Strategenbriefe an den Basilikos Grammateus, zwei für die im Büro des Basilikos Grammateus angefertigten Abschriften der Gegenverfügungen charakteristisch sind. Jene treten immer gemeinsam auf, diese nur einzeln.

Von den Vermerken auf den Strategenbriefen (Nr. 5 I, 4ff.; 8, 18ff.; 10, 12ff.) läßt sich nur der eine, und zwar, wie aus der Anordnung auf dem Blatt ersichtlich ist, der zeitlich erste, ungefähr in seiner Bedeutung bestimmen. Er weist nämlich stets das aus anderen Urkunden gut bekannte[1]) τοῖς γρ(αμματεῦσι) auf, enthält also eine Überweisung des eingegangenen Schriftstücks an die Schreiber im Büro des Basilikos Grammateus. In Nr. 4 folgt darauf nichts weiter, dagegen zeigen Nr. 8 und 10 noch einen Zusatz, der sich kaum auf etwas anderes beziehen kann als auf die Art und Weise der Erledigung durch die Schreiber. Dies läßt auch das einzige Wort noch erkennen, welches in beiden Fällen mit einiger Sicherheit entziffert werden konnte: ἐπισταλῆναι (Nr. 8, 19; 10, 12).

Vollkommen ungeklärt ist der zweite Randvermerk, der stets mit jenem gemeinsam auftritt. In ihm ist — vom Datum abgesehen — bisher nur παραχ ... θω gelesen, und es erscheint zwecklos, über die Bedeutung dieses Wortstumpfes Vermutungen anzustellen. Vielleicht bringen spätere Veröffentlichungen eine Parallele, die eine Lösung des Rätsels gestattet.

Ganz ohne Randvermerke sind von den Strategenbriefen Nr. 1 und 11 überliefert. Bei der zweiten dieser Urkunden erklärt sich der Mangel aus dem Verlust der unteren Blatthälfte, auf der die gleichen Vermerke gestanden haben werden wie auf Nr. 4, 8 und 10. In Nr. 1 aber fehlt eine zweite Kolumne (s. unten S. 183f.), so daß man die Randvermerke auch in diesem Falle auf dem verlorenen Teil vermuten darf.

Noch rätselhafter als die bisher besprochenen sind die Vermerke auf den Abschriften der vom Basilikos Grammateus an die ἀντιγραφεῖς erlassenen Anweisungen. Die beiden Typen, die hier begegnen, wechseln stets miteinander ab. Der häufigere Typ, den Nr. 3 II, 22; 9, 10; 10, 22; 12, 9, 23 aufweisen, folgt unmittelbar der letzten Zeile des Anweisungstextes, von ihr durch eine Paragraphos getrennt. Vom Datum abgesehen, ist stets nur der Anfang zu erkennen: εἰς. Es folgt darauf wahrscheinlich ein α mit langem Anfangsstrich (ά). Der letzte Buchstabe ist vollkommen zweifelhaft. Mitunter könnte man ihn für ein γ halten. Paläographisch wahrscheinlicher, aber nach dem vorangehenden α kaum möglich, ist α; auch λ, selbst π sind denkbar. Die Schrift ist von der gleichen Hand, die auch den rätselhaften παραχ ... θω-Vermerk geschrieben hat. Wie dort, so erscheint auch hier eine Deutung einstweilen aussichtslos.

1) Vgl. z. B. UPZ I 14, 51, 92; 22, 28; 43, 22; VBP IV 47, 23; Griech. Texte 1, 30

Einen anderen Typus zeigen die Vermerke auf Nr. 2 und Nr. 7. Sie stehen unmittelbar über der ersten Zeile dieses Textes und enthalten neben dem Datum offenbar nur einen Personennamen im Dativ. In Nr. 2 Z. 1 kann wohl mit Sicherheit Ἀμμω(νί)ῳ gelesen werden; dagegen ist der Name in Nr. 7, 1 nicht mehr erkennbar. Aus dem Dativ darf man schließen, daß der Genannte etwas empfangen soll, vermutlich die Urkunde. Zu welchem Zweck und in welchem Zusammenhang, bleibt unklar.

Ohne Randvermerk sind von den Anweisungen des Basilikos Grammateus nur Nr. 13 I und II. Nr. 13 I zeigt statt dessen auf dem Verso Reste einer Adresse (Z. 20). Außerdem ist die Schrift der Urkunde (Hand VII) erheblich anders und viel sorgfältiger als die übrigen Abschriften aus dem Büro des Basilikos Grammateus. Vielleicht war dieser Text ursprünglich als Reinschrift bestimmt, an den Antigrapheus gesandt zu werden; etwas Sicheres läßt sich aber darüber nicht feststellen, da die erste Zeile fehlt. Nr. 3 I Z. 16 enthält statt des Vermerks εις α· ( ) an der gleichen Stelle, an der dieses zu stehen pflegt, und vermutlich von derselben Hand (IX), ein undatiertes ἀντιγρ( ). Dies wird man vermutlich nicht mit ἀντιγρ(αφεῖ) aufzulösen haben, denn daß der Antigrapheus eines Thesauros Empfänger des Originalschreibens war, stand ja bereits in Z. 1. Vielmehr bedeutet die Abkürzung wohl ἀντίγρ(αφον). Freilich ist der Sinn auch bei dieser Deutung nicht vollkommen klar. Man fragt sich, ob damit die Urkunde als Abschrift gekennzeichnet werden soll; der Zweck wäre nicht recht einzusehen. Oder ob etwa durch den Vermerk eine weitere Abschrift angeordnet wird.

Die einzelnen Aktenstücke waren in Rollen zusammengeklebt; ein Teil der Texte ist in dieser Verbindung erhalten geblieben:

a) Nr. 3 (vgl. die Vorbemerkung): Ganz links eine unbekannte Urkunde, von der nur noch der Rand erhalten ist, dann die Abschrift einer Anweisung des Basilikos Grammateus betreffend Kornverfrachtung, eine Abschrift gleicher Art betreffend Zahlung von Geld an ποταμοφύλακες, schließlich ein Fragment einer Strategenverfügung unbekannten Inhalts. Nur das dritte dieser vier Stücke (Kol. II) trägt in einem Randvermerk ein Datum (2·. Mesore).

b) Nr. 5 (vgl. die Vorbemerkung): Rest eines Strategenbriefs, auf die Versorgung von Flottenmannschaften bezüglich und offenbar zu Nr. 4 gehörig; daran rechts ein Schreiben des Dioiketen in der gleichen Angelegenheit. Links von Nr. 4 dürfte P. 13946 angeklebt gewesen sein, eine Berechnung der an die Flottenbesatzungen zu liefernden Getreidemenge aus dem Büro des Basilikos Grammateus. Datiert sind nur zwei Randverfügungen auf dem linken Teil von Nr. 5 (10. Epiph).

c) Nr. 12: Zwei Anweisungen des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus Erbis (in Abschrift), beide mit datierten Randverfügungen:

die linke Urkunde vom 1·. Epiph (von der Zahl ist nur das ι sicher zu erkennen), die rechte vom 24. Epiph.

d) Nr. 13: Zwei undatierte Anweisungen des Basilikos Grammateus in Abschrift.

e) Nr. 10: Verfügung des Strategen zugunsten der *περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες* (I) und Abschrift einer Anweisung des Basilikos Grammateus unbekannten Inhalts (II). Die Strategenurkunde ist vom 12. Epiph datiert, sie trägt Randverfügungen vom 13. und vom 14. Epiph. Die Anweisung des Basilikos Grammateus zeigt eine Randverfügung vom 14. Epiph.

Über die Art und Weise der Einklebung in die Aktenrollen läßt sich aus dem dargestellten Befund nicht allzuviel Sicheres entnehmen. Zunächst einmal wird sich nicht mit Gewißheit entscheiden lassen, ob alle erhaltenen Texte aus der gleichen Rolle stammen oder aus mehreren. Immerhin spricht für das erste die Beobachtung, daß weder verschiedener Inhalt der Urkunden noch verschiedene Herkunft zu gesonderter Einklebung geführt hat. Denn in Nr. 3 und Nr. 10 sind offenbar Anweisungen des Strategen und Anweisungen des Basilikos Grammateus aneinandergeklebt, die nicht den gleichen Gegenstand betreffen. Aus diesem Mangel sachlicher Anordnung ergibt sich zugleich, daß die Reihenfolge der Urkunden in der Rolle chronologisch gewesen sein wird. In der Tat war dies auch bei nicht allzugroßem Geschäftsumfang das einfachste System. Welches Datum im einzelnen für die Reihenfolge maßgebend gewesen ist, können wir freilich wiederum nicht mehr ermitteln. Es bestehen da verschiedene Möglichkeiten: Das Datum der Urkunde, das Datum des Eingangs im Büro (bzw., bei den eigenen Verfügungen, des Abgangs), das Datum der endgültigen Erledigung. Am wahrscheinlichsten ist wohl das letzte. Nicht völlig sicher ist endlich, ob die Einklebung in die Rolle von rechts nach links oder von links nach rechts hin erfolgt ist. Die in den Texten erhaltenen Datumsangaben sind zu spärlich, um für diese Frage eine Antwort zu ergeben; aus dem vereinzelten Fall von Nr. 12 darf darum nicht auf eine Klebung von links nach rechts geschlossen werden. Eher ergibt sich aus dem Tatbestand von Nr. 5 das Gegenteil: Der ganz rechts befindliche Dioiketenbrief ist sicherlich die älteste der drei Urkunden, auch wohl zuerst im Büro des Basilikos Grammateus eingegangen und zuerst erledigt. An zweiter Stelle wird der Strategenbrief stehen, der links davon eingeklebt war, und die Berechnung auf P. 13946 ist gewiß das letzte und am spätesten erledigte Stück der erhaltenen Korrespondenz in der Angelegenheit der Flottenmannschaften.

Im folgenden sollen die datierten Stücke in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt werden. Mehr als ein Überblick über den Zeitraum, den die Texte umspannen, ist daraus freilich kaum zu entnehmen:

(Stets 18. Jahr.)

1. 23. Payni: Erlaß des Dioiketen Athenaios an den Strategen Dionysios betr. Lieferung von Futtergerste an die παρεφεδρεύοντες ἱππεῖς: Nr. 6, 17.

2. 9. Epiph: Anweisung des Strategen Dionysios betr. Lieferung von 150 Artaben Weizen an die Priester in Tilothis. — Der Stratege teilt die Anweisung dem Basilikos Grammateus abschriftlich mit: Nr. 11, 3.

3. 10. Epiph: Anweisung des Strategen an den Sitologen in Verfolg von 1. — Abschrift an den Basilikos Grammateus: Nr. 6, 6.

4. 10. Epiph: Zwei Aktenverfügungen in Nr. 5 I, 5, 6: Erledigung von Akten zur Versorgung der dem Dioiketen zugewiesenen Flottenmannschaften im Büro des Basilikos Grammateus.

5. 12. Epiph: Verfügung des Strategen an den Trapeziten Phames betr. Gehaltszahlung an die περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες. — Abschrift an den Basilikos Grammateus: Nr. 10, 4.

6. 13. Epiph: Überweisung von 5. an die γραμματεῖς im Büro des Basilikos Grammateus durch Aktenverfügung: Nr. 10, 15.

7. 14. Epiph: παραχ ... θω( ). — Vermerk auf derselben Urkunde: Nr. 10, 17.

8. 14. Epiph: Aktenvermerk auf einer Anweisung des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus θησαυροῦ περὶ Τιλῶθιν betr. Verladung von Getreide auf das Schiff des Zabdion: Nr. 2, 1.

9. 14. Epiph: Randvermerk auf einer ähnlichen Anweisung des Basilikos Grammateus unbekannten Inhalts: Nr. 10, 22.

10. 19. (?) Epiph: Aktenverfügung auf der Anweisung, die der Basilikos Grammateus in der Angelegenheit der παρεφεδρεύοντες ἱππεῖς an den Antigrapheus Semtheus erließ (vgl. 1., 3.): Nr. 7, 2.

11. 1·. Epiph: Aktenverfügung auf der Anweisung des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus Erbis betr. Lieferung von Getreide ins Ibisheiligtum in Sobthis: Nr. 12, 9.

12. 24. Epiph: Aktenverfügung auf einer ähnlichen Anweisung an denselben betr. Weizenlieferung für die ἀθῆρα der Göttinnen Nemeseis und Adrasteiai: Nr. 12, 23.

13. 5. Mesore: Anweisung des Strategen an den Sitologen und den Trapeziten betr. Auszahlung von Geld- und Kornbeträgen an die thebanischen Fünfarurenmänner: Nr. 8, 10, 15.

14. 14. Mesore: Zwei Randverfügungen des Strategenbüros auf der Anweisung 13: Nr. 8, 19, 21.

15. 14. Mesore: Anweisung des Basilikos Grammateus in derselben Angelegenheit (13, 14): Nr. 9, 10.

16. 2·. Mesore: Anweisung des Basilikos Grammateus betr. Lohnzahlung an ποταμοφύλακες: Nr. 3, 22.

III. Ergebnisse zur spätptolemäischen Verwaltungsgeschichte.

Die vorliegenden Texte geben nur einen beschränkten Ausschnitt aus der Verwaltung, namentlich nur diejenigen Verwaltungsakte, die zur Auszahlung von Geld und Getreide aus den staatlichen Kassen und Speichern führen. Innerhalb dieses Ausschnittes aber lassen sie uns zum erstenmal den Verwaltungsapparat in voller Tätigkeit erkennen.

Im Mittelpunkt der Texte steht die Amtsführung des Strategen und *ἐπὶ τῶν προσόδων* Dionysios und des Basilikos Grammateus Paniskos.

Der Stratege, der als *συγγενής* zur obersten Rangklasse gehört, bekleidet gleichzeitig das Amt des *ἐπὶ τῶν προσόδων*. Diese Vereinigung ist für die spätptolemäische und frührömische Zeit auch sonst bekannt[1]), namentlich auch für den Herakleopolites durch BGU IV 1187ff. Wenngleich wir wenig von der Tätigkeit des *ἐπὶ τῶν προσόδων* wissen[2]), darf man doch annehmen, daß Dionysios hier in dieser Eigenschaft und nicht als Stratege fungiert. Dafür sprechen insbesondere P. Grenf. II 23 (= Wilcken, Chrest. 159) und P. Tebt. I 33 (= Wilcken, Chrest. 3), wo bei ähnlichen Zahlungsanweisungen beidemal der *ἐπὶ τῶν προσόδων* auftritt. Wenn daher im folgenden der Kürze halber mitunter nur vom Strategen die Rede ist, so wird man sich stets gegenwärtig halten müssen, daß er hier nicht im Rahmen seines Hauptamtes handelt.

Die Anweisungen des Dionysios richteten sich, wie die vorhandenen Beispiele zeigen, entweder an den Sitologen Herakleides oder an den Trapeziten Phames, je nachdem sie die Lieferung von Getreide oder die Zahlung von Geld zum Gegenstand hatten.[3])

Wie Preisigke darlegt,[4]) wird man verschiedene Arten von Sitologen unterscheiden müssen: den Gausitologen, dem „wahrscheinlich das gesamte Getreidewesen eines Gaues und damit die übrigen *σιτολόγοι* des Gaues unterstellt waren“, die Sitologen von Unterbezirken eines Gaues und die Sitologen als Vorsteher einzelner Speicher. Mit Sicherheit läßt sich behaupten, daß Herakleides der Gausitologe gewesen ist.[5]) Bezirkssitologen — etwa von *μερίδες* — wird es im Herakleopolites kaum gegeben haben; und überhaupt hat natürlich der *ἐπὶ τῶν προσόδων* nur mit dem nächsten Untergebenen unmittelbar korrespondiert.

Dem Herakleides unterstand die Verwaltung mehrerer *θησαυροί*.[6]) In den Urkunden sind noch drei zu erkennen:

---

1) Vgl. Wilcken, Grundzüge 149, Preisigke, Prinz-Joachim-Ostraka 43ff.

2) S. namentlich Preisigke l. c.

3) An Herakleides: Nr. 1 Z. 4; Nr. 6 Z. 7; Nr. 11 Z. 4. — An Phames: Nr. 8 Z. 17, Nr. 10 Z. 5. 4) Girowesen 43ff.

5) Einen *Νύσιος ὁ σιτολόγος τοῦ Ἡρακλεοπολίτου* erwähnt übrigens P. Hibeh I. 82, 8 (um 238 v. Chr.).

6) Über den *θησαυρός* s. Preisigke, Girowesen 40.

1. Der *θησαυρὸς περὶ πόλιν*: bei der Gaumetropole selbst: Nr. 12, 1, 10; Nr. 13, 9.

2. Der *θησαυρὸς περὶ Τιλῶθιν*: Nr. 2, 2. Er muß am Nil oder an einem größeren Kanal gelegen haben, da dort das Getreide nach Alexandria verladen wird. Tilothis ist auch sonst belegt (s. u. S. 207).

3. Der *θησαυρὸς πεσὶ Φεβῖχ(ιν)*: Nr. 7, 3. Auch Phebichis ist aus anderen Urkunden bekannt.

Man wird ohne Zweifel annehmen dürfen, daß außerdem noch weitere Staatsspeicher im Gau vorhanden waren, von denen wir bisher keine sichere Kenntnis haben. Vielleicht darf man sogar in den beiden Orten, welche in Nr 6, 3, 4 genannt zu sein scheinen, *Νο*( ) und *Τεκ(μῖ)* zwei Speichersitze erkennen, die sonst nicht in den Urkunden vorkommen.

Vermutlich hat Herakleides die Anweisungen des Strategen jeweils an einen der *θησαυροί* weitergegeben. Ihm scheint die Verteilung der Lieferungen auf die einzelnen Speicher obgelegen zu haben, denn die Strategenbriefe nennen niemals den Speicher, aus dem geliefert werden soll.

Der Stellung des Sitologen erscheint die des Trapeziten Phames genau parallel.[2]) Nur ist wohl der ihm unterstellte Apparat weniger umfangreich gewesen. Vielleicht hat es im Herakleopolites nur eine einzige Staatskasse gegeben, nämlich in der Metropole.[3]) Mit Sicherheit ließe sich das allerdings nur behaupten, wenn die Adressen der *ἀντιγραφεῖς* bei der Kassenverwaltung noch erhalten wären.[4])

Der Anweisung des Strategen und *ἐπὶ τῶν προσόδων* wird die Mitanweisung (*συνεπιστέλλειν*, vgl. oben S. 172) gegenübergestellt, die der Basilikos Grammateus inhaltlich vollkommen gleichlautend an die *ἀντιγραφεῖς* der ausliefernden Behörde erließ.

Daß die *ἀντιγραφεῖς* eine Kontrollbehörde waren, ist schon in dem Begriff enthalten und längst allgemein angenommen.[5]) Ebenso ist schon lange bekannt, daß sie vom Basilikos Grammateus mit der Kontrolle beauftragt sind; sie werden gelegentlich geradezu als *ἀντιγραφεῖς οἱ παρὰ βασιλικοῦ γραμματέως* bezeichnet.[6]) Als den Kontrollierten hat man

---

1) Allerdings stammen die Belege erst aus byzantinischer Zeit: Stud. VIII 1346, 1; 1326.

2) S. schon Wilcken, Grundzüge 153.

3) Über die Frage, ob es mehrere Staatskassen im Gau gab, s. Wilcken, Ostraka 632, 636, Preisigke, Girowesen 8. Einigermaßen sichere Belege werden aber nur für das Faijûm beigebracht. Daß es vielleicht nur einen Trapeziten bei der Kasse gab (in ptolem. Zeit!): Wilcken l. c. 636, Preisigke l. c. 12.

4) Vgl. Nr. 9, 1; Nr. 13, 1.

5) Vgl. Wilcken, Grundzüge 181, Biedermann, *βασιλικὸς γραμματεύς* 52, 81, Preisigke, Fachwörterbuch s. h. v.

6) Die Stellen bei Wilcken, Chrest., Einl. zu 189.

aber bisher allgemein ausschließlich den Sitologen angesehen[1]), und zwar wohl nicht einmal den höheren Gausitologen, sondern den Speichersitologen, der die Auslieferung in eigener Person vornahm. Die vorliegenden Texte zeigen deutlich, daß die Kontrolle sehr viel umfassender angelegt war: der Basilikos Grammateus und seine *ἀντιγραφεῖς* kontrollierten die gesamte Ausgabenverwaltung vom *ἐπὶ τῶν προσόδων* bis zum Vorsteher des einzelnen Speichers und der Kasse. Jede Anweisung, die der *ἐπὶ τῶν προσόδων* ausgibt, enthält die Klausel, daß nur auf das *συνεπιστέλλειν* des Basilikos Grammateus hin gezahlt oder geliefert werden darf. Dieses *συνεπιστέλλειν* wird dem Basilikos Grammateus aber keineswegs vom *ἐπὶ τῶν προσόδων* befohlen. Der *ἐπὶ τῶν προσόδων* sendet ihm nur eine Abschrift der ergangenen Anweisung. Die Gegenanweisung beruht also auf einem selbständigen Entschluß des Basilikos Grammateus; sie erfolgt offenbar nach Prüfung und Billigung der Verfügung des *ἐπὶ τῶν προσόδων*.

Die Erkenntnis dieser weitgehenden Kontrollbefugnis des Basilikos Grammateus ist von hoher Bedeutung für das Verständnis des ganzen Verwaltungssystems. Wahrscheinlich liefert sie überhaupt erst den Schlüssel für die Stellung des Basilikos Grammateus. Dies mit Bestimmtheit zu behaupten, würde zwar vorerst noch voreilig sein. Denn im Laufe der Entwicklung kann sich die Organisation der Verwaltung verändert haben und die Stellung des Basilikos Grammateus zu Beginn und am Ende der Ptolemäerzeit braucht nicht die gleiche zu sein — von der römischen Periode ganz zu schweigen. Aber auch die anderen, bisher in ihrer Vereinzelung nicht so klaren Quellen scheinen nun, nachdem das Prinzip einmal zutage liegt, in der gleichen Richtung zu deuten. Dies in allen Einzelheiten nachzuweisen, erfordert eine Neuuntersuchung von der gleichen Ausführlichkeit wie Biedermanns Buch. Hier soll nur an der Hand des dort gegebenen Materials die Neuorientierung in großen Zügen angedeutet werden.

Daß sich die Kontrolltätigkeit des Basilikos Grammateus nicht nur auf die Ausgaben, sondern auch auf die Einnahmen erstreckt haben muß, bedarf keiner Begründung: die eine Kontrolle würde ohne die andere gar nicht bestehen können. Tatsächlich begegnen wir sonst den *ἀντιγραφεῖς* des Basilikos Grammateus gerade in erster Linie bei der Steuererhebung.[2]) Daß auch bei den nicht unmittelbar von staatlichen Organen erhobenen, sondern verpachteten Steuern eine Kontrolltätigkeit des Basilikos Grammateus stattfand, zeigen die von Biedermann[3]) aus P. Par. 62 abgeleiteten Tatsachen: die Bürgenstellung des Steuerpächters hatte

1) S. die Literatur in Anm. 5. Richtiger schon Preisigke, Prinz-Joachim-Ostraka 52.

2) Biedermann 52f. 3) S. 48.

sowohl dem Ökonomen als auch dem Basilikos Grammateus gegenüber zu erfolgen. Dem Ökonomen ist ein *ἀντιγραφεύς* zur Seite gestellt, der sicherlich vom Basilikos Grammateus abhängt.[1])

Mit der Kontrolle der Steuereinkünfte hängt aufs engste die Rolle des Basilikos Grammateus bei der Katasterführung zusammen. Als Kontrollorgan bedurfte er der Übersicht über die Gesamtheit der steuerpflichtigen Grundstücke im Gau. Ja er scheint der einzige Beamte gewesen zu sein, der diese vollständige Übersicht besaß.[2]) Die anderen bei der Erhebung der Steuer beteiligten Organe handelten wohl nach speziellen Anweisungen, die nur ihren eigenen Wirkungskreis umfaßten.

Wie bei der Steuerverpachtung wirkte der Basilikos Grammateus auch bei der Bodenverpachtung mit dem Ökonomen zusammen.[3]) Auch dies erklärt sich leicht aus seiner Kontrollfunktion: denn die Einkünfte aus dem an *βασιλικοὶ γεωργοί* verpachteten Land bildeten nicht minder als die Steuern einen Aktivposten im Gauetat. Übrigens ist ja zwischen dem pachtzinszahlenden Königsbauer und dem steuerzahlenden Grundbesitzer kaum ein großer Unterschied: Pachtverhältnisse und geteiltes Eigentum sind nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung nicht scharf zu scheiden.[4])

Dem Prinzip der Kontrolltätigkeit des Basilikos Grammateus entspricht schließlich auch seine Mitwirkung bei den öffentlichen Arbeiten.[5]) Soweit sie an Unternehmer verdungen wurden, ist der Basilikos Grammateus neben dem Ökonomen daran beteiligt: denn dann mußte er die damit verbundenen Barausgaben prüfen. Anders hingegen bei den regelmäßigen Arbeiten kleineren Umfangs, die im Wege des Frondienstes erledigt wurden. Sie belasteten offenbar den Etat nicht mit Geldausgaben, und darum scheint, wenigstens in ptolemäischer Zeit, der Basilikos Grammateus dabei nicht mitgewirkt zu haben.

Die gleiche Kontrolle der Finanzverwaltung durch den Basilikos Grammateus, wie in den vorliegenden Urkunden, läßt sich auch in P. Tebt. I 33 (= Wilcken, Chrest. 3, 142 v. Chr.) noch erkennen: hiernach sind die Anweisungen zur Vorbereitung für den Besuch des römischen Senators an den *ἐπὶ τῶν προσόδων* und den Basilikos Grammateus ergangen.[6]) Die Urkunde entspricht genau dem Typus von Nr. 6 II. Der alexandrinische Beamte — schon Wilcken (l. c.) hat in ihm ohne Zweifel mit Recht den Dioiketen vermutet — hat die unmittelbare Anweisung an den *ἐπὶ τῶν προσόδων* Asklepiades gesandt und gleichzeitig eine Abschrift an den Basilikos Grammateus Horos. Das letzte war notwendig,

1) Trotz Biedermann 47. Vgl. auch Steiner, Fiskus der Ptolemäer I. 16ff.. 39f.
2) Vgl. Biedermann 22ff. 3) S. Biedermann 58ff.
4) Vgl. Partsch, b. Sethe-Partsch, Demot. Bürgschaftsurk. 610ff.
5) Biedermann 77ff. 6) S. auch Biedermann 83.

weil der ἐπὶ τῶν προσόδων ohne Gegenanweisung des Horos keinerlei Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung anweisen konnte.

Endlich ist auch in P. Grenf. II 23 (= Wilcken, Chrest. 159, 108 v. Chr.) ein eng verwandtes Beispiel für die Organisation der Ausgabenverwaltung erhalten: es handelt sich da um die Besoldung der Schiffsmannschaften des Pamphilos, der mit der Beschleunigung des Getreidetransports beauftragt war. Sie wird vom Dioiketen angewiesen, und zwar, anders als in unseren Urkunden, zunächst an den Hypodioiketen; erst dieser gibt die Anweisung an den ἐπὶ τῶν προσόδων weiter, und der ἐπὶ τῶν προσόδων verfügt Auszahlung des Geldbetrags durch den Trapeziten, unter Mitanweisung des Basilikos Grammateus. Allerdings tritt diese Mitanweisung hier in einer etwas anderen Form auf, nicht in der Form des συνεπιστέλλειν, sondern nur als συνυπογράφειν. Das Verfahren unserer Texte ist demgegenüber das besser entwickelte: es fragt sich, ob es etwa auch zeitlich eine jüngere Stufe darstellt, oder ob möglicherweise die Technik in den verschiedenen Gauen verschieden war. Jedenfalls aber ist der Unterschied zwischen dem συνεπιστέλλειν und dem συνυπογράφειν nur formaler Natur: das zugrundeliegende Prinzip der Kontrolle durch den Basilikos Grammateus ist hier wie dort das gleiche.

Die beiden eben erörterten Texte und eine Anzahl der vorliegenden Urkunden[1]), in denen Anweisungen des Dioiketen genannt werden oder gar noch erhalten sind, regen die Frage an, inwieweit der ἐπὶ τῶν προσόδων und der Basilikos Grammateus von solchen speziellen Befehlen der Zentralbehörde abhängig waren, ob es einen gewissen Umkreis von Geschäften gab, den sie selbständig, auf Grund einer generellen Vollmacht erledigen durften. Die Frage läßt sich an Hand unserer Texte ziemlich sicher beantworten.

Wo immer darin eine besondere Anordnung des Dioiketen genannt wird, handelt es sich offenbar um außeretatsmäßige Zahlungen mit Lieferungen. So in Nr. 4 und 5, wo die Flottenmannschaften dem Dioiketen nur vorübergehend und nicht einmal für ein ganzes Jahr zur Verfügung gestellt sind. Ähnlich scheint es auch mit den Fünfarurenleuten zu stehen, die dem Strategen vorübergehend unterstellt sind (Nr. 8, bes. Z. 11); auch sie erhalten im ganzen nur 11 Monatsraten. Den παρεφεδρεύοντες ἱππεῖς (Nr. 6) endlich war die Lieferung des Pferdefutters früher von den Lokalbehörden verweigert worden. Das Eingreifen des Dioiketen hat darum in diesem Falle einen besonderen Grund. Auch in P. Tebt. I 33 handelt es sich, wie nicht erst bewiesen zu werden braucht, um eine ausnahmsweise Maßnahme, und ebenso werden die zur Beschleunigung des Getreidetransportes abgesandten Schiffe, deren Ver-

1) S. die Stellen im folgenden.

pflegung in P. Grenf. II 23 behandelt wird, durch unerwartete Verzögerungen vorübergehend nötig geworden sein.

Die Fälle, in denen nichts von einer besonderen Anweisung des Dioiketen gesagt ist, sind dagegen deutlich als Fälle etatsmäßiger Zahlungen zu erkennen. Charakteristisch dafür ist, daß stets hervorgehoben wird, die Leistung sei bis zum vorangehenden Jahr regelmäßig erfolgt. So insbesondere in der Gehaltsanweisung für die *περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες* (Nr. 10, 9) und der Getreideanweisung für die Priester in Tilothis (Nr. 11, 6f.). Die zu zahlenden Geldbeträge und die zu liefernden Getreidemengen werden als *τὰ ὑποκείμενα* (das Zustehende) bezeichnet[1]) (Nr. 10, 9; Nr. 12, 18; Nr. 13, 17). Es wird ausdrücklich gesagt, daß sie in den *διαγραφαί* vorgesehen waren (Nr. 11, 6; Nr. 13, 5). Dies müssen der ganzen Situation nach Zahlungspläne gewesen sein, die für das gesamte Rechnungsjahr entworfen waren und die planmäßigen Ausgaben enthielten.[2])

Es stellt sich also folgende Unterscheidung heraus: etatsmäßig vorgesehene Zahlungen wurden vom *ἐπὶ τῶν προσόδων* und vom Basilikos Grammateus selbständig auf Grund der *διαγραφαί* angewiesen, die ihrerseits gewiß unter Mitwirkung des Dioiketen entstanden waren. Außeretatsmäßige Zahlungen bedurften einer besonderen Verfügung des Dioiketen an den *ἐπὶ τῶν προσόδων*, die gleichzeitig dem Basilikos Grammateus abschriftlich mitgeteilt wurde. Erst auf diese Verfügung hin konnten sie in gleicher Weise wie die etatsmäßigen Zahlungen angewiesen werden.

Nr. 1—3. Kornverfrachtung nach Alexandria.

Die Urkunde Nr. 1 ist ein Schreiben des Strategen und *ἐπὶ τῶν προσόδων* Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos, das wiederum die Abschrift einer an den Sitologen Herakleides ergangenen Einladeverfügung über 1200 Artaben Weizen enthält, die im Schiff des Zabdion verfrachtet werden sollen. Das Ziel des Transports ist, wie sich aus Nr. 2, 3 ergibt, Alexandria. Der Anweisung an den Sitologen liegt eine Abschrift des *ἀπόστολος* bei, durch die die *ναύκληροι Ἱπποδρομῖται* in Memphis dem Strategen die Bereitstellung des Schiffes zum Transport anmelden. Dieser *ἀπόστολος* ist uns jedoch nicht vollständig erhalten. Denn der vorhandene Text ergibt weder einen richtigen Satz, noch enthält er die unbedingt erforderlichen Angaben über das Schiff, seine Tragfähigkeit (*ἀγωγή*, dazu Wenger, P. München S. 56f., P. M. Meyer, Griech. Texte S. 89, Anm. 1) und die Menge des zu verfrachtenden Getreides

1) S. auch Nr. 12 Z. 18; zum Ausdruck s. Wilcken, Grundzüge 37 (verweist auf Martin).

2) Vgl. S. 207; dort auch Literaturangaben.

(was alles in der Strategenverfügung genau aufgeführt ist). Darum muß eine zweite Kolumne der Urkunde verloren sein, die den Schluß des *ἀπόστολος* enthielt.

Auf das Schreiben des Strategen erließ der Basilikos Grammateus seinerseits eine Gegenverfügung an den *ἀντιγραφεὺς* des Thesauros, dem das Getreide entnommen werden sollte, des Thesauros *περὶ Τιλῶθιν*. Diese Gegenverfügung, lautend auf *ἐμβαλέσθαι*, ist abschriftlich in Nr. 2 erhalten; und eine Abschrift einer anderen Verfügung gleicher Art, die die Verfrachtung von 1800 Artaben auf dem Schiff des Apollonios betrifft, besitzen wir in Nr. 3 I.

Das Formular dieser Einladeverfügung des Basilikos Grammateus bezieht sich ausdrücklich auf die vom Strategen an den Sitologen ergangene Anweisung und bezeichnet die genaue Menge des zu verladenden Getreides. Der Weizen soll *καθαρός, ἄδολος* sein, gesiebt (*κεκοσκινευμένος*), gemessen mit einem Maß, das nach dem ehernen Urmaß geeicht ist (*συνβεβλημένον πρὸς τὸ χαλκοῦν*), und mit einem rechten Abstreichholz (*σκυτάλη δικαία*, vgl. Wilcken, Chrest. 279, z. Z. 5). Wir kennen diese stets wiederkehrenden Anforderungen aus den Nauklerosquittungen, mit denen die vorliegenden Anweisungen überhaupt vielfach übereinstimmen. (Vgl. P. Lille I 21 ff.; P. Hib. 39, 15 f.; 156; 98, 17 = Wilcken, Chrest. 441; P. London II 256 R = Wilcken, Chrest. 443. — Literatur vgl. Wilcken, Grundzüge 376 ff.)

Eigenartig und infolge der Lesungsschwierigkeiten noch nicht sicher zu deuten, ist indessen der Schluß unserer Urkunden (Nr. 2, 12 ff., Nr. 3, 9 ff.). Darin ist von Gendarmen *φυλακῖται* (vgl. Wilcken, Grundz. 411 ff.) die Rede, die mit dem Getreide eingeschifft werden (*ἐπιβιβάζεσθαι*). Sie sollen offenbar als Transportbedeckung dienen. In der gleichen Funktion, freilich nicht gerade bei einem Getreidetransport, begegnen die Phylakiten auch in P. Hib. I 54, 30 ff. (= Wilcken, Chrest. 477): *ἐμβαλοῦ δὲ αὐτὰ καὶ φυλακίτας, οἳ συνδιακομιοῦσιν* ⟦*α*⟧ *τὸ πλοῖο[ν]* (etwa 245 v. Chr.). Den Phylakiten wird nach ausdrücklicher Angabe unserer Urkunden die Kornprobe (*δεῖγμα*[1])) anvertraut, wie üblich in versiegeltem Behältnis. Damit wird ihnen offenbar ein erhebliches Maß von Verantwortlichkeit übertragen und dementsprechend war ihre Auswahl unter dem Gesichtspunkt der Haftbarkeit für etwaige Unregelmäßigkeiten getroffen: es wurden nur solche Phylakiten verwendet, die einen Kleros besaßen (*κεκληρουχημένοι*[2])), der der Einziehung verfallen konnte, und zudem

[1]) Dazu vgl. P. Oxy IV 708 (= Wilcken, Chrest. 432) und Wilckens Einleitung; ferner Grenfell und Hunt P. Oxy X 1254 Einl.

2) S. P. Lille 4, 26 (218—7 v. Chr. = Wilcken, Chrest. 336 = P. M. Meyer, Jur. Pap. 56 b); P. Tebt I 5, 36 (118 v. Chr.); 6, 20 (140—39 v. Chr. = Wilcken, Chrest. 332).

sollte noch besonders darauf gesehen werden, daß sie möglichst zahlungsfähig waren.[1] Neben den Phylakiten werden in Nr. 2, 7 und Nr. 3, 13 noch Frachtbegleiter genannt (*ἐπίπλοι*, vgl. Wilcken, Arch. I 155, III 116, Grundz. 379, Oertel, Liturgie 260f.). Man sollte denken, daß sie mit jenen identisch seien. Nach der ganzen Struktur des Textes ist das aber fast ausgeschlossen. Freilich wird gerade gegen Schluß der Zusammenhang immer unverständlicher. Rätselhaft ist schon die zweite Hälfte von Nr. 2, 15 (= Nr. 3, 12 Anf.). Und worauf bezieht sich die „Zustimmung der Frachtbegleiter“ (*μετὰ τῆς τῶν ἐπίπλων γνώμης*)? Was bedeutet das voraufgehende *τοῦ πρὸς τῆι σιτηρᾶι τῆς ἐξαιρέσεως*? *Ἐξαίρεσις* ist in P. Tebt I 5, 26 der Ausladekai in Alexandria (vgl. Preisigke, Arch. V 306, Wilcken, Chrest. 260); *σιτηρός* ist zwar nicht in Preisigkes Wörterbuch belegt, aber es findet sich in der Verbindung *σιτηρὰ ἀπόμοιρα* in OG 55, 15 und 20 (Hinweis von W.), und ferner führt Stephanus eine Anzahl Stellen dafür aus der Literatur an; welches Hauptwort hier zu ergänzen ist, bleibt unklar. Vollkommen unverständlich ist bisher auch die Abkürzung *κεκ . . η* ( ).

Das Interessanteste an den vorliegenden Urkunden ist wohl die Erwähnung der *ναύκληροι Ἱπποδρομῖται* und ihres *ἀπόστολος*. Es ist die erste sichere Nachricht von einer Korporation der *ναύκληροι*. Denn die von San Nicolò (Ägypt. Vereinswesen I 139ff.) angeführten Gießener Papyri dürften kaum in den gleichen Zusammenhang gehören: die *κυβερνῆται* in P. Giss. I 11 sind sicher keine *ναύκληροι*; für den *ναύκληρος* ist gerade charakteristisch, daß er weder Eigentümer noch Kapitän oder Steuermann des Schiffes zu sein braucht, mit dem er sein Gewerbe betreibt: er ist ein Frachtunternehmer, der wohl vielfach mit gecharterten Schiffen arbeitet und dessen Funktion nicht in der technischen Leitung des Transports, sondern in der Tragung der Transportgefahr besteht. Seine Stellung zwischen dem Staat, mit dem er kontrahiert, und den ausführenden Personen ähnelt der des Steuerpächters. (Vgl. zu alledem Wilcken, Chrest., Einl. zu 444.) Ebensowenig wie die *κυβερνῆται* von P. Giss. I 11 gehören m. E. die *ναῦται ποτά[μ]ιοι* in Giss. I 40, 18. unter den Begriff der *ναύκληροι*. Sie sind wahrscheinlich aber auch keine Steuerleute, sondern Matrosen. Dafür spricht schon ihre ägyptische Nationalität. Vollends aber geht aus ihrer Erwähnung in keiner Weise hervor, daß sie einen Verein gebildet haben.

Der Verein der *ναύκληροι Ἱπποδρομῖται* besitzt im Vorstande (*προστάτης*, dazu San Nicolò, Vereinsw. II 59ff.) und im Vereinsschreiber (*γραμματεύς*, s. San Nicolò l. c. II 73ff.) die allgemeinen Organe. Daß die Amtszeit wenigstens des *προστάτης* begrenzt war (vgl. San Nicolò

1) So, und nicht im Sinne persönlicher Zuverlässigkeit ist wohl Nr. 2, 13f. = Nr. 3, 10 zu verstehen.

l. c. II 93ff., der einjährige Amtsdauer vermutet), wird man wohl aus dem Wechsel der Namen in unseren Urkunden erschließen dürfen (Ἀπολλοφάνης: Nr. 1, 5; 2, 7; Μάλιχος (?): Nr. 3, 5); der γραμματεύς bleibt dagegen in allen Urkunden derselbe. Die Bezeichnung als ναύκληροι Ἱπποδρομῖται muß natürlich in einer lokalen Beziehung des Vereins zum Hippodrom von Memphis seinen Grund haben. Ob es nun das Vereinshaus war, das sich in der Nähe des Hippodroms befand (Wilcken) oder der Ladeplatz (Schubart), läßt sich nicht erraten. Ebensowenig können wir wissen, ob Zabdion und Apollonios, die als Eigentümer der Transportschiffe genannt werden, Mitglieder des Vereins waren oder Außenstehende, deren Schiffe von den ναύκληροι gemietet waren, und ob sie die Schiffe selbst geführt haben oder nicht. Wahrscheinlicher immerhin wird die jeweils erste Alternative sein: man möchte glauben, daß der Verein den Charakter einer Genossenschaft kleiner Schiffseigentümer und -kapitäne trug, deren Zweck die Verteilung des Transportrisikos war. Bemerkenswert sind die semitischen Namen Zabdion[1]) und Malichos[2]), die vielleicht auf phönizische Abkunft eines Teiles der ναύκληροι gedeutet werden dürfen. Dann könnte man auch daraus ein Argument dafür entnehmen, daß sie ausübende Schiffer gewesen sind.

Die Verpflichtung der ναύκληροι zum Getreidetransport ruht auf einem Vertrag mit dem Dioiketen. Der Transport wurde gauweise vergeben (vgl. Wilcken, Einl. zu Chrest. 444 [Giss. 11]); hier haben die Ἱπποδρομῖται die Verschiffung aus dem Herakleopolites übernommen (Nr. 1, 13f.). Das „Übernehmen" ist mit ἀναδέχεσθαι ausgedrückt, dem technischen Wort für die Garantieleistung (Partsch, b. Sethe-Partsch, Demot. Bürgschaftsurk. 613), worin zum Ausdruck kommt, daß die ναύκληροι die Gefahr des Transportes trugen.

Offenbar hat der Kapitän des Schiffes (also wohl der Eigentümer Zabdion bzw. Apollonios, s. o.) dem Strategen den ἀπόστολος überreicht, von dem wir leider, wie schon gesagt (v. S. 183f.); nur noch den Anfang besitzen: was wir davon haben ist nichts als eine Meldung der ναύκληροι an den Strategen, daß der Kahn zum Transport bereitstehe (παρεστάκαμεν, Nr. 1, 13). Ob in dem verlorenen Teil noch irgendein Schreiben des Dioiketen wenigstens abschriftlich mitgeteilt war, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls scheint aber als Tatsache festzustehen, daß der ἀπόστολος ein Geleitsbrief des Frachtunternehmers und nicht der Zentralbehörde in Alexandria gewesen ist, wie man bisher vermuten mußte (vgl. Wilcken, Chrest. Einl. zu 443). Freilich ist es geraten, daraus noch keine all-

---

1) Dazu vgl. Littmann bei Preisigke, Namenbuch Sp. 521: Ζαβδῆλος, Ζαβδαῖος, Ζαβδᾶς.

2) Μαλιχ, Μαλιχος: Littmann b. Preisigke, Namenbuch Sp. 511.

gemeinen Schlüsse zu ziehen, denn der Begriff des *ἀπόστολος* ist möglicherweise mehrdeutig.[1])

Nr. 1. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 952. Höhe 32 cm. Größte Breite 30 cm. Schrift der Hand II. Der Papyrus zeigt einzelne Spuren früherer Beschriftung. Rechts fehlt eine zweite Kolumne des Schreibens. Anfangsbuchstaben dieser Kolumne sind noch rechts von Z. 7 ff. zu erkennen, auch eine Paragraphos rechts von Z. 11.

Διονύσιος Πανίσκωι χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην τὸν
σιτολόγον χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ [. .]
Ἡρακλείδηι.
Τοῦ παρ' Ἀπολλοφάνου προστάτου καὶ Εὐδήμου γραμματέως [*τῶν*]
ἀπὸ Μέμφεως ναυκλήρων Ἱπποδρομιτῶν ἀποστόλου ἀντίγραφον
ὑπόκειται. Κατακολουθήσας οὖν τοῖς δι' αὐτοῦ σημαινομένοις
ἐμβαλοῦ συνεπιστέλλοντος Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως
εἰς σκάφην Ζαβδίωνος τοῦ Ἀρτεμιδώρου, ἀγωγῆς χιλίων διακοσίων,
γίνονται πυροῦ χίλιαι διακόσιαι, καὶ σ(ύμβολα) καὶ ἀντισ(ύμβολα)
ποίησαι πρὸς αὐτὸν ὡς καθήκει.
Ἀπολλοφάνης προστάτης καὶ Εὔδημος γραμματεὺς τῶν ἀπὸ Μέμφεως
ναυκλήρων Ἱπποδρομιτῶν Διονυσίωι συγγενῖ καὶ στρατηιγῶι (sic) *καὶ*
ἐπὶ τῶν προσόδων χαίρειν καὶ ἐρρῶσθαι. Παρεστάκαμεν εἰς ἃ ἀναδε-
δέγμεθα τῶι διοικητῆι κατάξειν ἐκ τοῦ αὐτοῦ νομοῦ ἀπὸ τῶν γενημάτων
(Fortsetzung des Satzes in der verlorenen Kolumne)
(Verso)
Πανίσκωι.

10 Vor *γίνονται* hat der Schreiber die zu verladende Artabenmenge (1200) weggelassen.

Nr. 2. Einladeverfügung des Basilikos Grammateus Paniskos (Abschrift).

P. Berol. 13 958. Höhe 32 cm. Größte Breite 13,5 cm. Große, flüchtige Schrift der V. Hand. Zwischen den einzelnen Worten zumeist deutliche Spatien. Über der Urkunde Vermerk von Hand IX. Mitten durch das Blatt, von oben nach unten, läuft, wie W. bemerkt, eine Klebung. Die Ergänzungen ergeben sich zumeist aus Nr. 3, die Namen in Z. 7 und 9 aus Nr. 1.

(IX. Hand) *Ἀμμω(νί)φ. (Ἔτους) ιη Ἐπὶφ* $\overline{ιδ}$.

1) Im Gnomon des Idios Logos (§ 64) kann z. B. damit unmöglich etwas anderes als ein behördlicher Paß gemeint sein.

(V. Hand) [. . . . . ἀντι]γρα(φεῖ) ϑη(σαυροῦ) περὶ Τιλῶϑιν.
[. . . Ἐμ]βαλοῦ ὥστ' εἰς Ἀλεξάνδρειαν εἰς τὸ βασιλικὸν
[κατὰ τ]ọ̀ṿ παρὰ Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ
[στρατηγοῦ κ]αὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμὸν
[εἰς τὴν σημ]αινομένην διατετάχϑαι ὑπὸ
[Ἀπολλοφάνου] π̣ροστάτου καὶ Εὐδήμου γραμματέως
[τῶν ἀπὸ Μέμ]φεως Ἱπποδρομιτῶν σκάφην
[Ζαβδίωνος] τοῦ Ἀρτεμιδώρου, ἀγωγῆς ἀσ,
[πυροῦ νέου ἀ]δόλου κεκοσκινευμένου
[μέτρῳ συμβεβλημέ]ṇῳι πρὸς τὸ χαλκοῦν καὶ
[σκυτάλῃ δικαίᾳ], ε̣̄ ἐπιβιβασϑέντων φυλα-
[κιτῶν κεκληρουχ]ηṃένων τῶν μάλιστα
[πιστὰ παρεχόντω]ṿ, οἷς καὶ τὸ δεῖγμα κατεσφρα-
[γισμένον παραδοϑή]σ̣εται ε . . . ṿνοις ωμοις
[. . . οις καὶ . . . . .] . . . . . του πρὸς τῆι σιτηρᾶι τῆς ἐξαι-
[ρέσεως τῆς κεκ . . η( )] μετὰ τῆς τῶν ἐπίπλων γνώμης,
[χίλια δια]κ̣ό̣σ̣ι̣α̣, (γίνονται) (πυροῦ) ἀσ καὶ σύ(μβολα) καὶ
ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι)
[πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καϑή(κει)].

1 „Ἀμμῶ͡ω. Das obere ω scheint von anderer Hand (überflüssiger Weise, zumal schon das erste ω hochgestellt ist) hinzugefügt zu sein“: W. 2 Am Anfang der Zeile muß entweder noch ein kurzes Wort gestanden haben, oder die Zeile war eingerückt. 15 παραδοϑή]σεται W. (nach 3, 11). 16 Anfang des Erhaltenen etwa ιṭωṿιτου. σιτηρᾶι W. 18 δια]κ̣ό̣σ̣ι̣α̣ vielleicht verbessert.

Nr. 3. Zwei Anweisungen des Basilikos Grammateus Paniskos (Abschriften); Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 957. Größte Höhe 25 cm. Breite 42 cm. Der Papyrus umfaßt mehrere im Archiv des Basilikos Grammateus aneinandergeklebte Urkunden, die inhaltlich nicht unmittelbar zusammenhängen. Sie sind z. T. nur in geringen Resten überliefert.

1. Ganz links ist der 2—4 cm breite Rand einer Urkunde erhalten, deren Text völlig verloren ist. Man sieht gerade noch die letzten Spuren der Zeilenschlüsse.

2. Nach rechts hin folgt, roh angeklebt, die Urkunde I auf einem etwa 20 cm breiten Papyrusblatt. Es ist eine Abschrift einer Einladeverfügung des Basilikos Grammateus, deren Formular mit Nr. 2 vollkommen übereinstimmt. Schrift der Hand VI.

3. Rechts daran ist die Urkunde II geklebt. Sie steht auf einem etwa 15 cm breiten Papyrusblatt. Ihr Inhalt ist eine Gehaltsanweisung an die Potamophylakes (über diese vgl. Oertel, Liturgie 272 f.). Auch diese Ur-

kunde stammt aus dem Büro des Basilikos Grammateus und ist die Abschrift einer von ihm ausgegangenen Anweisung. Das folgt schon aus der Schrift, die von derselben Hand ist wie die der Urkunde II (Hand VI).

4. Dagegen stammt die Urkunde III sehr wahrscheinlich von der II. Hand. Dies sowohl wie auch das Formular, das in den beiden noch erhaltenen Zeilenresten deutlich zu erkennen ist, beweist die Herkunft aus dem Strategenbüro. Der Gegenstand des Schreibens ist nicht mehr ersichtlich.

Die Urkunden I und II tragen Randvermerke der IX. Hand.

I

(Hand VI) [........ *ἀντιγρ(αφεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ* ....]
['Ε]μβαλοῦ ὥσ̣τ' ε̣[ἰς Ἀ]λ̣ε̣[ξά]νδρεια̣[ν εἰς τὸ βασιλικὸν]
κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου τ̣ο̣ῦ̣ συγγε̣[νοῦς καὶ στρατηγοῦ]
καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμὸν [εἰς τὴν σημαινο-]
μ̣ε̣ν̣η̣ν̣ διατετάχθαι ὑπὸ Μ̣α̣λίχου π̣ρ̣ο̣σ̣τάτου καὶ Εὐ[δήμου]
γραμματέως τῶν ἀπὸ Μέμφεως Ἱπποδρομιτῶν σκάφην
Ἀ̣π̣ο̣λ̣[λω]ν̣ίου, ἀ̣γ̣ω̣γῆ̣ς ἀω, [πυρ]οῦ καθαροῦ ἀδόλου
κεκ[οσ]κινευμένου μέτρωι σ[υμβεβλημένῳ] πρὸς τὸ χαλκοῦν
καὶ σκυτάληι δικαίαι, η̄ ἐπιβιβα[σθέντων φυλ]α̣κ̣ιτῶν
κεκλ[η]ρουχημένων τ̣ῶ̣ν̣ μάλιστα̣ [πιστὰ παρε]χόντων
οἷς καὶ τὸ δ̣ε̣ῖγμα κ̣α̣τεσφραγισ̣μ̣[έ]νον π̣α̣[ραδο]θήσεται
ε . . . ι̣νοις [ω]μοις . . . οις καὶ ...... [.] .... *του πρὸς τῆι*
σιτηρᾶι τῆς ἐξαιρέσεως τῆς κ̣ε̣κ̣ . . η( ) μετὰ τῆς τῶν ἐπίπλων
γνώμης, χίλια ὀκτακόσια, (γίνονται) (πυροῦ) ἀω, καὶ σύ(μβολα)
καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη̣σαι)
πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς κ(αθήκει).
(Hand IX) *ἀντίγρ(αφον).*

II

(Hand VI) *τοῖς φ* . . [.......] *ἐ̣π̣ὶ̣ τ̣ῇ̣*
τηρήσει τῶν κατὰ ποταμὸν
πύρων ποταμοφύλαξι ἐπὶ λόγον
χαλκοῦ (τάλαντα) εἴκοσι, γίνεται (τάλαντα) κ
καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς
κα(θήκει).
(Hand IX) *Εἰς α.( ) ("Ετους) ιη Μεσο(ρὴ) κ̄*·.

5 *Μ̣α̣λίχου* Sch. Die zweite Hälfte des Wortes ist ziemlich gesichert.
9 Hinter *δικαίαι* wohl *η̄*: W. 10 *τ̣ῶ̣ν̣ μάλιστα̣ [πίστι]ν̣ [παρε]χόντων.* Erg. von Sch. 11 *π̣α̣[ραδο]θήσεται* W. Im übrigen vgl. zu dieser und der folgenden Zeile Nr. 2, 14 ff. 17 *τοῖς φερομένοις*? W.

III

(Hand II) . . [
χρηματισ[μὸν συνεπιστέλλοντος Πανίσκου]
τοῦ βασιλικ[οῦ γραμματέως
π̣[

Nr. 4 und 5: Getreidelieferung an Flottenmannschaften.

Trotz sehr fragmentarischer Erhaltung lassen sich diese beiden Urkunden unter Berücksichtigung der bei den anderen Texten beobachteten Parallelen in den wesentlichsten Punkten wiederherstellen.

Der erhaltene Teil von Nr. 4 läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß diese Urkunde eine an den Sitologen (Herakleides, s. S. 178) gerichtete Anweisung des Strategen enthält. Da sich diese Anweisung jedoch in den Akten des Basilikos Grammateus Paniskos befunden hat, wird sie kein Original sein, sondern, ebenso wie Nr. 1, 6, 11 (und auch die freilich insoweit ergänzte Urkunde Nr. 8), eine dem Paniskos mitgeteilte Abschrift. Dementsprechend waren Z. 1 und 2 der Urkunde zu ergänzen.

Dem Schreiben des Strategen an den Sitologen liegt ein weiteres Schreiben bei, das von einem gewissen Athenaios stammt. Schon Z. 5 legt es nahe, diesen Athenaios als Dioiketen anzusprechen. Zum Überfluß ist er aber auch noch in Nr. 6, 8 als solcher bezeugt. Sein Erlaß war an den Strategen gerichtet (Z. 8ff.) und wird sich, nach dem üblichen Amtsstil zu urteilen, kaum von der Anweisung des Strategen an den Sitologen unterschieden haben.

Eben diesen Erlaß des Dioiketen Athenaios an den Strategen besitzen wir aber bruchstückweise auch noch in Nr. 5. Hier ist er, wie Z. 7—8 zeigt, dem Basilikos Grammateus vom Dioiketen selbst abschriftlich mitgeteilt.

Aus dieser dreifachen Überlieferung, den beiden Texten des Dioiketenerlasses und der Anweisung des Strategen an den Sitologen, läßt sich das Fehlende in allen dreien zu einem großen Teil ergänzen.

Ein weiteres auf den gleichen Gegenstand bezügliches Papyrusblatt ist in dem P. Berol. 13 946 erhalten. (Höhe 26 cm, Breite 28 cm.) Der Zustand dieses Blattes ist jedoch so schlecht, daß von einer Veröffentlichung hier Abstand genommen werden muß. Immerhin läßt sich noch erkennen, daß es lange Rechnungen enthält, die offenbar die gemäß den vorliegenden Anweisungen zu liefernden Artabenmengen zum Gegenstand haben. Einzelne Stellen daraus werden im folgenden erwähnt werden. Das Blatt stammt seinem ganzen Charakter nach offensichtlich aus dem Büro des Basilikos Grammateus und war in dessen Archiv wahrscheinlich links an Nr. 4 angeklebt.

Zum Inhalt unserer Urkunden ist das Nachfolgende zu bemerken:

Der Dioiket verfügt an den Strategen die Lieferung von Weizen für 11 Monate an Fottenmannschaften (*πληρώματα*, Nr. 4, 9, Nr. 5, 11), die ihm, dem Dioiketen (Nr. 4, 5), aus der Bemannung der Seeflotte (*θαλάσσιος στόλος*, Nr. 4, 5, 9) zur Verfügung gestellt worden sind, und zwar als *λειτουργοί* (Nr. 5, 10).

Wozu die Leute verwendet wurden, ist nicht völlig klar ersichtlich. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß sie zu größeren öffentlichen Arbeiten abkommandiert waren. Auch in den Petriepapyrus erscheinen ja Flottensoldaten als Bergwerksarbeiter (P. Petr. III, 43 (3), vgl. Oertel, Liturgie, 18 ff., dort auch Angaben über ältere Literatur). Auch die Tatsache, daß die Mannschaften dem Dioiketen unterstellt waren, spricht wohl für eine Verwendung zu friedlichen Zwecken: es gehörte nicht zu den Aufgaben des Dioiketen, eine größere militärische Aktion zu leiten. Endlich entspricht der hier vorgeschlagenen Vermutung auch die Bezeichnung als *λειτουργοί*. Denn in der Regel bedeutet dieser Begriff soviel wie „Arbeiter“ (z. B. P. Petr. III 46 (3) 5, (4) 5, 42c (2), P. Oxy. IV 792 verso), und nur ausnahmsweise dient er auch zur Bezeichnung für Militär oder Polizei (P. Hib. I 96, 15, 31).

Von der Frage nach der Verwendung der Mannschaften muß die andere ganz getrennt gehalten werden, ob sie auf ihren Schiffen bis nach Mittelägypten gefahren, oder ob sie etwa zu Lande vom Seehafen bis zu ihrer Arbeitsstelle marschiert sind. Das erste ist von vornherein wahrscheinlicher, weil es praktischer ist, und es läßt sich in der Tat mit Bestimmtheit erweisen. Wir besitzen nämlich zwei Zeugnisse, die deutlich sagen, was die vorliegenden Urkunden verschweigen, nämlich, daß es sich dort nicht bloß um Schiffsbesatzungen, sondern um Schiffe mit Besatzungen handelt. Das eine dieser Zeugnisse ist der unter Nr. 14 dieser Edition beigegebene P. Berol. 13 816. Dort beschwert sich ein gewisser Heliodoros bei dem Strategen des Herakleopolites, Paniskos[1]), darüber, daß dieser zufolge einer Anzeige des Kommandanten der den Heliodoros begleitenden Seeschiffe (*τῶν συνακολουθούντων ἡμεῖν θαλασσίων σκαφῶν*, Z. 3 f.) die Proviantanweisungen (*τὰ σύμβολα τῶν σιταρχιῶν*) für die Schiffsbesatzungen nicht anerkannt habe. Eine weitere Nachricht von Seekriegsschiffen auf dem Nil enthält der große Sitologenpapyrus, der, von Dr. Bornstein bearbeitet, demnächst in BGU VIII veröffentlicht werden wird, voraussichtlich unter der Nummer 1730. Hier hören wir (III R 51—81) von einer Anzahl Seeschiffe (*θαλάσσια*), die den Potamophylakes unterstellt sind.

1) Möglicherweise identisch mit dem Basilikos Grammateus Paniskos unserer Texte; denn Nr. 14 dürfte etwas jünger sein als die vorl. Urkunden. Im übrigen vgl. zu den Namen die Vorbemerkung zu Nr. 14.

Im vorliegenden Falle muß es sich um eine sehr stattliche Flotte gehandelt haben, die den Nil hinaufgefahren ist, offenbar bis in die Nähe des Herakleopolites. Ihren Umfang hönnen wir sowohl aus der Artabenmenge (monatlich ungefähr 4240 Artaben Weizen) wie aus der Schiffsliste ermessen, die der Dioiket seiner Lieferungsanweisung beigegeben hat. Diese Liste ist doppelt überliefert (Nr. 4, 11ff., Nr. 5, 15ff.), leider beidemal so unglücklich fragmentarisch, daß die Reste nur zwei Berührungspunkte aufweisen: den Anfang und dann den Namen des Menodotos (Nr. 4, 12, Nr. 5, 17); dagegen scheint der Aphrodisios in Nr. 4, 15 nicht mit dem in Nr. 5, 21 genannten Aphrodisios identisch zu sein, wie ein Versuch lehrt, beide Listenfragmente zu vereinigen. Nach dem Umfang der Lücken zu urteilen, muß die Liste etwa 70—80 Schiffe aufgeführt haben. Und wenn man als Monatsration des einzelnen Mannes zwei Artaben zugrundelegt (vgl. Nr. 8, 8), so läßt sich aus der Gesamtmenge des Monatsverbrauches eine Mannschaftsstärke von über zweitausend Köpfen errechnen. Diese Zahl ist wahrscheinlich etwas zu hoch gegriffen. Immerhin aber wird die Besatzung der Flotte nicht unter tausend bis fünfzehnhundert Mann stark gewesen sein; auch dies bleibt eine recht erhebliche Zahl. Sie gibt einen guten Begriff davon, welche Mittel und Menschenkräfte die Ptolemäer an die Bewältigung der technischen Aufgaben gewendet haben, die ihnen die Natur des ägyptischen Bodens gestellt hat. Und zwar in einer Zeit, die dem kraftlosen Ende der ptolemäischen Herrschaft schon naheliegt.

Mit der Annahme, daß die dem Dioiketen zur Verfügung gestellten Flottenmannschaften unserer Urkunden auf ihren Schiffen den Nil hinaufgefahren sind, stimmt nun gut überein, was wir über die Größenverhältnisse dieser Schiffe ausmachen können. Die vom Dioiketen der Lieferungsanweisung an den Strategen beigegebene Schiffsliste nennt drei verschiedene Typen, die uns auch sonst aus der hellenistischen Literatur bekannt sind: *ἄφρακτα*, *δίκροτοι*, *μονόκροτοι*.[1]) Alle diese Typen gehören zu den kleineren Fahrzeugen, deren geringer Tiefgang eine Fahrt den Nil hinauf wohl gestattet haben wird. Denn auch die Indusfahrt Alexanders des Großen ist mit Schiffen dieser Art ausgeführt worden: *ἄφρακτα* werden bei Diod. 17, 95, 5 genannt, *δίκροτοι* bei Arrian 6, 5, 2; auch die *ἡμιολίαι*, die Arrian 6, 18, 3 nennt, sind nach Hesych nichts anderes als *δίκροτοι*.

---

1) *Ἄφρακτα* sind Schiffe ohne Verdeck, *δίκροτοι* solche mit zwei Ruderbänken (vgl. Etym. magn. p. 277, 1: *ἡ δύο τοίχους ἐρετῶν ἔχουσα, ὥστε τριήρης ἡ τρεῖς*); Lukian (amor. 6 Anf.) setzt sie den römischen Liburnen gleich. Die *μονόκροτοι*, mit einer Ruderbank, nennt als kleinste Kriegsschiffgattung z. B. Strabo 7, 7, 6. — Der Unterschied zwischen den *δίκροτοι* und den *ἄφρακτα* ist nicht recht greifbar. Überhaupt fehlt zumeist eine klare Anschauung. Die Literatur ist dürftig. Vgl. etwa Cecil Torr, Ancient ships (1894) 51f., Köster, Das antike Seewesen 116.

Mehrfach, so bei Diodor 17, 86, 3 und in der durch die ausdrückliche Berufung auf Ptolemaios besonders gesicherten Arrianstelle 6, 2, 4, werden die größeren Schiffe, die bei der Indusfahrt verwendet wurden, als Dreißigruderer bezeichnet: wie man sich nun ihr Verhältnis zu den anderen Typen denken will[1]), es folgt schon aus der Ruderzahl, daß auch diese Gattung Schiffe von mittlerer Größe umfaßt. Ein Fahrzeug mit dreißig Rudern muß doch wohl mindestens eine Bemannung von 40—100 Mann gehabt haben. Ungefähr die gleiche Anzahl aber läßt sich auch für Schiffe unserer Nilflotte mit Hilfe der in der Schiffsliste angegebenen Artabenzahlen[2]) errechnen. Legt man als Monatsration des einzelnen Matrosen 2 Artaben zugrunde, was eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, so ergibt sich für die *δίκροτοι* bei Artabenmengen von 120—170 Artaben eine Kopfstärke von 60—85 Mann und für die *μονόκροτοι* bei Artabenmengen von 22—94 Artaben eine Besatzung von 11—47 Köpfen. Für die *ἄφρακτα* sind offenbar keine Artabenzahlen erhalten. Denn nach einer versuchsweisen Zusammenstellung beider Listenfragmente beginnen die *δίκροτοι* schon in Nr. 4, 13.

In der Liste des Dioiketen sind die Schiffe durch Personennamen von durchweg rein griechischem Charakter bezeichnet. Schon an sich kann kaum ein Zweifel bestehen, daß es sich dabei um Trierarchennamen handeln muß. Der Anfang der Liste (4, 11) weist überdies das Wort Trierarch noch auf; freilich scheint es gerade mit diesem ersten Trierarchen seine besondere Bewandtnis zu haben.

Es erhebt sich die Frage, ob die Trierarchen Kommandeure der Schiffe gewesen sind, also königliche Offiziere, oder aber liturgiebelastete Bürger zum Reiche gehöriger Seestädte, denen es oblag, Fahrzeuge zur Flotte der Ptolemäer zu stellen. Nachdem Wilcken kürzlich die Existenz der liturgischen Trierarchie noch für die Mitte des dritten Jahrhunderts hat wahrscheinlich machen können (Raccolta Lumbroso 93ff.), dürfte es vielleicht nicht zu kühn sein, wenn man in den vorliegenden Texten nach Spuren dieser Institution sucht. Es spricht auch wirklich manches dafür, daß die Trierarchen unserer Liste liturgiebelastete Privatleute waren. Vor allem schon die Beobachtung, daß verschiedentlich für ein und dasselbe Schiff mehrere Namen genannt sind. Denn es ist kaum denkbar, daß kleine Fahrzeuge mit nur wenigen Köpfen Besatzung mehrere Kommandanten gehabt haben sollten. Ganz abgesehen davon, daß man sich überhaupt auf einem Kriegsschiff sehr schwer eine Teilung des Kommandos vorstellen kann. Handelt es sich dagegen um liturgische Trierarchen, so ist

1) Arrian 6, 18, 3 nennt die Dreißigruderer und die *ἡμιολίαι* (= *δίκροτοι*, s. o.) nebeneinander.

2) Daß es sich um Artabenzahlen, nicht um Kopfzahlen handelt, beweist schon Nr. 4, 16: 138$\frac{1}{2}$!

die Mehrheit der Namen leicht aus der allgemein üblichen genossenschaftlichen Tragung der Trierarchie (Syntrierarchen, Symmorien) zu erklären.

Ein weiteres Argument für den liturgischen Charakter der in der Schiffsliste genannten Trierarchen läßt sich vielleicht aus den Heimatsbezeichnungen gewinnen, die einzelnen der Namen beigegeben sind. So begegnen in 4, 12 zwei Kanopiten Sarapion und Menodotos (vgl. auch 5, 17), die auch in P. 13946, 14 genannt sind. Und in 13946, 16 liest man *Ἀγάθου καὶ Εὐνόμου Ναυκρατιτῶν*. Es ist auffällig, daß die Trierarchen beider Schiffe jeweils aus der gleichen Stadt stammen: bei königlichen Offizieren wäre das ein nicht ganz gewöhnlicher Zufall, bei liturgiebelasteten Bürgern ist es eine Notwendigkeit. Bemerkenswert ist auch, daß die eine der genannten Städte gerade die alte Griechensiedelung Naukratis ist, während die andere zwar nicht als griechische Polis bekannt, aber doch sicher der Sitz einer größeren Griechenkolonie gewesen ist. Wie man sich auch deren rechtliches Verhältnis zum Ptolemäerstaat denken will — unsere spärliche Überlieferung versagt in diesen Fragen völlig —, auf alle Fälle ist es sehr gut möglich, daß auch sie zur Trierarchie verpflichtet war.

Fragt man sich, warum gerade nur jene vier Namen eine Heimatsbezeichnung tragen, nicht aber die große Menge in der Liste, so findet sich wiederum, wie mir scheint, am ehesten eine Erklärung, wenn man unterstellt, daß es sich um liturgische Trierarchen handelt. Einerseits ist kaum anzunehmen, daß die Angabe der Heimatstadt zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen in der Liste gedient hat. Weder Eunomos noch vollends Menodotos sind häufige Namen, und schwerlich enthielt die Liste einen anderen Agathos und Eunomos, bzw. einen Sarapion und einen Menodotos als gemeinsame Trierarchen eines Schiffes. Andere Namen der Liste, z. B. Apollonios (4, 19), Dionysios (4, 18), Demetrios (5, 22) sind gewiß sehr viel üblicher als Eunomos und Menodotos und dennoch ohne Heimatbezeichnung. Auf der anderen Seite liegt es aber recht nahe, das ausnahmsweise Vorkommen der Heimatbezeichnungen daraus zu erklären, daß bei der großen Menge der Trierarchen die Heimatstadt selbstverständlich war und darum gar nicht erst angegeben zu werden brauchte: sie waren eben samt und sonders liturgiepflichtige Bürger von Alexandria. Es kann für diese späte Zeit, in der das Reich der Ptolemäer keine auswärtigen Besitzungen mehr hatte, nicht weiter verwundern, wenn der ganz überwiegende Teil der Flotte von der Stadt Alexandria gestellt wird, und es wäre interessant, wenn wir aus unseren Texten einen Beweis dafür erschließen dürften, wie sehr die älteren Griechenkolonien Naukratis und Kanopos von der Hauptstadt wirtschaftlich überflügelt waren.

Schließlich gewinnen auch die rein griechischen Namen der Trie-

rarchen im Zusammenhang unserer Fragestellung eine gewisse Bedeutung: auch sie sprechen dafür, daß wir es mit liturgischen Trierarchen zu tun haben. Denn daß die Kommandanten der sämtlichen Schiffe Griechen gewesen sind, ist nicht sehr glaublich. Wir erfahren z. B. aus BGU 1730 III R, daß mindestens ein Teil der dort genannten Seeschiffe phönikische Besatzung gehabt hat. In solchen Fällen wird, namentlich auf kleineren Fahrzeugen, wahrscheinlich auch der Befehlshaber der gleichen Nationalität gewesen sein wie die Bemannung. Daß selbst der Führer einer ganzen Flottille nicht notwendig Grieche oder Makedone sein mußte, darf man aus Nr. 14 erschließen: der dort genannte Flottillenkommandeur Keleusiris mit seinem ägyptischen Namen ist schwerlich ein reiner Grieche.

Somit gibt es eine beträchtliche Anzahl von Gründen, die für die Vermutung sprechen, daß die in der Liste aufgeführten Trierarchennamen liturgische Trierarchen bezeichnen. Das ganze Ergebnis der Beweisführung scheint freilich durch Wilckens Lesung *χάρι[ν] ἀνδραγα[θίας* in 4, 11 (5, 15) wieder in Frage gestellt zu werden. Denn dieser erste Trierarch, der die Trierarchie *χάριν ἀνδραγαθίας* innehat, muß notwendig ein Offizier gewesen sein, und nun liegt es nahe, von ihm auf die übrigen Personen der Liste zurückzuschließen. Bei genauerer Betrachtung erweist sich ein solcher Schluß aber doch als bedenklich. Denn die Gründe, die zugunsten der liturgischen Trierarchie sprechen, bestehen hinsichtlich der übrigen Namen der Liste ungemindert fort. Darum wird man eher annehmen dürfen, daß nur jener an erster Stelle genannte Trierarch Offizier gewesen ist, und zwar offenbar der Kommandant der ganzen Flotte, nach dem man ohnehin sonst vergeblich suchen würde, daß die anderen aber liturgische Trierarchen waren, wie es sich aus den eben erörterten Gründen ergab.[1])

Eine kurze Bemerkung verdient noch die erste Kolumne der Urkunde Nr. 5. Wie in der Beschreibung von Nr. 5 näher ausgeführt ist, gehört diese Kolumne wahrscheinlich als äußerstes rechtes Ende zur Urkunde Nr. 4. Die drei ersten Zeilen enthalten also das Ende der in Nr. 4 dem Basilikos Grammateus abschriftlich mitgeteilten Lieferungsanweisung des Strategen an den Sitologen Herakleides. Es folgen etwas tiefer die für die Behandlung der Strategenbriefe im Büro des Basilikos Grammateus charakteristischen Randverfügungen (dazu s. o. S. 173f.). Der Inhalt der ersten drei Zeilen der Kolumne ist offenbar durch einen Schreibfehler entstellt. Es wird heißen müssen: *τὰ ἐπεσταλμένα*, nicht, wie dasteht: *τῶν ἐπεσταλμένων*. Davor, am Ende der voraufgehenden Kolumne, wird noch einmal die Gesamtsumme gestanden haben, die sich aus der Addition der für die einzelnen Schiffe genannten Zahlen ergab. Von dieser Ge-

1) Diese Auffassung teilt auch Wilcken (laut brieflicher Mitteilung).

samtsumme sollten dann die bereits an die Besatzung des Schiffes des Kleonikos gelieferten 706 Artaben abgezogen werden. Die gleichen 706 Artaben erscheinen übrigens auch auf dem bereits schon einmal genannten P. 13946 (oben S. 190, 194). Dort heißt es in Z. 16: (*γίνονται*) (*πυροῦ*) *αρπ καὶ προεπεσταλμένα ψς*. Es fällt freilich auf, daß die Summe von 1190 Artaben, zu der hier die vorausgelieferte Menge hinzugezählt wird, nirgendwo in Nr. 4 oder 5 begegnet. Ihre Bedeutung ist bei dem schlechten Zustand von P. 13946 kaum sicher zu ermitteln. Vielleicht stellt sie die aus einem bestimmten Speicher zu liefernde Teilmenge dar. Jedenfalls begegnen auf P. 13 946 sehr viel höhere Zahlen, bis zu über 5000 Artaben.

Nr. 4. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 945. Höhe 21—21,5 cm, Breite 11,5—12 cm, von Z. 15 ab: 23,5 cm. Schrift der IV. Hand. Am oberen Rande fehlen vermutlich zwei Zeilen. Sie sind im folgenden nach den Parallelen ergänzt. Ferner sind, wie Wilcken bemerkt, am unteren Ende einige Zeilen mit der oberen Papyrusschicht verloren gegangen. Von der Kolumnenbreite, die etwa 100 Buchstaben faßte, ist ein Viertel, von Z. 15 an die Hälfte erhalten. Das rechte Ende des ganzen Blattes mit dem Schluß des Textes dürfte in dem linken Teil von Nr. 5 erhalten sein. Darüber s. oben S. 195, unten S. 198.

(Hand IV) [*Διονύσιος Πανίσκῳ χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται. Ἔρρωσο.* (*Ἔτους*) *ιη* . . . .]

[*Ἡρακλείδῃ*]

Τοῦ παρ' Ἀθηναίου τοῦ συγγενο[*ῦς καὶ διοικητοῦ χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται. Κατακολουθήσας οὖν μέτρησον συνεπιστέλλοντος*]

Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμμ[*ατέως* — 45 B. — *τῶν λειτουργῶν τῶν τεταγμένων*]

τῶι διοικητῆι ἐκ τοῦ θα̣λ̣ασσίο̣υ̣ [*στόλου πληρωμάτων τὰ* . . . . *καθήκειν αὐτοῖς ἀπὸ* . . . . *τοῦ ιη* (*ἔτους*) *ἕως* . . . . *τοῦ ιθ* (*ἔτους*) *ἐνδεκαμήνου*]

τοῦ μηνὸς πυροῦ ἀρτά̣β(*ας*) *'δσ̣μ* [— 75 B. —]

καὶ σύ(*μβολα*) *καὶ ἀ̣ν̣τ̣ι̣σύ*(*μβολα*) *ποιή*(*σαι*) *πρὸς αὐ*(*τοὺς*) *ὡς καθή*(*κει*).

Ἀθήναιος Διονυσίωι χαίρειν. Ἐ̣[— 20–25 B. — *τῶν λειτουργῶν τῶν τεταγμένων μοι ἐκ τοῦ θαλασσίου*]

στόλου πληρωμάτων, ὧν τὸ κατὰ [πλοῖον ὑπόκειται, τὰ ....
καθήκειν αὐτοῖς ἀπὸ .... τοῦ ιη (ἔτους) ἕως ....]
τοῦ ιθ (ἔτους) ἑνδεκαμήν(ου) τοῦ μην(ὸς) (πυροῦ) ἀνη(λω-
τικῷ) (ἀρτάβας) ʼδσμ[., τὰ συναγόμενα —]
Ἀφράκτου τριηράρχου χάρι[ν] ἀνδραγα[θίας —]
Σαραπίωνος καὶ Μηνοδότου Καγωπι[τῶν —]
Ἑρμίου ρκ, Ἱέρακος ρο, Δημο[—]
του Σαραπίωνος ρμβ, Θεοδέκτου καὶ α[—]
Νουμηνίου ρν, Ἀθηναγόρου ρκη, Ἀφροδισίου καὶ ἄλλων ρμη,
Ἀρτέμωνος ο[—]
Ζηνίωνος τοῦ Πάπου ρλη. Μονοκρότων· Ποσειδωνίου καὶ
Ζήν[ων]ος . .[—]
Μεννέου καὶ Ἑρμαίου λβ, Ἐπιγένου λη, Ἱέρακος λε, Θεογεί-
τονος κβ, Ζήνω[νος —]
Διονυσίου καὶ Μώζου μδ, Κρατέρου καὶ Νικολάου μ, Πρω-
τάρχου καὶ Φιλουμένου .[—]
Διογένου καὶ Μενελάου λδ, Ἀθηναγόρου καὶ Ἀγαθοκλέους
ϙδ, Θρακίδου π, Ἀπολλωνίου[—]

Dazu gehört wahrscheinlich aus Nr. 5 die Col. I:

(20) ἀφ ὧν τῶν ἐπεσταλμένων τῆι ς
τοῦ Ἐπεὶφ τοῖς ἐκ τοῦ Ζεμίωνος
δικρότου (πυροῦ) ψς.

(10 cm Abstand)

(VIII. Hand) Τοῖς γρ(αμματεῦσι).
(24) (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ ῑ

(2 cm Abstand)

(IX. Hand) παραχ ... θω ( ). (Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ῑ.

9 τὸ κατὰ [πλοῖον, σκάφος od. ähnl.: W. 11 χάρι[ν] ἀνδραγα[θίας —] W. 18 Μώζου: M unsicher, wie η oder ν. Nicht unähnlich, aber breiter, das μ in μονοκρότων 21 Ζεμίωνος W.

Nr. 5. Schreiben des Dioiketen Athenaios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. 13 959. Höhe 32 cm, Breite 20—21,5 cm. Der Papyrus enthält die Reste zweier verschiedener Urkunden, die offenbar erst im Archiv des Basilikos Grammateus zusammengeklebt worden sind. Die ziemlich rohe Klebung läuft etwa 12 cm vom linken und 9 cm vom rechten Rande. Eine zweite, sehr saubere Klebung ist etwa 2 cm weiter rechts zu erkennen. Sie wird von Z. 7 ff. überschnitten und scheint bei der Herstellung des Papyrus gemacht worden zu sein.

Das rechte Stück (II) enthält (Z. 7 ff.) ein Schreiben des Dioiketen an den Basilikos Grammateus. Die Schrift (I. Hand) ist groß und deut-

lich. Etwa ein Viertel der Kolumnenbreite ist erhalten. Eine zweite Kolumne dürfte verloren sein.

Auf dem linken Stück (I) sind, abgesehen von zwei Randverfügungen (VIII. IX. Hand), nur drei Zeilen erhalten, die offenbar von der Hand IV stammen, von der auch Nr. 4 geschrieben ist. Am äußersten linken Rand sind noch die letzten Spuren einer weiter links stehenden Kolumne zu sehen. Die unterste dieser Spuren liegt genau so hoch über dem unteren Rande des Blattes wie die letzte Zeile von Nr. 4. Kaum einen cm tiefer ist ein großer Vorsprung des Papyrusblattes nach links hin, der keine Schrift trägt. Somit scheint die letzte Zeile der links verlorenen Kolumne genau so hoch über dem unteren Rande gestanden zu haben wie die letzte Zeile von Nr. 4. Dies, die Schriftgleichheit und die sachliche Verwandtschaft machen wahrscheinlich, daß Nr. 4 und Nr. 5 I das linke und das rechte Ende ein und derselben Urkunde sind. S. auch oben S. 195, 196.

I

(IV. Hand) *Ἀφ' ὧν τῶν ἐπεσταλμένων τῆι ς*
τοῦ Επεὶφ τοῖς ἐκ τοῦ Κλεονίκου τοῦ Ζεμίωνος
δικρότου (πυροῦ) ψς.
(10 cm Abstand)
(VIII. Hand) *Τοῖς γρ(αμματεῦσι).*
(Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ ῑ.
Παραχ . . . ϑω(). (Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ῑ.

II

Ἀϑήναιος Παν[ίσκῳ χαίρειν. Τοῦ πρὸς Διονύσιον τὸν συ(γ)γενῆ) καὶ στρα(τηγὸν) χρηματισμοῦ]
ἀντίγραφον ὑπόκει[ται. Ἔρρωσο. (Ἔτους) . . . .]
Διονυσίωι. Ει̣[— 35–40 B. —]
λειτουργῶν τῶν τ̣[εταγμένων μοι ἐκ τοῦ ϑαλασσίου στόλου πληρω —]
μάτων, ὧν τὸ κατὰ̣ [πλοῖον ὑπόκειται, τὰ ἐκ τούτου . . . .]
καϑήκειν αὐτοῖ[ς ἀπὸ . . . . τοῦ ιη (ἔτους) ἕως . . . . . τοῦ ιϑ (ἔτους) ἕνδεκα —]
μήνου τοῦ μηνὸ[ς πυροῦ ἀνηλωτικῷ̣ ἀρτάβας 'δσμ., τὰ συναγόμενα πυροῦ]
ἀνηλωτικῷ̣ [ἀρτάβας —]
Ἀφράκτων χάρ̣[ιν ἀνδραγαϑίας —]
ἄλλου Ἀρίστων[ος . . . Σαραπίωνος καὶ]
Μηνοδότου Κ̣[ανωπιτῶν —]

2 *Ζεμίωνος* W. Ende: auch *ερ* möglich. 11 Zu [*πλοῖον* s. d. Anm. z. Nr. 4, 9. 14 *χάρ̣[ιν ἀνδραγαϑίας*: W. nach Nr. 4, 11. 15ff. um zwei Buchstaben eingerückt.

Δικρότων πληρ[ώματα? —]
Μηνοφίλου τρ[—]
'Αθηνοδώρου καὶ α̣[—]
'Αφροδισίου τ̣οῦ .[—]
Δημ̣ητρ̣ί̣[ου] . . [—]

Nr. 6 und 7: Lieferung von Gerste für die Pferde der im Gau garnisonierenden Reiter.

Nr. 6 enthält die Abschrift einer Verfügung des Strategen an den Sitologen Herakleides bezüglich Lieferung von Futtergerste an die im Gau garnisonierenden Reiter[1]) für die Zeit vom Phamenoth des 18. bis zum Mecheir des 19. Jahres. Nr. 7 ist die zugehörige Gegenanweisung des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus Semtheus.

Die Verfügung des Strategen erfolgt auf Weisung des Dioiketen, an den sich die Reiter gewandt hatten, weil die Gaubeamten die Lieferung verweigerten. Außer dem Schreiben des Dioiketen liegt der Strategenverfügung auch die Bittschrift der Reiter abschriftlich bei. Trotz lückenhafter Erhaltung läßt sie sich im großen und ganzen noch verstehen.

Danach waren die Reiter schon früher vorstellig geworden, als der Dioiket im Gau weilte (Z. 19ff.).[2]) Der Dioiket hatte ihnen Abhilfe versprochen, offenbar aber war auf dieses Versprechen nichts erfolgt. Darauf wandten sich die Reiter aufs neue an ihn und erinnerten ihn an seine Zusage. In der Bittschrift bringen sie die übliche dringlich-drastische Schilderung ihrer Notlage an: sie verschmähten weder Mühe noch Gefahr und versähen ihren Dienst aus freiem Willen; dabei müßten sie zusehen, wie ihre Pferde vor Hunger krank und zum befohlenen Dienst gänzlich untauglich würden (Z. 22ff.) Es ist das die so häufige schlaudreiste Verbindung einer Berufung auf das eigene Recht und die Billigkeit mit einem deutlichen Hinweis auf den Schaden, den der Staat erleiden müßte, wenn er nicht zu Hilfe komme.

Die Reiter scheinen sich schon lange Zeit im Gau befunden zu haben, denn sie verlangen die Lieferung der Futtergerste, wie sie unter den Vorfahren des Königs und noch unter dessen eigener Regierung üblich gewesen sei.[3]) Offenbar hatten sie polizeiliche Aufgaben. Dazu paßt, was sie in der Bittschrift (Nr. 6, 21ff.) über ihre Mühen und Gefahren. sagen Im Gegensatz zu den *ἐν τῇ πόλει τὰς χρείας παρεχόμενοι* (Nr. 7, 9ff.)

---

1) In der Nr. 7, 10 werden daneben noch genannt „die übrigen, die in der Stadt Diẹnste tun". Zu *παρεφεδρεύειν* vgl. Dittenberger O. G. 115; 182 (= Sb. 4206); P. Par. 63, 20; P. Grenf. I, 42, 2 (= Wilcken, Chrest. 447); P. Amh. 36, 8.

2) Und zwar handelt es sich dabei um mündliche Vorstellungen, nicht etwa um eine schriftliche *ἔντευξις*. (Vgl. UPZ I S. 174, 249): W.

3) Nach der Ergänzung Wilckens in Nr. 6, 27f.

scheinen sie *ἐν τῷ νομῷ*, d. h. außerhalb der Metropole tätig gewesen zu sein.

Der Stratege verfügte die Lieferung der Gerste sechzehn Tage nach der Entscheidung des Dioiketen.[1]) Auch wenn man die Entfernung zwischen Alexandria und Herakleopolis berücksichtigt, die das Schreiben des Dioiketen zu durchlaufen hatte, ist dies ein verhältnismäßig langer Zeitraum, zumal bei der Erledigung einer dringenden Angelegenheit.

Das Datum der Gegenanweisung des Basilikos Grammateus ist leider nicht mehr sicher erkennbar. Sollte die unsichere Lesung *ι̣θ* (Nr. 7, 2) richtig sein, so wäre die Mitteilung des Strategen volle zehn Tage im Büro des Basilikos Grammateus liegen geblieben.

Nr. 6. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 955. Höhe 27,5 cm, größte Breite 47,5 cm. Schrift der III. Hand, Z. 1—4 jedoch von unbekannter Hand offenbar im Büro des Basilikos Grammateus hinzugefügt.

I

(Schrift einer unbekannten Hand.)

. δ . . .
ει /φ
περὶ νο ( ) ἀ[[.]]ἀ
4 περὶ Τεκ(μῖ) ἀφ

(Hand III.) Διονύσιος Πανίσ̣κωι χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ
ἀντίγραφον ὑπόκειται. Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ θ̄.
Ἡρακλείδηι.
Τοῦ παρ' Ἀθηναίου τοῦ συγγενοῦς [κ]α̣ὶ̣ δ̣ιοικητοῦ [χρη]μ̣α̣τισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
Κατακολουθήσας οὖν μέτ̣ρησο̣ν σ̣υνεπιστέλλοντος Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως
10 τοῖ[ς πα]ρ̣[ε]φεδρεύουσιν ἐν τῶι νο̣μῶι̣ ἱππεῦσι καὶ [το]ῖ[ς] ἄλλοις τοῖς ἐν τῆι πόλει
τὰς χρε̣ίας παρεχομέν[οι]ς̣ [τὰς κα]θ̣ηκούσας αὐτοῖς τῆς ἀπὸ Φαμε[νὼ]θ τοῦ ιη
ἕως Μεχεὶρ τοῦ ιθ (ἔτους) εἰς τὴν τῶ[ν ἵπ]πων τροφὴν τοῦ μη(νὸς) ἀνη(λωτικῷ) κριθῆ[ς (ἀρτάβας) ψπ,]

1—4 Z. T. nach Lesung Schubarts.

---

1) Man wird unterstellen dürfen, daß die Anweisung an den Sitologen und ihre Abschrift für den Basilikos Grammateus gleichzeitig das Büro des Strategen verlassen haben.

δωδεχ̣[α]μή(νου) τὰς συναγομένας [κριθ]ῆς 'θτξ, (γίνονται) (κριθῆς ἀρτάβας) 'θτξ, καὶ σ̣ύ̣(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς α̣ὐ̣(τοὺς)

ὡς καθήκει.

'Αθήναιος Διονυσίωι χαίρειν. Τοῦ παρὰ τῶν παρεφεδρευ[όντ]ω̣ν ἐν τῶι

νομῷ[ι ἱππέ]ων ἀγ̣[α]φορίου ἀντίγραφον ὑπόκειται. Προσ[θ]ήτω οὖν αὐτ̣ο̣ῖ̣ς̣

[.........................]ν. (Ἔτους) ιη Π̣α̣ῦ̣νι κγ̄.

II

Παρὰ τῶν ἐν τῶι Ἡρακλεοπ̣[ολίτηι παρεφεδρευόντων ἱππέων.]

Ἐνετύχομέν σοι ἐπὶ τῶν τ̣ό̣[πων ἐπιδημήσαντι .... ἐκ τοῦ]

βασιλικοῦ κριθὴν ὑποδεικνύντες, ὡς οἱ πρὸς ταῖς πραγματεία̣ι[ς .... οὐκ]

ἐκτιθέναι θέλουσι. Σοῦ δ' ἡμῖν τούτ̣ους οὐκ ἐάσειν ἐπαγγε̣ι̣λ̣αμέν̣[ου οὐδὲ]

πόνον οὐδὲ κίνδυ̣ν̣[ο]ν εκ .... [π]ε̣ρ̣ὶ̣ δὲ τ̣ο̣κ[..]δι[..... ....]

ἐξ ἑτοίμου λειτουργοῦντες, τοὺς δ' ἵππους εἰς ἀσθέν̣[ει]αν [.].[...... διὰ τὴν]

ὑποδεικνυμένην αἰτίαν βλέποντες πρὸς [................. ....]

χ̣.[......].οντας ἐν τοῖς ἐπιτρεπομένοι[ς] ω̣[......... ἀξιοῦμέν σε γράψαι]

τῶι τῶν τόπων στρατηγῶι καὶ οἷς ἄλλοις [καθήκει, ἐκτιθέναι ἡμῖν]

τὴν κριθήν, ὡς ἄνωθεν ἐπὶ τῶν προγόν[ων τοῦ .... βασιλέως]

καὶ ἐπ' αὐτοῦ προείθιστο. Ἵν[α δὲ ..]υ̣π̣ε[..].λανε ....

20 πραγματεία̣ι[ς: d. zweite Hälfte des Wortes nach Lesung von W. 21 θέλουσι, ἐπαγγε̣ι̣λ̣αμέν[ου W. 22 τ̣ο̣κ[..]δι: vielleicht ein Ortsname. 27 Vor βασιλέως wohl ein Epitheton.

Nr. 7. Lieferungsanweisung des Basilikos Grammateus Paniskos (Abschrift).

P. 13 971. Höhe 23,5 cm, Breite 17 cm. Schrift der V. Hand, z. T. außerordentlich stark verblaßt.

(Hand IX.) Α.ε..ω..ι̣

(Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ ι̣θ̄.

(Hand V.) Σεμθεῖ ἀντιγρα(φεῖ) θη(σαυροῦ) [π]ερὶ Φεβῖχ(ιν). Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χ[ρημα]τισμὸν ἐκ τῶν ὑπὸ Ἀθηναίο[υ τοῦ συγγ(ενοῦς) κ]αὶ διοικητοῦ ἐπεστα(λμένων) τοῖς παρεφεδρ[εύο]υσι ἐν τῶι νομῶι ἱππεῦσι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐν τῆι πόλει τὰς χρείας παρεχομένοις τὴν καθήκουσαν τῶν ἵππων τροφὴν τῆς ἀπὸ Φαμενὼθ τοῦ ιη (ἔτους) ἕως Μεχεὶρ τοῦ ιθ (ἔτους) (δωδεκα)μή(νου) τοῦ μ[η(νὸς)] ψ[π, (γίνονται)] δωδεκαμήνου τούτων συναγόμ[ενα] κριθῆς εἰς 'θτξ ... τρι ... α .. [. . .] ρανομ[. . . . .]καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) πο[ίη(σαι)] π[ρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθήκ]ει.

1 Wohl ein Name, vgl. Nr. 2, 1. 3 Φεβῖχ(ιν) (für Φεβῖχιν) W. 15f. Der Inhalt der Lücke ist rätselhaft. Zur Ergänzung von ρανομ gibt es eigentlich nur zwei Möglichkeiten: ἀγορανόμος und ρα νομ[ισμα.. (Sch.). Beide Möglichkeiten sind sachlich so gut wie ausgeschlossen.

N. 8 und 9: Löhnungszahlung und Kornlieferung an die in den Gau abkommandierten Fünfarurenmänner.

Diese beiden lückenhaften Texte enthalten ein Schreiben des Strategen an den Basilikos Grammateus mit der Abschrift zweier Anweisungen an den Sitologen Herakleides und den Trapeziten Phames und eine darauf vom Basilikos Grammateus erlassene Gegenanweisung.

Gegenstand der Korrespondenz ist die Monatslöhnung (ὀψώνιον: Nr. 9, 6, ἐγλόγισμα[1]): Nr. 8, 12) für 408 thebanische Fünfarurenleute, die zur Verfügung des Strategen (Nr. 8, 11) in den Herakleopolites abkommandiert sind. Die Fünfarurenmänner sind uns, namentlich aus P. Petr. III 100b, II 13ff. und aus P. Tebt. I 83 I, als niedrigste Klasse der Kleruchen bekannt. Offenbar waren sie ausschließlich Ägypter (vgl. Lesquier, Instit. milit. 178ff.). Welches ihre Tätigkeit im Herakleopolites war, ist nicht zu ersehen. Sie können ebensowohl polizeiliche oder militärische Aufgaben gehabt haben, als auch zu öffentlichen Arbeiten verwendet worden sein. Das letzte ist fast noch das Wahrscheinlichere. Nach Nr. 8, 11 befanden sich die Leute in Pharseis. Dies wird wohl eine Ortschaft im Gau gewesen sein. Bisher kennt man allerdings kein Dorf dieses Namens.

1) ἐκλόγισμα vermutet Wilcken in P. Straßb. 103, 2 (Arch. VII 90). Bei Preisigke ist das Wort nicht belegt.

Die Anweisungen des Strategen an den Sitologen und den Trapeziten erfolgten gemäß einem Erlaß des Dioiketen, der in Abschrift beiliegt. Darin ist zugleich festgesetzt, daß im kommenden 19. Jahr die Löhnung und Belieferung[1]) nur für 10 Monate erfolgen solle. Offenbar war das Kommando der Leute im Herakleopolites noch vor Ablauf des 19. Jahres beendet.

Jeder Mann erhält pro Monat 3000 Kupferdrachmen und zwei Artaben Weizen. Das Geld wird vom Strategen beim Trapeziten angewiesen, das Getreide beim Sitologen. Nur die Getreideanweisung ist im vollen Wortlaut in der Abschrift an den Basilikos Grammateus mitgeteilt. Die Geldanweisung ist abgekürzt, weil das Wesentliche schon in dem Erlaß des Dioiketen steht, der als Anhang zu der Getreideanweisung voraufgeht. Der Schreiber hat statt aller näheren Angaben einfach *ὁμοίως* in die Anweisung hineingesetzt (Nr. 8, 16), als ob dies so im Original gestanden hätte.

Die Gegenanweisung des Basilikos Grammateus ist nur für die Geldanweisung erhalten (Nr. 9). Sie folgt dem üblichen Schema. Ihr Adressat ist nicht mehr zu erkennen. Es muß ein *ἀντιγραφεύς* bei der *βασιλικὴ τράπεζα* gewesen sein.

Nach Ausweis der Randverfügungen (über diese s. oben S. 7f.) auf beiden Urkunden sind die Anweisungen des Strategen im Büro des Basilikos Grammateus erst neun Tage nach ihrer Absendung aus dem Strategenbüro erledigt worden.

Parallelurkunden: P. Grenf. II 23 (= Wilcken, Chrest. 159); Wilcken Aktenstücke d. kgl. Bank zu Theben 5–7; VBP IV 47.

Nr. 8. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 953. Höhe 22,5 cm, Breite 21,5 cm. Schrift der Hand IV. Da der in Z. 11 beginnende Brief des Athenaios an Dionysios gerichtet ist, muß das Vorangehende eine Anweisung des Dionysios enthalten haben, die dem Paniskos abschriftlich mitgeteilt worden und der das Schreiben des Athenaios beigegeben ist. Adressat dieser Anweisung kann nur der Sitologe sein: denn die Anweisung an den Trapeziten enthält Z. 16f. in verkürzter Form. — Daher die nachfolgende Ergänzung, die selbstverständlich nur Annäherungswert beansprucht.

(Hand IV) [*Διονύσιος Πανίσκῳ χαίρειν. Τῶν πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον*]
[*καὶ Φαμῆν τὸν τραπεζίτην χρηματισμῶν ἀντίγραφα ὑπόκειται.*]
[*Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη* . . . . . .]

1) *Σιταρχίαι* muß hier wohl auch die Naturalleistung mit umfassen. Vgl. Dikaiomata S. 93.

[Ἡρακλείδῃ. Τοῦ παρ' Ἀθηναίου τοῦ συ(γγενοῦς) καὶ διοικητοῦ χρηματισμοῦ ἀντί-]
[γραφον ὑπόκειται. Κατακολουθήσας οὖν τοῖς δι' αὐτοῦ σημαινομένοις]
[μέτρησον συν]ε̣π̣ι̣σ̣τ̣ε̣[λλ]ο̣ν̣τ̣ο̣[ς Πανίσκ]ου τ̣[ο]ῦ β̣α̣σ̣ι̣[λ]ι̣κ̣[οῦ γραμματέως]
[τοῖς σημαινο]μένοις ἀ̣π̣οτετά[χ]θαι εἰς τὸν νομὸν Θηβαίοις̣
[(πεντ)αρ(ο)ύ(ροις) υη παρα]χ̣ρῆμα τὰ μέρη ἑκάστωι (πυροῦ) β, πυροῦ ἀνη(λωτικῷ) ωις,
γίνονται (πυροῦ) ἀνη(λωτικῷ) ωις, καὶ̣ σ̣ύ̣(μβολα) καὶ ἀ[ν]τισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθή(κει).
(Ἔτους) ιη Μεσορὴ ε̄.
Ἀθήναιος Διονυσίωι χαίρειν. Τοῖς ἀποτεταγμένο⟨ι⟩ς σοι ἐν Φάρσεσι
Θηβαίων (πεντ)αρ(ο)ύ(ρων) ἀνδ(ράσι) υη προσῦ τὸ καθῆκον ἐγλόγισμα εἰς Μεσορή,
ἑκάστωι χα(λκοῦ) (δραχμὰς) γ, πυροῦ ἀνη(λωτικῷ) (ἀρτάβας) β, τὰ συναγόμενα χα(λκοῦ) (τάλαντα) σδ,
πυροῦ ἀνη(λωτικῷ) ωις, καὶ ἀπὸ τοῦ ιθ (ἔτους) τιθέσθωσαν αὐτοῖς εἰς δεκάμηνον
αἱ σιταρχίαι. (Ἔτους) ιη Μεσορὴ ε̣̄.
Φαμῆι τραπεζίτηι. Χρημάτισον ὁμοίως χαλκοῦ τάλαν(τα) διακόσια
τέσσαρα, (γίνονται) χα(λκοῦ) (τάλαντα) σδ.
(Hand VIII) Τοῖς γρ(αμματεῦσι). ....
ἐπισ̣τ̣α̣λ̣ῆ̣(ναι). (Ἔτους) ιη Μεσορὴ ιδ̄.
(Hand IX) Παρακ ... φ̣ω( )
21 (Ἔτους) ιη Μεσορὴ ιδ̄.

6 In der äußersten rechten Ecke noch ein Buchstabenrest vom Ende der Zeile. 7 σημαινο]μένοις: W. Θηβαίοις̣: ς nur ein dicker Punkt. 12 ε αρ(ο)ύ(ρων) mit übergeschriebenem υ: übliche Schreibweise für (πεντ)αρ(ο)ύ(ρων). 15 ε̣̄ : θ̄ kaum möglich. 19 ἐπισταλῆ(ναι) Sch., W.

Nr. 9. Gegenanweisung des Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 965. Höhe 17,7 cm, Breite 15,7 cm. Schrift der Hand V. Die Ergänzung ergibt sich einerseits aus Nr. 8, andererseits aus dem Formular der vom Basilikos Grammateus erlassenen Gegenanweisungen. Die Zeileneinteilung zum Beginn hat nur den Wert einer Vermutung.

(Hand V) [Adresse: Τῷ δεῖνι ἀντιγρ(αφεῖ) τῆς βασιλικῆς τραπέζης.]
[Συμπροσῦ κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίο]υ̣
[τοῦ συ(γγενοῦς) καὶ στρα(τηγοῦ) καὶ ἐπὶ τῶν προσ]ό̣δ̣ω̣ν̣

[χρηματισμὸν τοῖς ἀποτεταγμένοις] ⟦Θ̣η̣β̣α̣ίω̣ν̣⟧

5 [εἰς τὸν νομὸν Θηβαίων (πεντ)α(ρο)ύ(ρων) ἀ]ν̣δ̣(ράσι) νη

[τὸ καθῆ]κον ὀψώνιον τοῦ Μεσορὴ τοῦ ιη (ἔτους)

[ἑκά]σ̣τῳ χ(αλκοῦ) (δραχμὰς) ʹγ, τὰ συναγόμενα χα(λκοῦ) (τάλαντα)

[δια]κόσια τέσσαρα, γένεται (sic) (τάλαντα) σδ

9 [κα]ὶ̣ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθήκει.

(Hand IX) Εἰς α. ( ). (Ἔτους) ιη Μεσο(ρὴ) ιδ.

3 προσ]ό̣δ̣ω̣ν außerordentlich klein geschrieben. 4 ⟦Θ̣η̣β̣α̣ίω̣ν⟧: offenbar gestrichen und infolgedessen schwer lesbar. 5 ἀ]ν̣δ̣(ράσι): übergeschriebenes δ̣ schwach erkennbar. Vom ν ist noch die Hälfte zu sehen. 6 καθῆ]κ̣ον: κ̣ sehr zweifelhaft. 8 l. γίνεται.

Nr. 10. Gehaltszahlung an die *περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες*.

Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos; Rest einer vom Basilikos Grammateus erlassenen Anweisung (Abschrift).

P. Berol. 13 960. Höhe 32 cm, Breite oben 11,5—12 cm, unten 20,5 cm. Der Papyrus besteht aus zwei verschiedenen Urkunden, die im Büro des Basilikos Grammateus zusammengeklebt worden sind.

Von der rechten Urkunde (II) sind nur noch Reste der fünf letzten Zeilen erhalten. Nach der Schrift (VI. Hand) und der Randverfügung zu urteilen, handelt es sich um ein Schreiben des Basilikos Grammateus. Der Inhalt ist nicht mehr zu verstehen. Unwahrscheinlich ist ein inhaltlicher Zusammenhang mit der linken Urkunde.

Die vollständig erhaltene linke Urkunde (I), von der Hand III des Strategenbüros geschrieben, ist die Mitteilung des Strategen an den Basilikos Grammateus, daß an den Trapeziten Phames eine Zahlungsanweisung über das Gehalt der *περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες* ergangen sei. Diese *παρατρέχοντες* dürften Boten der Gauverwaltung gewesen sein. Wilcken wies den Bearbeiter auf eine Stelle der LXX (3. Reg., 14,27 f.) hin, wo *παρατρέχοντες* in der Bedeutung Trabanten, Leibwächter begegnen. Auch sonst kommt die gleiche Ausdrucksweise in LXX vor: vgl. 1. Reg. 22,17; 2. Reg. 15,1; 4. Reg. 10,25; 11 (passim). *Παρατρέχοντες* ist hier überall die Übersetzung des hebräischen rāṣīm (das hebräische Wort ist stehen geblieben in LXX, 4. Reg. 11,4). — Im vorliegenden Falle wird man zwar kaum an eine Leibwache etwa des Strategen denken dürfen: das verbietet sich schon darum, weil in der Urkunde ausdrücklich gesagt ist, daß die *παρατρέχοντες* der Verwaltung als solche (*περὶ τὴν διοίκησιν*), nicht einem einzelnen Beamten zur Verfügung stan-

den. Vielmehr wird der eigentliche Wortsinn des „Läufers“[1]) hier der wahren Bedeutung näher kommen. Trotzdem bleiben die Belege aus LXX eine hochinteressante Parallele. — Ungeklärt sind die Angaben über die Höhe der Zahlung. Der Anteil des einzelnen scheint nicht angegeben zu sein. In welchem Verhältnis in Z. 10 die 190 Talente zu den schließlich errechneten 10 Talenten stehen, ist rätselhaft.

Nach Wilckens Feststellung ist Z. 4, die Gruß und Datum des Strategenbriefs enthält, von anderer Hand, und zwar der gleichen, wie Nr. 11,3 (Hand X). Vgl. darüber auch oben S. 173.

Der Anweisung des Strategen vom 12. Epiph folgen die Vermerke aus der Kanzlei des Basilikos Grammateus am 13. und 14. Epiph. Hier ist also verhältnismäßig schnell gearbeitet worden. Vielleicht, weil man von den *παρατρέχοντες* abhängig war.

I

(Hand III) *Διονύσιος Πανίσκωι χαίρειν.*
Τοῦ πρὸς Φαμῆν τὸν τραπεζίτην
χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
(Hand X) *Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ ιβ.*
(Hand III) *Φαμῆι.*
Χρημάτισον συνεπιστέλλοντος
Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως
τοῖς περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχουσιν
τὰ ὑποκείμενα καὶ ἕως τοῦ ιζ (ἔτους)
προιμένα ἐν χα(λκοῦ) (τάλαντα) ϙς̄, χαλ(κοῦ) (τάλαντα) δέκα,
(γίνονται) (τάλαντα) ι,
καὶ σ(ύμβολα) καὶ ἀντισ(ύμβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς
καθή(κει).
———
(Hand VIII) *Τοῖς γρ(αμματεῦσι). Ἐπιστα(λῆναι) πρὸς μεθα( )*
.... *περὶ* ... ( )
αυ( ) μὴ προσχρῆ(σθαι).
(Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ιγ̄.
(das folgende, von Hand IX, neben Z. 14f.)
παραχ ... θω( ).
(Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ιδ̄.

II

(Hand VI?) *απειοις καὶ παρα* .. [— —]
ρ .... *τρυσηλαχ*[— —]

1) Dieser Ursinn wohnt übrigens auch dem hebräischen· rāṣīm und dem deutschen „Trabanten“ inne.

ἀρτάβ̣α̣ς̣ χ̣ι̣λ̣ί̣α̣ς̣ [— — — καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποιη(σαι)]
πρὸς αὐ(τοὺς) ᾧ̣ς̣ κ̣α̣(θήκει).
(Hand IX) Εἰς α . (   ). (Ἔτους) ιη Ἐπιφ ιδ.

10 προιμένα = προσιμένα. 12 ἐπιστα(λῆναι) Sch., W. Statt μεθα auch μεθω möglich: W. 13 π̣ερὶ . . . ( ) W. 14 Lesung von W. αὐ(τοῖς)? W. 19 τ̣ρ̣ὺ̣ς̣ ἠ̣λ̣α̣χ̣[ότας]? 20 ἀρτάβας χιλίας liest auch Sch. 21 ᾧ̣ς̣ κ̣α̣(θήκει): W.

Nr. 11. Kornlieferung an die Priester in Tilothis.

Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 964. Größte Höhe 21,5 cm, Breite 15 cm. Schrift der Hand IV, Z. 3 von Hand X.

Der Stratege macht dem Basilikos Grammateus Mitteilung von einer Lieferungsanweisung an den Sitologen Herakleides betreffend 150 Artaben Weizen für die Priester in Tilothis. Das Dorf Tilothis begegnet des öfteren in den Urkunden der Kartonnage von Abousir-el-Melek. S. z. B. BGU IV 1060, 16. In Nr. 2 (Z. 2) der vorliegenden Texte wird es als Sitz eines Staatsspeichers genannt. Es muß einer der größeren Ortschaften des Herakleopolites gewesen sein.

Empfänger ist offenbar die gesamte Priesterschaft von Tilothis. Wenn es mehrere Tempel dort gab, so müssen wohl alle ihre Priester an den 150 Artaben teilgehabt haben. Die Lieferung dürfte unter den Begriff der *συντάξεις*, wie ihn Otto, Priester und Tempel I 366 ff. erörtert, genauer unter die *συντάξεις σιτικαί* (s. Otto 373) einzuordnen sein. Eingehendes Material über die Leistungen des Staates an Tempelbedienstete bietet jetzt Wilcken, UPZ I (bes. S. 381 ff.).

Die Lieferung der 150 Artaben ist, wie ausdrücklich gesagt wird, bis zum voraufgehenden Jahr regelmäßig erfolgt. Sie beruht auf einer *διαγραφή*. Damit kann nicht die vorliegende Anweisung des Strategen gemeint sein. Es muß eine ältere, auf unbestimmte Zeit geltende Zahlungsverfügung sein, die jedes Jahr durch eine besondere Anweisung des Strategen in der Art der vorliegenden ergänzt wird (darüber siehe schon oben S. 182 f.). Über den Begriff der *διαγραφή* vgl. Wilcken, Aktenstücke 22 f., Ostraka I 91 Anm. 1, Grundzüge 153, Preisigke, Girowesen 239 ff.

(Hand IV) Διονύσιο[ς] Πανίσκωι χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
(Hand X) Ἔρρω(σο). (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ θ̄.
(Hand IV) Ἡρακ[λείδηι]. Μ̣έ̣τ̣ρ̣ησον συνεπιστέλλοντος Πανίσκου [τοῦ βασι]λικοῦ γρα[μματέω]ς τοῖς ἐν Τιλώθει ἱερεῦσι τὰς [. . . . . διὰ τῆς διαγρ]αφῆς καὶ ἕως τοῦ ιζ (ἔτους)

[*προειμένας πυροῦ ἀρτ*]*ά̣β̣α̣ς ἑκατὸν πεντήκοντα,*
[(*γίνονται*) (*πυροῦ ἀρτάβαι*) *ρν, καὶ σύ*(*μβολα*) *καὶ ἀντισύ*(*μ-*
βολα) *ποίη*(*σαι πρὸς α*]*ὐ̣*(*τοὺς*) [*ὡς*] *καθή*(*κει*).

(Verso:)

Πανίσκω[*ι*].

3 Gruß und Datum von anderer Hand, der gleichen wie in Nr. 11, 8: W. 7 *ἀρτ*]*ά̣β̣α̣ς* ist offenbar korrigiert.

Nr. 12 und 13: Weizenlieferungen zu Kultzwecken; Geldzahlung an unbekannte Empfänger.

Die Urkunden Nr. 12 I, II und 13 II enthalten Anweisungen des Basilikos Grammateus, welche sämtlich die Lieferung von Weizen an Heiligtümer zum Gegenstande haben. Anders als in Nr. 11, wo immerhin 150 Artaben zu liefern waren, handelt es sich hier um kleinere Mengen: einmal um 50 (Nr. 13 II), einmal um 48 (Nr. 12 II) und einmal sogar um 13 Artaben (Nr. 12 I). Schon dies weist darauf hin, daß der Zweck dieser Leistungen nicht der Unterhalt der Priesterschaft sein kann, wie in Nr. 11, sondern nur die Deckung des Kultbedarfes. In zweien der Urkunden ist das auch ausdrücklich gesagt (Nr. 12 II, 13 II), und auch bei der dritten steht es außer Frage, zumal der Empfänger ein Ibisheiligtum ist. Im einzelnen ist das Folgende zu bemerken:

In Nr. 12 I kann *εἰς Ἁρμᾶιν*, so befremdend die Konstruktion ist, nicht anders verstanden werden, als im Sinne von 'an Harmais'. Denn zu dem voraufgehenden *χρηματισμὸν* kann es erst recht nicht gehören. Sobthis, der Sitz des Ibisheiligtums, ist bisher anscheinend nur für die Kaiserzeit belegt (CPR 42, 9, 3. Jahrh. n.: *Σῶβθις μικρά*, im Herakleopolites?; ebenso BGU III 938, 3, 4. Jahrh. n.; ferner Stud. X 8; 9, 5. Jahrh.: *Σῶβθις μεγάλη*).

Die 38 Artaben von Nr. 12 II sind für den Weizenbrei (*ἀθήρα*) bestimmt, der täglich den *Νεμέσεις καὶ Ἀδράστειαι θεοὶ μέγιστοι* vorgesetzt wird. Die Göttinnen kennen wir bereits aus BGU VI 1216, 49, 162 (Aphroditopolis, vgl. Spiegelberg, Arch. VII 184). Die Kultstätte dürfte im vorliegenden Falle in der Metropole selbst sich befunden haben. Die *ἀθήρα* begegnet mehrfach in UPZ I Nr. 98 (auch 94). Vgl. die Bemerkungen Wilckens zu 98, 44 und S. 426. In unserer Urkunde liegt nunmehr ein Beleg für Wilckens Annahme vor, daß die *ἀθήρα* auch im Kulte Verwendung fand.[1])

Nr. 13 II betrifft die Lieferung von 50 Artaben an den Falkenpfleger des Hierakeion im Tempel zu Herakleopolis, Horos, zur Fütterung und

1) W. verweist brieflich ferner auf UPZ I S. 640, wo er über ägyptische „Schaubrote" handelt. Das Heft ist im Erscheinen.

sonstigen Pflege der heiligen Falken. Wenn von dem Heiligtum in Herakleopolis gesprochen wird, ist offenbar der Haupttempel der Gaumetropole gemeint, der dem Herakles = Arsaphes gewidmet war (W.).

Die Anweisungen Nr. 12 I und II richten sich an den Antigrapheus des *θησαυρὸς περὶ πόλιν*. Vermutlich trug auch Nr. 13 II die gleiche Adresse.

Es bleibt noch die Urkunde Nr. 13 I. Sie ist eine Geldanweisung für Empfänger, deren Person wir nicht zu erkennen vermögen. Da es sich um eine Geldzahlung handelt, scheint eine Beziehung des noch erhalten gebliebenen *σποϱον* auf Saatgetreide schwer möglich. — Die Zahlung hat zu erfolgen *ἀπὸ προσόδων τοῦ ιθ* (*ἔτους*); sonst ist eine derartige Angabe in den vorliegenden Texten nicht üblich. Preisigkes Wörterbuch weist Parallelen erst für die byzantinische Zeit nach (II, Sp. 409 oben).

Die Zahlung ist bisher alljährlich erfolgt und in den *διαγραφαί* veranschlagt (darüber s. oben S. 182f. und S. 207). Die Adresse der Anweisung ist nicht erhalten geblieben: sie muß an einen Antigrapheus der *βασιλικὴ τράπεζα* gerichtet gewesen sein.

Nr. 12: Anweisungen des Basilikos Grammateus Paniskos in Abschrift.

P. 13 954. Höhe 28 cm, Breite 25 cm. Der Papyrus besteht aus zwei im Archiv des Basilikos Grammateus zusammengeklebten Urkunden. Schrift von Hand VI (?).

I

(VI. Hand) *Ἔρβει ἀντιγρ(αφεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ πόλιν.*
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ
Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ
στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων
χρηματισμὸν εἰς Ἁρμᾶιν
εἰς τὸν ἐν Σώβθει ἰβιῶνα
πυροῦ (ἀρτάβας) δέκα τρεῖς, (γίνονται) (πυροῦ) ιγ,
καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς
κα(θήκει).

(IX. Hand) *Εἰς α . (   ) (Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ι·.*

II

(VI. Hand) *Ἔρβει ἀντιγρα(φεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ π(όλιν).*
Συμπροοῦ κατ[ὰ τὸν]
παρὰ Διονυσίου τ[οῦ συ(γγενοῦς)]
καὶ στρατηγοῦ καὶ [ἐπὶ τῶν]

προσόδων χρηματισ[μὸν]
εἰς τὴν καθ' ἡμέραν
προτιθεμένην ἀθῆραν
ταῖς Νεμέσεσι καὶ Ἀδραστείαις
θεοῖς μεγίστοις (sic) *τὰς ὑποκειμ̣ένας*
καὶ προειμένας ἕως τοῦ ιζ (ἔτους)
πυροῦ δοχ(ικῷ) τεσσαράκοντα ὀκτώ,
γίνονται (πυροῦ) δοχ(ικῷ) μη, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα)
ποίησ(αι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς κα(θήκει).
(IX. Hand) *Εἰς α . ( ). (Ἔτους) ιη, Ἐπὶφ κδ.*

3 cm unter Zeile 9 Tintenspuren, vielleicht von einem Randvermerk.

Nr. 13. Anweisungen des Basilikos Grammateus Paniskos (in Abschrift).

P. Berol. 13 969. Höhe 25 cm, Breite 22 cm. Zwei Urkunden, die erst im Archiv des Basilikos Grammateus zusammengeklebt worden sind. Schrift der Urkunde II von der V. Hand. Die Schrift der Urkunde I ist sehr viel sorgfältiger (Hand VII).

I

(VII. Hand) [. . . . .] . [. .]*π*[. . . .]
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ] Διονυσίου τοῦ συ(γγενοῦς) καὶ στρα(τηγοῦ) καὶ ἐπὶ τῶν
[προσόδων χρηματισμὸν] ἀπὸ προσόδων τοῦ ιθ (ἔτους) τοῖς
[. . . . .] . *σπορου τὰ κατ' ἔτος ἐπ̣ιστελλό-*
[μενα καὶ . . . .] *διὰ τῶν διαγραφῶν* ⟦*τοῦ αὐτοῦ*
[. . . . .]⟧ *χαλκοῦ (τάλαντα) ι, (γίνονται) (τάλαντα) ι, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα)*
[ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθή(κει) .]
(Verso:)
π . ρ . των

II

(V. Hand) *[Ἔ]ρ[βει* (?) *ἀντιγραφεῖ θη(σαυροῦ) πε]ρ[ὶ π]ό̣[λιν].*
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ
Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ
στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων
χρημ[ατισ]μὸν Ὧρωι Θοτομνᾶ̣τ̣ος
ἱερακοβ[οσκ]ῶι τοῦ ἐν τῶι ἐν Ἡρακ̣λ̣έους
πόλει ἱερῶι ἱερακεί[ου] εἰς τροφὴν
καὶ τὴν ἄλλην ἐπιμέλιαν τῶν
ἱεράκων [τ]ὰ̣ς̣ ὑποκει(μένας) [κα]ὶ ἕω[ς τ]οῦ ιζ (ἔτους)

προειμένας (πυροῦ) δοχ(ικῷ) πεντήκοντα,
γείνονται (πυροῦ) δοχ(ικῷ) ν, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα)
ποίη(σαι)
πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθήκει.

5f. Von τοῦ αὐτοῦ an bis hinter der Lücke zu Beginn von Z. 6 vom Schreiber eingeklammert. Zuerst wollte er schon hinter αὐτοῦ die Klammer schließen; er strich sie aber wieder durch. 8 Offenbar eine Adresse. 17 ὑποκει(μένας) über der Zeile nachgetragen. Lesung [τ]ὰς ὑποκει(μένας) [κα]ὶ: W.

Nr. 14 und 15: Anhang.

Nr. 14: Korrespondenz über die Verproviantierung von Mannschaften der Seeflotte.

P. 13 816. Höhe 26,5 cm, Breite 15,5 cm. Große klare, gemäßigte Kursivschrift. 1. Jahrh. v. Chr. Vgl. außer dem folgenden noch S. 191.

Der Papyrus enthält ein Schreiben eines gewissen Heliodoros an eine Person namens Paniskos. Welche dienstliche Stellung beide einnehmen, ist aus der Urkunde selbst nicht zu ersehen. Doch darf man aus einer Reihe von Texten derselben Kartonnage[1]) wohl den Schluß ziehen, das Paniskos der Stratege des Herakleopolites war. Auch die Tätigkeit, die ihm der vorliegenden Urkunde zufolge obliegt, spricht dafür: denn er hat die Anweisungen für die Verproviantierung von Schiffsbesatzungen auszugeben, die unter dem Befehl des Keleusiris den Heliodoros begleiten. Heliodor könnte vielleicht mit einer Person gleichen Namens identisch sein, die in einem Text derselben Kartonnage[2]) auftritt; freilich hat es dort den Anschein, als ob es sich um den Strategen handele, und unser Heliodor kann nicht zugleich mit Paniskos Stratege gewesen sein. Er müßte also sein Amt gewechselt haben. — Heliodor redet den Paniskos als seinen „Bruder" an. Dies ist schwerlich wörtlich zu nehmen: es begegnet auch sonst oft, daß sich Beamte untereinander Amtsbrüder nennen (s. die Belege in Preisigkes Wörterbuch I, Sp. 20).

Heliodor hat von dem Kommandanten der ihn begleitenden Schiffe, Keleusiris, erfahren, daß Paniskos die σύμβολα τῶν σιταρχιῶν der Schiffsbesatzungen nicht anerkannt habe. Dies müssen der ganzen Sachlage nach Ausweispapiere gewesen sein, die zum Bezug des Proviants berechtigten. Eine solche Bedeutung von σύμβολον ist auch schon anderwärts beobachtet worden: vgl. bes. Wilcken, UPZ I S. 166, ferner die Belege bei Preisigke, Wörterbuch II 510. Die Symbola sind offenbar vom Dioiketen ausgestellt (vgl. Z. 6f.: τὰ ἐπεσταλμένα ὑπὸ τοῦ διοικητοῦ); auch darüber

1) P. 13 815, 13 820, 13 826. — Ob Paniskos mit dem Basilikos Grammateus der Urkunden Nr. 1—13 identisch ist, bleibt zweifelhaft: unmöglich ist es nicht.

2) 13 811, Z. 6.

bereits Wilcken, a. O. — Heliodor macht dem Paniskos Vorwürfe über sein Verhalten und bittet ihn, nun seinethalben die Anweisungen anzunehmen und dem Schiffskommandanten den Proviant auszuhändigen. Es folgt der übliche Gruß, das Datum und als Nachtrag die Mitteilung, daß er, Heliodor, dem bei ihm anwesenden Vertreter des Paniskos, Ptolemaios, in der gleichen Angelegenheit mündlichen Bescheid gegeben habe.

Ἡλιόδωρος Πανίσκωι τῶι ἀδελφῶι
χαίρειν καὶ ἐρρῶσθαι. Κελευσῖρις
ὁ ἐπὶ τῶν συνακολουθούντων
ἡμεῖν θαλασσίων σκαφῶν ὑποδέδειχεν
ἀπεστράφθαι σε τὰ σύμβολα τῶν σιταρ-
χιῶν αὐτῶν. Ἔδει μὲν οὖν σε τὰ ἐπεσταλ-
μένα ὑπὸ τοῦ διοικητοῦ μ̣ὴ̣ π̣αρω⟨χη⟩κέναι
καὶ τὰ νῦν ὀρθῶς ποιήσεις καὶ ε̣ἰ̣ς τὴν ἐμὴν
τιμὴν προσδεξάμενος καὶ ἐξαρτίσας
αὐτὸν ταῖς σιταρχίαις διὰ τ̣ὸ̣ διαφέρειν
μοι τὸ πρᾶγμα. Σεαυτοῦ δ' ἐπιμελ(όμενος), ἵν' ὑ(γιαίνῃς),
ἔρρωσο. (Ἔτους) . Θῶυθ κθ.
Καὶ Πτολεμαίωι δὲ τῶι π̣αρά̣ σ̣ου περὶ τῶν
αὐτῶν ἐντέταλμαι παρόντι.
(Verso:)
Πανίσκωι.

7 *παρωκέναι* muß für *παρῳ⟨χη⟩κέναι* verschrieben sein. *Παροίχομαι* in der Bedeutung vernachlässigen z. B. in BGU I 288, 2. 11 Ende *ὑ(γιαίνῃς)* übergeschrieben.

Nr. 15: Prostagma über die Ausfuhr von Weizen und Hülsenfrüchten aus Mittelägypten.

P. 13 802. Höhe 33 cm, Breite 12,5 cm. Schrift der ersten Hand ziemlich groß und nahezu unzial. Zweite Hand kleiner und kursiver. Teilweise sind die Buchstaben stark abgescheuert. Der Papyrus zeigt Reste früherer Beschriftung. 79 v. Chr. Vermutlich Herakleopolites.

Die Urkunde verrät sich gleich durch die Einleitungsformel als königliches Prostagma. Der Inhalt ist dieser: niemand dürfe aus den Gauen oberhalb Memphis Weizen oder Hülsenfrüchte aufkaufen und in das Delta (*ἡ κάτω χώρα*) oder nach Oberägypten (*ἡ Θηβαίς*) ausführen. Dagegen solle jedermann unbelästigt diese Waren nach Alexandria verbringen. Der Zuwiderhandelnde wird mit Todesstrafe bedroht. Anzeigen von Übertretungen solle man bei dem zuständigen Gaustrategen anbringen. Der Denunziant werde als Prämie ein Drittel vom Vermögen des ergriffenen Täters erhalten, wenn der Anzeigende aber ein Sklave sei, die Freiheit und dazu ein Sechstel des konfiszierten Vermögens.

Dem Texte des Prostagma folgt der Vermerk des öffentlichen Aushanges: der Topogrammateus Horos beurkundet, daß er eine Abschrift ausgehängt habe.

Als Datum des Erlasses kommt nur ein Jahr in Betracht, das zugleich das dritte Jahr des Königs und der Königin gewesen ist: das trifft allein für das Jahr 79/8 zu; dies war nämlich das dritte Jahr des Auletes und der Kleopatra Tryphaina.[1]) Danach ist der Erlaß mit Sicherheit auf den 3. November 79 zu datieren.

Der Zweck des Prostagma ist offenbar die Sicherstellung der Getreideversorgung Alexandrias. Der private Kornhandel aus den Gauen oberhalb von Memphis soll ausschließlich für die Belieferung der Hauptstadt tätig sein. Darum wird die Ausfuhr nach der Thebais und nach dem Delta vollkommen unterbunden. Wir wußten von der Verproviantierung Alexandrias in ptolemäischer Zeit bisher nur sehr wenig (s. Wilcken, Grundz. 363ff.), die Nachricht unseres Textes gewinnt dadurch besondere Bedeutung.

Zunächst erfährt man daraus, daß überhaupt ein privater Getreidehandel, und zwar offenbar ein Getreidegroßhandel, existiert hat. Dies verdient hervorgehoben zu werden, weil nach allem, was wir bisher von der Organisation der Getreidewirtschaft wußten, die Vorstellung nahe lag, daß ein privater Handel neben der staatlichen Wirtschaft keinen Platz gehabt habe.

Die Verpflegung von Alexandria lag anscheinend in der Hauptsache diesem privaten Handel ob. Die staatlichen Speicher werden nur in Ausnahmefällen, dann, wenn die normale Zufuhr aus irgendeinem Grunde ins Stocken geriet, für den Bedarf der Bevölkerung geöffnet worden sein (vgl. Tacitus, annal. 2,59; Iosephus, contra Apion. 2,60,63).

Ungeklärt bleibt, ob der Inhalt unseres Prostagma normale oder außergewöhnliche Verhältnisse spiegelt. Die Vermutung liegt nahe, daß es die besondere Lage während einer Hungersnot war, welche die Konzentration des privaten Getreidehandels auf Alexandria durch königliche Verordnung nötig machte. Dafür scheint namentlich die Schärfe der angedrohten Strafe und die Höhe der Denunziantenprämie zu sprechen. Notwendig ist freilich eine derartige Vermutung nicht, zumal der Erlaß selbst keinerlei Andeutung in dieser Richtung und auch keine Begrenzung seiner Geltungsdauer enthält.

Darf man die Urkunde als einen Beweis für den ptolemäischen Ursprung der Dreiteilung Ägyptens in Delta, Heptanomia und Thebais be-

1) Da der König in der Einleitungsformel voransteht, ist das Jahr 49/8 (Kleopatra VII und Ptolemaios XIV) ausgeschlossen: W.

trachten?[1]) Daß Memphis hier nicht zum mittleren Teile gerechnet ist, während es später zur Heptanomia zählt, ist kein sicheres Gegenargument, weil sich der Umfang der einzelnen Teile später noch verschoben haben könnte. Aber es geht aus der Urkunde nicht klar hervor, daß es sich um eine verwaltungsmäßige und nicht nur um eine rein geographische Einteilung handelt.

Nicht ohne Interesse ist endlich der Aushangsvermerk des Topogrammateus Horos. Zwar besitzen wir für die Publikation behördlicher Bekanntmachungen durch öffentlichen Aushang schon eine ganze Anzahl von Belegen.[2]) Doch fehlt wohl bisher ein derartiger Vermerk. Unser Text ist die bei Horos eingegangene Originalurkunde, die zu den Akten kam. Ausgehängt wurde eine Abschrift, und zwar, wie der Vermerk ausdrücklich betont, nur eine einzige Abschrift (*ἓν ἀντί[γραφον*, 18). Offenbar scheint also mitunter auch der Aushang in mehreren Exemplaren üblich gewesen zu sein. Zum Vollzug des Aushangs hat sich der Topogrammateus nach der Lesung Wilckens des Schreibers Onias (17, Jude!) bedient. Woher unsere Urkunde zu dem Topogrammateus gelangt ist, vermögen wir nicht mehr zu erkennen. Daß sie unmittelbar aus Alexandria stammt, ist unwahrscheinlich, schon darum, weil die Schrift für die Kanzlei einer Zentralbehörde nicht elegant genug ist. Vielleicht handelt es sich um eine Abschrift, die im Strategenbüro nach dem von Alexandria eingetroffenen unmittelbaren Original angefertigt worden ist. Übrigens ist es möglich, daß die Urkunde von dem Topogrammateus wieder in das Büro des Strategen zurückgelangt ist; denn die anderen Texte der gleichen Kartonnage sind offenbar Reste eines Strategenarchivs.

Von dem Erlaß des Prostagmas (23. Phaophi) bis zum Aushang durch den Topogrammateus Horos sind mindestens 21 Tage verflossen.

Βασιλέως καὶ βασιλίσσης προσταξάντων.
Μηδένα τῶν ὑπὲρ Μέμφιṿ νομῶν
ἀγοράζοντα πυρὸν ἢ ὄσπριον κατά-
γειν εἰς τὴν κάτω χώραν, ⟨ἀλλὰ⟩ μη-
δ' εἰς τὴν Θηβαίδα ἀνάγειν παρευ-
ρέσει μηδεμιᾶι, πάντας δ' ἀνυφοράτους
ὄντας εἰς Ἀλεξάνδρειαν παρακο̣[μ]ίζειν,
ἢ ὁ φωραθεὶς θανάτωι ἔνοχος ἔσται.
Μηνύειν δὲ τὸν βουλόμενον περὶ
τῶν παρὰ ταῦτα ποιησόντων

1) Für die römische Herkunft der Dreiteilung: Wilcken, Ostraka I 423 ff., Grundz. 8, 35 f.

2) Vgl. die Stellen bei Preisigke, Wörterbuch s. v. *ἐκτίθημι*. Die dürftige Literatur im Verwaltungswörterbuch s. h. v.

τοῖς κατὰ νομὸν στρατηγοῖς, ἐφ' ᾧ
μήμψεται (sic) τῆς τοῦ ἐνσχεθη-
σομένου οὐσίας τὸ τρίτον μέρος,
ἐὰν δὲ δοῦλος ᾖ, ἐλεύθερος ἔσται
καὶ προσλήμψεται τὸ ἕκτον.
(Ἔτους) γ Φαῶφι κγ̄. 3. November 79 v. Chr.

(II. Hand) Ὧρος τοπογραμματεὺς . . δι' Ὀνίου γραμ(ματέως)
ἐκτέθεικα ἓν ἀντί[γραφον τοῦ προ]ͅοχ̣ε[ι]-
μένου προστάγματος.
(Ἔτους) γ Ἁθὺ̣ρ . ε .

12 μήμψεται l. λήμψεται 17 Ende: W. 18 Ende: W. — Der Schreiber hat anscheinend zuerst προκει(μένου) abkürzen wollen.

Freiburg i. Br. **Wolfgang Kunkel.**

Beiträge zur antiken Urkundengeschichte.

I. Der Heimatsvermerk und die staatsrechtliche Stellung der Hellenen im ptolemäischen Ägypten.

Der Heimatsvermerk[1]) ist der urkundliche Ausdruck des politischen Status. Er fehlt den Sklaven und Nichtbürgern[2]), wird beim Wechsel der Staatsangehörigkeit entsprechenderweise verändert, verschwindet, wenn der betreffende Staat nicht mehr existiert: die wenigen Delier, die nach dem Jahre 166 von den Athenern auf der heiligen Insel toleriert wurden, heißen fortan schon „Rhenaier".[3])

Im streng organisierten Lagidenreich wurde die Bezeichnung der 'patris' in Urkunden amtlich vorgeschrieben: *τὰ ὀνόματα τῶν πραγματευομένων εἰς τοὺς λόγους γραφέτωσ[αν] πατρόθ[εν] καὶ πατρίδος καὶ περὶ τί ἕκαστος [πραγ]μ[ατεύ]εται* (Wilck. Chr. 258, 7), der Wechsel des Heimatsvermerkes gesetzlich reguliert, seine unrechtmäßige Veränderung mit dem Tode bestraft (BGU 1213, 3 und 1250, 12).

Hunderte von Heimatsvermerken, die sich in den Papyri finden, sind folglich ebensoviele offizielle Zeugnisse vom status civitatis der Einwohner des Nillandes. Aufmerksam beobachtet können und müssen sie uns wenigstens indirekt über die staatsrechtliche Stellung der Hellenen im ptolemäischen Ägypten einigermaßen aufklären, d. h. über ein Problem, dessen zentrale Bedeutung ohne weiteres klar ist, zu dessen Lösung aber direkte Zeugnisse nicht ausreichen.[4])

1. Der Gebrauch des Heimatsvermerkes.

Die Heimatsangabe ist ein Teil der offiziellen Personenbezeichnung. Sie fehlt resp. erscheint regellos in allen Privataufzeichnungen,

---

1) Ein Vorbild für alle Untersuchungen über Heimatsvermerk hat Mommsen (Ges. Sch. VI 41 ff.) gegeben. Vgl. noch H. Dessau, Hermes 1910, 1 ff. und für den griechischen U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen (1893) II 170 ff.

2) W. Dittenberger, Hermes, 1907, 15 ff.

3) Sylloge II³ 662, A. 5. Jos. c. Ap. II 30: Apion, ein Ägypter, verzichtet auf sein Ethnikon, nachdem er Alexandriner ward, und verschmäht den früheren Namen *οἵ γε μεγαλοφρονοῦντες ἐπὶ ταῖς ἑαυτῶν πατρίσι σεμνύνονται μὲν ἀπὸ τούτων αὐτοὶ χρηματίζοντες, τοὺς ἀδίκως δ' αὐτῶν ἀντιποιουμένους ἐλέγχουσι.* Zum Terminus *χρηματίζειν* in dieser Bedeutung vgl. z. B. F. Dürrbach, Choix d'inscr. de Délos (1921) 132 (ca. 100 v. Chr.): *τὸν δεῖνα Νεαπολίτην, τὸν πρότερον χρηματίζοντα Ἀσκαλωνίτην.*

4) W. Schubart, Einführung 328; J. Partsch, Arch. VII 263.

wie Briefen, Grabinschriften, Graffiti usw. Erforderlich ist sie dagegen in Urkunden im eigentlichen Sinne, die als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen bestimmt sind.[1]) Der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Texten tritt z. B. besonders deutlich in Quittungen[2]) hervor: in bloßen Empfangsbescheinigungen gleich welcher Art und Stilisierung, öffentlichen wie privaten, kommen die Heimatsvermerke nur zufällig vor.[3]) Die dispositiven Quittungen dagegen, die irgendwelche Verpflichtungsklausel des Ausstellers enthalten, bezeichnen vielmehr genau die Heimat von Parteien.[4])

Die Allgemeingültigkeit des dargelegten Satzes wurde aber, vornehmlich im III. Jahrh., durch die Besonderheiten der griechischen Urkundenarten stark beschränkt. Denn der griechische Brief nennt im Unterschiede vom orientalischen im Präskript sowohl den Aussteller wie den Empfänger bekanntlich mit bloßem Namen. Demgemäß fehlt die Heimatsangabe auch im griechischen Briefe in Ägypten[5]), sowie in seinen Abarten: der „Enteuxis“ und dem Handschein. Es leuchtet ein, daß diese stilistische Beschränkung, insbesondere in beiden letztgenannten Urkundenarten manchmal recht unbequem war, und man ergänzte öfters schon im III. Jahrh. bloße Namensnennung im Präskript durch verschiedene mehr detaillierte Angaben: Patronymikon, Heimats-, Berufsbezeichnung usw. Da eine Vorschrift oder stilistische Regel dazu fehlte, sind diese Angaben recht unregelmäßig und willkürlich. Das nimmt ihnen die juristische Bedeutung, verleiht aber, wie wir noch sehen werden, besonderen historischen Reiz.

---

1) Es sind dabei natürlich nur Originale resp. tadellose Abschriften gemeint. Sonst kann sogar im Testament, wenn es in Kopie überliefert ist, das Ethnikon fehlen, s. z. B. Arch. I 63.

2) Über die beiden Arten von Quittungen s. B. Frese, Očerki greko-egyptesk. prava (russ. 1912) 176 und Andreas B. Schwartz, Öffentliche und private Urkunde (Abh. Sächs. Ak. 31, 3), 1920, 140 ff.

3) Z. B. Wilck. Ch. 410; P. Petrie III 61 h; Hib. 99. Quittungen ohne Ethnikon sind zahllos. Es ist zu beachten, daß die Heimatsangabe, sowie das Signalement, durchweg auch in amtlichen Kassen- und Bankquittungen fehlt, obwohl die entsprechenden Verträge und Diagraphai sie natürlich anführen. S. z. B. BGU 995 c. 3 und c. 4; Mitt. Ch. 156; Theban. Akten, 1—4; vgl. Preisigke, Girowesen 242 ff.

4) BGU 1265; Hamb. 26; P. Petrie II 47; Rein. 13, 25; SB. 6303. Ebenso die Saatquittungen aus dem Oxyrhynchites (BGU 1227 ff.), Herakleopolites (Hib. 85), Arsinoites (Lille 30 ff.). Ausnahme: Tebt. 111. Eine besondere Stellung nehmen nur agoranomische Löschungsquittungen aus Pathyris ein.

5) Ein Fremder, der sich brieflich vorstellen muß, nennt bisweilen seine Heimat im Präskript: Edg. 7. Vgl. ganz ähnlichen Fall mit dem Amtsprädikat in PSI 366 vgl. mit 367. — Übrigens möchte ich betonen, daß ich hier auf sonstige urkundenwissenschaftliche Fragen nur insofern eingehe, als es für das Verständnis der Geschichte des Heimatsvermerkes unumgänglich ist.

Den Brief brachten die Griechen aus dem Mutterlande mit; das „Hypomnema“ als eine besondere und mit der Zeit besonders verbreitete Urkundenart, entstand erst auf dem ägyptischen Boden. Dank der Zenon-Korrespondenz können wir noch ihre Entwicklungsstufen festlegen.[1]) Hier genügt es aber zu sagen, daß das Hypomnema, das ursprünglich nur als Ergänzung und Feststellung des mündlichen Vortrages diente, von Hause aus ganz formlos war. Die Personenbezeichnungen sind darum auch hier keiner festen Regel unterworfen.[2])

Das alles verändert sich grundsätzlich im zweiten Jahrhundert.[3]) Sowohl die Enteuxis wie das Hypomnema wurden zu amtlich vorgeschriebenen und festgesetzten Eingabearten. Jetzt wird der Heimatsvermerk in ihnen ein unentbehrlicher Teil der Bezeichnung des Petenten, und wir können noch in UPZ beobachten, was für Mühe es dem Schreiber machte, peinlich genau die Personenbezeichnungen auszudrücken. — Das betrifft nur die Petenten, die Beamten wurden stets nur mit den Titeln bezeichnet, sie führen keine Heimatsangabe auch im innerdienstlichen Schriftwechsel.

Im Bereiche der Geschäftsurkunde, bei welcher, wie bemerkt, vom Handschein abgesehen, der Heimatsvermerk vom Anfang an Regel war, erfordern hier besondere Bemerkungen nur die agoranomischen Verträge aus der Thebais, jene bekannten Texte, die von den *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* wimmeln.[4]) Man hat diese Bevölkerungsgruppe mit einem Kranz von sich widersprechenden Hypothesen umwoben.[5]) Zwei Beobachtungen spielen dabei eine wichtige Rolle: die Zurückdrängung von anderen Ethnika durch das persische und das Hervortreten der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* nur als haftende Partei in den Urkunden des II. Jahrh. Die erste Erscheinung jedoch ist durch die Zufälligkeit der Funde verursacht[6]), die zweite aber nicht ganz genau interpretiert.

Denn die agoranomischen Urkunden aus der Thebais pflegen nur

1) Vgl. einstweilen Phil. Woch. 1926, 1244f.

2) Z. B. P. Petrie III 34a und III 30.

3) Für die Enteuxis z. Z. zuerst belegt in Straßb. 99 (zwischen J. 169—4), für das Hypomnema im J. 163 (UPZ 5). Für die (privaten) Cheirographa gab es auch später, wie es scheint, keine Vorschriften in dieser Beziehung. Vgl. z. B. Tebt. 107 mit 110; Amh. 55 mit 56 und 108; Rein. 28 und 29 mit Rein. 30.

4) Übersichtlich zusammengestellt und rubriziert von F. Pringsheim in ZSS 1924, 419ff. Füge hinzu: SB 6645, Rev. Belge de Philol. 1925, 662; Stud. Pal. IV 55, Cornell 5.

5) Zuletzt: F. Heichelheim, Die auswärtige Bevölkerung (1925) und F. v. Woeß, ZSS 1926, 38ff.

6) Siehe Gnomon 1926, 609. Diese Bemerkung wie die folgenden beziehen sich übrigens ausschließlich auf die Verhältnisse in der ptol. Zeit und lassen die Frage über die '*πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*' unter der römischen Herrschaft vollkommen offen.

in Darlehensverträgen[1]) beide Parteien genau zu bezeichnen. In sonstigen Urkunden, d. h. Kaufverträgen, Abstandserklärungen und dispositiven Quittungen nennen sie genau nur die haftende Partei. Die andere wird bloß mit dem Namen gekennzeichnet, hat weder den Heimatsvermerk noch das Signalement. In 11 Abstandsurkunden z. B. wird der Erwerbende nur zweimal genauer bezeichnet[2]), von 37 Kaufverträgen nur in 21.[3]) Und zwar hat das mit der Nationalität der Parteien gar nichts zu tun, die Nachlässigkeit wurde wohl durch irgendeine juristische Eigenart des bisher bekanntlich noch nicht sicher aufgeklärten[4]) Herganges der Grundstücksübertragungen ermöglicht. Zwei Beispiele mögen das Gesagte illustrieren:

Lond. III 1203 p. 9 ist ein an demselben Tage wie Lond. III 880 p. 8 errichteter Vertrag mit Exekutivklausel, in beiden haftet derselbe Toetes, nur im zweiten heißt er *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*. Der Erwerber in Leyd. M. ist Bruder des Veräußerers, beide sind *τῶν ἐκ τῶν Μεμνονείων χοαχυτῶν*, von deren besonderer Haftung nichts zu hören ist. Der Veräußerer wird aber als Choachyt gekennzeichnet, sein Bruder bleibt ohne nähere Angabe.

Überblicken wir nun die Verträge, die das Ethnikon beider Parteien nennen, dann ergibt sich, daß in 15 Darlehensakten aus Gebelen die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* und die ihnen (nämlich von moderner Theorie) gleichgestellten Perserfrauen als haftende Schuldner auftreten, in sechs aber als Gläubiger.[5]) Das entsprechende Verhältnis der Verkäufer zu den Käufern in 19 Verträgen ist 18:10.[6]) Wenn wir dazu beachten, daß der Zusatz *τῆς ἐπιγονῆς* in jener Zeit von nachlässigen Schreibern, wie es bekanntlich die Notariatsbeamten der Thebais waren, auch sonst ausgelassen wurde[7]), so kommen wir wohl zu dem Schlusse, daß von

1) Die Liste gibt Pringsheim 419. Füge hinzu: Stud. Pal. IV p. 55. In Grenf. II 29, Lond. III 1205 fehlt übrigens, wohl aus Versehen des Schreibers, die Heimatsangabe des Gläubigers.

2) Goodsp. 6; Grenf. I 27, c. 2.

3) Von verstümmelten Texten (Bad. 4, 10; Grenf. I 25, 33, 34, 36; II 20; Lond. III 676, 682) sehe ich natürlich ab, SB 428 ist nur eine Kopie. Sonst: BGU 995, 996; Grenf. II 23a; Lips. 1; Lond. III 1204, 1206—08; Straßb. 87, 88; BGU 997, 998, 1000, 1259; Grenf. II 15; Lond. III 678, 879, 882; Straßb. 81; Lond. III 879, 882. Das Ethnikon nur beim Verkäufer: Amh. 51; BGU 994, 999; Grenf. II 32, 35; Leyd. M.-Par. 5, Leyd. N.; Lips. 2; Lond. III 881, 883, 1209; Str. 84, 86, 89, 90; SB 6645.

4) Vgl. W. Kunkel, Gnomon 1927, 145 ff.

5) Grenf. I 23, 29; II 18; Amh. 46—48. Vgl. Rev. Belge 1925, 662: ein Schuldner, als „Perser der Epigone" bezeichnet, zahlt das Darlehen einem Arkader zurück. Ebenso Freib. 29a.

6) Erste 18 (Str. 87 ausgenommen) resp. 10 Texte in A. 3, zweiter Satz.

7) Rein. 15, 30 vgl. mit 9, 30

einer besonderen Rolle der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* in Vertragsurkunden der späteren ptolemäischen Zeit zu reden noch verfrüht ist.[1])

2. Die Form des Heimatsvermerks.

Alle Heimatsvermerke in den griechischen Urkunden Ägyptens werden entweder nach dem Typus: *Διονύσιος Διονυσίου Μακεδών* oder nach dem: *Σεννῆσις Ἀρείου τῶν ἀπὸ Θινός* gebildet.

Der erste, den wir als „Ethnikon" bezeichnen wollen, ist allgemein griechisch und kommt nach Ägypten zusammen mit den ersten Einwanderern. Sobald die Urkundenformen stabil wurden, d. h. nach dem J. 200 (s. oben), weist das Ethnikon, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, stets auf außerägyptische Orte und Völker hin. Und anderseits beobachten wir, daß alle auswärtigen Heimatsvermerke, griechische wie barbarische, und zwar von Anfang an, ausschließlich als Ethnika gebildet wurden.

Den zweiten Typus, den wir der Bequemlichkeit halber „Herkunftszeichen" nennen möchten, finden wir dagegen ausschließlich in Verbindung mit ägyptischen Städten und Dörfern der *χώρα*.

Zu der Doppelform des Heimatsvermerks steht in Parallele die bisher zuerst im J. 118 auftretende amtliche Verteilung der Einwohner des Landes auf zwei Gruppen: „Hellenen" und „Ägypter". Der Erlaß des Euergetes II. vom J. 118 (Tebt. I 5, 207 ff. = Mitt. 1) bezeugt dabei ausdrücklich, daß die gesamte Bevölkerung, inklusive die von der neuen Regelung eximierten kgl. Bauern und anderen „mit den königlichen Einnahmen verflochtenen" Gruppen, durch jene nationale Zweiteilung umfaßt wird, und daß die „Rechtsnationalität" vom Sprachgebrauche (griechisch oder ägyptisch) unabhängig ist. Die Scheidungslinie zwischen den „Hellenen" und „Ägyptern" liegt also nicht in der Sprache. Vielmehr, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Heimatsvermerk keine beliebige Floskel, sondern der urkundliche Ausdruck des politischen Status war, müssen wir annehmen, daß die Dichotomie der Bevölkerung und die Zweiförmigkeit des Vermerkes sich einander auch rechtlich entsprechen. Die „Ägypter" sind die im Lande Beheimateten, die das „Herkunftszeichen" führen. Die „Hellenen" sind die mit dem „Ethnikon" bezeichneten Einwanderer, gleich welches Stammes, *Ἄνδρων Πτολεμαίου Λίβυς* wie *Ἀγήνωρ Βαρκαίου Λακεδαιμόνιος*.

Es läßt sich tatsächlich in einzelnen Fällen nachweisen, daß die Leute barbarischer Abstammung rechtlich in Ägypten als „Hellenen" galten. 1. Gurob 2 (J. 226): Streit zwischen zwei Juden vor dem grie-

1) So treten in allen drei zuletzt veröffentlichten Urkunden des II. Jahrh. mit „Persern der Epigone" diese gerade als nichthaftende Partei auf: Rev. Belge de philol. 1925, 661; Corn. 5; Freib. 29a.

chischen Zehnmännergericht. 2. Fay. 11 (um 115 v. Chr.): ein „Perser der Epigone“ vor dem durch den Erlaß vom J. 118 für die „Hellenen“ bestimmten Chrematistengericht. 3. Da der Perser Theotimos aus Fay. 11 etwa zwölf Jahre später als Myser bezeichnet wird (Fay. 12), dürfen wir wohl vermuten, daß auch die zu den „Hellenen“ gehörten. Übergang eines Persers in die Libyergruppe wird dann durch Reinach 17 bezeugt, und zwar wieder aus der Zeit des Erlasses des Euergetes II., so daß wir auch die Libyer zu den „Hellenen“ rechnen dürfen. 4. Perser, Thraker und Araber sind als Gymnasiarchen belegt (Bull. Inst. arch. franç. 22, 191; SB. 6357—8, SB. 3460).

Diese Sammelbezeichnungen „Hellenen“, „Ägypter“ wurden aber im amtlichen Verkehre nie individuell gebraucht[1]), vielmehr führte jeder einzelne sein besonderes „Ethnikon“ resp. „Herkunftszeichen“, zu deren näherer Betrachtung wir nun übergehen.

3. Die Ethnika.

Das Ethnikon[2]) weist stets auf eine auswärtige Patris hin, jeder, der es führt, bekennt damit mit jedem Namenszuge, in Ägypten Fremder, Ausländer zu sein. Irgendein *Εὔπολις Ἀθηναῖος* im Arsinoites entspricht genau einem *Μέλας Αἰγύπτιος* (Isaeus V 40) in Athen. In der Heimat pflegte man überhaupt kein Ethnikon zu führen. Diesen Vermerk, der seine „Staatsangehörigkeit“ betonte, gebrauchte der Grieche in der Regel nur in der Fremde.

An sich ist also sein Gebrauch in Ägypten natürlich. Die Griechen waren tatsächlich Ankömmlinge, und ein Söldner aus Rom (Arch. VII 20) oder ein messenischer Kriegslieferant (Polyb. V 37, 1) behielten, nach Ägypten gekommen, ihr Personalstatut mit der dazugehörigen Heimatsangabe. Genau wie der ägyptische Priester Apollonios, der im Anfange des III. Jahrhs. nach Delos übersiedelt, sein Ethnikon „mitnimmt“ (Syll. 663).

Dessen Sohn aber oder vielleicht Enkel erwirbt mit der Zeit, aller Feindseligkeit der Delier zum Trotz, das Bürgerrecht seines Wohnortes, wird zum „Delier“ (Syll. 664). In Ägypten, in der *χώρα*, wo die „Polis“ fehlt und die griechischen Siedlungen von den Lagiden in die über-

1) Offiziell werden sie nur zur Gruppenbezeichnung verwendet: *ἐπιθεμένων τῶν Αἰγυ[π]τίων* (BGU 1215), *ἐν τοῖς Ἕλλησι* (Wilck. Chr. 385), *στρατευόμενοι Ἕλληνες* (Tebt. 5), *Ἑλλήνων γεωργῶν* (Tebt. 287), *Ἕλλησι μαχ(ίμοις)* (Tebt. 120 Int.) Vgl. noch unten S. 230 A. 3. Im Privatgebrauche kommt gewiß auch individuelle Bezeichnung vor: Amh. 40; Cair. Zen. 59080; Magd. 24; Lond. III 887 p. 1; UPZ 7, 8.

3) Die Ethnika sind jetzt bequem bei F. Heichelheim, „Auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich“ (1925), Anhang, zu finden. Der Verf. hat mir auch seine Nachträge dazu zur Verfügung gestellt, wofür ihm auch hier gedankt sei.

nationalen[1]) Bürgergemeinden aus bestimmten Gründen nicht umgewandelt wurden[2]), konnte dagegen ein Fremdstämmiger nie die Civität, das neue Heimatrecht erwerben.[3]) Denn zu einem Ägypter, zum Angehörigen eines spezifischen Volkstums, wollte man weder noch konnte man einen Hellenen machen.[4]) Und so blieben, um nur ein markantes Beispiel herauszuholen, die vier Schwestern in Pathyris, deren Urgroßvater aus Kyrene einwanderte, die mit den Einheimischen versippt und verschwägert sind, epichorische Namen führen und demotische Verträge schließen, dennoch rechtlich: „Kyrenäerinnen, die sich in Pathyris aufhalten“ (SB. 4638). Und wie sie waren alle Einwanderer und ihre Nachkommenschaft, alle „Hellenen“, auch nach Generationen rechtlich Ausländer geblieben[5]), im Arsinoites oder Oxyrhynchites wohnhaft, beheimatet aber irgendwo in Makedonien oder Illyrien.

Für die griechischen Rechtsvorstellungen war das wohl weniger befremdlich als für die unsrigen. Der persönliche Status wurde bei den Griechen ausschließlich durch Abstammung bestimmt, die Naturalisation war auch in späterer Zeit nicht leicht, und die Beisassen, „Metöken“, manchmal schon im Lande geboren (Michel 197; IG. II² 421), behielten ihre angestammte „Staatsangehörigkeit“ (z. B. Syll. 304, 329, 346; S. G. D. I 5048).[6]) Wir kennen einen Ägypter, dessen Familie in dritter Generation als Metöken in Athen lebte (Hyperid. c. Athen 19).

Der grundsätzliche Unterschied bestand aber darin, daß die Metöken eine tolerierte Minderheit, Gäste an ihrem Wohnorte waren, die „Hellenen“ in Ägypten aber Herren, und zwar eine Minderheit der Eroberer, die sich auf Waffenmacht stützte. Vergegenwärtigen wir uns, daß die neuen Staaten von Amerika jahrzehntelang einen diplomatischen Kampf mit

---

1) Jos. c. Ap. II 38: *Πάντες γὰρ οἱ εἰς ἀποικίαν τινὰ κατακληθέντες, κἂν πλεῖστον ἀλλήλων τοῖς γένεσι διαφέρωσιν, ἀπὸ τῶν οἰκιστῶν τὴν προσηγορίαν λαμβάνουσιν.*

2) Vgl. P. Jouguet, Rev. Belge de philol. 1923, 430.

3) Fälle, wo etwa Araber oder Phoiniker zu ägyptischen Priestern werden (s. Heichelheim 70, 72), stehen auf einem anderen Blatte.

4) Genau ebenso bleiben Nachkommen des nach Persien geflüchteten spartanischen Königs Demaratos auch nach zwei Jahrhunderten „Lakedämonier“ (Syll. 381. Vgl. zur Inschrift A. Wilhelm, Wien. SB 183, 3, 3). Um Nearchos und Lysimachos zu Makedonen zu machen, mußte Philipp sie den griechischen „Poleis“ seines Landes zuschreiben (v. Wilamowitz-Moellendorff, Hellenist. Dichtung I 11, 1).

5) Das hat mit Recht schon P. M. Meyer, Heerwesen, 7 betont. Natürlich blieben die Griechen im Seleukidenreiche, solange sie nicht einer Stadt zugeteilt wurden, ebenso „Makedonen“, „Magneten“ usw. s. z. B. Pol. XI 34, 1; Suppl. epigr. graec. II 663; M. Holleaux, BCH 1924, 13 ff.

6) Ein Athener, der als Metöke im anderen Staate wohnte, blieb dennoch Athener (Lys. 31, 9; 23, 15) und dürfte über Haus und Hof in Attika verfügen (Lycurg 23).

Europa führten um die Anerkennung, daß die amerikanische Naturalisation endgültig alle Bande zwischen dem Einwanderer und seinem Stammlande löse, und darin eine Lebensfrage erblickten[1]), und wir werden erfassen, welche ungeheure Bedeutung die Tatsache, daß die hellenischen Kolonisten ihren Heimatsstatus behielten, für die Schicksale des Lagidenreiches haben mußte — oder konnte. Wie wurde also der Widerspruch zwischen der Domizil- und Staatsangehörigkeit in Ägypten überwunden?

4. Der Inhalt der Ethnika.

Es erweist sich bei näherer Betrachtung, daß die Ethnika zum guten Teil falsch oder ungenau sind, d. h. den tatsächlichen staatsrechtlichen Verhältnissen gar nicht oder nur unvollkommen entsprechen.

A) Hamb. 24, Vertrag v. J. 224; Freib. 29, Vertrag v. J. 179. Eine Partei wird bezeichnet als „*Μυήσιος*". Myus existierte seit d. J. 279 nicht mehr. BGU 1285, Testament (I. Jahrh.), die Frau des Erblassers ist „Korintherin". SB 6236, amtliche inschriftliche Kopie einer „Enteuxis". Der Petent heißt im J. 69 „Korinther".

B) Plutarch (Arat. 9) betont, daß neueintretende Mitglieder des achäischen Bundes auch das Ethnikon entsprechend übernahmen. Ein Korinther hieß also fortan außerhalb des Bundes offiziell „*Ἀχαιός*" oder „*Ἀχαιὸς ἐκ Κορίνθου*". Dasselbe gilt bekanntlich für die ätolische und boiotische Konföderation. Die Papyri nehmen davon keine Kenntnis. Vielmehr finden wir einen „Korinther" in einer amtlichen Kassenanweisung v. J. 230 (Gradenw. 5 = SB. 6278); „Sikyonier" in einer militärischen Liste v. J. 200 (P. Petrie III 54b), „Megarer" im Vertrage v. J. 215 (BGU 1275), d. h. zu einer Zeit, als die betreffenden Städte den Bünden angehörten.

Die Inschriften des Mutterlandes, von denen wir übrigens keine diplomatische Genauigkeit erwarten dürfen — es sind ja meistens Ehrendekrete u. dgl. — und die auch öfters die ursprünglichen Ethnika der Bundesstädte behalten, beobachten dagegen genau die von den Bünden stets vorgenommene Auflösung der alten Stammeseinheiten und deren Verteilung auf Stadtbezirke: *Ὑπαταῖος* und nicht *Αἰνιᾶς* ist die Regel.[2])

In den Papyrusurkunden finden sich dagegen (ich wähle Beispiele aus dem ätolischen Gebiete) „Lokrer" im J. 226 (Gerichtsprotokoll, Mitteis Chr. 3), „Oitaier" im J. 235 (Testament, P. Petr. I 18, 1), eine Reihe von „Ainianen" in d. J. 238—208. Dabei ist zu beachten, daß die Papyri die Bundesheimatsvermerke zugleich verwenden. Derselbe Schreiber aus

1) V. M. Gessen, Poddanstvo (1909, russ.) 342 ff., 358 ff.

2) Beloch, Griech. Gesch. IV 1, 604. W. Dittenberger, Hermes 1897, 169. Ausnahmen kommen natürlich auch vor: Syll. 492.

dem Oxyrhynchites, der in BGU 1275 die Zugehörigkeit von Megara zum Boiotischen Bunde nicht anerkennen „will“, bezeichnet drei Jahre vordem (BGU 1274) einen anderen Kleruchen als „Boioter“. Und so stehen durchweg Larissäer neben den Thessalern, Gortyniern und Kretern, sogar „Sizilier“ gleich mit den Syrakusanern.

C) Ein sizilischer Stamm oder Staat existierte aber nicht, ebensowenig in der ersten Hälfte d. III. Jahrhs. ein kretischer, die ganze Lagidenzeit hindurch der arkadische. Darauf bezügliche Ethnika finden sich aber oft in den Papyrusurkunden. Anders gesagt: hier, und ebenso bei den Persern, tritt die landschaftliche Bezeichnung anstatt der politischen hervor, obwohl die betreffenden Völker, im Unterschiede etwa von den Illyriern oder Thrakern, durchweg politisch organisiert waren.[1])

Wie erklären sich alle diese Fälle, von denen ich nur die natürlich wenigen genannt habe, wo einerseits die Art der Urkunde und andererseits genügende Nachrichten von den politischen Schicksalen des betreffenden Staates den Beobachter vor Irrtümern einigermaßen sichern?

Ihre Entstehung ist klar: wenn irgendein Werbeoffizier Reisläufer für die Ptolemäer sammelte, prüfte er gewiß nicht peinlich genau die ihm mitgeteilten Angaben über die Abstammung seiner Leute.[2]) Andererseits wurde der Sohn eines Oitaiers „iure sanguinis“ wieder zum Oitaier usw.

Das Problem ist aber nicht, wie die falschen oder ungenauen Ethnika entstehen, sondern, wie sie bestehen konnten. Aus einem unedierten Magdola-Papyrus, auf den mich mit der ihm eigenen Freundlichkeit P. Jouguet hingewiesen hat, erfahren wir, daß die Ethnika in Personenlisten, Stammrollen, angegeben wurden: von einem gewissen Apollodoros heißt es: ὃς *ἐγράφετο Ναγιδεὺς τῶν Χρυσέρμου*. Wir wissen weiter, daß es ein Gesetz über die Veränderung der Heimatsangaben gab. Es sind endlich Fälle des Wechsels des Ethnikon in Ägypten bezeugt.[3]) Wenn trotzdem ein einflußreicher Hofmann 75 Jahre nach der Zerstörung seiner ehemaligen *πατρίς* „Korinther“ heißt und, obwohl ein arkadischer Staat nicht existiert, irgendwelche obskure Kleruchen, Generation nach Generation, sich als „Arkader“ zu bezeichnen pflegen, können wir uns dem Schlusse nicht entziehen, daß der I n h a l t d e s E t h n i k o n sowohl der

---

1) Wenn im athenischen Dekret IG. II^2, 61 aus dem IV. Jahrh. ein „Sizilier“ geehrt wird, so liegt hier wohl einfach eine Nachlässigkeit vor: man hat den Stadtnamen ausgelassen, vgl. Syll. 488: [*Σικελιώτης*] *Καμαριναῖος*. Die Bezeichnung „Kreter“ war übrigens auch zur Zeit, als der Bund bestand, ungenau, denn die „patris“ des Kreters war seine jeweilige Stadt (Dekret in Arch. V 9).

2) Arrian III 19, 6; Caes. B. C. III 110, 5; Söldnerliste CIA II 963, ca. J. 300, illustriert prägnant das Gesagte: hier steht ein „Thebaner“ neben einem „Boiotier“, „Thessaler“ und „Larissäer“ usw.

3) J. Lesquier, Institutions militaires (1911) 150.

Regierung wie dem Untertan irrelevant war, daß mit ihm weder Pflichten noch Rechte verbunden waren und daß es ebenso gleichgültig war, ob einer Athener oder Jude war, wie ob er Sabbataios oder Eupolemos hieße. Für den Staat war also nur die Beständigkeit sowohl des Eigennamens wie des Ethnikons, als Teile der Personenbezeichnung, wichtig, für den einzelnen, daß er den „Hellenen" angehörte.

Nehmen wir konkrete Beispiele für das Vorhergesagte aus dem Eherecht: im J. 247, d. h. als ein kretischer Bund noch nicht existierte, sowie im J. 179, als Myus genau seit einem Jahrhundert nicht mehr existierte, heiraten eine „Kreterin" (BGU 1463) resp. ein Myesier (Freib. 29). Für den, im letztgenannten Falle notariellen, Eheschließungsakt war somit die Nationalität der Parteien, auch wenn sie nur fiktiv war, gleichgültig. Daraus folgt, daß weder die Eheschließenden sich um die Epigamiegesetze in ihren πατρίδες kümmerten, noch der ägyptische Staat das partikulare Eherecht der Ursprungsländer von Immigranten in Betracht zog.[1]) Das widerspricht gewiß der heutigen Praxis, die gerade auf dem Gebiete des Eherechtes weitgehende Rücksicht auf den Status der Parteien nimmt. Und das steht schroff der heute beliebten These[2]) entgegen, die, der herrschenden Lehre vom Personalitätscharakter des griechischen Rechtes gemäß, annimmt, daß die Hellenen auch in Ägypten zumeist in den Fragen des Personalstatuts nach ihren heimischen Normen leben mußten.

Ich muß gestehen, daß es mir leider nicht glückte, für jene Lehre vom Charakter des griechischen Rechtes in den Quellen einen Beleg oder in der Literatur einen Beweis zu finden. Man redet vielmehr davon als von einem selbstverständlichen Ding[3]) und vermengt dabei immer das System der persönlichen Rechte, nach welchem jeder, wie es im Frankenreiche war, auch außerhalb seines Stammes nach dessen Gesetzen be-

---

1) Epigamiebeschränkungen bestanden wenigstens formell sogar zwischen Bundesstädten fort (H. Swoboda, Wien. SB 199, 2, 16). In der Fremde fielen sie aber fort (v. Wilamowitz-Moellendorff, Staat und Gesellschaft 194). So sind auf Rhodos (ebenso in Milet: Inschr. v. Milet III 45, 46, 57) gemischte Ehen der Metöken bezeugt: A. Mauri, Nuova Sillogē di Rodi e Cos (1925) 76, 175, 198. Für die rhodischen Bürger blieben sie aber verboten, und „Matroxenoi" waren nur Halbbürger. Vgl. insbes. Mauri 19, ca. J. 200 v. Ch.

2) Mitteis, Grundzüge XII ff.; Zucker, Beitr. z. Gerichtsorganisation 58; Schubart, Einführung 279 ff.; F. v. Woeß, Asylwesen (1924) 60 f.

3) P. Jörs, Gesch. und System d. röm. Privatrechtes (1927) 39; M. Wlassak bei G. Walker, Intern. Privatrecht (1926) 24; E. Weiß, Griech. Privatrecht I (1923) 171 ff.; E. Schönbauer, ZSS 1918, 244; Bruns-Lenel in F. v. Holtzendorf-Kohlers Enc. d. Rechtswiss. I (1915) 331; J. Partsch, Arch. VI 41; Mitteis, Reichsrecht (1891) 72 ff. Bedenken äußerte dagegen L. Wenger, Krit. Viertelj. f. Gesetzgeb. 1913, 344; München, SB. 1914, 8.

handelt wird, mit der Tolerierung des epichorischen Rechtes des unterworfenen Volkes.[1])

Aber auch die juristische Theorie räumt wohl ein, daß zur Zeit der griechischen Kolonisation Ägyptens das territoriale Prinzip im Mutterlande anerkannt wurde. Für Hegesipp ist es im J. 342 nur natürlich, daß die Athener in Makedonien das dortige Recht gebrauchen[2]), und Hyperides, als er am Vorabend des Hellenismus seine Rede gegen Athenogenes hält, betrachtet es auch als ein selbstverständliches Ding, daß der Ägypter in Athen ausschließlich nach den athenischen Rechtsnormen lebt und leben soll.

In der Tat fehlt in Ägypten jede Spur von Anwendung des Personalitätsprinzips für die Hellenen. Von Zuständen unter der Herrschaft dieses Prinzips im Karolingerreiche sagt ein Zeitgenosse[3]): „Es geschieht oft, daß fünf Menschen zusammengehen oder -sitzen, von welchen jeder nach einem anderen Rechte lebt." In Ägypten sehen wir auch stets „zusammengehen und -sitzen" Menschen von verschiedensten Stämmen, sie alle leben aber nach einem und demselben gemeinen Recht. Zwei Beispiele mögen es veranschaulichen, und zwar wähle ich wieder die, bei welchen das heutige, wesentlich territoriale, Recht doch in der Regel dem Personalitätsprinzip nachgibt: Erbrecht und Handlungsfähigkeit.

1) Meine Bedenken werden u. a. durch folgende Tatsachen genährt: 1. das griechische Gesetz wandte sich keineswegs nur an die Bürger, wie man gemeinhin lehrt (E. Weiß, ZSS 1914, 333). So schrieben athenische Gesetze ausdrücklich den Metöken vor, weder die Stadt im Kriegsfalle zu verlassen (Hyper. c. Athenog. 33), noch im Frieden den fremden Kornhandel zu kreditieren (Dem. 35, 51; Lycurg. 27). „Loi de Cadys" schützt in Delphi schon im ersten Viertel d. IV. Jahrhs. auch den Metöken und Fremden „*ἐν Δελφοῖς*" vor Wucher (Th. Homolle, BCH 1926 p. 15, c. I 11 f.). 2. Im Unterschiede vom System der persönlichen Rechte galt in Griechenland im Prozeß grundsätzlich lex fori (so auch Hermann-Thalheim 5, 4). Erst die Rechtshilfverträge stellten dazu bisweilen besondere Regeln auf, sonst aber und zwar schon im V. Jahrh. (Michel 3 = IG. IX 1, 333) erkannten auch sie den Grundsatz an. 3. Das Prinzip „locus regit actum" wird ausdrücklich als für die Metöken obligat bezeugt (Isocr. 19, 12). 4. Auch in den Fragen des Familienrechtes (Epiklerat) galt für die athenischen Metöken die attische Ordnung (Aristot. Resp. Ath. 68, 3, Dem. 46, 22). 5. Die Formel: *ἡ δὲ συγγραφὴ ἥδε κυρία ἔστω πάντηι πάντως ὡς ἐκεῖ τοῦ συναλλάγματος γεγενημένου* in Eleph. 1, vom J. 311, setzt die Herrschaft des Territorialitätsprinzips voraus (L. Wenger, GGA 1909, 315). 6. Das Leben nach dem personalen Recht erscheint dem griechischen Beobachter stets als Ausnahme: einem Strabo (ap. Jos. Antt. XIV 117), wie einem Herodot (II 178). 7. Wahr ist dagegen, daß der Fremde nicht im Bürgerprozeß klagte. Daraus schließt aber auch die herrschende Lehre heute nicht mehr, wie ich E. Weiß, ZSS 1926, 173 entnehme, daß er dadurch von der inländischen Rechtsordnung ausgeschlossen wäre.

2) [Dem.] 7, 13: *ἡμεῖς τε τοῖς ἐκεῖ νομίμοις, ἐκεῖνοί τε τοῖς παρ' ἡμῖν τὰς δίκας ἐλάμβανον.*

3) Agobard von Lyon zit. von F. Savigny, Gesch. d. römisch. Rechtes im Mittelalter I 116, H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I[2] 383.

Das hellenistische Testament war formfrei, die letztwilligen Verfügungen der Philosophen bei Diogenes Laertios weichen, obwohl alle in Athen errichtet wurden, formell voneinander ziemlich ab.[1]) Die Testamentenrolle Petrie III 1ff. zusammen mit Hal. 11 bringt dagegen eine stattliche Reihe von Urkunden, die alle nach demselben Schema und, obwohl die Erblasser verschiedensten Völkern und Städten angehören, nach denselben Rechtsnormen errichtet sind. Im jüdischen Recht, sowohl im späteren wie in dem der aramäischen Elephantine-Papyri, ist die Frau selbständig geschäfts- und prozeßfähig.[2]) In Gurob 2, einem Prozeß zwischen Juden, erscheint dagegen die Jüdin mit dem *κύριος*, und in Freib. 12b, einem Darlehnsvertrag, kann eine andere wieder nur unter dessen Mitwirkung die Bürgschaft übernehmen.

Die einzige bisher beobachtete Rechtspartikularität ist die Exekutivklausel für die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*. Die Personenkategorie ist aber spezifisch ägyptisch, und die Klausel auf dem ägyptischen Boden erst im II. oder eher im I. Jahrh. entstanden. Sie ist also eine Ausnahme vom gemeinen und nicht eine Norm des Heimatsrechtes.

Das gemeine Recht ist natürlich das königliche. In Gurob 2 wird es als eine allgemeine Norm ausgesprochen: *ὅσα μὲν ⟨ἂν⟩ ἐν [τοῖς β]ασιλέως Πτολεμ[αί]ου διαγράμμασι[ν εἰδῇ γ]εγραμμένα ῇ ἐ[μ]φ[αν]ίζηι τις ἡμῖν, κατὰ τὰ διαγράμμ[ατα, ὅσα τε μ]ή ἐστιν ἐν [τοῖς διαγ]ράμμασιν, ἀλλ' ἐν τοῖς πολιτικ[οῖς νόμοις, κατὰ] τοὺς νόμο[υς, τὰ δ' ἄ]λλα γνώμηι τῆι δικαιοτάτη[ι]*.

Das heißt nicht, daß der königliche Befehl anderes Recht bricht, das galt auch für die autonomen Städte[3]), sondern daß die „Diagrammata" das normale Recht sind, nach dem man lebt. Erst wenn diese Lücken aufweisen, treten subsidiär die *πολιτικοὶ νόμοι* ein, versagen auch sie — das billige Ermessen des Richters.[4])

Irgendeine Rechtspartikularität der verschiedenen Stämme wird da-

1) Bruns, ZSS 1880, 1 ff.

2) Pritsch, Z. f. vergl. Rechtswissensch. 1912, 66; aramäische Papyri: P. Sach. 13491 und P. F.

3) Lille 29; Verfassungsdiagramm von Kyrene (S. Ferri, Abh. Berl. Ak. 1925, 5), § 8. Vgl. OGIS 41. Vgl. die Wortstellung in IG VII 21: *κατὰ τοὺς νόμους π. καὶ κατὰ τὰ διαγράμματα*; Syll. 344, 25 (Antigonos' Brief): *κ[ατὰ τοὺς ἑκατέρων ν]όμους καὶ τὸ παρ' ἡμῖν διάγραμμα*. Zum Terminus „diagramma" s. Plassart, BCH 1914, 109 ff.

4) Königliche Verordnungen, die wohl viel umfassender waren, als man gemeinhin meint — ein meistens übersehenes Fragment über Prozeßordnung in Steuersachen sowie über den vom Vieh verursachten Schaden steht P. Petrie III 26 — waren gewiß auch für die Ägypter auch zivilrechtlich obligat: Amh. 43; Par. 65; BGU 1214; Tor. 3, 45. *Νόμοι τῆς χώρας* spielten aber hier dieselbe subsidiäre Rolle wie das alexandrinische Recht für die Hellenen.

mit ausgeschlossen. Vielmehr wird das allgemeingültige königliche Recht nötigenfalls durch das alexandrinische[1]) ergänzt.

Diese Stellung der alexandrinischen Gesetze im Lande war nicht nur bei der Bedeutung der Alexandriner in der χώρα praktisch, sie zeigt auch die ganz besondere Lage der letzteren im Vergleich mit der der Hellenen. Die sind Fremde, der Alexandriner ist auch in der χώρα zu Hause: er wird mit seinem Demotikon bezeichnet wie etwa ein Athener auf dem von seiner „Polis" abhängigen Gebiete.

Der Hellene, staatsrechtlich Fremder in Ägypten, lebte also, genau wie ein Metöke in Athen, ausschließlich nach dem an seinem Wohnorte gültigen territorialen Rechte. Andererseits nahm, wie es scheint, auch seine Heimatstadt von ihm keine weitere Kenntnis. Ich will nicht sagen, daß ein „Fall Trenck" damals ausgeschlossen gewesen wäre oder daß irgendeine Stadt nicht einmal für ihre ehemaligen Mitbürger beim alexandrinischen Hofe hätte intervenieren können, wie es z. B. Vaxos um d. J. 180 vor dem ätolischen Bunde vornahm (Syll. 622). Die eventuellen Fälle bezogen sich aber wohl nur auf die Immigranten, die wie Sostratos von Knidos[2]) oder Aglaos von Kos[3]) sich nur zeitweise in Ägypten aufhielten und Haus und Hof in der Heimat behielten, und nicht auf alle jene Auswanderer, die schon seit Generationen in dem Lande ihr Leben fristeten. Diese Vermutung stützt sich auf die Ausdrücke der griechischen Ehrendekrete, die stets das Wohlwollen des ägyptischen Königs oder seiner Minister *τοῖς ἀφικουμένοις τῶν πολιτῶν εἰς Ἀλεξάνδρειαν* betonen (z. B. attische: IG. II² 838, 891, 893, 908), aber, soweit ich sehe, nie die *κατοικοῦντες* in Ägypten erwähnen.

Wenn ich recht verstehe, bezeugt es auch der soeben erwähnte Beschluß des kretischen Hilfskorps in Alexandria zu Ehren Aglaos' von Kos, welcher seine Freundlichkeit gegenüber *τοὺς παραγινομένους ἀπὸ τῶν πατρίδων ἡμῶν [κ]ατὰ πρεσβείαν ἢ κατ' ἄλλην δηποτοῦν χρεί[αν] . . . ἀκολού[θ]ως δὲ καὶ τοῖς στρατευομένοις Κρητῶν ἐν τῆι βασιλείαι*[4]) hervorhebt, die in Ägypten domizilierten Kreter also mit Stillschweigen übergeht. Besonders wichtig in dieser Hinsicht ist endlich das römische Schreiben vom J. 139 an Euergetes II. zugunsten des jüdischen Staates,

---

1) *Πολιτικοὶ νόμοι* als alexandrin. Recht: Wilcken, Arch. VII 71; Mitt. Ch. 31 c. 7 werden aus diesen Gesetzen die Bestimmungen über die nachweislich alexandrinische (W. Schubart, Raccolta G. Lumbroso 61) *ἀπαρχή* zitiert.

2) IG XI 4, 1038.

3) M. Holleaux, Arch. VI 9 ff.

4) *Κρηταεῖς* sind dabei die vom Bunde gestellten Soldaten, *Κρῆτες* die Reisläufer. (Vgl. dazu H. Muttelsee, Z. Verfassungsgesch. Kretas 1925, 46.) Als der Senat vom kretischen Bunde die Abberufung der „sagittarii" aus dem Heere Perseus' forderte, handelte es sich wieder um die Bundestruppen (Liv. 43, 7, 1).

das ihn auffordert (I Macc. 15, 21): *εἴ τινες οὖν λοιμοὶ διαπεφεύγασι ἐκ τῆς χώρας αὐτῶν πρὸς ὑμᾶς, παράδοτε αὐτοὺς Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ, ὅπως ἐκδικήσῃ ἐν αὐτοῖς κατὰ τὸν νόμον αὐτῶν.* Die volle Jurisdiktion des Königs über die in Ägypten wohnenden Juden wird aber damit implicite anerkannt.

5. Die Nivellierung.

Die rechtliche Bedeutungslosigkeit der Ethnika war nur die juristische Fassung der allgemeinen Nivellierung unter den Einwanderern. Schon um die Mitte des III. Jahrhs., wie die Zenonpapyri zeigen, war das Ethnikon kein Differenzierungsmerkmal mehr. Das zeigt sich am klarsten an Quittungen, die die Empfänger vollkommen frei, auf verschiedenste Weise, zu bezeichnen pflegen: das Ethnikon kommt dabei recht selten vor.[1]) Wie überhaupt es schon in der Zenon-Korrespondenz in der Regel nur in offiziellen Akten gebraucht wird. Bloß für die Orientalen, Juden, Araber, Syrer bewährt es seine Bedeutung als Erkennungszeichen.[2]) Theokrit XV 88ff., Kallimachos' Epigramme sowie fr. 8 Pfeiff., Polyb. XVI 22, zeigen, daß in Alexandria, wie heute in New York, die Stammesbesonderheiten weit widerstandsfähiger als im Lande waren. Die Syrakusanerinnen sprechen bei Theokrit in Alexandria noch dorisch. In der *χώρα* ist aber bisher, soviel ich weiß, kein nicht-literarischer Dialekttext gefunden. Und wie alle eine und dieselbe gemeine Sprache gebrauchen, so benutzen alle denselben entnationalisierten Namensschatz, und wir können noch verfolgen, wie die partikularen Namen absterben.[3]) Auch in der Gottesverehrung verschwinden wohl die eigentümlichen Züge. Philopators Versuch, den Kult des Dionysos einheitlich zu gestalten (BGU 1211), ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Besonderheiten aller lokalen „Dionyse" Griechenlands nicht mehr als solche empfunden wurden.[4])

An Versuchen, mit der Nivellierung halt zu machen, fehlte es wohl auch nicht. Als solche sind z. B. die „Politeumata" zu werten, die Landsmannschaften, die sich um den Kult von „väterlichen Göttern" organisierten, wie es auch sonst bei den Metöken, z. B. in Athen, üblich war. Unsere Kenntnisse von diesen Körperschaften in Ägypten sind recht

---

1) PSI 394; Cair. Zen. 59127. Herkunftszeichen bei Ägyptern öfters (PSI 523, 560, Cair. Zen. 59117, 118, 137—9), und zwar stets bei denen aus anderen Orten, d. h. bei den *ξένοι* (vgl. Cair. Zen. 59251). Vgl. dasselbe Verfahren in der Liste Edg. 80.

2) PSI 388; 519; Cair. Zen. 59230.

3) Schubart, Einführung, 333; Wilcken, Arch. VI 385.

4) Dr. Kießling bestätigte mir nach seinem reichen Material, daß die Stammes- und Sonderepitheta der griechischen Götter in der *χώρα* (aber nicht in Alexandria) äußerst selten sind. In der Zenonkorrespondenz finde ich nur einmal die Erwähnung der eigenen Götter. Zen. 86: *ἐνευχ[όμε]νο[ί] σοι τ[ο]ὺς πατρικ[ο]ὺς θεοὺς καὶ τὴν ὑγείαν τῆ[ν] [Ἀπολλωνίο]υ.*

gering.[1]) Es scheint aber nicht, daß sie irgendeine bedeutendere Rolle spielten. Sicher ist, daß die Regierung von Anfang an sie, wie alles in Ägypten, regulierte: um das J. 250 ernennt Apollonios den „Epistaten“ der Araber von Philadelphia (PSI 538), ein Jahrhundert später benutzt der Staat das kretische „Politeuma“ für seine Zwecke bei der Militäransiedlung (Tebt. 32, vom J. 145). Wie wenig sie übrigens die Nivellierung aufzuhalten vermochten, zeigt drastisch der Fall der idumäischen Körperschaft, wo die Väter, wohl noch Immigranten, epichorische und die Kinder durchweg schon griechische Namen tragen.[2])

Denn die Verhältnisse der *χώρα* zwangen beinahe zur Nivellierung. Wenn sechs Zeugen beim Ehevertrage fünf verschiedenen Nationalitäten angehören (Eleph. 2), und in einem Prozeß Vormund einer Jüdin ein Athener ist und Ladungszeugen Perser und Thraker (Gurob 2), so entsteht zwangsläufig eine neue, gemeinsame Volksgemeinschaft, die im Erlasse des Euergetes II. genannten „Hellenen“.

Wir können leider noch nicht die Entstehung dieses neuen Inhaltes des alten Namens genauer verfolgen. Ein amtlicher Text aus der Mitte des III. Jahrhs. stellt noch die Juden den Hellenen gegenüber (Wilck. Chr. 55).[3]) Es scheint mir aber ziemlich sicher, daß die eigenartige Erweiterung des Begriffes „Hellenen“ auf alle, auch barbarische Einwanderer, nicht von den Eroberern, sondern von den Unterworfenen ausging. Wie „*ἀλογλόσος*“ in der Inschrift der Söldner des Psammetichos II.[4]), so ist der alle Nichtägypter umfassende Name „Hellenen“ erst vom ägyptischen Standpunkte verständlich. Für die Einheimischen waren alle diese in ihrem Lande erzeugten griechisch sprechenden Fremdstämmigen „Griechen geboren in Ägypten“. Und wie die Bezeichnung entstehen konnte, verdeutlichen einige Texte aus dem II. Jahrh. In Amh. 40 berichtet ein sich benachteiligt fühlender Ägypter einem anderen von seinem Falle: *Εὗρον . . . τὰς κρατίστας ἀρούρας . . . μεμισθωμένας τισὶ τῶν Ἑλλήνων*, und andererseits klagt der Makedone Ptolemaios aus dem Serapeum dem König, die Ägypter verfolgten ihn: *παρὰ τὸ Ἕλληνά με εἶναι* (UPZ 7). Tatsächlich bezeichnen demotische Papyri schon im III. Jahrh. (Lille

1) OGIS 737; SB 6664; Tebt. 32.

2) SB 681. Vgl. dagegen, wie die idumäischen Namen die griechischen in Marisa im II. Jahrh. v. Chr. verdrängen (Abel, Rev. Biblique 1924, 204).

3) Die „Hellenen“ sind hier wohl als Festlands-Griechen zu verstehen, wie öfters: Mon. Antichi 1915, Nr. 83: *ἐβοήθησαν τῇ πόλει τῇ Ἀσπενδίων . . . Κρῆτες Ἕλληνες Πισίδαι* (Anfang d. III. Jahrhs.); Freib. 36/7: *Θεσσαλῶν καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων*; Tebt. 139. In Bouriant 9 ist der Terminus für die Griechischkundigen verwendet.

4) Syll. 1. G. Lefebvre, Bull. Soc. Alexandrie 1924, 48ff. Vgl. IG XII 1, 33: ein Ägypter weiht Altäre „den Königen“: *ἐπεὶ γέρας αὐτοὶ ἄνακτες κεδνοῖς Εὐρώπας παισὶν ἔνειμαν ἴσον.*

dem. 1 und 2; Hauswaldt 18) auch einen einzelnen Ankömmling als Griechen, ersetzen also das besondere Ethnikon durch den Sammelnamen (z. B. Bad. dem. 6; BGU 1002; Giss. 36; Lond. I p. 46; II p. 127; Straßb. dem. 21, Tebt. 164).

Eine oder zwei Generationen, nachdem der neue Begriff „Hellenen" in Ägypten entstanden war, bildete sich im griechischen Orient im analogen Prozeß ein gemeinsamer Name für die Kaufleute aus Italien, gleich welcher Nationalität. Meistens waren sie Griechen, oft Osker, selten Latiner. Offiziell bezeichneten sie sich selbst als „Italiker". Es scheint mir aber höchst bezeichnend zu sein, daß der von den Griechen für sie gebrauchte Gesamtname trotzdem „Römer" lautete.[1]) Der Unterschied in den Schicksalen des westlichen und des östlichen Herrschervolkes wird prägnant durch den Gegensatz der ägyptischen und delischen Terminologie illustriert: die Makedonen verschwanden im entnationalisierten Begriff „Hellenen", die Römer sogen die „Italiker" auf. Eine der Hauptursachen dafür gestattet wieder, die Beobachtung der Personenbezeichnungen zu erkennen.

6. Das Amtsprädikat.

Das Ethnikon gab die fiktive rechtliche Stellung des Hellenen in Ägypten, wie wurde aber seine faktische Verbundenheit mit dem Lande, in dem er lebte, ausgedrückt, was entsprach etwa der Bezeichnung: *Καλλικλῆς Καλλικλέος Ἀθηναῖος, οἰκῶν ἐν Αἰτολίᾳ* (Syll. 444)? Anders formuliert: wie wurde urkundlich ausgedrückt die Verschiedenheit der rechtlichen Lage eines, sagen wir, Atheners, der in Ägypten *παρεπίδημος* und eines, der *κατοικῶν* war?

Die Papyri geben uns untrügliche Antwort: 250 Jahre hindurch folgt beinahe jedem Ethnikon ein Amtsprädikat: Bezeichnung der amtlichen Stellung des Hellenen in Ägypten: *Δημήτριος Σώσου Κρὴς τῶν πρότερον Εὐμήλου*.

Das ist ein vollkommenes Novum. Natürlich ein Strateg oder Gesandter wurden auch sonst entsprechenderweise bezeichnet, falls sie als solche geehrt oder genannt waren. Daß aber ein jeder in jeder beliebigen Urkunde mit allen seinen Titeln genannt werden sollte, daß in einem Schuldschreiben stehe: *ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα Γαζαῖος τῶν περὶ Δείνωνα τῷ δεῖνι Θρᾳκὶ τῶν Λυκόφρονος τεσσαρακονταρούρῳ κ. τ. λ.*, war den griechischen Freistaaten auch des hellenistischen Zeitalters unbekannt. Die ersten griechischen Urkunden Ägyptens, incl. Hib. 84a vom Jahre 279/8, kennen auch tatsächlich den Usus noch nicht. Er tritt zuerst in

1) J. Hatzfeld, Trafiquants italiens (1919), 207ff. Vgl. Suppl. epigr. graec. I 146: *Σ[υρα]κοσίωι Ῥ[ωμαίω]ι.*

Cair. Zen. 59001 vom J. 273 auf. Zwischen diesen beiden Daten wurde folglich die entsprechende Verordnung erlassen.

Betrachten wir das Amtsprädikat, vornehmlich in seinem Gebrauch in Privatverträgen, so ergeben sich folgende allgemeine Beobachtungen:

1. Die Personenbezeichnung enthält nur das Ethnikon und das Amtsprädikat, nebst dem Signalement. Es wurde also empfunden, daß ein Hellene durch jene drei Kennzeichen schon vollständig charakterisiert war. Es springt in die Augen, daß dabei das für uns natürlichste „wohnhaft" fehlt.[1])

Das Fehlen des Domizils hat seinen guten Grund. Denn wenn wir die Amtsprädikate nach ihrem Inhalt untersuchen, finden wir stets, daß sie die Stellung der Person im direkten oder indirekten königlichen Dienst erfassen. Ein Hellene, der in Ägypten sich niederläßt, lebt im Lande, als des Königs Dienstmann. Es wäre keine zu große Verallgemeinerung, wenn wir sagen: „insofern er zu den Dienstleuten des Königs gehört". Schon aus der Mitte des III. Jahrh. können wir diese Auffassung an zwei hübschen Beispielen belegen. Iason aus Kalynda, unter Philadelphos Regierungsagent, noch im Mai 246 *ὁ δεῖνα τῶν περὶ Ζήνωνα* (Edg. 53), heißt plötzlich in PSI 385, einem Vertrage v. J. 246/5, [*Ἰάσων Κερκ*]*ίωνος Καλυνδεὺς παρεπίδημος*, obwohl er wenigstens seit einem Jahrzehnt in Philadelphia seinen Wohnsitz hat (PSI 500 vom J. 257/6). Offenbar war es, wenn nicht offiziell, so doch wenigstens in der Vorstellung des Schreibers unzulässig, oder sagen wir ungewöhnlich, daß ein Privater als in Ägypten „domiziliert", '*κατοικῶν*' bezeichnet werden konnte. Der Fall Zenon selbst bestätigt diese Vermutung. Er, einst *τῶν περὶ Ἀπολλώνιον τὸν διοικητήν* (Edg. 3), seinerzeit Mitbegründer von Philadelphia, heißt nach Apollonios' und seinem Sturze in einem Vertrage vom J. 243/2 (PSI 389) plötzlich wieder '*παρεπίδημος*'![2])

Alle diese Hellenen, die in Ägypten als Königsdienstleute wohnten, konnten also verständlicherweise durch den Wohnort nicht bezeichnet werden. Denn mit dem Lande verbindet sie nur der Dienst, sie können ebensogut auch nach Telmessos oder auf Kypros kommen, können morgen, wenigstens prinzipiell, versetzt werden. Ihnen fehlt, um mit den Juristen des XVIII. Jahrh. zu reden, „animus manendi", ihr Band mit Ägypten ist ausschließlich ein persönliches: Dienstvertrag oder Diensteid (Polyb. XV 25,3 B.-W.; Jos. Antt. XII 8; Edg. 109, PSI 513) bindet sie an den Herrn — „*Μισθοδότας Πτολεμαῖος ἐλευθέρῳ οἷος ἄριστος*" (Theokr. XIV 59). Wie auch das hellenistische Königtum selbst ganz auf die Persönlichkeit

1) In Ägypten kommt die Domizilangabe nur in Zeugenaussagen vor: P. Petrie II 17, 3; Edg. 45; in Alexandria aber auch in Verträgen: Arch. VII 19.

2) Daß die Bezeichnung „*παρεπίδημος*" eine offizielle war, bestätigt jetzt Freib. 20 a.

des Herrschers, auch rechtlich, eingestellt ist. Philipp V. ist *βασιλεὺς Μακεδόνων* (Syll. 573), Philokles *βασιλεὺς Σιδωνίων* (Syll. 391), Ziaelas *βασιλεὺς Βιθυνῶν* (Syll. 456) usw., Philadelphos oder Philopator nur *βασιλεὺς Πτολεμαῖος*. Einen landschaftlichen oder völkischen Hinweis enthält der Titel der Lagiden ebensowenig wie die Personenbezeichnung ihrer Dienstleute.[1])

Dementsprechend bestimmt nur der Wille des Königs die soziale Stellung, den Rang. Die ersten Lagiden nannten sich gern „Makedonier" (Paus. X 7, 8). Die Makedonier als solche besaßen aber in der *χώρα* keine bevorzugte Stellung.

Nicht „König und Volk", sondern „König und seine Truppen" lautet dementsprechend der Ausdruck für die Staatsgewalt in Ägypten. Den Juden wirft man vor: *μήτε τῷ βασιλεῖ μήτε ταῖς δυνάμεσι ὁμοσπόνδους .. γίνεσθαι* (III Macc. 3, 7).

Das Monum. Rosettanum rühmt zunächst die Sorge des Königs für die Götter, dann aber, daß er *ταῖς τε ἑαυτοῦ δυνάμεσιν πεφιλανθρώπηκε πάσαις* (OGIS 90, 12 vgl. noch OGIS 730, 4). Und als Polybius Alexandria beschreibt, sieht er neben den Stadtbürgern und den Ägyptern nur *τὸ μισθοφορικόν*, das Dienstelement, als die dritte politische Kraft in der Stadt (Polyb. XXXIV 14). Die nicht im Dienst sind, galten einfach nicht. Der Punt-Papyrus zeigte zu unserer Überraschung tatsächlich, daß von fünf Bürgen eines Seedarlehens auch in Alexandria vier zum Heere gehörten (Wilcken, Äg. Z. 1925, 86ff.)!

2. Das Amtsprädikat kommt in der Regel nicht mit der Formel '*τῆς ἐπιγονῆς*' zusammen, auch BGU 1278, 32 ist keine Ausnahme davon. Anders gesagt, der Zusatz '*τῆς ἐπιγονῆς*' drückt m. E. selbst irgendein Dienstverhältnis aus, die Zugehörigkeit zur *ἐπιγονή*.

3. Das Amtsprädikat fehlt verständlicherweise den Frauen.

4. Ob es für die Alexandriner in der *χώρα* üblich oder gar obligat war, läßt das bisher vorliegende Material leider nicht ermitteln.[2])

Aber der Hellene, obwohl rechtlich ein Fremder und in Ägypten nur als Königs Treumann wohnhaft, mußte bald empfinden, daß sein Domizil ihm zum Vaterland geworden ist, daß er viel näher dem Lande in dem er geboren, als dem, in welchem seine Ahnen geboren waren, steht.[3])

1) Vgl. zur Titulatur Mon. Roset. (OGIS 90, 13): *οἱ ἐν Αἰγύπτωι καὶ οἱ ἐν τῆι λοιπῆι βασιλείαι αὐτοῦ*; Suppl. epigr. graec. I 161: *βασιλεὺς ὁ ἐν Ἀλεξανδρείαι* (im römischen Gesetz aus dem I. Jahrh.). „Rex Alexandrinus" (Cicero); Mon. Adulit. (OGIS 54, 6) *παραλαβὼν . . . τὴν βασιλείαν Αἰγύπτου καὶ Λιβύης καὶ Συρίας καὶ Φοινίκης . . . καὶ τῶν Κυκλάδων νήσων.*

2) Die Naukratiten führten das Amtsprädikat: Bad. 2. BGU 1229.

3) Vgl. merkwürdiges Graffito (Perdrizet, Les graffites grecs du Memnoneion 301): *Πολυάρατος Φίλωνος Κυρηναῖος, νῦν δ' Αἰγύπτω κατέχει δάπεδα.*

Die Heimatsvermerke lassen auch diese Entwicklung ermitteln. Vorerst aber müssen wir noch in Hauptzügen das Herkunftszeichen der Ägypter erledigen.

7. Herkunftszeichen.

Der Heimatsvermerk war den Ägyptern, wie es scheint, vollkommen fremd, ihre alten Dokumente nennen die Abstammung nur bei einem Ausländer.[1]) Ein Ägypter wird vielmehr nach seiner Dienst- oder Berufsstellung gekennzeichnet. Die Griechen verpflanzten aber ihre Art, die Person nach ihrer Heimat zu bezeichnen, auch in das Nilland[2]), wo sie mit der einheimischen wohl nicht ohne Erfolg konkurrierte. „Nektanebos' Traum", wenigstens in seiner griechischen Version, stellt einen Ägypter wie folgt vor: *ἐξ Ἀφροδίτης πόλεως τοῦ Ἀφροδιτοπολίτου, ὅι ὄνομα Πετήσιος, πατρὸς δὲ Ἐργῆος* (UPZ 81 c. IV).

Die demotischen Urkunden machten übrigens die Mode nicht mit, in den griechischen sowie im Amtsverkehre wurde aber der Heimatsvermerk auch für die Ägypter obligat. Ein ägyptischer Kläger findet es im J. 149/8 nötig, obwohl er genau den Truppenteil und den Garnisonort des Beklagten angibt, hinzuzufügen: *οὐ τὴν πατρί[δ]α ἀγνοῶ* (BGU 1247).

Die Griechen mußten also die Heimatsvermerke für die Ägypter erst bilden, und sie leiteten sie zunächst einfach nach der heimischen Art von den ägyptischen Orten ab: *Μενδήσιος, Ἀρσινοίτης* u. dgl.

Es ist aber wichtig, daß sie dabei keinen Unterschied zwischen einer Stadt und einem Dorf machten, und daß sie zugleich auch eine andere Form, das Herkunftszeichen *ὁ δεῖνα ἀπό (ἐκ)* gebrauchten. Die Bezeichnung der ägyptischen Darlehensnehmer in Cair. Zen. 59173 vom J. 255 oder 254 mag das illustrieren: *ὁ δεῖνα ἐγ Μελας, ἐξ Ὑψηλῆς, Κερκεῖτης, ἐκ Τεμναύβιος, Ἀκανθοπολίτης, Λητοπολίτης, Ὑψηλοκωμίτης*. Die Verschiedenheit der Bildung des Heimatsvermerks ist hier wohl vor allem einfach durch die Bequemlichkeit der Aussprache bedingt.

Desto mehr zu beachten ist, daß der nach der Art des „Ethnikon" gebildete ägyptische Herkunftsvermerk, der im III. Jahrh., wie gesagt, ziemlich oft vorkommt (z. B. Edg. 30, 36, 46; PSI 323, Grad. 4), nach dem J. 200 beinahe spurlos verschwindet.[3]) Zugleich wird auch die Form

---

1) Z. B. Spiegelberg, Äg. Z. LIII 107 f.

2) So spricht Rev. Law (Wilck. Chr. 299 c. 40) von *π[ω]λο[ῦ]ντες δ[ιὰ χώ]ρας ἐν [π]άσαις ταῖς πόλεσιν [καὶ κώ]μαις*. Der aus Sais eingewanderte Dorfschreiber von Philadelphia bleibt nach griechischer Art '*Σαίτης*' (Edg. 36).

3) Aus dem II./I. Jahrh. notiere ich: *Ἀρσινοίτης* Amh. 42, 43; Straßb. 115; Tebt 137. *Διοπολίτης* Lond. III p. 13. *Κυνοπολίτης* Rein. 17. *Ἡρακλεοπολίτης* Ryl. 68. Ausnahmen, die sich durch die griechische Form des Ortsnamen genügend erklären. Für die römische Zeit vgl. Jouguet, Vie municipale 97, 3; Oxy. 746; 1210.

ὁ δεῖνα ἀπὸ (*ἐκ*), die in der hellenistischen Sprache bekanntlich besonders beliebt ist[1]), um Abstammung oder Ortzugehörigkeit zu bezeichnen, ganz zurückgedrängt und zur herrschenden wird die Formel: *ὁ δεῖνα τῶν ἀπὸ*, die nicht so sehr die Herkunft als Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinde ausdrückt. Vgl. *ὁ δεῖνα τῶν Ἀέτου* u. dgl. in der ägyptischen militärischen Sprache. Der Wandel zeigt sich gerade im Privatgebrauche am deutlichsten: im III. Jahrh. sagt man: *ἐδόθη Δωρίωνι τῶι ἀπὸ Μέμφεως* (PSI 527); *ὁμολογεῖ Ἡρακλείδης . . . ἔχειν παρὰ τοῦ δεῖνος τοῦ ἐν τῆι Δικαίου νήσωι ὑοφορβοῦ* (PSI 379); *παρὰ . . . γεωργῶν τῆς περὶ Σεβεννύτου κροτωνοφόρου γῆς* (P. Petrie III 32b) usw. Im II./I. Jahrh. aber ist nur die starre Formel *ὁ δεῖνα τῶν ἀπό* (*ἐκ*) im Gebrauch: *ἀδικοῦμαι ὑπὸ Νεφόριτος τῶν ἀπὸ Μέμφεως* (UPZ 2); *ἔγραψας ἡμῖν Ἡρᾶν Πετάλου τῶν ἐκ τῆς κώμης . . . παραγγεῖλαι* (Tebt 14); *καὶ παραχρῆμα ἐμεσιδίωσε τὸ . . . χειρόγραφον Πετεχῶντί τινι τῶν ἐκ τῆς Ἀκώρεως* (Rein. 7); *καλῶς ποιήσετε προστάντες Πετήσιῳ τῶν ἐξ Ἀρχελαΐδος* (Fay. 13).

Ich wage nicht zu entscheiden, ob der Wechsel rein sprachlich ist oder dem Wandel in der Stellung eines Ägypters zu seiner *ἰδία* entspricht. In unserem Zusammenhange interessieren uns übrigens nur zwei unbestreitbare Tatsachen: daß die Ägypter, sobald die Kanzleiformeln festgelegt wurden, d. h. nach d. J. 200, nur als *ὁ δεῖνα τῶν ἀπό* bezeichnet wurden, und daß ihr Herkunftszeichen lokal war und die Gemeindezugehörigkeit ausdrückte. Es sagte nicht direkt, der oder jener sei ein Ägypter, sondern nur, er stamme etwa aus Philadelphia und gehöre der dortigen Gemeinde an. Andrerseits stand z. B. das ägyptische Priestertum, dessen Tempel bekanntlich aus der Verwaltung des Dorfes eximiert wurden, außerhalb der Dorfgemeinde. Erst in der römischen Zeit, mit der Aufhebung jener Exemption, führt auch der Priester das Herkunftszeichen.

Es ist klar, daß dadurch der Weg zur Absorbierung der Hellenen durch die ägyptische Gemeinde beträchtlich geebnet wurde. Stammesbande lösten sich, seine Zusammengehörigkeit mit der ursprünglichen, fiktiv gewordenen *πατρίς* empfand wohl schon keiner mehr in der *χώρα*. Sie waren nur Hellenen, die von Philadelphia oder Oxyrhynchos. Eine entsprechende hellenische Gemeinschaft entstand aber nicht, und sie wurden einfach zu denen von Oxyrhynchos oder Philadelphia.

8. Origo und Domizil.

Zum ersten Male,[2]) wie ich glaube, tritt die Domizilangabe neben das Ethnikon in der Enteuxis eines gewissen Neoptolemos vom J. 284/3,

1) I Macc. 6, 3 und Grimm z. St. E. Mayser, Grammatik der Papyri II 1, 14; R. Helbig, Präpositionen bei den griech. Historikern 76; 104.

2) Schon Rev. Law c. 104 (vgl. c. 29) fordert für irgendwelche Listen zu verzeichnen: *τὸ ὄνομα* [*πατρόθεν κ*]*αὶ πατρίδος* [*καὶ ἐ*]*κ ποίας πόλεως* (scil. *τῆς χώρας*).

der sich als: *Νεοπτόλεμος Μακεδὼν τῶν ἐν Φιλαδελφείαι κληρούχων* bezeichnet (Edg. 38). Da auch sein Vater ein Kleruch ist, wäre es möglich, daß Neoptolemos schon in Ägypten geboren wurde.

Eine Generation später finden wir in den Enteuxeis von Magdola eine Reihe entsprechender Angaben.[1]) Wie bemerkt (§ 1) war die Enteuxis im III. Jahrh. in dieser Hinsicht formfrei. Um so bezeichnender ist, wie sich die Leute nennen wollen. Bei manchem fehlt jede nähere Angabe: *βασιλεῖ Πτολεμαίῳ χαίρειν Ἀσία* (2). Andere nennen nur das Ethnikon: *ὁ δεῖνα Μακεδών. Ἀδικοῦμαι ὑπὸ τοῦ δεῖνος Μακεδόνος* (1; 29). Parallel laufen aber schon die Zusammensetzungen des Ethnikons mit dem Herkunftszeichen: *Ἀλέξανδρος Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς ... ἐκ Φαρβαίθου* (N. S. 2), *ὁ δεῖνα τῆς ἐπιγονῆς ἐκ Πτολεμαίδος τῆς τῶν Ἀράβων* (N. S. 16); *ὁ δεῖνα Κυρηναῖος τῆς ἐπιγονῆς τῶν ἐξ Ἱερᾶς νήσου* (N. S. 37). Dann kommen zahlreiche reine Domizilangaben: *Ἀδικοῦμαι ὑπὸ [Δη]μοῦς τινος, τῶν κατοικ[ο]υσῶν ἐγ Κροκοδίλων πόλει* (14); *Σωσιγένης τῶν ἐκ Θεογνίδος* (39 = N. S. 22), *Ἀπολλώνευς [τῶν ἐξ Ἀμμωνιάδος. Ἀδικοῦμαι] ὑπὸ Δοσιθέου τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς κώμης* (N. S. 35). *Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Δημητρίου τινὸς ἰατροῦ τῶν ἐκ Καρανίδος* (N. S. 8). *Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Δαμασίππης τῆς ἐξ Ὀξυρύγχ[ων]* (N. S. 21).

Zwei Erscheinungen treten dadurch zutage: einmal das schon oben hervorgehobene Verblassen der Ethnika, der Stammesbesonderheiten, die wieder nur etwa bei den Orientalen fühlbar sind. Derselbe Sosigenes, der von sich sagt '*τῶν ἐκ Θεογνίδος*' setzt wie folgt fort: *Τοῦ γὰρ δ (ἔτους) Τῦβι ιη ἐξενεγκάντος Δημητρίου τινὸς Σύρου* usw.

Es entwickelt sich andrerseits die starke Verbundenheit mit dem Domizil: der Wohnort tritt als Charakteristikon zur Person, und zwar, was besonders wichtig ist, wird er auf ägyptische Art ausgedrückt. Ich lasse zum Vergleich ein paar Beispiele folgen: *ἀδικοῦμαι ὑπὸ Παῶτος τῶν κατοικούντων ἐν Τοψαι* (N. S. 7); *Στοητῆς Πάσιτος γεωργὸς ἐκ Πολυδευκείας* (N. S. 6). Und insbesondere: *βασιλεῖ Πτολεμαίῳ χαίρειν Ἁρμιῦσις ἐριέμ[πο]ρος τῶν κατοικούντων[ ]. Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Σεῶτος Ἰουδαίου τῶν κατοικούντων ἐν Ἀλαβανθίδι* (N. S. 18).

Wir sehen also, daß schon um das J. 220 das Domizil in der *χώρα* wichtiger als die Origo ist. Zum Vergleich mag daran erinnert sein, daß man noch eine Generation vorher in Alexandria den Geliebten, die Nachbarin mit dem Ethnikon als „Mindier“, „Thrakerin“ zu bezeichnen pflegte (Theocr. II 29; 70).

Die Starrheit der Kanzleiformel des II. Jahrh. sowie das Fehlen der

1) Im Oktober v. J. durfte ich in Paris die noch unedierten Magdola-Papyri einsehen und die ausgezeichneten Abschriften von O. Guéraud benutzen. Ich möchte dafür P. Jouguet auch an dieser Stelle meinen innigsten Dank aussprechen. — Die Inedita sind mit „N. S.“ gekennzeichnet.

entsprechenden Urkundengruppen wie in Magdola erlaubt es im übrigen nicht, ein so abgerundetes Bild wie das von Magdola darzustellen. Lesen wir aber z. B. eine kleine, aber wieder einheitliche Papyrusreihe: Polizeianzeigen aus Euhemeria aus dem zweiten Drittel des II. Jahrh. (Giss. Bibl. 2—8). Wie es gebührt, steht hier: *Ἀντίμαχος Ἀντιμάχου Μακεδὼν ἑκατοντάρουρος* (5) einer *Θᾶσις τῆς Βελλέως τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς* (*κώμης*) (8) gegenüber. In Nr. 3 vergißt aber ein Hellene, sein Ethnikon zu nennen und in Nr. 7 fügt ein anderer ruhig seinem auswärtigen Ethnikon das ägyptische Herkunftszeichen hinzu: *παρὰ Ἐξακῶντος τοῦ Ἀπολλωνίου Μακεδόνος ὀγδοηκονταρούρου τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς*. Zu derselben Zeit (143—116) bezeichnet sich eine Gruppe der Juden in einer Weihung als *οἱ ἀπὸ Ξενεφύρεος Ἰουδαῖοι* (SB 5862). Ebenso geht es in Oberägypten. Die Gebelen-Urkunden, obwohl notariell errichtet, sprechen von *Πέρσης τῶν ἐκ Παθύρεως* (Amh. 50; Grenf. I 27; II 32a, 24; Str. 87) oder *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς τῶν ἐκ Γότνης κώμης* (Grenf. II 23a; Str. 88). Dann wird das Ethnikon einfach bei einem notorischen Persersoldaten ebenso wie bei einem *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* fortgelassen (Grenf. I 31; Lips. 7), und diese „Hellenen" mit den echt ägyptischen Namen führen auch in Notariatsurkunden einen rein ägyptischen Heimatsvermerk (Lips. 7; Straßb. 81, 83, 89, 115). Durch die gauweise Organisation der Katöken im II. Jahrh.[1]) wurde diese Entwicklung natürlich kräftig gefördert.

Um die Bedeutung dieses Wandels zu ermessen, mag hier die gleichzeitige Weihung der Alexandriner in der *χώρα* stehen: *οἱ παρεπιδημοῦντες ἐν τῶι Ἀρσινοίτηι, ὄντες δὲ ἀπὸ τῆς πόλεως* (SB 1568).

Der Begriff der *πατρίς* verschiebt sich dementsprechend: ein höherer Beamter nennt unter Euergetes als seine *πατρίς* Edfu (Arch. I 220). Für Apollonios aus dem Serapeum, der offiziell Makedone ist, heißt die *πατρίς* seines Vaters nicht das ferne Land der Vorfahren, sondern der Fleck im Herakleopolites, wo dessen Landlos lag (UPZ 9 und 11)[2]), und „die zwölf Götter in Herakleopolis" bleiben für ihn, einen Sarapisdiener, heimisch (UPZ 16, 30).

Durch diesen Assimilierungsprozeß erklärt sich wohl das Verschwinden der Griechen-Zivilisten in den Texten des II./I. Jahrh. (Ausnahmen: Rein. 23, SB 6155), obwohl natürlich hier auch der Zufall der Funde bestimmend wirken kann. Denn die militärische Organisation sicherte wenigstens formell eine gewisse Verbundenheit mit dem Hellenismus. Ein Grieche, *ὑποτελής* oder Königsbauer, oder ein *Πέρσης τῶν ἀπὸ Παθύ-*

1) Wilcken, Grundz. 388.

2) Vgl. Philo, in Flacc. 46: die Juden betrachten Jerusalem als ihre '*μητρόπολις*', . . . *ἃς δ' ἔλαχον ἐκ πατέρων . . . καὶ τῶν ἄνω ἔτι προγόνων οἰκεῖν ἕκαστοι πατρίδας νομίζοντες, ἐν αἷς ἐγεννήθησαν καὶ ἐτράφησαν*. S. aber auch Philo Leg. 278.

ρεως σιδηρουργῶν wurde wohl oft, vielleicht meistens von der ägyptischen Gemeinde spurlos absorbiert.[1]) In anderen Fällen natürlich konnte er seine Zugehörigkeit zu den Hellenen formell beibehalten: so stehen in der Liste der Königsbauern aus Kerkeosiris vom J. 112 eine Reihe rein-ägyptischer Namen unter der Überschrift *Ἑλλήνων γεωργ[ῶν]* (Tebt 247). Vielleicht in demselben Zusammenhange steht es, wenn zwei Kläger, die im J. 110 vor dem Chrematistengericht erscheinen, also wohl „Hellenen", im Begleitschreiben als *οἱ δύο τῶν ἐ[κ τῆς] κώμης* bezeichnet wurden. (Tebt. 29.) In einer anderen offiziellen Mitteilung aus derselben Zeit heißt es: *Θραῖκά τινα οὗ τὸ⟨ν⟩ [ὄνο]μα ἀγνοῶι τῶν ἐκ Κερκεσήφεως* (Tebt. 38).

An einem konkreten Beispiel wird das Gesagte klar: Kephalos aus den Reinach-Papyri ist ein „Hellene", *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*, als solcher figuriert er in verschiedenen Verträgen. Zugleich gehört er der ägyptischen lokalen Gemeinde als Königsbauer an. Wir erfahren das, weil er, ins Unglück geraten, eine Eingabe als *βασιλικὸς γεωργὸς τῶν ἐκ κώμ[η]ς Τήνεως* (Rein. 18) einreicht. Er tut es, weil die Zugehörigkeit zu den Königsbauern ihn von der gewöhnlichen Prozeßordnung eximierte. Und damit berühren wir vielleicht die tiefste Ursache des Erfolges des Assimilierungsprozesses, der Ägyptisierung.

Der „Hellene" als solcher besaß nämlich im ptolemäischen Ägypten keine rechtlichen Privilegien, die soziale Hierarchie wurde vielmehr ausschließlich durch den Königsdienst oder durch die Königsgnade bestimmt. Ein Ägypter (*Πέτων*, Edg. 35) kann schon unter Philadelphos als Inspektor und Vertrauensmann des Dioiketen erscheinen. Privilegiert wurden vielmehr bestimmte Berufsgruppen: Königsbauern, Soldaten oder etwa Kampfsieger (Hal. 1, 166ff.) usw. Aber nicht die Nationalitäten. Der „Hellene" zahlte dieselben Abgaben und Steuern, trug dieselben Einquartierungslasten[2]), war auch vom liturgischen „munus personale" nicht frei.[3]) Nur zur Dammfronde scheint er nicht herangezogen zu

1) Über die zivile Immigration s. Rostowzeff, Large estate 140. Die Zweiteilung auf militärische und bürgerliche Ansiedler im II. Jhdt. z. B. in Tebt. 27 c. 2, 49: *γραφὴ τῶν δυναμ[έ]νων ἐπι[σ]π[ασθ]ῆναι εἰς τὰς γενηματοφυλακίας ἀπό τε τ[ῶ]ν στρατευομένων καὶ τῶν ἄλλων τῶν τόπους κατ[ο]ικούντων.* Die Absorbierung von „Hellenen" durch die ägyptischen Berufsgruppen: BGU 1282: *οἱ δεῖνες κεραμεῖς τῶν ἀπὸ Σύρων κώμης Ἰουδαῖοι.* Vgl. die Formulierung im Vertragsentwurfe BGU 1269 *ὁ δεῖνα Ὀξυρυγχίτης καὶ Πέ[ρσης]*. Rätselhaft bleibt das Graffito im Memnonion: (Perdrizet, 78): *ὁ δεῖνα Θηβαῖς Ἀρκὰς τῆς Θηβαΐδος.*

2) Das zeigt hübsch Kallimachos Ep. 24 von Roussel, Rev. ét. gr. 1921, 266 erklärt, sowie Hal. 1, 260.

3) S. den für die Geschichte der ägyptischen Liturgie sehr wichtigen Brief an Zenon vom J. 257 Cair. Zen. 59042 und die von Edgar dabei zitierten Hib. 78; PSI 484.

sein[1]), die war aber auch unter den Ägyptern wohl nur für die 'λαοί' obligat.[2])

Die „Hellenen“ wohnten nicht in getrennten Vierteln oder reservierten Territorien, wie ehemals die Griechen in Naukratis oder Memphis und die Europäer von heute im Orient, sondern vermengt untereinander mit den Ägyptern. Der Dorfschreiber der neugegründeten hellenischen Siedlung Philadelphia ist ein Ägypter, und der wirkt bei der Besteuerung der „Hellenen“ ohne weiteres mit.[3]) Andrerseits finden sich die „Hellenen“ schon im J. 257 unter den fronpflichtigen Webern.[4])

Desgleichen geht es im II. Jahrh. Zum Statthalter von Kyrene ernennt Ptolemäus VI. einen Ägypter, und etwa gleichzeitig bittet flehentlich ein Makedonier in der *χώρα* den ägyptischen Dorfschreiber, ihn von den Lasten der hellenischen Lampadodromie zu befreien.[5])

Als die Römer kamen, war das Hellentum in Ägypten tot. Buchstäblich nur der Name, der Heimatsvermerk blieb griechisch. Im Arsinoites, d. h. in dem am meisten hellenisierten Gebiete des Landes[6]), sehen wir eine Generation vor der römischen Annexion, einen Antiochener als Patron, einen Makedonier als Oberpriester und eine hellenische Korporation als Vertreter von *Ψοσναῦτος καὶ Πνεφερῶτος καὶ Σόξιτος θεῶν Κροκοδείλων* (SB 6154).

Der Historiograph des Augustus faßte sein Urteil von den Hellenen in Ägypten einmal bündig zusammen: „Macedones in Aegyptios degenerarunt“ (Liv. 38, 17). Das gibt wohl auch die Anschauungen des Kaisers wieder. Wenigstens löste er das Katökensystem auf und schrieb jeden Einwohner Ägyptens, wohl beim ersten Zensus, seiner Wohngemeinde zu. Danach führten alle aus der *χώρα* nur das Herkunftszeichen der Eingeborenen: *ὁ δεῖνα τῶν ἀπό*. Das Ethnikon gab es nicht mehr. In Ägypten wohnten wieder nur die Ägypter.[7])

Berlin. **Elias Bickermann.**

---

1) Wilcken, Einl. zu Chr. 385.

2) Jouguet-Collart in „Racc. Lumbroso“ 133.

3) Edg. 38, PSI 434 und dazu Rostowzeff, Large Estate 98. Vgl. Gurob 8.

4) Cair. Zen. 59080.

5) BGU 1256. Polyb. XXVII 13.

6) Lumbroso, Arch. IV 61.

7) Ich hoffe, den Beweis dafür in einem anderen Abschnitt dieser „Beiträge“ einmal darzulegen.

Die Aposkenai und die prozessrechtliche Stellung der Ehefrauen im ptolemäischen Ägypten.

Die besonderen Pflichten, die dem Soldaten und seinen Familienangehörigen auferlegt werden, drängen zu einer besonderen Regelung seiner Rechte. Vornehmlich im Fall eines Krieges, wenn der Soldat im Felde steht und seine Angelegenheiten in der Heimat nicht persönlich erledigen kann, macht sich das Bedürfnis nach einem besonderen gesetzlichen Schutz geltend. In prozessualer Hinsicht wurde den Soldaten des Ptolemäerreiches ein solcher Schutz durch eine königliche Verordnung aus dem 3. vorchristlichen Jahrhundert garantiert, die uns im Auszug im Pap. Hal. 1[1]) überliefert ist. Die im Felde stehenden Soldaten werden hier als *οἱ ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως*[2]) bezeichnet. Der Ausdruck ist derartig unbestimmt, daß an sich alle möglichen Personen, die vom König abgesandt worden sind, damit gemeint sein können. Während die Herausgeber des Pap. Hal.[3]) an „abkommandierte Angehörige des Heeres" dachten, hielt Plaumann[4]) diese Erklärung für unrichtig und glaubte, es handle sich nur um „hohe ptolemäische Beamte". Durch den kürzlich veröffentlichten Pap. Bad. IV 48 ist jedoch klar geworden, daß unter den *οἱ ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως* in erster Linie dienstlich abkommandierte Militärpersonen verstanden werden müssen. Die Möglichkeit bleibt allerdings bestehen, daß daneben auch noch andere Personen (Beamte), die vom König ausgesandt worden sind, so bezeichnet wurden, aber in der Hauptsache wird es sich, wie aus dem Pap. Bad. hervorgeht, um dienstlich aus der Garnison wegkommandierte Militärpersonen handeln, d. h. in der Regel: um im Felde stehende Soldaten.

Die erwähnte Verordnung enthält für sie selbst wie für ihre Frauen und Kinder prozeßrechtliche Sonderbestimmungen. Ihre eigene prozeßrechtliche Stellung wird geregelt in den Paragraphen 1, 5 und 6, die ich im Wortlaut folgen lasse:

§ 1, Z. 124. *[Κα]τὰ δὲ [τῶ]ν ἀπεσταλμ[έ]νων ὑ[πὸ τοῦ βα]σιλέως δίκην μ[η]θεὶς [εἰσαγέτ]ω μήτε κ[α]τ' αὐτ[ῶν μή]τε κατὰ τ[ῶν] ἐνγύ[ων μη]δὲ ὁ πράκτωρ μη[δ]ὲ οἱ [ὑπ]ηρέται παραλα[μβαν]έτωσαν τούτ[ο]υς.*

---

1) Pap. Hal. 1 124—156.

2) Pap. Hal 1 124, 147, 154.

3) Pap. Hal. 1 S. 86.

4) Deutsche Lit.-Ztg. 1914, Sp. 441.

§ 5, Z. 147. *Ἐὰν δέ τινες γραψάμενοι δίκας ἀποστέλλωνται ὑ[π]ὸ τοῦ βασιλέως πρὸ τοῦ εἰσαχθῆνα[ι] αὐτοῖς τὰς δίκας, τὰ μὲν ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατα, ἐὰν βούλωνται, ἀναιρε[ί]σθωσαν, αἱ δὲ δίκαι ὑπερβόλιμοι ἔστ[ω]σαν, [ἕ]ως [ἂ]ν παραγέν[ω]νται· [μ]ὴ εἰσαγέ[σθω]σα[ν δὲ πρὶν ἢ πάλιν τὰ ἐπιδέκατα] ἢ ἐπιπεντε[καιδέκατα θῶσιν οἳ ἂν ὦσιν κεκο]μισμένοι.*

§ 6. *Ἐ[ὰν δὲ ἐγ]κα[λούμενοί τινες γραφεισῶν τῶν] δικ[ῶν]* (vgl. Feist-Partsch, Arch. VI 348) *πρὸ τ[οῦ] ε[ἰσ]αχ[θῆ]ναι ἀ[πο]στ[έλ]λ[ων]ται ὑπ[ὸ] τοῦ β[α]σιλέως, ὑπερ[β]όλιμοι ἔστωσαν καὶ τούτ[ο]ις κατὰ ταὐτά, ἕως ἂν ἐπανέλθωσιν.*

Zu deutsch:

§ 1. „Gegen die vom König Ausgesandten soll niemand (d. h. kein Gericht) einen Prozeß zur Verhandlung bringen, weder gegen sie noch gegen ihre Bürgen; auch soll weder der Praktor noch seine Gehilfen sie verhaften."

§ 5. „Wenn Personen als Kläger einen Prozeß anhängig gemacht haben und darauf vom König ausgesandt werden, ehe ihre Klagen zur Verhandlung gebracht sind, so sollen sie die Zehntel oder Fünftel, wenn sie wollen, zurücknehmen; die Prozesse aber sollen hinausgeschoben werden, bis sie zurückkehren, und nicht eher sollen sie zur Verhandlung gebracht werden, als bis diejenigen, welche die Zehntel oder Fünftel zurückbekommen haben, sie von neuem einbezahlt haben."

§ 6. „Wenn aber Personen als Beklagte in einen anhängigen Prozeß verwickelt sind und vom König ausgesandt werden, ehe die Klagen zur Verhandlung gebracht sind, so sollen auch bei diesen in gleicher Weise die Prozesse hinausgeschoben werden, bis sie zurückkehren."

Aus dem § 1 geht hervor, daß auf Grund von Klagen, die gegen im Felde stehende Soldaten in ihrer Abwesenheit erhoben werden, ein Prozeß nicht in Gang gebracht werden darf.[1]) Auch dürfen sie nicht verhaftet werden. Ihre Bürgen werden auf die gleiche Weise geschützt. Ist ein Prozeß bereits anhängig in dem Moment, wo die Abkommandierung erfolgt, dann soll der Prozeß auf Grund der §§ 5 und 6 unterbrochen sein, einerlei, ob die abberufene Partei Kläger oder Beklagte ist. Im Unterschied zu § 1 handelt es sich in § 5 und 6 um Prozesse, die bereits anhängig sind; dies geht aus der Tatsache hervor, daß hier die Gerichtsgebühren als bezahlt vorausgesetzt werden. Die Herausgeber des Pap. Hal.[2]) fassen die *ἔνγυοι* des § 1 als Gestellungsbürgen auf und meinen, daß es sich auch in diesem Paragraph um anhängige Prozesse handele,

1) Ein ähnliches Vorrecht hatten die *βασιλικοὶ γεωργοί* während der Saatzeit. Siehe Pap. Rein. 18 und 19 (108 v. Chr.).

2) Pap. Hal. S. 89.

weil die Gestellung der Bürgen als geschehen vorausgesetzt wird. Diese Auffassung scheint mir nicht richtig. Die Gestellungsbürgen haben die Aufgabe, dafür zu bürgen, daß die Beklagten zum Verhandlungstermin erscheinen. Da es nach dem § 1 zu einem Verhandlungstermin gar nicht kommen soll, können die Gestellungsbürgen überhaupt nicht in Aktion treten. Warum bei dieser Sachlage die Gestellungsbürgen vor Klagen geschützt werden sollen, ist nicht ersichtlich; denn Klagen gegen Gestellungsbürgen können erst erhoben werden, wenn der Verhandlungstermin stattgefunden hat, und der Beklagte hierbei nicht erschienen ist. Es kann sich demnach in unserem Text nur um Bürgen im allgemeinsten Sinne handeln. Diese müssen selbstverständlich geschützt werden, wenn durch gesetzliche Maßnahmen die Gläubiger verhindert werden, von dem Schuldner selbst Befriedigung ihrer Ansprüche zu erreichen. Es wäre unbillig, wenn die nur sekundäre Haftung des Bürgen durch die Prozeßimmunität der im Felde stehenden Soldaten faktisch zu einer primären Haftung würde. Daher mußte auch den Bürgen der im Felde stehenden Soldaten Prozeßimmunität zugesichert werden.

In § 5 und 6 bedarf noch der Ausdruck *ὑπερβόλιμοι ἔστωσαν* einer Erklärung. Die Übersetzung der Herausgeber „sie sollen vertagt werden“, ist mit Recht von Kohler[1]) beanstandet worden. Die Tatsache, daß die Gerichtsgebühren nach der Rückkehr der Soldaten von neuem eingezahlt werden sollen, zeigt, daß der Prozeß völlig von neuem beginnen muß. Kohler denkt daher an ein „Aussetzen“ des Verfahrens. Da jedoch ein besonderer Gerichtsbeschluß, der die Hinausschiebung des Prozesses bewirken müßte, nicht vorgesehen ist, sondern der Prozeß kraft Gesetzes, d. h. kraft unserer königlichen Verordnung „unterbrochen“ sein soll, dürfte wohl dieser Ausdruck der richtige terminus technicus sein. Eine hübsche Parallele dazu bietet unser modernes Recht. In dem Gesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehinderten Personen vom 4. August 1914[2]), § 2 heißt es:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, wird das Verfahren unterbrochen.“

Diese Kriegsverordnung sichert im übrigen den an der Ausübung ihrer Rechte durch den Krieg gehinderten Personen dieselbe Prozeßimmunität zu, wie wir sie in unserer königlichen Verordnung aus ptolemäischer Zeit kennen gelernt haben. Während jedoch das heute herrschende Prinzip der unmittelbaren Stellvertretung dem Abwesenden freistellt, den Prozeß durch einen Prozeßbevollmächtigten oder einen zur

1) Zeitschrift für vgl. Rechtsw. 1913, Bd. XXX, S. 322.

2) Reichsgesetzblatt Jahrg. 1914, Nr. 35, S. 328ff.

Wahrung seiner Rechte berufenen Vertreter[1]) führen zu lassen, wird diese Möglichkeit in der ptolemäischen Verordnung nicht ins Auge gefaßt. Hier bleibt der Prozeß unterbrochen, bis die abwesende Prozeßpartei zurückgekehrt ist.

Aber nicht nur die im Felde stehenden Soldaten, sondern auch ihre in der Heimat zurückgelassenen *οἱ ἐν τῇ ἀποσκευῇ ὄντες*[2]) oder, wie sie kurz im 2. vorchristlichen Jahrhundert heißen, die *αἱ ἀποσκευαί*[3]) nehmen nach den §§ 2—4 eine Sonderstellung in prozeßrechtlicher Hinsicht ein. Wer mit dieser Personengruppe gemeint ist, war lange strittig.[4]) Die Herausgeber[5]) des Pap. Hal. faßten — von der Grundbedeutung „Gepäck" ausgehend — *ἀποσκευή* als „Troß" und verstanden darunter die beim Troß und dann die in der Heimat zurückgelassenen Personen der Soldaten. Diese Auffassung ist neuerdings durch den Pap. Bad. IV 48 bestätigt und präzisiert worden, und die Ansicht des Herausgebers Bilabel[6]), daß die zurückgelassenen Frauen und Kinder[7]) der im Felde stehenden Soldaten so bezeichnet wurden, trifft sicherlich das Richtige.

Die für die prozessuale Stellung der zurückgelassenen Frauen und Kinder in Betracht kommenden Paragraphen unserer Verordnung lauten:

§ 2, Z. 127. *Κα⟨τὰ⟩ ταὐτὰ δὲ καὶ ἐάν τ[ινες] δίκας γράψωνται τ[ο]ῖ[ς] ἐν τ[ῆι ἀ]πυσκευῆι ἢ ⟦ἐν⟧ το[ῖ̣ς̣] ἐγγύοις ⟦. .⟧ αὐτῶν περὶ ἐνκλη-[μ]άτων γεγενημέ[νων] ἐν ⟦ν⟧ ο[ἷ]ς ἐπεδήμουν χρόνοις οἱ κ[α̣]ταλιπόντες α⟨ὐ⟩το[ύς], μὴ [ε]ἰσαγέσθωσαν, ἐὰμ μὴ φ̣ῶ̣σ̣[ι]ν̣ ὄντες τῆς ἀποσ[κε]υῆς τὸ δίκαιον ε[ἰ]ληφότες π[α]ρά τινων περὶ ἐνκλ[η]μάτων γεγενημένων ἐν τ[οῖ]ς αὐτοῖς χρόνοις· κατ[ὰ δ]ὲ τούτων εἰσαγέσθω.*

§ 3, Z. 134. *Ἐὰν δέ [τιν]ες φάσκωσιν εἶν[αι] τῆς [ἀ]ποσκευῆς, οἱ δικασταὶ π[ερ]ὶ τούτου δ[ι]αγινωσκέ[τω]σαν [κ]αὶ ἐὰν γνω[σθ]ῶσιν [ὄ]ντες τῆς ἀποσκευῆς καὶ τ⟨ὰ⟩ ἐνκλή[μ]ατα φαίνηται γ[ε]γενημ[έ]να ἐπιδημού[ν]-των τῶν κατ[α]λιπόντων καὶ τὸ̣ [δ]ίκαι[ο]ν μὴ ὦσιν κατὰ τὰ γεγραμμένα εἰληφότες παρά τινων, αἱ μὲν δίκαι ὑπερ[βό]λιμοι ἔστωσαν, ἕως ἂν οἱ καταλιπόντες α[ὐ]τοὺς παραγ[έ]νωνται, τὰ δὲ ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέ-κατα [κ̣]ομιζέσθωσαν οἱ θέντες.*

§ 4. *Ὅσοι δ' ἂν ἐνκαλῶσιν τοῖς ἐν τ[ῆι] ἀποσκευῆι οὖσιν ὡς ἠδικη-μέ[ν]οι ἐν οἷς χρόνοις ἀπ[εδ]ήμουν οἱ καταλιπόντες αὐτ[ο]ὺς [ἢ] οἱ ἐν τῆι*

1) l. c. § 3, Abs. 2.

2) So oder ähnlich in Pap. Hal. 128, 131, 134, 136, 142, 144.

3) Pap. Par. 63, VI, Col. 3, 90; VIII Col. 7, 7; 14 (165 v. Chr.). Pap. Bad. IV 48, 9 (126 v. Chr.).

4) Revillout, Mélanges S. 260. Schubart, GgA. 1913, S. 617. Wenger, Krit. Vierteljahrsschrift 1913, S. 362.

5) Pap. Hal. S. 88.

6) Pap. Bad. IV 48, S. 14. Vgl. auch Wilcken, Arch. VIII, S. 88 und 89.

7) Die Möglichkeit, daß außerdem noch andere Personen mit *οἱ ἐν τῇ ἀποσκευῇ* bezeichnet wurden, soll damit nicht bestritten werden.

ἀποσκ[ευ]ῆι ἑτέροις φάμενοι ἠδικῆσθα[ι] ἀφ' οὗ χρόνου κατελ[ίπ]ησαν, κρινέσθωσαν ἐπὶ τοῦ ἀπο[δ]εδειγμένου κριτη[ρίου].

Zu deutsch:

§ 2. „Desgleichen (also gerade wie bei ihren οἱ ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως) sollen, wenn jemand gegen die zur ἀποσκευή Gehörigen oder ihre Bürgen Klage erhebt, aus Anlaß von Ansprüchen, die während der Ortsanwesenheit derer, die sie zurückließen, entstanden sind, (diese Klagen) nicht zur Verhandlung gebracht werden, es sei denn daß jene, weil sie zur ἀποσκευή gehören, selbst den Rechtsweg gegen jemand beschritten haben — und zwar auf Grund von Ansprüchen, die zu .eben dieser Zeit (der Ortsanwesenheit) entstanden sind —; gegen diese soll dann die Klage zur Verhandlung gebracht werden."

§ 3. „Wenn Personen behaupten, sie gehörten zur ἀποσκευή, so sollen die Richter darüber entscheiden, und wenn dahin erkannt wird, daß sie zur ἀποσκευή gehören, und sich herausstellt, daß die Klageansprüche während der Ortsanwesenheit derer, die sie zurückließen, entstanden sind, und sie nicht in der oben angegebenen Weise selbst den Rechtsweg gegen jemand beschritten haben, so sollen die Prozesse hinausgeschoben werden, bis diejenigen, die sie zurückließen, zurückkehren. Die Zehntel oder Fünftel sollen die Einzahler zurückerhalten."

§ 4. „Alle Fälle, in denen entweder andere gegen die zur ἀποσκευή Gehörigen Klage erheben, weil sie von diesen während der Ortsabwesenheit derer, die sie zurückließen, geschädigt worden seien, oder in denen die zur ἀποσκευή Gehörigen gegen andere klagen mit der Behauptung von diesen, seitdem sie zurückgelassen seien, geschädigt zu sein, sollen vor dem dazu bestimmten Gerichtshof entschieden werden."

Die königliche Verordnung unterscheidet hier zwei große Gruppen von Prozessen. Bei der ersten Gruppe (§§ 2 und 3) müssen die Klageansprüche bereits entstanden sein in der Zeit, wo der nunmehr im Felde stehende Soldat noch an seinem Wohnsitz war, bei der zweiten Gruppe (§ 4) muß die Entstehung der Ansprüche in die Zeit seiner Abwesenheit fallen. Warum dieser Unterschied gemacht wird, ist klar. Im ersten Fall wird vorausgesetzt, daß der Ehemann und Vater auf Grund seines Aufsichtsrechtes für den Prozeß seiner Frau und seiner Kinder mitverantwortlich ist, im zweiten Fall, wo er zur Zeit der Entstehung der Ansprüche im Felde ist, trifft die Verantwortung für den Prozeß die Zurückgebliebenen allein. Für beide Prozeßgruppen gelten daher auch ganz verschiedene Bestimmungen. Fällt die Entstehung der Prozeßansprüche in die Zeit der Anwesenheit des Mannes, so ist die Frau mit ihren Kindern prozeßimmun, im umgekehrten Falle nicht. Auch die Prozeßgerichte sind in beiden Fällen verschieden. Für den Fall, daß die Entstehung der Klageansprüche in die Zeit der Anwesenheit des Mannes zurückreicht, sieht

die Verordnung kein besonderes Gericht vor. Der Prozeß muß bei dem Gericht anhängig gemacht werden, das zuständig sein würde, wenn der Mann an seinem Wohnsitz geblieben wäre, d. h. also beim ordentlichen Gericht. Wenn dagegen die Klageansprüche in der Abwesenheit des Gatten und Vaters — also ohne dessen Aufsicht — entstanden sind, dann soll ein besonderes Gericht, das *τὸ ἀποδεδειγμένον κριτήριον* — kurz das Aposkeue-Gericht — entscheiden.

1. Das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht.

Nach § 2 dürfen die Aposkeuai nicht verklagt werden, d. h. sie sind prozeßimmun. Da unter den Aposkeuai, wie wir gesehen haben, nicht nur die zurückgelassenen Soldatenkinder, sondern auch die Soldatenfrauen zu verstehen sind, so zeigt dieser Paragraph, daß die Soldatenfrauen in Abwesenheit ihres im Felde stehenden Mannes nicht in der Lage waren, ihre Prozesse als Beklagte zu führen. Daraus folgt aber wiederum, daß sie dies in Anwesenheit ihres Mannes erst recht nicht tun konnten. Demnach sind die Frauen in ptolemäischer Zeit auch dann, wenn sie keine Aposkeuai sind, an der Ausübung ihrer passiven Prozeßfähigkeit durch das Aufsichtsrecht ihres Ehemannes beschränkt gewesen. Außer den Aposkeuai haben auch ihre Bürgen Prozeßimmunität, da auch hier die Verordnung verhüten will, daß das bloße Rückgriffsrecht der Gläubiger durch die Prozeßimmunität der Aposkeuai tatsächlich zu einem unbedingten Forderungsrecht gegen die Bürgen wird.

Hinsichtlich der Prozeßimmunität der Aposkeuai wird in § 2 fernerhin bestimmt, daß sie aufgehoben sein soll, sobald die Aposkeuai als Klägerinnen auftreten; denn in diesem Fall muß natürlich der Gegner die Möglichkeit haben, sich zu verteidigen und durch eine Widerklage seine Rechte zu wahren.

Unklar ist hier nur noch das *ὄντες τῆς ἀποσκευῆς* (in Zeile 131), das schwer zu erklären ist, da unser Text nur einen knappen Auszug aus der kgl. Verordnung wiedergibt, und eine Menge Bestimmungen als bekannt vorausgesetzt werden. Die Herausgeber[1]) lösen das Partizip konzessiv auf und nehmen an, daß die Aposkeuai dann ihrer Prozeßimmunität verlustig gehen sollen, wenn sie klagen, obwohl sie Aposkeuai sind und als solche nicht klagen dürfen. Diese Auslegung des Textes kann unmöglich richtig sein. Denn, wenn ihnen verboten ist zu klagen, dann dürfen sie eben nicht klagen, und die Gerichte müssen ihre Klagen zurückweisen; eine Sonderbestimmung des Gesetzgebers für den Fall, daß sie doch klagen, ist völlig überflüssig.

Ich möchte daher das Partizip lieber kausal fassen und in der Zu-

1) Pap. Hal. S. 90.

gehörigkeit zur Aposkeue den Grund sehen, warum sie ausnahmsweise ohne den im Felde stehenden Familienvorstand klagen dürfen. Daraus geht aber weiterhin mit Bestimmtheit hervor, daß die Frauen auch in Anwesenheit ihres Ehemanns nicht klagen, geschweige ohne die Aufsicht ihres Mannes ihren Prozeß führen durften.

Zu demselben Ergebnis kommen auch die Herausgeber[1]), obwohl sie das Partizip konzessiv auflösen und noch nicht wissen konnten, daß mit den *οἱ ἐν τῇ ἀποσκευῇ ὄντες* die von Soldaten zurückgelassenen Frauen und Kinder gemeint sind. Sie nehmen nämlich an, daß den Aposkeuai das Klagen in Anwesenheit ihres „Patrons" erst recht verboten sein muß, wenn sie nicht einmal in seiner Abwesenheit klagen durften.

Während demnach die Frauen und Kinder nach allgemeinen Bestimmungen selbständig nicht klagen durften, wird ihnen dies ausnahmsweise als Aposkeuai gestattet, weil eine Klage in Abwesenheit des Soldaten — besonders bei Gefahr in Verzug — dringend notwendig werden konnte. Indirekt geht demnach aus unserer Verordnung hervor, daß die Frauen durch ihren Ehemann in ihrer aktiven wie passiven Prozeßfähigkeit beschränkt waren, und es ist charakteristisch, daß sie in prozeßrechtlicher Hinsicht — dies zeigt schon der Ausdruck Aposkeue — mit ihren Kindern auf eine Stufe gestellt werden.

Die Prozeßimmunität, die die Aposkeuai nach § 2 als Beklagte haben, scheint öfters von Personen, die kein Recht zu dieser Vergünstigung hatten, ausgenutzt worden zu sein. Deshalb bestimmt der § 3, daß die Richter über die Zugehörigkeit zur Aposkeue zu entscheiden haben, wenn eine Partei erklärt, sie gehöre zur Aposkeue. Welche Richter hier gemeint sind, ist nicht gesagt, es ist jedoch wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß der Gesetzgeber hier an die Richter der jeweiligen Prozeßgerichte denkt, bei denen der Prozeß gerade anhängig ist oder anhängig werden soll.

Überblicken wir nochmals die §§ 2 und 3, so sehen wir, daß die Soldatenfrau einesteils vor Prozessen bewahrt wird, zu deren Entstehung der Ehemann mit verantwortlich ist, andererseits erhält sie eine größere Selbständigkeit, indem sie ohne ihren abwesenden Mann klagen kann.

2. Das Verfahren vor dem Aposkeue-Gericht.

Im Unterschied zu dem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht, ist die Soldatenfrau bei dem Aposkeue-Gericht allein für ihren Prozeß verantwortlich. Ihr Ehemann ist zu der Zeit, wo die Klageansprüche entstehen, im Felde und kann daher zu Entstehung des Prozesses seiner Frau nicht verantwortlich gemacht werden. Die Aposkeue wird daher in prozeßrechtlicher Hinsicht recht selbständig behandelt. Sie kann klagen und

1) Pap. Hal. S. 90.

verklagt werden. Nur eine Beschränkung ist ihr auferlegt. Sie kann nur vor einem Sondergericht ihre Prozesse führen. Durch die Errichtung dieses Sondergerichtes will man wohl erreichen, daß die Kriegerfrauen und Kriegerkinder, deren Ernährer im Felde steht, möglichst individuell und schonend behandelt werden, und es ist möglich, daß sie bei diesen Gerichten auch irgendwelche Erleichterungen hinsichtlich der Gerichtsgebühren gehabt haben. Möglicherweise suchte man auch zu verhüten, daß die Person oder das Vermögen des im Felde stehenden Ehemannes durch den Prozeß seiner Ehefrau irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der § 4 der Verordnung ist auch wieder sehr knapp gehalten und bestätigt die Vermutung, daß es sich in unserem Text nur um einen ganz kurzen Auszug aus dem Inhalt der kgl. Verordnung handeln kann, den sich etwa ein Advokat oder Notar für seinen Gebrauch gemacht hat.

Weitere interessante Aufschlüsse über das Prozeßrecht der Soldatenfrauen gibt der schon mehrmals erwähnte Pap. Bad. IV 48 aus dem Jahre 126 v. Chr., dem Brief einer in Alexandria[1]) wohnenden Frau an ihren angeblich im Felde stehenden Ehemann. Der für uns in Betracht kommende Wortlaut des Briefes heißt:

'*γείνωσκε οὖν, καθὼς ἐπέταξας ἐκφέρειν καὶ πωλεῖν τὰ περισσὰ ἐξενεκκάσης μου τὸ ἐκκοίμητρον ἐπειλῆμφθαι Νέωνα αὐτοῦ ἐν τῇ ἀγορᾷ καὶ ὕβριν οὐ τὴν τυχοῦσαν ποιησάμενος περιείλετο αὐτό. ἐκρίθη οὖν μοι, καθότι εἶχον δίκαια σοῦ ἀπόντος μᾶλλον ἢ παρόντος, ἐντυχεῖν τῷ ἐπὶ τῆς πόλεως. ὅτε δέ μοι συνκατέστη διαθείς με τὰ πάνδεινα, συνεκρίθη κατασφραγισθῆναι αὐτὸ καὶ κεῖσθαι ἐν τῷ ἀρχέῳ, ἕως ὅτου παραγένῃ· ἔλεγε γὰρ μήτε σὲ στρατεύεσθαι μήτ' ἐμὲ εἶναι ἀποσκευήν· ἀναπεπλευκέναι δέ σε χάριν ἐργασίας καὶ μὴ εἶναί σε ἐμ βασι⟨λι⟩κῷ παραγγέλματι κτλ.*'

Zu deutsch:

„Wisse nun, da du mich beauftragt hast, das Überflüssige aus dem Haus zu tragen und zu verkaufen, habe ich auch die Matratze weggebracht, Neon legte nun auf dem Markt seine Hand darauf, und, indem er Gewalt anwendete, riß er sie mir weg. Mir wurde der Bescheid, ich solle mich an den ὁ *ἐπὶ τῆς πόλεως* wenden, weil ich in höherem Grade Rechte hätte in deiner Abwesenheit.[2]) Als aber Neon, der mir dies alles eingebrockt hat, mit mir vor seinen Richterstuhl trat, da wurde entschieden, daß die Matratze versiegelt und im Archeion deponiert werden solle, bis du zurückgekehrt wärest. Denn Neon sagte, du seist nicht ins Feld gezogen, und ich sei keine Aposkeue; du seist vielmehr privater Geschäfte halber nilaufwärts gefahren und nicht auf königlichen Befehl hin" usf.

1) Vgl. Wilcken in Pap. Bad. IV S. 13, Anm. 2.

2) Diese Fassung der Übersetzung von *σοῦ ἀπόντος κτλ.* verdanke ich Herrn Geh.-Rat Wilcken.

Diese hastig geschriebenen Sätze der Frau, die ganze Gedankengänge überspringt und ein recht schlechtes Griechisch schreibt, sind schwer verständlich. Der Gang der Handlung ist folgender: Während der Abwesenheit ihres Ehemanns, der ihrer Angabe nach im Felde steht, ist ihr von einem gewissen Neon eine Matratze auf dem Markt entrissen worden. Und nun kommt im Text ganz unvermittelt ἐκρίθη. Dem muß notwendig vorausgehen, daß sie sich bei der Marktpolizei, wie Wilcken[1]) vermutet, oder bei irgend einem Gericht Rat geholt hat. Daraufhin wurde ihr der Bescheid, daß sie sich an den Polizeimeister (ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως) wenden solle, da sie in der Abwesenheit ihres Ehemannes mehr Rechte habe, als in seiner Anwesenheit. Aus dieser Stelle und den folgenden Zeilen geht wieder hervor, daß die Frau nur dann klagen konnte, wenn ihr Ehemann dienstlich abwesend war. Da dies zunächst angenommen wurde, kann sie sich mit ihrer Klage an den Polizeimeister wenden. Sie wird nun zusammen mit dem Neon vor den Polizeimeister zitiert, der zunächst prüft, ob sie eine Aposkeue ist. Der Behauptung ihres Gegners, ihr Mann sei nur privater Geschäfte halber abwesend und, sie sei daher keine Aposkeue, schließt sich der Polizeimeister an. Er weist sie mit ihrer Klage ab und verfügt, daß der Streitgegenstand bis zur Rückkehr ihres Mannes im Archeion deponiert wird. Da er die Zugehörigkeit der Frau zur Aposkeue für nicht erwiesen erachtet, muß er davon absehen, die Sache zur Erledigung an das zuständige Gericht — in unserem Fall an das Aposkeue-Gericht — zu verweisen. Die Verfügung, die er trifft, gilt nur der Sicherheit des Streitgegenstandes. Wir sehen also, daß auch damals noch — also rund 100 Jahre nach unserer kgl. Verordnung — die Frauen nur im Fall der Aposkeue ohne ihren Ehemann prozessieren konnten. Wenn man das συνεκρίθη (Z. 8), wie es die Gedankenfolge des Briefes erfordert, auf das Verfahren vor dem ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως bezieht[2]), so geht daraus klar hervor, daß im zweiten vorchr. Jahrh. die Entscheidung, ob eine Person zur Aposkeue gehört oder nicht, dem ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως, also dem Polizeimeister, zugestanden hat.[3])

Als Ergebnis der Untersuchung ist zusammenzufassen, daß in ptolemäischer Zeit durch das Aufsichtsrecht des Ehemannes die Frauen in ihrer aktiven und passiven Prozeßfähigkeit beschränkt waren; eine größere Selbstständigkeit hatten sie im Fall der Aposkeue.

Semeka[4]) meint allerdings, die Frage, ob die Frau in ihrer Prozeß-

---

1) Arch. VIII S. 89.

2) So Wilcken Arch. VIII S. 89, Anm. 3.

3) Wer nach unserer kgl. Verordnung die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Aposkeue hatte, wissen wir nicht. Die δικασταί, die nach § 3 der Verordnung in dieser Frage entscheiden sollen, haben diese Kompetenz doch wohl nur in dem speziellen Fall des § 3.

4) Ptolem. Prozeßrecht S. 225.

fähigkeit durch die Heirat beschränkt werde, ließe sich — soweit es sich um die ptolemäische Zeit handele — mit einiger Bestimmtheit verneinen, da in den Heiratsverträgen dieser Epoche die Prozeßfähigkeit der Frau ausdrücklich erwähnt werde. Als Beispiel führt Semeka den bekannten Heiratsvertrag Pap. Eleph 1 aus dem Jahre 311/10 v. Chr. an, der zwischen dem Mann und den Eltern der Braut geschlossen wurde. Semeka übersieht, daß es sich in diesem Vertrag um ein privates Schiedsgericht handelt, das im Fall der Verletzung der Ehe durch einen Ehegatten die Scheidung nach eigenem Ermessen aussprechen soll. Gerade die Tatsache, daß für diesen Fall ein besonderes, privates Schiedsgericht im Vertrag vorgesehen wird, spricht dafür, daß sich verheiratete Frauen an das ordentliche Gericht — etwa wegen Vertragsbruches — ohne ihren Ehemann nicht wenden konnten.

Nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist die Frage, ob die Bestimmungen über die Beschränkung der Prozeßfähigkeit der Frau durch die Ehe und speziell das Sonderrecht der Aposkeue nur für griechische oder auch für nationalägyptische Frauen gegolten hat. Die Bestimmungen über die Aposkeue scheinen für beide Teile bindend gewesen zu sein. In einem Text aus dem Jahre 164 v. Chr. beklagen sich nämlich nationalägyptische Truppenteile der Machimoi[1]) darüber, daß ihre in der *χώρα* zurückgelassenen Angehörigen, obwohl sie Aposkeuai wären, irrtümlich zu Arbeiten in den kgl. Domänen herangezogen worden seien, und es ist doch wohl nicht anzunehmen, daß dieses Privileg nur den Aposkeuai der Nationalägypter zugestanden hat. Auch in der kgl. Verordnung aus dem dritten vorchr. Jahrh. finden sich Anzeichen, daß sie für beide Teile bestimmt war. Es ist nämlich höchst auffällig, daß in dieser, in frühptolemäischer Zeit erlassenen kgl. Verordnung auf die griechischen Verhältnisse, insbesondere auf die Stellung des *κύριος*, kein Bezug genommen wird. Die Frage, inwieweit die Aposkeuai prozeßfähig sind, wird ganz isoliert von der Stellung des *κύριος*[2]) behandelt, und ich möchte glauben, daß diese neutrale Fassung gerade mit Rücksicht auf die nationalägyptischen Teile des ptolemäischen Heeres gewählt worden ist. Sollte sich diese Vermutung bestätigen, dann möchte ich allerdings mit Sicherheit annehmen, daß die aus dem Sonderrecht der Aposkeue erschlossene Beschränkung der Prozeßfähigkeit durch die Ehe ebenfalls ohne Rücksicht auf die Nationalitätsfrage geregelt war.

Berlin. Emil Kießling.

---

1) Vgl. meinen demnächst erscheinenden Artikel „Machimoi" in Pauly-Wissowa.

2) Die Beschränkung der Prozeßfähigkeit der Frau durch das Aufsichtsrecht des Ehemannes hat also in ptolemäischer Zeit mit der Frage, ob die Frau mit oder ohne *κύριος* klagen kann, nichts zu tun. Zu diesem Problem siehe Wenger, Stellvertretung S. 127 ff.

II. Miszellen.

Ταῖς ἀληθείαις oder *ταῖς ἀληθιναῖς*?

(BGU und der Münchner Novellen-Index.)

BGU 388 II 38ff.: ... *ἡ Πτολεμαῖς, ὀφελομένη τὴν ταῖς ἀλ[...]αις τοῦ Εὐκαίρου ταβελλα .. η Αὔξωνος τοῦ τετελευτηκότος ἐνέγραψεν τὸ τούτου ὄνομα*— habe ich (Ende des vorigen Jahrh.) so ergänzt: .... *τὴν ταῖς ἀλ[ηθεί]αις τοῦ Εὐκαίρου ταβελλα[ν τ]ῇ Αὔξωνος κτλ.* Die dadurch geforderte, wie Mommsen bemerkte, „wenig wahrscheinliche Kombination des Tatbestandes" hat dann Schubart (S. B. d. Pr. Akad. 1918 17 S. 54; zu Plaumann) geliefert. In den Neudruck (Mitteis Chrestomathie Nr. 91 S. 109) ist meine Ergänzung aufgenommen mit der sachlich gleichgültigen Modifikation: *ταῖς ἀλ[ηθιν]αῖς* statt *ταῖς ἀλ[ηθεί]αις.* — BGU 742 II nämlich ward gelesen: *ταῖς ἀληθ. ναις* und der fehlende Buchstabe also ergänzt.[1]) Nun wurde später auch BGU 79, 19 und 254, 26 *ταῖς ἀληθείαις* hineingelesen (Preisigke, Ber. Listen); *ταῖς ἀληθείαις* steht auch Masp. 24, 41 und 28, 10 (Preisigke, Wörterbuch).

Als ich jüngst in München von den Arbeiten zum Index der Justinianischen Novellae (L. Wenger, Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1914) Kenntnis nahm, zeigte Herr Dr. Rupprecht, der Bearbeiter, mir auf mein Ersuchen auch *ἀλήθεια* und *ἀληθινός*. Letzteres nirgends in der Formel *ταῖς ἀληθιναῖς*; nur *ὁ ἀληθινὸς θεός* und Ähnliches. *Ἀλήθεια* aber zeigt folgendes Bild:

1. Plural (37 mal) nur *ταῖς ἀληθείαις*, wofür die lateinische Originalversion *re vera, pro veritate, veritate, vere* gibt. Das einzige etwas modifizierte Vorkommen Schoell-Kroll S. 471, 26 (Nov. 97 cap. 2) *τὴν ἐπαύξησιν οὐκ αὐταῖς γίγνεσθαι ταῖς ἀληθείαις ἀλλ' ἐσχηματισμένην*: *augmentum non ipsa fieri veritate sed schematicum* (*simulatum* übersetzt der Herausgeber mit Recht).

2. Singular (17 Stellen). Alle möglichen Verbindungen, aber *τῇ ἀληθείᾳ* nur einmal, Novelle 135, die dem zweiten Nachtrag zu der 168-Novellen-Sammlung angehört (Noailles, S. 135), in Julians Epitome und dem Authenticum fehlt. Die Stelle (690, 14) lautet: *Εἰ δὲ δίκαια αὐτῷ τινα ὁ νόμος δίδωσι ... καὶ δυνατὸν μέρος ἐξ αὐτῶν ἢ καὶ τὸ ὅλον τοῖς ὀφειλομένοις συνάξαι (δίχα μέντοι τῶν τῆς γαμετῆς πραγμάτων τῇ ἀληθείᾳ εἴπερ διαφέρει αὐτῇ) τοῦτο γίγνεσθαι καὶ ... καὶ ... καὶ ...*

Die Stelle verdient eine besondere Behandlung; mit *τῇ ἀληθείᾳ* fällt sie aus dem Rahmen. Nach dem den Novellae nicht fremden personifizierenden Vorkommen von *ἀλήθεια*, — etwa *τῆς ἀληθείας καὶ τοῦ δικαίου* (632, 12 vgl. „die Stimme der Wahrheit und der Menschlichkeit") — ist es nicht schlechthin ausgeschlossen, an 'da der Wahrheit selbst daran liegt, daß dies geschehe' zu denken, und: — *τῇ ἀληθείᾳ εἴπερ διαφέρει αὐτῇ τοῦτο γίγνεσθαι* — zusammenzulegen. — Aber mag es sich hier auch wirklich um das gebräuchliche *τῇ ἀληθείᾳ* = *ταῖς ἀληθείαις* handeln — auf alle Fälle überwiegt letzteres in den Novellae ungeheuer, und *ταῖς ἀληθιναῖς* fehlt gänzlich. Liddell-Scott und Passow hat keinen Fall von *ταῖς ἀληθιναῖς*, Preisigke hat nur die Ergänzung BGU 388 II 37.

Da ist doch zu fragen, ob man *ταῖς ἀληθιναῖς* überhaupt als gesichert buchen soll.

Heidelberg. **Gradenwitz.**

---

1) Die Lesung *ἀληθείαις* ist in Preisigkes Berichtigungsliste S. 64 mitgeteilt.

III. Referate.

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen.

(Vgl. zuletzt VII 225.)

Die Zahl der seit meinem letzten Bericht veröffentlichten literarischen Papyri ist nicht groß. An umfassenderen Publikationen erschienen nur die Papyri russischer und georgischer Sammlungen (P. Ross.-Georg.), herausgegeben von Gregor Zereteli, Heft I Literarische Texte, bearbeitet von G. Zereteli und O. Krueger, Tiflis, Universitätslithographie 1925. Diese lithographisch hergestellte, in deutscher Sprache abgefaßte, sehr sorgfältige Publikation enthält 24 Nummern. Unter ihnen befinden sich ziemlich viel ältere Stücke, zum Teil schon durch Tischendorf erworbene, die unveröffentlichten enthalten besonders Homer, darunter einen sehr umfangreichen Papyrus (Nr. 4) mit 16 Kolumnen aus P, ferner den 49. Psalm (Nr. 1) und zwei christliche Beschwörungen (Nr. 23f.). Streng genommen fällt in den Rahmen dieses Berichtes, der sich auf neue Papyri nicht erhaltener Autoren beschränkt, höchstens Nr. 9, Reste einer Anthologie; ich habe aber auch zwei andere Stücke berücksichtigt, weil sie bisher nur in russischer Sprache an schwer zugänglichen Stellen veröffentlicht sind.

Der siebente Band der PSI enthält nur eine Anzahl ganz kleiner, meist hoffnungsloser literarischer Bruchstücke, die von Collart herausgegebenen Papyri Bouriant, drei literarische Stücke, von denen nur Nr. 8 (s. u. Nr. 696) größere Wichtigkeit besitzt.

Zu besonderem Danke bin ich Herrn Professor G. Vitelli verpflichtet, der mir Aushängebogen aus dem VIII. Bande der PSI übersandte. Die übrigen behandelten Stücke sind einzeln oder in kleinen Gruppen in Zeitschriften erschienen; zum Teil schon vor Abschluß meines letzten Berichts.

Mai 1927. **A. Körte.**

I. Poetisches.

676. Pap. Mich. 11; 12,5×10 cm; II. Jahrh.; Winter, Trans. and Proc. of the Amer. Philol. Ass. L III (1922), 133 ff., dazu Taf. II.

Epos. Von einer stattlichen Buchrolle sind die ersten 18 Verse einer links verstümmelten Kolumne erhalten; das Verso ist leer. Die schöne, aufrechte Schrift scheint mir besonders in den Formen des *Α*, *Μ* und *Π* dem Berliner Homerpapyrus 6845 (s. Schubart, Pap. Gr. Berol. Taf. 19c) noch näher zu stehen als dem Berliner Hesiodpapyrus 9739 (ebenda Taf. 19a), mit dem der Herausgeber sie vergleicht; sie wird schwerlich jünger sein als das II. Jahrh. Akzente, Apostrophe und *ἄνω στιγμή* sind mehrfach gesetzt, von den Korrekturen wirkt eine in V. 10 so plump, daß ich sie kaum dem Schreiber selbst zutrauen möchte. Die Herstellung und Erklärung der Verse ist mir ebenso wenig geglückt wie dem Herausgeber, wenn ich auch allerlei zu seinen Ausführungen hinzutun konnte. In der Hoffnung, daß andere glücklicher sein werden, teile ich das interessante Bruchstück vollständig mit:

Ἔνθα δὲ δένδρεα μακρ]ὰ φύει χθὼν τηλεθάοντα
. . . . -των, ἱερὴ δ' ἀποκίδναται ὀδμή
κρατὸς ἀπ' Οὐλύμπ]οιο πολυπτύχου ἠγαθέοιο
. . . . -νει ἑκατηβόλου Ἀπόλλωνος
. . . . Ἀχελωΐῳ εὐνηθεῖσα
. . . . βο]ρέης τε νότος τ' ἐν πείρασι γαίης
. . . . τ]οῖσι μινύνθ' ἄνει ἄγλαον ἥβην·
ἀλλ' ὁπόταν θάλ]πῃσι νότος καὶ ἀπὸ κρύος ἔλθῃ,
. . . . κεκαλυμμέναι ἄψ δ' ἐπὶ γαῖαν
. . . . -πι μήτερε ἁγναὶ ἔπειτα
. . . . καλὰς σείουσιν ἐθείρας
εἵματα σιγαλόεν]τα περὶ χροῒ νύμφαι ἔχουσαι.
. . . . -ντο παρ' Ἱπποθόην ἰανόφρυν.
. . . . Δήμητρ]α καὶ Ἥρην χρυσοπέδειλον
. . . . νί]ωνοὶ ἐν οὐρανῷ ἀστερόεντι
ὥς τε θεοὶ ζώον]τες ἀκηδέα θυμὸν ἔχοντες
. . . . σεισίχθονα ποντομέδοντα
. . . . ἤπιον Ἀμφιτρίτην

V. 1 habe ich ergänzt nach Hom. η 114 ἔνθα δὲ δένδρεα μακρὰ πεφύκασι τηλεθάοντα.

V. 2 Winter vergleicht Hom. ε 59 τηλόσε δ' ὀδμὴ κέδρου τ' εὐκεάτοιο θύου τ' ἀνὰ νῆσον ὀδώδει.

V. 3 Winter ergänzt τηλόσ' ἀπ' Οὐλύμποιο; daß der πολύπτυχος Ὄλυμπος (Hom. Θ 411, Υ 5, Hes. theog. 113) gemeint ist, scheint sicher, ich habe mich enger an Υ 5 κρατὸς ἀπ' Οὐλύμποιο πολυπτύχου· ἣ δ' ἄρα πάντῃ angeschlossen.

V. 4 Der Herausgeber denkt an ἐν τεμέ]νει ἑκατηβόλου Ἀπόλλωνος.

V. 5 Der Halbvers steht genau so bei Apollonios Rhodios IV 893 τὰς μὲν ἄρ' εὐειδὴς Ἀχελωΐῳ εὐνηθεῖσα γείνατο Τερψιχόρη.

V. 6 Die sichere Ergänzung βορέης ist von Winter, der für ἐν πείρασι γαίης an Hes. theog. 622 ἥατ' ἐπ' ἐσχατιῇ, μεγάλης ἐν πείρασι γαίης erinnert.

V. 7 . . . Μοῖρα δὲ τ]οῖσι vermutet Winter.

V. 8 θάλ]πῃσι ergänze ich mit Sicherheit, den Anfang dem Sinne nach; der Herausgeber hat den Vers mißverstanden, wenn er übersetzt „Notus [ceases] and the cold comes".

V. 9 Gegen das sicher gelesene δ' nach ἄψ bin ich sehr mißtrauisch, es wird zu entfernen sein.

V. 10 Ich gebe die sichere erste Lesung, die ziemlich grob korrigiert ist in αἶψα(?) ἔπειτα.

V. 12 Ergänzung des Herausgebers.

V. 13 Das deutlich lesbare ἰανόφρυν will Winter auf Rat von Campbell Bonner in κυανόφρυν ändern. Das scheint mir bedenklich, denn wenn auch ἰανόφρυς unbezeugt ist, so kennt doch Hesych ἰανοκρήδεμνος und er sowohl wie Suidas ἰανόκροκος, das beide mit λεπτός erklären.

V. 14 Von mir nach Hes. theog. 454 Ἱστίην, Δήμητρα καὶ Ἥρην χρυσοπέδιλον ergänzt.

V. 15 Von den nicht allzu zahlreichen Wörtern auf ωνος wie κοινωνός,

κολωνός, μελέδωνος, οἰωνός, εὔφωνος, εὔωνος, τετράγωνος, Τιθωνός stimmt wohl *υἱωνοί* am besten in den epischen Stil und diesen Zusammenhang (s. Hom. *B* 666, *ω* 515). Mit *οὐρανῷ ἀστερόεντι* schließt Hom. *Δ* 44.

V. 16 Habe ich nach Hes. opp. 112 *ὥς τε θεοὶ δ' ἔζωον ἀκηδέα θυμὸν ἔχοντες* ergänzt.

V. 17 Der *σεισίχθων ποντομέδων* ist natürlich Poseidon, aber ich sehe nicht, wie man seinen Namen in den Vers bringen kann, falls man nicht Anlehnung an Hes. theog. 15 *ἠδὲ Ποσειδάωνα γαιήοχον, ἐννοσίγαιον* mit metrischem Fehler annehmen will.

V. 18 Will der Herausgeber zu *Ἱστίην, Δήμητρα καὶ*] *ἤπιον Ἀμφιτρίτην* ergänzen, aber der von ihm zitierte Vers Hes. theog 454 (s. zu V. 14) rechtfertigt das Hereinbringen von Histia und Demeter nicht.

Aber was ist nun das Ganze? Die Beschreibung überwiegt, die Verbalformen stehen meist im Präsens V. 1 *φύει*, 2 *ἀποκίδναται*, 7 *ἄνει*, im Nebensatz 8 *θάλπῃσι, ἔλθῃ*, 11 *σείουσιν*, aber dazwischen haben wir in 13 ein Präteritum — *ντο*. Die starken Anlehnungen an Homer und Hesiod springen in die Augen, deshalb ist der Herausgeber geneigt, das Bruchstück den Eöen zuzuschreiben, die in den ägyptischen Papyri so oft auftauchen, Oldfather (Univ. of Wisc. Stud. N. 9, Madison 1923 S. 23) zählt unter Nr. 385—394 zehn Eöen-Papyri auf. Für diese Zuteilung läßt sich die Erwähnung der Hippothoe in V. 13 anführen, aber mir scheint die Darstellung doch von der hesiodeischen Dichtung nicht unwesentlich abzuweichen: dort haben wir meist einfache, mitunter recht geschickte Erzählung (z. B. Berl. Klass. Texte V 1 Nr. 2 u. 3) in ausgeleierten Formen, hier vorwiegend Beschreibung, die sich dem Verständnis nicht ohne weiteres erschließt. Dazu kommt, daß das Verbum *ἀποκίδνασθαι* weder bei Homer, noch bei Hesiod zu finden ist, sondern erst bei Apollonios Rhodios IV 133 *ὅστ' ἀποκιδνάμενος ποταμοῦ κελάδοντος Ἀράξεω*, daß V. 5 genau so bei Apollonios steht, und daß *ἰανόφρυς* ein bisher unbezeugtes, nur durch ähnliche Hesychglossen gestütztes Epitheton ist. Ich möchte deshalb an einen späteren und anspruchsvolleren Verfasser denken, wage aber keinen bestimmten Namen zu nennen.

Dunkel bleiben auch zwei Einzelheiten: Wer ist die Frau, die nach V 5 *Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα* irgend wen gebar? Acheloos heißt häufig Vater der Sirenen, die Mutter wird verschieden angegeben (s. Zwicker, R. E. III A 294 f.), meist ist es eine der Musen, Therpsichore (Apoll. Rhod. IV 894, schol. Lykophron 653, 671, 712, Tzetzes zu Lyk. 671, 712 usw.), Melpomene (Apollod. I 18 und epit. VII 18), Kalliope (Serv. zu Aen. V 864, Serv. auct. zu Georg. I 8) auch Sterope, die Tochter des Porthaon wird genannt (Apollod. I 63). Die Wiederkehr des Halbverses *Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα* in Apollonios' Erzählung von den Sirenen läßt die Ergänzung der Verse 4f. *τὰς μὲν ἄρ' ἐν τεμέ]νει ἑκατηβόλου Ἀπόλλωνος* [*γείνατο Τερψιχόρη*], *Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα*
verführerisch erscheinen, aber ich kann weder die Geburt im Tempel des Apollon wahrscheinlich machen, noch weiß ich die Sirenen in den ganzen Zusammenhang sicher einzufügen.

Ebenso wenig kann ich die in V. 13 genannte Hippothoe festlegen. Von den fünf R. E. VIII 1924 aufgeführten mythischen Trägerinnen dieses Namens kommen am ersten die Nereide (Hes. theog. 251, Apollod. I 11) und die Tochter des Mestor und der Lysidike (Apollod. II 50) in Betracht. Letztere wird

von Poseidon nach den Echinaden entführt und gebiert dort den Taphios, paßte also gut in die Eöen, aber es scheint mir unmöglich, ihre Entführung durch Poseidon in den erhaltenen Text zu bringen.

677. Pap. Zereteli; Fajum?; 14×44 cm; III. Jahrh.; Zereteli, Nachr. der russ. Akad. 1918 (russisch) und Pap. Ross.-Georg. I 69 Nr. 11.

Dionysos-Hymnus. Auf dem Rekto Listen eingezogener Grundstücke, auf dem Verso drei Kolumnen, die erste links beschädigt, mit im ganzen 59 Hexametern, außerdem am Rand von Kol. III, quer geschrieben, noch Reste von fünf Zeilen, anscheinend die letzten drei in Prosa. Der Schreiber bedient sich einer zwischen Unziale und Kursive in der Mitte stehenden Schrift, er setzt gelegentlich Akzente, Spiritus, Apostrophe, aber keine Interpunktionen, das Iota adscriptum findet sich fünfmal. Mancherlei hat er korrigiert, auch fünfmal Varianten zwischen die Kolumnen geschrieben. Der Schreiber ist zugleich der Verfasser, das folgert der Herausgeber mit Recht aus dem unvollständigen Schluß, für den der „Dichter" die richtige Form noch nicht gefunden hat, und aus der Art der Korrekturen uud Varianten. Wir haben also den Entwurf einer Dichtung vor uns, die im 3. Jahrh. entstanden ist und die Bestrafung des Lykurg durch Dionysos zum Gegenstand hat. In den ersten sehr zerstörten Versen wird geschildert, wie der Gott zu Lykurgs Schrecken die Quellen versiegen und die Bäume verdorren läßt, der *βουπλήξ* entfällt der Hand des Königs. Dann erscheint Dionysos selbst mit Donner und Blitzen, er hetzt seine Satyrn auf den Frevler, der ohne Gegenwehr die Schläge der Thyrsosstäbe erträgt. Hierauf schafft der Gott die Trugbilder von Schlangen (V. 29) *ὀφίων δ' ἰνδαλμὸν ἔχευεν*, und während Lykurg mit deren Bekämpfung beschäftigt ist, holt die *Φήμη* auf Dionysos' Geheiß die beiden Söhne des Königs, Ardys und Astakios, nebst seinem Weibe Kytis herbei. Lykurg, von Lyssa in Wahnsinn versetzt, tötet beide Söhne, während der Gott die Gattin rettet V. 44 *οὕνεκα μαργαίνοντι παραίφασις ἔμμενὲς ἦεν.* Aber noch nicht genug der Strafe, Weinreben fesseln den Frevler und schließlich kommt er in den Hades, wo er, ein männlicher Schicksalsgenosse der Danaiden, Wasser in ein schadhaftes Faß schleppen muß. Diese furchtbaren Strafen des Götterfeindes sollen den Leser oder Hörer mahnen, am Feste des Gottes fromm zu sein. Das Gedicht ist also für ein bestimmtes Fest gedichtet und kann deshalb Hymnus genannt werden. Der Dichter häuft alle ihm bekannten Mythen vom Kampfe des Lykurgos mit Dionysos, ohne auf ihre innere Verbindung sehr bedacht zu sein. Daß Dionysos das Land unfruchtbar macht, steht, etwas anders gewandt, bei Apollodor III 35, der *βουπλήξ* als Waffe des Lykurgos stammt aus Homer Z 135; über das Wesen dieser Waffe war man im Altertum uneins. Neu sind die Trugbilder der Schlangen, die nur zur Ausfüllung der Zeit bis zum Herankommen der Angehörigen dienen. Die Ermordung der Söhne im Wahnsinn gehört gewiß einer jüngeren Tragödie (s. R. E. XIII 2434 f.), bei Apollodor III 35 tötet er einen Sohn Dryas *ἀμπέλου νομίζων κλῆμα κόπτειν*, bei Hygin fab. 132 Sohn und Gattin, auch in der bildlichen Tradition (s. R. E. XIII 2439) sind entweder Frau und ein Sohn, oder nur einer von beiden die Opfer. Neu sind die Namen Ardys, Astakios und Kytis. Zereteli S. 85 versteht unter dem Theben, aus dem sie geholt werden, das hypoplakische, weil beide Namen der Söhne kleinasiatisch sind und zum hypoplakischen Theben in Beziehung gebracht werden können. Da aber Lykurg seit Pherekydes (F. Gr. Hist. 3 F 90) häufig im böotischen Theben gedacht wird

(s. R. E. XIII 2433), kann der Dichter auch dies im Auge gehabt haben. Die Fesselung durch die Rebe ist zuerst unzweifelhaft bezeugt durch Lukian dial. deor. 18, 1; daß schon Asklepiades von Tragilos (F. Gr. Hist. 12 F. 18) sie erzählte, ist keineswegs sicher, auch Prop. IV 17, 23 kann verschieden gedeutet werden. Ganz neu ist dann wieder die Hadesstrafe, deren Erfindung man dem kompilierenden Dichter schwerlich zutrauen wird.

In Sprache und Metrik folgt der Dichter vor allem Homer, aber auch Anlehnungen an Apollonios Rhodios sind mehrfach nachweisbar. Die Verse sind für seine Zeit ziemlich korrekt, bemerkt sei, daß *τίσις* zweimal (V. 28 u. 56) trochäisch gemessen wird, und daß V. 38 mit dem metrischen Schnitzer *φθίσεσθαι ὑπὸ πατρός* beginnt. Sprachlich fallen Formen auf wie *ἐξείλατο* (V. 41), *ἀνδράσιν οὐκ ἐπιεικτά* (V. 7), Konstruktionen wie *ἐς χῶρον* statt *ἐν χώρῳ* (V. 52), *μενοίνα* mit Inf. Fut. (V. 26 f.), und der persönliche Gebrauch von *παραίφασις* in dem oben angeführten V. 44, dessen Vorbild Hom. *Λ* 793 *ἀγαθὴ δὲ παραίφασίς ἐστιν ἑταίρου* ist.

678. Pap. Soc. Ital. 844; III. Jahrh.?; Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 146.

Hexametrisches Gedicht. Vierzehn Hexameteranfänge, die zu einem Lobgedicht auf einen Philosophen zu gehören scheinen. Das Interessanteste an dem unbedeutenden und nicht sicher herstellbaren Text sind die weitgehenden Abkürzungen, wie ich sie sonst in keinem poetischen Text kenne.

679. Pap. Soc. Ital. 845; 15×5 cm; V.—VI. Jahrh.; Medea Norsa, Pap. Gr. e Ital. Bd. VII 149.

Hexametrisches Gedicht. Verstümmeltes Blatt eines Papyrusbuchs, das auf beiden Seiten zusammen Reste von 19 Hexametern trägt. Das Gedicht scheint auf dem Verso zu beginnen und die Hochzeit eines vornehmen Mannes in nonnianischer Technik zu feiern.

680. Pap. della Soc. Ital.; III. Jahrh. v. Chr.; Medea Norsa, Stud. ital. di Filol. Class. V (1927) 87 ff.

Demeter-Hymnus des Philikos. Links verstümmelte Kolumne mit 32 Zeilen in Buchschrift des 3. Jahrh. v. Chr. Die ja schon mehrfach vortrefflich bewährte Herausgeberin spricht von ihrem Fund mit gar zu großer Bescheidenheit. G. Vitelli hat nach Metrum und Inhalt das Blatt sofort einem Hymnus des Plejadendichters Philikos zugewiesen, und die von der Herausgeberin vorsichtig formulierte These, daß wir ein erhebliches Bruchstück des Demeterhymnus in choriambischen Hexametern vor uns haben, aus dem Hephaistion 9, 4 (s. Diehl, Anth. lyr. II 296 fr. 1) den Vers

Τῇ χθονίῃ μυστικὰ Δήμητρί τε καὶ Φερσεφόνῃ καὶ Κλυμένῳ τὰ δῶρα

anführt, läßt sich m. E. ganz sicher stellen. Allerdings ist in dem Papyrus keiner dieser überlangen Verse ganz erhalten, aber fünf Choriamben, der letzte katalektisch in der bekannten Form ⏑ — ⏑̄, sind z. B. in V. 5 und 7 gesichert, und die Schwierigkeit, die einzelnen Verse inhaltlich zu verbinden, spricht sehr für den Ausfall mehrerer Silben am Anfang. Da der Inhalt Demeter und ihre Mysterien angeht, ist die Verbindung mit dem angeführten Hexameter unbedingt gegeben. Frl. Norsa hat übersehen, daß Hephaistion nur e i n Gedicht des Philikos in diesem Maße zu kennen scheint. Er sagt a. a. O. *Φίλικος δὲ ὁ Κερκυραῖος, εἷς ὢν τῆς Πλειάδος, ἑξαμέτρῳ συνέθηκεν ὅλον ποίημα* und

fährt nach Anführung des Verses fort τοῦτο δὲ καὶ ἀλαζονεύεται εὑρηκέναι Φίλικος λέγων·

'καινογράφου συνθέσεως τῆς Φιλίκου, γραμματικοί, δῶρα φέρω πρὸς ὑμᾶς'

ψεύδεται δέ· πρὸ γὰρ αὐτοῦ Σιμμίας ὁ Ῥόδιος ἐχρήσατο ἐν τῷ Πελέκει κτέ.

Dazu bemerkt der gute A-Scholiast (S. 140 Consbruch) ἐν τῷ προοιμίῳ ἔγραψε δῶρα ὑμῖν φέρω τοῦ μέτρου τούτου ὅλον ποίημα γράψας. Der Vers καινογράφου κτέ gehört also in die Einleitung desselben Gedichtes wie τῇ χθονίῃ, und ich glaube, daß er diesem unmittelbar voranging:

καινογράφου συνθέσεως τῆς Φιλίκου, γραμματικοί, δῶρα φέρω πρὸς ὑμᾶς,
τῇ χθονίῃ μυστικὰ Δήμητρί τε καὶ Φερσεφόνῃ καὶ Κλυμένῳ τὰ δῶρα.

schließt vortrefflich aneinander an, das τὰ δῶρα des zweiten Verses nimmt δῶρα φέρω πρὸς ὑμᾶς wieder auf.

Es ist durchaus begreiflich, daß Philikos das Kunststück dieser Riesenverse, das, wie die Einleitung sagt, hauptsächlich für die Gelehrten bestimmt war, nicht öfter wiederholt hat.

Die Herausgeberin teilt den Papyrus in Majuskeln ohne Worttrennung mit, und macht nur zu einzelnen Versen kurze Bemerkungen, eine eingehende Behandlung dürfen wir im neunten Bande der PSI erwarten. Es ist zu hoffen, daß dann der Text wesentlich bereichert mitgeteilt wird, denn, wie die Herausgeberin S. 89 bemerkt, hat Prof. Karl Schmidt bei einem andern Kairener Händler Reste desselben Papyrus, vielleicht derselben Kolumne erworben. Es ist dringend zu wünschen, daß der von Frl. Norsa angebahnte Austausch gelingt. Bei flüchtiger Einsicht in Schmidts Papyrus kam sie auf folgende Verbindung von V. 27

οὐ τόδε πεινῶντι θεῷ | [φάρ]μακον, ἀλλ' ἀμβροσία γαστρὸς ἔρεισμα λεπτῆς.

die so einleuchtend wirkt, daß sie schwerlich auf Zufall beruhen wird. Da also hoffentlich der Schmidtsche Teil des Papyrus wesentlich weiter hilft, halte ich weitere Bemerkungen zurück.

681. Heidelb. Pap. 222; II—III. Jahrh.; Bilabel, Philol. LXXX (1925) 331 ff.

Gedicht in anapästischen Dimetern. Zwölf, meist ziemlich kleine, Fragmente einer Rolle in ziemlich guter literarischer Unziale. Das umfangreiche Gedicht, erhalten sind Reste von etwas über 100 Versen, ist in den eigentümlichen katalektischen anapästischen Dimetern geschrieben, die in der Kaiserzeit beliebt waren; auf Papyrus besitzen wir ein ähnliches Gedicht, das Grenfell und Hunt (Fayûm Towns S. 84 f.) veröffentlicht haben, in der sonstigen Literatur finden wir dies Maß vor allem, etwas freier gehandhabt, in Lukians Tragodopodagra V. 87—111 (s. v. Wilamowitz, Gött. Anz. 1901, 34 f.). Die Normalform ⏑⏑—⏑⏑—⏑⏑—⏑—, die den Ersatz jedes Anapästs durch einen Spondeus zuläßt, ist von dem Verfasser streng beobachtet worden, nur einmal (Fr. E col. II 8) scheint die Ergänzung τὸν Ἴτύν, τὸν Ἴτυν κατακλ[αύσασα mit langer vorletzter Silbe unvermeidlich. Der Inhalt ist sehr seltsam: Es werden eine Anzahl von Bäumen z. B. Fichte, Myrte, Schwarzpappel, vielleicht auch Blumen (Hyazinthe, Narzisse) aufgezählt, und an sie, oder die auf ihnen wohnenden Vögel (Schwalbe, Nachtigall) Mythen angeschlossen (Attis, Myrra, Tereus, Adonis). Daß diese Pflanzenbeschreibung in eine Erzählung eingefügt war, scheint mir nicht so sicher, wie der Herausgeber meint (S. 336), denn

die kenntlichen Übergänge sind A 5 *εἶτα* (oder *ἔπειτα*) *φυτὸν β[λέπω*, B 3 *εἶτα πίτυ[ν βλέπω*, C I 2 *ἄλλο φυτὸν βλέπω*, 11 *βλέπω τι φυτὸν καλόν*, C D II 10 *αἴγειρος ἔπειτά τις ἦν ἐκεῖ*, und die beiden Stellen, die Bilabel zum Beweis der Erzählung anführt C II 13 *ἐπὶ τὴν δὲ βλέπουσ' ἀπεθαύμ[ασεν* und E II 1 *ἐπ' ἀρισ[τέρ' ἐπέβλ]επ' ἀηδόνα* lassen sich auch anders ergänzen und deuten, die erste *ἐπὶ τὴν δὲ βλέπουσ' ἀπεθαύμ[ασα*, was eine Frau als Sprecherin erweisen würde, die zweite *ἐπ' ἀριστέρ' ἐπίβλεπ' ἀηδόνα*, falls wir dem Verfasser nicht den Aorist *ἔβλεπα* (wie *εἶπα, ἔλαβα, ἔβαλα, ἔσχα, ἦλθα* s. Radermacher, Neutestam. Gramm. 75) zutrauen wollen, wozu ich sehr geneigt bin. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die denkbar hölzerne Aufzählung mit den angeführten stereotypen Wendungen in eine Erzählung eingefügt war. Zu der unbeholfenen Komposition steht in einem gewissen Gegensatz die Freude an kühnen Adjektivbildungen, die an die alte Komödie oder Kerkidas erinnern und mitunter ganze Verse füllen; auch sie sind freilich recht äußerlich zusammengeleimt. Ich gebe als Probe einige der besser erhaltenen Verse:

C II 7ff. *διὰ τοῦτο πίτυς καὶ ἀ[ρεστὸς ἦν*
φιλογαλλοβραχειονοτυμπ[άνῳ
Κορυβάντι κολυθροφιλάρπαγι.
αἴγειρος ἔπειτά τις ἦν ἐκεῖ
δισσοῖσι κλάδοις δεδιχασμένη,
ἑνὸς ἐκ στελέχους δύο δ' ἦν φυτά.
ἐπὶ τὴν δὲ βλέπουσ' ἀπεθαύμ[ασα
ἐπὶ δεξιὰ πλευρὰ χελειδόνα
μελανοπτεροφαιολοσώματον.

Die monströsen Adjektiva in V. 8 und 9 erklärt Bilabel richtig „der das Trommeln mit Galler-Armen liebt" und „der gern die Hoden raubt", das lange Beiwort der Schwalbe V. 15 kann ich überhaupt nicht in seine Bestandteile zerlegen, gemeint ist wohl „schwarzflüglichgrauleibig", aber das müßte heißen *μελανοπτεροφαιοσώματος*; ich fürchte, der „Dichter" hat, um die fehlende Kürze hereinzubringen, ein kühnes mixtum compositum aus *φαιός* und *αἰόλος* gewagt. Diese kühne Schöpfung scheint ihm besonders gefallen zu haben, denn auch in C I 1 ist *-λοσώματος* als Verschluß erhalten.

682. Pap. Soc. Ital. 846; 8×18 cm; II.—III. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 151.

Komödie. Verschlüsse einer Kolumne und die ersten Buchstaben der folgenden, zwischen beiden ein paar Scholien; klägliche Reste von im ganzen 47 Versen. Auf dem Verso Rechnungen aus dem 3. Jahrh. Da dem V. 45 ein *χ* vorgesetzt ist, und neben dem Verschluß 10 *οὐκ ἂν δοκῶ* das Scholion steht ⟨*τὸ χ*⟩ *πρὸς τὸν πλεονασμὸν τοῦ* $\overline{\text{αν}}$, haben wir zweifellos Reste einer kommentierten Komikerausgabe vor uns. Wegen der Angabe in V. 5 *ὦ μο[χθηρὲ σύ*, die bei Aristophanes mehrfach (Ach. 165, Frö. 1175, Plut. 391) vorkommt (vgl. Plat. fr. 164, Eup. fr. 52 K.), denkt der Herausgeber an Aristophanes; das ist sehr wohl möglich, aber unbeweisbar. In der neuen Komödie kann ich das Wort von Personen gebraucht nicht nachweisen.

683. Pap. Soc. Ital. 847; 7×14,5 cm; I.—II. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 152.

Illustrierte(?) Komikerausgabe. Rest einer Rolle, deren Verso leer ist. Von einer Kolumne sind 18 Versbruchstücke erhalten, von den vorangehenden

ganz geringe Spuren. Unter V. 8 steht die Paragraphos und dann folgt ein leerer Raum von etwa 4 cm „nel quale si vede qualche segno d'inchiostro con in fondo un piede(?) rozzamente disegnato". Der Herausgeber hält deshalb für sicher, daß die Ausgabe illustriert war. Illustrierte Menanderausgaben hat man längst als Vorbilder der illustrierten Terenzhandschriften postuliert, aber mir scheint der sehr geringe Raum für das Bild bedenklich, und daß von ihm nur ein zweifelhafter Fuß übrig geblieben ist, sehr merkwürdig. Die Zugehörigkeit der Verse zur Komödie ist zweifellos, die zur neuen sehr wahrscheinlich.

684. Pap. Giss. 152; 14,4×7,8 cm. Um 100 v. Chr. Kalbfleisch, Raccolta di scritti in onore di G. Lumbroso (Aegyptus, Serie scientifica vol. III) 29 ff.

Anthologie. Das kleine Bruchstück einer Papyrusrolle trägt auf dem Rekto 18 links verstümmelte Zeilen, von den sechs letzten sind nur wenige Buchstaben erhalten. Die ersten 10 stammen aus einer Komödie; bei der Herstellung durften Herzog und ich den Herausgeber etwas unterstützen. Ich teile sie ganz in der von Kalbfleisch vorgeschlagenen Fassung mit, ohne die sicheren Ergänzungen anzudeuten:

ἐγὼ δὲ καινὴ]ν ἐκπονῶ τραγῳδίαν
ὄγκος τέ μοι πέπη]γε Ἀτρεῖος ἐν φύσει
καὶ ἐπαίρομαι] εἰς τὸ μέλλον ἐγλάμψων ἔτος.
τηρῶν δ' ἐμῆς ἔγ]κ̣η̣ρα φροντίδος μ̣[έλ]η̣
κ̣ρυφαῖα κλ]ί̣νης ἐντεθέντα κάρφεσιν
πενίᾳ κακοῦ]μαι θυμόν, ἡ δὲ ἐλευθέρα
λίαν τραγῳδὸ]ς Μοῦσα κωλύει τι δρᾶν
ὅθεν πένητο]ς̣ ἀνδρὸς ἀνθήσει βίος.
πλοῦτον γὰρ εἴ] τις βούλετ' ἐν δόμοις ἔχειν,
ἢ συκοφαντ]εῖν ἢ συνηγορεῖ̣[ν χρε]ών.

Die Ergänzungen beanspruchen zum Teil nur den Sinn zu treffen. In den schwierigen Versen 4 f., die Kalbfleisch übersetzt: „Aber während ich meine Geisteskinder, die Lieder, auf Wachs im Heu meines Lagers versteckt halte", könnte man für das unbezeugte *ἔγκηρα* auch an *λυπηρὰ* denken, das Kalbfleisch für möglich erklärt, und dann am Schluß des Verses an *πάθη* stat *μέλη*, *Μ* und *Π* sind in dieser Schrift sehr änlich. Der Sinn des Ganzen ist klar. Ein tragischer Dichter klagt in einem Monolog, daß er bei seiner Arbeit an einer neuen Tragödie, mit der er nächstes Jahr zu glänzen hofft, von Armut geplagt werde; die gar zu anständige tragische Muse hindert ihn zu Gelde zu kommen, denn reich werden kann man nur als Sykophant oder Anwalt. Daß die Verse aus einer Komödie stammen, ist zweifellos, aber sie sind ganz tragisch stilisiert, völlig frei von Auflösungen.

Daß wir keine Komödienhandschrift, sondern eine Anthologie vor uns haben, lehrt das Folgende: Z. 11 steht *Νομοθέτη* mit etwas freiem Raum vor und hinter dieser Überschrift. Vor diesem Titel wird *Μενάνδρου* oder *τοῦ αὐτοῦ* gestanden haben. Leider ist von den folgenden Versen fast nichts erhalten, Z. 12 *ἔγ]ωγέ σοι τ̣[ὸ]ν ε . . . ι̣ο̣υ*, 14 *Παλ]λ̣ά̣δος* oder *Ἑλ]λάδος*, 16 *κ]αὶ τορούς*, 18 *ἀλα]ζόνων*, oder *Ἀμά]ζονων*, oder *μει]ζ̣όνων*. Daß die Verse aus Menanders *Νομοθέτης* stammen, ist anzunehmen, denn nur für ihn ist dieser Titel bezeugt (C A F III 102 Kock) und das legt zunächst nahe, auch die hübschen vorangehenden Verse Menander zuzuteilen. Aber in einer Antho-

logie können sehr verschiedene Komiker aufeinander folgen, und gerade für Menander ist kein Titel bekannt, dem sich diese Klage eines tragischen Dichters leicht einfügen ließe. Dagegen führt der Herausgeber S. 34 Stücke anderer Dichter an, deren Titel besser zu dem Fragment passen würden[1]). Einen *Ποιητής* schrieben Platon, Phoinikides und Biottos, *Ποιηταί* Alexis, *Ποίησις* Aristophanes(?) und Antiphanes, *Τραγῳδοὶ ἢ Ἀπελεύθεροι* Phrynichos. Am besten stimmen die Verse mit ihrem streng tragischen Bau wohl zur mittleren Komödie, aber Bestimmtes läßt sich nicht sagen.

Auch die Rückseite des Blattes enthält geringe Schriftreste, nach der zweimal gesetzten Paragraphos wohl Verse, aber die erhaltenen Zeilenenden der ersten Kolumne sind verwischt, die Zeilenanfänge der zweiten zu kurz, um etwas zu ergeben.

685. Pap. Zereteli; 7 × 11 cm; II. Jahrh. v. Chr.; Zereteli, P. Ross.-Georg. I S. 60 Nr. 9.

Anthologie. Das kleine Bruchstück ist in Buchschrift, die sich gegen Schluß der Kursive nähert, geschrieben. Es enthält zuerst die oft zitierten Verse aus Euripides Danae fr. 324 Nauck und ist für die Überlieferung dieser Verse wertvoll. V. 1 lautet *ὦ χρυσέ, δ]εξίαμα κάλλιστον βροτοῖς*. Die Lesart *δεξίαμα* statt *δεξίωμα* findet sich bei Tzetzes und in manchen Handschriften des Lukian, Athenaios und Athenagoras; auch Soph. Oed. Col. 619 steht *δεξιάματα* in den beiden besten Handschriften L und A, das Vorkommen dieser Form in einem Papyrus ptolemäischer Zeit verdient Beachtung. Wichtiger ist, daß V. 4 des Fragments *οἵας σὺ χοἱ σὲ δώμασιν κεκτημένοι* in dem Papyrus ebenso fehlt wie bei Stobaios Ekl. IV 31, 4 und in der Übersetzung des Seneca ep. mor. 115, 14, während Athenaios IV 159 B und Sextus Emp. adv. math. I 279 ihn haben. Man wird jetzt kaum mehr zweifeln können, daß Grotius ihn mit Recht athetiert hat. An kleineren Abweichungen von Naucks Text sei angeführt: V. 2 *τοιάσδ'* mit Athenaios und Athenagoras, V. 6 (5) *ἔχειν*, wiederum mit Athenaios. Auf die Danaeverse folgt die Überschrift *ἄλλο*, dann Eur. Or. 1155 f.; in ihnen ist nur die Orthographie *οὐδὲν κρεῖττον* bemerkenswert.

686. Ostrakon; 18 × 27 cm; II. Jahrh.; Milne, Journ. of Eg. Arch. VIII 1922, 156.

Akrostichische Gnomen. Auf einer großen unregelmäßig gebrochenen Scherbe von einem groben roten Gefäß sind in guter Unziale 12 Verse aufgeschrieben, oben und unten ist leerer Raum. Ein zur Schrift schräg verlaufender Bruch hat von den ersten Zeilen links viel weggenommen, dann fehlt immer weniger und der letzte Vers ist vollständig. Da der letzte Vers mit *M* beginnt und die Ergänzung einiger vorangehender sicher ist, hat der Herausgeber scharfsinnig erkannt, daß die 12 Monosticha akrostichisch mit den Buchstaben *A*—*M* beginnen. Das ist die Anordnung der *γνῶμαι Μενάνδρου μονόστιχοι*, die in wechselndem Bestand in vielen Handschriften erhalten sind (s. Meineke, Men. et Phil. fr. 311 ff. C. Gr. Fr. IV 340 ff., W. Meyer, Abh. der Bayr. Akad. 15 [1880] 397 ff., Sitz.-Ber. der Bayr. Akad. philol. Kl. 1890 II 355), und der Zusammenhang des Ostrakon mit dieser Sammlung ist noch enger als der Herausgeber annimmt. Murray hat alle 12 Verse ergänzt. Bei

1) Ich beseitige in Kalbfleischs Liste ein paar Irrtümer Theodor Kocks.

den ersten bleibt das zum Teil ein Spiel, aber vom sechsten an ist eine sichere Ergänzung möglich. In Einzelheiten glaube ich Murray berichtigen zu können:

V. 6 *Ζήσεις ἀλύπως] χρημάτων καταφρονῶν.*
Ἤθη φίλων γ]είνωσκε, πρὶν γένῃ φίλος.
Θυμοῦ κράτ]ησον κἂν κακὴν ὀργὴν ἔχῃς.
Ἴσος ἴσθι] πᾶσι, κἂν ὑπερέχῃς τῷ βίῳ.
Καλὸν τ]ὸ γηρᾶν, γηροβόσκον ἂν ἔχῃς.
Λάλ]ει τι σεμνόν· εἰ δὲ μή, σιγὴν ἔχε.
Μὴ πιστὸν ἡγοῦ τὸν κατήγορον λόγον.

V. 6 *ζήσεις ἐν ὄλβῳ* Murray, aber der Sinn wird besser, wenn man das in den Monostichen gern mit *ζῆν* verbundene *ἀλύπως* einsetzt. *Ζήσεις ἀλύπως* beginnt ein von Meyer, Sitz.-Ber. 360 Nr. 5 aus einer jungen Sammlung mitgeteilter Vers, vgl. mon. 202 *ἢ ζῆν ἀλύπως ἢ θανεῖν εὐδαιμόνως* und 509 *τὸ ζῆν ἀλύπως ἀνδρός ἐστιν εὐτυχοῦς.*

V. 8 vgl. mon. 254 *θυμοῦ κρατῆσαι κἀπιθυμίας καλόν.*

V. 9 Der Vers steht wörtlich so in zwei Wiener Handschriften und ist auch von Meineke in der Sonderausgabe der Fragmente Menanders und Philemons in dieser Fassung gedruckt (mon. 257), in den C. Gr. Fr. zog Meineke die Fassung *κἂν ὑπερβάλλῃς βίῳ* nach einem Pariser Kodex vor (Boisson. Anecd. I 155). Es liegt also nicht, wie Milne meint, ein Gedächtnisfehler unseres Ostrakon-Schreibers vor, sondern das Ostrakon verbürgt das Alter des Spruchs in dieser Form.

V. 10 Mit *καλὸν τὸ γηρᾶν* fangen auch mon. 283, 608 und Meyer, Sitz.-Ber. 359 Nr. 1 an, fahren dann aber anders fort. Für *γηροβοσκὸν* hat das Ostrakon *γεροβοσκόν*, für *ἂν ἐάν.*

V. 11 *λέγ' εἴ τι σεμνόν* ergänzt Murray, aber die Auslassung von *ἔχεις* wäre unerträglich hart. Außerdem ist in den Monostichen immer wieder (208, 328, 375, 484, 608) *λαλεῖν* das Wort für Reden, das dem Schweigen entgegengestellt wird. *λάλει* scheint mir sicher, die Änderung des überlieferten *τό* in *τι* macht den Satz etwas besser; *σεμνός* ist ebenfalls ein beliebtes Wort in den Monostichen (s. 303, 336, 594). Für *δέ* steht *δή* auf der Scherbe.

Die Ergänzung der ersten fünf Verse bleibt vielfach unsicher:

1. *Ἀγαθὸς ἐν ἀνθρώποισιν] ἡγεῖται τρόπος* Murray, was ich nicht recht verstehe. Da in mon. 594 *ἀρετῆς ἁπάσης σεμνὸς ἡγεῖται λόγος* das Verbum *ἡγεῖται* an derselben Stelle steht, und *ἀρετῆς* ebenfalls mit dem erforderlichen *α* anfängt, halte ich für möglich, daß hier derselbe Vers einzusetzen ist, nur mit *τρόπος* statt *λόγος*, vgl. auch Meyer, Abh. 424 Nr. 7 *ἀρχῆς ἁπάσης ἡγεμὼν ἐστιν λόγος.*

2. *Βίον κατορθοῖ πάντ' ἀλήθε]ια μόνη* Murray. Hier ist nur sicher, daß dem *μόνη* ein Abstraktum *ἀλήθεια* oder *παιδεία* vorangeht, vgl. mon. 652 *βακτηρία γάρ ἐστι παιδεία βίου*, und 275 *κάλλιστόν ἐστι κτῆμα παιδεία βροτοῖς.* Ansprechend schlägt mein Schüler Friedrich Schröter vor *βέβαιόν ἐστι κτῆμα παιδε]ία μόνη.*

3. *Γείνωσκε βασιλῆ τοῦ θεοῦ] τὴν εἰκόνα* Murray. Diese auch sprachlich anstößige Ergänzung läßt sich sicher berichtigen mit Hilfe des im Papyrus Bouriant erhaltenen Schülerheftes (s. d. Ztschr. VI 266 Nr. 519) aus dem IV. Jahrh. Auch hier haben wir akrostichische Monostichen für alle 24 Buchstaben, deren drittes lautet *Γέροντα τίμα τοῦ θεοῦ τὴν εἰκόνα*; derselbe Vers ist für das Ostrakon anzunehmen.

4. *Δύσφρων γένου συ μηδ]ενὸς κριτής ποτε* Murray. Zum Sinne vgl. mon. 343 *μηδέποτε πειρῶ δύο φίλων εἶναι κριτής*; *δύσφρων* ist sicher nicht richtig, denkar wäre vielleicht *δυνατοῦ* vgl. men. 244

5. *Ἔοικε τιμᾶν τοὺς γ]ονεῖς ὡς τοὺς θεούς* Murray. Die göttergleiche Verehrung der Eltern schärfen die Monosticha öfter ein, z. B. 378 *νόμος γονεῦσιν ἰσοθέους τιμὰς νέμειν* ähnlich 230, 238, 379. Aber *ἔοικε* heißt in dieser Sprache nicht „es ziemt sich", eher ginge wohl *εἰκὸς θεραπεύειν τοὺς γονεῖς ὡς τοὺς θεούς*.

Der Wert des Ostrakon liegt vor allem darin, daß die akrostichische Anordnung solcher Sinnsprüche durch ihn bereits für das zweite Jahrhundert bezeugt wird, und daß die wörtliche Wiederkehr eines Verses (3) im Papyrus Bouriant, eines andern (9) in den literarisch erhaltenen Monosticha das Alter des Grundstocks dieser Spruchsammlungen erweist. Mögen auch Schulmeister vieler Jahrhunderte das alte Material immer wieder umgeformt und erweitert haben, mit unglaublicher Zähigkeit hat sich ein alter Kern behauptet. Daß zu diesem alten Bestande früh Menanderverse gehörten, wird man voraussetzen dürfen, aber daß die ägyptischen Schulmeister bereits, wie die byzantinischen, ihre Monosticha insgesamt Menander zuschrieben, ist nicht anzunehmen.

687. Sammlung Maximowa; 7×23 cm; III. Jahrh.; Zereteli, La science en Géorgie I 77 und P. Ross.-Georg. 93 Nr. 14.

Grabepigramm. Holztäfelchen, sogenannte Mumienetikette, also streng genommen kein literarischer Text. Die unelegante Schrift mischt unziale und kursive Formen. Drei ziemlich holprige Distichen feiern Ambion

τὸν σοφὸν εἰν ἀγορῆι Χαιρήμονος υἱά ποτ' ἐσθλόν,

der mit 29 Jahren starb. Die Verse könnten ebenso auf einem Grabstein stehen, wäre nicht im letzten die *τάβλα* genannt *γεινώσκων τάβλαν τήνδε, φίλε, πρόσαγε.*

II. Prosaisches.

688. Univ. of Michigan Pap. 2754; Karanis; 23,5×19 cm; II. bis III. Jahrh.; J. G. Winter, Transact. and Proceed. of the Amer. Philol. Assoc. vol. LVI 1925, 120ff. mit Tafel.

Alkidamas *Περὶ Ὁμήρου*. Letzte Kolumne einer Papyrusrolle (mit Subskription) und vereinzelte Spuren der vorangehenden Kolumne; ziemlich sorgfältige Buchschrift, links von der Subskription eine künstliche Koronis. Die Schrift steht auf dem Verso, das Rekto enthält Rechnungen. Unter dem Titel in der rechten unteren Ecke ausgewaschene Schriftspuren. Die 23 Zeilen sind trotz einiger Löcher im ganzen gut lesbar. Überraschend ist der Titel, dessen Ergänzung *Ἀλκι]δάμαντος | Περὶ Ὁμήρου* sicher ist. Die ersten 14 Zeilen des sehr liederlich und gedankenlos abgeschriebenen, nur in Kleinigkeiten nachträglich korrigierten Textes decken sich inhaltlich, aber nicht wörtlich, durchaus mit dem Schluß des Agons zwischen Homer und Hesiod 18 (in der Ausgabe von Wilamowitz S. 44, 32 bis 45, 10). Da die Publikation in Deutschland selten zu finden ist, teile ich die Zeilen in extenso mit:

οἱ δὲ ὁρῶντες αὐτὸν ἐσχεδίασαν τόνδε τὸν
στίχον· „ὅσσ' ἕλαβον λιπόμεσθ' ὅσσ' οὐκ ἔλαβον
φερόμεσθα". ὁ δὲ οὐ δυνάμενος εὑρεῖν τὸ λε-

χθὲν ἤρετο αὐτοὺς ὅ τι λέγοιεν. οἱ δὲ ἔφασαν ἐφ' ἁλιείαν οἰχόμενοι ἀγρεῦσαι μὲν οὐδέν, καθήμενοι δὲ φθειρίζεσθαι, τῶν δὲ φθειρῶν οὓς ἔλαβον αὐτοῦ καταλίποιεν, οὓς δ' οὐκ ἔλαβον ἐν τοῖς τρίβωσιν ἐναποφέρειν. ἀναμνησθεὶς δὲ τοῦ μαντείου, ὅτι ἡ καταστροφὴ αὐτῶι τοῦ βίου ἥκεν, ποιεῖ εἰς ἑαυτὸν ἐπίγραμμα τόδε· „ἐνθάδε τὴν ἱερὴν κεφαλὴν κατὰ γαῖα κάλυψε ἀνδρῶν ἡρώων κοσμήτορα θεῖον Ὅμηρον." καὶ ἀναχωρῶν παληοῦ ὄντος ὀλισθάνει καὶ πεσὼν ἐπὶ πλευρὰν οὕτως, φασίν, ἐτελεύτησεν.

Z. 2 *ἔλαβον* ist beide Male gedankenloses Versehen für *ἕλομεν*.

Z. 7 *καταλίποιεν* Irrtum statt *καταλιπεῖν*.

Z. 8 *ἐ[ν]θ ἀποφέρειν* gibt der Herausgeber, *ε* sei sicher, die Spuren von *θ* unsicher, aber für *ἐναποφέρειν* der Raum zu groß; ich möchte doch glauben, daß sich die Fasern des hier beschädigten Papyrus etwas gezogen haben, und *ἐναποφέρειν* dagestanden hat.

Z. 11/12 *κάλυψε*, richtig *κάλυπτει* im Agon.

Z. 13 *παληοῦ* ist Versehen statt *πηλοῦ*, so im Agon.

Der Zusammenhang des in Hadrians Zeit redigierten Agons mit Alkidamas' Schrift ist unleugbar, aber statt alter Rätsel entstehen neue. Bekanntlich hat Nietzsche, Rh. Mus. XXV 536ff., auf Grund der Tatsachen, daß bei Stobaios Ekl. IV 52, 22 *ἐκ τοῦ Ἀλκιδάμαντος Μουσείου* die beiden Verse

ἀρχὴν μὲν μὴ φῦναι ἐπιχθονίοισιν ἄριστον
φύντα δ' ὅπως ὤκιστα πύλας Ἀίδαο περῆσαι

zitiert werden, die ebenso im Agon 6 stehen, und daß im Agon 14 als Gewährsmann für die göttliche Bestrafung der Mörder Hesiods *Ἀλκιδάμας ἐν Μουσείῳ* angeführt wird, das *Μουσεῖον* des Alkidamas als Hauptquelle für den Agon erklärt. Daraufhin hat Mahaffy ein Papyrusblatt aus dem 3. Jahrh. v. Chr. (Pap. Flin. Pet. XXV 1, s. v. Wilamowitz, vitae Homeri et Hesiodi S. 45 Nr. 9), das einen Teil des Agons (6—9) in ganz ähnlicher Fassung enthält, dem *Μουσεῖον* des Alkidamas zugewiesen und das hat zunächst viel Beifall gefunden. Dann zeigte aber Eduard Meyer, Herm. XXVII (1892) 377ff. schlagend, daß der Agon ein altes, schon von Aristophanes im Frieden 1282f. benutztes Volksbuch ist. Ulrich v. Wilamowitz, der Meyer zustimmt, faßt seine Kritik an der Nietzsche-Mahaffyschen Hypothese in seinem Werk Die Ilias und Homer in den Satz zusammen (S. 401): „Bei einiger Besonnenheit kann man nicht mehr schließen, als daß Alkidamas von Hesiods Tod erzählt und dabei auch aus dem Gedichte vom Agon eine Stelle entnommen hat," und weiter: „Der Agon ist ein rechtes Volksbuch, gemischt aus Versen und Prosa. Die prosaischen Verbindungsstücke wandelten sich; die Verse scheinen wohl erhalten". Von diesem alten Volksbuch, das noch ins 6. Jahrh. zu setzen ist, dem Kernstück in der Schrift des hadrianischen Kompilators, scheidet aber v. Wilamowitz (a. a. O. 400) scharf „Auszüge aus den *γένη* der beiden Dichter, wie sie vor den Schulausgaben ihrer Werke standen", die den Agon umgeben, und zu diesen Auszügen gehört auch die Geschichte vom Läuserätsel und dem Tode Homers, die ähnlich so in der Vita des Proklos (S. 26f. v. Wilamowitz) und kürzer am Schluß der vierten und fünften Westermannschen Homerviten

(S. 28ff. v. Wilamowitz) steht. Man würde ja nun gern aus dem neuen Funde schließen, daß die Zusammenfügung des alten Volksbuchs vom Agon mit Stücken aus der gleichfalls alten Homernovelle der Homeriden (s. v. Wilamowitz 436) bereits vor oder von Alkidamas hergestellt ist, aber der Beweis hat ein Loch. Aus dem eigentlichen Agon hat Alkidamas Verse im *Μουσεῖον* angeführt, die ursprünglich nicht zu ihm gehörige Läuse- und Todesgeschichte steht aber in seiner Schrift *Περὶ Ὁμήρου*, die man doch nicht ohne weiteres dem zweimal zitierten *Μουσεῖον* gleichsetzen darf. Mit Sicherheit ist also für Alkidamas nur ein starkes Interesse an den alten Volksbüchern zu erschließen, die das Leben der beiden ältesten Dichter behandelten und beide im Agon zusammenbrachten. Daß Alkidamas in dem ausgeschriebenen Stück ein altes Volksbuch genau wiedergibt, zeigen die sieben, zum Teil sehr schweren Hiate in den wenigen Zeilen (s. besonders Z. 9f.), während Alkidamas sonst den Hiat vermeidet; auch die folgenden Zeilen des Papyrus (15—23) sind hiatfrei.

Daß Alkidamas auch in der Schrift *Περὶ Ὁμήρου* den eigentlichen Agon mitteilte, könnte man freilich aus diesen Schlußzeilen erschließen, wenn deren Ergänzung und Verständnis sicher wären. Winter gibt sie folgendermaßen:

περὶ τούτου μὲν οὖν ποιεῖσθαι τὴν ἀρετὴν ποιήσομεν, μάλιστα δ' ὁρῶν⟨τες⟩ τοὺς ἱστορικοὺς θαυμαζομένους. Ὅμηρος γοῦν διὰ τοῦτο καὶ ζῶν καὶ ἀποθανὼν τετίμηται παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις· ταύτη[ν] οὖν αὐτῷ τῆς παιδιᾶς χάριν ἀποδίδω[μεν ἀγ]ῶνος αὐτοῦ, καὶ τὴν ἄλλην ποίησιν δι' ἀγ[χιστ]είας μνήμης τοῖς βουλομένοις φι[λοκαλ]εῖν τῶν Ἑλλήνων εἰς τὸ κοινὸν παραδῶ[μεν. Rest der Zeile leer.

'Αλκι]δάμαντος
Περὶ Ὁμήρου

Ich bekenne, weder die Konstruktion noch den Sinn dieser Sätze zu verstehen.

Z. 15 Die Worte *περὶ τούτου μὲν οὖν ποιεῖσθαι τὴν ἀρετὴν ποιήσωμεν* sind sicher gelesen, Winter übersetzt sie: „In regard to this, then, we shall bring it to pass that we win distinction for ourselves", das können sie aber nicht heißen, ich möchte das neben *ποιήσομεν* doch unerträgliche *ποιεῖσθαι* streichen und übersetzen „an ihm also laßt uns unsere Tüchtigkeit (Meisterschaft) erweisen".

Z. 16 Die Änderung des Herausgebers *ὁρῶντες* für *ὁρῶν* ist wohl unerläßlich, und seine Übersetzung „especially since we see that the historians are regarded with wonder" verständlich. Daran schließt aber das Folgende sehr schlecht an: „deswegen also ist Homer im Leben und Tode bei allen Menschen geehrt worden". Außerdem kann ich auf der Tafel das *M* von *Ὅμηρος* nicht lesen, sondern glaube deutlich ein *Δ* zu erkennen, dann die erste Hasta des *H* und vor *OI* einen undeutlichen Rest, der kein sicheres *P* ist, möglich scheint mir *ὁδηγός* „als Führer ist er also deswegen im Leben und Tod bei allen Menschen geehrt worden".

Nun wird es ganz schlimm. Winter übersetzt die nächsten Zeilen: „Let us then give him these thanks for the amusement of the contest himself", da kann ich *ἀγῶνος αὐτοῦ* überhaupt nicht konstruieren und ebensowenig *ταύτην τῆς παιδιᾶς χάριν*. Etwas besser wird die Sache wenn wir *ταύτη[ς]* schreiben,

„für diesen Scherz also laßt uns ihm Dank abstatten". Denkbar wäre aber, daß *παιδιας* für *παιδείας* steht, „für diese Erziehung — rückblickend auf *ὁδηγός* — also laßt uns ihm Dank abstatten".

Z. 20 *νος* ist sicher, aber der kleine Buchstabenrest davor braucht kein *ω* zu sein, die Ergänzung *ἀγῶνος αὐτοῦ* ist also keineswegs sicher; wäre sie es, so müßte man *παιδιᾶς* halten und eine Lücke annehmen, denn mindestens müßte doch *τοῦ ἀγῶνος αὐτοῦ* gesagt sein, wenn es heißen sollte „für diesen Scherz, der in seinem Wettkampf besteht", und dann wäre die Trennung von *παιδιᾶς* durch *χάριν ἀποδίδωμεν* noch immer sehr merkwürdig.

Z. 20ff. übersetzt der Herausgeber: „and the rest of his poetry let us hand down through memory's kinship for the common possession of the Hellenes, to those who wish to indulge their love to the beautiful". Darin ist *δι' ἀγχιστείας μνήμης* ja undenkbar, *ἀγχιστεία* heißt „nahe Verwandtschaft" und kann unmöglich mit *μνήμης* verbunden werden. Ich vermute *δι' ἀκ[ριβ]είας*, was die Lücke füllt „laßt uns seine übrige Dichtung durch Genauigkeit des Gedächtnisses den Hellenen, die das Schöne lieben wollen, zum gemeinsamen Besitz übergeben".

Daß ein kultivierter Schriftsteller wie Alkidamas seine Schrift über Homer mit so stammelnden Sätzen abgeschlossen habe, vermag ich nicht zu glauben. Vermutlich hat der Mann, der sich die Schrift auf die Rückseite von Rechnungen abschrieb, den Schluß gedankenlos verkürzt.

689. Pap. Vindob. 29247; Fayum; Mitte des III. Jahrh.; Gerstinger, Abh. der Wien. Akad. Denkschr. Bd. 67, Abh. 2, Wien und Leipzig 1925.

Thukydideskommentar. Neunzehn kleine Fragmente hat der Herausgeber scharfsinnig zusammengefügt. Sie sind sämtlich Reste eines Doppelblattes aus einem Papyrusbuch (oder Heft) und zwar des innersten einer Lage. Der Herausgeber errechnet eine Kodexform von 31×25 cm mit 46—48 Zeilen auf der Seite. Die Zeilen sind ungewöhnlich breit, sie enthalten 60—75 Buchstaben. Die Schrift zeigt eine Mischung von unzialen und kursiven Elementen und ist nach dem Herausgeber spätestens um die Mitte des 3. Jahrh. anzusetzen. Aus den sehr eingehenden Bemerkungen über die Buchstabenformen, Abkürzungen, Lesezeichen und Korrekturen hebe ich hervor, daß der Herausgeber einmal Umstellung durch übergeschriebene Zahlen annimmt: er liest

β'] α'
Fol. 1b Z. 9 *δ]έκαδύο* und meint, dem übergeschriebenen *α'* habe über dem *δ* von *δεκαδύο* ein *β'* entsprochen, um die Form *δεκαδύο* in *δύο δέκα — δώδεκα* zu verbessern. Das scheint mir sehr unsicher, ich würde das *β'* nicht gerade über dem ersten *δ*, sondern über der Mitte des Wortes erwarten und glaube eher, *δύο* soll durch *ἕν* ersetzt werden, unbeschadet der dadurch entstehenden Unform; da der Zusammenhang zerstört ist, sind die Gründe der Korrektur nicht festzustellen.

Der Kommentar behandelt fortlaufend Thuk. I 1—9, seine Abfassungszeit wird durch die Erwähnung des Aelius Aristides Fol. 2a 26 annähernd bestimmt, er wird in die erste Hälfte des 3. Jahrh. gehören. Da von den etwa 150 Zeilen kaum mehr als ein Dutzend ganz herstellbar sind, haben die Versuche des Herausgebers seinen Verfasser zu ermitteln von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg; ich glaube auch kaum, daß er von einem bekannten Autor herrührt. Das Wenige, was sich im Zusammenhang verstehen läßt, lehrt sachlich nichts Neues, und der Ertrag der Ausgabe entspricht leider wenig

dem großen Fleiß und Scharfsinn, die der Herausgeber diesem spröden Stoff gewidmet hat.

690. Pap. Bour. 4; 15×10,5 cm; II.—I. Jahrh. v. Chr.; Collart, Les Pap. Bouriant S. 44 Nr. 6.

Historiker. Mehrere kleine Bruchstücke einer Rolle in guter Unziale. Das größte enthält Reste der letzten 12 Zeilen einer Kolumne. Die wenigen verständlichen Worte Z. 4 *Ἑλ]λήνων πολεμησάντων*, Z. 6 f. *πολιορκησ]άντων τὴν πό[λι]ν ἣν |.....ανε ὁ Πτολεμαῖος* führen auf einen Historiker.

691. Pap. Bour. 10; 13,5×10 cm; III. Jahrh.; Collart, Les Pap. Bour. S. 45 Nr. 7.

Historiker? Erhalten neun Zeilenenden einer Kolumne und zehn rechts verstümmelte Zeilen der folgenden. Der Herausgeber denkt an einen Historiker, ich möchte eher glauben, daß eine Aufzeichnung über eine Gesandschaft zum Kaiser nach Art der alexandrinischen Märtyrerakten vorliegt; zur sicheren Zuweisung an die Märtyrerakten selbst reicht das, was verständlich ist, nicht ganz hin. Kol. I 4 steht der Name *Ῥουβρίου* und der Herausgeber verweist auf P. Rubrius Barbarus, der 13/2 v. Chr. praefectus Aegypti war (s. R. E. I A 1171 Nr. 16) und den von Plutarch Cat. min. 9, 1 genannten propraetor Rubrius (R. E. I A 1169 Nr. 4); ebenso gut könnte man an Rubrius Gallus, consul suffectus unter Nero (ebenda S. 172 Nr. 20) oder dessen Sohn? (ebenda Nr. 21), consul suffectus unter Trajan, denken. Kol. II 1 liest man *Αἰγυπτίων*, dann glaube ich II 5 ff. ergänzen zu können

περὶ τού[του]
πρεσβεῦσαι πρὸς τὸν σ̣[εβα]
στὸν[1]) *κρείναντος το[ῦ ...]*
ρου τὸν τόδε δηλώ[σοντα]
ἀριθμὸν τῶν ἀπὸ τοῦ [Ἑλλη]-
νικοῦ γένους μόνον τε-.

Die Ergänzungen *σεβαστόν* und *Ἑλληνικοῦ* scheinen mir sicher, dann handelt es sich also um irgendwelche Streitigkeiten der Griechen (und Juden?) in Ägypten, in denen an den Kaiser appelliert wird, und es liegt nahe, in Z. 7 f. *Ἰσιδώ|ρου* zu ergänzen. Isidoros ist als Führer der alexandrinischen Antisemiten in Claudius' Zeit aus Philo und den alexandrinischen Märtyrerakten wohl bekannt (s. R. E. IX 2061 Nr. 8).

692. Pap. Mich. 8; Winter, Trans. and Proc. of the Amer. Philol. Ass. LIII 1922, 136 ff.

Rhetorisches Lehrbuch. Auf beiden Seiten beschriebenes Papyrusblatt mit je zwei Kolumnen auf der Seite, der Herausgeber teilt nur die besser erhaltenenen Kolumnen mit und macht hierbei Angaben über die Schrift und ihre Entstehungszeit. Der Text ist so abgerissen und verderbt, daß das Blatt schwerlich aus einem Buche stammen kann, wir haben es wohl mit der eiligen Nachschrift eines Schülers zu tun. Die Orthographie ist verwahrlost *Ἐσώπιοι*, *Ἐγύπτιοι*, *ἰσχροῦ*, *μάχημον*, *παραδίγματος* usw. Behandelt wird der *μῦθος*, die Fabel, in enger Anlehnung an erhaltene *προγυμνάσματα* der Rhe-

1) Collart gibt den ersten Buchstaben ε̣.

toren, besonders nahe steht Theon *προγυμν.* 3 (Spengel, Rhet. Gr. II 72 ff.). Auf dem Verso werden nach einer kurzen Definition des Mythos die verschiedenen Gattungen angegeben Z. 5 ff. *γένη πολλά. οἱ μὲν γὰρ αὐτῶν Ἐσώπιοι καλοῦνταί τε καὶ Κιλίκιοι, οἱ δὲ Ἐγύπτιοί τε καὶ Κύπριοί τε καὶ Λιβ[υστικοί τ]ε*[1]) *καὶ Συβαριτικοί.* Alle diese Namen und dazu noch *Φρύγιοι* und *Καρικοί* finden sich bei Theon. Dann beginnt die Behandlung der Äsopischen Fabeln Z. 8 *Ἐσώπιος μὲν οὖν μῦθος ἐπι....*, in Z. 10 kommen *καὶ Κιλίκιοι καὶ οἱ προειρημένοι* vor. Auf dem Rekto wird die praktische Verwendung der Fabeln durch den Rhetor gelehrt, wieder im engen Anschluß an Theon p. 76, 18 ff., Z. 1 ...*ου τοῦτο ἐκ κεφαλῶν* (wohl *κεφαλαίων*) *τοσῶνδε· ἐκ τοῦ ἐλλιποῦς, ἐκ τοῦ πλεονάζοντος, ἐκ τοῦ ἀπιθάνου, ἐκ τοῦ ἀδυνάτου, ἐκ τοῦ ἀσυμφόρου, ἐκ τοῦ ἐσχροῦ. ἐὰν δὲ καὶ τὸ μάχημον τῇ πλάσι πιστούμενον εὑρίσκωμεν ἐπὶ τοῦ τέλους, χρησόμεθα καὶ τῇ τοῦ μαχήμου κεφαλαίου κατασκευῇ.* Dann folgt ein Beispiel Z. 5 *ἀνασκευάζομεν δὲ παραδίγματος ἕνεκα τὸν τοῦ κυνὸς μῦθον*, das Weitere ist sehr zerstört, aber man sieht, daß die Fabel vom Hund, der mit einem Stück Fleisch im Maul den Fluß durchschwimmt (Äsop. 233 Halm) behandelt war. Auch Hermogenes (II 1, 20 Sp.) und Aphthonios (II 21, 15) behandeln am Schluß ihres Kapitels über den *μῦθος* bestimmte Fabeln als Beispiele. Der Herausgeber hat dem offenbar schwer lesbaren Blatt nicht sehr viel Interesse entgegengebracht, seine Herstellung der ersten Verse des Verso ist ganz unmöglich, aber ohne Kenntnis des Papyrus oder eine gute Photographie wage ich keine Vorschläge.

693. Heidelb. Pap. 1716; 12×5,5 cm; II. Jahrh.; Bilabel Philol. LXXX 339.

Ethischer Schulkatechismus. Auf dem Verso eines Blattes, dessen Rekto eine Urkunde oder einen Brief des II. Jahrh. enthält, sind in einer geschulten, aber nicht schreibermäßigen Unziale 17 kurze Fragen und Antworten für Schüler zum Auswendiglernen aufgeschrieben, die auf einem recht niedrigen Niveau stehen. Ich gebe als Probe die ersten sieben: *τί θεός; τὸ κρατοῦν. — τί βασιλεύς; ἰσόθεος. — τί ἀθάνατον; τὸ ἀγήρατον. — τί γονεῖς; τὸ σπέρμα. — τί τέκνα; καρπός. — τί ἀγαθόν; φρόνησις. — τί κακόν; ἀφροσύνη* usw.

Ähnliche Fragen und Antworten für Schüler sind schon mehrfach gefunden worden, s. d. Ztschr. VII S. 228 Nr. 620 und S. 245 Nr. 643, sowie Ziebarth, Aus der antiken Schule[2] S. 27.

694. Pap. Soc. Ital. 851; a) 7×14, b) 8×7 cm; II.—III. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 159.

Ethischer Traktat. Verständlich nur die ersten 9 Zeilen des zweiten Bruchstücks

ὑφ' ὑμῶν ἐλ[ευθερωθεὶς?[2])
εἰς τὸν εὐδαίμονα βίον
οὐ μήποτε ἀπόθεστος
γένηι κατὰ τὸν φυσικὸν
τρόπον τοῖς μηθένα
παρὰ τὰς ματαίας δό-
ξας μήτε φόβον ἔχ[ουσι
μήτε πόθον μη[θενὸς[3])
πράγματος

---

1) *Λιβ[υκοί... τ]ε καὶ* der Herausgeber, *Λιβυστικοί* hat Theon. p. 73, 2 Sp.
2) Von mir ergänzt. 3) *μηθένα?* Coppola.

Das klingt nach mystischer Philosophie; auffallend das entlegene Wort *ἀπόθεστος*, vgl. Hom. *ρ* 296.

695. Pap. Soc. Ital. 852; 11,5×8 cm; II.—III. Jahrh.; Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 159.

Philosophischer Traktat? Neun Zeilenschlüsse einer Kolumne und ebenso viele Zeilenanfänge der folgenden, anscheinend philosophischen Inhalts.

696. Pap. Bour 34; II. Jahrh.; Collart, Les Pap. Bour. S. 46, Nr. 8.

Grammatischer Traktat des Tryphon? Vier Bruchstücke einer Rolle mit Resten von sieben Kolumnen zu 26 Zeilen in eleganter Unziale, ziemlich ähnlich Pap. Berol. 13217 (Schubart, Pap. Gr. Berol. Taf. 30a); an den Zeilenenden zuweilen Füllhaken. Die Zahl der Buchstaben in den Zeilen schwankt auffällig. Daß von den 114 Zeilen die weitaus meisten hoffnungslos verstümmelt sind, ist sehr zu beklagen, denn der Traktat behandelt Eigentümlichkeiten der griechischen Dialekte mit guter Gelehrsamkeit unter Beibringung vieler Zitate. Leider gibt der Herausgeber fast niemals die Größe der Lücken genau an, auch seine Lesungen scheinen mir vielfach der Nachprüfung zu bedürfen, es ist dringend zu wünschen, daß dieses interessante Stück eingehender studiert wird.

Ich führe einige besser erhaltene Stellen an:

μετὰ τοῦ ι
εἰσφέρο[υσι?]κατὰ με-
τοχῶν καὶ ὀνομάτων· [ἱερ]είαις γὰρ
λέγουσι καὶ ὀ[νομάζεται] Πέρσης
Πέρσας παρὰ Δωριεῦσι [καὶ Ἀγχίσης Ἀγχί-
σας· ὀνομάζεται παρ' Αἰολεῦσι Πηλεί-
δας Πηλείδαις παρ' Αἰολεῦσι δ' Ἑρμᾶς Ἕρ-
μαις, ὁ πᾶς παῖς [καὶ λέξας] λέξαις,
γράψας γράψαις, ἢ ποιήσας ποιήσαις.

Z. 3—4 und Z. 6 habe ich beispielsweise ergänzt. Die Wiederholung des *παρ' Αἰολεῦσι* in Z. 8 wird Versehen des Schreibers sein, man erwartet das *δέ* in Z. 7.

[φεροί-]
ατο καὶ λεγοία[το] ἀντὶ τοῦ λέγ[οιντο καὶ
φέροιντο, ὅπερ οἱ γρα[μματικοὶ κε-
νῶς ἰακὸν ἐνθυμοῦνται [μόνον εἶναι, ἀπ-
εδείξαμεν δ' αὐτὸ ἡμεῖς [καὶ Αἰολικόν· ὥς
φησιν Ἀλκαῖος ἐν δεκάτωι·[„. . . . . .
. σαίατο καὶ λάβοιεν“, καὶ ἐν τε[τάρτωι κἀν πέμ-
πτωι κἀν ἕκτωι· „οἶν[ον] ἄγγε[σιν ἐν ῥίμ-
φ]α δεχοίατο“ καὶ τὰ πολλὰ τ[ῶν] ἐν τῷ
πλεονασμῷ ἐκκειμένων· π[αρ]αθε-
τέον δ' ὡς σπανίως χρῶντ[αι, ὡ]ς καθ' ἡ-
μᾶς ἐν δεκάτωι οὐκ „ἐγένοντο 〉
δ'] ἄγνοι“, 〈ὥ〉σπερ ὤφειλεν κατ' Αἰολεῖς, ἔ-
ξ]εσ[τ]ιν γενοίατο.

Daß die Optativformen auf *-ατο* statt *-ντο* nicht nur jonisch, sondern auch aiolisch seien, steht Etym. Mag. s. v. *δευοίατο· . . . . ἔτι οἱ Αἰολεῖς τρέπουσι τὸ*

ἀμετάβολον εἰς ᾱ — φρασαίατο καὶ γενοίατο, aber in den Fragmenten der Lesbier gab es bisher keine Beispiele.

Z. 53 *ὅπερ* habe ich geschrieben, obwohl der Herausgeber *ὥ[σ]π[ε]ρ* gibt; das Folgende scheint *ὅπερ* unbedingt zu fordern. *γραμματικοὶ* von Collart ergänzt, das übrige in Z. 53—55 (außer *ὡς*) von mir. Der Verfasser ist auf den von der gewöhnlichen Grammatikermeinung abweichenden Beweis der Optativformen auf *-ατο* bei den Aiolern nicht wenig stolz.

Z. 56. Der aus dem zehnten Buch des Alkaios angeführte Vers ist wohl sicher ein alkäischer Zehnsilber — ⏑⏑ *σαίατο καὶ λάβοιεν*. Es ist verführerisch, die im Etym. Mag. angeführte Form *φρασαίατο* einzusetzen und zu ergänzen *τοῦτο φρασαίατο*, aber dem steht die Zeilenteilung entgegen; wenn wirklich in Z. 57 vorn nur ein Buchstabe fehlt, vermag ich überhaupt keine korrekte Zeileneinteilung herzustellen, denkbar wäre wohl *τῶν δ' ἐρασαίατο καὶ λάβοιεν*.

Z. 53 Daß der Anfang des Zitats aus Alkaios Buch X *οιν . . αγγε* zu *οἶνον* und einer Form von *ἄγγος* zu ergänzen ist, darf man gerade bei Alkaios für sicher halten. Der Herausgeber sah nach *ν* einen runden Buchstaben (*ο*, *ω*, *ε*), dann „la base horizontale de la lettre suivante (*π*, *τ*, *γ*)“, das paßt gut zu *οἶνον*.[1]) Dann fehlen zwischen *ἀγγε-* und *-α δεχοίατο* eine Kürze und zwei Längen, um einen Asklepiadeus herzustellen. Ich habe *ἐν* und ein Adverbium auf *-α* eingesetzt, aber auch ein zu *οἶνον* gehöriges Adjektivum würde gut passen; ich finde nichts Passendes.

Z. 59 *ἐν τῷ πλεονασμῷ* steht für *ἐν τῷ περὶ πλεονασμοῦ*, wie unten Z. 77 *ἐν ταῖς μεταλήψεσι τοῦ* $\overline{ει}$ *εἰς τὸ* $\overline{η}$ für *ἐν τῷ περὶ μεταλήψεων*.

Z. 60ff. Daß ein Zusatz über die Seltenheit dieser Formen bei den Aiolern folgt, ist klar, aber meine Ergänzungen des schwerlich ganz richtig gelesenen Textes[2] befriedigt mich nicht vollständig.

Z. 61 *χρωντ . . ς* gibt Collart, aber nach dem sicheren *χρῶνται* muß doch wohl *ὡς* gestanden haben.

Z. 62 *ἐν δεκάτωι* geht offenbar auf Alkaios, aus dessen zehntem Buch ja eben ein Zitat angeführt war. Wenn ich den Satz richtig verstehe, bringt der Verfasser ein Beispiel dafür, daß die Formen auf *-ατο* nicht überall möglich sind. Erschwert wird das Verständnis durch die Wortstellung, die das zusammengehörige *οὐκ ἔξεστιν* durch das kurze Alkaioszitat und die Parenthese *ὥσπερ ὤφειλεν κατ' Αἰολεῖς* auseinanderreißt.

Z. 63 Collart liest *. αγυιοισπερ*, ich habe *δ' ἄγνοι* gewagt, um die zweite Hälfte eines sapphischen Elfsilbers herauszubringen, und dann das mir unentbehrlich scheinende *ὥσπερ* hergestellt. *ἔξεστιν* ist wohl sehr wahrscheinlich, Collart gibt *ε|. ει . ιν*. Es folgt zunächst eine ziemlich breite Rekapitulation des bisher Erledigten, dann geht der Verfasser zur Konjugation der Vokalstämme, die bei den Aiolern das Präsens auf *-μι* bilden, über.[3])

τὰ παρεμφατ⟨ικ⟩ὰ δὴ ἄ-
χ[ρι]ς κλίσεως ὑπάρχει· ἥ τε γὰρ μετά-
ληψις τοῦ $\overline{ει}$ *εἰς τὸ* $\overline{η}$ *προφανὴς καὶ ἡ ἔν-*
δεια τοῦ $\overline{αι}$ *ἐπὶ τῶν εἰς τὸ* $\overline{αι}$ *ληγόντων.*
ὅτ]ι δὴ εἴρηται. διόπερ ἑξῆς ἐπὶ τὰ περισ-

1) Collart denkt an *οἰνῶπ' ἀγγεῖα* oder *οἴνῳ παγγε-*, beides unmöglich.

2) *π[αρ]αθετέ[ο]ν* hat Collart ergänzt, ebenso Z. 63 [*ὤ*]*φειλεν κα*[*τ'*].

3) Alle Ergänzungen mit Ausnahme der von Z. 73 sind von Collart, die ganz selbstverständlichen habe ich nicht angedeutet.

πώμενα χωρητέον. τὸ μὲν οὖν πρῶ-
τον σχηματιστέον ἕν τι τοῦ [εἴδους] τὸ
δεύτερον ἐπιθετέον τὰ μαρτύρια. τὸ
δὴ ποιῶ κλιθείη ἂν οὕτως κατ Αἰολεῖς·
πόημι, πόεις, πόει, πό[ησθ]α· μ[ονῆρες δὲ τὸ
πόησθα, καθάπερ ἡμεῖς παρε[στη]σά-
μεθα. ὅτι δὲ πόης λέγοντες τὸ δεύ-
τερον πόει φασὶ τὸ τρίτον, εἴπομεν
ἐν ταῖς μεταλήψεσι τοῦ $\overline{ει}$ εἰς τὸ $\bar{η}$

Z. 65 *ὑπάρχει* verstehe ich „sind erledigt". Die folgende Bemerkung geht wohl auf äolische Infinitivformen wie *φέρην* für *φέρειν* und *μεθύσθην τεθνάκην* für *μεθυσθῆναι, τεθνηκέναι.*

Z. 68 *τὰ περισπώμενα* sind die Vokalstämme auf *ω* vgl. Cramer Anecd. Ox. IV 340 und 341.

Z. 73 *πόεις* ist verschrieben für *πόης*, wie Z. 75 lehrt. Wenn *πο . . . α* richtig gelesen ist, was ich glaube, muß *πόησθα* ergänzt und die Verbindung mit dem *πόησθα* der nächsten Zeile durch eine Zwischenbemerkung hergestellt werden.

Z. 75 Die ausdrücklich verfochtenen Formen der dritten Person auf *-ει* sind handschriftlich überliefert z. B. *φίλει* (Sap. 1, 23), *ἄγρει* (Sap. 2, 14); die Inschriften schwanken (s. Meister, Die griech. Dial. I 173 und 178).

Ich führe noch eine Stelle wegen der Zitate an:

ἑξῆς ἐπὶ τὸ ἕ[τερον?] εἶδος τῆς κλίσεως τῶν
εἰς τὸ ω] ληγόν[των]μεταβατέον. Σαπφὼ ἐν
[ ] και [ ]· „τὰν δὲ φυλάσσετε ἐννε-
[άβοι]οι(?) γάμβροι [τᾶν] πολίων βασίλη̣ες". Ἀλ-
καῖος ἐν ἐνάτωι· [„ ⏑ —] ἀλίσκονται"⟩

Z. 90 Ich habe *ἕτερον*, und in der folgenden Zeile $\bar{ω}$ ergänzt und glaube, daß der Verfasser nun von den konsonantstämmigen Verben auf *ω* redet; dafür sprechen die Verbalformen *φυλάσσετε* und *ἀλίσκονται* der Zitate. Was er mit ihnen will, ist mir freilich unklar,

Daß die angeführten Sapphoverse in die Epithalamien gehören, macht das Wort *γάμβροι* sicher, die Verse erinnern an die äolischen Daktylen der Fragmente 122 ff, Diehl. Leider ist weder ihre Abteilung sicher, noch ob vor *τάν* etwas fehlt.

Z. 92 *εννε* kann entweder zu einem mit *ἐννέα* zusammengesetzten Adjektivum gehören, das mit *γάμβροι* zu verbinden ist, wie *ἐννεάβοιος* Hom. Z. 236 und ähnlich bei Sappho *ἐπτορόγυιοι* in fr. 124, oder in *ἐν νε-*, zu verbinden mit *φυλάσσετε*, zerlegt werden; ersteres ist wohl wahrscheinlicher, und *ἐννεάβοιοι* scheint mir denkbar.

Z. 93 Die Größe der Lücke nach *γάμβροι* ist nicht bekannt, *γάμβροι [τᾶν] πολίων βασίλη̣ες* würde den Versen in fr. 124 genau entsprechen.

Z. 93 Dem Zitat aus Alkaios' neuntem Buch fehlen vorn zwei Silben, ⏑ — *ἀλίσκονται* ⏑ ⏑ — ⏑ — ergibt einen alkäischen Elfsilber, sicherlich ging das Zitat weiter, obwohl am Zeilenende ein Füllhaken steht.

Die sorgfältige Ausstattung der Buchrolle zeigt schon, daß wir es hier nicht mit einem beliebigen Schulmeisterelaborat zu tun haben, wie bei so vielen grammatischen Papyri, sondern mit einer anspruchsvollen gelehrten Schrift.

Die etwas umständlichen Übergänge (Z. 64ff.) beweisen die breite Anlage des Werkes. In den Verweisungen Z. 59f. und 75ff. wird man wohl besondere Werke des Verfassers, nicht Teile des vorliegenden zu sehen haben. Sicher ist, daß der Verfasser aus dem Vollen schöpft, die Zitate aus Alkaios und Sappho sind alle neu.

Dürfen wir also den Autor unter den namhaften Grammatikern suchen, so drängt sich mir besonders ein Name auf, der des Tryphon. Für ihn spricht sehr stark, daß er nach Suidas s. v. *περὶ πλεονασμοῦ τοῦ ἐν τῇ Αἰολίδι διαλέκτῳ βιβλία ζ'* schrieb, und daß der Grammatiker des Papyrus Z. 59 eine eigene Schrift *περὶ πλεονασμοῦ* zitiert. Leider sind aus Tryphons Schrift *περὶ πλεονασμοῦ* keine Fragmente erhalten, und ich habe auch in Velsens sorgfältiger Sammlung der Überreste Tryphons keine zwingende Berührung mit dem Papyrus auffinden können; ebensowenig aber etwas, das gegen die Zuweisung an Tryphon spricht. Sein starkes Interesse für die griechischen Dialekte geht ja aus den Titeln seiner Schriften (s. von Velsen, Tryphonis grammatici Alexandrini fragmenta S. 3 und 102) und aus zahlreichen Fragmenten hervor. Welchem seiner vielen Werke man den Papyrus beilegen könnte, wage ich nicht zu sagen, denkbar wäre wohl die Schrift *περὶ παθῶν λέξεων* (S. 96ff. Velsen). Daß Tryphon in Ägypten lange in Ansehen blieb, zeigt der dürftige Abriß einer *τέχνη γραμματική*, die auf seinen Namen geht (Kenyon, Classical texts S. 109ff.).

Außer Tryphon könnte zunächst Herakleides von Milet (s. R. E. VIII 491ff.) als Verfasser in Betracht zu kommen scheinen. Auch ihm hat J. Wackernagel (De pathologiae veterum initiis 17) eine Monographie *περὶ πλεονασμοῦ* zugeschrieben, aber Leopold Cohn hat diese Hypothese in seiner eingehenden Untersuchung De Heraclide Milesio grammatico (S. 7f.) bekämpft. Daß Herakleides nicht der Autor des Papyrus ist, folgt nun aber mit Sicherheit aus fr. 40 Cohn. Da heißt es *καὶ ὁ βαθὺς Ἡρακλείδης οὕτω βούλεται, ἵνα ὥσπερ ἐκ τοῦ φιλῶ φίλημι Αἰολικῶς, οὕτως εἴη καὶ ἀπὸ τοῦ ἀῶ ἄημι καὶ ἀκολούθως ὡς φίλη τρίτον ἑνικὸν καὶ δυϊκὸν ἐξ αὐτοῦ φίλητον, οὕτω καὶ ἄη ἄητον.* Herakleides bildet also die 3. Person des Singulars von *φίλημι* auf *η*, der Autor des Papyrus tritt Z. 75ff. ausdrücklich für *πόει* ein. Ich übersehe die Entwicklung der Dialektologie und Pathologie nicht klar genug, um entscheiden zu können, ob außer Tryphon und Herakleides noch ein anderer Grammatiker der älteren Zeit als Verfasser denkbar ist, halte aber die Zuteilung an Tryphon für überwiegend wahrscheinlich.

697. Pap. Soc. Ital. 849; a 5×12 cm, b 6×5 cm; II. Jahrh.; Coppola, Paq. Gr. e Lat. Bd. VII 156.

Grammatischer Traktat. Bruchstücke von zwei Blättern eines Papyrusbuchs, im ganzen Reste von 68 Zeilen Die ungewöhnlich weit getriebenen Abkürzungen erschweren noch das Verständnis der Zeilentrümmer. Was ich verstehe, geht auf die Konjugation der Verben.

698. Pap. Soc. Ital. 850; 6,5×9 cm; II—III. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 158.

Mythologischer Traktat? Bruchstück aus eiuem Papyrusbuch, auf dem Rekto 11 Zeilenanfänge, auf dem Verso 11 Zeilenschlüsse. Die wenigen kenntlichen Worte *Ὀρφεύς* (Z. 3 und 13), *Διονύσῳ* (Z. 7), *κατόπτρον* (Z. 4/5 und 6), *ἤσθιον* (Z. 18) führen auf den orphischen Zagreus-Mythos.

699. Pap. Cair. 47992; fr. a 9,5×15 cm, fr. b 7,5×15 cm; II Jahrh.; Medea Norsa, P. S. I. VIII 196 Nr. 981.

Roman. Zwei Bruchstücke einer elegant und regelmäßig geschriebenen Papyrusrolle, das eine (a) enthält die ersten 20 Zeilen zu 18—23 Buchstaben von einer Kolumne und vereinzelte Zeilenreste der vorangehenden, das zweite die 18 letzten Zeilen einer Kolumne und einige Anfangsbuchstaben der folgenden. In a wird erzählt, wie eine verstörte Jungfrau in das Zelt des Eubiotos, eines skythischen Feldherrn, stürzt, sich mit leidenschaftlichen Tränen auf das Lager wirft und, nachdem Eubiotos die Anwesenden unter dem Vorgeben, es seien schlechte Nachrichten über die Sauromaten eingetroffen, aus dem Zelte entfernt hat, den Tag verwünscht, an dem sie Erasinos gesehen, und ihre eigenen Augen verflucht. In b haben wir wieder eine leidenschaftliche Jungfrau, Kalligone, bei Eubiotos. Die ersten Worte sind leider noch nicht hergestellt, aber sicher ist, daß die Jungfrau die Hand nach ihrem Schwerte ausstreckt. Dies hatte Eubiotos unbemerkt aus der Scheide gezogen, und nun fährt Kalligone ihn an: Z. 30ff. *ὦ πάντων ἀνθρώπων κάκιστε, ὃς ἔτλης ἅψασθαι τοῦ ἐμοῦ ξίφους· εἰμὶ μὲν γὰρ οὐκ Ἀμαζών, οὐδὲ Θεμιστώ, ἀλλὰ Ἑλληνὶς [καὶ] Καλλιγόνη, οὐδεμιᾶς δὲ Ἀμαζόνων τὸν θυμὸν ἀσθενεστέρα. ἴθι μοι τὸ ξίφος κόμιζε, μή τί σε ταῖς χερσὶν ἄγχουσ' ἀποκτεί[νω*, damit bricht das Erhaltene ab.

Die, wie immer, vorsichtige und scharfsinnige Herausgeberin erwägt, ob beide Fragmente zu derselben Kolumne gehören, und zwischen ihnen nur ein paar Zeilen fehlen. Das halte ich für höchst wahrscheinlich, obwohl leider der Name des Mädchens im ersten Fragment nicht vorkommt. Es wäre doch ein sehr merkwürdiger Zufall, wenn wir in zwei verschiedenen Szenen Eubiotos mit zwei verschiedenen verzweifelten Mädchen umsichtig und rücksichtsvoll verfahrend fänden. Der Zusammenhang ist auch gut verständlich: Eine griechische Jungfrau, Kalligone, ist unter die Skythen verschlagen, trägt dort kriegerische Waffen wie eine Amazone und begleitet Eubiotos auf einem Feldzuge. Sie ist in einen Erasinos verliebt, der sie entweder verschmäht, oder ihr treulos geworden ist. Sie gibt sich im Zelte des Eubiotos ihrer Verzweiflung rückhaltlos hin, und zartsinnig entfernt dieser die Zeugen ihres Gefühlsausbruchs unter einem Vorwand. Also nicht, daß sie im Zelte erscheint und sich dort auf das Lager wirft, ist für die Anwesenden auffällig, sondern nur ihre Tränen und Klagen. Wie gut fügt sich nun an, daß Eubiotos ihr Schwert leise entfernt, damit sich Kalligone kein Leid antue, und daß sich darauf das aufgeregte Mädchen in gekränktem Stolz mit flammender Leidenschaft an den wohlmeinenden Freund, der sie vermutlich unglücklich liebt, wendet.

Falls beide Fragmente so zusammenzufügen sind, erhalten wir eine Kolumne von etwas über 40 Zeilen, aber das scheint mir sehr wohl denkbar. Merkwürdig ist der Ausspruch Kalligones „Ich bin keine Amazone auch keine Themisto". Eine kriegerische Heroine dieses Namens ist mir nicht bekannt, Themisto heißt bei Hesiod theog. 261 ein Nereide, bei Apollodor I 84 und Pausanias IX 23, 6 die ganz farblose Tochter des Hypseus und Gattin des Athamas, bei Pausanias X 24, 3 die Mutter Homers. Hier muß Themisto wohl eine Figur des Romans, etwa eine kriegerische Skythin, sein. Daß bei Lukian Tox. 51 und 54 ein Skythe Eubiotos vorkommt, hebt die Herausgeberin hervor. Der Roman scheint zu den früheren Vertretern dieser Gattung zu gehören und wirkt recht frisch.

700. Moskauer Pap.; Fajum?; 32×10 cm; VII. Jahrh. Zereteli, Aufsätze für W. Lamansky, St. Petersburg 1907 und P. Ross.-Georg I 114ff. Nr. 18.

Leben Aesops. Rechts und links unvollständiges Blatt mit Resten von 52 Zeilen auf dem Rekto, von 47 auf dem Verso. Die Schrift, eine ovale Unziale, ist nicht unelegant und gleichmäßig, trägt aber einen späten Charakter. An Abkürzungen hebe ich hervor $\overline{\alpha\nu}o\iota\varsigma$ (ἀνϑρώποις) R. Z. 4 und $\overline{\alpha\nu}\omega\nu$ Z. 11. Die ersten 27 Zeilen sind bereits 1885 von Henri Weil veröffentlicht worden (Rev. de philol. N. S. IX 19 ff = Études de litt. et rythm. gr., Paris 1902, 119 ff). Ein Stück aus dem letzten Teil der Aesop-Vita, im wesentlichen mit der Westermannschen Aesop-Vita übereinstimmend, aber in Einzelheiten ausführlicher. So ist der Spott, mit dem Aisop die Delphier erbittert, breiter behandelt. Bei der List, mit dem sie ihn zum Tempelräuber stempeln, erscheint Apollon als Helfer, der erzürnt ist, weil Aisop den neun Musen einen Altar geweiht hat, aber nicht ihm. Er läßt Aisops Sklaven im Tempel einschlafen und gibt so den Delphiern die Möglichkeit, in seinen Reisesack eine goldene Schale zu stecken. Auch das Gespräch mit dem Freunde nach der Gefangensetzung war etwas ausführlicher mitgeteilt, und die schmutzige Geschichte von dem törichten Mädchen hat einen angemesseneren Platz.

701. Pap. Soc. Ital. 853; 4×4 cm; I.—II. Jahrh.; Pap. Gr. e Lat. VII 160. **Literarischer Text.** Schöne regelmäßige Buchschrift; 9 Zeilenanfänge, die keinen Schluß auf den Inhalt gestatten.

Papyrus-Urkunden.

Wiederum ist es eine erfreulich große Zahl neuer Urkunden-Publikationen, die im verflossenen Berichtsjahr erschienen ist und Zeugnis ablegt von dem regen Eifer, mit dem im Inlande wie im Auslande auf diesem Gebiet gearbeitet wird. Zu den unten besprochenen Editionen ist soeben, während des Druckes, noch ein neues starkes Heft von Vitelli erschienen, der Schluß-Faszikel von PSI VIII, leider zu spät, um noch in diesem Heft besprochen werden zu können. Auch die kleine Briefpublikation von Georg Manteuffel (Eos XXX 1927, S. 211 ff.) werde ich aus demselben Grunde erst im nächsten Heft besprechen können.

Unter den Hilfsmitteln, die der Erklärung der Urkunden dienen, nimmt Preisigke's Wörterbuch die erste Stelle ein. Mit Freude ist zu konstatieren, daß durch das Erscheinen der Lieferungen II 2 und 3 das eigentliche Wörterverzeichnis von *A*—*Ω* nunmehr abgeschlossen vorliegt.[1]) Wir können Dr. Emil Kießling nicht dankbar genug sein für die selbstlose Hingabe, mit der er sich der Herausgabe dieses Werkes widmet. Dem Wörterverzeichnis wird nun der III. Band folgen mit den Sachregistern, und darauf ein Nachtragsband, an dem auch schon gearbeitet wird.

Auch die Fortführung von Preisigke's „Sammelbuch" und „Berichtigungsliste" ist glücklicherweise gesichert. Friedrich Bilabel, der sie pietätvoll übernommen hat, hat bereits vom III. Bande des Sammelbuches die erste Hälfte erscheinen lassen.[2]) Auch ihm gebührt unser lebhafter Dank.

---

1) Fr. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden usw. Herausg. von Dr. E. Kießling. II. Band, 2. und 3. Lieferung, 1926, 1927. Selbstverlag der Erben. Zu beziehen durch Frl. Grete Preisigke, Gröbzig in Anhalt.

2) Fr. Preisigke, Sammelbuch griech. Urkunden aus Ägypten, fortgesetzt von Fr. Bilabel, III. Band, 1. Hälfte. Berlin und Leipzig 1926. Walter de Gruyter & Co.

Wenn auch bei dem jetzigen Zuschnitt des Archivs keine eingehende Bibliographie gegeben werden kann, so seien hier doch einzelne der neuesten Erscheinungen auf unserem Gebiet hervorgehoben, so vor allem das ausgezeichnete Werk von Rostowzew, *The social and economic history of the Roman Empire.*[1]) Mit Meisterhand ist hier ein Bild vom sozialen und wirtschaftlichen Leben der Kaiserzeit gezeichnet, wie wir es bisher noch nicht besaßen. Hier sei nur besonders hervorgehoben, daß in den angehängten *Notes* sich vielfach sehr eindringende Untersuchungen auch über die Papyrus-Urkunden befinden. Eine zusammenfassende Darstellung der hellenistischen Zeit, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte, namentlich auch Ägyptens in der Lagidenzeit, hat soeben Pierre Jouguet in einem umfangreichen Bande vollendet.[2]) Julius Beloch hat mit der soeben erschienenen 2. Abteilung des IV. Bandes seiner „Griechischen Geschichte" die 2. Auflage dieses fundamentalen Werkes nunmehr abgeschlossen.[3]) Von großer Bedeutung für die Stellung der Ägypter in der Kaiserzeit ist die scharfsinnige Dissertation von Elias Bickermann, in der er im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung den Nachweis erbracht hat, daß die Constitutio Antoniniana auch den Ägyptern das römische Bürgerrecht gegeben hat.[4]) Unter den von W. Schubart herausgegebenen „Beiheften zum Alten Orient"[5]) sind mehrere Arbeiten, die zusammenfassend Probleme unseres Gebietes behandeln. Vgl. Jos. Vogt, Römische Politik in Ägypten (Heft 2), H. J. Bell, Juden und Griechen im römischen Alexandreia (Heft 9), W. Schubart, Die Griechen in Ägypten (Heft 10). Die neue Serie von Studien, die Friedr. Bilabel unter dem Titel „Papyrusinstitut der Universitätsbibliothek in Heidelberg" begründet hat, ist soeben durch eine sehr dankenswerte Arbeit von Bernhard Meinersmann eröffnet worden.[6])

Für die Kulturgeschichte Ägyptens ist nach mehreren Seiten von großem Interesse die treffliche Behandlung der alexandrinischen Terrakotten der Sammlung Ernst von Sieglin durch Jos. Vogt.[7]) Im Anschluß hieran sei auch auf die sehr originelle Darstellung der ägyptischen Kunst der ptolemäischen Zeit durch Ludwig Curtius hingewiesen, der ihr eine größere Selbständigkeit und Bedeutung zuschreibt, als bisher wohl angenommen wurde.[8])

1) M. Rostowzew, The social and economic history of the Roman Empire. Oxford, Clarendon Press 1926. 695 SS. Vgl. die gute Würdigung von E. Hohl in DLZ 1927 Sp. 1209 ff.

2) P. Jouguet, L'impérialisme Macédonien et l'hellénisation de l'Orient (mit 7 Taf., 4 Karten) (L'évolution de l'humanité. Synthèse collective XV, dirigée par Henri Berr). Paris, La Renaissance du livre, 78 Boul. St. Michel. 1926.

3) Karl Jul. Beloch, Griech. Geschichte IV 2. W. de Gruyter & Co. 1927.

4) Elias Bickermann, Das Edikt des Kaisers Caracalla in P. Giss. 40. Diss. Berlin 1926. Verlag A. Collignon NW 7, Universitätsstr. 2.

5) Beihefte zum „Alten Orient", herausg. von W. Schubart. J. C. Hinrichs, Leipzig. Der Darstellung von Victor Ehrenberg, Alexander und Ägypten (Heft 7) muß ich in vielen Punkten widersprechen.

6) Papyrusinstitut der Universitätsbibliothek in Heidelberg Bd. I, herausg. von Fr. Bilabel, Schrift 1: Bernhard Meinersmann, Die lateinischen Wörter und Namen in den griechischen Papyri. Dieterich'sche Verlagsbuchh. Leipzig 1927.

7) Die griech.-ägyptische Sammlung Ernst von Sieglin, herausg. von Ernst von Sieglin. 2: Terakotten, bearb. von Joseph Vogt. Leipzig, Giesecke & Devrient 1924. XVI und 206 S. mit 109 Taf. und 65 Abbild. im Text. Vgl. W. Schubart, DLZ 1927 27. Heft Sp. 1301/2.

8) Ludwig Curtius, Die antike Kunst. I. Ägypten und Vorderasien (Burgers Handbuch der Kunstwissenschaft, herausg. von A. E. Brinckmann). Berlin-Neubabelsberg. Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion 1923.

Seit meinem letzten Referat (oben S. 63ff.) sind die folgenden Urkundenpublikationen erschienen:

Aus ptolemäischer Zeit.

I. **C. C. Edgar, Zenon Papyri, vol. II,** Catalogue Général des Antiquités égyptiennes du Musée du Caire Nr. 59140—59297. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéol. orientale 1926 **(P. Cairo Zen. II).** Ref. S. 275ff.

II. **A. S. Hunt, A Zenon Papyrus** at Corpus Christi College, Cambridge, Journ. Eg. Archaeol. XII, S. 113—115. Ref. S. 285.

III. **Henri Sottas, Papyrus démotiques de Lille,** Tome I, avec 18 planches en phototypie. Paris 1921, Librairie Paul Geuthner **(P. Lille dém. I).** Ref. S. 285.

IV. **Joseph Partsch (†),** Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung 3. **Juristische Urkunden der Ptolemäerzeit,** mit einem Vorwort und einem Anhang herausgegeben von **Ulrich Wilcken.** Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philos. histor. Klasse 7. Abteilung, Heidelberg 1927. Carl Winters Universitätsbuchhandlung **(P. Freib. 12—38).** Ref. S. 286.

V. **Ulrich Wilcken, Urkunden der Ptolemäerzeit (ältere Funde).** I. Band, Papyri aus Unteraegypten, 4. (Schluß-)Lieferung mit 2 Tafeln. Berlin, Walter de Gruyter & Co. **(UPZ I 4).** Ref. S. 286.

VI. **Ulrich Wilcken, Zu den „Syrischen Göttern".** Festgabe für Adolf Deißmann S. 1—19. I. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1927 **(P. Freib. Atargatis).** Ref. S. 287.

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

VII. *Νικήτας Δ. Χαβιαρᾶς* und *Σωκράτης Κουγέας, Ἀρχαιολογικὴ ἐφημερίς* 1913 S. 17f. Ref. S. 287.

Von der ptolemäischen bis zur byzantinischen Zeit.

VIII. **Paul Viereck und Friedrich Zucker, Papyri, Ostraka und Wachstafeln aus Philadelphia im Fayûm,** mit 5 Lichtdrucktafeln. Weidmann'sche Buchhandlung, Berlin 1926 **(BGU VII).** Ref. S. 288.

IX. **William Linn Westermann and Caspar I. Kraemer Jr., Greek Papyri in the Library of Cornell University,** with 19 plates. New York, Columbia University Press 1926 **(P. Cornell).** Ref. S. 294. — Vgl. G. Vitelli, Studi italiani di Filologia Classica N. S. V fasc. 1 (da papiri greci dell' Egitto).

X. **Marcel Hombert, Quelques papyrus des Collections de Gand et de Paris.** Revue Belge de Philologie et d'Histoire, t. IV nr. 4 S. 633ff. Brüssel 1925. Ref. S. 298.

XI. **Paul Collart, Les Papyrus Bouriant** (mit 4 Tafeln). Paris, Librairie ancienne Honoré Champion éditeur 1926 **(P. Bouriant).** Ref. S. 302.

Aus römischer Zeit.

XII. **A. E. R. Boak, Alimentary contracts from Tebtunis.** Journ. Eg. Archaeol. XII S. 100—109 **(P. Michigan 622).** Ref. S. 308.

XIII. **H. I. Bell, Records of entry among the ephebi.** Journ. Eg. Archaeol. XII S. 245—247 **(P. Michigan).** Ref. S. 309.

XIV. C. C. Edgar, Fragments of Papyri from Oxyrhynchos. Annales du Service XXVI S. 203ff. Ref. S. 309.

XV. Henry B. van Hoesen and Allan Ch. Johnson, A Lease of Crown Land on Papyrus. Transactions of the American Philological Association, vol. LVI 1925 S 213—228. Ref. S. 310.

XVI. Henri Henne, Papyrus Graux Nr. 1—2 und Nr. 3—8. Bulletin de l'Institut français d'archéologie orientale, t. XXI (1923) S. 189ff. und t. XXVII. (1927) S. 1ff. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéologie orientale (**P. Graux**). Ref. S. 310.

Aus römischer und byzantinischer Zeit.

XVII. Medea Norsa, Papiri del Museo greco-romano di Alessandria. Bulletin de la Société Archéol. d'Alexandrie nr. 22 S. 157—188. (**P. Alex. Inv. 240—258**). Ref. S. 312.

Aus byzantinischer Zeit.

XVIII. Henry B. van Hoesen and Allan Ch. Johnson, A Papyrus dealing with liturgies. Journ. Eg. Archaeol. XII 1926 S. 116—119 (**P. Princeton AM 8938**). Ref. S. 314.

XIX. Wilhelm Ensslin, Ein Prozeßvergleich unter Klerikern vom Jahre 481. Rhein. Museum N. F. LXXV S. 422—446 (**P. Princ. 55**). Ref. S. 314.

Aus arabischer Zeit.

XX. Peter Jernstedt, Die Kome-Aphrodito-Papyri der Sammlung Lichačov. Papyri russischer und georgischer Sammlungen, ed. **Gr. Zereteli**, Heft IV. Tiflis, Universitätslithographie 1927 (**P. Ross. Georg. IV**). Ref. S. 315.

XXI. H. I. Bell, Two official letters of the arab period. Journ. Eg. Archaeolog. XII S. 265—281. Ref. S. 316.

I. P. Cair. Zenon (s. oben S. 274).

Dem I. Band der P. Cair. Zen. ist schon in Jahresfrist der gleich stattliche II. Band gefolgt, eine erstaunliche Leistung des Herausgebers C. C. Edgar, wenn man bedenkt, welche Arbeit in solch einem Bande steckt. Da ich über den I. Band im letzten Referat (oben S. 68/9) nur erst ein paar allgemeine Worte sagen konnte, sei er in dieses Referat nochmals eingeschlossen. In diesem streng chronologisch geordneten Katalog der Cairener Zenonpapyri umfaßt der erste Band (139 Nummern, darunter 45 schon aus den *Annales du Service* bekannte) die Texte aus den Jahren 26—29 des Philadelphos, in denen Zenon sich teils in Palaestina, teils auf Amtsreisen mit dem Dioiketen Apollonios befand. Der II. Band (158 Nummern, darunter etwa 40 schon bekannte) bringt jetzt die Texte aus den Jahren 30—35, den ersten Jahren seiner Tätigkeit in Philadelphia. Der Zuwachs an neuen Erkenntnissen ist sehr bedeutend. Für die Fragen der ptolemäischen Verwaltung im südlichen Syrien wie in Aegypten, der Bewirtschaftung der Beneficialgüter des Apollonios in Philadelphia und Memphis, für die Gründungsgeschichte und den Ausbau von Philadelphia und vieles andere erhalten wir wichtige neue Aufschlüsse. Die Rechnungen bringen wertvolles neues Material für die damaligen Preise und Löhne, auch für die Münzverhältnisse und Bankgeschäfte. Von besonderem Interesse ist, daß wir,

wie über den Handel mit Arabien (s. unten), so auch über die Handelsbeziehungen Aegyptens zu der Mittelmeerwelt, über die uns schon die Florentiner Zenonpapyri manches gelehrt hatten (vgl. Archiv VI 400/1), noch Weiteres erfahren. Ohne Vollständigkeit zu beanspruchen, möchte ich hier, ehe ich zu den einzelnen Urkunden übergehe, die auswärtigen Handelsplätze nebst ihren Handelsprodukten zusammenstellen, die uns die Zenontexte bisher nennen. Wo ich nur „Krüge" nenne (vgl. Arch. l. c.), steht der Inhalt nicht fest. Aus Hellas selbst wird uns Attika genannt (Honig **012**, 30).[1] Von den Inseln des Ägäischen Meeres erscheinen Peparethos (Krüge PSI V 535, 6), Kythnos (Käse **110**, 25 und 35), Rheneia (Käse **110**, 26 und 36), Rhodos (getrocknete Feigen **110**, 23 und 34, Honig **012**, 20, Krüge PSI V 535, 9). Aus dem Norden nenne ich Mende (Reben **033**, 13), Maroneia (Reben **033**, 14), Thasos (Wein **012**, 24 u. ö., Honig **012**, 84), Byzanz (Erebinthen **177**, 5. **292**, 366 usw. Gepöckeltes PSI 413, 24), endlich die pontischen Nüsse (**012**, 48. **013**, 24). Die großen Inseln vor der kleinasiatischen Küste erscheinen sämtlich: Lesbos (Wein PSI IV 413, 14. Krüge V 535, 43 usw.), Chios (Wein **110**, 29. Käse **012**, 36. Feigenbäume **033**, 12. Krüge pass.) und Samos (Oel **015**). Aus Kleinasien begegnen Lydien (Feigenbäume **033**, 12), Sardes (Kopfkissen **092**, 22), Milet (Oel **015**. Schafe **195**, 3), Theangela in Karien (Honig **012**, 28), Knidos (Krüge pass.), Wein PSI 428, 110), Kaunos (getrocknete Feigen **110**, 24 und 35), Lykien (Honig **012**, 31), Kilikien (Reben **033**, 13), Korakesion (Honig **012**, 33. **014**, 5). Aus dem Osten begegnet Syrien (Wein PSI VI 594, 19), Chalybon (Honig **007** Introd. PSI 428, 88), aus dem Westen Leukas (Krüge PSI 428, 115) und Sizilien (Wein **007** Introd. Schweine s. Arch. VII 294).

I. Band.

59001. Wie Edgar in II. S. 205 nachträgt, ist in Z. 54 *ἔχω*] *κυρίαν* zu ergänzen.

006. Diese Abrechnung, die von der Verteilung von Makrelen handelt (Z. 1 *σκόμβροι*, *scomber*), ist durch die Personennamen wie durch die Ortsangaben von besonderem Interesse. Wenn in Z. 22 ein Artemidoros, in 39 ein Dionysodoros als *ὁ παρὰ Καλλικράτους* bezeichnet wird, so würde der Gedanke, bei dem letzteren Namen an den berühmten *Καλλικράτης Βοΐσκου Σάμιος* zu denken (vgl. Dittenberger, Or. Gr. I 26), bei der Häufigkeit dieses Namens völlig in der Luft schweben, wenn nicht in demselben Zusammenhang auch von *Ἀπελλεῖ τῶι παρὰ τοῦ βασιλέως* gesprochen würde, der gewiß eine hochstehende Persönlichkeit ist. Danach ist jene Möglichkeit immerhin zu erwägen. Unter den sonstigen Namen hebe ich *Κιδραμύας* hervor (vgl. *Κίδραμος*, *Κιδράμας*) und *Πραταλίων* (vgl. *Πραταλίδας*). Die letzten Zeilen ergeben, wie schon Edgar hervorhob, eine Reise von Gaza in's Idumäische. Genannt werden der *Γαζαίων λιμήν*, *Μάρισα* und *Ἀδώρεος*. Der letztere Name begegnet in dieser Form, und zwar gleichfalls neben Marisa, bei Joseph. b. Jud. 1, 8, 4 (§ 166), während derselbe Ort, wiederum neben Marisa, bei Joseph. Ant. 13, 9, 1 (§ 257) *Ἄδωρα* heißt.

007. Bekannt ist, daß hinter Summen die Spezialisierung gern (wie hier in Z. 6) mit einem hakenähnlichen Zeichen (L) eingeleitet wird. Edgar S. 13

---

1) Hier im Referat sei es gestattet, der Kürze wegen die 59000 der Katalognummern zu unterdrücken.

bemerkt dazu, daß dies ein Aequivalent für τούτου sei. Ich habe es immer für ὧν genommen, und glaube auch, daß von hier aus, von einem auslaufenden Omega aus, diese Sigle sich paläographisch eher begreifen läßt.

009. Wenn durch Vergleichung der Handschriften festgestellt wird, daß PSI VI 628 wirklich zu demselben Dokument gehört wie diese 3 Fragmente, wie Edgar vermutet, so ist das von weittragenden Konsequenzen, denn dann beziehen sich die Angaben in PSI 628 über Minäischen Weihrauch, über Myrrhen, Narden, Zimmetsalbe und Kassiarinde sowie über den Beamten ὁ ἐπὶ τῆς λιβανωτικῆς nicht auf Ägypten, wie bisher am nächsten lag anzunehmen,[1]) sondern auf das südliche Syrien, ja, man wird vielleicht noch genauer sagen dürfen, auf Gaza, das in 009 Col. II zweimal genannt wird. Das wäre aber von größtem Interesse, denn Gaza war der Endpunkt jener Karawanenstraße, die von Südarabien, vom Minäerland, an der Küste entlang über Petra an das Mittelmeer führte. Einen Spezialbeamten der ägyptischen Regierung wie den Διόδωρος ὁ ἐπὶ τῆς λιβανωτικῆς würde man gerade in Gaza, von wo die ἀρώματα dann nach Ägypten exportiert wurden, besonders gut verstehen. Vielleicht kann man in 009, 6/7 nach PSI 628 ergänzen: λιβάνου [Μιναίας μναῖ x.], ζμύρνης [μναῖ x]. Auch in 011 II 15 ist von minäischem Weihrauch die Rede, aber nicht von Myrrhen, wie Edgar S. 19 sagt[2]), denn μύρου (Z. 17) ist die Salbe. Darum kann man hier ergänzen μύρου ῥοδ[ίνου (vgl. Athenae. XV 688e), falls man nicht an Ῥοδ[ιακοῦ denken will.

Nr. 015 Varo (= Edg. 76) ist mir von großem Nutzen gewesen bei meiner Neuausgabe von Par. 10, dem berühmten Steckbrief (= UPZ I nr. 121). Im besonderen war mir der Text wertvoll für das Verständnis des ἀνάγειν (vgl. UPZ I S. 569f.).

Zu Nr. 031 (= Edg. 6), die ein anschauliches Bild von Vorgängen auf der Zollstation von Memphis gibt, vgl. UPZ I S. 593/4. Während hier Z. 18 ἰδεάτρου geschrieben ist, steht in 059, 5 und 071, 1 ἐλέατρος. Ich bemerke hierzu, daß in einem thebanischen Text, den ich im II. Bande der UPZ herausgeben werde, ἀρχεδέατρος und ἀρχελέατρος für den Titel desselben Mannes abwechselt. — Ich weiß nicht, ob Rostowzew (L. Est. 35) mit Recht aus diesem Text geschlossen hat, daß der private Handel mit Eisen verboten war. Die Konfiskation erklärt sich wohl auch unter der Annahme, daß das Eisen, das Poseidonios als notwendigen Ballast erklärt, für dies „Getreideschiff" nicht deklariert war (vgl. W. Chrest. 273 II). Zum Eisenhandel vgl. jetzt 59 144.

Zu 052 vgl. Edgars Addenda in II S. 205, wonach er die Zeilenschlüsse von Z. 6—15 in P. Michigan Inv. 3124 gefunden hat. Mit Freude hören wir, daß er die Edition der Zenonpapyri dieser Sammlung vorbereitet. Was den Ortsnamen Ἀρσινόη in Z. 5 betrifft, so scheint mir wegen der Wiederkehr des ὑπὸ τῶν χειμώνων κατενεχθέντας in Z. 12 doch Patara gemeint zu sein. Antimenes hat diese Kunde doch offenbar dem Brief des Sosipatros entnommen. Für ihn, der unter dem Lagidenregiment in Alexandrien lebte, lag es näher, statt Patara vielmehr Arsinoë zu schreiben.

070. Ich glaube nicht, daß dieser kleine Zettel sich auf einen entlaufenen Sklaven bezieht. Die Signalements von solchen sind doch eingehender, berück-

1) Vgl. meine Bemerkungen in Schmoller's Jahrb. XLV, 2 S. 105. Vgl. auch Arch. VI 82. Auch Collart und Jouguet, Raccolta Lumbroso S. 116, dachten offenbar an Ägypten.

2) Vgl. auch S. 109 zu 59089, 3 u. 4.

sichtigen auch die Kleidung, die mitgenommenen Gegenstände u. dergl. (vgl. Par. 10), während der vorliegende die üblichen Rubriken aufweist.

080. Edgar schreibt in Z. 6: Z]ηνόδωρος ἐκώλυσέ με, ἵνα μὴ τὸ ἔργον ἐφήκ[ωμεν] und faßt letzteres „*not to interrupt the work*. Ich weiß nicht, ob ἐφήκωμεν so konstruiert und gedeutet werden kann. Ich denke eher an: ἵνα μὴ τὸ ἔργον, ἔφη, κ[ωλυθῆι].

Höchst amüsant ist Zenons Kleiderliste (**092**), die vielleicht, wie Edgar meint, seine Reiseausrüstung darstellt. Auch die Handschrift macht Freude; sie ist wie gestochen (Taf. XIX).

093. Ich schwanke, ob ἀνηγγέλλομεν in Z. 6 richtig ist. Da es in Z. 12 von demselben Apollophanes heißt: ἀνήγγελλεν δ' ἡμῖν καὶ περὶ τῶν ἐν οἴκωι (er kommt aus Ägypten), so wird er vorher schon eine andere Meldung gemacht haben. Ich vermute daher in Z. 6 ἀνήγγελλεν ἡμῖν. Paläographisch scheint es mir nach Taf. XX nicht unmöglich, aber das wird nur am Original entschieden werden können. — Könnte nicht in 7 ergänzt werden: βουλόμενος σ[ώματα] ἐξαποστεῖλαι κτλ., wonach Krotos also von Ioppe aus Sklaven und Decken exportieren wollte? Vgl. den ähnlichen Fall in Z. 11: σωμάτιά τινα καὶ φορτία. In Z. 15 scheint mir nach der Photographie eher ἀντελάβετ' αὐτοῦ zu stehen, wie ich mir schon nach der editio princeps notiert hatte, als ἀντελάβετο αὐτοῦ. — Wichtig ist Grenfells Lesung σοι in Z. 16 statt τι, denn nun heißt es: Apollophanes soll nichts auf deinen Namen deklarieren, außer wenn es dir gut zu sein scheint.

121. Überraschend ist, hier dem Kaviar als Handelsartikel zu begegnen (δύο κεράμια τοῦ ἀντακαίου, vgl. Athenae. 3 p. 118d). Wie Edgar ausführt, gehört er zu den importierten Waren, mit denen der Finanzminister Apollonios privaten Handel trieb.[1])

129 (= Edg. 22). An der Photographie ist zu erkennen, daß der letzte Satz: καὶ τῆς κράμβης δὲ ἀπόστελλε ἡμῖν nachgetragen ist: die Schrift ist schräger, und der Satz ist deutlich zwischengeschoben. — In seinem Kommentar in den Annales XIX 14 A. 1 hatte Edgar Korrekturen zu dem Brief über Πανακέστωρ in Petr. II 13 (5) vorgeschlagen. Für Z. 2 schlägt er jetzt in Cair. Zen. II S. 106 (zu l. 4) vor: ἀποστε[ί]λ[ηι]ς π[λή]ρωμα, ὃ κατασκ[ευ]ᾶι τοὺς κτλ., was überzeugend ist. Dagegen seinem Vorschlag für Z. 9 μονω[τάτη] kann ich ebensowenig zustimmen wie dem Rostowzews (Large Est. 67): μονω-[θεῖσα]. Der Sinn kann doch nur sein: du allein hast schuld, daß das Land des Apollonios nicht überschwemmt ist, während wir zu allen Diensten bereit waren. Also etwa: ὅτι μόνω[ι ἐπὶ σ]οὶ ἡ αὐτοῦ γῆ — ἄβροχός ἐστι. Nachprüfung am Original erwünscht.

Zu **130** vgl. Addenda in II S. 205.

133. Dieser Königseid, den πλινθουλκοί dem Zenon schwören, ist sowohl inhaltlich wie auch paläographisch (wegen der stark entwickelten Kursive, s. Taf. XXIV) von hohem Interesse. Edgar hat ihn vortrefflich entziffert, nur in Z. 6 würde ich Ἀράχθιος statt Ἀράχδιος lesen (danach wahrscheinlich auch in 5, wo es durchstrichen ist). Mit θ ist der Name oft belegt, s. Preisigke, Namenbuch. Das Versehen, das anfangs mit dem später getilgten Ἑλληνομεμφίτης in Z. 8 begangen war, spricht von neuem dafür, daß die Rassenmischung in dieser Zeit in dem Hellenenviertel infolge der ἐπιγαμία schon weit vorgeschritten war. Vgl. meine Grundzüge S. 18 und UPZ I S. 537.

1) Otto Rubensohn machte mich darauf aufmerksam, welche Rolle noch heute der (rote) Kaviar bei den Griechen spielt.

II. Band.

140. Der Text ist von Interesse für die Stellung des Zenon, nicht nur weil hier von τῶν παρὰ σοῦ (Ζήνωνος) στρατιωτῶν die Rede ist[1]), sondern auch weil vor Zenon Klage erhoben wird (ἐνεκάλει 3/4, καὶ τούτων καταγέγραφέν σοι 17/9). Auch juristisch ist er durch das Verhör des Beklagten von Interesse.

143. Während nach dem früheren Material die Seltenheit des Kamels im ptolemäischen Ägypten aufgefallen war (vgl. W. Grundz. 373), konstatiert Edgar jetzt, daß das Kamel schon seit der Ptolemäerzeit *to some extent* im Innern Ägyptens verwandt worden sei. Er zitiert außer dem vorliegenden Text 59207, 7 und BGU VI 1351, 1353. Auch wenn ich noch Oxy. IV 710 = W. Chrest. 436 und PSI VI 678, 1 hinzufüge, bleibt doch wohl der Eindruck bestehen, daß mit der Kaiserzeit die Verwendung des Kamels einen viel größeren Umfang angenommen hat. Ich habe in den Grundzügen S. 378 A. 2 die Frage aufgeworfen, ob dies vielleicht eine Wirkung des arabischen Feldzugs des Aelius Gallus gewesen ist.

145. In der Note zu Z. 10 lehnt Edgar mit Recht den Plural χαλκοί ab. Vgl. auch meine Richtigstellung in UPZ I S. 355 zu II 10.

147. Hier kann ich Edgars Deutung nicht ganz zustimmen. Mys bittet den Zenon, aus dem ihm übersandten Überschlag (εἰκασμός) zu streichen, ὃν ἐγὼ φέρω παρειληφὼς σῖτον. Edgar erklärt in der Note, daß φέρω Äquivalent für ἀναφέρω sei und paraphrasiert: *The quantities of corn of which Mys reports reception.* Aber kann φέρω wirklich für ἀναφέρω stehen? Und setzt seine Paraphrase nicht παρειληφέναι voraus? Ich meine, Mys spricht von einem Posten Getreide, den er selbst (s. das stark betonende ἐγώ) bringen will (de conatu), wenn er es empfangen hat. Die spezielle Begründung für diesen Geschäftsgang (τὸ καθ' ἕν) hat er dem Zenon in einer Randbemerkung (παρεπιγραφή) in dem εἰκασμός notiert. Das Ausstreichen (dies meint das τοῦτο in Z. 7) ist nützlich, sagt er, ἵνα μὴ διφορῆται, eine merkwürdige Wendung, die Edgar nicht erläutert hat. Mit den überlieferten Bedeutungen von διφορεῖν kommen wir hier nicht aus. Das vorhergehende φέρειν zeigt, wie das δὶς φέρειν hier gemeint ist: Mys befürchtet, daß, wenn jener Posten Getreide, den er (aus bestimmten Gründen) selbst bringen will, nicht im εἰκασμός gestrichen wird, er zweimal gebracht wird, nämlich nicht nur von ihm, sondern auch von dem, der die sonstigen Posten zu bringen hat.

148. Wirtschaftsgeschichtlich ist beachtenswert die Erklärung, daß Kleider im Lande billiger seien als in Alexandrien (Z. 5): ἀκούων γὰρ ἄνω εὔωνα εἶναι· οὐκ ἠγόρακεν ἐνθένδε (Alexandrien).

153. Für die Baugeschichte von Philadelphia ist von Interesse, daß hiernach auf Befehl des Finanzministers Apollonios Wohnhäuser (οἰκήσεις) für die νεανίσκοι (vgl. Freib. 7) hergestellt werden.

164. In ὧδεθεν (Z. 2) lernen wir, wie Edgar bemerkt, ein unbelegtes Wort kennen: mit ὧδε = „hier" zusammengesetzt, heißt es „von hier".

167. Die Meldung des Ägypters Πᾶσις, des ἀρχιγεωργός, hebt sich in ihrer Orthographie deutlich ab von der meist sehr guten Orthographie der von Griechen geschriebenen Briefe dieser Korrespondenz.

---

1) Ob dabei wirklich mit Edgar nur an die Kleruchen zu denken ist?

169 (= Edg. 92). Hinausgehend über seine Vorschläge in den *Annales* bemerkt Edgar jetzt, daß Apollonios, da mehrfach ein Arsinoeion in Philadelphia genannt werde, hier vielleicht statt von ἀνδριάντες oder βωμοί, wie er bisher vorschlug, von einem Tempel oder Temenos spreche. Letzteres ist gewiß möglich, ja es ist verlockend, etwa zu ergänzen: οὖ μέλλομε[ν ἀναθεῖναι oder wohl besser οἰκοδομεῖν τὸ ἱερὸν] τοῦ βασιλέως καὶ τῆς Φιλα[δέλφου θεῶν Ἀδελφῶν][1]), aber ein solcher Tempel der Geschwistergötter — vgl. das θεῶν Ἀδελφῶν τέμενος bei Herondas 1, 30 — wäre ein anderer als das Arsinoeion, das nur der Arsinoë geweiht war, und wäre außer ihm für Philadelphia anzunehmen. Wenn der Text fortfährt καὶ τὸν δρόμον καὶ τὸ α[, liegt es jetzt sogar nahe, Ἀ[ρσινοεῖον zu ergänzen. Mir ist dies nicht unwahrscheinlich, zumal dann auch der δρόμος sogleich seine Erklärung fände: die beiden Tempel, der der Geschwistergötter und der Arsinoë, wären, einander gegenüber liegend, durch einen gemeinsamen δρόμος verbunden worden, genau so wie nach 168 (= 91) der Isis- und der Sarapistempel (vgl. oben S. 66). Daß nach dieser Hypothese Arsinoë in beiden Tempeln verehrt würde, wäre zumal in einer Gründung, die ihr zu Ehren Φιλαδέλφεια hieß, in keiner Weise auffallend. Unser Text zeigt, daß dieser einheitliche Bauplan der beiden durch den Dromos verbundenen Tempel damals noch nicht ausgeführt war. Nur das dafür reservierte Terrain, den τόπος, soll Zenon dem Antikritos zeigen. Dies legt den Gedanken nahe, daß diesselbe Terrain auch in 168 (= 91), 3/4 gemeint ist, wie schon Edgar in der Note zu dieser Stelle bemerkt. Der Inhalt meiner obigen Vorschläge würde gut wiedergegeben werden, wenn man hier jetzt ergänzte: τὸν ὥ[στε τοῖς βασιλεῦσιν] ἀπολ[ελειμμένον τόπον. Dies wäre die einzige Möglichkeit, um den lebenden König und die tote Königin ohne Spezialisierung ihrer Kulte kurz zusammenzufassen.[2]) In Z. 6 geht unser Text 169 mit καὶ τὰ περιχώματα auf ein ganz anderes Thema über, denn damit sind wohl die περιχώματα des Beneficialgutes des Apollonios gemeint, die wir aus der Planskizze von P. Lille I 1 kennen. Die Besichtigung dieses Gutes wird nicht in einem Atem mit der des Dorfes und vor allem der Königstempel erwähnt sein. Ich vermute daher in Z. 5f.: καὶ τὸ Ἀ[ρσινοεῖον. Δεῖξον δὲ] καὶ τὰ περιχώματα καὶ τ[....... τῆς δωρεᾶς μου].

Von hervorragendem Interesse ist der große Papyrus 176, eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben (ἐφημερίδες auf Verso genannt, wie P. Cornell 1). Sie stehen gewiß irgendwie mit dem Landgut des Apollonios in Beziehung (s. Edgar), können aber nur irgend einen kleinen Teilbetrieb betreffen, denn es handelt sich nur um ganz geringe Beträge und auch nur um wenige immer wiederkehrende Posten. Zu den regelmäßigen Haupteinnahmen gehören zwei Drachmen, die von dem durch Kleinhändler (μετάβολοι) besorgten Verkauf von Gurken täglich eingehen. Indem ich auf Edgars Einleitung verweise, beschränke ich mich hier auf die Besprechung einiger Einzelheiten.

Betreffs der Buchführung bemerke ich, daß Überschreitungen der Einnahmen durch die Ausgaben (Defizits) durch ὑπερανηλωμένα bezeichnet werden, was bisher wohl noch nicht vorkam. Dagegen Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden, wie schon bekannt, als ἔγλογοι auf den nächsten

1) Die Nennung des Kultnamens wäre hier fast notwendig, jedenfalls sehr verständlich.

2) Seinen früheren Vorschlag ὥ[στε τοῖς Ἀδελφοῖς, gegen den ich im Arch. l. c. Bedenken äußerte, hat Edgar jetzt nicht wiederholt.

Termin übertragen. Ich betone dies, weil Edgar durchweg in seinem Werk ἐγ λόγου schreibt und auf S. 114 ausdrücklich bestreitet, daß es ein Wort ἔγλογος gebe. Ich glaube doch, daß ich mit Recht schon im Hermes XX 463 das bis dahin unbekannte Substantiv ἔγλογος, hier als Femininum, im Sinne unseres „Transports“ konstatiert habe, denn es heißt dort (jetzt = BGU 362 VI 9f.): καὶ ἐγλόγου τοῦ μηνὸς ἐλοιπογρ(αφήθησαν) κτλ. Ἔσ(τι) σὺν καὶ τῇ ἐγλ(όγῳ). Sonst begegnet es meist als Maskulinum (vgl. Preisigke, Wb), so auch in Petr. II 34(b), 23, wo ich bei meiner letzten Revision hergestellt habe: καὶ ἐγλόγ[ου (statt εγδο), worauf Z. 25 folgt: σὺν δὲ τῶι [ἐγλόγωι.

Aus dem bunten Inhalt dieser Rechnungen sei hier namentlich der Brückenbau hervorgehoben, dessen Unkosten sich durch die ganze Monatsrechnung hindurchziehen. Wichtig zum Verständnis ist es, sich den Unterschied zwischen den λατόμοι und den λαξοί vor Augen zu halten, wie ihn schon Kurt Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptol. und röm. Äg. (1910) S. 70f. zutreffend dargestellt hat. Daß die λατόμοι auch hier als „Steinbrucharbeiter“ aufzufassen sind, zeigt Z. 214ff., wo die Arbeiter eines λατόμος damit beschäftigt sind, die Erde aus der λατομία herauszutragen. Im Gegensatz zu den λατόμοι sind die λαξοί die Steinmetzen, die die Steine bearbeiten. Man liest daher mit Überraschung z. B. Z. 172f. und öfter τοῖς λαξοῖς τοῖς ἐργαζομένοις τὴν γέφυραν, als ob sie Brückenbauer wären. Das Rätsel löst sich durch die Beobachtung, daß der Buchführer, je länger die Rechnung wird, desto maulfauler wird. Es ist höchst amüsant zu sehen, wie er gerade diesen Posten allmählich verkürzt. Das Korrekte steht nur einmal, am Anfang, Z. 70: λαξοῖς τοῖς ἐργαζομένοις τοὺς λίθους εἰς τὸ θεμέλιον τῆς γεφύρας. Da sind sie richtig die Steinmetzen, die nur die Steine behauen und bearbeiten für die Fundamente der Brücke. Aber schon in Z. 116 schreibt er dafür τοῖς ἐργαζομένοις τὸ θεμέλιον τῆς γεφύρας und schließlich kommt die obige Kürzung heraus. Die Steinbrucharbeiter sind übrigens alle Ägypter, ebenso die Steinmetzen (Z. 69). Auffallend ist, daß die Arbeiter, die diesen λαξοί Handlangerdienste leisten (ὑπηρετεῖν) und wie die anderen ungelernten Arbeiter, nur 1 Obol pro Tag erhalten, fast alle Griechen sind (Z. 114f, 170f., 337f.).

Interessant ist auch, was wir von einer Schiffsoperation in Ταπτία hören. Der Buchführer notiert Z. 183ff. 3 Obolen für 1 Mine Talg (στῆτος) εἰς τὴν καθολκὴν τῶν ἐν Ταπτίᾳ πλοίων. Wahrscheinlich sollte der Talg zum Einschmieren der Schiffe oder der Bahn dienen, damit das Herabziehen sich glatt vollzog. Wenn der Text fortfährt καὶ λιβα[ν]ω[τ]ὸ[ς 1 Obol], so wird man dies wegen des καὶ auf denselben Vorgang zu beziehen haben. Da der Weihrauch den Göttern dargebracht wird, kommt man zu dem Schluß, daß diese καθολκή mit einer religiösen Feier verbunden war.

Die Münzforscher mache ich auf folgenden Fall aufmerksam. Eines Tages werden von der uns bekannten königlichen Bank des Python in Krokodilopolis, auf der der Gutsherr offenbar ein Bankdepot hatte, 100 Drachmen abgehoben (61ff.). Von diesen werden aber nur 49 (in Kupfer gezahlt) unter den Einnahmen gebucht, während es von den anderen 51 heißt: καὶ ἀδοκίμου [⊢] να, die dann bei der Addition übergangen werden. Wenn das wirklich bedeutet, was der Wortlaut besagt, daß von 100 Drachmen, die die Bank geschickt hat, 51 bei der Prüfung sich als minderwertig herausgestellt haben, die daher zurückgeschickt werden (s. Edgar), so ist das doch ein für die damaligen Münzverhältnisse sehr bemerkenswertes Faktum.

Doch ich kann hier auf den reichen Inhalt nicht weiter eingehen. Zum Text bemerke ich nur noch, daß ich in Z. 230 statt *τῶι πρὸς τῆι ἐπαντλητῆι* vielmehr *ἐπαντλητ⟨ῶι γ⟩ῆι* schreiben würde. Edgar hat wahrscheinlich an Rev. 24, 8 gedacht, wo auch *επαντλητης* steht. Aber da dies Femininum sprachlich doch kaum möglich ist, ist auch hier zu emendieren. Das Richtige steht bei P. Meyer, Neut. Ostr. 58, 4: *τῆς ἐπηντλητοῦ* (sic) *μου γῆς*. Vgl. Preisigke, Wb.

Neu ist uns die Sechszeugenurkunde 182. Wie in 173 erscheint auch hier der Dorfschreiber von Philadelphia, der Ägypter *Ἄνοσις*, unter den sechs Zeugen. Weder hier noch dort ist einer der sechs Zeugen als *συγγραφοφύλαξ* bezeichnet, wie sonst in dieser Zeit doch schon üblich ist. Lagen diese Verträge beim Dorfschreiber?

193 (= Edg. 31) ist wieder für die Baugeschichte von Philadelphia von Interesse. Es handelt sich um eine *οἴκησις*, wahrscheinlich für den Hypodioiketen Diotimos (Edg.). Dieser schreibt dem Zenon, er habe sich die *διαγραφή* angesehen. Das muß hier die Planskizze, den Bauplan bezeichnen.[1]) Ob Edgars Ergänzungen von Z. 2/3 zutreffend sind, ist mir unsicher. Da nachher gesagt ist, daß so und so viele Mängel an dem Plane waren, wird er hier doch nicht ausdrücklich sagen: *ἡ ἐφ]αίνετό μοι ἱκανῶς ἔχειν*. Ich erwarte vielmehr: *οὐκ ἐφ]αίνετο κτλ.* Aber es ist schwer, bei dem knappen Raum das Weitere zu ergänzen. Vorausgesetzt, daß Diotimos dem Zenon den Plan beilegte, könnte man vielleicht schreiben: *Ἐπεῖδον τὴν δια[γρα]φὴν τ[ήνδε, ἡ οὐκ ἐφ]αίνετό μοι ἱκ[α]νῶς ἔχειν. [Ἀλλ' ὑφ]έστη[κέ μοι ὁ ἀρχι]τέκτων κτλ.* Das würde genau den angegebenen Raum füllen.

Zu 199 (= Edg. 32) bemerke ich, daß ich völlig übereinstimme mit Edgar, wenn er sagt: „*he undertakes to furnish the produce of twelve artabes a day*", denn das entspricht ganz meinen Ausführungen im Archiv VI 451, nur kann man dann nicht, woran Edgar festhält, in Z. 4 schreiben *σύνταξιν δώσειν εἰς τὸ βασιλικὸν τὴν ἡμέραν κριθῶν (ἀρτάβας) ιβ*, sondern muß, wie ich l. c. vorschlug, auflösen *(ἀρταβῶν) ιβ*, denn er soll doch nicht die 12 Artaben Gerste liefern, sondern das aus ihnen gebraute Bier.

Zu 201 weist Edgar mit Recht die Annahme von Rostowzew zurück (vgl. auch I S. 19), daß der Verfasser von Petr. II 4 (2) der Dioiket Apollonios sei (L. Est. 162—164). Wie könnte dieser sich zu einer gerichtlichen Verhandlung vor seinem eigenen Untergebenen, dem Hypodioiketen Diotimos, stellen! Edgars Vermutung, daß der hier genannte *ἐργολάβος* Apollonios vielleicht der Verfasser jenes Schreibens ist, läßt sich wohl nicht genauer begründen. Mir ist immer noch am wahrscheinlichsten die Annahme von Mahaffy, daß der *ἐργοδιώκτης* Apollonios von Petr. II 4 (1) der Verfasser ist.[2])

231. Zu dem Finalsatz *ὅπως ἂν μὴ ἐμφανισθεὶς αὐτοῖς ἀναχωρήσωσιν* bemerkt Edgar: *ἀναχωρῆσαι ποιήσηι would be more correct.* Ich denke, hier liegt ein Nominativus absolutus vor, wie er mir z. B. auch in UPZ I so häufig begegnet ist, für *ἐμφανισθέντος αὐτοῦ αὐτοῖς*.

233. Im Sinne von *laying the foundation* paßt zu *τὸ θεμέλ[ιον]* wohl besser *κατα]βαλεῖν* als *ἐμ]βαλεῖν*.

---

1) Vgl. den Hinweis in Jones' Neuausgabe von Liddell and Scott auf Ditt. Or. Gr. 46,3 (Halikarnass).

2) Vgl. Fitzler l. c. S. 30 A. 3.

240. Durch Anfügung eines kleinen Cairener Fragmentes mit den Zeilenanfängen ist PSI V 511 mit einem Schlage klar geworden. Und wie amüsant ist es geworden! Kleanax bittet den Zenon, seine Maulesel zusammen mit denen des Dioiketen Apollonios nach Memphis zu schicken, *ὡς ὄντες Ἀπολλωνίου, ἵνα μή τι κατὰ τὰ τέλη ἐνοχληθῶσιν*, also ein Versuch, die Zollbehörden zu täuschen. Zugleich haben wir hier ein neues Beispiel für die Binnenzölle, hier zwischen dem Arsinoites und dem Memphites. Da der Weg hier durch die Wüste führte, ist vielleicht auch an die von Fiesel aufgeklärten Geleitzölle zu denken.[1])

Zu **241** (= Edg. 108) zieht Edgar die früher von ihm angenommene und danach auch von mir im Archiv VIII 68 notierte Gleichsetzung des *Πᾶσις ὁ Ἰουδαῖος* mit dem Pasis, S. des Paūs, zurück.

243. Paläographisch ist interessant, daß der ungebildete ägyptische Schreiber *ἐλ[θ]-ῖν* und *κλ-ῆρος* abtrennt.

In **245**, 4 (= Edg. 40) schwankt Edgar zwischen *ὅπως ἂν ἐγείρῃι* und *ἀνεγείρῃι αὐτούς*. P. Straßb. 111, 14 (*ἤγειρα αὐτούς*) spricht wohl für Ersteres.

In **250**, 3/4 schreibt Edgar *ἀρραβωνίσαμεν*, wobei eine Vernachlässigung des Augments anzunehmen wäre. Ich möchte das Medium vorziehen und *ἀρραβωνισάμεν[οι* ergänzen, zumal sich dieselbe Form jetzt zwanglos auch in Petr. II 4(3),6 herstellen läßt: *ἀρραβ]ωνισάμενοι ἀργύριον κατακεχρήμεθα*. Es ist interessant, daß dies Wort, das uns sonst erst von den Kirchenschriftstellern her bekannt ist, hiernach schon im Geschäftsleben des III. Jahrh. v. Chr. gebräuchlich war.

261. Die Randbemerkung ist nach dem Faksimile von 2. Hand geschrieben.

Nach **264** werden dem Zenon von einem Töpfer 10 *ἀμίδες* geliefert. Ein eigenartiges Zeugnis der von den Griechen in Ägypten eingeführten Zivilisation.

265. Sehr interessant ist die Schreibung *Φαμενῶφι* in Z. 1, die hier zum ersten Mal begegnet. Edgar schwankt, ob *Φαῶφι* oder *Φαμενώθ* gemeint ist. Es ist sicher der Phamenoth. Wenn dieser Monat, der im Ägyptischen Pa — Amenhotep (= der des Amenhotep) heißt, mit *Φαμενῶφι* wiedergegeben wird, so ist das dieselbe Transkription, deren sich Manethos bedient hat, wenn er die Amenhoteps des Neuen Reiches nicht *Ἀμενώθης*, sondern *Ἀμενῶφις* nannte. Die Vorstufe zu beiden Formen bildet bekanntlich die Transkription *Ἀμενῶθφις*: in dem einen Fall ist der Labial, in dem andern der Dental geschwunden. Die Übereinstimmung mit Manethos ist um so interessanter, als der Papyrus (a. 252) aus dem Zeitalter des Manethos stammt. — Bemerkenswert ist, daß in diesem Text, der ein *σύμβολον* ist, eine einseitige Empfangserklärung des Darlehensempfängers, hingewiesen wird auf die hierüber aufgesetzte und beim *συγγραφοφύλαξ* liegende *συγγραφή*. Daß ein solches *σύμβολον* des Schuldners außer der *συγγραφή* nötig war, erklärt sich wohl daraus, daß die letztere nur das Ausleihen des Gläubigers konstatierte: *ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα*. Als Analogon erwähnt Edgar PSI VIII 863(b), ein Fragment, das sich hiernach in der Tat fast völlig herstellen läßt.

268. Zu *τοῦ ἀπὸ λήμματος* in Z. 2 bemerkt Edgar: *a parallel phrase to τὸ ἔγ λόγου*, worauf sein schon oben S. 281 zurückgewiesener Widerspruch gegen das Substantiv *ἔγλογος* folgt. Hiervon abgesehen, möchte ich *ἀπολήμματος* schreiben und dies für *ἀπολείμματος* nehmen, was den auch von ihm geforderten Sinn ergibt (Rest). — In der mit *ἔχομεν* in Z. 5 beginnenden

1) Gött. Nachrichten, phil. hist. Kl. 1925 S. 57 ff.

Rechnung über Silber steht bald παρὰ τοῦ δεῖνος, bald in demselben Sinne, wie öfter, der Dativ τῶι δεῖνι. — Σεσεῶσις in Z. 14 ist offenbar eine jüngere Nebenform für den alten Königsnamen der XII. Dynastie Σεσοῶσις (Diod. I 53), der hier in 292, 377 und sonst (s. Preisigke, Namenbuch) als Eigenname begegnet. Vgl. Sottas, Pap. dém. de Lille I S. 86 über die genau zu Σεσοῶσις stimmende demotische Transkription.

271. Die Angaben über das verschiedene Maß des κεράμιον erinnern an Lille II 26, 3.

282. Edgar faßt τὴ]ν θυσίαν τοῦ βασιλέως als *a sacrifice, in honor of the King*. Dies würde doch wohl ὑπὲρ τοῦ βασιλέως heißen. Mit Recht lehnt Edgar damit implicite den Gedanken ab, daß etwa dem König selbst ein Opfer dargebracht werden sollte. Das Nächstliegende scheint mir aber zu sein, daß von einem Opfer geredet wird, das der König darbringen wird. Zu dieser Feier sollen die genannten Personen (σὺν] Ἁρμοδίωι) kommen.

283. Zum Stil des Empfehlungsbriefes würde es passen, in Z. 3 zu ergänzen: ἠγνοηκότες δὲ οἱ παρὰ Τληπολέμου ἡμ[ετέρον αὐτὸν ὄντα.

In 296, einer Abrechnung über Ausgaben für Dammarbeiten und Löhne für Aufseher usw. findet sich Z. 30ff. ein ganz andersartiger Posten, den Edgar e. g. folgendermaßen ergänzt: καὶ ὥστε Ἑριεῖ λα[τόμωι ἐσχαρῶν] τῶν σταθεισῶν [ἐν τῶι ἱερῶι τῶν] Σαμοθράικων καὶ φια[λῶν λιθίνων] εἰς σπονδήν (Spatium). So ingeniös dieser Vorschlag ist, habe ich doch manche Bedenken. Ich stoße mich daran, daß ein λατόμος — und diese Ergänzung ist durch 176, 47 (vgl. auch PSI IV 423, 2) so gut wie gesichert[1]) — für ἐσχάραι und φιάλαι bezahlt werden soll, da doch die λατόμοι, wie ich oben S. 281 betonte, Steinbrucharbeiter sind, während derartige Arbeiten Sache der λαξοί wären. So kam ich auf den Gedanken, ob statt φια[λῶν vielleicht Φιλ[αδέλφου zu schreiben sei, zumal Edgar einen Punkt unter α gesetzt hat. Religionsgeschichtlich würde es äußerst interessant und auch begreiflich sein, wenn Arsinoë, auf deren enge Beziehungen zu den Samothrakischen Göttern schon Edgar hingewiesen hat, hier als σύνναος θεός dieser Götter in dem nach ihr benannten Dorf Philadelphia verehrt wäre.[2]) Freilich erhob sich mir ein sprachlicher Einwand, insofern nach den Parallelen τῆς oder Ἀρσινοῆς Φιλαδέλφου zu erwarten wäre. Doch käme man vielleicht über diese Schwierigkeit dadurch hinweg, daß die Breviloquenz solcher Rechnungen den Verzicht auf den Artikel τῆς erklären könnte. Als ich Edgar diesen Vorschlag mitteilte, antwortete er mir, daß die Lesung φιλ[*quite possible* sei, daß er auch an Φιλ[αδέλφου gedacht, aber φια[λῶν vorgezogen habe, teils wegen des Fehlens von τῆς, teils weil φια[λῶν gut zu εἰς σπονδήν passe. *Nevertheless, your suggestion may be right.* So unsicher auch meine Vermutung ist, wollte ich sie doch zur Diskussion stellen. Wie diese Zeilen dann im übrigen zu ergänzen wären, wage ich nicht anzudeuten. Bemerken will ich nur, daß Edgars Ergänzungen, die 25—27 Buchstaben für die Zeile ergeben, nach den sicher ergänzten Zeilen dieser Kolumne sehr kurz sind: Z. 19 und 21 haben 30, Z. 25 sogar 37 Buchstaben. Auf alle Fälle würde ich in Z. 30 ἐν τῶι ἱερῶι Θεῶν Μεγάλων] Σαμοθράικων nach bekannten Mustern ergänzen (das wären 33 Buchstaben), man müßte denn auch dieses bloße τῶν] durch die Breviloquenz der Rech-

1) Auch könnte man in Z. 29 ergänzen: καὶ τοῖς λατομή[σασι σὺν αὐτῶι ἐν τῶι δεσ]μωτηρίωι.

2) Für eine solche Angliederung vgl. z. B. Petr. I 25 (2), 1: τοῦ Σούχου καὶ τῆς Φιλαδέλφου.

nung erklären wollen. Aber wie man auch ergänzen will, auf alle Fälle wird Edgars Ergebnis bestehen bleiben, daß es in Philadelphia ein Heiligtum der Samothrakischen Götter gegeben hat.[1]) Möchte doch die rechte Hälfte dieses Fragments in irgend einer Sammlung gefunden werden!

In der Rechnung 297, 22 liest Edgar in der Note: *αἱ ἐπιγ[ραφαὶ ὑπὲρ τῶ]ν πρεσβυτέρων τῶν ἀπ[ὸ] Μέμφεως περὶ Τάνιν κ[α]τ[α]μεμετρημένων.* Diese *πρεσβύτεροι* aus Memphis sind offenbar identisch (Edgar stimmte mir brieflich zu) mit den *πρεσβύτεροι στρατιῶται*, die H. I. Bell im Archiv VII 29 aus einem Londoner Zenontext mitteilte. Die Identität wird im besonderen noch dadurch bestätigt, daß auch dort von *τὰ] ἐπιγραφόμε[να* die Rede ist, was anderseits Edgars Lesung sichert. Da nun an unserer Stelle *πρεσβυτέρων* ohne *στρατιωτῶν* gesagt ist (das ist wieder die Breviloquenz der Rechnung!), wird man auch in der Rechnung PSI VI 627, 1 nicht genötigt sein, mit Bell *στρατιωταῖς* zu ergänzen. Doch die Hauptsache ist, daß Bell richtig erkannt hat, daß es sich hier um dieselben Soldaten handelt. Daß sie im Dorf Tanis angesiedelt waren, erfahren wir erst durch Edgars Text.

II. J. Eg. Arch. XII 113f. (s. oben S. 274).

A. S. Hunt ediert hier ein dem Corpus Christi College zu Cambridge gehöriges Papyrusfragment, das zur Zenonkorrespondenz gehört. Das 18. Jahr bezieht er mit Recht nicht auf Philadelphos, sondern auf Euergetes I., da nach Mitteilungen Bells eine neue Erwerbung des British Museum die Zenonkorrespondenz bereits bis ins 13. Jahr des Euergetes festlegt. Auch das 17. Jahr in PSI VI 552 bezieht Hunt daher auf diesen König. — Das hier mitgeteilte Fragment behandelt Steuer-Rückstände. An Steuern begegnen die *ϛ̄ παραδ]είσων* und die *περιστερώνων γ̄*. Unter den Steuerschuldnern erscheint als letzter Zenon selbst mit der hohen Summe von 169 Dr. 4 Obolen. Darauf folgt folgendes Briefchen: *Ἀχοᾶπις Πτολεμαίωι χαίρειν. Κα(τα)λο(γίζου?) πράξας τοὺς προγεγραμμένους τὸ ἐν αὐτοῖς ὀφίλημα. (Ἔτους) ιη Χοίαχ κη.* Hunts Transkription des Wortes hinter *χαίρειν* läßt vermuten, daß es *κα* mit übergeschriebenem *λο* geschrieben ist. Sollte damit nicht vielmehr *Καλῶ(ς ποιήσεις* oder *ἂν ποιήσαις*) gemeint sein?

III. P. Lille dém. I (s. oben S. 274).

Ich bedaure, daß diese schon 1921 erschienene Publikation Liller demotischer Papyri durch Henri Sottas, die von unsern Demotikern größte Anerkennung gefunden hat, mir erst kürzlich zugänglich geworden ist. So kann ich erst heute auf diese auch für den Hellenisten sehr lehrreiche Arbeit hinweisen. Die Texte stammen aus Mumienkartonnagen, die Pierre Jouguet durch seine Ausgrabungen im Faijûm 1901/2 gewonnen hat (III. Jahrh., z. T. IV. vor Chr.). Jouguet hat auch zu dieser Edition die Transkription der griechischen Texte, die hier begegnen, beigesteuert. Nur auf letztere kann ich hier hinweisen. Hervorgehoben seien die Unterschriften unter den demotischen Viehdeklarationen (in Eidesform) Nr. 12—20, wie z. B. in Nr. 12: *Ⳑλε Παχώνς ἀπεγράψατο Ἀφῆις Παχῆτος πρὸς Διογένην νομάρχην πρόβατα κη (ὧν)*[2]) *ἄρ-*

---

1) Zum Kult dieser Götter in der Griechenstadt Ptolemais s. Plaumann, Ptolemais S. 80 und 94f.

2) So ist dieser große Haken (vgl. Tafel) aufzulösen. S. oben S. 276f.

(*σενες*) *η*, *ἄρνες θῆλυ β*. Unter 21 findet sich der Vermerk über die Deposition der Urkunde im Archiv (*πέπτωκεν εἰς κιβωτόν*). Vgl. hierzu meine Ausführungen in UPZ I S. 603ff. Die Hauptsache für uns ist aber der rein griechische Papyrus Nr. 29[bis], der hier im Anschluß an die demotischen Kultvereinssatzungen Nr. 29 herausgegeben wird. Ein kleines Stück davon hatte Jouguet schon 1902 in den Compt. R. de l' Acad. d. Inscr. S. 350ff. ediert, (darnach bei Preisigke, SB 5627). Den vollständigen Text lernen wir erst jetzt kennen. Leider sind Sprache und Orthographie so fürchterlich, daß vieles noch unverständlich bleibt. Zu diesem Text vgl. jetzt die wichtige Studie von San Nicolò, Zur Vereinsgerichtsbarkeit im hellenistischen Ägypten im „*Ἐπιτύμβιον*, H. Swoboda dargebracht" (1927) S. 255ff. (s. S. 256, 276, 278).

IV. P. Freiburg 12—38 (s. oben S. 274).

Joseph Partsch, der uns so früh Entrissene, hatte schon während des Krieges eine Fortsetzung der von ihm begonnenen Herausgabe juristischer Papyri der Freiburger Sammlung unternommen und hatte sie in den nächsten Jahren, mit eingehenden Kommentaren, im wesentlichen vollendet. Diesem Manuskript hat er auch jenen P. Freib. 36/7 nebst seiner Untersuchung über „die griechische Publizität der Grundstücksverträge im Ptolemäerrecht" entnommen, die er schon im voraus in der Freiburger Lenel-Festschrift von 1922 ediert hat. Da er mich auf Grund meiner Revision der Originale einiger seiner Texte, im besonderen jener Nr. 36/7[1]), aufgefordert hatte, seiner künftigen Publikation einen „Anhang" beizufügen, habe ich, nach seinem Tode, nach Rücksprache mit Otto Gradenwitz, die Herausgabe seines hinterlassenen Manuskriptes in den Abhandlungen der Heidelberger Akademie übernommen und habe in einem „Anhang" die Ergebnisse meiner Revision der Originale, die sich inzwischen auf alle seine Texte, auch die früher edierten, erstreckt hat, mitgeteilt. Partsch's Ausgabe umfaßt die Freiburger Papyri Nr. 12—38, die zum größten Teil einer Kleberolle aus Philadelphia (Faijûm) vom Jahre 179/8 vor Chr. entstammen. Aus dem reichen Inhalt seien hier namentlich die Eheverträge und die antichretischen Pachtverträge hervorgehoben. Die Eheverträge, die denen von Abusir el-Melek aus augusteischer Zeit am nächsten stehen, sind dadurch von hervorragendem Interesse, daß sie uns zeigen, wie schon damals die Griechen im Lande gelegentlich, unter dem Einfluß der ägyptischen Landessitte, zunächst nur eine lose Ehe schlossen, mit der Bestimmung, daß später eine Vollehe folgen solle (vgl. auch Par. 13 = UPZ I nr. 123). Zur Erklärung der antichretischen Pachtverträge hat Partsch demotische Parallelen, deren Übersetzung Kurt Sethe beigesteuert hat, herangezogen. Ich muß mich hier auf diese kurzen Andeutungen beschränken und verweise im übrigen auf die Publikation.

V. UPZ I 4. Lieferung (s. oben S. 274).

Die 4. Lieferung, mit der ich den I. Band der UPZ (Memphis) beschließe, umfaßt die Akten des Archentaphiasten Petesis (Leid. G—K), die Verwaltungsakten (darunter Par. 61—63 und die Zoispapyri), die Gerichtsakten (darunter Tor. 13, Par. 10—13), Verträge (Leid. O), die griechischen Vermerke auf demotischen Verträgen aus Memphis, und endlich Miscellanea. Um die Benutzung

1) Vgl. Arch. VII 298/9.

zu erleichtern, habe ich zum Schluß in einer „Serapeums-Chronik" die genau datierbaren Tatsachen und Vorgänge, über die dieser Band berichtet, zu einer chronologischen Tabelle zusammengestellt. Die Benutzer seien nachdrücklich auf die „Nachträge und Verbesserungen" hingewiesen, in denen ich im Hinblick auf die neueste Literatur zu manchen Problemen dieses Bandes nochmals kritisch Stellung genommen habe. Den Abschluß bilden zwei Lichtdrucktafeln, die zum erstenmal den Dresdener Papyrus im Bilde zeigen. Hoffentlich wird es mir möglich sein, die erste Lieferung des II. Bandes, der die alten thebanischen Funde in derselben Weise zusammenschließen soll, in nicht zu ferner Zeit vorzulegen.

VI. P. Freib. Atargatis (s. oben S. 274).

Das Freiburger Papyrus-Fragment, das ich hier herausgebe, enthält den Anfang einer Beschwerde an den Dorfschreiber von Philadelphia (II. Jahrh. vor Chr.). Ich habe es für die Deißmann-Festgabe deswegen ausgewählt, weil es mir religionsgeschichtlich von nicht geringem Interesse zu sein schien. Es bezeugt uns nämlich für Philadelphia ein Heiligtum der Atargatis (*Ἀταργατιέον*), das einer *ἱέρεια Συρίων θεῶν* gehört, und außerdem ein Heiligtum der phrygischen *Μήτηρ* (*Μητρῷιον*). In meinem Kommentar habe ich versucht zusammenzustellen, was wir sonst über die Verbreitung dieser Kulte im Lagidenreich wissen. Für ihr Nebeneinander konnte ich auf die Parallele von Delos hinweisen. — Zum Text bemerke ich, daß ich jetzt, nachdem inzwischen Dr. H. Ibscher den Papyrus definitiv geordnet hat, in Z. 14 statt *Ἡρακλίδου* vielmehr *Ἡρακλ[ε]ίδου* lese, was auch nach dem vorhergehenden *Ἡρακλείδη[ς]* an sich wahrscheinlich ist.

VII. *Ἀρχαιολογ. Ἐφημερίς* 1913 (s. oben S. 274).

Erst bei meinem Aufenthalt in Athen im Frühling 1926 wurde ich von Herrn Kollegen Sokr. Kugeas auf diese schon 1913 erschienene kleine Publikation freundlichst aufmerksam gemacht, über die ich daher erst jetzt referiere. Es handelt sich um 2 Papyri, die sich im Besitz der *Ἀρχαιολογικὴ Ἑταιρεία* zu Athen befinden, die ich auch durch Vermittlung von Kugeas im Original revidieren durfte. Ediert sind sie von *Νικήτας Δ. Χαβιαρᾶς*, kommentiert von *Σωκρ. Κουγέας*.

Der 1. Papyrus ist ein Eselkaufs-Vertrag in chirographarischer Form aus dem J. 179 n. Chr. Wie Kugeas hervorhebt, fehlt hier die Bebaiosisformel wie in P. Gen. 23 (= Mitt. Chr. Nr. 264). Zu der Charakteristik des Esels als schwalbenfarbig (*χελιδονιαῖος*) vgl. den eingehenden Kommentar von Kugeas. Die Lesung von Chabiaras ist fehlerlos, nur daß ich in Z. 13 *Μεσορὴ* $\overline{\kappa\varsigma}$ statt $\overline{\kappa\gamma}$ las.

Interessanter ist der 2. Papyrus, eine Strafanzeige (*προσαγγελία*), wie Kugeas auseinandersetzt, aus dem II. Jahrh. vor Chr. Leider fehlt der Anfang. Der Beschwerdeführer beklagt sich über seine Pächter, die den ihnen verpachteten Garten abgeerntet haben, ohne ihm etwas von dem Pachtzins (*φόρος*) zu zahlen. Dann haben sie den Garten veröden lassen, haben den Wächter entfernt und sind mit 2 *ἅμαι* abgezogen. In dem Petitum (Z. 18 ff.) hat schon Kugeas hinter *Διὸ ἀξιῶ* statt *ἀσφα[λ]ίσαντα [τ]α[ύτας]* richtig hergestellt *ἀσφαλισάμενον αὐτοὺς* (ich sah: *ἀσφα[λ]ισάμενον αυ̣[τ]ο̣[ὺ]ς*). Hinter dem darauffolgenden *καταστῆσα[ι]* las ich weiter *[ἐπ]ὶ το̣ν σ[τρατηγόν*,

ὅ]πως. Die Pächter sollen also verhaftet und vor den Strategen gestellt werden. Sonst ergab die Revision nur Kleinigkeiten. In Z. 1 sah ich *ονωι ν*.[. Zwischen Z. 2 und 3 ist etwas nachgetragen, wohl eine Jahresangabe. Die Jahressigle L scheint mir deutlich zu sein. Davor könnte ein λ stehen, aber zwischen λ und L schien mir noch etwas zu stehen, was mir unklar blieb. In Z. 3 las ich [–] *μη* (= *μηνὸς*) *Χυ̣αχ* ⊼ *α'Β* (Talent 1 Dr. 2000) statt *μ[ηνὸς Χοί]αχ* ⊼ *β*. Kugeas' Ergänzung [*μου*] in Z. 17 fand ich bestätigt durch die Lesung *μ[ο]υ*. In 18 las ich *ἀξίας* L *'Γ* (Dr. 3000) statt [ϛ;] ⊢ (6 Dr.).

Dankenswerterweise ist eine Tafel mit den Lichtbildern der beiden Papyri beigefügt.

VIII. BGU VII (s. oben S. 274).

In diesem VII. Bande der BGU haben Paul Viereck und Friedrich Zucker die Papyrus-, Ostraka- und Wachstafelfunde, die sie bei ihren gemeinsamen Ausgrabungen in Darb Gerze, dem alten Philadelphia am Ostrand des Faijûm, im Winter 1908/9 gemacht haben, in einer ausgezeichneten, vornehm ausgestatteten Publikation vorgelegt. Daß der Band in dieser Form erscheinen konnte, verdanken wir außer dem traditionellen großen Entgegenkommen der Weidmannschen Buchhandlung dem bewährten Förderer der Berliner Papyruspublikationen, Herrn Wülfing aus St Louis Mo. in USA, sowie dem Bankhaus Bleichröder. Vorausgeschickt ist eine Einleitung über die Ruinen von Philadelphia, in der die Editoren auf Grund ihrer eigenen Grabungsergebnisse, die nachträglich (1924) noch durch lokale Untersuchungen von Ludwig Borchardt ergänzt werden konnten, über die Anlage des Dorfes, über die Bauweise des von ihnen behandelten Tempels und der von ihnen ausgegrabenen Häuser[1]) sowie über die verschiedenartigen Funde, die sie dort gemacht haben, eingehend berichten. Die von Borchardt herrührende Planskizze auf Taf. 1 veranschaulicht uns, wie dieses Dorf, über dessen Gründung uns jetzt die Zenon-Papyri so interessante Aufschlüsse gebracht haben, offenbar nach einheitlichem Plan, mit rechtwinklig sich schneidenden Straßen (dem sog. „hippodamischen" Stil) angelegt worden ist. Die 2. Tafel bringt Grundrisse von dem Tempel (photographische Ansicht auf Taf. 3) und einem Wohnhause. Diese Einleitung, die dem von Rostowzew, Large Est. S. VII, mit Recht gekennzeichneten Desiderat unserer Forschung entgegenkommt, verdient unsern wärmsten Dank.[2])

---

1) Vgl. hierzu die Nachträge S. 274.

2) Ich will nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß soeben Evarista Breccia uns in einer glänzenden Publikation außer Kanopos auch ein anderes Faijûmdorf, Theadelphia, mit seinem Tempel des Pneferôs nahegebracht hat: *Monuments de l'Égypte Gréco-Romaine, publiés par la Soc. Archéol. d'Alexandrie sous les auspices de S. Majesté Fouad I. roi d'Égypte. Tome premier. Officine dell' Istituto Italiano d'arti grafiche.* Bergamo 1926. — Ferner möchte ich auf den lehrreichen Aufsatz von A. E. R. Boak hinweisen: *„Irrigation and population in the Fayûm, the garden of Egypt"* (*The Geographical Review* XVI 1926, Nr. 3, S. 353 ff.), in dem er den Zusammenhang der Besiedlung des Faijûms mit dem jeweiligen Bewässerungssystem durch die Jahrhunderte verfolgt. Auf Grund der Beobachtungen, die die Expedition von Michigan im Winter 1924/5 an den Ruinen von Karanis angestellt hat (vgl. hierzu auch Boak, JEA XII, S. 19 ff.), zeigt er, wie die Blüte des Wohlstandes in der späteren Ptolemäerzeit niedergeht, und erst durch die Fürsorge des Augustus um die Bewässerung eine neue Periode des Wohlstandes folgt, die bis in das III. Jahrhundert hinein währt, dann aber wiederum einem Niedergang Platz macht, worauf nochmals ein Aufschwung unter Diokletian und

Rühmenswert ist sowohl die Akribie der Textgestaltung wie auch die Gründlichkeit der Erklärungen. Nach beiden Richtungen hin stand den Editoren das bewährte Können von Wilhelm Schubart zur Seite. Einige Stichproben, die ich an den Originalen machte, bestätigten mir die Zuverlässigkeit der Lesungen. Nur in ganz wenigen Fällen gelang es mir, über die Edition hinauszukommen. Die Erklärungen, die, wie zu erwarten, völlige Beherrschung der modernen Forschung zeigen, gehen keiner Schwierigkeit aus dem Wege. Allen hier gebotenen Anregungen nachzugehen, war mir noch nicht möglich.

Auf die ptolemäischen Ostraka (**1500—1562**), die die Textpublikation eröffnen, werde ich erst in meinem Ostrakon-Referat eingehen können. Hingewiesen sei der Benutzer hier nur auf die wichtigen Ausführungen von Fritz Heichelheim in den Nachträgen S. 274/5, der aus den Preisen den Nachweis geführt hat, daß die Daten nicht auf Euergetes I., sondern auf Philopator zu beziehen sind. Damit fallen die direkten Beziehungen zur Zenon-Korrespondenz, die die Herausgeber zu erkennen glaubten.

Die Papyrusurkunden (**1563—1689**) bringen (leider) keinen Text aus ptolemäischer Zeit, sondern nur aus römischer und frühbyzantinischer Zeit. Ich muß mich im folgenden auf die Besprechung einiger Einzelheiten beschränken.

Zu **1564**, einer Anweisung auf Auszahlung eines Vorschusses an die Webergilde des Dorfes (a. 138), habe ich am Original einige Nachträge gewonnen. In Z. 1 steht doch wohl *ἱματιοπ(αραλῆμπται)*, allerdings mit auffallend gerundetem Jota, nicht *ἱματοπ(αραλῆμπται)*. Die Auszahlung soll erfolgen (Z. 3) *ὥστε αὐτοῖς καὶ τοῖς λοιποῖς γερδίοις — ἐξ ἀλληλ(εγγύης) πα. εἰς προχρείαν.* Das unerklärte *πα.* glaube ich *πᾶσι* lesen zu dürfen. Es liegt Ligatur von *σι* vor, unter die Zeile gehend. Erst hierdurch bekommt das *ἐξ ἀλληλ(εγγύης)* seine grammatische Beziehung. — Schwierig bleibt auch mir der Schluß von Z. 9, wo die Edition bietet: (von den 28 Drachmen) *ὑπελογήθ(ησαν) εἰς τὸν κυριακὸν λόγο(ν) ϱ ⟆ ϛ*. Dabei bleibt unerklärt das deutliche *ϱ* und der gekrümmte Strich hinter ϛ. Die Editoren fassen ⟆ ϛ als 6 Drachmen und sehen in dem Strich „eine Art Trennungsstrich". Aber solche Trennungsstriche (und gar am Ende der Zeile, wo sie doch überflüssig wären) kennen wir sonst nicht. Ich erinnere mich, einem *ϱ* mit folgendem ⟆ (oft verbunden) in der Bedeutung *ἑκατοστή* (bei Prozentrechnungen) begegnet zu sein. Das ergäbe hier (*ἑκατοσταὶ*) ϛ und dahinter die krumme Linie als einen Bruch, wohl eher $\frac{1}{2}$ als $\frac{2}{3}$. Es wäre hier also nicht die Ausrechnung für den Einzelfall, sondern die Norm ($6\frac{1}{2}$%) für den Abzug angegeben. Ich gebe diesen Vorschlag unter allem Vorbehalt, da er sachlich nicht ohne Bedenken ist. Aber wir müssen eine Erklärung suchen, die das völlig sichere *ϱ* und die gekrümmte Linie berücksichtigt. — In Z. 11f. lesen die Editoren: *Ἐὰν δέ τι ἐξ αὐτῶν ἐπὶ τῆς παραδόσεως ἀπολέγῃ ἢ ἐλάσσονος συντιμηθῇ, ἀποδώσουσι ἐξ ἀλληλ(εγγύης) τῶν μὲν ἀπολεγόντ(ων) τὴν τιμὴν — τῶν δ' ἐλασσω τὸ ἀποδέον.* Sie fassen *ἀπολέγειν* hier als „versagen = fehlen", ohne

---

endlich der definitive Niedergang folgt. In der Mitte des V. Jahrhunderts wird das verödete Karanis verlassen sein. Denselben Zeitpunkt der Verödung nimmt er auch für Philadelphia und Bacchias an, während Soknopaiu Nesos nach dem Verfall im III. Jahrhundert nicht wieder auferstanden ist. Die obigen Texte von Philadelphia widersprechen dieser Vermutung nicht: der jüngste Text (**1680**) wird von den Editoren ins 4./5. Jahrhundert gesetzt. Vgl. auch die Bemerkung von Rostowzew, Large Est. S. 14.

einen Beleg bringen zu können. Nun glaube ich statt *ἀπολεγόντ(ων)* vielmehr *ἀπολεγέντ(ων)* lesen zu dürfen, freilich unter der Annahme, daß der Schreiber eine Rundung zu wenig gegeben hat, was ja öfter vorkommt. Der Schluß vor *τ* sieht genau so aus, wie das *εν* in dem vorhergehenden *μὲν*. Ist das richtig, so ist vorher nicht *ἀπολέγῃ*, sondern *ἀπολεγῇ* zu schreiben. Wir haben dann den 2. Aorist Pass. vor uns, der für andere Komposita von *λέγειν* bezeugt ist. Ich würde hier die Bedeutung „ablehnen" heranziehen, die z. B. aus *ἀπολέγειν δικαστήν* bekannt ist. Für meine Deutung spricht, daß das folgende *συντιμηθῇ* auch vorher einen Aorist verlangt. Hiernach sind im ersten Falle Webereien gemeint, die bei der Übergabe abgelehnt werden, nämlich wegen mangelhafter Qualität. Für die soll statt dessen der ausgemachte Preis von den Webern gezahlt werden. Im zweiten Falle sind solche Webereien gemeint, die bei der Übergabe als zu gering eingeschätzt werden, ich denke an Quantität, indem sie sich unter den vorgeschriebenen Maßen halten, denn in diesem Falle soll das Fehlende (*τὸ ἀποδέον*) nachgeliefert werden.

Soviel zu den Lesungen. Von sachlichem Interesse ist der *ἀπελ(εύθερος) τοῦ με[γίστου* (oder *μεγάλου*?) *θεο]ῦ Σαράπιδος* in Z. 2/3. Zur sakralen Freilassung ist außer der in der Note angeführten Literatur J. Partsch zu P. Freiburg 10 zu nennen (Sitz. Heid. Ak. 1916, 10. Abh., S. 35ff.), dessen Ausführungen freilich durch meine Revision in den Abh. Heid. Ak. 1927, Nr. 7, S. 105f. etwas modifiziert werden. — Die bei der Gilde bestellten Webereien waren z. T. für die Truppen in Kappadocien bestimmt, z. T. für *τοῦ ἐν τῇ Σεβαστῇ παρεμβολ(ῇ) ὑγιαστηρίου* (Lazaret). Schubart betont zu letzterem, daß das Heerlager des Kaisers selbst, nicht allgemein das Lager kaiserlicher Truppen gemeint sei. Aber Kaiser Pius war damals (Sept. 138) in Italien. Es fragt sich, ob wir dies Lager auch in Kappadocien zu suchen haben. Man könnte auch an Alexandrien denken, wo es auch eine *Σεβαστὴ ἀγορά* gab. Sogar an Philadelphia könnte man denken, das ja eine Garnison hatte.[1]) Sicherheit läßt sich nicht gewinnen. Bei *χωρὶς ἄλλων ὧν ὀφίλουσι* in Z. 11 kann an „später bevorstehende Lieferungen" nicht gedacht sein, denn dann müßte *ὧν ἂν ὀφείλωσι* gesagt sein.

In 1571, 27 las ich am Original: *Ἀξ[ιῶ ο]ὖ[ν] πεμφθῆνα[ι]* statt . . . [. . . . . *ἐ]πέμφθην*.

1572 hängt mit der oben behandelten 1564 aufs engste zusammen, denn dieselben Weber, die jenen Vorschuß bekommen hatten, beklagen sich hier (Dec. 139), daß einige von ihnen nach Alexandrien zu einer Dienstleistung abkommandiert seien, so daß sie jenen Auftrag nicht vollenden könnten. Die Editoren nehmen an, daß diese Eingabe an den Strategen Dion von der ganzen Gilde gemacht ist, die nach Z. 16f. dann 12 Mann stark wäre, und halten dies fest, wiewohl im Praescript *παρὰ γερδίων* und nicht *παρὰ τῶν γερδίων* gesagt ist. Sie berufen sich auf 1591, 5, wo sie gleichfalls *γέρδιοι Φιλαδελφείας* (ohne Artikel) auf die ganze Gilde deuten. Auch hier ergeben sich nach ihrer Rechnung 12—13 Mitglieder. Nun ist aber die Webergilde von Philadelphia offenbar auch damals bedeutend größer gewesen, denn in P. Corn. 23, 38 aus dem I. Jahrh. n. Chr. umfaßte sie 88 Mitglieder. Es läßt sich aber auch aus unserem Text erweisen, daß die Weber, die diese Eingabe machen, nur den Teil der Gilde darstellten, der von der Gilde auserwählt war, um jenen Staatsauftrag

1) Auch bei der *μεγάλη παρεμβολή* in 1647, 5 kann man zwischen Alexandrien (Index) und Philadelphia schwanken.

auszuführen. In Z. 5 las ich am Original ἄνδρες statt ἀνδρε. (ες genau so ligiert wie in τέσσαρες in Z. 7.) Dahinter ergänze ich nach Z. 17 [δέκα δύο. Das vorhergehende]μενοι ὄντες kann nur zu einem Perfectum Pass. ergänzt werden, zumal es dem]τηκότες parallel steht. Danach ergänze ich den Passus: ἐκλελεγ]μένοι (oder ein ähnliches Verbum) ὄντες ἀπὸ τῆς ἐρ[γ]ασ[ία]ς ἄνδρες [δέκα δύο καὶ καθεσ]τηκότες[1]) ἀπαρτίσαι τὸ κεκελευσμέν[ον κτλ. Somit ergibt sich für den Geschäftsgang, daß der Staatsauftrag der ganzen Gilde gegeben wurde (1564), daß aber die Gilde dann den Auftrag einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern, die sie auswählte, übertrug (hier an 12). Für diese Deutung spricht auch das παρὰ γερδίων in Z. 2. Auch das τούτων τέσσαρες in Z. 7 wird erst jetzt, wo die Zahl 12 vorhergebt, ganz verständlich. — Vorher in Z. 4 setzen die Editoren hinter κατασκευάσωμεν einen Punkt für einen ungelesenen Buchstaben. Ich sehe dort das Drachmenzeichen (eine gewundene Linie) und meine, daß in der Lücke dahinter die Summe gestanden haben muß, die der Staat der Gilde für die gesamte Arbeit geboten hatte. Es heißt also: nachdem wir x Drachmen Vorschuß bekommen haben, damit wir den ἱματισμὸς δημόσιος für y Drachmen herstellen. Daran schlossen sich dann als Apposition die beiden Partizipia Perf. Pass. an. — In Z. 16 schreiben die Editoren: Ἧμεν δ[ὲ πρότερον ἄνδρες](17)δέκα δύο κτλ. Das πρότερον war mir wenig wahrscheinlich. Die Nachprüfung ergab mir die Lesung: Ἧμεν δ[ὲ γ]ε̣ρ[διοι ἄ]ν̣δ̣[ρε]ς δέκα δύο. Die Buchstabenreste sind zwar sehr geringfügig.

1573, ein amtliches Schriftstück über Einweisung in verpfändeten Grundbesitz (ἐμβαδεία-Verfahren), von dem nur pro Zeile etwa ein Viertel bis ein Drittel erhalten ist, ist von Referendar Julius Wolff, der sich dafür noch mit Joseph Partsch besprechen konnte, herausgegeben.

In 1575, 19 schien mir φρ[ον]τίδα nicht dazustehen.

In 1583 nahm ich daran Anstoß, daß es in Z. 22 in dem Schwur heißen soll ὀμνύω [τ]ὴν τῶν κυ[ρί]ων θεῶν Αὐτοκρα[τόρων] (Severus, Caracalla und Geta), da doch die römischen Kaiser erst nach ihrem Tode zu θεοί (= *divi*) werden, und vermutete, daß statt θεῶν vielmehr das hinter τῶν κυρίων zu erwartende ἡμῶν dastehe. Die Revision des Originals ergab mir die Bestätigung. Es steht ganz deutlich ἡμῶν, nur hat der Schreiber aus Bequemlichkeit den Kalamos von der unteren Spitze der 1. Hasta des *H* bis zum Horizontalstrich hinaufgeführt, so daß man entfernt an ein θ erinnert wird. — Die Subskription des κωμογραμματεύς in Z. 27 ist von zweiter Hand geschrieben. Seinen Namen lese ich Παγκ̣ρᾶς statt Πανε · ·.

Sehr interessant ist der Praeskriptanfang in 1588 (a. 222): Πτολεμαιέων Ἀρσινοιτῶν [πόλεως] ἄρχοντ[ες] βουλή κτλ. Die Editoren bemerken hierzu, daß diese Bezeichnung der Metropole des Faijûm, wie es scheine, zum erstenmal begegne. Das ist ganz richtig, aber wir können sie jetzt hiernach an einer bisher mißverstandenen Stelle einsetzen. In BGU 362 V = W. Chr. 96 V habe ich ein ähnliches Amtsschreiben der Stadt folgendermaßen ergänzt: [Τῆς λαμπροτάτης (?) πόλεως] τ̣ῶ[ν Ἀρσιν]οϊ[τ]ῶν ἄ[ρ]χ[ο]ντες βουλὴ κτλ. Statt des punktierten τ von τ̣ῶ[ν hatte ich früher im Hermes 20, 435 ε gelesen, und dies war richtig, denn jetzt dürfen wir schreiben: [Πόλεως τῆς Πτολεμαι]έω[ν Ἀρσιν]οϊ[τ]ῶν ἄ[ρ]χ[ο]ντες βουλή. Zumal dieser Text nur 7 Jahre älter ist als 1588, muß hier dieselbe Formel stehen. Daß zugleich das asyndetische ἄρχον-

1) Wenn das zu lang ist, genügt eventuell auch ἑσ]τηκότες.

τες βουλή, zu dem ich mich nur schwer durchgerungen hatte (vgl. Hermes), bestätigt wird, ist mir sehr erfreulich. Damit haben wir den offiziellen Namen der Stadt, wie er im Anfang des III. Jahrh. (mindestens seit der Neuordnung des Severus vom J. 200) lautete. Die Tatsache, daß hiernach der Name Πτολεμαιεῖς, der auf den älteren Stadtnamen Πτολεμαῒς Εὐεργέτις zurückgeht, damals noch lebendig war, scheint mir von entscheidender Bedeutung zu sein für die umstrittene Inschrift bei Dittenberger, Or. Gr. II 668: ἡ πόλις ἡ Πτολεμαιέων διὰ τῶν ἑξακισχιλίων τετρακοσίων ἑβδομήκ[οντα πέντε κτλ. (gefunden im Faijûm). Ich füge hinzu, wie ich dem Bericht von Tod im Jour. Eg. Arch. VI 216 entnehme, daß Seymour de Ricci in den Compt. R. de l'Acad. d. Inscr. 1916, 420ff. folgende in Medinet el Faijûm (!) gefundene Inschrift publiziert hat: [Η πόλι]ς [ἡ Πτολεμαιέων δι]ὰ τῶν ἑ[ξακισχιλίων] τετρα[κοσίων ἑβδ]ομήκ[οντα[1]) κτλ. Bekanntlich hat Plaumann in seiner letzten Behandlung der Frage (Arch. VI 178ff.) an seiner früheren Ansicht, daß hiermit Ptolemais in Oberägypten gemeint sei, festgehalten, wiewohl er nach seinem neuen Material zugeben mußte, daß die 6475 Hellenen im Faijûm wohnten. Wie die oberägyptische Stadt durch diese Faijûmgriechen vertreten sein konnte (διὰ), habe ich nie recht verstanden (vgl. Arch. IV 240). Mir scheint, daß durch Obiges vielmehr die Ansicht von Grenfell-Hunt als die richtige bestätigt wird, wonach die Stadt mit der Metropole des Faijûm gleichzusetzen ist. Vergleichen wir die beiden Inschriften mit den beiden Papyri, so ist nur zu konstatieren, daß eben in der früheren Kaiserzeit der Zusatz Ἀρσινοϊτῶν noch nicht zu Πτολεμαιέων hinzugefügt war. Für die Geschichte der Hellenen im Faijûm ist dies Ergebnis aber von großer Bedeutung.

Den Namen der Steuer γνωστεί[ας] in Z. 5 bezeichnen schon die Editoren als „nicht sicher". Bei der Revision erschien mir ειας als nicht richtig; auch der Anfang könnte anders gelesen werden. Ich habe keine sichere Lesung gefunden. — Statt προήνεγκ(ας) in 5 erwartet man das Medium, also προηνέγκ(ω). — Die Editoren bezeichnen es als beachtenswert, daß auch der βοηθός Tryphon durch die Constitutio Antoniniana ein Αὐρήλιος geworden ist. Nach den Ergebnissen der Dissertation von Elias Bickermann (s. oben S. 273) versteht sich dies von selbst.

Auf die Quittungen folgen von **1613** an die amtlichen Zusammenstellungen und Listen, die z. T. für die Bevölkerungsgeschichte von Philadelphia wertvolles Material enthalten. Sehr hübsch ist die Entdeckung der Editoren (S. 116), daß die große Personenliste Lond. II Nr. 257 S. 21ff. sich auch auf Philadelphia bezieht. Für den Zusammenhang von λαογραφία und χωματικόν (S. 116) ist jetzt auch P. Corn. 24 von Bedeutung. Zu der Weberliste **1615** ist P. Corn. 23 heranzuziehen, wo derselbe Ἀρχωνίδης Πανεγβηοῦτος erscheint, wie hier in Z. 20 (als Ἀρχωνᾶς). Nach den Überschriften der Dörfer zu urteilen sind die hier genannten Personen wohl auch ξένοι, die in Philadelphia wohnen wie in P. Corn. 22. In **1631** scheint mir die Maß-Sigle nicht den Metretes (s. Überschrift), sondern den ξέστης zu bezeichnen.

Mit **1641** beginnen die nichtamtlichen Urkunden, zunächst die Verträge, dann Testamente. Von besonderem Interesse ist **1655**, das Eröffnungsprotokoll eines römischen Manzipationstestamentes mit griechischer Übersetzung des Testaments (a. 169). Sehr merkwürdig ist, daß hier in Z. 48 statt des bekannten σηστερτίου νούμμου ἑνός vielmehr σηστερτίων νούμμων χειλίων steht.

---

1) Darauf doch wohl auch hier πέντε zu ergänzen.

Es kann kaum anders erklärt werden, als die Editoren es tun, daß der Schreiber $\bar{A}$ irrtümlich als 'A aufgefaßt hat. Das merkwürdigste ist aber, daß dies Versehen nicht nur hier vorkommt, sondern, wie die Editoren zeigen, auch in Hamb. 73, 14. Unter Hinweis auf diesen Text meinen die Editoren, daß dies Versehen traditionell geworden sei. Es ist immerhin zu untersuchen, ob der Hamburger Text nicht auch aus Philadelphia stammt (inhaltlich spricht nichts dagegen) und vielleicht auch aus etwa derselben Zeit, womöglich vom selben Schreiber. Die Feststellung wäre nicht unwichtig.

Auf die Quittungen folgen dann die Privatbriefe. Nr. **1668**, die den letzteren Abschnitt eröffnet, ist aber kein Brief, sondern die Mitteilung eines Tarifs (*γνώμων*). Der Text ist in so unglaublicher Orthographie geschrieben, daß er im einzelnen wie im ganzen rätselhaft bleibt. Am ehesten würde ich denken, daß er sich auf einen Verein bezieht und die Strafgelder usw. festsetzt. In Z. **11** ist vielleicht zu lesen *ἐὰν ᾖ ξένος*. Aber was soll das folgende *ταπινομενον* (richtig gelesen) *τέκνον*? Vielleicht = *τὸ ἐπιγινόμενον τέκνον*? Das würde entfernt erinnern an die Bestimmungen der Kultgenossenschaft in P. Berl. dem. 3115 S. 7 (Spiegelb. S. 19): „Wem ein Knabe geboren wird, der soll 30 Deben zahlen". — In **1674** möchte ich in 1 lesen *κ̣αὶ οὐκ [ἀν]τέγραψας* statt . *αιου* .[. .] *τε γράψας*. — In Z. 6 fassen die Editoren *παρεμ̣ . . . ειρας* als ein Wort, was kaum zu finden sein wird. Ich glaubte am Original zu sehen *παρ' ἐμο̣ῦ̣ σειρὰς*. Aber wie *σειρὰς δύο σκόρδων* zu verstehen ist, weiß ich nicht. — Am Schluß von Z. 10 steht ein deutlicher Füllstrich (nicht frühere Schrift).

Etwas ganz merkwündiges ist das lateinische Fragment **1689**, das nach Plaumanns Deutung Reste von Triumphalfasten der Jahre 120 und 121 enthielte. Ich kann hier nur auf die verschiedene Möglichkeiten abwägenden Ausführungen der Editoren hinweisen. Das Stück bedarf noch weiterer Prüfung.

Es folgen die in den Ruinen gefundenen Wachstafeln, die von großem Interesse sind. **1690** ist eine Geburtsanzeige, **1691—1694** sind offizielle Abschriften von Geburtsanzeigen aus dem Album professionum liberorum natorum, und **1695** und **1696** sind Testamente. Im allgemeinen muß ich auf den gründlichen Kommentar der Editoren verweisen, die sich hierbei des Rates von H. Dessau erfreuen konnten. Nur zu **1690** möchte ich etwas bemerken. Hier ist das Besondere, daß der Soldat die Geburt seiner Tochter nicht beim Präfekten in Alexandrien, sondern in seiner Garnison Philadelphia (bei seiner vorgesetzten Behörde) angemeldet hat. Das wird begründet mit den Worten (Z. 5ff.): *Idcirco hanc testationem interposuisse se dixit propter districtionem mil(itum)*. Die letzteren Worte fassen die Editoren als „die Inanspruchnahme der Soldaten". Ich möchte hier lieber das Negative, das in *districtio* liegt, betonen, die Abhaltung, Verbinderung, und statt *mil(itum)* möchte ich mil(itarem) ergänzen, also „wegen militärischer Verhinderung". Das *Idcirco* würde aber, wie mir scheint, in der Luft schweben, wenn nicht vorher gesagt wäre, daß er in Philadelphia bei der und der Behörde die Anzeige gemacht habe. Darum wird in der lückenhaften Z. 2 nicht nur *professus est* (s. S. 206), sondern auch *Philadelphiae apud* . . . zu ergänzen sein. In dem *interponere* möchte auch ich, wie die Editoren, nicht den Begriff des Interimistischen suchen. Vgl. z. B. Dig. 14, 6, 16: *testationem interponere contrariae voluntatis*. Die griechische Erklärung des Epimachos möchte ich nicht als eine Wiederholung der testatio in subjektiver Form bezeichnen (S. 205), sondern schärfer als die Subscriptio (*ὑπογραφή*) des Epimachos, für die ja die 1. Person typisch ist.

Den Schluß der verdienstvollen Publikation machen Ostraka aus römischer Zeit (1697—1729) und endlich die Indices, für die wir auch Frau Dr. Else Zucker zu danken haben.

IX. P. Cornell (s. oben S. 274).

Nachdem Westermann aus der reichen Papyrussammlung der Cornell-Universität schon ein besonders wertvolles Stück, P. Corn. 1, vorgelegt hatte, über das ich oben S. 69—72 berichtet habe (vorher schon kurz in UPZ I 451/2), ist jetzt zu unserer freudigen Überraschung ein stattlicher Band mit 55 Nummern dieser Sammlung erschienen, von Westermann und Kraemer bearbeitet. Die fünf ersten Texte gehören der Ptolemäerzeit an, die anderen der römischen Kaiserzeit bis auf Diokletian. Erfreulicherweise sind sie sachlich gruppiert: aus der Kaiserzeit folgen einander Kontrakte, Petitionen, Deklarationen an Behörden, Steuerakten, Rechnungen und Listen, Quittungen, Korrespondenzen und Miscellanea. Wir haben den Editoren aufrichtig zu danken für die Mühe und Sorgfalt, die sie auf die Erklärung der Texte, z. T. in sehr umfangreichen gelehrten Kommentaren, verwendet haben. Unser Dank wird dadurch nicht gemindert, daß für die *πρεσβύτεροι* auf diesem Gebiet leicht zu sehen ist, daß die Herausgeber, die noch zu den *νεώτεροι* gehören, in der Entzifferung und Ergänzung schwieriger Handschriften vielfach noch nicht das Letzte erreicht haben. Auch wir Alten haben alle einmal, als wir noch junge Editoren waren, derartige Fehler gemacht, wie sie hier, namentlich auch mit Hilfe der trefflichen 19 photographischen Tafeln, festgestellt werden können. Vitelli und Medea Norsa haben bereits in der zitierten Abhandlung eine große Zahl von Irrtümern berichtigt. Manches davon hatte auch ich mir schon bei der ersten Durchsicht notiert, aber ihre viel gründlichere Nachprüfung hat eine noch viel reichere Ernte ergeben. Es ist nicht meine Aufgabe, die von ihnen gefundenen Korrekturen hier alle nochmals vorzuführen, zumal zu erwarten ist, daß die Herausgeber in ihrem nächsten Bande, auf den wir hoffen, selbst alle Ergebnisse der verschiedenen Kritiken zusammenstellen werden. So will ich mich im wesentlichen darauf beschränken, noch einige weitere kleine Beiträge zum Text zu geben. Technisch ist der vorliegende Band insofern ein Novum, als er aus ökonomischen Gründen (p. IV) nicht gedruckt, sondern in photographierter Maschinenschrift hergestellt ist.

1. Unter Aufgabe der früheren Auffassung von Westermann interpretieren die Editoren diese wichtige *ἐφημερίς* (über *κίκι*) jetzt von der richtigen Voraussetzung aus, daß der Text den Aufenthalt des Apollonios und seiner Reisebegleitung in Memphis und dann in *Βερενίκης Ὅρμος* betrifft, wie ich es schon im UPZ I 452 vorgeschlagen hatte. Meine genaueren Ausführungen oben S. 69 ff. waren ihnen noch unbekannt. Darum haben sie auch mißverstanden meine kurzen Bemerkungen in UPZ l. c. über die Trogodyten und die Lage von *Βερ. Ὅρμος*, wie sie inzwischen aus den obigen Ausführungen gesehen haben werden. Meine Vermutung, daß *Βερ. Ὅρμος* vieleicht an dem Philadelphos-Kanal gelegen habe, hat Edgar inzwischen als *possible* bezeichnet (Cair. Zen. I S. 57 u. 65).

Zum Text habe ich wenig zu bemerken. In Z. 3 wollen die Editoren zu *εἰς τὸ καθ' ἡμέραν* ein *τάγμα* ergänzen (S. 23), unter Hinweis auf *ταγῆς* in 54. Ich meine, daß nichts hier zu ergänzen ist: *τὸ καθ' ἡμέραν* ist einfach die Substantivierung des Begriffes *καθ' ἡμέραν* (vgl. *τὸ κατ' ἄνδρα*). Vgl. z. B. *τὸ καθ' ἡμέρα⟨ν⟩ τοῦ ἀναλώματος* in Oxy. IX 1220, 4. In Cair. Zen. I 59007, 5 steht

εἰς τὰ καθ' ἡμέραν. — Zu 15 bemerken die Editoren, daß das *ωι* in *Φιλίστωι* und *Μητροδώρωι* entschieden wie *αι* aussehe, aber *ωι* sei deutlich in Z. 133. Die Photographie erlaubt hier festzustellen, daß in 15 tatsächlich *Φιλίσται* und *Μητροδώραι* steht, und dies müßte jedenfalls in den Text gesetzt werden. Wenn in 133 *ωι* zweifellos ist, so können wir, ehe wir nichts Genaueres über diese Personen erfahren, nicht wissen, an welcher der beiden Stellen der Schreiber sich versehen hat. Die Frauennamen sind a priori nicht ausgeschlossen: auch in Z. 105 wird eine Frau genannt (*Γλαύκηι*) (s. oben S. 71). — Das *βρέχειν* in Z. 152 hat ihnen Edgar ebenso als „regnen" erklärt, wie ich oben S. 72. — In Z. 224 lesen die Editoren jetzt *ἐκ Συρίας*, wie ich oben S. 72 statt *εἰς Συρίας* postuliert hatte.

2. Vitellis Lesung in Z. 9 *εἰς σῖτον* statt *εἰς ὅτον* ist nach der Photographie evident. Ohne Parallele ist es schwer, hiernach nun den Anfang dieser Zeile zu ergänzen, was juristisch von Wichtigkeit wäre. Hinter *σῖτον* scheint mir *ἐμ*, nicht *ἐν Φαρβαί[θοις* zu stehen. Bemerkenswert ist, daß schon damals (a. 36 des Philadelphos) die Außenschrift dieser Doppelurkunde größer und sorgfältiger geschrieben ist als die Innenschrift, wie auch die Editoren (S. 26) beobachtet haben.

4, aus Pathyris. Mit Recht beanstandet Vitelli in Z. 5 *Πεατίου*. Er denkt an *Στατίου*. Da der Text aus der Thebais stammt, liegt *Πελαίου* nahe. Statt *Ἀγατρέους* in Z. 7 sollte man *Ἁρατρέους* erwarten. Diese Vorschläge mögen am Original geprüft werden. Zum Infinitiv *κατασκεῦσαι* in 9 bemerken die Editoren, daß *κατασκεσαι* mit oben nachgetragenem *υ* geschrieben sei. Ob nicht noch ein *α* (vielleicht Hakenalpha) hinter *υ* steht? Jedenfalls ist *κατασκευάσαι* herzustellen.

5. Das *ὀργανίζειν* in 10 paraphrasieren die Editoren mit *to work a water-wheel* usw. Ich weiß nicht, ob *to work* auch die „Bedienung" der Maschine bedeuten kann (nicht die Herstellung). Jedenfalls ist nur jenes gemeint. Die *ὀργανισταὶ ἐργασάμενοι ἐν κοχλ(ίαις)* in Lond. III S. 183, 72 können nur die Bedienungsmannschaft bezeichnen, denn es sind 200 Personen, die *κατὰ μέρος* arbeiten. Vgl. auch Lips. 97 VII 13ff. und zu den *ὀργανισταί* Reil, Gewerbe usw. S. 81f.

Zu 6 vgl. Vitelli. Ich füge hinzu, daß in Z. 9 statt *εἴληφεν εἴληφαν* zu erwarten ist, und in Z. 14 *τῶι Ἡρακλείωι* statt *καὶ Ἡ.* Steht in Z. 15 am Beginn der Subskription wirklich *καὶ*?

Zu 7 ist Vitelli zu vergleichen. Vorzüglich ist die Herstellung von Z. 9 durch M. Norsa.

Zu 9 vgl. meine Bemerkungen oben S. 97f. In 4/5 ließt Krämer jetzt *σὺν ἑτέραις κροταλ[ισ]τρίαις β*. Danach paßt von meinen Vorschlägen nur der letzte *λιτουργῆ⟨σα⟩σαι*, wie auch Vitelli vorschlägt.

11. In 1 liest M. Norsa *γενομένῳ* (? oder *Γερμανοῦ*?) *γρα(μματεῖ)*. Wenn man berücksichtigt, daß hier die Ränder des gespaltenen Papyrus zu nahe aneinandergerückt sind (vgl. *Ἀλεξ* in Z. 2), so erweist sich die Lesung der Editoren *γενομένῳ* als richtig. Im folgenden lese ich weder *γρα(μματεῖ)* noch *πρ(εσβευτῇ)* (Edit.), sondern *στρα(τηγῷ)*. Wir haben also einen früheren Strategen der Stadt Alexandria vor uns (vgl. W. Grundz. 14). — In 2 wird *Ἀλεξανδρέων* zu lesen sein (st. *Ἀλεξανδρίων*). — In 3 müssen die beiden Namen anders gelesen werden. Der zweite scheint mir *[Ν]ειγερᾶ* zu sein. — In 21 scheint mir am Schluß das *σὲ* und in 22 am Schluß das *δὲ ἡμῖν* eine spätere Korrektur zu sein. — Mit *ἕκαστον* in 23 ist der Text der Zeile noch nicht zu Ende. Mir

scheint, der Text ging überhaupt noch weiter; der Schluß der Urkunde scheint abgeschnitten zu sein. Es fehlt ja auch sachlich noch mancherlei.

13. Die Stipulationsformel in 23 kann trotz des o (wenn dies sicher ist) auch hier nur heißen ἐπερωτηϑ(εὶς) ὁ(μολόγησα), nicht ὁ(μολογῶ).

Zu **14** vgl. die vortreffliche Herstellung des Textes durch Vitelli. Unerklärt bleibt nur noch das *enigmatico* [. . .]ωϑέντα περιαλεσϑαι in 10. Könnte letzteres nicht als zweiter Aorist von περι-ἄλλομαι gefaßt werden? Der Prozeß ist nicht zu Ende geführt worden, würde es heißen, weil mein Gegner „herumgesprungen" ist, d. h. sich dem Richter nicht gestellt hat. Vor ωϑέντα glaube ich ein halbes μ zu sehen. Aber was ist [. . .]μωϑέντα? Kann man wagen, [ἐρη]μωϑέντα zu schreiben (der Raum würde passen) und dies als „vereinsamt" zu fassen, in dem Sinne, daß er in die Einsamkeit geflohen wäre? Ich weiß, was man dagegen einwenden kann. Hoffentlich findet man noch etwas Besseres.

Auch **15** ist von Vitelli und M. Norsa geheilt worden.

In **16** ist von besonderem Interesse die Verbindung κάτοικος τῶν 'ςυοε. Da tritt uns der Zusammenhang zwischen den Katöken und den 6475 Hellenen entgegen[1]), den Plaumann, Archiv VI 182/3 vermutet hat. Zum Text bemerke ich, daß in 16 hinter Διὸ ἐπιδίδω(μι) ein Punkt zu setzen und in 17 fortzufahren ist: Κατακεχώρι(σται) st. κατακεχωρι(σμένῳ). Ebenso in 36/7. — Ιεραχλείου in 44 (so auch im Index) muß verschrieben oder verlesen sein für Ἱερακείου. — Ein Frauenname Φιλιππιατότη (Z. 5) ist doch nicht denkbar!

In **17** wird in der Schwurformel in Z. 38/9 zu schreiben sein: ϑεὸν Ἡρακ[λέ]α [τῆς Ἡρακλ(έους)] πόλεως. Vorher etwa [καὶ τὸν κύρ(ιον) ἡ]μ(ῶν).

18. In Z. 4 Φιλίππου μητρὸς Ἀπιάδος Ἄλϑεως ist nicht Ἄλϑευς der Vater der Apias (S. 102), sondern es wird das Demotikon Ἀλϑ⟨αι⟩έως herzustellen sein.

Von hervorragendem Wert sind Nr. **19** und **20**, die uns neues Material für den Census unter Diokletian bringen, was bei der bisherigen Seltenheit solcher Stücke sehr erwünscht kommt. Nr. **19** ist eine Grundstücks-Deklaration an den Censitor Sabinus vom J. 298, Nr. **20** enthält 11 Deklarationen an den ἀναμετρητής vom J. 302. Die Editoren haben entsprechend der Bedeutung der Texte einen sehr eingehenden Kommentar hierzu geliefert. Ich habe es mir jetzt leider versagen müssen, die schwierigen Probleme, um die es sich hier handelt, von neuem gründlich durchzuarbeiten. Ich will daher nicht auf Einzelnes eingehen. Erwähnt sei nur, daß, wenn ich recht sehe, die Editoren übersehen haben, daß wir in P. Thead. 54, 55, die ich in den Grundzügen S. 226 noch nicht verwerten konnte, zwei sehr lehrreiche Parallelen vom J. 299 haben, die auch für manche der von ihnen behandelten Fragen von Wert sind. So war mir z. B. das mehrfach hier begegnende τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ (μοι) μέρος βασιλικῆς γῆς eine nachträgliche Bestätigung meiner Hypothese über die ἐπιβολή (Grundz. S. 227). — Zu den Texten bemerke ich: In **19**, 3 ist nach den Parallelen Ἀκολούϑως (nicht ἐπὶ) τῷ ϑείῳ προσ]τάγματι zu ergänzen. — In **20** I 17 steht nach der Photographie deutlich ἀληϑῆ μαι (= με) (nicht καὶ) τὴν ἀπογραφὴν πεποιῆσϑαι. Ebenso jedenfalls auch in den anderen Texten.

Als **20a** haben die Editoren die von Goodspeed in den Mél. Nicole 187 ff. herausgegebenen New Yorker Deklarationen von 302, deren zweite ich in der Chrest. no. 229 abgedruckt hatte, nach dem Original mit vielen Verbesse-

1) Zu diesen vgl. oben S. 292.

rungen neu herausgegeben, was sehr dankenswert ist. In Bezug auf meine Konjekturen kann ich mit dem Ergebnis zufrieden sein.

21, die große Steuerzahlerliste von Philadelphia (a. 25 n. Chr.), die noch durch ein Fragment der Princeton-University ergänzt wird, ist auch für die Bevölkerungsfragen von Interesse. Die Herausgeber berechnen hiernach die Dorfbevölkerung auf ungefähr 3500—4500 Köpfe (S. 148).

Interessant ist auch 22, eine Liste der Ortsfremden von Philadelphia (I. J. n. Chr.) mit Angabe ihrer Heimat (*ἰδία*): *κατ* .... (*κατ' ἄνδρα* soll nicht passen zu den Spuren) *ξένον καταγινωμένον ἐν τῆι κώμηι*. Wo das Heimatsdorf nicht bekannt ist, steht *ξένος* hinter dem Namen. Der Text scheint mir für das Verständnis von BGU VII 1620 wichtig. — In Z. 29 ist *Ταυίτης* offenbar wiederholt, weil hier eine neue Kolumne beginnt. *Κερκίτης* ist nicht von *Κερκε* (S. 181), sondern von dem bekannten, mit Philadelphia in engen Beziehungen stehenden *Κερκή* im Memphites (= Rekkah) abzuleiten.

Zu der Liste von 88 Webern von Philadelphia (23) vgl. jetzt BGU VII 1615. In Z. 30 und 36 (und sonst) ist *Πανεγβη(οῦτος)* zu lesen statt *Πανετβη(οῦτος)*.

Nr. 24 ist eine Liste von *ἀπόρων ἀνευρέτων* aus Philadelphia, die für 55/6 n. Chr. die Kopf- und Dammsteuer schuldeten. Dieser Text findet jetzt seine Erklärung durch P. Graux 2 (s. unten S. 311).

Zu 40 vgl. Vitelli. Die Herausgeber meinen, daß es sich hier um den Verkauf eines Kleros handelt. Sollte der Philippos nicht der Ehemann der Athenarion sein? Vgl. *συνόντι αὐτῇ* in 8, wenn das richtig gelesen ist. Wenn es eine Scheidungsurkunde wäre, also eine Quittung über Rückempfang der Mitgift, so würde man statt dessen freilich *γενομένῳ αὐτῆς ἀνδρί* erwarten. Der Text bedarf nochmaliger Revision.

Zu 45 vgl. Vitelli. — In 11 und 12 steht nicht *ἐνκα[λεῖν* und *ἐνκαλέσειν*, sondern *ἐγ'κα[λεῖν* und *ἐγ'καλέσειν* mit dem Häkchen zwischen Doppelkonsonanz. In 21 steht *ὑ⟨γ⟩ιῇ* mit Trema. Das *καὶ* hinter *ἐνκαλῶ* ebendort ist zu streichen.

47. Die Ergänzung *παρὰ π[ολλῶν*? ist gegen den Stil. Namen sind zu erwarten.

48 ist von Vitelli hergestellt.

Den Privatbrief 49 hatte ich mir nach der Photographie ebenso rekonstruiert wie Vitelli. Nur glaube ich, daß für [*σοι*] in Z. 6 kein Platz ist. Ich lese am Anfang nur *γινώσκιν*. Von dem *Γ* ist noch die untere und die rechte Spitze sichtbar. In 9 scheint mir die Lesung der Editoren *χρήσζης* (nicht *χρήσδης*) richtig zu sein. Das *ζ* ist freilich erst hineinkorrigiert (vgl. auch Vitelli S. 11).

Durch ein Zitat in Preisigkes Wörterbuch (s. *v. κεφάλιον*) sehe ich, daß die ersten 13 Zeilen von 50 schon von Lefebvre, Annales du Service 10 (1910) S. 170 publiziert worden sind, was den Editoren entgangen ist. Danach Preisigke SB 5807. Den Nachtrag über Z. 10 liest Lefebvre ebenso wie die Editoren *κοπῆναι*. Erst Vitelli hat richtig *κοπῇ καὶ* hergestellt. Die folgenden Worte sind sehr verschieden gedeutet worden. Lefebvre-Preisigke schreiben: *Πέμψον μοι ἓν κεφάλιον γλ[υ]κύ, ἐπεὶ ἀσθενέστερός εἰμι*, was Preisigke im Wörterbuch übersetzt: „sende mir ein einziges liebes Menschenkind her, denn ich bin ziemlich krank". Unsere Editoren schreiben: *Πέμψον μοι ἐνκεφάλιον γλυκὺ κτλ.* und übersetzen *„send me a sweet palm crown"*. Ich glaube

an das süße Menschenkind so wenig wie an die süße Palmkrone, sondern meine, daß der Kranke süßen Wein haben möchte, wie sein Leidensgenosse in PSI IV 413. Ich schreibe ἓν κεφάλιον und nehme an, daß κεφάλιον, was freilich nicht belegt ist, ein volkstümlicher Ausdruck für ein Gefäß oder Maß ist.

In 53, 6 und 7 ist ἐργα(σαμένου) (mit Hakenalpha) statt ἐργ(άζοντος) zu schreiben. In 11 vielleicht ὡς ἂν λημματίσῃ.

Die Schlußnummer 55 bringt eine Überraschung: aus einer Schülerarbeit mythologische Notizen. In 8 ist Μουσαῖος Ἀντιοφήμου für Ἀντιφήμου geschrieben.

X. P. Rev. Belge de phil. et hist. IV (s. oben S. 274).

Marcel Hombert in Brüssel, von dem ich schon im Archiv VII 313 die Edition einer Aphrodito-Urkunde zu erwähnen hatte, legt hier eine kleine Textpublikation vor, die manches Interessante und Lehrreiche bietet. Pierre Jouguet und H. I. Bell, durch die er in die Papyrusforschung spezieller eingeführt ist[1]), haben ihn hierbei unterstützt. Pap. 1—7 gehören der Universitäts-Bibliothek von Gent (Fonds F. Cumont), Pap. 8—13, die ihm Jouguet zur Verfügung gestellt hat, gehören der Sammlung der Sorbonne. Die knapp gehaltenen Einleitungen und Kommentare zeigen, daß der Verfasser sich in dies Gebiet schon gut eingearbeitet hat.[2])

Unter den Genter Papyri ragt Nr. 1 hervor. Es sind dies jene sehr lehrreichen Anweisungen für die Berechnung von Steuern (II. Jahrh. n. Chr.), die an der Hand der Editio princeps (von Persyn) im Appendix II der P. Ryl. II neu herausgegeben waren. Während hier aber die Editoren bei ihrer verdienstvollen Arbeit das Original nicht zur Verfügung gehabt hatten, bietet Hombert jetzt eine nach dem Original revidierte Neuausgabe, in der es ihm gelungen ist, an mehreren Stellen wichtige neue Lesungen zu bieten. Seine Ausgabe wird für die weitere Verwertung des wichtigen Textes grundlegend sein. — Unter den weiteren Genter Texten nenne ich noch eine Rechnung über Weinlieferungen (II. Jahrh. n. Chr.), die nach Κῷα (Koischem Maß) gemessen werden (Nr. 4), und die Liste Nr. 6, die durch die Nennung zahlreicher Dorfnamen für die Topographie des Faijûm von Interesse ist. Dem VI. Jahrh. gehört der Dahrlehnsvertrag Nr. 7 an (aus Aphrodito), in dem noch manches dunkel ist.

Wichtiger erscheinen mir im allgemeinen die Papyri der Sorbonne. Da sind zunächst unter Nr. 8 fünf Fragmente eines liber epistularum missarum (wie P. Lille 3, auf den schon Hombert hinweist, vgl. auch P. Ashmol. XVI Verso) aus dem III. Jahrh. v. Chr. (Faijûm). Wie üblich, fehlt in diesen Kopien der Name des Absenders. Leider läßt sich seine Stellung nicht mit Sicherheit feststellen. Er muß einen hohen Posten in der Finanzverwaltung eingenommen haben. Die 13 Briefe, von denen nur einer (der 2.) vollständig erhalten ist, behandeln Fragen der Steuer- und Monopolverwaltung. Auffallend ist, wie viel von der Verhaftung von Staatsschuldnern (Steuerpächtern usw.) die Rede ist. Wären die Texte vollständig, so würden sie von größtem Wert sein. Aber auch so fördern sie unser Wissen. Der 1. Brief

1) Vgl. Calderini, Aegyptus VII 164.

2) Ich mache hier auch auf seine *leçon d'ouverture* aufmerksam, die er unter dem Titel *La papyrologie grecque* in der *Revue de l'Université de Bruxelles* vol. XXXI p. 167 ff. herausgegeben hat.

handelt von einem ζυτοποιός, der mehrere Jahre hindurch πρὸς τὴν ζυτηράν im Rückstand geblieben ist. Wenn der Verfasser ihn dem Adressaten zuschickt, so bedeutet das, daß er ihn als Gefangenen schickt. Ich vermute, daß der Adressat derselbe ist, wie der des 2. Briefes, und daß deshalb bei diesem (Z. 5) kein Adressat angegeben ist. Das ist aber, wie ich aus Z. 10—14 schließe, der Vorgesetzte der φυλακή in Krokodilopolis, etwa der ἀρχιφυλακίτης, was auch für den 1. Brief gut passen würde. Denn wenn es dort heißt, er habe gehört, daß der Pächter der Taubenhaus-Abgabe (περιστερεώνων) in das Gefängnis von Krokodilopolis gebracht sei, und er den Adressaten auffordert, den Mann jetzt an ihn zu schicken, so wird der Adressat eben dieses Gefängnis unter sich gehabt haben. — Der 3. Brief handelt wohl, wie schon Hombert gesehen hat, von einem Monopolöl-Schmuggel, den ein ἐλαιοκάπηλος angezeigt hat. Wenn dieses Fragment in Z. 27 mit π]αρεδώκαμεν schließt, so wird auch hier der Schuldige dem Gefängnis übergeben sein, denn παραδιδόναι ist der terminus technicus für das Übergeben einer Person zur Verhaftung.[1]) — Auch der 4. Brief schließt, wenn ich recht sehe, mit einer Verhaftung. Ich möchte ergänzen: τὸν δὲ Πᾶσιν ἀπεθέμεθα [εἰς τὴν] φυλακήν. Vgl. P. Eleph. 12, 2: ἀποθέσθαι αὐτοὺς εἰς τὴν φυλακήν, wodurch zugleich Homberts Lesung ἀπεθέμεθα gesichert wird. Das Motiv der Verhaftung ist nicht ersichtlich. Wenn der Verfasser, wie es scheint, selbst (2. Z.) der Briefkopie die Notiz hinzufügt: Ἀπέσταλκ(α) Φαρμοῦθι κα, so hat er den Pasis zunächst in seine eigene φυλακή gesteckt, um ihn dann an eine andere Behörde (vielleicht wieder an die φυλακή in Krokodilopolis) weiterzuschicken. — Im 5. Brief meldet er dem Adressaten, daß ein συοφορβός den φόρος βασιλικῶν ἱερείων ὑικῶν τοκάδων für das 18. Jahr schulde. Also auch hier handelt es sich wieder um einen Staatsschuldner. Zu diesen ὑικὰ ἱερεῖα vgl. außer den schon von Hombert zitierten Texten auch P. Edgar 49 und P. Giss. Bibl. 2. — Nach dem 6. Brief ist wieder ein Steuerpächter, der ἐγλαβὼν τὴν ζυτηράν des Dorfes Arsinoë, verhaftet worden: der Verfasser meldet einem δεσμοφύλαξ, daß er jenen dem δεσμοφύλαξ dieses Dorfes übergeben habe, um ihn in die φυλακή von Krokodilopolis abzuliefern. Das letztere Gefängnis scheint eine zentrale Bedeutung für den ganzen Gau gehabt zu haben. — Das 8. Schriftstück scheidet sich formell und inhaltlich von den vorhergehenden Briefen: es ist kein Brief, sondern ein Erlaß (in Infinitiv-Konstruktion) und zwar ein Steuerpacht-Ausgebot. Es beginnt: Τοὺς βουλομένους ἐγ[λ]αβ[εῖν κτλ und betrifft eine Steuer des Dorfes Ἀλεξάνδρου Νῆσος. Es wird bestimmt, an wen die Angebote (die ὑ[ποστά]σεις) eingereicht werden sollen (wohl ἐπι]διδόναι in 4/5), wahrscheinlich mit Angabe eines Termines (in einer Lücke). Zum Schluß ist vom Zuschlag bei der Auktion die Rede (κυρωσόντω[ν). Es ist sehr zu bedauern, daß dies wichtige Stück nicht vollständig erhalten ist. — Der Inhalt des 11. Briefes ist schwer zu erfassen. Ergänzt man in D 11/2 ὑπο[στῆναι, so könnte es sich darum handeln, daß man fürchtet, daß die Leute keine Lust haben, der Regierung Angebote (ὑποστάσεις) zu machen. Zum Text bemerke ich, daß man vor μήποτε nicht προορᾶν, sondern προορᾶσθαι (Med.) gebraucht. Danach ist Z. 2 zu ergänzen, und in Z. 4 wird προορώμεν[οι getilgt sein, das durch ἐνθυμούμενοι ersetzt ist. Darauf etwa μήποτε [περὶ τῆς] ἀμπέλου. In Z. 5 muß der Hauptsatz etwa beginnen: ᾤ[ιμεθα δεῖν] γράψαι σοι κτλ. Ist in Z. 10 etwa ἄτοπον statt ατολον zu lesen? — Im 12. Brief wird wieder der Adressat (vielleicht wieder der Ge-

1) Vgl. UPZ I S. 587.

fängnisvorsteher von Krokodilopolis) aufgefordert, Gefangene an den Briefschreiber zu schicken (zwischen 7/8: ἀποστείλας πρὸς ἡμᾶς τοὺς κτλ.). — Der letzte, der **13.** Brief scheint mir an einen σιτολόγος gerichtet zu sein. Ich glaube, er wird aufgefordert, durch seine Untergebenen an die ζοτυποιοί Gerste für die σύνταξις liefern zu lassen. Zu der σύνταξις als dem für die Bierfabrikation gelieferten Rohstoff vgl. Arch. VI 451 A. 3. Der Anfang ist etwa zu ergänzen: Τῷ δεῖνι. Σύνταξον (oder Καλῶς ποιήσεις γράψας vgl. P. Ashmol. XVI B 24)] τοῖς παρὰ σοῦ μετρῆ[σαι. In Z. 12 vielleicht ὥστε εἰς] τὴν σύνταξιν.

Die amtliche Korrespondenz in Nr. **9** handelt von der Verteilung von Hacken (σκαφεῖα) für die Arbeiter in den Weingärten. Auf den Schluß eines Briefes folgt ein Brief eines Ποτάμων an einen Διονύσιος. Hombert konstatiert nun, daß beide Briefe von den σκαφεῖα handeln. Jedenfalls hat in dem verlorenen Anfang des ersten Briefes gestanden, daß der Schreiber dem Adressaten den an ihn vom Potamon gerichteten Brief in Abschrift unten folgen lasse. Daraus ergibt sich, daß der erste Brief von Διονύσιος geschrieben ist. Daß nicht etwa Ποτάμων der Verfasser ist, der seinen an Διονύσιος geschriebenen Brief beilegt, zeigt das γέγραφεν in Z. 1, vor allem aber das Verso (s. unten). Da nun der 1. Brief vom 6. Mechir datiert ist, wird in Z. 14 im Datum des 2. Briefes [Τῦβι] $\overline{\kappa\vartheta}$ zu ergänzen sein, wonach Dionysios 7 Tage später den Brief weitergibt. Nun erklärt sich auch die Inhaltsangabe auf dem Verso:

Ἀν(τίγραφον) τῆς παρὰ
Ποτάμωνος
σκαφείων.

Die Übersendung der Kopie des Potamonbriefes wird als Inhalt des Briefes des Dionysios angegeben. Falls hinter Ποτάμωνος nicht ἐπ(ιστολῆς) περὶ gelesen werden kann, ist es hinzuzudenken. Diese Inhaltsangaben reden manchmal nur in Andeutungen, ohne grammatische Konstruktionen. Sollte in Z. 10 statt des unverständlichen Τελεώτου nicht Τελέστου zu lesen sein? Der Potamonbrief ist in mancher Hinsicht recht interessant, so auch für die μυριάρουρος-Frage, aber von besonderem Wert wird für die schwebenden chronologischen Streitfragen das Datum in Z. 3 sein, der 6. Mechir des 39., des letzten Jahres des Philadelphos.

Nr. **10** ist ein Schuldrückzahlungsvertrag, aus dem II. Jahrh. v. Chr., der (wie z. B. Par. 7) in Διὸς πόλις ἡ μεγάλη vor dem Agoronomen des Περὶ Θήβας aufgesetzt ist. Die Namen der Agoronomen in Z. 8/9 ermöglichen leider nicht eine chronologische Festsetzung des dort genannten 20. Jahres. Der Text gehört zu jenen ἐπιλύσεις, bei denen die Rückzahlung der Schuld (hier κατέβαλεν) voransteht, dann aber notwendig die Erklärung des persönlich anwesenden Gläubigers folgen muß, daß er die Zahlung empfangen habe. Vgl. z. B. Grenf. II 19. 22. 30. Danach ist hier in Z. 9 am Schluß [κ]αὶ παρὼν zu deuten und in 10 das ανω vielleicht zu ἀνωμο[λογήσατο zu vervollständigen. Doch das ist am Original zu prüfen, wo vielleicht nach den Parallelen nun auch das Dazwischenstehende gelesen werden kann. Neu ist der ὑπηρέτης (Zahlmeister) τάγματος Μακεδονικοῦ. Völlig unverständlich ist mir noch das τῶι Καζμῖνι in Z. 4. Es heißt dort: κατέβαλεν Πανίσκος Νεκεϑα Πέρση; τῆς ἐπιγονῆς τῶι Καζμῖνι Ἀσκ[λ]η[πιάδου] Θεοδώρου Ἀρκάδι, ὑπηρέτηι κτλ. Wie kommt es, daß hier der Artikel (τῶι) vor dem Namen des Gläubigers steht? Wie unwahrscheinlich ist es ferner, daß dieser Arkader den barbarischen Namen Καζμῖνις trägt, und wie stillos, daß hier sein Großvater genannt sein

soll! Es liegt daher nahe, vielmehr Ἀσκ[λ]η[πιάδηι zu ergänzen. Aber was ist dann τῶι Καζμίνι? Ist es richtig gelesen? In Z. 7 wird übrigens τεθ[εῖσαν zu schreiben sein statt τιθ[εμ(ένην)].

Die Papyri Nr. 11 und 12 endlich gehören in die bekannte Gruppe der Papyri der Großen Oase el-Chargeh. Wie diese beschäftigen sie sich mit den dortigen νεκροτάφοι. Von besonderem Interesse ist Nr. 11, in der wir zum ersten Mal genaueres über die τάξις ἐνταφιαστική hören, die durch Generationen vom Vater auf den Sohn übergeht. Beide Texte sind Bittschriften an den Praeses der Thebais. Nr. 11 ist an den bisher unbekannten Titius Honoratus gerichtet. In Nr. 12 steht]ιανου Ἀρι[α]νῶι, was Hombert wohl mit Recht mit dem Σατρίῳ Ἀρριανῶι in P. Grenf. II 78 (a. 307, vgl. Flor. 33) zusammenbringt, wenn auch das ιανου noch nicht geklärt ist. Den Text mit dem Titius Honoratus möchte Hombert nicht weit hinter 284, noch in die letzten Jahre des III. Jahrhunderts setzen, weil der Verfasser der Bittschrift, Πετεχὼν Μέρσιος μη(τρὸς) Ταλαβῶνος, schon in P. Grenf. II 68 und 70 in den Jahren 247 und 269 begegne. Letzteres halte ich aber nicht für richtig. Dieser heißt nämlich in beiden Texten Πετεχῶντι υἱῷ Τμάρσιος. Τμάρσις oder Τμέρσις ist aber das Femininum zu Μάρσις oder Μέρσις[1]). Daß Τμάρσιος die Mutter ist, dafür spricht auch die Anwendung von υἱῷ. Dieser Sohn der Tmarsis ist also nicht identisch mit dem Sohne des Mersis, dessen Mutter ja Talabōn heißt. Wir haben also chronologisch keine Rücksicht auf diese früheren Texte zu nehmen. Nun wird aber die Herkunft unseres Petechōn angegeben mit den Worten ἀπὸ κώμης Χώσιος τῆς Ἰβ[ιτ]ῶν πόλεως. Das Dorf gehört also schon zum Stadtbezirk, wie in P. Grenf. II 72, 2 ἀπὸ κώμης Κύσεως τῆς Ἰβιτῶν πόλεως vom J. 308, und nicht mehr zum Gau, wie z. B. in P. Grenf. II 74 ἀπὸ κώμης Κύσιος τοῦ Ἰβίτου νομοῦ vom J. 302. Zur Zeit der Nr. 11 war also bereits die Munizipalisierung Ägyptens durchgeführt (vgl. meine Grundzüge S. 76). Daraus folgt, daß unser Text in den Anfang des IV. Jahrhunderts gehört. Den Dorfnamen Χῶσις setzt Hombert dem bekannten Κῦσις gleich, wozu ihn die irrige Gleichsetzung der beiden Πετεχών nötigte. Da dieser Zwang für uns fortfällt, trage ich doch Bedenken, Χῶσις = Κῦσις zu setzen. Dazu kommt folgendes. Bei meiner Revision von P. Grenf. II 69 (a. 1903), sah ich, daß in Z. 6 nicht Κύσεως steht, sondern . ώσεως. Meine Abzeichnung bestätigt es mir. Von dem ersten Buchstaben ist oben ein kleiner schräger Strich erhalten, der, wie ich erst jetzt nach dem Sorbonne-Papyrus bestimmen kann, zu einem χ vorzüglich paßt. Es ist also Χ̣ώσεως zu lesen. Unmittelbar darauf folgt Κυσίτιδι, auf das folgende Αὐρηλίᾳ bezüglich. Ist es nun wohl wahrscheinlich, daß man für Kysis in einem Atem erst die Form Χῶσις und dann Κῦσις gebraucht? Ich denke, wir haben das Dorf Χῶσις von Κῦσις zu trennen.

Das beigefügte Faksimile von Nr. 11 ermöglicht eine Kontrolle der Lesungen Homberts, die sehr günstig für ihn ausfällt. Ich habe nur zu Z. 5 Verbesserungen vorzuschlagen. Es heißt da: ταύτην τὴν δέη[σι]ν — ποιοῦμαι — τῶ[ν] νόμων η. τημενην. Hombert möchte ἡ[τ]τημένων herstellen: *les lois étant vaincues — violées.* Wir brauchen nichts zu verändern, sondern nur ἠ[ρ]τημένην zu ergänzen. Vgl. BGU IV 1073, 8: Δίκαια ἡμῖν παρέθετο ἑαυτοῦ ἠρτημένα καθολικῶν νόμων. Vgl. Preisigke, Wb. Danach kann man auch nicht mit Hombert fortfahren: τάδε κατ' ἐμο[ῦ] διὰ βραχέων σοι παραθήσομαι.

1) Vgl. Preis. SB 3468.

Es ist vielmehr zu schreiben: *τὰ δὲ κατ' ἐμὲ κτλ.* Das notwendige *ἐμὲ* erlaubt das Faksimile.

Sorgsame Indizes beschließen diese sehr dankenswerte kleine Publikation.

XI. P. Bouriant (s. oben S. 274).

Ich hatte dies Referat gerade abgeschlossen, als ich durch die Freundlichkeit des Verfassers den stattlichen Band der Papyrus Bouriant von Paul Collart zugesandt erhielt. Meine Besprechung kann daher der bedeutenden Leistung des Editors, die hier vorliegt, nicht gerecht werden, denn es war mir noch nicht möglich, die gesamten Texte sowie die z. T. sehr umfassenden Kommentare genau durchzuarbeiten. Um nicht in Allgemeinheiten stecken zu bleiben, will ich namentlich auf solche Texte eingehen, zu denen ich etwas zu bemerken habe.

Der Band umfaßt ausschließlich Papyri, die einst Urbain Bouriant, offenbar an verschiedenen Stellen Ägyptens, zusammengekauft hat. Die ersten 8 Nummern enthalten literarische Texte, Nr. 9—42 Urkunden. Von Nr. 43 bis 63 sind nur *descriptions* gegeben. Es folgen ausführliche Indizes und zum Schluß 4 Lichtdrucktafeln. Schon heute glaube ich sagen zu dürfen, daß dieser Band, den Collart seinem Lehrer Pierre Jouguet gewidmet hat, eine sehr wertvolle Bereicherung unserer Papyrusliteratur bedeutet.

Der ptolemäischen Zeit gehören nur Nr. 9—12 an. In Nr. 10—12 werden 3 uns schon bekannte Briefe des Platon[1]) aus der Zeit des thebanischen Aufstandes (a. 88) in definitiver Edition vorgelegt. Die zu Nr. 12 beigegebene Tafel (I) zeigt, daß der Text tadellos gelesen ist.

Große Schwierigkeiten macht aber Nr. 9, ein Fragment aus Pathyris (II. Jahrh.), das nur Unterschriften einer verlorenen Urkunde bietet. Die Buchstaben am linken Rande gehören offenbar einer I. Kolumne an (S. 53). Erhalten ist nur folgendes:

[*Ἔγραψεν ὁ δεῖνα.*] Signalement.
4 *Ἔγραψεν Πατοῦς κτλ.* Signalement.
8 *Οὗτοι οἱ τέσσαρες* ⟦*δ*⟧ *τοῖς ἐγχωρίοις*
γράμμασιν διὰ τὸ μὴ εἶναι
10 *ἐπὶ τῶν τόπων τοὺς ἴσους Ἕλλη-*
νας.
12 *Ἔγραψεν Ἀμμώνιος κτλ.* Signalement.

Collart erklärt den Text als eine *liste des témoins d'une συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος*. Ich glaube nicht, daß das richtig ist. Ich kenne kein Beispiel dafür, daß in einer solchen Urkunde konstatiert wäre, daß die Zeugen „geschrieben haben". Vielmehr werden dort immer, nach der Überschrift *Μάρτυρες*, lediglich die Zeugen mit Namen aufgezählt. Collart muß denn auch *une double anomalie* anerkennen (S. 52). Ich glaube, in P. Grenf. I 44 (gleichfalls aus Pathyris, II. Jahrh.) eine voll entsprechende Parallele gefunden zu haben. Hier ist von der I. Kol. zwar nur sehr wenig erhalten, aber doch so viel, daß Naber (Arch. III 11) durch Vergleichung mit Grenf. I 21 scharfsinnig feststellen konnte, daß hier nicht eine Kaufurkunde (Grenfell), sondern ein Testament (und zwar offenbar dasselbe) vorliege. In der II. Kol. aber ist die Nennung

---

1) Der Moskauer Pap., auf den Collart S. 57 hinweist, ist inzwischen von O. Krüger in der Raccolta Lumbroso S. 316ff. ediert. Vgl. oben S. 78.

von 3 Testamentszeugen erhalten (bekanntlich waren 6 beim Testament üblich), die genau wie in unserem Text vorgeführt werden mit der Formel: Ἔγραψεν ὁ δεῖνα Signalement. Wenn Naber l. c. dazu bemerkte *quae forma similisve alias non occurrit,* so gilt das m. W. noch bis jetzt. Erst unser Text bringt eine genaue Parallele. Also ist auch hier ein Testament vorausgegangen. Daß aber Testamente trotz der 6 Zeugen nicht als συγγραφαὶ ἑξαμάρτυροι aufgefaßt werden dürfen (wie bei Mitt. Grundz. 236ff.), hat schon die Graeca Halensis, Dikaiomota S. 212f richtig bemerkt. Naber irrte, wie mir scheint, nur darin — und Mitteis, Grundz. S. 237, ist ihm gefolgt —, daß er in diesem ἔγραψεν ὁ δεῖνα *testium subscriptiones* sah. Die 3. Person ἔγραψεν zeigt vielmehr, daß hier das Notariat konstatiert, daß der betreffende Zeuge „geschrieben hat". Dazu stimmt, daß hier wie in Grenf. 44 alles von einer Hand geschrieben ist.[1]) Daraus folgt dann aber, daß die Zeugen vorher, unter dem Vertrage, persönlich etwas geschrieben haben müssen,[2]) jedenfalls ihren Namen, vielleicht auch μαρτυρῶ usw. Das Notariat hat es dann für nötig befunden, seinerseits Namen, Stand und Signalement festzustellen und zu bezeugen, daß sie unterschrieben haben. In diesen beiden Fällen herrscht also ein anderer Modus, als der uns aus den anderen ptolemäischen Testamenten bekannte, wonach vielmehr das Notariat von vornherein in dem von ihm aufgezeichneten Zeugenverzeichnis diese Angaben macht, ohne daß die Zeugen selbst unterschreiben.[3]) Aus obigen ergibt sich, daß Mitteis' Satz, daß Zeugenunterschriften unter Testamenten erst in der römischen Zeit nachweisbar sind (Grundz. S. 237), nicht zutreffend ist, übrigens schon durch Grenf. I 44 widerlegt war. Daß ich das ἔγραψεν richtig gedeutet habe, bestätigt nun der merkwürdige Satz unserer Urkunde: οὗτοι οἱ τέσσαρες τοῖς ἐγχωρίοις γράμμασιν διὰ τὸ μὴ εἶναι ἐπὶ τῶν τόπων τοὺς ἴσους Ἕλληνας, aus dem hervorgeht, daß die vorher genannten 4 Zeugen demotisch unterschrieben haben.[4]) Daß der Notar nicht etwa bloß dann sein ἔγραψεν κτλ schrieb, wenn die Zeugen demotisch unterschrieben hatten, zeigt Z. 12ff., denn der Ἀμμώνιος hat sicher griechisch unterschrieben, ebenso gewiß auch der 6. Zeuge, dessen Erwähnung hier weggebrochen ist.[5]) Schwerer verständlich ist nur die Begründung: διὰ τὸ μὴ εἶναι ἐπὶ τῶν τόπων τοὺς ἴσους Ἕλληνας. Offenbar liegt zugrunde, daß der Testator in Pathyris nicht 6 griechisch schreibende Zeugen[6]) hat auftreiben können. Übrigens eine kulturgeschichtlich sehr interessante Mitteilung! Aber was τοὺς ἴσους heißen soll, ist schwer zu verstehen. Collart übersetzt: *parce qu'il n'y avait pas sur les lieux le nombre prescrit d'Hellènes.* Aber kann τοὺς ἴσους die vorgeschriebene Zahl heißen? Sollte τουσισους etwa für τοσούτους verlesen sein? Steht aber τοὺς ἴσους da, so würde ich es eher deuten: weil an Ort und Stelle nicht die gleiche Anzahl (nämlich 4) an Hellenen vorhanden war. — Zu dem Ἀμμώνιος Ἀρείου in Z. 12 bemerke ich noch, daß, falls in

1) Beweisend ist dies nicht, weil es eine Kopie sein könnte. Aber in der Kopie Grenf. 21 hat man die Zeugen überhaupt fortgelassen.

2) An Beischriften bei den Siegeln (S. 52) kann nicht gedacht werden, zumal diese ja erst später, nach Schließung der Rolle geschrieben wurden.

3) Vgl. z. B. Grenf. I 12, Arch. I 64ff., die Soldatentestamente in Petr. III.

4) Hinter γράμμασιν ist ἔγραψαν aus dem Vorhergehenden hinzuzudenken.

5) Verständlicher wäre, wenn sie am Schluß, als am Anfang (vor den 4 Demotikern) gestanden hätte, aber aus der Publikation ist nicht zu ersehen, ob der Papyrus unten abgebrochen ist.

6) Collart hat schon richtig bemerkt, daß unter Ἕλληνες hier griechisch schreibende Personen zu verstehen sind.

P. Gizeh, Arch. I 65, Z. 26 statt ....]ανος Ἀμμώ]νιος gelesen werden könnte, derselbe Mann an beiden Stellen gemeint wäre, denn Beschreibung und Signalement stimmen dann absolut überein, und da sein Alter in beiden Fällen dasselbe ist, würde unser Text damit ins Jahr 123 v. Chr. gehören.

Die meisten Texte dieses Bandes gehören der römischen Zeit an. Von besonderem Interesse ist Nr. 13, ein Gesellschaftsvertrag (μετοχὴ καὶ κοινωνία) aus Memphis (a. 98), den ein Steuer- oder Monopol-Afterpächter mit seinem Sozius schließt. Die lückenhafte Erhaltung des Textes ist um so mehr zu bedauern, als dies das erste Beispiel einer solchen μετοχή ist, von der im Revenue-Papyrus und sonst öfter die Rede ist. So viel kann man noch erkennen, daß sowohl die Unkosten wie der Gewinn (τὸ περιεσσόμενον καθαρὸν ἐπιγένημα!) zu halb und halb geteilt werden sollen. Der Text berührt manche Probleme, die ich in den Ostraka I 541 ff. besprochen habe. Es wäre sehr dankenswert, wenn Herr Collart versuchen wollte, die noch nicht abgeschlossene Entzifferung der Urkunde noch weiter zu fördern.

Am meisten hat mich Nr. 41a und b beschäftigt. Das sind Fragmente, denen gemeinsam ist, daß die hier publizierten Verwaltungsakten vom J. 197 auf dem Recto stehen, während auf dem Verso die unter Nr. 3 edierte Homilie aus dem V. Jahrh. steht. Collart hat bereits die hübsche Entdeckung gemacht, daß 41a II z. T. nach jenem Achmîm-Papyrus ergänzt werden kann, den ich im Hermes XXIII 592 ff. (= W. Chrest. 81) herausgegeben habe. So hat er das überraschende Ergebnis gewonnen, daß jener Brief des Claudius Diognetos, des Vertreters des Idiologos, an den Strategen des Panopolites mitsamt der folgenden Bemerkung καὶ ὑπετάγησαν αἱ τοῦ ταβουλαρίου ἐπιστολαὶ κτλ bis Παχὼν κϑ auch hier in Kopie vorliegt. Er wirft dann die Frage auf, ob dieser P. Bouriant aus dem Archiv des panopolitischen Strategen oder dem des Diognetos stammt, also aus Panopolis-Achmîm oder aus Alexandrien, und entscheidet sich für das Letztere.

Ich kann nun auf Grund meiner Beobachtungen an den Achmîm-Papyri der Bibliothèque Nationale, die ich vor gerade 40 Jahren (1887) bearbeitet habe, feststellen, daß dieser Pap. Bouriant vielmehr zu eben jenen Achmîm-Papyri gehört. Es ist dies um so begreiflicher, als ja gerade Bouriant es gewesen ist, der einst die zu demselben Funde gehörigen koptischen Achmîm-Papyri herausgegeben hat. Wie ich damals in meiner Abhandlung über „die Achmîm-Papyri in der Bibliothèque Nationale zu Paris“ in den Sitzungsberichten der Preuß. Akademie 1887 S. 807 ausgeführt habe, ist der Codex, in dem diese koptischen Texte stehen, dadurch gebildet worden, daß man etwa im V. Jahrhundert die Recto-Seiten von Verwaltungsakten aus Severischer Zeit auf einander geklebt und dann so beschnitten hat, daß die noch leeren Verso-Seiten als Codexblätter verwendet werden konnten.[1]) Erst in der Pariser Bibliothek sind die einzelnen Codexblätter nach und nach auseinander genommen, und so die griechischen Recto-Seiten wieder lesbar gemacht worden. Was ich aber damals noch nicht erwähnte, ist, daß in diesen Codex außer den koptischen hie und da auch griechische christliche Texte im V. Jahrhundert geschrieben worden sind. Danach kann kein Zweifel sein, daß der P.

1) Wenn es richtig ist, was ich kürzlich hörte, daß die koptischen Achmîm-Papyri Bouriants aus dem „Weißen Kloster“ stammen, so dürften die Mönche dieses Klosters es gewesen sein, die sich im V. Jahrh. aus den griechischen Akten des benachbarten Panopolis ihren Kodex zusammengekleistert haben.

Bouriant 41, der auf dem Verso christliche Homilien aus dem V. Jahrhundert trägt, aus demselben Codex von Achmîm stammt. Auf jenem aus 2 Fragmenten von mir zusammengesetzten Papyrusblatt, auf dessen Recto der Brief des Diognetos steht, ist auf dem Verso, wie ich mir nur flüchtig notiert habe, Exodus 5,22—6,14 geschrieben. Ob das wörtlich gemeint ist, oder ob eine Verarbeitung wie öfter in der Homilie Nr. 3 vorliegt, kann ich nicht sagen. Dagegen habe ich das griechische Verso eines anderen aus 2 Fragmenten von mir zusammengesetzten Blattes abgeschrieben, und dieser Text gehört, wie ich jetzt zu meiner freudigen Überraschung konstatieren konnte, wirklich in die Homilie Nr. 3 hinein. Die II. Kolumne dieser Homilie schließt mit den Worten (Z. 51/2): *Ταῦτα πρὸς τοὺς ἀμελέστερον προσϊόντας [. . .]ạγω εἰς κρῖμα ἢ εἰς σωτηρίαν.* Daran schließt sich offenbar unmittelbar an, was ich auf jenem Verso las und hier jetzt bekannt gebe. Ich bemerke dazu, daß auch hier wie in Nr. 3 mehrfach Akzente und Spiritus asper vorkommen. Die Schrift habe ich damals aufs V. Jahrhundert taxiert, ebenso wie Collart die Schrift von Nr. 3. Meine Abschrift habe ich zwar 1904 noch einmal revidiert, möchte aber nicht volle Garantie für sie übernehmen. Der Text lautet:

Ẹ[ὔ]χομαι δὲ μὴ εἰς [κ]ρῖ[μα .]. άγεσθαι τὸν λεγόμενον, ἀλλ᾽ εἰς σωτηρίαν. Εἰ δὲ μὴ δέχῃ εἰς σωτηρίαν ἀκοῦσαι τῶν λεγομένων εἰς κρῖμα· α[ὐ]τὸς ὁ Ἰη(σοῦ)ς ἐδίδαξεν, ὅτι ἡ παρουσία αὐτοῦ εἰς κρῖμα ῇν, [ἵ]ṉα οἱ μὴ βλέποντες βλέπωσιν καὶ οἱ βλέποντες τυφλοὶ γένωνται· αὐτὸς ὁ λόγος τοῦ εὐαγγελίου ἐδίδαξεν, ὅτι Ἰη(σοῦ)ς οὐ μόνον εἰς ἀνάστασιν ἐλήλυθεν· ἀλλὰ καὶ εἰς πτῶσιν ἐλήλυθεν: „Ἰδοὺ" γὰρ „οὗτος κεῖται εἰς πτῶσιν καὶ ἀνάστασιν πολλῶν ἐν τῷ ⟦.⟧ Ἰσραὴλ καὶ εἰς σημ[εῖο]ṉ ἀντιλεγόμενον". Ὅρα, μήποτε οἱ λόγοι οὗτοι λέγων[ταί σ]οι [. . .]α . [.]οι εἰς πτῶσιν.

1 *άγεσθαι* Pap. Unsicher ob *ἀ]πάγεσθαι.* — 1 *λεγόμενον* P. Über *ον* ein *α.* — 2 *σωτηρίαν* P. — 3 *κρίμα* P. — 3 *ιης* P. — 4 *κρίμα* P. — 6 *ιης* P. — 6 *ανάς* P. — 7 *ελήλυθεν* P — 7 *πτώσιν* P. — 8 *πτώσιν* P. — 8 *ανάστασιν* P. — 9 *γόμενον ὄρα* P. — 10 *οἱ* und *οὑτοι* P. — 10 Unklar, ob meine Copie *λέγων* oder *λέγυν* meint. — Ein Kolon steht in 3 hinter *κρῖμα*, in 5 hinter *γένωνται*, in 7 hinter dem ersten *ἐλήλυθεν.*

Auch hier sind wie in Nr. 3 Stellen des NT verwertet. Zu Z. 3 ff. vgl. Ev. Joh. 9, 39: *καὶ εἶπεν ὁ Ἰησοῦς· εἰς κρῖμα ἐγὼ εἰς τὸν κόσμον τοῦτον ἦλθον, ἵνα οἱ μὴ βλέποντες βλέπωσιν καὶ οἱ βλέποντες τυφλοὶ γένωνται.* In 7 ff. ist *Ἰδοὺ οὗτος κτλ.* Zitat aus Luk. 2, 34. Doch die Homilie liegt mir fern. Ich wollte hiermit nur den Beweis für die Zugehörigkeit dieser P. Bouriant 3 und 41 zu den Achmîm-Papyri erbringen.

Wenn Collart oder vielleicht auch Jouguet sich entschließen würden, die noch unpublizierten griechischen Achmîm-Papyri der Bibliothèque Nationale herauszugeben, was sehr dankenswert wäre[1]), so würden auch die Fragmente unter Nr. 41, die dann einzureihen wären und z. T. vielleicht mit anderen Stücken zusammengesetzt werden könnten, gewiß wesentlich dabei gefördert werden. Die Namenliste in 41a Col. I faßt Collart als eine *γραφὴ ἱερέων* auf, wegen des Inhaltes von II und III. Aber diese Kolumnen brauchen nicht in

1) Wie ich 1904 erfuhr, werden sie jetzt unter den koptischen Papyri aufbewahrt. Signatur: Copt. 135 B.

Beziehung zueinander zu stehen. Ich will die Möglichkeit seiner Deutung nicht bestreiten. Aber wenn man in der Überschrift in Z. 19 ergänzte [*Ἐπὶ τῆς εἰ*]*ρήνης*, so würden wir eine Polizistenliste vor uns haben, ähnlich der aus demselben Funde stammenden Liste in Preisigke, SB 4636, nur daß diese überall den *πόρος* angibt. Im übrigen weisen manche dieser Namen ganz speziell auf Achmîm hin, so *Πετεμεῖνις* in 3, [*Πετ*]*ετριῖφις* in 7. Auch *Πετεαρβεσχῖνις* in 18 kennen wir aus Mumienetiketten aus Panopolis (vgl. Spiegelberg, Eigennamen Nr. 198).

In Col. III, die, wie der Brief des Diognetos in II, vom Verkauf von Priestertümern handelt, wird in Z. 56 *τι*[*μαὶ* zu ergänzen sein. Aus den Worten *ἱεροῦ πρότερον Ἁρπαήσιος* in Z. 53 erschließt Collart einen Tempel *ἱερὸν πρότερον Ἁρπαήσιος* (S. 129). Vielmehr ist *πρότερον Ἁρπαήσιος* mit der vorher genannten Priesterstelle (*πτεραφ*[*ορείαν*) zu verbinden, in dem Sinne, daß diese vorher einem *Ἁρπαῆσις* gehört hat. Das *ἱεροῦ* gehört zu der Nennung des Tempels, zu dem die Pteraphorie gehört.

Wenn Collart die Achmîm-Papyri durchsehen wird, werden ihm dort auch zu den Fragmenten von **41b** Parallelen begegnen. Ich habe dort zwei vollständige Blätter einer solchen Urkunde aus je zwei Fragmenten zusammengesetzt. Es sind Reste einer Landvermessungsurkunde, die sehr umfangreich gewesen sein muß, denn die einzelnen Parzellen werden auf den beiden Blättern mit *φπα* bis *φπη*, also mit Nr. 581—588 numeriert. Das Schema, nach dem die Parzellen in geographischer Abfolge aufgeführt werden, sei durch ein Beispiel (Nr. *φπβ*) veranschaulicht. Ich muß aber bemerken, daß meine Kopie dieser Blätter nicht eigentlich druckreif ist.

1 *Νότ(ου)* [*ἐχ*]*ό(μεναι) μετὰ βουνὸν*[1]) (*πρότερον*) *Κλαυδίου Πολυβ(ιανοῦ) δι(ὰ) Ὥρου*
2 [ꞁ⁻ *ιϑ* d ⁻.., *ὧν*] *ἀν(ὰ) δ* ꞁ⁻ *ιδ* d ⁻.., *χέρσ(ος)* ꞁ⁻ *ε*. *Γί(τονες) νότ(ου) ὁδὸς καὶ τὰ πρό(τερον) ἐπ(εσκεμμένα)*,
3 [*βορ(ρᾶ)* . . . ., *ἀ*]*πηλ(ιώτου) τέμενος, λιβ(ὸς) ὁδὸς στενή*.

Die sämtlichen Parzellen auf den beiden Blättern waren früher im Besitz eines Claudius Polybianus gewesen, sind dann wohl konfisziert worden und werden nun durch Pächter bewirtschaftet. Der Text gibt immer den Umfang der Parzelle und die Höhe des Pachtzinses an, worauf die Orientierung nach den Nachbarn folgt. Die Fragmente von **41b** gehören offenbar zu derselben Urkunde. Hinter *Κλαυδίου* in Z. 20 und 22 wird *Π*[*ολυβιανοῦ* zu ergänzen sein. Vielleicht steckt der Name auch in]. *υμιανῳ δκ πε̣.ε̣ραυτ* . . . in Z. 9, wo vielleicht zu lesen ist: *Κλαυδίου Πο*]*λυβιανοῦ δι(ὰ) Πετεραῦτος* (s. Z. 3) o. ä. In Z. 2, 4 und 6 wird *Γί(τονες) νότο*]*υ ἡ ἑξῆς* herzustellen sein.[2]) Dies *ἡ ἑξῆς* (scil. *γῆ*), das sich auch in dem Achmîmtext findet, ist das nächst angrenzende und nächst beschriebene Stück Land, woraus dann folgt, daß in Col. I die Abschnitte mit *Νότ(ου) ἐχο(μένη)* beginnen. Doch eine weitere Rekonstruktion ist nur im Zusammenhang mit einer gründlichen Bearbeitung der Achmîm-Papyri zu geben.

Zum Schluß dieses Ausfluges nach Achmîm möchte ich noch einen aus zwei Fragmenten von mir zusammengesetzten Text dieser Achmîmer Papyri mitteilen (Copt. 135 B 6), der namentlich juristisch von Interesse ist:

---

1) Vorhergeht: *Νότ(ου) ἐχό(μενος) βουνός*.
2) Auch in Z. 21 ist *γί(τονες)* zu ergänzen.

[. . . . . .] Καθύτην[1]) [. . . . .]ν
ὡς εἰσαγγελέντα α[. . . . .]τα
[π]ρὸς τὴν δίκην [καίπερ?] πολλὰς πρ[οθ]εσμίας
[εἰ]ληφότα. Ἐπεὶ οὖν κ[αὶ π]αρ' ἐμοὶ κηρυχθεὶς
[δ] Καθύτης οὐχ ὑπήκουσεν, ἀπεφηνάμην τῆς
[ἀ]πειθίας αὐτὸν εἰσενεγκεῖν διακόσια πεν-
[τή]κοντα δηνάρια. Σὺ φρόντισον καὶ εἴσπραξαι
α[ὐ]τὸν τὸ πρόστιμον καὶ ἐλθεῖν ἐπαναγκάσαι,
[καὶ γ]ὰρ ἐπιδούς μοι βιβλίδι[ον κ]αὶ τυχὼν ὑπογρα-
[φῆ]ς ὥστε ἐντυχεῖν μοι δι[κάζ]οντι οὐδὲ οὕτως
[ἐνέ]τυχεν. [Ἐρρ(ῶσθαί) σ]ε εὔχομ(αι).
ʟε// Πα[χὼν κ]η̄.
Ἕως τούτου τῆς ἐπισ[το]λ(ῆς) [τ]ὸ ἀντίγρα(φον).
[. . .]θην ἐν τῷ προγεγρ⟦αμμ[έν]⟧ω Πετενίφι Ἁτρῆ-
[τος] ἱερεῖ τὸ διὰ τῆς ἐπιστο[λῆς] δηλούμενον ἀνάλ(ωμα)
[τοῦ] προστίμ(ου) < Ἀ [ ]προ(σδιαγραφόμενα) ⟅ξβ/^ /⟅Αξβ/^.
(2. H.) (ἀπο^λ[2]) Διοῦ στρ^α κο^λ λη) (1. H.?) (ἑ ε) [σ]τρ^α ε) κο^[λ] κγ)
(1. H.) ὧν τ[ὸ] κατ' εἶδος πρόκ(ειται).

Von den weiteren Berechnungen sehe ich ab, da meine Kopie noch nicht ausreicht. Die Hauptsache ist der Brief, der, wie ich glaube, von demselben Diognetos, dem Stellvertreter des Idiologos, an denselben Strategen des Panopolites[3]) (1 Tag früher) geschrieben ist wie der andere Brief (W. Chrest. 81), ja, mir kommt jetzt der Gedanke, daß der obige Brief die ἑτέρα ist, deren Praeskript dort am Schluß der Seite erhalten ist: [Κλα]ύδιος Διόγνη[τος ἐπίτροπος Σεβαστοῦ] δια[δεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην στρα(τηγῷ) Παν]οπ(ολίτου) χαίρ(ειν). Doch das ist an den Originalen zu prüfen, ob die beiden Blätter unmittelbar aufeinander folgen können. Jedenfalls paßt für den Claudius Diognetos als Verfasser das Rechnen nach Denaren, auch das εἰσαγγέλλειν in Z. 2, das gerade beim Idiologos bezeugt ist.[4]) Dem Καθύτης, der sich seinem Gericht nicht gestellt hat, hat er ein Strafgeld von 250 Denaren auferlegt, das der Stratege nun eintreiben soll. Wahrscheinlich ist dieser Καθύτης ein Priester, wie der Peteniphis in Z. 14. Da hier in Z. 15/6 ein Strafgeld von 1000 Drachmen gezahlt wird, was dasselbe ist wie 250 Denare, und dabei auf „den Brief" verwiesen wird, würde ich erwarten, daß in Z. 14 statt des Πετενῖφις der Καθύτης genannt wird. Hat etwa der Schreiber, der in Z. 14 bei αμμ zu tilgen anfing, auch den folgenden Namen tilgen wollen? Unvollständige Tilgungen sind ja häufig. Ich lasse es dahingestellt.

Kehren wir zu den römischen Texten der P. Bouriant zurück, so muß ich als ein hervorragend wichtiges Stück noch Nr. 42 hervorheben, *Cadastre et rôle d'impôt foncier* vom J. 167 aus Hiera Nesos, einen Papyrus von 2,20 Meter Länge. Es war mir bisher noch nicht möglich, den umfangreichen, von vielen Tabellen begleiteten Kommentar Collart's zu studieren. Hierin steckt ein großes Stück Arbeit!

---

1) 1904 notierte ich: „von Z. 1 nur noch . . . . . ν sichtbar".
2) Da bei Strategen nicht der Vatersname angegeben wird, ist nicht Ἀπολ(λώνιος) zu lesen, sondern etwa ἀπολ(ογισμός). Von diesem wird S. 38 zitiert.
3) Nach Z. 17 heißt er Dionysios.
4) BGU 16. Ditt. Or. Gr. II 669, 39.

Zu dem Brief der Thermuthis (Nr. 23) erlaubt der Lichtdruck eine Verbesserung. Collart schreibt (Z. 4): *Γεἰνωσκε ὅτι ἦλθε Φαῆσις ἔχων Σατουρνῖλον. Εἰς κάραν δὲ ἐρωτηθεἰς, ἄδελφε, ἀγόρασον κτλ. Εἰς κάραν reste obscur,* sagt er mit Recht und versucht verschiedene Deutungen. Im Lichtdruck lese ich deutlich *εἰς καρανδα*, was zu emendieren ist zu *εἰς Καραν⟨ί⟩δα* und mit dem vorhergehenden *ἦλθε* zu verbinden ist. Mit *Ἐρωτηθεἰς* beginnt der nächste Satz. — Ob *Τάσμη* in 13 richtig gelesen ist?

Unter den wenigen byzantinischen Stücken hebe ich die Neuedition des wichtigen Verhandlungsprotokolls des iuridicus Gennadius hervor (Nr. 20) und den sehr hübschen, tiefempfundenen Brief Nr. 25, in dem eine *Ταρή* ihrer Tante *Ὡρεῖνα* den Tod ihrer Mutter anzeigt (V. Jahrh.) Der Brief bekommt dadurch noch einen besonderen Reiz, daß er aus dem Auslande nach Ägypten gekommen ist, aus Apamea, wobei zweifelhaft bleibt, ob an das syrische oder kleinasiatische Apamea zu denken ist. Wie wir auch sonst in den ausländischen Papyri schon öfter paläographische lokale Eigenheiten beobachten konnten [1]), so scheint es mir auch hier etwas besonderes zu sein, daß dieser Privatbrief, wie Taf. III zeigt, in einer Unziale geschrieben ist, die uns in Ägypten meist nur in literarischen Texten begegnet. Nach der Tafel steht übrigens in Z. 13 ganz deutlich *ὡς ζώσης τῆς μητρός μου*, nicht *ὡς ζητούσης* (*comme si ma mère te le demandait*). Es kann hier nur ein Versehen Collarts vorliegen.

XII. P. Michigan 622 (s. oben 274).

A. E. R. Boak hatte schon im Journ. Eg. Arch. IX 164 ff. über P. Mich. 622 (a. 41/2 n. Chr.) berichtet, der, fast $2^1/_2$ Meter lang, außerordentlich wichtige Akten des *γραφεῖον Τεβτύνεως καὶ Κερκεσούχων Ὄρους* enthält, und hatte dort bereits von der auf dem Verso befindlichen *ἀναγραφή* von 247 Verträgen eine kleine Probe veröffentlicht. [2]) Jetzt gibt er von dem Recto eine Probe, indem er von den hier erhaltenen Excerpten der ersten 50 von diesen 247 Verträgen 5 Excerpte im Wortlaut, mit Übersetzungen und Kommentaren, herausgibt, und zwar hat er dazu die 5 *συγγραφαὶ τροφίτιδες* (demotische Eheverträge), die sich unter ihnen befinden, auserwählt. Es ist eine sehr wichtige und dankenswerte Publikation, die uns nach vielen Seiten neue Aufschlüsse bringt. Freilich werden dadurch auch viele Fragen angeregt, für deren Beantwortung wir die Kenntnis des gesamten Textes nötig haben. Wir würden dem verehrten Herausgeber daher sehr dankbar sein, wenn er recht bald eine Gesamtpublikation dieses kostbaren Schatzes vorlegen würde. Ich habe die jetzt gebotene Teilpublikation schon in den UPZ I S. 612 ff. für die Geschichte des ptolemäischen *γραφεῖον*, das übrigens, wie ich glaube, erst seit 146/5 v. Chr. bestand, verwerten können und verweise hierfür wie auch für die Interpretation des Textes auf meine dortigen Ausführungen. Erwähnen will ich hier nur, daß ich den Ausführungen von Segrè in Aegyptus VII 106 dort zugestimmt habe, der durch Zusammenarbeiten der früheren Mitteilungen Boaks (JEA IX) mit P. Grenf. II 41 und P. Ausonia (Mitt. Chrest. 183, 184) das Ergebnis gewonnen hat, daß, wie die *ἀναγραφή* des Verso von Mich. 622 der *ἀναγραφή* jener beiden Texte, so die Excerpte des Recto dem *εἰρόμενον* jener entsprechen. Segrè's Ausführungen werden, wie mir scheint, durch die jetzige Teilpublikation des Recto aufs beste bestätigt.

1) Vgl. meine Grundz. p. XXXVII, Chrest. S. 184.
2) S. hierzu Arch. VII 305 f.

XIII. P. Michigan (JEA XII 245ff.) (s. oben S. 274).

H. I. Bell ediert hier einen für Michigan erworbenen, noch nicht mit Nummer versehenen Papyrus, der eine neue Parallele bietet zu W. Chrest. 146, PSI VII 777 und P. Berl. 11053 (s. unten). Während der erstere Text, als ich ihn in die Chrestomathie aufnahm, noch isoliert stand, ergibt sich jetzt durch das erweiterte Material, daß hier überall ein fester Urkundentypus vorliegt, daß also derartige amtliche Zusammenstellungen über die Ephebie des Vaters für gewisse Eventualitäten vorgeschrieben waren. Auch ergibt sich, daß es in allen Fällen sich um alexandrinische Bürger handelt. Bell hat für die Bedeutung der Ephebie für das alexandrinische Bürgerrecht schon auf seinen Claudiusbrief, P. Lond. 1912, 53 hingewiesen. Das Verso bestätigt mit *Ἐφηβεία πατρὸ(ς) κτλ* meine Vermutung *Ἐφηβεία* zum Verso von W. Chest. 146 (vgl. auch Arch. V 272). Auch hier steht wieder *Ἁ[δριαν]οῦ ἐκ πλαγίου* wie in W. Chrest. 146 (vgl. Arch. V 273). Der alexandrinische Straßenname *ἀγυιὰ Ἀρσινόης Ἐλευ[σιν]ίας* in Z. 17 reiht sich den von Bell im Arch. VII 22ff. behandelten an. Der Schreiber des P. Mich. hat seine Vorlagen sehr liederlich abgeschrieben (vgl. in Z. 20 *ενιαπου* für *ἐνιαυτοῦ*!). Unerklärt bleibt einstweilen *μεισητος* in Z. 15 zwischen *Σωσικόσ[μιο]ς* und *καὶ Ἀλθαι[έ]ως*. Für diese auffallende Wortstellung weist Bell zum Schluß auf den Berliner Papyrus P. 11053 hin, in dem P. M. Meyer in einer vorläufigen Mitteilung in der Z. Sav. St. 46 S. 314 gelesen hat: (10) *Δίδυμος Θέωνος τοῦ Θέωνος Εὐθυννόδιος* (11) *ἔφηβος ὁ καὶ Ἀλθαιεύς* (unter Hinweis auf *Εὐθηνοδίου* in Oxy. XIV 1707, 4). Aber die Revision des Originals ergab mir, daß in Z. 10/11 vielmehr zu lesen ist: *Εὐθηνοδό|τιος*[1]) *ὁ καὶ Ἀλθαιεύς*. Damit erhalten wir ein interessantes neues Beispiel von jenen auf Nero bezüglichen Demotika (s. Arch. V 182ff.). Dieses *Εὐθηνοδότειος* paßt vorzüglich in diesen Kreis hinein. Vgl. Jos. Vogt, Die alexandrinischen Münzen I 28ff. 36f. Zumal die rote Tinte des Berliner Textes stark verblaßt ist, bedarf er noch eines gründlichen Studiums. Ich konnte ihn bisher nur flüchtig einsehen.

XIV. Annales du Service XXVI S. 203ff. (s. oben S. 275).

Es ist nur ein kleiner Brief eines *Τεῶς* an seinen Vater *Ὀννῶφρις*, den Edgar hier (neben literarischen Stücken) herausgibt, aber er ist in Verbindung mit P. Oxy. VII 1029, der wahrscheinlich, wie Edgar zeigt, von demselben *Τεῶς* geschrieben ist, für die Stellung und Tätigkeit der *ἱερογλύφοι* nicht ohne Interesse. An dem Brief ist besonders bemerkenswert, daß der centurio in Akoris (Teneh) *ἐπὶ τοὺς ἱερογλύφους ἀπέσταλκεν*. Offenbar hat er den Befehl gegeben, daß welche von ihnen in die Steinbrüche zu ihm kommen sollen. Daß wir durch die Inschrift bei Cagnat-Jouguet nr. 1138 schon einen Centurio kennen, der in den Steinbrüchen von Akoris stationiert ist, hat Edgar bemerkt. Ich möchte hinzufügen, daß wir andererseits, wie Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke usw. (1910) S. 137 beobachtet hat, aus CIGr III 4716 d^{19} (Hamamât) folgern dürfen, daß gelegentlich *ἱερογλύφοι* auch in Steinbrüchen ihre Kunst ausgeübt haben.[2]) Die ägyptischen Nachrichten bestätigen denn auch, daß in den Steinbrüchen nicht nur die Steine gebrochen, sondern öfter auch schon die Kunstwerke gearbeitet und sogar schon mit Hieroglyphen bedeckt

---

1) Ich schwankte, ob vielleicht *τειος* dasteht.
2) Vgl. übrigens schon Letronne, Recueil II 436.

worden sind, wie jener Obelisk, von dem Erman, Ägypten und äg. Leben[2] S. 563 berichtet. — Hunt nimmt in seinem Kommentar S. 165 an, daß nur einzelne *ἱερογλύφοι* im Dienst der Tempel standen, wie der *ἱερογλύφος Ὀσείριος* in seinem Text, daß andere aber ohne jede Verbindung mit den Tempeln gewesen seien. Vgl. auch Edgar S. 205. Mir scheint jedoch, daß aus Leid. U (= UPZ I Nr. 81) IV 1 ff., wenn auch nicht mit logischer Notwendigkeit, so doch mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß die *ἱερογλύφοι* durchweg zum Tempelpersonal gehörten[1]), denn es heißt dort vom Nektonabo, als er einen solchen Künstler nötig hat: *γράψας εἰς τὰ λόγιμα ἱερὰ τὰ κατ' Αἴγυπτον ἐπὶ τοὺς ἱερογλύφους.*

XV. Transact. of the Americ. Philol. Association LVI
(vgl. oben S. 275.)

H. B. van Hoesen und A. Ch. Johnson edieren gemeinsam einen aus 11 Fragmenten zusammengesetzten, leider sehr lückenhaften Papyrus der Garret Deposit Collection (Nr. 7541). Wiewohl der Text ein Pachtangebot ist (Faijûm), wie wir ihrer schon so viele haben (*Βουλόμεθα μισθώσασθαι κτλ*), hat er doch seine Besonderheiten, durch die er seine Sonderausgabe und den eingehenden Kommentar der Editoren wohl verdient. Leider ist er so zerrissen, daß gerade diese neuen Bestimmungen, für die wir noch keine Parallelen haben, noch nicht restlos erklärt werden konnten. Sehr eigenartig ist z. B. die Bestimmung über den *ἄλλος γεωργός* (Z. 16), der eventuell noch als vierter neben den drei Pächtern mitarbeiten soll (zugunsten des Verpächters). — Die Zeit der Urkunde haben die Editoren noch nicht genau bestimmt. Sie schwanken, ob in Z. 5 *τοῦ εἰσιόντο[ς] α, γ* oder *ε* (*ἔτους*) gelesen werden kann (S. 24), und stellen mit Rücksicht auf einen unpublizierten Text aus dem 2. J. des Valerian und Gallien, in dem dieselben Personen begegnen, Berechnungen an, die ich nicht ganz verstanden habe (S. 224). Mir scheint nach der beigefügten Photographie die Lesung *γ̱* oder *ϛ̱* (*ἔτους*) allein möglich zu sein. Mit Rücksicht auf jenes Ineditum wird wohl *γ* (*ἔτους*) vorzuziehen sein. Danach wäre unsere Urkunde im 2. Jahre geschrieben.

Die Editoren haben nicht bemerkt, daß die Subskription des Verpächters in Z. 18 von zweiter Hand geschrieben ist. Wir haben also eine Originalausfertigung vor uns. Im übrigen haben die Herausgeber gut gelesen und haben einen gründlichen Kommentar geliefert. In Z. 7 kann, wie zu erwarten, *γεωργήσω̱[μ]εν* (statt *γεωργήσο[μ]εν*) gelesen werden. In 16 steht nicht *βαϛτάξιν*, sondern *βαστάζιν.*

XVI. P. Graux 1—8 (s. oben S. 275).

Ich bin erst jetzt dadurch, daß das Institut Français d'archéologie orientale in Kairo in Austausch mit dem Archiv getreten ist, darauf aufmerksam geworden, daß sich im Bulletin dieses Instituts eine wertvolle Papyrus-Publikation von Henri Henne (aus der tüchtigen Schule Jouguets) befindet, die mir bisher entgangen war. Henne hat bereits im Bulletin XXI (1923) S. 187 ff. eine Edition von Texten begonnen, die durch den *Fonds du legs Graux* im Faijûm und in Alexandrien erworben worden sind. Die beiden dort publizierten Texte (P. Graux 1 und 2) sind von nicht gewöhnlichem historischen

1) Dies nimmt auch Otto an, Priester und Tempel II 161 A. 1.

Interesse. Nr. 1 ist ein Brief eines Dionysodoros (wohl des Strategen des Arsinoites) an Julius Jollas, den Strategen des Herakleopolites, aus dem 5. Jahre des Claudius, in dem er ihm schreibt, daß *Νεμεσᾶς πράκτωρ λα[ογ]ραφίας κώμης Φιλαδελφείας* ihm gemeldet habe, daß mehrere Personen aus Philadelphia, die noch die Kopfsteuer schuldeten, sich in Dörfern des Herakleopolites aufhielten, und er bittet daher seinen Kollegen, dem Nemesās, einige von seinen Leuten beizugeben, damit er dort die Steuern eintreiben könne. Wie Henne richtig bemerkt, besteht offenbar ein innerer Zusammenhang zwischen diesem Brief, in dem die Steuerflucht von Philadelphia-Bewohnern angedeutet wird, und dem 2. Papyrus, einem Brouillon einer Eingabe von 6 *πράκτορες λαογραφίας* von 6 Dörfern des Heraklides-Bezirkes des Arsinoites[1]) an den Präfekten Ti. Claudius Balbillus (55—59 bezeugt)[2]), worin sie melden, daß die einstige starke Bevölkerung dieser 6 Dörfer (*τῶν ἔμπροσθεν πολυανδρούντων*) jetzt auf Wenige zusammengeschrumpft sei (*νυνεὶ κατήντησαν εἰς ὀλίγους*) *διὰ τὸ τοὺς μὲν ἀνακεχωρηκέναι ἀπόρους, τοὺς δὲ τετελευτηκέ[ναι] μὴ ἔχοντας ἀγχιστεῖς, καὶ διὰ τοῦτο κ[ιν]δυνεύειν ἡμᾶς δι' ἀσθένειαν προλιπε[ῖν] τὴν πρακτορείαν.* Sie bitten daher den Präfekten (*τὸν πάντων σωτῆρα καὶ εὐεργέτην*), dem Strategen Asinianus zu schreiben, *ἀπαρ⟨ε⟩νοχλήτους ἡμᾶς φυλάξαι [κα]ὶ ἐπισχεῖν μέχρι*
ἄνω
τῆς σῆς διαγνώσεως ἐπὶ διαλογισμοῦ τοῦ νομοῦ. Das sind Nachrichten, die nach mehreren Seiten hin von Interesse sind. Wertvoll und überraschend ist vor allem die Erkenntnis, daß schon zur Zeit des Nero der Druck der römischen Verwaltung zu einer solchen Abnahme der Bevölkerung in den genannten Faijûmdörfern geführt hat. Henne weist in seinem gründlichen Kommentar auf die bekannten Nachrichten über die Entvölkerung von Deltadörfern aus der Zeit des Markus hin, die wir durch die verkohlten Mendesischen Papyri kennen gelernt haben. Ich kann ihm nur zustimmen, wenn er jetzt auf Grund der P. Graux ausführt, daß wir den Grund für diese spätere Erscheinung unter Markus nicht, wie ich in der Festschrift für Otto Hirschfeld vorgeschlagen hatte, in dem Eindringen der orientalischen Pest, sondern in denselben inneren Übeln zu sehen haben, wie hier in der Zeit des Claudius und Nero, nämlich in dem fiskalischen Druck der römischen Regierung (vgl. *ἀνακεχωρηκέναι ἀπόρους*). Daß solche Zustände aber schon unter Claudius und Nero vorkommen, ist sehr bemerkenswert! Wie schon oben S. 297 bemerkt, berührt sich dieser Papyrus aufs engste mit P. Corn. 24, einer Liste von Kopfsteuerschuldigen (a. 55/6), die als *ἀπόρων ἀνευρέτων* bezeichnet werden. Das sind dieselben, von denen es oben heißt: *τοὺς μὲν ἀνακεχωρηκέναι ἀπόρους!*

Im Bulletin XXVII (1927) S. 1ff. hat Henne soeben seine Publikation fortgesetzt, indem er P. Graux 3—8 vorlegt. Auch diese Texte stammen alle aus der römischen Kaiserzeit. Nr. 3 ist ein Kaisereid aus Claudius' Zeit, durch den ein *προβατοκτηνοτρόφος* beschwört, daß ein gewisser *Ἐσοῦρις*, ein *ποιμήν*, nicht bei ihm sei (*μὴ ἔχιν σὺν ἐμοί*). Daß *Ἐσοῦρις sans doute la même forme que Ἐσοῆρις* sei (S. 3), glaube ich nicht. Die Bedeutung des lezteren Namens „die große Isis" schließt die Anwendung auf den Mann aus. Aber auch Lefebvre's Vermutung, daß *Ἐσοῦρις* bedeute *„appartenant à (es pour nes) la Grande"*, kann nicht richtig sein, da *ὀῆρις* ohne vorgesetzten weiblichen Artikel nicht „die Große" heißen kann. Ich meine, daß *Ἐσοῦρις* überhaupt nichts mit *Ἐσο-*

1) Darunter auch *Νεμεσίων* von Philadelphia, der offenbar identisch ist mit dem *Νεμεσᾶς* des anderen Schreibens.

2) Zum Balbillus vgl. jetzt Rostowzew, JEA XII 28f.

ῆρις zu tun hat. — Nr. 4 ist ein interessanter libellus eines 81jährigen ἀρα-βοτοξότης an einen centurio, dessen Petitum eine eigenartige Mischung der üblichen Formeln enthält (s. S. 7ff.). Große Schwierigkeiten macht Nr. 5, die Copie einer Bank-διεγβολή (a 44). Der Kontoauszug lautet: *Νεμεσίων Ζωίλ(ου) Ἡρακλείδῃ Ἑρμοδώρου ἀπεῖχεν αὐτ[ο]ῦ ἐν παραθήκ(ῃ) καθ' ἑξαμάρτυρο(ν) ὁμολογίαν ἣν καὶ ἀνακεκόμισται εἰς ἀκύρωσιν καὶ ἀθέτησιν ὑπογεγραμμένην ἀργυρίου (δραχμὰς) διακοσίας.* Der Sinn kann doch wohl nur sein, daß Herakleides von Nemesion die 200 Drachmen zurückbekommen hat, die er jenem laut Sechszeugenurkunde ins Depot gegeben hatte. Henne fragt (S. 10): *N' attendrait-on pas ἀπέχειν αὐτόν* (nämlich statt *ἀπεῖχεν αὐτοῦ*)? Doch dann wäre *ἀπέχειν* mit *ἐν παραθήκῃ* zu verbinden, was ich nicht verstehen würde. Henne erwägt mehrere Deutungen und überläßt die Entscheidung den Juristen. Wiewohl ich mich zu diesen nicht zählen darf, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, den zweifellos emendationsbedürftigen Text (NB. eine Kopie!) folgendermaßen zu heilen: ⟨*ἀπέχειν αὐτὸν* (scil. *Ἡρακλείδην*, wie üblich) *ἃς*⟩ *ἀπεῖχεν* (scil. *Νεμεσίων*) ⟨*παρ̣(?)*⟩ *αὐτ[ο]ῦ ἐν παραθήκῃ κτλ.* Aber auch ich sage: videant iuris periti! Auch die nächsten Urkunden, namentlich Nr. 6 (datio in solutum) und 8 (eine *διαστολή*, betreffend Rücktritt von einer Pacht wegen *ἀβροχία*) verdienen das Interesse der Juristen

Ich möchte hieran den Hinweis auf den *Papyrus inédit du Musée du Caire* (nr. 49427) anschließen, den Henne l. c. S. 21ff. folgen läßt. Es ist ein libellus eines Mannes aus der Metropole des Faijûm an die *δημόσιοι κώμ(ης) Θεαδελφε[ίας]* (a. 186), in dem er den Diebstahl einer *τελεία χοιροδέλφαξ* anzeigt. Eigenartig ist das Petitum: *διὸ ἐπιδίδωμι το[ῦτο]*[1]) *τὸ βιβλί[δι]ον, ὅπως τ[ὴν] ἀναζήτησιν ποιήσηται (= τε) πρεὶν ἢ ἀνενέγκω τῷ ἐπὶ τῶν τόπων ἑκατοντάρχ[ῳ]*. Vgl. dazu Hennes Kommentar.

XVII. P. Alex. Inv. 240—258 (s. oben S. 275).

Diese kleine Publikation bietet 19 Papyri der Alexandrinischen Sammlung, die Signorina Medea Norsa auf ihrer ägyptischen Reise 1926 mit Erlaubnis von Ev. Breccia abgeschrieben hat.[2]) Der Name der Herausgeberin bürgt für die Zuverlässigkeit der Lesungen. Die knappen, inhaltreichen Erklärungen zeigen die Beherrschung des Stoffes. Der Rat ihres Meisters Vitelli hat ihr bei der Ausarbeitung nicht gefehlt.

Das interessanteste Stück ist wohl Nr. 1, die auf dem Recto den Monatsbericht einer Bank an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* vom J. 143/4, auf dem Verso Psalmen enthält. Der Bankbericht bietet, wie Flor. 24 und 25, Auszüge aus den einzelnen Bankurkunden. Nach den neuen Aufschlüssen des P. Michig. 622 dürfen wir daher von einem *εἰρόμενον τραπεζιτικόν* sprechen (s. oben S. 308). Die Auszüge sind recht ausführlich und ziemlich vollständig erhalten. Schade ist, daß Z. 3 nicht besser erhalten ist, so daß wir noch immer keine klare Vorstellung von dem Praescript haben. Die Herausgeberin nimmt an, wenn ich sie recht verstehe (S. 157), daß auch dieser Papyrus wie Flor. 24 und 25 aus Theadelphia stamme, aber da der Bankier sich (Z. 3) *τραπεζείτου Βιθυνῶ[ν ἄλλων τόπων* nennt, wie sie sicher richtig ergänzt hat, war diese Bank doch in der Metropole des Faijûm. Inhaltlich ist von besonderem Interesse die

1) Üblich ist *τό[δε]*.

2) Die Ausgabe erscheint soeben nochmals abgedruckt in PSI VIII unter Nr. 921—939.

Scheidungsurkunde Z. 25—31. Auffallend ist, daß hier — und gar in einer Bankurkunde! — von der Rückzahlung der *φερνή* garnicht die Rede ist, sondern nur von der, wie üblich, schon in der Vergangenheit vollzogenen Scheidung. Das ist um so merkwürdiger, als sonst gelegentlich umgekehrt nur von der Rückgabe der *φερνή* gesprochen wird. Vgl. meine Ausführungen in den Abh. Heid. Akad. 1927 Nr. 7 S. 67. Ich möchte daher glauben, daß der Passus über die *φερνή* eben nur hier in dem Auszug fortgefallen ist. Die Form *συνῆρθαι* in Z. 28, wofür sonst *συνῆρσθαι* steht, warnt von neuem davor, das Wort von *συναιρεῖν* (wie Mitteis, Chrest. 293)[1]) statt von *συναίρειν* abzuleiten. Zu Z. 28 betont die Editorin, daß hier *ἄγραφος*, nicht *ἀγράφως* stehe. Aber wenn auch *αγραφος* geschrieben ist, müssen wir es doch als *ἀγράφος* (= *ἀγράφως*) fassen: *ἥτις αὐτοῖς συνειστήκι ἀγράφος*.

Die Psalmenhandschrift (Ps. 77) auf dem Verso (in sehr vulgärer Orthographie) setzt M. Norsa lieber ins Ende des II. Jahrh., als in das III. Bei diesem Ansatz würde der Text durch sein hohes Alter nicht nur für die Septuagintaforschung, sondern auch für die Paläographie von hohem Interesse werden, denn der Schreiber verwendet bereits die christlichen Kontraktionen bei den nomina sacra[2]): *θ̄ν̄*, *π̄ν̄ᾱ*. Mir ist nicht erinnerlich, daß diese schon im II. Jahrh. belegt wären. Da viel auf dem Spiele steht, wäre eine nochmalige Prüfung der Altersfrage erwünscht, und die Herausgabe eines Faksimiles der Psalmenhandschrift jedenfalls sehr dankenswert.

Auf ein Register von Kontrakten (Nr. 2) folgen mehrere Steuerquittungen über *λαογραφία*. Wenn in 5, 5 wirklich *Φαρ(μοῦθι)* steht, möchte ich glauben, da hinter *ἀριθ(μήσεως)* der vorhergehende Monat genannt zu werden pflegt, daß dies verschrieben ist für *Φαμ(ενώθ)*. — Sehr dunkel ist mir noch die petitione Nr. 7. Ist das überhaupt eine Bittschrift? Oder ist es nicht die Rede eines *ῥήτωρ* aus einer Prozeßverhandlung? Vgl. *οἱ συνηγορούμενοι* (Z. 2), *οἱ συνπαρόντ[ε]ς* (Z. 2), *παρόντες* (Z. 24). Ob in Z. 3 *ε[ἰσ]ὶν* gelesen werden kann? Dann würde der Rechtsanwalt seine Klienten als *πράκτορες σιτικῶν* vorstellen, und sie würden unterschieden von den mitanwesenden *εὐσχήμονες* und *ἱερεῖς*. Die Editorin möchte in Z. 11 zwischen *ἀργυρικῶν* und *κεφαλαίοις* eine größere Lücke im Text annehmen. Wenn auch die gesamte Periode damit noch nicht geklärt wird, genügt es hier vielleicht doch, zu emendieren: *τῶν — σιτικῶν τε καὶ ἀργυρικῶν κεφαλαίων* (statt *κεφαλαίοις*). Vgl. PSI IV 281, 31: *οὐκ ὀλίγα σιτικὰ καὶ ἀργυρικὰ κεφάλαια*. Doch der Text enthält noch mehr Schwierigkeiten, als ich hier besprechen kann.

Wichtig ist Nr. 8, da hier von der Zuweisung (*κυροῦν*) von konfisziertem Land durch den Idiologos gesprochen wird. Dieser Idiologos Modestus findet sich noch nicht in der Liste, die Gerh. Plaumann in seiner bedeutenden, aber, wie mir scheint, noch wenig verbreiteten Arbeit über den Idiologos[3]) S. 68 aufgestellt hat. Der Modestus wird jetzt bezeugt für den 5. Okt. 183 (nicht 184, wie die Editorin rechnet). Bei Plaumann folgt dann für 185/6 Salvius Iulianus.

Nachdem als Nr. 10 ein Brief an Heroninos gebracht ist, werden von

1) In Z. 26 dieses Textes ist jetzt hinter *ἀνδρεὶ* nach dem Alex. *ἀσυκοφαντήτῳ [οὔσῃ* herzustellen.

2) Vgl. meine Grundz. p. XLIII.

3) Der Idioslogos. Untersuchung zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit (Abh. Preuß. Akad. 1918 phil. hist. Kl. Nr. 17).

Nr. 11—19 Aphrodito-Texte aus dem VI. Jahrh. mitgeteilt. Nr. 11—17 sind Verträge verschiedener Art, Nr. 18 und 19 sind Briefe. Ein klares Beispiel für eine Teilpacht bietet Nr. 14, wo der Pächter $\frac{1}{3}$ bekommt (*ὑπὲρ τῶν καμάτων*) und der Verpächter $\frac{2}{3}$ (*ὑπὲρ τῶν ἐκφορίων*).

XVIII. P. Princeton AM 8938 (s. oben S. 275).

H. B. van Hoesen und A. Ch. Johnson haben dies kleine Fragment von zehn unvollständigen Zeilen einer Edition und eines gelehrten Kommentars gewürdigt, weil hier zum ersten Mal für Ägypten das *βουλευτικὸν λεύκωμα* = *album decurionum* bezeugt wird. Auch ist von Interesse die Scheidung zwischen den *δημοτικαὶ ὑπηρεσίαι* und *βουλευτικαὶ λειτουργίαι*. Die Editoren interpretieren den Text von der Voraussetzung aus, daß er in die Zeit der Einführung der Ratsordnung durch Septimius Severus — übrigens nicht a. 202, sondern 200 (s. Arch. VII 84) — gehöre. Nach der photostatischen und photographischen Reproduktion auf Taf. XX habe ich aber paläographische Bedenken gegen einen so frühen Ansatz. Ich gestehe, daß ich danach die Schrift eher in den Anfang des IV. Jahrh. setzen würde. Auch ist es wohl kein Zufall, daß die Parallelen, die die Editoren auf S. 118 für die Scheidung der *δημοτικαὶ* und der *βουλευτικαὶ λειτουργίαι* o. ä. treffend anführen, alle aus dem IV. Jahrh. stammen, und wenn wir in dem *βουλ. λεύκωμα* die Wiedergabe des *album decurionum* sehen, so scheint mir auch dies besser für die im Anfang des IV. Jahrh. eingeführte römische Municipalordnung zu passen, als für die griechische Ratsordnung des Septimius Severus.[1]) An der Deutung und Ergänzung des jedenfalls sehr interessanten Fragments müssen wir noch weiter arbeiten. Die für Z. 4, 5 und 6 vorgeschlagenen Ergänzungen erscheinen mir noch nicht befriedigend. Aber evidente Gegenvorschläge kann ich z. Z. nicht machen.

XIX. P. Princeton 55 (s. oben S. 275).

Wilhelm Ensslin bietet hier eine bedeutend verbesserte und vertiefte Neubearbeitung des P. Princeton 55, den Dewing 1922 zuerst herausgegeben hat. Vgl. hierzu oben S. 101 A. 3. Es ist ein umfangreicher und im ganzen wohlerhaltener Text aus Lykopolis vom J. 481 n. Chr., der eine Dialysisurkunde darstellt. Die Dialysis, die im Verfolg eines Libellprozesses zustande kommt, schlichtet einen Streit zwischen Klerikern, auf der einen Seite einem Diakon Theophilos, auf der anderen dem Bischof von Lykopolis Kyros und seinen Brüdern, die Presbyter sind. Auf die von Ensslin eingehend behandelten juristischen Fragen will ich hier nicht zurückkommen, da dieser Text jedenfalls von Wenger im nächsten Heft in seinem juristischen Referat gewürdigt werden wird. Ensslin hat einen sehr dankenswerten Kommentar geliefert. Im besonderen hat er auch das Verzeichnis der Kleider, die die Presbyter dem Diakon liefern sollen, unter Heranziehung des Diokletianischen Maximaltarifs und anderer Quellen eingehend kommentiert. Seine Vermutung, daß in dem mehrmaligen (*ἀπὸ*) *Σκινεπώεως* eine Korruptel von Skythopolis steckt (S. 444), ist mir sehr wahrscheinlich, zumal nach den Ausführungen von Axel W. Persson, Staat und Manufaktur im Röm. Reiche (Lund, 1923) S. 68. — Im Text ist einzelnes noch unklar. Wenn Ensslin in Z. 15 ergänzen will *ᾐτήσατο τοὺς προγεγρα]μμένους*, so verlangen die von ihm angeführten Parallelen doch vielmehr *ᾐτιάσατο*. Im

---

1) S. meine Grundz. S. 79.

übrigen kann man zweifeln, ob hier der Aorist am Platze ist. Gegen seine Ergänzung ἀπο[θετ]ῇ in Z. 17 habe ich große Bedenken. Ἀπόθετος ist doch nur zweier Endungen. Aber ich finde für απο . . . η keine evidente Ergänzung. Ob eine Korruptel für ἀποτεθείσῃ oder ἀποδοθείσῃ vorliegt? In Z. 19 ist das τα]ύτας in δικαστ[ῇ τα]ύτας προσούσας αὐτῷ ἐκθέσθαι δικαιολογίας doch nicht möglich, weder sprachlich (ohne τὰς) noch sachlich. Vgl. dazu auch in Z. 26 τὰς προσούσας αὐτοῖς ἐκθέσθαι δικαιολογίας. Das υ vor τὰς ist nochmals zu prüfen. Ob δικαστ[ῇ τιν]ι oder (wegen des Raumes) τ]ῳ (= τινι) τὰς möglich ist? Evident ist die an Collinet anschließende Erklärung des συνήγορος τοῦ Θηβαίων φόρου als advocatus fori. Nur lautet der Nominativ zu φόρου nicht φόρος (S. 427), sondern natürlich φόρον (= *forum*). Zu diesem φόρον vgl. jetzt auch das von San Nicolò trefflich herausgegebene Vocabularium codicis Iustiniani, Pars altera 1925 S. 475. In Z. 68 ist ἐμμενοῦσιν zu schreiben statt ἐμμένουσιν. Vgl. in der nächsten Zeile παρασαλεύσουσιν.

XX. P. Ross. Georg. IV (s. oben S. 275).

Ich habe schon oben S. 100 darauf hingewiesen, daß unter Leitung Gregor Zeretelis erfreulicherweise mit einer Gesamtpublikation aller russischen und georgischen Papyri begonnen worden ist. Dem dort erwähnten I. Heft (1925) ist jetzt zunächst das IV. Heft gefolgt, in dem Peter Jernstedt die griechischen Aphrodito-Papyri der Sammlung Lichačov in einer vortrefflichen Edition vorlegt. Diese Papyri berühren sich auf das engste mit den von Bell in Lond. IV herausgegebenen Akten des Korrā ben Šarik, ja mehrere füllen direkt die Lücken von Londoner Stücken. Jernstedt hat uns diese von ihm glücklich durchgeführte Zusammensetzung der Fragmente dadurch anschaulich vor Augen geführt, daß er in seinen autographierten Texten die Londoner Fragmente mit roter Tinte geschrieben hat. Nr. 1—16 bringen Briefe des Korrā an den bekannten Βασίλειος διοικητὴς Κώμης[1]) Ἀφροδιτώ, Nr. 17—26 Rechnungen und Listen, worauf unter Nr. 27 mehrere kleinere Fragmente folgen. In einem Anhang wird ein Text aus der Zeit der sassanidischen Okkupation behandelt. Die Indices und drei Lichtdrucktafeln bilden den Schluß dieser sehr dankenswerten Publikation. Unter den Briefen des Korrā konnten die folgenden Stücke direkt mit Londoner Fragmenten zusammengesetzt werden: Nr. 1 mit L. 1382, Nr. 3 mit L. 1334, Nr. 6 mit L. 1391, Nr. 8 mit L. 1377, Nr. 9 mit L. 1390, Nr. 10 mit L. 1387, Nr. 14 mit L. 1396. Aber auch die anderen Stücke stehen meist in engen Beziehungen zu der Londoner Publikation. Ganz Neues bringt Nr. 16, ein Folterverbot, in dem untersagt wird, die Folter mit Essig und Kalkstaub anzuwenden. Wie Jernstedt hervorhebt, geschieht das Verbot nicht aus Humanität, sondern weil die so Gefolterten für ihr Leben arbeitsunfähig (ἀργοί) werden. Ein Beispiel bringt uns der im Anhang nochmals edierte Text[2]), der dadurch von besonderen Interesse ist, daß er der Zeit der kurzen Sassanidenherrschaft angehört (619—629), der bisher nur ein griechischer Papyrus (Jand. II 22) mit Sicherheit zugeschrieben ist. Der Briefschreiber ist durch die Perser (Πέρσοι [sic]) dieser Folterung „mit Essig und Marmorstücken in Mund und Nase" unterworfen worden. Sprache und Orthographie sind fast noch fürchterlicher als in Jand. II 22. Jernstedt erklärt

1) Jernstedt zeigt, daß Κώμη zum Namen gehört, da der Ort gelegentlich als πόλις bezeichnet wird.

2) Jernstedt hatte ihn schon im Bulletin de l'Académie herausgegeben.

manches durch den Einfluß des Koptischen. Auf ein genaueres Eingehen auf diese lehrreiche Arbeit von Jernstedt muß ich leider zur Zeit verzichten. Ich schließe mit dem Wunsche, daß das großzügige Unternehmen Zeretelis auch weiterhin einen glücklichen Verlauf nehme.

XXI. Jour. Eg. Arch. XII S. 265ff. (s. oben S. 275).

H. I. Bell ediert hier zwei sehr interessante Schriftstücke aus der arabischen Zeit. Das erste, dem Metropolitan Museum of Art in New York gehörig, ist ein Erlaß (*σιγίλλιον*) eines *Φλάουιος Ἀτίας* an ein Kloster in den Memnonien auf der Westseite Thebens, in dem er den Mönchen, die in den Zeiten des Aufstandes (*ἀνταρσία*) keine Kopfsteuern gezahlt hatten, in Bestätigung eines älteren Erlasses gestattet, unbehelligt an ihrem Ort zu bleiben, aber unter der Bedingung, daß sie regelmäßig ihre Kopfsteuer zahlen. Ich muß hier für die z. T. sehr verwickelten Fragen der Datierung (697 oder 712) und der Kompetenzen des Atias sowie überhaupt der damaligen Organisation der Verwaltung auf den ausgezeichneten Kommentar von Bell verweisen, in dem uns wieder seine bewunderungswürdige Beherrschung dieser schwierigen Periode entgegentritt. Hervorgehoben sei die paläographisch außerordentlich wichtige Einleitung, in der er über die verschiedene Verwendung der nebeneinander laufenden „Kurrent“schrift und der „Minuskel“schrift handelt. Eine Photographie gibt uns ein Bild von dieser wohlerhaltenen Urkunde mit ihrem griechisch-arabischen „Protokoll“.

An zweiter Stelle bietet Bell eine Neuausgabe von P. Lond. IV 1393, die er durch Fragmente, die merkwürdiger Weise erst 1924 und 1925 ins Britische Museum gekommen sind, fast vollständig wiederherstellen konnte. So ist ein bis auf den verlorenen Anfang und einige Lücken wohl erhaltener Brief des Korrā an den Basileios zustande gekommen, der von der Zwangsstellung von *ναῦται* und *τεχνῖται* für den jährlichen *cursus* (die Seexpedition gegen die Byzantiner) handelt. Der Brief ist ein ausgezeichnetes Beispiel für den Kanzleistil dieser Zeit. Für die Behandlung der griechischen Sprache sei hier hervorgehoben, daß man die Schiffssoldaten statt *μάχιμοι* kurzer Hand *μάχοι* nannte.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Bernhard P. Grenfell †.

Wiewohl ich schon im Septemberheft des Gnomon (1926) einen Nachruf auf Grenfell, der am 18. Mai 1926 von seinem langjährigen Leiden erlöst wurde, veröffentlicht habe, kann ich diesen Band doch nicht schließen, ohne auch hier auf den schmerzlichen, unersetzlichen Verlust, den die Wissenschaft durch seinen Tod erlitten hat, hinzuweisen. Doch hier, vor der intimeren Gemeinde, an die sich unser Papyrus-Archiv wendet, brauche ich nicht eingehender von seinen außerordentlichen Leistungen zu sprechen, denn wem von uns sind sie nicht bekannt? Wer von uns hat nicht seinen glänzenden Aufstieg mit Bewunderung verfolgt und verdankt ihm nicht reichste Belehrung? Wenn wir von seinem genialen Jugendwerk, der meisterhaften Edition des Revenue-Papyrus (1896) absehen, ist sein Name für uns unlöslich mit dem Arthur S. Hunts verbunden, mit dem er von da an in idealster Arbeitsgemeinschaft vereint war. Bisher lag für die, die nicht wie ich das Glück gehabt haben, sie miteinander bei ihren Ausgrabungen und im Queenscollege bei der Arbeit gelegentlich zu beobachten, ein Schleier über dieser Gemeinschaft, da sie auf Kenntlichmachung der Leistungen des einzelnen vornehm verzichteten. Jetzt hat Hunt den Schleier ein wenig gelüftet, indem er in den *Proceedings* (1927) der *British Academy* in schlichten, ergreifenden Worten von ihrem gemeinsamen Leben und Schaffen gesprochen hat. So sagt er (S. 6): *A scientific partnership more intimate and harmonious than was ours during the years 1896—1908 has perhaps not often been formed. In the winter at our Egyptian camp we seldom saw another European; in the summer months our editorial work was mostly done in the same room. Problems which arose in the field, difficulties of decipherment and interpretation, were ventilated and discussed. Copies of papyri were exchanged for the purpose of collation, and whatever one wrote was revised by the other.* Im Jahre 1908 hatte jene unheilvolle Krankheit Grenfell für mehrere Jahre der Arbeit entrissen, die ihn dann überhaupt nur noch in Intervallen verlassen und ihm im ganzen zehn seiner besten Mannesjahre entrissen hat. Um so bewunderungswürdiger ist der Reichtum seines Lebenswerkes. In die Annalen unserer Wissenschaft ist sein Name für alle Zeiten mit goldenen Lettern eingetragen.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

II. Griechisches Wörterverzeichnis.

III. Verzeichnis der behandelten Stellen.

Autoren:

Urkunden:

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG

UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG MEHRERER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

IN BERLIN

NEUNTER BAND



1930

VERLAG UND DRUCK VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN

Inhaltsverzeichnis des IX. Bandes

I. Aufsätze

II. Miszellen

III. Referate

I. Aufsätze.

Ein neues Fragment von Epikur.

Im Jahre 1912 hat Ettore Bignone in den *Atti della Reale Accademia di Torino* (Sitzung 21. April) die erste Kolumne des unveröffentlichten Papyrus Nr. 168 der herkulanischen Sammlung, nur mit Hilfe der beiden Apographa, des Oxoniense und des Neapolitanum, ohne das Original prüfen zu können, vorgelegt. Einige Jahre später, angeregt durch einen wichtigen Aufsatz von Robert Philippson (Hermes LI [1916] S. 568ff.), wo diese Kolumne gewürdigt war [a. a. O. 606], folgte von Bignone in der *Rivista di Filologia* XVII (1919) S. 414ff. eine neue Bearbeitung der Kolumne, aber diesmal auf Grund eines Vergleiches des Originals in Neapel und einiger Mitteilungen von Amedeo Maiuri. Bei dieser Gelegenheit konnte Bignone noch die zweite Kolumne von demselben Papyrus herausgeben, auch wohl mit Hilfe der Nachprüfung des Originals.

Bignone hat in der ersten Kolumne die Lehre Epikurs glänzend erkannt. Nach seiner Ansicht können aber diese Linien auch gut für Philodem passen, trotz der groben Hiaten in der 9. und in der 15. Zeile, da Philodem nicht immer den Hiatus streng vermieden habe.[1])

Für die Hypothese, daß wir wahrscheinlich ein Werk Philodems vor uns haben, spricht die Tatsache, daß unsere Schrift in dem Titel am Ende des Papyrus — wo er sonst sehr unlesbar geworden ist — als *ὑπόμνημα* bezeichnet wird und für ein *ὑπόμνημα* in der herkulanischen Bibliothek, die uns zum größten Teil die Werke Philodems selbst bewahrte, kommt natürlich in erster Linie Philodem als Verfasser in Frage. Aber von Bignone wird noch die Möglichkeit erwähnt, daß ein Zitat hier als von einem älteren Epikureer stammend angesehen werden könne. Dieser Gedanke ist fördernd und weist den Weg zur Wahrheit.

Der richtige Anhaltspunkt steckt in den oberen Zeilen, die Bignone auch in der zweiten Fassung seines Textes nicht verwertet hat. In der 6. Zeile lesen wir in dem Apographum Oxoniense, nach einer Lücke von zwei Buchstaben, die Gruppe **OB**; das Neopolitanum bietet mehr; . . **OBBHIT**, aber, wie nicht zu verwundern, Falsches. In dem Papyrus

1) Der Hiat in der 15. Zeile mit der von Bignone angenommenen starken Interpunktion fällt fort.

habe ich . . OBAC gelesen und so mit Sicherheit die Wendung *καὶ|πρ]ο-βάς* erkannt. Der Verfasser der Schrift, möglicherweise also Philodem, hat vor dem *καὶ προβάς* wörtlich ein Zitat angeführt, bricht dann ab, überschreitet mit dem *καὶ προβάς* einige oder mehrere Zeilen seines Autors und fängt mit dem wörtlichen Zitieren wieder an. Dieses abkürzende Verfahren ist in den Schriften von Philodem sehr geläufig (hauptsächlich in denjenigen biographischen Charakters), wenn der Verfasser nur die Sätze, die seine Äußerungen bestätigen sollen, zitiert.

Und nun die Frage. Wer ist der erwähnte Autor? Wäre der Inhalt von historischem oder biographischem Charakter, könnte man zweifeln. Es käme nicht nur Epikur, sondern auch seine großen Schüler in Betracht, wie es z. B. aus den verschiedenen herkulanischen Papyri biographischen Charakters zu ersehen ist; doch hier handelt es sich um reine Lehre, und die Vorstellung wäre für uns sehr schwer, eine solche Lehre jemand anders als Epikur zuzusprechen.

Dieser Schluß ist sehr wichtig. Wir sehen daraus, wie lohnend es ist, diese Zeilen endgültig wieder herstellen zu können. Der Text von Bignone lautet in seiner abschließenden Fassung folgendermaßen:

εἰ [δ̣' ἐ̣]λάττω α[ὐτὰ
τὰ κατὰ τὰ σώ[ματα
ἐκ τοῦ σώματ[ος ἀνα-
φερόμεν', οὐκ ἀϑ̣[ρεῖς
μεγίστηι γινόμεν⟨α δι-⟩
ὰ μορφῆς καὶ συμ⟨μετρίας⟩
ἡδονῆι; ἐκ τῆς τ' ἀ-
ν[α]λογίας ἀπολήψ[η
τὴν ἐκ τῶν εἰδώ-
λων ἡδονήν. [ὅ] προε̣ί̣-
ρηκ]α ν̣ῦν δῆλον, ὡς οὐ
πρὸς πᾶσαν μο[ρ]φὴ[ν
τοιοῦτο̣ προσπ̣ο[εῖ
οὐδὲ τοσ[αύ]την (?) *κτλ.*

Um die Länge der Zeilen der Kolumne zu bestimmen, ist Bignone, wie es scheint, von der 15. und 17. Zeile ausgegangen. In der Tat bestand die Möglichkeit, sich in der 15. Zeile leicht zu täuschen, indem das *α* final mit dem *ναλογιας* der nächsten Zeile verbunden erschien. Doch dieser Fehler hat einen zweiten nach sich gezogen. Bignone meinte, die drei letzten Buchstaben des Wortes *εἰδώλων* (Z. 17) in den Buchstaben HNAN des Neap. am Anfang der nächsten Zeile (Z. 18) zu erkennen, und schrieb einfach *εἰδώλων*, ebenso in seiner Abschrift wie auch in seiner Umschrift, ohne irgendeine Bemerkung hinzuzufügen. In dem Apographum Oxoniense

ist an dieser Stelle eine Lücke, während in dem Neapolitanum, wie gesagt, die Buchstaben HNAN verzeichnet sind, von denen die drei ersten wohl von einem *sottoposto* stammen (heute sind auch diese unlesbar geworden). Es liegt auf der Hand, daß die zwei von Bignone postulierten Buchstaben als ΛѠ die Lücke nicht ausfüllen. So wäre also von dieser Feststellung aus Bignones Lesung als zweifelhaft zu betrachten. Und noch mehr. Um einen Sinn zu erreichen, war Bignone gezwungen, in der 13. und 14. Zeile mehrere Buchstaben hinzuzufügen (3 in der 13. Linie, 7 in der 14. Linie), die angeblich von dem Schreiber ausgelassen waren. Aber alle diese künstlichen Abhilfen sind unnötig.

Um die Länge der Zeilen zu ermitteln, muß man von den anderen Kolumnen des Papyrus ausgehen. In dieser Beziehung waren die alten Schreiber sehr streng, so daß ihnen nicht eine unregelmäßige Haltung zuzutrauen ist. In den herkulanischen Papyri haben die Kolumnen immer dieselbe einmal gewählte Länge, und sollten auch mehrere Schreiber den Papyrus geschrieben haben, bleibt diese unverändert. Macht der eine größere Buchstaben, so ist die Anzahl derselben in einer Zeile geringer, aber nie ändert sich die gewählte Länge. So ist es bei dem Papyrus 176, während wir es bei dem Papyrus 168 nur mit einem Schreiber zu tun haben. In der zweiten Kolumne dieses Papyrus gibt die vollständig erhaltene 17. Zeile 20 Buchstaben. So müssen wir auch diese Anzahl in der ersten Kolumne finden und nicht die 12—15 von Bignone postulierten Buchstaben, d. h. man ist genötigt, die Kolumne nach rechts hin zu erweitern, um die Länge der zweiten Kolumne zu erreichen. Auf dieser Grundlage liegt es uns ob, nochmals die erste Kolumne zu bearbeiten. Es ist zu hoffen, daß Bignone den ganzen Text dieses, nach meiner Feststellung so wichtig gewordenen Papyrus, bald herausgeben wird. Andererseits wäre es von mir recht unfreundlich, wenn ich die Rosen aus seinem Kranze pflücken wollte. Vor mehreren Jahren habe ich ihm meine Pausen der beiden *Apographa Ox* und *Neap* gegeben und habe keine Berechtigung, dieses Geschenk wieder zurückzunehmen. Also soll er der Herausgeber bleiben. Aber ich glaube, daß meine Kollation der ersten Kolumne des Papyrus (leider konnte ich wegen Zeitmangels meine Arbeit nicht auch auf die zweite Kolumne richten) ihm willkommen sein wird. Meine lange Beschäftigung mit den herkulanischen Papyri gibt mir die Gewißheit, nicht etwas Illusorisches beizutragen. Wie ich z. B. aus dem Apparat von Bignone ersehe, hat er sich mit unserem gemeinsamen Freund Maiuri in einem wichtigen Punkt geirrt.

. . . .]τομε[
. . . .]σω[
. . . .]κερ[
. .]ονοισ[

..]ειτου[.......... και
πρ]οβας [
τ̣[...]ζητη̣[
τ[...]ως σω[μα
ει[.]ελαττω α[
τα κατα τα σω[ματα
εκ του σωμα[τος
φερομενου καθ[
μεγιστηι γινομ[ενα ....
α μορφης και συμ[
ηδονηι εκ της τα[...... α-
ναλογιας απολη̣ψη[
την εκ των ειδω[λων
..]ν ηδονη ο[.]προν̣[
...]α [.]υν δηλονως ου[
προς πασαν μορφη[ν
τοιουτω προσπ̣[
π[ρ]ος
ουδε την επ ι[δ]ια το[

Ox(oniense Apographum); Neap(olitanum Apographum). — Die Zeilen haben durchschnittlich die Länge von 20 Buchstaben.

1—2 In dem Papyrus nicht mehr erhalten, nur im *Ox.* 6 nach προβας vielleicht ν oder μ; *Neap.*: . . οββηιτ (!) 7 ζητο: *Ox. Neap.* 9 ειτ oder ειγ; ειδ scheint mir ausgeschlossen. 18 ηνα am Anfang *Neap.* (sicher *sottoposto*); zwischen ο und π war sicher ein Buchstabe; προσ: *Ox.*; προν: *Neap.* 19 vor dem υν will Bignone die Spuren vom ν gelesen haben. 21 τοιουτω steht in dem Papyrus: nicht anzutasten. In den Schriften Epikurs in den herkulanischen Papyri kommt nicht selten die ältere Schreibung ohne *iota mutum* vor. προσπ glaube ich zu lesen; προσποι: *Ox.*; προστο hat das *Neap.* 22 π[ρ]ος gut lesbar; τοσ las Bignone, und Maiuri bestätigt es: beide sicher im Irrtum. Um die Lesung Bignones τοσαυτην zu bekommen, sollten die Buchstaben αυ nach οσ stehen; aber nach οσ ist sicher nichts ausgefallen (der Papyrus ist an dieser Stelle gut erhalten!).

In der zweiten Kolumne, wenn das *Neap* richtig Z. 14 αιε las (ich zweifle immer an dem, was in dem *Neap* und nicht im *Ox* steht und heute nicht mehr in dem Papyrus nachweisbar ist), wäre es sehr wahrscheinlich, auch in dieser Kolumne ein Zitat aus Epikur zu erkennen. Aus diesem Grunde möchte ich den Namen des Adressaten in dem Freundeskreise Epikurs suchen und nicht in dem Philodems. Ein Name könnte gut passen: *Ἀθήναιος,* der Vater Metrodors.

Zehlendorf-West. **Achille Vogliano.**

Römisch-Militärisches aus Ägypten.

Zwei längst bekannten, im Entscheidenden aber noch immer verkannten griechischen Weihegedichten aus Ägypten sind für die Militärgeschichte des Landes nicht ganz belanglose Einzelheiten abzugewinnen. Beide Male geht es nur um ein Wort, das aber nur aus dem Gesamtzusammenhange aufzuhellen ist, so daß ich mir nicht erlassen kann, ihn mir und manchem zum Überdrusse noch einmal herzusetzen.

I.

IGR I nr. 1152 (aus den Steinbrüchen von Gebel-Tukh bei Ptolemais):

Πανὶ δμοῦ Νύμφαι Ἰσιδώρῳ τάσδε ἔδωκαν
λατομίας εὑρεῖν τῷ Μενίππ(ο)ιο γόνῳ
ἡνίκα ἀτρή[εσσι?] κελεύσμασι Μεττίου Ῥούφου
πάτρῃ ἡμετέρῃ κρηπῖδι λαοτόμουν.

Das halbe Dutzend früherer Publikationen verzeichnet Preisigke, Sammelb. gr. Urk. aus Äg. n. 4279. Dazu Jouguet, La vie munic. dans l'Égypte S. 426 und Fitzler, Steinbrüche im ptol. u. röm. Äg. S. 114ff.

Ein Dankgedicht eines gewissen Isidoros an Pan und die Nymphen für die Auffindung von Steinbrüchen — er rühmt sich dessen noch in einem Zweizeiler REG II S. 171, BCH XX S. 247 (Fitzler, a. a. O. S. 110) — bei Anlaß der Errichtung eines Kais in Ptolemais. Das ist aber auch alles, worin die Ausleger übereinkommen. Schon in der wesentlichen Frage nach der Rolle, die dem Mettius Rufus, dem auch sonst bekannten praefectus Aegypti im Jahre 90 n. Chr. zuzuteilen sei, gehen sie auseinander. Während Plaumann, Ptolemais S. 82 annimmt, daß der Befehl des Präfekten nicht auf Erbauung des Kais gelautet, sondern nur die Benutzung der kaiserlichen Steinbrüche zu diesem Zwecke erlaubt habe, hält Fitzler, a. a. O. S. 105 das ausschließlich kaiserliche Verfügungsrecht über diese Brüche gar nicht für gegeben, munizipales Eigentumsrecht für möglich, so daß der Befehl des Präfekten, was ja auch der Wortlaut, wie er jetzt vorliegt, zu verbürgen scheint, doch auf Erbauung des Kais gegangen sein müsse. Eine Nebenfrage, mit der ich mich nicht abgeben muß, weil sie die Hauptsache überhaupt nicht angeht. Ein einziges Wort, richtig gedeutet, ist hinlänglich, die ganze Sachlage aus dem Grunde zu verändern. Denn mit allem, was man an dem vor *κελεύσμασι* überlieferten ΑΤΡΗϹΙΟΙ versucht hat, kann es unmöglich seine Richtigkeit haben. Von Jouguets *ἀτρή(εσσι)* zu schweigen, befriedigt Plaumanns *ἀτρεκε⟨έσ⟩σι* (in Modifizierung von Wilckens *ἀτρεκεσι* bei Plaumann,

a. a. O. S. 109 A. 4) so wenig wie B. Keils ἀτρήστοι⟨ο⟩ (bei Preisigke, a. a. O.), denn die hierbei an dem Überlieferten verübten paläographischen Eingriffe verfehlen ihres Zweckes, weil sie dem Sinne keinen Vorschub bringen. Denn was gewinnen wir dafür? Nichts als kahle, jedes bezeichnenden, ja jedes passenden Sinnbezuges bare Epitheta, die man dem Verfasser dieses so durchaus lapidargedrungenen, sonst kein überflüssiges Wort aufweisenden Vierzeilers ungerne zumutet. Und was wird uns dafür verlegt? Nicht weniger als der Zugang zu dem zu λαοτόμουν gehörigen Subjekte. Denn daß mit Jouguet, a. a. O. S. 426 πάτρη ἡμετέρη als Subjektsnominativ zu nehmen sei, der kollektivisch gedacht den Plural des Verbums bedinge *(quand sous les ordres de M. Rufus notre patrie taillit des pierres pour son quai)*, lasse sich einreden wer will. Methodischerweise wird man vielmehr für λαοτόμουν den Nominativ plur. eines Nomens als Subjekt voraussetzen und suchen, und wenn nun in ΑΤΡΗΣΙΟΙ zunächst formal ein solcher ungezwungen sich darbietet, so hätte man nicht darauf verfallen sollen, gerade dieses Wort durch gewaltsamen Zugriff seiner so offensichtlichen konstruktiven Geltung zu entkleiden.

Ehe ich mich aber auf die formale Seite weiter einlasse, gilt es zuzusehen, was den zu Grunde liegenden sachlichen Voraussetzungen für den sinngemäßen Aufschluß des Ganzen abzugewinnen sei. Wesenhaft spitzt sich alles auf die Frage zu, was es mit der Ingerenz des praefectus Aegypti auf den in Rede stehenden Kaibau überhaupt auf sich haben könne. So wenig Zuverlässiges bei dem Abgange zureichenden Quellenmaterials über Verfassung und innere Verwaltung von Ptolemais als autonomer Griechenstadt zu erheben ist, ebenso wie über die von der römischen Staatsgewalt dieser Autonomie auferlegten Bedingtheiten (die Literatur hierüber zuletzt bei A. Stein, Unters. z. Gesch. u. Verwalt. Äg. S. 74 A. 2), so läßt sich doch im allgemeinen von den durchschnittlich eingehaltenen verwaltungsrechtlichen Normen so viel abnehmen, daß lokale Bauprojekte nicht auf vizekönigliche, sondern auf munizipale Initiative zurückgegangen sein werden. Sei es, daß sie vom Rate, der für Ptolemais mit Wahrscheinlichkeit schon vor der Neuordnung des Septimius Severus anzunehmen ist (Wilcken, Grundzüge I 1 S. 48) beschlossen wurden, oder vom Beamtenkollegium, in das die Römer in griechischen Gemeinden den Schwerpunkt der Verwaltung zu legen liebten. Von der Kommunalbehörde erging dann der entsprechende Auftrag an das städtische Bauamt, dessen Funktionäre ihn entweder in Submission oder direkt an die Professionisten weitergaben. Was dem Vertreter der Staatsgewalt zustand und eine Einschränkung der kommunalen Selbständigkeit bedeutete, war das Bewilligungs- und Aufsichtsrecht über Neubauten (Liebenam, Städteverwaltung S. 390ff.), und diese Befugnis wird sich das straffe römische Regime auch den autonomen Griechenstädten gegenüber vor-

behalten haben. Nur daß man mit solchen Munizipalsorgen nur in Ausnahmefällen den Vizekönig selbst befaßt haben wird, zumeist wohl, da die autonomen Städte von der Kompetenz des Strategen exempt waren, den Epistrategen als Chef des betreffenden Landesteiles. Daß der Vizekönig selbst in die Kompetenz der Gemeinde mit einem gemessenen Bauauftrage eingegriffen habe, der nach aller Gepflogenheit nur zu ihren eigenen Lasten gehen konnte, ist schon aus dem Grunde wenig wahrscheinlich, weil das römische Regime der das Gleichgewicht der städtischen Finanzen gefährdenden munizipalen Bauwut eher entgegenzutreten, als ihr Vorschub zu leisten geneigt war. So bleibt denn, man mag die Dinge wenden wie immer, nur ein einziger Fall denkbar, in dem die Kompetenz des Praefectus Aegypti in diesem Zusammenhange in der Tat gegeben, ja sogar nicht zu umgehen war: wenn nämlich seine Kompetenz als oberster Chef der in Ägypten liegenden römischen Truppenkörper in Frage kam, auf den vorliegenden Fall also angewendet, wenn es sich um Verwendung des Militärs zu öffentlichen Arbeiten handelt, wie sie schon seit Augustus auch in Ägypten in Übung war (Wilcken, Grundzüge I 1 S. 333; 397; Oertel, Liturgie S. 18; 83; A. Stein, a. a. O. S. 66; Liebenam, a. a. O. S. 141; Lesquier, L'armée rom. d'Égypte S. 237 ff.). Diese Folgerung zugegeben würde den Präfekten als Förderer der Stadtgemeinde Ptolemais erscheinen lassen, indem er ihr gewiß auf Ansuchen für den Kaibau bzw. für die Gewinnung des hierfür erforderlichen Steinmateriales Militärmannschaft zur Verfügung stellte und damit die Bürgerschaft entlastete, auf die die Baukosten zu repartieren waren, wie, um nur ein ganz gleichartiges Seitenstück anzuziehen, die Beitragslisten zu Arbeiten am Smyrnaer Hafen Le Bas n. 2 zeigen. Ein Entgegenkommen, das um so höher zu werten war, als solche Abkommandierungen, wie ein ägyptisches Legionsjournal eben dieser Zeit zeigt, ohnedies stark herabgesetzte Mannschaftsbestände betrafen (v. Premerstein, Klio III S. 20 ff.). Treffen diese von der Sachlage als solcher hergeleiteten inneren Schlußfolgerungen zu, von denen ich nicht sehe, wie man sich ihnen entziehen soll, kann sonach an der fraglichen Stelle nichts anderes zu suchen sein als ein die erschlossene militärische Arbeitsmannschaft deckender Terminus, so gibt es nur eine einzige Lösung, die sich an dem gegebenen äußeren Substrate bewährt, die man hoffentlich gesehen hat, ehe ich sie hersetze: *καστρήσιοι*! In zwei Geringfügigkeiten freilich deckt sich das Überlieferte nicht mit dem Vermuteten, Geringfügigkeiten, die allerdings gegenüber dem ungleich Gewaltsameren der bisherigen Lösungsversuche kaum wiegen und sich leicht aus einer Abwegigkeitstendenz des Steinmetzen begreifen, die sich auch Z. 2 in der Fehlschreibung *Μενίππ*(ο)*ιο* verrät. Für den Wegfall des anlautenden *κ* sind zwei Erklärungsmöglichkeiten gegeben: entweder Silbendissimilation bei der Annahme, daß lat. ā durch *αα* wieder-

gegeben war, wie oft in *Μαᾶρκος* in der Zeit von 200 v. Chr. bis gegen Beginn unserer Zeitrechnung, aber auch später und in anderen Worten, wie z. B. Dessau, Inscr. sel. lat. n. 9254 aus dem Jahre 212 n. Chr.: *Fortunae aarmipotenti*, wo die Doppelung des Vokales nicht zufällig ist, wie folgendes *suuo* für *suo* beweist. Unter dieser Voraussetzung wäre demnach einfach herzustellen *ἡνίκα (κα)α(σ)τρήσιοι*. Ebenso denkbar aber ist dissimilatorischer Schwund von anlautendem *κ* nach *κ* von *ἡνίκα*, also *ἡνίκα (κ)α(σ)τρήσιοι*. Vgl. AM XXV S. 469, 2 *Εὐτύχῳ (τ)έκνο*; aus dem nämlichen Gesichtspunkte zu verbessern Monumenti ant. XXIX S. 474 n. 7 unmögliches *Τηρεβενατῶν πόλει* in *τῇ (Τ)ρεβενατῶν π.* Was die weiterhin vorauszusetzende s-Dissimilation anlangt, so ist diese innerhalb der zwei s aufweisenden Wörter eine so häufige Erscheinung, daß ich es bei einem Verweise auf Nachmanson, Beitr. z. Kenntn. d. altgr. Volkssprache S. 16 ff., und einige Ergänzungen in der Anmerkung[1]) bewenden lassen kann, die in ihrer Häufung hinlänglich sein werden, diese Erscheinung als berechtigten Emendationsfaktor zu erweisen.

Sprachstatistisch wird das so gewonnene Wort gegen jeden Verdacht durch die Tatsache bewahrt, daß die Transkription von lat. castrum für gr. *παρεμβολή* schon seit dem zweiten Jahrh. n. Chr. auftritt (Meinersmann, D. lat. Wörter und Namen i. d. gr. Pap. S. 22)[2]), *καστρῆσις*[3]) im Hamburger P. 31 aus dem J. 103, also ein Dutzend Jahre nach unserer Inschrift. Hier erscheint es zwar in singulärer Weise als Übersetzung des lat. castris (ex castris) im Sinne des während der Dienstzeit des Vaters geborenen „Lagerkindes“ (P. Hamburg S. 133 A. 7), allein es leidet keinen Zweifel, daß diese Bedeutung in diesem besonderen Falle eine der mannigfachen Abbiegungen ist, die das lat. Etymon castrensis und seine Weiterbildungen aus dem ursprünglichen weiteren Wortverstande „Lagerangehöriger“ erfahren hat (vgl. die Nachweise im Thes. l. l. s. v.). Daß sich diese Gleichsetzung mit *στρατιώτης* in der Militärsprache leicht einstellen konnte, ist gerade für Ägypten besonders naheliegend, wo das große

1) Regressiv: Sterrett, Epigr. Journ. n. 209 *(ἐ)κό(σ)μησεν*; IGR IV 1298 *τῇ προ(ς)φιλεστάτῃ*; BCH XXXVI 635, 91 *πρε(σ)βύτερος*; REG XIV 303 *πρε(σ)βεύσαντα*; IGR III 34 *πρε(σ)βείας*; Princeton Exp. Syria A 5 S. 323 n. 697 *Πρεῖ(σ)κο[ος*; Dittenberger, Syll.[3] n. 954 Z. 93 *Ἀρί(σ)τωνος*; REG VIII 78, 82 n. 16 *ἀνε(σ)τήσατο*; JHS XIX 298, 218 *ἄνέ(σ)τη[σα]* ib. *ἀναγνώ(σ)της*; AM XXII 48, 29 *ἀνέ(σ)τησαν*; Ann. Brit. sch. Ath. XVII 212, 9 *ἀνέ(σ)τησεν*; AM XXX 175 Z. 40 *πταί(σ)ματος*; JHS IX 234, 25 *Κρι(σ)πεινιανός*; Le Bas 2459 *εὐ(σ)χημόνως*; AEM VII 182, 44 *κατε(σ)κεύασαν*; BCH XXV 29, 169 *ὅ(σ)τις*; Le Bas 1984 *πι(σ)τός*. — Progressiv: BCH XXIV 167 *Σεβα(σ)τῶν*; BCH X 102, 6 *Σεβα(σ)τῷ*; IG XII 7 242 *Σεβα(σ)τόν*; ib. n. 266 *Σεβα(σ)τῶν*.

2) Den bezüglichen Sammlungen ist als wohl ältester Beleg nachzutragen: *ἐν Γάνγροις ἐν [κ]ά[στροις* im Eide von Neoclaudiopolis 5 v. Chr. nach Büchelers evidenter Ergänzung (Studia Pontica III 75 n. 66; IGR III n. 137 u. 1449).

3) Zur Überführung der lat. Adjektiva auf -ensis in griech. *-ήσιος* Psaltes, Gramm. d. byz. Chron., S. 16 f. *Καστρήσιος* als Eigenname AM XXV 468, 2.

Zentrallager bei Alexandria den Kern der militärischen Okkupation darstellte und als solcher den gegebenen Ausgangspunkt für die durchsichtige Metonymie bilden konnte. Dem Verfertiger des Gedichtes ward der Terminus schon durch das metrische Bedürfnis aufgenötigt an Stelle des dafür unbrauchbaren *στρατιῶται*, wenn er auch mit der Längung des *ι* noch immer eine prosodische Lizenz bedingte, die aber selbst bei griechischen Wörtern auf *-ιος* nicht unerhört ist (z. B. Kaibel EG 522 *συνβίοις*) und für lateinische eine genaue Entsprechung hat in der Messung *ῥητιάριον* IGR III n. 44.

Also auch die äußerlich formalen Anstöße sind nicht derart, daß sie nicht mit der gegebenen Sachlage zu vollem Ausgleiche zu bringen wären, und es hat sonach dabei zu bleiben, daß es ein militärisches Arbeitsdetachement war, das an dem Kaibau von Ptolemais mitwirkte und bei diesem Anlasse den neuen Steinbruch entdeckte. Welcher Garnison es entnommen war, ist dabei nicht eindeutig auszumachen; am nächsten läge, an Ptolemais selbst zu denken, nur daß eine Garnison hier nicht vollkommen sichergestellt ist (Lesquier, a. a. O. S. 406), so daß auch an andere naheliegende wie Koptos oder Theben zu denken erlaubt ist. Gegenüber der von mir einmal erwogenen Möglichkeit in Isidoros einen Angehörigen der *καστρήσιοι*, vielleicht sogar ihren Kommandanten zu erkennen, ist, worauf U. Wilcken verweist, aus dem Fehlen der römischen Nomenklatur einerseits, der Bezeichnung von Ptolemais als *πάτρη ἡμετέρη* andererseits, gewiß vielmehr an einen Bürger dieser Stadt zu denken, der ihr Vertreter beim Steinbruchbetriebe war, wobei in Hinblick auf den Zweizeiler (*λατομίας ἀνεύρετο . . ἔπειτα τάσδ' . . . ἐξεκένωσε πέτρας*) möglicherweise ein Zusammenwirken dieses munizipalen Vertreters mit dem vom Präfekten entsendeten militärischen Arbeitsdetachement in Frage kommt. Für diese Deutung kann mit Wilcken gewiß auch geltend gemacht werden, daß das Pluralpronomen *ἡμετέρη* Isidoros als Vertreter einer Gesamtheit, der Bürgerschaft oder Stadtverwaltung, kennzeichnet, möglicherweise auch *λαοτόμουν*, wenn man es als imperfectum de conatu nehmen darf: „als die Soldaten dort Steine brechen wollten, da fand ich diesen Steinbruch“, so daß die Stadtverwaltung den Platz für die Arbeit der Soldaten ausgesucht hätte.

Eine Nebensächlichkeit gilt es schließlich noch in Z. 4 ins Reine zu bringen. Man hat die Konstruktion nicht in Ordnung gefunden, und das ist sie auch nicht, aber wieder nur durch ein Versehen des Steinmetzen, sei es, wie Wilcken annimmt, daß mit dem häufigen Ausfall von s finalis *πάτρη(ς) ἡμετέρη(ς)* herzustellen ist, womit der logischen Deutlichkeit volle Genüge würde, oder aber, wozu ich neige, daß unter Verzicht auf diese Deutlichkeit *κρηπίς* poetisch-metonymisch für das Steinmaterial, aus dem der Kai gefügt ist, gesagt ist, wozu ja *λαοτόμουν* nur eigent-

lich paßt. Dann aber handelt es sich nur um Fehlsetzung von *κρηπῖδι* statt beabsichtigtem *κρηπῖδα*, induziert durch den unmittelbar vorausgehenden Dativ *πάτρῃ ἡμετέρῃ*, eine ganz gewöhnliche Entgleisung der Steinmetzen bzw. Konzipisten, die ich nachstehend nur mit einigen gleichartigen Fällen belege, die sich leicht vervielfachen ließen. JHG XIX 69, 19 *ἀνεψιῶ αὐτοῦ Θεοτέκνου* (st. -ω); Preisigke, Sammelbuch n. 6154 *καὶ τοὺς ἄλλους παρενοχλοῦντας* (st. -ος); JHS XXII 116, 34 *Ἁδριανῶ . . θεοῦ Τραιανοῦ υἱοῦ* (st. -ῶ); IGR IV n. 352 Z. 23 *ἡ τῆς ἀμειπτικῆς ἐργασίας* (st. -α); ib. 385 *πρεσβευτὴν Σεβαστὸν* (st. -οῦ); Sterrett, Wolfe Exp. n. 214 *τὸν ἄνδρα αὐτὴν* (st. -ῆς) *Νόννον*; IGR III 243 *Θεόφιλος Σεβαστοῦ ἀπελευθέρου* (st. -ος); IGR I 1088 *Κουίντου υἱοῦ* (= ος); BCH XVII 320, 16 *τῶ ἀνδρί μου Αὐρ. Αὐξάνοντος* (st. -ντι); BCH XLIV 82, 15 *ἔξοχον ἀραμένην* (st. -η); JRS XIV 88, 2 *τῇ γλυκυτάτῃ μου συμβίου* (= -ω); ib. 77, 112, lehrreich, weil die Fehlsetzung rechtzeitig bemerkt und verbessert ist: *γλυκύτατον ⟨αὐτὸν⟩ αὐτοῦ πατέρα.*

II.

IGR I n. 1299 (= Kaibel EG n. 985; Puchstein, Epig. gr. in Aeg. rep. n. 30):

[Ἰ]ούνιος ἔνθα Σαβῖνος ἔχων Ἰτυραιίδα [π]όρπαν
Ἶκτο Συηναίας ἑσμὸν ἄγων στρατιᾶς,
[ἔνθ]α πανο[π]τεύουσαν ἑοῖς ἐγάνωσεν ἰάκχοις
Εἶσιν [ἐκσ]ώζ[ειν] κόσμον ἐπισταμέναν·
[καὶ γὰρ ἄμυνεν φ]ῦλα μ[ε]μήν[οτα Ῥυ[μ]υλίδαισ[ιν
τῶν θράσος ἐκδικάσα]ς ἦκεν ἄγων ἀγέ[λ]ας
[σωθεὶς δὲ κατὰ μ]ῶλον ἔεις τότε καὶ [π]άρος ἀνήρ
αὐτ' ἀπέδωκε χάριν κ]αὶ στέφος ἁρμόσατο.

Iunius Sabinus von der cohors II Ituraeorum equitata, die in Syene garnisonierte (Lesquier, a. a. O. S. 411 ff.), ist mit dieser Truppe nach Philae gekommen, — dorther rührt das Gedicht —, um nach glücklich vollbrachten Waffentaten gegen die Feinde des römischen Namens der großen Isis an ihrer berühmten Kultstätte ein Dankgelübde einzulösen. Alles ist klar bis auf das eine kleine *πόρπαν*, das auch im ersten *Π* nach Puchsteins Abschrift gesichert ist. An Versuchen, dem Wörtchen beizukommen, hat es nicht gefehlt, aber gerade das Gequälte, das ihnen anhaftet, beweist, wie wenig sich das überlieferte Substrat einer sachlich annehmbaren Auslegung fügt, daß an ihm etwas in Unordnung sein muß. Puchstein, a. a. O. S. 62 stellt zur Erwägung, in *πόρπη* eine für die Truppenzugehörigkeit kennzeichnende Fibel zu erblicken, oder nach einer Hesychglosse den Schildhalter, der hier als pars pro toto für die ganze *ἀσπίς* oder *πέλτη*, und weiterhin metaphorisch für die Truppe selbst gesetzt wäre. Kaibel will *πόρπη* in weiterem Sinne für den anulus aureus

nehmen. Ich brauche mich bei allen diesen, jeder überlieferungsmäßigen Beglaubigung entbehrenden inneren Unwahrscheinlichkeiten nicht aufzuhalten, weil das einzig Mögliche vom äußeren Sachverhalte glatt abzunehmen ist. Daß Iunius Sabinus nicht der erste beste Offizier der Truppe, sondern der sie repräsentierende, der Kommandant gewesen sein muß, ist durch die ganze Sachlage gegeben, zudem durch Z. 2 und weiterhin durch Z. 5, wie auch Puchstein gesehen hat, gesichert, muß also doch wohl irgendwo ausgesprochen gewesen sein, und wo dann anders als eben in *πόρπαν*? Unzweideutig, in einer allgemein verständlichen Weise ausgesprochen, nicht mit einem nebensächlichen Distinktionsdetail, bei dem nur ein mit allen Finessen der Adjustierungsvorschriften Vertrauter sich auskennen konnte.

Damit glaube ich die Vermutung genugsam vorbereitet zu haben, die ich nun vorbringe. Zugegeben, daß in dem fraglichen Buchstabenkomplexe nur ein Terminus für „Kommandogewalt“ sich verbergen könne, ferner daß es um römische Militärverhältnisse geht, was ist dann leichter, als auf die dafür geläufige Metonymie „purpura“ zu verfallen[1]), und *πόρπα* als verballhornte Transkription des lateinischen Wortes zu nehmen? Es gilt dann nur die Probe, ob die hier erscheinende Modifikation des Wortes nach lautgesetzlichen Normen zu begreifen sei. Nach diesen wird in lateinischen Wörtern nur kurzes u mit griechischem *o* transkribiert (Eckinger, Orthographie lat. Wörter in griech. Inschr. S. 58ff.; Psaltes, Gramm. d. byz. Chron. S. 51ff.), was in unserem Falle nur für das zweite u von purpura zutrifft; infolge Vernachlässigung der Quantitäten aber wird dann auch langes u wie kurzes behandelt (Meinersmann, D. lat. Wörter u. Namen in den gr. Pap. S. 110), so daß die Form *πόρπορα* als Transkription von purpura durchaus möglich ist, wozu noch die naheliegende Angleichung an gr. *πορφύρα* in Anschlag zu setzen ist, ähnlich wie bei *Νομίκιος*-Numicius die an *νόμος*, von *Σπόριος*-Spurius die an *σπόρος*. Nichts zwingt indes, den Lautübergang als Folge der Transkription nach griechischen Umsetzungsnormen sekundär entstanden zu denken, sondern es kann sich ebensowohl um direkte Übernahme der primären, nur vulgär affizierten lateinischen Form handeln, die nach romanischem porpora ja an sich vorauszusetzen wäre, wenn sie nicht durch die Glossen tatsächlich bezeugt wäre. Mit dem geläufigen vulgärlateinischen Lautwandel u—o (Schuchardt, Vok. d. Vulgärlat. II 149ff., 180ff.)

---

1) Über den Bedeutungswandel von purpura (Purpurschnecke, Purpurfarbe, Purpurstoffe und -Gewänder, die von deren Trägern dann abgeleitet das Abstraktum Würde, Stand, zuletzt abgebraucht für alle Vortrefflichkeit), zuletzt Mantuani, Strena Buliciana S. 348ff. Purpura in der Bedeutung von Konsulat Florus III, 21, 17 und ganz ähnlich unserem *ἔχειν πόρπαν* Eutrop. 9, 8 sumere purpuram „die Regierung übernehmen.“ Vgl. Mommsen, Staatsr. I² S. 433 A. 3.

begegnet nicht nur purpora (Corp. Gloss. lat. III 22, 12; IV 382, 51), purporeo (ib. IV 460, 28 u. 29), sondern auch die erschlossene Form mit dem doppelten Lautübergang ib. V 646, 38 purpurescit „porporeum fit“, so daß nunmehr die Form *πόρπορα*-porpora um so weniger einem Anstande unterliegt, als sie, wie gezeigt, nach doppelter Richtung, entweder als primäre direkt übernommene lateinische Vulgärform oder als nach griechischen Normen transkribiertes purpura zu sichern ist. Wie nun weiter daraus *πόρπα*? Bei einem Prosatexte würde man leicht mit dissimilatorischem Silbenschwunde auskommen, also *πορπ(ορ)αν*, in unserem Falle aber beweist das metrische Erfordernis, daß es sich nicht um eine individuelle Augenblicksentgleisung, sondern um beabsichtigte Zweisilbigkeit des Wortes handelt, die, wenn die vorgetragene Deutung Bestand haben soll, lautgesetzlich erklärbar sein muß. Und das ist sie, einfach nach dem Kretschmerschen Gesetze, wonach unbetonter kurzer Vokal in der Nähe von Nasal oder Liquida dissimilatorisch ausfällt, wenn in der benachbarten Silbe der nämliche Vokal vorkommt (Kretschmer, D. lesb. Dialekt S. 111 ff.; Mayser, Gramm. der gr. Pap. I S. 146). Also *πόρπραν*, und nun sieht man auch sofort, was, wie so oft, bei Worten mit zweifachem r-Laute eintreten konnte, ja gerade bei der in Frage stehenden Lautgruppierung einer von zwei r flankierten labialen Tenuis nahezu artikulatorisch zwangsläufig eintreten mußte: der dissimilatorische Schwund eines der beiden r, hier des zweiten, wofür gerade bei lateinischen Wörtern sprechende Belege sich darbieten in der so überaus häufigen Schreibung propius für proprius, die nach dem Ausweise des Romanischen auf eine entsprechende gleiche faktische Aussprache zurückgehen muß, und als genaue Entsprechung zu *πόρπαν* die Schreibung interpetes für interpretes (Schopf, Konsonat. Fernwirk. S. 152). Indem ich für das so überaus häufige Vorkommen der r-Dissimilation auf die Sammlungen bei Schopf, a. a. O. und Nachmanson, Beitr. z. Kenntn. d. altgr. Volksspr. S. 4 ff. verweisen darf, füge ich in der Anmerkung[1]) nur einiges

---

1) *μάρτυ(ρ)σι* Stud. Pont. III S. 226 n. 254; *μα(ρ)μαρίνω* BCH XVI S. 320, 1; *Ἀριστά(ρ)χου* Preisigke SB n. 2148; *Μητ(ρ)οδώρου* AM XXIV S. 206 n. 17; *πάρεδ(ρ)ον* XII 2 n. 484; *Τάρτα(ρ)σιν* IG XIV n. 1320; *φ(ρ)ατρίο* Dittenberger, Syll.³ n. 922; *ἀ(ρ)χιερέα* Ramsay, Cit. S. 640 n. 531; *ἱερά(ρ)χου* IG V 1 n. 135; Im Satzzusammenhange Dittenberger, Or. n. 437 Z. 95 *Ἀρτεμίδωρος Ἀ(ρ)τεμ(ι)δώρου*; BCH XV 485 Z. 13 *Ἡρακλείδης Γο(ρ)γίου*; aber unmittelbar darauf bei Wegfall der Induktion richtig *Εὐάνης Γοργίου*; daher auch JHS IX S. 228 n. 8 gar nicht ausgemacht, ob der *Διόδωρος Λάμπωνος* wirklich so und nicht etwa *Λάμπ(ρ)ωνος* hieß, wie IG IX 109, 11 in *Λάμπωνος ἐλεύθερον* der wirkliche Name *Λάμπρων* durch Wiederholung außerhalb der Induktion gesichert ist (Nachmanson, a. a. O. S. 7); Ramsay, Cit. S. 559 n. 445 *θρεπτῇ Ῥοδόπῃ μέχ(ρ)ι δὲ ζῶ*; Ramsay, Cit. S. 477 n. 343 *φιλάνδρω μέχ(ρ)ι τέλους*; Dittenberger, Syll.³ 1109 Z. 160 *μέχ(ρ)ι (δηναρίων)*; AM XXXV S. 177 *ἐν Σμύ(ρ)νῃ ἀρχεῖον*; IG V 1 137 *Στ(ρ)άτων (γραμμα-*

— lange nicht alles — aus Eigenem hinzu, um darzutun, in welchem Ausmaße man mit solchen Entgleisungen als Niederschlag psycho-physischer Automatismen als Emendationsfaktor zu rechnen berechtigt ist. Alles nochmals erwogen, sehe ich nicht, was aus der immanenten Sachgegebenheit ungezwungener fließen, ungezwungener auch an den lautlich-formalen Möglichkeiten sich bewähren könnte, und man wird nach alledem kein Bedenken zu tragen brauchen, Iunius Sabinus in die Liste der Kommandanten der II. ituräischen Kohorte einzutragen.

Über den zeitlichen Ansatz der Weihung und ihres Anlasses würden wir im Ungewissen bleiben, wenn nicht ein anderer Text ergänzend einträte: eine *προςκύνημα*-Inschrift eines Soldaten der in Rede stehenden Kohorte im Mandulis-Heiligtume zu Talmis, die auf das Jahr 144 n. Chr. datiert, ihn ausdrücklich als Untergebenen des Tribunen Sabinus nennt (Lesquier, a. a. O. S. 501 n. 42; Preisigke, a. a. O. n. 4616), so daß trotz der Häufigkeit dieses Namens ein merkwürdiger Zufall walten müßte, wenn dieser Offizier mit dem Stifter der Weihung in Philae nicht identisch wäre; in Hinblick auf die ständige Garnisonierung der II. ituräischen Kohorte an der südlichsten Grenzmarke des Landes wird man mit der Annahme kaum fehlgehen, daß der Anlaß der Weihung glücklich beendete Plänkeleien mit den unruhigen barbarischen Nachbarvölkern waren, etwa den Blemyern, die seit alters lästig, dann im dritten Jahrhunderte zur ernsten Verlegenheit wurden.

Wien. **Josef Zingerle.**

Nachwort zum vorstehenden Aufsatz.

Ich komme einem Wunsch des Herrn Kollegen Zingerle nach, indem ich aus meinem Brief vom 2. April d. J., den ich nach Empfang seiner ersten Manuskriptsendung an ihn schrieb, zur Ergänzung seiner obigen Darlegungen folgendes wiedergebe.

„Sie betrachten den Sabinus in Preisigke SB 4616 vom J. 144 als Centurio[1]), aber da steht doch *χι*( ) *Σαβίνου*, was nur *χι*(*λιάρχου*) = tribunus sein kann. Auffallend ist, daß Preisigke hier das *χι*( ) nicht aufgelöst hat, während er es in 4601 richtig in *χι*(*λιάρχου*) auflöst. Ich

---

τεῖς); *'Εφ. ἀρχ.* 1917 S. 32 *Βίρων*]ο[*τ*]*οῦ Κ*(ρ)*άτωνος*; IG XII 7 n. 395 *σὺν Στράτων*(ι) *Στ*(ρ)*άτωνος*; IG XI 2 n. 199 BZ. 81 *ἐλαηρὸς ἐν ἐλύτ*(ρ)*ω*; ib. 203 B 114 *'Ερμίου ἐπ' Ἀ*(ρ)*χεδάμα*; ib. XI 4 1299 Z. 88 *γ*(ρ)*άμμα—ἐπιτάρροθον*; *ποστείμου δηνάρια* GHS XVIII S. 95 n. 83 IGR IV n. 874 *π*(ρ)*οςτείμου δηνάρια*; IG III 2919 *Γρύφων 'Ρόδωνος Στ*(ρ)*ατονικεύς*; Kaibel EG n. 143 *Ζμύ*(ρ)*να χαῖρε*; IOSPE IV n. 324 *Δημοστ*(ρ)*άτου χαῖρε*. CIG 4136 *'Ερμολάου "Ε*(ρ)*μωνος*.

1) Wie Zingerle mir jetzt mitteilte, war er hierzu durch Lesquier l. c. S. 501 nr. 42 verführt worden, wo statt der Sigle die Auflösung (*ἑκατονταρχίας*) steht.

kann mir jetzt denken, warum er in 4616 Bedenken gehabt hat. Die beiden Inschriften sind nämlich aus demselben Jahr von Soldaten der nämlichen Kohorte und sind nur 8 Tage auseinander. Nun heißt der Tribunus dieser Kohorte in 4616 aber Felix. Also wird Preisigke gedacht haben, daß der Sabinus in 4616 daher nicht auch Tribun sein könne. Aber da χι( ) notwendig an beiden Stellen dasselbe bedeuten muß, bleibt, wie mir scheint, nur die Folgerung übrig, daß der Mann, was damals ja häufig vorkam, zwei Kognomina gehabt hat, Felix und Sabinus; der eine Soldat seiner Kohorte nannte ihn Felix, der andere Sabinus. Abkürzungen des vollen Namens sind ja beide auf alle Fälle. Nun stimme ich Ihnen darin zu, daß der Sabinus von 4616 gewiß Ihr Iunius Sabinus ist. Also hieß der Mann vollständig: [Pränomen] Iunius Sabinus Felix. Damit erklärt sich dann aber ausgezeichnet die starke Hervorhebung des Purpurs im Gedicht: als Tribun kam ihm ja der Purpurstreifen zu! Nun scheint freilich diese Kohorte sonst praefecti gehabt zu haben — — aber praefecti können ja titular zu Tribunen erhoben werden. Vgl. v. Domaszewski, Rangordnung S. 130, auch Cichorius, RE IV 236. Um so mehr begreift man, daß Ihr Iunius den Purpur, der den Präfekten meines Wissens nicht zukommt, hervorhebt: er weist damit stolz auf seinen Tribunentitel hin."

Ich bemerke hierzu, daß ich inzwischen nicht Zeit gehabt habe, die hier zum Schluß von mir vorgetragenen Ansichten über das Tragen des Purpurs usw. weiter zu verfolgen, und empfehle daher ihre Prüfung unseren Militärsachverständigen.

Meine weiteren brieflichen Ausführungen, in denen ich wahrscheinlich zu machen suchte, daß die Inschrift von Philae in das J. 144 gehöre, während Zingerle damals wegen des „Centurio" an einen etwas späteren Termin denken mußte, brauche ich hier nicht genauer wiederzugeben, da Zingerle sie bereits in der jetzigen Fassung seines Schlußabsatzes berücksichtigt hat. Erwähnen will ich daraus nur, daß wir nicht weniger als drei Inschriften von Soldaten dieser Kohorte aus Talmis haben, die alle aus dem Payni des J. 144 stammen, denn zu Preis. SB 4601 und 4616 kommt auch noch 4603 hinzu, wo wegen des Datums hinter *ἱππικῆς* sicher auch [*χι(λιάρχου) Φήλικος* oder *Σαβίνου*] zu ergänzen sein wird. Mindestens vom 4. bis 20. Payni 144 sind diese Soldaten unter Führung des Sabinus in Talmis gewesen. Hiernach ist es, wiewohl solche Razzien ja öfter vorgekommen sind, doch recht wahrscheinlich, daß Sabinus eben damals, als er zurückkehrend von seiner erfolgreichen Expedition seine Leute ins Quartier nach Syene zurückführte, in Philae Station gemacht hat, um der Isis von Philae seinen Dank darzubringen.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Zur Propositio libellorum.

Hermann Dessau hat im Hermes 62 (1927) S. 205 ff. in einem Aufsatz „Zur Inschrift von Skaptopara“ versucht, die Schlüsse, die Theodor Mommsen einst aus diesem Text bezüglich der propositio libellorum gezogen hatte[1]), sowie auch die im Anschluß hieran von mir im Hermes 55 (1920) S. 1 ff. gewonnenen Ergebnisse als irrtümlich zurückzuweisen. Veranlaßt hat ihn dazu das Erscheinen von A. von Premersteins Artikel „Libellus“ in Pauly-Wissowas RE XIII 26 ff., der sich in allem Wesentlichen meinen Ergebnissen angeschlossen hat (vgl. S. 37, 42 ff.). Ich habe den Aufsatz von Dessau mit der Sorgfalt geprüft, die Einwendungen eines Gelehrten vom Range Dessaus zur Pflicht machen, muß aber bekennen, daß ich nicht überzeugt worden bin. Da mein Schweigen vielleicht als Zustimmung aufgefaßt werden könnte, sehe ich mich genötigt, so ungern ich meinem verehrten Kollegen widerspreche, meine Gegengründe darzulegen. Da die Fragen z. T. sehr kompliziert sind, möchte ich der Kürze wegen die Kenntnis von Dessaus und meinem Hermesaufsatz im allgemeinen als bekannt voraussetzen.

Es handelt sich zunächst um die Deutung der folgenden Worte der Inschrift von Skaptopara (a. 238 n. Chr.):

> Bona fortuna. Fulvio Pio et [P]o[n]tio Proculo cons. XVII Kal. Ian. descriptum [e]t reco[g]nitum factum [e]x [l]ibro [li]bellorum rescript[o]rum a domino n(ostro) — (Gordian) — [e]t propo[s]it[o]rum [R]oma[e] in portic[u the]rmarum Tr[a]ianarum etc.

Mommsen hatte hieraus den Schluß gezogen, daß die Skaptoparener eine Originalausfertigung der kaiserlichen Subskription ihres libellus nicht erhalten hätten, sondern daß sie durch ihren in Rom anwesenden Vertreter, Aurelius Pyrrhus, eine Abschrift von ihrem libellus mit der kaiserlichen Subskription genommen hätten, und zwar aus dem im Porticus der Traiansthermen in Rom ausgehängten Original. Während Mommsen diesen Geschäftsgang nur für gewisse Fälle (seit Hadrian) annahm, suchte ich zu zeigen, daß er in dieser Zeit für alle an den Kaiser gerichteten libelli galt, daß es also an Stelle der früheren Zustellung der Antwort durch Insinuation den Petenten überlassen wurde, aus den ausgehängten kaiserlichen Subskriptionen Abschriften zu nehmen, wobei ich mich im besonderen darauf stützen konnte, daß sich derselbe

---

1) Iur. Schrift. II 172 ff.

Geschäftsgang in dieser jüngeren Zeit auch für die praefecti Aegypti nachweisen läßt.

Im Gegensatz hierzu leugnet Dessau, daß die Abschrift der Skaptoparener aus dem ausgehängten Exemplar genommen sei, und meint, sie sei vielmehr aus dem zu den Akten genommenen Exemplar im kaiserlichen Bittschriftenamt, dem scrinium libellorum, genommen (S. 207). Das ist der eine Punkt unseres Dissenses. Der andere ist der, daß Dessau annimmt, daß auch in diesen Zeiten wie früher die kaiserlichen Ausfertigungen „in Urschrift" den Petenten zugegangen seien (also durch Insinuation).

Um mit letzterem zu beginnen, so ist ihm diese Annahme allerdings nur dadurch ermöglicht, daß er den Fall von Skaptopara hinsichtlich der Zustellung kaiserlicher Reskripte als einen ganz singulären Ausnahmefall behandelt, den er für die Erfassung der Regel bei Seite schiebt. Die Art, wie er sich diesen Ausnahmefall erklärt, hat aber nichts Überzeugendes. Daß die Skaptoparener bei der Übertragung auf Stein sich nicht an die Urschrift, sondern an eine beglaubigte Abschrift gehalten haben, soll daher kommen, „daß sie die Urschrift zur Zeit nicht in Händen hatten" (S. 209); ihr Mittelsmann in Rom, der Pyrrhus, werde „Bedenken gehabt haben, das kostbare Aktenstück dem sich ihm zufällig bietenden Boten anzuvertrauen" (ebend.).[1]) Aber sollte Pyrrhus denn nicht denselben Boten zur Verfügung gehabt haben, der den libellus von Skaptopara nach Rom gebracht hatte? Und anstatt diesem die Urschrift zu übergeben, sollte Pyrrhus sich die große Mühe gemacht haben, eine von den üblichen sieben Zeugen, die doch auch erst zusammengebracht werden mußten, beglaubigte Abschrift zu nehmen? Dessau sucht seine Annahme weiter damit zu stützen, daß eine beglaubigte Abschrift in der Provinz in vielen Fällen wirksamer gewesen sei, da die Urschriften oft gefälscht oder verfälscht gewesen seien.[2]) Das sind doch merkwürdige Motive, die dem Prätorianersoldaten Pyrrhus zugemutet werden. Aber Dessau selbst ist hiervon offenbar auch nicht ganz befriedigt, denn auf S. 212f. meint er, es sei aber auch möglich, daß Pyrrhus „versäumt hat, zur rechten Zeit den Bescheid in Empfang zu nehmen, und daß ihm nun nichts anderes übrig blieb, als sich aus den Akten eine beglaubigte Abschrift zu verschaffen". Da setzt Dessau also voraus, daß man die Urschrift nur bis zu einem bestimmten Termin erhalten konnte: war dieser abgelaufen, so wurde die Übergabe verweigert. Wie unbegreiflich wäre das, da doch die Urschrift — wenn wir uns einmal auf den Boden von Dessaus Praemisse

1) Dessau versichert, daß er in einer ähnlichen Lage wie Pyrrhus heute ebenso lieber eine beglaubigte Abschrift schicken würde.

2) Plinius ad Trai. 65, auf den er sich hierfür beruft, spricht übrigens nur von Edikten und Episteln, nicht von Subskriptionen der Kaiser.

stellen — gerade zwecks Übergabe an den Petenten ausgefertigt war! Warum sollte man sie ihm nicht auf dem Amt übergeben haben, wenn er wirklich mit dem Abholen gezögert hätte? So kann ich diesen Versuch, zu erklären, weshalb Pyrrhus die Urschrift nicht nach Skaptopara geschickt habe, nicht als geglückt bezeichnen.

Vor allem spricht nun aber gegen Dessaus Auffassung die Tatsache, daß genau derselbe Geschäftsgang, wie ihn die Inschrift von Skaptopara zeigt, uns auch in mehreren Papyri für die Erledigung von libelli durch den Statthalter von Ägypten und in einem soeben edierten lateinischen Text aus Cäsarea auch für den Legaten der Provinz Palaestina Syria überliefert ist. Ich setze die betreffenden Stellen hierher, da es sich auch noch weiter um ihre Interpretation handeln wird:

A. BGU 970 + 525, Doppelurkunde[1]) vom J. 177 n. Chr., beglaubigte Abschrift eines Libells einer *Ταπεθεύς* an den Präfekten T. Pactumeius Magnus. Z. 3ff.: *Ταπεθεὺς — ἐμαρτυροποιήσατο ἐκγεγρά[φθαι] καὶ προσαντιβεβληκέναι ἐκ τεύχους βιβλειδίων Τίτου — —, προτεθέντων σὺν ἑτέροις ἐν [[τῷ παλαιῷ]] Ἰουλιοπόλει διαλογιζομένου τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος κτλ.*[2])

B. Oxy. I 35 vgl. Hermes 55, 32, 223 n. Chr. Z. 9ff.: *ἐκγεγραμμέ[νον καὶ προσαντιβε]βλημένον ἐγένετο ἐκ συνκολλησί[μων βιβλιδίων Μάρκου*[3]) *Α]ἰδεινίου Ἰουλιανοῦ ἐπάρχου Αἰγύπτου [ὑπογραφέντων ὑπ' αὐτ]οῦ καὶ προτεθέντων τῇ ἐνεστώ[σῃ ἡμέρᾳ ὑπὸ τῶν ὀφφι]κιαλίων αὐτοῦ ἐν τῷ μεγάλῳ Ἰσίῳ.*

C. Hinzu kommt jetzt Oxy. XVII 2131, eine Doppelurkunde vom J. 207, die Dessau und ich damals noch nicht kannten. Z. 2ff.: *ἐμαρτύρατο ἑαυτὸν Τοτοῆς — — διὰ τῶν ὑπογεγραμμένων μαρτύρων ἐξειληφέναι καὶ προσαντιβεβληκέναι ἐκ τεύχους συνκολλησίμων βιβλειδίων ἐπιδοθέντων Σουβατιανῷ Ἀκύλᾳ — — προτεθέντων ἐν Ἀντινόου πόλ(ει) ἐν τῷ Ἀντινοείῳ.*

D. Ferner kommt hinzu PSI IX 1026, eine lateinische Doppelurkunde[4]) vom J. 150 aus Cäsarea, die Dessau und ich damals gleichfalls noch nicht kannten, ein libellus von 22 Veteranen an den Legaten von Palaestina Syria, nebst Subskription. Z. 1: descriptum et recognitum ex libello proposito cum ali(i)s in portico (sic) Iuniae Ba..[..].ae.

Vergleicht man den Wortlaut dieser Formeln mit der Inschrift von Skaptopara, so liegt doch wohl auf der Hand, daß hier derselbe feste

1) Daß diese beiden Texte zusammen eine Doppelurkunde ausmachen, wird unten S. 95 gezeigt werden. Sie sind also nicht mehr (Dessau S. 219) ein Beispiel für die Ausfertigung der libelli in mehreren Exemplaren.

2) So nach der Innenschrift (970). In der Außenschrift (525) fehlt *σὺν ἑτέροις* und das getilgte *τῷ παλαιῷ*.

3) *Μάρκου* ergänzt Dessau S. 218. 4) Siehe hierzu unten S. 80.

Urkundentypus vorliegt, der für das Griechische ebenso wie für das Lateinische gilt und durchaus auf eine einheitliche Behandlung der Libelle durch den Kaiser wie seine Statthalter hinweist. Ist es diesem Consensus gegenüber denkbar, auch diese vier Fälle aus Ägypten und Palästina als Ausnahmefälle zu betrachten, wie es Dessau für den Fall von Skaptopara getan hat? Für die ihm bekannten beiden Beispiele A und B hat er es wirklich angenommen, denn er schreibt S. 218: „Auf die Gründe, die Tapetheus im J. 177 [A] oder Sarapammon im J. 223 [B] veranlaßt haben mögen, sich Abschriften aus den Akten kommen zu lassen, anstatt die Urschrift hervorzuholen, braucht nach dem oben S. 112 über das Verfahren der Skaptoparener Bemerkten nicht näher eingegangen zu werden. Es ist sehr wohl möglich, daß die im Fajum lebende Tapetheus die Urschrift der in Iuliopolis erlassenen Verfügung des Präfekten niemals zu Gesicht bekommen hat." An der zitierten Stelle S. 212 heißt es, daß Pyrrhus entweder sich gescheut habe, die Urschrift zu senden, oder daß er es versäumt habe, sie sich rechtzeitig zu beschaffen. Ähnlich denkt er sich also die Vorgänge in A und B. Ich muß diese Alternative, die ich oben schon für Pyrrhus zurückwies, ebenso für A und B bestreiten, da sie ja völlig in der Luft schwebt. Ich kann mir kaum denken, daß Dessau nun auch für die ihm neuen Beispiele C und D nach ähnlichen speziellen Erklärungen für die Abschriftnahme suchen wird. Wenn er übrigens l. c. (218) sagt, daß die Petenten sich die Abschriften kommen ließen, anstatt die Urschriften „hervorzuholen", so scheint er damit zu rechnen, daß solche Abschriften zu irgendwelchen praktischen Zwecken später einmal, nachdem längst die Urschriften ausgefertigt und (nach ihm) übergeben waren, hergestellt worden sind.

Demgegenüber ist es wichtig festzustellen, daß wenigstens in zwei Fällen es noch ganz deutlich ist (und das gilt dann auch für die anderen), daß die Petenten erst durch diese Abschriften den Wortlaut der Subskription erfahren haben, daß die Abschriften also im Anschluß an die amtliche Erledigung besorgt wurden. Daß die Skaptoparener erst durch die Abschrift den Wortlaut erfuhren, nimmt auch Dessau an. In B aber wird ausdrücklich gesagt, daß die Abschrift an demselben Tage gemacht ist, an dem die Urschrift zuerst ausgehängt wurde (dazu unten S. 20). Also ein „Hervorholen" der Urschriften kommt hier überhaupt nicht in Frage.

Mich dünkt, der einheitliche Urkundentypus, der uns hier entgegentritt, zeigt, daß es sich hier nicht um lauter zufällige Ausnahmeerscheinungen handelt, durch die eine normalerweise zu erfolgende Übergabe der Urschriften verhindert wäre, sondern vielmehr um die feststehende normale Form, in der die subskribierten libelli den Petenten zugänglich gemacht wurden. Die obigen Formeln sind mutatis mutandis dieselben, die wir z. T. auch in den beglaubigten Ab-

schriften der Militärdiplome und der Geburtsbescheinigungen finden (s. hierzu unten), und von diesen steht es doch fest, daß nicht die Urschriften (hier tabulae) den Interessenten zugestellt wurden, sondern daß die beglaubigte Abschrift die Form war, in der die Interessenten sich den Text beschaffen konnten. So auch Dessau S. 216/17. Daß wir für die subskribierten Libelle denselben Geschäftsgang anzunehmen haben, daß Mommsen also völlig Recht hatte, wenn er aus der Inschrift von Skaptopara schloß, daß die Urschrift damals nicht ausgeliefert wurde, sondern es den Petenten überlassen wurde, sich beglaubigte Abschriften zu beschaffen, das scheint mir durch das oben vorgelegte erweiterte Material an Parallelen noch sicherer als früher erwiesen zu sein.

Ich komme zu dem zweiten Dissens, zu der Frage, ob die Abschriften aus dem Aushang gemacht sind, wie Mommsen behauptet hatte und Dessau jetzt leugnet. Es ist dies eine technische Frage, die an sich unabhängig ist von der Beantwortung der ersten Frage. Innerlich hängen sie aber doch insofern zusammen, als die propositio libellorum nach Mommsen erst eingeführt wurde, als die Abschriftnahme an die Stelle der Insinuation trat.

Dessau findet die Quelle unseres „Irrtums" (S. 216 A 1) in den Worten der Inschrift von Skaptopara: *descriptum et recognitum ex libro libellorum — propositorum Romae* etc. Er entnimmt diesen Worten, daß dieser liber zu den „Akten" gehöre, die, wie er S. 207 sagt, im *scrinium libellorum* lagen. „Das steht in dieser Inschrift so deutlich wie möglich" (S. 216). Uns aber wirft er S. 219 vor, wir hätten *propositorum* auf *libro* bezogen wie *προτεθέντων* auf *τεύχους*. Das meint er natürlich nicht wörtlich, sondern dem Gedanken nach. Er stützt sich also offenbar darauf, daß die propositio grammatisch nicht von dem liber, sondern von den libelli ausgesagt ist. Man muß sich aber nur klar sein, was der liber resp. das *τεῦχος* ist. Ich habe es als Rolle (Teilrolle) erklärt, die durch das Zusammenkleben mehrerer libelli entsteht, und habe zu zeigen gesucht, daß die libelli nicht einzeln, sondern zu einer solchen Kleberolle vereint ausgehängt wurden (S. 35). Dessau S. 218 A. 3 bezweifelt das: „von Zusammenkleben steht in den Papyri der Tapetheus nichts". Da kommt mir der neue Text C zur rechten Zeit zu Hilfe, denn da steht ausdrücklich *ἐκ τεύχους συνκολλησίμων βιβλειδίων*! Wenn das *συνκολλησίμων* in A fehlt, so zeigt das nur, daß ein *τεῦχος βιβλιδίων* so selbstverständlich eine solche Kleberolle war, daß man es nicht notwendigerweise ausdrücklich zu sagen brauchte. Übrigens steht es ja auch in B deutlich genug, daß die Abschrift aus einer Kleberolle genommen war, denn da heißt es (mit Fortlassung des Begriffes *τεῦχος*) *ἐκ συνκολλησί-[μων* (so möchte ich jetzt nach C statt [*μου* ergänzen) *βιβλιδίων*. Für diesen Fall gibt auch Dessau es zu (S. 218 A. 3), aber er lehnt die Ver-

allgemeinerung ab: „Weil der Präfekt die erledigten Bittschriften im J. 233 [B] zusammengeklebt aufbewahren ließ, muß er sie deshalb im J. 177 [A] ebenso aufbewahrt haben?“ Diese Frage wird jetzt durch C glatt bejaht (nur daß es sich nach unserer Ansicht hier nicht um ein „Aufbewahren“, sondern um ein Aushängen handelt). Die Papyri lassen ja auch keinen Zweifel darüber, daß dies die damals übliche Behandlung der Eingaben war. Wenn aber der liber libellorum eine Kleberolle von Libellen war, und von diesen Libellen gesagt wird, daß sie im Porticus der Traiansthermen ausgehängt waren, so war eben diese Kleberolle dort ausgehängt, und aus dieser Kleberolle ist, wie der Text besagt, die Abschrift genommen.

Gegen Dessaus Auffassung spricht ferner folgendes. Überall wird in den beglaubigten Abschriften, deren wir ja eine beträchtliche Zahl kennen, großes Gewicht darauf gelegt, genau anzugeben, wo das Exemplar sich befand, von dem die Abschrift genommen ist. Ich brauche nur an die zahlreichen „Militärdiplome“ zu erinnern oder die römischen Geburtsbescheinigungen, die neuerdings in größerer Zahl auf Wachstafeln bekannt geworden sind.[1]) Die Beglaubigung der Echtheit hing offenbar wesentlich davon ab, daß genau angegeben war, von welchem Exemplar die Abschrift genommen war. Dieser begreiflichen Forderung wird Mommsens Deutung gerecht, indem er den Porticus der Traiansthermen für den Ort nahm, an dem dieser liber libellorum während der Abschriftnahme ausgehängt war. Dagegen Dessaus Auffassung verstößt gegen diese Regel, denn, wie er auf S. 207 selber sagt: „wo dieses Buch (sic) sich befand, wird nicht gesagt“. Wenn er dann meint, es hätte „ohne Zweifel“ im *scrinium libellorum* gelegen, so hätte dies eben nach allen Parallelen im Text gesagt werden müssen. Statt dessen wird hier gesagt, daß die libelli in jenem Porticus ausgehängt waren. Wozu wird dies mitgeteilt, wenn die Abschrift im scrinium erfolgte? Es ist doch nicht zu verkennen, daß diese Lokalangabe hier wie in den Beispielen A—D durchaus den Lokalangaben in jenen andern Textgruppen (Geburtsbescheinigungen usw.) entspricht. Bei diesen nimmt aber auch Dessau S. 216 an, daß die Abschriften aus dem ausgehängten Exemplar erfolgten.

Daß die Abschriften aus dem Aushang genommen wurden, geht ferner aus B deutlich hervor, wie ich schon im Hermes l. c. S. 35ff. ausführte, denn hier heißt es: *προτεθέντων τῇ ἐνεστώ[σῃ ἡμέρᾳ κτλ.* Also hier ist die Abschrift schon an demselben Tage gemacht, an dem der Aushang begann. Also nicht etwa später nach Beendigung des Aushanges, im Büro des Präfekten, sondern während des Aushanges im Großen Isis-

1) Dessau verweist auf BGU VII 1691 ff. Vgl. auch unten S. 100 ff.

tempel und daher aus dem Aushang heraus ist die Abschrift genommen worden. Bedenkt man, daß die Petenten wohl meist sehr gespannt auf den Bescheid waren, so wird man annehmen, daß wohl viele, so weit es ihnen möglich war, gleich am ersten Tage der propositio oder doch recht bald sich ihre Abschriften genommen haben werden.

Auf S. 216 sagt Dessau im Hinblick auf die Inschrift von Skaptopara: „Wäre die Abschrift aus dem in der Halle der Thermen ausgehängten Exemplar genommen, so würde es in der Inschrift geheißen haben: *ex libello rescripto a domino n. imp. proposito* oder *qui propositus erat*[1]) *Romae* etc." (darauf der Hinweis auf die Geburtsbescheinigungen u. ä.). Hiernach muß Dessau jetzt zugeben, daß der neue lateinische Text aus Cäsarea (D) aus dem Aushang abgeschrieben ist, denn hier steht, wie er verlangte: ex libello proposito *cum ali(i)s*[2]) *in portico Iuniae Ba..[..].ae.*[3]) Nun steht aber dieser Text formal und inhaltlich durchaus parallel den drei Beispielen aus Ägypten (A—C) wie auch der Inschrift aus Skaptopara: überall handelt es sich um die propositio eines vom Statthalter bzw. Kaiser subskribierten libellus. Hiernach muß wohl auch der letzte Zweifel daran verschwinden, daß auch in den anderen vier Fällen die Abschrift vom Aushang genommen ist.

Auf Dessaus Ausführungen S. 219ff. über die Kaiserreskripte des Severus und Caracalla vom J. 199/200 (mit oder ohne Προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ) brauche ich hier nicht genauer einzugehen, denn die Leser des

1) Es ist mir wertvoll, festzustellen, daß Dessau in den Fällen, wo nach ihm eine Abschrift aus dem Aushang stattfand, das Participium Perfecti *propositus* dahin deutet, daß es den noch währenden Aushang bezeichnet. Darin stimmen wir ganz überein. Nur ziehe ich den Schluß, daß dann natürlich auch das *propositorum* in der Inschrift von Skaptopara so zu deuten ist. Vgl. Hermes l. c. S. 37, wo ich bemerkte, daß mit *ex libro libellorum — propositorum* „nicht Libelle (gemeint sind), die früher einmal ausgehängt gewesen sind und nun in der Registratur liegen, sondern Libelle, die ausgehängt worden sind und sich noch im Aushang befinden." Ich fügte in der Anmerkung hinzu: „In jenem Falle wäre auch eher *qui propositi fuerunt* [vielleicht besser *fuerant*] gesagt worden. Andererseits wäre jedes Mißverständnis [ich wendete mich gegen Preisigke] ausgeschlossen gewesen, wenn *ex libro — proposito* gesagt wäre."

2) Nach meiner Auffassung ist das *ex libello proposito* cum aliis nur eine andere Wendung für das *ex libro libellorum propositorum* der Inschrift von Skaptopara: in beiden Fällen wird die Kleberolle beschrieben. Dem entspricht, daß in A σὺν ἑτέροις steht, wo vorher συνκολλησίμων fehlt, daß dagegen in B und C σὺν ἑτέροις fehlt, wo vorher συνκολλησίμων steht.

3) Zum Schluß der Subskriptio habe ich *Propone* hergestellt (s. unten S. 81). Wenn neben Πρόθες, das diesem entspricht, auch Ἀπόδος vorkommt, so kann das nichts anderes bezwecken. Ich kehre jetzt zu meiner früheren Deutung zurück, wonach dies die Aufforderung an den Kanzleichef ist, dies dem Officialis (s. B) (scil. zur propositio) zu übergeben. Vgl. Hermes l. c. S. 31.

Archivs kennen meine Ausführungen darüber im Archiv VII 84/85 von 1924, die Dessau nicht gekannt hat.[1]) Dagegen hat er meine Darlegungen in der Z. Sav. St. 42 (1921) 138 A. 2 herangezogen, wo ich bereits auf Grund der wichtigen Entdeckung von Hasebroek, daß die Kaiserreise nicht ins Jahr 202, sondern 199/200 fällt, meine Ausführungen im Hermes l. c. S. 21 ff. modifiziert und den Schluß gezogen habe, daß die besprochenen Reskripte dieses Jahres anläßlich der Kaiserreise in Ägypten vollzogen worden sind. Freilich hat Dessau diese Ausführungen erst am Schluß in der letzten Anmerkung (S. 224) berücksichtigt, nachdem er ausführlich meine frühere von mir bereits zurückgezogene Ansicht bekämpft hat. In diesem Punkt stimmen wir also überein.

Anregend ist die Vermutung von Dessau (S. 221/2), daß die Petenten der auf Papyrus uns erhaltenen 8 Reskripte der beiden Kaiser vom Jahre 199/200 gar nicht aus Ägypten stammen, wiewohl ihre libelli in Alexandrien erledigt und proponiert worden sind. Seine Gründe sind jedoch nicht durchschlagend. Er urgiert einmal, daß die Kaiser in Oxy. VII 1020 an den *ἡγούμενος τοῦ ἔθνους* verweisen. „Warum nicht an den *λαμπρότατος ἡγεμών*?“ Dazu ist zu bemerken, daß auch der Rat der Griechenstadt Antinoopolis in einem Schreiben vom J. 244 von den jeweiligen Präfekten Ägyptens als *οἱ κατὰ καιρὸν ἡγησάμενοι τοῦ ἔθνους* spricht (Oxy. VIII 1119, 17). Vgl. Weiteres bei Preisigke, Wörterbuch s. v. *ἔθνος*. Zweitens urgiert er, daß in dem Reskript an Iuliana *τοὺς ἐν ἄλλῃ πόλει διατρίβοντας* gesagt ist. „Würde man in einem für Ägypten bestimmten Reskript nicht *ἐν ἄλλῳ νομῷ* erwarten?“ Aber wenn Iuliana z. B. eine Alexandrinerin war, so war die letztere Formel ausgeschlossen, und auch wenn sie in einer der Metropolen zu Hause war, die öfter auch *πόλις* heißen (vgl. Preisigke, Wörterbuch s. v. *πόλις*), so war das *πόλει* ganz am Platz. Im übrigen verweise ich hierzu auf J. Partsch, Die longi temporis praescriptio im klassischen römischen Rechte (1906) S. 51 ff. und Preisigke, P. Straßb. S. 82. Auch die andern Texte, z. T. recht verstümmelt, enthalten nichts Entscheidendes für die auswärtige Herkunft der Petenten, ja Amh. 63 aus Hermopolis macht mir durchaus den Eindruck, daß der *Ἀρτεμίδωρος ὁ καὶ Ἀχιλλεύς* — der Name *Ἀχιλλεύς* ist in Hermopolis nach meiner Erinnerung besonders häufig — eben dort zu Hause ist. Aber an sich wäre ja möglich, daß der eine oder andere Petent ein Auswärtiger wäre, denn darin stimme ich Dessau zu, daß die Kaiser auf ihren Reisen in ihrem Standquartier auch die Libelle von Personen anderer Provinzen erledigen konnten. Aber daran ist durchaus festzuhalten, daß, wenn

1) Ich sehe jetzt, daß meine Vermutung S. 84 A. 2, daß Mitt. Chr. 375 vielleicht auf einem oberägyptischen Konvent gegeben sei, durch das Datum *Φαρμοῦθι* ausgeschlossen wird, denn nach Mitt. Chr. 374, 9 waren die Kaiser damals noch in Alexandrien.

Kaiser in Ägypten Konvent abhielten, sie in erster Reihe doch natürlich die Libelle dieser Provinz zu erledigen hatten, und Severus und Caracalla haben damals Konvente abgehalten, wie Oxy. IV 705, 36 ff. zeigt: *ἐτειμήσατε μὲν οὖν καὶ ὑμεῖς αὐτοὺς* (die Oxyrhynchiten) *ἐπιδημήσαντες τῷ ἔθνει* (auch hier die Provinz Ägypten) *πρώτοις μετὰ Πηλουσιώτας μεταδόντας* (l. *τες*) *τῆς εἰς τὸ δικαστήριο[ν ὑμῶ]ν εἰσόδου*. Vgl. hierzu Arch. IV 379 ff. und VII 85 A. 2, auch oben S. 22 A. 1. An die Konvente, in denen doch sicher die Ägypter sich an die Kaiser wenden konnten, scheint Dessau nicht gedacht zu haben.

Ein Dissens besteht noch bezüglich Oxy. XII 1407, 8, wo am Ende eines Kaiserreskripts nach dem Konsulatsdatum von 258 steht: *ἀπὸ Νέ]ας πόλεως. ζ (ἔτους) Φαῶφι ιζ* (= 14. Okt. 259). Hier halte ich, wie ich in Z. Sav. St. l. c. 138 A. 2 bemerkte, daran fest, daß eine Vermittlung des Libells durch den Statthalter vorliegt, denn das Reskript ist in Neapel vollzogen[1]), aber ausgehängt in Alexandrien, wie das ägyptische Datum zeigt, zu dem nach mehreren Parallelen nur ein *Προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* hinzugedacht werden kann (so schon Grenfell-Hunt). Dessau bestreitet das in jener letzten Anmerkung S. 224. Er hält es für „gewagt, dem allerdings dem Reskript zugesetzten ägyptischen Datum zuliebe, zu dem außerdem das vorausgehende römische ganz und gar nicht stimmt, ein *προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* zu supplieren". Das überrascht um so mehr, als er selbst S. 223 A. 1 ein Supplieren dieser Formel in anderen Fällen annimmt. Man fragt, wie er denn dies ägyptische Datum erklären will, erhält aber keine Antwort darauf. Merkwürdig ist, daß das „Nichtstimmen" des ägyptischen Datums mit dem römischen ihn von jener Ergänzung abhält. Gerade die Inkongruenz beweist ja, daß hier nicht etwa das Datum des Reskripts nach dem ägyptischen Kalender umgerechnet ist, sondern daß das ägyptische Datum auf einen andern Vorgang zu beziehen ist. Für den großen zeitlichen Abstand der beiden Daten haben schon Grenfell-Hunt auf P. Giss. 40 II hingewiesen, wo 7 Monate zwischen der Publikation des Kaisererlasses in Rom und der in Alexandrien liegen. So lange Dessau nicht eine andere glaubliche und womöglich durch Parallelen gestützte Deutung des ägyptischen Datums vorzuschlagen hat, wird es dabei bleiben müssen, daß es das Datum der propositio in Alexandrien ist.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

1) Nach Dessau von Gallienus, nicht von Valerian (Gr. H.).

Beiträge zur antiken Urkundengeschichte.

Vgl. Archiv VIII S. 216 ff.

II. Ἀπογραφή, Οἰκογένεια, Ἐπίκρισις, Αἰγύπτιοι.

Die Beobachtung bestimmter Formalien macht erst die Urkunde zu einem vollgültigen Dokument und unterscheidet sie von unverbindlichen Aufzeichnungen über denselben Vorgang. Form und Inhalt sind daher im Urkundenwesen koordiniert, die Differenzierung der Urkundentypen setzt die Verschiedenheit der zugrunde liegenden Rechtshandlungen voraus, und der Zwiespalt zwischen Gehalt und Gestalt wird sich wohl immer durch die Genesis des Formulars erklären. Im folgenden soll, von diesen Postulaten ausgehend, das Verhältnis zwischen der diplomatischen Form und dem rechtlichen Gehalt in einigen Urkundengruppen des römischen Ägyptens aufgedeckt und untersucht werden.

1. Gesuch und Deklaration.

Alle Eingaben an die Behörden wurden im römischen Ägypten vorschriftsmäßig[1]) in hypomnematische Form gekleidet. Das einheitliche Präskript: *τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος* leitete aber Dokumente verschiedenster Art ein. Neben dem normalen Schema des Libellus, wo der Kontext mit einer formelhaften Fassung des Anliegens (*ἀξιῶ, αἰτοῦμαι, δηλῶ, ὅπως κελεύσῃς*) schließt, und dann der Gruß und das Datum folgen, steht als ein anderer Urkundentypus das Hypomnema, dem sowohl das Petitum wie der Schlußgruß fehlen. Die Klausel lautet hier vielmehr: *διὸ ἐπιδίδωμι* (oder in den hermopolitanischen Texten: *ἀναφέρω*). In den Papyri dieses Typus aus dem Arsinoites fehlt meistens auch die Datierung[2]), die Urkunden aus anderen Gauen enden den Kontext regelmäßig mit dem assertorischen Kaisereid. Die erste Form ist dem Gesuch eigen, die andere wird für die Deklaration verwendet, d. h. für bloße Vermeldung des wirklichen oder vermeintlichen Tatbestandes, wie es etwa BGU I 89 veranschaulichen mag: *Τῷ δεῖνι βασιλικῷ γραμματεῖ παρὰ τοῦ δεῖνος. [Ὃν ἀπε]γρα(ψάμην) τῷ διεληλυθ(ότι) β (ἔτει) κάμηλον α π[έπρ]ακα τῷ ἐν[εσ]τῶτι [γ] ἔτει τῷ δεῖνι. Διὸ ἐπιδ[ί]δωμι.*

---

1) Mitteis, Sächsische Sitz.-Ber. 1910 IV 86 f.

2) Die Datierung des Urkundenkörpers kommt abweichend von der Regel z. B. in den folgenden Zensuseingaben vor: Amh. 74; BGU I 55c. II; 59, 111, 115 (= Wilck. Chr. 203); 182, 307; II 447; VII 1580, 1581; Flor. III 301; Tebt. II 322.

Dem Unterschied in der Form entspricht eine grundsätzliche Artverschiedenheit. Denn das Gesuch wird freiwillig, nach eigenem Ermessen und im eigenen Interesse eingereicht. Die Deklarierung erfolgt dagegen um des Staates willen, nach dessen Vorschrift und Aufforderung, pflichtmäßig. Den Gegensatz verdeutlicht am besten die Gegenüberstellung der Geburts- und Todesanzeige. Am Zugange ist der Fiskus interessiert. Die pflichtmäßigen Geburtsvermeldungen sind daher als Deklarationen redigiert.[1]) Die Abgangsmeldungen über den Tod oder die Flucht des Steuerpflichtigen sind dagegen nur für die verbliebenen Kontribuenten, welche dadurch sich von Steuerschuld befreien, wichtig. Diese freiwilligen Anzeigen[2]) enthalten demgemäß das Petitum. Die *Προσαγγελίαι* und *ἀπογραφαὶ ἐγκτήσεων* bieten weitere Beispiele für diesen Gegensatz zwischen einem Gesuch und einer Deklaration.

Die Kategorie der Deklarationen ist für uns vor allem durch die *ἀπογραφαί* vertreten, andere Urkundengruppen dieses Typus, wie der *ἀπολογισμός* (BGU I 89; St. Pal. XXII 91) oder die privaten *προσφωνήσεις*[3]) (Wilck. Chr. 48, 427, 428) tauchen unter den Papyri selten auf. Die in großer Zahl erhaltenen Apographai[4]) genügen aber, um den wesentlichen Unterschied der Deklaration von dem Gesuch zu erkennen.

2. Die Apographe.[5])

Das Gesuch enthält nämlich eine Bitte, die einen Bescheid erfordert. Die Apographe, die kein Petitum hat und sich auf Vermeldung beschränkt, erheischt dagegen keine Antwort. Sie wird vielmehr einfach zu den Akten genommen: *διὸ ἐπιδίδωμι τὸ ὑπόμνη(μα), ὅπως καταχωρισϑῇ*, wie es einmal (Wilck. Chr. 200) heißt. Die eingelaufenen Anzeigen dienten dem Amt als Material für Herstellung von Listen verschiedenster Art (*γραφαί*), die bekanntlich das Fundament des ganzen Verwaltungsbetriebes bildeten. Auch die Steuern wurden auf Grund der Einforderungslisten (*ἀπαιτήσιμα*) erhoben, die genau für jeden Kontribuenten die auf ihn entfallenden Summen und Leistungen festsetzten und öffentlich ausgehängt wurden, *ἵνα πάντες εἰδῶσι καὶ ὁ ἀναδοϑεὶς ἔχηται τῶν ἐνκεχειρισμένων*, wie es in der Einleitung einer solchen liturgischen Liste (Oxy. X 1254)[6]) heißt. Einen individuellen Steuerbescheid kennt dagegen das römische Ägypten nicht.

---

1) Die Liste: T. Grassi, „Aegyptus" 1922 S. 206. Nachzutragen: Stud. Pal. XXII 18, 37, 38, 100.

2) Die Liste: T. Grassi, „Aegyptus" 1922 S. 208. Dazu PSI VIII 952.

3) Vgl. P. M. Meyer zu P. Neut. 4.

4) Über ihre Einteilung F. Preisigke, Girowesen (1910) S. 368.

5) Vgl. U. Wilcken, Ostraka I 474 ff., dessen Feststellungen in diesem Paragraphen im allgemeinen vorausgesetzt sind.

6) Vgl. noch z. B. BGU II 659; Wilck. Chr. 401.

Hatte also das Gesuch einen Selbstzweck, so wirkte die *ἀπογραφή* nur als Bestandteil einer *ἀναγραφή* fort. Es folgt daraus, daß die Deklarierung zur Ausstellung irgendeiner für den Deklaranten bestimmten Bescheinigung nicht führte. Die einmal eingelaufene Anzeige wurde weiterhin ausschließlich im innerdienstlichen Verkehr und Interesse verarbeitet.

Die Apographe wurde aber bekanntlich meistens in Doppelzahl von Exemplaren eingereicht[1]) und eine Ausfertigung, mit dem Visum des entsprechenden Beamten versehen, dem Deklaranten zurückgegeben. Widerspricht nicht diese Tatsache unserem aprioristischen Satz? Es finden sich in der Tat einige reguläre Apographai über den Eigentumserwerb, die vom Grundbesitzamt von Hermupolis mit einem Parteibescheid versehen waren und nachweislich aus den Familienpapieren des Deklaranten stammen.[2])

Wie verbreitet dieser Usus[3]) war, und ob hier eine Ausnahme vorliegt, können wir nicht feststellen. Fest steht aber, daß Bescheinigungen auf dem Doppel der *ἀπογραφαὶ ἐγκτήσεων* keine Beweiskraft besaßen. Denn es wurde beim Geschäftsabschluß erforderlich, nicht das subskribierte Exemplar der Apographe, sondern eine spezielle Mitteilung des Amtes über die erfolgte Vermeldung des Besitzes vorzulegen: *ἔχει Ἀχιλλᾶς ἐν ἀπογραφῇ τὰς ἀρούρας ἕξ, διὸ ἐπιτελεῖτε ὡς καθήκ(ει)* (Mitt. Chr. 203, 33).

Bei den Besitzdeklarationen wurde der Parteibescheid dadurch technisch möglich, daß die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* alle Unterlagen zur Prüfung der Apographe an Ort und Stelle im eigenen Archiv besaß. Die amtliche Kontrolle der Steuerdeklarationen folgte aber erst geraume Zeit nach der Einreichung, so daß der gleich (Tebt. II 322) ausgestellte Empfangsvermerk[4]) die Richtigkeit der Angaben gar nicht bezeugen konnte. Die Subskriptionen bescheinigten also nur die Einregistrierung, wie auch ihr Wortlaut besagt: *κατεχωρίσθη, ἀπεγράφησαν, ἔσχον ἴσον εἰς ἐξέτασιν.*[5]) Manchmal kommt aber auch der Vermerk *σεσημείωμαι*

---

1) Vgl. dazu V. Martin, Stud. Pal. XVII 35f.

2) Mitt. Chr. 172, 211; Lond. III 940—2, 945.

3) Das einzige weitere Beispiel: Straßb. I 34 (Antinoupolis).

4) Vgl. Biedermann, Stud. z. ägypt. Verwaltungsgesch. (Diss. Berlin 1913) S. 40.

5) Ich stelle hier das Material zusammen. 1. *ἀπογραφαὶ ἐγκτήσεων*: *σεσημείωμαι*: Ryl. 107; Tebt. II 29, 323; Mitt. Chr. 344; Stud. Pal. XX 8 (Sklavenvermeldung) *ἔσχον ἴσον*; Lond. III 940—2, 945; Mitt. Chr. 172, 211; Straßb. II 34; St. Pal. XXII 23. *Κατακεχώρικα*: Mitt. Chr. 212; Ryl. 107; Stud. Pal. XXII 175; Tebt. II 323. 2. Generalapographai: *σεσημείωμαι*: Fay. 32; Gen. 27; Stud. Pal. XXII 86. 3. Geburtsanzeigen: *κατεχωρίσθη*: Wilck. Chr. 211; *ἔσχον ἴσον*: BGU 28; Stud. Pal. XXII 18, 37, 100. 4. Überschwemmungsanzeigen: *ἀπεγράφη* und *ἔσχον ἴσον*: Hamb. 11 SB 5342; Tebt. II 324; Wilck. Chr. 225, 227. 5. Zensuseingaben: *ἀπεγράφησαν*: Wilck. Chr. 206. *ἔσχον ἴσον*: BGU I 97; II 447, 577; Hamb. 60; Lond.

vor, der sonst zur Beglaubigung, Vollziehung dient. Wie ist der hier zu werten? Es scheint bisweilen, daß der Terminus auch in diesem Urkundenkreis seine normale Bedeutung haben muß. So steht die „Semiosis“ in Tebt. 322, wie es auch auf Besitzdeklarationen steht, oben über dem Präskript, während die üblichen Registrierungsvermerke unter den Text gesetzt sind. Anderseits ist es klar, daß es reiner Abusus ist, wenn ein Dorfschreiber von Soknopaiu Nesos, von seinen Amtsgenossen abweichend, plötzlich auf eine Geburtsanzeige seine „Genehmigung“ setzt (St. Pal. XXII 38, vgl. 37).

Im allgemeinen scheint es, obwohl das vorhandene Material[1]) zur endgültigen Feststellung noch nicht ausreicht, daß die Anwendung dieser Formel auf den Apographai, von eventuellen Ausnahmen (Archivexemplaren) abgesehen, mißbräuchlich war, und daß ihr keine andere Bedeutung als „gesehen“ zukommt.[2]) Denn sie läßt sich weder zeitlich noch lokal noch sachlich bestimmen. Während die „Semiosis“ auf den Todesanzeigen (die zum Gesuchstypus gehören) stets vom kgl. Schreiber stammt[3]), und die Ortsbeamten sich auf die Registrierungsvermerke beschränken[4]), wird die Formel auf den Zensuseingaben von den Volkszählern (BGU I 95, II 447, Giss. univ. bibl. 14) und von dem Dorfschreiber (BGU I 53, Bad. 75b) benutzt, welche sich auf anderen Exemplaren mit Empfangsvermerken begnügen (BGU I 97, II 577, Flor. I 4, Lond. III 843, Rein. 46, SB I 5661). Auch stehen beide Subskriptionen als gleichbedeutend auf einem und demselben Papyrus nebeneinander (BGU II 447, PSI III 161).

Zweck und Bestimmung dieser Subskriptionen wird am besten an den Viehvermeldungen[5]) ersichtlich, weil wir nur hier eine zeitlich ge-

---

III 935, 936, 946; Rein. 46. *κατεχωρίσθη*: Lond. III 843; Neut. 9; SB. 5661; Tebt. II 322. Die Unterschrift des kgl. Schreibers: Tebt. II 522. Über die „Semiosis“ auf den Steuerdeklarationen sowie über die Subskriptionen auf den Viehvermeldungen s. u.

1) Zensuseingaben (Arsinoites): BGU I 53, 95; II 447, 524; Giss. univ. bibl. 14; Tebt. II 322; (Hermupolis): Bad. 75b. Viehvermeldungen: Corn. 15 (Arsin.); PSI I 56 (Hermup); Oxy. II 245, 246; XII 1457. Geburtsanzeigen: Stud. Pal. XXII 38 (Arsin.). Überschwemmungsanzeigen: Fay. 33; PSI III 161.

2) Vgl. BGU II 536: Abschrift einer Generalapographe (Arsinoe), wo der kopierte Vermerk: *κατακεχώ(ρικα)* als *ἀντίγρ(αφον) σημι[ώ]σεω(ς)* bezeichnet ist.

3) BGU 79; Lond. II p. 66f.; Ryl. 105, 106; Straßb. I 70; Stud. Pal. XX 8; Wilck. Chr. 62.

4) Stadtschreiber von Arsinoe: *κατεχω(ρίσθη)*: BGU II 524; Wilck. Chr. 214. Dorfschreiber: *ἔσχον τὸν ἴσον*: Fay. 29; Lond. II p. 68; Tebt. II 300, 301.

5) Die Liste: Wilck. Grundz. 205. Dazu: Arsinoe: Corn. 15 (128/9); BGU VII 1582 (148/9); Stud. Pal. XXII 15 (156/7); Hamb. 34 (159/60). Herakleopolis: Flor. III 374 (55/6); St. Pal. XX 37 (237); Hermupolis: PSI I 56 (107), 785 (93); Oxy. XII 1457 (4/3a), 1458 (26/7); PSI I 40 (129).

schlossene, aus einem Archiv und aus einem und demselben Ort (Soknopaiu Nesos) stammende Reihe von Apographai besitzen.[1]) Sie zeigt (z. B. Wilck. Chr. 246), daß die Subskriptionen gleich bei der Einreichung ausgestellt wurden, und daß die Prüfung, in diesem Falle die Aufzählung, dann nachfolgte. Erst sie machte aber die einseitige Erklärung gültig. Als *Ἀπογραφὴ καὶ ἐξαρίθμησις* wird das Verfahren der Viehvermeldung dementsprechend einmal (Wilck. Chr. 245) umschrieben.[2]) Die Urkunden aus Soknopaiu Nesos zeigen weiter, daß die Ergebnisse der Nachprüfung auf dem vom Deklaranten zurückerhaltenen Duplikat mit den Subskriptionen nachgetragen wurde und daß dieses Exemplar dann wieder den Akten einverleibt wurde. Die Kanzleivermerke wurden also ausschließlich für den innerdienstlichen Verkehr bestimmt. Sie bezeugten, daß die Apographe an alle in Frage kommenden Instanzen gleichlautend erstattet sei. Unter den Lagiden mußte der Untertan den Vollzug der Deklarierung der Kontrollbehörde besonders anzeigen (Wilck. Chr. 224). Unter den Römern wurde die angestrebte Gleich- und Planmäßigkeit des Verfahrens vielmehr durch die Einregistrierungsvermerke gewährleistet.

Die Folge des dargestellten Kanzleiverfahrens war, daß der Vollzug der Deklarierung vor Dritten nur durch Vermittlung des Amtes, etwa durch Anfertigung von Abschriften aus den Akten, nachgewiesen werden konnte. Das älteste Beispiel für dieses römische Vermeldungssystem ist somit Oxy. II 244, vom Jahre 23, wo ein Hirt, der den Weidebezirk wechseln will, den Strategen von Oxyrhynchos ersucht, dem Strategen von Kynopolis mitzuteilen, daß „die obenbezeichneten Schafe deklariert sind" (*ἃ ἔχω ἐν ἀπογρα(φῇ) ἐπὶ τοῦ Ὀξ[υρυγ]χίτου ... πρόβατα ... ἐπιδίδωμι τὸ ὑπόμνημα, ὅπως γράφῃ⟨ς⟩ τῷ τοῦ Κυνοπολίτου [σ]τρατηγῶι φ[έρ]ειν τὰ σημαιν⟨όμεν⟩α πρόβατα ... ἐν ἀπογραφῆι*).[3])

3. Die Oikogeneia.

Die Apographe wurde auch bei Feststellung der **Steuersubjekte**[4]) dem Deklaranten nicht bescheinigt. Das beweisen unmittelbar die Reste

1) Ich stelle hier die vollerhaltenen Exemplare zusammen: BGU I 51, 52, 192, 352, 353, 355, 357, 358; II 629, 852; Grenf. II 45, 45a; Lond. II p. 73ff.; Stud. Pal. XXII 15, 91. Der Vermerk lautet überall: *ἀπεγρ(άφη)*, nur BGU I 352; Grenf. II 45, 45a steht *κατεχωρίσθη*. Die Texte stammen aus den Jahren 136—63.

2) Vgl. auch Oxy. XVII 2117 (Hermupolis 203): *κατεχώρισας ἡμῖν τῆς ... ἐξαριθμήσεως ... βιβλίον.*

3) Damit wird übrigens wieder gezeigt, daß die „Semiosis" auf der Apographe keine Beglaubigung war. Denn der Vermerk desselben Strategen Chaireas auf Viehvermeldung lautet auch *σεση(μείωμαι)* (Oxy. II 245, J. 26).

4) Die letzte Zusammenstellung der Zensuseingaben gibt A. Calderini, Composizione della famiglia secondo le schede di censimento p. 12ff. Füge hinzu: Arsinoites: BGU VII 1579, 1580 (118/9); Giss. univ. bibl. 14 (133); Corn. 16 (146/7);

der Tempelarchive. Denn die Rolle mit Duplikaten der Zensuseingaben der Priester von Soknopaiu Nesos (St. Pal. I p. 29f.) gibt alle Subskriptionen nur abschriftlich wieder. Gewiß, es kam manchmal vor, daß das Doppel in den Händen des Vermelders aus diesen oder jenen Gründen verblieb (z. B. Lond. III 935, 936; Neut. 9), dieses Exemplar war aber nicht vollgültig. Denn sogar die Priesterschaft mußte, obwohl die Tempel eigene Personallisten führten[1]), im Bedarfsfalle, „die beglaubigten Abschriften der Zensuseingaben aus dem Gauarchiv" (Wilck. Chr. 77)[2]) vorlegen. Auch sonst wurden die Kopien der Apographai stets aus dem Gauarchiv und mit dessen Beglaubigung den Behörden vorgelegt (z. B. Oxy. XII p. 153; Wilck. Chr. 208, 209).

Dieses Prinzip des ägyptischen Kanzleiverfahrens erklärt u. a. die urkundliche Form der „Oikogeneia".[3]) Das Formular einer solchen lautet: Datum *Διὰ τοῦ δεῖνος τοῦ ἀσχολουμένου τὸ γραφῖον — οἰκογένειαν· ὁ δεῖνα ἀπεγράψατο εἰς τὴν οἰκογένειαν ἀκολούθως τῶι τε ψηφίσματι καὶ προστάγματι — δοῦλον* (Name, Alter, Signalement) — *καὶ ἐτάξατο — τὴν καθήκουσαν ἀπαρχήν*. Formell ist die Oikogeneia folglich eine Notariatsurkunde über erfolgte Deklarierung, der Funktion nach ist sie aber die Identitätsurkunde für die hausgeborenen Sklaven. Dieser Zwiespalt zwischen der Form und dem Rechtsinhalt erklärt sich durch die oben dargelegte diplomatische Eigenart der Apographe. Während es für einen gekauften Sklaven verschiedene Legitimationspapiere, z. B. die Kaufurkunde, gab, war der Besitzer des „verna" ausschließlich auf die Apographe angewiesen. Das Fehlen der Bescheinigung bei Deklarierung machte sich in diesem Falle besonders fühlbar, namentlich weil der Sklavenhandel im römischen Ägypten behördlich scharf beaufsichtigt war.[4]) Man half sich dadurch, daß die erfolgte Vermeldung des Hausgeborenen „zum Protokoll" des Notars genommen wurde. Oxy. I 73 stellt ein weiteres Beispiel für dieses uns in Einzelheiten noch nicht erkennbare[5]) Verfahren dar. Lond. II 376 p. 77, wo der Beamte dem Viehvermelder einen besonderen Ausweis ausstellt, zeigt, daß die Apographe auch sonst exzeptionell bescheinigt wurde. Gerade diese Ausnahmen zeigen aber schon durch ihre absonderliche Form die Allgemeingültigkeit der entgegengesetzten Regel.

Die Kenntnis dieser Regel kann uns, wenn ich recht sehe, verhelfen,

SB II 6696 (187/8); Stud. Pal. XXII 32. Herakleopolites: Bad. 75a u. b (138 u. 147); Corn. 16 (147); Oxy.: PSI VIII 874 (132/3); Memphis: Stud. Pal. XX 11.

1) W. Otto, Priester und Tempel (1905) II 158.

2) Vgl. noch: BGU I 82; PSI V 454; SB I 15—17; Stud. Pal. XXII 51.

3) Nach dem Berliner Original bei W. Schubart, in „Raccolta Lumbroso" (1925) 49 ff. mit Ergänzungen von U. Wilcken, Arch. VIII 96.

4) Vgl. F. v. Woeß, Untersuch. z. äg. Urkundenwesen (1924) 168 ff.

5) Vgl. Schubart, a. a. O. 56; Woeß a. a. O. 171.

auch das komplizierte und viel erörterte[1]) Problem der „Epikrisis" aufzuhellen. Die Schwierigkeit liegt hier vor allem darin, daß der Terminus ἐπίκρισις resp. ἐπικρίνειν, der an sich nichts weiter als „Überprüfung", „Kontrolle" heißt[2]), rechtlich eben darum vieldeutig ist. Menschen verschiedenster Stände: Jüdinnen und Veteranen, Epheben wie Priester wurden im römischen Ägypten der „Epikrisis" unterworfen; es gab aber auch die πεδιακὴ ἐπίκρισις[3]), und Oxy. VI 966 beginnt: ἐξ ἐπικρίσεως πυροῦ.

Die Urkundenlehre ermöglicht hier Ordnung zu schaffen, indem sie zunächst nach rein formalen Kriterien einige scharf voneinander differenzierte Dokumentengruppen unter den Zeugnissen der „Epikrisis" heraussondert.

4. Die Epikrisis-Deklarationen.

Die erste Gruppe umfaßt z. Z. Arsinoe: Ryl. 278 (J. 69—79); BGU I 109 = Preisigke, Ber. L. S. 20 (J. 121); Ryl. 103 (J. 134); Cair. Pr. 10; Ryl. 279, 280 (Anton. Pius); Grenf. II 49 (J. 141); Genf. 19 (J. 147); BGU I 324 = Wilck. Chr. 219 (J. 166/7); Fay. 27 (J. 175); Tebt. II 320 (J. 181); Genf. 18 (J. 187); BGU III 971 (J. 195/6. Spätere Abschrift). Aus Oxyrhynchos stammen: Oxy. VII 1028 (J. 86); Oxy. II 258 = Wilck. Chr. 216 (J. 86/7); Oxy II 257 = Wilck. Chr. 147 (J. 94/5); Oxy. X 1266 (98); Oxy. IV 714 (J. 127); Oxy XII 1452 (J. 127/8); Oxy III 478 = Wilck. Chr. 218 (J. 132); PSI VII 732 (J. 153/4); Oxy. VIII 1109 (J. 160/1); PSI VII 731 (I/II. Jahrh.); PSI V 457 (J. 276); Oxy. X 1306 (III. Jahrh.). Aus Hermupolis sind Lond. 1600R (s. Beilage) (J. 131/2); Amh. 75 (J. 161/8); Ryl. 102 (II. Jahrh.).

Diese Urkunden zeigen im Formular für die verschiedenen Gaue manche lokale Abweichungen, der Grundtypus ist aber allen gemeinsam. In einem Hypomnema teilt der Untertan den bestimmten Behörden mit, κατὰ τὰ κελευσθέντα, daß der Ἐπικρινόμενος das festgesetzte Alter (13 Jahre) erreicht habe und erblich zu einer gewissen Bevölkerungsgruppe (κάτοικοι, οἱ ἀπὸ γυμνασίου, οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως) gehöre, wofür die Beweise (τὰ δίκαια) folgen. In arsinoitischen Urkunden fehlt das Datum der Ausstellung, in denen aus Oxyrhynchos bekräftigt der assertorische Kaisereid die Darlegung. Petitum und Schlußgruß fehlen überall.

Vom diplomatischen Standpunkt betrachtet sind alle diese Texte Deklarationen. Der in der Beilage abgedruckte Lond. 1600 zeigt das besonders deutlich. Denn hier liegen nebeneinander zwei Eingaben aus den Epikrisis-Akten d. J. 131/2 vor, indem die erste um eine Vergünstigung

---

1) Zuletzt zusammenfassend von J. Lesquier, L'armée romaine (1918) Kap. IV behandelt. Im folgenden setze ich Wilckens Übersicht in „Grundzüge" voraus.

2) Vgl. P. M. Meyer in P. Neut. S. 56. Synonym sind die Termini ἐξέτασις (BGU II 562; Stud. Pal. IV 69 l. 344 u. 601) und ἐπίσκεψις (Oxy. XIV 1649).

3) Dazu zuletzt Woeß, a. a. O. 71 ff.

ersucht und dementsprechend ein Petitum enthält, während die zweite, die des Petitums ermangelt, auch inhaltlich eine bloße Vermeldung darstellt. In Oxyrhynchos wurde sie (wie auch sonst die Apographe) an verschiedene Gau- und Ortsbehörden gerichtet, in erhaltenen Exemplaren aus Arsinoe ist dagegen der Destinator die zweiköpfige Epikrisis-Kommission (*πρὸς τῇ ἐπικρίσει*).[1]) Es hängt vielleicht damit zusammen, daß die Subscriptio in Oxyrhynchos (Oxy. IV 714; Wilck. Chr. 218) vom üblichen Wortlaut nicht abweicht: *κατεχ(ωρίσθη) ἐπικ(ρίταις)*, während sie in Arsinoe die Unterschrift eines Kommissionsmitgliedes darstellt: *ὁ δεῖνα σεση(μείωμαι)* (Gen. 18, 19; Grenf. II 49; Ryl. 103; Tebt. II 320). Die Organisation des Verfahrens in Hermupolis bleibt noch unbekannt, Lond. 1600 ist „*ἐπικρίταις*" adressiert.

Die Deklarierung wurde auch bei der Epikrisis nicht bescheinigt. Die unterzeichneten Duplikate konnten als Ausweis, von anderen Gründen abgesehen, schon darum nicht verwendet werden, weil sie das Signalement, dessen Aufnahme bei der Epikrisis unentbehrlich[2]) und das in den richtigen, unten (§ 5) behandelten Epikrisispässen angeführt war, nicht enthielten. Wenn also die Deklaranten in Arsinoe schreiben: [*συνπαρεθέμη*]*ν δὲ ὑμεῖν καὶ ἐπίκ*[*ρ*]*ι*[*σ*]*ι*[*ν*] *ἐμαυτοῦ* (Ryl. 103, 21) oder *ἀντίγραφον ἐπικρίσεως ἑτέρου μου δούλου* (Wilck. Chr. 219); vgl. auch Fay 27, 24: *καὶ ἀν*[*τ*]*ίγρ(αφον) ἐπικρίσεως τοῦ* [. . (*ἔτους*)], so sind darunter wohl die Kopien der früheren Deklarationen zu verstehen, wie man auch oft Abschriften der Zensuseingaben beifügt[3]), oder wie dem Ryl. 103 sogar *κ*[*αὶ*] *κ*[*ό*]*λλημα ἀπογραφῆς ἐνκτήσεω(ν)* beigelegt war. Gerade in Arsinoe bildete die vollzogene Epikrisis keine Rechtsgrundlage für die augenblickliche Prüfung, das Recht beruhte hier vielmehr ausschließlich (§ 6) auf der Schätzung. Dementsprechend werden in Fay. 319 (jetzt Cairo Inv. 10850) unter dem Titel: *ἀντίγρ(αφον)* [*δ*]*ικαιωμάτων ἐπικρίσεως* lauter Kopien von Zensuseingaben vorgelegt.

5. *Τόμος ἐπικρίσεων.*

Eine andere Gruppe[4]) wird schon durch die gemeinsame Überschrift als einheitlich erwiesen, die folgendermaßen lautet: *ἐκ τόμου ἐπικρίσεων*

1) BGU III 971; Fay. 27; Gen. 18, 19; Tebt. II 320; Ryl. 103; Wilck. Chr. 219. Die Priesterepikrisis wurde aber auch im Arsinoites durch den Strategen und kgl. Schreiber ausgeführt (Wilck. Chr. 90).

2) Wilcken, Grundz. 198; Lesquier, L'armée romaine 187; PSI V 457; Stud. Pal. I p. 32.

3) PSI V 447; Oxy. XII 1451; Mitt. Chr. 121 l. 15.

4) Hamb. 31 (J. 103); BGU III 1033 = Lesquier, p. 504 (Traian); Hamb. 31a (Hadrian); Wilck. 458 = BGU I 113 (J. 140); Wilck. Chr. 459 = BGU I 265 (J. 148); SB I 5217 (J. 148); BGU III 780 (J. 158/9); PSI V 447 (J. 166); Oxy. XII 1451 (J. 175); Wilck. Chr. 460 = BGU III 847 (J. 182/3); BGU IV 1032 (nach 173).

τοῦ δεῖνος ἐπάρχου Αἰγύπτου, οὗ προγραφή· οἱ ὑπογεγραμμένοι . . . ἐπεκρίθησαν ὑπὸ τοῦ δεῖνος ἐπάρχου Αἰγύπτου. Datum. *Ἃ δὲ παρέθεντο δικαιώματα . . . ἑκάστῳ ὀνόματι παράκειται.* Es folgt ein, wie üblich durch *μεθ' ἕτερα* und das Aktenzeichen eingeleiteter Auszug aus dem Amtstagebuch des Statthalters. Die Anlage des Auszuges ist folgende: Name, Beweispapiere, Identitätsnachweis („cognitores", Signalement).[1])

Zwei Eigentümlichkeiten befremden dabei den Diplomatiker. 1. Unter diesen Auszügen befinden sich amtliche Ausfertigungen (Wilck. Chr. 458; BGU III 780; IV 1032; Hamb. 31. Rote Tinte!) sowie Abschriften der im „Archiv des Präfekten"[2]) offiziell beglaubigten Kopien (Oxy. XII 1451; PSI V 447). Die römische Kanzleipraxis kennt aber im allgemeinen, im Unterschiede von der griechischen, die Ausstellung offizieller Abschriften aus einem Aktenband nicht.[3]) Als der Vertreter von Smyrna an Antoninus Pius das Ersuchen stellt: *δοθῆναί μοι τὰ ἀντίγραφα τῶν ὑπομνημάτων*, gewährt der Kaiser ihm vielmehr die Erlaubnis, Abschrift aus den Akten zu entnehmen („describere tibi permitto", Dessau ILS 338), und die Kopie wird nicht vom Archiv, sondern durch Hinzuziehung von Zeugen beglaubigt. Zahlreiche Auszüge aus dem „album professionum liberorum natorum", die ausschließlich privat beglaubigt sind, zeigen, daß auch die Präfektenkanzlei am römischen Brauch festhielt. Auch sonstige Abschriften aus den „commentarii" des Statthalters[5]) sind private Ausfertigungen.

2. Die Präfektenkanzlei bediente sich in der Regel im Verkehr mit den Römern, wie gerade die Geburtsanzeigen veranschaulichen, grundsätzlich des Lateinischen.[6]) Die uns erhaltenen Epikrisis-Auszüge behandeln ausschließlich die Römer, zumeist Veteranen, basieren auf lateinischen Dokumenten wie die Entlassungsurkunden usw., sind aber grie-

---

1) Vgl. zum folgenden Wilcken, Grundz. 400ff.; Lesquier, a. a. O. Kap. IV und Grenfell-Hunt zu Oxy. 1451.

2) So ergänze ich nach Oxy. XIV 1654 (und dazu Wilcken, Arch. VII, 97) PSI V 447 l. 5: *ἐπιφέρειν [σοι ἐπεσκεμμένην ἐκ τῆς ἡγεμονικῆς βιβλιοθή]κης* und Oxy. XII 1451 l. 3: *ἐπεσκεμμένην ἐκ τῆς ἐν [. . . . . ἡγεμονικῆς βιβλιοθή]κης διὰ τοῦ δεῖνος βιβλιοφύλακος.* In der Lücke stand hier wohl eine Ortsbestimmung (vgl. Flor. I 46 l. 1; Oxy XI 1382 l. 20) etwa *ἐν [τῶι β]*.

3) Damit erledigen sich die Bedenken von H. Dessau, „Hermes" 1927, 250ff., über den Sinn der „Propositio". Ich behalte mir übrigens vor, darauf in einem der folgenden „Beiträge", welcher der Geschichte des Libellus gewidmet sein wird, ausführlich einzugehen. S. auch Wilckens Aufsatz in diesem Heft S. 15ff.

4) BGU VII 1691f. und die dabei verzeichneten Parallelexemplare.

5) Vgl. E. Weiß, ZSS 1912, 229f. In byzantinischer Zeit folgt auch die Präfektenkanzlei dem griechischen Usus. Mon. 6 und schon Oxy. IX 1204 (J. 299).

6) Zu den Sprachverhältnissen im römischen Ägypten Arth. Stein, Untersuch. z. Gesch. Ägyptens (1915) 171ff., die aber daran leiden, daß der Verf. Konzepte mit Originalen zusammenwirft.

chisch verfaßt. Die dabei bisweilen (Hamb. 31a; PSI V 447; Wilck. Chr. 458) vorkommenden römischen Tagesdatierungen weisen jedoch darauf hin, daß die Grundlage des Verhandlungsprotokolls lateinisch war.[1])

Beide Eigentümlichkeiten hängen eng zusammen und erklären sich dadurch, daß diese Auszüge als Ausweis für die Römer in der *χώρα*, wo die Verwaltungssprache ausschließlich griechisch war, bestimmt wurden. Das zeigt jetzt PSI V 447.[2]) Hier wird dem Gaustrategen von einem gewissen L. Calpurnius Seneca der Epikrisis-Auszug vorgelegt, und zwar mit folgender Begründung: *Κ[α]τὰ τὰ κελευσθέντα περὶ τοῦ τοὺς ἐπιφέροντας τὰς ἐπικρίσεις Ῥω[μαίους] — — πρότερόν σοι ἐπιφέρειν — — τοὺς ὑπογεγρα(μμένους) δ[ηλῶ κατὰ τὴν ἐπίκρισιν γενομένην* a. 164/5 *ἐπικεκρίσθαι] — — καὶ τὴν ἐπίκρισιν ἐ[π]ιφέρειν [σοι ἐπεσκεμμένην ἐκ τῆς ἡγεμονικῆς βιβλιοθή]κης.*

Eine Aktennotiz (Oxy. VII 1023) bestätigt, daß diese Ausweise tatsächlich zur Legitimation der römischen Bürger in der *χώρα* ausgestellt wurden. Sie lautet: *Πόπλιος Πετρώνιος Κέλερ ἀπολύσιμος στρατιώτης, πρώτως παρεπιδημήσας, δηλωθεὶς ἐπικεκρίσθαι ὑπὸ Κοείντου Ῥαμμίου Μαρτιάλις τῶι α (ἔτει) Ἀδριανοῦ τοῦ κυρίου.*

6. Die alexandrinische und die ägyptische Epikrisis.

Wir haben vom diplomatischen Standpunkt aus zwei Arten von Epikrisis differenziert, die sich formal dadurch unterscheiden, daß die eine zur Ausstellung des Ausweises nicht führt, während die andere eine solche gerade bezweckt. Dem urkundlichen Unterschied entspricht auch der inhaltliche.

Die Epikrisis der „commentarii" wurde durch den Präfekten Ägyptens resp. seine Stellvertreter vorgenommen, die der Deklarationen von den Gaubehörden oder, wie in Arsinoe und wohl auch in Hermupolis[3]), durch die liturgischen Ortsvertreter. Während die erste ausschließlich Römer und Alexandriner[4]) samt ihren Angehörigen beiderlei Geschlechts und jedes Alters sowie Freigelassenen und Sklaven betraf[5]), wurden der anderen ausschließlich die in der *χώρα* Beheimateten unterworfen. Und zwar unterstanden dieser Prüfung pflichtmäßig alle 13jährigen Knaben aus bestimmten sozialen Gruppen, und sie erfolgte demgemäß nach der

1) A. Stein, a. a. O. 167 ff.

2) Ob Hawara 401 (Arch. V 395) = Oxy. XII p. 153 einen ähnlichen Antrag darstellt? Vgl. Lesquier, a. a. O. 164.

3) Das ergibt sich wohl aus dem lückenhaften Straßburger Papyrus, der im § 7 veröffentlicht ist.

4) Diese Kategorie ist zur Zeit nur durch die Überschrift in BGU IV 1033 bekannt: *οἱ ὑπογεγρ(αμμένοι) [οὐετ]ρ[α]νοὶ Ῥωμαῖοι καὶ Ἀ[λε]ξανδρεῖς.*

5) Lesquier 167; PSI V 447.

Verordnung des Strategen. Die Anmeldung des Römers war dagegen wohl freiwillig, obwohl für die Ausübung der Privilegien in Ägypten (ob auch in Alexandria?) unumgänglich.[1])

Gemeinsam war den beiden Verfahren, und daher der gemeinsame Name, daß sie nur „Überprüfungen" waren. Die alexandrinische „Epikrisis", die des τόμος, schuf für die ihr Unterworfenen keinen neuen „status civitatis". Das Römertum war vielmehr dabei vorausgesetzt und durch die Vorlegung von Dokumenten bzw. durch einen vorangegangenen Verwaltungsprozeß[2]) zu beweisen. Bei der Epikrisis erfolgte nur die Prüfung der Legitimationspapiere, die dann dem Präfektenarchiv einverleibt wurden, der Geprüfte erhielt als Ersatz dafür den einheitlichen Ausweis in der Form des Auszuges aus den „commentarii", der den Lokalbehörden die Ausübung der Bevölkerungskontrolle gewiß stark erleichterte.

Die ägyptische Epikrisis, die der Deklarationen, führte, wie gesagt (§ 4), zur Ausfertigung eines Passes oder einer Bescheinigung nicht. Sie versetzte nur, wie es bei der Deklarierung jeder Art üblich war, den Betreffenden in eine andere Liste, und dessen Rechte und Pflichten wurden eben durch die Einschreibung in das eine oder andere Verzeichnis bestimmt. Wilck. Chr. 220 stellt das anschaulich dar. Ein Katökensohn war aus der Liste von „Ungeprüften" irrtümlich in die der λαογραφούμενοι versetzt. Auf seine Beschwerde bestimmte die Epikrisis-Kommission von Arsinoe nach Prüfung der Belege, σώζειν τὰ πρὸς τοὺς κατοίκ(ους) δίκαια, d. h. wie es dabei ausgeführt wird, ihn, der in eine Dorfliste eingeschrieben war, in die des Stadtviertels Tharapeia wieder aufzunehmen (καὶ ὀφείλ(ειν) παραδεχθῆναι Θαραπείας). Ein neues Recht schuf also auch diese Epikrisis nicht, prüfte vielmehr das schon bestehende.

Das wahrzunehmende Recht beruhte vielmehr ausschließlich auf dem Zensus. Die von den Deklaranten angeführten Rechtsbeweise sind stets Verweise auf die ordentlich erfolgte Vermeldung bei der Schätzung[3]) bzw. auf die nicht beanstandete Registrierung in der Kopfsteuerliste.[4]) Die vorangegangenen „Epikrisisfeststellungen" werden nur von den „ἀπὸ γυμνασίου von Oxyrhynchos zitiert, und zwar als Bestätigungen für die Prämisse, daß die Ahnen des Betreffenden im Verzeichnis der „ἀπὸ γυμνασίου" vom J. 4/5 gestanden haben (Oxy. XII 1452; PSI V 457; VII 731; Wilck. Chr. 147).

---

1) Darauf weist die ständige Einführungsformel im τόμος hin: ὁ δεῖνα βουλόμενος παρεπιδημεῖν ἐν (es folgt der Name des Gaues).

2) Mitt. Chr. 372 c. III. Vgl. Wilcken, Grundz. 402.

3) Auch in Hermupolis wurden als Beweispapiere Auszüge aus den Zensusakten erforderlich. Vgl. Amh. 75; Ryl. 102 (Z. 17 und 41) und jetzt Lond. 1600b (s. Beilage).

4) διὰ λαογρα(φίας) des X-Jahres (Oxy.). Wilck. Chr. 217, 218; Oxy. 1109. Vgl. Groningen, „Mnemosyne" 1922, 124ff.

Die Kontrolle bei dem Zensus hieß anderseits offiziell „Epikrisis“[1]), und die Schätzung selbst wurde demgemäß öfters als „Epikrisis“ bezeichnet.[2]) Das Ergebnis der Epikrisis wie die Bezeichnung *ἐπικεκριμένος* u. dgl. wurde seinerseits nur in den Zensusakten angegeben (vgl. § 10). Der Zusammenhang zwischen beiden Prüfungen ist somit unverkennbar. Die ägyptische Epikrisis stellte nur eine Ergänzungskontrolle der Zensusakten dar, die zwischen den Schätzungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen vorgenommen wurde.[3]) Das bestätigt jetzt Lond. 1600b (s. Beilage), wo der Deklarant ausführt: *[δ]ηλῶ ἐμὲ ἐπικ[ε]κρίσθαι τῇ κ[ατ᾽ οἰ]κίαν ἀπογραφῇ . . . συναπογεγραμ[μέ]νης καὶ τῆς τοῦ ἐπικρεινομέν[ο]υ μητρός*. Damit findet seine Erklärung auch der an sich befremdliche Umstand, daß die Epikrisis in verschiedenen Gauen zu verschiedener Zeit eingeführt wurde: 54/5 in Arsinoe[4]), 64/5 in Hermupolis[5]), 72/3 für die „vom Gymnasium“ in Oxyrhynchos.[6]) Das wird durch lokale Verhältnisse bedingt sein, wie die ägyptische Epikrisis überhaupt nicht vom Präfekten, sondern durch die Strategen jedesmal angeordnet wurde.

7. *Οἱ ἀπὸ μητροπόλεως.*

Eine solche Anordnung ist auf einem unedierten Straßburger Papyrus (Gr. 185) erhalten, den ich hier nach Wilckens (vorläufiger) Kopie verwenden möchte.[7])

Ἀντώνιος Πτολεμαῖος στρατηγὸς Ἑρμοπολ(ίτου).

Οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως εἰς τοὺς τεσσαρεσκαιδεκα-
ετεῖς προσβαίνοντες ἀφήλικες ἐν [. . . . . ὁμοίω]ς[8])
καὶ ⟨οἱ⟩ ἀπὸ τάγματος τοῦ γυμνασίου ε[. . . . .] ἐ-
πικρίνεσθαι, εἰ ἐξ ἀμφοτέρων γονέω[ν τὸ μητροπ]ο-
λιτικὸν γένος σώζουσι, οἱ δ᾽ ἐκ τοῦ γυμ[νασίου, εἰ] ἀ-
π᾽ αὐτοῦ τοῦ τάγματός εἰσι. Πρὸς τὴν [ ]
τούτων ἀναγκαι[ό]τατον ἔ[σ]ται καὶ α[ὑπ] ἀν-
δρῶν ἀξιοχρέων γενέσθαι ἐτῶν ο . [ ].

Vom Rest sind nur einzelne Buchstaben erhalten.

---

1) BGU II 484 (Arsin. 201/2): *διάστρωμα πρὸς ἐπίκρισιν κατ᾽ οἰκ(ίαν) ἀπογραφῆς.* Vgl. Bad. 75b: die Eidesformel beim Zensus: *μηδέ τινα ἀντιπαραστῆ(σαι) τῇ ἐπικρίσι.*

2) Ostr. Brux. 14 (J. 33); Hamb. 60 (J. 90); Lond. III 915 Verso (J. 160); Mitt. Chr. 91 c. I l. 21 (II. Jahrh.). Zu Wilck. Chr. 218 l. 31 (J. 132) vgl. Groningen a. a. O. 133.

3) Vgl. Wilcken, Grundz. 201.

4) P. M. Meyer, Heerwesen (1900) 116ff. Wessely, Stud. Pal. IV p. 61.

5) Amh. 75; Ryl. 102 l. 30.

6) Oxy. II 257; X 1266; XII 1452; PSI V 457

7) Zit. schon Wilcken, Grundz. 200.

8) *ὁμοίω]ς* und *⟨οἱ⟩* von mir ergänzt.

Der Zweck der „Epikrisis" wird hier klar angegeben. Es wurde kontrolliert: 1. bei den unmündigen Metropoliten, ob beide Eltern Metropoliten sind; 2. bei denen vom Gymnasium, ob sie der Korporation tatsächlich angehören.

Οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως sind die in der betreffenden Gaustadt Heimatsberechtigten. Die Prüfung der Abstammung ihrer Söhne bei deren Eintritt in das steuerpflichtige Alter mußte folglich bezwecken, diese Berechtigung festzustellen[1]), und zwar zunächst in steuerlicher Hinsicht. Tatsächlich wurden auch die Sklaven der Metropoliten zur entsprechenden Prüfung herangezogen[2]) und sie selbst in Oxyrhynchos und Hermupolis nach der Höhe des zu entrichtenden Kopfgeldes bezeichnet: Zwölfdrachmige, Achtdrachmige. Deshalb konnte auch die nicht beanstandete Eintragung in die Kopfsteuerliste als Legitimation für die Epikrisis dienen. Da die Höhe der Personalsteuern in Ägypten bekanntlich von Ort zu Ort bedeutend schwankte, hatte die Regierung alles Interesse, die Herkunft der Untertanen scharf zu kontrollieren. Man wird also annehmen, daß die Epikrisis auch folgender Gruppen[3]), von denen die Deklarationen nicht erhalten sind bzw. nicht eingefordert waren: Juden, Priester, Gewerbetreibende[4]), Überjährige, die alle in Hinsicht auf Besteuerung eine besondere Stellung einnahmen, fiskalischer Natur war.

Dieser von Wilcken zuerst hervorgehobene fiskalische Zweck des Verfahrens vermag aber nicht die Eigenart der Epikrisis von Metropoliten voll zu erklären. Zwei Besonderheiten wirken hier befremdlich: während die ägyptische Epikrisis sonst eine bestimmte soziale Gruppe umfaßte, war sie hier lokal begrenzt. Man sieht nicht ein, warum gerade die Städter besonders kontrolliert sein mußten, da der Steuersatz auch von Dorf zu Dorf wechselte. Es wäre andererseits ziemlich deplaziert, die Steuerfestsetzung wegen die Abstammung des Kontribuenten auch mütterlicherseits nachprüfen zu wollen. Durch rassenhygienische Rücksichten war diese Kontrolle nicht bestimmt, da die sklavische Abstammung hier kein Makel war.[5]) Es wurde auch nicht gefordert, daß die Eltern selbst Metropoliten von Geburt an sein sollten, es genügte vielmehr der Nachweis, daß sie bei dem letzten Zensus resp. bei der Steuerzahlung in den Stadtlisten geführt wurden.

---

1) Das hat schon Méautis, Hermoupolis-la-grande (Lausanne 1918) 72 hervorgehoben. 2) Wilck. Chr. 217, 219.

3) Wilcken, Grundz. 197f. Für die Priester Wilck. Chr. 90.

4) Diese Epikrisis ist zuerst belegt: 11/12 und 12/13 für den Weber Tryphon in Oxyrhynchos (Oxy. II 288, 35; II 314). Die Kontrolle fand also in diesem Falle jährlich statt. Die Höhe des *γερδιακόν* wechselte von Ort zu Ort (M. Chwostow, Ocerki textilnoy promyschlennosti, Kazan 1914, 210). Vgl. außerdem BGU IV 1069, 13: *ἐπικεκρίμενος λεινούφος μίσθιος* und I 118 c. III 7: *[ἐριο]πλύτης λαογραφ[ούμενος] ἐπικεκρ(ιμένος)*. 5) Wilck. Chr. 218; Ryl. 103.

Alle diese Eigentümlichkeiten erklären sich, wenn wir vermutungsweise annehmen, daß diese Epikrisis mit bestimmt war, die „originarii" der Metropole von den Beisassen (incolae) zu scheiden. Als Parallele mag eine Inschrift aus Prusias in Bithynien stehen[1]), wo *πᾶσιν τοῖς ἐνκεκριμ[ένοις]* die *τὴν ἀγροικίαν κατοικοῦντες* oder *παροικοῦντες* entgegengesetzt sind. Die Bevölkerung der Metropole enthielt auch neben den *ἐπικεκριμένοι* noch die Insassen oder, wie sie in Ägypten genannt wurden: *ἐπίξενοι*. Es ist anzunehmen, daß die Beisassen besonders besteuert wurden, es sind wohl sie, die in Arsinoe doppeltes Kopfgeld zahlten.[2])

Wird diese Deutung durch hinzukommende Texte bestätigt, dann wird uns diese Epikrisis als Schutzwehr gegen und damit als ein gewichtiges Zeugnis für den Zustrom der Bevölkerung vom platten Lande in die Städte erscheinen. Die enorme Stärke der inneren Wanderung im römischen Ägypten beweisen am deutlichsten die zahlreichen amtlichen Aufforderungen zur Rückkehr in die *ἰδία*. Das schon vorhandene Material über die Migration im römischen Ägypten ist aber leider noch nicht gesammelt und verarbeitet[3]), obwohl das Problem eine zentrale Stellung für die Sozialgeschichte Ägyptens einnimmt, so daß ich hier nicht mehr als eine Vermutung anbieten kann.

Gen. 4 (I. Jahrh.) zeigt auf jeden Fall die privilegierte Stellung der in der Metropole Eingeschriebenen. Denn hier beschwert sich ein Arsinoit vor dem Juridicus, daß er, obwohl seit alters her in der städtischen Liste geführt (*ἀπὸ πατρὸς καὶ πάππου ἀναγραφομένου μου ἐπὶ τῆς μητροπόλεως*), durch Böswilligkeit des Amphodarchen in eine dörfische versetzt sei. Dieser Papyrus führt uns übrigens wieder vor Augen, daß der Personalstand der Bevölkerung ausschließlich durch die entsprechende Eintragung in die Listen bestimmt war und daß es eine Epikrisis-Bescheinigung nicht gab: sonst wäre weder die eigenwillige Handlung des Amphodarchen so gefährlich, noch die Wiederherstellung des Rechtes so umständlich.

8. *Οἱ ἀπὸ γυμνασίου.*

Die zweite im „Programme" des Strategen von Hermupolis genannte Gruppe wird als „Korporation vom Gymnasium" (*τάγμα ἀπὸ γυμνασίου*) bezeichnet. Sie sowie die entsprechende Epikrisis ist noch in Oxyrhynchos und Memphis[4]) bezeugt, ihre Organisation nur in Oxyrhynchos genau er-

1) IGR III 69.

2) (*δεκάδραχμος*) in BGU I 118 c. II 9 bezieht sich wohl auf die Gewerbesteuer des betreffenden Seilenflechters.

3) Vgl. „Gnomon" 1927, 672f. und dazu Bouriant 21, BGU I 15; Preisigke, Girowesen 265ff.

4) Hier allerdings nur das „tagma": Bouriant 26; Wilck. Chr. 31. Nach SB 176 und Bull. Soc. Alex. V 134 wird wohl ein solches „tagma" auch für Pachnenumis anzunehmen sein.

kennbar, wird aber wohl in Hermupolis ähnlich eingerichtet gewesen sein. Denn in beiden Städten wurden nur die als berechtigt aufgenommen, die zum „Tagma“ (auch Oxy. X 1252 V. 24: *τάγμα τὸ τῶν γυμνασιάρχων*) erblich gehörten. Und zwar war die Voraussetzung dafür in Oxyrhynchos, daß die Ahnen des Betreffenden väterlicherseits und mütterlicherseits im grundlegenden Verzeichnis vom J. 4/5 standen[1]; eine Forderung, die noch im J. 276 (PSI V 457) in Kraft blieb. „Die vom Gymnasium“ bildeten also eine endogamisch geschlossene Kaste.

Während der Terminus *οἱ ἀπὸ γυμνασίου* erst in der römischen Zeit aufkommt, faßte man unter den Lagiden auch in Ägypten[2], wie sonst in der griechischen Welt, die[3] jeweiligen Mitglieder eines bestimmten Gymnasiums als *οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου* zusammen. Das „Tagma“ der römischen Zeit umfaßte dagegen Personen verschiedenen Alters, ohne Rücksicht auf die faktische Teilnahme am Gymnasium. Die Aufnahme in die Ephebie erfolgte vielmehr erst nach der Ablegung einer besonderen Prüfung, *εἴσκρισις* genannt. Die Anmeldung zur Eiskrisis war aber freiwillig, der entsprechende Antrag des Vaters wurde demgemäß in Gesuchsform redigiert.[4] Faktisch waren wohl die meisten Mitglieder des „tagma“ gewesene Epheben, rechtlich fielen aber beide Kreise nicht zusammen. Vorausgesetzt, daß die Vorbedingungen für die Ephebie in Oxyrhynchos dieselben wie in Hermupolis (Wilck. Chr. 145) waren, wo die freie Abstammung der Mutter gefordert wurde, könnte z. B. der Sohn des *ἀπὸ γυμνασίου* in Oxy. II 208 die Eiskrisis nicht bestehen, da seine Mutter eine Freigelassene war.

Dieses komplizierte System steht im römischen Ägypten nicht allein. Auch von den Priestern wurde die Ahnenprobe gefordert, und die faktische Aufnahme in den Stand erfolgte auch hier durch eine spezielle „Eiskrisis“. Noch enger scheint die Ähnlichkeit mit dem Verfahren bei der Ephebie in den *πόλεις* zu sein, obwohl dieses uns z. Z. noch ganz unvollkommen erkennbar ist.[5] Klar ist aber folgendes: sowohl in Alexandria wie in Hermupolis und Oxyrhynchos existierte eine für jeden genannten Ort voneinander unabhängige[6] Kaste der Gymnasialberechtigten: *οἱ ἐφη-*

---

1) Wilck. Chr. 147; Oxy. X 1266; XII 1452; PSI V 457. Vgl. Wilck. Chr. 145 (Hermupolis): *εἶ[ν]αί με ἐν τῆι παραδοχῆι τῶν ἀπὸ τοῦ γυμνασίου.*

2) Arch. II 548 Nr. 26; Arch. V 415; SB. 1106.

3) Z. B. CIG 3085; IG IV 754; OGIS 367; Strabo XIV 650.

4) Wilck. Chr. 145; Ryl. 101.

5) Ich stelle die bezüglichen Texte, ohne darauf näher einzugehen, zusammen: *χρόνος ἐφηβείας*: Wilck. Chr. 146; PSI VII 777; ZSS 1926, 314; JEA 1926, 245. Gesuche um die Eiskrisis: Wilck. Chr. 144; JEA 1927, 219. *Ἀντίγραφον ἐπικρίσεως*: Wilck. Chr. 143 (Alexandria). *Ἐξ ἐπικρίσεως ἐφήβων*: JEA 1927, 151 (Antinoopolis). Vgl. noch PSI IV 199; SB I 5282.

6) Amh. 75; Ryl. 104: alle Vorfahren sind aus Hermupolis. In Oxyrhynchos

βευκότες in Alexandria, *οἱ ἀπὸ γυμνασίου* in Ägypten. In Alexandria war sie mit der vollberechtigten Bürgerschaft identisch[1]), in Ägypten lag die Selbstverwaltung der Städte in den Händen der „*ἀπὸ γυμνασίου*". Da die alexandrinische Organisation vorrömisch ist, wird die ägyptische ihr wohl nachgebildet sein. Daß beide weder personal noch rechtlich irgend etwas gemeinsam hatten, ist schon durch ihre Kastenart gegeben und wird jetzt durch Cornell 18 (noch im J. 291!) bestätigt.

Die Entstehung dieser ägyptischen Organisation dürfen wir folgendermaßen vermuten.

Unter Augustus wurden in Ägypten zwei entscheidende Maßnahmen durchgeführt. Die Verbände der „Hellenen" wurden aufgelöst und ihre Mitglieder nach ihrem Domizil den Ortsgemeinden zugeschrieben. Diese Reform ist dadurch für uns erkennbar, daß die auswärtigen „Ethnika" in den Papyri nach Augustus verschwinden[2]) und alle Einwohner Ägyptens, von den Römern, Alexandrinern usw. abgesehen, nur das einheitliche Herkunftszeichen (Arch. VIII 234 ff.) der Ortsgemeinde: *ὁ δεῖνα τῶν ἀπό* führen. Andererseits erhielten jetzt die Vororte der Gaue eine gewisse Selbstverwaltung, mit einem *κοινὸν τῶν ἀρχόντων* an der Spitze.[3])

Die letzte Erwähnung des Ethnikon fällt nun in das J. 6 (Wilck. Chr. 11); im J. 2 ist zuletzt ein Dorfgymnasiarch belegt (BGU IV 1201), das grundlegende Verzeichnis des Gymnasialtagma von Oxyrhynchos war im J. 4/5 aufgestellt, *οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως* werden den „*οἱ ἀπὸ τοῦ νομοῦ*" schon im J. 1 (OGIS 659) gegenübergestellt. Es liegt nahe anzunehmen, daß alle diese Daten nicht zufällig zusammenfallen. Wir wissen vielmehr einerseits, daß die Einwohner in den letzten Dezennien des 1. Jahrh. v. Chr. sich um das Gymnasium (in einem Lokalverband) gruppierten (BGU IV 1188, 1189, 1201), daß Augustus andererseits der traditionellen römischen Politik treu, auch sonst bestrebt war, die Selbstverwaltung in die Hände der „optimates" zu übergeben, indem diese dabei in den Hauptort des Landbezirkes eingeschrieben wurden. So der Allobrogische Adel in Vienna (Strabo IV 186).[4]) Ich wage also zu vermuten, daß Ähnliches auch in Ägypten durchgeführt wurde. Man traf Auswahl

---

wurde das „Connubium" mit denen „vom Gymnasium" anderer Gaue schon durch die grundlegende Liste vom J. 4/5 ausgeschlossen.

1) Rev. de philol. 1927, 367 ff.

2) PSI VIII 906 taucht ein „*Μακεδὼν τῶν κατοίκων*" isoliert noch im J. 45/6 auf (Arsinoites). Daß die den Ethnika nachgebildeten Herkunftszeichen: '*Ἑρμοπολίτης* u. dgl. keine besondere Bedeutung haben, wies nach anderen Méautis a. a. O. 59 nach.

3) Jouguet, Rev. Belge de philol. 1923, 441 f.; van Groningen, Le Gymnasiarque des métropoles (1924) 39 f.

4) Vgl E. Kuhn, Die Entstehung der Städte (1879) 192.

aus den ehemaligen „Hellenen" und wohl auch hellenisierten Ägyptern, schrieb sie als „Stadtbürger" in die Metropolen ein und übergab ihnen, die um das Gymnasium nach dem alexandrinischen Vorbild organisiert wurden, die Stadtämter.

Es folgt daraus, daß „οἱ ἀπὸ γυμνασίου" einen engeren Kreis innerhalb der „Metropoliten" bildeten. Oxy. 1267, 1452; Corn. 18; PSI 164; Lond. 1600a bestätigen diesen Schluß. Daraus folgt aber auch, daß „οἱ ἀπὸ γυμνασίου" als „Metropoliten" ebenso wie diese staatsrechtlich „Ägypter" waren.

9. Aegyptii.

Man spricht heute gern von den „Hellenen" und „Ägyptern" als zwei Rechtsnationalitäten im römischen Ägypten. Man kann sogar lesen, daß der Unterschied zwischen beiden jetzt durch den „Gnomon" bezeugt sei, obwohl der Name „Hellenen" hier nur einmal (§ 18) als Gegensatz zu den Römern in einer privatrechtlichen Reichsverordnung Vespasians erwähnt wird. Das führt uns zu einer anderen Feststellung, nämlich, daß die Nationalität der „Hellenen" im römischen Ägypten überhaupt nie genannt wird, obwohl man etwa von der „Jahreszählung der Hellenen" oder von „hellenischer" Schiffsart spricht.[1]) Und daß es kein Zufall ist, zeigt das Fehlen des Terminus im Zensusformular von Oxyrhynchos (Oxy. II 255; PSI I 53), wo doch offenbar alle eventuellen Status aufgezählt werden sollten: *καὶ μηδένα ἕτερον οἰκεῖν παρ' ἐμοὶ μήτε ἐπίξενον μήτε Ἀλεξανδρέα μήτε ἀπελεύθερον μήτε Ῥωμαῖον μηδὲ Αἰγύπτιον ἔξω τῶν προγεγραμμένων.*

Dieses Formular, der „Gnomon" sowie sonstige Regierungsakten[2]) kennen dagegen die Rechtsnationalität der „Ägypter" und zwar als Gegensatz zu den Alexandrinern. „Ägyptische Gesetze" werden den alexandrinischen (Mitt. Chr. 81: *ἀστικοί νόμοι*) sowie den römischen (Oxy. XII 1558) gegenübergestellt, sind aber mit den *ἐγχώρια νόμιμα*[3]) gleichbedeutend.[4]) Und es wird darunter nicht das Nationalrecht der Urbevölkerung verstanden, sondern das allgemeingültige Landrecht der *χώρα*. Denn weder die Testierfreiheit noch Bestimmungen über die „longi temporis praescriptio", die aus dem „Gesetz der Ägypter" angeführt werden[5]),

---

1) Fay. 139; PSI VII 765; Par. 19; Oxy. X 1260. Die „Hellenen" werden freilich in Oxy. IV 500 (um 130) im Athribites den Juden gegenübergestellt.

2) Wilck. Chr. 22; Mitt. Chr. 85, II 1.

3) z. B. Wilck. Chr. 35, wo die *ἐπιχώριοι* den Alexandrinern und Römern gegenübergestellt sind.

4) Oxy. II 237 VIII 22: *τὰς Αἰγυπτιακὰς γυναῖκας κατὰ ἐνχώρια νόμιμα* (wie Wilcken vorschlägt). Edikt des Mettius Rufus l. 34.

5) Mitt. Chr. 84, 16 (dazu Kreller, Erbrechtliche Untersuch. 198); Tebt. 488; Mitt. Chr. 81.

können aus dem Recht der Eingeborenen stammen. *Αἰγύπτιοι* ist vielmehr nur der andere Ausdruck für *ἐγχώριοι*. Anders gesagt: die Ägypter sind, wie wir es schon aus der ptolemäischen Zeit kennen (Arch. VIII 220), die in der *χώρα* Beheimateten, *οἱ ἀπό*.[1]) So fragt Traian, um den „Aegyptius" Harpokrates genau bezeichnen zu können, nur „ex quo nomo sit" (Plin. ad Trai. 6, 7, 10). Die Gleichsetzung: Aegyptii = *οἱ ἀπό* wird uns hier von der kaiserlichen Kanzlei direkt bestätigt.

Unter den Lagiden standen aber den „Ägyptern" die „Hellenen" gegenüber, in römischer Zeit fällt der Gegensatz weg: es gibt keine „Hellenen" mehr. Denn die Ethnika kommen nicht mehr vor[2]), und alle Landesstämmigen haben das ägyptische Herkunftszeichen.

Die Metropoliten sowohl wie die „vom Gymnasium" führen auch ausnahmlos den ägyptischen Heimatsvermerk. Auch sie sind demnach staatsrechtlich „Ägypter". Dieser Schluß wird durch eine andere diplomatische Feststellung bekräftigt. Während ein Alexandriner als solcher in allen ihn betreffenden Dokumenten erscheint, kommen die Bezeichnungen *μητροπολίτης*, *ἀπὸ γυμνασίου* ausschließlich[3]) in Zensus- und Epikrisis-Akten[4]) vor. So sind von einem gewissen Hermaios alias Pathotes die verschiedensten Dokumente erhalten: Besitzdeklaration, Diagraphe, Vertrag, Quittungen, Athletendiplom (Lond. III 932, 939—945, 1158, 1178, 1298). Überall wird er nur *Ἑρμοπολίτης ἀναγραφόμενος ἐπὶ ἀμφόδου* genannt. Nur aus seiner Zensuseingabe (Lond. III p. 30) erfahren wir, daß er auch „*ἀπὸ γυμνασίου*" war. Diese Feststellung wird durch eine weitere bekräftigt: Obwohl die Gymnasiarchen nur einen Bruchteil der „*ἀπὸ γυμνασίου*" darstellten, kommen in den Papyri über 300 Gymnasiarchen[5]) und nicht ein Dutzend der „*ἀπὸ γυμνασίου*"

1) Individuell wurde das Ethnikon „Aegyptius" innerhalb des Landes nie gebraucht (vgl. Arch. VIII 221). Anders in Alexandria (Mitt. Chr. 85, 18 und dazu Mommsen, Ges. Schr. I 460). Vgl. auch Euseb. Hist. Eccl. VI 41, 17 ff.

2) Die Bezeichnung *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* ist in römischer Zeit nur fiktiv: Tait, Arch. VII 75 ff.; Pringsheim, ZSS 1924, 396 ff.; A. Segrè, „Aegyptus" 1928, 14 ff. — Bisweilen (Hamb. 2; Oxy. II 335) erwähnen die Juden ihre Nationalität, sind aber stets zugleich *ὁ δεῖνα ἀπό*. Im privaten Verkehr wird das Ethnikon als Differenzierungsmerkmal manchmal gebraucht: BGU I 178; IV 1079; Fay. 123. Vgl. dazu P. Olsson, Papyrusbriefe (1925) zu 36, 1.

3) Die einzige Ausnahme: Wilck. Chr. 31 (Quittung, Memphis). Dieser *Μεμφίτης ἀπὸ γυμνασίου* nennt sich aber zugleich *υἱὸς ἀποίκου Ἡλίου πόλεως*, so daß hier irgendwelche uns unbekannte Umstände vorliegen müssen. Wilck. Chr. 425 erscheint im J. 261 ein *Ἑρμοπολ(ίτης) ἀπὸ γυ(μνασίου)* in einer Apographe aus Anlaß der Getreidespende. Die Verteilung erfolgte wohl, wie oft, in ungleicher Höhe für verschiedene Bevölkerungsklassen. (Vgl. z. B. Mommsen, Ges. Schr. III 41).

4) *Οἱ ἀπὸ γυμνασίου*: Lond. III 935, 936; Oxy. II 208, VI 984; Ryl. 111 b.

5) Die Liste bei van Groningen, Le Gymnasiarque (1924).

vor[1]), eben weil diese letzte Bezeichnung nur ein verwaltungstechnischer Terminus war.

Es läßt sich endlich direkt nachweisen, daß die vom Gymnasium rechtlich Ägypter waren. Oxy. II 237 enthält zahlreiche Schriftstücke aus dem bekannten Prozeß der Dionysia. Die Petentin kämpft erbittert gegen die Forderung ihres Vaters, der sie „nach dem Gesetze der Ägypter" (c. VI l. 12; c. VII l. 23) von ihrem Mann trennen will, sie setzt Himmel und Hölle in Bewegung, um die Anwendung des „unmenschlichen" Gesetzes zu hintertreiben, behauptet aber nie, daß sie dem ägyptischen Rechte nicht unterworfen sei. Sie ist aber die Tochter eines Gymnasiarchen (c. VI l. 12)!

10. Die „6475".

Eine besondere Stellung nimmt dagegen die letzte Gruppe ein, von der die Epikrisisdeklarationen erhalten sind (Fay. 27, 319): die Katöken. In vieler Hinsicht ist ihre rechtliche Lage noch ziemlich unklar, und ich möchte deshalb zunächst das Sichere oder Gesicherte vom Problematischen reinlich scheiden.

1. Die Gruppe ist, obwohl das Katökenland in vielen Gauen verbreitet war[2]), rein arsinoitisch. Außerhalb dieses Gaues ist sie nicht belegt, und der Erwerb eines Katökenloses machte damit nicht zum Angehörigen dieser Gruppe.

2. Das erklärt sich schon dadurch, daß der Name „Katöke" nur eine bequeme Abkürzung für den vollen Titel war[3]), der lautete: *κάτοικος τῶν ἐν τῷ Ἀρσινοείτῃ ἀνδρῶν Ἑλλήνων* 6475" bzw. im Femininum: *Ἑλληνίδων*.

3. Im Unterschiede von den Bezeichnungen: die von der Metropole, die vom Gymnasium, wird die des Katöken in privat- und öffentlichrechtlichen Dokumenten jeder Art (P. M. Meyer, Jur. Pap. 48; Neut. 8; Tebt. II 329; Arch. VI 177) gebraucht. Das ägyptische Herkunftszeichen *ὁ δεῖνα τῶν ἀπό* führen dagegen die Katöken nicht.[4])

---

1) Ich habe meine Zusammenstellung nach dem Material des Wörterbuches Preisigke-Kießling nachprüfen können, wofür Dr. Kießling auch hier gedankt sei.

2) Schubart zu BGU VI 1216 68. Außerhalb des Arsinoites bezeichnet der Terminus einfach den „Grundbesitzer" (Amh. 74; 104; Gen. 25). Vgl. Méautis a. a. O. 65.

3) P. M. Meyer, Jur. Pap. 48; Tebt. II 566; Neut. 8 und 9; Arch. VI 177. Vgl. Cornell 16. Die memphitische Inschrift (2. Jahrh. v. Chr.) bei J. G. Milne, Greec inscriptions Nr. 9283 hat mit den 6475 wohl nichts zu tun.

4) Sonstige Belege: Stud. Pal. IV p. 62 ff. (54/5), dann BGU I 55, 116, 126, 138; IV 971; Flor. I 5; Tebt. II 322, 566; Wilck. Chr. 203 II; SB 2499 (der späteste: 245). Außerdem Epikrisis-Akten: Fay. 27, 319; Wilck. Chr. 220.

3. Sie wurden trotzdem in steuerlicher Beziehung den Stadtvierteln von Arsinoe zugeschrieben (z. B. Tebt. II 329: *παρὰ τοῦ δεῖνος κατοίκου ἀναγραφομένου ἐπ' ἀμφόδου τοῦ δεῖνος*) und wohl aus diesem Grunde der „ägyptischen" Epikrisis unterworfen.

4. Sie bildeten, wie es scheint (Fay̅. 27, Corn. 16, Neut. 9), eine endogamische Gruppe (Wilck. Chr. 220).

5. Auf zwei im Fayum gefundenen Inschriften[1]) werden die 6475 und die gewesenen „Epheben" von einem Jahrgang als Mandatare der „*Πτολεμαιεῖς*" bei den Ehrenerweisungen genannt.

Diese Feststellungen ermöglichen und veranlassen folgende Fragestellungen, auf die eine ausreichende Antwort zu geben, ich nicht imstande bin.

1. Welches war die staatsrechtliche Lage der „6475"? Waren auch sie „Aegyptii"? Gewiß, sie waren zur Besiedelung von Antinoopolis herangezogen, diesen Vorzug teilten sie aber mit den uns weiter unbekannten Elementen vom Thinites und von Lykopolis (Wilck. Chr. 26, 28).[2]) Andererseits war ihr Vorrecht, wie Wilck. Chr. 220 zeigt, an die Eintragung in die städtische Liste der ägyptischen Metropole Arsinoe gebunden.

2. Diese Verbindung mit Arsinoe sowie die Fundorte der Steine sprechen dafür, daß die „*Πτολεμαιεῖς*", als deren Vertreter die „6475" erscheinen, die Bewohner von Arsinoe sind. Die Stadt wird aber im 1. Jahrh., in welches diese Inschriften gehören, nie „Ptolemais" genannt.[3])

3. Arsinoe hat die „Katöken", aber keine „*ἀπὸ γυμνασίου*". Ersetzten hier die „6475" die Gymnasialschicht?

4. Sind die „Hellenen im Arsinoites" eine Parallelorganisation zu den „Hellenen" vom Delta und von der Thebais, die in OGIS 709 erwähnt werden? Hängt die Entstehung dieser Gemeinschaften mit der Auflösung der ptolemäischen „politeumata" in der *χώρα* zusammen?

Ich gestehe übrigens gern, daß ich ebensowenig vermag, auch für manche andere wichtige Probleme, die mit der „Epikrisis" zusammenhängen, eine auch nur annähernde Lösung vorzuschlagen. Das bezieht sich in erster Linie auf die alexandrinische Ephebenepikrisis (ob und wie diese mit der des *τόμος* zusammenhängt) und auf die Urkundengruppe Wilck. Chr. 454 ff. Unser Wissen, wahres oder vermeintliches, ist eben auch in der Papyruskunde nur ein „Stückwerk".

---

1) OGIS 668; S. de Ricci, CR. Acad. Inscr. 1916, 421: [*ἡ πόλι*]*ς* [*ἡ*] *Π*[*τολεμαιέων*] [*δι*]*ὰ τῶν ἑ*[*ξακισχιλίων*] *τετρα*[*κοσίων ἑβδ*]*ομήκ*[*οντα* (*πέντε*) *καὶ οἱ τῶ*]*ι* A̅ L *Γ*[ ] [*ἐφηβ*]*ευ*[*κότες πάντες*]. Ich habe hier *πέντε* nach Cornell 18 ergänzt und den unsicheren Kaisernamen (Ricci: *Γ*[*αίου Καίσαρος*?]) fortgelassen.

2) Vgl. noch E. Kühn, Antinoopolis (Diss. Leipzig 1913) 86 f.

3) Plaumann, Arch. VI 181. Die von Wilcken, Arch. VIII 291 dagegen angeführten Texte stammen erst aus der Zeit um 200.

12. Zusammenfassung.

Die Herausarbeitung des Urkundentypus „Deklaration“ (d. h. ein Hypomnema, dem das Petitum fehlt) hat zur Erklärung der Form der „Oikogeneia“ und zur Differenzierung von zwei Arten der „Epikrisis“ geführt. Die eine war nur für die Römer und Alexandriner bestimmt, die andere, die den Zensus ergänzte, für die Ägypter, d. h. alle, die in der *χώρα* heimatberechtigt waren (*οἱ ἀπό*), die Eingeborenen wie die Nachfahren der Einwanderer. Der Prozeß der Auflösung des „Hellenentums“ in Ägypten, den wir im vorangehenden „Beitrag I“ (Arch. VIII.) unter den Lagiden verfolgten, endete somit unter den Römern damit, daß die „Ägypter“ die ehemaligen „Hellenen“ auch rechtlich absorbierten. Die Einwanderer wurden selbst Ansässige.

Beilage.

H. I. Bell hat mit seiner bewährten Freundlichkeit mir die Abschrift von dem von ihm im Arch. VI 108 erwähnten Lond. 1600 zur Verfügung gestellt und die Veröffentlichung an dieser Stelle erlaubt. Ich gebe hier den Text nach seiner Lesung und mit seinen Anmerkungen unverändert wieder. Die Datierung in (a) l. 20 entspricht dem 16. Aug. 132 jul.

B. M. Pap. 1600. 20,7 × 26,1 cm.

(a) *δισσο*^{o}

επικριται[ς]
παρα Ερμ[αι]ου του και Παθωτου Ανουβιω
ν̣ος του και Αιλουριωνος Ηρακληου του και
Πετ̣ε̣ψοιτος[1]) *μητρος Τετ̣α̣ι̣τος*[2]) *Αρπαη̣σ̣[ι]ωνος*
Ερ[μ]ο̣π[ο]$^{\lambda}$ *απο γ οκ[τα]δραχμ̣ου αναγραφομ[ε]ν̣[ου]*
επ[ι Πο]$^{\lambda}$ *Απη*$^{\lambda}$ *επει ο αλλος μου υιο̣ς Ερμογενης*
εκ μητρος Βερευ̣τος Πλ̣ουτατος απο γυμν[α]
[σιου] αν[α]γραφομενης επ[ι] του αυτου αμφοδ[ου]
[πρ]οσε̣β̣η εις τους ιγ ∫ τω ενεστωτι ιζ∟
[Α]δ̣ρ̣ι̣α̣ν̣[ου Κα]ι̣σ̣αρος [το]υ κυριου και οφειλει
[επ]ι̣κ[ρι]θηναι ως επι των ετερων μου
υ̣ι̣ων Φιβιω[νο]ς πρεσβυτερου και Φιβ̣ι[ωνος]
ν̣εω̣τε[ρ]ου και Διου του και Ερμεινου μ̣η̣τ̣ρ̣[ος][3])

---

1) doubtful; there may have been a letter between ε̣ and *ψ*, but hardly room for *Πετεμψοιτος*.

2) doubtful, but a probable reading. τ̣ almost certain.

3) sic? or less likely *και* corrected to *μη*.

τρος της αυτης διο αξιω και τουτον εν τ[οις][1])
............[1]) συν των αδελφ[ων] αυτ[ου
[...] ως κα[θ]ηκει space και ομνυω την
Α[υ]τ[ο]κρατορ[ος] Κ[αι]σ[αρος] Τραια[νο]υ Αδριανο[υ]
Σεβαστου τυχην [μηδ]εν διεψευσθαι ∟ι[ζ]
[Αυ]το[κ]ρατορος [Κ]αι[σα]ρος Τραιανου Αδριαν[ου]
Σ[εβα]στου Μεσορη κγ Ερμαιος ο κ[αι] Παθωτ[ης][2])
Ανουβ[ι]ων[ος...] Φιβιωνος[3]) νεωτερο[υ]
[επιδεδωκα και] ωμοσα τον ορκον

(b) αναγραφομε]
ν[ο]ς επ α[μ]φ[ο$^{\delta}$] Φ[ρ^{o} Λι$^{\beta}$ επει ο υιος] •
μου Αμμωνιος μητρος Θερμουθι[ο]ς
αδελφης μου των αυτων γονεων προ[4])
εβη εις τους τεσσαρεσκαιδεκαετεις
ιξ∟
τω ενεστωτι Αδρια[ν]ου Καισαρος του
κυριου εμφερεται δε [τ]οις επικρει[νο]
μενοις ει εσιν (sic) εξ αμφοτερων γ[ο]
νεων μητροπολειτων οκταδραχ[μ]ων
[δ]ηλω[5]) εμε επικ[ε]κρισθαι τη κ[ατ οι]
κιαν απογραφη [το]υ εβδομου ετους
θεου Τραιανο[υ] συναπογεγραμ[με]
νης και της του επικρεινομεν[ο]υ[6])
μητρος εμου δε αδελφης Θερμου
[θ]ιος επι Φρουριου Λι[βος] κ[αι α]λλ[οτε ο]
μοιω[ς] και τη του δε[υτερου ετους]
[Α]δρ[ιαν]ου Καισαρο[ς του κυριου κατ οι]
[κιαν α]πογραφη
? [επι αμφ]ο$^{\delta}$ ...[[7])

---

1) I thought of ἐντ[αχ]θῆναι, but though ηνα[ι] could be read at one point in l. 16 it is not the beginning of the line and there is something between it and συν (very uncertain but probable despite the genitive). There is hardly room for ἐν τ[οις] [ἐπικρ.] + verb.

2) α is a difficult reading; he may have made some mistake.

3) Φιβιωνος is not certain (β in particular is doubtful), but I do not think Αιλουριωνος can possibly be read. Since two of his sons were called Phibion I think his father might well have been Phibion too. But τοῦ καί cannot be got in. Perhaps therefore διά, his son Phibion νεώτερος making the return on his behalf.

4) Probably not προς, but it is not wholly impossible to read ς.

5) I think this is probably right, but it is not very clear.

6) The first letter looks more like α (sic).

7) Not much like Φρο or Πολ.

] Ṭραιαν[ου [1])
]ων [2]) ϑ.[
]τω τη̣[ς] [3]) .[

This return is in a different hand from the last. It is followed by a small fragment (beginnings of 10 lines) of a third, which I have not copied. This, though on a different *κόλλημα* from (b), must be part of it, since the fibres run on from the right of (b) continuously and some of the end letters of (b) fall on this *κόλλημα*. Probably therefore col 3 is the genealogy attached to (b).

Berlin. **Elias Bickermann.**

---

1) I now see that the reading in l. 20 is *Τραιαν[ου*, the *ιαν* written over something else. This is presumably part of the oath formula, but if so the request for enrolment must be very short.

2) After *ων* a long downstroke descends from l. 20.

3) Or *τωτι*..[

Nachtrag zur Prosopographie der auswärtigen Bevölkerung im Ptolemäerreich.[1])

Ἀθαμάν

Ξεννέας III/II Sittig 8 = SB III 7214

Ἀθηναῖος

fptl

a) (*Εὔπολις* SB III 6278)

c) (*Θαΐς* Berve 359)

(*Φύλαρχος* FHG II C 134)

d) (*Ἐπίμαχος* SB III 6831)

Ζεῦξις (?) fptl Syr 324 vgl. Corr. ad p. 77

(*Ἡράκλειτος* Cairo Zen 59003 = SB III 6709)

Ξενόδοκος III Syr 2103

— — — fptl? Syr. 2024

— — — Phil Ars 1 H II Freib 20a

sptl

(*Διονυσόδωρος* SB III 6155)

(*Ἵμερος* t p 180 Strack 160)

Αἰγινήτης

(*Τηφ* — — fptl?)

Αἰθίοψ

(*Ἕλενος* Cairo Zen 59087 = SB III 6783)

Αἰνιάν

Λεωνίδας IV? Sittig 13 = SB III 7218

(*Φιλοκράτης* fptl)

(— — *Αἰνιάν Τυμεύς* Korrekturversehen, zu streichen).

Αἰτωλός

(*Λυκίδας* RE XIII 2292 nr 2, Berve 475)

(*Σώσανδρος* fptl)

(*Φυκίων* fptl?)

---

1) Vgl. Heichelheim, Ausw. Bevölkerung im Ptol. S. 84 ff. Bei a. a. O. schon aufgeführten Personen stehen die evtl. Verbesserungen und Ergänzungen in Klammern. Meine heutige Ansicht über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Bevölkerungsschichten des Ptolemäerreiches, die besonders unter dem Einfluß der geistreichen, nur hie und da etwas überspitzten Darlegungen E. Bickermanns Arch. VIII 216 ff. sich verschiedentlich modifiziert hat, wird in dem von mir übernommenen Bericht über griechische Staatskunde in Bursians Jahresber. 1930 in größerem Zusammenhange dargelegt werden. Neue Abkürzungen: Sittig (= Besucherinschriften an der Pyramide von Gizeh, publiziert im Buche von Ludwig Borchardt, Längen und Richtungen der vier Grundkanten der großen Pyramide bei Gizeh 1926). Berve (= Alexanderreich in prosopographischer Darstellung II). Übrigens SEG = S(upplementum) E(pigraphicum) G(raecum) ed. Hondius; Syr = J. Baillet, Inscriptions Grecq. et Latines des tombeaux des rois ou Syr. à Thèbes, I II 1920/23 (Mém. de l'Inst. franç. d'arch. or. du Caire).

'Ακαρνάν

(Ἄτταλος fptl)
(Κλῆμις fptl)
(Λίχας RE XIII 212)
(Μενέμαχος fptl)
(Ταύρων SB III 6831)

'Αλείτης

Μέλας sptl?? Syr 929

'Αλικαρνασσεύς

Διονύσιος Delta fptl SB III 6699

'Αμαθούσιος (?)

— — — fptl Sittig 15 = SB III 7221

'Αμφιπολίτης

Λαομέδων Gefangener Ptol I RE XII 756

'Αμφισσεύς

Φιλώτας Arzt Alex Kleop XIII Plutarch, Anton. 28

'Αντιοχεύς

('Απολλοφάνης SB III 6154)

Ἄραψ

('Ανουβίων sptl?)
('Απολλώνιος SB III 6759)
('Ασωπεύς SB III 7188)
(Δημήτριος SB III 6759)
('Ερμίας SB III 6759)
(Λιμναῖος SB III 6759)
(Στοτοῆτις SB III 7188)
(Φθηρεύς SB III 6801)
(Ἄραβες Cairo Zen 59230, 59296)

'Αργεῖος

('Ασμενος fptl?)
Στύραξ Siedler Phil. Ars. 255 Cairo Zen 59182

'Αρκάς

Καζμῖνις Offizier Diosp. magn. t p c. 161 SB III 7204
Λεόντιος Alex. SEG II 863, SB III 6689
Λέων Alex SB III 6251

'Ασπένδιος

(Δημόστρατος 259 Cairo Zen 59003 = SB III 6709)
(Ερύμνεσις ptl)
(Ζωίλος 257 Cairo Zen 59034 = SB III 6713)
(Κόρραγος RE S IV 1036)

Βαβυλώνιος

Σφραγίς Sklavin 259 Birta Amman., Phil. Ars. Cairo Zen 59003 = SB III 6709

Βερενικεύς

('Ιάσων fptl)

Βιθυνός

Διονύσιος Alex SB III 6241

Βοιωτός

Καφισόδωρος Hofmann Strateg Xoites c 165 SEG II 871 = SB III 6664
Μητροφάνης Priester Xoites c 165 SEG II 871 = SB III 6664
Πτολεμαῖος Priester Xoites c 165 SEG II 871 = SB III 6664
(Σωκράτης REA III 804 nr. 1)
πολίτευμα τῶν Βοιωτῶν Xoites c 165 SEG II 871 = SB III 6664

Βοσπορίτης

(Μολπαγόρας SB III 6831)
(Φιλώνιχος SB III 6831

Βυζάντιος

'Εχετόδωρος Kaufmann Alex 257 Cairo Zen 59089
'Ηλι — — — sptl? Syr 782

Γαλάτης

(vgl. SB III 7223, 7229—7233, 7235—7238)

Γαζαῖος

Διονύσιος Soldat Siedler Pito Memph 273 Cairo Zen 59001

Γορτύνιος

(*Ἀριστοκάρτης* II?)
(*Πολέμαρχος* fptl)

Ἐλεάτης

— — — Garde 1 H II SB III 7169

Ἑλένειος

(*Σώστρατος* SB III 6742a, Cairo Zen 59182, 59173)

Ἐρυθραῖος

(— — — SB III 7227)

Ἡρακλεώτης

(*Ἀσκληπιόδοτος* SB III 6278)
(*Διόδοτος* SB III 6278)
(*Ζηνόφιλος* SB III 6278)
(*Ἡρακλέων* fptl)
(*Πρώταρχος* fptl)

Θεσσαλονικεύς

— — Hegemon 1 H II SB III 7169

Θεσσαλός

fptl

(*Θεόπομπος* SB III 6742, 6742a, Cairo Zen 59182, 59173)
(*Πολεμίτας* III)
— — — Ars Pt III Lille 38b(?)

sptl

(*Πολεμίτας* zu streichen)

Τιμασικράτης a Soldat Siedl. Herakl BGU VIII 1739[1])
Τιμασικράτης b Soldat Siedl. Herakl BGU VIII 1739
(— — — Alex II? SB 1404)

Θη — —?

(*Ἀγλωκλῆς* fptl)

Θηραῖος

(*Ἀντίπατρος* SB III 7224)

Θρᾷξ

fptl

a) *Βίθυς* Soldat Siedler Pito Memph 273 Cairo Zen 59001
Δημήτριος Soldat Siedler Pito Memph 273 Cairo Zen 59001
Διονύσιος Soldat Siedler Pito Memph 273 Cairo Zen 59001
(*Ἰσίδωρος* Cairo Zen 59001 = SB III 6707)
(*Μητρόδωρος* SB III 6278)
— — *φιλος* Soldat Siedler Phil Ars 179 Freib 25
— — — *Ἀρίστωνος* Soldat Siedler Phil Ars 179 Freib 23
— — — Soldat Siedler Phil Ars 179 Freib 12
(— — — Festschr. f. Lenel = Freib 36/7)

b) (— — — 179 zu streichen)

d) (*Ἐβρύζελμις* Soldat Siedler 273 Cairo Zen 59001)
(*Ζίπυρος* Soldat Siedler 273 Cairo Zen 59001)
Κλεύπατρα Alex fptl SB III 6679
(*Ποσειδώνιος* Soldat Siedler 273 Cairo Zen 59001)
Σιτάλκας fptl REA III 377 Nr. 2
(*Τηρήπης* Soldat Siedler 273 Cairo Zen 59001)

1) Mitteilung von Prof. Kunkel.

sptl

(*Αἰσχρίων* sptl?)
(*Λεωνίδης* SB III 6157/8)
(*Παῖσις* SB III 6660)
(— — *δωτος* II?)

Ἰνδός

Σόφων Red fptl Arch III 320, Friedländer, Sittengesch. I 18 Anm. 10

Ἰουδαῖος

fptl

Ὀνίας Beamter Memph.? 164 UPZ 110
Πᾶσις Hirt Phil Ars 253 Edg 108, PSI 126, Hamb 108, Cairo Zen 59241, 59292 1 611
Σάρα Phil Ars 179/8 Freib 12 b
— — — Ep Phil Ars 179/8 Freib 12 b

sptl

(*Ἀλέξανδρος* SB III 6160)
(*Δημᾶς* SB III 6160)
(*Θεύδοτος* Red)
(*Πτολεμαῖος* Red)
(statt *Δαναοῦλος*: — — — Chr I 57)

Καληνός

— *έντιος Κοίντου* 1 H II Äg Z. 60 S. 98

Καρχηδόνιος

Δημήτριος Seemann 1 H II SB III 7169.

Καύνιος

Ἁρμόδιος Siedl. Phil Ars 255 Cairo Zen 59182
(*Ζήνων* Cairo Zen I, II, SB III 6707—6820, 6989—6994, 6997/8)
(*Ζώπυρος* Cairo Zen 59045 = SB III 6788)

Κίλιξ

Διομέδων fptl? Syr 821
Θώραξ Sklave? 257 Cairo Zen 59070
πολίτευμα τῶν Κιλίκων Bull Inst franç arch Cair 1925 p. 179—190

Κνίδιος

(*Ἀγαθαρχίδης* FHG II C 150)
(*Λιμναῖος* SB III 6742, 6742 a, Cairo Zen 59173)
(*Νικάνωρ* Cairo Zen 59003 = SB III 6709)

Κολοφώνιος

(*Ζήνων* 259 Cairo Zen 59003 = SB III 6709)

Κορίνθιος

(*Αντίοχος* ptl?)
(*Νέων* SB III 6759)
(*Στάχυς* SB III 6303)
(*Φίλιππος* 70 SB III 6236)
(— *κλῆς* SB III 6278)

Κρής

fptl

— — — Soldat Siedler Phil Ars 181 Freib 38

ubst

(*Βάλακρος* II?)
(*Ἐχέφυλος* III)
(*Ἡρακλείδης* sptl)
(*Κλεώ* fptl)
(*Πασίθεμις* fptl?)
(*Φείδων* Red sptl?)
(*Φείδων* Alex II?)

Κύπριος

— — — Syr 899

Κυρηναῖος

fptl

a) (*Ἀντιγένης* SB III 6278)

(*Ἡράκλειτος*) SB III 6281)
(*Καρνεάδης* SB III 6278)
b) (*Νίκανδρος* SB III 6283)
d) (*Νῖκις* Syr 2046)
(*Πραξίας* SB III 6281)
Πτολεμαῖος Ars 228 Aegyptus VI 107
— — *ης* Ars 228 Aeg VI 107

sptl

Αρίμαις sptl? Syr 2041
Πτολεμαῖος Ombos 75 SB III 6030
Σπάρτη Alex II SEG II 855 = SB III 6680
Φιλησώ Alex II SEG II 855 = SB III 6680

ubst

(*Ἀνδροσθένης* fptl?)
(*Ἀπολλοφάνης* II?)
(*Ἰάσων* fptl)
(*Καλίμαχος* sptl?)
(*Πασιμέλης* III?)
(*Πασιμένης* fptl)
(*Πίθεος* fptl)
(*Πολύαρχος* II?)
(*Προκλῆς* fptl)
(*Φιλόκωμος* sptl?)
(— — *ων* fptl?)
(— — III? SB 262)
— — *ων* – Syr 1121

Λακεδαιμόνιος

Σ—χος ναύκληρος 1 H II SB III 7169
(— — *ος* III?)

Λαρισαῖος

— — *ος* Soldat Herm 159 Aegyptus VI 110

Λέδριος

Βαλσαμών Karnak SB III 6698

Λίβυς

(— — *λκιαγ* — — SB III 6278)

Λύκιος

Ἀσκληπιάδης Soldat Siedler Phil Ars 252 Cairo Zen 59257
πολίτευμα Λυκίων Alex 120 n. Chr. SEG II 848

Μάγνης

Ἀγήσανδρος Alex fptl SEG II 858, SB III 6683
Δημήτριος Alex fptl SEG II 860, SB III 6240, 6685
(*Διόδωρος* SB III 6742, 6742 a, Cairo Zen 59182, 59173)

Μακεδών

fptl

a) *Ἀριστόμαχος* Soldat Siedler Samareia Ars 221 SB III 7245
Ἐπιγένης Siedl Phil Ars 179 Freib 36/7
Κεφάλων Siedl Ars 228 Aegyptus VI 107
(*Πολέμων* 259 Cairo Zen 59003 = SB III 6709)
Πτολέμαρχος Siedl Phil Ars 179 Freib 34
Πτολεμαῖος Siedl Phil Ars 179 Freib 21
(*Στράτιππος* PSI 976)
(*Σωγένης* SB III 6283)
b) *Θεοκλῆς* Pächter Phil Ars 179 Freib 34
c) (*Ἀντίπατρος* Cairo Zen 59019 = SB III 6776)
(*Δεινοκράτης* Berve nr 249)
Λεωνίδας Hofmann General Gymnasiarch 294 RE XII 2019 Nr. 6, SEG II 864, SB III 6665
(*Πάτροκλος* SEG II 512)

Σιμμίας (*Μακεδών*?) *φίλος ἐλεφαντηγός* Ptol III REA III 144 nr 3
— — — Hegemon (s *Θεσσαλονικεύς*)
d) *Διόδωρος* Herm 159 Aegyptus VI 110
Ἐρρεβαῖος Pächter Phil Ars 179 Freib 35
(*Νεοπτόλεμος* SB III 6744=Cairo Zen 59236)
— *γεύς* Phil? Ars 256 Cairo Zen 59172
——— Phil Ars 1 H II Freib 20a

sptl[1])

a) *Ἀμέριμνος* Siedl Herakl 1 H I BGU VIII 1740
Ἀπολλώνιος Siedl Herakl 78 BGU VIII 1731?, 1736
(*Ἁρμόδιος* SB III 6154)
Διονύσιος Siedl Herakl 1 H I BGU VIII 1733
Ἡρακλείδης Siedl Herakl 1 H I BGU VIII 1733
Ἡρακλείδης Siedl Herakl 72 BGU VIII 1737
Ἡράκλειος Siedl Herakl 78 BGU VIII 1736
Θεόδωρος (zugleich fiktiv *Πέρσης τ.ε.*!) Siedler Herakl 1 H I BGU VIII 1741, Kunkel Sav Z rom (1927) 572
Θέρσανδρος Siedl Herakl 67 BGU VIII 1731
Φιλόξενος Siedl Herakl 1 H I BGU VIII 1732, 1734?
Φίλων Siedl Herakl 1 H I BGU VIII 1733
Χάρης Siedl Herakl 67 BGU VIII 1731
Χαιρήμων Siedl Herakl 72 BGU VIII 1737
d) *Δωρίων* Siedl Memph 89 UPZ I 125
Ἑρμίας Siedl Memph 89 UPZ I 125
Εὐαγρίων Siedl Memph 89 UPZ I 125
Ἡρακλείδης Siedl Memph 89 UPZ I 125
Νεῖλος Siedl Memph 89 UPZ I 125
Χαρίδημος Siedl Memph 89 UPZ I 125

röm

Μυσθᾶς τῶν κατοίκων Teb Ars 45 n PSI 906

ubst

(*Ἀνδρόμαχος* fptl)
(*Θεόφιλος* Red sptl?)
(*οἱ ἐκ τοῦ γυμνασίου* fptl)

Μαμερτῖνος

(*Μαραῖος* II)

Μᾶρες ἐφάλιοι

— — Memph 220/10 UPZ 149

Μαρωνίτης

(*Σωτάδης* REA 1207 nr 2)

Μεσσαλιώτης

Κίντος Militär 1 H II SB III 7169
Τρ — — *ναύκληρος* 1 H II SB III 7169

Μεγαλοπολίτης

(*Λυκόρτας* RE XIII 2386)

---

1) Die Mitteilungen aus BGU VIII von Prof. Kunkel, dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Μενδαῖος

Ἀπολλώνιος Beamter Militär Herakl 127 Bad 47

Μιλήσιος

(*Τιμόπολις* 259 Cairo Zen 59003 = SB III 6709)
(— — *θεος* sptl?)

Μυήσιος

Ἄδραστος Soldat Siedler Phil Ars 179/8 Freib 29
Πτολεμαῖος Soldat Siedler Hiera Ars 222 Hamb 24 Gnomon II 611

Μυσός

Κλέων sptl SB III 6988
— — *Ἑρμίου* Phil Ars 251 Cairo Zen 59277

Μυτιληναῖος

(*Ἀπολλώνιος* SB III 6831)
Λαομέδων (s *Ἀμφιπολίτης*)

Ναγιδεύς

Ἀνδρόμαχος Ars III Iouguet Impérialisme Macédonien 386 Anm. 1
Ἀπολλόδωρος Soldat Siedler Samareia Ars 221* SB III 7245

Ὀλύνθιος

Δημήτριος Soldat Siedler Herakl 1 H I BGU VIII 1732

Πάφιος

(*Σώπατρος* REA III 1001 nr 9)

Παταρεύς

Μνασέας Schriftsteller III/II Su I 679
Τύρρανος sptl? Syr 1339 = IEA 257

Περγαῖος

(*Διδύμαρχος* III?)
(*Μόλεσις* ptl?)

Περγαμηνός

(*Ἡρῴδης* SB III 6045?)

Πέρσης

fptl

a) (— — *ος Ἀγάθωνος* 259 Cairo Zen 59003 = SB III 6709)
(— — *ος Ἀνανίου* 259 Cairo Zen 59003 = SB III 6709)
(*Σώπατρος* SB III 7188)
b) (*Ἡρακλεόδωρος* SB III 6277, 6301)
— — Phil Ars 179 Freib 29a
(— — — 151 SB III 7188)
c) *Βοΐδας* Gymnasiarch Kosmet Ptol. IV? SB III 7246
d) (*Ἀλέξανδρος* SB III 6279)
Πολύαρχος Ars 228 Äg VI S. 107

sptl

a) (*Ἀμμώνιος* Bouriant 9)
Πατοῦς Siedler Path II Bouriant 9
b) *Θεόδωρος* (s. *Μακεδών*!)
Πανίσκος Diosp magn tp 161 SB III 7204
(*Πετειμούθης* UPZ I 125)
Ὧρος Νεχούτου Path 111 Cornell 4
d) (*Θαῖβις* SB III 6645)
(*Παοῦς* SB III 6645)

röm

b) *῾ ῾ρμιῦσις Ὀρσεῦς* Teb Ars 43 n PSI 908
Ἁρμιῦσις Πετεσούχου Teb Ars I n PSI 902
Διονύσιος Μάρωνος Ox Ars 17 n Cornell 6
Νέων Πεθέως Ars 111 n PSI 929
Ὀρσεῦς Teb Ars 48 n PSI 910

Παγγᾶς Ox I/II n PSI 772
Πετεσοῦχος Teb Ars 56 (?) n PSI 911
— — *'Αρίωνος* Ars Bouriant 15
— — — *Διονυσίου* Krok Ars 143 n PSI 921
d) *Θασῶς* Frau Ox Ars 17 n Cornell 6
Ταρμιῦσις Frau Teb Ars 48 n PSI 910

ubst

(*'Ις Περσίνα 'Αμμῶνιν καὶ Ταμῶνιν* sptl?)
(— — *Πέρσης* Korrekturversehen zu streichen)

Πυδναῖος

(*Πανταλέων* Berve nr 603)

'Ρηγῖνος

(*Λύκος* RE XIII 2404 nr 50)

'Ρόδιος

fptl

(*'Αγιάς* SB III 6831)
(*Διονυσόδωρος* SB III 6831)
(*Κλειτόμαχος* SB III 6831)
(*Λύσων* SB III 6831)
Πανσίστρατος Alex fptl SEG II 851 = SB III 6676

ubst

(*Δημήτριος* sptl?)
(*'Εχορο* — — zu streichen, da gleich Syr 897 *'Εχέβουλος*)
(*Τελέσων* fptl)

'Ρωμαῖος

(L. Licinius Lucullus RE XIII 377/8)
(Cn. Lutatius Cerco RE XIII 2094 nr 11)

Σαλαμίνιος

(*Κλέων* fptl)

(*Νικοκρέων* Berve nr 568)
— — — Syr 899

Σάμιος

(*Γοργίς* SB III 7228)
(*'Επικράτης* SB III 6742, 6742a, Cairo Zen 59173)
(*Καλλικράτης* Nauarch FGH II C 114)
Μαιάνδριος (?) sptl? Syr 2038

Σιλνεύς

(*Διονύσιος* II?)
(*Θεόδωρος* II?)
(*Μεννέας* II?)

Σίφιος

— — *ης* Ars 228 Aegyptus VI 107

Σμυρναῖος

(— — II?)

Σολεύς

'Επιτιμίδας Soldat Thera 229 IG XII 3 327, 835, Dragendorff, Thera II 68

Συρακόσιος

— — — *Διονυσίου* Soldat Siedl Phil Ars 179 Freib 29a
— — — Frau Phil Ars 179 Freib 29a

Σῦρος

Σῦροι Landarbeiter, Sklaven? Cairo Zen 59292 ll 52, 464, 472

Ταραντῖνος

(*Φίλιππος* sptl?)

Τιανός

(*Νικόστρατος* SB III 6278)

Τρωγοδύτης

— — — 257 Cairo Zen 59040

Τρωγοδύται Berenikes Hormos 258 SB III 6796 l. 228

Τωμίτης

Μελάνιππος (?) sptl? Syr 764 d

Φωκαιεύς

(— — fptl?)

Χαλκιδεύς

(*Λυκόφρων* RE XIII 2316 nr 8)
(*Πύρρος* SB III 6278)

Χῖος

Ἀθηναγόρας Verbannter Eleph Alex Berve nr 26
(*Ἀπολλωνίδης* Berve nr 102)
Δημήτριος Alex SB III 6226
(*Δῶρος* SB III 6661)
(*Θεόπομπος* Berve nr 365)
(*Λεόννατος* fptl?)
(*Μεγαρεύς* Berve nr 492)
(*Φησῖνος* Berve nr 771)
— — *ης* Naukratis — Class Rev VII 82
— — *ων* Naukratis — Class Rev VII 82

Gießen.

F. Heichelheim.

Demotische Beiträge.[1]

I. Der Titel „Priester der verstorbenen Apiskinder“.

Soviel Licht auch die letzten Arbeiten von Ulrich Wilcken über das Serapeum von Memphis, vor allem die abschließende mustergültige Publikation der griechischen Serapeumspapyri (UPZ I), auf den hellenistischen Apiskultus geworfen haben, so bleibt doch, wie W. selbst oft genug hervorgehoben hat, in dem von ihm entworfenen Bild noch manches zu klären und zu ergänzen. Vor allem fehlt das ägyptologische Gegenstück zu Wilckens Werk, eine vollständige Sammlung der ägyptischen (hieroglyphischen, hieratischen und demotischen) Serapeumsurkunden, der Papyri und Apisstelen, die ebenso wie ihre griechischen Gefährten heute in vielen Museen zerstreut sind. Vieles davon ist bereits veröffentlicht[2]), wenn auch nicht immer in zuverlässiger Form, aber manches wertvolle Stück ist noch unbekannt geblieben. So besitzt die ägyptische Sammlung der New York Historical Society eine ganze Reihe von demotischen Serapeumspapyri, von denen sie mir in freundlichster Weise[3]) photostatische Aufnahmen für die Zwecke meines demotischen Wörterbuches zur Verfügung gestellt hat. Nur wenige davon sind bisher durch Eugène Revillout[4]) bekannt geworden. Unter den unbekannten sind zwei Dokumente, aus denen ich hier einen neuen Titel mitteilen und besprechen möchte, weil er einen wichtigen Beitrag zu dem Apiskultus bringt. Es sind Verkaufsurkunden aus der Zeit des Ptolemaios Epiphanes. Der erste, eine Doppelurkunde (Kauf- und Abstandsschrift) no. 373 A und B über einen Hausanteilverkauf, stammt aus dem 5. Jahre des Königs (201/0 v. Chr.)

---

1) Die beiden folgenden Aufsätze, vor allem der erste, sind durch einen Briefwechsel mit U. Wilcken außerordentlich gefördert worden. Ich möchte ihm dafür auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aussprechen.

2) Außer von Mariette in seinen verschiedenen Publikationen, vor allem von H. Brugsch in seinem Thesaurus inscr. Aegypt. V und von Chassinat im Recueil de travaux relat. arch. phil. égypt. Bd. XXI, XXII, XXIII und XXV (Textes provenants du Serapéum de Memphis).

3) Ich bin dafür Mrs. A. S. Richardson, der Kuratorin der ägyptischen Sammlung, zu größtem Dank verpflichtet.

4) Revue égyptologique III S. 23 ff.

und ist auch durch die noch unbekannten Namen der eponymen Priester von Interesse, die ich hier folgen lasse:

a) Alexanderpriester: *Pwsnjꜣs* (Pausanias), Sohn des *Tmtrjꜣs* (Demetrios);

b) Athlophore: *Sꜣtrtꜣs* (Soter..?..), Tochter des *ꜣntjmkls* (Anti..?..);

c) Kanephore: ?*Kjlꜣtꜣ*, Tochter des *ꜣntjꜣkls* (Antikles).[1])

Der Kontrahent A ist ein *wꜥb nꜣ ẖrd·w (n) Ḥpj ntj ꜣw pꜣj=w wḏꜣ ḫpr wꜥb n tꜣ sbd(·t) n ꜣs·t ḫnt ꜥbwj tꜣ ntr·t ꜥꜣ·t ntj n Pr—Wsjr—Ḥpj Ḏd—ḥr—bs sꜣ Pꜣ—dj=w mꜣwt=f ꜥnḫ·t* „Priester der Kinder (1) des Apis, die verstorben sind (2), Priester des Hügels (3) der Isis in *ꜥbwj* (4), der großen Göttin, die in dem Serapeum (5) ist, *Dje—ḥo—bes*, Sohn des *Pe—di—w*, seine Mutter heißt *Onche.*“

Der Kontrahent B ist ein *wꜥb n nꜣ ẖrd·w n Ḥpj ntj ꜣw pꜣj=w wḏꜣ ḫpr Ḥr sꜣ Pꜣ—dj—Wsjr mꜣwt=f Tꜣ—nt—ꜣmn* „Priester der Kinder (1) des Apis, die verstorben sind (2), *Ḥor* (Horos), Sohn des *Peteusire* (Petosiris), seine Mutter heißt *Ta—amûn* (Taamunis).“

Die zweite Urkunde (no. 388 A) trägt das Datum des 2. Monats der Überschwemmungszeit (= Paophi) des Jahres 25 desselben Ptolemäers (181/80)[2]) und ist eine „Abstandsschrift“ (*ἀποστασίου συγγραφή*) über den Verkauf eines Grabanteils. Der Kontrahent A ist mit dem der vorigen Urkunde (*Dje—ḥo—bes*) identisch, doch lauten seine Titel etwas anders: „Priester der Kinder (1) des Apis, die verstorben sind (2), Priester des Hügels (3) (*sbd·t*) der Isis in *ꜥbwj* (4), der großen Göttin, die in dem Serapeum (5) ist an der Nordseite des Vorhofes (Dromos) des Osiris-Apis.“[3]) Der Kontrahent B ist mit dem der ersten Urkunde auch in den Titeln identisch.

Bemerkungen:

(1) *nꜣ ẖrd·w n Ḥpj* „die Kinder des Apis“ bedeutet, wie Wilcken mit Recht bemerkt, nicht nur die jungen Apiskälber, sondern auch die älteren Abkömmlinge des heiligen Stieres.

(2) *ntj ꜣw pꜣj=w wḏꜣ ḫpr* heißt wörtlich „deren *wḏꜣ* geworden ist“ (ετε πεγ*wḏꜣ* ϣοοπ). Das Wort *wḏꜣ*[4]) ist, wie Brugsch (Äg. Zeitschr. 22

---

1) So nach einem Vorschlag von U. Wilcken.

2) Es ist wohl der späteste datierte Text aus der Zeit des Epiphanes. Die eponymen Priester sind folgende: a) Alexanderpriester: *Mnꜣ* (Menes(?)), Sohn des *Snwtrs* (Zenodoros); b) Athlophore: *Sstrt* (Sostrate), Tochter des *Jsn* (Jason); c) Kanephore: *ꜣs* [......], Tochter des *Sꜣtjn* (Sotion); d) Priesterin der Arsinoe Philopator *Hrnꜣ* (Irene), Tochter des *Ptwlmjs* (Ptolemaios).

3) *ḥr pꜣ ꜥt mḥtj n ḫftḥ Wsjr-Ḥpj.*

4) Es ist der kurze Ausdruck für das vollständige *wḏꜣ n ꜥnḫ*, dessen genaue Übersetzung („zum jenseitigen Leben gehen“?) nicht feststeht, während an dem Sinn kein Zweifel ist.

(1884) S. 132ff.) zuerst gesehen hat, in den Serapeumsstelen eine euphemistische Bezeichnung für „sterben", die aber auch sonst nachzuweisen ist (siehe Erman-Grapow: Ägypt. Wörterbuch I S. 401 und 403), so daß der Satz nur den Begriff „verstorben" umschreiben kann.

(3) Das Wort ist nicht etwa *sbtj* (COBT) „Mauer", das Masc. ist, sondern *sbd·t* (CIBT) „Hügel". Sollte darunter etwa „la colline rocheuse"[1]) zu verstehen sein, die den großen Tempelbezirk des Serapeums im Westen abschloß?

(4) Dieser Ort ist auch sonst bekannt, vor allem durch die Stele Cairo 31099[2]), wo sich das hieroglyphische Äquivalent *ʿbwj—ntr·w* findet. Schon Brugsch hat (Dict. géogr. 393) richtig gesehen, daß dieser Ort, an dem ein Tempel lag, auf memphitischem Boden zu suchen ist. Wir können ihn aber jetzt sowohl nach den neuen Texten wie auf Grund der bekannten Urkunden (vgl. noch die Serapeumsstele bei Brugsch, Thes. 888) noch näher bestimmen. Er lag fraglos in dem Gebiet des Serapeums von Memphis, und außer der in unserem Texte genannten Isis wurden hier auch Ptah und Mut verehrt. Die Skepsis von H. Gauthier (Dict. géogr. I S. 141) kann ich nicht teilen.

(5) Zu dem Isiskult im Serapeum von Memphis siehe Wilcken, UPZ I S. 29.

Aus dem Titel „Priester der verstorbenen Apiskinder" ergibt sich, daß es neben dem bekannten Kult der verstorbenen Apisstiere auch einen solchen ihrer dahingeschiedenen Abkömmlinge gab. Sie hatten gewiß ihr eigenes Begräbnis innerhalb des Serapeumsbezirks, vermutlich in der Nähe der von Mariette aufgefundenen Gräber ihrer Väter. Die Trennung der Grabstätten der heiligen Tiere nach Geschlecht und Generation ist ja neuerdings auch in Hermonthis festgestellt worden, wo Robert Mond und W. B. Emery 1926/7 die Nekropole der Buchisstiere auszugraben begonnen haben. Der freigelegte Teil des Gräberfeldes enthielt nach den aufgefundenen Inschriften[3]) die Gräber der Buchismütter, die auch hier von den Friedhöfen der Buchis„väter", „-frauen" (Kühe)[4]) und „-kinder" gesondert angelegt waren. So werden auch eines Tages, wenn die systematischen Ausgrabungen der zur Zeit von Herrn Firth so erfolgreich geleiteten Grabungen des Service des Antiquités sich einmal auf das Gebiet des Sera-

1) Mariette, Serapeum S. 78 und dazu Wilcken, UPZ I S. 11.

2) Siehe Cat. Général. Demot. Inschriften S. 30 und dazu Brugsch, Dict. géogr. 392—3.

3) Ich konnte das dank dem freundlichen Entgegenkommen von Herrn Robert Mond an Ort und Stelle feststellen.

4) Zu dem Harim der heiligen Stiere vgl. Blackman, Journ. Eg. Arch. X (1924) S. 124.

peums von Memphis ausdehnen und sich über die von Mariettes Arbeitern planlos durchwühlten Schutthalden hinaus erstrecken, noch die ihnen — man darf heute wohl sagen glücklich — entgangenen Begräbnisstätten der „Mütter", „Frauen" und „Kinder" der Apisstiere zutage kommen.[1]) — Um auf unseren Titel zurückzukommen, so war der Priester der toten Apiskinder gleichzeitig auch im Kult der im Serapeum verehrten Isis tätig.

II. Ἀφωντεύς und Ἀφώντισσα.

Diese beiden rätselhaften Wörter finden sich in dem aus Syene stammenden P. 11309 der Berliner Papyrusslg. (BGU VI no. 1249 — Vergleich aus dem Jahre 148/7 v. Chr.). Der Herausgeber (W. Schubart), der die Wörter als „unverständlich" bezeichnet, gibt gleichwohl der Vermutung Raum, daß *ἀφωντεύς* wegen des Zusatzes *ἄμισθος* eine „militärische Bezeichnung" zu sein scheine, während die weibliche Form *ἀφώντισσα* mehr für ein Ethnikon spreche. Daß er mit der zweiten Mutmaßung in der Hauptsache das Richtige getroffen hat, kann ich jetzt durch die Erklärung des Namens zeigen, die wieder die demotischen Texte bringen. In einem aus Elephantine stammenden Vergleich (P. dem. Berlin 13596) aus dem Jahre 149/8 v. Chr. sind die beiden Kontrahenten ein „Soldat (*gl-šrj* = *Καλασιρις*)[2]) von der *ᶜfnt*, der zu Syene gezählt wird" namens Harsiêsis, Sohn des Esharoêris und der Tachnumis, und ein ebenso betitelter Mann Esharoêris, der Sohn des Petosiris. Der letztere ist zweifellos mit dem *Ἐσαροῆρις Πετοσίριος ἀφωντεὺς ἄμισθος* der oben erwähnten griechischen Urkunde identisch. Genau so ist der Kontrahent der Elephantineurkunde 13597 (ptol.)[3]) Pachnumis als „Soldat der *ᶜfnt*, der zu Syene gezählt wird" bezeichnet. In dem ebenfalls aus Elephantine stammenden Heiratsvertrage P. dem. Berlin 13593 (198/7 v. Chr.) ist der Ehemann ein *rmt ᶜfnt·t* „Mann aus *ᶜfnt* namens Petosiris, Sohn des Patsëûs". Das Wort *ᶜfnt* ist im Demotischen mit dem Ortsdeterminativ versehen, muß also irgendeine Ortsbezeichnung sein. Da nun zweimal in Verbindung mit ihr „Soldaten" erwähnt werden, so wird man an irgendeine Befestigung denken, vielleicht ein Fort auf Elephantine, in Syene oder in dieser Gegend, aus der ja alle diese Papyri stammen. So bestätigen die demotischen Texte auf das beste Schubarts Vermutung. Die beiden Wörter

1) Ich schließe mich also ganz der von U. Wilcken (UPZ I 8) erhobenen Forderung an, daß „die Arbeit Mariettes noch einmal gemacht", d. h. das Serapeum von Memphis noch einmal ausgegraben werden muß.

2) Siehe Griffith, Ryl. Pap. III 233 Anm. 17 und Spiegelberg, Ä. Z. 43/89.

3) Das demotische Datum ist verloren gegangen, aber die griechische Unterschrift hat das Jahr 51 oder 50 (nach Schubarts Lesung) bewahrt, was sich nur auf Ptol. Euergetes II. beziehen kann (also etwa 121—119 v. Chr.).

Ἀφωντεύς (masc.) und *Ἀφώντισσα* (fem.) bezeichnen also die Besatzung einer an der ägyptischen Südgrenze bei Syene-Elephantine gelegenen Festung namens *ᶜfnt* (**afŏnte*).

Von besonderem Interesse ist die Entsprechung von Kalasiris und *ἄμισθος*. Das erklärt sich m. E. daraus, daß die Kalasirier nach Herod. II 164 einheimische Miliztruppen waren, also keine Söldner (*μισθοφόροι*). Das wird hier der Sinn von *ἄμισθος* sein. *ᶜfntj* war also genau genommen der Name einer Festung bei Syene, die eine Besatzung von nationalägyptischen ausgehobenen Truppen, nicht von landfremden Söldnern hatte. Wilcken weist mich darauf hin, daß der in den obigen Texten als *Ἀφωντεύς*, Kalasirier und *ἄμισθος* bezeichnete Esoroêris nach BGU 1247 als *τῆς ἐπιγονῆς* ohne Ethnikon bezeichnet wird.[1]) Das ist für die noch immer nicht in allen Stücken geklärte *ἐπιγονή*-Frage von nicht geringem Interesse.

München. **Wilhelm Spiegelberg.**

---

1) *Π[α]ρὰ Ἐσορ[ο]ήρι[ος] τοῦ Πετοσε[ί]ριος τῆς ἐπιγονῆς.*

II. Miszellen.

Isokrates' Panegyrikos

in einem Pergamentkodex des IV. Jahrh. n. Chr.

In den PSI VII 1925 sind unter n. 762 zwei Fragmente eines in „bellissima scrittura onciale" geschriebenen Pergamentkodex s. IV^{p} veröffentlicht, die von den Grabungen Pistellis in Behnesa (Oxyrhynchos) stammen. Die Herausgeber bezeichnen den Text zweifelnd als „Frammento storico?". Es ist ihnen entgangen und, soweit ich mich unterrichten konnte, auch sonst noch nicht bemerkt worden, daß die beiderseits beschriebenen Pergamentstücke einem Isokrates-Kodex angehören und Teile von § 78—82 des Panegyrikos enthalten, d. h. jener Schrift, von der wir aus Oxyrhynchos bereits umfangreiche Reste auf einem Papyrus s. II^{p} besitzen (Oxy. 844). Ein Versuch, das Buchblatt wiederherzustellen, ergibt als wahrscheinlichste Lösung, daß die beiden Fragmente die obere Hälfte des Blattes bildeten, das in zwei Kolumnen von je 28 Zeilen (zu 9—14 Buchstaben) beschrieben war. Seine genaue Größe muß sich an der Hand der Originale leicht berechnen lassen. Für die Gestaltung des Textes sind die neuerkannten Bruchstücke, die sich teilweise mit dem vorher genannten Oxyrhynchospapyrus überschneiden, nicht ohne Wert. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in § 78 *πολλῶν γραμμάτων* (nicht *πραγμάτων*) sowohl der Papyrus wie der Kodex mit dem Urbinas übereinstimmen, § 82 *ἐν τοιούτοις* (nicht *ἐν τοῖς τοιούτοις*) aber vom Urbinas abweichen und mit dem korrigierten Text des Vat. 65 gehen.

Greifswald. **Josef Keil.**

Ein Konträrindex für die ägyptische Graecität.

Otto Gradenwitz war es, der auf dem Hamburger Philologentag von 1905 die Zustimmung der Fachgenossen für die von ihm im Interesse der Papyrusforschung ersonnenen Ideen suchte und fand, die dann später von Friedrich Preisigke durch sein Wörterbuch, sein Sammelbuch und seine Berichtigungslisten verwirklicht worden sind. Soeben ist Gradenwitz wiederum mit neuen organisatorischen Plänen hervorgetreten, um die Arbeit auf dem immer unübersichtlicher werdenden Gebiet der Papyrusforschung durch neue Hilfsmittel zu erleichtern.[1]) Ich freue mich, hier mitteilen zu können, daß es ihm bereits gelungen ist, eines seiner neuen drei Projekte dadurch der Verwirklichung näher zu bringen, daß er die juristische Fakultät der Universität Heidelberg, der er angehört, für die Finanzierung dieses Unternehmens gewonnen hat. Es handelt sich um einen Konträrindex, ein „rückläufiges"

1) Vgl. Gradenwitz, Preisigkes Wörterbuch und die Papyrologie (Bullettino dell' Istituto di Diritto Romano 1927 S. 187ff.).

Wörterbuch, nach den letzten Buchstaben der Wörter alphabetisch geordnet, wie Gradenwitz es für seine „Einführung in die Papyruskunde" (1900) probeweise für BGU I, II, Lond. II und Oxy. I vorgelegt hat, das nun aber für den gesamten Wortschatz, wie er in Preisigkes Wörterbuch vorliegt resp. vorliegen wird, ausgearbeitet werden soll. Wir können Gradenwitz und seiner Fakultät nur unsern wärmsten Dank aussprechen, denn damit wird ein Hilfsmittel geschaffen, das im besondern bei den Ergänzungen unserer Texte von großem Nutzen sein wird.

U. Wilcken.

Juristische Textverbesserungen.

Zu den schwierigsten Texten gehört immer noch P. Petr. III 25, trotz der eindringenden Bearbeitung, die er im Arch. VI 355ff. durch die Freiburger Gelehrten erfahren hat.[1]) Soeben hat Gerhard von Beseler in einer Miszelle in der Z. Sav.-St. XLVIII Rom. S. 585f. eine sehr bedeutsame Verbesserung zu diesem Text mitgeteilt. Durch eine geniale Konjektur hat er uns von dem unverständlichen *ἀξιοῦντός τε π[αρ]εῖναι Ἀφθονήτου* in Z. 22f. befreit. Die juristische Erkenntnis, daß Aphthonetos hier als Stratege keinen Antrag stellen kann, zusammen mit der sprachlichen Beobachtung, daß der Name des Strategen, wenn er der Antragsteller wäre, vor *π[αρ]εῖναι* stehen müßte, führte ihn zu dem Schluß, daß statt *π[αρ]εῖναι Ἀφθονήτου* wahrscheinlich *γραφῆναι Ἀφθονήτωι* zu lesen sei. Als Otto Gradenwitz diesen Vorschlag H. I. Bell mitteilte, und dieser das Original prüfte, konnte er bestätigen, daß tatsächlich *γρ[αφ]ῆναι Ἀφθονήτω[ι]* zu lesen ist! Durch diese glänzende Textverbesserung Beselers wird das Verständnis der Urkunde wesentlich gefördert. Seine Miszelle bietet noch weitere wertvolle Mitteilungen über Bells Bemerkungen zu einzelnen Stellen, über die er befragt war. Wenn Bell statt *οὐδὲ δύνασθαι* in Z. 15 *οὐ δεδυνῆσθαι* liest, so bestätigt dies meine Lesung, die ich bereits auf p. XIV in Petr. III unter meinen Verbesserungen mitgeteilt habe. Sehr erfreulich ist die Schlußbemerkung Beselers, daß er und Gradenwitz sich noch weiter mit diesem Text zu beschäftigen beabsichtigen.

Im Anschluß hieran sei auch auf die wertvollen Ausführungen von O. Gradenwitz zu meiner Neuausgabe des P. Tor. 13 in UPZ I nr. 118 hingewiesen, die er soeben in Aegyptus VIII 335/6 veröffentlicht hat. Sein Vorschlag, in Z. 20 *διὰ πρ[ογράμματος* herzustellen, ist ausgezeichnet. Ich finde ihn durch das (nach dem Original von mir vervollständigte) Faksimile durchaus bestätigt, wonach in der Tat *προ[γράμ]ματ[ος* gelesen werden kann. Dagegen über das folgende Wort — Gradenwitz denkt an *ἀνηγορευμένου* — bin ich auf Grund des Faksimile noch in Zweifel. Aber überzeugend und sehr förderlich ist der Gedanke von Gradenwitz, daß der ganze Text von *Τὰ μὲν* Z. 16 an bis zum Schluß eine einheitliche Periode ist. Dafür spricht auch, daß damit das Asyndeton fortfällt, das bei meiner Annahme, daß mit *Κατακολουθήσαντες* in 21 ein neuer Satz beginne, bestand.

U. Wilcken.

1) Vgl. hierzu meine Bemerkungen in UPZ I S. 543 A. 1.

III. Referate.

Urkunden-Referat.

Auch hier möchte ich wieder wie zuletzt in VIII S. 273 dem Bericht über die neuen Urkundenpublikationen ein paar kurze bibliographische Notizen voranschicken. Zunächst sei auf einige größere historische Darstellungen hingewiesen. Julius Kärst hat der 2. Auflage des II. Bandes seiner großangelegten „Geschichte des Hellenismus" soeben eine 3. Auflage des I. Bandes folgen lassen.[1]) Der Text ist, abgesehen von kleineren Veränderungen meist formaler Art, ein Abdruck des Textes der 2. Auflage, aber in mehreren Beilagen (S. 514—576) sowie in Nachträgen und Berichtigungen hat der Verfasser zu der inzwischen erschienenen Literatur Stellung genommen und hat seine im Text gegebenen Anschauungen teils gestützt, teils modifiziert. — Da die 2. Auflage von Mahaffys *History of Egypt under the Ptolemaic Dynasty* (1914) angesichts des stark angewachsenen neuen Materials an Papyri und Inschriften nach einer neuen Bearbeitung verlangte, hat Edwyn Bevan auf Anregung des Verlages es unternommen, unter demselben Titel und in derselben Ausstattung eine Ptolemäergeschichte herauszugeben, die bestimmt ist, einen Ersatz für Mahaffys Buch zu bieten.[2]) Mit Recht hat Bevan davon abgesehen, die Arbeit Mahaffys im einzelnen zu korrigieren und zu ergänzen, sondern hat eine neue selbständige Darstellung von sich aus gegeben, der nur gelegentlich Gedanken von Mahaffy eingeflochten sind. Er hat sich dieser Aufgabe mit großem Geschick unterzogen und hat so eine lebendig geschriebene, trotz aller Kürze durch die kritische Stellungnahme zu der modernen Literatur auch für den Mitforscher wertvolle neue Ptolemäergeschichte geschaffen. — In die byzantinische Zeit führt uns Ernst Steins „Geschichte des spätrömischen Reiches", deren I. Band „Vom römischen und byzantinischen Staate" (284—476 n. Chr.) soeben erschienen ist.[3]) Wenn ich von den 590 Seiten auch erst wenige lesen konnte, habe ich doch den Eindruck gewonnen, daß hier eine auf gründlichster kritischer Arbeit beruhende Darstellung großen Stils gegeben ist, die sowohl auf die weiteren Kreise, für die sie mit bestimmt ist, durch ihre Anschaulichkeit wirken wird, als auch für den Mitforscher, im besonderen auch den Papyrusforscher, ein äußerst wertvolles Handbuch sein wird, zumal der Verfasser in den Anmerkungen in dankenswertester Weise die Quellen wie die Literatur zitiert. — Unter den Spezialarbeiten hebe ich besonders Walter Ottos „Beiträge zur Seleukidengeschichte des 3. Jahrh. v. Chr."[4]) hervor, die

---

1) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1927. 580 Seiten.

2) E. Bevan, A history of Egypt under the Ptolemaic Dynasty. With 62 illustrations and a map. Methuen and Co. Ltd. London 1927. 393 Seiten.

3) Ernst Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches I. Band. Mit 10 Tafeln und 4 Kartenbeilagen. L. W. Seidel u. Sohn in Wien 1928.

4) Abhandlungen der Bayerischen Akad. d. Wiss. Phil.-phil. und hist. Kl. XXXV. Band 1. Abh. München 1928. In Kommission des Verlags R. Oldenbourg München.

ebenso gut auch „Beiträge zur Ptolemäergeschichte“ heißen könnten, da sie sich namentlich mit den Problemen der „Syrischen Kriege“ beschäftigen. Die Arbeit ist höchst wertvoll und proponiert manche neue Lösungen, wie im besondern über den Syrischen Krieg des Ptolemaios III., der hier in ganz neuer Beleuchtung erscheint. Die Forschung wird sich eingehend mit dieser Arbeit zu beschäftigen haben. — Eine sehr hübsch gelungene Studie über Philadelphia im Faijûm verdanken wir Paul Viereck[1]), der selbst einst dort Ausgrabungen gemacht hat und daher mit großer Lebendigkeit die Örtlichkeit und das Leben, das sich nach den Papyri dort abgespielt hat, zu schildern verstanden hat.

Der kleinen Auswahl von Papyri, die Wilhelm Schubart in zwei kleinen Bändchen mit Text und Kommentar für Schulzwecke zusammengestellt hat[2]), können wir nur weiteste Verbreitung wünschen. Möge diese kleine Ausgabe, die wieder alle Vorzüge von Schubarts Arbeiten zeigt, bei unserer Schuljugend auf fruchtbaren Boden fallen. — Endlich weise ich noch auf zwei sprachliche Untersuchungen hin: Robert Chisolm Horn, *The use of the subjunctive and optative moods in the non-literary papyri*[3]) und A. H. Salonius, Zur Sprache der griechischen Papyrusbriefe. 1. Die Quellen.[4])

Zu meiner Freude kann ich den Lesern des Archivs mitteilen, daß Carl Schmidt mir für das nächste Heft eine Fortsetzung seines seit langem (Bd. II) unterbrochenen Referates über „Christliche Texte“ in Aussicht gestellt hat.

Das folgende Referat scheidet zum erstenmal zwischen Papyri und Wachstafeln. Über letztere liegen diesmal mehrere Arbeiten vor, so daß es wünschenswert erschien, sie im Zusammenhang miteinander zu besprechen.

I. Papyrus-Urkunden.

Aus ptolemäischer Zeit.

I. **H. I. Bell, Greek Sightseers in the Fayum in the third century B. C.** Symbolae Osloenses fasc. V 1927, S. 1—5 (SA.) **(Symb. Oslo. V 1927).** Ref. S. 66.

II. **W. L. Westermann, A Lease from the estate of Apollonius.** Memoirs of the American Academy in Rome, vol. VI 1927 S. 1—21. Plate 53/4 **(P. Columbia 270).** Ref. S. 67f.

III. **Friedr. Zucker, Griech. Urkunde oberägyptischer Herkunft aus einem Erbstreit v. J. 226 v. Chr.** Cartellieri-Festschrift (H. Böhlaus Nachf.), S. 168—180 mit 1 Tafel **(P. Jen. Inv. Nr. 40),** Ref. S. 68ff.

---

1) P. Viereck, Philadelphia. Die Gründung einer hellenistischen Militärkolonie in Ägypten. Mit 41 Abbildungen im Text und auf 10 Tafeln. (Morgenland: Darstellungen aus Geschichte und Kultur des Ostens Heft 16.) J. C. Hinrichs, Leipzig 1928.

2) W. Schubart, Griech. Papyri, Urkunden und Briefe vom 4. Jahrh. v. Chr. bis ins 8. Jahrh. n. Chr. Mit 10 Abbildungstafeln. (Sammlung lat. und griech. Schulausgaben, herausg. v. Kurfeß und Schaal.) Velhagen u. Klasing, Bielefeld u. Leipzig 1927.

3) *A Thesis, University of Pennsylvania.* Philadelphia 1926. 175 Seiten.

4) Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum Literarum II. 3. Helsingfors 1927. Akad. Buchhandlung Helsingfors. O. Harrassowitz, Leipzig. — Meine Neubearbeitung der Serapeumstexte ist hier noch nicht benutzt worden.

Von der ptolemäischen bis zur byzantinischen Zeit.

IV. **Girol. Vitelli, Papiri Greci e Latini**, vol. VIII 2. fasc. und vol. IX 1. fasc. Pubblicazioni della Società Italiana. Anomina Libraria Italiana Florenz 1927/28 **(PSI VIII 2 und PSI IX 1).** Ref. S. 71ff.

V. **Friedr. Zucker und Friedr. Schneider, Jenaer Papyrusurkunden und spätmittelalterliche Urkunden usw.** Im Manuldruckverfahren hergestellt von F. Ullmann G. m. b. H. Zwickau i. Sa. 1926 **(P. Jen. var.).** Ref. S. 84.

Aus römischer Zeit.

VI. **Wilh. Schubart, Ein lateinischer Brief auf Papyrus.** Berliner Museen, Berichte aus den preuß. Kunstsammlungen XLIX Heft 2, 1928 S. 43—44 (G. Grotescher Verlag Berlin) **(P. Berol. lat.).** Ref. S. 85.

VII. **J. G. Winter, In the service of Rome: letters from the Michigan Collection of Papyri.** Classical Philology, XXII July 1927 Nr. 3 S. 237—256 **(Class. Phil. XXII 237).** Ref. S. 85ff.

VIII. **A. E. R. Boak, The epicrisis record of an ephebe of Antinoopolis found at Karanis.** Journ. Eg. Arch. XIII 1927 S. 151—154 **(P. Mich. Inv. 2895).** Ref. S. 89.

IX. **W. Schubart** and **H. I. Bell, A Parallel to Wilcken, Chrest. 144.** Journ. Eg. Arch. XIII 1927 S. 219—221 **(P. Berol. 13896).** Ref. S. 89.

Aus römischer und byzantinischer Zeit.

X. **A. S. Hunt, The Oxyrhynchus Papyri part XVII.** Egypt Exploration Society, Lond. 1927. 313 S., mit 4 Tafeln **(P. Oxy. XVII).** Ref. S. 89ff.

XI. **Georg. Manteuffel, Epistulae privatae ineditae.** Eos XXX 1927 S. 211—215 **(Eos XXX).** Ref. S. 97.

Aus byzantinischer Zeit.

XII. **J. G. Winter, The family letters of Paniskos.** Journ. Eg. Arch. XIII (1927) S. 59—74 **(P. Paniskos).** Besprochen von **U. Wilcken, Zur Geschichte des Usurpators Achilleus** (Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1927 XXVI S. 270—276). Ref. S. 98.

II. Wachstafeln.

XIII. **H. I. Bell, Waxed tablets of the third century B. C.** und **F. Petrie, A ptolemaic holiday.** Ancient Egypt III 1927 S. 65—74 und S. 75—76 **(Wax. tabl. III c. B. C.).** Ref. S. 100.

XIV. **Francis W. Kelsey, A Waxed Tablet of the year 128 A. D.** Transactions of the Americ. Philol. Association LIV 1923 S. 187—195 **(Mich. Coll. 766).** Vgl. **W. Schubart,** Griech. Papyri, Urkunden u. Briefe (1927) Nr. 33. Ferner **Henry A. Sanders** in Class. Philol. XXII 1927 S. 409—413. Ref. S. 100.

XV. **M. O. Guéraud, Quelques textes du Musée du Caire I. Textes latins sur tablettes de cire.** Bulletin de l'Institut franç. d'archéol. orient. XXVII 2. fasc. 1927 S. 113—121 **(Wachstaf. Cairo).** Ref. S. 102.

I. Papyrus-Urkunden.

I. Symb. Oslo. V 1927 (s. oben S. 64).

Unter den Zenonpapyri, die das British Museum 1925 erworben hat, befindet sich der Text, den H. I. Bell wegen seines hervorragenden historischen Interesses schon vor der Gesamtpublikation der seit 1906 erworbenen Ptolemäerpapyri, die für den VI. Band des Catalogue geplant ist, gesondert herausgibt. Wir können ihm dafür nur dankbar sein, denn das Stück gehört zu den leider immer noch wenigen Papyri, die uns auch einmal über Ägypten hinaus in die auswärtigen Beziehungen der Lagiden zur hellenistischen Welt einen Blick tun lassen. Es ist ein Brief, den der Dioiket Apollonios an Zenon nach Philadelphia hin geschrieben hat, in dem er ihm befiehlt: *ἀπόστειλον εἰς Πτολεμαίδα* (scil. *Ὅρμον*, die Stadt am Eingang des Faijûm, bei Illahûn) *τά τε ἁρμάτια καὶ τὰ λοιπὰ βαδιστικὰ πορεῖα καὶ τὰς νωτοφόρους ἡμιόνους ὥστε τοῖς παρὰ Παραισάδου πρεσβευταῖς καὶ τοῖς ἐξ Ἄργους θεωροῖς, οὓς ἀπέσταλκεν ὁ βασιλεὺς κατὰ θέαν τῶν κατὰ τὸν Ἀρσινοίτην κτλ.* Also Gesandte von Paraisades, dem König des bosporanischen Reiches, und Theoren aus Argos sind zum Philadelphos nach Alexandrien gekommen und werden nun vom König als seine Gäste ins Faijûm geschickt, um hier die bekannten Sehenswürdigkeiten, das Labyrinth und den Moerissee und die Fütterung der heiligen Krokodile usw., zu schauen, — ähnlich wie später a. 112 vor Chr. der römische Senator Memmius zu demselben Zweck ins Faijûm reiste (W. Chr. 3), woran auch Bell erinnert. Der Brief ist datiert vom 26. Panemos und 1. Mesore des 32. Jahres. Wie Bell bemerkt, stimmt dies Doppeldatum ausgezeichnet zu Edgars Tabelle in den Annal. du Service XVII 223. Er berechnet das Datum des Briefes danach auf den 21. September 254. Im Anschluß an die Forschungen von Tarn (JHSt. XLIV 146, XLVI 158), der ihn auch bei seinem Kommentar beraten hat, nimmt Bell den Friedensschluß mit dem Seleukiden für 255 an, womit er für die Gesandtschaften des Bosporaners und der Argeier den historischen Hintergrund gewinnt. Zu der Frage, weshalb die Argeier Theoren, und nicht wie Paraisades Gesandte schickten, bemerkt Bell, daß die Theoren wohl zu einem heiligen Fest entsandt seien, und da ihm die Ptolemaieia zum obigen Datum nicht recht zu passen scheinen, denkt er an die jährlich gefeierten Arsinoeia. Er bemerkt dann aber auch, daß das Wort *θεωρός* in hellenistischer Zeit einen *more general sense* gehabt habe, und möchte die Terminologie des Briefes damit erklären, daß die Gesandten des *brother king πρεσβευταί*, die der Stadt *θεωροί* genannt seien. Aber die Beispiele, die er anführt (Plut. Demetr. 11, CIGr. 1693, 3, Athenae. XIII 607c), die von *θεωροί* an Antigonos und Demetrios, an Antiochos und Antigonos handeln, bezeugen nicht eine Verallgemeinerung oder Abschwächung des Theorenbegriffs, vielmehr zeigt namentlich Plut. Dem. 11[1]) aufs deutlichste, daß durch die Entsendung von *θεωροί* an Könige ihnen göttliche Ehren erwiesen werden. Das fing schon bei Alexander 323 an, nachdem die Griechenstädte ihn als Gott anerkannt hatten (vgl. Arrian, Anab. VII 23, 2). Nun war ja Philadelphos 254 in der Tat Gott, da er in den Kult der *θεοὶ Ἀδελφοί* eingeschlossen war. Aber ob die Argeier deshalb *θεωροί* statt *πρεσβευταί* an ihn geschickt haben, ist mir doch sehr

---

1) Antrag des Stratokles: *ὅπως οἱ πεμπόμενοι κατὰ ψήφισμα δημοσίᾳ πρὸς Α. ἢ Δ. ἀντὶ πρεσβευτῶν θεωροὶ λέγοιντο καθάπερ οἱ Πυθοῖ καὶ Ὀλυμπίαζε κτλ.* Das hängt mit der vorher in c. 10 erzählten Erhöhung zu *θεοὶ σωτῆρες* zusammen.

zweifelhaft. So möchte ich es doch für wahrscheinlicher halten, daß Argos seine Theoren zu einem heiligen Feste gesandt hat.[1])

II. P. Columbia 270 (vgl. oben S. 64).

Im Jahre 1925 ist eine Gruppe von Zenon-Papyri durch Kauf in den Besitz der Columbia-Universität gekommen. Einen dieser Texte hat wegen seines besonderen Interesses W. L. Westermann schon jetzt vor der Gesamtausgabe in einer besonderen, sehr sorgfältigen und schön ausgestatteten Sonderpublikation vorgelegt. Das Ganze wird auf dem Verso als *διάλογος πρὸς Θεόπομπον* bezeichnet, eine Abrechnung[2]) mit Theopomp. Dieser hatte im J. 30 des Philadelphos zusammen mit zwei andern *Μακεδόνες*, die wie er *τῆς ἐπιγονῆς* waren, 100 Aruren Saatland aus dem bekannten 10000-Aruren-Landgut (*δωρεά*) des Dioiketen Apollonios bei Philadelphia von Zenon gepachtet. Nachdem die Pächter aber nach Ablauf des Pachtjahres noch fünf Jahre hindurch mit gewissen Zahlungen im Rückstand geblieben waren, entschloß sich Zenon, auf dem Weg einer Klage zu seinem Recht zu kommen. Der Vorbereitung hierzu dient unser Papyrus. In der I. Kolumne steht eine sehr sauber geschriebene Abschrift des Vertrages. In der II. Kolumne sind die rückständigen Schulden berechnet, und in der III. Kolumne — und dies ist das Interessanteste — steht ein Entwurf zu der Anzeige, der, wie Edgar mit Recht vorgeschlagen hat, offenbar von Zenon seinem Schreiber in den Kalamos diktiert ist, damit er hiernach mit den üblichen Formeln den Wortlaut der Eingabe herstelle. Er fängt an mit Jahr und Monat, aber das Tagesdatum soll später hinzugefügt werden, daher *ἡμέραν προσθεῖναι*. Dann bloß *Ζήνων* und mit Auslassung des Verbums (der Edit. schlägt *προσαγγέλλει* vor) *Θεόπομπον κτλ.* Es ist diplomatisch sehr interessant, hier einmal eine Vorstufe zu den sonst nur in vollständiger Ausführung bekannten Eingaben dieser Art kennen zu lernen. Es gibt zugleich einen Einblick in die Geschäftsführung des vielbeschäftigten Zenon. Dies Diktat alles dessen, und nur dessen, was für den Spezialfall von Wichtigkeit ist, ist formell gewissermaßen ein Gegenstück zu jenen Entwürfen der byzantinischen Zeit, in denen umgekehrt unter Fortlassung alles Speziellen (Namen usw.) nur die juristischen Formeln gegeben sind.[3]) Aber auch inhaltlich ist unser Entwurf für das Gerichtswesen dieser Zeit von Interesse und sei der Aufmerksamkeit unserer Juristen empfohlen. So steht am Schluß die Bemerkung des Zenon (Z. 16 ff.): *περὶ γὰρ τῶν τοιούτων ἐπεὶ κριτήριον [ο]ὐχ ὑπάρχει ἐν τῶι Ἀρσινοίτηι, ὑπολαμβάνω κρινεῖν τὸν στρατηγόν.* Der Editor hat den oft nicht leichten Text übersetzt und in Noten interpretiert und darauf in einzelnen Abschnitten über den Charakter des Dokumentes, über das Landgut des Apollonios und im besonderen seine Pachten, über das *σιτολογικὸν*

1) Obiges war schon geschrieben, als ich die oben S. 63 erwähnte Arbeit von W. Otto, Beiträge zur Seleukidengeschichte erhielt, in der er S. 43 ff. sich mit obigem Papyrus beschäftigt. Gegenüber Tarn-Bell zeigt er, daß 255 nur ein Separatfriede mit Makedonien geschlossen wurde, während der Friede mit dem Seleukiden 253 erfolgte. Außerdem setzt Otto *Πτολεμαίεια* in den Anfang 254, so daß die *θεωροί* von Argos doch auf dieses Fest zu beziehen sind. Man braucht nur anzunehmen, daß sie sich nach dem Fest noch einige Zeit in Ägypten aufgehalten haben. [Vgl. jetzt Westermann, Polit. Science Quart. XLIII 377 ff.]

2) Zur Verwendung von *διάλογος* als private Abrechnung gibt Preisigkes Wörterbuch ein Beispiel in Hib. 122.

3) Über letztere handelte E. v. Druffel, Münchener Beiträge usw. Heft I 1915 (Papyrol.-Studien zum byz. Urkundenwesen).

διάγραμμα, das hier zum erstenmal erscheint, sowie über die juristischen und wirtschaftlichen Fragen sachkundig gehandelt.

Beigefügt sind zwei sehr gute photographische Tafeln, die eine Nachprüfung der Transkription ermöglichen. Ich habe danach nur weniges zu bemerken.

In I 16 ist hinter dem Drachmenzeichen die Zahl *α* übersehen worden.

In II 4, wo 100 Drachmen umgerechnet werden in 75 Artaben Weizen, liest Westermann: *χαλκοῦ (δραχμαὶ) ρ μ(ετρήσει) πυ(ροῦ) κατὰ τὴν συγγραφὴν τῆς μισθώσεως ὡς τῶν ρ (δραχμῶν) [πυ(ροῦ) ἀρ(τάβαι)*[1] *οε] πυ(ροῦ) ἀρ(τάβαι) οε*. Das *μ(ετρήσει)* übersetzt er *measured in wheat*. Aber ein bloßes *μ* wird man so nicht auflösen können, auch scheint mir der Dativ *μετρήσει* hier nicht am Platze zu sein. Wenn die Photographie mich nicht täuscht, steht statt *μ* hier vielmehr *αι*, also *αἵ*: 100 Drachmen, welche sind in Weizen usw. Das ist die bei Umrechnungen uns ja bekannte Verwendung des Relativsatzes. Aber auch das *ὡς τῶν ρ (δραχμῶν) [πυ(ροῦ) ἀρ(τάβαι) οε]* scheint mir nicht in Ordnung. Erstens würde die Gleichsetzung von 100 Dr. = 75 Art. zweimal dastehen. Zweitens steht in dem Vertrage, auf den ausdrücklich hingewiesen wird, gar nicht, daß so und so viele Drachmen so und so viele Artaben sind, sondern in Z. 16 steht dort umgekehrt, daß 1 Art. = 1 Dr. 2 Obolen ist (wonach allerdings dann 100 Dr. = 75 Art. sind): *τῶν μὲν πυ(ροῦ) τὴν ἀ(ρτάβην) πρὸς χαλκὸν (δραχμὴν) α =*. Nach der Photographie scheint mir nun an unserer Stelle auch gar nicht *ὡς τῶν ρ (δραχμῶν)* dazustehen, sondern *ὡς τῶν πυ(ρῶν)* ∠ (Artabe). Dann ist nach I 16 zu ergänzen: *ὡς τῶν πυ(ρῶν)* ∠ [*α* ⊢*α* =], worauf die Umrechnung nach dieser Preisangabe folgt: *ἀ(ρτάβαι) οε*, nicht *πυ(ροῦ) ἀ(ρτάβαι) οε*, denn *πυροῦ* steht ja schon zu Beginn des Relativsatzes: *αἵ πυ(ροῦ)*. Was der Editor für *πυ(ροῦ)* nahm, scheint mir der Schluß von = (2 Obolen) zu sein.

In II 7 liest der Editor *εἰς τοῦτο μ(ετρήσει)* usw. Auch hier bezweifle ich *μ(ετρήσει)*, bin aber zu keinem Ergebnis gekommen. Wenn da etwa $\overset{\varepsilon}{\mu}$ stünde, würde ich lieber *με(μετρήκασι)* ergänzen.

In II 9 und 10 sind die Brüche nicht richtig gelesen. In 9 steht deutlich *τμζγ'* = $347\frac{1}{3}$ (nicht $\frac{1}{2}$) und in 10 *Ἀψλϛ β'* = $1736\frac{2}{3}$ (nicht $\frac{1}{4}$). Das Letztere ist das Fünffache des Ersteren. Dann stimmt auch die (verbesserte) Addition in Z. 11: $769\frac{1}{2}\,\frac{1}{3}\,\frac{1}{12} + 1736\frac{2}{3} = 2506\frac{1}{2}\,\frac{1}{12}$.

III. P. Jen. Inv. Nr. 40 (s. oben S. 64).

Friedrich Zucker, der uns hier aus der Jenaer Sammlung einen Brief eines *Ἑρμίας* an seine Schwester Θ[. . . .] vorlegt, in dem einzelne Fragen eines Erbstreites behandelt werden, war gewiß besonders qualifiziert zur Herausgabe dieses juristisch sehr schwer verständlichen Stückes, da er schon 1911 durch seine „Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolemäischen und römischen Ägypten“[2] sich als gründlichen Kenner der hier in Frage kommenden Probleme erwiesen hat. Wenn er trotzdem in seinem Kommentar sich vielfach mit dem Aufwerfen von Fragen bescheiden muß, so liegt das in der Hauptsache an dem unglücklichen Umstande, daß wir über den Inhalt der

1) Nebenbei bemerkt: es ist immer *ἀ(ρτάβη)* zu schreiben, nicht *ἀρ(τάβη)*, da die Sigle nur ein *α* ist, ohne *ρ*.

2) Philologus, Suppl. XII Heft 1.

ἔντευξις der Schwester, in der der Streitfall (nach Hermias' Ansicht nicht genügend) dargelegt war, nichts erfahren, sondern nur über einzelne mit ihm in Beziehung stehende Punkte, über die Hermias jetzt genauere Auskunft erbittet. Dazu kommt, daß wir über das ptolemäische Gerichtswesen doch noch völlig unzureichende Kenntnisse haben. Dank der beigefügten Photographie kann ich die Lesungen etwas vervollständigen, aber auch so bleiben viele Fragen noch dunkel.

Auch für die juristischen Probleme ist zunächst die Frage der Datierung sehr wichtig. Zucker bezieht das Datum (J. 21) auf Euergetes I. (= 226 v. Chr.) aus paläographischen Gründen und einem sachlichen Grunde. Er hebt dabei selbst hervor, daß die bezeichnenden Eigentümlichkeiten der Schrift des 3. Jahrh. im Stil wie im einzelnen stark zurücktreten. Ich kann dem nur zustimmen, ja, ich möchte sagen, ich finde überhaupt nichts für das 3. Jahrh. Charakteristisches, denn das hochgezogene ν und das μ, die er hervorhebt, begegnen auch im 2. Jahrh., und das ξ ist in Z. 2, 3 und 4 so jung, wie es in Ptolemäerzeit überhaupt nur sein kann. Doch die Hauptsache ist ja der Gesamtduktus, der Stil, und danach würde ich ohne Bedenken den Text in das 2. Jahrh. setzen, wenn nicht der sachliche Grund Zuckers eine große Verantwortung auferlegte. Nach Z. 10 soll nämlich die Schwester die Ladung vor das Gericht den Prozeßgegnern selbst übergeben: τὴν κλῆσιν κομίσῃς αὐτοῖς καὶ δοῦσα (so lese ich das übergeschriebene Wort in Z. 11 statt δ . . . ε?) κτλ. Es liegt also, wie Zucker S. 175 richtig bemerkt, eine Privatladung der Beklagten seitens der Klägerin vor, und eine solche kennen wir in der χώρα nur beim Zehnmännergericht, und dies Gericht ist bisher nur für das 3. Jahrh. nachgewiesen. Die Schlußfolgerung scheint zwingend, und doch — wissen wir wirklich genügend von den ptolemäischen Gerichten, um hiernach die Datierung ins 2. Jahrh., wenn sie paläographisch wahrscheinlich ist, zurückzuweisen? Ich bemerke noch, daß die Bezeichnung der Privatladung des Beklagten als κλῆσις m. W. hier überhaupt zum erstenmal in Ägypten begegnet[1]) und also dem Sprachgebrauch des 3. Jahrh. gar nicht entspricht, denn da heißt sie ἔγκλημα. Vgl. Gurob 2, übrigens auch im Hal. 1, 36 (dazu Dikaiom. S. 55).[2]) Ehe wir nicht weitere Aufschlüsse über das Gerichtswesen des 2. und 3. Jahrh. bekommen, wird es schwer sein, über den Fall des Jenaer Papyrus das entscheidende Wort zu sagen.

Zum Text habe ich folgende Nachträge zu bringen. Thorax hatte als Erstgeborener (πρεσβύτερος) die Hälfte des Erbgutes erhalten (vgl. Zucker, S. 174 und 176). Hermias fragt nun, von wem er die andere Hälfte „hinzuerworben hatte" — so hat Zucker S. 174 schon richtig die Stelle aufgefaßt, wenn er das Verbum auch nicht gelesen hatte. Ich sehe statt . η . . . α[κ .]ει deutlich ἠγοράκει (Z. 6). — Was darauf folgt, ist sehr schwierig. Zucker las:
ὁ δεῖνα
Ἔφ[ασ]κε [δὲ . . . .] τ[. . . . .] κρατε[ῖ]ν σου τὸν υἱόν. Da nun die Gegner behaupten, wie es im folgenden heißt, ihm komme nicht mehr als ein Drittel zu, so wird vorher wahrscheinlich gestanden haben, daß er mehr, nämlich ein Halb besitze. Dies führte mich auf die Lesung: τοῦ ἡμίσο[υ]ς κρατεῖν, die mir nicht unmöglich erscheint. Vor diesem τοῦ sind nur noch die unteren Enden der Buchstaben zu sehen; trotzdem glaube ich mit Sicherheit sie als

1) Die εἰς μαρτυρίαν κλῆσις kennt der Hal. 1, 222. Vgl. dazu Dikaiom. S. 126.
2) Mitteis' Überschrift in Chr. S. 15 „Ladung durch πρόσκλησις" darf nicht irreführen: er wählte den attischen Ausdruck, der aber in Ägypten nicht belegt ist.

Παλεῦις lesen zu können. Das ist der *Παλεῦις Θώρακος* aus Z. 1, von dem es in Z. 4 hieß, er habe dem Hermias über das Erbrecht des Thorax nicht Auskunft geben können. Die Vermutung liegt nahe, daß dieser Paleuis dem Hermias die *ἔντευξις* überbracht hatte[1]) und bei dieser Gelegenheit von Hermias ausgefragt war. So wird er nun auch Subjekt zu *Ἔφασκε*. Es bleibt nur noch die Gruppe zwischen diesem Wort und *Παλεῦις* zu erklären. Diese habe ich nicht mit Sicherheit lesen können, als ganz unsicher gebe ich *γὰ̣ρ̣*.[2]) Der ganze Satz würde demnach heißen: *Ἔφασκε[ν] γὰ̣ρ̣* (?) *Π̣α̣λ̣ε̣ῦ̣ι̣ς̣ τοῦ ἡμίσο̣[υ]ς κρατεῖν σου τὸν υἱόν*. Es würde mich zu weit führen, wenn ich auf die sachlichen Probleme eingehen und fragen wollte, wer denn dieser Sohn ist, und wie die Fragen des Hermias zu deuten sind.

In Z. 8/9 fordert Hermias die Schwester auf, mit ihrem Vollehevertrag (*συνοικισίου*) *καὶ εἴ τινα ἄλλα βέβαιά σοι ὑπάρχει* zu ihm zu kommen. Zu *βέβαια* vgl. BGU III 1002, 14: *δίκαια καὶ βέβαια*. Zucker liest *παραγίνου τ . . . β̣α̣λ . . . η̣*. Mir scheint deutlich *τὴν ταχίστην* hinter *παραγίνου* dazustehen.

Unentziffert muß ich leider die Gruppe vor *Ἀσκληπιάδει ἐμβαλέσθαι σε* in Z. 11 lassen. Dies *ἐμβαλέσθαι* hat Zucker irrig auf das „Einwerfen der Klageschrift in den Kasten" gedeutet, was wir vom Chrematistengericht her kennen. Dies heißt aber regelmäßig *ἐμβάλλειν*. Das Medium kann hier nur in der üblichen Bedeutung „verladen, auf ein Schiff bringen" stehen. Von Personen gesagt z. B. in BGU IV 1209, 14: *ἐμβαλοῦ τόν τε ὀρφανὸν καὶ τὴν τούτου μητέρα*, wo der Editor Schubart mit Recht *εἰς πλοῖον* hinzudenkt.[3]) Hermias bemüht sich also um die Reisegelegenheit seiner Schwester. Der Asklepiades soll sie offenbar auf seinem Schiff mitnehmen. Sehr schade ist, daß die Worte vor *Ἀσκληπιάδει* noch nicht gelesen sind. Aber auch schon so fördert der Satz in der obigen Deutung das Verständnis des Vorhergehenden, wo gesagt war, die Schwester solle schleunigst zu ihm kommen, während der Stratege nach Syene fahre, dann solle sie die Ladung dem Beklagten übergeben und *μετὰ τοῦ στρατηγοῦ καταπλεύσῃς*. Daß der Stratege hier nicht als eine im Prozeß funktionierende Instanz gemeint ist, hat schon Zucker hervorgehoben. Jetzt tritt noch deutlicher hervor, daß dies *καταπλεῖν* mit dem Strategen auch nur als eine Reisegelegenheit gedacht ist.

Zum Schluß noch die schwierige Frage: Wer ist Hermias? Auch diese bleibt leider völlig unklar. Zucker hält ihn für eine Amtsperson, unter Umständen (die ihm aber unwahrscheinlich sind) sogar für einen Strategen (S. 172f., 178f.). Ich glaube nicht, daß Hermias amtlich in diesem Prozeß irgendeine Rolle gespielt hat, wenn er auch eine Amtsperson gewesen sein kann. Er will seine Schwester beraten und ihr helfen, darum fragt er sie nach manchen Punkten, und dann soll sie mit ihm zusammentreffen, ehe sie die Ladung abgibt. Wenn er im Eingang sagt: *Ἐκομισάμην τὴν παρ[ὰ σο]ῦ ἔντευξιν*, so heißt das doch wohl nur, daß sie ihm eine Abschrift ihrer *ἔντευξις* (oder vielleicht auch einen Entwurf) zugeschickt hat, damit er sie beraten könne.[4]) Der Brief macht denn auch im ganzen einen durchaus familiären Eindruck, nicht nur durch die formula valetudinis.

1) Inzwischen war er wieder zu Hause eingetroffen, daher der Brief auch an ihn gerichtet ist.
2) Noch unsicherer wäre *Ἔφασκε [δ]έ μοι*.
3) Preisigke hat diese Stelle im Wb. in eine falsche Rubrik gebracht.
4) Das lehnt Zucker S. 178 ab.

IV. PSI VIII 2 und IX 1 (s. oben S. 65).

Dank dem unermüdlichen Eifer von Girolamo Vitelli kann ich heute schon wieder über zwei neue Faszikel der Florentiner Edition berichten. Der Schlußfaszikel von Band VIII, auf dessen Erscheinen ich in meinem letzten Bericht nur flüchtig hinweisen konnte (Arch. VIII 272), bringt zunächst die 19 Papyri des Museums von Alexandrien, die von Medea Norsa schon im Bulletin de la Soc. Arch. d'Alex. no. 22 S. 157ff. herausgegeben sind (bereits von mir besprochen im Arch. VIII 312ff.), und danach hier als Nr. 921—939 noch einmal abgedruckt werden.

Von **940—976** folgen Texte sehr verschiedener Art und Herkunft. Wenige davon stammen aus der Ptolemäerzeit (949, 968, 969, 975, 976), die meisten aus der römischen oder byzantinischen Zeit. Ihr Inhalt ist so verschieden, und sie stehen so bunt durcheinander, daß ich hier nur einzelne hervorheben möchte. Die Einleitungen und Noten Vitellis zeigen wieder ihre alten Vorzüge: trotz aller Kürze sind die einzelnen Stücke durch Heranziehung der Parallelen an ihren Platz gestellt, von dem aus man sie zu betrachten hat, und was neu und eigentümlich ist, ist hervorgehoben.

Zu **940** bemerkte mir brieflich Arthur Stein, daß der Name des Strategen in Z. 1 statt *Πο̣υ̣α̣ρίῳ* vielmehr *Ἀστερί̣ῳ̣* heißen müsse nach P. Giss. Inv. 137 (vgl. Arch. V 137 Z. 1). — **942** ist ein weiteres Beispiel einer *ἀπογραφή*, die auf das berühmte Edikt des Mettius Rufus (Oxy. II 237 VIII 27ff.) zurückgeht. — **944**, eine Eingabe aus dem IV. Jahrh., spricht von dem Liturgiendruck, der auf den Kurialen lastete (8 *καί ἐστιν πολλά, ἃ ὀφίλι διὰ τὰ λιτουργήματα*). — In **945** ist u. a. von Interesse die Gleichstellung eines Namens mit seinem Hypokoristikon: *Ἑρμογένης ἤτοι Ἑρμογᾶς* (18). — Wie Vitelli bemerkt hat, ist der *Θῆρις, συγγενὴς καὶ στρατηγός*, an den die Eingabe **949** (1. Jahrh. v. Chr.) gerichtet ist, wohl identisch mit dem *Θῆρις* in der Asylinschrift aus Euhemeria (SB II 6155). — In dem Tempelinventar **950** (3. Jahrh. n. Chr.) erscheint auch ein *ἀν]δριὰς Ἡλίου Ἀπόλλωνος χαλ(κοῦς)*. — In **953—956** liegen Abrechnungen aus der Verwaltung der bekannten Apionen aus Oxyrhynchos vor (6. Jahrh.), mit manchen recht interessanten Einzelposten. Vgl. **953**, 37: *εἰς χρεί(αν) τῶν ἐγκεκλει(μένων) [ἐν τῇ] φυλακ(ῇ) τοῦ ἐνδόξ(ου) οἴκ(ου) ἐν τῇ κυριακῇ τῆς ἀναστάσεως* (am Ostersonntag) *ὄξ(ους) δι(πλοῦν) α̣.* Oder Z. 72: *ἐπέμφθ(η) ἐν* (für *εἰς*) *Κωνσταντίνου πόλει τῷ δεσπότ(ῃ) ἡμῶν κτλ.* — **958** (4. Jahrh.) gibt Tabellen für die Multiplikation (*πολυπλασιασμός*): *ἅπαξ α α, β α β, ββ δ* usw. — **959** und **960**, Rechnungen aus dem 4. Jahrh., sind durch die Angaben über den Wert des Solidus von Interesse: in **959**, 13 ist der Solidus (*νομισμάτιον*) = 25000 Talenten (gewechselt *διὰ χρυσοχόῳ*), in **960**, 10 = 27000 Talenten. Vitelli verweist hierzu auf das soeben erschienene große Werk von Angelo Segrè, Metrologia e circolazione monetaria degli antichi, Bologna 1828, ein Werk, das auch für die Papyrusforschung von großer Bedeutung ist. Segrè hat sich auch an der Erklärung des Fragmentes **956** (4./5. J.) beteiligt. Es wird auf ein kaiserliches Preisgesetz hingewiesen: *οἱ πάντα — νικῶντες δεσπόται ἡμῶν Αὐτοκρ[άτορες — — ἐπιφανέσ]τατοι Καίσαραις* (= *ες*) *ἱερὸν νόμον ἐπὶ τοῖς ὠνίοις κατέστησαν* — und zwar sollte auf ihren Befehl der Preis überall gleich sein (*ἴσην*) — *ἐν πάσαις] ἐπαρχείαις καὶ ἐν τῇ βασιλευούσῃ Ῥώμῃ* usw. Segrè sieht hierin, und ich glaube mit Recht, einen Hinweis auf das berühmte Preisedikt des Diokletian vom J. 301, das ja in Wirklichkeit auch, wie hier, die beiden Augusti und die beiden

Caesaren an der Spitze nennt. Ist dies richtig, so ist es von Wert, daß hier ausdrücklich die Gültigkeit des Edikts für das ganze Reich festgestellt wird (s. Segrè zu Z. 1), was ja gelegentlich bestritten worden ist[1]), wiewohl das Edikt selbst doch zum Schluß sagt: *non civitatibus singulis ac populis adque provinciis, sed universo orbi provisum esse.* — Es folgen dann Briefe von der Ptolemäerzeit bis in die Byzantinische Zeit hinein und endlich zwei Briefe der Zenonkorrespondenz, **975** und **976.** In beiden Fällen konnten erfreulicherweise schon früher edierte Florentiner Fragmente (504 und 632) mit den dazugehörigen Fragmenten aus der Cairener Sammlung zusammengesetzt werden. Den Schluß machen einige literarische Stücke, die hier nicht zu besprechen sind, und endlich Ostraka (983—1000), von Paul Viereck herausgegeben, auf die im Ostrakon-Referat zurückzukommen sein wird. Treffliche Indizes beschließen diesen wertvollen Band.

Der IX. Band, dessen erster Faszikel soeben erschienen ist, gliedert sich in mehrere Gruppen. Die erste bilden die demotischen Papyri 1001—1010, die Wilhelm Spiegelberg in deutschen Übersetzungen mit erklärenden Noten vorlegt. Die ersten neun Nummern sind selbständige demotische Urkunden, die, zu den Zenonakten gehörig, zugleich mit griechischen Zenonpapyri in Florenz erworben worden sind, während unter Nr. 1010 demotische Beischriften zu schon publizierten griechischen Zenontexten (PSI 338, 336, 337, 358, 506, 546) zusammengestellt sind. Spiegelberg hat sich ein großes Verdienst dadurch erworben, daß er durch seine Entzifferungen und Erklärungen alles, was zur Zeit in der Florentiner Sammlung an demotischen Texten vorhanden ist, der Forschung zugänglich gemacht hat. Seine Texte bieten manche sehr interessanten Beiträge zu unserem Wissen von dem Leben um Zenon.

1001 ist eine Doppelurkunde vom 30. Jahre des Philadelphos. Da schon in dieser frühen Zeit die Außenschriften ausführlicher sind als die Innenschriften, hat Spiegelberg sehr recht getan, hier wie auch in 1002 den Text der Außenschrift zugrundezulegen und in den Anmerkungen zu notieren, was in der Innenschrift fehlt oder anders ist. **1001** ist eine Urkunde, in der ein Teos (?) einem „Griechen Dionysios, Sohn des Apollonios, dem Verwalter des Dioiketen Apollonios“ zunächst in Form einer einseitigen Erklärung, darauf bekräftigend in einem Königseid versichert, daß er ihm so und so viele Artaben Rizinusfrüchte zu einem bestimmten Termin zurückgeben werde. Spiegelberg sagt in seiner Erklärung S. 3 mit Recht, daß es sich hier um Rizinussamen handle; wenn er aber hinzufügt, „den er zur Aussaat oder zur Ölfabrikation entliehen hatte“, so ist nur an die Aussaat zu denken; denn den Bauern liegt nur die Produktion der Ölfrüchte ob, während die Ölfabrikation sich in den königlichen Monopol-Ölmühlen vollzieht. Es handelt sich also um ein Aussaatdarlehen. In welchem Verhältnis Teos zu dem Dionysios resp. dem Dioiketen steht, ist nicht gesagt. Wahrscheinlich ist er ein Pächter eines Ackers aus dem großen Landgut (der *δωρεά*) des Apollonios, den er vorschriftsmäßig (s. Rev. Pap.) mit Kroton zu bestellen hat. Aus diesem besonderen Verhältnis zum Dioiketen als dem Grundbesitzer erklärt sich wohl, daß diese Aussaatlieferung in natura den allgemeinen Vorschriften des Revenue-Papyrus **41**, 14 ff., wonach Geld für die Aussaat von Kroton gegeben werden soll, nicht entspricht. Sehr interessant ist, daß Teos sich in dem Eide verpflichtet, vom Tage der Er-

1) So von dem Herausgeber Hugo Blümner. Vgl. dagegen O. Seeck, DLZ 1894 no. 15 Sp. 456.

klärung an auf ein Jahr „nicht außerhalb des Gaues zu gehen“[1]), noch (mit einer bekannten Formel) „von dir wegzugehen in ein Asyl, eine Eid-(Stätte), (zu) einem Königsaltar“. Das ist im Grunde dieselbe Verpflichtung, die wir aus dem Eide der *βασιλικοὶ γεωργοί* griechisch und demotisch kennen. Vgl. meine Chrest. 327. Apollonios, der Dioiket, wendet also diese Bindung an den Ort der Arbeit nebst Schutz gegen das *ἀναχωρεῖν* auch auf seine Pächter an und gibt ihnen die Aussaat nur unter dieser Bedingung. Andere Texte, wie auch hier Nr. 1002 (s. unten), bestätigen uns, daß diese Sicherheiten nicht nur, wie es früher wohl schien, speziell für die *βασιλικοὶ γεωργοί* galten, sondern auch auf noch ganz andere Arbeitsverhältnisse Anwendung fanden. Vgl. z. B. auch P. Grad. 3 und 4.

Die Eidesformel Z. 13ff. übersetzt Spiegelberg: „Bei dem König Ptolemaios, d. S. des Ptolemaios des Gottes, der mit Berenike, der Königin, herausgegangen ist, bei Arsinoë, der Bruderliebenden, bei den Götter-Brüdern [wegen der Arsinoë sagen wir doch wohl besser „Götter-Geschwistern“], bei ihren Vätern (Vorfahren)!“ Wenn das richtig übersetzt ist, woran ich nicht zweifle, hat der Ägypter die griechische Eidesformel nicht richtig verstanden. Solche Mißverständnisse bestätigen nur, was ich oft betont habe, da es oft verkannt wird, daß dieser hellenistische Königskult für die eingeborenen Ägypter etwas völlig Fremdes war, an das sie sich daher nur schwer gewöhnt haben, und das total verschieden war von dem ägyptischen Königskult, den sie den Ptolemäern als ihren Pharaonen darbrachten (vgl. z. B. W., Grundzüge 99f., 107). Nach den griechischen Parallelen müssen wir die vier einzelnen Glieder des obigen demotischen Eides, die dort gleichwertig nebeneinandergestellt sind, anders gruppieren: die „Götter-Geschwister“ sind als Apposition zu den vorhergenannten Ptolemaios und Arsinoë aufzufassen. Auf diese Einheit folgen als zweite Gruppe die Eltern. Vgl. z. B. Cair. Zen. 59289 (a. 250): [*Ὀμνύει βασιλέα*] *Πτολεμαῖον τὸν ἐγ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ Βερενίκης* [*Σωτήρων*[2]) *καὶ Ἀρ*]*σινόην Φιλάδελφον θεοὺς Ἀδελφοὺς καὶ θεοὺς Σωτῆρας* [*τοὺς τούτων γ*]*ονεῖς*. Sehr merkwürdig ist übrigens auch, daß Ptolemaios der Gott (= Soter) als der bezeichnet wird, „der mit Berenike, der Königin, herausgegangen ist“. Spiegelberg bemerkt zu diesem Verbum: „Oder ‚glänzt‘ = *Ἐπιφανής*.“ Dies ist, zumal die Gleichsetzung mit *Ἐπιφανής*, sicher abzulehnen, vielmehr stimme ich ihm zu, wenn er fortfährt: „Hier scheint *’—’r—pr* ‚der heraus (hinauf) gegangen ist‘ (scil. zum Himmel?), ein poetischer Ausdruck für ‚verstorben‘ zu sein, also die toten, zu den Göttern emporgestiegenen Eltern des Philadelphos zu bezeichnen.“ Mir fällt hierbei ein, daß es auch in der Mendesstele an der berühmten Stelle, die das Datum für den Tod der Arsinoë gibt, heißt: *nṯr—t ṯn pr—s r pt*[3]) = „diese Göttin ging hinaus zum Himmel“. Auffallend ist dann aber, daß Ptolemaios I. hiernach mit Berenike gestorben sein soll, während sie ihm doch erst einige Jahre später in den Tod gefolgt ist. Aber es mag wohl die Tatsache vorschweben, daß Ptolemaios und Berenike nach dem Tode der letzteren als *θεοὶ Σωτῆρες* im Kult vereint wurden und nun beide „im Himmel“ waren. Das ist freilich recht ungeschickt zum Ausdruck gekommen. — Die griechischen Worte, die M. Norsa auf dem Verso ge-

1) Dies erinnert an Rev. P. 44, 8ff., wonach auch die in einem Gau angesetzten Ölarbeiter (*ἐλαιουργοί*) nicht in einen andern Gau übertreten dürfen.

2) So nach Z. 16.

3) Sethe, Hierogl. Urkund. II 40 Z. 9. Meine Transkription ist vielleicht nicht ganz neumodisch.

lesen hat: Lλ *Παῶφι Ṃ* .... | *προσθ . τεια* (*ἀρτα*) *κβϲγιη*, sind wohl als Empfangsvermerk aufzufassen, der im Bureau des Dionysios notiert ist. Aber was steht hinter *Παῶφι*? Erwarten würde ich etwa: [*κρότωνος*] oder [*κίκιος*] *πρὸς φ*[*υ*]*τεία*(*ν*) und denke dabei an PSI V 499, 5 *τὴν φυτείαν τοῦ κρότωνος* oder 500, 5 *κίκιος φυτεία*.

1002 ist ein Königseid (Doppelurkunde), den drei Personen dem „Zenon, dem Verwalter des Dioiketen Apollonios", leisten (a. 34 des Philadelphos). Sie verpflichten sich, in einem Monat 14400 Ziegel zu streichen, pro Tag 480. Auch hier wieder findet sich die Bestimmung, daß sie dauernd am Orte (in Philadelphia) bei der Arbeit bleiben werden, nur kürzer gefaßt („indem wir nicht vor dir an einen andern Ort oder dergleichen gehen"). Auch zu Beginn heißt es schon (Z. 7): „Wir werden hier sein in dem ‚Haus der Bruderliebenden'" (= Philadelphia). Das entspricht in Cair. Zen. 59133, auf dessen enge Beziehungen zum vorliegenden Text Spiegelberg schon hingewiesen hat (in dem gleichfalls *πλινθουλκοί* dem Zenon einen Königseid leisten), genau den Worten: *Παραμενοῦμεν ἐν Φιλαδελφ*[*είαι*, also die Versicherung der *παραμονή*. Auch sonst ist die Vergleichung der beiden Texte sehr interessant. — In der Eidesformel hat Spiegelberg hier in Z. 5 sogar ein [und] vor „den Götter-Geschwistern" ergänzt. Auch hier sind sie vielmehr Apposition zu Ptolemaios und Arsinoë (s. oben S. 73). Darauf folgt etwas Merkwürdiges: „und (bei) dem schönen (?) Heil der Königskinder und der Väter (und) Mütter (?)". — Die Worte auf dem Verso „Man war zufrieden — drei Leute, macht 14400 Ziegel" (dann die Personennamen) faßt Spiegelberg als die Quittung über die abgelieferten Ziegel auf. Sollte es nicht vielleicht die Zustimmung zu dem Angebot sein?

Das Datum von **1004** ergänzt Spiegelberg: [Im Jahr X — des Königs Ptolemaios, der das Unheil abwehrt][1]), so daß dieser Text aus der Zeit des Ptolemaios I. stammen würde. Es wäre dies der einzige Fall, daß ein zum Zenonarchiv gehöriges Stück in so frühe Zeit fiele. Diese Datierung wird hier auch schon dadurch ausgeschlossen, daß der Text den Ort Philadelphia nennt, der doch erst unter Philadelphos gegründet ist. Aber der richtige König steht sogar ausdrücklich in Z. 7, wo geschworen wird [bei Ptolemaios], „(dem Sohn) des Ptolemaios und der Arsinoë". A l s o s t a m m t d a s S t ü c k a u s d e r Z e i t d e s E u e r g e t e s I. Freilich ist dabei zu bedenken, daß in Z. 6 Zenon noch als Verwalter des Apollonios bezeichnet wird, heute aber angenommen wird, daß Apollonios durch Euergetes gestürzt sei. Man wird also den Text in die ersten Anfänge des Euergetes zu setzen haben. Dieser Königseid handelt von Bauarbeiten in Philadelphia. In 9 steht nach einer Lücke:] „bauen hinter seinem Genossen in dem Tempel des Gottes Suchos". Von einem Suchostempel in Philadelphia wußten wir bisher noch nichts. Von dem Hauptgott des Faijûm ist es nicht überraschend, dies zu hören. Es sei auch an die besonderen Beziehungen zwischen dem Suchos und der Arsinoë erinnert, nach der das Faijûm der *Ἀρσινοίτης* genannt worden ist, deren Kult als *Φιλάδελφος* mit dem des Suchos verbunden erscheint in P. Petr. I 25 (2): *ἱερεῖς τοῦ Σούχου καὶ τῆς Φιλαδέλφου*.

In **1006**, dem Schluß eines Königseides, heißt es in Z. 3: „Nicht können wir sagen: Wir haben gemäß dem [obigen] Eide gehandelt, [solange] der [obige] Eid in deiner Hand ist." Wenn man das wörtlich nehmen darf, so bedeutet es, daß der schriftliche Königseid dem, dem er geschworen war, eingehändigt wurde,

1) Dies ist eine der ungeschickten Übersetzungen von *Σωτήρ*, die uns bestätigen, daß die griechischen Kultbeinamen den Ägyptern fremd waren.

und nach Leistung der darin ausgesprochenen Verpflichtung dem, der ihn geschworen hatte, wieder zurückgegeben wurde. Nur solange er in der Hand des Empfängers war, war er daher bindend. — Der in 7 genannte Anosis, Sohn des Thotorchois, ist uns aus den griechischen Texten als κωμογραμματεύς von Philadelphia bekannt.

Das Datum von **1009** übersetzt Spiegelberg: Im Jahre 2 — des Königs Ptolemaios, Sohnes des Ptolemaios, und der Arsinoë, der „Bruderliebenden" und setzt den Text in 284/3, das zweite Jahr des Philadelphos. Aber das ist unmöglich, da es damals noch keine „Bruderliebende" gab. Also ist das Komma hinter dem zweiten Ptolemaiosnamen zu streichen, und es ist Euergetes I. gemeint, „der Sohn des Ptolemaios und der Arsinoë, der Bruderliebenden".

Unter **1010** folgen dann die demotischen Beischriften von schon publizierten griechischen Texten aus PSI, die dadurch manche Aufklärung erhalten. A steht auf **338**. Da ist lehrreich, daß statt εἰς ξυλοκοπίαν καὶ ἐμπυρισμόν hier gesagt ist: „(für (?) das Abhauen der Sträucher und das Verbrennen auf (?) den Äckern des Apollonios". — B steht auf **336**. Hier lehrt erst der demotische Text, daß Panakestor das Geld gegeben hat, ebenso, daß die 20 Tage[1]) vom 11.—30. Mesorē gerechnet sind. Daraus folgt, daß diese Gärtner ihr ὀψώνιον am 12. pränumerando bekommen haben. — C steht auf **337**. Das εἰς τὸ διάχωμα wird hier umschrieben mit „(für) die Arbeit des Erdtransportes (*nb* = ναύβιον) auf den Äckern (?)". Der Ὧρος heißt hier Harpaēsis, d. h. „Horos, der der Isis gehörige". — D steht auf **358**. Spiegelberg gibt hier zwei Texte als Nr. 1 und Nr. 2 und nennt sie in der Überschrift „Quittungen über Rizinuslieferungen". Aber es ist doch offenbar nur eine einzige Quittung, die als Doppelurkunde ausgestellt ist. Nur ist die Innenschrift hier sehr stark verkürzt. Hier lernen wir erst aus dem Demotischen, daß der σιτοβολών, in dem die Krotonprobe zurückgelassen ist, sich im Dorf Theadelphia befindet („in dem Speicher des Hauses der Götter-Geschwister"). Dort und nicht in Philadelphia ist wohl auch diese Quittung ausgestellt. Darum heißt es von Kleitarchos, der den Kroton geliefert hat, er sei ἐκ Φιλαδελφείας. Auch daß der Ὧρος[2]) in Z. 3 königlicher Schreiber des Μεμφίτης ist, erfahren wir erst durch das Demotische. Die κυψάλη wird wiedergegeben mit „einem Behälter aus Ton". Im Demotischen wird in Z. 2 und 4 in der Lücke vor „welche versiegelt sind" dem Sinne nach zu ergänzen sein: „einschließlich derer". — E steht auf **506**. Hier wird εἰς ξυλοκοπίαν wiedergegeben mit „um Holz zu fällen (?) auf den Äckern des Apollonios".

Es folgen drei kleine griechische Texte aus dem Zenonarchiv, die kürzlich erworben sind, als 1011—1013. Die letztere Nummer bietet eine Vervollständigung von PSI 638 durch ein neues Fragment.

Die zweite Gruppe (1014—1025) bringt zu unserer Überraschung höchst interessante Ptolemäertexte aus der Thebais, die dem Museum von Turin gehören. Sie sind mit mehreren demotischen Papyri zusammen im J. 1905 von Ernesto Schiaparelli auf der Westseite Thebens bei Dēr el-Medīne gefunden worden. Vitelli druckt einen kurzen Fundbericht dieses trefflichen Gelehrten ab, dessen vor wenigen Wochen erfolgter Tod ein schwerer Verlust für die Wissenschaft ist. Bei Dēr el-Medīne (etwa zwischen den Gräbern der Königinnen und Schēch ʿAbḍ el-Ḳurna) liegt in einem Tal ein kleiner Tempel, der, von

1) τῆς κ̄ ἡμ̄ wird εἰκοσημερίας aufzulösen sein.
2) Sein Name wird besser mit Horos, S. d. Tefnacht, wiedergegeben, wie in der Note vorgeschlagen wird, als mit Hartefnacht.

Ptolemaios IV. begonnen und von Philometor und Euergetes II. vollendet, der Hathor als Totengöttin sowie der Maat geweiht war.[1]) Nicht weit von der Umfassungsmauer dieses Tempels fand Schiaparelli unter den Trümmern eines aus ptolemäischer Zeit stammenden Wohnhauses zwei noch verschlossene Tonkrüge, in denen diese demotischen und griechischen Papyri enthalten waren. Dem entsprechend sind sie auch, wie es scheint, tadellos konserviert. Es wäre sehr dankenswert, wenn bei der Publikation der demotischen Papyri, auf die wir sehr gespannt sind, mitgeteilt würde, welche Texte in dem einen und welche in dem andern Kruge beisammengelegen haben, da dies eventuell für die Interpretation von Nutzen sein kann. Ein volles Verständnis der hier publizierten griechischen Texte wird natürlich erst nach Kenntnis der demotischen Texte möglich sein. Gleichwohl müssen wir Vitelli sehr dankbar dafür sein, daß er vorläufig schon die griechischen Papyri hier mitgeteilt hat. Seine Transkriptionen hat er schon 1911 in Turin gemacht, doch hat er sowie Medea Norsa an der Hand vorzüglicher Photographien jetzt noch manches nachprüfen können.

Die hier vorgelegten Texte sind mir vor allem deswegen von hohem Interesse, weil sie uns manches Neue zur Topographie der westlichen Totenstadt Thebens und auch des dort geübten Totendienstes lehren. Wenn wir absehen von 1021 und 1025, die Landpachten behandeln, und von 1023, einer chirographarischen Darlehnsquittung, handeln alle andern Texte vom Verkauf (oder einmal Verpachtung) von *ἡμέραι ἁγνευτικαί*, die uns bisher fast nur aus BGU 993 bekannt waren.[2]) Vgl. dazu Otto, Priest. u. Tempel II 31, 2; 33, 2; 175, 2. Schon aus diesem Text sahen wir, daß diese *ἡμέραι* sich auf einen bestimmten Tempel bezogen, vgl. III 4: *ἡ. ἁ. — τοῦ ἐν Παθύρει Ἰσιείωι* (l. ου) *λεγομένης Ἴσιδος Νεμῆτος*. So heißt es auch hier in 1016, 32: *ἐν ἱερῶι Ἀφροδισίωι καλουμένωι Ἁθὺρ Νουεμουτεσίμα* (vgl. Z. 11 f.). Da diese Texte z. T. recht liederlich geschrieben sind, glaube ich nach Analogie von jenem andern Text, daß auch hier gemeint ist: *ἐν ἱερῶι Ἀφροδίτης καλουμένης Ἁθὺρ Νουεμουτεσίμα*. Den letzteren Namen erklärt uns Spiegelberg als: „die Gebieterin des Westens von (oder in) Djēme“. Das ist also die Totengöttin Hathor von Dēr el-Medīne. Ebenso emendiere ich die auf alle Fälle fehlerhafte Schreibung in 1019, 8: *ἐν ιερει Ἀφροδισίωι καλουμένη Ἁθύρ* (ohne Beinamen). Ebenso 1022, 16 Diese Hathor wird auch gemeint sein in 1014, 3: *ἡμερῶν ἁγνευτικῶν Ἀφροδίτης*. Dagegen ist ein anderes *Ἀφροδίσιον* gemeint in 1018, 10: *ἀπὸ τοῦ ὑπάρχοντος αὐτῶι ⟨ἐν τῶι⟩ ἀπὸ βορρᾶ μέρει Μεμνονέων ἐπὶ τοῦ ὅρου Ἀφροδισιείου* (ebenso in 1020, 5 ff.), denn dies ist ein Aphrodite- oder Hathorheiligtum, das sich im Besitz des Pikōs befindet. Ob die genauere Ortsangabe mit Vitelli *ἐπὶ τοῦ ὅρου* zu schreiben ist, ist mir zweifelhaft, denn welche Grenze sollte das sein?[3]) Ich möchte in beiden Texten *ἐπὶ τοῦ ὄρους* herstellen: „auf dem Berge“ oder vielleicht besser auch hier wieder „auf dem Wüstenboden“ (im Norden der Nekropole) lag dieser Hathortempel. Außerdem begegnen auch *ἡμέραι ἁγνευτικαὶ ἐν τῶι Ῥαμεσσονουφιείωι ἐν τοῖς Μεμνονείοις* in 1017, 3 (zu diesem bisher unbekannten Tempel vgl. Spiegelberg S. 22) und *τοῦ ἐν τοῖς Μεμνονείοις μεγάλου Ἰσιείου* in 1024, 4. Wenn die Beziehung zu Tempeln auch schon durch BGU 993 bekannt war, so ist uns neu, daß die *ἡμέραι ἁγνευτικαί* in unsern Texten sich auf den Totendienst beziehen. Es wird nämlich zu der Ortsbestimmung

1) Vgl. Steindorff, Baedeker, Ägypten, 7. Aufl. 1913 S. 303 f. S. den Plan bei S. 268.

2) Vgl. außerdem den Punt-Papyrus in Äg. Z. 60 Z. 3.

3) *Ἀφροδισίου* ist nicht mit *ὅρου*, sondern mit *ὑπάρχοντος* zu verbinden.

mehrfach hinzugefügt: ἐν τοῖς κατὰ τοὺς[1]) τῶν Μεμνονείων τάφοις. Vgl. 1016, 14 und 33; 1019, 9; 1022, 17. Das sind freilich alle die Texte, die von der Hathor von Dēr el-Medīne handeln, die ausdrücklich als Totengöttin bezeugt ist. Aber wahrscheinlich war der Dienst für die andern obengenannten Tempel, die auch in den Memnonien liegen, gleichfalls ein Totendienst.

Kultlichen Dienst bezeichnet ja jedenfalls dieses ἁγνευτική, das im besondern auf die kultliche Reinheit hinweist, die für den Kult vorgeschrieben war. Die Ausübung dies Totenkultes an bestimmten Tagen war verbunden mit gewissen Emolumenten[2]) oder Sporteln, wie Otto sagt. Vgl. z. B. 1016, 29 (als Kaufobjekt): τὸ ὑπάρχον αὐτοῖς γέρας ἡμερῶν ἁγνευτικῶν δέκα καὶ τὰς τούτων καρπείας καὶ λειτουργίας καὶ τὰ συνκύροντα καὶ προσεσόμενα πάντα. Vgl. 1019, 6; 1022, 15. Von φιλανθρώπων ist in 1018, 12 und 1020, 8 die Rede, die von dem andern Aphrodision handeln. Darum bildete dies γέρας der ἡμέραι ἁγνευτικαί ein Besitzobjekt, das man vermachen, verkaufen, auch verpachten konnte. Daß es ein γέρας war, stand schon in BGU 993 III 10, wo Otto l. c. 175, 2 γερῶν statt γέρως lesen will, aber mit Unrecht, denn der Papyrus handelt m. E. nicht von den ἡμ. ἁγν. zweier Isieia, wie er annimmt, sondern nur des einen in Z. 4.[3])

Mit diesem kultlichen Charakter der ἡμέραι ἁγνευτικαί hängt zusammen, daß die beiden Männer, die am häufigsten hier als Verkäufer oder Käufer erscheinen, Πικῶς Ψεμμίνιος und Τοτοῆς Ζμανρέους, παστοφόροι sind, genauer τῶν ἐκ τῶν Μεμνονείων παστοφόρων. Doch sind die Texte in der Angabe ihres Berufes sehr inkonsequent, so daß es unklar bleibt, ob man auch bei den andern Kontrahenten an diese Stellung denken darf. Darüber werden uns vielleicht die demotischen Papyri von Turin aufklären. In 1019 und 1020 erscheint übrigens ein ἱερεὺς Πανό⟨ς⟩.[4]) Wir kennen aus der westlichen Totenstadt von Theben schon solche παστοφόροι, die, zu bestimmten Tempeln gehörig, mit dem Totenkult zu tun hatten. Über ihr Verhältnis zu den χοαχύται verweise ich einstweilen auf Griffith, P. dem. Ryl. III S. 55. Wenn ich in meiner Neuausgabe der alten Thebanischen Papyri (UPZ II) zu dem großen Choachytenproblem gekommen bin, werde ich auch über die Pastophoren dieser Turiner Papyri und auch über die Bedeutung der ἡμέραι ἁγνευτικαί hoffentlich zu klareren Ergebnissen kommen, als es mir jetzt im Vorübergehen möglich war. Jedenfalls vertiefen diese neuen Turiner Papyri unsere Vorstellungen von den Zuständen in der thebanischen Nekropole.

Da alle diese Texte in zwei Krügen in einem Hause gefunden sind, werden sie als Familienpapiere zu betrachten sein, die als Besitzurkunden ihren Wert hatten. Als Besitzer werden wir vielleicht den Τοτοῆς Ζμανρέους zu betrachten haben, der in den meisten der jüngsten Verträge als Käufer auftritt. Neben ihm käme der Πικῶς Ψεμμίνιος in Betracht, der meist sein Gegenkontrahent gewesen ist. Dessen Schwester Τατεαθύρις hat Τοτοῆς schließlich geheiratet (1024, 6). Möglich, daß die beiden Schwäger zusammenwohnten. Jedenfalls war das Haus für Pastophoren, die im Dienst der unmittelbar benachbarten Hathor von Dēr el-Medīne standen, gut gelegen.

Im einzelnen bemerke ich noch folgendes. Nr. **1014** (a. 171), die unterhalb

---

1) Was ist da hinzuzudenken?
2) Wie die ἡμέραι λειτουργικαί Teb. 88 = W. Chr. 67 (s. Einleitung).
3) Von dem andern Isieion in Z. 7 heißt es vielmehr, daß die Tochter den siebenten Teil von ihm bekommen soll. Also gehört dieser Tempel dem Ψενθώτης (ἰσιονόμος). Das γέρας der ἡμ. ἁγν. hat er nur an dem andern Tempel.
4) In 1016 verkauft eine Frau und ihr κύριος, der Soldat ist.

eines demotischen Textes steht, ist insofern etwas Besonderes, als hier nicht die Bank die Zahlung der fünfprozentigen Enkyklionsteuer quittiert, sondern die beiden Pächter dieser Abgabe. Das ὑπέγραψαν in Z. 5 bedeutet hier ganz wörtlich: „sie haben es daruntergeschrieben", nämlich unter den demotischen Kaufvertrag. In Z. 2 hat der Schreiber hinter Τεῶτος ein τοῦ ausgelassen. Zu dem häufigen Vorkommen von Namen, die mit dem Gottesnamen Min zusammengesetzt sind, wie Ψεμμῖνις (mehrfach) und Πετεμῖνις, verwies ich (S. 26 Note 2) auf Steindorff, l. c. S. 304, nach dessen Bericht dieser Gott auch im Hathortempel dargestellt war. Doch ist vielleicht eher ein selbständiger kleiner Mintempel in dieser Gegend anzunehmen, worauf vielleicht der Ἰμούθης — ἱερεὺς τοῦ Πανὸ⟨ς⟩ θεοῦ μεγίστου in 1019, 2 hinweist. Der Name Ἰμούθης erinnert mich andererseits daran, daß nach Steindorff l. c. auch der vergötterte Imhotep neben dem gleichfalls vergötterten Amenhotep (dem Weisen) im Hathortempel dargestellt ist.

1016. Zu der Erwägung von Spiegelberg S. 19, daß der Göttinname vielleicht als Ἁθυρνονεμοντεσεμα (s. oben S. 76) zusammenzuziehen ist, möchte ich bemerken, daß die oben zitierte Parallele aus BGU 993 Ἴσιδος Νεμῆτος nicht dafür spricht, ebenso wohl auch die Tatsache, daß in anderen Texten sie nur Ἁθύρ genannt wird. Auch wäre Ἁθυρ in dem Kompositum ganz unverkürzt. — Auch in diesen Verträgen wird bei Berechnung der ἡμέραι ἁγνευτικαί wie in BGU 993 das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, und die fünf Epagomenen extra gesetzt. Für diesen übrigens auch sonst bekannten Brauch verwies ich im Arch. II 387/8 auf die Verträge des Hapdjefa in Siūt, wo gleichfalls das Jahr zu 360 Tagen gezählt wird, und auch „Tage" vermacht werden. Insofern bieten sie eine Parallele, wenn es sich dort auch um andersartige „Tage" handelt (s. Otto l. c. 175 A. 2).

1018 bietet chronologisch eine Schwierigkeit, in sofern hiernach schon im Jahre 110 Alexander statt des Soter in die Herrschaft mit der Mutter eingetreten sein müßte. Auf die historischen Konsequenzen wies ich in einem Brief an Vitelli hin, über den er S. 23 kurz berichtet. Man kann diese Konsequenzen nur vermeiden, wenn man annimmt, was Vitelli erwägt, daß in unserm Text (übrigens sowohl in der Innen- wie in der Außenschrift) Lη statt Lια τοῦ καὶ η geschrieben wäre. Die Frage bedarf noch weiterer Prüfung. Sie wird dadurch erschwert, daß Kleopatra und Alexander ebenso θεοὶ Φιλομήτορες Σωτῆρες waren wie Kleopatra und Soter.

Zu Vitellis Einleitung zu **1019** bemerke, daß die 10 Tage in **1020** in der Tat andere sind als die 10 Tage in **1019**, da, wie ich oben S. 76 zeigte, das Aphrodision ἐπὶ τοῦ ὅρου⟨ς⟩ ein anderes ist als der Hathortempel von Dēr el-Medīne. Dies war mir noch nicht klar, als ich mit Vitelli korrespondierte. Damit verliert der Fall alle Schwierigkeiten, denn warum soll Pikōs dem Imuthes nicht 10 „Tage" an diesem Aphrodision an demselben Tage verpachten, an dem er von demselben Imuthes 10 „Tage" an dem andern Hathortempel kauft? — Bemerkenswert ist in **1019**, 6 der Ausdruck ἀπὸ ἡμερῶν δέκα ἱερῶν ἁγνευτικῶν. Die Bezeichnung der Kulttage ist in diesen sehr inkorrekt geschriebenen Urkunden überhaupt so wechselnd, daß manche Fragen dadurch entstehen, die ich aber noch nicht lösen kann.

In **1020** werden 10 Tage verpachtet auf 10 Monate (pro Monat 100 Kupferdrachmen). Wie das zu verstehen ist, zeigt **1024**, 5: τοῦ μηνὸς ἡμέρας μιᾶς, τοῦ δὲ ἐνιαυτοῦ ἡμέρας (l. ἡμερῶν) δέκα δύο. Also in jedem der 10 Monate ist 1 ἡμέρα ἁγνευτική verpachtet. — Mein Vorschlag, das καὶ οὗ ἐὰν αἱρῆται

ἐγμισθοῦν in Z. 15 auf καὶ τῶν πάντων λοιπῶν κτλ. in Z. 7 zu beziehen, kann doch nicht richtig sein. Ich ziehe jetzt vor, wie ich es für die Parallele in **1021**, 33 vorgeschlagen habe, auch hier καὶ ὃ ἐὰν zu emendieren.

In **1022** steht in der sehr stark verkürzten Innenschrift τοῦ ὑπάρχοντος αὐτῶι Ἀφροδισιεί[ου]. Wenn das richtig ist, so wäre Pikōs der Besitzer des Hathortempels von Dēr el-Medīne, denn dieser wird nachher in der Außenschrift (Z. 16ff.) genannt. Da dieser Pikōs aber, wie wir oben S. 76 sahen, der Besitzer eines anderen Ἀφροδίσιον ἐπὶ τοῦ ὄρου⟨ς⟩ ist, ist in der kurzen Innenschrift von 1022 wahrscheinlich nur eine Konfusion gemacht, indem diese Tempel verwechselt wurden. Vgl. dagegen z. B. die korrekte Innenschrift von 1016, 11ff.

Auf S. 19 hat Vitelli gegenüber Sethes Aufsatz „Zur Wiedergabe des ägyptischen h am Wortanfang durch die Griechen"[1]) eine Zurückhaltung geübt, der ich nur zustimmen kann. Meine Stellungnahme kann ich hier nur in aller Kürze andeuten. Sethe versucht zu zeigen (s. die Schlußworte S. 55f.), „daß das anlautende h der den griechischen Namenformen Αθυρ, Αρσηρις usw. zugrunde liegenden ägyptischen Formen zum mindesten von den Griechen im Munde der Ägypter nicht mehr gehört worden ist", und zieht daraus den Schluß, daß man den Spiritus asper „nur, wo wirklich zwingende innere Gründe vorliegen, wie etwa wenn man ἐφ' Ἁρμάιος, ὑφ' Ὥρου oder dergleichen hat", setzen soll.

Ich möchte dem gegenüber zunächst darauf hinweisen, daß Sethe das Problem zu eng gefaßt hat, wenn er nur feststellen will, was der Grieche von dem Ägypter gehört hat (vgl. auch den Titel seines Aufsatzes). Unsere griechischen Papyri sind durchaus nicht alle von Griechen geschrieben, sondern sehr viele, vielleicht mehr als wir ahnen, sind von Ägyptern geschrieben, die Griechisch zu sprechen und zu schreiben gelernt hatten — gar nicht zu reden von der gräko-ägyptischen Mischrasse der jüngeren Zeit. Das im einzelnen festzustellen, wird oft sehr schwer sein, aber jedenfalls haben wir auch mit Ägyptern als Schreibern zu rechnen.

Nun hebt Sethe hervor, daß die Ägypter in Oberägypten den anlautenden Hauchlaut noch bis in die christliche Zeit hinein in ihrem „Sahidischen" Dialekt da bewahrt haben, wo er im „Bohairischen" Dialekt Unterägyptens (im Delta) geschwunden ist. Sollen wir nun etwa die griechischen Texte von Oberägypten bezüglich des Spiritus asper anders behandeln als die aus Unterägypten? Und wo möglich noch berücksichtigen, wie man in griechischer Zeit im Memphitischen und im Faijûm gesprochen hat, wenn das festgestellt werden kann? Das wäre doch wohl von den Editoren und auch den Lesern zu viel verlangt. Sethe verlangt das auch nicht, sondern möchte das Bohairische zum Vorbild nehmen, wobei ich bemerke, daß wir aus dem eigentlichen Sprachgebiet des Bohairischen, dem Delta, aus bekannten Gründen leider kaum Papyri besitzen. Ich meine dagegen, wenn die Ägypter in Oberägypten bis in die späten Zeiten hinein in ihrem Sahidischen Dialekt den Monats- und Göttinnamen Αθυρ, von dem Sethe ausgeht, mit dem anlautenden starken ḥ[2]) ϩⲁⲑⲱⲣ geschrieben haben, und wenn, wie ich hinzufüge, dann sogar auch noch die Araber den Monatsnamen mit anlautendem h wiedergeben (هتور), wie ich Sterns Kopti-

1) Gött. Nachr. 1925 S. 50ff.

2) Der Spiritus asper kommt m. E. nur in Frage, wo es sich um dies starke ḥ handelt, wie in Ἁθύρ (= Ḥat-Ḥor), Ὧρος (= Ḥor) und seinen Compositis Ἁρ usw., nicht aber bei dem schwachen h, wie in Ἀκῶρις (= Hgr).

scher Grammatik S. 136 entnehme, so ist es doch wohl durchaus berechtigt, wenn auch wir in Papyri aus griechisch-römischer Zeit Ἁθύρ mit Spiritus asper schreiben. Übrigens kann ich auch gerade für Ἁθύρ eine Verbindung mit ἐφ' nachweisen, wie sie Sethe (s. oben) als zwingenden Grund für die Setzung des Spiritus asper anerkannt hat: in einem noch unpublizierten thebanischen Pariser Papyrus der Ptolemäerzeit begegnete mir tatsächlich ἐφ' Ἁθύρ.[1]) Gerade diese neuen Turiner Papyri, in denen nicht nur der Monatsname, sondern auch der Göttinname Ἁθύρ mehrfach begegnet, brachte es mir wieder zum Bewußtsein, wie geschmacklos es wäre, wenn wir im Kommentar von der Göttin Hathor, in der Übersetzung aber von der Göttin Athyr reden wollten. Oder sollen wir nunmehr Athor statt Hathor sagen, wenn wir von der griechischen Zeit reden?

Gewiß hat Sethe in seiner gelehrten Abhandlung gezeigt, daß die Aussprache des anlautenden ḥ in der griechischen Zeit geschwankt hat, aber daraus möchte ich nicht für die Praxis den Schluß ziehen, daß wir denen folgen sollen, die wie die Unterägypter im Delta den Hauchlaut früh verloren haben[2]), sondern denen, die wie die Oberägypter in ϩⲁⲑⲱⲣ bis in die späte christliche Zeit hinein den Hauchlaut und damit die ursprüngliche, historisch richtige Schreibung bewahrt haben. Ich würde mich freuen, wenn auch künftig in unsern Editionen Ἁθύρ, Ἁρμᾶις, Ἁρποκράτης usw. gedruckt würde.

Ein glückliches Geschick bringt uns in **1026** wieder mal einen Papyrus, und zwar einen lateinischen, von außerhalb Ägyptens, nämlich aus Caesarea in Palästina. Es ist die beglaubigte Abschrift eines libellus, den 22 entlassene Soldaten der legio X Fretensis im Jahre 150 n. Chr. an den legatus Aug. pro praet. der Provinz Syria Palaestina, Vilius Kadus, gerichtet haben, sowie der darauf erfolgten Subskription des Legaten. Es liegen zwei nicht völlig übereinstimmende Abschriften dieses Textes vor, die Vitelli S. 39ff. als A und B abgedruckt hat, und aus deren Kombination er sozusagen einen Normaltext C hergestellt hat. Angeregt durch die vortrefflichen Lichtdruckbilder der beiden Texte (Taf. I II), sowie durch meine damalige Beschäftigung mit Oxy. 2131 und BGU 970 und 525 (s. unten S. 95), konnte ich Vitelli brieflich darauf aufmerksam machen, daß hier nicht zwei verschiedene Exemplare vorliegen, die verschiedenen Personen gehört haben, wie er annahm, sondern daß wir die beiden Texte einer einheitlichen Doppelurkunde vor uns haben, und zwar ist B, der kursiver, kleiner und enger geschrieben ist und mehr Abkürzungen hat, die Innenschrift, die also oben stand und versiegelt war (die Siegel sind weggeschnitten), und A ist der Außentext. Daraus schloß ich, daß die noch unerklärten Zeilen auf dem Verso von A die Unterschriften der 7 Siegelzeugen sein müßten. Die Untersuchungen, die Vitelli und Medea Norsa daraufhin am Original vorgenommen haben, haben dann die Richtigkeit meiner Auffassung voll bestätigt, wie Vitelli in einem Nachtrag S. 49/50 mitteilt. Im besonderen hat sich auch herausgestellt, daß auf dem Verso Z. 27 *signa[vi* gelesen werden kann, wie ich vermutet hatte.

Damit besitzen wir jetzt drei lateinische Doppelurkunden aus der Kaiserzeit. Die andern beiden sind PSI VI 729, deren Herkunft leider unbekannt ist,

1) In Bezug auf Ἁθρῆς, das Sethe S. 52 neben Ἁθύρ stellt, verweise ich auf Φατρῆς und Φαθρῆς.

2) Römer in Alexandrien schreiben im 2. Jahrh. n. Chr. *Athyr*. Vgl. die Wachstafeln.

und die Urkunde aus Seleukeia in Pieria bei P. M. Meyer, Jur. Pap. nr. 37. Über die griechischen Doppelurkunden aus der Kaiserzeit s. unten S. 95 zu Oxy. XVII 2131.

Diplomatisch sind die Eingangsworte *descriptum et recognitum ex libello proposito cum ali(i)s in portico* usw. von Wichtigkeit, insofern sie für die Frage der Abschriftnahme aus dem Aushang von entscheidender Bedeutung sind, wie ich oben S. 21 gegenüber Dessau dargelegt habe.

Sachlich ist der Text für die Militärgeschichte von großem Interesse, wofür ich auf die Ausführungen von Vitelli verweise. Die Petenten sind Veteranen der leg. X Fretensis, die damals in Jerusalem stand. Sie haben aber ursprünglich in der classis praetoria Misenensis gedient und sind *ex indulgentia divi Hadriani* in den Jahren 125 und 126 von dort in jene Legion versetzt worden, was historisch von Interesse ist. Auch hier sind also wieder zwei Jahrgänge gleichzeitig entlassen worden. Vgl. hierzu Dessau ILS I S. 463 zu nr. 2300 und III S. LXII zu nr. 9059 Z. 29. Die Siegelzeugen sind meist Kameraden von der leg. VI Ferrata, die damals gleichfalls in Syria Palaestina stand. Zu Vitellis Fußnote hierzu (S. 41) möchte ich bemerken, daß der grundlegende Artikel über die Legionen der Kaiserzeit in Pauly-Wiss. XII nicht von Kubitschek gearbeitet ist (der die republikanische Zeit behandelt hat), sondern von Ritterling, dessen Namen ich hier um so mehr hervorheben möchte, als dieser ausgezeichnete Gelehrte uns kürzlich durch den Tod entrissen ist. Dieser Legionsartikel ist nur ein kleines Stück aus den bewunderungswürdigen Vorarbeiten, die er für den *Index rei militaris* der Preußischen Akademie der Wissenschaften viele Dezennien hindurch geschaffen hat.

Die Petenten bitten den Legaten, da sie jetzt *in patriam Alexandriam ad Aegyptum* zurückkehren wollen, ihnen zu bescheinigen, *a te missos esse, ut ex adfirmatione tua appareat nos ex eadem legione missos esse, non ex classe,* damit die *subscriptio* ihnen *instrumenti causa* nützen könne usw. Die Subscription lautet: *Veterani ex legionibus instrumentum accipere non solent. Attamen sacramento vos a me iussu imperatoris n(ostri) solutos notum fieri praefecto Aegypti desideratis. Sportulam et instrumentum dabo.*[1]) Darauf folgt pr.... e, was ich nach der Photographie *Propone* lese[2]), also der Publikationsbefehl, entsprechend dem *Πρόθες* der *ὑπογραφαί*. Diese Proben sollen nur eine Vorstellung von der hohen Bedeutung dieses Textes geben. Auf die tieferen Probleme, die er aufwirft, kann hier nicht eingegangen werden.

Es folgt als Nr. 1027 ein weiterer lateinischer Text vom J. 151 n. Chr., eine Bezeugung des Antritts einer Erbschaft aus der Metropole des Faijûm, auf einer Holztafel (Teil eines Triptychons), mit griechischer Subskription. Die Entzifferung stammt von Medea Norsa, der juristische Kommentar von Gaetano Scherillo.

Eine weitere Gruppe bilden die griechischen Texte von Nr. 1028—1042, die erst 1927 erworben worden sind. Sehr verschiedenen Inhalts, reichen sie von 15 n. Chr. bis ins 4. Jahrh. Erwähnt sei, daß in dem Darlehensvertrag vom J. 15 n. Chr. (1028) ein Dorfthesaurus der Livia Augusta in Tebtynis erwähnt wird (Z. 13). 1032 ist eine Eingabe an den Claudius Marcianus, den

1) A hat *Sportulam dabo,* B *et instrumentum dabo*. Beides zieht Vitelli wie oben zusammen.

2) Von Vitelli bestätigt, der mir schrieb, daß auch Hunt ihm dies vorgeschlagen hat.

Strategen des Ἀπολλωνοπ. Ἑπτακωμίας, vom J. 145/6 und ist damit das jüngste Stück der bekannten Gruppe in Gießen usw. **1037** ist für die Liturgienfrage (es handelt sich um die Stellung eines ῥαβδοῦχος) von großem Interesse. Sehr wichtig für die die Priesterschaften betreffenden Fragen ist **1039** (3. Jahrh.), eine Eingabe eines *ἱεροψάλτης Ἄμμωνος καὶ Κρόνου καὶ Ἥρας καὶ Ἡρακλέως καὶ Σαράπιδος καὶ τῶν συννάων θεῶν κτλ.* an den *ἀρχιπροφήτης καὶ πρωτοστολιστής* von Oxyrhynchos. Es wird u. a. auf ein Schreiben des *Αὐρηλίου Τειμαγένους τοῦ διασημοτάτου ἀρχιερέως διὰ βίου* hingewiesen, in dem wir einen neuen *ἀρχιερεύς* von Ägypten kennen lernen. Die Theologen seien besonders auf **1041** hingewiesen, einen christlichen Brief auf Pergament vom 3./4. Jahrh., ediert und besprochen von G. Coppola. Der Brief unterscheidet unter den Brüdern zwischen *καθηγούμενοι τῶν συναγομένων* und einem *καθηγούμενος ἐν ἀρχῇ τοῦ εὐαγγελίου.* Vgl. hierzu die Deutung von Coppola, mit der die des Bollandisten P. Peeters in Brüssel übereinstimmt.

Den Schluß dieses überaus inhaltsreichen Faszikels bilden mehrere Texte des Alexandrinischen Museums. Signorina Medea Norsa, die schon im 22. Heft des Bulletin de la Société Archéologique d'Alexandrie mehrere Papyri der Alexandrinischen Sammlung ediert hatte, worüber im Arch. VIII 312 ff. berichtet ist, brachte im 23. Heft des Bulletin eine Fortsetzung dieser Publikation, nachdem Evaristo Breccia, der Direktor des alexandrinischen Museums, dem Gabinetto papirologico von Florenz die Herausgabe der noch unedierten Stücke seiner Sammlung überlassen hat. Diese Publikation ist hier noch einmal unter Nr. **1043—1061** abgedruckt. Da die Texte ältere Erwerbungen von 1895 f. sind, so begegnen uns vielfach Stücke aus den alten Funden, die damals Aufsehen machten, wie die von Soknopaiu Nesos, auch die der Heroninos-Korrespondenz. Bei ihrer wie immer zuverlässigen und sachkundigen Edition dieser 19 Papyri hat der Herausgeberin wieder der Rat von Girolamo Vitelli zur Seite gestanden.

Die meisten Stücke bringen, wie heute zu erwarten, nur neue Parallelen zu schon bekannten Urkundenarten, wie die Arbeitsquittungen Nr. 2—5, ein Darlehensvertrag aus Tiberius' Zeit (Nr. 9), die Steuerquittungen Nr. 17 und 18 u. a Aber es sind auch ein paar originelle Urkunden darunter, die uns vor neue Probleme stellen. Das gilt besonders von Nr. **1043** (103 n. Chr.). Leider ist nur der Schluß erhalten und dieser sehr unvollständig. Die Herausgeberin bezeichnet den Text als *Subaffitto o dilazione di subaffitto di αἰγιαλός.*[1]) Überraschend ist die Schlußklausel: *ἐὰν φαίνηται*, und nun nicht *μισθῶσαι* o. ä., wie man nach der vorherigen Charakterisierung der Urkunde als *μίσθωσις* (Z. 14) erwarten sollte, sondern *επισ^χ*. Ich fragte M. Norsa, ob vielleicht *επι^χ* = *ἐπιχ(ωρῆσαι)* gelesen werden könnte, aber nach der Abzeichnung, die sie mir freundlichst sandte, steht wirklich *επισ^χ* da, was mit M. Norsa wohl nur zu *ἐπισ(χεῖν)* aufgelöst werden kann. M. Norsa spricht danach von *Prolungamento del subaffitto o di dilazione del pagamento del canone.* Sehr merkwürdig ist der folgende Passus (Z. 12 ff.): *τῶν δὲ ἀνακεχωρηκ(ότων) μέχρι τῆ(ς) ἐνεστώση(ς) ἡμέρας ὄντων πρὸς τοὺς περὶ Πακῦσι⟨ν⟩, τῶν δὲ μετὰ τή(ν) μίσθωσιν ταύτην ὄντων πρὸς ἡμᾶς.* Das verstehe ich nur, wenn man auch hinter *ταύτην* das *ἀνακεχωρηκότων* oder besser ein *ἀναχωρησόντων* hinzudenkt. Es ist also große Not im Dorf, manche Bauern oder Pächter (von *γεωργοί* ist vorher die Rede)

---

1) Mir scheint der *αἰγιαλός* hier eher ausgenommen zu werden von dem Pachtobjekt. Vgl. Z. 11/12: *χωρὶς ἀποτάκτου αἰγιαλοῦ* und Z. 17: *χωρὶς δαπάνης ἀπ. αἰγ.*

sind schon geflüchtet, von anderen erwartet man es. Darum wird hier ausgemacht: die Pächter, die bis zum heutigen Tage schon geflüchtet sind, fallen dem Pakysis usw. zu, diejenigen, die nach Abschluß dieser *μίσθωσις* flüchten werden, fallen mir zu. Ich erinnere mich nicht, ähnliches in den Papyri gelesen zu haben. Man denkt zunächst, daß die Kontrahenten Steuererheber sind, wobei das *ἐπισ(χεῖν)* den Sinn hätte, daß sie Stundung der Steuerzahlungen erstreben (vgl. M. Norsa)[1], aber der Ausdruck *τὴν μίσθωσιν ταύτην* weist doch wohl auf eine Pacht von Land hin. Wollen die Kontrahenten hier statt der geflüchteten (*δημόσιοι*) *γεωργοί* eintreten? Soll deren Pachtverhältnis daher gesperrt werden (*ἐπισχεῖν*)? Mir fällt jener *Ὀρσεύς* ein, der in den Eingaben der *δημόσιοι γεωργοί* in Gen. 16 und Catt. II als ein fürchterlicher Übeltäter geschildert wird, in Wirklichkeit aber vielleicht auch nur während der Flucht der Bauern ihre Ländereien übernommen hatte (vgl. Rostowzew, Kolonat S. 168). Vielleicht beruhte das auch auf rechtlichen Abmachungen. Aber dies soll nur ein Versuch sein, den schwierigen Text zu deuten. Mögen andere Besseres finden. Historisch ist von Interesse, daß das *ἀναχωρεῖν* hier schon für Trajans Zeiten bezeugt wird. Nach den Aufschlüssen von P. Graux. 2 (s. Arch. VIII 311) ist uns das freilich keine Überraschung mehr.

1048 ist eine Zahlungsforderung von *κυβερνῆται* an den Strategieverwalter von Oxyrhynchos (3. Jahrh. n. Chr.), in der aus CPHerm. 53 ff. bekannten Form *Αἰτούμεθα ἐπισταλῆναι*. Der *ὀβολισμὸς ποταμίων πλοίων*, für den sie Forderung erheben, ist bisher unbekannt. Ihre Schiffe werden, wie üblich, beschrieben nach Ladefähigkeit (*ἀγωγῆς*) und Schiffsbild (*παράσημον*). Zu letzterem verweist M. Norsa auch auf Act. Apost. 28, 11. In Z. 12/3 steht: *παρασή(μῳ)* [ ]. *ατρειω*. Auf meine Frage, ob vielleicht *πατρείῳ* gelesen werden könnte, antwortete die Editorin: *non è impossibile*. Man könnte also etwa [*θεῷ*] *πατρείῳ* o. ä. ergänzen.

Sehr zu bedauern ist, daß **1052** so fragmentarisch erhalten ist. Da steht voran eine Verfügung des Severus und Caracalla (Z. 1—3), nach dem Konsulatsdatum vom J. 200, mit dem Publikationsvermerk *Προετέθη ἐν Ἀλε[ξαν]δρείᾳ*, die also wieder aus der damaligen Anwesenheit des Kaiserpaares zu erklären ist (s. oben S. 21/2). Darauf folgt eine Eingabe an den Präfekten Subatianus Aquila, die um mehrere Jahre jünger sein muß. Wenn der Veteran Aelius Sarapammon in Z. 4, wie M. Norsa bemerkt hat, identisch ist mit dem gleichnamigen Veteran in PSI VIII 928, so ist lehrreich, daß hier im Kontext, wo Klage gegen ihn geführt wird, seine ehrenden Titel *τῶν ἐντίμως ἀπολυθέντων κτλ.* fehlen, während sie dort, wo er selbst sich im Präskript nennt, natürlich vollständig stehen. Zu dem Unterschied von Präskript und Kontext in diplomatischer Hinsicht vgl. E. Bickermann, Das Edikt des Kaisers Caracalla in P. Giss. 40 (1926) S. 30 ff. Zu Z. 9: [*τῇ*] *τῶν νομίμων ἀποδομείᾳ* (= *ἀποτομίᾳ* M. N.) vgl. Oxy. II 237 VII 40: *τὰ πρόσωπα Αἰγύπτια ὄντα, παρ' οἷς ἄκρατός ἐστιν ἡ τῶν ν[ό]μων ἀποτομ[ί]α*. In 14 ist vielleicht zu emendieren: *ἵν'* (statt *ἓν*) *ἐὰν δό[ξῃ]*. Doch das Stück ist hoffnungslos verstümmelt.

Zu **1053** konnte M. Norsa schon auf P. Oxy. XVII 2125 hinweisen, der eine volle Parallele bietet. Zu dem procurator Neaspoleos und andererseits dem proc. ad Mercurium möchte ich auf meine Ausführungen im Hermes 63, 59 f. hinweisen.

Ich schließe mit einem Dank an Vitelli und seine Mitarbeiter für diesen außerordentlich wertvollen Faszikel.

---

1) Vgl. das *ἐπισχεῖν* in P. Graux. 2 (Arch. VIII 311).

V. P. Jen. var. (s. oben S. 65).

Von den Urkunden dieser Jenaer Publikation interessieren uns hier nur die vier ersten Nummern, die Friedrich Zucker aus den Beständen der Jenaer Papyrussammlung herausgegeben hat. Die auf losen Blättern beigefügten Facsimilia sind im Manuldruckverfahren hergestellt, für das ich, da ich von technischen Dingen nicht viel verstehe, auf die beigelegte Erklärung der Firma Ullmann verweisen muß. Die griechischen Schriftzüge sind außerordentlich klar in tiefschwarzer Farbe herausgekommen — wie es in der Beilage heißt: „bedeutend klarer als das Original erscheint". Freilich kann bei diesem Verfahren die Struktur des Papyrus mit seinen Fasern nicht wiedergegeben werden, sondern es ist ein einheitlicher gelber Ton, von dem sich die Schrift abhebt. Jeder, der Texte zu entziffern hat, weiß aber, wie wichtig oft, namentlich bei schlecht erhaltenen Stücken, die Beobachtung dieser Struktur ist, wie die Photographie sie uns vermittelt. Trotzdem dürfte in vielen Fällen, namentlich bei besser erhaltenen Stücken, dieses Manuldruckverfahren durchaus genügen und bei seiner größeren Billigkeit sich auch für Papyrus-Reproduktionen empfehlen.

Zucker hat mit großer Sachkenntnis in knappen, aber inhaltreichen sprachlichen und sachlichen Anmerkungen die Texte interpretiert. Zu Nr. 1, einem Brief eines *Κλεοσθένης* an *Πυθόνικος*[1]) vom 16. Jahre des Euergetes I., hat er die hübsche Entdeckung gemacht, daß hier z. T. dieselben Personen vorkommen, wie in P. Hal. 7 und 8 (Dikaio.) aus demselben Jahre. Das *τετάχθαι δέ σοι δώ[σ]ειν τ[ὸ στρῶ]μα [ἐ]κεῖ* übersetzt Zucker: „er (Ptolemaios, der nach Koptos gefahren) habe mit dir (Pythonikos) verabredet, er werde dort die Decke übergeben."[2]) Aber wie kann dann der Schreiber fortfahren: „Schreibe mir also, wer der war, der (mit dir) die Verabredung getroffen hat" (*τίς ἦν ὁ τεταγμένος*)? Das wäre doch eben Ptolemaios, wie vorher gesagt. Und kann *τετάχθαι* das heißen? Ich verweise auf Hib. 102, 2 und 7: *Τέτα]κταί σοι ἀποδώσειν*, was Grenfell-Hunt richtig übersetzen: *It has been ordered that I shall pay you*, wo das zu *ἀποδώσειν* gehörige *σοι* ebenso vorangestellt ist. Also möchte ich es fassen: „daß (Ptolemaios) den Auftrag erhalten habe, dir dort die Decke zu geben." Hiernach kann mit Recht gefragt werden: „Wer war der, der den Auftrag gegeben hat?"[3]) Man wird annehmen, daß Pythonikos seine Absicht, nach Koptos zu kommen (vgl. *ἐκεῖ*) aufgegeben hat.

Nr. 2, eine „Aufstellung von Steuerzahlungen" vom J. 214/5 n. Chr. Hier fehlt noch die Entzifferung des Anfanges von Z. 3 und damit auch die Ergänzung des Schlusses von Z. 2. Nach Heranziehung anderer Nomarchenquittungen dieser Zeit möchte ich folgendes vorschlagen: (Z. 2) [*διεγρ(άφησαν) Αὐρηλ(ίῳ) Ἀπίωνι*[4]) *καὶ*] *ὡς χρη(ματίζει) νο(μάρχῃ) Ἀρσι(νοΐτου) διὰ Αὐρηλ(ίου) Ἥρωνος βοη(θοῦ)*. An *βο(ηθοῦ)* hat auch schon Zucker gedacht (S. 3). Die Zahler werden nicht genannt. Es ist eine Zusammenstellung der Einnahmen des Nomarchen an den verschiedenen Tagen. Ich kann jetzt nicht genauer darauf eingehen.

---

1) Der Schreiber scheint mir aber nicht *Πυθονίκωι*, sondern *Πυθωνίκωι* geschrieben zu haben.

2) Wem, wäre hiernach nicht gesagt.

3) *Τεταγμένος* hier medial. Gemeint ist wohl der augenblickliche Inhaber der Decke, bei dem Kleosthenes sie abholen will.

4) Vgl. z. B. BGU I 356, wo dieser Apion (auch vorher bekannt) für a. 213 genannt wird.

Nr. 3 ist ein „Handschein über Grundstückspacht" (Hermopolites) vom J. 477 n. Chr.[1]), Nr. 4 ein „dienstliches Schreiben aus dem 5./6. Jahrh." Letzteres ist wegen seiner vulgären Orthographie und auch mancher seltenen Wörter von Interesse. Zucker hat es sehr sorgsam interpretiert. Wenn er in Z. 6 *καλίκιν* liest und dazu bemerkt: „*καλίκι(ο)ν* etwa = *κάλκιον* (-*ιος*) = calceus?", so hat er den Sinn richtig erfaßt, aber die Lesung ist, wenigstens nach dem Manuldruck, *κάλκιν* (= *κάλκιον*), nicht *καλίκιν*. Die Grußformel ist übrigens von 2. Hand geschrieben.

VI. P. lat. Berl. (s. oben S. 65).

Auf einem kleinen Papyrusblättchen steht der lateinische Brief, den Wilh. Schubart aus den Beständen des Berliner Museums herausgibt. Ein Sklave Phileros schreibt an seine *conservi omnes* (nach dem Präskript): *Scitote T[r]ochilum · ad · huc · sateis f[ac]ere. De reliquo · rogo · [a ·] consercveis [·], ut · me · apsentem · defendateis. De · reliq[uo] · domi · omnia · recte.* Adresse (in dicker, größerer Schrift): *Menandro Diogenis ser(vo).*[2]) Die Bedeutung des Stückes liegt darin, daß die Schrift, wie Schubart in seinem sachkundigen Kommentar darlegt, so altertümlich ist, daß er sie dem 1. Jahrh. vor Chr. zuschreibt: „ob unter einem der letzten Ptolemäer oder unter Kaiser Augustus, darf man noch nicht sicher zu bestimmen wagen", womit er gewiß Recht hat. Das Merkwürdigste an diesem Stückchen ist, daß in diesem offenbar griechischen Sklavenkreise die lateinische Sprache gebraucht wird. Ob das nicht doch eher auf augusteische Zeit hinweist?

VII. Class. Phil. XXII (1927) 237 ff. (vgl. oben S. 65).

J. G. Winter vereinigt hier sechs Privatbriefe aus der Sammlung von Michigan, die teils durch die Michigan-Expedition in Karanis gefunden, teils käuflich erworben sind. Er faßt sie zusammen unter dem Titel *In the service of Rome*, denn allen ist gemeinsam, daß sie sich irgendwie auf den Dienst in der römischen Flotte oder im Heer beziehen. Es ist eine sowohl durch das Interesse des Stofflichen, wie durch die Qualität der Edition anziehende Arbeit, die gewiß jedem von uns viel Vergnügen machen wird.

Einen besonderen Reiz haben auf mich die beiden ersten Briefe ausgeübt, die beide von einem Apollinaris an seine Mutter daheim in Karanis geschrieben, über seine Ankunft in Portus (Ostia) und dann in Rom sowie über seine Einstellung in die römische Flotte berichten. Diese beiden Briefe, zusammengehalten mit dem berühmten Brief des Flottensoldaten Apion aus Misenum (W. Chr. 480), ermöglichen uns jetzt einen noch genaueren Einblick in die Vorgänge, die zur Einstellung in die römische Flotte führten. Nach den beigegebenen Lichtbildern möchte ich sie übrigens nicht *about* 200 *A. D.*, sondern in den Anfang des 2. Jahrh. setzen. Winters Lesungen sind tadellos, nur in I 1 lese ich nicht *Ταῄσῳ*, was auch sprachlich unmöglich wäre, sondern *Ταησίῳ* (da ist eine Falte zu berücksichtigen), wie auch auf dem Verso steht,

1) Zu Zuckers Ausführungen über *λάκκῳ* in Z. 7 bemerke ich, daß zwischen *λακ* und *κῳ* das Häkchen steht, das damals gern zwischen Doppelkonsonanten stand. Daher das scheinbare Spatium Vgl. meine Dissertation (Observat. ad hist. Aeg.) S. 57 ff.

2) Mir scheint *ser* abgekürzt vorzuliegen, nicht *ser[vo]*.

von der Diminutivform *Ταήσιον* (in II 1 steht *Ταήσι*), und in II 7/8 lese ich nicht *ἀπεληλύτην*, sondern *ἀπεληλύτειν* (wiederum Falte) für *ἀπεληλύθειν*.

Nach der Begrüßungsformel[1]) beginnt der Brief mit den Worten: *Καὶ ἀπὸ Κυρήνης εὑρὼν τὸν πρός σε ἐρχόμενον ἀνάνκην ἔσχον σοι δηλῶσαι περὶ τῆς σωτηρίας μου*, und nach einer Parenthese (*καὶ σύ μοι ταχύτερον δήλωσον περὶ τῆς ἀπροσκοπίας σου κτλ.*) fährt er fort: *καὶ νῦν ἀπὸ Πόρτου σοι δηλῶ, οὔπω γὰρ ἀνέβην ἴς Ῥώμην καὶ διετάγην*. Hier muß ich von Winters Deutung abweichen, wenn er übersetzt: *And having found a man from Cyrene who is coming to you I deemed it necessary* usw. Er nimmt also an, daß Apollinaris hier in Portus einen Mann aus Kyrene zum Briefüberbringen gefunden habe. Ich meine vielmehr, *καὶ ἀπὸ Κυρήνης κτλ.* und *καὶ νῦν ἀπὸ Πόρτου κτλ.* stehen parallel: schon von Kyrene aus hat er seiner Mutter einen Brief geschrieben, da er einen Überbringer dort fand, und jetzt schreibt er ihr von Portus aus seinen zweiten Brief. Sein Schiff hatte also, von Alexandrien zunächst an der Küste entlang fahrend, bei Kyrene angelegt, um dann von hieraus nach Italien hinüberzufahren. So hat der gute Junge schon die erste Gelegenheit, die sich ihm bot, benutzt, um seine Mutter über sein Wohlergehen zu beruhigen. — Zu den Worten *οὔπω γὰρ ἀνέβην ἴς Ῥώμην* hat schon Winter auf BGU I 27, 9 (= W. Chr. 445) hingewiesen: *ἀνέβην εἰς Ῥώμην τῇ κε*. Ich füge hinzu, daß der neue Text bestätigt, daß, wie ich l. c. annahm, die Ausladung des Getreides dort in Ostia bzw. Portus stattgefunden hat, nicht in Puteoli (Rostowzew).[2]) Mein Grund war, daß die angeführten Worte besagen, daß man an einem und demselben Tage nach Rom hinaufgewandert und angekommen ist, „und das paßt nur für Portus". In einem Postskriptum teilt Apollinaris seiner Mutter noch mit: *ἰς Πόρτον παρεγενάμην Παχὼν κε* (Z. 26). Da er nun im 2. Brief in Z. 5/6 ihr schreibt *ἐγενόμην εἰς Ῥώμην Παχὼν μηνὶ κε*, so ist unser Apollinaris sogar an demselben Tage in Portus gelandet und dann nach Rom gegangen. Weiter ergibt sich, daß er den ersten Brief zwar bis Z. 21 in Portus geschrieben (oder vielmehr diktiert) hat, daß er ihn aber erst in Rom vollendet hat, denn hier erst konnte er das zweite Postskriptum (Z. 22) mit flüchtiger Feder hinzufügen: *γείνωσκε ὅτι ἰς Μεισηνοὺς διετάγην*; hatte er doch noch in Z. 10/1 geschrieben, daß er noch nicht nach Rom gegangen und dort eingeordnet sei (*διετάγην*). Der 2. Brief bestätigt denn auch, daß das Kommando nach Misenum ihm erst in Rom erteilt ist (Z. 6 nach *Παχὼν μηνὶ κε* s. oben): *καὶ ἐκληρώθην εἰς Μισηνούς, οὔ⟨π⟩ω δὲ τὴν κετυρίαν* (sic) *μου ἔγνων*. Hiermit erhalten wir neue Aufschlüsse über den Modus der Einstellung in die kaiserliche Marine. Nach der Landung in Portus fand eine Auslosung in Rom statt. Aber um was wurde gelost? Es kann sich hier nicht um eine Auslosung der Rekruten aus der Zahl der Gestellten handeln, sondern, wie ich glaube, nur um eine Losung um das Kommando, um die Entscheidung, ob der Rekrut nach Misenum oder aber nach Ravenna kommandiert werden solle, denn das waren die beiden kaiserlichen Flottenstationen in Italien. Die Centurie aber hat unser Apollinaris, wie er sagt, in Rom noch nicht erfahren. Das bestätigt der Brief des Apion (W. Chr. 480), denn dieser hat auch erst in Misenum erfahren, daß er zur Zenturie, d. h., wie ich im Kommentar darlegte, zugleich zum Schiff *Ἀθηνονίκη* gehörte. Hier hat er auch erst erfahren, daß er (auf Grund der ihm verliehenen Latinität) den

1) Sie wird klar, wenn man *ποιῶν* als Fehler für *ποιοῦντι* nimmt, zu beziehen auf *μοι* in Z. 3.

2) Schubart, Ein Jahrtausend² S. 105, schwankt zwischen Puteoli und Ostia.

Namen Antonius Maximus erhalten hatte. Beides teilte er noch in einem Postskriptum seinem Vater mit (vgl. Arch, VIII 83). So wird auch unser Apollinaris erst in Misenum erfahren haben, auf welches Schiff er kam, und wie er künftig heißen sollte. Auch das „viaticum vom Kaiser", über das sich Apion so sehr gefreut hat (3 aurei), wird er dort erhalten haben.

Wie Apion schreibt auch Apollinaris in glücklicher Stimmung. Er fährt fort, und zwar noch von Rom aus (οὐ γὰρ ἀπεληλύτειν εἰς Μεισηνούς, ὅτε σοι τὴν ἐπιστολὴν ταύτην ἔγραφον): Ἐρωτῶ σε οὖν, μήτηρ, σεαυτῇ πρόσεχε, μηδὲν δίσταζε περὶ ἐμοῦ, ἐγὼ γὰρ εἰς καλὸν τόπον ἦλθον. Winter bemerkt zu den letzten Worten (S. 244): *In the present letter Apolinaris seems to have in mind his position rather than the city as such* und übersetzt: *I have come into a good place.* Ich würde mich dem gern anschließen, wenn ich nur wüßte, ob τόπος (so wie χώρα) in diesem übertragenen Sinne belegt ist. Fassen wir es aber lokal, so würde ich τόπος, trotz des Präteritums ἦλθον, nicht auf Rom beziehen, wie Winter tut — denn dieser kurze Aufenthalt im schönen Rom würde keine Begründung für das μηδὲν δίσταζε sein —, sondern auf Misenum, denn das soll der Mutter die Sorgen nehmen, daß er durch die Auslosung nach Misenum an einen schönen Ort gekommen ist. Im Grundgedanken komme ich ziemlich auf dasselbe hinaus wie Winter, denn bei dem καλόν ist gewiß nicht nur an die landschaftlichen Schönheiten von Misenum zu denken, die er schon bei der Herfahrt geschaut haben mag, sondern vielleicht noch mehr an alle die Vorzüge des dortigen Lebens, von denen man ihm in Rom erzählt haben wird. Vielleicht spricht aus diesen Worten auch seine Freude darüber, daß das Los ihn nicht nach dem hohen Norden, nach Ravenna verschlagen hat, wo er seiner Heimat noch viel ferner wäre. Winter hat zu diesem Satz schon hingewiesen auf die Worte in dem Brief jenes Kornschiffers (W. Chrest 445): ἀνέβην δὲ εἰς Ῥώμην — καὶ παρεδέξατο ἡμᾶς ὁ τόπος ὡς ὁ θεὸς ἤθελεν. Angesichts der neuen Parallele wird mir meine l. c. gegebene Deutung von τόπος (bezogen auf den Kreis der navicularii) doch sehr zweifelhaft, und ich möchte mich Deißmanns Deutung als „Ort" (nämlich Rom) anschließen.[2]) Daß aber ὁ θεός auf den Christengott zu beziehen sei, scheint mir auch bei dieser Deutung nicht notwendig.

Daß die beiden Briefe des Apollinaris am selben Tage und zwar am 25. Pachon geschrieben seien, wie Winter annimmt (S. 238, 243), ist mir wenig wahrscheinlich. Der erste ist allerdings bis auf das zweite Postskriptum (Z. 22/3) am 25. Pachon in Portus geschrieben, aber die Auslosung nach Misenum, die er in dem Postskriptum meldet, wird doch kaum noch am selben Tage in Rom erfolgt sein. Eine so prompte Erledigung der Geschäfte wäre staunenswert. Der zweite Brief ist gewiß etwas später geschrieben, wo er schon vergessen hatte, daß er die Einstellung in die Misenatische Flotte der Mutter schon im ersten Briefe mitgeteilt hatte. Auch die Mitteilung, daß er noch nicht nach Misenum abgegangen sei, als er dies schrieb, weisen doch auf einen etwas späteren Termin hin. — Sein Stolz auf seine Anstellung tritt in der Adresse auf dem Verso hervor, wo er sich bereits als Ἀπολινάριος Μισηνάτης bezeichnet.

1) In diesem Sinne kann er, meine ich, auch ἦλθον sagen, wenn er auch noch nicht hingegangen war.

2) Nachträglich stoße ich auf eine hübsche Parallele, die auch für diese Deutung spricht. In dem 1. Brief des Aeschines (ed. Hercher S. 33) heißt es gegen Schluß: διέπλευσα εἰς Ῥόδον καὶ ἐδέξατο ἡμᾶς εὐμενῶς ὁ τόπος.

Dunkler bleibt in manchem der dritte, unvollständige Brief (2 Jahrh. n. Chr.), in dem ein Vater seinem Sohn Vorwürfe macht, daß er nicht in den Flottendienst eingetreten sei (ο[ὐκ ἐ]στρατεύσου εἰς κλάσσαν). Zwei Tage habe er darum getrauert (ἐποίησα δύο ἡμέρας λυπούμενος) und er droht ihm οὐκ ἔσῃ μου υἱός. Er ermahnt ihn dann εὖ ο(ὖ)ν ποιήσις εἰς καλὴν στρατίαν στρατεῦσε.

Der vierte Brief bietet inhaltlich nur Höflichkeitsphrasen, ist aber militärgeschichtlich insofern von Interesse, als er von einem Centurio der legio XXII Deiotariana geschrieben ist, und dabei aus Hadrianischer Zeit stammt. Wie Winter ausführt, bestätigt er damit die Konsequenzen, die ich im Hermes 37 (1902), 84 ff. aus meiner Neuausgabe von BGU I 140 (danach Mitt. Chrest. 373) gezogen habe.

Sehr interessant ist der fünfte Brief, doch wirft er mehr Fragen auf, als er beantwortet. Er stammt aus der Zeit Trajans, und da dieser Ἄριστος heißt, aus seinen letzten Jahren. Es ist ein 39 Zeilen langer Brief, den ein Soldat Satornilos aus Pselkis in Nubien an seine Mutter Aphrodūs im fernen Karanis geschrieben hat. Pselkis, das heutige Dakkeh, liegt nicht weit nördlich von der Südgrenze der Dodekaschoinos und damit des römischen Reiches. Das Soldatenleben in diesar südlichen Garnison war uns durch die Ostraka von Pselkis aus dem 3. Jahrh. (s. meine Gr. Ostr. II nr. 1128 ff.) etwas näher gebracht. Aus diesem Brief erfahren wir nun, daß der Satornilos dort im Dienst mit Frau und Kindern lebt. So teilt er seiner Mutter mit, daß ihm ein Söhnchen (παιδίον ἄρσενον sic) mit Namen Ἀγαθὸς Δαίμων geboren sei.[1]) Nach der hübschen Ergänzung von Winter grüßt der Kleine am Schluß des Briefes seine Großmutter (Z. 36). Der ganze Brief ist sehr liebevoll geschrieben. Der brave Sohn hat schon drei Briefe in diesem Monat Phaophi vor dem 25. an die Mutter geschrieben, die ihm übrigens monatlich eine kleine Unterstützung schickt (ἐπιμηνίδια). Sein Hauptwunsch ist, die Mutter zu besuchen, aber er hat noch immer keine Gelegenheit gefunden. Wenn er nicht bis zum nächsten Monat dazu kommt, wird er $1^1/_2$ Jahre lang verhindert sein, wie es scheint, durch ein noch südlicheres Kommando (εἰς τὰ πραισίδια καθήμενος Z. 15), bis er wieder nach Pselkis kommt. So nett die Äußerungen der familiären Beziehungen sind[2]) — so fragt er auch, ob seine verheiratete Schwester schon ein Kind bekommen habe —, hätten wir doch gern etwas mehr über die militärischen Verhältnisse gehört, aber er hat nun einmal diesen Brief an seine Mutter und nicht an uns geschrieben, und ich will nicht in den Fehler gewisser Kritiker verfallen, die es dem Aristoteles sehr übel genommen haben, daß er uns in der Ἀθηναίων πολιτεία nicht mehr von dem erzählt hat, was wir gern von der attischen Geschichte wüßten. Wenn nur das Wenige, was Satornilos über Militärisches sagt, nicht so dunkel wäre! So ist schwer verständlich Z. 10 ff.: Ἐφοβήθην ἄρτει ἐλθεῖν (scil. πρὸς ὑμᾶς), ἐπὶ λέγουσιν „ὁ ἡγεμὼν ἐν τῷ πόρῳ ἐστίν", μή λάβῃ ἀπ' ἐμοῦ τὰς ἐπιστολὰς καὶ ἀπολύσει με πρὸς τὰς σημέας καὶ κενὴν δαπάνην ποιήσω. Winter möchte in dem ἡγεμών den praefectus legionis sehen, der aber sonst immer ἔπαρχος heißt. Auch wissen wir gar nicht, ob Satornilos in einer Legion und nicht vielmehr in einer der im Süden stationierten Auxiliarkohorten diente. Der ἡγεμών wird doch der praefectus Aegypti sein müssen. Aber was sind das für ἐπιστολαί (vgl. auch schon in 8 ἔρχομαι

1) Das folgende θεῶν θελόντων ist doch wohl zu ⟨τῶν⟩ θ. θ. zu vervollständigen.

2) Das Femininum Διδυμᾶριν in 35 und 37 kommt übrigens nicht von Διδυμᾶρις, das es nicht gibt, sondern ist gleich Διδυμάριον.

μετ' ἐπιστολῶν)? Und was heißt ἀπολύσει με πρὸς τὰς σημέας? Vielleicht kann das ein gründlicherer Kenner des römischen Militärwesens erklären.

Der sechste Brief endlich (3. Jahrh. n. Chr.) führt uns an die Nordküste nach Taposiris. Es ist von Truppen die Rede, die dort liegen und mit Broten versorgt werden. Im übrigen bleibt hier vieles dunkel. Der Relativsatz in Z. 8f. wird klarer, wenn man αὐτόν als Fehler für αὐτῷ nimmt, was mit ὑπάγοντι zu verbinden wäre (vgl. in 13 καλῶς γὰρ ὑπάγι). Auch die Ergänzung ἠ[γήσ]ατο in 13 verstehe ich nicht. Ich denke etwa an ἠ[ρνήσ]ατο (in 11 streiche ich τι als Dittographie).

VIII. P. Mich. Inv. 2895 (s. oben S. 65).

A. E. R. Boak ediert einen sehr gut erhaltenen, mit roter Tinte geschriebenen Auszug aus den ἐπικρίσεις ἐφήβων des 9. Jahres des Marcus und Verus (168/9), der bei den Ausgrabungen der Universität Michigan 1924/5 in Karanis zutage gekommen ist. Der Text, der sich mit W. Chr. 143 berührt, hat dadurch ein besonderes Interesse, daß der C. Julius Longinus, der sich den Auszug herstellen läßt, ein Bürger von Antinoopolis ist. Wie der Fundort nahe legt, lebte er später in Karanis, wie ja so mancher Antinoit im Faijûm ansässig gewesen ist. Boak hat einen Kommentar beigefügt, in dem alles Wesentliche zur Erklärung gesagt ist. Für Antinoopolis lernen wir zwei neue Demen hinzu, den Ἰσίδειος für die Phyle Paulina und den Μελειτόριος, dessen Deutung noch zu finden ist, für die Phyle Osirantinois, ferner, daß das Archiv der Stadt βιβλιοθήκη πόλεως hieß. Bemerkenswert ist, daß die Aufnahme in die Epheben hier durch den Epistrategen vollzogen ist, wie seine Subscription παρεδέχθη zeigt. Boak verweist dafür auf Oxy. 1202.

IX. P. Berol. 13896 (s. oben S. 65).

Schubart und Bell edieren hier gemeinsam einen Berliner Text, der eine wertvolle Parallele zu P. Oxy. 477 = W. Chr. 144 bietet, so daß der letztere Text nun mit Sicherheit ergänzt werden kann. Ich füge zu den Bemerkungen der Editoren nur hinzu, daß in W. Chr. 144, 15 nunmehr συντάξαι ⟨γράψαι⟩ zu schreiben ist. Ich erinnere mich, dieser Auslassung schon öfter begegnet zu sein. Neu ist das Verbum ἐπισυμβιοῦν in der Bedeutung „in zweiter Ehe mit jemand zusammen- leben."

X. P. Oxy. XVII (s. oben S. 65).

Es ist dies der erste Oxyrhynchosband, den Hunt nach dem Tode B. P. Grenfells herausgibt. Er hat ihn mit bewegten Worten dem Andenken seines unersetzlichen treuen Freundes und Mitarbeiters gewidmet und hat uns alle durch die Beigabe eines ausgezeichneten Bildes des Verstorbenen zu warmem Dank verpflichtet.

Die literarischen Stücke dieses Bandes (2065—2103) sind z. T. so fesselnd — für den Historiker namentlich der Phlegon (2082), aber auch das Fragment von Gaius' Institutionen (2103)[1] —, daß man sich nur schwer von ihnen trennt, um sich den Urkunden zuzuwenden, aber auch unter diesen finden sich Stücke von ganz hervorragendem Wert. Das gilt gleich von der ersten Num-

1) Hierzu vgl. die lehrreiche Würdigung durch Ernst Levy, Z. Sav.-St. Rom. XLVIII 532ff. [und jetzt in Studi in onore di P. Bonfante II 277ff.].

mer (2104), einem Reskript des Severus Alexander an das *κοινὸν τῶν ἐν Βειθυνίᾳ Ἑλλήνων*. Als ich mich über dies *κοινόν* genauer orientierte, stieß ich auf die Notiz, daß es auch in den Digesten 49, 1, 25 begegne. Groß war meine Freude, als ich bemerkte, daß dort dasselbe Reskript uns im Wortlaut erhalten ist, das hier in diesem sehr verstümmelten Papyrus vor uns liegt. Es ist dort zitiert aus Paulus libro vicensimo responsorum. Als ich Hunt hiervon Mitteilung machte, erfuhr ich, daß auch P. M. Meyer dieselbe Entdeckung gemacht hat.[1]) Die beiden Texte stimmen bis auf unwesentliche Kleinigkeiten völlig überein, nur ist, wohl von den Kompilatoren, der letzte Satz des Papyrus (Z. 15—18) fortgelassen, so daß für die Juristen doch auch etwas Neues herauskommt. Ich teile zunächst den Wortlaut des Papyrus mit, wie er sich mit Hilfe der Digesten herstellen läßt:

Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ [*θ*]*εοῦ Σεουήρου Εὐ*[*σεβοῦς υἱωνός.*]
θεοῦ Ἀντωνίνου Εὐσ[*εβο*]*ῦς Μεγίστου υἱό*[*ς,*]
Μάρκος Αὐρήλιος Σεουῆρος Ἀλέξανδρος ἀρχιερ[*εὺς*]
δημαρχικῆς ἐξουσίας ὕπατος πατὴρ π[*ατρίδος*] a. 222
τῷ κοινῷ τῶν ἐν Βειθυνίᾳ Ἑλλήνων [*χαίρειν.*]
Ἐκκαλεῖσθαι μὲν π[*ῶς ἄ*]*ν τις κωλύ*[*ο*]*ιτο ὑπὸ τ*[*ῶν δικαζόντων*]
οὐχ ὁρῶ, ὅτε ἔξεστ[*ι*]*ν τὴ*[*ν ἑτέραν ὁδὸν*] *τρεπ*[*όμενον ταὐτὸ*]
ποιεῖν καὶ θᾶτ[*τόν*] *ποτε πρὸς* [*ἐμὲ*] *ἀφικνεῖσ*[*θαι. Ὕβρει δὲ καὶ*]
βίᾳ χρῆσθαι πρὸς τοὺς ἐκκαλο[*υμένο*]*υς καὶ φ*[*ρ*]*ουρ*[*ὰν στρατιω*]-
τικὴ[*ν περιιστᾶ*]*ν καὶ ἁπλῶς* [*εἰπεῖν ἀποφράττειν αὐτοῖς*]
τὴν δεῦρο [*ἄνοδο*]*ν ἀπαγορεύ*[*ομεν τοῖς ἐπιτρόποις καὶ τοῖς*]
ἡγουμένοις τῶν ἐθνῶν καὶ πει[*σθήσονται ταύτῃ μου τῇ*]
προρρήσει, εἰδότες ὅτ[*ι το*]*σοῦ*[*τόν μοι μέλει τῆς τῶν ἀρχο*]-
μένων ἐλευθερί[*ας ὅσον καὶ τῆς εὐνοίας αὐτῶν καὶ πειθοῦς.*]
Τοὺς μέντοι ἐκ κεφαλικῆς δίκ[*ης ἐκκαλουμένους*(?) — —
τας, εἰ μὴ προσδεχθείη αὐτῶν [*ἡ ἔκκλησις* — — —
. . *εῖσα διασφα*[*λ*]*ίσασθ*[*α*]*ι μὴ δυνηθεῖ*[— — — —
[*δ*]*ίκης πρὸς ἐμὲ δεῖν ἀποσταλῆν*[*αι κρίνω. Εὐτυχεῖτε.*]

Die ausführliche Kaisertitulatur ist in den Digesten zusammengezogen zu *Αὐτοκράτωρ Ἀλέξανδρος*. So ist es ein Gewinn des Papyrus, daß die Titel in Z. 4, trib. pot. cos. p. p., jetzt das Datum des Reskripts ergeben, nämlich 222. Das *υἱωνός* (Hunt ergänzte hier nichts) und *υἱό*[*ς*] in Z. 2 (*υἱο*[*ῦ υἱός* Hunt) ergänze ich z. B. nach Dessau ISL II 5848 (aus demselben Jahre).[2]) Ganz vollständig ist diese reiche Nomenklatur noch nicht, denn hinter *Ἀλέξανδρος* fehlt *Εὐσεβὴς Εὐτυχὴς Σεβαστός*. Übrigens haben wir nur eine spätere Kopie (um 241) vor uns, die gekürzt haben kann. Das *χαίρειν* haben die Kompilatoren wie so häufig fortgelassen. Ob ich im folgenden die Buchstaben auch dort, wo Hunt nur Punkte gegeben hatte, richtig verteilt habe, läßt sich nur am Original feststellen. An Differenzen vom Digestentext fand ich nur *ὅτε* in Z. 7 für *ὁπότε* Dig., und *ποτε* in 8, was in Dig. fehlt. Ich würde in beiden Fällen den Digestentext vorziehen und meine, daß *ὅτε* und *ποτε* irgendwie durch Versehen aus *ὁπότε* entstanden sind. In 8 habe ich in die Lücke [*ἐμὲ*] eingesetzt im Hinblick auf *πρὸς ἐμὲ* in 18 statt *με* Dig., da Hunt hier 4 Buchstaben [*τόδε*] ergänzt hatte. Z. 15—18, die in den Digesten fehlen, bedürfen noch

1) Vgl. hierzu jetzt seine Notiz in Z. Sav.-St. Rom XLVIII 586.
2) Nur steht oben *Μεγίστου* für Magni.

der Herstellung durch die Juristen. Ich habe einstweilen nur ἐκκαλουμένους (?) in 15 ergänzt, sowie ἔκκλησις in 16. Wegen des . . εῖσα gab mir Hunt auf eine Anfrage freundlichst die Auskunft, daß εισα völlig sicher gelesen ist. Er vermutet ein Partizipium wie πεμ]φθεῖσα, bemerkt aber, daß zwar θ vielleicht nicht unmöglich ist, aber von φ (freilich auch jedem andern Buchstaben) mehr zu sehen sein müßte. Bei meiner Ergänzung κρίνω in Z. 18 dachte ich an die Stellung des κρίνω (am Schluß der Periode) in Hadrians Brief Mitt. Chrest. 373, 28. Das Εὐτυχεῖτε ergänze ich nach Analogie anderer Kaiserbriefe dieser Zeit bei Lafoscade. Die Konstruktion dieser 4 Zeilen ist mir noch nicht klar. Der Sinn ist wohl, daß Appellationen in Kapitalsachen vor den Kaiser gebracht werden sollen.

Dies kaiserliche Schreiben ist nicht eine Subskription, wie man nach dem verkürzten Präskript der Digesten (ohne χαίρειν) denken könnte, sondern eine Epistula. Freilich sind χαίρειν und Εὐτυχεῖτε nur ergänzt, aber der Briefcharakter ist schon dadurch gesichert, daß der Kaiser seine Amtstitel führt, denn das tut er, wie ich im Hermes 55, 12 bemerkte, nur in seinen Briefen, niemals in den Subskriptionen der Libelle. Außerdem ergibt sich der Briefcharakter auch dadurch, daß der Adressat ein Landtag ist. Landtage, städtische Körperschaften usw. schicken keine Libelle an den Kaiser, sondern Briefe, und Briefe werden vom Kaiser immer durch Briefe beantwortet (Hermes 55, 9 ff.).

Es gibt schon mehrere Beispiele dafür, daß der Provinziallandtag von Bithynien als τὸ κοινὸν τῶν ἐν Β. Ἑλλήνων bezeichnet wird, neben dem kürzeren Titel τὸ κοινὸν τῆς Βιθυνίας. Wenn ich recht sehe — ich überblicke aber nicht das ganze Material —, ist für die andern Landtage meist der kürzere Titel wie τὸ κοινὸν τῆς Ἀσίας usw. gebräuchlich. Daß trotzdem aber auch hier es sich um den Zusammenschluß der Hellenen handelt, zeigt z. B. die Inschr. v. Priene nr. 105 (vom J. 9 vor Chr.), wo die Beschlüsse des Landtages von Asia formuliert werden mit "Εδοξεν τοῖς ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἕλλησιν o. ä.

Gerade vom Bithynischen Landtag sind uns schon mehrere Beispiele dafür bekannt, daß er von seinem Recht, über den Kopf des Statthalters hinweg in Rom Beschwerde zu führen, Gebrauch gemacht hat. Vgl. Brandis, RE III 535. Während in diesen Fällen die Beschwerde an den Senat ging, hat er sich in unserm Falle an den Kaiser gewandt. Das wird damit zusammenhängen, daß jene Fälle der früheren Kaiserzeit angehören, wo Bithynien eine Senatsprovinz war, während es zur Zeit des Severus Alexander Kaiserprovinz war. Vgl. Brandis l. c. S. 530. Daß sich der Landtag hier über widerrechtliche Einschränkungen und Behinderungen des Appellationsrechtes beschwert hatte, geht aus der kaiserlichen Antwort deutlich hervor, die solche Vorgänge scharf mißbilligt. Wenn der Kaiser im Anschluß hieran ganz generell ein Verbot an seine Prokuratoren und Provinzialstatthalter richtet, wodurch diese Epistula ganz allgemeine Bedeutung erhält, so erklärt sich daraus wohl auch, daß wir einer Abschrift dieses Briefes auch hier in Ägypten begegnen. Nach Z. 19—21 ist dies Schreiben vom Präfekten Annianus (Mitte des Jahrh.) in die Akten aufgenommen worden (ἀνελήμφθη).

Dieser Brief stammt aus demselben Jahre, in das ich das Edikt über das aurum coronarium in P. Fay. 20 — im Gegensatz zu Dessau, der es dem Julian zuwies — gesetzt habe.[1]) Die Rekonstruktion der Kaisertitel im Edikt,

---

1) Zuletzt hierüber im Archiv VIII 82 Zustimmend inzwischen Hohl, Philol. Wochenschr. 1927 S. 960.

die ich in der Z. Sav. St. Rom. 42 (1921) S. 153 vorschlug, stimmt in allem Wesentlichen (vgl. δ]ημαρ[χικῆς ἐξουσίας ὕ]πατος [πα]τὴρ πατρίδος) mit dem obigen Brief überein.[1]) Mir will scheinen, daß auch der liberale Gedanke, der in der Ermahnung an die Statthalter in seiner Fürsorge für die ἐλευθερία der Untertanen usw. anklingt, eine innere Verwandtschaft zeigt mit den Ausführungen in P. Fay. 20, 15ff. über die φιλανθρωπία usw., an die sich gleichfalls Ermahnungen an die Statthalter anschließen, mit derselben Fürsorge für das Wohl der Provinzen. Der Stil unseres Briefes steht in der Mitte zwischen dem nüchternen Stil der Subskriptionen des Alexander und dem pompösen Stil des großen Reichsedikts in P. Fay. 20 (vgl. Arch. VII 95 A. 2). Auch dieser Brief ist aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen. Die Rechtsfragen aber werden beraten sein im kaiserlichen Konzilium, in dem die großen Juristen dieser Zeit gesessen haben. Unter diesem Gesichtspunkt beansprucht der Brief ein besonderes Interesse. Sollte die Nachricht der Hist. Aug. Vertrauen verdienen, daß auch Paulus zu diesem Konzilium gehört hat (v. Sev. Alex. 68, 1)[2]), so würde Paulus eventuell an der Entstehung dieses Briefes mit beteiligt gewesen sein, den er später in seinem liber responsorum zitiert hat.

Von der nächsten Nummer, **2105**, einem Edikt des Präfekten Petronius Honoratus (147/8), ist leider nur ein winziges Fragment erhalten, was um so mehr zu bedauern ist, als der vollständige Text uns einen interessanten Beitrag zur göttlichen Verehrung der kaiserlichen Familie gebracht hätte. Die beiden ersten Zeilen des Edikts lauten:

[. . . . . μ]ενος τριετηρικὸ[ς] ἀγὼ[ν . . . .
[. . . . .] ἐπὶ τιμῇ θεῶν Λιβίας κα[ὶ . . . .

Das Edikt erwähnt das Datum des offenbar bevorstehenden Agon, nennt den ἀγωνοθέτης[3]) und scheint eine Mitteilung der Gymnasiarchen zu erwähnen. Hunt erwägt, wer mit der Livia hier verbunden sein könnte, und denkt an Antonia Minor (unter Hinweis auf Dio Cass. 60, 5), noch mehr aber an Germanikus. Ich wage nicht, Vorschläge zu machen, möchte nur bemerken, daß θεῶν hier nicht dem römischen divus entspricht, da Livia nicht unter diesem Namen, sondern als Augusta konsekriert worden ist (diva Augusta). Also handelt es sich um eine griechische Vergötterung der Kaiserin als θεὰ Λιβία. Daß sie schon bei Lebzeiten namentlich im östlichen Teil des Reiches in den verschiedensten Formen als Göttin verehrt worden ist, ist durch viele Zeugnisse belegt. Vgl. H. Willrich, Livia (1911) S. 64ff. Speziell als θεὰ Λιβία begegnet sie z. B. auf Münzen von Klazomenae (l. c. S. 65).[4]) Hiernach erweitern sich die Möglichkeiten der Ergänzung der zweiten Gottheit. Die Antonia Minor wäre wohl denkbar. Aber daß Germanikus hier direkt als θεός verehrt wäre, würde ich doch erst glauben, wenn es überliefert würde. Jedenfalls würde das sehr viel mehr sein, als die Akklamationen als σωτήρ und εὐεργέτης, die

---

1) Die ergänzte Filiation kann man natürlich auch so ordnen, daß sie völlig mit dem Obigen übereinstimmt.

2) Kipp, Gesch. d. Qu. d. Röm. Rechts[4] 136 erwähnt es nicht, auch nicht Berger RE X 692.

3) Ob ἀγωνοθετοῦν[τος gelesen werden könnte? Dies würde sprachlich besser sein als der bloße Genitiv ἀγωνοθέτου π[...

4) Mit dem Namen Ἰουλία Σεβαστή erscheint sie als Beschützerin der Ehe noch in Eheverträgen des 2. Jahrh., wie ich in der Z. Sav.-St. Rom. 30 (1909) S. 504ff. gezeigt habe.

er während seines alexandrinischen Aufenthaltes im Anfang des Jahres 19 in seinem Edikt von sich wies.[1])

Auf den kleinen Fetzen folgt eine größere Zahl wohl erhaltener umfangreicher Dokumente, alle lehrreich und z. T. von hohem Interesse. So teilt in **2106** (Anfang des 4. Jahrh.) ein Präfekt den Behörden von Oxyrhynchos mit, daß laut kaiserlichem Schreiben Gold aufgekauft werden solle (*συνωνηθῆναι*), das zu einem bestimmten Termin in Nikomedia (in Bithynien) abzuliefern sei, mit sehr interessanten Ausführungsbestimmungen. Das Pfund Gold wird auf 100 000 (Denare) festgesetzt. Das ist, wie Hunt bemerkt, das Doppelte von dem Satz im Diokletianischen Tarif. — In **2108** (a. 259) teilt der Stratege des Hermopolites zwei Eirenarchen ein *πρόγραμμα* des Rates von Hermopolis in Abschrift mit, mit dem Befehl, es in ihren Dörfern auszuhängen. — In **2109** (a. 261) veröffentlicht der Prytanis von Oxyrhynchos ein Angebot (*αἵρεσις*), das ihm auf die Miete eines *ἐργαστήριον πρὸς ἄνοιξιν καπηλείου* gemacht ist, damit es überboten werden kann (*ἵνα — οἱ βουλόμενοι ἀμείνους αἱρέσεις διδόναι προσέλθωσι*). Der Laden liegt im Kapitolium-Bezirk (s. unten S. 94) *ὑπὸ τὴν ἀπηλιωτικὴν στοάν* (30). Also läuft die Straße von Nord nach Süd und ist auf beiden Seiten, wie damals häufig, von Säulenhallen flankiert. Es wird die breite Straße sein (*πλατεῖα*), die auf das Kapitolium zuführte, falls dies nicht an dieser Straße lag. — Äußerst wertvoll ist das Ratsprotokoll **2110** vom J. 370, da wir ein derartig vollständiges noch nicht besaßen (vgl. Oxy. 1413—1416). Das Protokoll beginnt nach dem Datum mit den Worten: *μετὰ τὰς εὐφημίας* (Z. 2). Dann erhebt sich ein Ratsherr und beschwert sich — natürlich über die ungerechte Belastung mit einer Liturgie, denn das ist das Hauptthema jener Zeit, das gerade auch in diesem Bande in erschreckendem Maße hervortritt. Dann spricht der Logist (curator) und darauf die verschiedensten Ratsherren, alle im Sinne des Beschwerdeführers, bis schließlich auch der Prytanis in seinem Sinne entscheidet: *Ὅσα κοινῇ τε καὶ καθ' ἓν προηνέγκεσθ⟨ε⟩, ἔχει ἡ πίστις τῶν ὑπομνημάτων* (der Protokolle) *καὶ οὐκ ἐνοχληθήσεται Μακρόβιος εἰς τὴν ἐπιμέλειαν κτλ.* — Nr. **2111** (um 135) bietet mehrere richterliche Entscheidungen des Präfekten Petronius Mamertinus. Im zweiten Fall beansprucht eine Frau den Schutz des *Λαιτώριος νόμος* (lex Laetoria). — Schlechter erhalten ist leider **2112**, wo mehrere Entscheidungen, die auf einem Konvent (*διαλογισμός*) gefällt sind, in aller Kürze zusammengestellt sind. Der praktische Zweck ist in Z. 4 angedeutet mit *εἰς τὸ ἀκόλουθ(ον) τοῖς ἐφ' ἑκάστου γ[ει]νέσθαι*, wie Hunt ergänzt. Da wäre aber doch wohl *εἰς τὸ τὸ ἀκόλουθ(ον) κτλ.* zu erwarten. Vgl. Preis. Wb. Vielleicht ist daher zu schreiben: *εἰς τὸ ἀκολουθ(ῆσαι) τοῖς ἐφ' ἑκάστου γ[ενομ(ένοις) χρη(ματισμοῖς)* (?) o. ä. Zu *αποτι.*( ) in Z. 6 und 13 bemerkt Hunt, daß auf *τι* die Rundung folgt, die gewöhnlich *π* bedeutet. Ich erinnere mich, daß dieser nach links geöffnete Halbkreis nicht immer *π* ist, wenn auch in der Regel (s. meine Grundz. S. XL). Da *π* hier ausgeschlossen ist, ist es erlaubt, hier Ableitungen von *ἀποτιμᾶσθαι* einzusetzen, so in Z. 6 etwa [*πε*]*ρὶ ὑπαρχ(όντων) 'τινῶν ἀποτι(μηθέντων)* und in Z. 13 etwa *περί τινων ἐκκειμένων ἀποτι(μήσεων) ὑπαρχόντων*. In beiden Fällen würde es sich um Abschätzungen von Grundstücken (*ὑπάρχοντα*) handeln. In Z. 19 ist vielleicht eher *παραχειρογρα(φῆσαι)* (abhängig von *κατηγορηθέντων*) aufzulösen als *παραχειρογρα(φησάντων)*. — In **2114** ist bemerkenswert, daß hier in Z. 5 Mittelägypten noch *Ἑπτανομία* heißt, wiewohl

1) Zu diesem Edikt vgl. jetzt meine Ausführungen im Hermes 63, 48 ff.

in **2113**, 5 aus demselben Jahre 316 im Titel des Präses der neue Name *Ἡρκουλλίας Αἰγύπτου* gebraucht ist, von demselben Schreiber. Vgl. hierzu meine Grundzüge S. 72.

Es folgen weitere Verwaltungsakten der verschiedensten Art. So handelt **2116** über die alle 5 Tage zu liefernden Berichte über das Alaun-Monopol (*στυπτηρία*), **2117** und **2118** über Viehzählungen. Den *Σπάρτακος* in 2118, 1 möchte ich aber doch mit dem *Σπαρτᾶς* in 2134 identifizieren, der denselben Vater und dieselbe Mutter nennt, denn *Σπαρτᾶς* ist offenbar das Hypokoristikon zu *Σπάρτακος*. Sehr wertvoll ist die Liste der Dorfbehörden **2121** (a. 209/10), die manches Neue bringt, so den Posten *εἰς τὸ φροντίδα ποιεῖσθαι τοῦ τὴν εἰρήνην διάγειν τοὺς ἀνθρώπους κτλ.* (Z. 72 ff.). Vielleicht wird man diese gleichsetzen dürfen den *ἐπὶ τῆς εἰρήνης* in der Liste von Panopolis (SB 4636). Hunt meint zwar in der Note zu dem ähnlichen Dokument **2122**, 5, der letztere Titel sei wohl nur eine Variante zu *εἰρηνοφύλαξ*, aber das wird dadurch ausgeschlossen, daß in dem Text von Panopolis beide Titel nebeneinander erscheinen (SB 4636). Verwandt sind die nächsten beiden Stücke **2123** und **2124**, in denen Personen zu Liturgien vorgeschlagen werden. Wertvoll durch manches Detail ist auch die Quittung des *ναύκληρος χειρισμοῦ Νέας πόλεως* in **2125** (vgl. 1259), zu der M. Norsa eine Parallele in PSI 1053 (oben S. 83) abgedruckt hat. — In einer städtischen Abrechnung **2127** (Ende 2. Jahrh.) begegnen Posten wie: *ὑπὲρ τῆς κα]τὰ τὴν ἐξηγητείαν πομπαγωγίας* (Z. 6) und *ὑπὲ]ρ θυσιῶν δύο γεινομ(ένων) ἐν τῷ θεάτρῳ* (Z. 11). — In einer ähnlichen Abrechnung **2128** steht: *ἐγλήμπτορσι θυρῶν Καπιτωλείου* (*δραχμὰς*) 2500 (Z. 4). Hunt setzt diesen Text in *late second century*. Ist dies richtig, so fällt damit die von Wilamowitz ausgesprochene Vermutung, daß die Kapitolien in Ägypten erst unter der Einwirkung der Constitutio Antonina von 212 errichtet sind (vgl. meine Grundz. 116, Chrest. 96, Archiv V 428f.). Diese Frage ist doch so wichtig, daß es sehr dankenswert wäre, wenn Hunt noch einmal die Handschrift daraufhin prüfte, ob sie nicht statt in das Ende des 2. in den Anfang des 3. Jahrh. gesetzt werden könnte. Freilich scheint die Tatsache für seine Datierung zu sprechen, daß keine der genannten Personen als *Αὐρήλιος* bezeichnet wird. Aber durchschlagend ist dies Argument nicht, zumal diese Aufzeichnung von Ausgaben nicht notwendig den Charakter einer öffentlichen Urkunde zu haben braucht, und nicht ausgeschlossen ist, daß wir eine Kopie vor uns haben.[1]) Was jenen Posten selbst betrifft, so sind die beiden *ἐγλήμπτορες θυρῶν Καπιτωλείου* doch wohl dahin zu deuten, daß sie die Herstellung von Türen für das Kapitol von Oxyrhynchos übernommen haben. Dann befinden wir uns aber wahrscheinlich in der Zeit, in der das Kapitol überhaupt erst erbaut wurde, also wahrscheinlich gleich nach der Constitutio Antonina, so daß Hunts Datierung nur um wenige Jahre herabgerückt zu werden braucht. Ich betone übrigens, daß uns nur für Oxyrhynchos bisher ein eigenes Gebäude mit Namen Capitolium überliefert ist, während in Arsinoë der Kult des Jupiter Capitolinus mit einem schon bestehenden Kult, vielleicht dem des Suchos, verbunden zu sein scheint, nachweislich schon seit 212/13.[2])

Es folgen von **2130—2134** *Petitions*. Die erste Nummer ist für die Appellation von Interesse. Ein Ratsherr von Antinoopolis, der vom Rat von Oxyrhynchos rechtswidrig, wie er sagt, zu einer Liturgie nominiert war, hatte dem

1) Vgl. E. Bickermann, Das Edikt des Kaisers Caracalla in P. Giß. 40 S. 27 ff.

2) Vgl. Arch. V 429. Hinzuzufügen ist, daß fragm. I 2/3 schon auf 212/3 hinweist.

τάγμα τῶν γυμνασιάρχων eine Appellation (ἐκκλήτου βιβλία) an den Epistrategen übersandt. Da diese nicht angenommen war, hatte er ἐν τῷ αὐτ[ό]θι Σεβαστείῳ πρὸς τοῖς θείοις ἴχνεσι τοῦ κυρίου ἡμῶν, des Kaisers Gallienus, eine Beschwerdeschrift deponiert, die an den Präfekten zu senden war. An das τάγμα aber wendet er sich in dem vorliegenden Schreiben mit der Forderung, κατὰ τὰ κεκελευσμένα ἐγδοθῆναί μοι τὴν ὀπινίωνα (= opinionem) mit Angabe der Gründe, weshalb sie seine Appellation nicht angenommen hätten. Wie Hunt im Kommentar auseinandersetzt, fördert dies Stück das Verständnis der Parallelen in CPR 20, Amh. 80, Amh. 82 (vgl. W. Grundz. 352) und Oxy. 1204

Von ganz hervorragendem Interesse ist aber **2131** (n. 207), zunächst in formaler Hinsicht. Es ist nämlich eine Doppelurkunde, aus Innenschrift und Außenschrift bestehend, so wie wir sie aus ptolemäischer Zeit kennen. Die Innenschrift zeigt eine mehr kursive Hand, die Außenschrift gebraucht weniger Abkürzungen und ist auch an einer Stelle (Z. 19) vollständiger. Wenn Hunt hierzu bemerkt, daß dies das erste Beispiel einer solchen Doppelurkunde aus der Kaiserzeit sei, so gilt dies freilich nur für die griechischen Texte. Denn für lateinische Doppelurkunden der Kaiserzeit haben wir jetzt, wie oben S. 80 gezeigt wurde, drei Beispiele. Hunt hat aber selbst noch ein zweites griechisches Beispiel durch seine feinsinnige Vermutung hinzugefügt, daß auch BGU 970 und 525, die auch inhaltlich dem neuen Text 2131 nahestehen, zusammen eine Doppelurkunde ausmachen. Als ich die Originale daraufhin prüfte, fand ich seine Vermutung durch die Maße und Qualität des Papyrus bestätigt, vor allem aber dadurch, daß ich zu meiner Überraschung auf der Rückseite von BGU 525 noch Reste von den Siegelunterschriften der sechs Zeugen entdeckte (mit ἐσφράγισα), ganz wie sie hier in 2131 Z. 20—25 auf der Rückseite der Außenschrift sich finden. Damit ist also erwiesen, daß, wie Hunt vermutete, die außerordentlich kursiv geschriebene Nr. 970 (vgl. die Photographie auf Taf. 1 in BGU III) die Innenschrift und 525 die Außenschrift einer und derselben Doppelurkunde darstellen.

Inhaltlich sind die beiden Doppelurkunden eng verwandt: auch dies ist ein μαρτυροποίημα, eine Beglaubigung durch Zeugen (διὰ τῶν ὑπογεγραμμένων μαρτύρων, wie es hier heißt), daß die betreffende Person abgeschrieben und revidiert habe (ἐξειληφέναι καὶ προσαντιβεβληκέναι) einen Libellus nebst zugehöriger Subscription, den sie an den Präfekten gerichtet hatte. Die Abschrift ist genommen ἐκ τεύχους συνκολλησίμων βιβλειδίων[1]) ἐπιδοθέντων Σουβατιανῷ Ἀκύλᾳ (Titel) προτεθέντων ἐν Ἀντινόου πόλ(ει) ἐν τῷ Ἀντινοείῳ. Auf die Bedeutung, die dieser Text für die Frage der Zustellung der subskribierten libelli hat, bin ich oben S. 15ff. eingegangen. Mit Recht schließt Hunt aus den zitierten Worten, daß der Präfekt in diesem Jahre (207) den Konvent in Antinoopolis abgehalten hat. Es handelt sich um den Konvent für die Heptanomia, für den normalerweise Memphis die Konventsstadt war, aber wir wissen ja, daß gegebenenfalls auch in anderen Städten des Konventsprengels die Tagung abgehalten werden konnte. Vgl. Arch. IV 396ff., auch VI 373ff. Daß unser Text vom 29. Phamenoth = 25. März datiert ist, paßt gut zu dieser Annahme, denn um diese Zeit fand ja der Konvent für die Heptanomia statt. Vgl. Arch. IV 415ff. Der Petent, der den libellus persönlich auf dem Konvent zu überreichen hatte, wird seine Abschrift so bald wie möglich nach erfolgtem Aushang ge-

1) Hiernach ziehe ich jetzt vor, auch in Oxy. I 35, 11 zu ergänzen ἐκ συνκολλησί[μων (nicht μου) βιβλιδίων. Vgl. oben S. 19.

macht haben. Vgl. Oxy. I 35 12, wo die Abschrift am ersten Tage des Aushanges gemacht ist: προτεθέντων τῇ ἐνεστῶ[σῃ ἡμέρᾳ.[1]) Man könnte hiernach versucht sein, anzunehmen, daß das Edikt des Subatianus Aquila aus demselben 15. Jahre in Oxy. VIII 1100[2]) auf diesem Konvent in Antinoopolis gegeben wäre, weil zum Schluß steht [Πρ]οετέθη ἐν Ἀντινόου πόλ(ει) κτλ., daß also in Z. 2 statt τῶν Ἀλεξανδρέων vielmehr τῶν Ἀντινοέων zu ergänzen wäre, was die Herausgeber in der Note auch erwogen haben. Aber von anderem abgesehen, spricht das Datum dagegen: der Ἀθὺρ = November 206 (Z. 5). Damals war der Präfekt sicher noch nicht in Antinoopolis, wenn er den Konvent dort im März 207 abhalten wollte. Es bleibt also dabei, daß das in Alexandrien publizierte Edikt nachträglich wie in allen anderen Städten und Dörfern auch in Antinoopolis ausgehängt worden ist.

Das Ἀντινοεῖον begegnet m. W. hier zum erstenmal. Es ist der Tempel für den griechischen Kult des θεὸς Ἀντίνοος, während er im ägyptischen Kult als Ὀσιραντίνοος verehrt wurde. Vgl. W. Grundz. 121. Die Regierung benutzte also diesen Tempel, um die subskribierten Libelle an seinen Wänden auszuhängen und sie damit den Antragstellern zur Abschrift zur Verfügung zu stellen (s. oben S. 19ff.). Unser Libell hat die Seitenzahl 1009 bekommen (κολλημάτων χειλίων ἐννέα, wie es in der Außenschrift heißt). Wenn die Libelle immer in einer Kolumne überreicht wären, würde dies wohl bedeuten, daß dies der 1009. Libell wäre, den der Präfekt auf diesem Konvent in Antinoopolis subskribiert hätte. Aber es gab auch mehrseitige Libelle, wie z. B. in P. Hamb. 18 I 4 180 Seiten auf 160 Libelle gerechnet werden. Doch auch so ist die Zahl erstaunlich hoch, auch im Verhältnis zu den uns sonst überüberlieferten Zahlen. Vgl. Hermes 55, 36. Wenn man aber wieder bedenkt, daß auf einem solchen Konvent die Libelle der ganzen mittelägyptischen Landschaft aus diesem Jahre zusammenflossen, so will einem die Zahl doch begreiflich erscheinen. Auch weist das Datum des 25. März mehr auf das Ende des Konvents hin. Jedenfalls möchte ich nicht glauben, daß etwa die Libelle mehrerer Konvente einheitlich durchnumeriert wären. Angesichts solcher Zahlen bekommt man aber Respekt vor der Arbeitsleistung dieser römischen Beamten!

Auf die *Petitions* folgen die *Contracts* 2135—2138, unter denen ich nur die neue μισθοπρασία **2136** (wiederum eines πλοῖον Ἑλληνικόν auf 50 Jahre) hervorheben will.

Es folgen *Orders and private accounts* 2139—2146. Ich hebe die Rechnung **2144** hervor mit interessanten Posten wie τι(μῆς) πετροσελίνου Μακεδονικοῦ οὐγκ(ίας) α εἰς καταπότιον ἵππων ἀθλητικῶν (Z. 4/5) oder εἰς γάμους Ἀπολλωνίου ὑπ(ὲρ) τι(μῆς) λύχνων (Z. 20/1) (spät. 3. Jahrh.). Schwierigkeiten macht noch **2145** (a. 186), wo zwei Geometer im Hinblick auf Tüncherarbeiten die (mindestens) 5 θόλοι einer Badeanstalt ausmessen. Nach festem Schema wiederholen sich die Feststellungen in folgender Weise:

[τετ]άρτου θόλου θερμοφό(ρου) ἁπλοῖ πήχ(εις) σξδ
[καὶ] προσχέρων β πήχ(εις) ριβ οἱ ἁπλοῖ πήχ(εις) σκδ,
γ(ίνονται) θόλου ἁπλοῖ πήχ(εις) υπη.

Was mit προσχέρων gemeint ist, ist mir eben so dunkel wie Hunt. Ihre Berechnung möchte ich aber anders als er fassen. Hunt sagt: *The area of the* προσχερα *is regularly multiplied by* 2 (vorher übersetzt er *and* 2 πρόσχερα) *in*

---

1) S. hierzu oben S. 20/1.
2) Vgl. hierzu meine Bemerkungen im Hermes 55, 35 A. 1.

order to produce ἁπλοῖ πήχεις, so that they must have had two sides to be plastered. Ich möchte davon ausgehen, daß die Geometer ihre Rechnung auf ἁπλοῖ πήχεις abstellen. Nun rechnen sie aber immer in der zweiten Zeile (oben Z. 16) zunächst mit πήχεις, die nicht ἁπλοῖ heißen, deren Anzahl immer die Hälfte der folgenden Anzahl von ἁπλοῖ πήχεις beträgt. Daraus folgt doch wohl, daß dies Doppelellen sind, und das ist der notwendige Gegensatz zu ἁπλοῖ πήχεις. Dann aber liegt es nahe, das vorhergehende β nicht mit προσχέρων, sondern mit πήχεις zu verbinden und διπήχεις zu lesen. Das folgende οἱ, das als Artikel hier ganz unverständlich ist, ist dann vielmehr das bei Umrechnungen übliche Relativum, und das Ganze ist zu schreiben: καὶ προσχέρων διπήχ(εις) ϙιβ (112), οἳ ἁπλοῖ πήχ(εις) σκδ (224). Warum aber diese rätselhaften πρόσχερα mit Doppelellen gemessen werden, das wird uns vielleicht der sagen können, der die πρόσχερα versteht. Den Archäologen empfehle ich übrigens auch die nächste Nummer 2146, eine Beschreibung von Hausteilen mit schwierigen Kunstausdrücken.

Den Schluß macht endlich die *private correspondence,* 2147—2156. Voran steht eine der bekannten Einladungen, aber hier zum erstenmal zu einem Schmaus im Gymnasium ἐπὶ τ[ῇ] στέψει τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ (2147). Der Inhalt der Briefe ist so mannigfaltig, daß es schwer ist, einzelnes herauszuheben. Man liest sie um so lieber, als man die Zuversicht hat, daß alles sicher gelesen ist.

Alles in allem ist es wieder ein ausgezeichneter Band, der sich würdig seinen Vorgängern anschließt. Vivat sequens!

XI. Eos XXX (s. oben S. 65).

In Georg Manteuffel begrüßen wir einen neuen Papyrusleser. Er hat sich an den Papyri der Berliner Sammlung in die Schrift hineingearbeitet und legt hier die erste Probe seines Könnens vor. Er ediert zwei Privatbriefe dieser Sammlung, Nr. 13897 und 13989, jene aus dem 4., diese aus dem 3. Jahrh. Zumal im Hinblick auf die sehr vulgäre Orthographie und den Erhaltungszustand der Texte ist diese editio princeps (in doppeltem Sinne) eine anerkennenswerte Leistung in der Lesung wie in der Interpretation. Freilich ist noch nicht alles erledigt, wie eine flüchtige Durchsicht der Originale mir zeigte. Sehr hübsch ist seine Beobachtung, daß die *Διδύμη καὶ αἱ ἀδελφαί,* die den ersten Brief geschrieben hat, auch die Verfasserin von Oxy. XIV 1774 ist. Inhaltlich ragen die Briefe mit ihren beständigen Bitten um Sendungen usw. über den Durchschnitt, an den wir gewöhnt sind, nicht hinaus.

Zum ersten Briefe notierte ich mir, daß in 18 nicht λινύφων, sondern νινύφων steht, offenbar verschrieben. In 19 schien mir die verstümmelte Geldsigle nicht die Drachme, sondern das Talent zu sein, was für die Geldverhältnisse dieser Zeit auch wohl besser paßt: Das οιον τρουθ[...] μέγα in 21 erklärt er wohl richtig als ein großes Straußenei (ὠὸν ⟨σ⟩τρούθ[ιον] μέγα, doch wohl besser στρου[θοῦ] oder στρου[θίου]). In 24 ist φιλτάτην ein reines Abschreibeversehen, denn da steht deutlich γλυκυτάτην. In 24 steht εὐρέθησαν, nicht εὑρήθησαν. Auf dem Verso ist τῇ vor ἀδελφῇ zu streichen. Darauf nicht Σωφιάτι, sondern Σοφιάτι (für Σοφιάδι?). Zwischen Διδυ und μη sehe ich nicht Horizontalstriche, sondern Reste des liegenden Kreuzes, das den Platz für die Verschnürung und Versiegelung angibt.

Der zweite Papyrus bringt vier Briefe, hintereinander von derselben Hand geschrieben, drei davon an denselben Didymos. Es waren sehr sparsame Leute,

wie sie auch die leere Rückseite eines Aktenstückes benutzt haben. In 6 ist das letzte Wort (kaum κέρμα) durchgestrichen. In 8 fehlt τῷ vor ν[α]ύ[τῃ]. In 14 sind die Namen noch zu prüfen. In 16 paßt zum Raum eher κα[ὶ] τὰ als κατὰ. In 38 steht am Schluß τῆς hinter λιπον. In 39 ist Ἐρῶσθαι mit 1 ρ geschrieben. In 38 ist die Zahl ξ̄, nicht ζ. Hier wie im folgenden hat der Editor die Querstriche der Ziffern im Druck nicht wiedergegeben. Ich habe schon mehrfach begründet, weshalb ihre Wiedergabe dringend erwünscht ist. Von Z. 41 an sind durch ein Versehen die Zeilen anders abgeteilt als im Original.

XII. P. Paniskos (s. oben S. 65).

Unter dem Titel „*The family letters of Paniskos*" hat J. G. Winter sieben Privatbriefe aus diokletianischer Zeit, die der reichen Sammlung von Michigan angehören, in einer äußerst dankenswerten Publikation vorgelegt. Sie verdient volles Lob, sowohl durch die Zuverlässigkeit der Lesungen, von der man sich durch die vortrefflichen Photographien, die beigefügt sind, für drei Briefe überzeugen kann, wie auch durch die sorgfältige Interpretation der in sehr vulgärer Orthographie geschriebenen Texte. Die Briefe sind in Philadelphia (Faijûm) gefunden, sind aber (außer Nr. 7) im oberägyptischen Koptos geschrieben, wo sich damals dieser Paniskos befand. Bezüglich der historischen Deutung darf ich hier in Kürze auf meinen Aufsatz „Zur Geschichte des Usurpators Achilleus"[1]) verweisen, in dem ich zeigte[2]), daß der in VI 23/4 genannte ἐπανορθωτὴς Ἀχιλλεύς niemand anders ist als der bekannte Usurpator Achilleus, der sich als L. Domitius Domitianus gegen Diokletian empörte und nach Eroberung Alexandriens von diesem hingerichtet wurde. Die Briefe erhalten dadurch einen erhöhten Wert, daß sie uns in dem Paniskos mit einem Anhänger des Achilleus bekannt machen und uns in die Anfänge dieser Aufstandsbewegung hineinführen.

Ich hatte die Briefe damals ins Jahr 294, eventuell schon 293 gesetzt (S. 276). Inzwischen hat Ernst Stein in seiner „Geschichte des spätrömischen Reiches" I S. 98 und 114 A. 1 (s. oben S. 63) die von Joseph Vogt (Die alexandrinischen Münzen) vertretene Chronologie der Zeitgeschichte, von der ich ausgegangen war, erschüttert. Stein setzt den Beginn dieses Aufstandes unter Hinweis auf Ritterlings Schlüsse aus P. Oxy. I 43 (RE XII 1359 f.) in das Jahr 294 (statt 295) und die Eroberung Alexandriens durch Diokletian in die Mitte 295 (statt 296). In einem Nachtrag (S. 591) stimmt Stein meiner Gleichsetzung des ἐπανορθωτὴς Ἀχιλλεύς mit dem Rebellen zu und meint, da ich festgestellt habe, daß ἐπανορθωτής nicht als Amtstitel gebraucht sei, so könne Achilleus sich schon zur selben Zeit offiziell Domitianus Augustus genannt haben. Danach würde ich also meine Datierung auf den Herbst 294 nicht zu ändern brauchen. Aber da die Briefe doch den Eindruck machen, daß die Bewegung damals erst in ihren Anfängen steckte und noch heimlich betrieben wurde, würde ich doch vorziehen, den Brief vom 12. Thoth, der den Achilleus nennt (VI), und damit auch die anderen Briefe des Paniskos, in den Herbst 293 zu setzen, wie ich, von anderen Voraussetzungen[3]) ausgehend, auch schon S. 276 A. 1 als möglich erwogen hatte.

---

1) Sitzungsb. d. Preuß. Akad. d. W. 1927 XXVI S. 270 ff.

2) Auf Grund der vielen brieflichen Zustimmungen, die ich erhielt, darf ich meine „Hypothese" heute wohl noch etwas zuversichtlicher vortragen.

3) Den ersten Aufstand, der zur Zerstörung von Koptos führte, setzt Stein

Ich betonte S. 272, daß der Titel ἐπανορθωτής, den Achilleus führt, nicht als Amtstitel zu betrachten ist, sondern als ein Ehrentitel, den ihm seine Parteigänger gegeben hatten, in dem Sinne eines „Wiederaufrichters“ (scil. Ägyptens) oder „Wiederherstellers“ (scil. der ägyptischen Freiheit oder dgl.). Ebenso deutete ich den Titel λαμπρότατος ἐπανορθωτής, den in einer Inschrift[1]) Claudius Firmus trägt, und sah eine Bestätigung meiner Auffassung der Korrespondenz in dem Umstand, daß auch dieser Mann ein Rebell war, nämlich jener Claudius Firmus, der sich 272 gegen Aurelian empört hatte.[2]) Eine weitere Bestätigung darf ich darin sehen, daß, wie mir Arthur Stein freundlichst mitteilte, auch Vaballath gelegentlich als ἐπανορθωτής bezeichnet ist.[3]) Noch weiter aber führt die mir brieflich mitgeteilte Vermutung des Juristen W. Kunkel (Freiburg i. Br.), daß der ἐπανορθωτής die griechische Parallele zu dem *restitutor libertatis* oder *rei publicae* sei, der mehrfach in Kaiserinschriften begegnet (wie in Dessau, ILS I 674, 677, 687). Unter diesen Beispielen ist 674 von besonderem Interesse, insofern es auch hier ein Usurpator ist (L. Domitius Alexander, der sich 308 zum Kaiser machte), der als *restitutor publicae libertatis* gefeiert wird. In 677 wird Licinius als *restitutor libertatis* und in 687 Constantin als *restitutor publicae libertatis* bezeichnet. Im Hinblick auf Claudius Firmus und Vaballath erinnere ich daran, daß Aurelian sich selbst als *restitutor orbis* bezeichnet hat (Dessau 577, 578). Es scheint mir sicher, daß wir mit Kunkel diesen lateinischen restitutor-Titel mit dem ἐπανορθωτής auf eine Linie stellen dürfen. Die lateinischen Beispiele bestätigen aber auch, was mir von geschätzter Seite bestritten wurde, daß der ἐπανορθωτής im Papyrus wie in der Firmus-Inschrift kein Amtstitel ist, denn sie stehen ll. cc. vor den Namen und Titeln und sind daher offenbar allgemeine Ehrentitel. Wir sehen also, daß in dieser Periode der römischen Geschichte sowohl Kaiser wie Gegenkaiser solche Ehrentitel erhalten haben.

Zu den Texten selbst habe ich wenig zu bemerken, da der Herausgeber, wie gesagt, sehr gründlich gearbeitet hat. In IV Verso 2 wird Μοψαρίου nicht von Μοψάριος, sondern von Μοψάριον abzuleiten sein (fem. Diminut. von Μόψος). — Zu VI 19 ἐν τῷ πέρ[αν] hatte ich S. 271 A. 2 erwogen, ob vielleicht πέρα[τι] zu schreiben sei. H. I. Bell teilte mir freundlichst mit, daß er auf der Photographie Spuren von αν zu sehen glaube. Also bleibt es bei πέραν. Derselbe schrieb mir, daß meine Frage (S. 271 A. 1), ob in Z. 22 nicht ἐβά[λλομ]εν (mit zwei λ) zu schreiben sei, nach der Photographie zu bejahen sei. Er glaubte, wenn auch unsicher, Spuren der beiden λ zu sehen. Betreffs des merkwürdigen Ausdruckes φωνὴν βάλλειν, für den Winter und ich keine Parallele finden konnten, hat mir E. Bickermann mitgeteilt, daß der griechische Gelehrte Dr. J. Sykutris ihm gesagt habe, diese Phrase komme noch heute im Neugriechischen vor.

---

nicht 292/3 (Vogt), sondern 291 (S. 98). Wie er zeigt, ist das Reiterbild auf der Münze, aus der Vogt einen adventus des Diokletian gefolgert hatte, nicht beweisend für eine persönliche Anwesenheit des Diokletian in Ägypten, der vielmehr 295 zum erstenmal nach Ägypten gekommen ist.

1) Breccia, Catal. Gén. usw. Nr. 93.

2) Die Prüfung der Einwendungen, die mir von geschätzter Seite brieflich gegen diese Deutung der Inschrift gemacht wurden, hat mich in meiner Annahme nur bestärkt.

3) Er verwies mich auf Clermont-Ganneau, Rev. Bibl. XXIX (1920) S. 392f.

II. Wachstafeln.

XIII. Wax. tabl. III c. B. C. (s. oben S. 65).

Wachstafeln aus dem 3. Jahrh. v. Chr. sind uns eine große Überraschung! Diese Täfelchen, die Sir Flinders Petrie 1889/90 in Illahûn, beim alten *Πτολεμαῒς Ὅρμος*, gekauft hatte, werden hier von H. I. Bell ediert. Die Rechnungen, die auf ihnen stehen, sind von verschiedenen Händen geschrieben, die nach Bells Urteil den Händen der Zenonpapyri entsprechen, so daß man die Tafeln in die Mitte des 3. Jahrh. setzen kann. Auf die Textedition von Bell, die von sorgfältigen erklärenden Noten begleitet ist, folgt eine höchst amüsante Rekonstruktion des Vorganges, für den die Ausgaben gemacht sind, von Sir Flinders Petrie. Aus den Andeutungen der tagebuchartigen Aufzeichnungen entnimmt er, daß es sich um eine fröhliche Bootfahrt handelt (*a boat-trip during ten days*), die zwei befreundete Familien aus Ptolemais Hormos mit mehreren Freunden zusammen (auch Kinder sind dabei) von Ptolemais über Memphis bis zur Deltaspitze und wieder zurück gemacht haben. Höchst lebendig schildert er die Vorbereitungen, die Fahrt und ihre kleinen Erlebnisse. Es ist ein Vergnügen, diese Ausführungen von Petrie mit den nüchternen Aufzeichnungen zu vergleichen.[1]) Betont sei, daß es sich um einen rein griechischen Kreis handelt. Es spricht für das Niveau seiner gesellschaftlichen Formen, daß unter den Dingen, die für die Bootfahrt eingekauft werden, sich auch ἀμίδες (Nachttöpfe) befinden, woran Ägypter gewiß nicht gedacht hätten.[2])

XIV. Mich. Coll. 766 (s. oben S. 65).

Ich bedauere, über diese wichtige Publikation von Kelsey, die schon 1923 erschienen ist, erst jetzt berichten zu können. Da mir ein Rezensionsexemplar nicht zugegangen war, bin ich erst jetzt durch die oben zitierten Arbeiten von Schubart und Sanders auf sie aufmerksam geworden. Diese Wachstafel vom J. 128 n. Chr., die 1923 mit einer Transkription von Bell in die Sammlung von Michigan gelangte, ist in einem so ungewöhnlich guten Erhaltungszustand, daß man anfangs, wie Kelsey erzählt, sogar prüfte, ob sie nicht eine Fälschung sei. Es ist eine Freude, auf den ausgezeichneten vier Tafeln, die Kelsey beigegeben hat, die mit dem Griffel eingegrabene, sehr kursive Schrift der gewachsten Innenseiten des Diptychon und die mit Tinte geschriebene, mehr unziale Schrift der Außenseiten zu verfolgen. So kann dieser tadellos erhaltene Michigan-Text, wie Kelsey S. 192 mit Recht sagt, auch für das Verständnis der weniger gut erhaltenen Paralleltexte von Nutzen werden. Der Text ist eine private, durch die üblichen sieben Zeugen beglaubigte Abschrift einer Geburtsurkunde eines römischen Kindes, wie deren mehrere zuletzt von Viereck und Zucker in BGU VII 1691—1694[3]) ediert worden sind, und auch sonst schon bekannt waren (vgl. W. Chrest. 212). Kelsey war nur auf die letzteren angewiesen. Er gibt eine englische Übersetzung des Textes und einen sachlich orientierenden Kommentar. Zum lateinischen Text bemerke ich, daß die Photographie der Außenseite auf Taf. IV m. E. keinen Zweifel

---

1) Zur φυλακή von Memphis vgl. meine UPZ I 593, 637. Eine Heptanomia gab es damals noch nicht.

2) Vgl. Arch. VIII 283 zu Cair. Zen. 59264.

3) S. Archiv VIII 293.

daran läßt, daß die Angabe des Zensus HS CCCLXXV in Z. 12 ein Nachtrag von anderer Hand ist.[1]) Hierin dürften wir eine Wirkung der *recognitio* sehen. Ebenso wird auch in BGU VII 1694, 14 das HS CCCC, das fälschlich hinter *per* statt vor *abs(ens) per* steht, ein marginaler Nachtrag sein.

Unser Interesse ist zur Zeit vor allem auf die Auflösung der Abkürzungen gerichtet, die sich hier und in den meisten anderen Parallelen am Schluß der Urkunde befinden: *c. r. e. ad K,* zumal seitdem Sanders sehr weitgehende Hypothesen darauf aufgebaut hat. Erledigt ist bereits die Auflösung der vorhergehenden, auf das Geburtsdatum, hier *V Idus Mart(ias)*, folgenden Abkürzungen *q. p. f.,* die schon von Hunt zu Oxy. VIII 1114, 13 richtig als *quae proximae fuerunt* gedeutet sind. Die Richtigkeit ist u. a. bestätigt worden durch BGU VII 1690, 3/4, wo diese Worte (hinter dem Geburtsdatum) voll ausgeschrieben sind. Vgl. hierzu die Ausführungen von Viereck-Zucker S. 209, wo Parallelen zusammengestellt sind, der Sinn aber noch nicht scharf genug von ihnen gefaßt ist, denn sie schwanken, ob damit die nächsten oder die letzten (Nonen) gemeint sind. Gewiß kann die Phrase beides bedeuten, und z. B. in Dig. 45, 1, 122, 1, worauf P. M. Meyer, Jur. Pap. S. 10 als Parallele hinweist, sind sicher die nächsten Iden gemeint, da auf einen künftigen Zeitpunkt hingewiesen wird *(intra idus Septembres, quae tunc proximae futurae essent).* Aber ebenso sicher ist es, daß in unseren Urkunden nur die letztverflossenen Nonen, Iden oder Kalenden gemeint sind, da hier der Zusatz zu dem zeitlich zurückliegenden Geburtsdatum — übrigens niemals zu einem anderen Datum! — gemacht wird. Allein schon das *fuerunt* beweist es.[2]) So hat es auch Sanders S. 410 richtig aufgefaßt *(just past).*

Aber was bedeutet nun *c. r. e. ad K?* Viereck und Zucker lösten dies, dadurch verführt, daß in den ihnen bekannten Texten überall *cre* (ohne Punkte) *ad K* geschrieben war, in *cre(scentes) ad K(alendas)* auf und deuteten dies, indem sie es auf das vorhergehende Datum bezogen, als „hinwachsend nach den Kalenden, d. h. dem 1. des folgenden Monats" (S. 209). Auch Schubart druckte *cre(scentes) ad K(alendas),* ließ die Deutung aber unentschieden. Es ist das Verdienst der sorgfältigeren Schreiber der Michigan-Tafel, die hinter c und r und e Punkte gesetzt haben, daß die Unmöglichkeit dieser an sich sehr merkwürdigen Auflösung zutage liegt. Das hat auch Sanders hervorgehoben. Auch darin wird man ihm zustimmen, daß BGU 1694, 17, wo *domicil(io) Iul(iopoli) Aeg(ypti)* zwischen q. p. f. und cre ad K steht, vor dieser Deutung hätte warnen sollen. Aber was Sanders nun positiv vorschlägt, kann ich ebensowenig akzeptieren. Mit Benutzung eines Vorschlages von G. Dittmann, das K in *K(alendarium)* aufzulösen, will er schreiben: *c(ivem) R(omanum)* (resp. *-nam) e(xscripsi) ad K(alendarium)* und faßt den ganzen Satz folgendermaßen: „*I [name of the father] have written out for the public monthly record that a son was born* etc." Es würde mich zu weit führen, wenn ich alles darlegen wollte, was sich in mir gegen diesen Vorschlag sträubt. Daß hier von einem Kalendarium im Sinne eines Monatsregisters die Rede wäre, ist sehr gut möglich, aber *exscripsi* kann das fehlende Verbum sicher nicht sein — ganz abgesehen von der Wortstellung, die sich für den Satz ergäbe.

---

1) Die langen Schwänze der beiden l aus den beiden vorhergehenden Zeilen haben bewirkt, daß hier so viel freier Rand blieb.

2) Unlogisch ist der Zusatz in BGU 1690, 3, da die Anzeige hier am selben Tage (oder am nächsten, s. S. 205) erfolgt. Hier stimmt das *fuerunt* nicht. Die Anwendung zeigt, wie gebräuchlich die Phrase bei der Angabe des Geburtsdatums war.

Diese Anmeldungen heißen nicht umsonst *professiones,* und in Oxy. VI 894, 5 steht das Verbum da, wo es hingehört, und heißt: *pro]fessus est filium sibi natum.*[1])

Ich verkenne nicht, daß der Versuch von Sanders, von dieser Basis aus zu einer Vorstellung von der Anlage des Kalendariums zu kommen, äußerst scharfsinnig ist und in vielem sehr anregend, aber im ganzen halte ich ihn doch für verfehlt. Ich kann hier nur in Kürze einige Bedenken andeuten. Irrig ist sein Ausgangspunkt, die Deutung von II 1 ff.: *tab. VIII pag. II amplioribus litteris scriptum est(:) L. Nonio Torquato Asprenate II M. Annio Libone cos. et post alia pag. IX,* worauf die Geburtsanzeige folgt. Sanders nimmt für pag. II und IX, ich hoffe ihn recht zu verstehen, zwei verschiedene Anmeldungen (und danach Eintragungen) an, und da die zweite vom 27. März ist, vermutet er, daß die erste bald nach der Geburt vom 11. März gemacht sei. Danach gewinnt er 17 Tage als *the regular duration of the publication after which the final entry could be made in the record* (S. 410). Ich verstehe nicht, wie hier von zwei Anmeldungen oder Eintragungen die Rede sein soll: es steht doch ganz fest, daß die Geburt (am 11. März) erst am 27. März angemeldet worden ist. Die zitierten Worte aber fasse ich völlig anders: auf Taf. 8 S. 2 war der Beginn des neuen Jahres durch Nennung der neuen Konsuln markiert, und zwar *amplioribus litteris,* d. h. die Konsulnamen waren als Überschrift zum Folgenden mit größeren Buchstaben geschrieben. Somit fällt jene 17tägige Publikationsdauer fort, mit der Sanders im folgenden immer operiert, die auch mit allem im Widerspruch steht, was wir uns über das Aushängen dieser Tafeln bisher vorgestellt haben.[2]) Erwähnt sei noch, daß Sanders' Theorie, daß die Monate der Geburt (gezählt nach dem ersten vollen Regierungsmonat des Kaisers) immer den Nummern der Tafeln des Kalendarium entsprechen, in mehreren Fällen zu den überlieferten Zahlen nicht stimmt. So in BGU 1691: da müßte nach seiner Theorie tab. V genannt sein, während VI dasteht.[3]) Auch in der Tafel von de Ricci (s. unten) mußte er tab. V in II „emendieren", wobei er freilich noch nicht wußte, daß Guéraud inzwischen die Lesung V bestätigt hat.

So bleibt auch nach der Arbeit von Sanders das *c. r. e. ad K* noch ein Rätsel. Leider weiß ich keine Lösung vorzuschlagen, die mich befriedigte.

XV. Wachst. Cairo (s. oben S. 65).

M. O. Guéraud berichtet hier in sehr dankenswerter Weise über die Cairener Wachstafeln. Zunächst bietet er eine an den Originalen vorgenommene Revision jener vier Wachstafeln, die einst S. de Ricci, Nouv. Revue hist. de droit XXX (1906) p. 477—498, herausgegeben hat.

1. Nr. 29811 = W. Chrest. 457. In der mit Tinte geschriebenen Unterschrift liest Guéraud NIGROS statt //////RLEGI·O·S, womit alle früheren Deutungsversuche fallen. Das Weitere wie bei de Ricci: S·EHM. DEDI PRID

1) In Z. 8 wird man jetzt auch BGU VII 1690 statt *δηλῶ* lieber *ἐμαρτυράμην υἱό]ν μοι γεγενῆσθαι* ergänzen.

2) Vgl. oben S. 21. Vgl. auch Schubart l. c. S. 41 des Kommentars, der sich das Aushängen sehr anschaulich vorgestellt hat.

3) Die Herausgeber hatten tabu. I gelesen. Am Original sah ich, daß deutlich tab. VI dasteht, wie auch Schubart schon notiert hatte, und Sanders S. 411 richtig vermutet hat.

NON, nur daß er für E auch L für möglich hält. Die Deutung bleibt auch nach den neuen Lesungen unklar. Ich verweise auf Guérauds Darlegungen. Vorher hat er *Vocuntiorum* statt *Vocontiorum* gelesen.

2. Nr. 29808 = Mitt. Chrest. 327. Den zweiten Konsulnamen liest Guéraud *Sex. Erucio* statt *Sex. Servilio*, ebenso in 3. Nr. 29810 = P. Meyer, Jur. P. 26.

4. Nr. 29807 = W. Chrest. 212. Diese Geburtsbescheinigung hat jetzt nach den eben besprochenen Arbeiten von Kelsey und Sanders ein besonderes Interesse. Meine Emendationen zum Satz *Descriptum* usw. (Arch. IV 253) werden von Guéraud bestätigt; nur steht wirklich *Atrio* da.[1]) In Z. 18 liest Guéraud P. statt C. Salvio. In Z. 22 steht, wie in den oben besprochenen Parallelen, *professiones* (nicht *-nis*), wodurch die Verbindung mit *acceptae* klar wird. Wichtig ist, wie ich schon oben bemerkte, daß auch Guéraud in Z. 24 V liest, was zu Sanders' Theorie nicht stimmt. Hinter *Dioscurides* erwartet Guéraud *professus est.* Nach den Skizzen bei ihm und de Ricci scheint mir jetzt sicher, daß hier vielmehr wieder der Zensus angegeben ist: die Sesterzensigle ist ganz klar, nur die Zahl kann ich nicht lesen. Was Guéraud am Schluß hinter dem *q p f* gelesen hat, will ich hier nicht wiederholen, denn nach den Skizzen ist kein Zweifel, daß auch hier, wie in den oben besprochenen Fällen, vielmehr *cre ad K* zu lesen ist, wie auch schon Viereck-Zucker in BGU VII S. 209 bemerkt haben.

Außer diesen Textrevisionen bringt Guéraud noch die Edition einer neuen Geburtsbescheinigung. Diese Tafel (Nr. 29812) ist leider nur die Hälfte eines Diptychon, und zudem ist die Schrift der Außenseite schwer beschädigt. Der Text erweckt dadurch ein ganz besonderes Interesse, daß er, wie auch Guéraud hervorhebt, z. Z. die bei weitem älteste Urkunde dieser Art ist, aus dem 8. J. des Nero (62). Die Urkundenform ist daher auch eine andere als die uns aus dem 2. Jahrh. bekannte. Der einleitende Satz über die Abschriftnahme (Datum *descriptum* usw. bis *id quod infra scriptum est*) hat zwar den bekannten Typus, aber das, was von der tabula abgeschrieben ist, ist z. T. andersartig. Voran steht ein für uns völlig neuer Satz: [5]*L. Iulius Vestinus praef. A*[*eg.*]|[6] [... *no*]*mina eorum, qui* ....[7]|............... *liberos* ....[8]|... *natos sibi professi sunt, propos.* Es ist außerordentlich schade, daß die Schrift so stark abgerieben ist, daß Guéraud nicht mehr hat entziffern können. Vor *liberos* glaubt er *sentia* zu sehen, und hält *praesentia* für sehr zweifelhaft, aber nicht unmöglich. Nach dem, was bisher gelesen ist, hat also der Präfekt die Namen der Väter, die die Geburt ihrer Kinder angemeldet haben, öffentlich ausgehängt. Ob wirklich nur die Namen? Man sollte denken, daß auch ihre Anmeldungen mitgemeint sind. Diese Aussage über die Publikation durch die Präfekten, die mit abgeschrieben ist und wohl als allgemeine Überschrift vor den einzelnen Anmeldungen gestanden hat, ist in den Texten des 2. Jahrh. ersetzt durch die Überschrift: Datum *professiones liberorum acceptae citra causarum cognitionem.* Eine Numerierung der Tafeln und Paginen wird in unserer alten Urkunde nicht erwähnt, denn der Text fährt hinter *propos*(*uit*) sogleich fort mit der Anmeldung (Datum usw.). Da sind noch mehrere Zeilen ungelesen. Am Schluß steht das Geburtsdatum mit *q. p. f.* Wenn Guéraud darauf liest: P. e. *une autre ligne encore*, so liegt jetzt nach Obigem der Gedanke nahe, daß vielmehr auch hier *c. r. e. ad K* ge-

1) Den Gedanken an Isio habe ich schon in der Chr. aufgegeben.

folgt ist. Aber das müßte noch geprüft werden, denn es wäre ja die Frage, ob diese Formel damals schon bestanden hat. Es wäre sehr dankenswert, wenn Mr. Guéraud seine erfolgreiche Arbeit an diesem schwierigen Stück noch weiter fortsetzen wollte. Vielleicht wird ihm die Publikation der Parallelen in BGU VII, die er noch nicht zur Hand hatte (S. 121 A. 1), sowie Mich. 766 dabei gute Dienste leisten.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Juristische Literaturübersicht I.

(1914—1928).

Zwei große juristische Literaturübersichten hat Joseph Partsch in diesem Archiv geben dürfen: die eine, noch in der Vorkriegszeit erschienene, über die Jahre 1907—1911 (Bd. V S. 453—530) mit nicht weniger als 55 Nummern, und die zweite, nach der großen Katastrophe die Literatur von 1912—1923 in Angriff nehmend, mit 19 Nummern (Bd. VII S. 258—287), nur einen ersten Teil.[1] Hinter das zukunfts- und arbeitsfrohe „Fortsetzung folgt" hat der frühe Tod des Gelehrten den Schlußpunkt gesetzt. Und so ist, wie so manches andere in Angriff genommene Werk dieses unvergeßlichen Mannes, auch seine groß gedachte Literaturübersicht ein Torso geblieben. Es wäre nicht im Sinne des Dahingegangenen, das angefangene Werk in untätiger Trauer um den Werkmeister ruhen zu lassen. Das war der Grund, warum ich die überhaupt nicht leichte und nach einem Manne, wie Joseph Partsch einer war, doppelt schwere Aufgabe der Fortsetzung dieser Arbeit übernommen habe, nachdem der Erstberufene abberufen worden ist.

Indem ich dem verehrten Herausgeber des Archivs für die ehrenvolle Berufung in die durch Partschens Tod verwaiste Arbeit[2] danke, muß ich gleich das erstemal mit der unerfreulichen Entschuldigung kommen, wegen anderer Verpflichtungen nur einen kleinen Anfang bieten zu können. Wie schwierig die sachlich begründete, systematische Gruppierung eines derartigen Referates ist, zeigt schon die leise Änderung des ursprünglich beliebten Systems im zweiten Referate von Partsch selbst. Und kein Berichterstatter wird sich da an ein einmal versuchtes und vielleicht auch erprobtes Schema dauernd binden wollen. Dennoch dürfen vielleicht einige leitende Gedanken, wie ich sie jetzt hege, voranstehen. Ich glaube damit auch im wesentlichen die gerade Linie des Planes meines Vorgängers einzuhalten.

Es handelt sich um eine Literaturübersicht, nicht um primäre Quellenstudien.[3] Wilckens Referate „Papyrus-Urkunden" entheben den Berichterstatter jedes Wortes zu neuen Publikationen. Dort freilich, wo diese neuen oder erneuerten Veröffentlichungen, wie etwa Wilckens UPZ, von Kommen-

1) Es mußte darum auch oben die weitere Zeitspanne 1914—1928 genannt sein, da gelegentlich auf frühere, von Partsch im ersten Teile des zweiten Referats noch nicht behandelte Literatur zurückgegriffen werden mußte. Wenn ich 1914 als Anfang angab, so darum, weil die italienische Literatur, welche unten (6.) genannt ist, auf dieses Jahr zurückgeht, auch Mitteis' Vortrag (unten 2.) schon 1917 fällt. Das sonst Erwähnte gehört den letzten Jahren an.

2) Bd. VIII S. 63.

3) Darum hat auch Partsch seine Abhandlung „Die alexandrinischen Dikaiomata" (Bd. VI 34 ff.) nicht dem Literaturberichte einverleibt.

taren begleitet sind, die ihrerseits als literarische Erscheinungen gewertet werden müssen, wird auch hierüber nach Maßgabe der Umstände zu referieren erlaubt sein.[1])

Es kann sich nicht um eine vollständige Übersicht handeln. Dem Referenten muß es gestattet sein, aus besonderen Anlässen einiges herauszuheben, anderes zurückzustellen. Das gilt um so mehr für dieses mein erstes Referat im Archiv, da es einen größeren Zeitraum umfaßt und doch möglichst rasch auf den gegenwärtigen Stand unseres Wissens herabführen soll.[2]) Eine größere Berechtigung erfährt ein solches eklektisches Verfahren dadurch, daß in- und ausländische Zeitschriften regelmäßige Berichte aus den Federn ganz hervorragender Kenner bringen. Schon Partsch hat da die unvergleichlich vollständigen und einläßlichen Berichte von Paul M. Meyer besonders gerühmt[3]); sie sind seither aus der Ztschr. f. vgl. Rechtswiss., wo die ersten beiden standen (39, 220ff.; 40, 174ff.), in die Sav. Z. übersiedelt (44, 581ff.; 46, 305ff.; 48, 587ff., der letzte bis Oktober 1927 heraufreichend). Stets willkommen treten hinzu die fortlaufenden Berichte Bells und anderer Gelehrter im Journal of Egypt. Archaeol. und die Bibliographien in Calderinis Aegyptus. Auch das Bulletin papyrologique von Seymour de Ricci in der Revue des Études Grecques erscheint wieder. Zu den Rezensionen in der Deut. L.-Z., der Philol. Woch., der Sav.-Z., der Krit. Vjschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtsw., der Gotting. Gel. Anz., um nur deutsche kritische Organe zu nennen, sind seit 1925 die Rezensionen im Gnomon getreten.

So darf sich der Papyrologe und insbesondere auch der juristisch gerichtete Papyrologe nicht darüber beklagen, in den an der Antike überhaupt interessierten Kreisen[4]) ein zwar geachtetes, aber unbekanntes Stilleben in der Verborgenheit führen zu müssen. Es ist hier die Saat aufgegangen, die U. Wilcken gesät hat. Die rechtshistorische Papyrusforschung steht mitten in der rechtsgeschichtlichen Altertumsforschung drinnen und ist ein Teil der antiken Rechtsgeschichte geworden, der aus ihr nicht weggedacht werden kann. Die antike Rechtsgeschichte selbst aber ist ein Teil der antiken Kulturgeschichte, der wiederum aus dieser nicht herausgerissen werden kann, ohne das Ganze zu schädigen, der andererseits aber noch viel weniger Lebensfähigkeit für sich allein beanspruchen könnte. So ist es, wie das wiederum schon mein Vorgänger ausgesprochen hat, Aufgabe des Referenten, die Juristen auf historisch-philologische, die Philologen auf juristische Arbeiten hinzuweisen und so eine Art Verbindungsoffizier zu sein. Daß hierbei der Jurist die stete Hilfe des Philologen braucht, mag auch ein für allemal in Dankbarkeit gegenüber U. Wilcken und auch gegenüber dem mich vielfach beratenden Münchner Philologenkreis vorweg ausgesprochen sein. Es ist bei dieser bewußten und wiederholt betonten Einordnung der papyrologischen Rechtsforschung in die große antike Rechtsgeschichte aber auch nötig, eine Literatur zu Quellenbeständen

1) P. M. Meyer verbindet in seinen Juristischen Papyrusberichten (s. u.) in glücklicher Weise Urkundenreferate und Literaturübersichten.

2) Vgl. ähnlich Partsch, oben B. VII S. 259.

3) A. a. O. S. 258.

4) Für einige weitere modernrechtlich orientierte juristische Kreise — glücklicherweise nur für die nicht mehr so ausschließlich maßgeblichen anti- und ganz ahistorisch gerichteten Juristen — war allerdings kürzlich Krellers Bemerkung zutreffend, daß dort zuweilen „Papyrologen" „mit Mumien, Sphinxen und Hieroglyphen in nächste Gedankenverbindung" gestellt zu werden pflegten. Etwas Wahres ist daran, allerdings in ganz anderem Sinne, als es jene Spötter meinen.

mit heranzuziehen, die außerhalb Ägyptens zum Vorschein kommen und nicht auf Papyrus geschrieben sind. Partsch sowohl als P. M. Meyer gehen in diesem Sinne vor. Gleichwohl soll nach den weiter ausgreifenden Ausführungen dieses ersten Berichtes prinzipiell — wenn auch nicht ängstlich — die zeitliche Spanne eingehalten werden, die seiner Zeit schon durch die Tatsache des Vorkommens griechischer Papyri in Ägypten Wilcken abgesteckt hat, und die von der alexandrinischen Epoche bis zur Araberherrschaft, rund durch ein Jahrtausend, reicht.

Von einigen allgemein über den Stand unseres Wissens orientierenden und auf unsere Aufgaben hinweisenden Büchern, wovon dieser erste Bericht handelt, soll in weiteren Berichten zunächst diejenige Literatur aufgezählt werden, welche zu neuen oder auch zu länger bekannten Quellen erschienen ist, also das, was früher die Juristen „äußere Rechtsgeschichte" zu nennen pflegten. Sodann soll entsprechend wieder dem Plan einer „inneren Rechtsgeschichte" oder Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute vom Staate und der Rechtsstellung seiner Bewohner, von Verfassung und Verwaltung, von Strafrecht, Prozeß und endlich von den privatrechtlichen Monographien berichtet werden.

I. Allgemeine Darstellungen. Antike Rechtsgeschichte.

In kulturgeschichtlichen Darstellungen findet das Rechtsleben — und zwar sowohl das des Staates, das ius publicum, als auch das der Privaten, das ius privatum — seine entsprechende Stelle. Es ist für den juristischen Referenten erfreulich, feststellen zu dürfen, daß er sich über eine in früheren Generationen wohl begegnende Geringschätzung oder doch ein Übersehen aus Unkenntnis juristischer Probleme in philologischen Arbeiten heute nicht mehr beschweren kann. Speziell in der papyrologischen Allgemeinliteratur finden Recht und Staat überall die gebührende Würdigung. Umgekehrt verhält sich aber auch die rechtshistorisch-romanistische Literatur nirgends mehr gegen die Papyri exklusiv oder auch nur ablehnend. Nicht bloß monographische, sondern auch systematische und lehrbuchmäßig zusammenfassende Darstellungen räumen unter dem Quellenbestande den Rechtsurkunden auf Papyrus den entsprechenden Raum ein. Wir danken, wenn wir diese beiden parallelen Erscheinungen konstatieren, den beiden Männern, die von verschiedener Seite kommend und doch im Ziele einig, die Grundzüge der Papyruskunde geschaffen haben, den historischen und den juristischen Teil zu einem untrennbaren, unteilbaren Ganzen verbindend. Daß eine so glückliche prinzipielle Einordnung der Papyrologie in die antike Kulturgeschichte keine Selbstverständlichkeit in der Entwickelung dieser historischen Hilfswissenschaft bedeutet, empfindet jeder, der einmal genötigt ist, epigraphische Quellen zu benutzen und dabei die Zersplitterung der literarischen Verarbeitung zu bedauern. Wenn allmählich, was für die Papyrologie schon gesetzmäßige Allgemeingeltung gewonnen hat, auch für die Epigraphik sich durchsetzen wird, dann erst wird ein weiteres Postulat der antiken Rechtsquellenlehre erfüllt sein, für das sich Partsch mit allem Eifer in Wort und Tat eingesetzt hat. Es ist eine schöne Dankespflicht der Papyrologen auch dort, wo es noch nicht der Fall ist, der griechischen Epigraphik den nötigen Raum zu schaffen.

Immer wieder wird in Vorträgen auf die Bedeutung der Papyrusforschung zur römischen und antiken Rechtsgeschichte hingewiesen. Für ältere Arbeiten dieser Art verweise ich auf die Aufzählung in Ad. Bergers ausführlichem

Referat über Paul M. Meyers Juristische Papyri (Ztschr. f. vgl. Rechtsw. 39, 300); sodann P. M. Meyer selbst (ebd. 40, 174 f.; Sav. Z. 46, 311). Nur einige neuere zusammenfassende oder durch besondere Anlässe gebotene Darstellungen seien ausdrücklich genannt. Wenn dabei auch einige eigene Arbeiten des Referenten stehen, so bitte ich deren Nennung nicht als Unbescheidenheit aufzufassen. Es soll in erster Linie das folgende Sammelreferat entlastet werden. Vorher aber dürfen, und zwar an erster Stelle dieser juristischen Literaturübersicht, die Worte dankbarer Erinnerung an den Gründer der juristischen Papyrologie stehen.

1. Nachrufe auf Ludwig Mitteis[1]): M. Wlassak im Almanach der Wiener Akad. Wissensch. 72. Jg. (1922), S. 29—63; P. Koschaker in Ber. Sächs. Akad. Wissensch. 74. Bd. (1922), 2. Heft S. 21*—29*; J. Partsch, Sav. Z 43 (1922), S. V—XXXI; als selbständige Broschüren erschienen die Nachrufe von Egon Weiß, Erinnerung an Ludwig Mitteis (1922), und vom Referenten, Ludwig Mitteis und sein Werk (1923); weitere Nachrufe sind dort S. 67[1] zitiert. Überall kommt nächst der persönlichen Note der Verehrung und Dankbarkeit der näherstehenden Freunde und Schüler und den biographischen Daten das überragende Wirken und der ganz seltene Einfluß dieses Mannes auf die romanistische Literaturrichtung zum Ausdruck. Was er für die juristische Papyrusforschung getan, kann und braucht nicht geschildert zu werden: ist doch das Vorhandensein dieser Disziplin sein Werk. Hier ist über die Methode, die er seine Schüler im In- und Auslande gelehrt, über die Ziele, die er ihnen zur Arbeit vorgesteckt hat, kein Zweifel und keine Debatte. Von hoher Warte aus hat er die Probleme gestellt und auf ein Menschenalter hinaus und länger waren damit Themen zu fruchtbarer Arbeit gegeben. Aber daneben hat er keine Kleinarbeit gescheut, den Juristen, die ihm folgten, freilich auch keine peinliche Kleinarbeit erlassen. Was Bernhard Kübler in der Vorrede zu seiner so vortrefflichen und dankenswerten Geschichte des Römischen Rechts (1925) von Mommsen rühmt, die Hochschätzung der Kleinarbeit, das gründliche Wissen der Tatsachen, die allein Klarheit verschaffende Vertiefung, das sind Eigenschaften, die wir auch an Mitteis' wissenschaftlichem Lebenswerke vorbildlich preisen dürfen.

2. Ludwig Mitteis, Antike Rechtsgeschichte und romanistisches Rechtsstudium. Vortrag im Verein der Freunde des human. Gymn. in Wien am 3. Juni 1917. 18. Heft der Mitteil. des Vereins.

Was Mitteis in diesem Vortrage über die Bedeutung des römischen Rechtes für die Jurisprudenz von heute und über die Bedeutung des Gymnasiums für die juristische Vorbildung ausführt, ist nicht Gegenstand dieses Referates und ist im Leserkreis von Humanisten auch unbestritten. Aber der Verfasser des bahnbrechenden Buches „Reichsrecht und Volksrecht", der Begründer der juristischen Papyrologie, der Wegweiser in hellenische Rechtsstudien, der juristische Bearbeiter des syrisch-römischen Rechtsbuches, wendet sich in dieser Rede auch mit großer Bestimmtheit gegen den Versuch, über der römischen eine antike Rechtsgeschichte aufzubauen, wie ich das schon vor Jahren als zusammenfassendes Postulat einer Verwertung all der neu zugeströmten Quellenschätze ausgesprochen hatte. Mitteis betont ausdrücklich, daß er „derartige Ideen niemals ausgesprochen, sogar innerlich stets abgelehnt habe" (S. 4). Und es muß an dieser Stelle um so gewissenhafter über diese Ablehnung be-

1) Vgl. Wilcken, oben Bd. VII 1.

richtet werden, als ich selbst jene andere Idee für keine utopische halte, soweit wir auch von der Verwirklichung des Zieles einer Staats- und Rechtsgeschichte der Antike noch entfernt sein mögen. Es braucht bei einer wissenschaftlichen Ennunziation von Mitteis nicht vieler Worte darüber, daß keines der von ihm angeführten Bedenken seiner ernsten Begründung entbehrte. Dabei richten sich diese Bedenken einmal gegen die Vorstellung von einer antiken Rechtsgeschichte überhaupt, sodann gegen die Durchführbarkeit eines diese Vorstellung über das Niveau einer bloßen Hypothese hinausführenden Planes. Hierzu ein Wort zu sagen wäre nötig, auch wenn nicht Mitteis selbst das Wort gegen die Idee der antiken Rechtsgeschichte ergriffen, und Gelehrte wie Wlassak[1]) und Kübler[2]) Mitteis zugestimmt hätten.[3]) Wenn Mitteis schreibt: „Die antike Rechtsgeschichte kann nur ein Teil der vergleichenden Rechtswissenschaft sein oder sie wird nicht sein", so ist dem gewiß insofern zuzustimmen, als jeder Versuch einer Gesamtdarstellung der Rechte der antiken Staatenwelt von der Darstellung der einzelnen Rechte ausgehen und die Ergebnisse dieser Darstellungen miteinander vergleichen muß. Kämen wir dabei zu einem Resultate, wie es der Geschichtsphilosophie Oswald Spenglers[4]) entspräche, daß diese Rechte unabhängige Größen darstellten, die vielleicht nach einer gewissen Gesetzmäßigkeit selbständig entstanden und vergingen, „jede von begrenzter Lebensdauer, jede in sich selbst geschlossen, wie jede Pflanzenart ihre eigenen Blüten und Früchte, ihren eigenen Typus von Wachstum und Niedergang hat", wären diese Rechtsordnungen erweisbar als Teilerscheinungen von „Kulturen, Lebewesen höchsten Ranges", aufwachsend „in einer erhabenen Zwecklosigkeit wie die Blumen auf dem Felde", träfe das nach unserer bisherigen Erkenntnis antiker Rechtsentwickelungen zu, dann allerdings wäre der Plan einer antiken Rechtsgeschichte von vornherein verfehlt. Wenn Mitteis[5]) nach Ablehnung einer engeren gräko-italischen Rechtszusammengehörigkeit und folglich der bekannten Versuche von B. W. Leist eine noch weitergehende allgemeine antike Rechtsgeschichte um so mehr auch darum ablehnen zu müssen glaubt, weil „die ungeheure Rassen- und Kulturverschiedenheit der in Betracht kommenden Völker" „hier jede einheitliche Entwicklung" ausschließe, weil „hier getrennte Welten einander gegenüberstehen, die nur scheinbar zu einer Einheit verbunden werden durch den großen Strich, den wir bei Christi Geburt zwischen

---

1) Im oben S. 107 zitierten Nekrolog wird S. 59 ff. doch wohl restlos zustimmend über Mitteis' Vortrag Bericht erstattet.

2) Berl. philol. Woch. 1920, 321 bemerkt Kübler, daß er sich „in gleichem Sinne bereits im Jahre 1908 auf dem internationalen Kongreß für historische Wissenschaften zu Berlin in der rechtshistorischen Sektion gegen Otto Fischer ausgesprochen habe." Weniger ablehnend klingt jetzt das, was Kübler, Gesch. des röm. R., Vorrede S. VI sagt. Und in der neuesten Äußerung Küblers zur Sache, in seiner freundlichen Besprechung meiner Schrift (unten 4.) in der Sav. Z. 48, 659 ff. glaube ich eine weitere Annäherung unserer Anschauungen feststellen zu können. Unbedingt stimme ich Kübler (S. 661) darin zu, daß für unseren romanistischen Universitätsunterricht das Romanum und nicht allgemeine Bemerkungen über antike Rechtsgeschichte in Betracht kommen. In Seminaren allerdings muß der künftigen Generation Gelegenheit geboten werden, sich in die weiteren Probleme einzuarbeiten. Und hier bieten die Papyri meiner Erfahrung nach die beste, an Bekanntes am leichtesten anknüpfende Einführung.

3) Aus brieflicher Mitteilung weiß ich, daß auch noch ein anderer hervorragender Fachgenosse die Idee der antiken Rechtsgeschichte ablehnt.

4) Der Untergang des Abendlandes, Bd. I (3. Ausg. von 1919). Zitate aus S. 29. Vgl. Wenger, Arch. f. Rechts- und Wirtsch.-Philos., Bd. XIV 142 ff. Anm. 155 ff.

5) Die folgenden Zitate stehen S. 14 f.

die Dinge vor und nach Christus zu legen pflegen", so scheint darin doch eine Ablehnung jedes einheitlichen Betrachtungsversuches des römischen und anderer Rechte zu liegen, eine Ablehnung, die nicht auf bloßer Unzulänglichkeit unserer Erkenntnismöglichkeiten, sondern auf einer grundsätzlich anderen Einstellung beruht, als es die der antiken Rechtsgeschichte ist. Indes ein Forscher vom Weitblick und der nach jeder Richtung hin gegebenen Vorsicht L. Mitteis' konnte nicht jede Verständigungsmöglichkeit zu Plänen abbrechen, die ihm noch oder auch überhaupt unerreichbar schienen. Er selbst hat vorweg bemerkt, „eine wie gefährliche Sache das Prophezeien überhaupt und auch in Fragen der wissenschaftlichen Zukunft ist", und hat zugegeben, daß innerhalb der vergleichenden Rechtswissenschaft „die Betrachtung der südeuropäischen und vorderasiatischen Rechte immer eine besonders leuchtende Fläche bilden" wird. Er meint auch, daß „vieles, worüber wir jetzt keine genügend sicheren Anhaltspunkte besitzen, sich zu einem vollständigen und relativ gesicherten Bild abrunden" wird, und daß wir dann auch hoffen dürfen, „den Gang, den die Rechtsentwicklung der uns zunächst liegenden Kulturvölker genommen hat, wenigstens in großen Zügen vor uns liegen zu sehen." Und so darf man vielleicht doch Mitteis mehr als den vorsichtigen Warner als den grundsätzlichen Gegner gegenüber Plänen einer antiken Rechtsgeschichte bezeichnen, so scharf ablehnend auch die zitierten Stellen lauten mögen. Bei dieser Interpretation unterstützt mich noch die Erwägung, daß Mitteis' Stellungnahme doch im wesentlichen vom Privatrecht und Zivilprozeß her bestimmt war, wo er trotz einiger von ihm selbst (S. 5) angeführter Parallelen nicht hinreichend Anhaltspunkte für eine einheitlich ungebrochene Entwicklungslinie finden mochte. Sonst deutet Mitteis selbst noch auf Parallelerscheinungen in den Anfängen der griechischen und römischen Rechtsentwicklung hin, soweit wir diese Anfänge noch erschließen zu können glauben, und zwar auf die überall begegnenden Zusammenhänge zwischen Recht und Religion, auf Gastrecht, Blutrache, Gliederung des Staatsvolks in Tribus und Gentes, Phylen und Phratrien (S. 5). Gerade im öffentlichen Recht aber liegen meiner Meinung nach die Zusammenhänge am deutlichsten zutage. Die schon für die römische Frühzeit feststellbare eigenartige Gestaltung des Imperiums, die sich durch die ganze Folgezeit erhält und bei der Umwandlung der Republik in die Monarchie, also einem politischen Umwandlungsprozeß, die juristische Fassade zu bilden vermag, zeigt die Verwandtschaft der altrömischen mit der hellenistischen Denkform und in beiden die Nachwirkung orientalischer Staatsgedanken. Was die ägyptischen Quellen hier an Kontinuität staatsrechtlichen Denkens aufzeigen, das ergänzen sie noch in Hinsicht verwaltungsrechtlicher Praxis. Gewiß ist es nur ein Land, wo wir gerade in dieser Hinsicht die durch allen politischen Wandel hindurchlaufende eindeutige Linie verfolgen können. Aber nicht viel anders wird die Nachfolge des Römers nach dem hellenistischen Herrn der Diadochenzeit anderwärts gewirkt haben.

3. Walter Otto, Kulturgeschichte des Altertums. Ein Überblick über Neuerscheinungen (1925). Dazu Wilcken, Deut. Lit.-Z. 1925, 1525 ff. Hohl, Philol. Woch. 1925, 1291. Ehrenberg, Hist. Z. CXXXIV, 83 ff. Gelzer, Gnomon 1926, 198 ff.

Dieses Buch ist für den Rechtshistoriker der Antike ein unentbehrlicher Wegweiser durch alle Kulturerscheinungen der antiken Welt, ganz besonders aber ein äußerst wertvoller Helfer für denjenigen, der eine antike Rechtsgeschichte als Ganzes postuliert. Ich habe in der gleich zu nennenden Schrift (4.)

denn auch immer wieder auf Ottos Buch im einzelnen zu verweisen Gelegenheit gehabt. Hier muß es genügen, zwei Gedanken besonders hervorzuheben. In diesem Buche finden wir die Zusammenfassung der Kulturen des altorientalischen (vorderasiatisch-ägyptischen) mit dem südeuropäischen Kulturkreis durchgeführt. „Die gewisse Einheit, die aus ursprünglicher Mannigfaltigkeit kraft immer stärker werdender dauernder Berührungen herauswächst und die Frühgeschichte des vorderasiatisch-ägyptischen und des europäischen Kulturkreises ganz folgerichtig abschließt, um mit ihr auch zu enden, rechtfertigt jedenfalls die zusammenfassende Behandlung der geschichtlichen Entwicklung dieser Kreise innerhalb der Weltgeschichte gegenüber der der anderen" (S. 3). Überzeugend fährt Otto weiter fort, daß sich im Rahmen dieser „beiden zur Vereinigung gelangten Kreise" „in vorchristlicher Zeit und in den ersten Jahrhunderten n. Chr. eigentlich fast alles vollzogen hat, dessen Nachwirkung von wesentlichem Einfluß auf die seit der Neuzeit und vor allem in der neuesten Zeit sich anbahnende, einigermaßen einheitliche Entwicklung der Menschheit geworden ist." All das gilt im besonderen Sinne für das römische Recht, in dem wir die Synthese der antiken Rechtsbildung überhaupt sehen dürfen. Im Gebiete des öffentlichen Rechts, im Staatsabsolutismus, hat da der Orient auf der ganzen Linie gesiegt und ist das persische Staatsrecht herrschend geworden im Römerreich; auf dem Gebiete des Privatrechts wird über die Bedeutung der Komponenten noch sehr gestritten[1]): hier ist aber wohl das römische Element trotz hellenistischer Einkleidung als praktisches, wenigstens größtenteils originell westliches Denken bestimmend geblieben.[2]) Wenn wir in der geschilderten einheitlichen Auffassung der antiken Kultur, wenn wir weiter in der besonderen Hervorhebung der Bedeutung des Staates und seines Rechtes für diese Kultur in Ottos Ausführungen willkommenste Unterstützung unserer antiken Rechtsgeschichte finden können, so wird man es andererseits auch begreifen, daß der Romanist nicht leicht geneigt sein wird, Roms Staats- und Rechtsgeschichte der eines hellenistischen Reiches einfach gleichzuordnen und mit all den Geschichten der hellenistischen Teilreiche der großen Überschrift „Hellenismus" zu unterstellen. Hier hat m. E. Wilcken, Deut. Lit.-Z. 1925, 1531/3 alle Bedenken gegen den von Otto propagierten erweiterten Begriff des Hellenismus zusammengefaßt. Gerade auch für Staat und Recht trifft Wilckens Beobachtung zu, daß „kaum ein anderes Volk sich bei der Übernahme der griechischen Kultur seine nationale Eigenart mit solcher Selbständigkeit bewahrt hat wie die Römer." Mögen auch fürs römische Privatrecht noch mehr Herleitungen aus griechischer Quelle nachweisbar sein, die Verarbeitung ist echt römische Arbeit. Und wir dürfen getrost auch für geistiges Gut hier den sieghaften Lehrsatz der Spezifikationstheorie anwenden, daß die Verarbeitung originäres Eigentum an der nova species geschaffen habe.

4. L. Wenger, Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft. Erreichtes und Erstrebtes. (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, hgg. von L. Wenger und W. Otto, 11. Heft, 1927).

Ich darf die Erwähnung dieses über den heutigen Stand der Romanistik

1) Vgl. Partsch zu Collinet oben Bd. VII S. 274 ff. und bis auf weiteres jetzt meinen Bericht über Monnier, Les Novelles de Léon le Sage in Byz. Ztschr. XXVII (1927), 409 ff.

2) So läßt sich sogar vielleicht im gewissen Sinne ein Ausgleich der Meinungen zwischen prinzipiell reinen Romanisten und Anhängern einer antiken Rechtsgeschichte finden.

referierenden und sich u. a. auch mit unserem Thema befassenden Vortrages verwenden, um über meine eigene Anschauung von der antiken Rechtsgeschichte etwas eingehender zu berichten und vielleicht einiges zur Verteidigung dieser Problemstellung vorzubringen. Denn die Erweiterung der römischen zur antiken Rechtsgeschichte scheint mir in der Tat die wichtigste Aufgabe unserer Romanistik zu sein. Den Anstoß zu dieser Blickerweiterung gaben die Papyri: wer sich mit Rechtsurkunden der römischen Zeit befaßt, kann nicht der Frage nach dem Aussehen von Rechtsurkunden mit gleichem Inhalt in der vorrömischen Zeit ausweichen. Wer ptolemäische Texte behandelt, frägt sich selber notwendig nach hellenistischer Rechtsgestaltung außerhalb Ägyptens. Er frägt sich weiter aber auch nach der griechischen und der orientalischen Wurzel des hellenistischen Instituts. So wird einerseits das griechische Rechtsstudium neu belebt, andererseits der Versuch angeregt, die orientalischen Rechte aus vorhellenistischer Zeit bzw. deren Einflüsse auf die hellenistische Synthese zu ergründen. Diese beiden Zielrichtungen in die Vergangenheit der hellenistischen Epoche, in die griechische und in die orientalische Rechtsgeschichte, finden — um hier nur dieses eine Beispiel zu nennen — sich in den Arbeiten von Partsch zum Bürgschaftsrechte.[1]) Sie sind unvollendet geblieben. Dem I. Bande, den Partsch mit einer damals noch recht wenig in Juristenschriften geläufigen Bezeichnung und mit noch weniger sachlichen Vorbildern als „Das Recht des altgriechischen Gemeindestaates" vorlegte, ist der beabsichtigte II. Band nicht mehr gefolgt. Er erst sollte die gräko-ägyptischen Bürgschaftsurkunden erklären und das Recht der Urkunden aufzeigen, in welchen sich „griechisches und ägyptisches Denken" kreuzt und „das Rechtsleben des Mischvolkes" spiegelt.[2]) Als „Vorarbeit" waren damals schon (1913) von Partsch selbst (s. Bd. V, S. 489) demotische Studien bezeichnet worden, die ihre großangelegte Verwirklichung in dem Werke „Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte, vorzüglich der Ptolemäerzeit" von K. Sethe und der beigegebenen „rechtsgeschichtlichen Untersuchung" von Partsch (1920) gefunden haben. Wird auf dieses Werk in seiner Bedeutung für die Denkform der demotischen Bürgschaftsurkunden und das demotische und weiterhin nationalägyptische Obligationenrecht überhaupt noch beim privatrechtlichen Teile des Referates zurückzukommen sein, so soll doch hier auf das methodologische Vorbild eindringlichst hingewiesen werden, das wir wiederum dem Verstorbenen verdanken. Noch fehlt es — auch das muß, schon um dem Mangel abzuhelfen, immer wieder gesagt sein — an ägyptologisch geschulten Juristen, und es ist immer der seltene Glücksfall abzuwarten, ob sich einmal wieder Jurist und Ägyptologe zu gemeinsamer Arbeit verbinden. Aber das Postulat erleidet darum, weil seine Erfüllung noch der notwendigen Voraussetzungen weithin entbehrt, keine Einbuße an seiner Richtigkeit. Hier, in der ägyptischen Rechtsgeschichte, die von den ältest erreichbaren Denkmälern des Rechtslebens ausgehend[3]) bis hinab zu der Zeit reicht, in der die antike Welt auch in Ägypten stirbt, hier kann an der Hand der Urkunden ein bedeutsames Stück antiker Rechtsgeschichte erarbeitet werden.

1) Siehe oben Bd. V, S. 489.
2) Partsch S. 516 in dem gleich zu nennenden Buche von Sethe-Partsch.
3) San Nicolò hat soeben auf die Kümmerlichkeit solcher Denkmäler bedauernd verwiesen, aber doch auch an Beispielen zeigen können, was eindringliche Forschung auch hier noch herausholen kann; in dem unten (5.) besprochenen Aufsatz S. 22f. 23[2].

Können uns die Papyri der Ptolemäerzeit als Rechtsdokumente über die Synthese zwischen orientalischem (national-ägyptischem) und griechischem Denken und über das Maß Aufschluß geben, wie sich der griechische und der ägyptische Anteil im ganzen verteilen[1]), können wir so hoffen, das hellenistische Recht noch in seine Elemente zu zerlegen, so ist die zweite, dem vom römischen Recht kommenden Juristen ja näher liegende Aufgabe, die analoge Untersuchung des Verhältnisses dieses hellenistisch-ptolemäischen zum römischen Recht. Dabei ist es ja klar, daß die Beziehungen des römischen Rechtslebens zum griechischen nicht erst in der hellenistischen Zeit einsetzen; ja auch orientalische, durch Etrusker vermittelte Einflüsse — ich denke an die wichtigste staatsrechtliche Institution, ans Imperium — können wir schon in einer sich über bloße Hypothese erhebenden Art behaupten.[2]) Aber mag für die frühere und auch noch für die republikanische Rechtsbildung der Römer der Nachweis fremden Einflusses noch schwieriger und seltener feststellbar sein, in der Zeit des Prinzipates liegt er in vieler Hinsicht klar zutage. Man muß da nur nicht immer wieder allein das Privatrecht im Auge haben, wenn man von dem spricht, was Rom von der hellenistischen Welt gelernt hat. Wie sehr sich das römische Regiment und die römische Staatsverwaltung dem bewährten aus der ptolemäischen Zeit Überkommenen angepaßt und von dieser hellenistischen Vergangenheit sich hat beeinflussen lassen, ist so bekannt, daß Beispiele aufzureihen müßig wäre. Und speziell für die Zeit des Absolutismus, die wir in der Papyrologie schon als „byzantinisch" zu bezeichnen pflegen, ist die Frage fast bloß mehr dahin gestellt, wieviel noch römisches Element in einem Staate vorhanden sei, der schon ganz den Charakter des orientalischen Absolutismus angenommen hat.

So erwuchs gerade an der Papyrologie aus der Erkenntnis der Übereinanderlagerung der vorhellenistischen, der ptolemäischen, der römischen, der byzantinischen bis zur arabischen Schicht die Vorstellung von einer Zusammengehörigkeit dieser Rechtsschichten, deren jede ältere ihre starken Eindrücke in der jeweils jüngeren zurückließ. Wenn jüngst der Staatsrechtslehrer und Soziologe Karl Rothenbücher in einem auch für den Fernerstehenden und vor allem auch für den Altertumsforscher sehr lesenswerten Buche „Über das Wesen des Geschichtlichen und die gesellschaftlichen Gebilde" (1926) auf die immer vorhandenen starken geschichtlichen Eindrücke auch dort verweist, wo die neue Zeit und insbesondere auch die neue Jurisprudenz bewußt geschichtslos sein und nur in die Zukunft blicken will, so mögen wir auch für die Beurteilung der „neuen" Epochen in der antiken Staats- und Rechtsgeschichte unsere Lehren abnehmen.

---

1) Nicht immer gelingt es da auch scharfblickenden Augen, sofort das Richtige zu sehen. In der Antichresisurkunde Freib. 34 (174/3 v. Chr.) wollte Partsch eine *μίσθωσις ἀντὶ τόκων* sehen, wogegen Wilcken im Texte eine *μίσθωσις* zum Zwecke der Amortisation eines Kapitals erkannt hat. Partsch war dabei durch Gedanken aus den demotischen Paralleltexten zu seiner Deutung veranlaßt worden (Mitt. a. d. Freib. Papyrussamml. S. 29 ff. und 72 ff.).

2) Auch die römische patria potestas ist ein in dieser Ausgestaltung anderen Indogermanen unbekanntes Institut. Vielleicht wird es auch fremden Einflüssen verdankt. Ich habe über diese, dem Leserkreis des Archivs fernerliegenden Fragen in einer Abhandlung „Hausgewalt und Staatsgewalt im römischen Altertum" in der Festgabe für Kardinal Ehrle, Miscellanea Francesco Ehrle, vol. II, 1—55 (Rom 1924) gehandelt. Vgl. auch meine Abhandlung Römisches Recht und Rechtsvergleichung im Arch. f. Rechts- u. Wirtsch.-Philos., Bd. XIV, S. 1 ff. u. 106 ff., bes. S. 131 f., und im Mitteis-Nachruf (oben 1.) S. 28 ff. mit den Anm. 44 f.

Die antike Rechtsgeschichte sucht nun diese Zusammenhänge und hofft auf die Möglichkeit der Erreichung eines geschlossenen Bildes, in welchem alle Einzelrechtsgeschichten der antiken Welt ihren Platz haben sollen, aber ohne die Einheit des Ganzen zu stören und den zusammenhaltenden Rahmen zu sprengen. Das bedeutet nun freilich für die römische Rechtsgeschichte Verzicht auf eine monopole Stellung, für das römische Recht Herausführung aus glänzender Vereinsamung. Es geht m. E. heute nicht mehr an, einfach auf die großartige Sonderstellung des Volkes der Römer in Staat und Recht hinzuweisen, auf die einzigartige Leistung dieses Volkes insbesondere im Privatrecht, eine Leistung, die überzeitliche und übernationale Bedeutung gewonnen und bis auf unsere Tage behalten hat; es geht, meine ich, nicht an, das alles einfach zu konstatieren und als bewunderswertes Faktum hinzustellen, ohne den Versuch zu machen, Eigenes und übernommenes Fremdes in diesem römischen Kosmos zu sondern. So lange die Juristen vor allem auf die römisch-nationalen Quellen angewiesen waren, war das freilich anders; auch dann noch, als sie zwar die griechischen Quellen zu studieren begonnen hatten, aber die großen Zusammenhänge noch nicht sehen konnten, die eben der Hellenismus für Rom vermittelt hat. Das Ziel, dem eine antike Rechtsgeschichte zustreben muß, und das da sein und erreichbar sein muß, wenn die Idee einer antiken Rechtsgeschichte nicht ein wesenloses Luftgebilde, eine nicht erweisbare Hypothese bleiben soll, ist der Nachweis der Zusammengehörigkeit der staatlichen und rechtlichen Entwicklung der schließlich im Römerreich zusammengeschlossenen antiken Welt. So wenig wir politisch die Geschichte des römischen Weltreichs ohne die vorangehende Geschichte des Hellenismus, der alexandrinischen Weltmonarchie und der hellenistischen Teilreiche uns denken können, so wenig wir zu einem Verständnis der Geschichte des Hellenismus und Roms gelangen können, ohne die Stadtstaatstheorie und deren Ersetzung durch die Territorialstaatsidee grundsätzlich zu würdigen, so wenig wir dabei außer der griechischen Komponente die Geschichte der orientalischen Großreiche vermissen können, ebensowenig können wir die juristische Betrachtung des Staates der Römer ohne diese historische Grundlegung erfolgreich in Angriff nehmen.

5. Marian San Nicolò, Die Stellung der Keilschrifturkunden in der vorderasiatischen Rechtsentwicklung. Sav.-Z. XLVIII (1928) S. 21—50.

Der Vortrag, den der Verf. auf dem Heidelberger Rechtshistorikertage 1927 gehalten hat, liegt nunmehr erfreulicherweise im Druck vor. Die Abhandlung gibt dem Fernerstehenden, der Sprache und Schrift Unkundigen, einen vortrefflichen Überblick über die rechtshistorische Keilschriftforschung und führt in übersichtlicher Weise in die Kenntnis der Literatur ein, welche von sprachkundigen Juristen und von rechtskundigen Philologen zu den Keilschrifturkunden geschrieben worden ist. Die Juristen, zuerst und lange Zeit nur auf Übersetzungen angewiesen, haben, seit Paul Koschaker vorbildlich vorangegangen ist, nun sich auch mit dem sprachlichen Rüstzeug versehen. Es bedarf keiner langen Worte, um die Vorteile solcher Methode einzusehen. Für den Papyrologen kommen im Vortrage San Nicolòs in erster Linie diejenigen Partien in Betracht, worin der Verf. über das vorderasiatische und mesopotamische Rechtsgebiet hinausreichende Beobachtungen macht und zu den vorhellenistischen ägyptischen Rechtsquellen Stellung nimmt (S. 21—23; 42—46). Wir erhalten da einmal eine kurzgefaßte klare Übersicht über den Bestand an demotischen und aramäischen Rechtsurkunden der Perserzeit. Es wird uns auch eindringlich vor Augen geführt, wie wenig aus der älteren Zeit an Rechtsdenkmälern

da ist.[1]) An der Wende des 7. zum 8. Jahrh. versiegen die Rechtsurkunden fast vollständig. Aus der früheren Zeit gibt es nur vereinzelte Denkmäler auf Stein oder Papyrus. Die gewöhnliche Rechtsurkunde aus dem Alltagsleben fehlt. Es ist eine hübsche und durch den Besitz der Wahrscheinlichkeit ausgezeichnete Hypothese, wenn San Nicolò das stärkere Auftreten der Papyri seit dem 7. vorchristlichen Jahrh. gegenüber dem für die frühere Zeit auffallenden Fehlen dieser Texte nicht auf bloßen Zufall zurückführt, sondern mit der von Diodor (I 79, 1; I 94, 5) berichteten Neuregelung des Vertragsrechts und anscheinenden Bevorzugung der Schriftform in Verbindung bringt (S. 44f.). Zwar gibt es, wie ich demnächst zeigen werde[2]), auch noch in der Zeit der Hochflut der gräkoägyptischen Papyri genügend Agrapha, aber das braucht jene Vermutung nicht zu erschüttern. So interessant diese Frage der innerägyptischen Rechtsentwicklung indeß auch sein mag, ungleich wichtiger für das Problem der antiken Rechtsgeschichte ist der Vergleich der ägyptischen Papyri der Perserzeit (der aus verschiedenen Fundstätten stammenden demotischen Texte und der aramäischen Texte aus der jüdischen Militärkolonie in Elephantine) und der gleichzeitigen Tontafeln aus Babylonien. Hier stellt uns der Verf. eine Abhandlung in Aussicht, die zeigen soll, inwiefern die Perser, deren in Ägypten reformierende Tätigkeit in Verwaltungs- und Steuersachen als bekannt vorausgesetzt wird, „auch auf dem Gebiete des Privatrechts vorderasiatisches Rechtsgut in Ägypten eingeführt" haben (S. 43). Was San Nicolò hierüber kürzlich in der Orient. Lit.-Ztg. XXX Sp. 217ff. zu eherechtlichen Fragen vorausgeschickt hat, läßt dem versprochenen Mehr mit besonderem Interesse entgegensehen. Auch die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* werden bei solchen Arbeiten immer wieder hervortreten. Auf Einzeldinge wird später einzugehen sein. Hier aber mußte die allgemeine Bedeutung der Frage für die antike Rechtsgeschichte hervorgehoben sein. Sodann sind natürlich alle rechtsgeschichtlichen Untersuchungen von Wert, welche die Seleukidenzeit betreffen. Aus den Keilschrifttafeln dieser Epoche (312—129 v. Chr.) kann der Verf. schließen, daß trotz der starken Hellenisierungsbestrebungen der Dynastie sowohl Form als Inhalt der Urkunden von griechischem Einfluß sich ziemlich frei erhielten, ja sogar von griechischen Parteien angenommen wurden, so daß sich hier das nationale Element viel fester hielt als etwa in Ägypten. Und wenn die einsetzende Arsakidenherrschaft auch philhellenisch war, so siegte doch eine nationale Reaktion gegen das Griechentum und drängte dasselbe in geschlossene Enklaven zurück (S. 46f.). Der Verf. schließt mit einem Ausblick auf die Partherherrschaft und dann auf das neue nationale Perserreich der Sassaniden, sowie die interessanten Rechtssammlungen der nestorianischen Kirche, deren Kenntnis die Juristen der unermüdlichen Herausgebertätigkeit Eduard Sachaus verdanken. Hier haben verdienstliche Arbeiten von Mitteis, Partsch, Manigk, Taubenschlag eingesetzt, um die Fäden im Rechtsgespinst zu entwirren. San Nicolòs Studie gibt auch da übersichtliche Auskunft. Was aber überall dieses Hin und Wider der Rechtseinflüsse, die beständige Frage „Orient oder Rom" für die antike Rechtsgeschichte bedeutet, wie alle diese Fragen und die Antwortversuche erst unter der allgemeinen Problemstellung aus ihrer Vereinzelung und anscheinenden Zufälligkeit heraus sich einem leitenden Gedanken unterordnen lassen, das dürfte nach dem Vorgesagten keiner neuerlichen

1) Vgl. oben S. 112 A. 3.

2) Aus Novellenindex und Papyruswörterbuch. Sitz.-Ber. Bay. Akad. d. Wiss. 1928. 4. Abh.

Ausführung bedürfen. Auch der Historiker der politischen und der Kulturgeschichte der antiken Welt wird, wenn anders er dem Staate und seinem Rechte nicht von vornherein die gebührende Stellung verweigern will, aus diesen rechtsgeschichtlichen Forschungen seinen Nutzen ziehen. Und wenn W. Otto, a. a. O. S. 7, sagt, daß für den Historiker „Land und Leute, die von diesen vollbrachten Taten, Staat und Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik ebenso wie Sitte und Recht, Philosophie und Religion, Wissenschaft, Literatur und Kunst“ eine unlösliche Verbindung von Dingen bilden, deren Erkenntnis erst wahre Geschichte bedeute, so ist das die Formulierung eines Postulats, das die Papyrologie seit ihrem Bestande vorgeschrieben erhalten hat. Im Sinne dieses weiten Programms, das alles beachtet, was in der Papyrologie an neuen Arbeiten erscheint, mag nun der Titel auch nicht ausschließlich auf ein juristisches Thema abgestellt sein, mögen auch sog. Grenzgebiete behandelt werden, worin sich die Rechtsgeschichte mit anderen kulturgeschichtlichen Themen berührt, im Sinne dieses Programmes sollen die künftigen Berichte gehalten sein. Ich glaube auch damit Partschens Erbe richtig zu verstehen. Daß aber nicht bloß innerhalb der Papyrologie keine engherzige Absperrung der rechtsgeschichtlichen von anderen kulturgeschichtlichen Studien stattfinden soll, sondern der Blick auch über die Provinz Ägypten hinaus gerichtet werden darf und muß, sollen die Papyri nicht isoliert werden, liegt wohl im Zuge unserer Forschungsweise von heute. San Nicolòs Abhandlung zeichnet nicht bloß in großen Linien das, was auf den Gebieten der ägyptischen und vorderasiatischen Rechtsgeschichte schon erreicht und das ungleich Mehrere, was noch Programm ist, sondern die Abhandlung zeichnet sich auch durch die hier unbedingt nötige Nüchternheit aus, die bei solch großen Übersichten und Plänen nicht immer selbstverständlich ist. Hierbei die goldene Mittelstraße zu finden zwischen Utopien auf der einen Seite und der Vorlage eines richtig gesehenen, aber an sich gleichgültigen Kleinkrams ist nicht so selbstverständlich.

6. In der neuesten italienischen Literatur sind Probleme der antiken Rechtsgeschichte lebhaft behandelt worden. Das mag bei uns vielleicht darum manchen entgangen sein, weil jene Schriften in die Kriegs- und erste Nachkriegszeit fielen. Insoweit diese Arbeiten eine heftige und teilweise persönliche Polemik austragen, haben wir keinen Anlaß zu Bericht oder gar Stellungnahme. Aber vom sachlichen Grund dieser Gegensätzlichkeiten werden Papyrologie und antike Rechtsgeschichte berührt. In einer Reihe von Abhandlungen[1]) hat Evaristo Carusi die These von einem orientalischen Mittelmeerrechte vertreten, das sowohl für die vorderasiatischen Rechte, einschließlich der mesopotamischen, wie auch für das griechisch-byzantinische Recht die Grundlage gebildet habe. Auch das römische Recht habe dazu vielleicht frühe Beziehungen, jedenfalls bedeute es die große Synthese all dieser auf der angenommenen gemeinsamen Basis erwachsenen Sonderrechte und habe dann auch das muselmanische Recht beeinflußt. Dem Italiener erwachsen hieraus Beziehungen auf die moderne italienische Kolonialpolitik. Carusis Arbeiten haben lebhaften Widerhall gefunden. Von philologischer Seite hat Nallino eine Gegenschrift publiziert: „Gli studi di E. Carusi sui diritti orientali“ in der Riv. d. studi orient.

1) Sie beginnen mit einer Abhandlung „Sui rapporti tra diritto romano e diritto musulmano“ in den Atti della Società pel progresso delle scienze (1914) und sind in verschiedenen Zeitschriften und Sammlungen erschienen. Der Autor stellt sie selbst in dem unten gleich zu nennenden Buche Diritto e Filologia (1925) p. 3 s. n. 1 zusammen. Es darf darum hier dieser summarische Hinweis genügen.

IX (1921) p. 55—182, worauf Carusi in einem Buche „Diritto e Filologia (Risposta di un Giurista alle Critiche di un Filologo)" repliziert (1925). Soweit hier islamisches Recht traktiert wird, fehlen mir die Kenntnisse, über die entscheidenden Punkte zu referieren; soweit die in der neueren italienischen Literatur besonders eindringlich geführten rechtsphilosophischen und methodologischen Untersuchungen auch in diesem Buche behandelt werden, liegen die Ausführungen dem Leserkreise ferner; wohl aber muß auf die Auseinandersetzung zwischen Carusi und einem anderen (juristischen) Kritiker, De Francisci, kurz verwiesen sein. Dieser Gelehrte hat in einer Reihe von Abhandlungen vom Standpunkte des romanistischen Rechtshistorikers aus sich zu Carusis Aufstellungen kritisch geäußert: zunächst in der auf die Bedeutung der Papyri für die Lösung dieser Probleme hinweisenden Rede „La Papirologia nel sistema degli studî di storia giuridica" (Milano 1920), dann in einigen weiteren kritischen Abhandlungen, die in der jüngsten „Ancora dei diritti orientali mediterranei e dei loro rapporti", Arch. Giur. LXXXVIII (1922), eingangs aufgezählt sind. Hypothesen wie die Carusis tragen immer etwas Gewagtes an sich und semper est melior causa negantis. Beweise voraus für eine ursprüngliche gemeinsame Rechtsgrundlage aller mittelländischer Rechte zu erbringen, kann billigerweise nicht verlangt werden, aber auch der milderen Forderung nach bloßer Glaubhaftmachung wird schwer entsprochen werden können. Freilich allzu sicher ist heute auch die Position des Negierenden nicht. Wer über die Frühzeit der „griechischen Geschichte" das, was wir heute in Wilckens 2. Aufl. lesen, mit dem zusammenhält, was er selber vor einem Menschenalter gelernt hat, wird über die Zusammenhänge von Orient und Griechenland anders denken als damals, wo über der ägäischen Welt noch dichte Schleier lagerten. Auch Zusammenhänge zu leugnen[1]) ist heute nicht so sicher; aber — wie gesagt — gegenüber Carusis These ist noch der Beweise Heischende „im Posseß". Vollends Roms Beziehungen zum Orient liegen vor der Etruskerzeit im Dunklen. Wie ich über den etruskischen Einfluß denke, ist oben angedeutet. Indes wir hätten diese vor- und frühgeschichtlichen Hypothesen gar nicht zu erwähnen gehabt, wenn sich nicht gerade an ihnen wieder die Zusammenhänge der gesamten Altertumsforschung erwiesen. Wenn Carusi von der römischen Synthese spricht, die zu so viel späterer Zeit alle Rechte unter einem einheitlichen römischen Dache zu bergen vermochte, so antwortet De Francisci darauf mit dem Hinweis auf Mitteis' Reichsrecht und Volksrecht (l. c. p. 11). Wenn De Francisci dabei immer wieder auf die Fülle der Verschiedenheiten, auf das Hin- und Hergehen der Einflüsse verweist, so ist dagegen kaum etwas zu sagen. Die Bildung des ius gentium hat gewiß unter Beeinflussung des römischen Rechts durch andere Rechte stattgefunden, aber wie stark dieser Einfiuß war, und insbesondere wie stark dabei das orienta-

1) Auffallend in den Arbeiten von De Francisci waren mir gelegentliche präzise Absagen an die Vorstellung gemeingriechischer Rechtsgestaltung. Tatsächliche Rechtseinheit nimmt sonst doch wohl allgemein die Forschung seit Mitteis' Ausführungen im Reichsr. 2. Kap. an, und eine solche Einheit kann nach den dort vorgebrachten Belegen m. E. nicht bestritten werden. Vielleicht handelt es sich bei De Francisci mehr um mißverständliche Wendungen. Denn daß keine juristische Einheit bestehen konnte, ist ja klar. Vgl. De Francisci, Papirologia p. 12; I diritti orientali mediterranei, Riv. Ital. Sociologia XXV (1921) p. 27 s. (S.-A.); Ancora dei diritti orientali p. 14, wogegen der Verf. p. 15 selber Zusammengehöriges aufzählt. Die tatsächliche Einheitlichkeit liegt auch auf privat- und prozeßrechtlichem Gebiet. Vgl. die Aufzählung bei Mitteis, a. a. O.

lische Element zu werten ist, ist gegenwärtig noch mehr durch subjektives Ermessen der Forscher als durch objektive Ergebnisse bestimmt — und wird es vielleicht immer bleiben. Das gilt nicht bloß für vermutete frühgeschichtliche Zusammenhänge, sondern auch für die Zeit des kaiserlichen Rechts, wo uns die Zusammenhänge doch um so viel klarer vor Augen treten. Durch Carusi ist besonders das syrisch-römische Rechtsbuch wieder in den Vordergrund der Diskussion geschoben worden. Mitteis hat in diesem Rechtsspiegel immer das griechische Volksrecht gesucht, andere, David Heinrich Müller besonders, haben die orientalische Herkunft der dem römischen Recht fremden Elemente betonen zu dürfen geglaubt. Ich habe schon an anderer Stelle[1]) zu bedenken gegeben, ob hier Licht und Schatten überall gleich verteilt erscheinen. Unsere orientalisch-rechtlichen Kenntnisse reichen doch noch nicht entfernt an die griechisch-rechtlichen heran. Aber von vornherein mehr Wahrscheinlichkeit gibt es weder für die eine noch für die andere Lösungshypothese.[2]) Und so sind denn immer wieder nach Mitteis' Vorgang Einzeluntersuchungen nötig. Diesem Postulat entspricht die eingehende Würdigung von Lond. 38 des syrisch-römischen Rechtsbuchs mit den schwierigen Fragen nach der Bedeutung von Rücktritt und Arrha. Carusi hat seine These vom allgemeinen orientalisch-rechtlichen Rücktrittsrecht und dem Wesen der Arrha als einer dispositiven Rücktrittspoen (Bull. Ist. Dir. Rom. XXVIII 1916, 261 ff.) gegen die Bestreitung seiner These durch Schupfer und De Francisci[3]) einerseits, Nallino andrerseits eingehend wieder in Kapitel V seines genannten Buches p. 133—178, verteidigt. Dort ist auch die gegnerische Literatur verzeichnet. Zur Literatur kommt jetzt noch Cornil, Die Arrha im justinianischen Recht, Sav.-Z. XLVIII 51 ff., wo S. 75 ff. zu Carusis erstgenannter Schrift Stellung genommen wird, während Cornil die an Carusis erste Schrift sich anknüpfende Polemik in der italienischen Literatur nicht erwähnt. Die Hauptsache bleibt die Interpretation von L. 38. Es ist für den Sprachunkundigen mißlich, Stellung zu nehmen. Immerhin darf auch zu einer Übersetzung beobachtet sein, ob sie der Quelle einen vernünftigen Sinn verschafft und dadurch sachlich an Wahrscheinlichkeit gewinnt, oder ob das Gegenteil der Fall ist. Bei Carusis lateinischer Wiedergabe[4]) scheint mir nun der erstere Fall gegeben zu sein. Eine andere Frage ist es aber, ob das „si forte recesserit prior (emtor) cum nollet (amplius) emere" (Carusi) der Übersetzung im Urtext auf Rücktrittsrecht des Käufers — wenn er eine Arrha gegeben, gegen deren Verlust, andernfalls ohne solche Rücktrittspoen — bezogen werden darf. Es ist Cornils Einwand beachtlich, daß ja die L. 38 angegebene Möglichkeit des Verkäufers, sich vom morosen Käufer loszusagen, nicht auch ein Recht dieses bedeuten muß, einfach los zu werden, indem er auf die Arrha verzichtet oder gar ohne Buße, wenn eine Arrha nicht gegeben ist. Schon Mitteis[5]) hat an eine Art Selbsthilfeverkauf des Verkäufers, eventuell unter Lukrierung der Arrha gedacht. Arrha und Katagraphe, die L. 38 begegnen, veranlassen natürlich zur vergleichenden Heranziehung der Papyri. Über das ius poenitendi und seine Gestal-

1) Ludwig Mitteis und sein Werk (oben l.) S. 28 ff.
2) Für den griechischen Charakter des Rechtsbuchs neuerdings Nallino, Rend. Accad. Lincei. Cl. mor. VI. T. 1 (1925), 708 ff.
3) Bes. Arch. Giur. LXXXVIII Fasc. I p. 18 ss des S.-A.; übrigens restringiert De Francisci seine Kritik ebd. XCIII Fasc. 2 (unten 8) p. 55 (S.-A.).
4) Cornil S. 75 f. druckt sie ab.
5) Reichsr. S. 508 f.

tung bei Vorhandensein einer Arrha fehlt es nun nicht an rechtsvergleichender Literatur.[1]) Aber nicht so sehr die Strafe des Arrhalverlustes bei Rücktritt, als vielmehr die Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit dieses Rücktritts namentlich dort, wo er ohne erfolgte Hingabe einer Arrha ungestraft möglich sein soll, ist das uns besonders an L. 38 Auffallende. Carusi hat sich nun die entsprechenden Untersuchungen auf papyrologischer Seite nicht entgehen lassen. Frese, Zur Lehre vom gräkoägyptischen Kauf, Z. vgl. Rechtsw. XXX (1913), S. 129ff. 137ff. Taubenschlag (unten 7.), 260f. Eine neuerliche Untersuchung des hinzugekommenen papyrologischen Materials wäre vielleicht nicht ohne Ergebnis. Ich behalte mir vor, auf die Frage zurückzukommen. Ihre Andeutung an dieser Stelle sollte ein Beispiel für die Zusammenhänge geben, die wir besprochen haben.

7. Rafael Taubenschlag, Das römische Privatrecht zur Zeit Diokletians. Extrait du Bulletin de l'Academie Polonaise des Sciences et des Lettres, Cracovie 1919—1920, S. 141—281 (Krakau 1923) Dazu P. M. Meyer, Sav.-Z. XXXXIV S. 584. Die Abhandlung enthält eine sehr nützliche und auf breitester Basis aufgeführte Zusammenstellung erst der reichsrechtlichen (S. 147ff.), dann der volksrechtlichen (S. 223ff.) Sätze in der diokletianischen Zeit, wobei dem Verf. seine gute Kenntnis sowohl der Papyri als anderer antikrechtlicher Quellen zugute kommt. Schließlich werden die Neuerungen des Kaisers zusammengestellt (S. 266ff.). Das Ergebnis (S. 280f.) ist, daß trotz der konservativ weströmischen Einstellung des Monarchen die Rechtsänderungen weniger römisch- als griechischrechtlichen Anschauungen hätten entgegenkommen müssen.

8. Pietro De Francisci, L'azione degli elementi stranieri sullo sviluppo e sulla crisi del diritto romano. Arch. Giur. XCIII Fasc. 2 (1925), S. 1—57 S.-A. „Non è infatti chi non veda come la civiltà romana — nel periodo della maggior potenza ed espansione imperiale — rappresenti la sintesi ultima di tutta la civiltà mediterranea, dalla quale è derivata quella dell' Europa occidentale e, in grandissima parte, anche quella dell' Europa centrale." Die Abhandlung, ein erweiterter römischer Universitätsvortrag, gibt eine vortreffliche, in ihrer ganzen Anordnung den oben ausgeführten Ideen zur Erweiterung der römischen zur antiken Rechtsgeschichte (vgl. p. 44[1]) gerecht werdende Zusammenfassung unseres Wissensstandes mit ebenso sorgfältiger als reicher Literatur. Das oben gegebene Zitat erinnert an die — beiderseits unabhängig und gleichzeitig erfolgte — programmatische Äußerung Ottos. Besonders erfreulich ist die starke Betonung des öffentlichen Rechts (p. 15 ss.).

(Fortsetzung folgt.)

München. **Leopold Wenger.**

---

1) Pappulias, *Ἱστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος* (1911) bes. S. 44ff. Manigk, Sav.-Z. XXVII S. 401ff. San Nicolò, Schlußklauseln S. 80ff., wo S. 80[7] weitere Literaturangaben stehen; De Francisci, Arch. Giur. XCIII Fasc. 2 p. 55 (S.-A.).

Die griechischen und lateinischen Zaubertafeln.

Vgl. Arch. VIII S. 104—167.

Den Grundstock für diese Bibliographie bildet inhaltlich wie zahlenmäßig die Literatur zu den auf Bleitäfelchen überlieferten griechischen und lateinischen Verfluchungen, den weitaus häufigsten uns erhaltenen Dokumenten des Schaden- und Abwehrzaubers, für den die griechischen Zauberpapyri[1]) anschauliche Rezeptformulare liefern. Daneben wollte ich aber auch andere ins Gebiet von Superstition und Religion gehörige Texte auf metallischem Material, Blei-, Silber- und Goldtäfelchen, nicht völlig ausscheiden, und so wurden auch die wichtigsten Publikationen zu Amuletten und Schutzzaubern auf Lamellen beigezogen, wenn auch nicht vollzählig verzeichnet. Ihnen sollen sich schließlich Ostraka und Zaubergerät im weiten Umfang beigesellen, sie erst im zweiten Teil des Referats, der die Literatur zu den Bleitafelfunden im nördlichen Europa sammelt. Auf Wiedergabe der seit Audollents DT publizierten Stücke mußte hier aus Raumrücksicht leider verzichtet werden, so wünschenswert eine Zusammenstellung, wie sie für die lat. ZT. Besnier gegeben hat, auch für die griechischen gewesen wäre.[2])

Die wissenschaftliche[3]) Beschäftigung mit den Fluchtafeln dürfte bis auf den Kanoniker Nicolo Ignarra in Neapel zurückgehen, der von einer 1755 in Bruttium gefundenen Erzplatte (Aud. 212) 1796 einige Zeilen veröffentlichte. Dann edierte G. D. Akerblad 1813 drei attische Exemplare (DTA nr. 99—101) mit erklärendem Beiwerk. Eine dieser Bleitafeln (CIG I 538) hatte der französische Gesandte in Athen, Fauvel, 1812 entdeckt und abgeschrieben (sein Hinweis im Magasin encyclopédique 17, 1812, 91. 95; der von Gingenué in den Mém. de l'Inst. roy. de France 1812, 31—35), und E. Q. Visconti behandelte sie in einem Mémoire sur deux inscriptions grecq. in den Mém. de l'Inst.

---

1) Der erste Teil ihrer mit kritischem Apparat und Übersetzung versehenen Ausgabe ist soeben erschienen: 'Papyri graecae magicae, Die griechischen Zauberpapyri unter Mitarbeit von † Ad. Abt, S. Eitrem, L. Fahz, A. Jacoby, † G. Möller, † R. Wünsch, herausgegeben und übersetzt von Karl Preisendanz', Leipzig 1928. Mein Referat über die Literatur der ZPapyri: APF 8, 1926, 104—167.

2) Ich werde eine Sammlung der lat. und griech. Texte seit Aud. DT an anderer Stelle geben.

3) Die älteren Forscher, die oft viel Sinn für Dokumente des Aberglaubens zeigen, scheinen die Bleifluchtafeln nicht zu kennen. Sonst hätten z. B. Bernard de Montfaucon und seine Vorläufer auf sie zweifellos hingewiesen. So hat Montfaucon in der Palaeographia graeca (Par. 1708) als Beleg für beschriebene *ἐλασμοὶ μολύβδων* und *χάρται μολύβδινοι* (Frontin, Plinius, Suidas) lediglich das 'Basilidianische' Bleibuch erwähnt (S. 16), dessen 6 Bll. er S. 181 abbildet; ebenso L'antiquité expliquée II 1719 Pl. 177 mit Beschreibung S. 378 f. Montfaucon hat das Bleibuch 1699 in Rom gekauft und dem Kardinal v. Bouillon geschenkt (Notiz im 'Diarium Italicum', Par. 1702 fehlt leider). Er vergleicht mit diesem Opus — sein heutiger Aufenthalt ist unbekannt; wohl verloren — das andere, ähnliche, das der P. Buonanni in seinem 'Museum Kircherianum' (Rom. 1709) abgebildet habe und das aus einem alten Grab stamme (bei Montf. die Bilder Buonannis wiederholt auf Pl. 178). Buonanni schien sein Bleibuch den von Tacitus (Ann. 2, 69) genannten Defixionstafeln gleichzusetzen, was M. mit Recht in Abrede stellt. Das Bleibuch des Mus. Kirch. hat sich erhalten im Mus. Naz. Romano (Beschreibung u. Abb. bei Ruggiero, Catal. d. Mus. Kirch. I 1878, 63—79; E. Reisch in Helbigs Führer II 1891, 372), wenn es sich hier nicht um ein drittes Exemplar handelt: s. Leclercq, Dict. d'arch. chrét. II 1, 519 ff., der diesen Büchern die Bedeutung von Amuletten geben möchte (S. 24).

1815, 230—40. Die beiden anderen Texte übernahm Akerblad von Ed. Dodwell (Itin. 2, 515 f. 1, 452) und Petr. Bröndsted. August Böckh wies allen dreien ihren Platz im CIG an (I 538 f. 1034), und so wurde 1828 das denkwürdige Jahr, in dem diese lichtscheue, aus Gräbern und Brunnenschächten gezogene niedere Literatur öffentliche Duldung in ehrbarer Umgebung fand. Nicht, als hätte man sich daraufhin schon eifriger ihrem Studium gewidmet. Aber das Zeichen zu ihrer Beachtung war wenigstens gegeben. Wilhelm Henzen teilte in den Annali dell' Instituto 1846, 203—14, eine große griechische Verfluchung aus einem kumanischen Grab mit (DTA xv, Aud. 198, Kaibel IGSI 872), und François Lenormant publizierte ein griech. Exemplar aus Alexandria (Aud. 38) im Rh. M. 9, 1854. Dann brachte Kurt Wachsmuth 1863 eine größere Anzahl von Bleitafeln ans Licht, C. T. Newton grub im Tempelbezirk der Demeter auf Knidos Fluchplatten aus (1862 f.), und Miß Macdonald konnte 1890 sechzehn wichtige Nummern aus Kypros veröffentlichen. Richard Wünsch faßte 1897 die attischen Bleitafeln in seinen Defixionum tabellae Atticae (IG III 3 App.), die römischen, von ihm den Sethianern zugeschriebenen, in den „Sethianischen Verfluchungstafeln" 1898 zusammen. Eine Menge kleinerer Beiträge in Zeitschriften und anderen wissenschaftlichen Organen machte mit den vielen Einzelfunden bekannt, die fast überall gemacht wurden, wohin Griechen und Römer gekommen waren; und die Fülle der allenthalben zerstreuten Publikationen von Fluchtafeln und -täfelchen begann unübersehbar zu werden. Bis Auguste Audollent in seiner großen Sammlung, „Defixionum tabellae" 1904, alle bis dahin bekannten Fluchtafeln nach Provenienzen geordnet, 305 Nummern stark, vereinigte. Das verdienstvolle Corpus schloß nur die von Wünsch edierten attischen Stücke aus, eine ganze Anzahl unveröffentlichter Tafeln brachte es neu. Auch nach dieser Ausgabe, die in einem umfänglichen Vorwort ausführlich alles Wissenswerte über die Defixionstafeln berichtet, nahm die Vermehrung der Funde ihren unaufhaltsamen Fortgang — hatte man früher ohne Zweifel solche unansehnlichen Bleitäfelchen achtlos weggeworfen, so wußten jetzt die Leiter der Ausgrabungen ihre Bedeutung zu schätzen. Die lateinischen, zwischen 1904 und 1914 entdeckten Stücke hat M. Besnier in einem nützlichen Beitrag, Rev. phil. 1920, 5—30 zusammengefaßt; seine Arbeit ergab so wieder ein Corpusculum tabellarum. Anders unser Referat: es kann sich bei der immens angewachsenen Literatur nur auf knappe Bibliographie mit kurzen Inhaltsangaben beschränken, die den Benutzer allgemein orientieren sollen. Es versucht, mit möglichster Vollständigkeit alle wichtigeren Arbeiten zu den VT namhaft zu machen, um den Mitarbeitern auf diesem Gebiet die Suche nach Vorhandenem zu erleichtern und allgemein einen Überblick über das schon Geleistete zu geben. Das Material ist so geordnet, daß die Literatur[1]) über die nach Ländern und Gegenden zusammengefaßten ZT — das nach Aud.s Vorgang — alphabetisch, nicht chronologisch mitgeteilt wird. Zu Beginn dieser Abteilungen orientiert ein kurzes Referat über den Bestand der Funde, die nach Aud.s Numerierungen [Aud. x] zitiert werden, soweit sie — und das trifft weitaus bei der Mehrheit zu — in seiner Sammlung vorkommen.

1) Die wichtigsten Abkürzungen am Ende des Referats. Sie schließen sich den im Bericht über die ZP gebrauchten Sigla an.

Die wichtigsten Sammlungen:

Audollent, Augustus, Defixionum Tabellae quotquot innotuerunt... praeter Atticas in CIA editas. Par. 1904. Kritische Textausgabe aller Aud. bekannt gewordenen, edierter und unedierter, griech. und röm. FlT. Nach Provenienzen geordnet. 305 Nummern. Bibliographie VII—XVI; Einleitung XXIII bis CXXVIII. Texte S. 1—426; Indices 431—568 (Ephesia grammata cum papyris collata 499—516).

Besprechungen: G. Glotz, Rev. de synthèse historique II 1907, 412—414; A. Grenier, Rev. de phil. 1905, 174—6; R. Münsterberg, ZöG 56, 1905, 723—32 [die Bezeichnung der Taf. 140—187 als 'Sethianischer' Verfluch. T. ist unrichtig: S. 729]; A. Schulten, LitZBl. 56, 1905, 549 f.; R. Wünsch, BphW 25, 1905, 1071—82, mit Verbesserungsvorschlägen zu vielen Stellen; E. Ziebarth, WklPh 1906, 113—8.

Besnier, Maurice, Récents travaux sur les defixionum tabellae latines 1904—1914. Rev. phil. 44, 1920, 5—30. Gibt S. 6—26 den Wortlaut von 61 lat. ZT, die sich bei Aud. nicht finden.

Dessau, Hermannus, Inscriptiones Latinae selectae II 1902, nr. 8746 bis 8757, ediert 'Tabellae defixionum':

8746: Aud. 196
8747: Aud. 138, Rom
8748: Aud. 129, Poggio Bagnoli
8749: Aud. 139, Rom
8750: Aud. 140, Rom
8751: Aud. 135, Nomentum
8752: Aud. 111/2, Santones
8753: Aud. 286, Hadrumet.
8754: Aud. 233, Karthago
8755: Aud. 247, Karthago
8756: Aud. 266, Hadrumet.
8757: Aud. 270, Hadrumet.

Diehl, Erich, Vulgärlateinische Inschriften. Kl. T. 62, 1910. Auswahl von 14 V. T. Nr. 850—863, S. 74—76. Mit kurzen Anmerkungen.

850: Aud. 140; CIL 6, 33899, Dessau Inscr. lat. sel. 8750, Wünsch Seth. VT 1
851: Aud. 135; Dessau 8751; Nomentum
852: Aud. 190; CIL 10, 8249: Minturnae
853: Aud. 195; CIL 10, 3824; Capua
854: Aud. 196; CIL 10, 8214; Cumae
855: Aud. 191; Eph. ep. 8, 529; Cales
856: Aud. 111/12; Dessau 8752; Santones
857: Aud. 100; CIL 13, 7550; Kreuznach
858: Aud. 98; CIL 13, 7554; Kreuznach
859: Aud. 233; CIL 8, 12504, Dessau 8754; Karthago
860: Aud. 228; CIL 8, 12505 b; Karthago
861: Aud. 286; Dessau 8753; Hadrumet.
862: Aud. 266: Dessau 8756; Hadrumet.
863: Aud. 270; Dessau 8757; Hadrumet.

Fox, s. unter 'Italien'.

Macdonald, s. unter 'Kypros'.

Newton, s. unter 'Knidos'.

Wachsmuth, Curt, Inschriften aus Korkyra. RhM 18 (NF), 1863, 537 bis 583. Ediert und bespricht ZT auf S. 559—574 in dieser Folge:

	Wachsm.	S.	
Aud. 87	Nr. 76	559	Kerkyra
CIG I 538	A	560 f.	Athen
539	B	561	
1034	C	561 f.	
Aud. 198	D	562 f.	Cumae
38	E	563	Alexandria
139	F	564	Rom
138	G	564	
196	H	564	Cumae
195	I	564 f.	Capua
192	K	565	Capua
137	—	566, 30	Rom
1	α	570	Knidos
2	β	570 f.	
3 A	γ	571	
3 B	δ	571	
4 A	ε	571	
4 B	ζ	572	
5	η	572	
6	ϑ	572 f.	
10	ι	573	
9	ια	573	

Wünsch, Ricardus, Defixionum Tabellae Atticae. CIG III 3 Appendix, Inscr. Att. aetatis Romanae, Berol. 1897. Ausgabe von 220 FlT (Fragmente 136—220), die im Bereich von Attika gefunden wurden: Tabellae plumbeae devotionum atticae, geordnet nach typologischen Merkmalen: 1. FlT mit Namen der Verfluchten (1—39). 2. Mit Namen und Verbum defigendi (καταδῶ u. ä., 40—46). 3. Mit näheren Angaben zur Art der Verfluchung (47—78). 4. Mit Götter- und Dämonennamen (79—109). 5. FlT mit besonderen Merkmalen der Niederschrift (110—135). 6. Fragmente (136—220). Die Praefatio I—XXXII unterrichtet über das Wesen der FlT und sammelt die W. bekannten Texte. Indices 45—51 [Ephesia grammata e praefatione collecta, 51]. Die Praefatio ediert:

VII:	84	Theben	XVI:	237	Karthago		137	Rom
VIII:	81	Tanagra		239			122	Spanien
	39	Melos	XVI f.:	240			93	Brigantium
IX:	87	Korkyra	XVII:	241			106	Britannia
	123	Bordighera		271	Hadrumet.		104	
	212	Bruttium	XVIII:	22	Kypros		233	Karthago
X—XII:	1—13	Knidos	XVIII:	25		XXV f.:	228	
XIII:	14	Phrygien	XIX:	27		XXVI:	232	
	41	Megara (Abb.)		36			227	
			XXI:	25			300	Constantine
XIV:	42		XXIV:	192	Capua		216	Karthago
	188	Rom		193			270	Hadrumet.
XV:	208	Puteoli	Anm.	209	Cumae	XXVII:	132	Marsi Marr.
•	198	Cumae	XXV:	139	Rom		131	Septempedae
	38	Alexandria		196	Cumae			

210 Salernum	XXVIII: 130 Perusia	ZPapyri:
195 Capua	96 Kreuznach	XXII: P IV 2654—61
197 Cumae	98. 94. 95.	XXX f.: P V 304—369
190 Minturnae	97. 100 f.	XXXI f.: P XIV c
129 Arretium	XXIX: 102. 103	XXXI: Artemisia-Papyrus.
XXVII f.: 140 Rom		

Wünsch, Sethianische Verfluchungstafeln aus Rom. Leipzig 1898. Erklärende, religionsgeschichtlich wertende Erstausgabe der FlT des Museo Nazionale, Rom (früher im Mus. Kircheriano). Editio 6—52; 49 Tafeln (bei Aud. 140—187 mit W.s Beiträgen wiederholt; vgl. R. Münsterberg, ZöG 56, 729; Preisendanz, Akephalos 1926, 22—41). Die Tafeln Wünsch 1—5 sind lateinisch (1 mit griech. Elementen, Vokalen, Zauberworten), 6—49 griechisch. Wünsch gibt Abb. nach Zeichnungen zu 1—12, 14, 16, 17, 20, 29, 35, 42, 43, 49.

Wünsch Nr.	Aud. Nr.	Wünsch Nr.	Aud. Nr.	Wünsch Nr.	Aud. Nr.
1[1]	140	17	156	34	172
2	141	18	157	35	173
3	142	19	158	36	174
4	143	20	159	37	175
5	144	21	160	38	176
6[2]	145	22	161	39	177
7	146	23	162	40	178
8	147	24/5	163	41	179
9	148	26	164	42	180
10	149	27	165	43	181
11	150	28	166	44	182
12	151	29	167	45	183
13	152	30	168	46	184
14	153	31	169	47	185
15	154	32	170	48	186
16	155	33	171	49[3]	187

— Neue Fluchtafeln I: s. unt. Attika.

— Neue Fluchtafeln II. Rh. M. 55, 1900, 232—271. Ediert und bespricht die FlT verschiedener Herkunft:

W	Aud.	aus:	W	Aud.	aus:
1	92	Cherson. Taur.	14	286	Hadrumet.
2	90	Moesien	15	242	Karthago
3	89	Olbia	16	250	Karthago
4	88	Olbia	17	255	Hadrumet.
5	91	Moesien	18	246	Karthago
6	211	Lucanien	19	299	Ammaedara
7	199	Cumae	20	110	Aquitania
8	191	Cales			
9	111/2	Chagnon			
10	18	Kypros			
11	19	Kypros			
12	20	Kypros			
13	21	Kypros			

1) Vgl. 'Italien': de Rossi. 2) ebd. Matter, Excursion. 3) Im Magazzino archeologico comunale, Rom (Wünsch S. 49); vgl. Wünsch, Bull. arch. com. 1897, 108.

Wünsch, Antike Fluchtafeln ausgewählt und erklärt. [Kl. T. 20] Bonn 1907. Ediert mit Kommentar: 1. Aud. 41, Megara. 2. Aud. 208, Puteoli. 3. Aud. 241, Karthago. 4. Aud. 242, Karthago. 5. Aud. 271, Hadrumet. 6. Aud. 247, Karthago, lat. 7. CIL III, xxvi S. 961; Tragurium, lat. christl.

— Die Laminae litteratae des Trierer Amphitheaters: s. unt. 'Germanien'.

Ziebarth, s. unt. 'Attika'.

Sachliches.[1]) Erklärendes. Sprache. Epigraphik.

Audollent, Auguste, Devotio ou Defixio? Mélanges Boissier, Par. 1903, 37—43. Untersucht den Unterschied beider Begriffe und beansprucht für die Verfluchungen auf Bleitafeln den Ausdruck 'defixio' allein.

— Über Wesen und Gebrauch der ZT: Prooemium der DT Cap. II: Quid non sit defixio. III: Qua mente quibusque formulis conscriptae fuerint defixiones. IV: De varia defigendi ratione pro regionum diversitate. V: Quo modo et quam diu defixionum tabellis usi fuerint veteres.

Battle, W. J. [Texas], Magical curses written on lead tables. T. am. ph. ass. 26, 1895, Appendix, Proc. of the special session, Philad. 1894, LIV—VIII. Über Wesen, Inhalt, Orte der ZT. Ankündigung einer Sammlung von ZT auf p. LVIII; vgl. Aud. XXX 10.

Bloch, Leo, Antike Religion. Jahresber. d. cl. Alt.Wiss. Suppl. 124, 1905 (Die A.wiss. im letzten Vierteljahrhundert). Erwähnt S. 457 im Zusammenhang mit Arbeiten über das Gebet Wünschs DTA; B. Schmidt, Fleck. Jahrb. 1891, 1893.

Blümner, Hugo, Über griechische und römische Verfluchungstafeln. Grenzboten 58, 1899, 479—487, 532—539. Faßt die neuesten Erkenntnisse über die ZT mit der Absicht, weitere Leserkreise zu orientieren, allgemein verständlich zusammen.

Bouché-Leclercq, A., 'Devotio'. Dict. Ant. 2,1 (1892), 113—19. Spricht S. 114 beim Erörtern des Begriffs Devotio auch von den ZT.

Cesano, L., 'Defixio', Dizionario epigrafico di antichità romane II 2 (1908/09), 1561—91. Handelt auch über die ZT.

Collitz-Bechtel, s. unt. 'Knidos': 'Newton'.

Delines, Michel, Les tablettes d'exécration. Le Petit Temps 5. Nov. 1903. [Von mir nicht eingesehen.]

Fox, Will. Sherwood, Submerged tabellae defixionum. Am. J. phil. 1912, 301 ff. Behandelt den Brauch, ZT ins Wasser zu versenken.

— An infernal postal service. Art and Archaeology 1, 1914, 205—7 Populäre Einführung ins Wesen der Verfluchungen und Übersetzung einer ZT der Hopkins University.

Huebner, Aemilius, Exempla scripturae epigraphicae latinae. Auctarium Corp. Inscr. Lat. Berl. 1885. Gibt S. 327 Nr. 947 eine Abbildung von Aud. 104 (Aquae Sulis, Engl.); S. XLV: Aud. 131 (S. Severino, Picenum); Nr. 946: Aud. 132 (S. Benedetto, Marsi) mit Abb. von Z. 1—3.

---

1) Die Bleitafeln sind in Werken wie Georg Wissowas Religion und Kultus der Römer (2. Aufl. 1912) nur mehr vorübergehend erwähnt (S. 8 f.) und auch Edw. Maunde Thompson, Introduction to greek and latin Palaeography (Oxf. 1912 S. 11 f.), Theod. Birts Kritik und Hermeneutik (1913 S. 258), Wilh. Larfeld, Griech. Epigraphik[3] 1914 S. 452 (266) nennen sie nur kurz mit Angabe der allerwichtigsten Quellen; vgl. O. Gruppes 'Mythol. Literatur 1898—1905', Lpz. 1908, 236.

Huvelin, P., Les tablettes magiques et le droit romain. Annales internat. d'hist. Congrès de Par. 1900, 2. Sect., hist. comparée des instit. et du droit. Par. 1902, 15—81. Bespricht die Beziehungen der ZT zum Recht. Literaturangaben für bisherige Behandlungen der ZT. Benutzung auch der ZP.

Vgl. dazu: C. Wachsmuth, DLZ 1902, 533—35; Wenger, Zeitschr. Sav. Stift. 25, 431 ff. [Concetto Marchesi, I pocula amatoria e il crimen magiae nella legislazione penale romana, Riv. IGI 7, 1923, fasc. 3, 4 S. 1—6 ergibt nichts für die Lit. der ZT und ZP.]

Jeanneret, Maurice, La langue des tablettes d'exécration latines. Rev. phil. 1916, 225—258; 1917, 5—99. Behandelt die Sprache der 103 lat. ZT bei Aud., der vier von Olivieri publizierten Bologneser, der sechs afrikanischen, die Aud. 1906—1910 mitteilte, der ZT von Poetovio (Premerstein, 1906): der Trierer ZT (Wünsch, 1910); der fünf ZT der John Hopkins Un. Baltimore (Fox, 1912).

Jevons, F. B., Defixionum tabellae. Transact. of the third international Congr. f. the hist. of religions. II. Oxf. 1908, 131—9; Nr. 3 der Sect. VI: Religions of the Greeks and Romans. Bespricht die Termini technici in den Formeln; über den orientalischen Charakter und Ursprung der ZT.

— Die graeco-italische Magie. 'Die Anthropologie und die Klassiker, sechs Vorlesungen (Oxford)', übers. v. Joh. Hoops, Heid. 1910, 115—146. Über das Wesen der Defixio S. 136 ff., Person und modus operandi mit Beispielen aus den V. T.; verschiedene Zwecke der 'Anheftungs'-Tabletten (145).

de Jong, K. H. E., De Magie bij de Grieken en Romeinen (Volksuniv. Bibl. 7) Haarl. 1921, berücksichtigt im V. Kap. auch die ZT mit Übersetzung einiger Zeilen aus einer Defixio von Hadrumet (S. 161).

Kagarow, Eugen, Defixionum tabellae (Les tablettes d'exécration grecques). Charkow 1918. Russisch. Stellt 17 Haupttypen der Fluchformeln in den ZT auf. Literaturangaben von Akerblad bis Jevons, S. 1—5.

— Form und Stil der Texte der griech. Fluchtafeln. ARW 21, 1922, 494—97. Deutscher Auszug aus der vorherg. Arbeit. Typologie der Defixionsformeln. Über den Stil der ZT: Figuren und Tropen, die der Volksdichtung eigen sind, Wiederholungen, Anaklesen, Synonyma, Pleonasmen, Rhythmen u. ä. Mit Belegen aus Wünschs DTA, Aud. DT.

Kuhnert, Ernst, Feuerzauber, Rh M. 49, 1894, 37 f. 50, 2 gibt zur Erklärung des Pariser 'Feuerzaubers' aus P IV einige Analoga aus ZT.

Lafaye, Georges, 'Tabella', Dict. Ant. V 1 (1912); Tablettes magiques S. 3—5; T. de votes, 5. Über ZT und Fluchtafeln. Abb. 6717 gibt die Taf. im Louvre wieder, Aud. 236, Karthago, mit Beschr. und Text, 5.

Leclercq, Henri, hat in verschiedenen seiner kenntnisreichen Abhandlungen des Dict. Arch. die ZT wie die ZP eingehend berücksichtigt; vgl. Abrasax, Adjuration, Ampoules, Amulettes, Avignon, Basilidiens, Cauterium (zu Aud. 246).

Lovatelli, Ersilia, Le lamine magiche di esecrazione. Nuova Antologia IV Ser. CVII, 16. Sept. 1903, 188—196. [Von mir nicht eingesehen.]

Niedermann, Max, Minutiae latinae S. 41—79: IV. Remarques sur la langue des tablettes d'exécration latines. Mélanges de linguistique off. à Ferd. de Saussure. Par. 1908 [Coll. ling. publ. p. la Soc. de ling. de Paris II]; S. 71—78. Behandelt S. 71—75 Graphies inverses; 75—77 fututor: futrix; 77—78 albastrus. Vgl. auch WklPhil. 1906, 964 f. Berl. phW. 1911, 1435.

Papyri graecae magicae, Die griechischen Zauberpapyri, hg. von Karl Preisendanz, Lpz. 1928 [s. ob. Einl. S. 119 Anm. 1]: verwerten die ZT zur Erklärung und Illustration der ZP, passim.

Pfaff, Ivo, Über tabellae defixionum bei Griechen und Römern. Arch. f. Kriminal-Anthropologie 42, 1911, 161—166. Über den Gebrauch von FlT, mit Beispielen: s. unt. 'Italien'. (Audollents Ausg. wird nicht erwähnt.)

Rabehl, Walther, De sermone defixionum Atticarum. Diss. Berol. 1906. Über die Sprache der ZT. Die Grammatik ermöglicht oft genauere zeitliche Bestimmung als die Paläographie (so auch A. Wilhelm, Öst. Jahrb. 7, 107f.). Dazu Wünsch, Referat, BphW 27, 1907, 1574—79: Übersicht der vorhandenen gramm. Literatur zu den Defixionen; Nachträge zur chronol. Fixierung der Entstehung der FlT und zu ihrer Sprache.

Reinach, Salomon, Traité d'Épigraphie grecque. Par. 1885. Gibt 152, 1 als Beispiel einer Defixio im Auszug Aud. 212, 9—16 (Bruttium) nach Franz CIG 3, 5773; Aud. 87 (Kork.), S. 151, 1; Aud. 13 (Knidos) nach Newton, ebd.; Aud. 208 (Puteoli) auf S. 433, 2.

Rumpf, Andreas, Die Religion der Griechen. Bilderatlas zur Religionsgeschichte hg. von H. Haas, Lief. 13/14, Lpz. 1928: Abb. 204, 205, 207, 208 geben Wünsch DTA 102, 44, 77, 109 wieder.

Schermann, Theodor, Griech. Zauberpapyri und das Gemeindegebet im I. Klemensbriefe (TU 34, 2b, 1909), nimmt S. 15 Bezug auf FlT wie Aud. 15 u. 188; betont den Umfang des 'Gebets' in Aud. 271 (Hadr.), auf dessen Form die LXX gewirkt hat.

Schwyzer, E., Die Vulgärsprache der attischen Fluchtafeln. N. Jahrb. f. kl. Alt. 5, 1900, 244/262. Sammlung aller Erscheinungen in den ZT, die für die attische Vulgärsprache wichtig sind.

Slotty, Friedrich, Vulgärlateinisches Übungsbuch. Kl. T. 43, 1918. Zieht zur Erklärung des vulg. Lateins auch Texte der ZT bei. So Nr. 104: Aud. 140; Nr. 105: Aud. 190; Nr. 180: Aud. 286b.

Stemler, Hans, Die griech. Grabinschriften Kleinasiens. Diss. Straßb. 1909. Geht S. 69—72 kurz auf die Bedeutung der Fluchtafeln zum Schutz der Grabstätten ein.

Vendryes, J., La langue des defixionum tabellae de Johns Hopkins University. Rev. phil. 1912, 203—8. Bespricht den Wert der lat. FlT für die Kenntnis der Volkssprache in der ausg. Republik.

Weiß, Egon, Zur Geschichte der römischen Anwaltschaft. Ztschr. Savigny-Stiftung, Röm. Abt. 32, 1911, 363—6. Behandelt Aud. 111f. 221 mit Beziehung auf Cic. Brut. 60, 217.

Wünsch, Richard; vgl. Audollent, DT; Rabehl.

Griechenland.

ATTIKA.

Die attischen Bleitafeln, zeitlich von allen die ältesten, sind in erster Linie bekannt geworden durch Richard Wünschs Ausgabe 'Defixionum Tabellae Atticae', die dem CIA angegliedert ist als Appendix: CIG III 3, 1897; s. ob. 'Sammlungen'. Diese Dokumente, die — über hundert — von Wünsch in Athen 1894 gekauft wurden, bestehen aus der Sammlung des Antiquars Rhusopulos und aus der 1889 in Patissia gefundenen Collectio, die Botho Gräf für die Staatl.

Museen Berlin erwarb, schließlich aus den von Kumanudes, *Ἀττ. ἐπιγρ. ἐπιτ.* 2580—90 (BCH 1889, 77, Cl. Rev. 1890, 187) publizierten, nach Athen (Arch. Gesellschaft) gehörigen Platten. Nach Wünsch stammen sie meist aus dem 3. vorchr. Jahrh., während A. Wilhelm sie zum Teil noch weiter zurück datieren konnte. Die religionsgeschichtlich, sprachlich und kulturhistorisch ergebnisreiche Arbeit von Wünsch regte zum weiteren Studium dieser Literatur an: schon nach zwei Jahren erschienen Erich Ziebarths 'Neue attische Fluchtafeln' (NGG 1899, 105—135), die auch die von Wünsch nicht aufgenommenen, von Kumanudes meist edierten Tafeln des Ath. Nat. Mus. brachten. Ziebarth vereinigt 25 teilweise sehr schwer lesbare und deutbare Nummern mit Verfluchungen und Bannungen gegen verschiedene Personen (Prozeßgegner, Entzweiungszauber, Gliedertabellen; das schwierige Amulet Nr. 26 *Αἰθαλλιαν ἀνὰ γαῖαν* stammt aus Kreta) und dazu drei kleinere Bruchstücke aus Boeotien und Athen. Indices erhöhen noch den Wert dieser Ausgabe, zu der wieder Wünsch, Neue Fluchtafeln I, Rh. M. 1900, 62—85, durch sorgfältige Nacharbeit förderliche Beiträge geben konnte.

Aus Attika stammen wohl auch die fünf Bleitafeln, die A. Abt, ARW 14, 1911, 143—158 aus Münchner Sammlungen ediert und besprochen hat, wenn auch nur eine, Nr. 1, aus der Kollektion Arndt ins Antiquarium (A 769) gekommen, nachweislich attisch ist. Dieses Stück hatte P. Wolters 1895 im athen. Institut, wo es zum Kauf angeboten war, kollationiert, Ziebarth, Neue att. Fl.-Tafeln Nr. 18 publiziert (Aud. 73), Wünsch, Neue Fl. T. S. 66 f. erklärt. Abt gibt vervollständigte Lesung von Recto und Verso (S. 143—149) und religionsgesch. Beleuchtung der Tafel. Nr. 2 erscheint als absichtlich unleserlich geschriebener ZText (Abb. 1 S. 150); Antiquarium, alt. Bestand, aus Attika. Aus J. Sievekings Besitz stammt Nr. 3, ohne Sinn (S. 152 f.); dem Antiquarium gehören vier (Verfluchungen von fünf Personen) und fünf (Nr. III 1146) mit Charakter eines Prozeßzaubers (S. 152—158).

Aus Athen kommt ein Goldplättchen mit griech. Amulett: Text und Abb. (1108) bei H. Leclercq, Dict. Arch. I 2, 3101 nach Cahier-Martin, Mélanges d'archéologie, Par. 1853, 3, 151. Jetzt in Paris, Cabinet de médailles, Nr. 3007 (Chabouillet, Catal. 2695); vgl. Lenormant, Note sur un amulette chrétien bei Cahier a. a. O. (s. Aud. praef. XXXV *δ*); ein anderes aus Athen um 1837 von Raoul-Rochette nach Paris gebracht, Nr. 3010 (Chab. Cat. 2695; Aud. XXXV *γ*); ein drittes gehört dem Museum in Athen, Nr. 3413: Ch. Peabody, T. Am. ph. Ass. 28, 1897 pag. XXI—XXIII (Aud. praef. XXXIV *β*).

Abt, Adam, Bleitafeln aus Münchner Sammlungen, ARW 14, 1911, 143 bis 158: s. die Einleitung.

Åkerblad, G. D., Iscrizione Greca sopra una lamina di piombo trovato in un sepolcro nelle vicinanze d'Atene. Roma 1813: s. Einleitung.

Böckh, Aug.: s. Einleitung.

Bröndsted, Petrus: s. Einleitung.

Deißmann, Adolf, Licht vom Osten[4] 1923. Bespricht und übersetzt S. 258 f. den von Wilhelm (Jahresh. Öst. Inst. 7, 120 f.) edierten attischen Bindezauber (*Θεοί· Ἀγαθὴ Τύχη* [-ῆ -η Sam. Brandt]· *καταδῶ ... οὐκ ἀναλύσω*) mit Abb. 53 nach Wilhelm. Verwertet S. 257 die attische Verfl. T. 108 Wünsch DTA; Kumanudes, *Ἀρχ. Ἐφ.* 1869, 333, T. 49 *γ*.

Dodwell, Ed.: s. Einleitung.

Eustratiades, P., ediert *Ἀρχ. Ἐφ.* 1869, 323—35 nr. 406. 407: Wünsch DTA 96. 97.

Fauvel: s. Einleitung.

Fox, William Sherw., Two Tabellae defixionum in the Royal Ontario Museum. Am. J. Ph. 34, 1913, 74—80, ediert 2 FlT wohl attischer Herkunft (jetzt Toronto); vgl. dazu Fr. Pfister, WklPh 31, 1914, 917 f. mit einigen Verbesserungen (*Σεπτιμία* Z. 2, *Σάων*, *Αὖρα* 5 f.).

Gingenné: Rapport, s. Einleitung.

Κουμανούδης, *Στεφ. Ἀθ., Ἀττικῆς ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι.* Athen 1871. Ediert S. 310—315 Nr. 2580—90 elf FlT aus Attica, die Wünsch in den DTA mit Verbesserungen wiederholt:

Kum.	Wünsch	Kum.	Wünsch	Kum.	Wünsch
2580	99	2584	96	2588	59
81	101	85	97	89	23
82	100	86	104	90	105
83	108	87	22		

Lechat, Henri, Inscription imprécatoire trouvée à Athènes. BCH 13, 1889, 77—80. Ediert die athenische Blei-T. des Grafen César Roma (Athen). Verfluchung des Dionysios und seines Weibes und des Kallippos. Lithographie S. 78. Text, Transkription, französ. Übersetzung S. 79. Bei Wünsch DTA Nr. 69.

Münsterberg, Rudolf, Три атичке уклетне плоче. Glasnik Zemaljskog muzeja u Bosni i Hercegovini. 13, 1901, 589—597. Ediert drei neue FlT des Bosn. Herzegow. Land.-Museums, die aus Ljossia bei Dekeleia stammen. Sie waren gerollt oder gefaltet, mit Nagelresten. 1. Liste von 13 zu verfluchenden Personen; auffällige Anordnung der Buchstaben, Kryptographie. 2. Defixio gegen eine Phylakion, einen Kallias und Pataikos. Besondere Formel: *ὥσπερ ταῦτ' ἀνένπαλιν, οὕτως γένοιτο Καλλίᾳ ἀνένπαλιν πάντα.* 3. Sphoaais, der Ägypter, verflucht zwei Gegner. Sonderbarerweise nennt der Verfluchende seinen Namen. Der Schreiber begann rechts unten. Mit 3 Abb. Der gleiche Inhalt in M.s deutscher Schrift: Drei att. Fluchtafeln. Wiss. Mitt. aus Bosnien und der Herzegowina 10, 1907, 375—7 (3 Abb.).

Murray, A. S., Dirae. Cl. Rev. 4, 1890, 187[a]. Publiziert zwei FlT aus Athen, jetzt im Brit. Museum. Bei Wünsch DTA und Aud. Nr. 70. 71.

Pervanoglu, Bull. Inst. 1867, 75, ediert eine in Athen gefundene Bleitafel 'con diverse linee e le lettere dell' alfabeto'. Buchstabenzauber? Aud. 48

Pfister, Friedrich: s. Fox, Two Tabellae.

Rumpf, A.: s. ob. 'Sachliches'.

Stryd, J. H W., Attika met' arōn molybdina elasmata. Ephem. archaiol. 3, 1903, 55—60. Teilt den Text von fünf FlT mit, die 1900 auf der Akropolis gefunden und dann dem Volksmuseum Athen einverleibt wurden (Nr. 13086). Stryds Lesungen sind verbesserungsbedürftig; vgl. A. Wilhelm, Öst. Jahresh. 7, 1904, 121. 122, hier auch eine Photographie von Stryds Nr. 5.

Visconti, E. Quir.: s Einleitung.

Wachsmuth, Kurt, Inschriften aus Korkyra. Rh. M. 18, 1863, 560—562, bespricht (Nr. ABC) die drei von Böckh CIG I 538 f. 1034 edierten att. FlT; vgl. unt. 'Sammlungen'.

Wilhelm, Adolf, Über die Zeit einiger attischer Fluchtafeln. Jahresh. öst. arch. Inst. 7, 1904, S. 105—126. Weist — vor allem mit Hilfe der Prosopographie — nach, daß ein großer Teil der von Wünsch (DTA Nr. 23, 24, 42, 47—50, 57, 65, 95, 102, 107, 114—118) und Ziebarth publizierten griech. FlT aus Attika noch ins 4. vorchr. Jahrh. gehören. S. 120 f. Edition eines att.

Bindezaubers (4. Jahrh.): Θεοί· Ἀγαθὴ Τύχη. καταδῶ καὶ οὐκ ἀναλύσω. Zahlreiche Beiträge zum Verständnis der ZT, Abbildungen einiger Texte von Wünsch, Stryd Nr. 5 mit Verbesserungen. Bemerkungen zu den ZT auch in W.s Aufsatz, Der älteste griechische Brief, ebd. S. 94—105.

Wünsch, Richard, Neue Fluchtafeln I, Rh. M. 55, 1900, 62—85, gibt zu Ziebarths Publikation förderliche Beiträge: Aud. 43 f. (Meg.), 46, 49—54, 57—62, 64, 66—69, 72—75, 77—79 (Attica), 85 f. (Boeotien).

— Zu Sophrons *Ταὶ γυναῖκες αἳ τὰν θεόν φαντι ἐξελᾶν*. Jb. cl. Ph., Suppl. 27, 1902, 111—122. Erklärt S. 121 f. die jetzt verlorene und auf Bröndsteds schlechter Abschrift beruhende Verfluchung DTA 99 und verwendet ihren Schluß zur Emendation einer unverständlichen Paroimiographenstelle, 119.

Ziebarth, Erich, Neue attische Fluchtafeln, NGG 1899, 105—135. Bearbeitet die attischen ZT Aud. 46, 47, 49—56, 58—69, 72—76, die boeotischen Aud. 85—86, die megarischen 43—44.

Zingerle, Josef, bei R. Egger, Röm. Limes in Österreich 16, 1926, 143, emendiert Aud. 52, 9 (Menidhi): [ὀπισθ]όγωνα.

MEGARIS.

Wünsch, DTA praef. XIII f. ediert zwei FlT des Staatl. Mus. Berlin: Aud. 41, 42. Die erste (Abb. S. XIII b) von ihm mit Kommentar versehen: Ant. Flucht. Nr. 1. Zu Aud. 42 B 2 eine Verbesserung (στῆ]θος), BphW 25, 1905, 1075.

Ziebarth: Nr. 21—22 (S. 120—26) ediert zwei T, die von einem Magus für zwei Personen nach gleichem Schema abgefaßt sind (Aud. 43 f. ὅταν σύ, ὦ Πασιάναξ). Verschiedene Deutungen von Zieb., Kaibel (bei Z.), Wünsch, N. Flucht. I S. 68, Aud. S. 79.

Hoffmann, O., Phil. 59, 1900, 201 ff. bezeichnet diese Exemplare als 'arkadisch'; dagegen Wünsch, BphW 25, 1075.

BOEOTIEN.

Aus Tanagra hat Wünsch DTA praef. VIII zwei fragmentarische FlT ediert, Aud. 81 gegen eine Dionysia — dazu metrische Bemerkung, BphW 25, 1075 —, absichtlich mystisch geschriebene Taf. 82. Ein drittes Frg. bei Wünsch, N. Flucht. 72, Aud. 83.

Theben ergab die gegen mehrere Personen gerichtete größere Taf. 84 Aud., die 1892 gefunden zur Sammlung Rhusopulos gehörte; Wünschs Ausgabe DTA praef. VII.

Die Inseln.

KERKYRA.

Ein Bleidiptychon, mit Scharnier verbunden, 1846 bei der Korkyr. Gräberstätte gefunden (3. Jahrh v. Chr.), gegen einen Silanos und seine Zeugen gerichtet. Oft ediert und besprochen, Aud. 87; vgl.

Blass, Friedr., Sammlung der griech. Dialektinschriften III 102 Nr. 3220.
Dittenberger, Wilh., CIG III 977; Sylloge inscr. II² Nr. 808.
Henzen, G., Bull. Inst. 1848, 72, Editio nach Oriolis Kopie im Röm. Inst.
Michel, Recueil d'inscriptions grecques, nr. 1326.
Mustoxydes, Delle cose Corciresi, Corc. 1848, I 237 nr. 72.

Mustoxydes-Orioli, Gazetta uffiziale delle isole Jonie 1846, 11. Juli, nr. 80, S. 16.

Reinach, Sal., Traité d'épigraphie grecque, 1885, 151 Anm. 1 (Z. 2—5).

Wachsmuth, Kurt, Inschr. aus Korkyra, Rh. M. 18, 1863, 559, mit Erklärungen.

Wünsch, DTA praef. IX.

EUBOEA.

Als Verfluchungstafeln hat Aud. 80 irrtümlich die 1860 in Styra gefundenen 436 Bleitäfelchen betrachtet, die nur mit Personennamen beschrieben sind. Vgl. E. Ziebarth, CIG XII 9 (Ins. Mar. Aeg.) Nr. 56, 1—464, mit Literaturangaben; vgl. R. Münsterberg, ZöG 56, 730 f. Ebensowenig werden die im Piraeus gefundenen Plättchen mit Personnamen, Aud. 45, 1—14, als magisch zu betrachten sein. Dagegen ist zu verweisen auf einen Fluch im Boden eines irdenen Kantharos aus Chalkis (Euboea): vgl. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1912, 113 nr. 10.

MELOS.

Bruchstück einer FlT aus Sammlung Rhusopulos, bei Aud. 39. Ediert von Wünsch DTA Praef. VIII. (Staatl. Mus. Berlin.)

KRETA.

Die Archaeol. Gesellschaft Athen erwarb 1890 aus Phalasarna, Kreta, einen dünnen Bleistreifen (Nr. 9355), der nicht gerollt, sondern gefaltet und auf dem Verso nicht beschrieben war. Erich Ziebarth, Neue att. FlT, NGG 1899, 129—132 Nr. 26, behandelt den Text (300 v. Chr.) als Amulett gegen alle möglichen Fälle (Wünsch). Ergiebige Nachlese zu Ziebarths Bearbeitung hält Rich. Wünsch, Neue Fluchtafeln, Rh. M. 55, 1900, 73—85, wo in Mitarbeit von O. Hoffmann metrische Herstellung des hexametrisch verfaßten Textes erzielt wird (85). Einzelne Stellen werden besprochen von:

Schultz, Wolfgang, *Ἐφέσια* und *Δελφικὰ γράμματα*, Phil. 68, 1909, 210 bis 228, wo S. 216—224 die Zaub.Worte betrachtet werden.

Eitrem, S., Varia, Nord. Tidsskr. (4 R.) 10, 1922, 102—116, wo S. 115 der Name 'Akakallis' (Z. 5) — 'Nympha Cretica, Minois filia' — zur Textbesserung des Versschlusses vorgeschlagen wird, zwei andere Emend. zu V. 3 und 20.

Auf Kreta, Eleutherna, wurde eine der orphischen Goldlamellen gefunden; s. Olivieri, Lamellae, unt. 'Italien'.

AMORGOS.

Im Heiligtum der Ceres bei Arcesine wurden Mitte Juni 1899 Bleitafeln ausgegraben, die Théoph. Homolle, CR 1899, 578 ankündigte (vgl. Wünsch, N. Flucht. II 270) und 'Inscriptions d'Amorgos, Lames de plomb portant des imprécations' veröffentlichte, BCH 25, 1901, 412—456 (vgl. Politis ebd. 516: Remarques sur l'exorcisme d'Amorgos; Dict. Arch. I 2, 1796[10]). Eine der ZT ist christlich (Text bei H. Leclercq, Dict. Arch. I 2, 1797 mit Transkr. und franz. Übersetzung; Bemerkungen zum Rachegebet auch bei G. Deißmann, Licht v. Osten[4] 94), mit Engelnamen; die andere richtet sich an die 'kyria Demeter Basilissa', die einen Epaphroditos vernichten soll. Text: IG XII 7, 1908, S. 1 (A. B.) von Jul. Delamarre.

RHODOS.

Bleitafel mit dem 80. Psalm: F. Frh. Hiller v. Gaertringen, Über eine jüngst auf Rh. gefundene Bleirolle mit magischem Zweck, SBAk. Berlin 1898, 582—588; Ulr. Wilcken, APF 1, 430f.; Deißmann, Licht v. Osten[4] 18, 1.

KYPROS.

Aus Curii bei Paphos stammt eine Sammlung von Verfl.Tafeln auf Blei, die hauptsächlich die Vernichtung des gegnerischen θυμός bezwecken. Zeit ihrer Herstellung: 3. nachchr. Jahrh. Auf eine typische, metrische Anrufung der unterirdischen Daemonen, die A. Dieterich, De hymnis Orphicis 48, als orphisch ansprach, folgen die speziellen Wünsche der Verfluchenden. Die Texte zeigen stark entwickelten Synkretismus, Dämonologie, Zauberworte und -logoi. Erstausgabe:

Macdonald, Miß L., Inscriptions relating to sorcery in Cyprus. Proc. Soc. bibl. arch. XIII, 3. Febr. 1891, 160—190. Einführung zu den Texten S. 160 bis 173, die griech. akzentlosen Texte mit nötigsten Ergänzungen folgen. Wünsch hat sie DTA praef. XVIII—XIX nochmals ediert, Erläuterungen S. XX—XXIII (s. ob. 'Sammlungen'); bei Audollent DT stehen sie unt. Nr. 22 bis 37:

Macd.	Aud.	Macd.	Aud.	Macd.	Aud.	Macd.	Aud.
1	22	5, 5a	26	9	30	14	34
2	23	6	27	10	31	15, 15a	35
3	24	7	28	11	32	16	36
4	25	8	29	12, 13	33	17, 17a	37

Nach Kypros gehören auch vier Talkplatten des Brit. Mus. London (Inv 92, 12), Reste von Verfl.T. aus Hagios Tychonas. Zeit: 2. nachchr. Jahrh Von W. Kroll 1899 für Wünschs Ausgabe, Neue Fl.Tafeln, Rh. M. 55, 1900, 244—246 Nr. 10—13, kopiert. Bei Aud. 18, 19 (an die Unterirdischen, mit ZW), 20, 21 Fragmente. Verfluchungen gegen Prozeßgegner. Wünsch denkt an Ägypten als Heimat der Vorlage.

Asien.

KARIEN.

Auf Knidos, im Temenos der Demeter, Kore, des Hades und der Unterweltsgötter beim Demetertempel fand C. T. Newton 13 Fluchtafeln, gerollt, teilw. durchbohrt; Zeit: 2. oder 1. vorchr. Jahrh.; jetzt im Brit. Mus. London. Zweck der VT ist verschieden, Rache gegen Verleumder, Diebe, Verführer. Ohne ZWorte. Ausgabe:

Newton, C. T., Sir, (— R. P. Pullan), A history of discoveries at Halicarnassus, Cnidus and Branchidae. Lond. 1862—3, II 382, 719—45. Text, Erklärung und Tafeln der 13 knidischen ZT; Einführung S. 720—4. Erstausgabe.

R. Wünsch DTA, Praef. X—XII, Audollent DT 1—13 haben die VT aufgenommen, ebenso H. Collitz-Fr. Bechtel, Sammlung der griech. Dialekt-Inschriften III, 1, 1899, Gött. 'Execrationsinschriften':

Aud.	Newton			Wünsch	Collitz-Bechtel	
Nr.	Nr.	S.	Taf.	DTA	Nr.	S.
1[1]	81	719; 720; 725	4	X^{ab}	3536	233—5
2	82	732; 732—4	5	X^{b}	3537	235 f.
3 A	83	734; 735	6	XI^{a}	3538	236
3 B	84	734; 735	6		3539	237
4 A	85	735; 735—6	7		3540	237
4 B	86	736/7; 737/8	8		3541	237 f.
5	87	739	9	XI^{ab}	3542	238 f.
6 A	88	740	10	XI^{b}	3543	239
6 B	89	740	10		3544	239
7 A	90	741; 742	11			
8	91	742; 743	12	XII^{a}	3545	239
9	92	743	13		3546	239
10	93	743/4; 744	14		3547	240
11	93 a	744	14			
12	94	744; 745	14	XII^{ab}		
13	95	745	14	XII^{b}		

PHRYGIEN.

Aus Kaklik stammen zwei Fl.Tafeln, mit zwei Ringen aneinandergefügt und in einer Aschenurne gefunden; 2. od. 1. vorchr. Jahrh. Mit Aufzählung der verfluchten Gegner. Die Namen weisen in römische Zeit. Ediert von Legrand-Chamonard, BCH 17, 1893, 250 f., bei Wünsch, DTA praef. XIIIa, Aud. 14.

PONTUS.

Ein Silbertäfelchen aus einem Grab zu Amisos in Bronzefutteral (Brüssel, Museum) enthält griech. Schutzzauber (mit ZWorten) für eine Rufina (*μηκέτι κακὸν φαινέσθω. ἀπέλασον ἀπὸ ʽΡ. τὴν ὑπόθεσιν*). Publiziert von R. Wünsch, Deisidaimoniaka ARW 12, 1909, 24—32 Nr. 4.

PHOENIKIEN.

Héron de Villefosse, M. A., Tablette magique de Beyrouth, conservée au Musée du Louvre. Florilegium Melchior de Vogüé, S. 287—95, publiziert griech. Silberplatte aus einem Grab zu Beyrouth: Bandform, aufgerollt in einem Bronzefutteral; in zylindrischer Form. Fragmente des Etuis: Inv. Louvre M. N. D. 274; vgl. Villefosse-Michon, Musée du Louvre, IV. départ. d. antiq. gr. et rom., acquis. 1900 nr. 76. Erwähnt bei Aud. Praef. XXXV 8. Großer Schutzzauber für eine Alexandra mit zahlreichen Beschwörungen. 120 Zeilen. Vgl. Aud. praef. p. XXXV.

Aus Beyrouth stammt auch das griech. christl. Goldamulett (3. Jahrh.) in Paris (Cabinet des médailles, Catal. par M. Chabouillet nr. 3008), das sich gegen den Satanas richtet (*ἐξορκίζω σε, ὦ Σαταννας, ἵνα μήποτε καταλείπῃς τὸν τόπον σου*). Abb. im Dict. Arch. I 1, 259 nr. 58 [nach Cahier-Martin, Mél. d'arch. 1853 (Par.), 3. 152, wo F. Lenormant den Text schrieb]; vgl. Leclercq ebd. I 1, 1796 mit Lesungen von Lenormant und A. Kirchhoff, CIG IV 9064 (s. auch Dict. V 1. 968); Cabrol-Leclercq, Mon. Eccl. lit. I 1902, nr. 2803.

---

1) Dazu H. Usener, Rh. M. 58, 1903, 25 Nr. 2.

SYRIEN.

Das Ostjordanland hat zwei Bleitaf. geliefert, die in Aphecae (Fick) ausgegraben wurden. Zeit: 3. nachchr. Jahrh., jetzt in Paris. Die größere, Aud. 15, enthält fast 60 Zeilen und bezweckt Verfluchung eines Zirkuskonkurrenten, Hyperechios (*Ὑπερέχιος, ὁ ἔμολλος τοῦ μέρους τοῦ καλλαείνου*, aemulus factionis venetae). 'Es handelt sich vielleicht um eine pantomimische Darstellung oder um ein certamen theatrici carminis', Münsterberg, ZöG 56, 728. Mit ZWorten und Bild eines Zirkuskämpfers. An der schwierigen Lesung der T. war Wünsch beteiligt; Beiträge gab R. Ganszyniec, Magica, Byz. Neugr. Jb. 3, 1923, 164. Die zweite Taf. gegen den gleichen Hyperechios, von anderer Hand, 12 Frgm. erhalten, Aud. 16.

PALAESTINA.

Über die Bleifigurinen von Tell Sandahanna s unt. 'Zaubergerät'.

Italien.

Die in Italien gefundenen ZT, abgesehen von den römischen, meist lateinisch, etruskisch, oskisch verfaßten, verteilen sich auf die Provinzen, die im einzelnen weniger Material abgeben, und auf die Hauptstadt, die die sog. Sethianischen Verfluchungstafeln lieferte. Die oskischen, etruskischen und lateinischen Tafeln hat Wünsch DTA XXIV—XXIX zusammengestellt. Über italische Devotionsbräuche mit Verwendung der Bleitafel handelt Steuding, Rosch. L. M. 2, 1, 257—9 ausführlich, 'Devotion von Privatfeinden'.

Aus Ligurien kommt ein Discus plumbeus, bei Bordighera gefunden, jetzt im Brit. Mus. London. Eine Reihe von Namen Verfluchter, über ihnen im Dreieck ΗΑΘ. Bei Aud. 123.

Aus Gallia Cispadana[1]) hat Bologna vier FlT gegen einen Arzt gespendet; vgl. Olivieri, Tavolette.

Venetia ist in Este mit einem Exemplar vertreten, das Namen verfluchter Personen nennt; s. Alfonsi, NS 1914. Vincenzo Lazari, Notizia della raccolta Correr di Venezia, Ven. 1857, teilt (Nr. 578) eine 'Intaille' mit griech. Schutzzauber. Zwischen ZWorten steht: *ἐκ παντὸς δεμονίου Σαβῖναν, ἣν ἔτεκε Καλπουρνία*. Vgl. Leclercq, Dict. Arch. I 2, 1838. Auf eine unpublizierte 'Tabella Circensis' aus Aquileia weist Münsterberg hin ZöG 1905, 724. Wenn Besnier S. 24 f. Nr. 53—60 acht Bleit. aus Concordia unter die Defixionsdokumente rechnet, ist Vorsicht geboten, die er selbst S. 29 empfiehlt, vgl. Pais, Suppl. ital. nr. 1090, 1—8.

Etrurien. Aus Volaterrae in etr. Sprache die Tafeln Aud. 124—6. Jetzt im Mus. Guarnacci. Fundort unbekannt beim Goldtäfelchen Aud. 127; etruskisch auch Aud. 128 aus Campiglia marittima. Arretium lieferte die durch häufige Bearbeitung bekannt gewordene Devotio, durch die ein Q. Letinius Lupus den Aquis ferventibus sive Nimfis geweiht wird; Aud. 129. Gef. in Poggio Bagnoli bei Arezzo 1869, jetzt im Mus. Arretino. CIL 11, 1823. Die kleine lat. ZT Aud. 130 stammt aus Perugia (Mus. publico). Wünsch DTA XXVIII hält Sepulcralzweck nicht für ausgeschlossen. Verschiedene Stücke der Sammlungen Guardabassi und Bellucci, Perugia, spricht Besnier nr. 40—51

1) Gallina Transpadana: s. unt. zu Lamminae aureae, Monza-Modetia.

als Defixionstafeln an, ohne daß ihre wirkliche Bedeutung einwandfrei erwiesen wäre; vgl. CIL XI 2, 1901, nr. 6722. Nicht bei Aud.

In S. Severino, Septempeda, Picenum, wurde Aud. 131, lat. FlT mit Frauennamen 1782 gefunden; sie lag in einem Terrakottagefäß, das noch rote Flüssigkeit 'come vino' enthielt.

Marsi, S. Benedetto (Marsi Marruvium) brachte eine FlT mit lat. Männernamen, Aud. 132; CIL 9, 3748. Berlin, Staatl. Mus. Nr. 7235.

Bei Nomentum, Mentana, in Latium fanden sich drei lat. Verfl.T in zwei Totenurnen bei Knochen. Wende des 2. zum 3. Jahrh. Aud. 133—5.

Rom besitzt zahlreiche Dokumente des Bleitafel- und Defixionszaubers, die im Stadtbereich ausgegraben wurden. Eine Thonlampe des Museo Kircheriano, Aud. 137, fand durch ihre Inschrift oftmalige Behandlung; eine FlT 'Danae ancilla' aus august. Zeit, Aud. 138 (CIL 6, 141), wurde vor Porta Lat. gefunden und kam in Wünschs Besitz. Ein Bleidiptychon, Aud. 139 ('quomodo mortuos'...), stammt aus Vigna Manenti. Will. Sh. Fox hat 1912 fünf lat. FlT aus Rom (1. Jahrh. v. Chr.) publiziert, die von der J. Hopkins Univ. erworben wurden. In Rom befindet sich auch, vermutlich im Vatikan, der griech. Schadenzauber gegen einen Nikomedes mit Anwendung der 'Diabole'. Die FlT ist nur aus Abschriften in cod. Vat. 9758, 9762 bei Aud. 189 erhalten; die sechs Fragmente gegen einen Sklaven Servatus 'apud Fredianum antiquarium' s. bei Kaibel IGSI 1048, Wünsch DTA praef. IX. Vier Verfl.T. aus Gräbern der Via Lat. kamen in Besitz Wünschs, der sie ARW 12, 1909, 36—45, Deisidaimoniaka, ediert hat.

In Rom fand sich auch jene ganze Sammlung von Verfl.T., die R. Wünsch als Sethianische Zauberdokumente bezeichnet hat, früher im Mus. Kircheriano, jetzt im Mus. Nazionale Romano aufbewahrt; die letzte der von Wünsch bearbeiteten T., Nr. 49, gehört dem Maggazino arch. comunale, 1876 gefunden in einer Aschenurne, Villa Aldobrandini. Wünsch hat ihnen allen, soweit sie entzifferbar waren, eingehende Behandlung und grundlegende Ausgabe gewidmet: 'Sethianische Verfluchungstafeln aus Rom', Lpz. 1898. Gefunden wurden die T. 1850 bei Grabungen in Vigna Marini, Via Appia, vor Porta S. Sebastiano. Sie lagen in Särgen, die dort aufgedeckt wurden, gerollt und gefaltet, auch mit Nägeln durchbohrt. Schon Matter hat sich mit ihnen beschäftigt; in seiner 'Excursion' finden sich neben Veraltetem einige treffende Beobachtungen zur Bestimmung der T. Der Fund gehörte bis 1880 dem päpstl. Ministerium für öffentl. Arbeiten und dem Mus. Palatino. In den Tafeln werden einzelne Personen und ganze Gruppen von Jockeys mit ihren Rennpferden verflucht; viele T. sind mit Zeichnungen versehen, die die Verfluchung verstärken und verdeutlichen. Um ihre Erklärung hat sich Wünsch 102 f. nach Matter bemüht; vgl. Preisendanz, Akephalos 22—41. Mit der Absicht, die FlT des Mus. Naz. einer neuen Prüfung zu unterziehen, habe ich im April 1928 die Bleiplatten mit Erlaubnis R. Paribenis untersucht: der seit Wünschs Kollation außerordentlich fortgeschrittene Prozeß der Oxydation hat ein Studium der Texte in ihrem heutigen Zustand unmöglich gemacht. Buchstaben und Zeichen lassen sich nur noch auf wenigen Taf. mit Aussicht auf Lesung unterscheiden. Ob eine geschickte chemische Behandlung die wertvollen Dokumente wieder in lesbaren Zustand, wie ihn Wünsch noch vorfand, zurückversetzen kann, weiß ich nicht. Ein Versuch wäre aber dringend zu wünschen. Im übrigen wird man sich auf Wünschs höchst verdienstliche, unglaublich schwierige Le-

sung der Texte und auf seine Nachzeichnungen, die den Zinkotypien des Werkes zugrunde liegen, weiterhin beschränken müssen, so nötig eine Revision seiner Lectiones palmares zweifellos gewesen wäre.

In Rom erwarb H. Dressel beim Antiquar ein Amulett auf Terracotta, das nach zwei Zeilen griech. ZWorte eine lat. Dämonenbeschwörung enthält: separa te demonem a Florentia ... in nomine dei. Vor dem 4. Jahrh. Publiziert von De Rossi, Bull. di arch. crist. 1876, 111.[1])

Nach Ostia gehört die von Vaglieri 1911 edierte lat. Verfluchung. Schließlich kommt aus Latium noch Aud. 190, lat. Devotion gegen eine Tychene mit genauer Aufzählung ihrer zu verfluchenden Körperteile, gefunden (1879) in einem Grab aus Minturnae, unter einem Schädel, von einem Nagel durchbohrt; vgl. Mommsen, CIL 10, 8249.

Campanien hat in verschiedenen Teilen lat. ZT ergeben. Aus Cales (Calvi Risorta): Aud. 191 (Mus. Provinc. Campano in Capua), durch eigenartige Anordnung der Worte bemerkenswert; 192—195 aus Capua, von denen 192 (1852 von Doria-Gallozzi gef.) bis 194 oskisch sind. Cumae hat Aud. 196 bis 199, 209, 302* (griech.) geliefert. Eine osk. Bleit. aus C. hat Ribezzo, Nuova Defixio, 1913 u. 1914, eine andere Maiuri, N. S. 1913, ediert, und Bücheler publizierte schon 1907 eine lat. cumanische Verfl.T. gegen einige Personen (Bonn). Aus Pompeii hat Della Corte, N. S. 1916 einige Defixionen veröffentlicht; vgl. Sabbadini, Bacherler.

Reggio di Calabria lieferte 1914 eine griech. Verfl.T.; s. Orsi-Comparetti, Arch. stor. Cal. 3, 1915, 3—6. In Reggio fand sich ein christl. griech. Bleiamulett gegen Angang böser Geister: H. Leclercq, Dict. Arch. I 2, 1801 f.[2])

Aus Tarent in Calabrien gibt es zwei FlT mit Namenlisten: Kaib. IGSI 668 I. II. (Mus. Naz. Neapel) von Comparetti NS 1880, 34 als 'tabula Pythagoreorum sexus utriusque' angesprochen, von Kaibel nicht bestimmt. Es handelt sich wohl um Namen Verfluchter.

Thonpuppen mit griech. Namen der Verfluchten kamen aus Pozzuoli, Aud. 200—7, dorther auch Aud. 208, griech. ZT in Berlin, Staatl. Museen; in Salerno fand man Aud. 210, lat., in Lucanien Aud. 211, lat., und aus unbekanntem Ort in Bruttium kommt die griech., schon von Ignarra beigezogene Bleitafel des Neapler Mus. Naz., durch die Kollyra, eine bestohlene Bruttierin, ihr verlorenes Eigentum, Mantel und drei Goldstücke, der Göttin, d. h. ihrem Priesterinnenkollegium, weiht: Aud. 212, IGSI 644.

Aus Sizilien hat D. Comparetti 1918 drei griech. ZT publiziert, die 1915 am Demetertempel zu Selinunt gefunden wurden (Mus. Palermo); ein Goldplättchen aus Brindisi hat er 1923 ediert. Bei den Ausgrabungen von P. Orsi ergaben sich aus Camarina, Nekropole von Passo Marinaro 726 zwei griech. Fluchtafeln (Mus. Naz. Syrakus), die Ribezzo 1924 publiziert hat. P. Orsi und D. Comparetti haben aus der Nekropole St. Placido, Messana, eine griech. Verfluchung veröffentlicht, Monumenti antichi XXIV 155—59; dazu vgl. Vogliano.

---

1) Vgl. L. Bruzza, Tessera esorcistica, Bull. commiss. arch. comunale di Roma 9, 1881, 165 mit Abb.; R. Garrucci, Civiltà cattol. 7, 1878, 196; A. de Waal, Röm. Quartalschr. 1, 1887, 208, Taf. IV 3; H. Leclercq, Dict. Arch. I 2, 1799 f. Abb. 479.

2) Dazu: Cozza Luzzi, Ein altchristliches Phylacterium aus Blei, Röm. Quartalschr. I 1887, 197, Taf. IV; und Encolpio ligneo di Cefalù, 'Bessarione' 1900, 173; E. Le Blant, CR 1887, 38; Frothingham, Am. Journ. of arch. III 1887, 192.

Einige 'lamminae aeneae', die nicht verfluchenden, sondern apotropäischen Inhalt haben und als Phylakterien dienten, hat aus Süditalien G. Kaibel zusammengestellt im Abschn. XI der IGSI als 'Amuleta selecta' in diesen Nummern: 2413, 1c aus Rom, *μέγα τὸ ὄνομα τοῦ Σεραπις* (Henzen, Bull. arch. 1867, 67). 2413, 2 aus Rom, *εἷς θεὸς Σεραπις* (CIG 3, 6002c). 2413, 17 aus Acrae, Sizilien, griech. Amulett von 36 Zeilen. Bei Kaibel ungenügend ediert (Abb. S. 619[a]). Jetzt im Besitz von E. Vogliano.

Lamminae aureae: IGSI 2413, 3 (Rom), 13 (wohl aus Rom, in Madrid; gegen böse Geister, griechisch); 18: ein ovales Gold-Encolpium, in Monza (Mailand), mit apotropäischer griech.-christl. Inschrift, die nach einem Epigr. Gregors v. Naz. gedichtet ist (*Φεῦγ' ἀπ' ἐμῆς κραδίης ...*). Text und Literatur bei Leclercq, Dict. Arch. I 2, 1744 f. 1801. A. Kirchhoff, CIG IV 9065; Kaibel fand das Phylakt. in der Kirche von Monza 1878 nicht mehr vor. Vgl. auch P. Seçchi, Bull. corr. arch. 1852, 151 f. — Ein jetzt verlorenes Goldplättchen-Amulett aus Rom hat Gaetano Pelliccioni publiziert: Atti e Memorie per le provincie dell' Emilia, n. s. 5, II 1880, 181 f. Noch nicht sicher erklärt ist das von P. Secchi, Bull. Inst. 1852, 151 edierte Goldtäfelchen, das im Mund eines Totenschädels, Vigna Codini vor Rom (beim Scipionengrab) gefunden wurde: *Αἰὼν ἑρπετὰ κύριε Σάραπι· δὸς νείκην καταπαῖν ὑπο πέτραν.* Offenbar Amulett (*δὸς νείκην καταπεῖν ὑπόπετραν*? 'Gib daß der Sieg die Hölle verschlinge'?); vgl. Froehner, Mém. Soc. ant. Norm. 4, 1866, 223 (gegen Bull. romano 1852, 151); Lafaye, Divinités d'Alexandrie (Bibl. Éc. fr. 33, 1884, 323; Wünsch, Seth. V. T. 101; Heraeus, Rh. M. 70, 1915, 12[2] (mit meiner Herstellung von oben).

Orphica.

Die bei Thurii (Corigliano), in Petelia und Eleutherna (Kreta) gefundenen Goldlamellen orphischen Inhalts fanden häufige Behandlung (s. Gruppe, Jahresber. 1921 Suppl. 288—91):

Alline: s. Delatte.

Comparetti, Dom.-**Smith**, Cecil, The Petilia gold Tablet. Journ. hell. Stud. 3, 111—118. Zu den Goldlamellen, wiederholt seine Beiträge zu Fiorelli mit Benutzung einer Kollation Cecil Smiths.

Delatte, Armand, Orphica, M. B. 17, 1913, 125—144, bespricht im Anschluß an Alline, Le paradis orphique et la formule *ἔριφος ἐς γάλ' ἔπεσον* (Xenia d. Univ. Athen 1912, 94—107) aufs neue die Goldtäfelchen.

Dieterich, Albrecht, Nekyia[2], 1913, 85 f. bespricht mit Wiederholung der Texte die orphischen Goldlamellen Kaib. IGSI 642, 641 und weist 86 f. auf die Namenreste eines weiteren Täfelchens hin (Journ. hell. Stud. 3, 114; NS 1879, 157; Gomperz, D. Lit. Ztg. 1892, 1644); vgl. Dieterich, De hymn. Orph. 37, 4 (Kl. Schr. 97).

Fiorelli, G., NS 1879, 1880, 155 ff. ediert nach Apogr. Barnabei die Goldlam. aus Thurii-Corigliano mit Comparettis Beigaben.

Franz, Joh., CIG 3, 5772 ediert das Plättchen aus Petelia nach den Schedae Caroli Bonucci a. 1834; zuerst im Bull. Ist. 1836, 149.

Kaibels Edition in ICSI 638, 641 (s. Epigramm. gr. ex lapid. conlecta 1037), 642.

Kern, Otto, Neueste Ausgabe: Orphicorum Fragmenta. Berl. 1922, Nr. 32 S. 104—108 mit Bibliographie.

Lafaye, Georges, Dict. Ant. IV 1, 1904, 253 bildet (nr. 5437 f.) zwei T. aus Eleuth. u. Rom ab.

Murray, G. Bei Jane Ellen Harrison, Prolegomena to the Study of Greek Religion, Cambr. 1908, S. 659—673 hat M. die Lamellen mit Abb. und engl. Übersetzungen ediert (Critical appendix on the orphic tablets).

Olivieri, Alessandro, Lamellae aureae orphicae. Kl. T. 133, Bonn 1915. Ediert die griech. orphischen Goldtäfelchen: a) Thurii (Mus. Naz. Neapel) S. 3—11. b) Petelia (Brit. Mus.), 12—14; Eleutherna auf Kreta (Mus. Nat. Athen), 14 f. c) Thurii (Mus. Naz Neap.), 15—18; Rom (Brit. Mus.), 18 f. (Herstellungsversuche S. 20 f.). d) Thurii (Mus. Naz. Neap.), 22—25. Vor jeder Ausgabe die Literatur; 6 Tafeln S. 26—28.

Wieten, Jan Hermann, De tribus laminis aureis, quae in sepulcris Thurinis inventae sunt. Diss. Leid. 1915. 1. De more quodam Pythagoreo. 2. De deis q. s. *Εὐκλῆς*, *Εὐβουλεύς*, *Ἔριφος*. 3. De duorum carminum similitudine et discrepantia. 4. De carmine supplici. 5. De carm. mystico. 6. Carm. supplicis et mystici comparatio ad finem perducitur.

Bleibücher.

Literatur zu den Bleibüchern (s. ob. S. 124 Anm. 1) in zeitlicher Folge:

Buonanni, Philippus, S. J. [vgl. H. Hurter, Nomenclator literarius IV 1910, 1195] Museum Kircherianum s. Musaeum a. P. Ath. Kirchero incoeptum, Rom 1709. Nachricht über ein Bleibuch des M. Kirch. von sieben Bleiblättern mit 'plures characteres incisi verriculo'; die Buchstaben hält er für griechisch, hebräisch und altetruskisch. Fundort 'in antiquo sarcophago, in quo cineres demortui fuerant inclusi' (S. 180). Seine drei Abb. Tav. 60 — bei Montfaucon Antiquité Pl. 178 — decken sich nur im Deckelbild (männl. Kopf) mit dem erhaltenen Buch des Mus. (Kirch.) Nazionale; s. Brunati.

Montfaucon, B., L'antiquité expliquée und Palaeographia graeca: s. oben S. 119 Anm. 3

Brunati, G. Musei Kircheriani inscriptiones ethnicae et christianae Mediol. 1837, handelt S. 122 ff. 'De mus. Kirch. libello basilidiano plumbeo opisthographo'. Sieht im erhaltenen Buch, das er beschreibt, ein anderes Exemplar als das von Buonanni inventarisierte, 'quod quidam abrepto sincero veteri libello alium fraudolenter substituerit'. Zu der Annahme bestimmen ihn die von Buon. mitgeteilten zwei Textfiguren, die im erhaltenen Buch nicht begegnen. [Die Zeichnungen Buonannis können auf ungenauer Kopie beruhen.]

Matter, J., Une excursion gnostique en Italie, Strasb. 1852, 23. Beschreibt das erhaltene Bleibuch.

de Ruggiero, Ettore, Catalogo del museo Kircheriano, Roma I 1878. Libello basilidiano di piombo, Nr. 199 S. 63—79. Macht wie Brunati einen Unterschied zwischen dem Buche Buonannis und dem erhaltenen. Beschreibung und vollständige Abbildung aller Blätter.

Reisch, Emil, in Wolfg. Helbigs 'Führer durch die öffentl. Sammlungen in Rom' II 1912, 293 f. Nr. 1711 gibt Beschreibung des erhaltenen Bleibuches.

Leclerq, H., 'Basilidiens', Dict. Arch. II 1, 1910, 514—525. Zusammenfassung der Berichte und Ergebnisse der bisherigen Forschungen zu den Bleibüchern. Neigt zur Ansicht, es habe drei Exemplare gegeben, Abbildungen der Figuren und Texte, Nr. 1393—1400 nach Ruggiero.

Alfonsi, A., N. S. 1914, 369—371. Ediert eine lat. ZT aus Este; mit Facsimile; vgl. L'année épigr. 1915 nr. 101. Namen verfluchter Personen, die der Unterwelt geweiht werden. Besnier nr. 39.

Alline: s. 'Orphica'.

Audollent, Auguste, Sur une tabella defixionis de Mentana. Rev. ét anc. 1913, 459 f., hält seine Lesungen nr. 135 A 5, B 3 'merilas', 'mcrilas' gegen Wünsch, BphW 25, 1078, 'medulas'.

Avellino, Fr. M., Notizia di una iscrizione in lamina di piombo. Bull. arch. Nap. 4, 1845—6, T. I 3; 6, 1847—8, 89 f. Ediert mit Abb. Aud. 196, Cumae.

Bacherler, Mich.: s. Sabbadini.

Le Blant, E., CR 1887, 38 f. ediert ein christl. griech. Bleiamulett aus Reggio di Cal. (6. Jahrh); s. Aud. XXXVI Θ.

Boeckh, August, CIG 1 p. 11 f.: zu Aud. 212, Bruttium (*ἀνιαρίζει Κολλύρα*) nach Ignarra, de Phratriis p. 160.

Boegel, Th.: s. Vetter.

Bormann, Eugen, CIL 11, 1823, ediert Aud. 129 aus Arezzo.

Borsari, Lud., Mentana: Tombe romane. NS 1901, 205—10 publiziert drei lat. ZT aus Mentana, Aud. 133—5. Mit Abb.; s. Wünsch, BphW 25, 1078, Verbesserungen zu 134, 135.

Bréal, M., Mémoires de la Soc. de linguistique 15, 1908, 146—8, ediert die von Bücheler, Rh. M. 62, 1907, 554 ff. publizierte lat. ZT aus Cumae. Besnier nr. 12.

— vgl. Bücheler, Osk. Bleitafel.

Bücheler, Franz, Oskische Bleitafel. Rh. M. 33, 1878, 1—77. Ediert und behandelt die osk. ZT aus Capua, Aud. 193 (Ḳeri arentikai). Mit lat. Übers. 76 f. Dabei (S. 1) Nachrichten v. Duhns (1876) über die Auffindung durch Patturelli-Pascale und (S. 4 Anm.) über Bruchstücke zweier ähnlicher Bleitafeln, die im Mus. von Neapel waren und verschollen sind; unbrauchbare Kopien vorhanden; s. Aud. 194.

— Eine Verbesserung Petrons, Rh. M. 58, 1903, 624 transkribiert ein Stückchen von der griech. Fluchtafel aus Cumae, Aud. 199, nach Paribeni.

— Neue italische Dialektinschriften, Rh. M. 62, 1907, 554—558. Erstpublikation eines kreisrunden Defixionsbleitäfelchens aus Cumae (akad. Kunstmus. Bonn) mit oskisierender Verfluchung einiger Personen, Erklärungsversuche der Fluchformel S. 556 f. und Bonn. Jbb. 116, 1907, 296—298; hier auch Abb. T. IV 1.

— Eine italische Blei- und eine rheinische Thoninschrift, Bonn. Jbb. 116, 1907, 291—8; vgl. Bücheler, Neue ital. Dial.Inschr., wo B. die hier ausführlich besprochene ZT aus Cumae erstmals publiziert.

— Carmina lat. epigr. 1, 205: Aud. 210, Salernum.

Buck, C. D. A Grammar of Oscan and Umbrian (1904), deutsch v. E. Prokosch: Elementarbuch der osk.-umbr. Dial. (1908), ediert S. 19 f. Aud. 192 f. (Capua).

Bugge, Sophus, Altitalische Studien (I. Die oskische Execrationsinschrift der Vibia 1—60), Christiania 1878. Behandelt den Fluch der Vibia, Aud. 193.

Cagnat, René, Rev. arch. 25, 1894, 388 nr. 113: Aud. 199, Cumae; ebd. 31, 1897, 441 nr. 101: Seth. Verfl.T. Wünsch 49, Aud. 187, Taf. des Magazz. arch. com. Rom; 39, 1901, 468 f. nr. 183—5: drei lat. ZT aus Mentana, Aud. 135, 134, 133.

Cagnat-Toutain, Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes, Par. 1901—03, wiederholen Wünsch, Seth. Verfl.T. 16, Aud. 155, Rom, mit Bild; Auszug aus Wünsch 20, Aud. 159 auf S. 46—50; die letzten Zeilen von Wünsch 49, Aud. 187; 415: Aud. 198, Cumae; 422: Aud. 208, Puteoli.

Cavedoni, G., Dell' età della lamina con imprecazioni autierotiche edita nel Bulletino [s. de Rossi, Lam. plumb.]. Bull. arch. 1852, 135—137. Zur Datierung von Aud. 139, Rom.

Cesano, L., 'Defixio' in De Ruggieros 'Dizionario epigrafico di antichità Romane' 2, 1558—91. [Mir nicht zugänglich.]

Comparetti, D., Defissioni di Selinunte e di Cuma. Rendic. Acc. Lincei 1918 (Ser. V 27), 193—206. Runde Bleitafel, in Selinunt 1915 ausgegraben, jetzt Mus. von Palermo. Katadesmos mit griech. Text auf Recto-Verso. Abb. S. 194. Zwei ZT, ebenfalls am Tempel der Demeter Malophoros gefunden. Namen zu verfluchender Personen, griechisch. Abb und Text S. 198. Tafel mit griech. Katadesmos, S. 200, Abb. 199. Die griech. ZT von Cumae in neuer Lesung S. 204, Bild nach Stefani bei Paribeni, NS 1903, 171; vgl. Bücheler Rh. M. 58, 624.

— ediert und bespricht Monum. ant. XXIV 1916, 154—59 eine griech. Verfluchung aus der röm. Nekropole St. Placido (Messana); Fig. 25. Auch die kleinere Taf. (Fig. 26) scheint devotorisch, Sp. 160. Vgl. Vogliano, Ph. W. 45, 1327.

— Vgl. Orsi, Lam. plumb.

— Vgl. oben 'Orphica'.

Conway, R. Seymour, The Duenos inscription, Am. JPh 10, 1889, 445—59, ediert die altlat. ZT Aud. 136 (von der Servianischen Mauer 1880) mit engl. Übersetzung.

— The Italic Dialects, 1897, ediert Aud. 192f. (oskisch) S. 130f.

Corpus Inscr. Etrusc.: s. Pauli.

CIL: s. Mommsen.

CIL XI 2, 1 (1901), 6722, 1—12. 14, gehören nach Besnier S. 22 als Additamenta zu Aud. DT, wo nur 6722, 2 als nr. 130 erscheint. Die Bleistücke liegen jetzt in Perugia, Samml. Guardabassi u. Bellucci, Chiusi, Arezzo, Florenz; vgl. G. F. Gamurrini, Appendice ad Corp. inscr. ital. di Ad. Fabretti, 1880, S. 62 nr. 738, Taf. 8 a, d, c, f, e, b, g. Besnier nr. 40—52. Die T. enthalten meist nur wenige Worte und lassen sichere Bestimmung ihres Zweckes kaum zu. Besnier S. 24 fügt noch ähnliche Exemplare aus Umbrien, Etrurien, Venetien bei; G. Fiorelli, NS 1880, 420f. Taf. XIII; E. Pais, Suppl. italicum 1888, 218—221.

Corssen, W., Zum oskischen Dialekt, ZverglSprF 11, 1862, 321—71. Bespricht 338ff. Aud. 192; ebd. 338f. Text der ZT von Via Lat. nach Bull. Nap. NS I T. XIII (Quomodo mortuos . . . Sergia Glycinna).

— Eph. ep. 2, 1875, 158f. II, Suppl. inscr. oscar. 1; ZverglSprF 11, 1862, 338—363 (Zum osk. Dialekt), behandelt Aud. 192, Capua, mit Lit.-Angaben.

De Petra, NS 1880, 147 (bei Fiorelli) erklärt Aud. 197, Cumae (CIL 10, 8214).

della Corte, M., NS 13, 1916, 304—6. Tabulae defixionum. Drei lat. Defixionen aus Pompei. 1. Zwei zusammengeknotete Bleitafeln mit Verfluchung; Abb. 15. 16 mit Transkription des Inhaltes der Innenseiten. Bemerkenswert eine Datumsnotiz (ante diem nonum Cal. Nov.). Die Außenseiten werden von C. nur in Facs. mitgeteilt (Abb. 17). 2. Stark oxydiertes Bleiband 'infisso un

grosso chiodo di bronzo'; Abb. 18, ohne Text. 3. Bleitafel gegen eine Klaudia, Text von C. nicht transkribiert, Facs. Abb. 19.

Vgl. Sabbadini, Bacherler.

Deecke, W., Altitalische Vermutungen. Anhang zu Zvetaieff, Inscr. Behandelt 21: Aud. 193, Capua. 22: Aud. 192, Capua.

Delatte: s. ob. 'Orphica'.

Dessau, H., Inscriptiones Latinae selectae; s. ob. 'Sammlungen'.

Diehl, E., Altlateinische Inschriften. KlT 38—40, 1909, 1911[2] (1921 Neudruck). Ediert Aud. 196, 138, 139 und die von Bücheler publizierte FlT aus Cuma, S. 53 f. Nr. 558—561.

— Vulgärlateinische Inschriften 1910. Unter den 1567 Nummern befinden sich auch lat. FlT, Nr. 850—863; s. ob. 'Sammlungen'.

Dieterich, A.: s. ob. 'Orphica'.

Dressel, Heinr., CIL 15, 6265: Thonlampe mit Defixion, Aud. 137, aus dem Mus. Kirch. Rom, mit Abb.

v. Duhn, Friedrich, Osservazioni capuane. Bull. arch. 1878, 13—32.

— s. Bücheler, Osk. Bleit.

Eitrem, Sam, Varia. Nord. Tidsskr. (4 R.) 10, 1922 S. 115. Zwei Emendationen zu Aud. 142 (Wünsch, Seth. Verfl.-T. 3) Z. 24; 155 (W 16), 18.

Fabretti, Ariodante, ediert CII 1867, 314—6 die etruskischen ZT Aud. 124—6, mit Taf. XXV; auch Literatur. Notizen von Lanzi; dazu vgl. Skutsch, Ind. Forsch. 5, 1895, 259, 1. Nr. 2716 Taf. XLVI: Aud. 139.

— Corp. Inscr. Ital. 48, 2749: Aud. 192, oskisch, Capua.

Fiorelli, G., Catalogo del Museo Naz. di Napoli I 1867—8, Raccolt. epigr. 37 nr. 137 inventarisiert Aud. 192, Capua, oskisch.

— NS 1880, 34 ediert mit Anm. Comparettis zwei griech. T. aus Tarent (Namen) im Museo Naz. von Neapel (Kaib. IGSI 668 I. II) mit der Bestimmung einer Liste von männlichen und weiblichen Pythagoraeern. Defixionszweck scheint vorzuliegen.

— s. oben 'Orphica'.

Fox, William Sherwood, The Johns Hopkins Tabellae defixionum. Suppl. AmJPh 33, 1. Baltim. 1912. Teilt Ab- und Umschrift von fünf lat. ZT aus Rom mit, die 1908 von der John Hopkins Univ. erworben wurden. Summarische Voranzeige gab Fox im John Hopkins University Circular New Series 1910, Nr. 6, 7—10. Die Stücke sind nach Fox in die Zeit zw. 75—40 v. Chr. zu setzen und verfluchen in einheitlichem Schema einen Plotius, eine Avonia, Vesonia, Secunda, Aquillia. Fox gibt zur Ausgabe einen Kommentar mit Benutzung der ZP und übrigen ZT (S. 33—60). In der Einleitung eine Bibliographie, auch der Tabellae defixionum, Geschichte und Beschreibung der edierten ZT (S. 11—15). Im Anhang Tafeln und Zeichnungen: Pl. I 'Nail and remains of laminae', Ia 'Fragment of Vesonia'; Pl. II—VII Abzeichnung der Platten und Fragmente, Pl. VIII Tafel zur Vergleichung der Schrift der edierten Stücke mit anderen lat. Schriften. Vgl. zur Erklärung E. Vetter, Glotta 12, 65 f. Nr. 1: L'année épigr. 1912 nr. 140. Besnier nr. 33—37.

Franz, Joh., CIG III 5858 b ediert und erklärt die griech. FlT Aud. 198 (mit Abb.) aus Cumae nach Henzen, Ann. Inst. 18, 1846, 203 ff. Im Nachtrag S. 1259 Hinweis auf die Danaë-Tafel Aud. 138. Nr. 5773: Aud. 212 griech. aus Bruttium. S. ob. 'Orphica'.

Gamurrini, Giov. Franc., ediert, Periodico di numismatica e sfragistica 2, 1869, 50—52, die lat. ZT Aud. 129 aus Arezzo, Poggio Bagnoli.

Gamurrini, Giov. Franc., Appendice, nr. 804: macht Aud. 127, etr. Goldplättchen, bekannt; vgl. Skutsch, Ind. Forsch. 5, 259, 1.

— Di una iscriz. etrusca in piombo. Rendic. dell' Acc. d. Lincei 7, 1891, 431—5. Ediert Aud. 128, etrusk. ZT, ohne ihren devotorischen Charakter zu erkennen.

— Di una iscriz. etrusca scoperta a Monte Pitti. NS 1895, 338—40. Ediert Aud. 128; vgl. oben.

Garrucci, Raph., Bull. arch. 1860, 70 ediert Aud. 137 mit Abb., Thonlampe aus Rom, Mus. Kircheriano, mit Defixion. Ebenso Sylloge inscript. lat. 1877, nr. 1152; nr. 1151: Aud. 138, Rom; nr. 1150: Aud. 139, Rom; nr. 1149: Aud. 196, Cumae.

— ebd. 1866, 27 f. Notizia di alcuni oggetti antichi di privata collezione. Ediert Bleitaf. aus Lukanien, Aud. 211, 210.

— Iscrizione dipinta di Ardea. Bull. arch. Napol. NS I tav. XIII S. 183: publiziert eine ZT aus Rom, Aud. 139; vgl. Sylloge 1150.

Gatti, T., Bull. comm. arch. comunale di Roma 1876, 115, erwähnt den Fund der Seth. Verfl.T. Wünsch 49, Aud. 187 im Gebiet der Villa Aldobrandini, 15. Jan. 1876.

Helbig, Wolfgang, Führer durch die öffentl. Sammlungen klassischer Altertümer in Rom; 3. Aufl. von W. Amelung, Lpz. 1912. Beschreibt I S. 578 die Eucherius-Tafel des Antiquarium comunale (früh. Magazz. archeol.), Wünsch, Seth. VT Nr. 49, Aud. 187, mit Fundbeschreib. II Nr. 1706, S. 292 verzeichnet und übersetzt (E. Reisch) die röm. Fluchtafel des Mus. Kirch. im Mus. Naz. Romano bei Aud. 139 (Quomodo mortuos); II Nr. 1711, S. 293 f. inventarisiert das Bleibuch und spricht ihm wegen 'sehr auffälligen Charakters' von Stil und Schrift Echtheit ab; 'Fälschung neuerer Zeit'; s. ob. S. 137. Nr. 1710 nennt einen magischen Nagel; s. unten 'Zaubergerät'.

Henzen, W., Iscrizione greca sopra una lamina di piombo. Ann. Ist. arch. 1846, 203—214. Ediert Aud. 198 (mit Taf. G) aus Cumae, griech.

— Lamina di piombo. Bull. arch. 1849, 77 f. Ediert Aud. 138, lat. (Danae ancilla), in Wünschs Besitz.

— Bull. Inst. 1866, 252 f. Ediert Aud. 195, lat. Taf. aus S. Maria de Capua, die von Nissen für die Staatl. Museen Berlin erworben wurde. Mit Abb. S. 252.

— Ann. corr. arch. 18, 1846, 203 f. ediert Aud. 198, Cumae, griechisch (vgl. Leclerq, Cabrol Dict. d'arch. chrét. I 2, 1800, 11); Vorlage für Franz CIG 5858b.

— Lamina di piombo, Bull. arch. 1849, 77 f., Nr. 6115 ediert Aud. 138. Rom (CIL 1, 819).

— Iscrizioni Napoletane, Bull. arch. 1866, 247—53, publiziert 252 f. die Capuan. Bleitaf. Aud. 195, mit Holzschnitt.

— Bull. arch. 1867, 67 ediert die griech. Lamelle aus Rom bei Kaib. IGSI S. 617, 2413, 1 c.

— CIL 6, 140: Aud. 139, Rom; zu 141: Aud. 129, Arezzo, nach Mommsen Herm. 4, 282—84; und Aud. 138, Rom.

— s. Inscr. lat. sel. collectio.

Hoffmann, Otto, Die Inschriften Achaias (Gr. Dial. Inschr. v. Collitz II) 1658: verweist Aud. 212 (Bruttium, *ἀνιαρίζει Κόλλυρα*) unter die achaeischen Adespota.

Hübner, Aemilius: s. 'Sachliches'.

Huschke, Ph. Ed., Zu den altital. Dialekten. JbclPh Suppl. 5, 1864—72, 892—99 behandelt Aud. 138, Rom, so auch 'Die neue oskische Bleitafel' Lpz. 1880, 52 Anm.

Hülsen, Chr., Arch. Zeit. 39, 1881, 310 ediert Aud. 208, griech. Verfl. aus Cumae.

Jacobsohn, Herm., Altital. Inschriften. KlT 57 (1910). Nr. 58: die osk. Bleit. mit Fluch der Vibia (Keri Arentikai) aus Capua: Wünsch DTA XXIV; Aud. 193; v. Planta, Gramm. 128, u. a. Nr. 59: Bleiplatte aus Capua (Steni Klum): Wünsch XXIV; Aud. 192.

Jeanneret, Maur., vgl. ob. 'Sprachliches'.

Ihm, Max, Ephem. ep. 8, 135 Nr. 529, Abb. von Aud. 191, Cales; dazu RhM 57, 1902, 317 III zu Aud. 191.

Inscriptiones Graecae Siciliae et Italiae [IGSI]: s. Kaibel.

— regni Neapolitani latinae, ed. Th. Mommsen Lps. 1852. Ediert Aud. 196, Cumae, unt. Nr. 2915.

Inscriptionum latinar. selectar. collectio, vol. III (coll. Orellianae suppl.) ed. Guil. Henzen, Tur. 1856. Ediert Nr. 6115 die röm. Bleitafel 'Danae ancilla': Aud. 138; Nr. 6116 die aus Cumae, Aud. 196. Nr, 6114: Aud. 139 aus Rom, 'quomodo mortuos'.

Kaibel, Georg, IGSI Nr. 638, 641f.: die orphischen Goldlamellen (s. unt. Olivieri); 644: Aud. 212, griech. FlT aus Bruttium, mit Literatur; 668 I. II aus Tarent (Namen Verfluchter?). 859 ediert Aud. 208, Puteoli; 865 (Lekythos): Minervini, Bull. Nap. 1844 II 20; 872: Aud. 198, Cumae, mit Abb. nach Franz CIG 5858b, unvollständige Kollation; 1047: Aud. 188, griech. Schadenzauber, Rom, nach E. Q. Visconti, Sched. Paris. cod. lat. 9697f. 110, 1. Nr. 1048: Aud. 189, sechs Fragmente einer griech. ZT aus Rom, nach Abschriften des cod. Vat. 9758 u. 9762. Ebd. Nr. 2276: Aud. 123, Bordighera, mit Lesungen von A. S. Murray-E. Thompson, die ihre Kopie 1888 an Th. Mommsen sandten.

Kern, Otto: s. Olivieri, Lamellae.

King, C. W., The gnostics and their remains [2]Lond. 1887, 366ff. bespricht die 'Seth'. ZT im Anschluß an Matter, Excursion.

Kumanudes, Stephanos, *Ἀττικῆς ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιον*, Ath. 1871. Nr. 2559: zu Aud. 208, Puteoli.

Lafaye: s. Olivieri, Lamellae.

Lanzi, L., Saggio di lingua etrusca 3, 1825, 548 Taf. 16,10 ediert Aud. 131 aus S. Severino.

Lenormont s. unt. 'Afrika'.

Lévy, Isidore, Notiz zum Papyrôn des Osiris in der griech. Fl. T. aus Rom, Aud. 188, 10f. (S. 247).

Maiuri, A., Laminetta plumbea devotiva con leggenda osca. NS 10, 1913, 472—476. Teilt die vierte oskische Defixio aus einer Cumanischen Nekropole mit (vgl. die drei anderen: Aud. 192f. 209). Mit Facs. S. 474 und Transkription 'Stenim. Kalauiiúm'; sprachl. Behandlung 474—76. Unleserliche Defixio 315f., Fragm. einer Def. von 6 Zeilen aus Cumae.

Mancini, Carmelo, Note ed emendazioni ai primi quattro capitoli della Storia di Elvidio Prisco. Atti Nap. XII (1884—86) Nap. 1887, 2, 76—81, ediert Aud. 190 (lat.), aus Minturnae, Transkription S. 77, Text 78; Abb.;

T. III nr. 2. Ebd. 73—76 T. III 1ab: Aud. 191 aus Cales (dagegen Wünsch N. Fl. T. 239f. nr. 8); 81: Aud. 210, Salernum; 211, Lucanien (lat.).

Mancini, Carmelo, Nuovo piombo magico scoperto dentro una tomba di Cuma. Atti Nap. XVI (nella tornata d. 19 Apr. 1892) 1891—93, Nap. 1894, 1, 119—129. Ediert die lat. Taf. Aud. 199, Cumae, mit Lithogr. nach eigner Zeichnung der gereinigten Tafel S. 121. Transkr. 122, Text 123.

Marchi, P., Antico diploma in piombo ... Civiltà cattol. 8, 1852, 243. Ediert Aud. 139, Rom; vgl. Cavedoni.

Mariani, Lucio, Osservazioni intorno alle statuette plumbee Sovanesi: s. unt. 'Zaubergerät.'

Matter, Jacques, Une excursion gnostique en Italie 1852, Straßb. Sah die 'Sethian.' Verfl. T. bald nach Ausgrabung (1850), S. 28ff. Taf. X—XII. Ediert S. 33 (T. XII) Wünsch Nr. 6, Aud. 145; T. X zu Wünsch 16, Aud. 155; T. XII zu Wünsch 17, Aud. 156.

Mau, August, entziffert zuerst Aud. 190, Minturnae; Mommsen CIL 10, 8249; Abschrift von Aud. 197, Rom, für CIL 10, 8214.

Michel, Charles, Recueil d'inscriptions grecques, Brüss. 1897—1900. Ediert: Suppl. 1912 nr. 1328 das Bleidiptychon aus Korkyra, Aud. 87; nr. 1329: Aud. 212, Bruttium.

Minervini, J., Bull. arch. Nap. s. nr. 5, 1856—57, 100 (T. VIII 1): Erstpublikation von Aud. 192, oskisch, Capua; ebd. (Ser. I) 6, 66: Aud. 198, Cumae, griech. — Schon 2, 1844, 20 hatte M. einen Lekythos aus Cumae mit der Verfluchung ὅς δ' ἄν με κλέψει, θυφλὸς ἔσται ediert, Abb. Taf. 1. 2; vgl. Kaib. IGSI 865 mit Abb.

— Notizia di alcune tombe puteolane. Bull. arch. 1, 1861—62, 178—82, T. VIII. Ediert Aud. 195, Capua.

Mommsen, Theodor, Bleitafel von Arezzo. Herm. 4, 1870, 282—84. Ediert Aud. 129 nach Gamurrini, Period. num. 2, 51.

— CIL I 818: Aud. 139, Rom. I 819: Aud. 138, Rom (vgl. VI 141). I 820: Aud. 196, Cumae (vgl. X 1604). IX 3748: Aud. 132, S. Benedetto. IX 5575: Aud. 131, S. Severino. X 504: Aud. 211, Lukanien. X 3824: Aud. 195, Capua. X 8249: Aud. 190 mit Abb., Minturnae. X 8214: Aud. 196, Cumae, mit Abb. von Mau. X 511: Aud. 210, Salernum.

— s. Inscr. regni Neap.

Münsterberg, R., bespricht ZöG 56, 1905, 723—732 Audollents DT, ergebnisreich, mit Widerspruch gegen Wünschs Auffassung der 'Sethianischen' Fluchtafeln. Hinweis auf Fl. T. aus Chalkis, Amorgos, Siscia, Aquileia.

Murray: s. Olivieri, Lamellae.

Nardoni, Leone, Intorno ad alcuni astuccetti di bronzo contenenti laminette scritte. Bull. arch. 1880, 114—17 [nicht eingesehen.]

Newton, Charl. Thomas, Essai sur les inscriptions grecques, bei Reinach, Traité, 152, 1: zu Aud. 212, Bruttium.

— Die griechischen Inschriften, zwei Aufsätze; übers. v. J. Imelmann, Hann. 1881, übersetzt am Schluß S. 96f. das Goldtäf. von Petilia (εὑρήσεις) Kaib. IGSI 638, bei Ol. b, a[1].

Nogara, B., Due statuette Etrusche di piombo: s. unt. 'Zaubergerät'.

Oliverio, G., Una laminetta plumbea del Museo Nazionale di Napoli. Studi Ital. di filol. class. 18, 1910, 445—449. Revidiert Aud. 302* S. 422f. Transkription, Edition, ital. Übersetzung der griech. ZT aus Cumae, die Errico Stefani, Atti d. Lincei 1903, 171 abzeichnet, mit Referat von Raffaele Paribeni.

Olivieri, Alessandro, Tavolette plumbee Bolognesi di defixiones. Studi Ital. di filol. cl. 7, 1899, 193—198. Einige Bleitafeln des Mus. civ. von Bologna. Lat. Verfluchungen mit griech. ZW gegen einen Arzt Porcellus und seine Frau Silla. Sein Bild auf T 1, von Ol. reproduziert S. 195. Vier Tafeln und vier Fragmente; Texte bei Besnier Nr. 1—4.

— Laminetta d'oro iscritta di Brindisi. Riv. IGI 7, 1923, Fasc. 3 4 S. 53f. Behandelt das goldene Täfelchen, das Comparetti, NS 20, 1923, 207f. mit Facs. publiziert hat. Ol. betrachtet es als ZT mit 'formola magica', die besteht aus *χεν* (vgl. *συνηεν ϑνιβιϑενεχεν* Wess. Eph. gr. 32, 403), *τεμμα* 'del resto inaudito', *τεφρα* 'cenere' oder besser auch ZW, *τεφραις*: Wiederholung des letzten, besser ZW als Plural von einem *τεφρα*.

Orsi, Paolo — **Comparetti**, Domenico, Lamina plumbea scritta di Regium. Archivio storico d. Calabria 3, 1915, 3—6. Orsi berichtet S. 3f. über die Fundverhältnisse: ungerollte Bleitafel aus einer Zisterne in Reggio, 1914. 'Lezione della tabella' von Comparetti S. 4—6, mit Abb. Griech. Verfluchung: Skribônis und Pelagianos werden Pluton u. Kore geweiht. — Vgl. 'Comparetti', 'Vogliano'.

Pais, E., Supplementum italicum (addit. al vol. V CIL), Atti d. Lincei, Mem. V 1, 1888, 218—221 Nr. 1090, 1—10: Bleiinschriften aus Concordia (Venetien), die nach Besnier S. 24 Nr. 53—60 zu den Verfl.-Texten gehören können; doch ist ihre Bestimmung sehr unsicher.

Paribeni, R., Atti d. Lincei, Ser. V 11 (1903), 171f. teilt die Facsim. (Stefani) zweier ZT mit, die in Cumae gefunden wurden. Die erste Tafel griechisch; vgl. Oliverio. Die zweite Tafel, Aud. 199, lat., aus der Sammlung Stevens im Mus. Naz. Neapel, wo auch Nr. 1 sich befindet.

— Guida del Museo Naz. Rom., 1914², 142 nr. 676, inventarisiert die 'Seth. Verfl. T.'

Pascal, Carlo, La tavola osca di esecrazione. Rend. Nap. 1894, Nov. Ediert p. 4 Aud. 192, Capua.

Pauli, Carolus, Corp. Inscr. Etrusc. I 1893—1902 Nr. 52a, b, c (S. 15f.) ediert Aud. 124—26, etrusk.

Pelliccioni: s. 'Sachliches' und ob. Einl. zu 'Italien'. (Lamminae aureae).

Pfaff, Ivo, Über tab. defixionum usw.: vgl. ob. 'Sachliches'. Gibt Text und Übersetzung der griech. bruttischen Tafel Aud. 212 (*ἀνιαρίζει Κόλλυρα*); S. 163 Text der lat. FlT von Minturnae, Aud. 190; der lat. aus Lusitanien, Aud. 122.

v. Planta, R., Grammatik der oskisch-umbrischen Dialekte, I. II. Straßb. 1892—97. Behandelt II 515f. 635—29 Nr. 128: Aud. 193, Capua; ebd. 510, 617—21: Aud. 209, Cumae; 517, 629—31 Nr. 129: Aud. 192, Capua, Edition, lat. Übersetzung der osk. ZT.

— Eine dritte oskische Bleitafel. Indog. Forsch. 2, 1893, 435—41, behandelt (438) sprachlich die osk. FlT Aud. 193, Capua (Mus. Naz. Neap.); ebd. Aud. 209, Cumae, nach Mancinis Text (M. Heium — ut ea ita faciant).

Preisendanz, Karl, Akephalos. Der kopflose Gott. Beitr. z. Alt. Orient 8, 1926, 22—41 behandelt 'Gestalten der römischen Fluchtafeln'. Spricht den Bleitafeln des Museo Naz. in Rom den ihnen von Wünsch, Seth. Verfl. Tafeln, beigelegten sethianischen Charakter ab. Mit Abb. der FlT aus Vigna Marini (Wünsch T. 16 A) S. 23; FlT aus Wünschs Besitz (ARW 12, 42 Abb. 7) S. 41.

Preller, Ludwig, Devotion auf einer Neujahrslampe. Arch. Zeit 19, 1861, 167f. ediert und behandelt Aud. 137, Thonlampe des Mus. Naz. aus Rom.

Reinach, Salomon, Traité d'épigraphie grecque, Par. 1885, 433, 2: zu Aud. 208 Puteoli. Vgl. Newton.

Ribezzo, Franc., La nuova defixio osca di Cuma. Neapolis 2, 1914, 293—304. Text und Facs. einer osk. ZT; vgl. Maiuri. NS 1913, 472. Dazu lat. Übersetzung (S. 301) und 'interpretazione definitiva' (S. 304). Anzeige mit Text auch in den 'Notizie' des Bd. S. 224 f. 'Laminetta votiva osca'. Aus einem Grab, jetzt im Mus. zu Neapel. Besnier Nr. 38.

— Hinweis auf eine Defixio aus Reggio Calabria, in contrada Borruce, ebd. 'Notizie' S. 227. Gefunden in einer Urne, illegibile, non arrotolata.

— Defissioni greche di Sicilia. Riv. IGI 8, 1924 (3. 4), 82—88. Publiziert zwei griech. Fluchtafeln aus dem Mus. Naz. Syrakus, die aus den Grabungen P. Orsis in der Nekropole von Passo Marinaro 726, Canarina, stammen. 1. Inv. Nr. 23963: ein Menon verflucht Feinde, Namenliste. 2. Lange Liste mit Namen zu verfluchender Gegner. Mit ital. Übersetzung, Erklärung einzelner sprachlicher Formen. Abb. (Vgl. auch zu den sprachl. grammat. Fragen Hofmann, Festschr. f. W. Streitberg 1924, 379.)

Rieß, Ernst. Volkstümliches bei Artemidoros, RhM 49, 1894, 183, 1. Notiz zu Aud. 137, röm. Thonlampe mit Defixion.

Ritschl, Friedrich, Priscae latinitatis monumenta epigraphica (= CIL vol. I tab. lith. 1862). Auf T. XVII 30 S. 22: Aud. 139, Rom, mit Bild nach Garrucci, Bull. arch. Nap. I T. 13.

Rochette, Rodolphe, De Graecorum superstitionibus. Über die von Henzen publizierte kumanische ZT. Vgl. Lenormant RhM 9, 368 nach Angabe des A. Maury, L'Athén. franç. 1852, 2. Okt., I 215. War damals noch nicht erschienen.

de Rossi, G. B., Lamina plumbea. Bull. arch. 1852, 20—25 ediert Aud. 139, Rom; s. dazu Cavedoni. Spricht S. 152 von den 'Sethian.' Verfl. T.; ediert 1880, 6—9 Aud. 140, Wünsch, Seth. Verfl. T. 1 (= DTA S. XXVII f.).

— Le medaglie di devozione dei primi sei o sette secoli d. chiesa. Bull. di arch. cristiana (Ser. I) VII 1869, 33—45. 49—64 [Von mir nicht eingesehen].

de Ruggiero, Ettore, Catalogo del Museo Kircheriano I (Roma) 1878, 61 'Lamina di piombo con imprecazioni antierotiche'. Zu Aud. 139 'da un sepolcro scoperto nel dicembre del 1852 nella vigna Manenti . . . a sinistra della via Latina'; vgl. CIL 6, 140. Mit Text in Majuskelumschrift, Beschreibung, Literatur. Zu dem Bleibuch des Mus. [Kirch.] Naz. Rom. s. ob.

Sabbadini, R., 'Defixiones' Pompeianae. Riv. di filol. 46, 1908, 108—111. Setzt die wichtigste der von Della Corte NS 1916, 304/6 edierten Defixionen aus Pompei ins 2. vorchr. Jahrh.; seine Lesung auch bei Mich. Bacherler, Jahresb. 51, 1925, Bd. 205, 81.

Schmidt, Joh., Bull. corr. arch. 1879, 171 ediert die Perugiatafel Aud. 130.

Schneider, E., Dialectorum italicorum exempla selecta, Lpz. 1886. Verwendet die lat. ZT, so Aud. 129. 139 (Arezzo, Perugia).

Schrumpf, G. A., The Oscan Inscription discovered at Capua in 1876. TrphSoc 1882—84, 378—89. Behandelt Aud. 193.

Schwyzer, E., Zu den Defixionen von Selinunt (Rend. Linc. V 27, 193 ff.) RhM 73, 1924, 426.

Secchi: s. ob. Einl. Ende.

Skutsch, Franz, gibt Indog. Forsch. 5, 1895, 259, 1 eine Notiz zu den etr. ZT Aud. 124—26. Hier auch über den Devotionscharakter des Goldplättchens Aud. 127 (etr.) gegen Bugge, Etr. Forsch. u. Stud. 4, 241.

— Beitrag zu Aud. 128 (etr.) bei Wünsch DTA XXIV 1; ebd. zu Aud. 209, Cumae.

Smith, Cecil: s. Comparetti und Fiorelli.

Sogliano, A., NS. 1883, 518 publiziert Aud. 191, Cales.

Stefani, Errico: s. Paribeni und Oliverio, Laminetta.

Steuding, H., Rosch. LM 2, 1 'Inferi' 258, 36—43, 259, 41—47, 54 bespricht die Defixion der röm. Thonlampe, Aud. 137. Sp. 258f. Wortlaut der ZT von Minturnae CIL 10, 8249 Aud. 190.

Stevens, E., Rend. Nap. 1891. Ediert (1. XII) die lat. FlT Aud. 199, Cumae; vgl. zur Geschichte der Publikation Wünsch N. FlT 237, 7.

Stornaiulo, C., Piombo magico, Bull. arch. 1880, 188—191 ediert Aud. 190, Minturnae, nach Aug. Mau's erster Abschrift. Mit Abb.

Vaglieri, D., NS 1911, 87 ediert eine lat. FlT aus Ostia mit Namen verfluchter Weiber; Facsimile. Vgl. L'annèe èpigr., 1911 Nr. 195. Besnier Nr. 32.

Vetter, E., Zu lateinischen Fluchtafeln. Glotta 12, 1923, 63—67. Sprachl. Untersuchungen zu Aud. 190 (CIL 10, 8249, Diehl, Vulg. Inschr. 852) aus Minturnae (vgl. ZöG 64, 1913, 32); zu John Hop. Tab. def. mit Erklärung und Ergänzungen; zu Aud. 264, 265 A, wo 'sua vulva' [gegen Postgate: Sua(vi) vulva] mit Recht gehalten und gedeutet wird. Vgl. Theod. Bögel, Bericht über Vulgärlatein 1921—24: Jahresber. Kl. AWiss 201, 1924 III S. 180e.

Vogliano, Achille, Neue Fluchtafeln. PhW 45, 1925, 1327. Verbesserungen zum Text einer griech. Verfluchung (gegen *Βαλερία Ἀρσινόη*) aus der Nekropole St. Placido, Messana. Erste Lesung von P. Orsi-Comparetti, Monum. ant. XXIV.

Wachsmuth, Curt, Inschriften aus Korkyra. RhM 18, 1863, 565 K, ediert und bespricht Aud. 192, Capua; 564 F: Aud. 139, Rom; 564f.: Aud. 195, Capua; 566, 30 zu Aud. 137, Thonlampe, Rom; 594 H: Aud. 196 Cumae; 562 D: Aud. 198, Cumae; 474—76: Aud. 212 aus Bruttium, griech.

— Die Inschrift CIG III 5773 wird RhM 24, 1869, 474/6 ediert und erklärt gegen die verfehlte Auffassung von Franz im Corpus, Aud. 212, Bruttium.

Wessely, Carl, Bericht über griech. Papyri, Wien. Stud. 8, 1886, 181 und Eph. Gramm. (1886) 122, teilt einige Zeilen aus Aud. 198, Cumae, mit; Wien. St. 8, 182: zu Aud. 208, Puteoli.

Wilhelm, Adolf, Jahresh. ö. arch. Inst. 3, 1900, 44, Emendation zu Aud. 212, 4, Bruttium.

Willemsen, H., Latein. Inschriften für den Gebrauch im Schulunterricht, Berl. 1913. Kommentarloser Abdruck von Aud. 129, 139 (Arezzo, Rom).

Wilmans, G., Exempla inscriptionum lat. Berol. 1873. Gibt Nr. 2749 die Arezzotafel Aud. 129, Nr. 2748 Aud. 138 aus Rom, Nr. 2747 die röm. ZT Aud. 139 wieder; 2750: Aud. 196 Cumae.

Wordsworth, John, Fragmens and specimens of early latin, Oxf. 1874. Teilt S. 231, 486 Aud. 129 mit (Arezzo); ebd. Aud. 138, Rom, 196 Cumae; S. 230, 486: Aud. 139, Rom.

Wünsch, Richard, Neue Fluchtafeln, II. RhM 55, 1900, 232—71. Ediert und behandelt eingehend einige italische ZT auf S. 237—241, Nr. 6—8 (6: Aud. 211, Lukanien; 7: Aud. 199, Cumae; 8: Aud. 191 Cales).

Wünsch, Richard, Deisidaimoniaca, ARW 12, 1909, 1—45 publiziert aus seinem Besitz eine edierte, drei unedierte FlT, die von Gräbern an der Via Latina stammen: 1. Aud. 138 (Danae ancilla); 2. Griech. Defixio einfacher Art; Figur 5 S. 36; 3. Rechteckige griechische Bleitafel mit ZText, den W. auf S. 43f. mitteilt (36 Zeilen) und mit Seth in Beziehung bringt. Mit Abb.; dazu auch Preisendanz, Akephalos 41. 4. Frg. einer griech. Bleitafel; Fig. 7. Vgl. BphW 1905, 1082.

— Di un antica lastra di piombo. Bull. comm. arch. com. di Roma 25, 1897, 103—9, Erstausgabe von Aud. 187, 'Seth.' VT 49, Taf. 7.

— DTA: vgl. 'Afrika'.

— Seth. Verfluchungs-Tafeln: s. ob. S. 134.

Ziebarth, Erich, Neue attische Fluchtafeln, GGN 1899, 123 bespricht die griech. Bruttische Taf. Aud. 212 (Kollyra).

Ziegler, Konrat: s. Afrika.

Zingerle, J., verbessert Der Röm. Limes in Österreich 16, 1926, 160, Aud 157 (Wünsch, Seth. VerflT 18) A 9f. *ποιήσατε κακῷ [θα]νάθω ὀλ[εσθ]εῖναι.*

Zvetaieff, J., Sylloge inscriptionum oscarum P. I textum continens, P. II tabulas continens, Petrop. 1878. Ediert und übers. die osk. Taf. 49 (T. VII) Aud. 192, Capua. Ebd. 50 (vgl. 152f.): Aud. 193, Capua, mit Tafel.

— Inscriptiones Italiae inferioris dialecticae. Mosk. 1886. Ediert 128: Aud. 192, Capua; 129: Aud. 193 (Oskisch).

Afrika.

Der Nordrand von Afrika hat eine beträchtliche Zahl von VerflT überliefert in griechischer und lateinischer Sprache; es gibt auch Texte, die lateinischen Wortlaut in griechischen Buchstaben festhalten; und mitunter verwendet der Verf. von ZT griech. und lat. Text auf derselben Tafel. [Eine punische Bleiplatte stammt aus Douimès, Karthago, Bindezauber, bei Aud. 289, ediert und behandelt von Berger, Lidzbarski, Clermont-Ganneau.] Schreibmaterial ist überwiegend die Bleitafel, doch kommen auch Ostraka vor und ein Goldplättchen (Karthago, Aud. 262).

Schwach ist Ägypten mit ZT vertreten, doch mag das Zufall sein; hat doch gerade dieses Land die Zauberpapyri geliefert. Aud. 38 verzeichnet aus Alexandria nur eine ZT mit Katadesmos, die sich seit 1849 in der Bibl. Nat. Paris befindet; vgl. Babelon-Blanchet, Catal. 701—3. Aus Ägypten (Fundort unbekannt) stammen zwei Liebespraktiken auf Blei, die Boll 1910 und Plaumann 1913 publiziert haben; aus Aschmunên eine ZT mit gleichem Zweck, ediert von Medea Norsa 1911. Aus dem Fayoum hat C. C. Edgar 1925 einen Liebeszauber publiziert.

Überaus reich aber an Funden von ZT des 2. und 3. nachchr. Jahrh. sind Karthago und Hadrumet. Die Karthagischen stammen aus dem Amphitheater, aus Bir-el-Djebbana und Bir-ez-Zitoun, aus zwei Gräbern römischer Beamter; gesammelt von Aud. Nr. 213—262, 303* (S. 213—359, 423). Aufbewahrt im Musée de St. Louis, wo nach Aud. S. 359 noch eine Anzahl unbearbeiteter Fragmente liegt und im Musée du Bardo (Aud. 222, 231, 258). Die Sprache dieser FlT ist griechisch (Aud. 234—43, 246, 249 A, 252, 257), lateinisch-griechisch (Aud. 218, 227, 233, 244, 245, 248—250, 253, 255f.), sonst lateinisch (in griech. Buchst. Aud. 231). Eine neue lat. ZT mit Bild einer

männl. Gestalt wurde 1906 publiziert von Delattre-Monceaux. Zwei Bleiamulette aus Kastell Bordj Djedid mit ZWorten und Skorpion-Apotropaion erwähnen Aud. praef. XXXV η und Wünsch DTA XXVI nach Recueil des Notices Soc. arch. Constantine 28, 1893, Inscr. de Carth. nr. XXXV (Delattre).

Die FlT von Hadrumet sind in römischen Gräbern an der Straße nach Kairouan gefunden, Aud. 263—298. Griechisch: Aud. 267, 271, 285, 296, 298; lat.-griech.: 264, 266, 291 B, 293—95; lat. in griech. Buchst. 269f. Aufbewahrung in den Museen von Hadrumet und Tunis; Literatur über diese Erwerbungen s. bei Aud. S. 360. Im Louvre: Aud. 266, 286f., Bibl. Nat. Paris: Aud. 263, 276—285 (vgl. Cagnat, JS 1903, 259—64; Goetschy, Bull. arch. 1903, 166). Neugefundene ZT aus Hadrumet sind ediert von Audollent, Bull. arch. 1905, 1906, 1908, 1910, Grenier, Mél. d'arch. 1905, Héron de Villefosse, Bull. Soc. ant. 1905.

Aus Ammaedara stammt eine bemerkenswerte griech. ZT, durch die der Zaubernde mit Traumeingebung 100 Denare und Kleider zu gewinnen hofft. Gefunden 1894 in Haidra (Grab), jetzt im Musée scient. arch. Constantine. 3. nachchr. Jahrh. Erstpubl. Aud. 299; vgl. Audollent, Bandeau, Mél. Chat. und Goetschy, Rec.

Numidien. Zwei Tafeln aus Cirta bei Constantine, 1870 gefunden in einem Grab: 1. Aud. 300, lat. FlT. Jetzt in Wien, Joh. v. Wilczek. Literatur bei Aud. S. 415: K. Zangenmeister Ill. Zeit. Lpz. 1872, 47 (20. 7.); Joh. Schmidt, Ephem. ep. 5, 1884, Nr. 896 mit 2 Abb. 2. Bruchstücke unbekannten Inhalts, fanden sich in Chullu (Collo): Hélo, Notice sur la nécropole libyphénic. de Collo; Bull. arch. 1895, 352—368; Aud. 301.

Audollent, Auguste, ediert, 'Musées de Sousse' par P. Gauckler, E. Gouvet, G. Hannezo, Par. 1902, S. 64f. 4 Hadrum. ZT: Aud. DT 267, 272—74.

— Note sur une nouvelle tabella devotionis trouvée à Sousse. Bull. arch. 1902, 417—425, ediert Aud. 275, Taf. L (Hadr.).

— Les Tabellae defixionum d'Afrique. Bull. arch. 1905, 433—44. Bespricht den Charakter der in Afrika gefundenen ZT, die sich für Karthago und Hadrumet auf Verwendung im Zirkus beschränken (vgl. Wünsch, BJ 1910, 3f.); erklärt die Art, wie man die FlT in Gräber und Urnen hineinpraktizierte; spricht über einige Formeln, über die griechisch transkribierten lateinischen Texte, ausländischen Dämonennamen und Namen von Pferden und Lenkern.

— Bull. arch. 1905 S. CLXXXII f. publiziert zwei Defixionen aus Hadrumet: vgl. Grenier, Nouv. tabellae.

— Rapport sur des Tabellae defixionum récemment découvertes à Sousse. Bull. arch. 1906 S. CCVI, 378—387. Mitteilung von zwei ZT, die Gauckler aus Hadrumet übermittelt hat (CCVI); Publikation der lat. Texte. I. Opisthogr. Stück mit magischen Zeichen und Namen von Zirkuspferden, die verflucht werden. II. Gefaltete Bleitafel mit Pferde- und Jokeynamen, die bis auf wenige Ausnahmen schon aus den früheren Hadrumet-Texten bekannt waren (vgl. Aud. DT 275—284). Publiziert auch L'année épigraphique 1907 Nr. 68. 69. Besnier Nr. 10. 11.

Dazu gehören drei griech. ZT, von Aud. behandelt Bull. arch. 1908, 3—21 (Suite). In der Mitte der ersten T steckte ein magischer Nagel. Text: ZWorte, Charaktere, die sieben Vokale und *Δαμναμενευς* im Schwindeschema ausgeführt. Ohne Personennamen. Die 2. und 3. T. gehören inhaltlich zusammen,

Verfluchung eines *Ησυχις* mit ZWorten, Charakteren usw. Die Schemata bei Aud. 6—10, 10—16, dazu Pl. I—III. Alle 5 Taf. jetzt im Mus. Bardo.

Audollent, Auguste, Rapport sur deux fragments de lamelles de plomb avec inscriptions découvertes à Sousse. Bull. arch. 1908, 290—296. Zwei lat. ZT mit Liebeszauber; ähnlich Aud. DT 266. Besnier Nr. 13. 14.

— Deux nouvelles defixiones de Tunisie. Bull. arch. 1910, 137f. Lat. ZT aus Hadrumet (L'année épigr. 1911 Nr. 6). Namen der verfluchten Pferde und Jokeys auf dem Verso; dazu griech. ZW. Bild eines Dämons in einem Schiff mit Namen und mag. Befehlen auf dem Recto. Facs. bei Aud. Pl. XXIX. Besnier Nr. 15.

— Bandeau de plomb avec inscription, trouvé à Haïdra (Tunisie). Mél. É. Chatelain. Par. 1910, 545—556. Gibt genaue Abschrift (S. 546) zu Aud. 299 aus Haïdra, mit Bild des Bleistreifens. Erklärungen zum Text.

Babelon-Blanchet, Catalogue des bronces ant. de la Bibl. Nat. Par. 1895, 701—3 Nr. 2296 gibt Publikation der alex. ZT Aud. 38 nach Wünschs unedierter Lesung (1894). Abschrift in Majuskeln S. 702, Transkription 703.

Berger, Philippe, Sur un rouleau de plomb avec inscription phénic. trouvé à Carthage, CR 1899, 179—188. Publikation der von Gauckler 1899 in Douimès gefundenen ZT. Übersetzung S. 187; mit 2 Abb. Übersetzungen bei Aud. 289. Niederschrift setzt B. vor die Zerstörung Karthagos.

Blaß, Friedrich, Besprechung von Deißmanns Bibelstudien, Theol. Lit. Zeit. 20, 1895, 486—88. Gibt einen Verbesserungsvorschlag zur Hadrumetischen FlT. Aud. 271, Z. 35.

Blau, Ludwig, Das altjüdische Zauberwesen, 1898, [2]1914, 96—112, wiederholt Aud. 271 (Hadr.) nach Deißmann Bibelst. 21ff. mit Übersetzung.

Boll, Franz, Griech. Liebeszauber aus Ägypten. SBHeidAk 1910, 2. Publiziert zwei zusammengehörige FlT des Heidelberger Arch. Inst. aus unbekanntem Fundort in Ägypten (1. oder 2. Jahrh. n. Chr.). Liebeszauber des Pantous gegen eine Nike. Mit ungeklärtem Schluß der zweiten Tafel (*επιεμ* (oder *λλ*)*ηνας*). 2 Tafeln. Vgl. A. Abt, DLZ 1910, 1370.

Bréal, Mich. und **Maspero,** G., Tabella devotionis . . . d'Hadrumète; 'Coll. du Musée Alaoui' 1890—92, 57—68, und Bibl. ég. 2, 1893, 297—303, edieren Aud. 227 (Karth.) und 270 (Hadr.) mit Bild.

Bruck, Eberhard, Friedr., Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht. Münch. Beiträge z. Papyrusforschung IX, Münch. 1926. Erwähnt im Zusammenhang mit dem Volksglauben an Totengeister Aud. 234, 1 Karthago und P Hawara 312 auf S. 218, 3.

Bücheler, Franz, De inscriptionibus quibusdam christianis, RhM 51, 1896, 640, verbessert eine Stelle zu Aud. 286, Hadrumet. Ebd. 58, 1903, 624f. (Eine Verbesserung Petrons) Umschrift und Bemerkungen zu einigen Zeilen von Aud. 275, Hadr. Notiz zu Aud. 233; ebd. 41, 1886, 160: Devotion aus Karthago.

Cagnat, René, Bull. Soc. ant. 1904, 232 teilt eine Notiz von L. Carton mit, nach der in einem hadrumet. Grab eine kleine (7,5 × 5,5 cm) Bleischatulle mit Deckel gefunden wurde. Im Innern eine FlT aus Blei mit Bronzestilus (Fragm.), mit dem der unlesbare, stark oxydierte Text geschrieben wurde.

— Rev. arch. 12, 1888, 255f. nr. 104 ediert Aud. 241; S. 396 nr. 166: Aud. 227; 16, 1890, 449f. nr. 158 ediert Aud. 270 (Hadr.); 21, 1893, 397 bis 99 nr. 92: Aud. 271 (Hadr.) nach Maspero Nouv. tabl.; S. 258 nr. 27: Aud. 286; 24, 1894, 422 nr. 91: Amulett aus Karthago (Aud. XXXVf. *η*).

27, 1895, 139 nr. 79: Aud. 299 (Hadr.); 35, 1899, 191 nr. 105 mit T. XVI: Aud. 250; 41, 1902, 346—49 nr. 54—57: Aud. 266, 286, 287 (Hadrumet, nach Villefosse, Tabellae) mit 3 Abb. Auf S. 436 nr. 149: Aud. 275; 42, 1903, 175 nr. 208: Aud. 272, nr. 209: 286.

Cagnat, René, Cours d'épigraphie latine[3], Par. 1898 ediert S. 345 (= Rev. arch. 12, 1888, 396 nr. 166) Aud. 227; S. 344 Aud. 228; S. 345 Aud. 233 mit verkleinertem Bild, vgl. 4. Aufl. 1914, 374—76: Exsecrationes, defixiones, devotiones. Auf T. XXVIII Reprod. von Aud. 250, Karthago.

— JS 1903, 256—64, Bericht über Audollent, 'Note'; Edition von Aud. DT 276—80 (Hadr.).

— s. Musées de l'Algérie.

Carton, L.: s. Cagnat, 1904.

Catalogue des Musées ... de l'Algérie et de la Tunésie. Musée Alaoui par feu Du Coudray La Blanchère et P. Gauckler. Par. 1897. Inventarisiert im Teil H nr. 26—42 eine Anzahl von ZT mit Abb. Taf. XXVIII; vgl. Aud. 265, 268—71, 289—298.

Choppard-Hannezo, Bull. arch. du Comité d. trav. hist. 1893, 199: zu Aud. 286, 298.

Clermont-Ganneau, Chr., veröffentlicht zum Text der punischen ZT nach Berger (s. Aud. 289) folgendes: 1. CR 1899, 490—92. 2. Tabula devotionis, Rec. d'arch. or. 3, 1900, 304—19; 350; 4, 1901, 87—97. Zur punischen ZT bei Aud. 289. 3. Répertoire d'épigraphie sémitique publié p. la comm. du Corpus Inscr. Semit. 1, 1900/01, 18 p. 18—23. Vgl. auch Bull. arch. 1899, CLXIVf.

Deißmann, G. Adolf, Bibelstudien, 1895. Ediert und behandelt S. 25—54 Aud. 271 (Bild nach Maspero Nouv. tabella), Beschreibung und Herkunft der T. (Hadrumet) 25f., Transkript. 26—28, Edition 28—31, Übersetzung 31—33, Erklärung 33—48. Hinweis auf zwei andere ZT aus Hadr. 25, 2; vgl. CIL 8, suppl. 1, 1891, 12504—511. Nochmalige Behandlung der gleichen ZT in Bible Studies[2] 271—300 'An epigraphic Memorial of the Septuagint': 274—77 Text der ZT aus Hadrumet, 277—79 engl. Übersetzung; 279—93 Kommentar; 293—300 Schlußbemerkungen. Ohne Bild. [Ergibige Besprechung von A. Hilgenfeld: s. unt.]

— Licht vom Osten[4] 1923, S. 260 Bild, Text, Übersetzung eines Ostrakons mit griech. Bindezauber aus Eschmunen; späte Kaiserzeit.

Delattre, Alfred Louis, Bull. épigr. de Gaule 2, 1882, 181 ediert Aud. 228.

— La France illustrée 1882, nr. 384, 226, ediert Aud. 233; ebenso Les Missions catholiques 1882 nr. 680, 286.

— Rev. arch. 12, 1888, 174 nr. VI ediert Aud. 227.

— Inscriptions imprécatoires trouvées à Carthage, BCH 12, 1888, 294—302 ediert Aud. 232, 233, 237, 241.

— Inscription de Charthage, Recueil de Notices et Mém. de la Soc. arch. de Constantine 28, 1893, 164. Publiziert Nr. XXV Aud. 216 mit Abb.; Nr. XXXV: Amulett aus Bordj Djedid (Aud. XXXV η).

— CR 25, 1897, 318—20, Mitteilung des Fundes von 55 gerollten ZT im Amphitheater Karthago. Probe des Inhalts, Aud. 250.

— Un pèlerinage aux ruines de Carthage et au Musée Lavigerie[2], Lyon 1906, 14 gibt Nachricht von einer Karthag. T mit Bild des als Hermes gekleideten Leichenbeschauers, bei Aud. 246. Bild bei Leclercq, Dict. arch. II 2, 2687.

Delattre-Monceaux, Bull. Soc. ant. 1906, 322 f. publizieren eine lat. ZT aus Karthago, mit Facs. einer grob gezeichneten männl. Gestalt 'Saturnius'; vgl. L'année épigraphique 1907 nr. 165. Besnier nr. 8.

Dessau, H., vgl. ob. 'Sammlungen'.

Diehl, E., vgl. ob. 'Sammlungen'.

Dieterich, Albrecht: s. Hiller v. Gärtringen.

Dölger, Franz, Sol. salutis[2] (Liturgiegesch. Forsch. 4/5, 1925), 362, 2 weist auf die ZT aus Aschmunên (s. Med. Norsa) hin mit der Angabe 'Zauberpapyrus'.

Edgar, C. C., A love charm from the Fayoum. Bull. Soc. arch. Al. 21, 1925, 42—47, veröffentlicht eine Bleitafel (3. Jahrh. n. Chr.) mit Liebeszauber aus Hawaret el Maqta vom großen Friedhof der Einwohner von Arsinoe. Jetzt Cairo Museum, Inv. 48217. Der Text verwendet wörtlich P IV 335—84 und setzt für das *δεῖνα* des Formulars die Namen ein. Edgar gibt Lesung und englische Übersetzung und notiert die Abweichungen vom ZP in den Noten S. 47. Bericht von K. Preisendanz, Gnomon 2, 1926, 191 f.

Eitrem, Sam., Papyri Osloenses I, Magical Papyri, Oslo 1925. Zieht zur Erklärung des Oslo-ZP auch die FlT bei, so S. 58 Aud. 227, 230, 270, 271 (Liebeszauber, Hadrumet).

Ganszyniec, Richard, Zwei magische Hymnen aus Florentiner Papyri. Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 120. Verbesserungen zu den metrischen Teilen der Tavoletta mag. aus Aschmunên (Pap. gr. e lat. I nr. 28), die auf Blei, nicht auf Pap. geschrieben sind.

Gauckler, P., Mém. Soc. ant. 56, 1895, 92 f. und Bull. arch. 1896, 154, erwähnt drei ZT aus Bir-ez-Zitoun, Aud. 222, 231, 258 vom Jahre 1896, jetzt im Musée du Bardo. Bull. arch. 1902 (Januar), Extrait des procès-verb. p. X.

Goetschy, Recueil d. Notices et Mém. Soc. arch. de Constantine 29, 1894, 567 f. ediert Aud. 299, m. Abb. Ergänzung bei Audollent, Bandeau de plomb. Bettelzauber aus Ammaedara (Haïdra).

Grenier, A., Nouvelles tabellae defixionis de Sousse trouvées dans les fouilles de la Nécropole, Musée du Bardo. Mél. d'arch. et d'hist. de l'École franç. de Rome 25, 1905, 55—62. Ediert 2 ZT des Musée Bardo nach Photographie Cagnats. Erste T griechisch, gegen den *ἡνίοχος Ἀρχέλαος* von der grünen Partei und seine vier Pferde. Mit Abb. III, einer männl. Person von elendem Aussehen, wie der Verfluchende den Archelaos zu sehen wünscht (kopflos); mit ZWorten bedeckt; Beschreibung S. 57, über die ZZeichen S. 59 (Z: Apis od. Osiris, Y: Zodiakzeichen? Unterweltsweg? Θ: Kreis der Notwendigkeit). Von Aud. schon vorher entziffert und mitgeteilt. Die lat. ZT verflucht sieben Pferde (S. 61 f.); Lesung von Aud. Bull. arch. 1905, CLXXXII f. Bei Besnier Nr. 5.

Guide du visiteur au Musée du Bardo 1896 S. 21 nennt Aud. 222, 231, 258.

Hilgenfeld, Adolf, BphW 16, 1896, 646—51. Bespricht ergebnisreich Deißmanns Bibelstudien und ediert (647 f.) die ZT aus Hadrumet, Aud. 271, die D. behandelt, aufs neue mit Verbesserungen und Erklärung.

Hiller v. Gärtringen, Fr. Frhr., Über eine auf Rhodos gefundene Bleirolle, enthaltend den 80. Psalm. SBPreußAk Berl. 1898, 582—88. Auf S. 586 Bemerkungen zu Aud. 271 (Hadr.) mit A. Dieterichs Notizen.

de Jong: s. ob. 'Sachliches'.

Kurtz, Eduard, Zu den magischen Hymnen aus Florentiner Papyri. Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 340, stellt die Metrica der FlT aus Aschmunên, Pap. gr. e lat. I 28, her. Der Text ist auf Blei, nicht auf Pap. geschrieben.

Lafaye, Georges, bildet Dict. d. Antiq. V 1, 4 die Karth. Tafel Aud. 236 ab; Text S. 5.

Leclercq, Henri, im Dict. arch. 1, 1907, 527f. 'Adjurations', wiederholt die franz. Übersetzung Masperos, Sur deux tab. dev., mit Abb. der hadrumetischen ZT. Literatur zur Defixion in den Anmerkungen. Sp. 532 Abb. 104 Bild der Tafel Aud. 233 nach CIL 8, 12504.

Lenormant, François, De tabulis devotionis plumbeis Alexandrinis, RhM 9, 1854, 363—82. Transkribiert, ediert, übersetzt (lat.) S. 370—72, erklärt 372—382 Aud. 38. Verbesserungen zu L's Texten gibt Fr. Ritschl S. 638f. Aud. 138 aus Rom wird S. 365f. Anm. 7 nach Henzen wiederholt.

Lidzbarski, Mark, Eine punische tabella devotionis, Ephem. sem. ep. 1, 1900, 26—34. Ediert Aud. 289.

Lohmeyer, K., teilt Röm. Mitteil. 20, 1905, 164f. zwei Bleiplatten mit aus Gräbern an der Via Appia. Ein Exemplar ist unleserlich, das andere zeigt absichtlich getilgte Schriftspuren. Mit Bild.

Maspero, G., Nouvelle tabella devotionis découverte à Hadrumète, Coll. du Musée Alaoui I Par. 1890—92 S. 101—108: ediert Aud. 271 mit Abb.

— Sur deux tabellae devotionis. Études de myth et d'arch. ég. (Bibl. ég. 2, 1893), 297ff. ediert Aud. 270 mit Parallele zu ZP XIV b; dann S. 305f. Aud. 271 (Hadr.) mit franz. Übersetzung; s. Cabrols Dict. 1, 1907, 527f. mit Tafel; Literatur in d. Anm.

Molinier, P., Imprécation gravée sur plomb trouvée à Carthage. Mém. Soc. ant. 58 (6. S. 8. T.) 1899, 212—220, transkribiert erstmalig Aud. 242, mit Erklärungen. Verfluchung von Wagenlenkern. Z. 21 wird 'horkizo isou' als 'horkizo Iesou' 'sans nul doute' gedeutet mit Verweis auf den éon Jésus der Gnostiker, das fehlende e wird auf Iotazismus zurückgeführt. Die Deutung ist zweifelhaft. S. 220 ein Stück franz. Übers.

Mommsen, Theodor, legt Arch. Zeit. 40, 1882, 178 in der Archäol. Gesellsch. Berlin die Karthag. Taf. Aud. 233 vor.

Musées de l'Algérie et de la Tunisie. 2 série. Musée Lavigerie de S. Louis de Carthage. Collection des Pères-Blancs formée par le R. P. Delattre, Paris 1899. R. Cagnat beschreibt S. 87—88 eine ZT aus dem Amphitheater Karthago, lat. Verfluchung. Unvollständig bei C. transkribiert, das Verso abgeb. Pl. XXII 1. Beschreibung und fragmentarische Umschrift S. 90. Bei Aud. Nr. 250. S. 91 Beschreibung einer griech. ZT des Amphitheaters Karthago, Aud. 246. Ohne Umschrift. Pl. XXII 2. Im Text Beschr. des Bildes, 'Mercure coiffé du pétase et tenant d'une main le caducée'. Der Leichenbeschauer der Toten in der Arena zu Karthago war als Hermes gekleidet, Tertull. Apol. 15. Vgl. Cabrols Dict. II 2, 2687 Abb. 2232, u. ob. Delattre, Pèlerinage. S. 89, kurze Beschr. der ZT Aud. 255, Pl. XXI 2.

Norsa, Medea, Tavoletta magica. Omaggio della Soc. ital. per la ricerca dei papiri greci in Egitto al IV. convegno dei classicisti in Firenze 1911. Firenze 1911. S. 20—26 Nr. 5. Publiziert eine Bleitafel mit Liebeszauber aus Aschmunên; vgl. Pap. greci e lat. I; Wünsch, BphW 1912, 1ff., Ganszyniec, Kurtz.

Papiri greci e latini I Fir. 1912 (Pubbl. d. Soc. Ital. per la ric. dei Pap. in Egitto), 63—69, neue Edition der griech. Tavoletta magica aus Aschmunên,

die Med. Norsa 1911 publiziert hatte. Addenda S. XII f. Vgl. Wünsch, BphW 1912, 1 ff.

Planmann, Gerhard, Ein antiker Liebeszauber aus Ägypten. Amtl. Ber. d. Kön. Kunstsammlungen (Berlin) 35, 1913—14, Sp. 203—210. Liebeszauber auf Blei, griechisch, 3. nachchr. Jahrh., Fundort ungenannt. Mit Bild (Abb. 117), das abgesehen vom Text einen durchstrichenen Kopf zeigt, Text und Übersetzung (207).

Preisendanz, Karl: s. Edgar.

Reinach, Salomon, Bull. arch. Com. trav. hist. 1891, 353f.: zu Aud. 298.

Ritschl, Friedrich: s. Lenormant.

Schmidt, Johannes, CIL 8, 1891, Suppl. 1 Nr. 12504 ediert Aud. 233 mit Bild. Nr. 12505: Aud. 228 mit Bild. Nr. 12506. Aud. 232 mit Bild, nach Lesungen Delattres. Nr. 12507 ediert Aud. 227. Nr. 12508: Aud. 237. Nr. 12509: Aud. 239. Nr. 12510: Aud. 240. Nr. 12511: Aud. 241. — 1894, Suppl. 2 Nr. 19525 ediert Aud. 300 mit Bild; vgl. Ill. Zeit. Lpz. 1872, 20. Juli (Zangemeister). Die Nummern 12504—11 enthalten Tabulae execrationum mit Beiträgen von Th. Mommsen.

— Ephem. epigr. 5, 1884, ediert Nr. 454—56 die Karth. Taf. Aud. 233, 228, 232; danach wiederholt im CIL 8 Suppl. 1; Nr. 896 mit Bild: Aud. 300.

Schreiber, Theodor, Kulturhistorischer Bilderatlas, I. Altertum, Lpz. 1885, Taf. 91, 9 bildet Aud. 233, Karthago, ab, nach Eph. epigr. 5, 317 Nr. 454.

Schürer, Emil, Geschichte des jüd. Volkes 3, 1898[3], 298 Anm. 88 Nr. 2. 3: Bemerkungen zu Aud. 241, 271.

de Villefosse, Héron, CR 1892, 226, 231: ediert Aud. 286 aus Hadrumet.

— De tribus tabellis Hadrumetinis, Bull. Soc. ant. 1901, 326—30. Ediert Aud. 266 (vgl. L'année épigr. 1893, 27), 286—87, aus Hadrumet. Ebd. 1905, 291 f. Mitteilung einer ZT aus der Nekropole von Hadr. mit ZW auf Hufeisenform, die vielleicht übelabwehrende Bedeutung haben. Gehört möglicherweise zu Aud. 426 (s. Cagnat Bull. arch. 1904, 232). Abb. S. 292. Ruelle macht S. 294 auf die musikalische Wertung der Vokale aufmerksam.

Wachsmuth, Curt, Inschriften aus Korkyra, RhM 18, 1863, 559—74, ediert S. 563 Nr. E die alex. ZT Aud. 38, nach Lenormant.

Wessely, Carl, Ephesia Grammata, Wien 1886, Nr. 244 wird Aud. 38 (Alexandria, griech.) benutzt zur Mitteilung von ZW, nach Lenormant und Wachsmuth; Z. 27—31 in WSt 8, 181.

Wünsch, Richard, s. ob. 'Sammlungen', Neue Fluchtafeln II, wo die von W. behandelten afrikanischen VerflT notiert sind.

— gibt in der Besprechung der DT von Audollent, BphW 25, 1071—82 Beiträge zur Herstellung einzelner Stellen von Aud. 215 f. 242.

— Antike Fluchtafeln. Kl. T. 20, 1907, Nr. 4 S. 13—20 ediert Aud. 242; Nr. 3 S. 9—13: Aud. 241; Nr. 6 S. 25—26: Aud. 247; Nr. 5 S. 20—25: Aud. 271. Mit Erklärungen.

— BphW 32, 1912, 1 ff. stellt in der Besprechung von Vitellis Pap. gr. e lat. I die metrischen Bestandteile der Liebespraktik aus Aschmunên wieder her; vgl. Pap. gr. lat. I S. XII.

Ziegler, Konrat, übersetzt im Textbuch zur Rel.-Gesch. herausg. von Edv. Lehmann-H. Haas[2] 1922 S. 231 f.: Aud. 129 aus Arretium, 228 A aus Karthago, 270 aus Hadrumet.

Zingerle, Josef, Zu griech. Inschriften. Phil. 53, 1894, 344—51. Emendiert S. 344 Aud. 271 (Hadr.) an drei Stellen nach Rev. arch. 21, 1893, 397 ff.

Zündel, J., Ägyptische Glossen. 1. Über die Fluchformel auf der alexandrinischen Bleitafel. RhM (NF) 19, 1864, 481—96. Ediert Aud. 1 als Beispiel für Verfluchungstafeln (S. 482 f.) und Aud. 38 (Alexandria) S. 483—96. Gibt Erklärungen zu ZW, wie *Ιω*: Gott, Nebouthosoualêth (Neb n to): Herr der Unterwelt (S. 484. 486); *μελιοῦχος* (494) ist der mit Honig balsamierte Osiris; *ῥηξίχθων* Erdspalterin ist Hathor als Kuh *Μειηρί*, die den Osiris wiedergebiert. *πυριπηγαζουσα*: Hathor ist 'Herr in der Flamme, die Feuer speit' Lepsius Denkm. Abt. IV 74 c, so heißt auch Isis. *εἴδωλα* sind Schemen. Schatten (491, 35).

Kürzungsverzeichnis.

AmJPh = American Journal of Philol.
APF = Archiv f. Pap.-Forschung
Ann. corr. arch. = Annali dell'Istituto de correspond arch.
ARW = Arch. f. Religions-Wiss.
Atti Nap. = Atti dell'Accadem. arch. di Napoli
Aud. = Audollents Ausgabe der DT. Mit folgender Nummer (nicht Seite)
BCH = Bulletin de Correspondance Hellénique
BJ = Bonner Jahrbücher
Bull. arch. Nap. = Bulletino archeologico Napoletano
Bull. arch. = Bulletino dell'Istituto archeol.
Bull. Soc. arch. Al. = Bulletin de la Société archéol. d'Alexandrie
Bull. Soc. ant. = Bulletin de la Société des antiquaires de France
CR = Comptes rendus de l'Acad. des Inscriptions
Cl. Rev = Classical Review (Lond.)
DT = Defixionum tabellae ed. Audollent.
DTA = Defixionum tabellae Atticae ed. Wünsch
Dict. Ant. = Dictionnaire des antiquités dir. Ch. Daremberg-E. Saglio-E. Pottier
Dict. Arch. = Dictionnaire d'archéologie chrétienne von Cabrol
DLZ = Deutsche Literaturzeitung
Eph. ep. = Ephemeris epigraphica (Berl.)
FlT = Fluchtafel
Herm. = Hermes
Jahresber. = Jahresbericht der klass. Altertumswiss.
JbclPh = Jahrbüch. f. class. Philol.
JS = Journal des Savants
KlT = Kleine Texte f. theol. u. philol. Vorlesungen hg von H. Lietzmann, Bonn
LitZBl = Literar. Zentralblatt
Mém. Soc. arch. = Mémoires de la Société nat. des antiquaires de France
NGG = Nachrichten von d. Gesellsch. d. Wiss. Göttingen
NS = Notizie degli Scavi (Milano)
P = Papyrus
PhW = Philol. Wochenschrift
Proc. bibl. Arch. = Proceedings of the Soc. of bibl. Archaeol.
Rev. arch. = Revue archéologique (Paris)
Rev. phil. = Revue de philologie
Rend. Nap. = Rendiconti dell'Accademia di Archeologia, Lettere e B. Arti di Napoli
RhM = Rhein. Mus. f. class. Phil.
Riv. IGI = Rivista Indograecoitalica
Rosch LM = W. H. Roschers Lexikon d. griech. u. röm. Mythol.
SB = Sitzungsberichte
T = Tafel
TAm ph Ass = Transactions and Proceedings of the Amer Philol. Association
TU = Texte u. Untersuchungen z. Gesch. d. altchr. Lit.
VT = Verfluchungstafeln
ZöG = Zeitschr. f. die österr. Gymnasien
ZP = Zauberpapyrus
ZT = Zaubertafel
ZvglSprF = Zeitschr. f. vergl. Sprachforschung
ZWort = Zauberwort

Karlsruhe. **Karl Preisendanz.**

I. Aufsätze.

Beiträge zur antiken Urkundengeschichte.

III. Ἔντευξις und ὑπόμνημα.

Während amtliche Willensäußerungen und private Korrespondenz im ptolemäischen Ägypten durchweg epistolar redigiert wurden, bildeten sich für die Eingaben der Untertanen zwei besondere Urkundenarten heraus: die Enteuxis und das Hypomnema. Es fragt sich, welche sachliche Besonderheiten dieser Differenzierung der Form korrelat sind.

1. Die Enteuxis.

Als ἔντευξις[1]) werden in ptolemäischen Texten[2]) Schriftstücke mit epistolarem Präskript bezeichnet, in welchen der Name des Adressaten dem des Ausstellers voransteht, z. B. *βασιλεῖ Πτολεμαίῳ χαίρειν Ἀσία.* Der Schlußgruß lautet dabei *εὐτύχει.*[3]) Aus der ganzen Masse sondert sich durch die Einheit des Destinatars sowie durch dessen Bedeutung die Gruppe der *ἐντεύξεις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα*[4]) aus, d. h. der Bittschriften an den König.

Die Papyri erwähnen aber neben diesen Bittschriften manchmal auch Briefe an den König: Cair. Zen. I 59021 (Edg. 5) l. 39 (J. 259); Wilck. Chr. 435 (um 255); OGIS 59 (J. 163); Wilck. Chr. 332 l. 16 (J. 140/39); Arch. V., 216 (J. 136/5). Nach Hekataios (Diod. I 70, 4) fängt der ägyptische König seinen Arbeitstag mit dem Lesen unzähliger „von überall zugesandter Briefe“ an.

Ein solcher Brief (vom J. 257) ist uns in offizieller Abschrift erhalten: Cair. Zen. I 59075 (Edg. 13). Er ist in derselben „Ergebenheitsform“[5]) wie die *ἐντεύξεις* redigiert, wird aber trotzdem zweimal amtlich als *ἐπιστολή* verzeichnet. Weshalb? Die Frage nach dem Wesen der En-

1) Die Enteuxis ist zuletzt von P. Collomp, Recherches sur la chancellerie des Lagides (1926) ausführlich behandelt. Vgl. dazu meine Besprechung „Phil. Woch.“ 1926 und die von F. Zucker, „Gnomon“ 1928.

2) Vgl. Preisigke, Wörterbuch s. v. und nachträglich Cair. Zen., Index s. v.

3) Ausnahmen davon kommen nur selten vor: z. B. Cair. Zen. III 59409: ἔρρωσο. Ein paarmal fehlt die Klausel überhaupt, z. B. Cair. Zen. III 59317 (J. 250); 59448.

4) Die Liste: Collomp, 59 ff. Nachzutragen: PSI VIII 976 (J. 249); Cair. Zen. III 59460; J. E. A. 1928, 290. SB. III 7245.

5) Wilcken, Arch. VI 389.

teuxis ist also, richtig gestellt, die Frage nach dem Unterschied zwischen einer ἐπιστολή und einer ἔντευξις an den König.

Gehen wir von Formalien aus. Die Epistula schließt nicht mit dem Schlußgruß. Es folgt regelmäßig das Datum (auf Recto), die Adresse (auf Verso). Das Datum ist erforderlich, weil zwischen der Ausstellung und dem Empfang des Briefes die Zeitspanne der Beförderung liegt.[1]) Die Außenadresse war andererseits nötig, weil der Brief durch einen unbeteiligten Dritten (den Boten) befördert wurde: um das Briefgeheimnis zu wahren, faltete man das Schreiben zusammen und versiegelte es, so daß der im Präskript schon einmal erwähnte Name des Adressaten auf der nun außenliegenden Rückseite zu wiederholen war. Schließlich pflegte man, da die Briefe recht oft durch gewerbsmäßige Schreiber geschrieben wurden, die Echtheit des durch den Boten zu befördernden Schriftstückes durch Eigenhändigkeit des Schlußgrußes (und durch Siegelung) zu versichern.

Die über 70 erhaltenen Original-Enteuxeis enthalten dagegen weder Datum noch Außenadresse, noch Siegelungsspuren.[2]) Der Schlußgruß stammt hier immer von derselben Hand wie der Körper des Dokumentes selbst. Und da die Enteuxeis gewöhnlich von Berufsschreibern geschrieben wurden[3]), ergibt sich daraus, daß die Eigenhändigkeit der Schlußklausel hier irrelevant war.

Diese Abweichungen können nicht zufällig sein. Denn die genannten Besonderheiten des Briefes sind ihm konstruktiv eigen, gehören zu seinem Wesen als „eines schriftlichen Gespräches vom Abwesenden zum Abwesenden“[4])[5]), und bilden die Essentialia seines Formulars in Griechenland von Anfang an.[6]) Ihr Fehlen bei der Enteuxis zeigt, daß diese nicht wie die Briefe von auswärts zugesandt, sondern persönlich überreicht wurde.

Die ἔντευξις war also ihrem Namen entsprechend[7]), eine „Audienzschrift“, welche vom Aussteller (Untertan) dem Destinatar (König) persönlich übergeben wurde.

1) Vgl. B. Olsson, Papyrusbriefe (1926) 18ff.

2) J. Lesquier P. Magdola, 11: diese Papyri „ne portent aucune trace de ligature, ni de sceau“.

3) Vgl. Lesquier a. a. O. 14 und 15 A. 5.

4) W. Schubart macht mich darauf aufmerksam, daß die Frage, ob die Briefe schon im III. Jahrh. v. Chr. regelmäßig den eigenhändigen Gruß erhielten, noch einer Untersuchung bedarf. Die Herausgeber der Zenon-Korrespondenz vermerken nie den entsprechenden Wechsel der Hände, und die Tafeln in Cair. Zen. gestatten ebensowenig, zu einem sicheren Schluß in dieser Hinsicht zu kommen.

5) Proclus ap. R. Hercher, Epistologr. graeci p. 6: ἐπιστολὴ μὲν οὖν ἐστιν ὁμιλία τις ἐγγράμματος ἀπόντος πρὸς ἀπόντα γινομένη.

6) Syll. 1259. Plut. Dio. 31, 1.

7) Vgl. R. Laqueur, Quaestiones epigraphicae, Diss. Straßburg, 1904, 15ff. Vgl. noch: Cair. Zen. I 59 132; III 59 332.

Diese auf Grund formeller Indizien gemachte Feststellung wird durch alle uns erhaltenen Nachrichten über das Verfahren bei der Zustellung der Enteuxis voll bestätigt: *ἐνετύχομ[ε]ν καὶ ἐπεδώκαμεν ἔντευξιν* (UPZ 42, 5); *καταπλεῖν μέλλομεν πρὸς τὸν βασιλέα [ἵν]α ἐπιδῶμεν ἔντευξιν περὶ σοῦ τῷ βασιλεῖ* heißt es in einem Brief vom J. 152 (UPZ 72).

Die Priester von Theadelphia schreiben im J. 57 in ihrer Enteuxis (SB III, 6156): *οὐ δυνάμενοι δὲ [τ]οῦ ἱεροῦ ἀποσπᾶ[σθ]αι, δεδ[ώ]καμεν τὴν [περὶ τούτων] [ἐπ]ιτροπὴν Σωκράτ[ηι]*.

Die Urkunden erlauben auch den Nachweis, daß der Petent seine Enteuxis in der Audienz mündlich begründen und ergänzen konnte.[1]) Daß diese persönliche Überreichung schon im III. Jahrh. durchaus üblich war, zeigt die in vielen Eingaben dieser Zeit verwendete Formel: *δέομαι σοῦ ἀποσταλῆναί μου τὴν ἔντευξιν ἐπὶ τὸν δεῖνα* (Francf. 7; PSI IV 383; VI 551; VIII 976; Magd. 22; Petrie III 25, 50, vgl. dazu Arch. VI 353 und 357).

Als die Erledigung der Bittschriften dann z. T. den Strategen überlassen wurde, erfolgte die Übergabe der Enteuxis auch hier in der Regel persönlich. In einem Magdola-Papyrus[2]) entschuldigt sich dementsprechend die Petentin: *οὐ δύναμαι παραγενέσθαι εἰς Κροκοδίλων πόλιν, ἀπέσταλκα δὲ ἐπιδώσοντα τὴν ἔντευξιν Δημήτριον.*

Wichtiger als alle diese Einzelzeugnisse ist aber die feste Terminologie der Kanzleien: die „Enteuxis“ wird stets „überreicht“ (*διδόναι, ἐπιδιδόναι, εἰσδιδόναι*) und nicht etwa „abgesandt“ (*ἀποστέλλειν*), welcher letzte Terminus erst bei der Weiterleitung der Bittschrift an Unterinstanzen gebraucht wird, z. B. Magd. 23 (J. 221): *ἔδωκα ... τὴν ἔντευξιν*. SB III 6236 (J. 70): *τῆς δεδομένης τοῖς βασιλεῦσι ἐντεύξεως*. Und andererseits (PSI VIII 976 J. 249): *δέομαι οὖν σοῦ, βασιλεῦ, ἀποσταλῆναί μου τὴν ἔντευξιν πρὸς Ἀπολλώνιον.* UPZ 26 (J. 162): *τῆς ἐπιδοθείσης ἐντεύξεως τῶι βασιλεῖ παρὰ Θανῆτος ... ἀπεσταλμένης δὲ ἐπ' Ἀσκληπιάδην τὸν ... διοικητήν.*

Diese Feststellungen erklären nunmehr das Wesen auch der nicht an den König gerichteten „Briefe“ mit dem inversen Präskript.[3]) Denn

---

1) Wilcken zu UPZ 42, 5; UPZ 15. Vgl. Wilcken UPZ I. S. 121f.

2) Magd. 32 (neues Fragment) cit. Collomp. 115.

3) PSI V 488 (J. 257) IV 341 (J. 256) Cair. Zen. II 59 145 (Edg. 25) vom J. 256; P. Petrie II 4, 1; 4, 7; 4, 9; 13, 1 (J. 256); Cair. Zen. II 59 189 (J. 255) 59 236 (Edg. 38) vom J. 254 oder 253; PSI IV 352 (J. 253) VI 571 (J. 251) IV 372 (J. 250) Cair. Zen. III, 59 317 (J. 250) PSI. IV, 384 (J. 247) Cair. Zen. III, 59 341 (J. 242). Nicht genau datierbar sind folgende Papyri (alle aus dem Zenon-Archiv): PSI IV 402; 414; 418—423; V 531—533; 538—539; VI 551; 589; 591; 599; 611; Cair. Zen. II 59 291; III 59 379; 409; 410; 421; 428; 443; 448; 451; 455; 459; 466; 472; 477; 481; 483; 492; 498; 500; 509; 520. Außerdem: Hib. 35.

auch diese, in den Quellen[1]), wie erwähnt, gleichfalls *ἐντεύξεις* genannt, enthalten in grundsätzlichem Unterschied zu den echten Episteln weder die Adresse noch die Datierung.[2]) Der Schlußgruß, der auch hier stets *εὐτύχει* lautet, während die Briefe durchweg mit *ἔρρωσο* enden[3]), wird auch hier stets vom Schreiber des Körpers der Urkunde geschrieben, obwohl kein Zweifel bestehen kann, daß etwa die geübte literarische Hand, die Cair. Zen. III 59 495 (Taf. 26) geschrieben und dabei die schulmäßige Sentenz: *οὐθεὶς γὰρ ἀναμάρτητός ἐστιν* eingeflochten hat, nicht den ägyptischen Schweinehirten gehörte, in deren Namen das Schriftstück verfaßt ist.

Wir folgern daraus, daß auch die übrigen Enteuxeis, auch die nicht an den König adressierten, persönlich dem Destinatar eingereicht wurden. Es läßt sich tatsächlich oft aus dem Inhalt beobachten, daß sie an Ort und Stelle aufgeschrieben wurden. Z. B. Cair. Zen. III 59 409[4]): *Ζήνωνι χαίρειν Βότρυις. Ἐπειδὴ μετεπέμψου με, ἀξιῶ, εἰ καί σοι φαίνεται καὶ χρέαν ἡμῶν ἔχεις, ἐμφανίσας μοι ἐν ἧι ἔσομαι τάξει· εἰ δὲ μὴ χρέαν ἔχεις, ἵνα ἀποτρέχω εἰς τὸ τεταγμένον.*

Der Sprachgebrauch bestätigt wieder diese Annahme: PSI V 531: *Ἡρόστρατος ἀπέστειλεν πρός σε τὸν ἐπιστολογράφον . . . τοῦ δόντος σοι τὴν ἔν[τε]υξιν.* Cair. Zen. III 59 379: *ὁ δεῖνα δέ, περὶ οὗ σοι ἔδωκα τὴν ἔντευξιν, οὐκ ἐᾶι με νέμειν τ[ὰ] ἱερεῖα.* Lille 8: *ἔδωκά σοι καὶ πρότερον ἔντευξιν.*

Aus verständlichen Gründen machen die Enteuxeis der Häftlinge manchmal eine Ausnahme von der Regel: so trägt die aus dem Gefängnis an Zenon, den bekannten Agenten des Apollonios, der Vezir des zweiten Ptolemaios war, gerichtete Bittschrift Cair. Zen. III 59 492 die Außenadresse. In PSI IV 419 bittet ein anderer Arrestant Zenon um seine Intervention und fügt hinzu: *ἀπεστάλκαμεν καὶ Φιλίσκωι ἔντευξιν ταὐτὰ ἀξιοῦντες.* Noch ein anderer schreibt an Zenon: (Cair. Zen. III

1) PSI IV 419; V 531; Cair. Zen. II 59 145 (Edg. 25); 218; 236 (Edg. 38); III, 59 379; P. Petrie II 42, 4, 9; 13, 18b; Lille 8, Hib. 57.

2) Ausnahmen kommen, wie es bei einer nicht kanzleimäßigen Urkundenherstellung unvermeidlich ist, auch vor. So haben Adresse und Datum: Petrie II 4, 9; 13, 1 (von Bauarbeitern an Kleon) und Cair. Zen. II 59 121 und 122 (von einem Ktesias an Zenon; J. 257—6). Nur datiert ist PSI. IV, 372; nur adressiert sind: PSI IV 422; VI 611; Cair. Zen. III 59 459; 492. — PSI IV 372; VI 551 scheinen dagegen, obwohl undatiert und unadressiert, Briefe zu sein. — Vgl. zu diesen Ausnahmen Cair. Zen. III 59 392, ein noch versiegelt gefundener Brief, dem der Schlußgruß und das Datum fehlen.

3) Ausnahmen: PSI IV 372; 421. Cair. Zen. III 59 409. Exler, The form of the ancient greek letter (Washington 1923) 70 zählt auf 434 Briefe, die mit *ἔρρωσο* schließen, nur fünf mit der *εὐτύχει*-Klausel.

4) Vgl. noch PSI IV 341; 384; 418; 421; VI 589; 591; 599; Cair. Zen. III 59 428; 500; 509; 520.

59443): [ἀπέσταλ]κά σοι τὴν γυναῖκα φέρων (l.: φέρουσάν) σοι τὴν [ἐπιστολ]ήν, d. h. seine Enteuxis. Die natürliche Anomalie dieser Fälle bestätigt aber die allgemeine Gültigkeit des Grundsatzes der persönlichen Einreichung. Und so unterscheidet ein anderer Häftling terminologisch scharf zwischen der epistolaren Bitte einerseits und der persönlichen Fürsprache, der Enteuxis, andererseits: Cair. Zen. III 59492: ἐξελοῦ με, ἕως ἂν πρὸς ἐκεῖνον (seinem Vater) γράψω καὶ Ἀπολλωνίωι ἐντεύξεται περὶ τούτων.

Wir dürfen folglich unser Ergebnis über Bittschriften an den König verallgemeinern: Jede Enteuxis war eine „Audienzschrift", eine persönlich überreichte Eingabe. Dadurch unterschied sie sich von der Epistula, was formell im Fehlen der Außenadresse, der Datierung und der eigenhändigen Unterschrift ihren Ausdruck fand, mit der sie aber ein gemeinsames Präskript hatte. Denn die Voranstellung des Destinatars im Präskript kam als „Ergebenheitsform" auch in den wirklichen Briefen des II. Jahrh. vor, wenn man dem König, bisweilen auch dem Dioiketen usw., seine Devotion[1]) ausdrücken möchte, ein Usus, der später bekanntlich[2]) eine weite Verbreitung fand.

2. Das Wesen der Enteuxis.

Dieses epistolare Präskript der Enteuxis stellt ein Problem für sich dar. Wie kam man dazu, das Formular des Briefes für die Eingaben zu gebrauchen? Eine Antwort darauf zu geben, vermag ich nicht. Denn eventuelle griechische Antecedentien der Enteuxis sind uns völlig unbekannt. Die ältesten Exemplare aus Ägypten um 256 zeigen schon die fertige und feste Urkundenform. Man sieht das am deutlichsten daran, daß alle Enteuxeis, mögen sie an einen Zenon, einen Kleon oder an den König gerichtet sein, nur die einheitliche knappe Grußformel χαίρειν enthalten, während gleichzeitige Briefe den Gruß verschiedentlich variieren und ausschmücken. Ob diese Form außerhalb Agyptens verwendet wurde, wissen wir nicht; im J. 168 hatte jedenfalls die seleukidische Bittschrift die hypomnematische Form (Jos. Antt. XII 258) und nicht die der Enteuxis.[3]) Folgendes mag als Stütze für etwaige weitere Forschungen schon hier seinen Platz finden.

1) Vgl. z. B. Cair. Zen. I 59021 (Edg. 5). Cair. Zen. I 59034 (Edg. 7) wird dagegen eine Enteuxis sein, die infolge der Abreise des Apollonios ihm nachgesandt wurde. Schwer zu beurteilen sind die Kleon-Texte (Petrie II 4, 1; 4, 7; 4, 9; 13, 1). Petrie II 4, 9 formell eine Epistula, wird mit dem Empfangsvermerk: ἔντευξις versehen. Da das Ausstellungs- u. d. Empfangsdatum (9. Thot) identisch sind, könnte man vermuten, daß die ursprüngliche Epistula dann persönlich eingereicht wurde.

2) F. Ziemann, Diss. phil. Halenses XVIII 4 (1910) 268.

3) Was bedeutet aber δι' ἐντεύξεως in II Macc. 4, 8? Ist die Übersetzung der Vulgata: adito rege richtig oder wird auch hier eine Bittschrift gemeint sein? Vgl. Polyb. 21, 6, 6.

Die attische Klageschrift hatte eine eigenartige, nicht-epistolare Form.[1]) Sie findet sich wieder in einer Klage Zenons wegen einer Schuld vom J. 252, welche für den „Praktor“ bestimmt ist.[2]) Die Gerichtsklagen wurden dagegen bekanntlich durch eine an den König adressierte Enteuxis eingeleitet. Das inverse Brief-Präskript ist weder griechisch noch ägyptisch noch semitisch. Auch im III. Jahrh. schrieben freigesinnte Männer an die Monarchen ohne deren Namen voranzustellen[3]): *Μενέδημος βασιλεῖ Δημητρίῳ χαίρειν. Στράτων Ἀρσινόῃ εὖ πράττειν.*

Im ägyptischen Brief nennt sich andererseits zuerst der Absender, auch wenn er an den Pharao schreibt: „the servant of the Wakf, Apiy, communicates to the Horus etc.“[4])

In babylonischen Briefen, sei es aus Hammurapi's, sei es aus der Tell-Amarna-Zeit, wird dagegen ebenso regelmäßig der Empfänger vorher genannt.[5]) „Zu Sinidinam sprich: also sagt Hammurapi“; „An den Fürsten von Amurra — der König, dein Herr.“ Noch zu Zeiten des Jeremias (29, 24) war dieser Modus üblich.

Die Differenzierung der Stellung der Namen im Briefpräskript nach der sozialen Position der Korrespondenten findet sich vielmehr im persischen Kanzleireglement. Das zeigen die aramäischen Papyri aus Elephantine[6]): „an unseren Herrn Bagohi deine Knechte“ usw., während der Befehlende seinen Namen voranstellt: „von Arsames an Wahrpimahi“. Dasselbe gilt für die Korrespondenz mit dem König: „An König Artaxerxes deine Knechte, die Leute von Syrien“ und andererseits: „Artaxerxes, König der Könige an Esdra“ (Esra 4, 11; 7, 12).

Die ptolemäische Kanzlei konnte aber diese persischen Bräuche nicht auf ägyptischem Boden lernen, weil die Voranstellung des Adressaten in ägyptischer Sprache unmöglich ist. Schrieb der Ägypter also in der aramäischen Reichssprache an den persischen Statthalter, folgte auch er dem amtlichen Usus „an meinen Herrn Mithrawa-hischta dein Knecht Pachim[7])“, schrieb er aber demotisch, mußte er seinen Namen nolens volens zuerst nennen: „Eingabe des Chnum en Achet des Sohnes des Harnute an S. E. Pherndates.“[8])

---

1) Vgl. R. A. Lipsius, Das Attische Recht III (1915) 822.

2) Memoirs of Americ. Acad. in Rom 1927, 150: Datum, *Ζήνων Θεόπομπον* (das Ethnicon) *πρὸς τὸ λοιπὸν τοῦ ἐκφορίου . . . Κρίτωνι.* Also wie in den attischen Klageschriften ein prädikatloser Satz.

3) Diog. Laert. II 17, 16; V 3, 5.

4) F. L. Griffith, Hieratic papyri from Kahun p. 91.

5) Vgl. im allgemeinen J. Theiß, Altbabylonische Briefe. Diss. Berlin 1913. Vgl. E. Meyer, G. d. A. II 1, 151.

6) A. Cowley, Aramaic Papyri (1923) 16; 30.

7) Ed. Meyer, Entstehung des Judentums (1896) 11.

8) W. Spiegelberg, Berlin SB 1928, 615.

Diese Differenzierung der Präskripte konnte die ptolemäische Kanzlei von der persischen also nur durch die Vermittlung der Reichskanzlei Alexanders d. Gr. lernen, für die wir also denselben Usus voraussetzen müßten. Es ist aber, worauf mich U. Wilcken verweist, andererseits durchaus möglich, daß die devote Voranstellung des Namens des Adressaten in hellenistischen Monarchien selbständig, vom persischen Vorbild unabhängig, sich entwickelt hat.

Rätselhaft bleibt auf jeden Fall die Stellung des Grußes *χαίρειν* im Präskript der Enteuxis zwischen den Namen der Korrespondenten; aramäisch ist sie jedenfalls nicht.

Obwohl in ihrer Form noch rätselhaft, ist die Enteuxis, und zwar zunächst die an den König, sachlich wohl verständlich. Die Audienzschrift, wie es die Enteuxis war, bildet nämlich das technisch erforderliche Komplement für persönliche Annahme der Beschwerden und Bitten durch den Herrscher, welche ihrerseits eine Grundlage jedes autokratischen Regimentes, als Mittel die Macht der Bureaukratie zu beschränken, darstellt. Die Immediateingabe bezweckt demgemäß einen unmittelbaren Kontakt zwischen dem Monarchen und dem Untertan über den Kopf des Beamten herzustellen. So ließ Kaiser Paulus I. von Rußland vor dem Winterpalais einen Kasten aufstellen, zu dem nur er Zugang hatte, und in welchen jeder seine Bittschrift einwerfen durfte. Der alte Ägypter drohte dem willkürlichen Beamten, er werde sein Recht direkt beim Pharao suchen.[1])

Die Völker unter einem autokratischen Regime wissen den Wert der Immediateingabe gebührend zu schätzen. Arabische Schriftsteller rühmen ihre Bedeutung als ein Gegenmittel gegen Bedrückung der Bevölkerung durch Finanzbeamte und Statthalter.[2]) Nicht anders dachte man auch auf makedonischem Gebiet. Philipp II. wies einmal, erzählte man, auf der Straße eine lästige Petentin ab, *φήσας μὴ σχολάζειν*. — '*καὶ μὴ βασίλευε*' erwiderte die Alte. Der König kehrte sogleich in seinen Palast zurück und begann, alles andere zurückstellend, die Bittsteller anzuhören.[3])

Die Ptolemäer übten, wie schon die Pharaonen, diese persönliche Jurisdiktion mit Eifer durch Jahrhunderte hindurch.[4]) Das letzte Lagidendekret, eine Verfügung der Kleopatra vom J. 41, ist auf Grund der

1) A. Moret, Actes du X. Congrès des Orientalistes IV 145.

2) W. Björkmann, Beiträge z. Geschichte d. Staatskanzlei im islamitischen Ägypten (1928) 28f.

3) Plut. Demetr. 42, 6.

4) U. Wilcken, UPZ I S. 121. A. Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides IV (1907) 196f.

in einer Audienz mündlich vorgebrachten Beschwerden erlassen worden.[1]) Die Bedeutung und Verbreitung des Usus beim Monarchen persönlich Schutz und Recht zu suchen, veranschaulicht ein amtlicher Brief vom J. 156 (UPZ 113): „Recht viele segeln nach Alexandria hinab, die sich teils gegen euch, teils gegen eure Untergebenen, am meisten aber gegen die Steuerpächter, beschweren wegen Erpressung und Schröpfungen, einige auch wegen Denunziationen". Es ist für den „aufgeklärten Absolutismus" der Ptolemäer recht bezeichnend, daß die beschwerdeführenden Untertanen am Hofe mit dem Vorrang vor den auswärtigen Gesandtschaften abgefertigt wurden. (Ps. Aristeas § 175). Und die Bürgerklugheit der Untertanen sah in dieser persönlichen Tätigkeit des Monarchen die Voraussetzung eines guten Regimentes. In der Schrift des Pseudo-Aristeas, die um 130 v. Chr. verfaßt ist[2]), fragt Philadelphos den weisen Juden nach dem Rezept, fehlerfrei zu regieren. Die Antwort lautete (§ 252): *ὡς ἅπαντα πράσσων καὶ μετὰ διαλογισμοῦ καὶ μὴ πειθόμενος διαβολαῖς, ἀλλ' αὐτὸς ὢν δοκιμαστὴς τῶν λεγομένων καὶ κρίσει κατευθύνων τὰ τῶν ἐντεύξεων.*

Unter einem autokratischen Regime, wo die öffentliche Kontrolle fehlt, ist aber die Möglichkeit, sich unmittelbar über die unteren Instanzen hinweg und unter Umgehung der Kanzlei an höhere Beamten zu wenden, nicht weniger bedeutsam. In einer altägyptischen Erzählung[3]) legt der von einem Ortsbeamten gepfändete Bauer seine Klagen dem Machthaber (Obergütervorsteher) direkt vor, er spricht ihn am Tor des Regierungsgebäudes, an der Tür des Tempels, an der Schwelle des eigenen Hauses an, und nur durch diesen unmittelbaren Verkehr gelingt es ihm, endlich zu seinem Recht zu kommen, nachdem er vom Beamtentum, das den Kollegen deckt, abgewiesen ist. Die Klagen des Bauern werden aufgeschrieben und dem König überreicht, z. T. als Unterhaltung; aber der König behandelt sie als *ἔντευξις* und beauftragt den „Obergütervorsteher", die Sache zu entscheiden. Die persönliche Unterredung mit dem Machthaber, die unmittelbare Überreichung einer Enteuxis an ihn, war daher als Schutzmittel gegen Bedrückung und Rechtsbeugung durch lokale Regierungsorgane unter den Lagiden weit verbreitet und recht geschätzt. So beklagt sich ein armer Teufel, daß der Portier ihn zu Zenon nicht zuläßt (Cair. Zen. III 59493), und ein anderer berichtet, er sei von seinem Feind ins Gefängnis geworfen, um ihn gerade zu verhindern, bei Zenon persönlich Recht zu suchen (Cair. Zen. III 59520): *ὁ δ[ὲ] ἀπήγαγέν με εἰς τὸ δεσμωτήριον, ὅπως μὴ ἐντύχω σοι.*

1) G. Lefebvre, Mélanges Holleaux (1913): *τῶν ἀπὸ τῆς πόλεως . . . ἐντυχόντων ἡμεῖν ἐπὶ χρηματισμοῦ τῆι ιε τοῦ Φαμενώθ.*

2) Den Nachweis werde ich bald an einer anderen Stelle geben.

3) Ad. Erman, Literatur d. Ägypter (1923) 157 ff.

Es läßt sich leider nicht sagen, ob die übrigen Enteuxeis nach dem Beispiel der königlichen erst geschaffen worden sind, oder mit ihr von Anfang an koexistierten. Es ist dagegen möglich, freilich nur vermutungsweise, eine damit zusammenhängende Nebenfrage zu beantworten, die nach dem Wesen der nominell an den Herrscher adressierten, tatsächlich aber den Chrematisten und den Strategen zu Händen (vielleicht noch anderen Instanzen) überreichten Immediateingaben. Wie sind diese *ἐντεύξεις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* zu erklären?

Die persönliche Jurisdiktion des Monarchen setzt als technische Notwendigkeit die Prüfung der Bittschriften durch kompetente Organe voraus. Es scheint, daß der König ursprünglich seine Vertrauten von Fall zu Fall damit beauftragte. In einem Brief an Zenon (PSI IV 383) vom J. 248 heißt es: *καλῶς ἂν [οὖ]ν ποιήσαις, ἐπειδὴ μετενήνεκται ἡ ἔντευ[ξις] πρὸς Ἀπολλώνιον, ἀξ[ιώ]σας τοῦτον, ὅπ[ως σπ]ουδάσηι τὴν ταχίστην αὐτῶι κατὰ λόγ[ον] χρηματισθῆναι.* In diesem Falle war freilich die Übersendung an Apollonius vom Petenten selbst erbeten. Ein anderer Rechtssuchender schreibt aus Alexandria (PSI IV 392, J. 242), daß er in der Stadt bleibe, in Erwartung, daß der König die Sache bald prüfen werde, „nachdem die Vorprüfung günstig verlaufen und der Bericht darüber dem Hof übermittelt worden ist“.[1]). Die kommissarische Erhebung dieser Art schuf die Grundlage für die nachfolgende Verhandlung vor dem König, die sich in den Formen einer Gerichtssitzung abwickelte. So erzählt ein Kläger (PSI V 551), wie er auf dem Schiff des Philadelphos seine Sache verteidigte: „und ich beklagte mich vor dem König . . ., und ich erhielt den Weinberg und die Vertragsurkunde zurück“, und zwar kraft eines königlichen Prostagma.

Die Überlastung des Monarchen durch persönliche Jurisdiktion führte unter Philadelphos zur Einsetzung des Instituts der „Chrematisten“.[2]) Die „Chrematisten“ bereisten ihren Sprengel und sprachen das Recht „vicem regis“: nur ihr Urteil war gleich dem königlichen inappellabel.[3]) Demgemäß wurden die Enteuxeis, welche für die Chrematisten bestimmt waren, formell an den König adressiert, ohne ihm überreicht zu werden.

1) Zur *ἀνάκρισις* vgl. Zucker „Philologus“ Suppl. XII 37 f. und Wilcken Arch. VI 392. Vgl. auch Cair. Zen. III 59355 (Edg. 65) l. 123 ff.: Philon klagt Zenon vor Chrysermos und zwar in einer Audienz an. Chrysermos beauftragt zwei Untergebene mit kommissarischer Erhebung, deren Ergebnis ihm dann vorgetragen wird. Vgl. P. M. Meyer, Z. f. vgl. Rechtsw. 1921, 213. Zum ptol. Hofgericht vgl. Jörs ZSS 1915, 251.

2) Ps. Aristeas § 11. Der älteste Beleg dafür: P. Petrie III 20 c. 2 (J. 245).

3) Ostr. Bodl. 1169 bei P. M. Meyer ZSS 1924, 612. Die ältere Geschichte der Chrematisten bleibt übrigens in vielem dunkel. Wie verhält sich der Chrematistes-Einzelrichter, der in diesem Ostrakon und in Edg. 33—35 genannt wird zum Collegium? Vgl. Wilcken zu UPZ 118, 4. Vgl. auch A. Segré. Ägyptus 1927, 311 ff.

Es ist bezeichnend, daß sie in ein besonderes Gefäß (*ἀγγεῖον*), zu dem offenbar nur der Richter den Zugang besaß[1]), eingeworfen wurden, um auch hier den direkten Kontakt mit der Bevölkerung über das Beamtentum hinweg zu sichern. Ursprünglich waren sie wohl tatsächlich vom Monarchen an die Chrematisten übersandt, wie die Formel des Petitum (z. B. Mitt. Chr. 14) voraussetzt: *δέομαι ἀποστεῖλαί μου τὴν ἔντευξις ἐπὶ τοὺς ἐπὶ τῶν τόπων χρηματιστάς.*[2]) Es ist anzunehmen, daß die Überreichung der Immediateingaben zu Händen der Strategen[3]) sich ähnlich aus der zunächst irregulären, dann regelmäßigen Vorprüfung der Bittschriften entwickelt hat. Die Strategen waren höchste Vertreter des Königs im Lande, seine Vertrauten. Es hängt damit vielleicht zusammen, daß der Strateg dabei bekanntlich nur die schiedsrichterliche Tätigkeit ausübte und zwecks eigentlicher Rechtsprechung die Enteuxis gegebenenfalls ans Gericht zu senden hatte.[4]) Zwei Texte scheinen mir diese Vermutung zu bekräftigen. Unter Philadelphos wird der König gebeten (Cair. Zen. III 59460), den Streitfall zur Erledigung „dem Dioiketen oder dem Strategen" zu übergeben. In einem Magdola-Papyrus heißt es: *περὶ ὧν καὶ πρότερόν σοι ἔντευξις [ἐπεδόθη], βασιλεῖ, ἡ μετηνέχθη εἰς Ἀφθόνητον τὸν στρατηγόν.*[5])

Kehren wir von historischen Vermutungen zu urkundlichen Tatsachen zurück. Wir haben festgestellt, daß die persönlich eingereichte Eingabe im III. Jahrh. im Unterschiede von den von auswärts zugesandten Episteln die Enteuxis-Form hatte. Die Zenon-Korrespondenz enthält aber daneben noch zahlreiche weitere Gesuche, welche in hypomnematischer Form redigiert sind und die inhaltlich sich von den Enteuxeis garnicht scheiden lassen. Die Lohnforderung PSI IV 418, eine Enteuxis, unterscheidet sich sachlich auch nicht im geringsten von der hypomnematischen Lohnforderung PSI IV 408. Wie verhält sich also das Hypomnema zur Enteuxis?

3. Das Urhypomnema.

Das Hypomnema[6]) ist ein Schreiben, dessen Präskript lautet: *τῶι δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος.* Diese seltsame Anfangsformel ist erst durch neue

1) Das folgt schon daraus, daß der *εἰσαγωγεύς* der Chrematisten, wenn er erreichbar war, die Eingabe persönlich empfing. (G. Semeka, Ptolemäisches Prozeßrecht 1913, 124.)

2) A. Moret, Recueil des Travaux 1895, 44 zit. den entsprechenden altägyptischen Titel: „Confident royal pour les enquêtes, sur les hommes et pour la saisie des criminels, faisant monter les paroles (au Pharaon) . . . le préposé aux appels."

3) Älteste Beispiele (um 240): Cair. Zen. III 59351. Edg. 58); Mitt. Chr. 13. Auch Petrie III 29 e.

4) Gurob 2; Halens. 9. P. Petrie III 25 (vgl. G. Beseler ZSS, 1928, 585).

5) Magd. NS. 20, zit. Collomp, 143. Die von ihm zitierte Ergänzung [*ἀπεδόθη*] widerspricht, wie Wilcken bemerkt, dem Sprachgebrauch.

6) Vgl. U. Wilcken, Hermes, 1920, 10; F. Ziemann, Diss. phil. Halenses XVIII 4 (1910); A. v. Premerstein, RE XIII 31.

Funde verständlich geworden[1]): sie stellt eine Ellipse des vollständigen Einleitungssatzes: *ὑπόμνημα τῶι δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος* dar. Daraus folgt, daß zirka 60[2]) erhaltene Papyri aus der ersten Hälfte des III. Jahrh. v. Chr., welche mit dieser ursprünglichen Überschrift beginnen, die Urform des späteren Hypomnema darstellen. Sie mögen deswegen als Urhypomnemata bezeichnet werden. Was besagte aber diese ursprüngliche Überschrift?

Das Substantiv *ὑπόμνημα* bedeutete in attischer Sprache: „Gedächtnisstütze", „Denkzettel", wie entsprechende Verba den Sinn von „recordari", „reminisci" besaßen.[3]) Eretria gründet 308 v. Chr. ein Fest aus Anlaß der Befreiung der Stadt *ὅπως ὑπόμνημα τῆς ἡμέρας ταύτης ἦι* (Syll. 323). Der Arzt läßt dem Kranken, wenn er annimmt, daß dieser seine Vorschriften im Gedächtnis nicht behalten könne, ein entsprechendes geschriebenes „Hypomnema" zurück.[4]) Demosthenes (28, 2) stellt den juristischen Dokumenten, wie Testament, die vom Erblasser für eigenen Gebrauch aufgesetzten *ὑπομνήματα* über die Erbmasse gegenüber.

In dieser Bedeutung als Mittel der Erinnerung tritt der Terminus *ὑπόμνημα* auch in den Papyri aus Philadelphos-Zeit auf. Zenon betitelt so seine Zusammenstellung über sein Bankkonto (Cair. Zen. II 59 297, J. 250). Eine Namenliste wird überschrieben: *ὑπόμνημα τῶ[ν] ἱερέων τοῦ ἱεροῦ τῶν θέντων τὰ μέρη* (Cair. Zen. II 59 218, II J. 257). Andere, ebenso formlose Zettel wurden als Gedächtnisstütze, Memoranda, für den anderen aufgeschrieben: „Hypomnema für Zenon, was anzukaufen ist" (Cair. Zen. I, 59 054 = Edg. 9, J. 257); „Hypomnema von Otearmotos, Zenon zu beauftragen, das Land in Tapaptia zu vermessen" (Cair. Zen. II 59 188 J. 255); vgl. noch: Cair. Zen. III 59 518; 383; 473; PSI 412; SB III 6994 (Edg. 111).

Nur ein Schritt trennt solche noch ganz formlosen Zettel vom richtigen Urhypomnema, mit seinem formelhaften Präskript. Cair. Zen. I 59 048 (Edg. 16) vom J. 257 mag hier als Beispiel dafür stehen: *ὑπόμνημα Ἀράτωι παρὰ Ἀριστέως. Μνησθῆναι Ζήνωνι τῶι οἰκονόμωι καὶ*

---

1) Wilcken Arch. VI 391.

2) PSI V 486 (J. 258). Cair. Zen. I 59048 (J. 257) 172 (J. 256) Petrie II 6, 2; 13, 17 (J. 255); Cair. Zen. II 59261 (J. 251) 301; 307 (J. 250): P. dem Zenon 5 (W. Spiegelberg, Demotische Urkunden des Zenon-Archivs 1929, 13); PSI IV 378 (J. 249); Petrie III p. 39 (J. 245); Wilck. Chr. 449; Hib. 72 (J. 241); Cair. Zen. III 59368; 371 (J. 240); Petrie II 9, 5 (J. 239); Eleph. 17 (J. 223); genau nicht datierbar sind: Cair. Zen. III 59377—8; 384; 394; 406; 408; 418; 422; 439; 445; 446; 469; 473; 475; 482; 484; 489; 493—4; 499; 507; 518; 531; PSI IV 400; 406—9; 412—3; 416; 424; 443; V 525; 527—9; 533; VI 593; 595—6; IX 1011; SB III 6694; 6697; Lille 8—9; Transact. Amer. Phil. Assos. 1927, 155.

3) Vgl. A. Schumrick, Observationes ad rem librariam, Diss. Marburg 1909, 69 ff.

4) Plato Politicus 295 e.

Κρίτωνι στολάρχηι περὶ τῶν ψιλοταπίδων ... ὅπως ἂν ἀγοράσαντες κατάγητε μεθ' αὐτῶν, καθότι καὶ παροῦσιν ὑμῖν ἐνετελλόμην. Notizen für eigenen Gebrauch gehören natürlich nicht zu den Urhypomnemata, die, wie das sowohl den Aussteller wie den Destinatar nennende Präskript voraussetzt, stets für einen anderen bestimmt waren. Unter den Urhypomnemata sind vielmehr zunächst die Aufzeichnungen, welche nur des Merkens wegen aufgeschrieben wurden, von mahnenden wie das zitierte an Aratos[1]) zu unterscheiden. Die erste Gruppe mag ihrerseits durch Petrie II 13, 17 veranschaulicht werden: „Hypomnema Kleons an Diotimos. Meine Rückstände bei dem Steuerheber: für den Wein des J. 30 (d. h. 255) — 90 Dr. usw."[2])

Daneben tritt unter den Urhypomnemata eine inhaltlich ganz neue Gruppe auf: die Gesuche[3]), eine Gruppe, die in der späteren Entwicklung der hypomnematischen Gattung maßgebend wurde.

Die erste sichtbare Etappe dieser Evolution bedeutet das Verschwinden der Überschrift *ὑπόμνημα*, die z. Z. zuletzt im J. 239 erscheint (Petrie II 9, 5).[4]) Unter Euergetes treten dann weitere bedeutsame Veränderungen ein.[5]) Der Destinatar und (mit wenigen Ausnahmen) der Aussteller führen im Präskript des Hypomnema, wie es früher nur in Verträgen u. dgl. juristischen Dokumenten gebräuchlich war, in den Briefen dagegen nie üblich wurde, ihre Amtsprädikate bzw. Heimatsvermerke.[6]) Während die Komposition des Urhypomnema, wie es auch für eine Notiz paßt, ganz frei war, zeigt das Hypomnema schon unter Euergetes I. eine

---

1) Vgl. noch etwa Cair. Zen. I 59084, II 59188; III 59408; 446; 469; 518 usw.

2) Vgl. noch etwa Cair. Zen. II 59172; 261; III 394; 408; 418; 439; 445; 494; 499 usw.

3) Hib. 72 (J. 241); Cair. Zen. III 59368 1. 12 (J. 240); 377; 475; 482; 493; 507; PSI IV 416; 424; 443; V 525; 529; VI 596; IX 1011; SB III 6997. Es versteht sich von selbst, daß diese inhaltliche Gruppierung nur ungefähr durchzuführen ist.

4) Noch später ist Eleph. 17 um 222. Die elephantinischen Libelli sind aber aus dem Demotischen übersetzt (K. Sethe-Partsch, Demotische Urkunden in Abhandl. Sächs. Akad. Bd. 32 S. 287), wo die aus dem Griechischen übernommene Überschrift „Nachricht und Schriftstück des Nachdenkens" (Sethe-Partsch Nr. 13, Z. 2) länger beibehalten wurde.

5) Hypomnemata aus dem III. Jahrh. ohne die Überschrift: *ὑπόμνημα* J. 242: Petrie 11, 20; Wilck. Chr. 166; Petrie II 5 c. 4; J. 240; Petrie II 38, 1 J. 239; Petrie II 32, 1; die an den Strategen Aphtonetos gerichteten Hypomnemata (240—30 vgl. Edgar JEA 1928, 289 und SB. III 7245): Mitt. Chr. 13; Petrie II 12, 2; II p. 32; III 29 e—h; J. 221; Wilck. Chr. 337; Petrie III 28 e; um 222; Eleph. 8; 19; 20; 24; 25; 27 a; J. 219 (die Datierung folgt aus Wilck. Chr. 242) Mitt. Chr. 6; J. 215; Gurob 5; Wilck. Chr. 262. Genau nicht datierbar sind: Petrie II 1, 1; 10. 1 und 2; III 30—31; 32 d—e; 73; Bad. 13; BGU III 1004; 1006—7; Wilck. Chr. 304.

6) In den Urhypomnemata nur Wilck. Chr. 449 und Hib. 72 vom J. 241; Lille 9; Trans. Amer. Phil. Ass. 1927, 155.

regelmäßige Struktur: Darlegung des Tatbestandes — Petitum — dessen Motivierung.[1]) Anstatt des in den Urhypomnemata üblichen *καλῶς ποιήσεις* oder dgl. wird das Petitum jetzt regelmäßig mit *ἀξιῶ ἐὰν φαίνηται* eingeführt[2]) und die ungezwungene Begründung der Bitte im Urhypomnema, wie es etwa PSI V 525 zeigt: *ἵνα μὴ ἄλλους θωπεύωμέν σοι ὑγιαίνοντος* durch formelhafte Wendungen: *ἵνα τύχω τῆς παρὰ σοῦ φιλανθρωπίας* und dgl. ersetzt.[3]) Anders gesagt: das Hypomnema entwickelt sich um 240 aus einer privaten Notiz zu einer Urkunde. Der Evolution in der Form entspricht die Veränderung des Inhaltes: die Hypomnemata sind schon im III. Jahrh. im grundsätzlichen Unterschied vom Urhypomnema inhaltlich nur Suppliken oder Deklarationen. Diese Feststellung betrifft freilich nur das z. Z. vorhandene noch recht lückenhafte Material.[4]) Es läßt sich auch noch nicht sagen, ob die Wandlung mit irgendwelchen behördlichen Maßnahmen zusammenhing. Gewiß zeigen schon einige Urhypomnemata wie Cair. Zen. III 59 368, 12 oder Hib. 72, beide v. J. 240, die oben gekennzeichnete regelmäßige Struktur. Es ist aber gut möglich, daß die natürliche Entwicklung des hypomnematischen Gesuches zur Formelhaftigkeit durch Vorschriften beschleunigt und vollendet wurde.

Diese Komplizierung der Funktion des Hypomnema findet ihr diplomatisches Korrelat in der Differenzierung der Klausel. Während das Präskript bis auf die byzantinische Zeit für alle Arten des Hypomnema einheitlich bleibt, wird der Schluß nach der Funktion der Urkunde gestaltet. Das Urhypomnema schloß regelmäßig mit dem Gruß: *εὐτύχει.* Das wird für Gesuche beibehalten. Der Grußformel geht aber nunmehr jene der Enteuxis entnommene formelhafte Fassung des Anliegens voran, z. B. (Mitt. Chr. 18): *ἀξιοῦμεν . . . ἐπισκέψασθαι . . . ἵνα ὦμεν ἀντειλημμέναι. Εὐτύχει.* Die Deklarationen sind im Unterschiede vom freiwilligen, im Interesse des Petenten eingereichten Gesuch, pflichtmäßige, auf behördliche Veranlassung abgegebene Vermeldungen über einen Tatbestand, Wilck. Chr. 221: *ἀπογράφομαι κατὰ τὸ ἐκτεθὲν πρόσταγμα τὴν ὑπάρχουσάν μοι οἰκίαν.* Das Petitum muß ihnen demgemäß fehlen, es fehlt aber auch der Schlußgruß wie überhaupt jede Klausel. Sie enden abrupt,

---

1) Ausnahmen: Petrie II 1, 1; III 29 g—f.

2) In den Urhypomnemata dagegen selten: Cair. Zen. III 59368; SB 6997. Vgl. noch etwa PSI. IX 1011, wo das Willkürliche des Formulars besonders klar hervortritt. Der Kontext beginnt wie folgt: [*ἀξιῶ*] *σε καὶ δέομαι* [*τὸ*] . . . *ὀψώνιον* [*δοῦν*]*αί μοι . . . καλῶς οὖν ποιήσεις δούς.*

3) Vgl. z. B. Mitt. Chr. 5; 13; Wilck. Chr. 262; 304; Eleph. 19; Petrie II 12, 2; 13, 2—3; 32, 2 a; III p. 70.

4) Ausnahme: Petrie II 10, 2. Wilcken zit. zu UPZ 62, 12 einen ptolemäischen Papyrus aus Freiburg, welcher unter der Überschrift *ὑπομνηματισμό(ς)* verschiedene Käufe, die auszuführen sind, notiert. Über hypomnematische Auktionsgebote s. u.

Wilck. Chr. 221: *καὶ ἄλλην οἰκίαν ... ταύτην οὖν τιμῶμαι χαλκοῦ (δραχμῶν) β / (τάλαντον) α*. Es scheint, daß auch dafür ein Vorbild schon im Urhypomnema gegeben war. Enthielt dieses nur eine einfache Vermeldung, dann fehlte ihm nämlich manchmal auch jede Klausel (z. B. PSI V 527): *ὀνικῶν σαγμάτων εἶχον ιβ ... τὰ δὲ σάγματα περίεστιν καὶ ζῶναι*.

Das Ergebnis der in vielem uns noch unklaren Entwicklung des III. Jahrh. v. Chr. steht aber fest und deutlich: vom II. Jahrh. v. Chr. ab fällt der formelle Begriff des **Hypomnema** mit dem sachlichen Gesuch zusammen, Mitteis, Grundzüge 57: „Unter einem Hypomnema versteht man eigentlich eine **Eingabe** an eine Behörde".

Wie ist diese Wandlung zu deuten? Wie und warum wurde ein rein mnemotechnischer Zettel zur herrschenden Form der Eingabe? Wie hat das Hypomnema die Enteuxis verdrängt? Die Antwort auf diese Fragen erfordert erst ein Eingehen auf das Wesen des Hypomnema.

4. Das Wesen des Hypomnema.

Terpsion fragt Eukleides, ob er Sokrates' Gespräch mit Theatetes wiedergeben könne. Der erwidert (Theaet. 143 A): *οὐ μὰ τὸν Δία, οὔκουν οὕτω γε ἀπὸ στόματος· ἀλλ' ἐγραψάμην μὲν τότ' εὐθὺς οἴκαδ' ἐλθὼν ὑπομνήματα*.

Diese platonische Fiktion[1]) veranschaulicht am deutlichsten das Wesen des Hypomnema: es ist eine **Gedächtnisstütze**, ein Mittel zur Fixierung der sonst vergehenden Taten und Worte.[2]) So hieß die Grabschrift im hellenistischen Kleinasien: *ὑπόμνημα*.[3]) Daraus folgt, daß hypomnematische Aufzeichnungen nur dann und dafür verwendet werden, wann und wo sonstige schriftliche Feststellungen fehlen. Im Hofjournal (*ὑπομνήματα*) der Lagiden[4]) wurde dementsprechend üblich *πάντα ἀναγράφεσθαι τὰ λεγόμενα καὶ πρασσόμενα*. Diese Eintragungen dienten zur Fixierung der sonst authentisch nicht feststellbaren Taten und Worte des Königs, während für seine Epistel *τὰ ἀντίγραφα* als Beweisstücke galten. Erhaltene Amtstagebücher aus dem römischen Ägypten enthalten tatsächlich Notizen über Handlungen und Worte des Beamten, die sonst nicht feststellbar wären, etwa daß er den Gymnasiarchen bekränzt hatte, aber keine Erwähnung seiner umfangreichen Korrespondenz, seiner Subskrip-

1) Vgl. dazu O. Immisch, Rhein. Mus. 1929, 118 ff.

2) Terminologisch und sachlich entspricht dem vollkommen der aramäische „Zikron". Das erhaltene Spezimen aus Elephantine vom J. 407 bietet eine schlagende und höchst bedeutsame Parallele zu den ptolemäischen Urhypomnemata.

3) Z. B. IGR IV 131; 151: Syll. 407 l. 5. 1168. l. 30.

4) Ps. Aristeas § 298.

tionen usw.[1]), sind also „ad subsidium memoriae", wie Gellius (Noct. Att. Praef.) seine gleichgerichteten Aufzeichnungen definiert, aufgesetzt.

Die Niederschrift des Hypomnema ist somit einer persönlich vollzogenen Rechtshandlung korrelat. Im geschäftlichen Verkehr wird das Hypomnema dementsprechend stets nur ein Beweis- und nicht Perfektionsmittel sein. So hieß im IV. Jahrh. in Athen der einzelne Eintragsposten im Bankbuch *ὑπόμνημα*. Weshalb? Weil der Zahlungsverkehr sich mündlich unter Zuziehung von Zeugen abwickelte, so daß das *ὑπόμνημα* seinem Namen gemäß nicht mehr als eine mnemotechnische Stütze war.[2]) Im Prozeß des Apollodor gegen Timotheos (362 v. Chr.) erbietet sich der Kläger die Entstehung der Geldschuld, die Daten der jeweiligen Vereinbarungen darüber usw. genau nachzuweisen, keiner solle sich wundern, daß er das so genau wisse. Die Trapeziten pflegen nämlich *ὑπομνήματα* über das gegebene Geld, seine Verwendung usw. als Hilfe für die künftige Abrechnung aufzusetzen (Ps. Dem. 49, 4 ff.).

Im Ptolemäischen Ägypten, wo jede Drachme erst nach umständlicher Schreiberei ausgezahlt wurde, findet dagegen das Hypomnema im Geschäftsverkehr nur beim (staatlichen) Versteigerungskauf Anwendung[3]), während sonst der Kauf in der üblichen Vertragsform fixiert wurde. Denn der Zuschlag erfolgte bei der Auktion nach mündlichem Gebot[4]), so daß der hypomnematische Antrag nur als Beweismittel diente.[5]) Diese „Hypostaseis" mußten übrigens von der für die Hypomnemata allgemeingültigen Regel abweichend, aus naheliegenden Gründen datiert und eigenhändig geschrieben sein. Ich behalte mir vor, darauf im Zusammenhang mit dem kaiserzeitlichen Pachthypomnema andernorts einzugehen.

Es liegt auf der Hand, daß Hypomnema-Notiz, Hypomnema-„Denkzettel" dieser Wesensart der hypomnematischen Aufzeichnungen voll entsprechen. Vgl. z. B. PSI V 502[6]): *καλῶς ἂν ποιοῖς μνημονεύων ἡμῶν καὶ ὡς ἄν ποτε εὐκαίρως ὑπολαμβάνῃς Ἀπολλώνιον ὑπομνῆσαι ὑπὲρ ὧν σοι καὶ ἐμ Μέμφει τὰ ὑπομνήματα ἔδωκα.* Es sind im vollen Sinne des Wortes „Memoranda", welche mündliche Bitten u. dgl. fixieren sollen. Daraus erklärt sich auch die Verwendung des Hypomnema im Kanzleibetrieb als Instruktion für Untergebene. So gibt Apollonios seinen Agenten *ὑπομνήματα* als Richtlinien für Pacht- und Arbeitsbedingungen.[7]) So heißt

1) Z. B. Wilck. Chr. 42.

2) Vgl. J. Hasebroek, Hermes, 1920, 121 ff., 130 ff.

3) Wilcken Ostraka I 256; UPZ I 114.

4) Wilck. Chr. 340; Jos. Antt. 12, 175; Cair. Zen. III 59375 (Edg. 64).

5) Vgl. A. B. Schwartz, Die Urkunde im römischen Ägypten (Abh. Sächs. Ak. Bd. 31. 1920) 160 ff.

6) Vgl. noch z. B. Cair. Zen. I 59057; III 59446; PSI. V 502; Petrie II 20 c. 3 1. 9 (Preisigke B. L. S. 359): *καὶ (τὸ?) ὑπόμνημα ὃ ὑπελίχομεν σοι.*

7) PSI. V 500 1. 2; 1. 25; vgl. Cair. Zen. I 59028. Auch in Berliner Texten aus

es in PSI IV 425: *ὑπόμνημα Ζήνωνι. Πλεονάκις δέδωκα ὑπόμνημα ὅπως* (es folgen Hinweise auf verschiedene Verfehlungen von Zenons Bureau).

Welchen Platz nimmt aber in diesem Kreis das hypomnematische Gesuch, wie kann eine Petition als Erinnerungsschrift redigiert werden? Gehen wir wieder von Formalien aus.

Wie der Enteuxis fehlen dem Hypomnema regelmäßig sowohl die Datierung wie die Außenadresse.[1]) Der Sprachgebrauch unterscheidet drei Jahrhunderte hindurch auch hier ausdrücklich die „Übergabe" des Hypomnema und das „Schreiben" der Epistula. Die Übersendung der Abschrift eines Hypomnema wird in einem offiziellen Brief vom 26. Juli 240 ausgedrückt wie folgt (Cair. Zen. III 59368): *ἀπέσταλκά σοι τὸ ἀντίγραφον τοῦ δοθέντος ἡμῖν.* In einem amtlichen Brief vom J. 244 (SB III 6800) lesen wir dagegen: *ἀπέσταλκά σοι τὰς ἐπιστολὰς τὰς γραφείσας πρὸς ... Ὀρσικλείδαν ... κατὰ τὴν παρ' Ἑρμαφίλου πεμφθεῖσαν αὐτῶι ἐπιστολήν.* In einem Bericht vom J. 162 heißt es (UPZ 25): *Πτολεμαῖος ἐπιδέδωκεν Σαραπίωνι ... ὑπόμνημα.* Die im Herakleopolites im I. Jahrh. in den Hypomnemata übliche Formel lautete (Berl. Inv. 13800 R.): *προῆγμαι τὴν τοῦ ὑπομνήματος ἐπίδοσιν ποιήσασθαι.* Das ptolemäische Hypomnema wird somit stets persönlich eingereicht: *δέδωκα μὲν ὑμῖν καὶ πρότερον ὑπομνήμ[ατα]* (SB III 6997)[2]), wobei wieder Häftlinge aus begreiflichen Gründen Ausnahmen machen könnten: Cair. Zen. III 59496: *Ἑρμάφιλος οὔ φησιν ἀφήσειν με, ἐὰν μή σὺ α(ὐ)τῶι γράψεις. Πολλάκις γάρ αὐτῶι ἀπέσταλκα ὑπομνήματα.* Die Regel der persönlichen Überreichung, die Mitteis und Wilcken für den kaiserzeitlichen Libellus nachgewiesen haben, stammt also schon aus dem ptolemäischen Ägypten. Den Zweck und den Sinn dieser Regel kennen wir aus obigen Ausführungen über die Enteuxis: das Papier und die Sekretäre sollten nicht eine undurchsichtige Wand zwischen dem Supplikanten und dem Machthaber bilden. Aus den zahlreichen Petitionen des Zenon-Archivs gewinnt man tatsächlich, wenn ich richtig sehe, den Eindruck, als ob alle diese kleinen

---

dem Heracleopolites (I. Jahrh.) kommt das „Hypomnema" als innerdienstliches Schriftstück vor (Inv. 13862; 13799). Die UPZ 110, 18 und 50 erwähnten Instruktionen werden wohl Kopien des dem Dorion von seinem Bureau übergebenen Memorandum sein. — Nicht ganz klar ist der Vermerk auf dem Brief PSI IV 350: *ἐχρηματίσθη ὑπόμνημα* (Datum). Vgl. Wilcken Arch. VI 391.

1) Unter den Urhypomnemata notiere ich folgende Ausnahmen: Datum und Adresse: Cair. Zen. III 59301; 307; nur die Adresse: Cair. Zen. III 59384; 439; PSI. V 528; VI 593. Nur die Datierung: Cair. Zen III 59531.

2) Einen vorzüglichen Beweis hätte P. Trans. Amer. Phil. Ass. 1927, 155 geliefert, wenn hier der Name des Ausstellers des Hypomnema tatsächlich vom Empfänger eingesetzt wäre, dessen Hand der auf demselben Stück befindliche Brief zeigt. Die Tafel läßt aber die vom Herausgeber behauptete Unterscheidung bzw. Identität der Hände nicht erkennen.

Leute, Botrys und Pais und Phraates, immer die Möglichkeit hatten, bei Zenon vorzusprechen, ihm ihre Wünsche und Klagen unmittelbar vorzutragen. Cair. Zen. III 59520 mag das veranschaulichen: zwischen zwei Bienenzüchtern sind Streitigkeiten entstanden. Einer läuft schnell zu Zenon (*κατεβόησεν π[ρὸς σ]ὲ προσφθάσας με*) und erwirkt einen Befehl an den zuständigen Beamten, die Angelegenheit zu erledigen, worauf die Einsperrung seines Gegners erfolgt, damit dieser nicht seinerseits bei Zenon persönlich sein Recht suchen konnte. Die Petitionen der Bittsteller andererseits sind inhaltlich meistens so unvollständig, daß ihre Erledigung ohne Rücksprache überhaupt schwer vorstellbar ist.

Die Serapeums-Texte bezeugen diesen unmittelbaren Verkehr zwischen dem Machthaber und dem Untertan auch im II. Jahrh. „Als du im Mesore des 19. Jahres", schreibt Ptolemaios an den Strategen von Memphis (UPZ 24), „hinaufgegangen warst und geopfert hattest, übergab ich dir die vom König erledigte Enteuxis ... und ich bat dich, daß den Zwillingen die Rückstände ... geliefert würden, und du versprachst es mir". So folgt — oder verfolgt — Apollonios den Strategen auf dessen Dienstreise, um mit ihm persönlich zu verhandeln (UPZ 22).

Gesuche wurden also hypomnematisch redigiert, weil sie als Schriftsatz neben mündlichem Vortrage des Petenten zu dienen bestimmt waren. Manchmal wird dieser Zusammenhang in den Texten auch erwähnt, z. B. PSI V 486 (J. 258): *ἀπ[έ]στε[ι]λά σοι τὸ [ἐκ] Ταιταρω ὑπόμνημα. Ἐνέτ[υ]χον ἡμῖν οἱ γεωργοὶ οἱ [ἐ]κ Ταιτ[α]ρω, ἵνα τὰ χώματα ... χοννύηται* Tebt. 58 (S. 111) l. 43: *τῇ οὖν κε̄ ἐν⟨ε⟩τευχαν οἱ ιγ̄ κωμογρ(αμματεῖς) ... τῶι διοικη(τῆι) καὶ παρεπιγέγρ(αφεν) ἀπολῦσαι αὐτούς.* Spuren dieser durch eine Rücksprache begleiteten Einreichung erscheinen noch hier und da. Cair. Zen. III 59489 beklagt sich der kranke und zu Hause liegende (l. 16) Pares, daß seine Briefe unbeantwortet bleiben. Er läßt also einen Vertrauensmann ein Hypomnema an Zenon persönlich übergeben. Dabei hat der Bevollmächtigte die erforderlichen weiteren Erklärungen abgegeben. Denn eine Kanzleinotiz auf dem Verso des Dokuments, die mit *Πάρει* (sc. *ὀφείλει*) *ὅ φησιν ἀνηλωκέναι* beginnt, enthält Posten, welche im Hypomnema nicht erwähnt sind. Ebenso lesen wir am Rande des Hypomnema Cair. Zen. II 59261 zu einem Posten als Notiz von zweiter Hand: *ἔφη ἡμῶν γραψόντων λαβεῖν.* Im Hypomnema Cair. Zen. III 59368 sind als Gesuchsteller genannt zwei Kleruchen, Iason und Sostratos. Im Begleitschreiben an die zuständige Unterinstanz weiß aber der Destinatar des Hypomnema, der Dioiketes Sosibios, zu sagen, daß sie Söhne des Iason und Brüder sind und weist l. 9 direkt auf mündlichen Vortrag hin: *περὶ ὧν φησιν ἀδικεῖσθαι ὑπὸ Ἀμμωνίου.*

Es ist auch gut möglich und kam nachweislich auch vor (Cair. Zen. III 59493), daß die Rücksprache durch persönliche Annahme des Hypo-

mnema erspart wurde[1]) oder erst durch Hypomnema veranlaßt werden sollte, PSI IV 406; 45: *περὶ δὲ τῶν πλεόνων, ἐάμ με ἐπερωταῖς, εὑρήσεις πᾶσαν τὴν ἀλήθειαν*, vgl. Cair. Zen. III 59307; 408. Ein polybianischer Bericht (23, 2 = Liv. 39, 47) veranschaulicht diese Möglichkeiten: Demetrios, Sohn Philipps V. von Makedonien, kommt 184 nach Rom, um vor dem Senat die Politik des Vaters zu verteidigen. Verwirrt durch Angriffe, ist er nicht imstande, seine Rede zu halten. Die Senatoren veranlassen ihn dann, das „Hypomnema" (*ὑπομνηματισμός, βιβλίδιον οὐ μέγα, ὑπομνήματα*, commentarium) vorzulesen, das ihm vom Vater als Unterlage für seinen Vortrag gegeben worden war, und welches summarisch die römischen Anklagen berücksichtigte. Mögen sich also verschiedene Kombinationen in praxi ergeben, das Hypomnema war und blieb, auch als Supplik, im Unterschied von der Epistula ein *aide-Mémoire*, bestimmt, eine mündliche Mitteilung zu fixieren oder zu ergänzen.[2])

5. Epistula und Subskriptio.

Unsere Untersuchung ergab, daß die Enteuxis und das Hypomnema-Gesuch zwei in ihrem Wesen identische, nur im Präskript verschiedene Formen der ptolemäischen Petition waren, deren Eigenart in der persönlichen Einreichung lag. Dadurch wird die Petition von der Epistula abgegrenzt. Für diese ist zwischen dem Aussteller und dem Überbringer zu unterscheiden, für die Petition sind beide identisch. Kriton schreibt an Moschion (Cair. Zen. III 59322): *ἐνέτυχεν ἡμῖν Δημοκράτης ὁ ἀποδιδούς σοι τὴν [ἐπισ]τολήν*. Die Zwillinge vom Serapeum sagen dagegen von ihren Petitionen *ἐπεδώκαμέν σοι ὑπόμνημα*, auch wenn die faktische Einreichung durch Apollonius erfolgte. Dieser Gegensatz zwischen der Epistula und der Petition wirkt bei weiterer Behandlung der Schriftstücke in den Bureaus fort und erklärt einige bemerkenswerte Besonderheiten der ptolemäischen Kanzleiordnung.

Die Kanzleien verkehrten im ptolemäischen Ägypten untereinander grundsätzlich epistolar. Jede Verfügung wurde dabei nur für die nächste Instanz bestimmt und an sie adressiert. Hier wurde sie durch einen neuen

1) Vgl. Plut. Dem. 42, 4: *δόξαντος δ' αὐτοῦ (Δημητρίου) ποτε δημοτικώτερον ἐξελαύνειν καὶ πρὸς ἔντευξιν ἔχειν οὐκ ἀηδῶς, συνέδραμόν τινες ἐγγράφους ἀξιώσεις ἀναδιδόντες. Δεξαμένου δὲ πάσας . . . ἥσθησαν οἱ ἄνθρωποι καὶ παρηκολούθουν· ὡς δ' ἦλθεν ἐπὶ . . . γέφυραν . . . πάσας εἰς τὸν ποταμὸν ἐξέρριψε.* Wenn die Petenten dem König folgten, so erwarteten sie von ihm wohl eine eventuelle Aufforderung, sich mündlich zu äußern.

2) K. Strupp, Wörterbuch des Völkerrechtes I (1924) 244: aide-mémoire dient zur Unterstützung einer bereits erfolgten, meist mündlichen Mitteilung, welche im aide-mémoire wiederholt oder ergänzt wird, der A—M ist an bestimmte Formen nicht gebunden. In der Regel wird er nicht unterzeichnet, der Schreiber spricht dabei immer in dritter Person.

Brief an die nächste Instanz abgelöst, dem die anfängliche Verfügung in Kopie beigelegt wurde. So ging es weiter im Instanzenzuge. Vgl. z. B. Wilck. Chr. 159; 223; 331; 336; 448. Dadurch war es möglich, u. a. die Schlichtheit des griechischen Briefpräskriptes, das bloß Eigennamen ohne Titel enthält, auch im amtlichen Schriftverkehr beizubehalten. Die Stellung des Autors der Verfügung wurde dagegen im Begleitschreiben, dem sie als Kopie beigegeben wurde, stets genau angegeben (z. B. Wilck. Chr. 159). Auch in der Korrespondenz mit anderen Ressorts nennt der Beamte im Präskript seine Stellung (z. B. Fay. 13; 16; 18), desgleichen der Untergebene, wenn er an die höhere Instanz zu schreiben hat: z. B. Tebt. 13: *Μεγχῆς κω(μο)γρ(αμματεὺς) Κερκ(εο)σί(ρεως) τῆς Πο(λέμωνος) με(ρίδος) Πτολεμαίωι χαί(ρειν)*. Der Stratege konnte ja unmöglich alle Dorfschulzen dem Namen nach kennen.

Die Subskription galt dagegen grundsätzlich nur als Instruktion innerhalb einer und derselben Behörde. Nach außen wurde der Amtswille stets epistolar dokumentiert.

Für Petitionen galten aber diese Grundsätze nicht. Dem Destinatar einer Eingabe standen vielmehr zwei Wege, um diese zu erledigen, frei, vorausgesetzt, daß er sie nicht von vornherein abwies, eine Möglichkeit, die z. B. Ps. Aristeas § 191 vorausgesetzt wird. Er konnte die Entscheidung selbst in die Hand nehmen. Dann erfolgte epistolar die Verfügung, die Petition wurde dabei abschriftlich beigegeben. Die Unterinstanzen hatten hier weiter nichts zu tun, als die Verfügung an die Stelle, der die Ausführung oblag, weiterzuleiten, was nach der allgemeinen soeben dargelegten Regel, abschriftlich erfolgte. Vgl. z. B. B. Wilck. Chr. 304; UPZ 108; Bad. 14; Arch. VIII, 200f. Die volle Verantwortung für den Bescheid übernimmt also in diesem Falle der ursprüngliche Destinatar der Petition. Die Voraussetzung dafür bildet natürlich eine in seinem Bureau erfolgte Prüfung der Eingabe, wie es UPZ 14 veranschaulicht. Dieser Grundsatz wird auch gelegentlich ausdrücklich erwähnt[1]): Wilck. Chr. 233, 11: *ἐπεὶ οὖν καὶ οἱ παρ' ἡμῶν γραμματεῖς ἀνενηνόχασιν γεγονέναι αὐτῶι τὴν παραχώρησ[ι]ν τῶν κ[δ] (ἀρουρῶν), καλῶς ποιήσεις συντάξας ... ἀναγράφειν εἰς αὐτὸν ἀκολο[ύθως]*. Die Auskunft wurde durch Randbemerkungen auf dem Original der Eingabe gefordert, das dann wie UPZ 14 und UPZ 21 zeigen, durch die Hände verschiedener Beamten wanderte und dann dem Destinatar zurückgegeben wurde (UPZ 23 l. 2) Die Auskunft erfolgte dementsprechend nicht epistolar, sondern, wenigstens im II. Jahrh., in der Form einer „Anaphora", einer Notiz, die mit dem Namen des berichterstattenden Beamten im Nominativ beginnt, im übrigen aber formfrei ist (UPZ 21, 38).

---

1) Vgl. Bad. 14; Tebt. 31 und das Petitum in Mitt. Chr. 38.

Öfter kam es aber vor, daß der Destinatar die Prüfung der Petition einer Unterinstanz überwies, indem er selbst nur die prinzipielle Genehmigung gab, unter dem Vorbehalt „si preces veritate nituntur".[1]) So schreibt der König unter einer Enteuxis, in der die Fortsetzung der Öllieferungen erbeten wird: „An Asklepiades. Untersuchen. Wenn sie es auch früher bekommen haben, soll man es auch jetzt geben" (UPZ 20; vgl. Tebt. 43 Neut. 1).

In diesem Falle ging eine Petition nicht abschriftlich, sondern im Original den Instanzenweg durch, indem jede Stelle das Schriftstück durch eine Hypographe an die andere weitergab, bis es den für die Sache zuständigen Beamten erreichte (UPZ 20ff. 25 vgl. 36). Dieser nahm nunmehr die Prüfung (UPZ 23) in seinem Bureau vor und erließ dann nach der oben erörterten Regel seine epistolare Verfügung, die dann, unter Beigabe der Abschrift der Petition, den für die Ausführung zuständigen Beamten erreichte (UPZ 26ff.). Es ist anzunehmen, daß die mit der Erledigung beauftragte Instanz dann dem Auftraggeber einen Bericht erstattete. Vgl. Mitt. Chr. 32 c. 2; Hamb. 25.

Diese beiden Verfahren, die Erledigung *per epistulam* und die *per subscriptionem*, werden in Petitionen deutlich auseinandergehalten. UPZ 41,18: „Wir bitten ... unsere Enteuxis an Dionysios, den Strategen, zu schicken (*ἀποστεῖλαι*), damit er dem Apollonios, dem Epimeleten, schreibe (*ὅπως γράφηι*)," die Gehaltsforderungen zu erfüllen. Vgl. UPZ 9—11; 19, 30. Dem Petenten stand frei, den einen oder anderen Modus zu erbitten[2]) (UPZ 5 vgl. mit UPZ 6). Die Entscheidung traf aber der Destinatar natürlich nach eigenem Ermessen.

Dieser Sachverhalt wird durch einige Umstände manchmal verdunkelt. So A) wenn das eingeleitete Verfahren dem Petitum nicht entsprach. In

1) Vgl. Mitt. Chr. 18 1. 26 (im Petitum): *ἐὰν ἦι ⟨οἷ⟩α γράφομεν*. (Die Ergänzung nach UPZ schlägt mir Wilcken vor.) Ähnlich etwa Magd. 35; UPZ. 2 1. 27; Grenf. I 38. Diese Alternativklausel kommt schon in Cair. Zen. III 59460 in einer besonders interessanten Form vor: *ἐὰν ἐπιδείξω [ἀδικ]οῦντάς με . . . ὅπως ἂν τὸ δί-[καιον] [ἀπο]δῶσι μοι, εἰ δὲ μή, ἵνα τύ[χωσιν] [τοῦ] [δικ]αίου, ἐὰν ἐπιδεικνύ[ωσιν καὶ ἀδι]κοῦντας αὐτοὺς ἡμᾶς*. Dasselbe Delegierungsverfahren in der päpstlichen Kanzlei seit dem XII. Jahrh., als es üblich wurde, in allen Fragen der kirchlichen Gerichtsbarkeit, auch unter Übergehung der niederen Instanzen, sich direkt an die Kurie zu wenden. Vgl. R. v. Heckel „Studi e testi" 38 (1923) 294, eine Arbeit, die überhaupt frappante Parallelen in Behandlung der Petitionen zur ptolemäischen Kanzleiordnung bringt.

2) Das hing zusammen mit dem Grundsatz, daß der Rechtsuchende sich nicht nur an die zuständige, sondern auch von Anfang an an die höhere Instanz wenden durfte (Semeka, Ptolem. Prozeßrecht 1913, 11). Ebenso war es schon unter den Pharaonen (J. Baillet, Le régime pharaonique 1913, 292ff.). Dieser Grundsatz ist wieder eine Folge der Tendenz, den Herrscher und das Volk unmittelbar in Kontakt zu halten.

Tebt. 40 wird z. B. ein Rundschreiben an vier Beamte erbeten[1]), anstatt dessen erfolgt die Überweisung per subscriptionem an den Epistaten. B) Da das Verbum *γράφειν* jeden Akt des Schreibens bedeuten kann, so wird damit manchmal im nicht prägnanten Sinne auch die Subscriptio von den Petenten bezeichnet. So steht im Entwurf einer Enteuxis an den König UPZ 9, 12 die nicht sachgemäß formulierte Bitte *προστάξαι γράψαι Κυδίαι τῶι στρατηγῶι*[2]), was in der Überarbeitung UPZ 10, 26 schon richtiggestellt wird: *ἀποστεῖλαί μου τὴν ἔντευξιν ἐπὶ Κυδίαν*. So wird die Bitte um das Zitieren des Gegners an den Strategen, die durch Subscriptio erledigt zu sein pflegte (PSI III 170: *ἔκπεμψον ἐφ' ἡμ[ᾶς]*), oft durch *γράψαι ... τῶι ἐπιστάτει* ausgedrückt (UPZ 124, 34; Amh. 35, 40; Grenf. I 38). Bezeichnend ist auch Mitt. Chr. 31: Hermias ersucht den Strategen, seine Sache an den Epistaten zu überweisen, formuliert aber das Petitum: *συντάξαι γράψαι Ἡρακλείδει*, worauf die Subskription (c. 3 l. 17): *Ἡρακλείδει* (Datum) erfolgt. Der Sachverhalt aber wird im amtlichen Protokoll (c. 1, 11) genau angegeben: *ἀνεγνώσθη τὸ ἐπιδοθὲν Ἑρμίαι ... ὑπόμνημα ἀναπεμφθὲν δὲ ἐφ' ἡμᾶς*. C) Eine besondere Stellung nehmen die Enteuxeis aus Magdola ein. Das Petitum lautet hier: *δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, προστάξαι ... τῶι στρατηγῶι γράψαι ... τῶι ἐπιστάτηι*. Es wird also das Verfahren vorausgesetzt, wie es uns aus den Asylinschriften[3]) bekannt ist: die Enteuxis, vom König subskribiert, geht an den Strategen, welcher, nach erfolgter Prüfung der Petition, dem Epistaten epistolar den Befehl erteilt. Die Magdola-Papyri wurden aber bekanntlich nur nominell dem König adressiert, während der faktische Empfänger der Strateg war. Er, und nicht der König, beauftragte nunmehr einen Untergebenen mit der Prüfung der Bittschrift. Diese Delegierung erfolgte durch einen Subskriptionsbescheid, was dem ordnungsmäßigen Verfahren, wie wir festgestellt haben, entspricht, dem inhaltlos gewordenen Petitum dieser Enteuxeis aber natürlich widersprechen muß.

Das Nebeneinander beider Modi, die Petitionen zu erledigen, tritt oft hervor, z. B. UPZ 20 vgl. mit UPZ 108; OGIS 138 vgl. mit SB 6156 und 6236, wohl am klarsten aber in Mitt. Chr. 26 und 27. In beiden Dokumenten wendet sich derselbe Bauer mit derselben Bitte an zwei, wie wir jetzt wissen[4]), voneinander unabhängige Instanzen: an den Strategen

1) Also wohl eine Entole in der Art von UPZ 106. Diese Entole wurde dem Petenten ausgehändigt (1, 77 *ἐγδοῦναι περὶ ἐμοῦ ... ἐντολήν*; vgl. dazu Cair. Zen. 59236: *δοῦναί μοι πρόσταγμα*) und ist deswegen im Original unter seinen Familienpapieren erhalten.

2) Vgl. das UPZ 108 l. 33. Entwurf einer Enteuxis: *προαιρούμενος οὖν, μέγιστε βασιλεῦ, καινὴν ἐπιστολ(ὴν) γρα[φ]ῆναι Ἀρίσ[τ]ωνι τῶι ... στρα(τηγῶι) ... δέομαί σου προστάξαι ... τῶι ... ἐπιστολογρά(φωι) γρά(ψαι) τῶι Ἀρίστωνι.*

3) SB III 6156; 6236; 7259.

4) W. Kunkel, Arch. VIII 180f.

und an den Kgl. Schreiber. Das Petitum lautet: *συντάξαι πρὸ [π]άντων μὲν γράψαι τῶι ... ἐπιστ[άτ]ει ... δοῦναι δ' ἐμοὶ τὰς πίστεις δι' ἐγγράπτων*. Der Stratege überweist dagegen die Sache zur Prüfung an den Epistaten: [*Βίαντι· ε*]*ἰ ἐστὶ βασιλικὸς γεωργός*, [*πρ*]*ονοηθῆναι, ὡς ἀπερίσπ*[*αστο*]*ς κατασταθήσεται κτλ.*, und zwar ordnungsmäßig durch eine Subskription. Der Kgl. Schreiber erteilt aber selbst die Verfügung an die Praktoren, ohne die Alternativklausel zu gebrauchen, und zwar, nach den oben dargelegten Regeln, per epistulam, unter Beigabe des Hypomnema des Petenten.

Wenn aber eine Eingabe (etwa eine *προσαγγελία*) von unten nach oben zu befördern war, erfolgte das stets epistolar, wobei die Eingabe, nach den dargelegten Regeln, nur abschriftlich beigelegt wurde.[1]) So heißt es in einem königlichen Brief vom J. 163 (OGIS 59) betreffs der Petition der Soldaten auf Thera: *ἐκομισάμεθα τὴν ἐπιστολὴν ἐν ἧι καὶ τοῦ δοθέντος ὑπομνήματος παρὰ τῶν ... στρατιωτῶν τὸ ἀντίγραφον ὑπετετάχεις.*

Die dargelegten Regeln sind zunächst nur für das II. Jahrh. festgestellt, dessen Kanzleiwesen uns durch Wilckens UPZ am ehesten greifbar geworden ist. Die Asylverleihungen aus dem Arsinoites[2]) und die Berliner Papyri aus dem Herakleopolites[3]) beweisen aber, daß die Regeln des II. Jahrh. auch im ersten gültig waren. Für das dritte Jahrh. läßt sich folgendes feststellen: A) die Verfügungen wurden schon damals epistolar erlassen und gingen in üblichem Zug den hierarchischen Weg durch (PSI IV 344 vom J. 256; dann PSI V 513; Freib. 7; Hib. 71). B) Die Regel des II. Jahrh. betreffs des Instanzenweges von unten nach oben waren auch schon im III. Jahrh. im Gebrauch (Hib. 72 vom J. 241; BGU III 1007). C) Die Erledigung der Eingaben per epistulam ist an dem Papyrus Cair. Zen. III 59368 (Edg. 63) vom J. 240 am klarsten zu sehen. Derselbe Modus tritt uns aber schon (Petrie II 6, 1) im J. 256 entgegen. Vgl. noch PSI V 510 vom J. 254; Cair. Zen. III 59236 (Edg. 38) vom J. 253; Lille 49 und 50 (J. 251); dann Petrie II 9, 4a; 9, 5; III 28e; Wilck. Chr. 304; Eleph. 15. D) Die Delegierung durch Subskriptionsbescheid, die dann zur epistolaren Verfügung des Delegierten führt, wird schon im J. 249 ausdrücklich bezeugt (PSI VIII 976): *δ*[*έ*]*ομαι ... ἀποσταλῆν*[*αί μου τὴν ἔν*]*τευξιν πρὸς Ἀπολλώνιον τὸν δι*[*οικητ*]*ήν*, [*ὅ*]*πως γράψηι Νικάνορι τῶι ὑποδιο*[*ικητῆι*]. Vgl. PSI IV 383; Petrie II 10 (ca. 240): *ἀξι*[*οῦμε*]*ν ... ἀποστεῖλαι ἡμῖν τὸ ὑπόμνημα εἰς τὸ λογιστήριον ἐπισκέψασθαι καὶ ἐὰν ἧι καθότι γράφομεν ἀληθῆ, γενέσθαι κατὰ ταῦτα.* Eine Ausnahmestellung nimmt Wilck. Chr. 449 (vom J. 242) ein: eine

1) Vgl. z. B. Wilck. Chr. 329 l. 32; Strasb. II 91; Wilck. Chr. 303; Tebt. 16 usw.
2) S. 175 A. 3; außerdem: SB III 6152—5.
3) Sie sind z. T. von W. Kunkel im Arch. VIII veröffentlicht.

Epistula, der das Hypomnema abschriftlich beigelegt wird, in der die Willensäußerung trotzdem nur alternativ formuliert ist: *ἐπισκεψάμενος οὖν, εἰ ἔστιν ταῦτα οὕτως ἔχοντα, συντέλεσον κατὰ ταῦτα.* Die Erklärung der Anomalie liegt darin, daß der Empfänger der Epistula, Agenor, wie wir jetzt wissen[1]), kein Untergebener des Absenders (Aphtonetes) war.

Fassen wir nun die Ergebnisse dieser kanzleitechnischen Untersuchung zusammen: die Verfügung erfolgte unter den Lagiden nur epistolar, die subscriptio diente nur zur Anfrage oder zur Instruktion. Die Eingabe verblieb im Original bei der Stelle, welche die Angelegenheit endgültig geprüft und beschieden hatte, mag sie auch einer anderen vorher eingereicht worden sein. In diesem Falle wurde die der zuständigen Instanz per subscriptionem zugeleitet. Der epistolaren Verfügung wurde dagegen die Eingabe nur abschriftlich beigelegt.

6. Epistula, Enteuxis, Hypomnema.

Ein nach den modernen Vorstellungen sehr wesentlicher Punkt bei der Behandlung der Eingabe fehlt in obiger Erörterung: die Antwort an den Petenten. Eine solche gab es im ptolemäischen Ägypten überhaupt nicht. Die ptolemäische Kanzlei kannte weder das „direkte“[2]) Reskript, wie es für die römischen Libelli üblich war, wo die Antwort auf das Gesuch an den Gesuchsteller gerichtet wurde[3]), noch die moderne Benachrichtigung des Petenten über die in seiner Sache an eine dritte Stelle erfolgte Verfügung.[4]) Alle Entscheidungen über die Petition, sei es epistolar, sei es als Subskription, richteten sich ausschließlich an die Unterinstanzen; eine schriftliche Benachrichtigung des Petenten blieb dabei aus. Wenn die Tempel ihre Asylstelen errichten, verewigen sie nur die dahin gehörige zwischenamtliche Korrespondenz, ohne eine Mitteilung an

1) Edgar JEA 1928, 289.

2) Die Terminologie nach U. Wilcken, Hermes 1920, 2.

3) Z. B. Dess. 338: Imp. Caes. T. Aelius etc. Sextilio Acutiano. Sententiam ... describere tibi permitto.

4) Das Fehlen des „direkten“ Reskriptes im ptolemäischen Kanzleiwesen hat R. Laqueur, Quaestiones epigraphicas Diss. Straßb. 1904 p. 4 und 20 entdeckt. Er hat aber durch OGIS 137 und 168 irregeleitet, noch angenommen, daß die Kanzlei den Petenten über die getroffene Entscheidung benachrichtigte. In OGIS 168 IV wird aber die Mitteilung nicht an den Petenten, sondern, wie oft, an eine andere an der Angelegenheit interessierte Stelle (Priesterschaft von Elephantine) gerichtet (Wilcken, Arch. III 331). OGIS 137 ist aber eine Ausnahme, dadurch bedingt, daß die Petenten vom König, worauf mich U. Wilcken aufmerksam gemacht hat, ausdrücklich einen besonderen *χρηματισμός* und dessen Aufstellung auf dem Stein erbeten (OGIS 139 1. 18). Anders ist OGIS 168 II zu erklären: der König bewilligt den Priestern die von ihnen mündlich während seines Besuches des Tempels erbetenen Privilegien. Eine Abschrift seines Briefes wird dann den zuständigen Beamten, wie üblich, zur Ausführung mitgeteilt; vgl. Collomp (S. I. A. I) 195.

sich zu zitieren, weil es eben eine solche nicht gab. In den Akten der Zwillinge aus dem Serapeum sind Brouillons und echte Dokumente, alle Details der Kanzleibehandlung der Eingaben erhalten: es fehlt aber jede Spur, daß die Petenten jemals über die getroffenen Entscheidungen schriftlich benachrichtigt wären.

Das war keineswegs durch irgendwelche behördliche Geheimnistuerei oder Eifersüchtelei bedingt. Der Petent erhielt vielmehr, wie die Akten der Zwillinge zeigen, inoffiziell, wohl gegen ein Bakschisch, leicht den Zugang zur amtlichen Korrespondenz und zitierte innerdienstliche Verfügungen in seinen Suppliken mit voller Ungezwungenheit. Vielmehr hängt jene im schreiblustigen Ägypten doppelt auffallende Enthaltsamkeit der Kanzleien eng mit dem Grundsatz der mündlichen resp. persönlichen Übergabe der Bitte zusammen. Wer mündlich bittet, kann auch mündlich beschieden werden. Wer persönlich kommen muß, um seine Eingabe zu überreichen, kann auch wieder und wieder bemüht werden, sich persönlich über den Gang seiner Sache zu erkundigen. Zugleich ist aber diese Ordnung für die Stellung des Untertanen im ptolemäischen Ägypten recht bezeichnend. Da das Heer aus Söldnern und Berufssoldaten (Katöken) bestand, und das Land nur einmal im Laufe von drei Jahrhunderten den Feind innerhalb seiner Grenzen (J. 169—168) sah, war der Landeseinwohner für den Staat vor allem der Steuerzahler; die ganze Regierungsmaschine war nur eingerichtet, um den pünktlichen und reichen Eingang der verschiedensten Abgaben zu sichern. Persönliche Angelegenheiten des Untertanen, seine Beschwerden und Bitten, gingen den Staat, soweit es nicht mit Fiskalinteressen zusammenhing, überhaupt wenig an. Am besten ist es daraus zu ersehen, daß der Petent die Weiterleitung seiner Klage oder Bittschrift stets selbst zu besorgen hatte, der amtliche Apparat stand ihm dazu nicht zur Verfügung.[1]) Und so fragt der Strateg den Ptolemaios aus dem Serapeum, der als *κάτοχος* den heiligen Bezirk nicht verlassen darf, wer denn für ihn alle Botengänge usw. zwischen den Amtsstuben übernehmen wird (UPZ 24). Es ist auch bezeichnend, daß die Motivierung der Bitten im ptolemäischen Ägypten sich nicht nur auf das Recht beruft, was selbstverständlich ist, oder Gnade („Philanthropia") erbittet, sondern gern das fiskale Interesse an deren Erfüllung hervorhebt[2]): *ἵνα δυνώμεθα τῶι βασιλεῖ τὰ δίκαια ποιεῖν.*

Sonst, soweit *τὰ βασιλικά* nicht beeinträchtigt zu sein schienen, pflegten sich die Amtsstellen wenig aufzuregen. Ptolemaios aus dem Serapeum beklagt sich über die Ägypter, die ihn belästigen, weil er Hellene ist.

1) Wilcken UPZ I 5.

2) Z. B. Petrie II 32, 2a. Vgl. Wilck. Chr. 262; Petrie II 73, 1. Collomp 119 und die Zusammenstellung des Formelschatzes bei Exler (S. 158 A. 3) 116ff.

Die Eingabe wird vom Strategen an den Epistaten überwiesen. „Da ich aber niemand hatte“ — beklagt sich Ptolemaios zwei Jahre später (UPZ 8) — „der sie weiter besorgen konnte, kam es, daß sie (die Feinde) unvermahnt blieben und dadurch noch übermütiger wurden.“ Das Original (UPZ 7) des vom Strategen subskribierten Hypomnema ist tatsächlich in den Händen des Ptolemaios geblieben und uns noch versiegelt, wie es aus dem Bureau des Strategen herausgegangen war, erhalten. Man ersieht daraus, daß die Kanzlei des Strategen sich um die Erfüllung dieser ihrer Anweisung gar nicht bekümmert hat.

Hier tritt wieder der bedeutsame Unterschied zwischen dem Reinschriftbescheid und Subskriptionsbescheid hervor. Eine epistolare Verfügung, von der eine Kopie im Konzeptbuch[1]) verblieb, enthielt einen Befehl an die Unterinstanz, dessen Erfüllung pflichtmäßig und dessen Ausführung wohl kontrolliert war. Die subscriptio als einfache Instruktion („sorge dafür, daß er sein Recht bekommt“) (UPZ 7) überließ die Verantwortung und somit die Verfügung voll der Unterinstanz, ihre Kontrolle war somit weder erforderlich, noch auch eigentlich möglich.

Eine von den anderen wichtigen Folgen der Beschränkung der Petitionen auf nicht-epistolare Urkundenformen war also das Fehlen der schriftlichen Antwort an den Gesuchsteller. Diese Beschränkung trat aber erst im letzten Drittel des III. Jahrh. ein.

Die Zenon-Korrespondenz enthält noch zahlreiche Briefe, die inhaltlich Petitionen sind: Gehaltsansprüche wie Cair. Zen. III 59330 (Edg. 51) oder 59332; Bitten um Befreiung aus dem Schuldgefängnis, wie Cair. Zen. III 59370, um Saatdarlehen, wie Cair. Zen. III 59414 usw. — der übliche bunte Inhalt der Enteuxis und der Hypomnemata. Der Unterschied zwischen der Epistula und der Petition liegt hier ausschließlich in der Zustellungsart: die Epistula kommt von auswärts, die Petition wird an Ort und Stelle übergeben. So reichen die Priester der Astarte Zenon ihre Enteuxis ein (PSI V 531); die der Aphrodite erheben ihre Gehaltsansprüche dagegen in einer Epistula an Apollonios (PSI IV 328). Die Epistula fordert ihrem Wesen nach als von auswärts gekommen, eine schriftliche Antwort. Dementsprechend sehen wir den Dioiket Apollonios in direktem Briefwechsel mit kleinen Leuten unter seinen Agenten (z. B. PSI IV 490—1), aber auch mit ägyptischen Bauern (Cair. Zen. II 59203).

Die epistolare Form war damals (als Enteuxis) auch für Suppliken im Gebrauch. Das wird verständlich, wenn wir uns an die Armut der Zeit an Urkundenarten erinnern. In der ersten Hälfte des III. Jahrh. gab

1) Z. B. Cair. Zen. III 59367 (Edg. 62); Wilck. Chr. 2; Rev. Belge de philolog. 1925, Nr. 8.

es eigentlich überhaupt nur zwei Urkundengattungen: die epistolare für momentane Willensäußerungen und die der Doppelurkunde für Dokumente jeden Charakters: vom Testament bis zur Quittung, vom Ehevertrag bis zur Anmeldung eines Diebstahls.[1])

Hier greift das Hypomnema ein. Es beginnt seinen Weg als schlichte mnemotechnische Notiz, dient als solche bei Verhandlungen und Audienzen und wird dadurch zur eig. Audienzschrift, zum schriftlichen Substratum einer mündlichen Verhandlung. Diese Entwicklung vollzieht sich in der Zenon-Korrespondenz noch vor unseren Augen, so daß das Übergangsstadium vom gelegentlichen Memorandum zur Petition noch hier und dort sichtbar wird.[2]) Im J. 257 erinnert ein gewisser Nikon den Dioiketen Apollonios an seine Gehaltsansprüche, dieser fordert ihn auf, ihm ein „Hypomnema" darüber einzureichen (Cair. Zen. I 59049): *καὶ περὶ ἡμῶν δὲ οὐθεμίαν ἐπιστροφὴν ἐποιήσω ἵνα ἡμῖν ὀψών[ιον] προσταχθῆι καὶ σιτάρ[ιον, καίπερ Ἀπολλ]ωνίωι μνησθέντων ἡμῶν καὶ συντάξαντος ὑπόμνημα αὐτῶι δοῦ[ναι]*. Es sei erlaubt, anzunehmen, daß Nikon bei nächster Gelegenheit das Hypomnema übergeben hat, ohne eine Anweisung abzuwarten. Aus hunderten und tausenden Einzelfällen dieser Art entwickelte sich in dieser Zeit 260—240 v. Chr. der Usus, das „Hypomnema" als Supplik einzureichen.

Einmal in dieser Stellung, mußte das Hypomnema, als eine neue, aber auch als eine ihrem Wesen nach dafür geschmeidigere Urkundengattung, die Enteuxis aus der Funktion der Audienzschrift verdrängen. Das erfolgte erst allmählich. Während im privaten Verkehr das Hypomnema der Enteuxis schon in den Zenon-Texten gleichsteht, galt im Kanzleibetrieb im III. Jahrh. als eigentliche Form der Eingabe nur die Enteuxis.[3]) Diese war für eine Einleitung des Prozesses sowohl im gerichtlichen wie im Verwaltungsverfahren[4]) erforderlich. Das Hypomnemagesuch diente nur als Ergänzung dazu: für Bitten um Polizeischutz[5]), um Voruntersuchung[6]), als Monitoria im laufenden Prozeß, für Einsprüche und Beschwerden.[7])

1) Vgl. zur Doppelurkunde F. Bilabel „Aegyptus" 1924 und 1925.

2) Daraus erklärt sich, wie zwei Enteuxeis, die inhaltlich keine Suppliken, sondern Memoranda sind, als „Hypomnemata" bezeichnet werden konnten (PSI IV 423; V 488 vom J. 257).

3) Vgl. Zucker „Philologus" Suppl. XII, 122; Collomp (S. I. A. I) 153 ff.

4) Cair. Zen. III 59460. Das Hypomnema Cair. Zen. III 59368 (Edg. 63) versucht dagegen nur die Zuweisung eines schon laufenden Verfahrens an einen anderen Gerichtshof zu veranlassen.

5) Gurob 5; Petrie III 28e; 31; 32F.

6) Petrie II 32, 1; 2a; III p. 70. Zuckers Annahme S. 70, daß die Bitte um *Ἐπίσκεψις* schon das Gerichtsverfahren einleiten konnte, scheint mir nicht begründet zu sein. Die von ihm angeführten Parallelen (Magd. 21; 33; Tebt. 33; Par. 6) enthalten außerdem noch die Bitte um *διάληψις* o. dgl.

7) Z. B. Petrie II p. 39; II 20; II 38a; II 10, 1; Wilck. Chr. 262.

Erst im II. Jahrh. erscheint das Hypomnema als die ganz vollwertige Urkundenform; sie gewinnt dementsprechend ein festes Formular, dessen Finessen dem Schreiber viel Mühe kosteten (UPZ 46—50).

Die Enteuxisform hatte sich demgemäß in der spätptolemäischen Zeit nur für die Immediateingaben erhalten; sie verschwand mit dem Untergang der makedonischen Dynastie. Das Wort blieb im Gebrauch; man bezeichnete damit gern die Eingaben an den römischen Praefectus, der das Land „loco regum" regierte; diese Gesuche wurden aber schon hypomnematisch redigiert.[1]) Das spätptolemäische Hypomnema hatte charakteristischerweise dabei den Stil, die Formeln der Enteuxis. Das Hypomnema als Supplik ahmt nachweislich formelhafte Wendungen der Enteuxis nach[2]), deren Schlußgruß εὐτύχει es übernimmt. Bei dem um dieselbe Zeit (um das J. 200) eingetretenen Verfall der Doppelurkunde[3]) hat das Hypomnema dann die Polizeianzeigen (προσαγγελίαι)[4]) und Steuerdeklarationen[5]) aufgenommen. Es ist bedeutsam, daß seine Ausbreitung damit zum Stillstand kam: weder die Quittungen noch etwa Bürgschaften oder Schrifteide wurden jemals hypomnematisch redigiert. Das Hypomnema hatte somit nie die Grenze des Gebietes der mündlich perfizierten Handlungen überschritten, hatte aber innerhalb dieses Kreises alle anderen Urkundenarten aus dem Felde geschlagen.

Es läßt sich dagegen infolge des Fehlens einschlägigen Materials nicht feststellen, wie und warum die Übersendung der Suppliken von auswärts verboten wurde und die Petenten auf den mündlichen Vortrag verwiesen wurden, so daß das Hypomnema zur alleinigen Form für Petitionen wurde. Nur das Ergebnis ist feststellbar: im II. Jahrh. muß der Untertan seine Supplik stets persönlich einreichen; briefliche Gesuche sind im allgemeinen unzulässig und kommen nur ausnahmsweise vor.[6]) Dann werden sie auch epistolar beantwortet (Jos. Antt. XIII 65ff.). Dementsprechend fehlt fortan nach den oben S. 178 dargelegten Regeln

---

1) Vgl. P. Jörs ZSS 1915, 268; SB III 6663. Ausnahme machen die Eingaben im Zwangsvollstreckungsverfahren (z. B. Mitt. Chr. 240; 241; P. M. Meyer, Jur. P. 48): τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα.

2) Collomp 160.

3) Vgl. L. Wenger R. E. II A 2412f. F. Bilabel „Aegyptus" 1924, 168.

4) F. Zucker a. a. O. 94f. Sie wurden ebenso persönlich überreicht. Vgl. Cair. Zen. III 59384.

5) Steuerdeklarationen in der Form von Doppelurkunden (Wilck. Chr. 243) (v. J. 245). Wilck. Chr. 242. Ob auch Wilck. Chr. 198; 199; 241; 244 dementsprechend Doppelurkunden waren? Älteste hypomnematische Deklarationen sind Wilck. Chr. 221—2.

6) Wilck. Chr. 332 l. 16. In diesem Falle ist es eine Priesterschaft, die sich an den König Briefe zu schreiben erlaubt. Vgl. ähnl. Ausnahmen i. d. Kaiserzeit: L. Lafoscade, De epistulis imperatorum (Thése Paris 1902) Nr. 28, 52, 78.

auch ein brieflicher Bescheid an den Petenten. Wenn der Untertan jetzt an die Monarchen noch Briefe schreibt, so geschieht es nur als Gratulation u. dgl. In diesem Falle erhält er naturgemäß auch eine huldvolle Antwort.[1]) Nur im amtlichen Verkehr pflegte man auch im II. Jahrh. an den König epistolar zu schreiben (BGU III 1011 c. 2).

Am Ende der ptolemäischen Zeit finden wir also das Hypomnema als eine vollwertige Amtsurkunde, die bei allen öffentlichen Handlungen, soweit sie mündlich perfiziert werden können, „ad subsidium memoriae" als entsprechender Schriftsatz verwendet wurde. Er erscheint aber noch nicht als Urkunde in privatrechtlichen Beziehungen; in dieses Gebiet drang das Hypomnema erst in der Kaiserzeit ein.

Zusammenfassung.

Unsere Untersuchung hat folgendes ergeben: die „Enteuxis" und das „Hypomnema" waren unter den Lagiden Formen der „Audienzschrift", denen die Adresse, das Datum und die eigenhändige Subscriptio fehlten. Sie wurden dem Destinatar vom Aussteller persönlich überreicht und bestimmt seinen Vortrag zu fixieren. Die „Enteuxis" wurde im III. Jahrh. v. Chr. nicht nur an den König, sondern auch an sonstige Machthaber gerichtet, erst im II. Jahrh. wurde sie auf die Immediatgesuche beschränkt, während sonstige Suppliken nunmehr hypomnematisch redigiert wurden. Das „Hypomnema" entwickelte sich aus der mnemotechnischen Notiz und behielt stets den Charakter eines aide-mémoire. Um 240 begann es als Audienzschrift mit der „Enteuxis" zu konkurrieren und wurde um 200 zur alleinigen Form für Eingaben. Die Behandlung der Eingaben erfolgte in ptolemäischen Kanzleien nach besonderen Regeln, die S. 177 zusammengestellt sind.

Berlin. **Elias Bickermann.**

---

1) Arch. V 220. Vgl. zahlreiche ἐπιστολαὶ παρακλητικαί, die Antigonos Doson nach einem Seesieg zugingen (Diog. L. 4, 39).

Zum Gnomon des Idioslogos.

I. Komposition und Stil.

Der bekannte Papyrus des Berliner Museums hat merkwürdigerweise lange nicht die Bedeutung erfahren, die man bei seinem Erscheinen erwarten durfte.[1]) Noch fehlt die endgültige Ausgabe mit Kommentar in den BGU, und wenn ich auch hoffe, diese in absehbarer Zeit vorlegen zu können, so sind doch eine Reihe von Fragen ungewöhnlich schwierig, weshalb das Wichtigste erstmal in dieser Zeitschrift vorgebracht werden soll, in der Hoffnung, dadurch die Diskussion über den wichtigen Text wieder in Fluß zu bringen.

Für die Auffassung des Ganzen ist die Frage entscheidend, was unser Text darstellt, und welchem Zweck er gedient hat. Hier herrscht bisher völlige Unklarheit, und es ist allein sicher, daß ein Auszug aus dem eigentlichen Gnomon vorliegt; denn dies ist im Proömium deutlich gesagt. Indessen wird auch erst die Einzelheit verständlich, wenn die Art des ganzen Exzerptes erkannt ist. Ein Blick auf den Auszug läßt deutlich werden, daß etwa drei Viertel unseres Textes, also der bei weitem größte Teil, von drei Hauptkategorien beherrscht wird: 1. von dem allgemeinen Erbrecht (römisches und alexandrinisches) in 34 Paragraphen (§§ 3—36); 2. von den Standesverhältnissen und dem Personalstand in 22 Paragraphen (§§ 37—57. 107); 3. von dem gräko-ägyptischen Sakralrecht in 27 Paragraphen (§§ 71—97). Diesen drei Abschnitten sind somit insgesamt 83 Paragraphen gewidmet, während für alles andere 31 lesbare Absätze bleiben.[2])

Es sei zuerst bei dem dritten Abschnitt, dem Sakralrecht, einen Augenblick verweilt. Bis zur Auffindung unseres Textes ist die enge Verbindung zwischen Idioslogos und Kirche nur in geringem Maße in Er-

1) Die wichtigste Literatur ist: Textausgaben von Schubart BGU V 1. P. M. Meyer, Jurist. Pap. nr. 93. Th. Reinach, Nouv. rev. de droit français et étrang. 43 (1919) 583 ff., dazu der einzige vollständige Kommentar 44 (1920) 5 ff. Die Literatur bis 1923 ist lückenlos aufgeführt R. ét. Gr. 36 (1923) 276 ff. Hinzuzufügen ist: W. Spiegelberg, Arch. VII 185 f. zu § 90. F. Maroi, Racc. Lumbroso 377 ff. zu §§ 41 u. 107 vgl. dagegen jetzt Carcopino, Mém. des antiquaires de France 7 (1924—28) 59 ff. Seckel, Zum sog. Gnom. d. Idioslogos hrsg. von P. M. Meyer, SB Berl. 1928, XXVI. Segrè, Aegyptus IX (1928) 303 ff. zu § 34.

2) Daß mit hoher Wahrscheinlichkeit nur ein kleiner Rest fehlt, hat Schubart a. a. O. 4 dargetan.

scheinung getreten. Erst aus dem Jahre 234 n. Chr. gibt es ein Dokument, in welchem die Bezeichnung *ἡ τοῦ ἰδιολόγου καὶ ἀρχιερέως ἐπιτροπή*[1]) eine Kumulierung beider Ämter auf eine Person nahelegt. Wenn demgegenüber der Idioslogos Marcius Moesianus eine Prophetenstelle verkauft hat[2]), und eine ähnliche Funktion bei Ti. Claudius Iustus zu konstatieren ist[3]), so besagen diese Tatsachen nur etwas für den Zusammenhang des Idioslogos mit der fiskalischen Seite, nicht mit der religiösen des Kults. Erst unser Papyrus hat dazu verleitet, den Idioslogos auch zum *ἀρχιερεύς* zu stempeln und dieses Amt mit seiner Person womöglich schon in augusteischer Zeit zu verknüpfen.[4]) Man darf sich keinen Augenblick verhehlen, daß dies eine unbewiesene und unbeweisbare Hypothese ist, obwohl sie jetzt beinahe wie eine Tatsache behandelt wird. Auf der anderen Seite ist es nicht unverständlich, darauf zu kommen, wenn beinahe ein Viertel des Auszuges den Kultvorschriften gewidmet ist. Dies wirft im Grunde nur ein bedeutsames Licht auf die Komposition des Auszuges, wenn deutlich wird, daß ein so großer Teil desselben einer den Idioslogos doch nur periphär beschäftigenden Tätigkeit gewidmet ist. Auf diese Frage komme ich später zurück, hier möge nur festgestellt werden, daß sich der ganze Abschnitt über das Sakralrecht in zwei Teile zerlegen läßt, wobei auf jeden fast genau die Hälfte entfällt. Der erste Teil, §§ 71—80 sowie §§ 89/90, beschäftigen sich durchaus mit den Interessen des Fiskus an der Kirche, während die übrigen tatsächlich kultische Vorschriften enthalten. Damit ist also auch rein äußerlich ein fiskalischer und ein religiöser Teil voneinander geschieden.

Wenn auf der anderen Seite die äußerst komplizierten Standesverhältnisse ebenso wie das Erbrecht ausführlich behandelt werden, nimmt dies weniger Wunder. Aber auch hier darf nicht übersehen werden, daß solche Ausführlichkeit einer gewissen Absicht dienen muß. Jeder Hauptabschnitt wird durch einen Paragraphen allgemeiner Art eingeleitet. Vor dem ganzen Erbrecht steht, leider verstümmelt (§ 3): *Ṭῶν εἰς ἴ[δ]ịọν λόγον εἰσδιδομένων ὁ πόρος πρὸ[.]..[.]δ.κ...ου κρατεῖται τέταρτον.* Die generelle Norm für die Bestimmungen über Standesverhältnisse lautet (§ 37): *Οἱ παρὰ προστάγματα βασιλέων ἢ ἐπάρχων τι πράξαντες ἀκα[τα]λλήλως ἐξημιώθησαν ὁ μὲν τετάρτῳ μέρει τῆς οὐσίας, οἱ δὲ ἡμ̣[ισί]ạ, οἱ δὲ ἐξ ὅλων.* Endlich ist der einleitende Paragraph für das Sakralrecht folgendermaßen formuliert (§ 71): *ἱερεῦσ[ι] οὐκ ἐξὸν πρὸς ἄλ[λ]ῃ χρείᾳ εἶναι ἢ τῇ τῶν θ̣ẹῶ̣ṿ [θρ]ησκείᾳ οὐδὲ ἐν ἐρεᾷ [ἐ]σθῆτι προι⟨έ⟩ναι ο[ὐ]δὲ κόμην φορεῖν ο[ὐ]δὲ ẹ̓ὰṿ [ξε]ṿωθῶσιν τοῦ θ[ε]ί[ο]υ ψαρ.* Von den übrigen Abschnitten des Textes sind mit einiger Ausführlichkeit noch Paß- und

1) Wilcken, Chrest. 72. 2) Tebt. P. II 296 = Chrest. 79.
3) Chrest. 78. 4) Plaumann, Abh. Berl. 1918, nr. 17, 37.

Ausfuhrbestimmungen in sechs Paragraphen gegeben, vor denen gleichfalls die allgemeinen Worte stehen (§ 64): *τὰ περὶ τῶν χωρὶς ἀποστόλου ἐκ̣πλεόντων νῦν ἡγεμονικῆς διαγνώσεως [ἐ]γένετο.* So heben sich die einzelnen Teile durch generelle Bestimmungen im Anfang eines jeden deutlich ab.

Die Gesamtgliederung verhält sich so, daß die beiden großen Abschnitte Erbrecht (3—36) und Standesverhältnisse (37—57) aufeinanderfolgen. Ihnen sind kleinere angeschlossen über unterlassene Meldungen (58—63), Paßvorschriften (64—69), worauf die große Einzelbestimmung über die Verkehrsbeschränkung der Beamten folgt (70). Hier schließt sich der dritte große Abschnitt über das Sakralrecht (71—97) an, dem ein kurzer Absatz über Urkundenrecht (98—101) angegliedert ist, während der Rest teils Nachträge enthält wie § 107 zu § 41 oder §§ 109—111 etwa zu § 70, sowie verschiedene kurze Bestimmungen, denen auch §§ 1/2 zuzurechnen sind. Aus dieser Komposition geht zweierlei klar hervor: einmal, daß der Verfasser des Auszuges diesen für einen ganz bestimmten Zweck angefertigt hat, dann aber, daß nur sehr kleine Teile des eigentlichen Gnomon auf uns gekommen sind; diese allerdings einigermaßen ausführlich. Unter keinen Umständen gibt der Papyrus irgendwelchen Aufschluß über die wesentlichste Tätigkeit des Idiologen, man muß sich vielmehr fragen, wieso gerade diese Partien exzerpiert wurden.

Ehe eine Antwort gewagt wird, soll eine kurze Analyse des Stils einzelner Paragraphen weiteren Aufschluß geben. Typisch für die meisten Abschnitte ist eine Fassung, die ganz knapp und bestimmt die Verfügung formuliert, wie etwa § 7: *δ[ι]αθῆκαι, ὅσαι μὴ κατὰ δημοσίους χρηματισμοὺς γείνωνται, ἄκυροί εἰσι.* Es erübrigt sich, hierfür mehr Beispiele anzuführen; denn in diesem Ton geht es immer weiter. Aber gerade dadurch, daß die meisten Paragraphen so gehalten sind, fällt eine andere Reihe von Bestimmungen auf, deren Ton ganz anders gestimmt ist, und in denen statt des Präsens das Präteritum steht. Doch nicht allein dadurch sind diese Sätze auffällig, sie verraten auch sonst eine viel vorsichtigere und weniger straffe Diktion. Dahin gehört etwa ein Fünftel des uns erhaltenen Textes. Gerade dieser ist ungemein wichtig zum Verständnis des Ganzen. Gleich der erste Paragraph rekurriert auf eine Bestimmung Trajans und statuiert lediglich einen Präzedenzfall. § 23 erwägt Möglichkeiten und zeigt wie Pardalas gehandelt hat, während § 33 beide Elemente in sich vereinigt, die Bestimmung wird scharf ausgesprochen, dagegen hält der Zusatz einen singulären Fall der Beachtung für wert. Die ganze Reihe aufzuführen erübrigt sich.[1]) Nur einige besonders wichtige Fälle möchte ich noch heranziehen. § 50 lautet: *ἀπελευθέροις ἀστοῦ τετ̣[εκν]ωμένης ἐξ Αἰγυ-*

1) Es sind §§ 23. 33. 37. 43. 46. 50. 51. 54. 65. 67. 68. 69. 74. 75. 76. 100. 108. 113.

πτίου Νωρβᾶνος τὰ ὑπάρχοντα ἀνέλαβεν, Ῥοῦφος [δὲ] τοῖς τέκνοις ἔδωκε. In solcher Formulierung sind natürlich nur Richtlinien gegeben, nach denen die einzelne Entscheidung so oder so ausfallen kann. Hierher gehören noch drei Paragraphen, die zur Klärung viel beitragen: nämlich § 36 enthält eine neue Verfügung des zur Zeit der Anfertigung unseres Auszugs regierenden Kaisers.[1]) Weiter § 40, in welchem bestimmt wird, daß die Entscheidung im Verfahren gegen solche, welche sich unrechtmäßigerweise das alexandrinische Bürgerrecht angemaßt haben, von jetzt an der Entscheidung des Statthalters anheimgestellt wird (*νῦν ἡγεμονικῆς γέγονεν διαγνώσεως*), genau wie § 64 (vgl. oben S. 185) ebenfalls das Verfahren gegen die ohne Paß Ausgefahrenen der statthalterlichen Entscheidung unterstellt. Solche Neuverfügungen lassen recht deutlich erkennen, warum dieses Exzerpt angefertigt wurde. Schließlich soll nicht verschwiegen werden, daß eine einzige Bestimmung in § 9 im Futurum steht, wobei man freilich zweifeln kann, ob bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung auch die Töchter der Patrone in Ägypten geerbt haben, etwa in Angleichung an das römische Libertinenrecht der lex Papia Poppaea.[2])

Zum Schluß darf darauf aufmerksam gemacht werden, wie sich die so abgefaßten Paragraphen auf die einzelnen Abschnitte verteilen. Auf den größten zusammenhängenden Teil, der das Erbrecht betrifft, finden sich nur zwei Paragraphen 23 und 33, wobei letzterer nur die Zusatzbestimmung im Präteritum aufweist. In demjenigen über Standesverhältnisse, welcher an sich kleiner ist, sind es 6, wogegen in den Ausführungen über Paßangelegenheiten nur ein einziger die übliche Form aufweist. Merkwürdig ist schließlich, daß in dem Abschnitt über Sakralrecht nur im fiskalischen Teil drei Paragraphen das Präteritum haben.

II. Das Proömium.

Το[ῦ γ]νώμον[ος], ὃν ὁ θεὸς Σεβαστὸς τῇ τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπῇ [παρ]εστήσατο, καὶ τῶν ὑπὸ χεῖρα αὐτῷ π[ρ]οσγεγονότ[ω]ν ἤτοι ὑπὸ αὐτοκρατόρων ἢ συνκλή[το]υ ἢ τῶν [κατ]ὰ καιρὸν ἐπάρχων ἢ ἰδίων λόγων τὰ ἐν μέ[σ]ῳ [κεφ]άλαια συντεμὼν ὑπέταξ[ά] σοι, ὅπως τῇ τ[ῆς] ἀναγραφῆς ὀλιγομερίᾳ τὴν μνήμην ἐπιστή[σας] εὐχερ[ῶς] τῶν πραγμάτων περικ[ρ]ατῇς.

Die Interpretation des Textes macht Schwierigkeiten, aber von ihr hängt das endgültige Verständnis ab. Zunächst zeigt sich, daß sich der

1) Daß dieser nicht Antoninus Pius ist, wie man bisher annahm, auch wieder P. M. Meyer bei Seckel a. a. O. 4, sondern Marcus, ist schon längst von Carcopino R. ét. anc. 1922, 219 ff. schlagend erwiesen, vgl. Maroi a. a. O. 378 f.

2) Gaius III 40 ff.

Schreiber in einem etwas rhetorischen Stil versucht. Im Aufbau des Ganzen wird besonders *ὁ ϑεὸς Σεβαστός* hervorgehoben, dann folgen die anderen *αὐτοκράτορες*, der Senat, die Präfekten und schließlich die Idiologen; sie alle haben an dem Gnomon gebaut. Während bis hierher die Ausdrucksweise keinen Zweifel über den Inhalt aufkommen läßt, ist das Folgende durchaus nicht mehr klar. Der Verfasser drückt sich gewählt aus, wenn er ein Wort wie *ὀλιγομερία* anwendet, das sonst nicht bezeugt ist, oder die gleichfalls nicht nachweisbare Verbindung *μνήμην ἐφιστάναι* gebraucht. Zu dem *μνήμην ἐπιστήσας* fehlt das Objekt, aber die Phrase ist doch zweifellos auf die *κεφάλαια* zu beziehen. Erst später wird *τὰ ἐν μέσῳ κεφάλαια* erklärt werden, hier genügt zu zeigen, wie unklar der zweite Teil des Proömiums ist. Es ist nicht schwer zu zeigen, wie eng sich dies Proömium an „literarische" Vorbilder anschließt. So steht Makk. II 23 ff.: *ὑπὸ Ἰάσωνος τοῦ Κυρηναίου δεδηλωμένα διὰ πέντε βιβλίων πειρασόμεϑα δι' ἑνὸς συντάγματος ἐπιτεμεῖν. συνορῶντες γὰρ τὸ χῦμα τῶν ἀριϑμῶν, ... ἐφροντίσαμεν ... τοῖς δὲ φιλοφρονοῦσιν εἰς τὸ διὰ μνήμης ἀναλαβεῖν εὐκοπίαν...* Das Proömium des Valerius Maximus beginnt mit den Worten: urbis Romae exterarumque gentium facta simul ac dicta memoratu digna, quae apud alios latius diffusa quam ut breviter cognosci possint, ab illustribus electa auctoribus digerere constitui, ut documenta sumere volentibus longae inquisitionis labor absit. In der praefatio sagt Iustinus vom Werk des Trogus: florum igitur quattuor et quadraginta voluminum (nam totidem edidit) per otium, quo in urbe versabamur, cognitione quaeque dignissima excerpsi et omissis his, quae nec cognoscendi voluptate iucunda nec exemplo erant necessaria, brevi veluti florum corpusculum feci, ut haberent et qui Graece didicissent, quo admonerentur, et qui non didicissent, quo instruerentur. Zum Schluß ist wegen einer Phrase noch die praefatio des Solinus bedeutsam: Liber est ad compendium praeparatus, quantumque ratio passa est ita moderate repressus, ut nec prodiga sit in eo copia nec damnosa concinnitas. cui si animum propius intenderis, velut fermentum cognitionis magis ei inesse quam bratteas eloquentiae deprehendes.

Diese Parallelen sind gut dazu angetan, die literarische Ambition des Verfassers zu zeigen. Er hat bei der Phrase *μνήμην ἐφιστάναι* offenbar die sonst übliche Verbindung *νοῦν* oder *γνώμην* oder *διάνοιαν* im Auge gehabt und sie danach gebildet. Das Wort *ὀλιγομερία* ist von Schubart mit 'Dürftigkeit' übersetzt worden, von Preisigke[1]) sogar mit 'Mangelhaftigkeit'. In beiden Übersetzungen liegt ein Werturteil, welches unberechtigt ist. Man tut bei einem ganz unbekannten Wort besser, nur den Sinn möglichst objektiv wiederzugeben. Die Wortzusammensetzungen

1) Wörtb. s. v.

mit *ὀλίγος* gewinnen fraglos manchmal erst ihre volle Bedeutung, wenn man das Negative positiv wendet, wie etwa *ὀλιγοετία* von wenig Jahren = Jugend oder *ὀλιγοδεία* von geringem Bedürfnis = Genügsamkeit, indessen gibt es doch eine Reihe, die nur die Tatsache eindeutig feststellt, wie *ὀλιγομετρία* aus wenig Versmaßen oder Versfüßen bestehend, oder man denke an die *ὀλιγομυθίη* Demokrits (Diels B 274). Demnach darf man dem Worte *ὀλιγομερία* nicht einen schon gewerteten Sinn unterschieben, der sich nicht nachweisen läßt; das aus wenigen Teilen bestehende ist Kürze, und so ergibt sich der objektive Sinn. Ungleich schwerer ist Klarheit über die Worte *τὰ ἐν μέσῳ κεφάλαια* zu gewinnen. Schubart übersetzt, was sich grammatikalisch rechtfertigen läßt, „die Haupt- und Kernstücke". Dagegen haben mit Recht Lenel und Partsch geltend gemacht[1]), freilich ohne nähere Begründung, daß unser Auszug weder Haupt- noch Kernstücke enthält, und haben daher eine andere Interpretation vorgeschlagen. Sie fassen *ἐν μέσῳ* im Sinne des Lateinischen in medio esse auf, weshalb für sie mit den *κεφάλαια* die leicht zugänglichen Grundsätze gemeint sind. Sie gelangen dann weiter zur Überzeugung, daß *ἀναγραφή* im folgenden nicht, wie Schubart glaubt, auf unseren Auszug zu beziehen ist, sondern eine schon vorher erlassene Dienstanweisung bezeichnet, während mit *μνήμη* das Exzerpt selbst gemeint ist. Diese Erklärung ist weither geholt, und obwohl auch Reinach[2]) ihr zustimmt ist sie gänzlich unhaltbar. Es gehören nicht nur eine Reihe unbeweisbarer Prämissen dazu, vielmehr kann man erst recht nicht einsehen, wieso aus dem gewaltigen Amtsbereich des Idiologen gerade dies die jedermann leicht zugänglichen Grundsätze sein sollen. Ich schlage daher eine Übersetzung vor, die ihren Sinn sowohl in Papyri wie in der Literatur bestätigt findet: von dem Gnomon ... überreiche ich dir die in der Schwebe befindlichen (unsicheren) Kapitel gekürzt, damit du das Gedächtnis auf sie richtend durch die Kürze der Abschrift leichter der Geschäfte Herr wirst. — Daß *ἐν μέσῳ* in dieser Bedeutung öfter in den Papyri steht, zeigt das Wörterbuch von Preisigke[3]), während Lenels und Partschs Erklärung einen Sonderfall ergibt. Ganz ähnlich ist übrigens die Bedeutung bei Plato, wenn es von Eros heißt[4]): *σοφίας δὲ καὶ ἀμαθίας ἐν μέσῳ ἐστίν*, oder bei Aristides, wenn er sagt[5]): *μέσως ἔχειν ὕπνου καὶ ἐγρηγόρσεως*. So gefaßt sind die Schwierigkeiten dieser Worte behoben. Der Text bekommt einen Sinn, ohne daß Dinge gewaltsam vorausgesetzt werden, von denen man nichts weiß, und man hält jetzt den Schlüssel zu dem, was dieser merkwürdige Auszug bezweckt hat.

---

1) SB Heidelb. 1920 nr. 1, 4 f.

2) Nouv. rev. de droit 44, 5 f.

3) s. v. *μέσος*. 4) Symp. 203 E. 5) I p. 298.

Damit von vornherein klar ist, einen wie eng begrenzten Ausschnitt aus der eigentlichen Dienstvorschrift des Idiologen der Papyrus gibt, habe ich an den Anfang eine Untersuchung über Stil und Komposition gestellt. So steht beispielsweise kein Wort aus dem gewaltigen Gebiet der Bodenverwaltung in unserem Text, und bedenkt man außerdem, welchen Umfang auch sonst die Verwaltung des Idiologen umspannt hat, so fällt die Einsicht nicht schwer, daß diese wenigen Paragraphen weder den Hauptteil noch Grundsätze allgemeiner Art enthalten. Ganz im Gegenteil; sie dienen dazu, in knapper Form Dinge zu erläutern, die im Laufe der Zeit oder im Moment durchgreifenden Modifikationen unterlegen haben. Nach dem eingangs Festgestellten bilden die im Präteritum geschriebenen Paragraphen die einleuchtendste Bestätigung solcher Auffassung, ferner die, in welchen neue Bestimmungen eingeführt werden, dagegen scheinen die anderen auf den ersten Blick nicht so beweiskräftig. Am ersten Paragraphen werde ich unten die These ausführlich beweisen, für anderes mögen erstmal einige Andeutungen genügen.

In § 35 ist bestimmt, daß der testamentlos gestorbene Soldat nur dann beerbt wird, wenn die Erben gleicher Nationalität sind, d. h., daß die nichtrömischen Erben eines civis Romanus nicht erbberechtigt sind, vielmehr das Vermögen als bonum vacans an den Staat fällt. Mit Recht weist P. M. Meyer[1]) darauf hin, daß dadurch die von Antoninus Pius erlassene Bestimmung nochmals eingeschärft wird, wonach Römer dem peregrinen Verwandten lediglich durch Testament etwas zuwenden können.[2]) Die letzten Paragraphen, welche von Verschnittenen und Impotenten handeln, geben, wie P. M. Meyer[3]) ebenfalls richtig erkannte, eine Milderung des hadrianischen Reskriptes.[4]) In § 27 fällt auf, daß die Selbstdelation des sexagenarius caelebs et orbus gefordert wird, was eine Verschärfung des von Gaius 2, 286 a angeführten Rechtes ist. Es möge im Anschluß hieran gleich prinzipiell betont werden, daß die unserem Verfasser immer wieder vindizierten Mißverständnisse im römischen Recht meistens auf dem mißverstandenen Text beruhen. Man muß sich daran gewöhnen, daß der Auszug, soweit er von Römern spricht, auch römisches Recht enthält, aber oft in einer für die ägyptischen Verhältnisse modifizierten Form; und gerade das bestätigt wieder unsere Auffassung des Proömiums, welches betont, gerade dubiose Fälle zu registrieren. Ich weise schließlich noch auf die Beobachtung Carcopinos hin, daß die sehr liberale Auffassung des Kaisers Marcus über die Collegia die milde Bestrafung solcher in § 108 bewirkt hat.[5])

Schließlich soll noch auf den das Sakralrecht enthaltenden Teil, der, wie bereits erwähnt, ein Viertel des ganzen Auszuges beansprucht, ein-

1) Jur. Pap. S. 326. 2) Paus. 8, 43, 5.
3) a. a. O. S. 344. 4) D. 48, 8, 4, 2. 5) a. a. O. 306.

gegangen werden. Während alles, was mit der fiskalischen Seite des Kultes zusammenhängt, selbstredend in den Amtsbereich des Idioslogos gehört, haben die reinen Kultvorschriften Plaumann dazu verführt, dem Idiologen auch das Amt des *ἀρχιερεύς* zu vindizieren. Dies wird für den Beginn des dritten Jahrhunderts seine Richtigkeit haben, kann jedoch, wie Stuart Jones schön ausgeführt hat[1]), vorher nicht postuliert werden. Wenn Jones dem Idiologen das Amt des *ἀρχιερεύς* erst von Septimius Severus an zugibt, so fehlt hierfür ebenfalls der Beweis. Von größter Wichtigkeit ist die Tatsache, daß unser Text offenbar den Beginn dieser Amtsverschmelzung zeigt. Wie die meisten Ämterakkumulierungen hat sich gewiß auch diese langsam vorbereitet, und wenn die Art des Auszuges einigermaßen geklärt ist, wird man erkennen, wieso das Sakralrecht einen so großen Platz im Text behauptet: es ist großen Teils neu dem Amtsbereich des Idiologen eingeordnet worden.

Nach diesen Feststellungen möchte ich den Inhalt des Berliner Papyrus dahin zusammenfassen: er ist ein Auszug aus dem eigentlichen *γνώμων τοῦ ἰδιολόγου*, der solche Paragraphen in gekürzter Form enthält, welche infolge neuer Verfügungen oder infolge falscher Handhabung und dergl. mehr, mit den früher gültigen nicht mehr übereinstimmten, damit also zweifelhaft wurden und erneut eingeschärft werden mußten. Schon mehr als 100 Jahre bevor unser Papyrus abgefaßt wurde, beobachten wir einen ganz parallelen Vorgang, wenn Tib. Iulius Alexander in seinem Edikt sagt (Ende § 9): *καὶ καθόλου δὲ ἐ[π]ικελεύσομαι τὸν γνώμονα τοῦ ἰδίου λόγου [ἀεὶ]*[2]) *τὰ καινοποιηθέντα παρὰ τὰς τῶν Σεβαστῶν χάριτας ἐπανορθῶσαι, κτλ.* Aber unser Auszug ist doch so beträchtlich, daß man in den *κεφάλαια* das Erbrecht, die Standesverhältnisse und das Sakralrecht betreffend mit einer größeren Umgestaltung unter Kaiser Marcus rechnen muß. Wenn jetzt noch eine Vermutung über die Adressaten geäußert werden darf, so ist wohl das Negative ganz sicher: niemals hätte der Präfekt von Ägypten einem Idiologen oder dieser seinem Nachfolger ein solches Exzerpt überreicht. Vielmehr ist es für Unterbeamte des Idiologen angefertigt, was Reinach schon vermutet hatte.[3])

III. Gräberbestimmungen §§ 1 u. 2.

§ 1 *[ὧ]ν ὁ φίσ[κος ἀν]ạλαμβάνει τὰς οὐσίας, τούτων τοὺς ṭάφ[ο]υς [περιε]ῳρᾶτο. ὁ δὲ θεὸς Τραιανὸς μαθὼν ὅ[τι ἁ]πλ[ῶς ἐπ'] ἐξτροφῇ τ[οῦ] φίσκου καὶ τῶν δαṿ[ι]σṭ[ῶν] π[λε]ịον[ος] ἐπιμελεία[ς] τοὺς τάφους καταξι-*

1) Fresh light on Roman bureaucracy 22 ff.
2) Ergänzt von Dittenberger.
3) a. a. O. 10.

[οὔ]ṣι̣, [τ]ὰ̣ [μὲν] μ̣ν̣[ή]ματα αὐτοῖς [σ]υνεχώρη[σεν], τὰ δὲ [κη]π̣[οταφῖα ἢ τοι]αῦτα πολεῖσθαι ἐκέλευσεν καὶ [ἐντεινάμε]ν̣ος μόν̣ο̣ις χρεώ[σ]ταις τοῦ φίσκου [. . .]ε̣λημ̣[. . . . .]ς μένειν̣ συνεχώρησεν τοὺς τάφους [αὐτῶ]ν [οἷ]ο̣ι ἐὰν ὦσι.

10 *ἐπὶ]* *π̣ρ̣[οσ]τροφῇ* ist früher gelesen worden, vgl. jetzt JEgA XV (1929) 120 A. 1. 13 *τὰ δὲ [πε]π[οιημένα περὶ] αὐτά* Lenel-Partsch a. a. O. 9.

Leider ist hier der Text so zerstört, daß gerade wichtige Lesungen unsicher sind, aber mir scheint, daß das Grundsätzliche dieser Bestimmungen eindeutig herausgearbeitet werden kann. Der erste Satz gibt das Prinzip des römischen Rechtes bezüglich der Gräber als res religiosa extra commercium[1]), die damit auch dem Eingriff des Fiskus entzogen sind, bis auf Trajan. Im folgenden lernen wir, daß nicht erst Hadrian dem übermäßigen Luxus der Grabanlagen gesteuert hat, sondern daß dies bereits auf Trajan zurückgeht. Das ist gewissermaßen eine historische Einleitung. Im folgenden ist nun wichtig, daß die großen Grabanlagen geschaffen wurden *ἐπ' ἐξτροφῇ τοῦ φίσκου*, aber auch *τῶν δανιστῶν*. Damit werden die Gläubiger in zwei Kategorien geteilt, der Fiskus und irgend welche anderen. Es besteht sonach ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem fiskalischen und nichtfiskalischen Gläubiger. Der Plural, in welchem die nichtfiskalischen Gläubiger genannt sind, zeigt nur, daß sie vom Staat unterschieden sind, also lediglich Privatgläubiger sein können.

Auf Grund dessen kann der Sinn der Zeilen 14—16 nicht mehr zweifelhaft sein, denn, daß auch hier der Unterschied zwischen zwei Gläubigerkategorien gemacht wird, ist klar, und daß dieselben von denen in Z. 10f. nicht verschieden sein können, ist logisch. Während der Ergänzungsvorschlag Schubarts *ἐντεινάμενος* eine Bevorzugung des Fiskus zuungunsten der anderen Gläubiger darstellt, besagt die von Lenel und Partsch gegebene Lesung *χαρισάμενος* genau das Gegenteil. Schubart rechtfertigt seine Auffassung dadurch, daß er den Beginn von Z. 15 mit *τοῖς δημοσίοις* ergänzt und an die Benachteiligung des Aerars zugunsten des Fiskus erinnert. Doch diese Begründung ist schon mit Recht zurückgewiesen worden[2]), da das Aerar keinen nennenswerten Platz in Ägypten einnahm, ganz sicher aber nichts mit dem Idiologen zu tun hatte. Dennoch bleibt Schubarts Ergänzung die einzig mögliche. Lenel und Partsch geben weder irgendeine Begründung für ihren Vorschlag, noch versuchen sie dann die folgenden Zeilen zu verstehen. Natürlich ist es unrichtig, daß die debitores

1) Vgl. im allgemeinen Karlowa, Röm. Rechtsg. II 1043 ff.

2) Lenel-Partsch a. a. O. 9.

fisci zuungunsten anderer bevorzugt werden. Die fiskalische Praxis lehrt zu allen Zeiten das Gegenteil, und es genügt ja, an die Protopraxie des Staates zu erinnern, die häufig genug begegnet.

Eine schlagende Antwort aber gibt das Edikt des Tib. Julius Alexander, wo es am Ende von § 2 heißt: *κελεύω μηδένα τῇ τῶν δημοσίων προφάσει παραχωρεῖσθαι παρ' ἄλλων δάνεια ἃ μὴ αὐτὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδάνεισεν, μηδ' ὅλως κατακλείεσθαί τινας ἐλευθέρους εἰς φυλακὴν ἡντινοῦν, εἰ μὴ κακοῦργον, μηδ' εἰς τὸ πρακτόρειον, ἔξω τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυρίακον λόγον.*[1]) Danach wird sich wohl die Frage erübrigen, ob die Staatsschuldner bevorzugt waren, und andererseits ist klar, daß die andern nur Privatschuldner sein können. Der Gegensatz zwischen dem fiskalischen und privaten Gläubiger, welcher im Edikt Alexanders eine so große Rolle spielt, war wesentlich auch in der Bestimmung Trajans.

Weiterhin ergibt dieser Paragraph ein typisches Beispiel für den Charakter der Bestimmungen unseres Auszugs. Die Verfügungen über das Grab haben mehrfachen Schwankungen in der Kaiserzeit unterlegen, etwa unter Alexander Severus[2]) oder Philippus[3]), indessen ist wohl die Auslegung des Celsus unter Hadrian die rigoroseste gewesen, wenn er den locus religiosus als quatenus corpus humatum est definiert. Unser Text schließt sich der liberaleren Auffassung Trajans und mit ihr auch der ältesten an, wählt sie mindestens als Richtlinie. Dies ist um so beachtlicher, als Antoninus Pius offenbar eine weitgehende Erleichterung gewährt hatte, wie sie uns BGU IV 1085 schildert. Syros und seine Schwester sind dem Fiskus verschuldet und bitten den Magistrat, man möge ihnen das Grab belassen, worauf ihnen die Antwort zuteil wird: *Δωνᾶτ[ο]ς ε[ἶπ]εν· Σύρος καὶ ἡ ἀδελφὴ νόμ[ι]μ[οί ε]ἰσιν ο[ἱ] ἐντ[υ]γχάνοντες καὶ οὐκ ὑπεραίρει τὴ[ν] συντείμησιν τῶν δύ[ο] τ[αλ]άντων. κατὰ τὴν χάριν τοῦ θεοῦ Αἰλ[ί]ου Ἀντων[ε]ίνου δύνονται ἔχειν τὸν τάφον. ἀξιούντων περιαιρεθῆναι αὐτὸν τῆς προκηρύξεω[ς], Δωνᾶτος εἶπεν· κατὰ τὰ ὑπομνήματά μου π[ε]ρια[ιρεθ]ήσεται.* Wir lernen also die Tatsache, daß unter Marcus, natürlich im Anfang seiner Regierung, noch die Verfügung des Antoninus Pius in Kraft war, während später zur Auffassung Trajans zurückgekehrt wurde. Hinzu kommt tatsächlich ein Reskript der divi fratres[4]) wie ein Edikt[5]), aus denen dies hervorgeht. So dürfte deutlich sein, daß wir wirklich in den Worten *τὰ ἐν μέσῳ κεφάλαια* die oben ausgesprochene Erklärung verstehen müssen. Denn die Grabbestimmung zeigt die Modifikation einer Verfügung des vorher regierenden Kaisers und regelt das Verfahren neu auf Grund der Verfügung und Praxis Trajans.

1) Über *κυρίακος λόγος* Preisigke, Wörtb. s. v. *κυρίακος*.
2) Cod. Just. 3, 44, 4. 3) Cod. Just. 3, 44, 9.
4) D. 44, 37, 3. 5) D. 45, 13, 4.

An diesen Paragraph schließt sich eine andere Grabbestimmung an in § 2:

> [. . . . .] . . . . ι̣ας τάφους ἀκαταχρηματίστους
> [πω]λ̣ε̣[ῖν οὐδ]ενὶ ἐξὸν ἢ μόνοις Ῥωμαίοις. ὁ γὰρ θε-
> [ὸς Ἁ]δρι̣[ανὸ]ς ε̣ἶπεν μηδὲν εἶναι παρὰ Ῥωμαίοις
> [ἀκ]α[τ]α̣χ[ρημ]άτιστον.

Eine endgültige Lösung des schwierigen Sachverhaltes wäre wohl nur dann möglich, wenn uns die Anfangsworte des Paragraphen erhalten wären. Immerhin verschließt man sich das Verständnis leicht, indem man §§ 1 u. 2 miteinander verbindet. Gleich ist in beiden nur das Wort *τάφος*, der Inhalt ist genau so verschieden wie bei den anderen Paragraphen des Exzerptes, in denen sich nur die behandelte Materie gleichbleibt. Zunächst scheidet der Text trotz Verstümmelung deutlich zwischen Römern und Nichtrömern. Ersteren ist einzig und allein die Veräußerung des Grabes gestattet. Diese Unterscheidung scheint mir für eine Lokalisierung der Bestimmung in den Provinzen wesentlich. Freilich ist auch die Möglichkeit gegeben, die Verfügung nur für Ägypten und sogar temporär bedingt anzusehen. Wie dem auch sei, eine Verfügung dieser Art muß den Römern gegenüber den Peregrinen Vorteile eingeräumt haben. Dies hängt zweifellos damit zusammen, daß der römische Bürger leicht seinen Wohnsitz wechseln konnte und mußte[1]) und dabei Gräber, die er irgendwo zurückließ, mit Nutzen verkaufen konnte. Würde man die Bestimmung, wie schon angedeutet, in Ägypten lokalisieren, so könnte bei der Unveräußerlichkeit des peregrinen Grabes die stets erstrebte Bodenständigkeit eine Rolle spielen, die wir in Verbindung mit dem Begriff *ἰδία* kennen.[2])

Mehr als solche Vermutungen kann man vorläufig nicht geben. Dagegen ist der zweite Satz klar. Es wäre gänzlich falsch, glauben zu wollen, daß Hadrian das Grab als res extra commercium zu irgend einer Zeit oder irgendwo hätte aufheben wollen. Der zweite Satz gibt lediglich das Prinzip Hadrianischer Rechtsauffassung, welches hier zur Begründung eines speziellen Falles angewendet wird. Ich vermute sogar, die Bestimmung, daß Römer Gräber verkaufen durften, ist erst unter Kaiser Marcus erlassen worden.

---

1) Hatzfeld, Les Trafiquants italiens dans l'Orient hellénique. Bibl. des écoles franç. 115, pass.

2) Der Vorschlag von K. F. W. Schmidt, Z. 17 ⟨λόγῳ⟩ [ἐνεχ]υρασίας zu ergänzen, ist durchaus beachtlich (PhW 1922, 148), jedoch ist er auch ohne parallelen Vorgang, und man müßte ihn gleichfalls auf Ägypten lokalisiert annehmen.

IV. Das alexandrinische Intestaterbrecht.

§ 4 lautet:

> [τ]ῶν [τ]ελευτώ[ν⟨των⟩] ἀδιαθέτω[ν] οἷς οὐδεὶς ἔστιν ἄλλος κατὰ νόμους κληρονόμο[[υ]]ς τὰ ὑπάρχοντα τῷ φίσκῳ προσκρείνεται.

Während hier der Text einwandfrei feststeht, ist die Frage nach dem Recht, welches der Paragraph gibt, außerordentlich kompliziert. Auf den ersten Blick denkt man an die lex Iulia caducaria, also das Intestaterbrecht, wie es bei Ulp. 28, 7 und Gaius 2, 150 steht. Der Fiskus statt des Aerars stört nicht; denn schon unter Tiberius scheint das Aerar nicht mehr Erbe gewesen zu sein[1]), sicher nicht mehr seit Hadrian.[2]) Dazu kommt die gänzlich subordinierte Rolle, die das Aerar in Ägypten inne hat, und die Möglichkeit, daß die seit Hadrian in Rom geltende Praxis schon immer in den kaiserlichen Provinzen gehandhabt wurde.[3])

Doch bereits Lenel und Partsch[4]) äußerten die Vermutung, daß wir es möglicherweise gar nicht mit römischem, sondern mit alexandrinischem Recht in diesen Paragraphen zu tun haben. Diese Möglichkeit wird durch eine Reihe von Beobachtungen zur vollständigen Gewißheit. § 4 steht in einer Reihe von Bestimmungen, die sich auf Nichtrömer beziehen (§§ 3—15). Und nur § 8, der vom Codizill handelt, bildet hier eine Ausnahme. Ferner ist *προσκρείνεται* mit dem römischen Recht unvereinbar, da Aerar und Fiskus ipso iure erben, weiterhin auch *ἄλλος*; denn heres legitimus ist der Fiskus nicht.

Gerade hier ist die *ὀλιγομερία* schmerzlich genug; wir würden gern wissen, wer die *κατὰ νόμους κληρονόμοι* sind. Eine Erklärung soll nicht unversucht gelassen werden. Daß es sich im Paragraphen um den Intestatfall handelt, zeigt das Wort *ἀδιάθετος* deutlich.[5]) Um aber die gesetzlich Erbberechtigten zu bestimmen, muß ich weiter ausholen.

Es sei zunächst auf § 11 verwiesen: *γυνὴ Κρηνέα τέκνον οὐ κληρ[ο]-νομεῖ.* Diese Sonderbestimmung für Krene gibt uns die wichtige Tatsache, daß ein Sonderfall vorliegt, wenn eine Mutter ihr Kind nicht beerben darf. Im großen und ganzen enthält diese Verfügung nichts anderes als das Prinzip des griechischen und römischen Erbrechtes, für letzteres jedenfalls bis zum SC. Tertullianum. Wenn wir nun wissen, daß das Recht von Gortyn und höchstwahrscheinlich auch das von Athen ein Aszendentenerbrecht nicht kennen, so erhebt sich die Frage, ob sich nicht in Krene vielleicht Bestandteile altgriechischen Rechtes konserviert haben.

1) Tac. Ann. 2, 48. 2) D. 30, 96, 1.
3) G. Humbert bei Daremberg-Saglio I, 732 f.
4) a. a. O. 11 f.
5) Zur Terminologie Kreller, Erbrechtl. Unters. 166.

Krene liegt in der Gegend von Paraitonion, wie Schubart richtig auf Grund von P. Tebt. II 508 erschlossen hat. Es scheint allerdings kein Ort gewesen zu sein, sondern eher ein ganzer Landstrich, wie Reinach[1]) vermutet, was die Bestimmung plausibler machen würde. Nun wird auch Paraitonion unter die *πόλεις* bei Strabo[2]) gezählt, und es ist ja bekannt, daß im ersten Jahrhundert Paraitonion zu den wenigen Aushebungsgebieten griechischer Legionare in Ägypten gehörte.[3]) Weiter spricht für den ganz griechischen Charakter der Stadt, daß Nachkommen aus der Ehe eines Paraitoniers mit einer Ägypterin oder sonst stammfremden Frau der conditio deterior folgen, genau wie bei den *ἀστοί*.[4]) Ohne Frage beschränkt die in § 11 ausgesprochene Bestimmung die Testierfähigkeit des Erblassers, ist aber auch im Fall, daß ab intestato vorliegt, von Bedeutung und läßt wie immer eine solche Hinterlassenschaft zum bonum vacans werden; was allein den Idiologen interessieren kann.

Hätten wir nicht eine große Reihe von Zeugnissen, die uns das Aszendentenerbrecht für Ägypten bezeugen würde, so könnte man sie aus dieser Verfügung erschließen, mindestens für die weibliche Linie.

Sehr wesentlich ist, daß diese Urkunden, welche das Aszendentenrecht im gräko-ägyptischen Recht zeigen, mehrfach von Intestatfällen sprechen. Die Formel ist stets *ἄτεκνος καὶ ἀδιάθετος*, während ausnahmsweise *ἀδιάθετος* allein steht, so P. Heid. 1280 + Grenf I 17, 5; CPR 57, 14; Ox. 1201, 8[5]), wozu sich nun hier noch eine Ausnahme und in § 35 gesellt, während sich die übliche Form in § 9 findet. Das Aszendentenerbrecht ist deutlich in Flor. 86 = Chrest II 247, 1f. (der Vater erbt von dem *ἄτεκνος καὶ ἀδιάθετος* gestorbenen Sohn), auch im BGU 919 ist der Vater Erbe, während P. Straßb. gr. Inv. 87 hrsg. von Wilcken, Arch. IV 130ff. die Aszendenten zweiten Grades, also die Großeltern, als Erben nennt. Die Erbfolge der Kollateralen hat Kreller ausführlich behandelt.[6]) Da Kreller den Gnomon noch nicht kannte, nahm er an, daß es eine Erbrechtsgrenze nicht gegeben hat. Die Existenz der Erbrechtsgrenze beweist § 4 unseres Textes, und man muß wenigstens versuchen, einen Anhaltspunkt für sie zu gewinnen.

Bevor eine Vermutung darüber gewagt werden kann, soll eine wichtige Urkunde, die erst vor wenigen Jahren bekannt wurde, herangezogen werden, da sie für die erbrechtlichen Fragen in Ägypten von größter Bedeutung ist.[7]) Der Tatbestand ist so, daß ein gewisser Manilius gestorben

1) a. a. O. 35. 2) 17, 1, 14.
3) Mommsen Eph. ep. 5, 13. 4) §§ 45 u. 46 des Gnomon.
5) Kreller a. a. O. 166, 2. 6) a. a. O. 171ff.
7) P. Michigan 1320 hrsg. von Sanders in Transact. Am. Philol. Assoc. 55 (1924) 21ff. Neu ediert mit verbessertem Text und vorzüglichem Kommentar von P. M. Meyer und Levy in ZSav 46 (1926) 276ff.

ist, und nun im Wege des Prozesses die proximitas der Erben festgestellt werden soll, damit der Nachlaß den Berechtigten zufällt. Offenbar haben die beiden Neffen (Kinder seiner verstorbenen Schwester) alleinigen Erbschaftsanspruch erhoben, wogegen der Onkel des Erblassers und der Sohn dieses Onkels protestieren. Da es sich bei den streitenden Parteien nicht um römische Nationalität handelt, sondern um peregrine,[1]) ist die Entscheidung zugunsten des Onkels höchst interessant. Nach römischem Recht wäre der Fall insofern einfach, als die unde cognati im dritten Grade mit dem Erblasser verwandt, zu gleichen Teilen erben würden. Mit der Entscheidung, daß die Erbschaft dem Bruder des Vaters zufällt, schaltet römisches Recht aus, und man muß mit P. M. Meyer und Levy an alexandrinisches denken.[2]) Das einzige Intestaterbrecht, welches hier als Parallele herangezogen werden muß, ist das des Seleukidenreiches, bekannt von einer Pergamene aus Dura-Europos. Es lautet:[3])

τῶν δὲ τελε[υτη]σάντω[ν τ]ὰς κληρονομείας ἀποδίδοσ[θ]ε τοῖς [ἄγ]χιστα γένους· ἄγχιστες δὲ οἵδε· ἐὰ[ν] μὴ [τέκ]να λείπῃ ἢ υἱοποιήσητε κατὰ τοὺς νόμους, πατὴρ ἢ μήτηρ[4]) μὴ ἄλλῳ ἀνδρὶ συνοικοῦσα· ⟨ἐὰν δὲ μηθείς, τοῦ νόνου ἀδελφοὶ ὁμ[οπ]άτριοι⟩·[5]) ἐὰν δὲ μηδὲ οὗτοι ὦσιν, ἀδελφοὶ ὁμοπάτριοι· ἐὰν δὲ μηθὶς τούτων ῇ, πατρὸς δὲ πατὴρ ἢ πατρὸς μήτηρ ἢ ἀνεψιὸς ἀπὸ πατρὸς γεγεννημένος, τούτων ἡ κληρονομία ἔστω· ἐὰν δὲ μηθὶς τούτων ὑπάρχῃ, βασιλικὴ ἡ οὐσία ἔστω· κατὰ δὲ ταὐτὰ ἔστωσαν καὶ αἱ ἀγχιστῖαι.

Es ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß nach diesem Recht der Vatersbruder in der dritten, während die Schwesterkinder erst in fünfter Klasse mit dem Erblasser verwandt sind. Nach diesem Recht muß auch in unserm Fall in Ägypten verfahren worden sein. Sollte dann nicht das Intestatverfahren ähnlich gewesen sein? Wenn man das Intestat-

1) Meyer-Levy 278f. 2) a. a. O. 282.

3) Text mit ausführlichem Kommentar von Haussoulier Nouv. rev. de droit 47 (1923) 515ff.

4) Dieser Fall ist in § 11 des Gnom. für das Gebiet von Krene ausdrücklich untersagt.

5) Von Koschaker, ZSav 46 (1926) 298ff. als spätere Zutat erkannt, vermutlich Glosse zu Z. 8f.

erbrecht im Seleukidenreich mit Haussoulier[1]) schon in die früheste Zeit makedonischer Eroberung setzt, dann darf an eine lokale Begrenzung solcher Bestimmung nie und nimmer gedacht werden, vielmehr liegt ein den hellenistischen Reichen gemeinsames Recht vor. Jedenfalls zeigt dieses Gesetz einen recht eng begrenzten Kreis der *κατὰ νόμους κληρονόμοι.*

Bereits Haussoulier hat die Frage gestellt, auf welchem Wege der König in den Besitz der vakant gewordenen Erbmasse kommt.[2]) Material zur Beantwortung der Frage fehlt, immerhin darf man mit einiger Sicherheit annehmen, daß ein Verfahren stattgefunden hat, in welchem Zeugen vernommen wurden, um den Tatbestand zu klären und für den Fall, daß es an gesetzlichen Erben fehlte, die *οὐσία* dem König zuzusprechen. Maßnahmen ähnlicher Art müssen nach dem Wortlaut von § 4 des Gnomon auch in Ägypten vorausgesetzt werden; denn nur so erklärt sich der Begriff *προσκρείνεται.* Ich möchte daher auch für Ägypten ein Intestaterbrecht annehmen, welches von dem des benachbarten Seleukidenreiches nicht wesentlich verschieden war, so daß sich die Erbrechtsgrenze ähnlich verhalten haben wird wie dort, und statt früher dem König wird jetzt der Nachlaß dem Fiskus zugesprochen.

V. Verkehrsbeschränkungen der Staatsschuldner.

§ 70 *Τοῖς [ἐν] δημοσίαις χρε̣ίαις οὐκ ἐξὸν ὠνεῖσ̣θαι ἢ δ[ανεί]ζειν ἐν οἷς π[ρ]αγ[μ]α-*
τευό[ντ]αι τόποις οὐδὲ ἰδίοις αὐτῶν ο[ὐ]δὲ̣ ἐξ ὑπολ̣όγο̣υ̣ [οὐδὲ ἐ]κ προκηρύξεως
ὅλον ν̣ομοῦ̣, οἱ δὲ ὑπόβλητο̣ι̣ τῶν τοιο̣ύτων γεινόμε[νοι] ε̣ὐ̣[θύ]νονται τῷ ἴσ̣ῳ̣
καὶ αἱ [ἀ]ντικαταλάξεις ἐνίοτε ἐκρατή[θ]ησαν· τὰ δὲ ἐπ[ίτι]μα τὰ τοιαῦτα̣ ἐ̣[ὰ]ν̣
μὲν παρὰ ἰδιώτου ἀγοράσωσι, τὴν ἴσην τῶν ἠγορασ[μέ]ν̣ων ⟦[τ]ιμὴν⟧ συντί-
μησ[ι]ν̣, ἐὰν δὲ δανίσωσι, τὸ ἴ̣σον κεφά[λ]αιον, καὶ οἱ [ὑπόβ]λητοι τὰ αὐτὰ κινδύ-
νῳ ἐ[κεί]νων· ἐὰν δὲ πραθέντα, ἣν ἔλαβον καλῇ π̣ίσ̣[τει] τιμήν.

In Zeile 174 hat Naber vorgeschlagen, statt des von Schubart ergänzten *ἐν*, *ἐπὶ* einzusetzen,[3]) weil er meinte, daß dies die gebräuchliche Form für den Ausdruck „Beamte“ wäre.[4]) Man findet aber an diesen Stellen entweder *οἱ ἐπὶ τῶν χρειῶν* oder *ὁ πρὸς ταῖς χρείαις*, während der Aus-

1) a. a. O. 528f. 2) a. a. O. 540.

3) Museum, 27. Jahrg. Nr. 10 Sp. 221.

4) Solche Formeln sind Mnemos. 44 (1916) 74 zusammengestellt. Vgl. vor allem BGU 543, 1ff., P. Taur. 7, 17ff., Tebt. P. 5, 114, 162, P. Amh. 68, 42ff., BGU 915, 9.

druck ἐν δημοσίαις χρείαις nicht begegnet. Das hat dazu verleitet, zu übersetzen: „Den Inhabern öffentlicher Ämter",[1]) „denen, die in öffentlichen Ämtern stehen" (Schubart), „die in öffentlichen Funktionen Befindlichen,"[2]) während Seckel[3]) sogar „den staatlichen (Ober-)Beamten" übersetzt. Man hat sich durch solche Auffassung, wie vorausbemerkt werden soll, das eigentliche Verständnis des ganzen Paragraphen verschlossen. Was man erkannte, war die Verkehrsbeschränkung römischer Beamter, die sich aus der bekannten Überlieferung in den Digesten, im Codex Iustinianus und Theodosianus ausdrückt. Die wichtigsten Parallelstellen mögen hier aufgeführt werden.

1. Dig. 49, 14, 46, 2 (Hermog.). quod a praeside seu procuratore vel quolibet alio in ea provincia, in qua administrat, licet per suppositam personam comparatum est, infirmato contractu vindicatur et aestimatio eius fisco infertur.

2. Dig. 18, 1, 62 (Modestin.). qui officii causa in provincia agit vel militat (vgl. Gnomon, § 111), praedia comparare in eadem provincia non potest, praeterquam si paterna eius a fisco distrahantur.

3. Dig. 1, 33 (Modestin.). principalibus constitutionibus cavetur, ne hi, qui provinciam regunt quive circa eos sunt negotientur mutuamve pecuniam dent faenusve exerceant.

4. C. Th. 8, 15, 1 (Constantin.). ne quis in administratione constitutus aliquid compararet, unde quidem nihil interest, an in suo pago an in alieno comparavit, cum constet contra ius eundem comparasse et adiecit: ignoratis fiscale effici totum, quidquid administrantes comparaverint?

5. Dig. 18, 1, 46 (Marcian.). non licet ex officio, quod administrat quis, emere quid vel per se vel per aliam personam; alioquin non tantam rem amittit sed et in quadruplum convenitur secundum constitutionem Severi et Antonini et hoc ad procuratorem quoque Caesaris pertinet. Sed hoc ita se habet, nisi specialiter quibusdam hoc concessum est.

6. Dig. 12, 1, 34 (Paulus). praesidis provinciae officiales quia perpetui sunt mutuam pecuniam dare et faenebrem exercere possunt. Praeses provinciae mutuam pecuniam faenebrem sumere non prohibetur.

Aus diesen Parallelen ergibt sich, daß meist nur vom Kauf der Beamten die Rede ist, vielleicht ein einziges Mal aus Staatsgut (unter 5); von Darlehen wird fast nie gesprochen (nur unter 6). Interessant ist, daß da, wo es sich wahrscheinlich um staatliche Verkäufe handelt, als Strafe das Vierfache des entrichteten Preises zurückgezahlt werden muß. Tatsächlich begegnet noch einmal in späterer Zeit unter Theodosius das Quadruplum für Übertretung von Verkehrsbeschränkungen.[4]) Um den

1) Lenel und Partsch 29. 2) P. M. Meyer, Jur. Pap. 336. 3) a. a. O. 34.
4) C. J. 9, 27, 6.

Paragraphen des Gnomon richtig zu verstehen, ist es wichtig, ihn nicht nur mit den Digesten und ähnlichen Rechtssatzungen zusammenzubringen, sondern vielmehr mit Verfügungen, die Ägypten selbst betreffen, weil nur so das Verständnis zu fördern ist. Doch vorher noch eine Bemerkung; denn sowohl von Lenel-Partsch als von Reinach wird angenommen, daß das Verbot, Darlehen zu geben, erst später in unsere Bestimmung eingefügt worden ist, woraus dann Schlüsse für die Tätigkeit des Redaktors unseres Textes gezogen werden und demgemäß gefolgert wird, er habe zuerst nur vom Kauf gehandelt. Dies ist aber nur so aufzufassen, daß der Verfasser im Augenblick das Darlehen vergessen hatte einzufügen, nicht etwa, wie angenommen wird, daß die Bestimmung als solche jünger sei.

Ich ziehe nun zum Vergleich auch hier wieder das so eminent wichtige Edikt des Tib. Iulius Alexander heran. Da eine genügende Erklärung des Ediktes bis heute nicht vorliegt, will ich versuchen, hier die zur Interpretation wichtigen Paragraphen (§§ 2 und 3) klarzulegen.

In § 2 handelt es sich darum, daß ein scharfer Unterschied zwischen staatlichen und privaten Darlehen gemacht werden soll.[1]) Tib. Iulius Alexander bestimmt, daß es verboten sein soll, ursprünglich als rein private Darlehen gegebene Summen durch gewisse Machenschaften zur Fiskalschuld werden zu lassen. Dies geschieht dadurch, daß derartige Summen Staatsbeamten, sei es tatsächlich oder womöglich nur fiktiv, zediert werden. Er verfügt ferner, daß für sämtliche nicht-fiskalischen Schulden niemals eine Haftung der Person des Schuldners eintritt, sondern lediglich des Vermögens. Das habeas corpus ist nur bei Fiskalschuld zulässig. Bestimmungen, welche immer wieder die Beamten in die Grenzen ihrer Kompetenz zurückverweisen, sind in Ägypten nichts seltenes. Der berühmte Amnestieerlaß Euergetes II. vom Jahre 118 v. Chr.[2]) ordnet in den Zeilen 255 ff. an, daß für Privatschulden an Inhaber öffentlicher Ämter aller Art eine körperliche Haftung nicht mehr in Frage kommen darf: *μηδὲ τοὺς στρα[τηγοὺς] μηδὲ τοὺς ἄλλο⟨υ⟩ς τοὺς πρὸς χρείαις πάντας τῶν τε βασιλικῶν καὶ πολιτικῶν καὶ ἱερευτικῶν ἀπαγόμενον μηθένα πρὸς ἴδιον ὀφείλημα ἢ ἀδίκημα μηδὲ ἰδίας ἔχθρας ἕνεκεν μηδ' ἐν τα[ῖς] οἰκίαις ἢ ἐν ἄλλοις τόποις συνέχειν ἐν εἱ[ρκτῇ] παρευρέσει μηδεμιᾷ.* Indessen, daß dies trotz aller Dekrete immer wieder in Ägypten der Fall war, zeigt in sehr später Zeit noch der Erlaß des Kaisers Zeno, der in den Provinzen den carcer privatus verbietet und sich dabei auf Alexandria civitas und

1) Der Begriff des *δημόσιον* und *ἰδιωτικόν* kehrt oft als scharf gegenübergestellter Wert wieder. Z. B. typisch im Edikt des Marcus Mettius Rufus POx 237, VIII 28 ff., wenn er sagt: *Κλαύδιος Ἄρειος ὁ τοῦ Ὀξυρυγχείτου στρατηγὸς [ἐ]δήλωσέν μοι μήτε τὰ ἰ[δι]ωτικὰ μ[ήτε τὰ δημ]όσια πράγματα τὴν καθήκουσαν λαμβάνειν διοίκησιν κτλ.*

2) Tebt. P. I, 5 = Mitteis, Chrest. 36, Z. 221 ff.

Aegyptia dioecesis beruft.[1]) Damit ist klar, daß die Verfügung des Tib. Iulius Alexander in eine Kette solcher Erlasse gehört, die wegen Kompetenzüberschreitung der Beamten offenbar in Ägypten immer wieder ergehen mußten. Wichtig ist also in § 2, daß Privatschuldner unter dem Vorwand, dem *δημόσιον* etwas zu schulden, tatsächlich ins Gefängnis gekommen sind, was natürlich nur durch unrechtmäßige Zedierung privater Schuld an einen Beamten erfolgen konnte.

In § 3, dessen Wortlaut ich hierher setzen muß, ist der Sachverhalt außerordentlich schwierig, und es sei mir erlaubt, eine Erklärung zu geben, die ermöglicht, eine klare Einheit des Erlasses in diesem Teil zu folgern: *ἵνα δὲ μηδαμόθεν βαρύνῃ τὰς πρὸς ἀλλήλους συναλλαγὰς τὸ τῶν δημοσίων ὄνομα μηδὲ συνχέωσι τὴν κοινὴν πίστιν οἱ τῇ πρωτοπραξίᾳ πρὸς ἃ μὴ δεῖ καταχρώμενοι, καὶ περὶ ταύτης ἀναγκαίως προέγραψα· ἐδηλώθη γάρ μοι πολλάκις ὅτι ἤδη τινὲς καὶ ὑποθήκας ἐπείρασαν ἀφελέσθαι νομίμως γεγονυίας καὶ ἀποδεδομένα δάνεια παρὰ τῶν ἀπολαβόντων ἀναπράσσειν πρὸς βίαν καὶ ἀγορασμοὺς ἀναδάστους ποιεῖν ἀποσπῶντες τὰ κτήματα τῶν ὠνησαμένων ὡς συμβεβληκότων τισὶν ἀναβολικὰ εἰληφόσι ἐκ τοῦ φίσκου ἢ στρατηγοῖς ἢ πραγματικοῖς ἢ ἄλλοις τῶν προσωφειληκότων τῷ δημοσίῳ λόγῳ. κελεύω οὖν, ὅστις ἂν ἐνθάδε ἐπίτροπος τοῦ κυρίου ἢ οἰκονόμος ὕποπτόν τινα ἔχῃ τῶν ἐν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν ὄντων, κατέχεσθαι αὐτοῦ τὸ ὄνομα ἢ προγράφειν ἵν[α μηδ]εὶς τῷ τοιούτῳ συνβάλλῃ, ἢ μέρη τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίοις πρὸς ὀφείλημα· ἐὰν δέ τις μήτε ὀνόματος κατεσχημένου μήτε τῶν ὑπαρχόντων κρατουμένων δανείσῃ νομίμως λαβὼν ὑποθήκην ἢ φθάσῃ ἃ ἐδάνεισεν κομίσασθαι ἢ καὶ ὠνήσηταί τι μὴ κατεχομένου τοῦ ὀνόματος μηδὲ τοῦ ὑπάρχοντος, οὐδὲν πρᾶγμα ἕξει.* Der Anfang kann nichts anderes bedeuten, als daß der „Begriff öffentlicher Schuld" *τὸ τῶν δημοσίων ὄνομα* mit dem privater Geschäftsverträge vermengt worden ist, und daß das allgemeine Vertrauen durch falsche Handhabung staatlicher Protopraxie schwer erschüttert wurde. Im Grunde ist also auch hier das Gleiche ausgedrückt, nämlich die Gefahr, die besteht, wenn staatliche und private Schuld nicht streng geschieden und gesondert behandelt werden. Um dies zu erreichen, erläßt nun Tib. Iulius Alexander ein Edikt. Einleitend wird die Begründung gegeben: es ist ihm, wie er angibt, häufig zu Ohren gekommen, daß sogar rechtmäßig getätigte Hypotheken wegzunehmen versucht wurden, ebenso bereits zurückgezahlte Darlehen von den Empfängern gewaltsam nochmals eingetrieben wurden, ferner Käufe annulliert worden sind, wodurch die Käufer um ihren Erwerb kamen. Bis dahin ist alles klar; es handelt sich um private Geschäftsverträge. Jetzt kommt die Schwierigkeit, welche mit den Worten *ὡς*

1) C. J. 9, 5.

συμβεβληκότων einsetzt; denn die falsche Protopraxie wird unter dem Vorwand gehandhabt, daß diese mit einer Reihe von Personen in Verbindung getreten sind, die als Monopolpächter, Strategen, *πραγματικοί* und dem Fiskus irgendwie verschuldete Personen klassifiziert werden. Hier setzt das Edikt ein, und zwar mit einem Wortlaut, der Schwierigkeiten macht; denn der procurator Caesaris und der *οἰκονόμος* sollen, sobald sie einen Verdacht auf irgendeinen Beamten haben, dessen Namen proskribieren und einen Teil seines Vermögens als Sicherheit für die Schuld zugunsten des Fiskus beschlagnahmen. Im Schlußsatz heißt es dann aber wieder, daß, wenn der Name irgendeines Mannes nicht eingetragen[1]) und kein Teil seines Vermögens beschlagnahmt wurde, er jeden geschäftlichen Verkehr ohne Schwierigkeit ausüben dürfte.

Man hat im allgemeinen zu scharf den Gegensatz zwischen Beamten und Zivilpersonen im Edikt konstruiert[2]) anstatt zwischen Personen, die dem Staat verschuldet sind und solchen, die es nicht sind, zu scheiden. Unter dem Begriff *ἐν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν ὄντες* sind die Staatsschuldner zu verstehen.[3]) Der Sinn des § 3 ist dann klar. Tib. Iulius Alexander verlangt, daß der Begriff öffentlicher Schuld nicht mit Geschäftsverträgen privater Art vermischt würde, weil durch falsche Handhabung staatlicher Protopraxie[4]) das allgemeine Geschäftsvertrauen erschüttert wird. Richtige und falsche Protopraxie sind natürlich nur anwendbar, wenn statt privater Schuld die Staatsschuld nachweisbar wird. Dies kann in Fällen geschehen, wenn irgendeiner mit dem Staatsschuldner Geschäfte tätigt, also damit indirekt auch Staatsschuldner wird. Man kann in solchen Fällen nicht unbedingt von der Anwendung falscher Protopraxie sprechen, die ergibt sich erst in dem Augenblick, wo die Geschäfte mit dem Staatsschuldner einwandfrei abgewickelt sind und trotzdem hinterher eine Regreßpflicht an den Fiskus geltend gemacht wird. Dies soll in Zukunft dadurch vermieden werden, daß der Staatsschuldner, sofern er irgendwelcher Insolvenz suspekt ist, öffentlich proskribiert wird[5]) und so keinen Kredit mehr genießen kann.

Es handelt sich also darum, nicht nur den Namen des verschuldeten Beamten festzustellen, sondern jedweden Staatsschuldners, sofern er suspekt

1) *ὄνομα κατέχειν* ist inter debitores fisci referre D. 49, 14, 6 Pr; 18, 13, 11, 6. Mitteis Privatr. 370f.

2) Vgl. die Anmerkungen Dittenberger Or. gr. Inscr. II 669.

3) Mitteis, Privatr. 371.

4) *πρωτοπραξία* in ägyptischen Urkunden ist von Mitteis, Privatr. 374 vollkommen richtig definiert als „die durch Beschlagnahme begründete und durch ein Pfandrecht gesicherte besondere Stellung des Fiskus gegenüber dem Vermögen des Schuldners“.

5) Mitteis, a. a. O. 371 irrt, wenn er glaubt, daß die Eintragung des Namens von Anfang an erfolgt; denn sie ist als Folge der Verdächtigung aufzufassen.

ist, gleichgültig, welche Funktionen er innerhalb Ägyptens ausübt, und es ist klar, daß ein Staatsschuldner nur dann Geschäfte privater Natur treiben darf, wenn sein Name nicht auf der „schwarzen Liste“ steht. Nur so ergibt sich der Sinn in dem Edikt des Alexander, welches ja die Mißstände aufheben soll, von denen er im Anfang des Paragraphen bereits spricht.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß diejenigen Beamten, welche die Protopraxie allzu rigoros angewandt haben, die allgemein gefürchteten Prokuratoren des Cäsar waren. Wenn Tib. Iulius Alexander gerade diesen die Proskription des Schuldners überträgt, so könnte man hierin eine äußerst geschickte Maßnahme mit doppelter Spitze sehen; denn es würde nicht allein eine größere Sicherheit im Geschäftsleben gewährt, sondern den Prokuratoren und Ökonomen ein hohes Maß von Verantwortung aufgebürdet.

Noch einmal kurz zusammengefaßt wird dreierlei erreicht: 1. ist der Staat vor Verlusten gesichert, 2. sind die bona fide Geschäfte tätigenden Personen vor Willkürakten der Fiskalverwaltung gesichert, 3. ist die unrechtmäßige Anwendung der Protopraxie nicht mehr möglich, da sie an eine Namensliste gebunden ist.

Es wäre noch ein Wort über diejenigen Personen zu sagen, mit denen der, welcher rechtmäßige Geschäfte getätigt hat, in Schwierigkeiten geraten kann. Als erste fungieren die Monopolpächter, dann sind es die Strategen, endlich die Pragmatikoi und Staatsschuldner überhaupt. Die Frage ist, wieso gerade jene Personen genannt werden. Ich kann mir keine andere Erklärung denken, als daß es sich um niedere Ämter mit spezifisch fiskalischer und steuertechnischer Verantwortung handelt. Allerdings liegt der Gedanke auch an liturgisch übernommene Ämter nahe, weil unter dem Gesamtbegriff *πραγματικοί* schlechthin die liturgischen Beamten im Jahre 116 fungieren.[1]) Jedenfalls sind es durchaus lokale Beamte, eventuell sogar die *κωμογραμματεῖς*.[2]) Während die Liturgie bei den Monopolpächtern und Strategen für das erste Jahrhundert nicht sehr wahrscheinlich ist, ist sie bei der dritten Kategorie kaum zu bezweifeln. Man erkennt deutlich, daß nur an niedere Beamte gedacht wird und daß offenbar die hohen Beamten ausscheiden. Warum, ist klar; weil nämlich die römischen Beamten sowieso bereits auf Grund des Iulischen Repetundengesetzes vom Jahre 59 der Verkehrsbeschränkung in den Provinzen unterlegen haben. Aus welchem Grunde Alexander dieses Edikt erlassen hat, ist ebenfalls leicht ersichtlich: einmal sollen die geschäftlich tätigen Zivilpersonen in Ägypten geschützt werden, was er auch noch einmal unter-

---

1) Pap. Gieß. 58, Col. I 2.

2) Die Stellen bei P. M. Meyer, Einl. 2 zu Gieß. 58.

streicht, wenn er die auf dem Lande arbeitenden Alexandriner in ihrer Tätigkeit ermutigen will (§ 6), außerdem sucht er den Staat vor Verlusten zu schützen. Denn es ist klar, daß nach Eintragung des Namens eines Staatsschuldners sich kaum jemand finden würde, der mit diesem in Geschäftsverbindung treten wird. Immerhin gewinnen wir die Überzeugung, daß zur Zeit des Tib. Iulius Alexander sowohl Käufe wie das Gewähren von Darlehen den unteren und liturgischen Beamten, soweit ihre Verhältnisse in Ordnung sind, gestattet war. Es fragt sich weiter: Ist die Verfügung in § 70 des Gnomon eine Verschärfung der Maßnahmen Alexanders und ist vielleicht das Edikt des Alexander ein unmittelbarer Vorläufer unserer Verfügung?

Anfänglich hatte ich bereits bemerkt, daß man sich durch falsche Übersetzung und Interpretation der ersten Zeile das Verständnis für die Deutung der Verfügung verschlossen hat. *Τοῖς [ἐν] δημοσίαις χρείαις* ist nie und nimmer in *τοῖς [ἐπὶ] δημοσίαις χρείαις* zu korrigieren. Vielmehr haben wir Stellen, die deutlich zeigen, was diese Wendungen wirklich besagen. Ich verweise auf P. M. Meyer, Griechische Texte aus Ägypten Nr. 8, Z. 14 ff. *διὰ καὶ ἐμὲ τὸν Φίλιππον ἐν δημοσίαις χρεία⟨ι⟩ς γεγον[ἑναι καὶ ἀναγ]καίως κτλ.* Mit vollem Recht übersetzt P. M. Meyer: „Da wir nun selbst bedürftig geworden sind (?), weil auch ich Philippos, mich in Staatsliturgien befunden habe, nehmen wir ...." Es sei herangezogen BGU 747, I 7 *τοῖς ἐν δημοσίαις χρείαις το[ῦ ν]ομοῦ οὖσι Ῥωμαίοις καὶ Ἀλεξανδρεῦσι κτλ.* Wilcken hat diesen Papyrus zuerst in den Ostraka[1]), dann richtig und endgültig in der Chrestomatie 35 erklärt. Vor allem handelt es sich auch hier um die gleiche Bedeutung, es sind ebenfalls Personen, die sich in Staatsliturgien befinden. Weiter sei noch verwiesen auf Col. II 1, wo sie *χρείᾳ δημοσίᾳ ἐνχιρισθέντες* heißen.[2]) Damit ist klipp und klar gezeigt, daß *οἱ ἐν δημοσίαις χρείαις ὄντες* die mit Liturgien jeder Art behafteten Personen sind und, wie der Ausdruck *ἐν τοῖς δημοσίοις πράγμασι* aus dem Edikt des Tib. Iulius Alexander lehrt, überhaupt die Staatsschuldner aller Art in sich begreift. Jetzt wird weiter deutlich, wieso Lenel und Partsch, die alle Paragraphen unseres Textes, soweit sie auf römisches Recht bezug haben, ins Lateinische übersetzen, hier sagen: „Dieser Text stammt zwar aus römischer Quelle, aber gewiß nicht unmittelbar aus lateinischer Vorlage, wir übersetzen daher deutsch." Wollte man § 70 ins Lateinische übersetzen, so würde man sehr bald erkennen, daß man es mit Ausdrücken zu tun hat, die sich nur auf ägyptische Lokalverhältnisse beziehen und infolgedessen griechisch von Anfang an ausgedrückt waren. So vor allem die Begriffe

1) I 604.

2) Vgl. auch Ox. 63, 13 *τοὺς [σι]τολόγους καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς πρὸς τὴν χρείαν.*

ἐξ ὑπολόγου[1]) oder ἐκ προκηρύξεως[2]), während ein so seltenes Wort wie ἀντικατα⟨λ⟩λάξεις[3]) kaum die technische Übersetzung der res comparata sein dürfte. Wenn wir es mit Personen zu tun haben, welche Staatsliturgien übernommen haben, worunter vor allem auch die liturgischen Beamten verstanden werden müssen, so gewinnt es auch einen anderen Sinn, wenn diese ἐν οἷς πραγματεύονται τόποις also lokal begrenzt werden,[4]) nämlich in einem Dorf oder in einer Toparchie (τόπος). An die ist hier gedacht. Während sich beim Strategen und Nomarchen die Liturgie des Amtes nicht ohne weiteres für das zweite Jahrhundert erweisen läßt,[5]) sind der Toparch, der Topogrammateus, der Komarch und der Komogrammateus stets liturgisch gewesen. τόπος steht im Gegensatz zu ὅλος νομός. Es wird nämlich diesen kleinen Beamten und anderen Personen in Staatsliturgie untersagt, nicht allein in dem Sprengel, in dem sie tätig sind, aus Staatsgut entweder in öffentlichen Verkäufen zu Festpreisen oder in öffentlichen Versteigerungen zu kaufen, sondern für den ganzen Nomos. Damit wird wohl praktisch der Kauf der sich in Liturgie befindlichen Personen aus Staatsgut unmöglich gemacht, weil es doch schwer zu denken ist, daß diese in einem anderen Nomos Gelegenheit dazu hatten. Die Strafe, die gezahlt werden muß, ist verhältnismäßig gering, und es möge hier daran erinnert sein, daß nach den Digesten der Kauf aus Staatsgut mit dem Vierfachen des Kaufpreises bestraft zu werden scheint.[6]) Aber nicht nur aus Staatsgut ist der Kauf untersagt, sondern auch der Geschäftsverkehr mit dem ἰδιώτης. Dies bezeichnet den Gegensatz zu einem, der dem δημόσιον verpflichtet ist. Warum auch dies verboten ist, hat uns das Edikt des Tib. Iulius Alexander gelehrt.

Ich füge gleich hinzu, daß die Übersetzung der letzten Zeile von Lenel und Partsch „wenn sie aber öffentlich ausgebotene Gegenstände (kauften), den Preis, den diese Gegenstände nach Treu und Glauben erbracht haben würden,“ sich sprachlich nicht halten läßt; vielmehr ist das Subjekt zu ἔλαβον die Beamten. Gemeint kann nur sein der Preis, den die Beamten, die selbst die Versteigerung vornehmen, für Gegenstände gleicher Art empfangen haben oder hätten.[7]) — Betrachtet man den Paragraphen im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Stellen aus den Digesten, so kann kein Zweifel sein, daß die Verfügungen über rö-

---

1) Vgl. Wilcken, Grundz. 273.

2) Plaumann, a. a. O. 27, 38, 89, 90 und pass.; vgl. Rostowzew Kolonat 143 f.

3) Nur noch einmal bei Diog. L. belegt.

4) οἱ τῶν τόπων πραγματικοί heißen die Lokalbehörden in Ox. 899, 47.

5) Oertel, Liturgie 293 f. 6) Vgl. oben S. 198.

7) πραθέντα sind Sachen, die öffentlich ausgeboten werden, also durch den Beamten. Vgl. Tebt. P. 295, 5; 297, 8; Ox. P. 653.

mische Beamte in den Provinzen Vorbild für diese Bestimmung gewesen sind. Wir haben hier einmal den höchst wichtigen und seltenen Fall vor uns, daß römische Rechtssätze in modifizierter Form auf ganz lokale Verhältnisse übertragen werden. Rein historisch betrachtet erkennt man in solchem Akt die fortschreitende Romanisierung mittels des Rechtes.[1]) Ich möchte aber noch zwei Stellen heranziehen, die im ganzen ähnlicher sind. Sie stammen freilich aus viel späterer Zeit. Einmal die Verfügung Konstantins vom Jahre 326, welche sich gerade an die subalternen Beamten richtet:[2]) Si per impressionem quis aliquem metuens saltem in mediocri officio constitutum rei suae in eadem provincia vel loco, ubi tale officium peragit, sub venditionis titulo fecerit cessionem, et quod emptum fuerit reddatur, et nihilo minus etiam pecunia retineatur; simili poena servanda, si qui vel coniugis vel amici nominibus abutentes praedam tamen sibi adquirunt. Ferner eine von Iustinian aus dem Jahre 528[3]): Haec autem etiam ad domesticos et consiliarios eorum trahi necessarium duximus, illud etiam adicientes, ut nec per interpositam personam aliquid eorum sine periculo possit perpetrari.

Betrachtet man die Verfügung des § 70 als Ganzes, so wird im Vergleich mit dem Edikt des Tib. Iulius Alexander klar, daß einmal die Untertanen geschützt werden sollen vor fiskalischen Erpressungen, — deshalb das Verbot, mit dem *ἰδιώτης* Geschäfte zu tätigen, auf der anderen Seite, daß der Fiskus dadurch geschützt werden soll, daß die ihm durch die Liturgie sowieso verschuldeten Personen sich nicht doppelt an ihn verschulden können, nämlich einmal durch die Haftung, die das Amt erfordert,[4]) und dann durch den Erwerb von Staatsgut. Freilich ist, wie der letzte Satz zeigt, bei dem Kauf von Staatsgut aus einer Versteigerung auch daran zu denken, daß der Beamte sich eine Sache zuschlägt, die in wirklich freier Versteigerung bedeutend mehr erbracht haben könnte. Insofern bedeutet natürlich die Verfügung des Gnomon eine Verschärfung derjenigen des Tib. Iulius Alexander, da diese den Beamten und sonstwie dem Fiskus verschuldeten Personen grundsätzlich den freien Geschäfts-

---

1) Bei Besprechung der Arbeiten über die Augustusstele von Kyrene habe ich für Augustus dies als wesentliches Moment seiner Provinzialpolitik zu erweisen versucht (Gnomon 6 (1930) 128 ff.).

2) C. J. 2, 19, 11. 3) C. J. 1, 53, 1, 3.

4) Für das 3. Jh., in welchem freilich die Liturgisierung bedeutend ausgedehnter ist, haben wir in BGU 8 II ein wichtiges Zeugnis für die Haftung des liturgischen Beamten mit seinem Vermögen. Den richtigen Sinn der Z. 4 ff. verdankt man Wilcken; vgl. Viereck, Herm. 27 (1892) 516 ff., vor allem den Nachtrag 654. Die hier interessierenden Worte lauten: *φρόντισον κατασχεῖν [μὴ μόνον τ]ῶν νομαρχῶν καὶ τ[ῶ]ν λοιπῶν τῶν ἐνεχομένων καὶ το[ῦ χ]ειροτονήσαντος αὐ[τοὺς πρυ]τάνεως τὰ ὑπάρχοντα, μέχρις ἂν [ἡ ἀπόδοσις τῶ]ν ὀφειλομένων γ[έν]ηται, κτλ.*

verkehr erlaubt und nur dann verbietet, wenn sie irgendeiner Insolvenz verdächtig sind. Demgegenüber wird hier ein für allemal jeder Geschäftsverkehr nicht nur im Topos, sondern im ganzen Nomos untersagt. Höchstwahrscheinlich ist im Laufe der Zeit durch Bestechung und andere Machenschaften gerade von seiten der mit Liturgie Behafteten dem Staat oder auch Privatpersonen immer mehr wirtschaftlicher Schaden erwachsen, und dem wird jetzt Einhalt getan. Es ist ungewöhnlich interessant, daß im allgemeinen Verfügungen über Verkehrsbeschränkungen subalterner Beamten erst in späterer Zeit erlassen worden sind.[1]) Hier haben wir nun die wichtige Tatsache, daß dies in Ägypten vermutlich angefangen hat, wo eine große Zahl Beamter Peregrine waren und ähnlichen Beschränkungen unterliegen mußten, wie die römischen Beamten.

Als letztes bleibt übrig zu zeigen, was den Idiologen an dieser Bestimmung interessiert hat, und dabei muß man auf die Unrichtigkeit der früheren Auffassung hinweisen. Den Idiologen interessieren in unserem Paragraphen die verhängten Strafen, die er einziehen kann, aber in solchen Fällen nach vorhergegangener Untersuchung und begründetem Urteil.[2]) Wie wir sehen, unterstehen dem Idiologen die sich in Staatsliturgien jedweder Art befindlichen Personen, und er wacht darüber, daß sie die Verkehrsbeschränkungen nicht hintergehen. Wollte man an römische Beamte denken, und womöglich gar an die hohen, so wäre ein solches Verfahren nie und nimmer Sache des Idiologen, sondern des Präfekten und der römischen Gerichte, wobei natürlich die Strafe zwar dem Fiskus zufallen würde, aber doch nicht dem Finanzressort des Idiologen von Ägypten.

Wann die uns im § 70 mitgeteilte Bestimmung in Kraft getreten ist, vermag man nicht zu sagen, nur soviel ist sicher, daß sie nach dem Edikt des Tib. Iulius Alexander anzusetzen ist. Mit aller Deutlichkeit aber zeigt sich, daß sie in die Rubrik der *ἐν μέσῳ κεφάλαια* eingereiht werden muß. Der Text läßt auf eine neue Fassung einer ähnlichen Bestimmung schließen. Das zeigt *ἐνίοτε* und das Präteritum in *ἐκρατή[θ]ησαν* (Z. 177). Danach hat man anzunehmen, daß die Verfügung Z. 174 ff. schon länger bestand, während die *ἐπίτιμα* nicht einwandfrei festgelegt waren, was jetzt nachgeholt wird. Dazu kommt noch, daß der Kampf gegen die Korruption der Beamten in Ägypten immer wieder Erlasse nötig gemacht hat.

Halle a. S. **Woldemar Graf Uxkull-Gyllenband.**

---

1) Vgl. Mommsen, Strafrecht 719.

2) Über die jurisdiktionelle Befugnis des Idiologen Plaumann, a. a. O 41 ff.

Syrian wheat in hellenistic Egypt.

The term *πυρὸς Συριακός* or *π. Σύριος* appearing several times in the papyri has been interpreted variously but not yet, as I believe, satisfactorily.

In a document[1]) of A. D. 15 the pilot of a public boat engaged in the transport of government grain acknowledged the receipt from a sitologus of two villages of the Arsinoite nome named Lysimachis of 1718 1/2 artabs of *πυρὸς πρῶτος Συριακός*[2]) which he undertook to carry down to Alexandria and deliver to two unspecified persons (probably large grain-dealers) or whomever they might appoint. The editor[3]) observed that the *π. Σ.* was 'obviously not corn grown in Syria, but corn of the Syrian kind grown in the Arsinoite nome'. Contrary to this view Preisigke[4]) regarded it as grain actually purchased abroad and imported: 'im Auslande aufgekauftes Getreide', quoting a suggestion made by Spiegelberg that such action may have been necessary in a year of poor harvests in Egypt. But had Preisigke stopped to consider the amazingly indirect route taken by this foreign grain to reach the hungry throngs of Alexandria, he would surely have accepted the reasonable explanation offered by Kenyon.[5]) Indeed that explanation is so obviously correct in this instance that we may accept it with assurance in the other instances where the term appears in this period.

Two of these rare cases are to be found in the other documents which had been glued to the abovementioned receipt to furnish space for a literary composition on their versos. Of these, two have to do with the distribution of seed grain to the state farmers (*δημόσιοι γεωργοί*) for the year A. D. 11. The first[6]) is an order from the strategus of the division and the royal scribe, conveyed through an imperial slave, to the same sitologus of the same two villages whom we met in the previous document directing him to distribute to the *δημόσιοι γεωργοί* the follow-

1) Greek Papyri in the British Museum, vol. II 1898, ed. Kenyon (P. Lond. II) no. 256 (a), p. 98f. = Wilcken, Chrestomathie no. 443.

2) Ll. 10—11; cf. $\bar{\alpha}$ $\overline{\Sigma\upsilon}$ of l. 14.

3) Note on l. 10.

4) F. Preisigke, 'Girowesen im griechischen Ägypten', Straßburg, 1910, pp. 70—71.

5) Cf. M. Schnebel, 'Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten', München, 1925, p. 121.

6) P. Lond. II no. 256 (e), p. 96f. = Wilcken Chrest. no. 344.

ing: πυρ[οῦ] Σ[υ]ρια[κο]ῦ πρώτου ἀρτάβας δ[ι]ακοσίας [ὀγδο]ήκοντα τρεῖς καὶ πυροῦ Συρίου ἀρτ[άβας] διακοσί[α]ς, (γίνονται) (πυροῦ) Συρίου ᾱ (= πρώτου) (ἀρτάβαι) ͵τπγ.[1]) The amounts were probably kept distinct because intended for plots of land under different conditions of tenure[2]), but that both consisted of the same class of grain is indicated by the homogeneity of the total as given in line 10.[3])

In the following London papyrus we have the supplementary order issued by the local authorities; viz., the village leader (ἡγούμενος[4])), toparch, village scribe, and scribe of the state farmers, directing the same sitologus as follows[5]): Μέτρησον το[ῖς ὑ]πογεγραμμένοις δημοσίοις γεωργοῖ[ς εἰς] δάνηα σπέρματα τῆς εἰς τὸ μα ἔ[τος] κατασπορᾶς .... πυροῦ Σ[υρίου δε]υτέρου ἀρτάβας χϟζ (= 697 1/2) καὶ εἰς [. . .] (γίνονται) (πυροῦ) Συρ β̄ (ἀρτάβαι) ωζ (= 807 1/2). There follows a list of individual farmers with the amounts of grain which they were to receive. The editor commented as follows: 'δευτέρου: i. e., presumably, corn of the second quality, as contrasted with πρώτου, which occurs in (256) a, l. 10.'[6]) The view that the ordinal numeral referred to the quality of the grain has since been generally accepted. Wilcken[7]) translated the πυρὸς πρῶτος Συριακός of this document 'syrischen Weizen erster Qualität.' Preisigke[8]) rendered these expressions 'Getreide erster und zweiter Güte'. Schnebel[9]) subscribed to Kenyon's view quoted above.

Now Preisigke had already shown[10]) that, as a rule, in the multifarious transactions involving grain in Hellenistic Egypt, the intrinsic quality of the grain was completely disregarded; there was nothing apparently to correspond to the modern system of grading on the basis of hardness, color, plumpness of the kernel, etc. The usual qualifications which occur repeatedly in the papyri recording such dealings do not specify the essential quality of the grain in question; e. g., καθαρός- clean,

1) L. 9f. For the revised reading cf. Preisigke, 'Berichtigungsliste'.

2) Cf. e. g., P. Tebt. II 341 (A. D. 140—141) a similar order in which separate amounts of seed were designated for γῆ ἐπιμερισθεῖσα (l. 9f.) and for γῆ προσόδου (l. 14f.)).

3) Wilcken's conjecture (l. c., note on l. 10) that after Συρίου in that line δευτέρου had fallen out is rendered improbable by the new reading of the total as given later in the same line, where only the π(υροῦ) Συρίου ᾱ (= πρώτου) appears.

4) P. Lond. II 256 (d), p. 97f. l. 1. For the reading cf. Preisigke, Berichtigungsliste.

5) L. 6ff. For the new reading cf. Wilcken, Archiv I p. 145. Wilcken's note had apparently escaped the notice of Schnebel (op. cit. p. 122) who found it necessary to offer a somewhat forced explanation of Kenyon's original reading in l. 7f.: γεωργοι[ς] κλεινα σπερματα.

6) In his note on l. 13.

7) Chrest., introduction to no. 443.

8) Girowesen, p. 70.

9) op. cit., p. 122.

10) op. cit., pp. 69—70.

ἄδολος- unadulterated, ἄβωλος καὶ ἄκριθος- free from earth and barley, κεκοσκινευμένος- sifted, ἀδιπάτητος- of the first treading (?).[1]) But to judge from its almost invariable appearance, the most significant qualification was the date of harvest, specified either by the regnal year: ἀπὸ τοῦ γενήματος τοῦ x ἔτους[2]), ἀπὸ τ. γ. τοῦ ἐνεστῶτος x ἔτους[3]), ἀπὸ τ. γ. τοῦ διελθόντος x ἔτους[4]), or by the adjective νέος[5]), or by such a periphrasis as ἐκ νέων (καρπῶν).[6])

Preisigke[7]) supposed that an exception was made in the case of the Syrian wheat, the date of harvest of which would be rendered uncertain by its foreign origin so that it was found necessary to grade it on its appearance. But this exception will not stand if we have disproved its author's belief in the contemporary importation of the Syrian wheat, and indeed in one instance the year of harvest is actually given for the Syrian wheat concerned.[8])

Schnebel[9]) believed that emphasis was laid on the quality of the grain used for seed, referring to the use of samples in the distribution of seed grain.[10]) But it seems probable that such samples were employed only to assure the purity and uniformity of the grain. Thus it was that on one occasion when the authorities at Alexandria had compared a cargo of wheat shipped down the Nile with the sealed sample which regularly accompanied such shipments, the result showed too high a percentage of earth and barley in the cargo: the sitologus from whose granary the shipment had originated was required to make good the difference.[11])

As a matter of fact there was probably little occasion in ancient Egypt for any such distinction of grades.[12]) Climatic conditions, a major factor in determining differences of quality in the grain products of our western lands, were so uniform throughout the length of Egypt and from year to year as to eliminate appreciable variations in the Egyptian grain.

---

1) Cf. P. Oxy. X 1259, 15; XVII 2125, 20 and Hunt's note. For such descriptions of grain v. BGU IV 1015, 12; P. Tebt. II 370, 13; P. Straßburg 2, 10; 10, 18; 76, 9; 78, 18.

2) P. Oxy. III 517, 4; 613. 3) P. Fay. 80, 2; 81, 5; 82, 8; etc.

4) P. Oxy. III 516, 8; 518, 1; 614 etc. 5) P. Amh. II 91, 20; BGU IV 1015, 11.

6) P. Hib. 84, 5, 20; 85, 27; P. Tebt. I 72, 327.

7) op. cit., p. 70. 8) P. Lond. 256 (a), ll. 8—9. 9) op. cit., pp. 122/3.

10) Cf. P. Lond. 256 (e), l. 2 ff.; P. Oxy. VII 1024, l. 5 ff.: μέτρησον .... ἐκ τοῦ καλλίστου δείγματος.

11) P. Oxy. IV 708 = Wilcken Chrest. 432.

12) A reading proposed by Wilcken in P. Lips. 112 (A. D. 123) has been generally accepted as evidence for the grading of wheat in ancient Egypt (cf. Schnebel op. cit., p. 122). The document is one of a familiar type: an authorization to a sitologus to make a payment in grain from a private deposit of the writer stored

The natural uniformity of the soil, coupled with the compulsary uniformity of agricultural methods at least on the state owned lands (probably the greater part of the whole) tended toward a corresponding homogeneity in the product.[1])

In view of these considerations, I would suggest that *πρῶτος* and *δεύτερος* when found in connection with *πυρὸς Συριακός* indicate not grades, but the first and second crops harvested in a single year from a rapidly maturing variety of wheat. Schnebel has conclusively shown[2]) that the practice of raising two crops annually was followed at least to some extent in Egypt from the time of the second Ptolemy until the fourth century of our era. The season of the first crop probably corresponded to the 'Autumn Season' ('En-Nabâri or 'Ed-Denûri) of modern Egypt, extending approximately from August to October. This season naturally could apply only to Sharâki land; i. e., land not reached by the Nile flood but always dependent on artificial irrigation, the Raï or flooded lands being then for the most part under water. After this first harvest the land lay idle until late January, February or early March, when the second crop, corresponding to the modern 'Summer Crop' ('Es-Sêfi or El-Kêdi) was sown; whereas the ordinary winter crops were sown immediately upon the subsidence of the inundation; i. e., about the beginning of November.[3]) Of these two crops, the first, being harvested the earlier in the new year; i. e., after Thoth 1 (= August 29), would be described as *πρῶτος*, the

---

in a state owned granary to a third party, in other words a cheque for the system of banking in kind. The left side of the papyrus is mutilated and was restored by Mitteis thus (l. 2 ff.):

Διάστειλον ἃς ἔχεις μου θέματος
ἀπὸ γ]ενήματος τοῦ διελθόντος ς (ἔτους)
Ἀδριανοῦ Καίσαρος
τοῦ κ]υρίου Διδύμωι Πτολεμαίου
. . . .] *ὀσπρείων ἀρτάβας τρια[κ]οσίας κτλ.*

Wilcken (Archiv 4, p. 485) upon a reexamination, found in l. 5] ῳς or] ο̣ς *πρειμας*, of which he regarded the reading as more certain than the meaning. To satisfy the latter, he conjectured that *πρείμας* (= prima) was a Romanism signifying first quality, supposing that the indication of the kind of grain had been lost in the preceding lacuna. Viereck (Berliner philologische Wochenschrift 31 (1911), p. 971) suggested reading *μητρ]ὸς Πρείμας*, which Preisigke (Berichtigungsliste) regarded as impossible because of the absence of any mention of the kind of grain. But Viereck's reading may well stand if we read in l. 3 not *ἀπὸ γ]ενήματος* but *πυροῦ γ]ενήματος*; cf. P. Oxy. III 516, 7—8, an almost exactly parallel document

1) Cf. W. Schubart, 'Ägypten von Alexander dem Großen bis auf Mohammed', Berlin 1922, p. 248.

2) op. cit., pp. 145—160.

3) Baedeker's 'Egypt', 1902, p. LVI f., 1929, LXXV f.

second as *δεύτερος*, and, in view of the attention which, as we saw above, was given to the dating of all grain, we should expect these designations to be applied regularly to the Syrian wheat.[1])

To return then to the London papyri, we note that the pilot's receipt (256 a) is dated Hathur 1 of the second year of Tiberius (= 28 October, A. D. 15); the grain involved being *π. Σ. πρῶτος*. If our conclusions are correct, this wheat was probably harvested in that same month; in which case the correct restoration in lines 8/9 would be *ἀπὸ τῶν γενημάτων τοῦ β* L, rather than *ἀ. τ. γ. τοῦ α* L (Ed.).[2]) This circumstance will also explain the magnitude of the shipment (1718 1/2 artabs of wheat) moving at this late season. The bulk of the grain from the harvest of the usual winter crops, falling in Pharmuthi and Pachon (= April and May)[3]), would ordinarily have moved down the river long before October. We know, for instance, that of a total of 270, 808 artabs of wheat which had been assembled from the Arsinoite nome at Crocodilopolis in the course of the season of A. D. 42, only 580 1/2 artabs had not been shipped out by the middle of July, and that no wheat was moving at that time or during the following month.[4])

The date of even the initial order authorizing the issue of seed grain, Hathur 23 (= November 19), would be late enough for the seed time of the usual winter crops[5]), and by the time the second order had been put into effect the date for the sowing of the summer crops had probably arrived. It is difficult to explain the change from *π. Σ. πρῶτος* in the first order to *π. Σ. δεύτερος* in the second. If, as seems probable, the instructions of local origin are to be regarded as correct, we should have to suppose that seed from the harvest of the summer crop of one year was reserved for the sowing of the same for the following year, and likewise with the autumn crop; as is the case with our fall and spring wheats in the west today.

It remains to add a note on the earlier history of this *π. Σ.* Among the more recently published Zenon papyri the term has occurred several times but in contexts which shed little light on the question.[6]) It is worthy of notice that at this time the *π. Σ.* was carefully distinguished from the native variety, the latter being styled *πυρὸς ἐπιχώριος*.[7]) Nor had the

1) Hence in P. Fay. 18 (b) = Wilcken Chrest. 440, ll. 6—7 we should probably read *φόρ[ε]τρον . . ἐκ τ̣[οῦ πρ]ώτου Συ̣ρια̣κ̣οῦ πυροῦ* rather than Rostovtzeff's *φόρ[ε]τρον . . ἐκ τ[(οῦ) ἀγορα]στοῦ Σ. π.* (Archiv 3, p. 210).

2) For a wheat harvest in progress on 11 October, A. D. 266, v. P. Flor. II 235, 5 and Schnebel, op. cit., p. 163.

3) Cf. Preisigke, Girowesen, p. 64; Schnebel, op. cit., p. 158.

4) BGU III 802. 5) Cf. Schnebel, op. cit., p. 137 ff.

6) P. Zenon I 59094, 8, 19 (B. C. 257); II 59185, 4 (B. C. 255); II 59232, 4 (B. C. 253). 7) Ibid. I 59094, 9, 20; II 59232, 6.

practice yet developed of designating the former by ordinal numerals. That the π. Σ. was already Egyptian grown is proven by its being carried from a Fayum threshing floor.[1])

It has been plausibly suggested that the introduction of the two-crop system into Egypt occurred during the reign of Ptolemy Philadelphus.[2]) Certainly we could fix on no more probable period than this, when the newly founded monarchy was doing its utmost to establish itself securely against the rival Hellenic powers. The first Ptolemies were not slow to realize that the basis of their power was the wealth to be won from the agricultural produce of Egypt, and the very fact that they held the whole country as a great family estate must have sharpened their personal interest in seeing its resources developed to the uttermost. Fortunately, they were now in a better position to further that development than any previous rulers of Egypt, thanks to the vastly widened knowledge of agricultural methods won by the Greeks through the conquests of Alexander and the resulting reawakened interest in natural science, best represented for us in such a work as Theophrastus' 'Historia Plantarum'. Concrete examples of the results of this happy combination of a progressive agricultural policy and broadened knowledge are to be found, to mention only a few, in the introduction and scientific culture of grapes in the Fayum[3]), the appearance of many new fruits and nuts in Egypt — doubtless brought in under the first two Ptolemies[4]), the interest displayed by the dioiketes Apollonius in developing two strains of garlic[5]), the effort of the Ptolemies to improve their Alexandrian cabbage by the use of seed from Rhodes[6]), and in the introduction of fir trees to the Fayum.[7]) It would be strange indeed then if the earliest Ptolemies did not devote their best attentions to what was indisputably the mainstay of their regime, viz., grain growing and above all wheat raising. Johannesen[8]) has shown that a short-seasoned wheat in Egypt was probably unknown to Theophrastus (circa 372—287 B. C.), which gave him further assurance in attributing to Ptolemy Philadelphus the introduction of the πυρὸς τρίμηνος (i. e., wheat maturing in three months), which, in the well known letter of Apollonius, the monarch ordered to be sown on the estate of the latter at Philadelphia.[9]) Johannesen[10]) regarded the island of Chalkia, a tributary of

1) Ibid. 59094, 6.

2) R. Johannesen in Classical Philology 18, 1923, p. 126f.: Schnebel, op. cit. pp. 157—160.

3) Cf. M. Rostovtzeff, 'A Large Estate in Egypt in the Third Century B. C.', in University of Wisconsin Studies in the Social Sciences and History, 6, 1922, p. 96; PSI VI 624.

4) Rostovtzeff, l. c., p. 104; P. Petrie III 142; PSI IV 428.

5) PSI III 433; P. Zenon 59299. 6) Athenaeus IX 9, p. 369 f.

7) P. Zenon II 59157; II 59233. 8) L. c., p. 158f.

9) P. Zenon II 59155. 10) J. refers to Theophrastus, Hist. Plant. VIII 2, 9.

Rhodes, as the most probable place of origin. Schnebel[1]) pointed out the further possibility of its having come from India through the negotiations which Philadelphus is known to have carried on with Sandrokottos, the prince of that land.[2])

There is no denying the possibility of either of these suggestions. But from the earlier discussion in this paper I think we may reasonably identify the *π. Σ.* of the Augustan period with the *π. Σ.* of the Zenon correspondence and the once mentioned *π. τρίμηνος*, this of course implying Syria as the place of origin. From Strabo[3]) we know that two harvests in the year were reaped in Arabia Felix of his day, and the same practice is attested for Palestine[4]); so that it is far from impossible that a short-seasoned wheat was grown in Syria in the third century B. C. Now we know that Apollonius the dioiketes in the early part of his career had many interests in Syria. Indeed he held an estate (*κτῆμα*) at Bethanath in Palestine, some of whose products he imported to Egypt.[5]) We know too that he had agents buying wheat in Syria for export to Egypt.[6]) It is probable that this importation was designed to meet the shortages of grain which harassed the latter country in the reigns both of Ptolemy Philadelphus and Euergetes.[7]) We may then reasonably suppose that the great finance minister, with the anxiety of such national exigencies on his mind, and having at his disposal a large tract of fertile land in the Fayum awaiting development, from his personal knowledge of Syrian agriculture, should have proposed to Philadelphus the introduction of a short-seasoned grain with which he had become familiar in that country, and that the King, eager to speed up production in his own realm, should have heartily endorsed the proposal, whereupon Apollonius dispatched to his manager the order for the sowing of the three-months wheat which we have met above. Apollonius to be sure, used the term *τρίμηνος πυρός*, but we can readily understand how *π. Σ.* became the popular expression and as such persisted through the centuries.[8])

1) Edgar (Introduction to P. Zenon II 59155) has questioned Schnebel's view that the practice of raising two crops in the year was first introduced into Egypt under Ptolemy Philadelphos, but without giving any definite reasons.

2) op. cit., p. 159. 3) XVI 4, 2. 4) Cf. Schnebel, op. cit., p. 159.

5) Cf. Rostovtzeff, l. c., p. 34; PSI VI 594. 6) PSI IV 324; 325; 327.

7) Cf. Athenaeus V 44, p. 209b; Dittenberger, Or. Gr. Inscr. Sel. 56, 17ff.

8) For other instances of national names applied to grains cf. the expressions *πυρὸς Μηδικός* of P. Zenon II 59292, 6; *ἐρέβινθος Βυζάντιος* (?) ibid. ll. 366, 454 and no. 59177, 5. That the *π. Σ.* retained its identity for at least 270 years is an indication in itself of its differing in some fundamental respect, more remarkable e. g., than quality or color, from the native variety.

Ann Arbor, Michigan. H. A. Thompson.

Inschrift aus Theben.

Rhein. Mus. N. F. LXXVII 174ff. habe ich zwei Bruchstücke von Beschlüssen der Athener IG VII 27 besprochen, die R. Pococke in dem boiotischen Theben abgeschrieben hat, und zu zeigen versucht, daß sie möglicherweise zusammengehören. Mit einer dritten Inschrift, die Pococke Inscr. ant. gr. et lat. (1752), p. 50 n. 6 aus demselben Orte mitteilt und Boeckh CIG 1681 abgedruckt, W. Dittenberger in seine Sammlung der boiotischen Inschriften aber nicht aufgenommen hat, beschäftigte ich mich vor mehr als dreißig Jahren in den Serta Harteliana (1896) S. 234; für fünf ihrer sechs Zeilen hatte ich damals glaubliche Lesungen gefunden, eine Zeile, die fünfte, aber nicht ganz enträtselt. Schon lange meine ich aber auch sie deuten zu können. Pocockes Abschrift lautet:

ΣΩΘΡΑΚΙΩΙΑΤΤΑΛΟΣ
ↃΚΛΕΟΥΕΛΕΙΤΟΡΕΥΣ
ΕΤ ΕΡΟΝΚΑΙΟΝΗΣΙΜΟΣ
¯ ΙΩΝΟΣΑΡΧΕΥΣΑΣ
. . ΤΗΓΑΙΜ . ΧΙΜΩ .
ΜΟΝΕΚΤ . ΥΔΙΟΥ

Über die Gründe, die ihn bewogen, die Inschrift in seine Sammlung der boiotischen nicht aufzunehmen, gab Dittenberger in dem 1892 geschriebenen Vorwort IG VII p. VI Auskunft:

'Fortasse recipere debebam quem sane non neglegentia sed consulto omisi titulum Thebanum ex uno Pocockii apographo notum CIG 1681. Quem Boeoticum non esse etiamnunc mihi quidem plane persuasum est propter munerum publicorum vocabula *λειτορεύσας* et *ἀρχεύσας*, ex quibus illud adhuc non inventum est nisi in Thessalia (GDI 1329. 1332), hoc apud Dorienses insularum orientalium maris Aegaei (Inscriptions of Cos 44. 367. 384). Sed hic tamen dissensui locum relinqui confitendum est, ut me tituli non recepti paeniteat.'

Gewiß empfiehlt es sich, Steine, die mit Angabe eines bestimmten Fundortes veröffentlicht sind, in ein Sammelwerk, auch wenn die Herkunft von dem angegebenen Fundort zweifelhaft oder selbst unglaublich erscheint, aufzunehmen und sie in einer besonderen Abteilung ('Aliena' IG XII 9 p. 140ff.) unterzubringen, um zu verhüten, daß sie, auf Grund von mehr oder weniger begründeten Bedenken aus einem Teile unserer großen Sammelwerke ausgeschlossen, der Wissenschaft verlorengehen.

Eine Herstellung der von Pococke dem boiotischen Theben zugeschriebenen Inschrift hat Dittenberger nicht vorgelegt, so leicht die Zeilen, mit Ausnahme der fünften, ergänzt werden:

[*Διονύ*]*σφ* **Θρα̣κίωι** *Ἄτταλος*
[*Ἀριστ?*]*οκλέου*[*ς*] *λειτορεύσ*[*ας*]
[*τὸ δεύτ*]*ερον καὶ Ὀνήσιμος*
[*Ἀριστ?*]*ίωνος ἀρχεύσας*
. . . . . ΤΗΓΑΙΜ . ΧΙΜΩ .
[*τὸν βω*]*μὸν ἐκ τ*[*ο*]*ῦ* [*ἰ*]*δίου.*

Dittenbergers Bedenken gegen die boiotische Herkunft des Steines gingen von zwei Worten aus, *λειτορεύσας* und *ἀρχεύσας*, von denen dieses damals nur aus Kos, jenes nur aus Thessalien bezeugt war. Indes habe ich Serta Harteliana S. 234 *λείτωρ* auch in einer Inschrift wahrscheinlich aus Myrrhinus in Attika Ath. Mitt. XII 282, *ὁμολείτωρ* in einem attischen *νόμος ἐρανιστῶν*, jetzt IG II² 1369, aufzeigen und *συλλειτουργός* gleichsetzen können; auch in Arkadien ist *λέτορος* IG V 2, 405 zutage getreten, vgl. Anm. 1 zu Sylloge³ 3g. Die thessalischen Zeugnisse für *λειτορεύειν* verzeichnen O. Kerns Indices IG IX 2 p. 319. *Ἀρχεύω* begegnet nicht nur auf Kos in drei Inschriften der Sammlung von W. R. Paton und E. L. Hicks Nr. 44, 367 (Sylloge³ 1023), 384 — die erste und dritte zeigen, daß die *ἀρχεύοντες* Opfer darzubringen und die Phylengenossen zu bewirten, die zweite, daß sie an diese mit den *ἐπιμήνιοι* Anteile von den Opfern zu verteilen hatten — sondern auch auf Kypros Inscr. Brit. Mus. 385 nach der von Dittenberger OGI 166 mit Recht verteidigten Lesung (s. auch E. Ziebarth, Berl. philol. Wochenschr. 1904 S. 1193 und F. Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens S. 142 Anm. und 362, der übrigens auch S. 374. 554 die Inschrift CIG 1681 ohne Rücksicht auf Dittenbergers Bedenken dem boiotischen Theben zugeteilt hat). Es scheint, daß beiden Worten eine weitere Verbreitung zugetraut werden darf, als die zufällig vorliegenden Zeugnisse erweisen. Entscheidend wird für die Bestimmung der Herkunft des Steines ein drittes Wort, das von mir in seiner fünften Zeile von jeher vermutet worden war, in Verbindung mit dem in derselben Zeile vorangehenden, allerdings nicht mit voller Sicherheit zu ergänzenden Worte bei dem früheren Stande unserer Kenntnis aber eine neue Schwierigkeit zu ergeben schien. Das letzte Wort in Z. 5 kann nämlich wohl nur *μ*[*α*]*χίμω*[*ν*], das vorangehende, obgleich einer der abgeschriebenen Buchstaben: ΤΗΓΑΙ nicht stimmt, nur [*στρα*]*τηγ*[*ο*]*ί* sein, wenigstens, wenn vorausgesetzt wird, daß vor *μαχίμων* nur ein Wort, auf beide Männer bezüglich, zu suchen ist; Beispiele für irrige Lesung eines *α* statt *ο* und umgekehrt hat L. Robert, Rev. de philol. 1927 p. 114 beigebracht. Andere Lesungen würden sich von der Abschrift

noch mehr entfernen, und wenn es nahe liegt, [τῶν . .] ΤΗΓΑΙ μαχίμων als Zusatz zu verstehen, der Attalos und Onesimos als der Klasse der μάχιμοι angehörig bezeichnet, oder auch, [τῶν . .] ΤΗΓΑΙ μαχίμων mit den vorangehenden Partizipien zu verbinden, oder . . . . . ΤΗΓΑΙ μαχίμων von der zu ergänzenden Präposition ὑπὲρ abhängig zu machen, so will es mir doch nicht gelingen, die fünf vor μαχίμων abgeschriebenen Zeichen mit irgend einer möglichen Fassung einer solchen Bestimmung zu vereinen. Die μάχιμοι aber weisen nach Ägypten, vgl. J. Lesquier, Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides, p. 6 ff.; ein γραμματεὺς τῶν κατὰ Κρήτην καὶ Θήραν καὶ Ἀρσινόην τὴν ἐν Πελοποννήσωι στρατιωτῶν καὶ μαχίμων ist in der Inschrift des Altars aus Thera IG XII 3, 466, suppl. p. 303, 1390. 1391, soeben wieder besprochen von F. Hiller von Gaertringen Ἀρχ. Ἐφ. 1925—26, σ. 69 f. IV, aus der Zeit des Ptolemaios Philometor, erwähnt. So drängt sich die Vermutung auf, daß das Theben, in dem Pococke die Inschrift abgeschrieben hat, nicht das boiotische, sondern das ägyptische ist, aus dem er ja auch andere Inschriften mitteilt und daß der Stein p. 50 n. 6 nur vermöge eines Versehens unter die Denkmäler des boiotischen Theben geraten ist. Allerdings mag man sagen, wenn ein Versehen hinsichtlich der Zuteilung angenommen werden müsse, sei es auch nicht ausgeschlossen, daß Pococke den Stein an einem anderen Orte des ptolemäischen Machtbereiches, nicht gerade in Theben, gesehen habe.

Bezüglich der μάχιμοι hat Lesquier p. 98 bemerkt, daß ihre Organisation mindestens vom Jahre 218 v. Chr. ab von der des übrigen Heeres nicht verschieden, die Bezeichnungen ihrer Abteilungen und der Ränge aber schwerlich dieselben gewesen seien. Λααρχίαι unter Eponymen sind aus den Tebtynispapyri bekannt; unter den 'officiers des μάχιμοι' konnte Lesquier p. 348 nur einen ἡγεμὼν Βιθελμεῖνις aus dem Jahre 253 v. Chr. und zwei ἡγεμόνες καὶ λαάρχαι —ώτης Ὥρου und Τεαρῶς aus den Zeiten des Ptolemaios Epiphanes (E. Breccia, Iscrizioni greche e latine, p. 15 f., n. 31) verzeichnen, keinen στρατηγός. Für die Stellung der στρατηγοὶ μαχίμων mag von Bedeutung sein, daß, während Lesquier p. 79 noch keinen Strategen als Untergebenen eines Hegemon kannte, ein solcher in dem Papyrus PSI 513 aus dem Jahre 252/1 v. Chr. in der Abteilung des Eponymen Philinos zutage getreten ist, Z. 11 f.: τῶν Φιλίνου Ἀρτεμίδωρος Ἐφέσιος χιλίαρχος, Θεόφιλος Πέρσης ταξίαρχος, Λυσίας Μηθυμναῖος στρατηγός, vgl. P. Collart und P. Jouguet, Aegyptus V 132; im Hinblick auf diesen Papyrus hat U. Wilcken, Archiv VIII 76 f. 88 „mit allem Vorbehalt" die Vermutung geäußert, daß die sogenannten Eponymen ἡγεμόνες waren, zugleich aber auch betont, daß die Frage noch weiterer Untersuchung und wohl auch weiteren Materials bedarf. Ich muß mich begnügen, ohne Erörterung ihrer Stellung auf die beiden στρα-

τηγοὶ? μαχίμων in Pocockes Inschrift hinzuweisen. Doch wohl als Oberhäupter einer Vereinigung von Verehrern des *Διόνυσος Θράκιος* haben sie, der eine *λειτορεύσ[ας τὸ δεύ]τερον*, der andere *ἀρχεύσας*, diesem Gotte einen Altar errichtet. So begreiflich der Beiname *Θράκιος* ist (O. Kern, Die Religion der Griechen I, S. 226 ff. und früher RE V 1011 f.; nunmehr W. Vollgraff in seiner glänzenden Behandlung des Paians des Philodamos BCH LI 433), so ist er doch sonst nicht bezeugt. In dem Zusammenhange, in dem er in der Inschrift aus Theben erscheint, ist er bedeutungsvoll, denn die Vereinigung der Verehrer dieses Dionysos, an deren Spitze zwei *στρατηγοὶ? μαχίμων* stehen, wird eine Landsmannschaft, ein *πολίτευμα*, der Thraker gewesen sein, und daß sich diese Landsmannschaften, Verbandseinheiten der Kriegerschaften, nach E. Schönbauers Feststellung, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., XLIX. Rom. Abt., S. 354 ff., „um den Kult von väterlichen Göttern organisierten", gilt als anerkannt (E. Bickermann, Archiv VIII 229). Schon Lesquier p. 15 hat die große Bedeutung, welche den Thrakern in den Heeren der hellenistischen Zeit zukam, gekennzeichnet; nach F. Heichelheim, Die auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich (1925) S. 74, bilden in Ägypten die „Thraker die drittstärkste einzelne Bevölkerungsgruppe der frühptolemäischen Zeit, unmittelbar nach den Kyrenäern und Makedonen". Unsere zwei *στρατηγοὶ μαχίμων* sind allerdings unter den bekannten Thrakern, die Heichelheim in der erwähnten Schrift S. 89 f. und in dem Nachtrage Archiv IX 47 ff. zusammenstellt, nicht zu finden; hoffentlich kommen sie einmal in Urkunden zutage, die zugleich eine zuverlässige Ansetzung der Inschrift ergeben. Pocockes Abdruck erlaubt über ihre Zeit nicht mit Sicherheit zu urteilen; wenn man geneigt sein kann, sie dem zweiten Jahrhundert v. Chr. zuzuweisen, wird man vielleicht mehr, als zulässig ist, durch die Formen der Buchstaben bestimmt sein, mit denen der Abdruck die Abschrift wiedergibt; ich würde glauben, auch das dritte Jahrhundert v. Chr. nicht ausschließen zu dürfen. Zu der Schreibung *Διονύσῳ Θρακίωι* s. E. Mayser, Gramm. d. griech. Pap. I, S. 119 f. 133, und, um wenigstens dieses eine Beispiel beizubringen, JHS XXVI 178: *τῷ δάμωι*. Über die Obliegenheiten, die Attalos und Onesimos in den durch *λειτορεύσας* und *ἀρχεύσας* bezeichneten Stellungen zukamen, ist es schwer, bestimmtes zu sagen, s. oben S. 215 und die Bemerkungen Polands a. a. O. S. 362. 374. Für die Würdigung der Zuverlässigkeit der Angaben Pocockes ist die Verweisung des Steines von dem boiotischen nach dem ägyptischen Theben von nicht geringer Wichtigkeit; mit einer umfassenden Untersuchung über die in seinem Reisewerke mitgeteilten lateinischen Inschriften freue ich mich, meinen Kollegen W. Kubitschek beschäftigt zu wissen.

Wien. **Adolf Wilhelm.**

Papilio, παπιλίων, tente.

Wilcken a démontré que le Paniskos dont J. G. Winter a publié le correspondance dans le Journal of Egyptian archeology XIII (1927), p. 59 et ss. était un partisan de cet Achilleus qui, sous le nom de L. Domitius Domitianus, tenta, dans les dernières années du III° s., de soulever l'Egypte contre Dioclétien (Sitzungsb. d. Preuß. Akad. XXVI (1927, p. 270 ss., Archiv IX (1928), p. 98 s.). D'après ces deux savants cette correspondance nous livrerait encore le nom d'un autre partisan de l'usurpateur, un certain Papylion. En effet dans deux des lettres que Paniskos écrit de Coptos à sa femme Ploutogéneia restée à Philadelphie du Fayoum, il lui demande avec insistance d'apporter elle-même, puis de lui envoyer si elle ne peut venir, toute une série de pièces d'équipement militaire: son bouclier neuf (ὅπλον καινόν), son casque (κασίδιον), ses cinq lances (πέντε λόγχια), et l'énumération se termine par l'énonciation d'un dernier objet: καὶ τὰ τοῦ Παπυλίωνος σκευή (lettres I 26 et II 13). L'éditeur traduit ces mots par „and the outfit of Papylion" (op. cit. p. 62) et remarque dans une note sur cette phrase (ibid. p. 63) „the name does not appear in Preisigkes Namenbuch". Wilcken adopte la même interprétation et écrit dans les Sitzungsberichte cités, p. 275, à propos de ce passage: „Auch die Rüstung (σκευή) des Παπυλίων, der wohl mit ihm (Paniskos) die Reise von Philadelphia nach Koptos gemacht hat, soll sie (Ploutogeneia) mitbringen." Dans le Sammelbuch de Bilabel, où les lettres en question sont rééditées sous les nos. 7247 et 7248, Παπυλίων a conservé sa majuscule et sa qualité de nom de personne. A tort croyons-nous. En effet, si un nom propre Παπυλίων est ignoré de la grécité, comme l'a justement observé Winter, celle-ci connait par contre fort bien un objet ainsi dénommé et qui appartient à la même catégorie que le bouclier, le casque et les lances qui le précèdent dans la lettre de Paniskos; c'est la tente, latin papilio, mot que le grec a adopté et transcrit sous la forme παπυλίων. C'est de cette façon en effet que sont régulièrement transcrits en grec les mots latins de la 3° déclinaison en -io, -ionis; ainsi ἀδνοτατιων, βιξιλατιων, δηληγατιων représentent respectivement le latin adnotatio, vexillatio, delegatio. Cf. Meinersmann, op. cit. p. 117. Les éditeurs modernes accentuent ces transcriptions tantôt sur la pénultième à la façon de Κρονίων, tantôt sur la finale par analogie avec des mots du type ἀνδρών, μυλών, πυλών. La première accentuation est celle du Wörterbuch de Preisigke, la seconde

celle du CIL. Nous adoptons l'accentuation du Wörterbuch pour nous conformer à l'usage des papyrologues, mais sans vouloir prétendre qu'elle soit plus fondée scientifiquement que l'autre.

Jusqu'ici on ne connaissait qu'un exemple du mot *παπυλίων* dans les papyrus, P. Genev. ined. 255 = Sammelbuch 1, où il figure plusieures fois dans un inventaire de fournitures de marine. De là il a passé dans le Wörterbuch de Preisigke qui se réfère à ce seul texte, mais par contre on le cherche vainement dans Meinersmann, Die lat. Wörter und Namen in den gr. Papyri (Schrift I des Papyrusinstituts Heidelberg), 1927, ouvrage qui contient pourtant d'autres mots latins empruntés au même P. Genev. ined. comm. *πουλβεινων*, *σολιων* etc. En dehors des papyrus, ce mot figure dans l'édit de Dioclétien sur les prix ch. XIX 4 (CIL III suppl. I, p. 1942): *ἐνδρομὶς ἰς παπυλιῶνα*, où *ἐνδρομίς* ne désigne pas une chaussure, article auquel est consacré un chapitre antérieur (IX de formis caligaribus), mais un tissu. Ce chapitre a en effet pour titre: *περὶ ἐσθῆτος*, et l'on a déjà remarqué qu'il ne traitait pas seulement des vêtements confectionnés mais aussi d'étoffes diverses (Blümner dans Pauly-Wissowa Realencycl. s. v. edictum Diocletiani V 1953). Ce sens particulier d'*ἐνδρομίς* est d'ailleurs attesté par des écrivains latins tels que Martial (4. 19, 14. 124) et Juvénal (3. 103) qui emploient ce terme pour désigner une étoffe grossière, imperméable au vent et à la pluie, donc bien appropriée à la confection des tentes. Cf. les articles respectifs d'Amelung dans la Realencyclopädie de Pauly-Wissowa et de Pottier dans le Dictionnaire des Antiquités de Daremberg et Saglio au mot endromis. Pour cette partie du tarif de Dioclétien seul le texte grec nous est parvenu, mais nous n'avons aucun doute que le mot latin dont *παπυλίων* est l'équivalent n'était autre que papilio. Ce mot a continué à être employé dans la basse grécité comme en témoignent les exemples rassemblés par Ducange dans son Glossarium mediae et infimae graecitatis, s. v.

De ces observations il résulte que *παπυλιων*, bien attesté par ailleurs comme nom commun signifiant tente, ne peut avoir une autre signification dans les lettres de Paniskos. Celle-ci leur convient du reste admirablement. Quoi de plus naturel pour un homme dans la situation de Paniskos que de demander, avec des armes, le nécessaire pour camper: „Apporte-moi aussi les accessoires de ma tente.“ Cette dernière devait lui être d'autant plus nécessaire que la ville de Coptos avait été détruite peu auparavant à la suite d'un prémier soulèvement. Cf. Wilcken, Sitzungsber. cit. p. 270.

Le premier soulèvement qui entraîna la destruction de Coptos est attribué par E. Stein, Gesch. des Spätröm. Reiches I 98, n. 2 à 291 ap. J. C. Selon ce savant, la répression ne fut pas conduite par l'empereur lui-même, comme l'a prétendu Vogt, Die alex. Kaisermünzen II 172, d'après

une fausse interprétation de certaines monnaies alexandrines de l'époque; Dioclétien ne vint en Egypte qu'en 295 (Stein, op. cit. I, p. 114, n. 2) précisément à l'occasion du soulèvement d'Achilleus. Wilcken (Archiv IX 98, n. 3) accepte ces conclusions mais pense que les lettres de Paniskos se rapportent à une phase de préparation de la révolte. Comme celle-ci était ouvertement déclarée en 294 (Stein, loc. cit.), il préfère assigner à cette correspondance la date de 293. A ce moment les ruines de Coptos ne pouvaient offrir des logements satisfaisants et une tente ne pouvait qu'être bienvenue.

Ainsi interprété *καπυλίων* ne fait qu'ajouter un terme à la liste des latinismes qu'offre déjà la correspondance de Paniskos; il ne saurait étonner à côté de *κασίδι*[*ο*]*ν* (lat. cassis), *λωρίκι*[*ο*]*ν* (lat. lorica), *βάλτι*[*ο*]*ν* (lat. balteus). On a déjà remarqué leur abondance relative dans la langue des militaires et d'une manière générale leur plus grande fréquence en grec à mesure que l'on se rapproche du bas-empire. Cf. C. Wessely, Die lat. Elemente in der Gräcität der gr. Papyrusurkunden, Wiener Studien XXIV, pp. 100 et 121 ss. La langue de Paniskos est donc conforme à celle de son état et à celle de son temps. L'édit de Dioclétien nous apprend que *παπυλίων* était à l'époque un terme courant, et il est tout naturel de le trouver sous la plume d'un contemporain. Il pourrait à défaut d'autres fournir un indice chronologique. Pour désigner le même objet le latin classique usait du mot tentorium. Ce n'est guère qu'à partie du III[e] s. qu'on voit apparaître, au moins dans les textes écrits, son substitut papilio qui deviendra le français pavillon. Le Thesaurus latin cite pour illustrer ce vocable Tertullien, Végèce, les auteurs de l'histoire auguste et, dans l'inscription des frères arvales, un procès-verbal daté de 218 apr. J.-C. Le P. Gen. ined. 255 où il figure est il est vrai daté de la 12[e] année d'un empereur qui n'est désigné que par les mots *Ἀντωνῖνος ὁ Κύριος*, et dans lequel l'éditeur, Nicole, voulait reconnaître Antonin le Pieux. Depuis lors des doutes ont été formulés contre cette identification, surtout au nom de la paléographie car l'écriture du document paraissait lui assigner une date plus tardive. Cf. Wilcken, Archiv V, p. 436. Cette observation est certainement exacte comme une comparaison du facsimile de ce papyrus avec les planches de la publication de Winter en fait foi. L'Antoninus qui y est mentionné ne peut donc être Antonin le Pieux, mais sans doute Caracalla dont la nomenclature complète est M. Aurelius Severus Antoninus, mais qui est fréquemment appelé simplement Antoninus par les auteurs et même dans les inscriptions; cf. Pauly-Wissowa, Realencycl. s. v. Aurelius no. 46, particulièrement p. 2346.

A ces indices paléographiques on peut maintenant ajouter l'indice lexicographique fournit par la présence du mot *παπυλίων* dans le contexte du document. Ce terme, d'après tous les témoignages examinés ci-

dessus, n'étant guère entré dans l'usage qu'avec le IIIe s. apr. J.-C., le document où il figure doit être approximativement attribué à la même époque; il y a donc ici concordance entre les indications de la paléographie et celles du vocabulaire.

Quant à l'orthographe du mot *παπυλίων*, on remarquera que le latin papilio est constamment rendu par *παπυλίων*, mais le rendu de i par u ne saurait étonner vu la similitude de son des deux voyelles. Meinersmann, op. cit., p. 109 fournit des cas analogues: *πυσκιννα* pour lat. piscina, *Αἰμύλλιος* pour Aemilios, *Σεπτύμιος* pour Septimius.

Παπυλίων doit donc disparaître de la liste des noms propres gréco-égyptiens mais continuer à figurer dans celle des emprunts faits par le grec au latin, et les passages des lettres de Paniskos où ce mot paraît doivent être modifiés en conséquence.

Genève. **Victor Martin.**

II. Miszellen.

Zu Arch. Pap. VII 3—16.

Zuweilen muß man eine Idee gegen ihren eigenen Urheber in Schutz nehmen. Von den 18 Fragmenten eines Epos über Dionysos, die a. a. O. Milne veröffentlicht und Wilamowitz kommentiert hat, wollte der erstere fr. 7 und 6 zusammensetzen. Er bemerkte zu dem nur 7 Versanfänge umfassenden fr. 7: It is tempting to join this with fr. 6 ll. 13—19 recto, but they do not fit. Ich habe den Versuch trotz dieser Warnung gemacht und folgende Verse erhalten:

fr. 7. fr. 6

ὠμάρτε[υν νύ]μφαι κορυνηφόροι, [οὐ ⏑⏑] δεσσιν
εἴκελαι, ο[ὐ ψαφαρ]αῖς ἐπιμηλίσιν, ἀλλὰ φαειναῖς
αἴγλης ἀκ[τίνεσσ]ιν, ἀπεστίλβεσκε δὲ πάσαις
γυῖα πυ[ρίχροον ἄ]νθος, ὁμηλικίην δ' ἔχον ἴσην.
τὰς μὲν ⏑ – ⏒ βουσὶν ἀπόπροθεν ὠκεανοῖο.

Die beiden letzten Verse lasse ich fort, da sie zu trümmerhaft sind, um eine Ergänzung zu gestatten. Nicht von mir, sondern von Wilamowitz, dem ich die Zusammenfügung vorlegen durfte, stammen *ψαφαραῖς* in 14 und *πυρίχροον* 16. Das erstere ist nicht sicher, da auch *οὐδ'* oder *οὐδὲ* vor dem Dativ ergänzt werden kann, aber ansprechend („So wurden sie im Umgang mit den Schafen" Wil.). Angesichts dieser Probe aufs Exempel hat nun Milne (Postkarte vom 25. 9. 1929) seinen Einspruch zurückgezogen und sein volles Einverständnis mit der einst von ihm angeregten Kombination erklärt. Zum Verständnis bemerke ich nur noch, daß *ὠμάρτευν* als Versanfang Theokr. II 73 und Apoll. Rhod. I 579 belegt ist. In 16 ist *γυῖα* Subjekt, *ἄνθος* Objekt. So sind wenigstens 4 weitere einigermaßen heile Verse aus den Bassarika des Dionysios — die Identifizierung hat Keydell Phil. Woch. 49 (1929) 1101 gegeben, nachdem schon Kenyon das gleiche vermutet hatte — wiedergewonnen.

Nun noch einige Bemerkungen zu anderen Stellen. Fr. 1 V. 8 lies *ἀνέρι* statt *ἀνήρι*, vgl. das Faksimile der ersten Kolumne bei Milne, Catalogue of the Literary Papyri in the Brit. Mus. Plate I. 11f. heißt:

τὸν δ' εὗρ' ἐν λεχέεσσιν . . . . . θ[ρ]ώισκον . . [. . . | κείμενον.

Einen Akkusativ *θρώσκοντα* kann man wegen des Gegensatzes zu *κείμενον* nicht herstellen. Ich denke, es ist ein Gen. abs. herzustellen. Das vor dem Partizip zu ergänzende Substantivum von 5 Buchstaben Länge muß vokalisch anlauten. Ich ergänze *ὕπνου] θρώσκον[τος ἐπ' ὄσσε*, 'als grade der Schlaf über ihn kam'. Vom Schlaf wurden von den Alten im Gegensatz zu modernem Empfinden oft Ausdrücke gebraucht, die eine heftige Bewegung bezeichnen, *μάρπτω*, *ὀρούω* usw. Das *υ* von *ὕπνος* ist von Natur kurz, bei Homer aber positione lang. Die von mir dem Dionysios zugetraute Prosodie steht z. B. im im Orakel bei Porphyr. de philos. ex orac. haur. I v. 84 (p. 131 Wolff): *καὶ ἀγάλματι πολλὸν | κείνῳ ἐπευχόμενος δι' ὕπνων ἐμὲ δῖαν ἀθρήσεις.*

Fr. 1 R 23 lautete s. Z. bei Milne so:]*ντιον ατικαδϱ . . ντο*. Ich vermutete nach *ἐνα]ντίον* (so Wilam. S. 13) ein *α⟨ὐ⟩τίκα δϱ[ῶι]ντο*, werde aber jetzt von Milne belehrt, daß der Papyrus *αττικα* hat, „a mistake for *αὐτίκα*". Im folgenden ist nach Milne jetzt *δ' ωϱτο* zu lesen, „in spite of *ὄϱσας* in the next line, a bad lapse of style".

Fr. 2 R 6 heißt *ἔστι δ[. . . .]κόεντος ὑπὲϱ πεδίοιο* ⏑ – –. Wilamowitz S. 14 dachte an *ἔστι⟨ν⟩ δ[ὲ κϱο]κόεντος*, wobei *κϱοκόεις* mit neuer Bedeutung „reich an Krokus" heißen soll. Nun heißt es aber bei Dionysios fr. 16 Müller (Geogr. Gr. Min. II, p. XXVIII): *ἵπποι τε πλακόεντος ἔσω πεδίοιο θέοντες*. Wenn man jenes *ἔστι⟨ν⟩* akzeptiert, ist es also geratener, *πλακόεντος* auch hier herzustellen.

Frankfurt a. M. **W. Morel.**

Zur Sarapisinschrift von Halikarnaß.

Es gibt wohl wenige Ptolemäerinschriften, die uns allen soviel Kopfzerbrechen gemacht haben, wie die Inschrift aus Halikarnaß, die Dittenberger, Or. Gr. I 16 folgendermaßen gelesen hat: *Ἀγαθῆι τύχηι (τ)[ῆι] | Πτολεμαίου τοῦ | Σωτῆϱος καὶ θεοῦ | Σαϱάπι Ἴσι Ἀϱσινόη | τὸ ἱεϱὸν ἱδϱύσατο | Χαιϱήμονος ν(εωποιοῦντος)*. Wie man sie auch datierte, irgendwelche Schwierigkeiten blieben immer bestehen. Es ist äußerst erfreulich, daß es einer jungen Studentin, Fräulein Nelly Greipl, einer Schülerin Ehrenbergs, jetzt gelungen ist, das Rätsel zu lösen.[1]) Sie verschaffte sich Photographie und Abklatsch aus dem British Museum, und ohne Mühe ergab sich (vgl. die von ihr beigefügte Skizze), daß die Inschrift nicht, wie bisher angenommen wurde, vollständig erhalten ist, sondern daß rechts die Zeilenschlüsse fehlen! Danach hat die Verfasserin die Inschrift folgendermaßen hergestellt:

Ἀγαθῆι τύχηι· ὑ[πὲϱ βασιλέως]
Πτολεμαίου τοῦ [βασιλέως καὶ]
σωτῆϱος καὶ θεοῦ [Πτολεμαίου]
Σαϱάπι, Ἴσι, Ἀϱσινόη[ι Φιλαδέλφωι]
τὸ ἱεϱὸν ἱδϱύσατο [ὁ δεῖνα]
Χαιϱήμονος νε[ωποίης.]

Nebensächlich ist, daß man zweifeln kann, ob die Ergänzungen von Z. 2 und 3 (von Ehrenberg) richtig sind.[2]) Die Hauptsache ist, daß jetzt feststeht, daß

1) Philologus LXXXV 2, S. 159 ff.

2) Mir scheint es stilistisch notwendig, daß hier bei Angabe der Filiation der Name des Vaters und nicht seine Titel voranstehen. Dafür sprechen auch alle Parallelen in den Datierungen. Vgl. jetzt die sehr dankenswerten Zusammenstellungen in Preisigke, Wörterb. II 33 f. Daß in anderen Fällen, wo es sich nicht um die Filiation handelt, die Titel des Soter voranstehen können (dahin gehören die von der Verf. beigebrachten Parallelen), beweist hiergegen nichts. Also ist in Z. 2 [*Πτολεμαίου*] zu ergänzen, woran auch die Verf. S. 167 gedacht hat. Was ist dann in Z. 3 zu ergänzen? Die Verf. dachte an [*καὶ τῶν τέκνων*], hat aber, da dann Z. 3 „vielleicht zu lang" würde, Bedenken gegen diese Ergänzungen von Z. 2 und 3. Zeichnet man mit Hilfe der beigegebenen Skizze die Ergänzungen der Inschrift in Majuskeln, so ergibt sich, daß *καὶ τῶν τέκνων* in der Tat um ca. 3 Buchstaben über die andern Zeilen hinausragen würde. Dies geht also nicht. Darum dürfen wir aber das notwendige *Πτολεμαίου* in Z. 2 nicht aufgeben. Nun würde für den Raum genau passen [*καὶ τοῦ υἱοῦ*]. Das wäre der heißumstrittene Mitregent des Philadelphos aus den sechziger Jahren! Freilich ist in den ihn erwähnenden Datierungen regelmäßig sein Name Ptolemaios hinzugefügt (s. Preisigke l. c.). Aber ist diese Vermutung damit erledigt? Ich stelle die Frage zur Diskussion.

die Inschrift nicht der Zeit Ptolemaios' I. angehört (nach Dittenberger 308—306), sondern der des Ptolemaios II. nach dem Tode der Arsinoë Philadelphos, die hier dem Kult des Sarapis und der Isis angeschlossen ist.[1]) Das ist eine glatte Erledigung einer alten Streitfrage, und zwar mit einer von niemandem vorher geahnten Lösung, zu der wir der jungen Verfasserin nur gratulieren können.

Weniger einverstanden bin ich mit dem späteren Teil der Arbeit, in dem sie, darauf gestützt, daß nunmehr die obige Inschrift als Zeugnis für die Einführung des Sarapiskultes in der Frühzeit des Ptolemaios I. fortfällt, sich bemüht, auch die anderen Argumente, die ich in UPZ I 82 f. hierfür vorgebracht habe, zu beseitigen. Den Hinweis auf Agathokles hat sie mit Recht abgelehnt.[2]) Aber meine Deutung der *λυχνάπτιον*-Inschrift vom Dromos des Serapeums (UPZ I 34 f.) muß ich doch aufrecht erhalten. Sie möchte in dem Heilgott, dem das Lychnaption geweiht ist — in dem Fragment ist nur seine Erwähnung als *τοῦ θεοῦ* erhalten[3]) —, nicht den Sarapis, sondern den Asklepios sehen und verweist darauf, daß ich S. 34 einen Kult des Asklepios im Serapeum nachgewiesen hätte. Aber S. 38 ff. habe ich gezeigt, daß oben im Serapeum nur heilige Schalen waren, an denen dem Asklepios (Imhotep) libiert wurde, daß dagegen das *'Ασκληπιεῖον*, der berühmte Kurort, in dem der Dedikant allein Heilung vom Asklepios hätte finden können, unten am Wüstenrande gelegen war. Wie hätte man also den „Lichtanzündern" des Asklepios, wenn es solche gegeben hätte,[4]) ihr Amtsgebäude oben vor das Serapeum hinsetzen können, da sie doch unten am Wüstenrande ihre Dienste getan hätten? Vor allem muß man daran festhalten, daß alle die Denkmäler griechischer Kunst, die auf dem Dromos errichtet sind,[5]) zu denen auch dieser schmucke kleine tempelartige Bau des Lychnaption gehört, doch erst errichtet sein können, nachdem der hellenistische Sarapis in das Serapeum eingezogen war. Dann aber kann der Heilgott der Inschrift auch nur dieser Sarapis sein, vor dessen Peribolos das Gebäude errichtet ist.

Was nun die Datierung der Inschrift betrifft, so hat Egger, der die Inschrift im Louvre sorgfältig studiert hat, die Schrift auf die Zeit Alexanders oder der ersten Ptolemäer taxiert. Aber da er sich sogar an eine Inschrift erinnert fühlte, die man um 360 setzt, wird man nach seiner Schätzung eher an das IV. als das III. Jahrhundert zu denken berechtigt sein. Doch wichtiger als seine Taxierung wäre eine Nachprüfung am Original durch einen zuverlässigen Epigraphiker von heute. Ich habe schon 1917 dazu angeregt (Jahrb. l. c. 159). Der gute Erfolg, den Frl. Greipl durch das Zurückgehen auf das Original erzielt hat, rät von neuem dazu. Eine sichere Datierung könnte unter Umständen für das Sarapisproblem sehr wichtig sein.

---

1) Eine gute Parallele bietet PSI V 539, 3: *τῆι Ἴσι καὶ Ἀρσινόηι Φιλαδέλφωι.* In der Inschrift Ditt. Or. Gr. I 31, die die Verf. anführt, ist *Ἴσιδι* ergänzt. Die ferner von ihr erwähnten Texte bei Breccia 8, 9, 10 (vielmehr 9a) identifizieren die *Ἀρσινόη Φιλάδελφος* mit Isis.

2) Die Nachricht des Paus. I 18, 4 (*παρὰ Πτολεμαίου*) habe ich nicht unter den Argumenten für den frühen Ansatz des Sarapiskultes aufgeführt, sondern als Beleg für die von der Dynastie betriebene Propaganda für den neuen Kult (UPZ I S. 83). Das bleibt bestehen, gleichviel ob man es auf Ptolemaios I. oder II. bezieht.

3) Mit Recht fordert Crönert, Raccolta Lumbroso S. 476, daß in dem verlorenen Teil der Name des Gottes vorher gestanden hat. Er ergänzt beispielshalber in Z. 1: [*Θεῶι Σαράπιδι Ἀρίστ*]*υλλος*.

4) Für den Sarapiskult sind *λυχνάπται* ausdrücklich bezeugt. Vgl. UPZ I S. 49.

5) Vgl. meine Darlegungen im Jahrb. D. Arch. Inst. XXXII (1917) S. 149 ff.

Auch der Versuch der Verfasserin, die Nachricht des Macrobius, Sat. I 20, 16, daß Nicocreon Cypriorum rex vom Sarapis ein Orakel erhalten habe, beiseite zu schieben, hat mich nicht überzeugt. Stammt der angeführte χρησμός auch aus jüngerer Zeit, so bliebe es doch immer schwer zu begreifen, weshalb Macrobius oder seine Quelle gerade den Nicocreon (das führt nach Ottos Darlegung spätestens auf 312) hier fälschlich eingefügt haben sollte. Die Verfasserin will denn auch den Nicocreon nicht beseitigen, meint aber, er habe das Orakel vielleicht von Ammon oder Osorapis (den wir als Orakelgott gar nicht kennen!) erhalten, und Macrobius habe dies „verwirrt". Das schwebt völlig in der Luft und wird durch den Hinweis darauf, daß die Rhodier einmal den Ammon gefragt haben, doch wahrlich nicht glaubwürdiger.

Wenn die Verfasserin zum Schluß zu dem Ergebnis kommt, daß wir „also bisher kein einziges einwandfreies Zeugnis dafür, daß der hellenistische Sarapiskult bereits unter dem ersten Ptolemäer in Erscheinung trat," besitzen, so ist ihr entgangen — was man der jungen studiosa auch nicht übelnehmen kann —, daß wir seit kurzem durch Oxy. XV 803 wissen, daß schon Menander den Sarapis als einen σεμνὸς θεός genannt hat (s. Arch. VII 247). Hoffen wir, daß durch ähnliche weitere Funde die Frage, die durch die glückliche Behandlung der halikarnassischen Inschrift durch Fräulein Greipl wieder aufgerollt ist, ob Ptolemaios I. schon als Satrap oder als König den Sarapis eingeführt hat, zu voller Evidenz gebracht wird.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

The Month Ἀγριππινεῖος.

In the Journal of Egyptian Archaeology, 1927, 185—86, I cited two references from P. Mich. Inv. No. 622 to the month Drousilleos Pauni. Recently, while studying the fragments of the first column of the same papyrus, I found another of these new month names introduced into Egypt by Caius Caligula. This name is Ἀγριππινεῖος. It occours in the first abstract in Col. I of the Recto, near the end of line 4, of which only a portion remains. This line reads as follows:

]α . . ἐπὶ τὴν ἀποδεδιγμένη(ν) δημοσίαν πρᾶσι(ν) ὁ
Γαλάτης καθ' ἔτος ἐν μηνὶ Ἀγριππηνήου τῶν δὲ

Here Ἀγριππηνήου obviously should be read Ἀγριππηνήῳ. The following line is completely lost.

The fragment is an abstract of a lease of land for pasturage and we have in the quotation before us a reference to the time of payment of some of the annual obligations on the part of the lessee.

If we accept the arrangement of Caligula's month names suggested by Vogt, Die alexandrinischen Münzen, 23, Anm. 71, subject to the corrections necessitated by PSI 908, 19 and P. Mich. Inv. No. 622, II, IX 2 und IV, II 3, the Month Agrippineios will fall, along with Neroneios, between Ioulieus Choiak and Germanikeios Pachon. The fragmentary character of the abstract cited above makes greater precision in the identification of Agrippineios impossible.

With regard to the person in whose honor this new month name was instituted, there are two possibilities: (1) Agrippina the Elder, the mother of Gaius, and (2) Agrippina the Younger, his sister and later the wife of Claudius. It seems to me that the latter suggestion is the more probable. The addition of Agrippineios raises the list of the known month names of Gaius

to ten: Theogenaios, Soter, Gaieos, Ioulieus, Neroneios, Agrippineios, Germanikeios, Drousilleos, Drousieus, and Kaisareios. If these honorary designations were applied to all the twelve month of the Egyptian year, two remain as yet unknown. Perhaps one of these will be found to be in honor of Livilla, the third sister of Gaius.

Ann Arbor. **A. E. R. Boak.**

The Antinoopolite calendar.

I have lately been studying, for palaeographical purposes, some of the papyri from Antinoopolis now in the British Museum, including a group of documents at present unpublished. These throw new light on several details of the administration of this peculiar city, among others, on its official calendar.

Certain months of this non-Egyptian system have been known from other sources for some time, but these unpublished London papyri give us enough additonal names, in each case equated with the Egyptian months, to enable us to form a more precise idea of its nature. Obviously this calendar was used only in documents of an official and formal type. Four of the London papyri are *ἀπαρχαί* to the Senate in connection with the registration of births, and one is a long roll of *διαγραφαί* executed through a bank. The Antinoopolite system was evidently used in PSI 199, the admission of ephebi at the Megala Antinoeia, though here the equations with the Egyptian months are not preserved, and it may be with great probability restored in BGU 896, a will. The list of names found is as follows:

1. *Ποσειδεών* = Thoth (P. Lond. Inv. 2597, *ἀπαρχή*, AD 209, cf. PSI III 199).
2. *Ληναιών* = Phaophi (P. Lond. Inv. 1955, *ἀπαρχή*, AD 157).
6. *Θαργηλιών* = Mecheir (P. Lond. Inv. 1895, *ἀπαρχή*, AD 151, cf. PSI III 199).
8. *Πάνημος* = Pharmuthi (P. Lond. 1164, *διαγραφαί* AD 212).
9. *Μεταγειτνιών* = Pachon (P. Lond. Inv. 1896, *ἀπαρχή*, AD 133, cf. BGU 896).

It is not difficult to find the only system that satisfies these conditions, but it is perhaps a little surprising to discover that it is that which was at one time, though not during the Roman period, current in Miletus, Olbia, Priene, Ephesus and other parts of Asia Minor.

I append the Milesian calendar, as given in Pauly-Wissowa (X 1584, 1592), with an equated list of Egyptian months. Names found in papyri are spaced.

1. *Π ο σ ε ι δ ε ώ ν* = Thoth
2. *Λ η ν α ι ώ ν* = Phaophi
3. *Ἀνθεστηριών* = Hathyr
4. *Ἀρτεμισιών* = Choiach
5. *Ταυρεών* = Tybi
6. *Θ α ρ γ η λ ι ώ ν* = Mecheir
7. *Καλαμαιών* = Phamenoth
8. *Π ά ν η μ ο ς* = Pharmuthi
9. *Μ ε τ α γ ε ι τ ν ι ώ ν* = Pachon
10. *Βοηδρομιών* = Payni
11. *Πυανοψιών* = Epeiph
12. *Ἀπατουριών* = Mesore

The reasons for the adoption of this exotic system are at first sight not at all obvious. I wondered at one time whether the connection of Antinous with Bithynium might not have something to do with it. However, Professor Wilcken has kindly suggested what I believe to be the true explanation. We know (W. Chrest. 27) that Antinoopolis received the *νόμοι* of Naucratis. As Naucratis was a Milesian colony it probably retained, at any rate for official use, the old Milesian calendar. (Naturally it would not be affected by the more recent introduction in Asia Minor of the 'New Ionian' calendar.) Antinoopolis must have taken over the Naucratite calendar with the rest of the constitution.

As I have already referred to PSI III 199, perhaps it is worth while to suggest a reconstruction of lines 16—17. The editors give:

Ποσειδε?]ωνος Τυβι $\overline{κδ}$ κε Θαργηλιωνος [x].

This should probably be:

Ταυρε]ωνος Τυβι $\overline{κδ}$ κε Θαργηλιωνος [*Μεχειρ* x].

For BGU III 896 the Berichtigungslisten already give:

μ[ηνο]ς Μετα[γειτνι]ωνος.

This should evidently be completed as:

μ[ηνο]ς Μετα[γειτνι]ωνος Π[αχ]ω[ν].

Mary E. Dicker.

Rediscovery of missing Petrie Papyri.

When in 1895 Mr. H. Martyn Kennard presented to the British Museum a large number of the Petrie Papyri, certain of those included in the selection could not be found. As they had mostly been published, and in view of the possibility that they might be discovered subsequently, provision was made for them when the papyri were numbered for the Museum inventory, the fact of their disappearance being noted in the „Table of Papyri" in vol. III of the Catalogue. The numbers assigned to them were: 505 = Petrie II. 2 (1); 506 = Petrie II. 2 (2); 509 = Petrie II. 3; 510 = Petrie II. 4 (1); 511 = Petrie II. 4 (2); 512 = Petrie II. 4 (3); 515 = Petrie II. 4 (6). As the years passed and no trace of the missing papyri was found the hope of their coming to light faded. It is therefore very gratifying to be able to announce that they have at length re-appeared. They were found a few weeks ago in the Offices of the Autotype Company, Ltd., to which they had been sent with a view to their being autotyped.

They are now incorporated in the Museum collection. As already remarked, most of them were published in the Petrie volume, but there are two or three unpublished fragments. Mr. C. C. Edgar, who hastily examined several of them on a recent visit to the Museum, has made some improvements in the texts.

London. **H. I. Bell.**

III. Referate.

Urkunden-Referat.

Aus ptolemäischer Zeit.

I. **C. C. Edgar, Zenon Papyri, vol. III,** Catalogue Général des Antiquités égyptiennes du Musée du Caire Nr. 59298—59531. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéol. orientale 1928, 291 S. mit 30 Tafeln. **(P. Cairo Zen. III).** Während der Korrektur erschien P. Viereck**s** Anzeige im Gnomon VI 115 ff. Ref. S. 229.

II. **C. C. Edgar, Three ptolemaic papyri,** JEg. Arch. XIV 1928 S. 288—293 **(JEA XIV 288).** Ref. S. 235.

III. **Casper J. Kraemer JR, The nomarch Nicanor.** Transactions of the American Philological Association, vol. LVIII 1927, S. 155—169 mit 2 Tafeln **(P. New York Univ. Inv. II 89).** Ref. S. 236.

IV. **Pierre Jouguet** avec la collaboration de **Paul Collart** et **Jean Lesquier, Papyrus Grecs,** tome I fasc. IV (Institut papyrologique de l'Université de Lille), Paris, Ernest Leroux 1928 **(P. Lille I fasc. 4).** Vgl. **W. Schubart,** Gnomon IV S. 593/4 Ref. S. 237.

V. **Wolfgang Kunkel, Über die Veräußerung von Katökenland** (auf Grund neuer Urkunden aus spätptolemäischer Zeit). Ztschr. d. Sav. St. XLVIII Rom. Abt. S. 285—313 **(P. Berl. 1732, 1734, 1736).** Ref. S. 237.

VI. **Wilhelm Spiegelberg, Die demotischen Urkunden des Zenon-Archivs,** Leipz. J. C. Hinrichs'sche Buchh. (W. Spiegelberg, Demotische Studien Heft 8) 1929, VI u. 37 S. mit 10 Tafeln **(P. dem. Zen.).** Ref. S. 238.

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

VII. **Aristide Calderini, Papiri Milanesi** per cura della scuola di papirologia dell' università cattolica del S. Cuore (Publicazioni di „Aegyptus", Ser. Scientifica vol. I Fasc. 1, Milano 1928 **(P. Milanesi I).** Ref. S. 240.

Aus römischer Zeit.

VIII. **Friedrich Bilabel, Die gräko-ägyptischen Feste.** Neue Heidelb. Jahrbücher 1929, 51 S. **(P. Heid. Inv. 1818).** Ref. S. 241.

IX. **Henry A. Sanders, A birth certificate of the year 145 A. D.** American Journ. of Archeol. II. Ser. vol. XXXII 1928 Nr. 3 S. 309—329 **(Wachst. Mich. P. 4529).** Ref. S. 242.

X. **H. Idris Bell, A family dispute concerning hypothecation.** Studi in onore di P. Bonfante, Pavia 1929, vol. III S. 61—67 **(P. Lond. Inv. 1983, 1977).** Ref. S. 243.

XI. **S. Eitrem and H. Holst, Three greek papyri in Oslo,** with 2 plates. Klio XXII Heft 3 S. 221—227 **(3 Osloer Papyri).** Hierzu vgl. **U. Wilcken,** Symbolae Osloenses fasc. VII S. 33—35. Ref. S. 244.

XII. **Carl Wessely, Jus lapides transportandi.** Studi in onore di Bonfante, Pavia 1929, vol. II S. 17/8 **(Steintransport P.)**. Ref. S. 244.

XIII. **Clinton W. Keyes, The petition of a state farmer in Roman Egypt.** Classical Philology XXIII 1928 Nr. 1 S. 25—27 **(P. Columbia Inv. 6)**. Ref. S. 244.

Aus römischer und byzantinischer Zeit.

XIV. **Girolamo Vitelli, Papiri Greci e Latini,** vol. IX fasc. 2, nr. 1062—1096. Publicazioni della Società Italiana. Anonima Libraria Italiana, Firenze 1929 **(PSI IX 2)**. Ref. S. 245.

XV. **Sigurd Möller, Griechische Papyri aus dem Berliner Museum.** Inauguraldissertation, Göteborg 1929, Elanders Boktryckeri Aktiebolag, 95 S. mit 2 Tafeln. Vgl. **Hjalmar Frisk,** Zu einigen unedierten Berliner Papyri, Aegyptus X Nr. 1 S. 87—95 **(P. Berl. Möller)**. Ref. S. 247.

XVI. **Hjalmar Frisk, Vier Papyri aus der Berliner Sammlung.** Aegyptus IX Nr. 3/4·1928 S. 281—295 **(P. Berl. Frisk)**. Ref. S. 248.

XVII. **H. B. van Hoesen** and **A. C. Johnson, Five leases in the Princeton Collection.** JEg. Arch. XIV S. 118—125 **(P. Princeton Coll.)**. Ref. S. 248.

Aus römischer, byzantinischer und arabischer Zeit.

XVIII. **Hjalmar Frisk, Papyrus grecs de la Bibliothèque Municipale de Gothembourg.** Göteborgs Högskolas Årsskrift XXXV 1929 **(P. Göt.)**. Vgl. **H. I. Bell,** The Class. Review XLIII 1929 Nr. 6 S. 237. Ref. S. 249.

Aus byzantinischer Zeit.

XIX. **Seymour de Ricci, A latin petition of Abinnaeus.** JEg. Arch. XIV 1828 S. 320—323 mit 1 Tafel **(P. Lond. 447)**. Ref. S. 250.

XX. **Victor Martin, A Letter from Constantinople.** JEg. Arch. XV 1929 S. 96—102 **(P. Gen. Inv. 210)**. Ref. S. 251.

XXI. **G. Zereteli, Eine griechische Holztafel des 5. Jahrh. in der Sammlung der Eremitage.** Aegyptus IX S. 113—128 **(Holzt. Eremitage N 7410, R. 6)**. Ref. S. 251.

Nachträge.

XXII. **William L. Westermann, Upon slavery in ptolemaic Egypt.** New York, Col. Univ. Press 1929, 69 S. **(P. Columbia Inv. Nr. 480)**. Ref. S. 252.

XXIII. **M. Norsa, G. Vitelli, Da Papyri greci della Società Italiana.** Bull. de la Soc. Archéol. d'Alexandrie Heft 25 S. 9 ff (*Βουλή*-**Pap.**). Ref. S. 253.

I. P. Cairo Zen. III (s. oben S. 228).

Vgl. Arch. VIII S. 68 f., 275 ff.

Das bedeutendste Werk, das ich diesmal anzuzeigen habe, ist der III. Band der Cairener Zenonpapyri. C. C. Edgar bringt zunächst die noch vorhandenen datierten Papyri von 250—239 v. Chr. (Nr. 59298—59374), darauf die undatierten Papyri, diese alphabetisch nach den Namen der Korrespondenten

geordnet (59375—59531). Damit ist, wie er mitteilt, die Edition des größeren und wichtigeren Teils der Cairener Zenonpapyri beendet. Aber noch immer sind mehrere Gruppen, wie spätere Erwerbungen, lange Reihen von Rechnungen *(containing much that is interesting)* u. a. vorhanden, so daß wir wohl noch mindestens auf einen IV. Band hoffen können. Auf die Textausgaben folgen die vortrefflichen Indices, darauf Addenda et Corrigenda, die über manche inzwischen gelungenen Zusammensetzungen von Fragmenten berichten, und endlich sind 30 wundervolle Tafeln mit Schriftproben beigefügt, die paläographisch von höchstem Werte sind.

Die Bearbeitung der Papyri durch Edgar ist wieder über alles Lob erhaben. Seine Ergänzungen der mit größter Sicherheit gelesenen Texte sowie die vortrefflichen kurzen Inhaltsangaben und Noten zeigen, daß er die gesamte Zenonkorrespondenz und die aus ihr hervorgegangenen Probleme wie wohl kein zweiter zur Zeit beherrscht. Ich sehe im folgenden ab von den Neuausgaben schon publizierter Texte, die hier in der Minderheit sind, und will nur auf einige der neuen Texte hinweisen, die mich bei der Lektüre zu Bemerkungen angeregt haben. — In **59301** (ich werde die 59 künftig fortlassen) nennt sich ein Kassander *τῶν Ἀπολλωνίου στρατιωτῶν*. Edgar schwankt, ob der Dioiket Apollonios in seiner hohen Stellung vielleicht eine gewisse Anzahl von Soldaten unter sich gehabt habe, oder ob er zu den sog. eponymen Kommandanten gehört habe. Ich ziehe entschieden das erstere vor, zumal im zweiten Falle wohl nur *τῶν Ἀπολλωνίου* zu erwarten wäre (vgl. Lesquier, Inst. Mil. 337 ff.). Edgar hat schon auf die ähnliche Wendung *τῶν παρὰ σοῦ στρατιωτῶν* in **140** hingewiesen. Diese bezieht sich freilich auf Zenon und zeigt, daß sogar dieser Soldaten unter sich gehabt hat (s. unten zu **409**). Um so begreiflicher ist dies bei seinem Chef Apollonios.

312, 8 begegnet, wie so häufig in diesem Bande, die Sigle ∠, die hinter Summen die Spezialisierung einleitet. Edgar erklärt sie im Index S. 260 mit *τούτου, τούτων or ἀπὸ τούτου, ἀπὸ τούτων*. Ich habe sie im Arch. VIII 277 paläographisch aus ὧ̄ν, was an solchen Stellen häufig steht, erklären wollen. Inzwischen habe ich aber gesehen, daß Sottas, Pap. dém. de Lille I 45 das Zeichen als aus dem Demotischen stammend erklärt, und Spiegelberg, OLZ 1922 S. 399 hat ihm zugestimmt. Es tritt also jetzt zu ∟ = ἔτος und —? = μητρός, die gleichfalls aus dem Demotischen herübergenommen sind. So hat man die Wahl zwischen dem Demonstrativum und dem Relativum. An Stellen wie **423**, 5 wird man lieber ὧ̄ν als *τούτων* lesen.

Die Juristen mache ich auf die Gestellungsbürgschaft (*ἐγδέχομαι*) **323** aufmerksam, die mit der interessanten Einschränkung seiner Verpflichtung schließt: *ἂν μὴ βασιλικὴ λειτουργία παραγγελῆι.*

326 gibt viele Auskünfte über die Geldgeschäfte des Zenon. Zu Z. 56 *Ἀγήνορι πρόχρησιν, ὃ ἀποδώσει Πύθων ἀργυ(ρίου) ιβ* möchte ich bemerken, daß, wenn *Πύθων* der bekannte Trapezit ist, was sehr wahrscheinlich ist, der Agenor auf dieser Bank ein Guthaben gehabt haben muß, aus dem Python das Darlehen zurückzahlen soll. Das wäre insofern von besonderem Interesse, als die Bank des Python eine *βασιλικὴ τράπεζα* war. S. hierzu unten S. 231. — In Z. 76 ist auch *Ὀαφρῆι* herzustellen, wie Edgar in Add. S. 291 zu Z. 175 bemerkt (st. *Ὀαφιηι*). *Ὀαφρῆς* ist eine gute Transscription des Königsnamens Hophra (*Ἀπρίης* bei Herodot). Vgl. meine Bemerkungen in UPZ I S. 86.

Sehr wertvoll ist die *γραφὴ ποτηρίων τῶν κειμένων ἐνέχυρα* (sic) (**327**), ein Verzeichnis von silbernen Gefäßen (*ἀργυρωμάτων*), die gegen Darlehen ver-

pfändet sind, mit genauen Angaben über den Zinsfuß usw. Diese Pfänder liegen z. T. auf Banken, so auf der Bank des *Πυθέας* in Alexandrien (III 92 ff.). — Amüsant ist die Bemerkung in Z. 83 *ὑπολιποῦ τόπον*, die Edgar sehr hübsch erklärt: *leave a space,* worauf tatsächlich ein späterer Nachtrag von zweiter Hand folgt. Sollte man hieraus nicht folgern müssen, daß der ganze Text dieser Liste dem Schreiber diktiert war, und er in Gedanken diese Ermahnung des Diktierenden mit aufgeschrieben hat?

Zu *τὸ ἒγ λόγου* in **333**, 1 bemerkt Edgar offenbar mit Recht, daß das Substantiv *ὁ ἔγλογος at this period* nicht begegnet. Danach muß ich meine Ausführungen im Arch. VIII 280/1 modifizieren: das Substantiv scheint in der Tat erst in der römischen Zeit vorzukommen.

In **342** bittet Sisuchos den Zenon, an Hermophilos (den Oikonomen) und Python (den königlichen Trapeziten) zu schreiben, damit sie seinen Sohn *πρὸς γράμμασιν* anstellten. Dann schärft er nochmals ein, *ἵνα καταταγῆι πρὸς γράμμασιν* [.......] *δὲ μηθενὶ μέρει προσαχθῆι*. Ich möchte die Lücke mit [*ἑ τ έ ρ ω ι*] ausfüllen: der Sohn soll bei keiner anderen Abteilung (*μέρος*) des Finanzamtes angestellt werden, sondern nur *πρὸς γράμμασιν*. Der Text ist übrigens interessant, insofern er die enge amtliche Verbindung der königlichen Bank mit dem Oikonomos hervortreten läßt. Zugleich beseitigt er jeden Zweifel daran, daß Python der königliche Trapezit von Krokodilopolis ist, und nicht etwa ein Bankpächter im Sinne von Rev. P. c. 73 ff. S. hierzu unten S. 233.

Religionsgeschichtlich ist **350** von Interesse wegen *τῆι νηστείαι τῆς Δήμητρος* in Z. 5. Wie Edgar bemerkt, folgt daraus, daß die Thesmophorien in Ägypten wahrscheinlich nach athenischem Muster eingeführt waren.

Nach **379**, 5 und **443**, 4 waren die Krokodile eine große Gefahr für die Schweine. Das erinnert uns an Strabos Bericht XVII p. 812, wonach im Faijûm der Kanal (der Bahr Jussuf, vgl. *ἐπὶ τοῦ ποταμοῦ* **443**, 3) und der Moerissee von Krokodilen wimmelten, weil diese hier heilig waren.

Da in **384**, 3 auf einen früheren Brief hingewiesen wird, wird man doch wohl ⟨*ἐ*⟩*γ ρ ά φ ο μ ε ν* emendieren müssen.

Zu **395** teilte mir Edgar mit: *Another portion of this is in the Manchester collection.*

In **409** bittet ein *Βότρυις* den Zenon, der ihn hat kommen lassen, ihm seine *τάξις* anzugeben, und fügt hinzu: *εἰ δὲ μὴ χρέαν ἔχεις, ἵνα ἀποτρέχω εἰς τὸ τεταγμένον*. Edgar trägt Bedenken, *τάξις* und *τεταγμένον* im militärischen Sinne zu nehmen (*τὸ τεταγμένον* = Garnison wie in UPZ I S. 160), weil dann *Zenon had some military authority,* und will die Worte lieber *in a general sense* nehmen. Aber wie ich schon oben S. 230 bemerkte, geht aus **140** *τῶν παρὰ σοῦ στρατιωτῶν* doch klar hervor, daß Zenon wirklich Soldaten unter sich hatte. Also wird es auch hier heißen: wenn du mich nicht brauchst, so will ich in meine Garnison zurückgehen. Botryis war also ein Soldat.

In **410** beklagen sich die *γεωργοί* von *Ψύα* bei Zenon über ihre schlechten *καταλύματα* und *σταθμοί*. Sie scheinen allerdings in einer gefährlichen Gegend, wohl nicht weit vom Wüstenrande, gesessen zu haben, denn, wenn ich nicht irre, erwähnen sie gegen Ende, daß die Wölfe ihnen dies oder das weggefressen hätten. Vgl. 18 *κατέβρω*[*σαν* und 19/20 *λύ*[*κοι*. Wie der Satz zu konstruieren ist, weiß ich nicht (ist *ạρισ̣τ̣ων* [mit 2 Punkten] sicher gelesen?). Mich erinnert dies an P. Par. 6, 19 ff., wo ich für UPZ II folgende Lesung am Original hergestellt habe: *ὑ*]*πὸ λύκων λυμανθῆ*[*ναι*] *ἄταφα σώματα κ̣*[*ατ*]*α*-

βρωθέντα. Der obige Text bietet mir eine erwünschte Bestätigung für die letztere Lesung (statt [περ]ιβρωθέντα). Dies spielte sich in der westlichen Nekropole von Theben ab.

In **454**, 6 schreibt Edgar: *Αὐτηφίλα ἡ κυρία τῆ[ς οἰκίας] — ἑαυτῆι βοηθήσει.* Dieser Name *Αὐτηφίλα* ist nicht belegt und auch kaum denkbar. Es muß heißen αὐτὴ Φίλα: Phila wird sich selbst helfen.

Ein Kuriosum ist die Petition des Korragos an den König **460**, insofern er Formeln gebraucht, die sonst dem König gegenüber nicht als passend gelten, wie Z. 15: *καλῶς ἂν [ποιήσαις συ]ντάξας τῶι διοικητῆι κτλ.* Den Schluß verstehe ich nicht in Edgars Herstellung. Er schreibt Z. 21 ff.: *ὅπως ἂν τὸ δί[καιον ἀπο]δῶσί μοι, εἰ δὲ μή, ἵνα τύ[χωσιν τοῦ δικ]αίου, ἐὰν ἐπιδεικνύ[ωσιν καὶ ἀδι]κοῦντας αὐτοὺς ἡμᾶς.* Nicht die Gegner sollen ihr Recht bekommen, und noch dazu, wenn sie nachweisen, daß sie ihm Unrecht tun, sondern umgekehrt: wenn sie ihm nicht sein Recht geben, dann will er sein Recht bekommen (in der Gerichtsverhandlung) durch den Nachweis, daß sie ihm Unrecht tun, also: *εἰ δὲ μή, ἵνα τύ[χωμεν* (nämlich er und die vorher genannten Söhne, siehe *ἡμᾶς*) *τοῦ δικ]αίου, ἐὰν ἐπιδεικνύ[ωμεν... ἀδι]κοῦντας αὐτοὺς ἡμᾶς.* Das *καὶ* vor *ἀδικοῦντας* gefällt mir in keinem von beiden Fällen.

Zu **462** schrieb mir Edgar: „*Cancel note 7 and read τῶν ἀδελφῶν* (sc. *τῶν ἀδελφῶν σου*)". Das *σου* in 7 (*ἐνεύχομαι οὖν σου*) ist verschrieben für *σοι*. Vgl. **421**, 1; **482**, 3. Für den „*import*" des Eides bei *ὁ βασιλέως δαίμων* beruft sich Edgar noch auf JHSt. XLVII p. 57 (Lily Ross Taylor). Vgl. jetzt aber Tarn, JHSt. XLVIII 206 ff. 216 A. 50.

466 ist für das Gerichtswesen von Interesse. Der Briefschreiber protestiert dagegen, daß sein Prozeß in der Stadt seines Gegners geführt werde. Er müsse dort stattfinden, wo auch jener wie er selbst ortsfremd (*ξένος*) sei. Das sei *δίκαιον*. Er überläßt es dem Gegner, ob er die Verhandlung in Memphis oder Herakleopolis haben wolle (*εἴτε βούλε[ται]*). Edgar äußert sich nicht direkt, wer der Pasis ist, von dem es zum Schluß heißt, er sei zum Altar des Königs geflüchtet (*ἀπε[χώρησ]εν*[1]) *ἐπὶ τὸν βωμὸν τοῦ βασι[λέως]*), als er gehört habe, daß er in Krokodilopolis prozessieren solle. Ich möchte vermuten, daß dieser Pasis zusammen mit dem Briefschreiber *Μειεύς* gegen den *[Σ]τάχυς* (in Z. 3) in Streit liegt. Dafür sprechen die Plurale *κρινό[μεθα]*, *ἀποθησόμεθα* und *ἡ]μεῖς*. Auch Edgar wird es so verstanden haben, denn er nimmt mit Recht an, daß die Stadt des Stachys Krokodilopolis ist. Sehr bemerkenswert ist, daß Pasis zum Altar des Königs flüchtet, um sich nicht in der Stadt, in der der Gegner ortsansässig ist, dem Gericht zu stellen. Er muß als *ξένος* absolut kein Vertrauen zu dem Gericht dieser Stadt gehabt haben. Der Text, der sehr interessante Fragen aufwirft, verlangt dringend eine genauere Bearbeitung durch unsere Juristen. Vielleicht gelingt es ihnen auch, die Lücken zu füllen, die das Verständnis des Textes noch sehr erschweren. Zu *ἀποθησόμεθα* in 5 bemerkt Edgar in den Addenda S. 291: *Perhaps ἀ. is to be understood as a passive, „we shall be put in prison"*. Dann müßte man *ἀπο⟨τε⟩θησόμεθα* emendieren. Aber ich verstehe die ersten Zeilen noch nicht recht.

Für die Geschichte von Handel und Gewerbe ist es interessant, in Memphis Striegel (*ξύστραι*), die in Sikyon gearbeitet sind (*Σικυωνιουργῶν*), als Kaufobjekte zu finden (**488**). Ich möchte hierzu noch an die *πίνακες τῶν*

---

1) Kann nicht *ἀνε[χώρησεν* gelesen werden? Dies ist der bekannte term. technicus.

Σικυωνικῶν ζωγράφων im Symposionzelt des Philadelphos erinnern (Athenae. V p. 196 e). Vgl. dazu Studniczka, Das Symposion Ptolemaios' II. S. 73.

Es ist in der Tat, wie Edgar sagt, sehr zu bedauern, daß 503, ein Brief des königlichen Trapeziten Python und seines Kollegen Antipatros (s. 496, 6) an Panakestor, so stark verstümmelt ist, denn sonst könnte uns dieser Text vielleicht wichtige neue Aufschlüsse über das Bankwesen der Ptolemäer bringen. So aber bleiben alle Schlüsse zunächst hypothetisch. Z. 3 ist mir noch völlig dunkel, *γ̣ι̣ν̣ό̣μ̣ε̣ν̣ο̣ν̣* und *οἰ]κ̣ο̣ν̣ο̣μ̣ί̣α̣ν̣* kann ich nach dem Lichtbild weder bestätigen noch bestreiten. Wenn Edgar mit Recht, wie mir wahrscheinlich ist, zu *τὴν* in Z. 4 ein *τράπεζαν* hinzudenkt, so ergibt sich, daß hier unterschieden wird zwischen *ἡ παρὰ τοῦ βασιλέως (τράπεζα)* und *αἱ παρ' αὐτοῦ* (scil. *Ἀπολλωνίου τοῦ διοικητοῦ*) *ἐν τοῖς νομοῖς (τράπεζαι)*. Diese Formeln, die uns völlig neu sind, eröffnen uns ganz neue Ausblicke. An den Gegensatz der *βασιλικὴ τράπεζα* zu den Pachtbanken, von denen P. Rev. 73 ff. spricht, kann hier nicht gedacht werden, da Python sicher königlicher Trapezit ist (vgl. z. B. Petr. II 26, auch oben S. 231), wenn er auch nirgends ausdrücklich *βασιλικὸς τραπεζίτης* genannt wird. Also kann es sich hier überhaupt nur um königliche Banken handeln. Dann aber legt der Gegensatz zu den Banken *ἐν τοῖς νομοῖς* den Gedanken nahe, daß *ἡ παρὰ τοῦ βασιλέως* die Zentralbank oder Reichsbank in Alexandrien ist, die wir schon immer supponiert hatten, die bisher aber noch nirgends erwähnt war (s. meine Grundz. 152). Wir würden dann lernen, daß diese Zentralbank unmittelbar unter dem König stand (*ἡ παρὰ*), während die königlichen Banken in den Gauen dem Dioiketen unterstellt waren. Das wäre an sich denkbar. In dem vorliegenden Falle würde es sich nun um eine neue Verteilung der Bankdirektionen handeln, die der Dioiket Apollonios (nach Rücksprache mit den Oikonomoi vor dem König? Z. 3) durchführen will. Die Bank *παρὰ τοῦ βασιλέως* würde er sich selbst vorbehalten haben, wie auch Edgar den Text interpretiert *(keeping the management of the kings bank in his own hands)*. Er liest Z. 4 f.: *καὶ τὴν μὲν παρὰ τοῦ βασιλέως αὐτὸς λαβὼ[ν* ⟦*...]ιν ... ειν*⟧ und schlägt für die Korrektur über dem Getilgten vor: *[μηθενὶ δ]ώ̣σ̣ειν*. Ich möchte vorschlagen, das Getilgte zu lesen: ⟦*ἡ̣μ̣ε]ῖν ῥ̣ώ̣σ̣ειν*⟧, was mir nach dem Lichtbild möglich erscheint. Statt *[μηθενὶ δ]ώ̣σ̣ειν* würde ich eher nur ein Verbum im Sinne von „verwalten, leiten" o. dgl. erwarten (das *ω* ist nicht sicher). Wenn der Text dann aber fortfährt *τὰς δὲ παρ' αὐτοῦ ἐν τοῖς νομοῖς ὡμολόγηκεν δώσειν*, so scheint mir die Hauptsache hier zu fehlen, nämlich die Angabe, wem Apollonios diese Banken geben will. Nach dem *ὡμο⟨λό⟩γηκεν ἡμεῖν ποιήσειν* in Z. 4 kann nur an Python und Antipatros gedacht werden. So hat es auch Edgar aufgefaßt, wenn er paraphrasiert *giving them the banks* etc. Dann muß man aber vor *δώσειν* ein *⟨ἡμεῖν⟩* ergänzen, und diese Annahme finde ich darin bestätigt, daß der Schreiber vorher in Z. 5, wie ich oben vorschlug, zuerst irrig *ἡμεῖν δώσειν* geschrieben hatte, was er dann tilgte. Da wird ihn eben dieses spätere *ἡμεῖν δώσειν* seiner Vorlage irregeführt haben. Sachlich ist nun aber unverständlich, daß nach dem Wortlaut die dem Apollonios in den Gauen unterstellten Banken dem Python und Antipater gegeben werden sollten, während es sich doch wohl nur um die Bank in Krokodilopolis und ihre Filialen im Faijûm handeln konnte. Sollte etwa vor *δώσειν* in Z. 6 außer *ἡμεῖν* auch noch anderes ausgefallen sein? Ich bin mir der Unsicherheit dieser Ausführungen durchaus bewußt und habe sie nur deswegen nicht unterdrückt, weil sie vielleicht zur weiteren Prüfung dieses wichtigen Textes anregen können.

Auch die folgende Nr. 504 ist für die ptolemäischen Bankprobleme von großem Wert, und diese ist glücklicherweise tadellos erhalten. Der kurze Text lautet: *Πύθων τραπεζίτης Ἐφαρμόστωι Ἀγρεοφῶντος δάνειον ἐπὶ ὑποθήκηι ἀμπελῶνι τῶι ἐμ Φιλαδελφείαι ἐν τῆι ὑφάμμωι δι' ἐγγύου Ζήνωνος τοῦ Ἀγρεοφῶντος, οὗ ἡ ὑποθήκη κατακεχώρισται εἰς Δίφιλον Κόμωνος χαλκοῦ* 'Γψ. Danach hat Diphilos dem Epharmostos, dem bekannten Bruder des Zenon, 3700 Drachmen als *δάνειον* geliehen. Epharmostos hat ihm dafür seinen Weingarten als *ὑποθήκη* verpfändet und dazu den Zenon als Bürgen gestellt. Die Note des Trapeziten Python besagt nun, daß er, Python, diese 3700 Drachmen dem Epharmostos ausgezahlt hat — oder auszahlt? Das läßt der prädikatlose Satz offen. Wenn aber Python die Auszahlung übernimmt, so ist klar, daß der Gläubiger Diphilos ein Bankkunde des Python ist und ein Girokonto (*θέμα*) auf dieser Bank hat. Darum ist auch die Hypothek von Python auf der Bank auf seinen Namen einregistriert worden. Daß auch der Schuldner Epharmostos ein Bankkunde wäre, glaube ich nicht, denn dann würde ja einfach eine Überschreibung von einem Konto auf das andere möglich gewesen sein, und diese Umschreibung würde wohl mit ganz andern Worten zum Ausdruck gebracht sein. Ist Epharmostos aber kein Bankkunde, dann ist die Auszahlung in Bargeld erfolgt. Wir gewinnen also auch mit diesem Text noch kein Beispiel für einen vollen Bank-Giroverkehr mit Überschreibung. Soweit ich sehe, haben wir auch sonst aus der Ptolemäerzeit noch kein sicheres Beispiel dafür.[1]) Was dem Text aber seine besondere Bedeutung gibt, ist der Umstand, daß die Bank des Python, die diese Giroauszahlung auf Anweisung des Bankkunden Diphilos ausführt, eine königliche Bank ist. Das steht im Widerspruch zu der durch Preisigke verbreiteten Ansicht, daß die *βασιλικαὶ τράπεζαι* überhaupt keine Bankgeschäfte mit Privaten, im besondern keine Girogeschäfte gemacht hätten. Vgl. sein Girowesen S. 12 und danach auch Hasebroek, Hermes 55, 164 A. 1. Preisigke sah ja in den *βασ. τράπεζαι* überhaupt keine Banken, trotz ihres Namens, sondern für ihn waren sie ausschließlich die Regierungshauptkassen oder Staatskassen. Dem gegenüber bin ich in Schmollers Jahrbuch XLV 2, S. 86/7 („Alexander der Große und die hellenistische Wirtschaft") dafür eingetreten, daß die *βασ. τράπεζαι* vielmehr, wie schon aus dem Namen deutlich hervorgeht, wirklich Banken waren, die aber zu gleicher Zeit als Staatskassen funktionierten. Vgl. ebenda S. 81. Zu den dürftigen Beispielen, die ich damals in A. 1 auf S. 87 für Bankgeschäfte der *βασ. τράπεζαι* bringen konnte, kommt jetzt vor allem (s. auch oben zu 326) unsere Nr. 504 als ein gewichtiger Zeuge hinzu. Man wird gut tun, Preisigkes Übersetzung von *βασ. τράπεζαι* als „Staatskassen" o. ä. aufzugeben und sie vielmehr als „königliche Banken" zu bezeichnen, denn sie waren wirklich Banken.

Erfrischend wirkt die originelle Erweiterung der sonst stereotypen formula valetudinis in dem Brief Nr. 527: *εἰ ἔρρωσαι καὶ οἶνον πολὺν ποεῖς, καλῶς ἂν ἔχοι.*

In 528, 2 schreibt Edgar [Ὀ]αφροῦτος τ[ο]ῦ Ἰνα[ρῶτος. Da ich Ὀαφροῦς für ein Femininum halten möchte (gehörig zu Ὀαφρῆς, s. oben S. 230), und unter dem *υ* von τ[ο]ῦ ein Punkt gesetzt ist, frage ich, ob nicht τ[ῆ]ς gelesen werden könnte.

---

1) Ebensowenig für das 4. Jahrh. Vgl. Hasebroek, Hermes 55, 118. Dazu vgl. Fr. Oertel, Anhang zu Pöhlmanns Gesch. d. sozial. Frage I³ 530.

II. JEA XIV 288 (s. oben S. 228).

C. C. Edgar behandelt hier 3 Papyri als weitere Beispiele dafür, daß die Petrie-Papyri und die Zenon-Papyri sich gelegentlich eng berühren. Nr. 1 ist eine Neuedition von Petr. II 13 (11). Durch Auseinanderziehen der 2 Fragmente, die Mahaffy zu nahe aneinander gerückt hatte, ist jetzt ein überzeugender Text hergestellt. Edgar tritt mit guten Gründen dafür ein, daß der Briefschreiber Zenon der berühmte Zenon ist. — Nr. 2 konnte Edgar aus einem Cairener und einem Michigan-Papyrus so zusammensetzen, daß ein lückenloser Text entstanden ist. Es ist eine Enteuxis in Form der Magdolapapyri, formell an Euergetes I. gerichtet, in der sich ein Attalos über einen *πράκτωρ ἰδιωτικῶν* beschwert, dessen Bestrafung er verlangt. Der Text, in mehrfacher Hinsicht sehr interessant (auch juristisch), ist von Edgar mit gewohnter Sachkenntnis erklärt worden. Er stellt u. a. für die Strategen des Arsinoites in dieser Periode die Reihenfolge Agenor (bis 7. J. d. Euergetes), Aristomachos, Diophanes fest, während er für Aphthonetos, der hiernach nicht Stratege des Arsinoites sein kann, den Herakleopolites als Bezirk vermutet. Mit Recht hat er sich in einem Nachtrag S. 293 dafür entschieden, die Worte Z. 2 *Σηράμβου τοῦ παρὰ Ἀριστομάχου καθεσταμένου στρ[ατηγ]οῦ* dahin zu deuten, daß *στρατηγοῦ* auf *Σηράμβου* zu beziehen ist, nicht auf *Ἀριστομάχου*, was er vorher noch unentschieden gelassen hatte. Sprachlich ist dies allein möglich (S., der von A. als Stratege eingesetzt ist), und sachlich spricht auch dafür, daß Serambos ein *πρόσταγμα* erläßt. Edgar erklärt mit Recht den Serambos nunmehr als *a subordinate strategos*, da ja Aristomachos damals *στρατηγός* war. Ich möchte glauben, daß dieser „untergeordnete" Stratege zusammenfällt mit dem *ὑποστράτηγος*, der seit dem 2. Jahrh. v. Chr. begegnet. Wenn er jetzt im 3. Jahrh. einfach *στρατηγός* heißt (an unserer Stelle freilich ist die Unterordnung umschrieben, vgl. aber Petr. III 31), so entspricht das der von Edgar zu Edg. 37 gemachten Beobachtung, daß der *ὑποδιοικητής* im 3. Jahrh. auch einfach *διοικητής* genannt wird. Der Annahme von Edgar, daß unser Serambos wohl mit dem in Petr. II 18 und Gurob 9 genannten Serambos identisch sein könne, kann ich nicht zustimmen, denn dieser ist bei Dammarbeiten beschäftigt und wird von einem Apollodoros verprügelt.[1]) Edgar schließt aus *ἀπὸ νότου τοῦ Σηράμβου κλήρου* (Gurob 2, 3), daß Serambos Inhaber eines *κλῆρος* gewesen sei. Mich führt der Zusammenhang auf die Vermutung, daß bei Dammarbeiten die einzelnen Arbeitsabschnitte verlost wurden (als *κλῆροι*), und zwar doch wohl nicht unter die Arbeiter, sondern unter ihre Dekadarchen. Danach wäre dieser Serambos ein solcher Dekadarch. Doch das ist weiter zu prüfen. — Nr. 3 ist ein sehr interessantes königliches *πρόσταγμα*, die Bürgschaften betreffend. Formell ist sehr wertvoll, daß unter der üblichen Überschrift *Βασιλέως προστάξαντος* steht: *Αἰσχύλου τοῦ παρὰ Σωστράτου ἀπαγγείλαντος Ζήνωνι*, worauf der Wortlaut folgt. Damit klären sich, wie Edgar ausführt, die ähnlichen Bemerkungen in Petr. III 20 (W. Chrest. 450). Den Sostratos erklärt er nach einem noch unedierten Text einleuchtend als den Beamten *ἐπὶ τῶν προσταγμάτων*. Ich hatte schon in Sav. Z. XLII 130 A. 1 auf Petr. III 20 hin vermutet, daß Sostratos der Beamte sei, von dem man das *πρόσταγμα* erhalten hatte. Der neue Text ist klarer wegen des *τοῦ* vor *παρὰ Σωστράτου*, das dort

1) In Petr. I 8 (2b), 3 möchte ich jetzt ergänzen: *Ἀπο[λλό]δωρος δὲ προωθῶν Σήραμβον κατέβ[αλλεν]* (nicht *κατεβ[ιάζετο*(?), wie ich in Petr. III p. XIII vorschlug) *ἐπὶ πρόσωπον κτλ.*

fehlt. Wenn ich dort an eine mündliche Verkündung des πρόσταγμα außer dem Aushang gedacht hatte, so wird das jetzt durch den wichtigen Zusatz Ζήνωνι, dem dort nichts entspricht, modifiziert: dem Zenon ist dieser Erlaß wohl verkündet worden, damit er den Aushang besorge. Das ist wichtig für die Stellung, die Zenon auch damals noch, im 10. Jahre des Euergetes, in Philadelphia einnahm. — Das Prostagma beginnt mit der Erledigung eines Einzelfalles. Aber der König macht diese Entscheidung dann zu einer ganz generellen. Dadurch entspricht auch dieser Fall der in der Sav. Z. l. c. von mir gegebenen Auffassung der Erlasse mit der Überschrift Βασιλέως προστάξαντος, daß sie immer die ganze Bevölkerung (oder doch einen Teil) betreffen und daher regelmäßig publiziert werden müssen. — Zum Text bemerke ich, daß Edgars Vermutung, daß zwischen Z. 8 und 9 die Worte τῆς ἐγγύης καὶ μὴ ἐκκλειέσθω ausgefallen sind, mir völlig überzeugend ist. Dagegen in 11 würde ich das τινες hinter παραμονῆς nicht zu τινα emendieren, sondern zu τινος (vgl. auch Z. 7 παραμονῆς Καλλίου).

III. P. New York Univ. Inv. II 89 (s. oben S. 228).

Casper J. Krämer ediert einen zur Zenonkorrespondenz gehörigen Papyrus der New York University. Der Nomarch Nikanor wird hier von einem Haryotes in einem ὑπόμνημα ersucht, dem Achoapis zu befehlen, einen gewissen Petosiris, der im Gefängnis sitzt, auf Bürgschaft freizulassen, damit er beim Einbringen der Getreideernte helfe. Auf das ὑπόμνημα folgt auf derselben Seite die ἐπιστολή des Nikanor an Achoapis mit dem Befehl, den Petosiris, falls er nicht mit einer schwereren Schuld behaftet sei (μείζονι αἰτίαι), freizulassen. Das Datum ist nicht erhalten. Auf der andern Seite steht der Brief des Achoapis, in dem dieser den Befehl weitergibt an einen Alexander. Hier liest Krämer das Datum (ἔτους?)ι, aber nicht ganz sicher.

Nach der Ansicht von Krämer stehen die beiden ersten Aktenstücke auf dem Verso, das dritte auf dem Rekto. Das wäre also eine Ausnahme von der von mir aufgestellten Regel, daß erst das Rekto benutzt wird. Nach den beigefügten Photographien ist mir es aber nicht zweifelhaft, daß er Rekto und Verso verwechselt hat. Die Seite, die er für Verso hält, ist nach seiner Struktur deutlich das Rekto; natürlich läuft die Schrift, wie in solchen Fällen üblich, gegen die Fasern, also parallel der Höhe des Papyrus. Sein „Rekto" aber zeigt alle Eigentümlichkeiten eines schlechter gearbeiteten Verso. Also auch hier wieder hat sich die Annahme einer Ausnahme von jener Regel nicht bewährt. Auch seiner Verteilung der verschiedenen Hände kann ich nicht zustimmen. Das παρὰ Ἁρυώτου in Z. 9 ist nicht von 2. Hand geschrieben und gar von der Hand des Nikanorbriefes. Vielmehr ist das Präskript des Hypomnema (8—9) von 1. Hand geschrieben, der Context von 2. Hand, der Nikanorbrief von 3. Hand und der Achoapisbrief von 4. Hand.

Krämer hat sich in seinem eingehenden Kommentar bemüht, die Persönlichkeit und die Karriere des Nomarchen Nikanor festzustellen. Er gibt eine Liste von 12 datierten Urkunden, von 259—257, in denen nach seiner Annahme unser Nikanor begegnet, kennt aber auch noch weitere undatierte, und auch noch einige datierte aus der früheren Zeit des Euergetes I. Diese Untersuchungen zeugen von gründlicher Kenntnis der gesamten Zenonkorrespondenz. Leider war es mir nicht möglich, die reichen Hinweise des Verf. zu verfolgen und die Frage durchzuarbeiten. Es soll daher kein Urteil sein, wenn ich sage,

daß ich manchen dieser Identifizierungen skeptisch gegenüberstehe. Im besondern verstehe ich nicht, wie unser Nomarch vom 10. J. des Euergetes identisch sein kann mit dem eponymen Kommandanten (*τῶν Νικάνορος*) in Petr. I 15, 5 aus demselben Jahr.

Zum Text bemerke ich, daß für *σ[υν]δι[ε]υρεθῆι* in 14/5 etwas anderes gesucht werden muß. Einen Sinn gäbe: *καὶ μ̣[ὴ] δι[αι]ρεθῆι ἐπὶ τῶν ἀλώνων* (scil. *ὁ σῖτος*), aber paläographisch habe ich Bedenken.

IV. P. Lille I fasc. 4 (vgl. oben S. 228).

Vgl. Arch. VII S. 296 ff.

Dankbar begrüßen wir diesen Abschluß des I. Bandes der Liller Papyri. Pierre Jouguet und Paul Collart — der dritte Mitherausgeber, Jean Lesquier, ist uns inzwischen leider entrissen worden! — haben sich mit größter Sorgfalt ihrer Aufgabe unterzogen, alle Korrekturen und Nachträge, die von verschiedenen Seiten zu den 60 Nummern dieses I. Bandes (begonnen 1907) beigesteuert waren, an den Originalen nachzuprüfen und selbst nochmals die gesamten Texte einer Superrevision zu unterwerfen. So bietet uns diese 4. Lieferung nicht nur eine Überprüfung der schon von Fr. Preisigke in seiner Berichtigungsliste zusammengestellten Nachträge, sondern auch viele neue Lesungen. Vgl. auch die neuen Fragmente zu Nr. 20. Die Herausgeber haben das, was sie jetzt lesen und für richtig halten, mit größter Schlichtheit, ohne alle Begründungen und Schlußfolgerungen, mitgeteilt. Es steckt viel Mühe und Arbeit in diesen kurzen Notizen, zumal es sich natürlich immer um die schwierigsten Stellen handelt. Diesen *Additions et corrections* folgen die äußerst dankenswerten Indices, ferner eine *table de matière* und endlich 12 ausgezeichnete Lichtdrucktafeln. Diese Tafeln bieten eine sehr instruktive Auswahl verschiedenster Schriftarten des 3. Jahrh. v. Chr. und sind daher paläographisch von größtem Interesse. Besonders bemerkenswert ist die altertümliche Unziale des Briefes Nr. 17, von der Jouguet bei der Herausgabe mit Recht gesagt hat, daß sie uns an den Artemisiapapyrus denken lasse. Dieser alte Mann hatte sein Alphabet gewiß schon im 4. Jahrh. gelernt, und das Leben hatte ihn nicht dazu geführt, eine Kursive zu entwickeln.

V. P. Berl. 1732, 1734, 1736 (s. oben S. 228).

Wolfgang Kunkel ist den Lesern des Archivs durch seinen ausgezeichneten Aufsatz über „Verwaltungsakten aus spätptolemäischer Zeit" (VIII 169 ff.) als selbständiger Entzifferer und Editor von Papyrusurkunden schon rühmlichst bekannt. Er hatte dort eine Reihe von Berliner Texten aus der ersten Hälfte des 1. Jahrh. v. Chr., die aus den Mumienhüllen von Abusir el-Melek stammen, herausgegeben und mit einem für die Verwaltungsgeschichte äußerst wertvollen Kommentar versehen. Derselben Gruppe von Berliner Papyri gehören auch die Texte an, die er inzwischen in einem Aufsatz „Über die Veräußerung von Katökenland" in der Savigny-Zeitschrift publiziert hat. Von den 10 Berliner Urkunden, die dieses Thema behandeln (1731—1740), hat er 3 als Beispiele ausgewählt, die er im Anhang ediert. Es sind zwei agoranomische Homologien (darunter eine Neuedition von BGU VI 1261) und ein Königseid. In der vorhergehenden Abhandlung gibt Kunkel auf Grund des neuen Materials ein überzeugendes Bild von der bisher umstrittenen Folge von Maßnahmen, die zur Veräußerung von Katökenland führen, und zeichnet

mit sicheren Strichen die Veränderungen, die die Behandlung des Katökenlandes durch die Regierung bis in die Kaiserzeit hinein erfahren hat. Es ist eine Arbeit von grundlegender Bedeutung für dieses wichtige Problem, die in dieser Art nur durch die glückliche Vereinigung des Juristen mit dem Papyrusforscher möglich war, wie sie in Kunkel in so erfreulicher Weise gegeben ist. Hervorheben möchte ich, daß Kunkel mehrfach zu Ergebnissen kommt, die Schönbauers Auffassung von der *καταγραφή* (Beiträge z. Geschichte des Liegenschaftsrechts im Altertum) zu bestätigen geeignet sind (s. S. 302 f.).

VI. P. dem. Zen. (vgl. oben S. 228).

Nachdem Wilhelm Spiegelberg schon im IX. Bande der PSI die in Florenz vorhandenen demotischen Papyri der Zenon-Korrespondenz herausgegeben hatte, bietet er uns nun eine Gesamtpublikation aller zur Zeit bekannten demotischen Texte, die zu dieser Korrespondenz gehören (25 Nummern). Außer den Florentinern, die noch einmal, neu überarbeitet, vorgelegt werden, sind es namentlich Stücke aus Kairo, sowie auch einzelne aus Michigan und London. Alle Freunde der Zenon-Korrespondenz hat sich Spiegelberg durch diese Arbeit, die viele interessante Beiträge zu dieser Korrespondenz bringt, zu großem Dank verpflichtet. Bei der sachlichen Interpretation der Texte hat er sich der dauernden Unterstützung durch C. C. Edgar erfreuen können. Auch Sir Thompson hat manches beigesteuert. Meine obigen Bemerkungen zu den Florentiner Texten (S. 72 ff.) konnten noch verwertet werden. Während in PSI IX nur deutsche Übersetzungen gegeben waren, wird hier von jedem Stück zunächst eine Umschrift des Demotischen gegeben, darauf eine deutsche Übersetzung. Hierauf folgen „Bemerkungen“, in denen Sp. seine Deutungen des Demotischen begründet, und sprachliche und sachliche Erklärungen gegeben werden. Zum Schluß jeder Nummer faßt er den sachlichen Inhalt kurz zusammen. Auf die Edition folgen die Indices und 10 Tafeln mit ausgezeichneten Lichtdruckbildern. Die äußerst wertvolle Arbeit ist dem Andenken Friedrich Preisigkes gewidmet, mit dem Spiegelberg viele Jahre in Straßburg und dann in Heidelberg zusammen gearbeitet hat.

Nachdem ich oben S. 72 ff. ausführlicher auf die Florentiner Demotika eingegangen bin, möchte ich mich heute auf einzelne Bemerkungen beschränken.

Das Bild von Nr. 3 auf Taf. 3 veranschaulicht uns diese Doppelurkunde, die dadurch merkwürdig ist, daß sowohl die Innen- wie die Außenschrift hinter dem griechischen einen demotischen Text trägt. — Zu dem Datum „Im Jahr 33, welches das Jahr 34 ist“ bemerkt Edgar, daß das J. 34 das mit dem 1. Mechir beginnende Finanzjahr ist, und schließt aus dem Text, daß dies Finanzjahr den Ägyptern *more familiar* war als das Königsjahr, das auf dem makedonischen Kalender basierte (vgl. Zen. Cair. III *Preface*). — Sehr interessant sind Sp.s Ausführungen S. 9 über die Wiedergabe von *ἀδειγμάτιστος* mit „an denen (noch) ihre Kapseln sind“. Aber gegen die Bedeutung „Hülse“ von *βῶλος* habe ich große Bedenken. — Das Zeichen 𐅵, das Sp. in Note 7 abdruckt und mit „nämlich“ oder „davon ab“ erklärt, ist offenbar jenes in den griechischen Texten so häufig begegnende Zeichen 𐅵, von dem ich oben S. 230 sagte, daß Sottas es aus dem Demotischen abgeleitet hat. Die Richtigkeit zeigt unser Text: es entspricht dem *τούτων* des Griechischen. Für die Form vgl. Taf. 3, vorletzte Zeile. — Den Ortsnamen „Haus der Götter Geschwister“ (Note 9) hatte Sp. in PSI IX mit *Θεαδέλφεια* (Harît) identifiziert.

Das entspricht in der Tat aufs genaueste. Jetzt aber will er, weil der griechische Text (übrigens an anderer Stelle) von *Φιλαδέλφεια*[1]) spricht, annehmen, daß der letztere Ort nicht nur „Das Haus der Bruderliebenden", sondern auch „Das Haus der Götter Geschwister" geheißen habe. Das kann ich nicht glauben, falls nicht neue Bestätigungen kommen. Eher nehme ich einstweilen an, daß der Schreiber hier die beiden Ortsnamen, die ja sehr ähnliche Vorstellungen erwecken, miteinander verwechselt hat.

Sehr interessant ist, daß in dem Königseid Nr. 4 der Schwur beginnt: „Bei dem Pšai (*Ψᾶϊς*) des Pharao Ptolemaios" etc. Spiegelberg bemerkt hierzu: „Das ist offenbar die Übersetzung von *ὀμνύω σοι τὸν βασιλέως δαίμονα καὶ τὸν Ἀρσινόης* PSI 361, 6" (vgl. jetzt auch Zen. Cair. 59462, 9, s. oben S. 232, auch BGU VI 1257) und übersetzt daher: „Bei dem Daimon des Königs Ptolemaios" etc. Ich glaube, daß er recht damit getan hat, den Pšai und den Daimon gleichzusetzen. Aber nachdem die Hypothese von dem persischen Import des *δαίμων* durch Tarn glücklich abgewiesen ist (s. oben S. 232), erhebt sich jetzt das Problem, ob der Pšai, der nach Sp. hier dem alten Ka entspricht, eine Übersetzung von *δαίμων* ist, wie Sp. annimmt, oder ob umgekehrt der *δαίμων* in jenen griechischen Formeln eine Wiedergabe des ägyptischen Begriffes Pšai ist, oder endlich, ob beide unabhängig voneinander in die Eidesformel gekommen sind. In allen drei Fällen würde zu recht bestehen, was Wilamowitz, Hellenist. Dichtung I 74 von dieser Zeit sagt, daß (bei den Griechen) die Vorstellung verbreitet war, daß jeder Mensch seinen *δαίμων* hatte, worauf er auch auf den Eid beim *δαίμων βασιλέως* zu sprechen kommt. Ich wage die gestellte Frage nicht zu entscheiden. Immerhin dürfte es einstweilen vorsichtiger sein, in unserm Falle einfach „Bei dem Pšai des Königs" zu übersetzen.

Nr. 6 erinnert insofern an Zen. Cair. III 59472, als auch dort Aphroditopoliten auftreten, die in Philadelphia im Dienst des Zenon stehen. — In Note 5 steht: „Der Bauer, der für den Landmann Harsiêse — sich verbürgt". Das ist wohl Druckfehler für: „Der Bauer, für den der Landmann" etc. Der *ἔγγυος Πᾶσις Ἡλιοπολίτης* kann mit dem Pasis dieses Textes nicht identisch sein, denn der ist doch ein *Ἀφροδιτοπολίτης*.

Nr. 22 ist eine interessante Abrechnung über Ziegellieferungen, deren Sinn von Edgar erklärt worden ist (S. 31). Es handelt sich um Ziegellieferungen für verschiedene Bauten in Philadelphia, für ein Haus für Diotimos, den Hypodioiketen, für einen Arzt Artemidoros usw.

In Nr. 23 wird entsprechend dem griechischen Text (Zen. Cair. 59094) geschieden zwischen dem „syrischen" und dem „ägyptischen" Weizen. Edgar hat schon l. c. gesagt, daß dieser *Σύριος πυρός* syrischer Weizen ist, der in Ägypten gewachsen ist. Vgl. auch Schnebel, Landwirtschaft I 120. Gegenüber dem Schwanken Spiegelbergs möchte ich darauf hinweisen, daß dieser Text Nr. 23 diese Auffassung direkt bestätigt, denn hier heißt es ja in bezug auf den syrischen und ägyptischen Weizen: „gewachsen auf den Äckern des Apollonios". Also ist es sicher kein aus Syrien importierter Weizen. Vgl. hierzu jetzt die Ausführungen von Thompson oben S. 207 ff.

---

1) Das *ἐκ Φιλαδελφείας* ist übrigens mit *ἔχει* zu verbinden, nicht mit dem vorhergehenden Personennamen, wie ich oben S. 75 annahm.

VII. P. Milanesi I (s. oben S. 228).

Aristide Calderini veröffentlicht den 1. Faszikel der *Papiri Milanesi,* der, wenn ich seine Einleitung recht verstehe, als Ergebnis der gemeinsamen Studien seiner *Scuola* aufzufassen ist. Das Heft bringt 12 Papyri, die der Sammlung Jacovelli-Vita angehören. Die erste Nummer (kleine Reste einer griechischen Übersetzung von Vergil) fällt aus unserem Referat heraus. Von den andern 11 gehört Nr. 2 der Ptolemäerzeit an, einer der zahlreichen Kaufkontrakte aus Pathyris (a. 105 v. Chr.); die andern 10 stammen aus der frühen Kaiserzeit und haben dadurch einen gewissen Zusammenhang, daß sie sich alle auf die Familie eines gewissen Ἁρθώτης Μαρρήους aus Theadelphia beziehen. Nr. 3 ist eine Eingabe an den κωμογραμματεύς über Hausbesitz und die in dem Hause wohnenden Personen, in sehr schlichten, mit keiner der Parallelen ganz übereinstimmenden Formeln (so fehlt noch ἀπογράφομαι ἐμαυτόν). Mit Recht stellt Calderini sie zu den ältesten bisher bekannten Eingaben. Ob sie ins J. 33/4 gehört (wie Eitrems Eingabe, bisher die älteste, s. Arch. VI 288) oder gar 19/20, läßt sich nicht entscheiden, da der Schluß mit dem Datum leider fehlt. — Hervorgehoben sei auch Nr. 6, ein Afterpachtangebot (a. 25) an den ἐγλήμπτωρ βίβλου Ἰουλίας Σεβαστῆς καὶ τέκνω(ν) Γερμανικοῦ Καίσαρος, mit interessanten Ausführungen über die Rechte und Pflichten des Afterpächters. Die Eingangsformel Ἐπιχωρηθέντος μοι übersetzt Calderini: *„Essendomi stato concesso in appalto"*, und auf S. 27 setzt er auseinander, daß es für die eine Gruppe der Pachtangebote, zu der auch dieses Stück gehöre, charakteristisch sei, daß die Konzession schon gegeben sei. Diese Deutung ist aber schon durch die übliche Schlußformel ἐὰν φαίνηται ἐπιχωρῆσαί μοι hier wie sonst ausgeschlossen und widerspricht doch auch dem Sinn dieser Angebote. Vielmehr ist zu übersetzen: „Wenn mir der Zuschlag gegeben ist — verspreche ich (ὑφίσταμαι), so und so viel zu zahlen". Zu der ersten Bestimmung des Angebots (Ἐπιχωρηθέντος μοι) βίβλον φέρειν bemerkt Calderini S. 33: *φέρειν par usato con suggetto di persona in senso analogo a quello con cui si dice ἡ γῆ φέρει, produce,* und übersetzt daher S. 31: *di coltivar papiro.* Aber das ist sprachlich doch wohl nicht möglich. Nicht die Kultivierung dieser Papyrusdickichte soll ihm zustehen, sondern das Recht, in dem bezeichneten Gebiet (zwischen Θεοξενίς und Φιλωτερίς) Papyrusstauden aus ihnen fortzutragen (φέρειν). Der Endzweck ist die Herstellung von Matten (πλέκειν ψιάθους). Sehr interessant ist, daß ihm besonders erlaubt werden muß, diese Matten in allen Dörfern des Gaues (also nicht außerhalb des Gaues!) zu verkaufen. Das läßt darauf schließen, daß es gesetzliche Beschränkungen für den Verkauf gab. Zu Calderinis Ausführungen über die Formel ἐπὶ Ἰουλίας Σεβαστῆς (S. 31 A. 1) bemerke ich, daß er meine Deutung in der Z. Sav. St. R. XXX (1909) S. 504ff. („Ehepatrone im römischen Kaiserhause") übersehen hat. — Zu den Quittungen über συντάξιμον (9—11) fügt Calderini auch die Transkriptionen von Teb. 464, 473, 558 hinzu, die ihm Hunt beigesteuert hat, sowie von Fay. 315. Auf S. 27 A. 1 hat er ein Berliner Ineditum (P. 13062 verso) nach der Transkription von Schubart mitteilen können.

Wir wünschen diesen *Papiri Milanesi,* deren erster Faszikel mit großer Sorgfalt gearbeitet ist, weiteren guten Fortgang.

VIII. P. Heid. Inv. 1818 (s. oben S. 228).

Es ist ein merkwürdiges kleines Fragment des 2. Jahrh. n. Chr., das uns Bilabel aus der Heidelberger Sammlung vorlegt. Äußerlich betrachtet stellt es sich als eine Abrechnung über ἡμέ(ραι) dar. Die Deutung Bilabels scheint mir richtig zu sein, daß es sich um die Aufzeichnung eines Priesters handelt, der die Tage feststellt, an denen ihm für seine Tempeldienste Geldzahlungen zukommen. Das sind die ἡμ(έραι) ἀργ(υρικαί), wie es hier heißt. So erfahren wir eine Reihe von Festtagen, von denen einzelne noch der ägyptologischen Worterklärung harren: *Ταβήσια*, *Τυφωνίοις*, *Ἐναήδια*, *Ῥοδοφορίοις*, *Ἰστοτεσενήσι[α]*, *Ἰσίοις*. Die darauf folgenden Worte καὶ μετὰ τῆς μητρὸς αὐτοῦ ἰς Τέντυρειν ἡμ(έρα) α deutet B. scharfsinnig dahin, daß an diesem Tage eine Prozessionsfahrt der Mutter des Gottes (αὐτοῦ) (Isis-Hathor) nach Dendera stattgefunden habe, an der der Priester teilzunehmen hatte. Danach ist dann der Tempel, in dem unser Priester dient, ein Horustempel, offenbar nicht zu weit von Dendera entfernt, vielleicht der berühmte von Edfû(?). Danach bringt B. das oben erwähnte Typhonfest ansprechend mit dem von Strabo XVII p. 814 südlich von Dendera erwähnten Ort *Τυφώνια* zusammen. B. schreibt: „Man könnte etwa an eine Einholung der Götter von Dendera seitens der von Edfû denken.“ Da jene Worte genau genommen nur von einer Fahrt der Gottesmutter nach Dendera sprechen, ist vielleicht eher an die Rückkehr der Hathor nach Dendera zu denken, nachdem sie ihren Sohn Horos in Edfû(?) besucht hatte. Zu der Grundauffassung Bilabels scheint mir die Notiz in Z. 18/9 eine Bestätigung zu bringen: Μεσορὴ ιη̄ ἕ[ως.—] ἡμ(έραι) ἀργ(υρικαὶ) β καὶ οὐ τετ[....]ε, denn wenn man hier τετ[έλεκ]ε ergänzt, so bedeutet dies, daß der Gott oder der Tempel oder die zuständige Instanz für diese 2 Tage „nicht gezahlt hat“. Rätselhaft bleiben mir dagegen noch die ἡμ(έραι) ἰστ̣ελεῖς in Z. 17 (danach ergänzt [ἰστελ]εῖς ἡμέ(ραι) in Z. 7), die im Gegensatz zu den ἀργυρικαί zu stehen scheinen. Bilabel will εἰστελής als „einzahlend“ nehmen („Einzahltage“) (S. 9), jedoch die Analogie von ἐκτελής, ἐπιτελής verlangt eher eine passivische Bedeutung. Aber was wären „eingezahlte Tage“? Und wie wäre das ein Gegensatz zu den „Geldtagen“? Übrigens ist εἰστελεῖν in der Bedeutung „einzahlen“ überhaupt nicht belegt, denn das einzige Beispiel, das B. aus Preisigkes Wb. dafür anführen konnte (P. Fay. 20, 2 und 9), beruht auf falscher Lesung und Ergänzung. Ist die Lesung ἰστ̣ελεῖς ganz sicher? Das erste ε ist punktiert, also unsicher gelesen. Steckt vielleicht etwas Ägyptisches darin? Mir bleibt es vorläufig ein Rätsel.

In sehr dankenswerter Weise hat B. im folgenden die uns erhaltenen Festkalender Ägyptens aus der griechisch-römischen Zeit in tabellarischen Auszügen zusammengestellt, aus den griechischen Papyri den von Sais (Hib. 27) und die auf Feste bezüglichen Angaben aus Soknopaia Nesos (aus W. Chrest. 92 und Wessely, Karanis u. Sok. Nes.), ferner aus der ägyptischen Tradition die einst durch H. Brugsch bekannt gewordenen Festkalender aus Edfû, Dendera und Esneh. Endlich stellt B. in alphabetischer Folge alle sonst noch bekannten Feste zusammen. An der Spitze der griechischen überlieferten Feste vermisse ich das Adonisfest, für das ich auf die ausgezeichnete Arbeit von G. Glotz (Rev. d. Ét. Gr. 33, 1920, 169 ff.) verweise. Vgl. UPZ I 400. Alles in allem darf diese Arbeit von Bilabel als ein äußerst wertvoller Beitrag zur ägyptischen Religionsgeschichte bezeichnet werden.

IX. Wachst. Mich. P. 4529 (s. oben S. 228).

Es ist ein Text ganz einziger Art, den uns Henry A. Sanders aus einem Diptychon der Michigan-Sammlung (gefunden in Karanis) vom J. 145 n. Chr. in einer sehr sorgfältigen Publikation vorlegt. Im Gegensatz zu den Geburtsanzeigen (legitimer) römischer Kinder, deren wir gerade in letzter Zeit eine ganze Reihe kennen gelernt haben (vgl. Arch. VIII 293, IX 100ff.), erfahren wir hier zum ersten Mal, in wie ganz anderen Formen die Geburt illegitimer römischer Kinder zur amtlichen Kenntnis kam. Statt viele Worte über den Inhalt zu machen, will ich den Hauptteil des Textes im Wortlaut mitteilen, um die Leser, namentlich die Juristen, zur weiteren Mitarbeit anzuregen, denn trotz des eindringlichen Kommentars des Herausgebers gibt es hier doch noch manche Probleme. Ich gebe den Wortlaut, der völlig feststeht, nach dem Außentext, der allein die griechische Subskription bringt: *Sempronia Gemella t(utore) a(uctore) C. [Iuli]o Saturnino testata e[st eos qui] signaturi [e]rant s[e] en[i]xam [esse] ex inc[ert]o patre* X[II] Kal. *[A]p[rel], q(uae) p(roximae) f(uerunt), natos masculinos g[e]minos eosqu[e] vocitari M M Sempron[ios Sp(urii) fi]lios Sarapion[em] et Socrationem ideoque [s]e has testationes interposuisse dixit, quia lex [Ae]lia Sentia et Papia Poppaea [spu]rio[s] spuriasve in albo pr[ofiteri ve]tat. d.e.r.e.e.b.t.s.s. A[ctum Alex(andreae ad A]eg(yptum)* III. Kal. *Maias,* darauf Datum nach dem Kaiserjahr und den Konsuln (a. 145).

Σεμπρωνία Γεμέλλα μετὰ κυρίου Γαίου Ἰουλίου Σατορνίλου ἐμαρτυροποιησάμην υἱοὺς δύο διδύμους γεγενῆσθαι ἐξ ἀδήλου πατρὸς τούτους τε ἐπικεκλῆσθαι Μάρκους Σεμπρωνίους Σ⟨π⟩ουρίου υἱοὺς Σαραπίωνα κ(αὶ) Σωκρατίωνα καθὼς πρόκειται. Γάιος Ἰούλιος Σατορνῖλος ἐπεγράφην αὐτῆς κύριος κ(αὶ) ἔγραψα περὶ αὐτῆς μὴ ἰδυίας γράμματα.

Als Hauptsache lernen wir hieraus, daß, wenn das Kind *ex incerto patre* war, nach der lex Aelia Sentia (a. 4 n. Chr.) und Papia Poppaea (a. 9 n. Chr.) eine *professio in albo* verboten war, vielmehr nur eine *testatio* möglich war. Vgl. hierzu Sanders S. 325ff.

Ein Problem ist nun die Auflösung der Abkürzungen d. e. r. e. e. b. t. s. s., um die sich Sanders eingehend bemüht hat. Wir kennen diese Abkürzungen schon aus dem Oxforder Diptychon, das Grenfell, Bodleian Quarterly Record 1919 S. 258ff., ediert hat. Sie stehen dort an der entsprechenden Stelle, unmittelbar hinter der Feststellung: — *praef(ectus) Aeg(ypti)* — *Meviae Dionusario* — *tutorem dedit.* Mit Recht lehnt Sanders die früheren Lösungsversuche, die mit *d(escriptum) e(t) r(ecognitum)* begannen, ab und geht davon aus, daß in beiden Texten der *tutor* eine Rolle spielt. Darum sieht er, ich glaube, mit Recht, in dem Schluß t. s. s. den *t(utor) s(upra) s(criptus)*. Aber für die Deutung der vorhergehenden Buchstaben ist es verhängnisvoll gewesen, daß Sanders aus dem *ἔγραψα* der Subskription geschlossen hat, daß der tutor Saturninus die ganze Urkunde geschrieben habe (S. 314 und sonst). Er übersetzt diese Worte S. 319: *I, Gaius Iulius Satornilus, her guardian, have authorized the document as given above and I wrote it for her etc.,* indem er diesen Satz zudem fälschlich mit *καθὼς πρόκειται*, das der Schluß des vorhergehenden ist, anfangen läßt. In Wirklichkeit bezieht sich das *ἔγραψα* natürlich nur auf die griechische Subskription. Mißverstanden ist ferner auch das *ἐπεγράφην κύριος*, das, wie so häufig, nur bedeutet: „ich bin als ihr *κύριος* amtlich bestellt worden". Der lateinische Text ist also nicht vom tutor geschrieben, sondern von einem amtlichen Schreiber des Bureaus, in dem diese testatio

vollzogen ist, und zwar ist das Bureau in Alexandria zu suchen *(actum Alex.)*, sei es nun das des Präfekten, wie in dem Oxford-Diptychon, oder ein anderes. Daß das Dokument eine amtliche Feststellung ist, zeigt schon die Diktion: — *testata est* — *ideoque dixit* —. Schon nach dieser Sachlage kann die Auflösung der Abkürzungen, die Sanders S. 325 vorschlägt, nicht richtig sein, abgesehen davon, daß auch Bedenken sprachlicher Art gegen sie sprechen: *d(e) e(a) r(e) e(xscripsi) e(ius) b(onorum) t(utor) s(upra) s(criptus)*. Dies übersetzt er S. 319: *I, the above-mentioned guardian of her property, have sanctioned the copy concerning this matter.* Ich bemerke, daß diese Lösung für das Oxford-Diptychon ebenso unmöglich ist. Aber es ist leichter niederzureißen als aufzubauen. Am liebsten würde ich hiermit schließen, aber vielleicht fördert es die Diskussion, wenn ich einen Vorschlag mache, den wieder andere niederreißen können, um dabei vielleicht das Richtige zu finden. Ausgehen muß man m. E. davon, daß diese Abkürzungen in beiden Fällen zu den Feststellungen der alexandrinischen Behörde gehören. Da ferner die Tafel in Karanis gefunden ist, wird Sempronia Gemella diese Ausfertigung von der alexandrinischen Behörde bekommen haben, natürlich nur durch Vermittlung ihres tutor. Vielleicht ist diese Übergabe an die Frau mit folgenden Worten festgestellt: *d(e) e(a) r(e) e(xemplum) e(ditum)* — oder *e(datur)* — *b(eneficio) t(utoris) s(upra) s(cripti)*, was etwa heißen würde: „Hierüber ist (ihr) eine Abschrift zugestellt worden (oder soll ihr zugestellt werden) durch Vermittlung[1]) des oben genannten Tutors."

Sehr gelungen sind die Verbesserungen, die Sanders auf Grund unseres Textes für BGU VII 1690 gewonnen hat (S. 329). Es ergibt sich jetzt, daß dieses Kind aus der Soldatenehe gleichfalls als ein illegitimes Kind behandelt wird. Darum auch hier keine professio, sondern eine testatio.

Zum Schluß bemerke ich, daß Sanders in einem Aufsatz *„The Kalendarium again"* (Class. Phil. 23 Nr. 3 S. 250—57) nochmals auf seine Deutung der Abkürzungen in den anderen Geburtsanzeigen (c. r. e. ad K) zurückgekommen ist. Die Einwendungen, die ich oben S. 101 ff. erhoben habe, sind ihm dabei nicht bekannt gewesen. Ich habe mich jetzt nicht nochmals mit dieser Frage beschäftigen können.

X. P. Lond. Inv. 1983 und 1977 (s. oben S. 228).

H. I. Bell ediert zwei Faijûmpapyri des British Museum vom J. 168 und 173/4, die sich auf einen Streit zwischen drei Brüdern beziehen, die *Ἀντινοεῖς* sind. Der eine, *Φιλαντίνοος*, hatte eine allen dreien gemeinsam gehörige Sklavin Martilla seinem Gläubiger im Faijûm als *ὑποθήκη* verpfändet. In Nr. 1983 beschweren sich die beiden andern Brüder beim *νομάρχης Ἀντινόου* darüber, daß er ohne ihr Wissen die Sklavin (sie meinen die ganze Sklavin) verpfändet habe (wiewohl ihnen zwei Drittel gehörten) und das Geld für sich allein behalten habe. In Nr. 1977 (ca. 5 Jahre später) versichert *Φιλαντίνοος* den Brüdern, daß er nur das ihm gehörige Drittel der Martilla, die seitdem bei dem Gläubiger sei, verpfändet habe, und verpflichtet sich, zu einem bestimmten Termin den Brüdern eine Abschrift der *ὑποθήκη*-Urkunde zu liefern etc. Gewiß ein interessanter Fall für die Juristen! Bell ist nicht nur auf die juristischen Fragen eingegangen, sondern macht auch, z. T. aus noch unedierten

1) Für diese abgeschwächte Bedeutung von *beneficio* s. Beispiele in Heumann-Seckel, Handlexikon.

Londoner Papyri, sehr interessante Mitteilungen zur Geschichte der Besiedlung von Antinoopolis, so daß wir der Publikation dieser Texte mit großer Spannung entgegensehen können.

XI. Drei Osloer Papyri (s. oben S. 228).

S. Eitrem und H. Holst edieren hier drei Papyri der Kaiserzeit, von denen zwei der Sammlung von Oslo angehören, das dritte im Besitz von Eitrem ist. Der erste Text ist eine Pachturkunde vom J. 29 n. Chr. Formell ist sie kein *ὑπόμνημα* (S. 223), vielmehr hat sie die Form einer *ὑπογραφή*: *Πτολεμαῖος — μεμίσθωμα⟨ι⟩ παρὰ κτλ.* Das verpachtete Stück Land liegt *ἐν τῇ οὐσίᾳ Μάρκου Ἀντονίου.* Der zweite Text ist eine Eingabe des *ἐπίτροπος* des *γραμματεὺς Δορυφοριανῆς οὐσίας* an den centurio vom J. 71/2, in der Anzeige erstattet wird gegen einen Mann, der beim Ernten im Olivengarten des *γραμματεύς* abgefaßt war. Beide Texte stammen aus Karanis oder Umgegend. Der dritte Text, aus der Zeit des Alexander Severus, ist für das Liturgiewesen von Interesse. Vier *φύλαρχοι* hatten einen *Ἰσχυρίων* für eine *πρακτορία* vorgeschlagen (*ἀνεδώκαμεν*), hatten diese aber, da jener nicht schreiben konnte (wohl auf einen hiermit begründeten Protest hin?), einem anderen übertragen, der dafür ein *σαλάριον* von 1000 Drachmen erhielt, die *Ἰσχυρίων* zu zahlen hatte. In dem vorliegenden Text, einer epistolaren *ὁμολογία*, bescheinigen die Phylarchen dem letzteren den Empfang dieser 1000 Drachmen und erklären, daß er mit dieser Liturgie nichts mehr zu schaffen habe. Bemerkenswert ist auch die Form der Stipulatio am Schluß: *Ἐπερ]ώτησεν Αὐρ. Ἰσχυρίω[ν — καὶ ὡμολόγησα]ν* die 4 Phylarchen. — Zu dieser Edition sind die Textverbesserungen heranzuziehen, die ich und andere in den Symbolae Osloenses fasc. VII S. 33 ff. nachgetragen haben. Meine Lesungen konnte ich an den Originalen gewinnen, da Herr Kollege Eitrem anläßlich meines Besuches des VI. Internationalen Historikertages im schönen Oslo (1928) die große Freundlichkeit hatte, mir die noch nicht große, aber sehr interessante Papyrussammlung von Oslo zugänglich zu machen. Ich denke mit Dankbarkeit und Vergnügen an die mit ihm in der Sammlung verlebten Stunden zurück.

Ein Druckfehler ist in meinem Text in den Symb. Osl. γ. 34 oben *χ(ρηματίζει)* statt *χ(ρηματίζω)*, natürlich auch *ἐπερωθέντες* statt *ἐπερωτηθέντες* auf S. 35.

XII. Steintransport P. (vgl. oben S. 229).

Da mir diese Publikation Wesselys leider nicht zugänglich ist, beschränke ich mich darauf, wiederzugeben, was H. I. Bell in seiner letzten Bibliographie (JEA XV S. 121) darüber sagt: *Wessely has published an interesting letter, apparently in his own collection, announcing the grant by the prefect of permission to transport stones. The assigns it to the 3rd century.*

XIII. P. Columbia Inv. 6 (s. oben S. 229).

Clinton W. Keyes publiziert hier aus der Columbia-Sammlung (Inv. Nr. 6) eine recht interessante Eingabe eines *δημόσιος γεωργὸς* Marsisuchos an den *βασιλικὸς γραμματεύς* vom J. 3 n. Chr. Marsisuchos beschwert sich über einen *Σωτήριχος*, den *γραμματεύς* des *κωμογραμματεύς* von Theadelphia, der ihn von seiner Landarbeit weg durch den *πράκτωρ* und den *φυλακίτης* hat abführen lassen und sonst noch ihn geschädigt hat. Z. 22 ff.: *ἀνέσπασάν* (für

ἀπέσπασαν Key.) με καὶ παρέδωκαν εἰς τὸν τοῦ Σωτηρίχου λόγον, ἁπλῶς μηδέν μου ὀφειλ⟨ο⟩ντος. Mit Recht nimmt Keyes an, daß Marsisuchos in das πρακτόρειον abgeführt ist. Wenn M. hinzufügt „wiewohl ich doch nichts schuldig war," so paßt das gut zu dem Edikt des Ti. Iulius Alexander (Ditt. Or. Gr. II 669) Z. 16ff.: κελεύω — μηδ' ὅλως κατακλείεσθαί τινας ἐλευθέρους — μηδ' εἰς τὸ πρακτόρειον ἔξωι τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον. Das galt also offenbar schon zu Augustus' Zeit nach unserem Text, daß nur Staatsschuldner in das Praktorion abgeführt werden durften. So steht denn auch im Edikt vor dem κελεύω: ἑπόμενος τῆι τοῦ θεοῦ Σεβαστοῦ βουλήσει. Marsisuchos ist dann gegen Kaution (μεθ' ἱκανοῦ) freigelassen worden. — Interessant ist auch die Mitteilung, daß Soterichos eine Quittung des Marsisuchos über Kopfsteuer (λαογραφείας) für 6 Jahre bei sich habe (Z. 36ff.), die offenbar zu den von M. zurückgeforderten Dingen gehört. Vgl. hierzu Keyes S. 29. — Nicht richtig scheint mir Keyes den Anfang des Nachsatzes in Z. 16/7 verstanden zu haben. Er schreibt: τινί ποτε τῶν λόγων Σωτήριχο(ς) κτλ. und übersetzt: *because of some matter connected with the accounts*. Ich möchte vielmehr schreiben: τίνι ποτὲ τῶν λόγων und dies für einen erregten (s. ποτὲ)[1]) elliptischen Ausruf in Form einer Frage halten: „mit welchem Rechtsgrund in aller Welt?". Ebenso möchte ich auch in SB 5238, 7 schreiben: ἀ]κολούθως τίνι (statt τινί) ποτὲ λόγῳ.[2]) — S. 28 meint Keyes, da Marsisuchos sich als δημόσιος γεωργός bezeichne, müsse er noch anderes Land direkt von der Regierung gepachtet haben als jene 24 Aruren, die er von dem δημόσιος γεωργός Pnepherōs in Afterpacht genommen habe. Keyes wirft damit eine Frage auf, die ich im Augenblick nicht weiter verfolgen kann, die aber einer Untersuchung wert ist. Ich möchte vorläufig glauben, daß ein Mann, der δημοσία γῆ in Afterpacht genommen hat, sich auch als δημόσιος γεωργός bezeichnen konnte, und möchte daher die δημόσια ἐδάφη in Z. 32 eben für die 24 Aruren halten.

XIV. PSI IX 2 (vgl. oben S. 229).

Während die philologische Welt nach dem großen Feiertag von Wilamowitz' 80. Geburtstag sich rüstete, auch Girolamo Vitellis 80. Geburtstag in herzlicher Verehrung seiner Person wie seines Werkes zu feiern, hatte er, der Unermüdliche, in aller Stille ein neues Heft seiner Florentiner Papyrusausgabe vorbereitet, und zwar ein Heft, zu dem die Götter ihm — offenbar im Hinblick auf sein Jubeljahr — ganz ungewöhnliche Schätze wie Erinna und „Die Locke der Berenike" gespendet hatten. Von diesen literarischen Perlen, über die Alfred Körte im nächsten Heft berichten wird, verschwinden natürlich die Urkunden, die den ersten Teil dieses Heftes füllen (1062—1068). Und doch sind auch unter diesen manche Stücke, die die besondere Aufmerksamkeit des Urkundenforschers verdienen. So sei hier auf Nr. 1063 (a. 117 n. Chr.) hingewiesen, die militärgeschichtlich von großem Interesse ist. Es sind 6 Quittungen von den σημεαφόροι der cohors I Lusitanorum, ausgestellt dem centurio dieser Kohorte ὑπὲρ δηποσίτου τιρώνων Ἀσιανῶν διστριβούτων ἐν τῇ κεντυρίᾳ κτλ. Die Ausführungen des Vegetius über diese deposita, die

1) Vgl. Kühner-Gerth II 2, S. 518 A. 3.

2) Nachträglich sehe ich, daß auch Bell in seiner trefflichen Bibliographie (JEA XV 120) an Keyes' Deutung von τινι κτλ. Anstoß nimmt. Er fragt, ob es nicht *on some pretext or other* bedeute. Ich möchte doch obiges vorziehen.

Vitelli heranzieht, tragen zur Erklärung dieser Texte bei, wie sie selbst durch den Papyrus illustriert werden.

Zu dem κράτιστος πρὸς ταῖς ἐπισκέψεσι in **1066**, 4 schreibt mir Arthur Stein, daß dieser Titel, wie er an anderer Stelle zu zeigen gedenke, auch inschriftlich vorkommt, nämlich in CIL V 7870 = Dessau II 6762: proc. — (ducenarius) episcepseos chorae inferioris, „also für das Deltagebiet (vgl. Plin. h. n. VI 212). Hier hat Domaszewski, Rangordnung S. 150 gegen Mommsen und Dessau das Richtige."

Ich verweise ferner auf Nr. **1075** (a. 458), die Bittschrift einer Frau an den ἔκδικος (defensor) von Oxyrhynchos, die für ihren Mann Schulden an seinen Vater ἐκ τῆς διαπράσεως τῶν τε [πρ]οικῴων μο[υ] καὶ τοῦ φθορίου ἕδνου gezahlt hatte und trotzdem nun von ihrem Mann bedroht wird (s. unten). Dieser Text ist juristisch schon gewürdigt worden, worauf Vitelli hinweist, von Gaetano Scherillo in den „Rendiconti dell' Istituto Lombardo di Scienze e Lettere" 62, fasc. 6—10, 1929, der im besondern auf den Ausdruck φθόριον ἕδνος, den er als *pretium pudicitiae* erklärt, genauer eingeht.[1]) Für die Rechtslage der Frau zur Zeit dieser Bittschrift ist es wichtig, ob die Frau von ihrem Mann bereits verstoßen ist, oder ob sie durch die Bittschrift sich gegen die Verstoßung schützen will (Scherillo S. 4 S. A). Sowohl Vitelli wie Scherillo nehmen Ersteres an (Scherillo: *divortium sine causa* wegen οὐδεμιᾶς [α]ἰτίας εὑρισκομένης κατ' ἐμοῦ). Für diese Frage ist m. E. entscheidend, wie man die Worte παρ' ἕκαστα ἐκβάλλει⟨ν⟩ με fassen soll. Vitelli übersetzt παρ' ἕκαστα mit *contro ogni diritto* (Scherillo berührt die Wendung nicht). Mir scheint aber diese Deutung von Vitelli nicht richtig zu sein. Ich meine, wir müssen diese Phrase hier ebenso fassen, wie ich sie in UPZ I S. 460 in Übereinstimmung mit Reuvens gedeutet habe, nämlich als „bei jeder Gelegenheit" (Suidas = ἑκάστοτε). Dann wird es zweifellos (was freilich an und für sich schon anzunehmen wäre), daß das Präsens ἐκβάλλει als Präsens de conatu zu fassen ist: „er will mich bei jeder Gelegenheit verstoßen".[2]) Also liegt noch kein divortium vor. Von hier aus ist dann das Petitum zu erklären. — Hingewiesen sei auch auf Nr. **1076**, eine leider sehr fragmentarisch erhaltene Eingabe an einen διασημότατος ἐπανορθωτὴς βιβλι[οθήκης — — (aus dem Ende des 3. Jahrh.). Die Hauptschwierigkeit des Textes liegt darin, daß derselbe Beamte (Theodoros) in Z. 2 als ἐπανορθωτὴς τῆς ἱερᾶς Αἰγύπτου bezeichnet wird. Ich verweise hierfür auf meine Ausführungen, die ich mit Vitellis Erlaubnis l. c. beisteuern durfte. Arthur Stein schreibt mir, daß dieser Theodoros „allem Anschein nach identisch ist mit dem διασημότατος Claudius Theodorus in der Zeit Galliens (CPHerm. 119 R IV und Straßb. Pap. Arch. IV 116, I 8, II 4), dessen Amtsstellung uns nicht bekannt ist" (vgl. Arch. V 419f., wo er aber noch nicht wußte, „daß Antonius Theodorus ausscheidet, weil er erst 338 Präfekt war"). Daß Stein, wie er gleichzeitig erwähnt, meinen Ausführungen über den obigen ἐπανορθωτὴς Theodoros „durchaus beistimmt", ist mir sehr wertvoll.

1) Während der Korrektur gingen mir durch die Freundlichkeit Scherillos seine soeben erschienenen *Studi sulla donazione nuziale* zu (Riv. di stor. del diritto Italiano II vol. II fasc. 3 1929), in denen er von diesem Text ausgeht.

2) Die folgenden Worte οὐδεμιᾶς [α]ἰτίας κτλ. würde ich übersetzen: „wiewohl sich keine Beschuldigung gegen mich finden läßt."

XV. P. Berl. Möller (s. oben S. 229).

Es ist eine stattliche, der Hochschule zu Göteborg vorgelegte Inauguraldissertation, in der Sigurd Möller, ein Schüler Nachmansons, 13 Papyri der Berliner Sammlung in einer sorgfältigen Publikation vorlegt. Den Texten sind z. T. sehr eingehende Kommentare sowie Übersetzungen und Noten beigefügt. Indices beschließen die dankenswerte Arbeit. Manche Nachträge sind inzwischen nach Revision der Originale von H. Frisk (s. o. S. 229) beigesteuert worden, die für die Texte und Erklärungen heranzuziehen sind.

Nr. 1, eine Vergleichsurkunde (*περίλυσις*) vom Jahre 300 aus dem Dorfe Euergetis bei Lykopolis, deren Verständnis leider durch eine große Lücke zwischen den beiden Fragmenten erschwert ist, ist von Möller scharfsinnig interpretiert worden. Als etwas Besonderes sei hervorgehoben, daß hier zum erstenmal außer der Datierung nach Kaisern und Konsuln sich auch eine Datierung nach zwei eponymen Kaiserpriestern zu finden scheint. Wegen der Nachrichten über den dem Vergleich vorangehenden Rechtsstreit seien die Juristen besonders auf diesen Text aufmerksam gemacht. — Eine hübsche Entdeckung Möllers ist es, daß die Lücke zwischen den beiden Berliner Fragmenten, die er unter Nr. 2 behandelt, durch P. Oxy. 1203 gefüllt wird. Die beigefügten Photographien der beiden Papyri bestätigen diesen Fund auch paläographisch. Für Oxy. 1203, 3 möchte ich übrigens die Ergänzung vorschlagen: *ἐτόλμησε[ν] παρὰ τ[ὸ κα]θῆκον ἄ[νευ τῆς γνώμης] ἡμῶν ἐξαλλοτριῶσαι κτλ.* Auch dieser Text ist juristisch von Interesse. — Es folgen Urkunden sehr verschiedenartigen Inhalts, teils aus römischer, teils aus byzantinischer Zeit. In Nr. 8—12 liegen Briefe vor. Nr. 11 schließt nach Möller: *ἐπισκοποῦνταί σε οἱ ἐν οἴκωι πάντες καὶ χαίρω γράψας τὴν ἐπιστολή(ν).* Doch auf diesen humorvollen Schluß müssen wir verzichten, denn, wie W. Schubart mir mitteilte, hat er vielmehr gelesen: *καὶ Χαιρᾶς ὁ γράψας κτλ.* Daß hiernach der Absender des Briefes ihn nicht selbst geschrieben hat, wird dadurch bestätigt, daß, wie ich am Original sah, die beiden folgenden Zeilen von zweiter Hand geschrieben sind, also die eigenhändige Unterschrift des Absenders darstellen. Möller liest hier nur das Datum; es wäre aber gegen den Briefstil, wenn nicht auch ein Gruß daruntergeschrieben wäre. Tatsächlich las ich dort (in Z. 17) statt *Ἔτ(ους) ιθ* vielmehr *Ἔρρω(σο).* (*Ἔτους*) *θ*. Damit wird der Brief zugleich 10 Jahre älter. — Ein merkwürdiges Stück ist Nr. 13 aus Hermopolis (3./4. Jahrh.). Auf dem Recto steht ein Rezept gegen Haarausfall, und zwar zeigt die Kolumnenzahl *ΙΑ*, daß dieser Text zu einer größeren, wohl medizinischen Schrift gehört. Den Anfang der Überschrift liest Möller:]*η ἀπορ* ... *τὰς ἐν τῇ κεφαλῇ* [*τρ*]*ίχας*. Mit Recht vermutet er *ἀπορρεῖν* (*ρεῖν* ist noch zu erkennen), doch steht nicht ein Ausdruck wie *κωλύειν* o. ä. davor. Mir schien es möglich zu lesen: *μὴ ἀπορρεῖν*. So fehlt nur noch der Anfang. Auf dem Verso stehen in sorgfältiger Schrift zwei Urkunden, deren zweite (eine Eingabe an den Praeses) doch das *π(αρά) τινος καὶ τινος* zeigt, daß es sich um Übungsschreiben handelt. Möller schwankt zwar, ob es ein Formular sei oder nur eine Übung, „sei es der Handschrift wegen, sei es zur Einführung in die Kanzleisprache". Aber ich halte die letztere Auffassung für die richtige, zumal dann zugleich auch das erste Stück auf dieser Seite seine Erklärung findet, denn dies, die Abschrift eines kaiserlichen Erlasses, ist besonders geeignet, als Vorlage zur Übung in der vornehmsten Kanzleisprache zu dienen.

Die Überschrift dieses Kaisererlasses ist nicht ohne Interesse. Wenn man in 4, wie ich am Original sah, statt . . ε . ηδε vielmehr Ἔ[σ]τι δέ liest (vorher und hinterher ein Spatium), so ergibt sich etwa folgender Text für die Überschrift:

[Ἀντίγρ(αφον) θείας μεγα]λοδωρίας ὑπὸ τοῦ κυρίου
[ἡμῶν . . . . Σ]εβαστο[ῦ] προτεθείσης
[ἐν τῇ πόλει τῇ τῶν (?) Ἀλ]εξανδρ[έ]ων ὑπὸ τὴν στοὰν
[. . . . .] Ἔ[σ]τι δέ· Οἶδα κτλ.

In Z. 4 wird noch Genaueres über die Lage oder den Namen der *στοά* gestanden haben, in der der Erlaß ausgehängt worden ist. Vgl. W. Chrest. 463 II 8: *sub porticum dexteriorem secus aedem Veneris Marmoreae*. Diese *μεγαλοδωρία* wird formell ein Edikt gewesen sein. Leider läßt sich nicht sicher bestimmen, welcher Kaiser es erlassen hat; die einleitende Formel *ὁ δεῖνα λέγει* ist fortgelassen. Der Gebrauch von *μεγαλοδωρία* dürfte ehestens in das 3. Jahrh. führen (vgl. die Beispiele in Preisigke, Wörterb.), wenn das Wort auch einmal schon bei Lucian vorkommt. Die Worte *τοῦ κυρίου* [*ἡμῶν* zeigen ferner, daß diese Überschrift bei Lebzeiten des edicierenden Kaisers gemacht ist. So kommt am ehesten wohl ein Alleinherrscher aus dem Ende des 3. Jahrh. in Betracht, womit die Schrift vereinbar wäre. Um so bemerkenswerter ist, daß der Kaiser das Proömium seines Edikts mit einem Hinweis auf den divus Augustus beginnt: *Οἶδα καὶ θεὸν Σε*[*βαστόν*.

XVI. P. Berl. Frisk (s. oben S. 229).

Unter den vier Berliner Papyri, die Hjalmar Frisk hier ediert, würde der erste der wertvollste sein, wenn er besser erhalten wäre. Es wird der Wortlaut einer *ἀπόφασις*, eines Urteilsspruches, mitgeteilt, den Severus und Caracalla am 4. März 200 in Alexandrien gefällt haben. Also wieder eine Amtshandlung dieser beiden Kaiser aus der Zeit ihrer ägyptischen Reise, aus der uns schon so manche Reskripte erhalten sind.[1]) Vom Inhalt der Sentenz ist kaum etwas verständlich. Besser erhalten ist die Unterschrift, die sehr eigenartig ist und noch weiterer Bearbeitung bedarf (C 14ff.): *Πομπήιος λιβελλάριος ἀνέγνων. Προσή*[*νε*]*γκον Κρησκεντιανός. Ἐσφραγίσαμεν*, darauf die Namen von fünf Siegelzeugen (Römer). *Εὐτυχῆς ἀπόφασις τῶν κυρίων* (*ἔτους*) *η Φαμενὼθ η*. Das Weitere ist noch unverständlich. In Z. 22 wird nach *B* 15 die Jahreszahl *λγ* einzusetzen sein (= 192/3). Vom *λ* glaube ich noch etwas zu sehen. — Der 2. Text ist eine Eingabe an den Juridicus M. Iulius Maximianus, die, wie Frisk erkannt hat, in einen uns schon bekannten Prozeß hineingehört. — Der 3. Text gibt ein größeres Fragment aus den *ὑπομνηματισμοί* eines Strategen, das eine bewegte Verhandlung vor ihm vor Augen führt. — Während die ersten drei Texte der römischen Periode angehören, stammt der 4., ein Pachtvertrag über Rebenland aus Hermopolis, aus dem Jahre 512.

XVII. P. Princeton Coll. (vgl. oben S. 229).

H. B. van Hoesen und A. C. Johnson edieren fünf Pachturkunden aus Oxyrhynchos aus dem 3. und 4. Jahrh., die der Princeton Collection gehören. Die erste ist ein Pachtangebot auf ein Palmengrundstück vom J. 230. Hier

1) Zu diesen sei außer dem veralteten Zitat auf S. 281 A. I auf Arch. VII 85 und IX 21/2 hingewiesen.

ist das Praeskript nicht richtig aufgefaßt: *Αὐρηλία Ἀμμωνάριον — —. Παρὰ Ἐπιμάχου — — βουλόμεθα.* Wiewohl der Schreiber den Frauennamen im Nominativ gibt, ist natürlich die übliche Formel herzustellen: *Αὐρηλίᾳ Ἀμμωνάριον* (l. *Ἀμμωναρίῳ*) — — *παρὰ Ἐπιμάχου* — —. *Βουλόμεθα κτλ.* In der Unterschrift Z. 15 ist hinter *μεμίσθωμαι* noch *ὡς πρόκειται* zu ergänzen (wie in Z. 16). Eventuell sind Abkürzungen anzunehmen. — Nr. 2 und 3 sind Pachtverträge (*Ἐμίσθωσεν*). Der merkwürdige Frauenname *Ταδιογᾶς* in 2, 6 (schon in Oxy. VII 1044, 4) ist wohl eine Komposition des Hypokoristikon *Διογᾶς* (für *Διογένης*) mit dem ägyptischen Possessivpronomen Ta. — Nr. 4 und 5 sind Mietsangebote (*Ἐπιδέχομαι*). Zu Nr. 5 (a. 382) handeln die Herausgeber eingehender über den Titel praepositus und über die Indiktionenrechnung.

XVIII. P. Göt. (s. oben S. 229).

Die Stadtbibliothek von Göteborg besitzt seit kurzem eine kleine Sammlung von griechischen Papyri, die zum größten Teil sehr fragmentarisch sind. Die besterhaltenen und interessantesten Stücke (21 an der Zahl) hat Hjalmar Frisk herausgehoben und in einer Sonderpublikation hier vorgelegt, während er über die andern Stücke in einem *Catalogue des fragments* zum Schluß berichtet. Frisk, der, ein Schüler Nachmansons, sich schon durch seine sehr dankenswerte Neuausgabe des Periplus Maris Erythraei in die Wissenschaft eingeführt hat,[1]) tritt hier als Papyrusforscher auf, dessen Lesungen, Übersetzungen und Kommentare zeigen, daß er sich gut in dies Gebiet eingearbeitet hat. Vgl. auch oben S. 248. Zur Erklärung werden die Parallelen umsichtig herangezogen, und das Besondere und Eigenartige der neuen Texte wird klar herausgestellt. Besonderes Interesse schenkt er den sprachlichen Erscheinungen, aber auch über die sachlichen Probleme hat er sich gut orientiert.

Unter den 21 Texten ist keiner aus ptolemäischer Zeit. Sie gehören zum größten Teil der späteren Kaiserzeit an (vom 2. Jahrh. an), einzelne reichen bis ins 7. und 8. Jahrh. Die Herkunft der Texte ist in den meisten Fällen unbekannt. Erfrischend wirkt es, daß nicht alle aus dem Faijûm oder aus Oxyrhynchos stammen, sondern daß auch mal ein paar Texte aus Oberägypten begegnen, so aus Panopolis (3), Koptos (7) und Lykopolis (13). Formell gehören die Texte den uns schon bekannten Kategorien an, doch findet sich in ihnen manches, was sprachlich oder sachlich von Interesse ist. So ist es erfreulich, daß in Nr. 2, einer der bekannten Aussaatquittungen, endlich das viel umstrittene Wort hinter *ἔσχον* ausgeschrieben steht, nämlich *προσφώνησιν*, wie Krebs vorgeschlagen hatte. Weil ich dies Wort hier nicht verstand, dachte ich an andere Auflösungen von *προσ*$\overset{\omega}{\varphi}$. Das ist jetzt erledigt, aber was der Text nun bedeutet, das muß noch erklärt werden. Frisk übersetzt: *J'ai reçu une assignation.* Aber kann das *προσφώνησις* heißen?

Von historischem Interesse ist Nr. 3 (aus Panopolis), da hier von dem berühmten oder berüchtigten Besuch des Kaisers Caracalla in Alexandrien vom J. 215/6 die Rede ist. Zu diesem Besuch wäre übrigens außer auf BGU 266 (= W. Chrest. 245) namentlich auf P. Giss. 40 II (= W. Chr. 22) hinzuweisen. In unserm Text erklärt ein Fischer dem Strategen des Panopolites, daß er Bürgschaft übernehme für einen anderen Fischer, Psaïs, von dem es heißt

1) Göteborgs Högskolas, Årsskrift XXXIII 1927: 1 (Le périple de la Mer Érythrée, suivi d'une étude sur la tradition et la langue).

εἰσδοθέντα ἐπὶ τῆς ἑτοιμασίας γάρου τε καὶ ταρείχου λεπτοῦ καὶ ἰχθύος πρὸς εἰς (sic) τὴν εὐκλεϊστάτην ἐπι[δ]ημίαν τοῦ κυρίου ἡμῶν κτλ. Frisk nimmt an, daß Psaïs diese Dinge selbst zu liefern habe. Aber das εἰσδοθέντα weist darauf hin, daß Psaïs als Liturge vorgeschlagen war, der als solcher die Beschaffung der angegebenen Dinge für den Kaiserbesuch innerhalb seines Gaues zu übernehmen und zu leiten hatte. Vgl. hierzu W. Chrest. 415. Wäre Psaïs selbst (allein) der Lieferant, so wäre wohl auch gesagt, was für Quanten er zu liefern hätte. Die Art, wie hier allgemein von γάρου τε καὶ ταρίχου gesprochen wird, entspricht genau den Überschriften für die verschiedenen Kategorien der Liturgen in W. Chrest. 415, wie ἐπὶ οἴνου καὶ ὄξου κτλ.

Nr. 4 bringt ein neues Beispiel der Datierung nach dem Phaophi des 2. Jahres des Aemilius Aemilianus (253). Vgl. hierzu auch A. Stein, Arch. VII 32. 43.

In Nr. 6, in der zwei Komarchen einen Mann zum τεσσαλάριος (= tesserarius) vorschlagen, ist es unwahrscheinlich, daß in der Unterschrift hinter ihrem Namen ihr Vater (Οἰπίου oder Οἰνίου) stehen soll, der oben im Praeskript nicht genannt ist. Ebenso unwahrscheinlich ist diese Namensform. Ich vermute daher, daß statt dessen οἱ προκ(είμενοι) o. ä. zu lesen ist.

Interessant ist Nr. 7, das Schreiben von zwei Glasarbeitern (ὑελουργῶν), Vater und Sohn, an den Rat von Koptos (4. Jahrh.), in dem sie sich anbieten, ἐργάζεσθαι εἰς νουμενάρια von drei Bädern, von denen eins im Gymnasium, eins im Prätorium, eins im Komasterion ist. Dies νουμενάρια hat Frisk überzeugend gleich λουμενάρια = *luminaria* (Fenster) gesetzt. Der Lohn wird nach Ellen bemessen.

In 9, 3 wird doch wohl Τῷ θαυμασιωτάτῳ Κύρῳ (nicht κύρῳ) ἐπιμελ[ητῇ κτλ. zu schreiben sein. Κῦρος ist damals ein sehr beliebter Name.

Interessant ist auch der Brief eines Apollonios an den ἐπιστάτης von Lykopolis (4. Jahrh.), wonach es seinem Untergebenen Heron schlecht ergangen war, als er in Lykopolis einen μυροπώλης Ktistes verhaften wollte: καὶ [γὰ]ρ ὡς ἐν ἐχθρῶ[ν] πό[λ]ει οὕτως αὐτῷ πάντες προσηνέχθησαν ὡς καὶ ὀλ[ίγου] δεῖν αὐτὸν ἀπόλλυσθαι ὑπὸ τῶν πολιτῶν σου. Nun bittet Apollonios um die Auslieferung des Ktistes.

Nr. 17 (6./7. Jahrh.) ist bemerkenswert wegen der verschiedenen seltenen, z. T. neuen Maßbezeichnungen, die hier vorkommen.

Den Abschluß der wertvollen Publikation bilden die Indices und zwei Lichtdrucktafeln.

Erst nachträglich lernte ich die durch manche neue Vorschläge zu den Texten wertvolle Besprechung von Bell kennen (s. oben S. 229).

XIX. P. Lond. 447 (s. oben S. 229).

Seymour de Ricci gibt hier einen Text der Abinnaeus-Korrespondenz heraus, der zwar im Katalog des British Museum erwähnt, aber noch nicht im Wortlaut vorgelegt war. Der hier gebotene Text ist das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen von Seymour de Ricci, H. I. Bell und V. Martin. Es ist eine lateinisch geschriebene Bittschrift des Abinnaeus an die Kaiser Constantius und Constans. Wenn es gelingen sollte, die sehr schwierige Entzifferung dieses Papyrus noch weiter zu fördern, so dürfen wir von ihm interessante Aufschlüsse über das Leben des Abinnaeus erwarten.

XX. P. Gen. Inv. 210 (s. oben S. 229).

Victor Martin ediert einen Brief (P. Genev. Inv. 210), durch den ein Dioskoros, der aus der Thebais (*ἐκ τῆς Θηβαίων χώρας*) nach Konstantinopel (*εἰς τὴν βασιλίδα ταύτην — πόλιν*) wegen eines Rechtsfalles gekommen ist und hier einen Brief vom Kaiser (*θείων — συλλαβῶν*) an den Adressaten erhalten hat, durch den Briefschreiber diesem Adressaten auf seinen Wunsch angelegentlich empfohlen wird. Durch Untersuchung des Formulars und des Sprachgebrauchs und anderer Indizien kommt Martin zu dem überzeugenden Schluß, daß der Dioskoros des Briefes kein anderer ist als der bekannte „Dichter" Dioskoros von Aphroditopolis aus dem 6. Jahrh. So kann er durch Heranziehung der anderen Dioskoros-Papyri, aus denen wir ja auch schon von Reisen des Dioskoros nach Konstantinopel erfahren hatten, den Brief noch genauer interpretieren. Da die Adresse auf dem Verso leider unlesbar ist, können Adressat und Schreiber des Briefes nur vermutet werden. Für den Adressaten macht Martin den *dux et augustalis* der Thebais sehr wahrscheinlich, während er für den Schreiber mehrere Möglichkeiten offen läßt. Da der Papyrus als Original aus der Kanzlei eines hohen Beamten in Konstantinopel paläographisch von besonderem Interesse ist, ist die Aussicht, daß eine Reproduktion demnächst in der *New Palaeographical Society* erscheinen wird, sehr erfreulich. Martins Arbeit ist ein gutes Beispiel streng methodischer Forschung.

XXI. Holzt. Eremitage N 7410 R. 6 (vgl. oben S. 229).

Zereteli ediert eine griechisch beschriebene Holztafel aus Achmîm (5. Jahrh.), auf der ein und derselbe Text nicht weniger als fünfmal mit gewissen Varianten geschrieben ist. Da die Handschrift eine gut ausgeschriebene Hand zeigt, lehnt Zereteli mit Recht den Gedanken an eine Schreibübung ab, sondern meint, daß der Text vielmehr von einem Kanzleibeamten stamme, der sich im Kanzleistil übe (S. 119). Der Grundgedanke ist gewiß richtig, doch möchte ich eher an einen jungen Mann denken, der durch solche Stilübungen zum Kanzleidienst vorbereitet werden sollte. Die Verwendung einer Schultafel paßt gut zu dieser Deutung. Ich darf hier auf meine Ausführungen in den UPZ I 474 hinweisen, wo ich zu zeigen suchte, daß es in der Ptolemäerzeit Verwaltungsschulen gegeben hat, in denen die jungen Amtsaspiranten in die Geheimnisse der epistolographischen Kunst dadurch eingeführt wurden, daß man sie stilistisch besonders feine Aktenstücke als „Musterbriefe" abschreiben ließ — ähnlich, wie das schon im Ägypten der Pharaonen geschah. Dieser Brief aus der Eremitage scheint mir dafür zu sprechen, daß diese uralte ägyptische Einrichtung sich bis in die byzantinische Zeit erhalten hat. — Der Text selbst, der sachlich und sprachlich manches Interessante bietet, ist von Zereteli vortrefflich interpretiert worden. Im besondern macht er es wahrscheinlich, daß der hier genannte Fl. Sabinus Antiochus Damonicus identisch ist mit dem bei Malalas erwähnten Damonicus aus Antiochia, der 468 gefallen ist.

Nachträge.

Die folgenden beiden Publikationen sind mir erst während des Druckes dieses Heftes zugegangen. Sie sind beide von so hervorragendem Interesse, daß ich, wiewohl ich sie noch nicht gründlich genug durcharbeiten konnte, ihre Anzeige doch nicht bis zum nächsten Heft zurückstellen wollte.

XXII. P. Columb. Inv. Nr. 480 (s. oben S. 229).

Der Text, den William L. Westermann in einer äußerst gediegenen Publikation vorlegt, ist ein Auszug aus einem königlichen Diagramma über die Sklavenkaufsteuer. Er stammt aus dem Faijûm und wird vom Editor mit Berücksichtigung des im Text genannten Dikaiarchos, in dem er wohl mit Recht — wiewohl es natürlich nicht absolut sicher ist — den aus Polybios und Diodor bekannten Aetoler dieses Namens sieht, auf ca. 198/7 datiert. Erhalten ist in der Hauptsache nur eine Kolumne, aber diese ist ungemein inhaltreich. Die ersten drei Paragraphen betreffen Sklavenkäufe zwischen Privaten, während vom vierten an staatliche Sklavenverkäufe behandelt werden, wie § 4 *τῶν πωλουμένων διὰ ξενικῶν πράκτορος*, § 5 *τῶν πρὸς βασιλικὰ πωλουμένων* usw. Die Bestimmungen des Diagramma über die bei diesen Verkäufen zu erhebenden Abgaben sind so kompliziert, daß ich nicht im einzelnen darüber berichten kann. Um den Lesern eine Vorstellung zu geben, drucke ich den vollständig erhaltenen ersten Paragraphen, den umfangreichsten, nebst der Überschrift hier ab:

Ἐκ τοῦ διαγράμματος τοῦ ṭ[ῶ]ṿ ἀṇδραπό̣[δ]ω[ν.]
Ὁ πραγματευόμενος τὴν ὠνὴν τῶν ἀνδραπόδωṿ
καὶ ὁ ἀντιγραφεὺ̣ς π̣ράξονται τῶν σωμάτων
ὧν ἂν αἱ ὠναὶ ἐπὶ τῶν ἀγορανόμων καταγράφωνται
τῆς τιμῆς ἧς ἂν καταγράφωνται πρὸς ἀργύ̣ριον
παρὰ τοῦ ἀποδ̣[ο]μένου σὺν τῆι ἑ̣[κα]ṭο̣σ̣τῆ̣[ι] π̣ρ̣[ό]-
ṭερον λογευομένηι εἰς τὴν Δικαιάρχου δωρεὰν
τῆς μνᾶς (δραχμὰς) (ẹṿṿẹ́α) (διώβολον) (ἥμισυ) κ̣α̣ὶ παρὰ τοῦ ἀ̣[γορ]άσαντος (δραχμὰς) (ὀ̣κ̣ṭ̣ὼ) (διώβολον) [(ἥμισυ)]
ὥστε γίνεσθαι τῆς μνᾶς (δραχμὰ̣ς) (ἑπτακαίδεκα) (πεντώβολον) [καὶ] τῆι πόλει προ-
πωλητικὸν παρὰ τοῦ ἀποδομέν[ο]ṿ τοῦ σώματο[ς] (δραχμὰς) (τέτταρας) (ὀβολόν).

Westermann gibt nach der Textedition, die nach dem Faksimile tadellos ist, und nach einer Übersetzung zunächst eine eingehende, mit großer Sachkenntnis gearbeitete Textinterpretation nach den einzelnen Paragraphen (S. 9—22). So handelt er ausführlicher auch über die *καταγραφή* (s. oben Z. 4—5) und kommt zu dem Ergebnis, daß der neue Text Schönbauers Auffassung (gegenüber Partsch) bestätigt (S. 13). Der nächste Abschnitt ist der Geschichte jenes Dikaiarchos und seiner *δωρεά* gewidmet (S. 22 ff.). Nachdem er dann über *The diagramma as a source of law* gehandelt hat, geht er S. 33 dazu über, die neuen Aufschlüsse seines Textes für P. Grad. 1 und P. Hib. 29 zu verwerten. Es ist sehr erfreulich, daß das Verständnis des viel umstrittenen P. Grad. 1 sich nunmehr klärt. Westermann kommt im wesentlichen auf die von mir bei Plaumann proponierte Erklärung des Textes hinaus, insofern er zu dem Ergebnis kommt, daß der König hier Kriegsgefangene zum Verkauf in Alexandrien ausbietet[1]), nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß es sich jetzt herausstellt, daß die 20 Drachmen (wie auch die 40 und 60) nicht den Kaufpreis — auch nicht die Sklavenbesitzsteuer, wie andere vorschlugen —, sondern die Sklavenkaufsteuer darstellen (S. 38). Auch Hib. 29 bekommt neues

1) Ich habe an meiner Lesung *αἰ[χ]μάλωτα σώματα* stets festgehalten. Vgl. Archiv VIII 75.

Licht. Wie Westermann zeigt, handelt auch dieser Text nicht von der Sklavenbesitzsteuer, sondern gleichfalls von der Sklavenkaufsteuer, wie der Columbia-Papyrus. Westermann hält übrigens an der alten Lesung in Z. 8/9 το[ῦτο τὸ] γραμματ[εῖον] fest und begründet die Ablehnung von Wilhelms Vorschlag τὸ [διά]γραμμα τ[όδε] (S. 39).

In den weiteren Abschnitten behandelt Westermann eingehend *The tax upon slave sales and the fees* (S. 41 ff.) und *The debtor slaves* (S. 48 ff.) und wendet sich dann in dem sehr interessanten Schlußkapitel zu *The traffic of slaves.* Hier behandelt er namentlich die historisch wichtige Frage nach dem Umfang der Sklaverei in Ägypten.

Alles in allem hat uns Westermann eine ausgezeichnete Monographie geliefert, die für das wichtige Sklavereiproblem von größter Bedeutung ist.[1])

XXIII. Der *Βουλή*-Pap. (s. oben S. 229).

Ich freue mich, mein Referat mit dem Hinweis auf einen neuen Text von ganz ungewöhnlicher historischer Bedeutung abschließen zu können. Vitelli und Medea Norsa haben dies Blatt, das erst im Januar dieses Jahres in Florenz erworben wurde, mit rühmenswerter Schnelligkeit veröffentlicht. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Textes sei der Wortlaut der erhaltenen Kolumne (aus einem *τόμος συγκολλήσιμος*) hier abgedruckt:

μ̄ κ̄β̄

ἀναγκαῖον ἐπὶ ποσὸν εἰπεῖν. φημὶ γὰρ ταύτην φρ[ο]ντιεῖν, ἵνα μή τι τῶν μελλόντων τινὲς λαογραφῖσθαι τοῖς κατ' ἔτος ἐφήβοις συνεγγραφόμενοι ⟨τὴν⟩ ἐπὶ τὴν δημοσίαν τρά[πεζαν] πρόσοδον ἐλασσῶσι καὶ τὸ π⟨ο⟩λείτευμα τῶν Ἀλεξανδρείων ἀ̣[κ]ήρα̣τον ὑπάρχον ἄθρεπτοι καὶ ἀνάγωγοι γεγονότες ἄνθρωποι μολύνωσι· εἰ δέ τις καταβαρβαροῖτο παρὰ λόγον πραττόμενος ἢ ὑπὸ ἰδί[ο]υ λόγου ἤ τινος πράκτορος ⟨τοὺς⟩ ἀνθρώπους διασείοντος συνερχομένη ἡ βουλῆι πρὸς τὸν σὸν ἐπίτροπον συνεπισχύηι τοῖς ἀσθ[ε]νοῦσι καὶ μὴ δι' ἐρημίαν βοηθείας τὰ σοὶ τηρῖσθαι δυνάμενα ὑπὸ τ̣ῶν τυχόντων ἀνθρώπων διαφορησαι· ἔτι δὲ, εἰ δέοιτο πρεσβείαν πρός σε πέμπειν, αὕτη προχειρίζηται τοὺς ἐπιτηδείους καὶ [μήτε γυ-?] μνός τις ἐκπορεύσηται ⟦μήτε ἀσθενής τις⟧ μήτε ε̣[ὔθετός τις] ὢν φεύγηι τὴν τῆς πατρίδος ὑπηρεσίαν. Ἀξιοῦμ[εν — — —] τὴν βουλὴν κατ' ἐνιαυτὸν γείν[εσθα]ι καὶ με̣[— — — — —] εὐθύνας διδόναι τῶν διαπεπρα[γμένων — — — — — — — —] τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καλὸν [— — — — — — — — —] προσοριζόμενον χρόνον ε̣[— — — — — — — — — — — — — —]

3 τρά[πεζαν] forse Edd. 5 ἀ[κ]ήρατον forse Edd. 8 ⟨τοὺς⟩ scheint mir nötig. 10 πο von ὑπὸ über der Zeile nachgetragen. Bezieht sich hierauf der Doppelpunkt über υ? 11 *Sembra corretto* διαφορησαι *in* -ησῃ, *ma aspetteremmo* διαφορηθῇ Edd. 13 oben auf ἀσθενὴς (gelesen von M. N.) glaube ich εὔθετος als Korrektur lesen zu können. Dadurch würde die Ergänzung der Edd. ε[ὔθετος bestätigt.

1) Soeben erscheint ein Aufsatz von R. Taubenschlag, Das Sklavenrecht im Rechte der Papyri (Z. Sav. L Rom. S. 140 ff.), noch ohne Kenntnis des obigen Textes, aber mit ausgezeichneter Verwertung des bisherigen Materials.

διδομένη. τὸν χρόνον τοῦτο[ν — — — — — — — — — — — —]
γείνεται τῶν νόμων, δέσπο[τα, — — — — — — — — — — — — —]

Καῖσαρ εἶπεν· [

Περὶ τούτων διαλήμψο[μαι — — — — —
εἰς Ἀλεξάνδρε[ιαν — — — — —

19 *è scritto διδομενηι con una specie di uncinetto attaccato all' ι finale* Edd. Oder *διδομένη ἢ* resp. *ἤ*?

Nach der Deutung der Editoren enthält der Text nichts Geringeres als den Schluß eines Berichtes oder Protokolls über eine Verhandlung, die die Alexandriner 30 v. Chr. unmittelbar nach der Eroberung ihrer Stadt mit dem Sieger Octavian über die Frage ihrer *βουλή* geführt haben. Wegen gewisser Beziehungen des Textes zum Claudiusbrief (ed. Bell) hatte ich anfangs erwogen, ob wir vielleicht den Bericht jener alexandrinischen Gesandtschaft vor uns haben, auf deren Vortrag hin Claudius in jenem Brief Z. 66 ff. auf die *βουλή*-Frage eingegangen ist.[1]) Aber das Faksimile, das die Editoren mir freundlichst übersandten, hat mich von diesem Gedanken abgebracht. Die eigenartige Halbunziale des Textes ist zwar schwer zu datieren, aber ich würde sie doch eher in Augustus' als in Claudius' Zeit setzen, und das Wort *Καῖσαρ* in Z. 21, das mehr kursiv geschrieben ist, bestärkt mich darin. Wenn von anderer Seite, wie ich höre, gegen die Beziehung auf Octavian angeführt wird, daß Bitten um Wiederherstellung der *βουλή* wohl öfter an die Kaiser gerichtet seien, so ist hiergegen darauf hinzuweisen, daß, wie man auch das leider verstümmelte Petitum (Z. 14 ff.) ergänzen will, die Art, wie hier von der *βουλή*, im besonderen auch von dem *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* (hierauf wies auch Vitelli brieflich hin) gesprochen wird, nicht dafür spricht, daß es sich hier um eine Wiedereinsetzung einer früher verlorenen *βουλή* handelt, sondern daß die *βουλή* noch vorhanden war. Das spricht zugleich auch gegen die Beziehung auf Claudius. Auch sei darauf hingewiesen, daß Claudius in seinem Briefe Z. 68/9 von der Bitte der Alexandriner um Wiederherstellung ihrer *βουλή* ausdrücklich als von *καινοῦ πράγματος νῦν πρῶτον καταβαλλομένου* spricht. So glaube ich denn, daß die Editoren mit ihrer Deutung und Datierung Recht haben.

Auf S. 11 haben sie den Zeitpunkt bestimmt mit *non molto tempo dopo la presa di Alessandria e prima forse che egli* (Octavian) *lasciasse l'Egitto.* Ausgezeichnet scheint mir die noch genauere Datierung der Verhandlung, die Medea Norsa in einem Brief an mich mit den Worten gekennzeichnet hat: *prima della abolizione definitiva della βουλή cioè quando, in seguito alla caduta di Alessandria, la βουλή era sciolta o semplicemente sospesa la convocazione.* Unter dieser Annahme läßt sich der Text in der Tat am besten verstehen. Noch genauer, wie mir scheint, läßt sich der Zeitpunkt bestimmen, wenn wir die von den Editoren S. 10 vorgeschlagene Ergänzung der Antwort des Kaisers: *Περὶ τούτων διαλήμψο[μαι, ἐπειδὰν πρῶτον] | εἰς Ἀλεξάνδρε[ιαν ἐπανέλθω]* akzeptieren[2]) und dabei an Octavians Reise ins Innere des Landes denken (s. Suet. c. 93: *in peragranda Aegypto*): dann haben diese Verhandlungen vor seinem

1) Auch Claudius hätte vielleicht *Καῖσαρ* genannt werden können, wie Hadrian durchweg in den Paulusakten. Freilich ist Obiges nicht Literatur!

2) Natürlich wären auch andere Möglichkeiten denkbar.

Aufbruch zu dieser Reise in Alexandrien stattgefunden, und Octavian hat sich die Entscheidung bis zu seiner Rückkehr nach Alexandrien vorbehalten, wo er dann die *βουλή* definitiv aufgelöst hat.

So wird denn die alte Streitfrage, wann die Alexandriner ihre *βουλή* verloren haben, ob durch Octavian oder schon vorher durch einen Ptolemäer, definitiv im ersteren Sinne entschieden. Denn daß es sich hier nicht um die Wiederherstellung einer früher verlorenen *βουλή* handelt, wurde schon oben gesagt. Hiergegen sprechen auch allgemeine historische Gründe, die Maurits Engers in der Klio XX (1925) S. 171 mit Recht hervorgehoben hat.[1])

Aus obigem ergibt sich, daß die Alexandriner, nachdem Octavian seine Absicht, den Rat aufzulösen, schon irgendwie kundgetan hatte, durch eine Abordnung ihn von der Ausführung abzubringen versucht haben. Wir besitzen nur den Schluß eines vielleicht recht langen Protokolls, in dem viele Gründe für die Beibehaltung der *βουλή* vorgetragen sein mögen. In dem erhaltenen Schluß suchen die Alexandriner den Kaiser davon zu überzeugen, daß der Rat nicht nur für sie, sondern auch für ihn sehr nützlich sein würde. Das erinnert mich an die Worte des Claudiusbriefes Z. 69f.: *ὅπερ ἄδηλον εἰ συνοίσει τῆι πόλει καὶ τοῖς ἐμοῖς πράγμασι*, wo er höflich die Stadt voranstellt. So sagen sie im Anfang des Erhaltenen, daß der Rat dafür sorgen würde, daß nicht Kopfsteuerpflichtige unter die Epheben eingeschmuggelt würden (wodurch sie, wie wir jetzt wissen, alexandrinische Bürger wurden), betonen hierbei aber an erster Stelle, daß durch den Fortfall der Kopfsteuer die kaiserlichen Einnahmen geschädigt würden, und erwähnen erst an zweiter Stelle, daß ihr jetzt noch ungemischtes (!?) *πολίτευμα* durch jene Elemente verunreinigt würde. Dies Thema des Einschmuggelns unter die Epheben wird auch wieder im Claudiusbrief berührt (Z. 53ff.), wozu Bell schon auf den Gnomon § 40 hingewiesen hat. Ich möchte hinzufügen, daß wir, wenn ich nicht irre, schon aus Augustus' Zeit ein Zeugnis hierfür besitzen, das sich noch enger mit dem obigen Text berührt, nämlich in Oxy. IV 711. Der sehr lückenhafte Text spricht von *τῶν ὑφ' ἡμῶν ἐπὶ τοῦ ιε (ἔτους) Καίσαρος λελαογραφημένων ἐπ[...]φ[..]ων ἐφηβευκό[τω]ν*. Grenfell und Hunt konnten nach unserm damaligen Wissen den Text noch nicht richtig auffassen. Die Vermutung liegt jetzt nahe, daß es sich hier um ähnliche Dinge wie in unserm Text handelt. Es wäre sehr dankenswert, wenn Hunt ihn noch einmal genauer prüfen wollte.

Sehr überraschend ist, daß nach dem nächsten Passus (Z. 6ff.) im Falle von widerrechtlichen Übergriffen des Idiologos oder eines Praktor der Rat mit dem *ἐπίτροπος* des Octavian zusammen operieren soll, um den Geschädigten beizustehen. Die Editoren verstehen unter diesem *ἐπίτροπος* (ohne weitere Begründung) den Präfekten, ich glaube, mit Recht. Der erst für spätere Zeit bezeugte procurator Alexandreae kann es nicht sein, da dieser niedrigeren Ranges war (Hirschfeld, Kais. Verw. 361f.), unser *ἐπίτροπος* aber über dem Idiologos stehen muß.[2]) Der Titel *ἐπίτροπος* (= procurator) ist uns nun freilich aus Urkunden für den Praefecten nicht bekannt. Hatte sich Octavian

---

1) Für die richtige Auffassung sind zuletzt Engers l. c. und Walter Otto (Phil. Wochenschr. 46, 1926 Sp. 8ff.) eingetreten. Meine Deutung des Claudiusbriefes Z. 69 (Arch. VII 309) haben sie mit Recht zurückgewiesen. Die richtige Deutung der Diostelle habe ich einst in meiner Dissertation (Observationes ad hist. Aeg. S. 19/20) verfochten.

2) Auch der *ἐπίτροπος τοῦ ἰδίου λόγου* kann es natürlich nicht sein.

etwa in diesem frühen Zeitpunkt noch nicht dafür entschieden, daß der für Ägypten bestimmte procurator den besonderen Titel praefectus (= ἔπαρχος) führen sollte? Das wäre an sich denkbar. Aber es sei doch auch darauf hingewiesen, daß der Alexandriner Philon den Präfekten mehrfach ἐπίτροπος nennt (Hirschfeld l. c. 346 A. 5). — Z. 9 ff. wird dann mit καὶ μὴ δι' ἐρημίαν βοηθείας τὰ σοὶ τηρεῖσθαι δυνάμενα κτλ. wieder auf den Vorteil hingewiesen, den der Kaiser durch den Fortbestand des Rates haben würde. Bezieht sich dieser Satz (trotz seiner Stellung) zurück auf die Schädigung durch die Kopfsteuerpflichtigen? Ich verstehe ihn sonst nicht recht

Nun aber kommt das Schwerste, das Petitum: Ἀξιοῦμ[εν κτλ. Es ist gar nicht zu sagen, wie bedauerlich es ist, daß von hier an die rechte Hälfte des Blattes fehlt. Erst durch den fehlenden Fetzen würde dieser Papyrus ein historisches Dokument ersten Ranges werden, denn dann erst würden wir ihn ganz verstehen können. Man kann gespannt sein, wie viele verschiedene Deutungen und Ergänzungen man hierfür vorschlagen wird. Eines scheint mir klar, daß der Text nicht so ergänzt werden kann, daß hier formell einfach um den Weiterbestand des Rates gebeten wäre.[1]) Vielmehr sprechen die erhaltenen Worte von Z. 15 an von einzelnen Rechten und Pflichten und Einrichtungen der βουλή. Wie sind diese Einzelheiten zu einem einheitlichen Gedanken des Petitum zu verbinden? Nehmen wir wie oben an, daß Octavian schon mit der Beseitigung des Rates gedroht hatte, so kann man aus der politischen Situation heraus vermuten, daß die Alexandriner ihm eine Neuordnung des Rates anbieten, die ihm eine größere Sicherheit für sein Wohlverhalten als die frühere Ordnung geben soll. Das Petitum würde dann die Bitte enthalten, diese Neuordnung anzunehmen. Was zwischen Ἀξιοῦμ[εν und τὴν βουλὴν κατ' ἐνιαυτὸν γείν[εσθα]ι gestanden hat, wage ich nicht anzudeuten. Es gibt viele Möglichkeiten. Aber das Folgende möchte ich ergänzen zu καὶ με[τὰ τὸν ἐνιαυτὸν (oder auch χρόνον)] εὐθύνας[2]) διδόναι τῶν διαπεπρα[γμένων. Durch diese jährliche Rechenschaftsablegung des Rates soll dem Kaiser gewiß eine Garantie für sein Wohlverhalten geboten werden. Aber dann kommt es darauf an, vor wem die εὔθυνα abgelegt wird. Vor den Alexandrinern? Das würde ihm keine Sicherheit geben. Ob man etwa an den ἐπίτροπος denken darf? Schon vorher war davon die Rede, daß in gewissen Fällen der Rat sich an diesen wenden und mit ihm zusammen operieren soll. Die Rechenschaftsablegung vor dem Epitropos wäre allerdings ein furchtbarer Preis für die Beibehaltung des Rates! Aber in der verzweifelten Situation der Alexandriner wäre es vielleicht doch denkbar. Der Gedanke würde erleichtert durch die Annahme, daß dieser Rat der königlichen Residenzstadt auch schon vorher unter den Ptolemäern irgendwie unter königlicher Kontrolle gestanden hätte. Danach wäre hinter διαπεπρα[γμένων zu ergänzen: τῶι σῶι ἐπιτρόπωι καὶ]. Doch das soll nur ein erster schüchterner Versuch sein. Es bedarf gründlicherer Untersuchungen, als sie mir bisher möglich waren, um hier weiterzukommen. Vor allem aber wollen wir den Editoren danken, daß sie uns dies kostbare Stück in einer tadellosen Publikation so schnell zugänglich gemacht haben.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

1) Das könnte schon in einer früheren Verhandlung geschehen sein.
2) Ohne Artikel wie im Claudiusbrief Z. 64.

Juristische Literaturübersicht II.

(1914—1930).[1])

Wenn ich die Fortsetzung meines in diesem Archiv (oben S. 104ff.) begonnenen Literaturberichtes über rechtsgeschichtliche Erscheinungen auf dem Gebiete der Papyrusforschung aufnehme, so darf ich wohl an die zu Eingang meines ersten Berichtes gegebenen Leitsätze erinnern, um ein eklektisches Verfahren zu rechtfertigen, das dem einen zu weit-, dem anderen zu engherzig erscheinen mag. Ich behandle nach dem dort angedeuteten Vorgang der Berichterstattung diesmal wiederum allgemeine, zusammenfassende, zum Teil nicht ausschließlich den Papyri gewidmete oder diese gar nur streifende Arbeiten aus den rechtshistorischen Grenzgebieten der Papyrologie, um dann erst im nächsten Bericht auf diejenigen Arbeiten zu kommen, welche monographieartig einzelne Dinge behandeln, die die Papyri κατ' ἐξοχήν betreffen.

Dabei darf wiederum mit einem generellen Danke der Fortsetzung der im letzten Berichte gerühmten bibliographischen Zusammenfassungen und fortlaufenden Berichte in deutschen, englischen, französischen und italienischen Zeitschriften gedacht werden. Zu Bells Mitarbeitern an der im Journal of Egyptian Archaeology regelmäßig erscheinenden Bibliography: Graeco-Roman Egypt ist jetzt für die Abteilung „Law" der Oxforder Professor des römischen Rechtes Francis de Zulueta getreten. Mit Unterstützung der Papyrologin Claire Préaux, Mitarbeiterin der papyrologischen Sektion der Fondation égyptologique Reine Elisabeth in Brüssel, hat ein weiteres Bulletin papyrologique mit entsprechender Berücksichtigung der juristischen Texte in der Zeitschrift Byzantion Marcel Hombert in die Wege geleitet (Bd. III, 1926, S. 520—535 und 536 bis 546; Bd. IV, 1927/8, S. 544—568). Die Fondation Reine Elisabeth selbst läßt seit Dezember 1925 ein Bulletin périodique erscheinen, das gleichermaßen der Ägyptologie wie der Papyrologie dient (Heft 9, Januar 1930) und auch papyrologische Literaturberichte bringt. In der Byzantinischen Zeitschrift besorgen Papyrologica sachkundig wie immer Zucker, sowie die Herausgeber Heisenberg und Dölger. Wenn der 30. Band dieser Zeitschrift als Festgabe A. Heisenberg zum 60. Geburtstage gewidmet wird, so darf auch unser Archiv glückwünschend des Papyrologen gedenken, dessen wesentlicher Arbeit die P. Mon. verdankt werden. Und auch die Byzantinisch-neugriechischen Jahrbücher von Bees bringen papyrologische Notizen, die in ihr Gebiet fallen. In den genannten und den schon im ersten Bericht erwähnten anderen Zeitschriften erscheinen auch eingehende Referate über einzelne papyrologische Werke, die im folgenden mit diesen Werken zitiert werden sollen. Es mag noch angefügt sein, daß die Münchener Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft nach wie vor Referate über einzelne Werke der Papyrologie bringen wird, daß aber die Sammelberichte, welche ich in dieser Zeitschrift erscheinen ließ, nunmehr nach Übernahme dieses Referates im Archiv dort eingestellt werden mußten, da ich mich nicht wiederholen

---

1) Vgl. zur Zeitspanne oben S. 104[1]. Auch diesmal sind nur mehr wenige Arbeiten aus der Kriegszeit zu besprechen. Die jüngsten Erscheinungen reichen in die letzten Jahre herab.

kann.[1]) Wilckens Urkundenreferate in diesem Archiv; die schon letzthin gerühmten Berichte Paul M. Meyers in der Sav. Z.; Calderinis und seiner Mitarbeiter im Aegyptus; die universellen Aufzählungen in der Klio; die auch der Papyrologie gewidmeten periodischen bibliographischen Beilagen des Gnomon; die übersichtliche und doch kaum etwas Wichtiges irgendwo übersehende, gerade die antike Rechtsgeschichte voll mitbehandelnde, unter Perrot's vortrefflicher Leitung stehende Bibliographie courante der Revue historique; die in ihrer überwältigenden Reichhaltigkeit geradezu erdrückende Bibliografia des Bulletino dell' Istituto di Diritto Romano (zuletzt Anno XXXVI, 1928, S. 159—314, die Arbeiten seit 1915 umfassend, bis zu welchem Jahre Bertolini bzw. Vassalli die Bibliografia dell' antico diritto greco e romano herabgeführt hatten), deren Abteilung XV „Epigrafia, Papirologia, Diritti orientali" allein S. 224—244 in Petitdruck umfaßt. So fehlt es wahrhaftig nicht an Handweisern und an Warnungen, Wichtiges nicht zu übersehen: ist doch unsere Aufzählung noch ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

I. Allgemeine Darlegungen.

Mit kleiner Titeländerung, aber doch in Fortsetzung des ersten Berichtes werden hier literarische Erscheinungen zusammengestellt, die allgemeine, über die Papyrologie zum Teil anscheinend weit hinausgreifende, aber doch sie mitumfassende rechts- und staatsgeschichtliche Probleme betreffen. Da sind es denn noch immer vor allem zwei Fragen, die nicht zur Ruhe kommen wollen und in absehbarer Zeit auch nicht kommen werden: die schon im letzten Bericht behandelte sog. „antike Rechtsgeschichte" und die mit ihr in eigenartigem Zusammenhang stehende Frage nach der Bedeutung und dem Wesen der byzantinischen Jurisprudenz, die Streitfrage um „Berytos". Daran soll sich eine kurze Aufzählung von einiger Literatur allgemein geschichtlicher und rechtshistorischer Prägung reihen, die ein Bild der weitausgreifenden Bedeutung der Papyrologie für Staat, Recht und Wirtschaft zu geben versucht. Ich fahre in der Ziffernfolge von oben (S. 118) fort, und darf wohl für die zunächst folgenden Berichte zur Literatur über antike Rechtsgeschichte auch auf meine obigen Darlegungen zurückverweisen, zumal sich mein Standpunkt nicht geändert hat. Die Fragen sind von so entscheidender Wichtigkeit, daß sie nicht kurz abgetan werden können.

1. Zur antiken Rechtsgeschichte. Orientalische Rechte.

In einem auf dem Internationalen Historikerkongreß in Oslo im August 1928 gehaltenen Vortrage hatte ich die Möglichkeit, meine Anschauungen nochmals vorzutragen. Dieser Vortrag ist seither im Druck erschienen.

9. L. Wenger, Wesen und Ziele der antiken Rechtsgeschichte. Studi in onore di Pietro Bonfante, Vol. II, S. 463—477 (Pavia 1929). Vgl. auch den kurzen Selbstbericht, Sav. Z. Bd. XLIX, S. 688—691.

Gegeben wurde zunächst eine Wiederholung des Begriffes der antiken Rechtsgeschichte und insbesondere die Warnung wiederholt, darunter die Geschichte eines einheitlichen internationalen Rechtes zu verstehen, das es nicht

1) Dafür darf ich für die Krit. Vjschr. ein Sammelreferat von Dr. Erwin Seidl über die ägyptologische Rechtsliteratur ankünden.

gab, solange es autonome Staaten gegeben hat, die ihr Recht natürlich selbständig regelten. Mit der politischen Unterwerfung fremder Staatswesen ist noch nicht notwendig auch die Beseitigung ihres autonom entstandenen Rechtes gegeben, ja es ist — namentlich, wenn man das Personalitätsprinzip, das freilich nicht so ausschließlich galt, wie man weithin anzunehmen geneigt ist, in Rechnung stellt — auch gar nicht ausgeschlossen, daß der Siegerstaat in weiterem oder beschränkterem Umfange dem Besiegten sogar noch autonome Fortbildung des Rechtes gewährleistet. Für die Frage der Vereinheitlichung müssen da zwei Momente beachtet werden. Einmal, daß das römische Recht, als es im römischen Staate, in dem nach und nach immer mehr Bewohner römische Bürger geworden waren, die ganze damalige Kulturwelt, ja auch weite Grenzgebiete derselben zu beherrschen berufen war, neben sich noch altes Volksrecht geduldet hat. Solches Volksrecht sowohl orientalischen als auch griechischen Charakters haben wir seit Mitteis' klassischem Werke „Reichsrecht und Volksrecht", das vor bald 40 Jahren erschienen ist (1891), in steigendem Maße hauptsächlich aus den Papyrusurkunden erschlossen oder doch vermuten können. Aber wir haben neben bald der Duldung bald der Ablehnung volksrechtlicher Sätze, wie uns das Mitteis in seinem für all diese Forschungen vorbildlichem Buche zu untersuchen gelehrt hat, auch etwas anderes erkannt: nämlich die Einflußnahme dieser Rechte auf das Reichsrecht. Was wir über die Reichspolitik der Römer wissen: engherzig war sie gewiß nicht, und auch die Jurisprudenz nahm Rechtsgedanken auf, die nicht im römischen Garten gewachsen waren. Damit aber kommen wir zur Frage nach der Einheit einerseits und den Komponenten anderseits des Rechts- und Staatslebens in der schließlich im römischen Weltimperium vereinigten Mittelmeerwelt. Was ist endgiltig in dieser Synthese das stärkere gewesen, die westlich-italische, römisch-städtische Wesenheit des römischen Rechtes oder die hellenistische Komponente und in dieser letzteren wiederum, deren griechischer oder deren orientalischer Bestandteil? Es ist die Frage nach dem Wesen des römischen Rechtes selbst, die so gestellt ist, und es ist, wie die Berytos-Kontroverse zeigt, begreiflich, daß hier die Meinungen in einer sonst in unserer Literatur unbekannt heftigen Weise gegeneinanderstehen. In diesem Vortrage wurde nun die Frage nur für das ius publicum, für das römische öffentliche Recht, für Staatsverfassung und Staatsverwaltung, besonders aber für die Verfassung gestellt. In der Staatsverwaltung zeigt uns Ägypten in seinen Papyri wie keine zweite Provinz die starke Übernahme älterer Verwaltungspraktiken durch die hellenistischen Ptolemäer, durch die Römer und schließlich auch durch die Araber. Im Verfassungsrecht finden wir im Laufe der römischen Geschichte selbst diametral gegensätzlich uns entgegentretende Prinzipien. Denselben Gegensatz finden wir zwischen freier Griechenstadt mit Autonomia und Eleutheria und zwischen dem territorialen monarchisch regierten Staatswesen, das bewußt Großstaat sein will und keine Bürgerfreiheit kennt. Die Übernahme dieser Staatsform im Hellenismus ist das Ende zugleich der griechischen autonomen Bürgerherrlichkeit. Die einzelnen in den hellenistischen Diadochenreichen, z. B. insbesondere auch in Ägypten, allmählich im absoluten Staate versinkenden autonomen Griechenstädte sind hierfür sprechende Belege. Um Roms Staatsgeschichte zu verstehen und vor allem auch die Größe der Staatskunst zu würdigen, die eine derartige Überleitung des städtisch-republikanischen Staates in den monarchisch geleiteten Territorialstaat erforderte, muß man die östliche Parallele im Auge behalten. Die griechischen Staatswesen sind in dem hellenistisch

gewordenen Territorialstaate untergegangen. Rom hat Staatsmänner gehabt, die auch diese hellenistisch-orientalische Staatsform Roms Größe dienstbar machten. Ob bei dieser genialen Anpassungsfähigkeit an eine neue Staatsidee verschüttete Erinnerungen an eine ehemalige östliche Beeinflussung mitwirkten, ob das stets erhaltene und durch die republikanischen Schutzgesetze von Annuität, Kollegialität und Provokation nur domi gebändigte, aber sowenig wie das Eigentum durch die Servituten in seinem Wesen betroffene Imperium des Beamten etruskisch-orientalische Staatsideen wieder zur Geltung bringen konnte, wenn jene Fesseln im Imperium militiae fielen, wird freilich, wenngleich wir zuversichtlicher zu sein wagten (oben S. 112), noch von vielen bestenfalls als Hypothese gelten gelassen werden, aber das Ergebnis der Entwickelung ist doch unbestritten und unbestreitbar, daß das öffentliche Recht der Römer in der letzten Entwicklungsphase des römischen Staates einen orientalischen Charakter trug. Der „byzantinische" Staat, wie wir ihn nach Gepflogenheit der Papyrologen seit Diokletian und namentlich seit dem östlich orientierten Konstantin nennen, ist hellenistisch-orientalische absolute Monarchie. Persien ist das Vorbild für Alexander, für die Diadochenreiche und endlich für Rom. Über diese Notwendigkeit einheitlicher Betrachtung der ganzen antiken Staatenwelt des altorientalischen und des südeuropäischen Kulturkreises, über die infolge der wechselseitigen Beziehungen, mag man über den Ursprung von Gemeinsamkeiten noch so verschieden denken, organische Zusammengehörigkeit der antiken Staatenwelt besteht unter den Althistorikern wohl kaum mehr ein Zweifel. Und es gibt keine „Alte Geschichte", die dies verkennte. Ich habe schon oben (Nr. 3, S. 109f.) Walter Ottos Kulturgeschichte des Altertums besprochen. Es ist nicht meines Amtes und der Jurist darf sich auch nicht für zuständig halten, auf mehr oder ausschließlich der politischen Geschichte des Altertums zugewendete Werke einzugehen.[1]) Wenn das eine oder andere im folgenden genannt wird, so mag das mehr als willkürliche oder vielleicht richtiger als zufällige Heraushebung eines Buches oder einer Abhandlung aus der schier unübersehbaren Fülle dessen erscheinen, was nun wiederum in der deutschen und vielleicht mehr noch in der ausländischen Literatur zur Alten Geschichte auf dem Büchermarkt begegnet.

10. Elemér Balogh, Studien aus dem Gebiete der Rechtsvergleichung und des internationalen Privatrechts. Bd. I. Zur Frage der Verzugszinsen (1928).

In diesem mit einem Aufgebote gewaltiger Literatur- und Quellenkenntnis aus weit abliegenden Zeiten und Ländern geschriebenen, in Vol. I der Acta academiae universalis iurisprudentiae comparativae erschienenen großen Werke werden auch rechtsgeschichtliche Fragen erörtert, auf die wiederholt, namentlich aber erst in der nächsten Folge dieses Literaturberichtes zurückzukommen sein wird, wenn das antike Schuld- und Exekutionsrecht überblickt werden soll. Der Verf. zieht in reichem Ausmaße papyrologisches Material heran (vgl. den Index S. XII). Vgl. in diesem Berichte schon die Hinweise in Nr. 20; vgl. auch Nr. 26.

10a. Egon Weiß, Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft. Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. XXII (1929), S. 292—302.

Eingehende und selbständige Rezensionsabhandlung über mein gleichnamiges Buch (vgl. oben S. 110ff., Nr. 4). Der Verf. gelangt zu einem

1) Ein orientierender Literaturbericht von E. Kornemann ist vor nicht langer Zeit wiederum in Vergangenheit und Gegenwart Bd. XVIII, S. 549—570 erschienen.

im Wesentlichen gleichartigen Ergebnis: „Nur soweit als es gelingen wird, eine Einflußnahme des fremden Rechtes, sie sei nun mittelbar oder unmittelbar, auf das römische Recht ... nachzuweisen, wird man von einer antiken Rechtsgeschichte im geschichtswissenschaftlichen Sinne reden dürfen. Die Erfassung der Rechtsgeschichte des Altertums unter dem rechtsvergleichenden Gesichtspunkte bleibt davon unberührt" (S. 295f.).

In gewissem Zusammenhange mit den eben genannten Ausführungen stehen zwei kürzlich erschienene Schriften über Rechtsvergleichung und die Voraussetzung für das Verständnis fremder Rechte.

11. Fulvio Maroi, Tendenze antiche e recenti verso l'unificazione internationale del diritto privato. Rivista internazionale di Filosofia del Diritto X (1930) fasc. II.

Der für uns in Betracht kommende erste Teil dieser akademischen Antrittsrede befaßt sich mit dem Problem des Werdens eines gleichartigen Rechtes in weiten Teilen der antiken Mittelmeerwelt und behandelt erst die philosophischen Tendenzen nach Rechtsangleichung bzw. Unifizierung, sodann die historischen Realitäten. Der Verf. geht dabei mit großer Vorsicht zu Werke. Selbst einem tatsächlich gemeingriechisch gewordenen Rechte gegenüber wird diese Vorsicht geübt. Vgl. aber meine Bemerkungen oben S. 116[1]. Weitere Literatur wird genannt, insbesondere auch die Arbeiten von Eger, Baseler Rektoratsprogr. (1918), S. 5; Weiß, Griech. Privatr. S. 3ff.; Pappulias, Griech. Recht und griech. Rechtsgesch. (1912) S. 1ff. *Τὸ ἑλληνικὸν ἀστικὸν δίκαιον ἐν τῇ ἱστορικῇ αὐτοῦ ἐξελίξει* (Athen 1912) S. 10; Photiades, *Εἰσιτήριος λόγος εἰς τὴν διδασκαλίαν τῆς ἱστορίας τοῦ Ἑλληνικοῦ δικαίου* (Athen 1925); dazu Albertoni, Arch. Giur. XCIX, Fasc. 2. Ich brauche auf die m. E. schon durch Mitteis, Reichsr. erledigte Frage der Einheitlichkeit hier nicht nochmals einzugehen.

Maroi behandelt dann (S. 25ff.) die unter römischer Herrschaft vor sich gehende Vereinheitlichung, das ius gentium und kommt dabei natürlich auf die möglichen Einflüsse der nichtrömischen Elemente auf das römische Recht zu sprechen: wiederum mit großer Vorsicht und begreiflicher Betonung des Romanismus. Wenn er dabei zu meinem Versuch der Einordnung der römischen in die antike Rechtsgeschichte bemerkt (S. 25): „Sarebbe utile però aggiungere che si tratta di un capitolo in cui, come in quello principale di un romanzo, ogni intreccio trova la sua soluzione, ogni azione la sua logica", so kann dem im großen ganzen beigepflichtet werden. Ich habe stets betont, daß die Verwertung fremder Elemente der Größe des römischen Rechtes keinen Eintrag zu tun vermag.

12. H. R. Hoetink, Over het verstaan van vreemd recht. Rede uitgesproken bij de aanvaarding van het Hoogleeraarsambt aan de Rechtshoogeschool te Batavia op 20. December 1929.

In feiner Weise untersucht der Redner die Methoden der Erkenntnismöglichkeit fremden Rechtes im weiteren Sinne, d. h. sowohl des Rechtes, das nicht mehr gilt, als auch des Rechtes, das anderswo gilt (S. 3). Auch die für jede rechtsgeschichtliche und erst für jede, vergangene Rechte vergleichende Untersuchung wichtige Frage ist dabei klug erwogen (S. 9ff.), die alte Frage nämlich, ob und inwieweit wir heutige oder doch spätere Denkformen für rechtliche Erklärung von Vorschriften, die aus früherer Zeit stammen, verwenden dürfen. Es ergibt sich für den Historiker m. E. ein nicht leicht zu lösender Zwiespalt. Einmal muß er sich vor dem Hineintragen neuerer Denkformen

in frühere Zeit hüten, auch vor dem Hineintragen etwa römischer Denkformen in andere antike Rechte — ein Fehler, der bekanntlich solange die Erkenntnis des Eigenlebens der germanischen Rechte gehemmt hat —, anderseits aber ist nicht zu bestreiten, daß zuweilen Rechtsideen gleichsam im Unterbewußtsein schon wirken, ehe sie über die Schwelle treten. Auch die Frage von Reichsrecht und Volksrecht und die Bedeutung der papyrologischen Erkenntnismöglichkeit wird kurz gestreift. Ebenso die Hineinstellung der Rechtsgeschichte in die allgemeine Kulturgeschichte (S. 11).

13. Ernst Kornemann, Vom antiken Staat. Rede gehalten beim Antritt des Rektorates am 15. Oktober 1926. Breslauer Universitätsreden Heft 1 (1927). Auszug vom Verf. in Forsch. und Fortschr. IV (1928, 146f.). Zur Rede Lenschau, Philol. Woch. 1928, S. 1157f.

Ich nenne diese für einen größeren Kreis berechnete Rede gerade wegen ihrer universal-antikrechtlichen Einstellung, die namentlich auch des starken orientalischen Einschlages in der Verfassung und Verwaltung, also im öffentlichen Recht des römischen und byzantinischen Staates entsprechend gedenkt. Dabei ist ausgehend von Eduard Meyers Würdigung der hohen Bedeutung des Perserreichs für die allgemeine staatliche Entwicklung des Altertums (S. 4[1]) besonders der zuletzt durch das Perserreich vertretene orientalische Königsstaat gewürdigt. Das byzantinische Reich wird als Synthese orientalischer, griechischer und römischer Grundbestandteile gewertet. Man mag manchem, m. E. vielleicht zu scharf formulierten Einzelurteil nicht zustimmen, aber das Ganze wird der Anhänger der antiken Rechtsgeschichte gerne als hervorragende Unterstützung seiner Gesamtanschauung um so höher schätzen, als sie von nicht juristischer, und daher auch in der juristischen Streitfrage, die die antike Rechtsgeschichte noch immer ist, nicht befangener Seite stammt. Ich zitiere aus dem kurzen Referate Gelzers, Gnomon 1928, S. 704 noch den Satz: „Nur der eine Punkt sei zustimmend hervorgehoben, daß der Begriff des antiken Staates den Orient nicht ausschließen kann."

14. Walter Otto, Vom Hofzeremoniell des Hellenismus. Aus *Ἐπιτύμβιον*, Heinrich Swoboda dargebracht (Reichenberg 1907), S. 194—200. Gegenüber dem in den großen Zügen einer Festrede al fresco gemalten Bilde (Nr. 13)[1]) haben wir hier die Miniaturzeichnung einer Einzelheit, in der Otto in Fortführung einer Untersuchung F. Drexels, Zum kaiserlichen Hofzeremoniell in Philol. Woch. 1926, 157ff., die Zeremonie der Vorantragung des Feuers vor dem römischen Kaiser auf eine persische Gepflogenheit zurückführt und in Ausführung einer Vermutung Cumont's das „missing link" in einem ptolemäischen, eben von Persien übernommenen Brauche sieht. Wenn Otto seine Abhandlung mit den Worten schließt: „Es mehren sich eben ständig die Zeugnisse, welche das römische Staatsrecht der frühen Kaiserzeit, das Mommsen noch mehr oder weniger als ein römisches Eigengebilde behandelt hat, als aufs engste verbunden mit dem Recht der hellenistischen Königreiche erweisen" — so ist auch diese kleine Abhandlung ein *ἐκ μέρους γιγνώσκειν* der großen Zusammenhänge, das wir für unsere These buchen dürfen. Daß aber der Papyrologe Spuren persischen Einflusses auf eine hellenistische Ordnung, wo sich solche noch deutlich erweisen lassen, sorgsam notieren muß, braucht nicht betont zu werden.

15. F. de Zulueta, L'histoire du droit de l'antiquité. Extrait des Mélanges Paul Fournier (Paris 1929), S. 787—805.

1) Vgl. auch unten Nr. 22.

In umsichtiger und vorsichtiger Weise erwägt der Oxforder Romanist hier die Zielsetzung der antiken Rechtsgeschichte und die dagegen vor allem von Mitteis in der oben (Nr. 2 S. 107 ff.) besprochenen Rede geltend gemachten Bedenken. Der Verfechter der These kann mit den endlichen Formulierungen des Skeptikers zufrieden sein. Obwohl de Zulueta allen Einwänden nachgeht, kommt er doch zum Ergebnis (S. 798): „Mais dix ans ont passé depuis ce jugement (Mitteis), et la justice exige qu'on reconnaisse que l'étude synthétique des droits de l'antiquité, aux points de vue comparatif et historique, est déjà dans un état plus favorable". Und etwas weiter nach Feststellung unserer Fortschritte in der Erkenntnis des griechischen und der orientalischen Rechte, sowie der gegenseitigen Beziehungsmöglichkeiten, meint d. Z. „que le dégagement des éléments orientaux du droit hellénistique ne parait plus aussi chimérique qu'auparavant". Und endlich: „Il nous semble bien que l'Antike Rechtsgeschichte doit être admise comme but scientifique, quoique sa réalisation soit lointaine et que l'avenir seul puisse déterminer si le point de vue comparatif ou historique y dominera." Mehr als die Anerkennung der wissenschaftlichen Zielsetzung hat wohl von vornherein kein Verfechter der Idee einer antiken Rechtsgeschichte verlangt. Nur gegen die a priori-Ablehnung mußte er sich wehren. Wenn dann d. Z. vom universitätspädagogischen Standpunkt aus die Frage prüft, ob sich nicht unsere Romanisten lieber mit rein römischrechtlichen und mit Fragen des Einflusses des römischen auf das mittelalterliche und moderne Recht befassen sollen, so ist darüber hier nicht zu handeln. Ein juristisches papyrologisches und antikrechtliches Kolleg wird überall stets nur Seminar für wenige sein. In der Beurteilung des Wertes urkundlicher Rechtszeugnisse für die Erkenntnis neu aufspringender Rechtsideen werden auch die Anschauungen auseinandergehen. Für die Geschichte der Rechtsideen wird man gewiß in erster Linie in theoretischen Rechtsdokumenten Umschau halten, aber zeigen uns nicht auch Papyri den Durchbruch oder schon den Sieg neuer Rechtsideen durch deren Anwendung in der Praxis — man denke etwa ans Prinzip der direkten Stellvertretung auch bei Abschluß obligatorischer Geschäfte — und wird nicht gerade auf diese aus praktischer Rechtsgestaltung erst gewonnene theoretische Erkenntnis mit Grund von den Juristen in neuester Zeit besonderes Gewicht gelegt? Alles in allem de Zuluetas Kritik lehnt Wesen und Ziele der antiken Rechtsgeschichte nicht mehr ab. Der Grund der Bedenken und noch zum Teil wenigstens ablehnenden Haltung hervorragender Romanisten scheint mir vielmehr zwei Ursachen zu haben, die mit dem Wesen einer antiken Rechtsgeschichte unmittelbar nicht zusammenhängen. Einmal ist es die Sorge, daß die eigentlich romanistische Rechtswissenschaft dabei zu kurz komme. Das ist wohl auch der Sinn der Bemerkung de Zuluetas an anderer Stelle, in der neuen Übersicht „Roman Law 1926/28", in „The Years Work in Classical Studies (1928/29)", wo er zu meinem oben Nr. 4 (S. 110 ff.) genannten Buche schreibt, daß das dort verlangte „broadening of romanistic studies into a general history of the law of the antiquity" eine Sache sei, deren „thesis will be more welcome to historians than to jurists". Ich glaube, daß die Juristen ihren Gesichtskreis nicht weit genug ziehen können; und ich glaube und weiß mich darin mit de Zulueta einig, daß den Papyrologen und Keilschriftdenkmalforscher die stete Notwendigkeit minutiöser Kleinarbeit an Einzelquellen vor der mit großen Programmen ja gegebenen Gefahr bewahrt. Die andere Sorge maßgebender Kreise gilt aber wohl der Privatrechtspflege. Sie ist die eigentliche Romanistik

der großen Zeit der Pandekten gewesen. Durch die Papyrologie sind die rein privatrechtlich romanistischen Arbeiten stark nicht bloß ins gräzistische und philologische[1]), sondern auch ins publizistische Gebiet hinübergeglitten. Dort aber hat man, wie vorher ausgeführt, starke Zusammenhänge der rein römischen mit der hellenischen, hellenistischen, orientalischen Rechtswelt entdeckt. Ja mehr noch, dort haben sich auch zweifellose Abhängigkeiten Roms vom Hellenismus und Orient feststellen lassen, so starke, daß man selbst Rom in die hellenistische Welt einordnen wollte (darüber oben S. 110). Es lag die Gefahr nahe, auch auf privatrechtlichem Gebiete beim Suchen nach hellenistisch-orientalischen Beeinflussungen sich einseitig nach der Richtung solcher Einflüsse festzulegen und das original römische Element im römischen Privatrecht des Corpus iuris zu unterschätzen. Wenn de Zulueta auf diesen Punkt den Finger legt (S. 803), so ist ihm zuzustimmen; wenn er aber bemerkt, daß die antike Rechtsgeschichte ihre Berechtigung positiv erst erweise, wenn die Anhänger der Berytos-Theorie Recht hätten, so gilt dies eben nur fürs Privatrecht und muß auf dieses eingeschränkt werden. Hier steht das Problem zur Diskussion. Und es ist sehr wohl möglich, daß bei der politischen Zusammenfassung der Antike im Imperium Romanum, wie im ius publicum für die endgültige Gestaltung der Dinge der Osten ausschlaggebend geworden ist, so fürs Privatrecht der Westen, die klassische römische Juristenkunst der entscheidende Faktor geblieben sein kann. Daß mir selbst diese Möglichkeit nicht unwahrscheinlich ist, dafür darf ich auf den Schluß meines Osloer Vortrags verweisen: „Ist (wenn, mit allem Vorbehalt, eine Vermutung angedeutet werden darf) etwa in der auf beiden Gebieten gewordenen Synthese im Privatrecht mehr der Westen, im öffentlichen Recht mehr der Osten bestimmend gewesen? Es ist aber eine Frage, mit der ich schließe." Wie sehr dieses Problem, von dessen Lösung allein auch die — wenn möglich — eindeutige Beantwortung der Berytos-Frage abhängt, gegenwärtig die Romanistik beherrscht, wie sehr auch Papyrologie und Keilschriftforschung auf juristischem Gebiet unter diesem Aspekt betrachtet werden, zeigen u. a. einige Osloer Vorträge und hierauf bezügliche Abhandlungen im XLIX. Bd. der Sav. Z. Was Keilschriftforschungen und Orientalia betrifft, muß ich mich leider nur auf einen Hinweis beschränken, soweit dabei orientalistische Sprachkenntnisse Voraussetzung eines unbefangenen eigenen Urteils wären. So mißlich dies ist, so wäre es doch noch unrichtiger, wollte man im Bilde die Orientalia ganz unbeschrieben lassen, da wir doch soviel jetzt schon sagen dürfen, daß der Hellenismus orientalisches Gut aufgenommen und nach Rom weitergegeben hat.

16. Paul Koschaker, Forschungen und Ergebnisse in den keilschriftlichen Rechtsquellen. Sav. Z. XLIX (1929) S. 188—201. (Osloer Vortrag 1928)[2]).

Von hoher Warte gibt P. Koschaker, der beste Kenner der juristischen Keilschriften, einen Überblick über den Stand der Forschung und über die zu bewältigenden Aufgaben. An sie muß ein sachkundiger, die juristischen Pro-

---

1) Vgl. Bonfante, Il metodo filologico negli studi di diritto Romano, Scritti per Salandra (1928), 123 ff. Maroi (oben Nr. 11) S. 25.

2) Ich muß mich begnügen, hier nur in der Anm. zwei ältere orientierende Aufsätze dieses Gelehrten zu zitieren: The scope and the methods of a history of Assyrio-Babylonian law in Proceedings of the Society of Biblical Archaeology 1913, S. 230 ff. und Altbabylonische Rechtsurkunden in der Krit. Viertelj.-Schr. f. Gesetzg. u. Rechtsw. LII (1914) S. 402 ff.

bleme erkennender Jurist herangehen, der, „soll er in dieses Material tiefer eindringen, in Sprache, Geschichte und Palaeographie etwas Bescheid wissen muß." Koschakers rechtsgeschichtliche Beobachtungen über die bunte Verschiedenheit der Erscheinungen im Rechts-, Wirtschafts- und Staatsleben wird „eine von außen an die Dinge herantretende Betrachtungsweise" dankbarst zur Kenntnis nehmen. Es hat wohl auch niemand, der die orientalische Staatsform, wie sie sich „für das mit dem Griechentum in Berührung tretende Perserreich, vielleicht auch für das neuassyrische Großreich" als „absolute despotische Monarchie" darstellt, als die im Orient zu allen Zeiten und überall geltende angenommen. Wir wissen ja auch aus der ägyptischen Geschichte von den Gegensätzen der Gaue, ja sogar von bolschewistischen Intermezzos, wir kennen dorther die Gegensätze von Zentralismus und Föderalismus, von Beamtenstaat und Feudalstaat, wir wissen von der wenn auch beschränkten Freiheit griechischer Städte selbst noch in den hellenistischen Territorialstaaten. In seiner leider nur allzu kurz gefaßten Überschau schreibt da Koschaker vom Zweiströmeland im Anschluß an das eben Zitierte: „Aber die Jahrtausende umfassende Entwicklung zeigt uns eine viel mannigfaltigere Wirklichkeit. Wir begegnen hier fast demokratisch regierten Kommunen in den assyrischen Niederlassungen in Kleinasien gegen Ende des 3. Jahrtausends neben dem etatistisch organisierten Staat mit einem vergöttlichten König an der Spitze kurz vorher zur Zeit des Ausgangs der politischen Herrschaft des Sumerertums in Babylonien, dem zentralistischen Staat Hammurapis neben dem föderativen Gebilde des Hethiterreichs, einem Geschlechterstaat in Nordbabylonien in der ersten Hälfte des 3. Jahrtausends, in dem ein zentrales Königtum erst allmählich Boden gewinnt, daneben Staaten mit feudalistischen Zügen wie vielleicht Assyrien um die Mitte des 2. Jahrtausends und das Mitannireich, wo eine adelige Kriegerkaste (marjanni) den König erheblich in seiner Gewalt beschränkt zu haben scheint" (S. 199f.). Aber all diese bunte Vielheit, von der uns Koschaker vielleicht einmal eine eingehendere Schilderung geben will, als er das im Rahmen seines Vortrages in Schlagworten tun konnte, ist doch in der für den Hellenismus und infolgedessen für Rom entscheidend gewordenen Epoche der Geschichte im absoluten Monarchismus aufgegangen. Möglich, daß wir einmal sogar für eine frühe Zeit — heute heben sich ja ungeahnt die vor ihr gelegenen Schleier — stadtstädtische oder gar „demokratische" Einflüsse oder Beziehungen zur griechischen oder gar römischen Vor- und Frühgeschichte werden feststellen können. Aber daß wir unsere „Politik" im guten und schlimmen Sinne der griechischen Polis verdanken, in der die Menschen — in unserem Sinne — politisch denken gelernt haben, dürfte ebenso bestehen bleiben, als die wichtigere und jene hellenistisch-römische antike Rechtsgeschichte fürs öffentliche Recht rechtfertigende endliche Übernahme des persisch-hellenistischen monarchischen Absolutismus durch Rom. Das ist im antiken Staatsrecht aber der endgültige einheitliche Nenner. Es hat die Geschichte all dieser Völker und Staaten lange gebraucht, ehe sie ihn gefunden hat. Aber auf staatsrechtlichem Gebiete ist diese Vereinheitlichung gekommen. Und Rom ist ihr endgültiger Träger. Insofern glaube ich die wissenschaftliche Berechtigung der antiken Rechtsgeschichte für das Staatsrecht der schließlich im Imperium Romanum vereinigten vorderasiatischen und südeuropäischen Kulturkreise behaupten zu dürfen. Ob auch für das Privatrecht dasselbe Ergebnis sich herausstellen wird, das wird zukünftige Forschung, so hoffen wir, bejahen oder verneinen. Ich weiß mich hier mit Koschaker

(S. 192) eins, wenn er von der „Einzigartigkeit" spricht, zu dem die römische Jurisprudenz ihr Recht (Privatrecht!) gemacht hat, aber die einzigartige Kunst schließt natürlich nicht die Verwertung und Verarbeitung fremder Rechtsgedanken aus. Daß Koschaker (S. 197[1]) von seinem Standpunkte aus die Klassifizierung von Arbeiten zum altorientalischen Recht als „antike Rechtsgeschichte" in Riccobonos (unten Nr. 34) genannter Storia (S. 614) ablehnt, ist begreiflich. Es würde hier zu weit führen, über die Ablehnung universalrechtsgeschichtlicher Gesichtspunkte, von denen aus Josef Kohler seine rechtshistorischen Studien betrieben hat, durch Koschaker zu debattieren (S. 191): ich sehe auch hierin eine Zukunftsaufgabe — aber sie liegt viel ferner. Koschaker anerkennt nur eine bloß komparative Methode — er sagt dabei mit Recht: „die vergleichende Rechtsgeschichte ist an sich keine Wissenschaft, sondern eine wissenschaftliche Methode" (S. 197[1]) —, die alle möglichen Rechte, u. a. auch die germanischen, heranziehen dürfe, um in „Anwendung des Bastianschen Elementar- und Völkergedankens" das „Prinzip" aufzuzeigen, „daß auf denselben kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen unter verschiedenen Himmeln und zu verschiedenen Zeiten dieselben oder ähnliche Rechtssätze erwachsen, wozu noch gewisse allgemeine Triebe des Kulturmenschen kommen, die sich namentlich im Privatrecht im Sinne einer Entwicklung zu gleichen Rechtssätzen geltend machen"; es handle sich demnach um die „Erkenntnis, daß in der Entwicklung eines Rechts neben individuellen atypischen Faktoren auch solche typischer Natur in Frage kommen" (S. 191). Gewiß kann solches Beruhen auf gleicher wirtschaftlicher oder kultureller Basis die Ursache zum Teil frappierender Ähnlichkeiten sein — die *αἶγες ἀθάνατοι* der Papyri und das deutschrechtliche eiserne Vieh, das nie stirbt, sind, wenn wir nicht etwa gar an indogermanisches Erbgut denken dürfen,[1]) eins der köstlichsten Beispiele —, gewiß wird man K. nur dankbar sein, wenn er warnend der Schwierigkeiten gedenkt, die jedem Beweise von Rechtsrezeption gegenüberstehen, aber auf dem Gebiete der Staatsform, die endgültig in der Antike zum Siege kam, ist solcher Beweis doch wohl nicht abzulehnen, und im Verwaltungsrecht zeigen die Papyri doch wohl, wie oben schon erwähnt, nichts anderes. Indes, bei aller Skepsis lehnt K. doch nicht jeden Einfluß des Hellenismus und, einen Schritt weitergehend, des Orientalismus auf das römische Recht ab. „Die Tatsache östlichen Einflusses auf das römische Reichsrecht seit Konstantin ist unbestritten" (S. 192f.). Wenn nun K. seine Beispiele im Privatrecht sucht, versteht man seine Zurückhaltung (S. 193f.). Gerade der Anhänger der antiken Rechtsgeschichte wird dieser von so sachkundiger Stelle kommenden vornehm geführten Opposition größte Beachtung schenken. Ich habe darum, wohl auch im Sinne des Verf.s, die prinzipielle Seite des Vortrags in den Vordergrund gestellt. Diese ist ja dieselbe für alle orientalischen, später hellenistisch und endlich römisch gewordenen Staaten.

17. Marian San Nicolò, Einiges aus den neubabylonischen Rechtsurkunden. Sav. Z. XLIX (1929) S. 24—54.

Zu dem oben (Nr. 5, S. 113f.) besprochenen Vortrage San Nicolòs gesellt sich nunmehr ein weiterer, diesmal auf dem Osloer Historikerkongreß gehaltener Vortrag, der die Vorzüge jenes ersten aufweist. Er behandelt ein Teilgebiet aus jenem großen Überblick, nämlich die neubabylonischen Rechtsurkunden. Es sind dies die Texte aus der chaldäischen Zeit, dem neubabyloni-

1) Vgl. Levy, Sav. Z. XLIX 252 und unten Nr. 37.

schen Reiche (625—539 v. Chr.), unter die man aber herkömmlich auch die Texte aus der persischen Zeit (539—331 v. Chr.), ja auch die keilschriftlichen Denkmäler der hellenistischen Epoche, die Urkunden der Seleukiden- und Arsakidenzeit, unter demselben Sammelnamen einreiht (S. 25[2]). Neben dem selbstverständlichen Werte jeder antikrechtlichen Untersuchung auf einem Teilgebiete für die anderen, kommt wie in der vorgenannten, so auch in dieser Abhandlung San Nicolòs die Papyrologie unmittelbar zu ihrem Vorteile. Schon in der allgemeinen Besprechung der Keilschrifturkunden sind ganz besonders diejenigen für den Papyrologen interessant gemacht worden, welche — aus gleichzeitiger persischer Zeit — Beziehungen zwischen den in beiden Provinzen geltenden Rechten aufwiesen. Denn bei aller Anerkennung prinzipiell für die jüdischen Militärkolonisten Elephantines, von denen wir die aramäischen Papyri haben (vgl. unten Nr. 20, David, Forschungsmethode), geltenden heimatlichen Personalrechts (Sav. Z. XLVIII 42), das vom nationalägyptischen Recht streng geschieden war, hat es doch nicht bloß vermögens-, sondern sogar auch familienrechtlichen Verkehr zwischen den Kolonisten und den Ägyptern gegeben, und so mag sich ein ius gentium in wenigstens bescheidenem Ausmaße gebildet haben. Daneben aber trat, wie wir gleichfalls aus jenem Aufsatz lernten, persisches Recht, das in den Provinzen nivellierend wirken mußte. Freilich sind weder in der Bearbeitung des keilschriftlichen Materials der Perserzeit noch der dieser Zeit entsprechenden demotischen Papyri die notwendigen Voraussetzungen für eine ergebnisreiche rechtsvergleichende Betrachtung zurzeit noch gegeben (S. 29). Und es ist zu hoffen, daß uns gerade der sach- und sprachkundige Verfasser hier weiter belehren wird. Seine schon oben (S. 114) erwähnten Hinweise auf eine starke reformierende Tätigkeit der Perser, nicht bloß im Verwaltungs- und hier insbesondere im Steuerrecht Ägyptens, sondern auch die Hinweise auf „vorderasiatisches Rechtsgut in den ägyptischen Eheverträgen der Perserzeit“[1]) werden den Wunsch nach Ergänzung dieser Studien nur noch verstärken. Gewisse Formulierungen des Scheidungsrechts, in welchen das „Hassen“ des einen Ehegatten durch den andern, d. h. die Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft, als Vorstufe der Scheidung begegnet, werden auf keilschriftliche, vielleicht durch die Perser — denn gerade in den Urkunden der Perserzeit begegnet diese Formulierung — nach Ägypten gebrachte Rechtsanschauung zurückgeführt. Materiell rechtlich besonders merkwürdig ist die Herleitung der Besserstellung der Frau, ja sogar der Mitgift, im ägyptischen Recht aus vorderasiatischer, von den Persern importierter Rechtsanschauung. Soviel im Nachtrag zu dem oben S. 114 nur kurz Angedeuteten. In der vorliegenden Abhandlung kommt S. N. auf die Möglichkeit der Deutung einer schon oft besprochenen papyrologischen Eigentümlichkeit des Kaufrechts mit Hilfe babylonischer Quellen zu sprechen. Mit lobenswerter Vorsicht ist dabei nicht von Rezeption babylonischen oder persischen Rechts gesprochen, sondern nur der Versuch gemacht, aus jenen vorderasiatischen Quellen eine papyrologische Rechtserscheinung zu deuten. Es handelt sich um den von unserer modernen Dogmatik sogenannten Gattungskauf. S. N. zeigt, daß in den Rechtskreisen des Zweistromlandes „seit jeher“ nur der Stückkauf (Specieskauf) als Kauf im heutigen Sinne erscheine, während der Austausch von Fungibilien gegen Geld als etwas vom Kauf Verschiedenes betrachtet wurde, wofür man andere rechtliche Denkformen gehabt habe. Im Kleinen als Naturalien-

1) Orient. Lit. Z. XXX 217ff. Vgl. aber Edgerton, Aeg. Z. 64, 60[1].

kauf ein formloses einfaches Alltagsgeschäft, wie heute Zug um Zug erledigt, bot es für Begründung von Schuld und Haftung keinen Raum. Für den Lieferungs(Pränumerations-)kauf mit Nachlieferung der Ware und für den Kreditkauf mit Stundung des Preises — die unsere Dogmatik als Kaufformen ansieht — gibt es aber andere Geschäftstypen: insbesondere Darlehensform oder Form des Verpflichtungsscheines. In den griechischen und demotischen Kaufverträgen Ägyptens finden wir bekanntlich als Objekte Grundstücke, Sklaven, Haustiere, nie aber Genussachen. Man wird natürlich auch da die täglichen Nahrungsmittelkäufe sofort als Bargeschäfte erledigt haben, aber für den Lieferungskauf von Fungibilien, ebenso wie für den Kreditkauf hat man eine dem Darlehen nachgebildete Form gefunden. Vgl. Pringsheim, Sav. Z. XLIV 429. Hier ist durch Zusammenarbeit von Papyrologie und Orientalistik eine dem Juristen a priori merkwürdige Rechtserscheinung geklärt worden. Aber eines muß noch einmal dabei besonders betont sein: die gebotene Vorsicht in der Beantwortung der Frage nach Rezeption oder bloßer Parallelbildung. Ob in diesem eigenartigen Parallelismus auch hier wirklich nur zufällige Gleichbildung begegnet, die originell dem babylonischen und dem ägyptischen Rechte in ihren Entwicklungsphasen einmal aufgegangen ist und sich erhalten hat, oder ob wir hier für die ägyptischen Papyri einen vorderasiatischen, durch die Perser vermittelten Einschlag oder etwa griechische Rezeption in Ägypten annehmen dürfen, „kann derzeit noch nicht gesagt werden." Pringsheim konnte, a. a. O. S. 397, feststellen, daß fast alle Lieferungsverträge von Perserepigonen als Schuldnern abgeschlossen sind. Man könnte darum, ohne allzu großer Unvorsichtigkeit geziehen zu werden, wenigstens einen hypothetischen Zusammenhang mit jener neubabylonischen Denkform aussprechen. Indes S. N. mahnt auch da zur Vorsicht, zumal gerade der älteste Getreidelieferungskauf Hib. 84 a (3. Jahrh.) zwischen griechischen Kolonisten abgeschlossen ist und ebenso der älteste Kreditkauf von Getreide, PSI IV 321 + P. Cairo Zenon 59001 (274/3 v. Chr.). Eher gegen als für Rezeption irgendwelcher Art ist wohl auch die weitere rechtsvergleichende Beobachtung zu buchen, daß sich eine dem sog. Surrogationsgedanken im griechischen Kaufrecht, wie dies Pringsheim, Der Kauf mit fremdem Geld (1916) S. 168ff. grundlegend dargestellt hat, entsprechende Denkform auch in den neubabylonischen Kaufverträgen findet (S. 49ff.). An drei vorgelegte Texte knüpft der Verf. die Bemerkung, „daß, wenn später im hellenisierten Osten der Surrogationsgedanke wieder nachweisbar ist, er keinesfalls überall griechischen Ursprungs sein muß." Nicht bloß die Einflüsse des orientalischen Elements auf ein hellenistisches Rechtsinstitut gilt es kritisch zu prüfen, sondern auch die griechischen Bestandteile des Hellenismus bedürfen ihrer kritischen Betrachtung. Endlich veranlaßt eine Bemerkung über das Fehlen eines Rechtsinstituts in den neubabylonischen Texten, das sprachlich oder sachlich als näheres Vorbild des *ἀρραβών* in Betracht käme, zu einer entsprechenden Ergänzung des von mir oben (S. 117f.) besprochenen Standes der Streitfrage in der italienischen Literatur und zu der Frage, ob im späten Arrhalrecht, z. B. im syr.-röm. Rechtsbuch, eher die Wahrscheinlichkeit für griechische oder für orientalische Vorlagen spricht. Zum vorigen Bericht ist auch noch das Referat San Nicolòs über Schupfer, Le contrattazioni nel libro del diritto siriaco-romano (Riv. ital. di scienze giur. 59 [1917] S. 143—173) nachzutragen (Sav. Z. XLVIII 774). Vgl. unten bei Nr. 24.

Der vorsichtigen Einzeluntersuchung, die diese Beispiele aufweisen, die sine ira et studio Parallelbildung und Rezeption gleichermaßen erwägen, wenn

auch wohl mit mehr innerer Neigung des Verf.s zur zweiten Alternative, entspricht das, was San Nicolò am Schlusse seiner Abhandlung sagt. Die Bearbeitung des neubabylonischen Materials kann „gar manches sowohl zur Erklärung von Parallelerscheinungen als auch zur Erschließung von Zusammenhängen zwischen den verschiedenen Rechtssystemen des Altertums beitragen. Denn darauf kommt es letzten Endes auch bei der juristischen Assyriologie an, die ebensowenig wie die Papyruskunde nur Selbstzweck sein darf. Eine ihrer Hauptaufgaben besteht vielmehr darin, aus der Erforschung der vieltausendjährigen Rechtsüberlieferung des Zweistromlandes jenen vielverzweigten Strömungen nachzugehen, welche über die Grenzen ihres Ursprungsgebietes weit hinausgreifend, schließlich bei der Entwicklung des komplexen Rechtssystems, welches wir byzantinisches Recht nennen, ihre Auswirkung gefunden haben mögen." Ich kann dem Wort für Wort beipflichten, und ich kann mir denken, daß auch Koschaker — vielleicht freilich mit noch mehr Reserve gegen Rezeptionsmöglichkeit — solcher Formulierung nicht ganz ablehnend gegenüberstehen könnte. Überlegte Forschung muß sich ja auch da zusammenfinden. Schon der Schlußsatz weist auf die Aufgabe, die über das nächste Ziel der antiken Rechtsgeschichte hinausreicht oder doch, genauer gesagt, das letzte Ziel ausspricht. Wenn der Verf. seine Abhandlung schließend nämlich darauf verweist, daß, seit wir in der Lage sind, ungleich tiefer als früher in die Rechtsentwicklung Vorderasiens hineinzublicken, dem Romanisten die Pflicht der Mitarbeit erwachse, festzustellen, „wie weit der vorderasiatische Einfluß nach dem Westen vorgedrungen ist, ob und inwieweit diese Rechtssysteme zusammen und durch Vermittlung des Hellenismus, Iranismus und des Christentums auf das spätere römische Recht eingewirkt haben" — so stimme ich dem ebenfalls vollkommen bei; indes werden andere Romanisten andere Aufgaben für vordringlicher halten. Hingegen wird kaum ein Widerspruch zu begründen sein, wenn San Nicolò sagt, daß erst nach Lösung dieser Aufgabe eine fundierte Grundlage für die Entscheidung der Berytos-Frage sich wird finden lassen, dafür nämlich, „ob die justinianische Rechtsgestaltung sich homogen in die auf so breiter griechisch-orientalischer Basis aufgebaute byzantinische Kultur einfügen läßt, oder ob sie, mitten und im Gegensatz zur teilweise fremden kulturellen Umgebung, lediglich als organische Fortbildung der römischen Rechtsentwicklung anzusehen ist." Der Verf. hat, wie die Beispiele zeigten, vor allem Privatrecht im Auge. Ich habe meine eigene Einstellung oben (zu Nr. 15) angegeben.

18. Ich füge an dieser Stelle, ohne für ein selbständiges Referat zuständig zu sein, eine Aufzählung neuerer Arbeiten zur orientalistischen Rechtsgeschichte ein, die auch dem Sprachunkundigen wenigstens eine Vorstellung von ihrer Bedeutung für die antike Rechtsgeschichte, oder, wenn man diese nicht gelten lassen will, für die vergleichende Betrachtung antiker Rechte geben. Wer sich weiter orientieren will, greife zu dem im letzten Berichte (oben Nr. 5 S. 113) genannten Vortrage San Nicolòs, wo in den Anm. eine Fülle von Quellenpublikationen und Material niedergelegt ist. Dort heißt es S. 29[1]: „Erst mit den Arbeiten P. Koschakers setzt die wissenschaftlich begründete rechtsgeschichtliche Erforschung der Keilschrifturkunden ein." Wir werden das, ohne Josef Kohlers Verdienste zu schmälern, unterschreiben, wenn anders wir philologisch ausgerüstete und nicht auf Übersetzungen anderer schlechthin angewiesene Juristen für die allein richtigen Beurteiler auch orientalistischer Rechtsquellen halten. Man stelle sich nur die Schwierigkeiten vor,

die einem Papyrologen sich böten, der nicht Griechisch könnte! Zu den von San Nicolò dort genannten Arbeiten sind neuerdings eine Reihe weiterer getreten. Ich nenne aus älterer und jüngerer Zeit hier zunächst aus Koschakers Feder: Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht (1911) — dazu Schorr und Partsch, Gött. Gel. Anz. 1913, S. 1 ff.; Manigk, Z. Hand. R. 1916 LXXIX, 297 ff. —; sodann Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon (1917) — dazu u. a. meine Besprechung, Krit. Vjschr. LIV (1919) 1 ff. —; Beiträge zum altbabylonischen Recht, Ztschr. f. Assyriologie XXXV 192—212; in Verbindung mit Ungnad Hammurabis Gesetz Bd. VI Übersetzte Urkunden mit Rechtserläuterungen (1923); ferner Abhandlungen zu den „altassyrischen Gesetzen", einem von Koschaker als Rechtsbuch bestimmten Rechtsdenkmal: Sav. Z. XLI 287—296 und Rechtsgeschichtliche Einleitung zu Eheloff, Ein altassyrisches Rechtsbuch (1922) sowie Quellenkrit. Untersuchungen zu den 'altassyrischen Gesetzen', Mitt. vorderasiat.-ägypt. Ges. XXVI (1921) 3; endlich, um nur noch die neueste große Publikation Koschakers zu nennen: Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit, Abh. Sächs. Akad. Wiss. XXXIX Nr. V (1928) — dazu San Nicolò, Sav. Z. XLIX 531 ff., der unter anderem schon die großen Vorteile hervorgehoben hat, die diese Schrift wiederum nicht bloß dem ja noch immer kleinen Kreise engster Fachkenner, sondern auch dem Erforscher anderer antikrechtlicher Systeme bietet: so belehren namentlich die Eigentumsübertragung und die verschiedenen Haftungsformen auch den Papyrologen und Romanisten — nicht minder freilich auch rechtsvergleichend den Germanisten. Von der Schwierigkeit der Arbeit an diesen Texten kann sich aber der Papyrologe eine Vorstellung machen, wenn er in Koschakers Vorwort S. IX etwa über die Editionstechnik den glücklicherweise für die Papyri nur supponierten Vergleich liest: „Wo stünden wir heute in der Papyrologie, wenn die Papyruseditionen nur Nachzeichnungen oder Photographien der Papyri böten? Mit einem derartig edierten Material muß aber heute in der Hauptsache der Rechts- und Sozialhistoriker auf dem Gebiete der Keilschrifttexte arbeiten." Arbeiten wie diese können uns nur mit größter Bewunderung erfüllen.

Ich nenne weiter San Nicolò, Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge (Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 4. Heft, 1922) — dazu eingehend Lautner, Ztschr. vergl. Rechtswiss. XL 462—467. In eingehender Darstellung wird gezeigt, wie das aus dem Barkauf entwickelte Geschäft aus Ängstlichkeit und Mißtrauen oder doch aus einer Vorsicht, die ja ein eigenartiges Zeichen aller werdenden Rechte ist, heraus eine Reihe von Klauseln gestaltet, wobei auf Kauferklärung und Preiszahlungsvermerk die „Schlußklauseln" folgen. Sie bestehen in einem meist gegenseitig abgegebenen Klagenverzicht und ebensolchen Versprechungen, das Geschäft nicht anzugreifen, dazu oft noch in der Eviktionsgarantie des Verkäufers. In reichem Ausmaße sind die Papyri herangezogen, um rechtsvergleichende Beobachtungen anzuschließen.

Auch auf die kurze aber inhaltsreiche Studie des Verf.s in der Festschrift für Gustav Hanausek „Abhandlungen zur antiken Rechtsgeschichte" (Graz 1925) S. 23—35 muß in diesem Zusammenhange hingewiesen sein. Die Studie ist überschrieben „Zur Entwicklung der babylonischen Urkundenformen." Sie belehrt uns über die objektive, d. h. als Referat vom Standpunkt des außenstehenden Betrachters gedachte Stilisierung sowohl der babylonischen, als auch der assyrischen Geschäftsurkunde. Bei der Untersuchung der verschiedenen

Typen ist wesentliches Ergebnis das Aufkommen der sog. „Zwiegesprächsform", wobei der rechtsgeschäftliche Vorgang so dargestellt wird: objektiv stilisierter Bericht über eine in direkter Rede gestellte Offerte des A., Bericht über Annahme des B., worauf die näheren Vertragsbedingungen, Zeugen und Datum folgen. Der Verf. ist m. E. im Rechte, wenn er die direkte Rede der einen Partei noch nicht als Beweis für den Übergang zur subjektiven Stilisierung des Chirographums gelten läßt (S. 34). „Daß die direkte Rede in den Urkunden nicht notwendigerweise zum Chirographum führen muß, sehen wir an dem tausendjährigen Muster der enchorischen ägyptischen Geschäftsurkunden, welche seit jeher ebenfalls diese Verbindung von direkter Rede und objektiver Einleitung aufweisen und es trotzdem nicht zum Chirographum gebracht haben. Die subjektive Stilisierung in den koptischen Papyri der späten Zeit geht natürlich auf die römisch-ägyptische Praxis und auf die byzantinische Quasi-Epistola zurück." Für die Entstehung der Zwiegesprächsurkunde denkt S. N. (S. 35) an ihren möglichen Ausgang aus amtlichen Geschäftsprotokollen, wie denn auch Spiegelberg — was S. N. selbst noch im Korrekturzusatz vermerkt — Aegyptologische Mitteilungen (Sitz. Ber. Bayr. Akad. Wiss. 1925, 2. Abh., S. 25ff.) auch die ägyptische Urkunde mit der einführenden Wendung „das, was N. sagte," auf Eintragung der rechtsgeschäftlichen Erklärung in einem Protokoll deutet. Dabei hätte das Protokoll also bezeugt, daß die Spruchformeln angewendet wurden. Und die Urkunde hätte nicht konstitutiven, sondern deklaratorischen Charakter.

Die ungewöhnliche Arbeitskraft San Nicolòs zeigt sich in der großen und mit auffallender Raschheit fortschreitenden kommentierten Ausgabe neubabylonischer Texte, die er mit Ungnad 1928 herauszugeben begonnen hat. Bisher sind unter dem Titel: „Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden" in schneller Folge zwei Hefte erschienen, die Urkunden der Berliner Museen wiedergeben. Bd. I, Heft 1 „Rechts- und Verwaltungsurkunden" (von Koschaker, Sav. Z. XLIX, 647ff. umsomehr begrüßt, als es dem von diesem Gelehrten kurz vorher beklagten Mangel in der Edition solcher Texte zu seinem Teile abhilft) und Heft 2, mit teilweiser Abänderung des Untertitels, von „Rechts- und Wirtschaftsurkunden aus vorhellenistischer Zeit" gefüllt. Im Einzelnen machen Geschäftsurkunden des Familienrechts den Anfang, Eheverträge (dazu Koschaker, a. a. O. 650), sowie ein Adoptionsgeschäft („Ankindung" sagen die Verf.) aus der Zeit des Artaxerxes; es folgen Schenkungen und die zugehörigen Verfügungen auf den Todesfall; Nachlaßregelungen und Vermögensteilungen und — die Hauptmasse der Texte — Kauf- und Tauschverträge. Hierzu bei Koschaker eine Reihe wertvoller Zusätze und Anregungen, die sich namentlich auf die Grundstückskäufe und möglicherweise in Betracht zu ziehende Publizitätsakte beziehen. Über die Ausgleichspflicht für den Fall, daß das Grundstück nicht das angegebene Ausmaß hätte, eine Ausgleichspflicht, die in der Regel in Geld vereinbart wird, aber auch in natura durch Abtrennung des Überschüssigen, bzw. Nachtragsleistung an Boden — natürlich nur bei Veräußerung eines Teiles des Eigens — erfüllt werden kann (vgl. S. 71 zu Nr. 45), hat im Zusammenhange der Verf. inzwischen in den Studi in onore di Bonfante II (1929) S. 41ff. gehandelt. Beachtenswert ist die formularmäßige Unterscheidung des Mobiliar- (Sklaven-, Vieh-)kaufs und des Immobiliarkaufs. Gegen Ende der Perserzeit verschwinden die Unterschiede, und in der Diadochenzeit wird das Formular wieder einheitlich (S. 49). Auf Schritt und Tritt wird der Papyrologe an Parallelerscheinungen erinnert. Ich nenne als Beispiel etwa die Tier-

marken (S. 134, vgl. E. Weiß, Ἐπιτύμβιον, Swoboda 332). Anderes freilich lehrt uns unbekannte Denkformen. Ihnen besonderes Augenmerk zuzuwenden haben wir bei der Vergleichung des römischen mit dem griechischen Recht gelernt. Und es darf dabei ja nie die ernste Lehre vergessen werden, welche wir aus der verfehlten Behandlung germanischer Denkformen und Rechtsinstitute durch eine ältere Romanistik gewonnen haben. In das zweite Heft leiten dann Sachmietverträge über, denen sich die Texte über „Personenmiete" (S. 182ff.) anschließen. Dabei gehen diese Texte noch meist von der Denkform der Sachmiete aus, indem eben gewaltunterworfene (Sklaven oder Freie) vermietet werden. Aber daneben findet sich Verdingung der eigenen Arbeitskraft. Für das altbabylonische Recht hat hierzu Koschaker, in Koschaker-Ungnad, Hammurabis Gesetz VI (s. o.) S. 99f. sehr interessante Ausführungen gemacht, die der Verf. zitiert; wie er denn überhaupt immer, soweit ich sehe, auf die altbabylonische Rechtsentwickelungsstufe aufbaut. Für Rechts- und Wirtschaftsgeschichte besonders bedeutsam sind die „Verpflichtungsscheine", die, in Anschluß an Koschaker, eingehende juristische Würdigung namentlich ob ihrer abstrakten Natur finden (S. 192ff.). Das Heft schließt mit Verpflichtungsscheinen mit Pfand- und Bürgenstellung (S. 268ff.). Wir schließen uns Koschakers Wunsch nach rüstigem Fortgange an. [Schon während des Druckes dieses Berichts hat sich unser Wunsch erfüllt: das soeben (1930) erschienene 3. Heft enthält die Verträge über die Grundstückspacht, sowie Verpflichtungsscheine und Quittungen über Pachtleistungen. Da sind denn die Beobachtungen und Ausführungen S. 339ff. nicht bloß von rechts- und wirtschaftsgeschichtlichem, sondern auch von hohem sozialgeschichtlichem Interesse, indem neben der Pacht gegen Geld- oder Fruchtzins und neben der Teilpacht auch eine merkwürdige dritte Form begegnet, die „Pacht gegen *imittu,* d. h. gegen Leistung der alljährlich vor der Ernte durch Schätzung festgesetzten 'Pachtauflage'" (S. 340, ausführlicher S. 366f.). Nach dem Ergebnis einer amtlichen oder halbamtlichen alljährlich stattfindenden Schätzung verpflichtet sich der Pächter zur Ablieferung der ihm auferlegten, beim Abschluß des Pachtvertrags also noch gar nicht fixierten Menge von Früchten. Man wird auf diese juristische Erscheinung überall da zu achten haben, wo es an einer Bestimmtheit der Leistung fehlt. So gewinnt das juristische Problem der Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der Leistung hier aus diesen Texten unerwartete neue Anregung. Korr.-Zusatz.]

Dem Prozeßrecht zugewendet hat sich Koschakers Schüler J. G. Lautner, Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrechte (Leipz. Rechtswiss. Stud. Heft 3, 1922). Inhaltsangabe bei P. M. Meyer, Sav. Z. XLIV 608f.; seither verwertet bei Koschaker-Ungnad, Hamm. Ges. S. 134ff. [Cuq, Études (s. u.) 338ff.] und von Steinwenter, Streitbeendigung etc. nach griech. R. (1925) — vgl. unsern nächsten Bericht — S. 7ff. Lautners Monographie zeigt, daß im altbabylonischen Rechte der Richter nur einen Streitbeendigungsvorschlag machen konnte, der noch keine res iudicata schuf, sondern nur eben ein Vorschlag war, den die Parteien ohne Rechtsnachteil auch ablehnen konnten (S. 53). Sein formelles Ende findet der Rechtsstreit erst in einem Friedensgedinge der Parteien, einem Klage- und Anspruchsverzicht. Dann erst ist ein weiteres oder neuerliches Verfahren ausgeschlossen und ein hierauf bezüglicher Antrag nichtig, ja strafbar. Vgl. S. 66f. (Zusammenfassung). Stärker ist die Wirkung im Königsgericht, wo es den Parteien, zunächst wohl nur tatsächlich, später auch rechtlich unmöglich wird,

den „Streitbeendigungsvorschlag“ abzulehnen. [Vgl. jetzt Cuq 400.] Hierzu hat P. M. Meyer, a. a. O. 612, aus freilich viel späterer Zeit der ägyptischen Rechtsgeschichte das Ostr. Bodl. 1169 (spätes 2. Jahrh. v. Chr.) vergleichend herangezogen, dessen Kenntnis er J. G. Tait verdankte und das ein besonderes Diagramma enthält, das sich ganz im selben Gedankengange bewegt. — Da es wenig bekannt zu sein scheint, mag es hier stehen (nach P. M. Meyer): *Ἐκ δια]γράμματος περὶ τῶν ἐπὶ τοῦ βασιλέ[ως καὶ ἐφ'] ἑτέρου χρηματισμοῦ κριθέντων· [Ἐάν τις] ἐπὶ τοῦ βασιλέως κριθεὶς πάλιν [περὶ τοῦ] αὐτοῦ πράγματος ἐπ' ἄλλου τι[νὸς κριτη]ρίου ἢ δικαστηρίου κρίνηται, [ἀποτειν]έτω εἰς τὸ βασιλικὸν δρα(χμὰς) [μυρίας καὶ] ἡ δίκη αὐτῶι μὴ εἰσ[αγέσθω*, womit diese Vorschrift sinngemäß abschließt. Wir werden bei Parallelen auf diesem Gebiete — wenngleich Beeinflussung durch fremde Rechtsideen nicht ausgeschlossen ist[1]) — ohne nähere Veranlassung wohl lieber an Gleichbildung als an eine Rezeption denken. Aber die Bedeutung der altbabylonischen „Urkunden des Nichtklagens“ für die Stellung des Schiedsgerichts und dessen Verhältnis zum Königsgericht leuchtet als reines Vergleichsmoment für das römische älteste Prozeßrecht ohne weiteres ein. Ich möchte dabei gelegentlich den Gedanken nicht unausgesprochen lassen, daß durchaus nicht mit einer a priori gegebenen oder gar logischen Notwendigkeit die Schiedsgerichtstätigkeit der Privaten der staatlichen (königlichen) Beamtengerichtsbarkeit zeitlich vorzugehen braucht. Man denke etwa nur an die heutige Entwicklung des Schiedsverfahrens aus Abneigung gegen die staatlichen Gerichte. S. auch Lautner, „Prozeß“ in Eberts Reallexikon Bd. X S. 328. [Gegen Prozeßbegründung durch Schiedsgericht in alten Rechtsordnungen überhaupt Beseler, Sav. Z. L 442 f.]

Aus der weiteren Literatur zum Prozeßrecht, die Koschaker, Hammurabis Gesetz VI, S. 134 zitiert und in seiner Ausgabe verwertet, nenne ich nur noch unter diesem Hinweise aus etwas früherer Zeit:

M. Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts (1913); geordnet nach Personen- und Familienrecht, Obligationenrecht und Prozeß. Dazu vgl. Meißner, Deut. Lit. Z. 1914, 2241 ff., 2561, und sehr eingehend Koschaker, Krit. Vjschr. LII (1914), 407—442.

Alfred Walther, Das altbabylonische Gerichtswesen (Leipziger Semitistische Studien VI 4—6, 1917). Der Verf. befaßt sich nach dem im Vorwort ausgesprochenen Plane „mit den Richtern, den Gerichten, dem Gerichtsverfahren, aber nicht mit dem Recht selbst.“ [Dazu treten jetzt Cuqs Études 339—408.]

Sodann neuerdings aus den altassyrischen Urkunden aus Kappadokien Sav. Z. XLVIII 579—582: Georg Eißer, Altassyrische Prozeßgesetze unter den kappadokischen Urkunden? Lewy und Eißer haben danach (S. 582[5]) eine Sammlung der altassyrischen Rechtsurkunden aus Kappadokien in Angriff genommen. Wohin wir blicken, Neuland! Und zwar nicht allzu viele, aber jung rührige Kräfte.

Ein andrer aus Koschakers Schule hervorgegangener Gelehrter hat ein von seinem Lehrer bereits in Eberts Reallexikon der Vorgeschichte, von ihm selber im Reallex. für Assyriologie knapp dargestelltes Thema, die Adoption, zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht: Martin David, Die Adoption im altbabylonischen Recht (Leipziger rechtswiss. Studien Heft 23, 1927). Dazu San Nicolò, Ztschr. vgl. Rechtsw. XLIII 296—298; Lautner, Sav. Z. XLVIII 744—755; Meißner, Deut. Lit. Z. 1928, 197. [Jetzt Cuq, 46—57. San Nicolò,

1) Ich erwäge dabei wohl den zeitlichen Unterschied.

Sav. Z. L, 445—455.] Gerade diese Arbeit zeigt freilich wieder die Möglichkeit einer durch ein allgemein kulturelles Bedürfnis gegebenen Rechtseinrichtung von prinzipiell darum gleichartiger, im einzelnen aber ungemein vielgestaltiger Natur. Es ist nicht zu verschweigen, daß gerade derartige Fälle den Zweifeln an einer speziell antiken Rechtsgeschichte immer neue Nahrung geben können.

Von französischen Romanisten hat insbesondere Édouard Cuq sich der antiken Rechtsgeschichte, und da nicht bloß papyrologischen, sondern auch orientalistischen Studien zugewendet. Eine dieser Monographien ist unten (Nr. 27) besprochen. [Auch sie hat in ihrem babylonisch-rechtlichen Teil in das mir erst während der Korrektur zugänglich gewordene, schon eben genannte große Werk (VII u. 522 S.) Études sur le Droit Babylonien, les Lois Assyriennes et les Lois Hittites (Paris 1929) Aufnahme gefunden (S. 297 ff.). In diesem Bande sammelt, berichtigt, ergänzt und vermehrt der verdiente Forscher eine Reihe von verstreuten und nicht immer zugänglichen, in Fachzeitschriften erschienenen Abhandlungen, wobei Privat- und Prozeßrecht den größeren Teil ausmachen. Sehr zu begrüßen sind immer wiederkehrende rechtsvergleichende Ausblicke, wobei aber mit aller Vorsicht bloße Rechtsvergleichung von Erwägungen einer Beeinflussung auseinandergehalten sind. Ich konnte während des Druckes leider nur noch diese kurze Notiz über dieses Werk hier einschalten. Korr.-Zusatz.]

Soeben geht mir noch zu Giuseppe Furlani, Leggi dell' Asia anteriore antica (Roma, Istituto per l'Oriente 1929), italienische Übersetzung orientalischer Rechtsdenkmäler mit Literaturnachweisen und Kommentaren. Eine bequeme Sammlung, von Koschaker, Sav. Z. L, 685/7, gut gewürdigt. Vgl. auch San Nicolò, Deut. Lit. Zeit. 1929, 2318f. mit einigen vom Nichtfachgelehrten zu beachtenden Einschränkungen für die Benutzung.

Ich kann diese paar Hinweise auf Literatur, die denjenigen weiter leiten bzw. ihm zunächst sagen kann, was für Sprach- und Sachkenntnisse notwendige Voraussetzung für eine Forschungsreise ins Zweiströmeland sind und welche Führer ihm dabei empfohlen werden können, nicht abschließen, ohne den Juristen an zwei Reallexika erinnert zu haben, deren eines der Herausgeber eben noch vollenden durfte, deren anderes im Werden begriffen ist. Wie der „Pauly-Wissowa" für die klassische Altertumswissenschaft, aber darüber hinaus für die Geschichte der antiken Welt auch in des Rechtshistorikers und Papyrologen Handbibliothek steht, so dürfen denselben Rang für Forschungen, wie die eben genannten, beanspruchen: Max Ebert, Reallexikon der Vorgeschichte (1924—1929, 14 Bde., ein Schluß-Registerband ist 1930 vorgesehen). Unter den Mitarbeitern lesen wir Koschakers und Lautners Namen. Seit 1928 erscheint aber das diesen Zweigen der Forschung, von welchen hier übersichtlich zu sprechen versucht worden, noch näherstehende, von Erich Ebeling und Bruno Meißner herausgegebene Reallexikon der Assyriologie (bisher 4 Lieferungen). Ich nenne hier nur den Artikel von Schachermeyer, Ägypten und Mesopotamien, ihre Beziehungen zueinander. Unter den Mitarbeitern finden wir auch San Nicolò.

Und ich nenne endlich noch, wahrhaft last non least, das Werk von Bruno Meißner, Babylonien und Assyrien I (1920), II (1925). Wer als Laie zunächst an diese Dinge herantritt, dem darf ich aus Erfahrung die Kapitel V („Die Beamten und ihre Verwaltung") und VI („Das Recht") des ersten Bandes empfehlen.

19. In den Gesichtskreis des Staats- und Rechtshistorikers der antiken Welt sind im letzten Menschenalter auch erst die Hethiter getreten. Eine Sammlung hethitischer Gesetze hat uns alsbald einen Einblick in ihr Rechtsleben gewährt: ein merkwürdiges Gegenstück zum Kodex Hammurapi. Heinrich Zimmern und Otto Friedrich, Hethitische Gesetze aus dem Staatsarchiv von Boghazköi (um 1300 v. Chr.), haben diese Gesetze in einer kleinen Ausgabe dem Sprachunkundigen leicht zugänglich gemacht: Der Alte Orient, Heft 2 (1923). Hrozný hat ungefähr gleichzeitig eine französische Übersetzung erscheinen lassen: Code Hittite provenant de l'Asie mineure (Vers 1530 av. J. C.) I (1922). Br. Meißner, Hethiter und hethitische Gesetzgebung, Deut. Lit. Z. 1923, 55—64. Furlani, Di una raccolta di leggi hittiti, Arch. Giurid. 1923, 236—245. Cuq, Les lois hittites, Rev. hist. de Droit 1924, 373—435; [jetzt etwas modifiziert und ergänzt Études 457—507]. Goetze, Zur Interpretation der hethitischen Gesetze, Ztschr. f. Assyr. XXXVI 254—266. Jetzt bei Furlani, Leggi (oben Nr. 18 am Ende), S. 61—88 in italienischer Wiedergabe.

20. Es kann hier, wenn auch wiederum dürftige Hinweise genügen müssen, nicht unterlassen sein, einige neuere Arbeiten zur israelitischen und jüdisch-talmudischen Rechtsgeschichte wenigstens zu nennen. Ich darf hierzu zunächst wieder als berufene Stimme P. Koschaker zitieren. In dem oben (Nr. 16) besprochenen Vortrage meint dieser Gelehrte zur Bibelwissenschaft, daß sie, soweit das Recht in Frage kommt, zwar seit der Auffindung des Kodex Hammurapi diesen sowohl als die seither hinzugekommenen assyrischen und hethitischen Gesetze mit der biblischen Gesetzgebung verglichen habe, aber „sich ganz überwiegend auf die Gesetze beschränkt und die Urkunden nicht berücksichtigt". Darum liege „eine spezifisch rechtswissenschaftliche Betrachtungsweise" hier nicht vor, und der Jurist könne in solchen Arbeiten von seinem Standpunkt aus „höchstens eine vergleichende altorientalische Gesetzeskunde finden," womit „natürlich nichts gegen die Berechtigung dieser Forschungen vom Standpunkt der Bibelwissenschaft aus gesagt" sei (Sav. Z. XLIX S. 191 und 191[1]). Wohl nur von diesem Standpunkt notwendig erreichbarer Urkundenforschung wird dabei auch das Buch von Anton Jirku, Das weltliche Recht im Alten Testament, Stilgeschichtliche und rechtsvergleichende Studien zu den juristischen Gesetzen des Pentateuches (1927) unter die vergleichende altorientalische Gesetzeskunde eingereiht. Vgl. zu diesem Buche E. Sellin, Deut. Lit. Z. 1928, 1841—1844. Wir sind eben, so scheint es, durch die Fülle des Urkundenmaterials, das uns in Papyri und Keilschriften zugewachsen ist, so sehr, ich möchte fast sagen, verwöhnt worden, daß wir uns kaum mehr in die Zeit zurückdenken können, als der Romanist fast nur mit dem justinianischen Gesetzbuch auskommen mußte. Und gewiß die Urkundenforschung ermöglicht es uns, Rechtsschichten zu erkennen und so neben dem Querschnitt der Dogmatik auch den Längsschnitt der Rechtsgeschichte zu machen. Ob und inwieweit dieser Längsschnitt Änderungen in der Rechtsordnung aufweisen wird, ist mit Vornahme desselben ja erst zur Untersuchung gestellt. Gerade die Urkundenlehre zeigt uns oft genug, wie konservativ die Rechtsgeschichte eines Volkes ist.

Die starke Hervorhebung der Bedeutung der Urkunde für die Erkenntnis rechtlicher Zustände und Vorgänge findet sich nun in einer methodologisch interessanten Abhandlung des uns schon aus seiner altbabylonischrechtlichen Studie über die Adoption bekannten Schülers Koschakers Martin David. Dieser hat im „Korrespondenzblatt" 1925 (6. Jg.) S. 26—42 eine programmatische Betrach-

tung „Zur Forschungsmethode auf dem Gebiet des biblischen Rechts" geschrieben, worin er mitteilt, mit einer „systematischen Bearbeitung des biblischen Rechts" von der Sächsischen Akademie beauftragt worden zu sein. Die Programmschrift zeigt nicht bloß die hohe Einschätzung der Urkunde, sondern auch die vorsichtige Einstellung Koschakers gegenüber den Folgerungen aus Ergebnissen der Rechtsvergleichung. Der Verf. spricht sich zwar nicht ausdrücklich gegen einen Versuch antiker Rechtsgeschichte überhaupt aus, spricht aber doch nur von einer „allgemeinen Rechtsgeschichte," deren Ergebnisse wir erklärend heranziehen könnten: er spricht davon, daß es „genau so wie es Triebe gibt, die allen Menschen gemeinsam sind, auch in der Rechtsgeschichte Grundanschauungen existieren, die bei allen Völkern unabhängig von ihrer nationalen Eigenart in Erscheinung treten, die als 'allgemeine kulturelle Bedingungen' die individuellen Züge eines jeden Volkes mehr oder weniger beeinflussen" (S. 38). Die Zurückhaltung des Verf.s gegenüber einer besonderen antiken Rechtsgeschichte ist bei der ganz exzeptionellen Stellung Israels gegenüber den andern Völkern der Umgebung verständlich und einleuchtend. Hier ist bei der Beurteilung von Parallelismen gewiß besondere Vorsicht geboten.[1]) Immerhin halte ich schon für die Frühzeit David Heinrich Müllers Gedanken ursemitischer gemeinsamer Rechtsgegebenheiten für brauchbar.[2]) Für die Zeit aber, in der Urkunden einsetzen, ist das Problem doch schon enger umgrenzbar, als mit dem weiten Rahmen bloß allgemeiner Rechtsgeschichte, und mit der Aufgabe, die der Verf. an die „spezielle Rechtsvergleichung" stellt, durch „Beiziehung einzelner Rechte" dazu zu dienen, „primitive Gedankengänge kennen zu lernen und auf diese Weise neue Problemstellungen zu schaffen und Zweifel bei der juristischen Auslegung von Texten zu beseitigen." Daß die Rechtsvergleichung nicht Selbstzweck sein darf, ist gewiß, ob sie bloß „Mittel zum Zweck" sein solle, dazu zu verhelfen, „verloren gegangene Gedankengänge wieder zu beleben und auf diese Weise Lücken der Überlieferung zu ergänzen," scheint mir doch, wie oben näher ausgeführt, eine zu enge aprioristische Selbstbeschränkung. Der Verf. hat in ungemein dankenswerter Weise sich nicht mit allgemein methodologischen Erörterungen begnügt, sondern ist seinem Programm getreu in die Erörterung einer Spezialfrage eingetreten, für die Urkunden zu Gebote stehen. Es sind die weit über den engen Kreis der Ägyptologie und Papyrologie bekannt gewordenen Texte der jüdischen Militärkolonisten zu Elephantine. Zu den bekannten Ausgaben Sayce-Cowley, Aramaic Papyri (London 1906) und Sachau, Aramäische Papyri und Ostraka aus einer jüdischen Militärkolonie zu Elephantine (Leipzig 1906), zitiert David noch „Scheftelowitz, Die Bewertung der aramäischen Urkunden von Assuan und Elephantine für die jüdische und iranische Geschichte in den Scripta Universitatis atque Bibliothecae Hierosolymitanarum, wo sich S. 1 der weitere Quellennachweis findet" (mir nicht bekannt geworden), sowie die den Juristen bekannte Darstellung von Pritsch, Jüdische Rechtsurkunden aus Ägypten, Ztschr. vergl. Rechtsw. XXVII (1912) 7—70. Dazu die neue große

1) Dies gilt auch zum Versuche von Léon Babany, Institutions juridiques des Romains comparées aux Institutions juridiques des Hébreux I Les Personnes (1926). Wenn Einflüsse aufs römische Recht vorgekommen sind, so lassen sie sich nicht aus Parallelismen rasch erklären. Vgl. auch Balogh (oben Nr. 10) S. 501, N. 77.

2) Vgl. auch Jirku a. a. O. 147f., wobei freilich m. E. der Gedanke eines alten ursemitischen Gewohnheitsrechts — wie wir heute sagen würden — nicht zu vergessen ist.

Sammelausgabe mit Text, Übersetzung und Kommentar von A. Cowley, Aramaic Papyri of the fifth Century B. C. (Oxford 1923), mit großer Literaturliste (p. VIII—X), in der wir aber die eben genannte Bearbeitung von Pritsch vermissen, dessen Literaturliste auch sonst noch mit Nutzen zu vergleichen ist; auch Stärk, Alte und neue aramäische Papyri (Lietzmanns kleine Texte Nr. 94, 1912) ist in Cowleys Liste nachzutragen. Erst 1927 erschienen ist in den Innsbrucker Commentationes biblicae II Franciscus Xav. Kortleitner, De Iudaeorum in Elephantine-Syene colonia eiusque rationibus cum vetere testamento intercedentibus, eine hauptsächlich religionsgeschichtliche Untersuchung, die aber am Schlusse auch auf Rechtsverhältnisse, besonders Eherecht, zu sprechen kommt (p. 55—58). Als Beleg nun dafür, „wie schwierig einerseits die Feststellung ist, welches Recht in einer Urkunde enthalten ist, wie vorsichtig andererseits bei einer derartigen Untersuchung vorgegangen werden muß," wählt David (S. 30ff.) einen Ehevertrag aus d. J. 440 v. Chr. (jetzt Cowley Nr. 15 „about 441 B. C."). Der Jurist wird formell die Denkform der Kaufehe anzunehmen geneigt sein, wenn der Bräutigam wie hier bei Hingabe der Braut in seine Gewalt als Ehemann, bzw. schon vorher, einen Gegenwert entrichtet. Und es ist grundsätzlich diese Denkform auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Ehemann einen lächerlich kleinen Preis zahlt und eine viel wertvollere Mitgift erhält. Freilich muß man hier schon stark formaljuristisch zu denken vermögen, denn die Wirtschaft sieht im Preis immer ein auch wirtschaftliches Äquivalent, und die römische Preislehre zeigt, daß solche Argumentation auch den Juristen nicht fernliegt. Wenn hier nun aber Kaufehe vorliegt, woher, aus welcher Rechtsordnung stammt sie? A priori denkbar wären ja drei Provenienzen: heimisch nationales Recht der jüdischen Kolonisten, ägyptisches Recht der neuen Heimat, persisches Herrenrecht. Natürlich denkbar Mischformen, Feststellung verschiedentlicher sich kreuzender Einflüsse. David scheidet zunächst Entlehnung aus dem ägyptischen Rechte aus, denn da erhalte nicht der Brautvater, sondern die Braut selber eine Frauengabe vom Bräutigam, die Kaufehe sei dort schon Jahrhunderte früher überwunden gewesen, wenn sie je bestanden habe. David beruft sich auf Möller, Zwei ägyptische Eheverträge aus vorsaitischer Zeit, Abh. Berlin. Akad. Wiss. 1918, Nr. 3. Die Frage nach der Natur der Ehe als Kaufehe ist aber damit konstruktiv noch nicht im negativen Sinne entschieden, daß die Frau selber als Kontrahentin auftritt. Die römische Koemptionsehe mit der Wendung mulier coemptionem facit cum viro bestätigt bekanntlich die Denkform, daß die Frau sich selber manzipiert. Vgl. etwa Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II 159. Und die fürs ägyptische Eherecht einschlägigen Fragen sind seither außer durch Sethes eingehendes Referat über Möller im Gött. Gel. Anz. 1918, 362—378 besonders durch H. Junker, Papyrus Lonsdorfer I, Ein Ehepakt aus der Zeit des Nektanebos, Sitz. Ber. Wien. Akad. Wiss. 197, 2 (1921) bekanntlich weiter gefördert worden. Indes, man mag zunächst die Frage nach der Kaufnatur einer von der Frau selbständig geschlossenen Ehe, also der Denkform eines Selbstverkaufs der Frau, zurückstellen. Es ist ja, auch wenn man Selbstverkaufsfälle prinzipiell als Kaufehen anerkennt, doch zuzugeben, daß es immerhin etwas anderes ist, ob die Frau noch vom Gewalthaber veräußert wird, oder ob sie das selber tut. Und es ist gewiß, daß das Kaufgeschäft im ersteren Falle ganz anders klar in Erscheinung tritt. So können wir denn mit dieser Reserve dem Verf. zugeben, daß, wenn anderwärts Kaufehen nachgewiesen werden können, die noch wirklich zwischen Gewalthaber

und Bräutigam über die Braut als Kaufobjekt abgeschlossen werden, die Verwandtschaft solcher Geschäfte zu diesem Papyrus eine nähere ist. Ob nun solches Kaufeherecht das biblisch-jüdische Recht durchweg beherrscht, ist umstritten. Der Verf. gibt das zu, hält aber seinerseits an dieser Auffassung fest. Er gibt hier freilich nur kurze Andeutungen und verspricht eine besondere Gesamtdarstellung mit Apparat. Einstweilen versucht er in kurzen Strichen seine These von der Kaufehe im israelitisch-jüdischen Recht zu skizzieren. Dies in Polemik gegen das Buch von Jakob Neubauer, Beiträge zur Geschichte des biblischtalmudischen Eheschließungsrechts (1919). Es wird nach Erscheinen der angekündigten Arbeit über die Frage nochmals zu berichten und der Versuch zu machen sein, zu ihr Stellung zu nehmen. Jetzt ist angesichts der ganz verschiedenen Auffassung des Mohar als Brautpreis oder als Morgengabe zunächst Davids weitere Arbeit abzuwarten. Vgl. auch Eberharter, Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer (1914) 97ff. mit starken Einschränkungen der Lehre von der Kaufehe. Wir dürfen wohl erwarten, daß David auch den Pap. 15 und das ägyptische Eherecht neuerdings eingehend heranziehen wird. Auch jetzt schon fügt er die von seinem Standpunkt aus besonders erfreuliche vorsichtige Warnung an, gleich den ganzen Inhalt des Ehevertrags von Assuan als jüdisches Recht anzusprechen (S. 37). Ich erinnere an die auch in diesem Dokument begegnende Formel des „Hasses" unter Ehegatten als Vorboten der Scheidung und an San Nicolòs oben (bei Nr. 17) erwähnte, allerdings nicht unbestritten gebliebene Beobachtungen in der Orient. Lit. Zeit. XXX 217ff. Vgl. auch Seidl in dem demnächst erscheinenden Sammelbericht (u. Nr. 21). Solche Rechtsmischung wäre ein charakteristisches Kennzeichen einer Synthese, wie sie nachher für die hellenistische und römische Zeit die antike Rechtsgeschichte zu erweisen sucht. Schon das genannte Beispiel mag aber zeigen, in welcher Zeit jüdisch-rechtliche Forschungen für die Papyrologie und auch für die antike Rechtsgeschichte in Betracht kommen können: es ist die Frage, wie die Juden in der Diaspora und dann in hellenistisch-römischer Zeit in gegenseitiger Beeinflussung mit der nicht-jüdischen Umwelt standen, inwieweit sie ihr nationales Recht behalten, inwieweit sie fremden Einflüssen erlegen, inwieweit sie etwa auch auf andere Rechte Einfluß üben konnten. Die Kompliziertheit, aber auch das Interessante derartiger Forschungen deutet schon die Behandlung eben dieses Ehevertrags in Davids Vorstudie an.

Auf diese Bedeutung des jüdisch-talmudischen Rechts ist nun in neuerer Zeit wiederholt hingewiesen worden. Ich selber habe im Arch. Rechts- u. Wirtsch.-Philos. XIV 113ff. von der eigenartigen Collatio legum Mosaicarum et Romanarum ausgehend einiges dazu bemerkt und Literatur genannt (A. 87—89), ergänzt Volk und Staat in Ägypten (unten Nr. 80) S. 45, A. 39. Hermann L. Strack, in neuer 5. A. (1921), Einleitung in Talmud und Midraš, wo S. 184ff. rechtswissenschaftliche Literatur. Auf die Bedeutung des jüdisch-talmudischen Rechts verweist Carusi mit ähnlichen Erwägungen (unten Nr. 24). Es ist hier nicht der richtige Ort, um Literatur weiter anzuhäufen, nur die Referate von Jakob Neubauer über ein großes Sammelwerk Das jüdische Recht betreffend (1926f.), in der Orient. Lit. Z. XXX (1927) 321ff. und XXXI (1928) 135 seien noch genannt. Für uns kommt, wie gesagt, nur diejenige Epoche in Betracht, in der die Juden mit der antiken persischen und hellenistisch-römischen Welt in Beziehungen stehen. Von Einzelstudien aber, die solche Beziehungen dartun sollen, seien doch ein paar erwähnt.

So Rotondi, La Cost. 1 C. Inst. 7, 7 e la „manumissio" del „servus communis" in Rotondi, Scritti Giuridici, Studii varii di diritto romano ed attuale, ed. De Francisci S. 60—77. Da wird der bekannte Streitfall erörtert, wie es bei Teilfreilassung eines Sklaven durch einen Miteigentümer stehe, wenn die anderen zu ihrem Teil nicht freilassen wollen. Der Kaiser entscheidet bekanntlich im Sinn der Freiheit im Gegensatz zum klassischen Recht. Die Frage ist in den Papyri durch Oxy. 716, 722 u. P. Edmondstone aufgeworfen worden. Mitteis, Arch. Pap. III, 252ff., Bortolucci, Studi romanistici (Padua 1906) haben sich damit befaßt. Mitteis, Grundz. 272f. Nach diesen Papyri schien schon die Lage zwar nicht absolut zuungunsten des Sklaven geregelt, wohl aber so, daß er nur zum Teil frei wurde und wohl als ein eigenartiger statuliber warten sollte, bis auch die anderen Herren milde würden. Aber nach dem seither hinzugekommenen PSI V 452 (4. Jahrh.) müssen wir mit P. M. Meyer, Ztschr. vgl. Rechtsw. XXXIX 222 wohl eher annehmen, daß das strenge Recht der Ungültigkeit der Teilfreilassung — wobei ja die Frage der internen Auseinandersetzung der condomini für den Servus recht gleichgültig sein mochte — auch in den Papyri gegolten haben wird. Umso merkwürdiger sind nun die von Rotondi aufgezeigten orientalischen Quellen, die er vergleichsweise heranzieht, insbesondere Mischnah und Talmud, wo man unter religiösen Erwägungen und in kasuistischen Überlegungen zum Resultat der Vollfreiheit gelangt. Wenn für andere orientalische Rechtsbücher jüdisch-rechtlicher Einfluß vermutet werden darf, so ist es natürlich schwieriger, an gleichen direkten Einfluß auf Iustinians Gesetz zu denken, zumal wenn man sich der feindseligen Stellungnahme des Kaisers in Nov. 146 erinnert. Man wird so vielleicht geneigt sein, die ohnehin so vorsichtigen Bedenken Rotondis (S. 68f.) noch zu unterstreichen. Nichtsdestoweniger müssen solche Einzelerscheinungen im Auge behalten bleiben, sollen wir einmal eine Zusammenfassung versuchen.

Vgl. zur Sache auch wiederum Carusi (unten Nr. 24), S. 177, der noch andere Parallelen zusammensucht, die denkbarerweise Beeinflussungen enthalten können. Vgl. so seinen Hinweis auf mögliche Rückführung der Idee der (interpolierten) laesio enormis auf einen jüdischen Rechtssatz (ich zitiere nach dem Referate Neubauers, Or. Lit. Z. 1927, 324 über eine Abhandlung Dicksteins). Man mag noch so skeptisch diesen Dingen von vornherein gegenüberstehen, der Erwägung sind sie wohl wert, und man sollte Möglichkeiten auch nicht a priori ablehnen. Auf weitere von Carusi selbst (a. a. O. 178f.) nur zweifelnd angedeutete Eventualzusammenhänge hier einzugehen, verbietet sich freilich.

Dagegen sollen zwei Arbeiten noch genannt sein, die an Stellen erschienen sind, welche auch dem guten Spürsinn der Papyrologen entgehen mögen, und deren Kenntnis ich der Freundlichkeit ihres Autors verdanke. Die eine ist schon vor Jahren erschienen, die andere vor kurzem: Ludwig Blau, Die Strafklauseln der griechischen Papyrusurkunden beleuchtet durch die aramäischen Papyri und durch den Talmud, Monatsschrift für Gesch. u. Wissensch. des Judentums LXIII (1919) S. 138—155, und Prosbol im Lichte der griechischen Papyri und der Rechtsgeschichte, in der Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Franz-Josef-Landesrabbinerschule in Budapest (1927) S. 96—151. Wenn Blau, Strafklauseln 139, erneut die These vertritt, daß „die altorientalische Urkunde in den gangbaren rabbinischen Urkunden bis auf den heutigen Tag weiterlebt", so fällt diese Erkenntnis außer den Rahmen der antiken Rechtsgeschichte und muß Semitisten und Talmudisten überlassen bleiben, so

interessant als Beleg für die konservative Natur der Urkunde die Sache auch weiteren Kreisen sein mag. Die weitere Frage sodann, ob — wenn diese Erkenntnis zutrifft — etwa, woran dann zu denken wäre, aus solchen späten Erzeugnissen unterstützende Momente für Erklärung alter Texte gewonnen werden können, führt schon näher an den Kreis unserer Studien heran. Ganz anders klar aber steht es von vornherein mit Blaus zweiter These, „daß die altorientalische Urkunde auch auf die hellenistische Urkunde eingewirkt hat.“ Denn das ist ja ein echtes Teilstück des Programms der antiken Rechtsgeschichte. Es ist, um nur ein Beispiel zu nennen, die Frage für Siegel und Doppelurkunde gestellt (vgl. die Angaben in meinem Artikel Signum in Pauly-Wissowas Realenz.). Blau will nun an Hand von Adolf Bergers bekanntem Buche Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (1911) beweisen, „daß die aramäischen und rabbinischen Urkunden auch auf die griechischen Papyrusurkunden Licht verbreiten.“ Die Mitheranziehung der rabbinischen Urkunden nachantiken Datums gründet sich aber eben auf deren Zusammenhänge mit antiken orientalischen Urkunden, die in jener erstgenannten These erwogen worden sind. Nun wird man in Fällen auch auffälliger Gleichheit der Formulierung gerade bei solchen Urkunden wohl sehr eine unabhängige Parallelentwicklung in Erwägung ziehen und für Beeinflussung strengere Beweise fordern als bloßen sprachlichen und sachlichen Gleichklang. Ich bin beim Aufsatz über die Strafklauseln in Sorge, ob ein derart strengerer Beweis als vorliegend anerkannt werden wird. Insbesondere ist hier mit der Konventionalstrafe ein m. E. zu weiter Begriff verbunden, der auch die Arrha umschließt. Wenn die Fiskalmult der Papyri, die römisch-klassischem Rechtsdenken als Vertrag zugunsten Dritter fremd ist, sich in hebräischen Urkunden des 13. Jahrh. in England findet, so wird mancher die Kette der Wahrscheinlichkeitssyllogismen, die das Recht der Papyri zu jüdischem Recht — Konservativismus im oben genannten Sinne vorausgesetzt — in Verbindung bringt, als nicht hinreichend geschlossen empfinden. Der Verf. hat, damit auf viel sichererem Boden stehend, die Konventionalstrafen der aramäischen Papyri mit denen der griechischen verglichen und denkt sich den Gleichklang beider, der sich in vielem tatsächlich findet, nicht etwa aus einer Rechtsanleihe der Gräko-Ägypter bei den jüdischen Militärkolonisten, sondern aus einer beiderseitigen Rezeption aus ägyptischem Recht. Ich kann, so prinzipiell wichtig diese Fragen sein mögen, zu allem doch nur ein „Möglich“ des Kritikers anmerken. In einer ungarisch geschriebenen Abhandlung über die Strafklauseln, deren Inhaltsangabe ich den Byzantinisch-neugriechischen Jahrbüchern II 232 (wo auch genaue Titelangabe) entnehme, will Blau die bekannte Klausel *ἔργῳ καὶ δυνάμει ἀπαιτούμενα* auf eine Wendung der jüdischen Religionsphilosophie „dynamisch und faktisch“ zurückführen. So wenig man ohne weitere Prüfungsmöglichkeit zustimmen zu können bereit sein wird, so wenig wird aber auch hier a priori-Ablehnung am Platze sein, wenn wir keine sicherere und bessere Eigenerklärung haben. Die Abhandlung über den „Prosbol“ ist vielleicht dann mehr noch als für die gräko-ägyptische für die jüdische Rechtsgeschichte von Interesse, wenn man nur den Standpunkt des von fremdem Recht Empfangenden im Auge hat. Denn die Ausführungen Blaus gehen dahin, daß der jüdisch-talmudische Prosbol, das Mittel trotz des bekannten Gebotes des Schuldenerlasses im siebenten Jahr dennoch die Schuldverbindlichkeiten aufrecht zu erhalten, aus dem Einfluß des hellenistischen Rechts und einer Umdeutung der *προσβολή* der Papyri, des „Eigentumszuschlags des Pfandes im Vollstreckungs-

verfahren" (Preisigke, Wörterb.) zu erklären sei. Man habe eben exekutiven Eigentumszuschlag bei Forderungen, die durch Ablauf des 7. Jahres verfallen waren, vorher durch Eingabe an die Behörde erwirkt und habe dann die tatsächliche Vollstreckung durch Inbesitznahme beliebig vornehmen können, wenn der Schuldner nicht zahlte. In den griechischen Papyri begegnet die *προσβολή* vom 3. Jahrh. v. Chr. (Eleph. 23, 17, a⁰ 223/22) bis zum 3. Jahrh. n. Chr. (Flor. 56, 11, a⁰ 234). Literatur bei Preisigke, Fachw. s. v. Die Datierung des Elephantine Papyrus zeigt, daß die Prosbole der Papyri viel weiter zurückreicht, als dies Blau nach dem Florentinertext allein annehmen konnte, daher der Hinweis auf das frühere Vorkommen im Talmud (S. 114) entfällt. Umso plausibler wäre die Möglichkeit einer Rezeption dieses mit dem griechischen Namen im jüdischen Recht durch Hillel etwa 30 v. Chr. eingeführten Rechtsbehelfes. Der jüdische Prosbol hat nun nach der Überlieferung folgenden Text „Ich übergebe euch, dem und dem, den Richtern des und des Ortes, daß ich jede Schuld, die ich besitze, zu jeder Zeit, wann ich will, einheben darf" (S. 104; 116). Diese Erklärung wird von den Richtern genehmigend unterschrieben. Blau interpretiert die Unterschrift als Autorisation an den Gläubiger, von dem mit dieser Unterschrift erfolgten Eigentumszuschlag gelegentlich faktischen Gebrauch zu machen. Es wäre also eine fiduziarische Pfandrechtsgestaltung — und wir müssen wiederum die Möglichkeit dieser Erklärung zugestehen: aber wir müssen mit dem endgültigen Urteil umsomehr zurückhalten, als Le prosbul du droit talmudique zu einer Rev. hist. 1929, 666 f. angekündigten Untersuchung von Ginsburg gemacht ist, deren Ergebnis dem von Blau zuwiderläuft: „Rejet de l'hypothèse de la provenance du prosbul talmudique du droit hellénistique (L. Blau); le terme fut emprunté à la langue courante répandue en Palestine au 1er siècle avant J. C." Man wird die Ausführung auch dieser Gegenthese abwarten. Auch E. Balogh (oben Nr. 10), der das israelitisch-jüdische Zinsverbot S. 240 ff., 257 ff. eingehend behandelt und dabei auf den „Prosbul" S. 279 ff. zu sprechen kommt, scheint an innerjüdisch-rechtliche Entwicklung zu denken und lehnt es ab, auf die Etymologie, „die nicht ganz klar ist," einzugehen S. 293 N. 209. Er sieht im Worte nur einen Beweis für das sprachliche Eindringen des Hellenismus. Indes, wie immer der Einzelfall entschieden werden wird, bleiben wird m. E. das Postulat Blaus: „Eine Vergleichung des talmudischen Rechts mit dem altorientalischen und gräko-ägyptischen Recht ist ein dringendes Bedürfnis der allgemeinen Rechtsgeschichte wie auch des wissenschaftlichen Talmudstudiums."

Wenngleich so, wie mir scheint, erst das jüngere jüdische und talmudische Recht vorteilhafte Vergleichung mit hellenistischen Rechten und Möglichkeiten Beeinflussungen zu erwägen und so der antiken Rechtsgeschichte näherzukommen ergeben dürfte, so darf doch schon angesichts der Zusammenhänge das altisraelitische Recht nicht uninteressiert beiseite bleiben. Was sich hier ergeben kann, zeigt z. B. die im Zusammenhang noch unten (Nr. 27 am Ende) zu erwägende Abhandlung von Armin Abeles, Alle Israeliten sind Bürgen, einer für den anderen, in der Festschrift für Adolf Schwarz zum 70. Geburtstage, hrsg. von S. Krauß (1917) S. 231 ff.

21. Näher als die orientalischen Rechte Vorderasiens stehen zunächst schon räumlich den Papyri der hellenistischen und römischen Zeit die Rechtsdenkmäler und die sie behandelnde Literatur zu anderen Perioden der ägyptischen Rechtsgeschichte. Dabei kommen sowohl die nationalen Texte der vorhellenistischen Zeit als auch die Texte der hellenistischen Epoche und

der nationalen Renaissance der Kopten in Betracht. Aus den demotischen Urkunden gilt es einerseits das einheimische Recht, anderseits, soweit sie neben griechischen Texten stehen oder sonst Zusammenhänge noch erweisbar sind, diese festzustellen und so das Bild eines hellenistischen Staats- und Rechtslebens zu gewinnen. Revillouts Arbeiten sind zwar viel — und gewiß nicht ohne berechtigten Grund — getadelt, aber doch in solcher Zusammenfassung noch nicht ersetzt. Und wenn bei neuerlichem Versuch einer übersichtlichen Zusammenfassung dessen, was an Quellen da ist und was in historisch-kritischer Einzelarbeit, wiederum mosaikartig neuerdings erarbeitet worden ist, sich dann auch weite leere Felder zeigen werden, so ist es doch nützlich zu sehen und sich einmal Rechenschaft darüber zu geben, was geschehen ist und was noch alles zu tun bleibt. Ich freue mich, auf den schon genannten Sammelbericht Erwin Seidls, der für die Krit. Vjschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtsw. Bd. LX eben in Druck geht, verweisen zu können. Inzwischen darf ich an meine Ausführungen in der ersten Juristischen Literaturübersicht (oben S. 111 f.) und wiederum an San Nicolòs Heidelberger Vortrag S. 21—23 (oben Nr. 5, S. 113 f.) erinnern. Die Möglichkeit einer ägyptischen Rechtsgeschichte habe ich auch in dem unten (Nr. 54 a) genannten Vortrage S. 26—34 erwogen: manchem vielleicht zu optimistisch, aber was sollen wir heutzutage ohne auch wissenschaftlichen Optimismus und ohne weite Zielsetzungen? Spiegelberg, der unter denjenigen Philologen in vorderster Reihe steht, welche die nationale ägyptische Rechtsgeschichte mit aufzubauen unternommen haben, ist doch das seltene Finderglück zuteil geworden, das Stück einer ägyptischen Zivilprozeßordnung in rechtsbuchmäßiger Darstellung zu entdecken. Über seine und Sethes Arbeiten dazu wird im nächsten Bericht gehandelt werden. Vgl. dazu vom rechtshistorischen Standpunkte aus einstweilen Wenger, Sav. Z. XLIX S. 477 f. und nochmals demnächst Sav. Z. L; s. ferner die Münchener Doktordissertation von Erwin Seidl, Der Eid im ptolemäischen Recht (1929) S. 65—74.

Wie nach der oberen Grenze zu unser Blick sich über die Zeit Alexanders schon darum hinausheben muß, weil ja die Rechtstatsachen jener früheren Zeit sich noch in der ptolemäischen und römischen Epoche auswirken, so gehört in eine ägyptische Rechtsgeschichte als Teil der antiken Rechtsgeschichte auch das Studium der Nachwirkung der Antike in der arabischen Zeit. Demotische, koptische und arabische Papyri sind denn auch niemals dort ausgeschieden worden, wo die Erforschung des Hellenismus von ihnen gefördert werden konnte. Die Einarbeitung insbesondere des demotischen Materials leidet nicht so sehr an prinzipieller Ablehnung als an der Schwierigkeit der Erfüllung a priori zugestandener Postulate. Welche Vorteile hier die Zusammenfassung, und sie allein, bieten kann, dafür soll nur nochmals auf Sethe-Partsch, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte verwiesen sein. Vgl. auch die eben genannte Dissertation von Dr. Seidl.

Ich habe bei den orientalischen Wurzeln der hellenistischen Rechtskultur oder — vorsichtiger und genauer — bei der Erwägung der Möglichkeit orientalischer Einflüsse auf das gesamte Rechtsgebiet (das „öffentliche“ und das „private“) der hellenistischen und der römischen Zeit länger verweilt, weil uns diese Dinge ferner liegen, wir aber doch zu einer prinzipiellen Verständigung über ihre Bedeutung für die hellenistische und römische Rechtsgeschichte zu kommen trachten müssen. Hier mag die Frage der Einbeziehung selbst schon methodologische Zweifel erregen und wird dies auch in

Hinkunft tun. Ganz anders steht es für den Papyrologen, wenn griechische und römische Rechtsfragen zur Diskussion gestellt sind, wenn die Frage nach dem Leben, Wirken oder Verschwinden griechischer oder römischer Rechtssätze in Ägypten irgendwo begegnet und beantwortet werden soll. Es ist gewiß, daß der Rechtshistoriker, der nach der Synthese forscht, die griechischen und römischen Rechtsinstitute und auch die wissenschaftliche Verarbeitung kennen muß. Es ist natürlich, daß in unserem Berichte von literarischen Erscheinungen Notiz zu nehmen ist, die derartige Beziehungen aufzudecken unternehmen, aber es können darum nicht alle rein romanistischen Arbeiten Platz finden, die gewiß der Romanistik und damit der antiken Rechtsgeschichte angehören, die aber keine Spur der von uns auf ägyptischem Boden und in den Papyri vor allem gesuchten Synthese hinterlassen haben.

So sollen denn im folgenden zunächst noch einige Aufsätze zitiert sein, in welchen allgemeine antikrechtliche Erwägungen wenn auch in speziellen Untersuchungen zu einzelnen Rechtsinstituten begegnen, in denen sich die Synthese zeigt. Dabei wird sich neben der Frage der Beeinflussung des einen durch das andere Recht und insonderheit der Frage, ob und wieweit volksrechtliche Elemente sich im römischen Reichsrecht wirksam zeigen, auch die Betrachtung von der anderen Seite her sich als nützlich erweisen, wie sich denn das römische Recht in den Provinzen durchzusetzen vermocht hat.

22. Ernst Kornemann, Die Geschwisterehe im Altertum. Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde, XXIV (1923) S. 17—45.

23. Ders., Die Stellung der Frau in der vorgriechischen Mittelmeerkultur (Orient und Antike 4. 1927); dazu Martin P. Nilsson, Deut. Lit. Z. 1929, 1866 ff. und H. J. Rose, Gnomon 1929, 343 ff.

Beide Arbeiten hängen zusammen, indem die Ergebnisse der ersten in die zweite verarbeitet sind. Für uns ist von besonderer Bedeutung, daß die Geschwisterehe wie bei den Seleukiden so auch bei den Ptolemäern auf persischen Einfluß zurückgehe und nicht von den einheimischen ägyptischen Untertanen übernommen worden sei. Die Perser aber hätten die Geschwisterehe von einer vorindogermanischen Bevölkerung übernommen. Auf die von K. angenommenen Zusammenhänge von Geschwisterehe und „Mutterrecht“, sowie überhaupt auf dieses Problem, das schon darum in der gewaltigen seit Bachofen entstandenen und neuerdings wieder vielberufenen Literatur so schwer zu übersehen ist, weil es an eindeutiger Terminologie fehlt, möchte ich nicht eingehen. Nur an die ja auch von K. (S. 36 A. 99) abgelehnte Beweisführung für etruskisches Mutterrecht aus Metronymiken auf Grabinschriften möchte ich anknüpfend meine sehr starken Reserven gegen Mutterrecht bei den Etruskern betonen. Ganz beistimmen wird man jeder Betonung einer durchaus vaterrechtlichen Organisation des römischen Familienrechts, das auch allen anderen Einflüssen widerstrebte. Dasselbe Recht aber, das die Frau juristisch unter die manus beugt, gibt der mater familias eine gesellschaftlich und sozial hochansehnliche Stellung. Daß in diesen Dingen, wo so vieles zweifelhaft und so vieles phantastischer Gestaltung zugänglich ist (vgl. die Bemerkung des Verf.s in der ersten Schrift S. 32[1]), kein Forscher für alle Fragen, die er anschneidet, auf allgemeine Zustimmung rechnen kann, geht aus dem reichhaltigen Apparat, den K. vorlegt, allein schon hervor. Immer, auch für Ägypten, müssen wir zwischen der rechtlichen und der sozialen Stellung der Frau unterscheiden. Der große Plan des Verf.s, „allmählich einer Kulturgeschichte der Substratvölker zuzustreben“ (Stellung der Frau S. 55), dürfte dem nicht mehr so

utopisch scheinen, der überlegt, was seit unserer Schulzeit wir über die griechische Vorgeschichte zulernen durften.

24. Evaristo Carusi, I rapporti tra diritto romano e diritti greco-orientali ed il testamento scientifico di L. Mitteis. Estratto dal volume „Scritti della Facoltà Giuridica di Roma in onore di Antonio Salandra" (Mailand 1928) S. 155—187.

Carusi, von dessen Arbeiten oben (Nr. 6, S. 115 ff.) berichtet worden ist[1], hat in dieser Abhandlung sich mit dem Problem der antiken Rechtsgeschichte und Mitteis' Stellungnahme in dem oben (Nr. 2, S. 107 ff.) besprochenen Vortrag eingehend auseinandergesetzt. Es ist natürlich, daß auch wer in manchem übereinstimmt, nicht alles unterschreiben wird. Die besondere Beachtung, die hier dem jüdischen Rechte mit seiner der römischen so ähnlichen Kasuistik vindiziert wird (S. 174 ff.), die Frage nach Beziehungen und Beziehungsmöglichkeiten zu hellenistischen Rechten und zum römischen Rechte (vgl. oben Nr. 20), stimmen, wie der Verf. schon festgestellt hat, zu meinen oben erwähnten Ausführungen im Arch. R. u. Wirtsch. Phil. XIV 113 ff. Nicht einverstanden ist der Verf. mit dem Namen „Antike Rechtsgeschichte"; dieser sei ein „nome veramente assai infelice" (S. 150); doch da sachlich die Anschauungen des Verf.s in dieser Abhandlung sich mit den meinigen mehrfach — wenngleich, wie gesagt, nicht immer — decken, will ich nur bekennen, daß ich auch heute keinen besseren Namen weiß. Nicht einverstanden bin ich damit, den Wiener Vortrag Mitteis' als sein „wissenschaftliches Testament" bezeichnet zu sehen.

25. Pietro Bonfante, Di un influenza orientale nel diritto romano. Estratto dall' Archivio Giuridico Vol. CI fasc. 1 (1929).

In dieser kleinen Miszelle zeigt Bonfante einen orientalischen Einfluß in der Behandlung der castrati. Erst in der justinianischen Gesetzgebung ist ihnen, anders als den natura spadones, Ehe- und Adoptierfähigkeit entzogen. In der klassischen Zeit kommt man zur kriminellen Bestrafung der Kastration. Diese Miszelle ist aus zwei Anlässen hier notiert, einmal weil der Gnomon des Idios Logos § 112 eine Einschränkung der Erbfolge gegen galli und spadones verfügt, die schon Lenel-Partsch in ihrem Kommentar als unrömisch ausgeschieden haben (vgl. die Notiz Bonfantes zu Inst. 1, 11, 9 S. 15[1] S. A.), dann aber wegen der — wenn ich so sagen darf — wissenschaftlich-psychologischen Einführung des römischen Romanisten zu seiner Miszelle. Da ist für die Anerkennung und wohl auch die Erkenntnis einer orientalischen Beeinflussung eine gewisse „Einstellung", qualche cosa di arbitrario e di subiettivo erwähnt. So erklären sich manche Verschiedenheiten in der Beurteilung eines solchen fremden Einflusses, selbst dann, wenn man über die einzelne Tatsache des Einflusses einig ist. Man sollte sich gerade bei dem zur Besprechung stehenden Problem nicht darüber täuschen: und doch „arduo e poi liberarsi dei prejudizi

1) Zu der dabei besprochenen Polemik von De Francisci gegen Carusi hat sich seither Genzmer, Sav. Z. XLIX, S. 683—686 geäußert und sich dabei auf De Franciscis Standpunkt gestellt. Nachzutragen war noch San Nicolòs Referat Sav. Z. XLVIII 774 über Schupfer (oben Nr. 17) und San Nicolò, ebd. XLIX 53. Ebenso ist noch das Referat von Pritsch zu Carusi, Diritto e Filologia, in der Sav. Z. XLVI 446—455, in der Hauptsache ablehnend, nachzutragen. Zu meiner oben gegebenen Auffassung habe ich keinen grundsätzlichen Abstrich zu machen. Warnung vor voreiligen Schlüssen nach jeder Hinsicht tut hier freilich ganz besonders not, aber man sollte gerade hier nicht der Gefahr sich aussetzen, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

di origine sentimentale, coi quali si combattono le battaglie nella vita e nella storia, ma non si fa della scienza."

26. Pietro Bonfante, Il Codice di Hammurabi e le XII Tavole, Mélanges de Droit Romain dédiés a George Cornil (1926) Vol. I, S. 119—128.

B. untersucht mehr die Gegensätze als die Analogien. Er setzt dem, wenngleich im guten Sinne, absolutistischen Gesetz des Herrschers die Zwölf Tafeln als magna charta der Freiheit entgegen. Ich habe schon an anderer Stelle[1]) gegen eine so allgemeine Formulierung das Bedenken geltend gemacht, daß dieser Gegensatz zwar zutreffe, wenn man auf die domi gewährleisteten Schutzvorschriften gegen das Imperium alles Gewicht lege, dagegen nicht, wenn man an das andere Imperium Romanum κατ' ἐξοχήν denke, das wenig Sinn für den Schutz der Freiheit gegen die Durchführung dessen aufzeigt, was als Staatsbedürfnis erscheint. Und dieses unbedingte Befehlen war doch wohl das Wesen des Imperiums in der ganzen monarchischen Zeit, d. h. am Anfang und am Ende Roms. Ich weiß nicht, ob die Zwölftafeln das so ganz verleugnen. Freilich ist für die Republik und für die Stadt (domi) dem Verf. Recht zu geben. Im übrigen glaube ich aber gerade im Staatsrecht an den endgültigen Sieg des Orients.

27. Ed. Cuq, Cautionnement mutuel et solidarité. Mélanges Cornil I, S. 155—180, [teilweise in Cuqs Études (oben Nr. 18) aufgenommen (S. 297 bis 309)].

In derselben Festschrift wie der eben genannte Aufsatz ist eine Abhandlung Cuqs erschienen, die zwar einem speziell-obligationenrechtlichen Thema gewidmet ist, die aber wegen ihrer allgemein antikrechtlichen Einstellung und Methode schon hier eingereiht werden soll. Die eigenartige Erscheinung der rei promittendi vice mutua fideiussores (Dig. 45, 2, 11 pr. Papinian) und der ἀλληλεγγύως ὑπεύθυνοι der Nov. 99 hat schon Mitteis, Reichsrecht 183 f., mit dem ἐξ ἀλληλεγγύης der Papyri zusammengebracht. Er interpretiert die Formel dahin, „daß dieselbe nicht etwa von einer wechselseitigen Verbürgung der Korrealschuldner, sondern von einer gewöhnlichen Korrealität sprechen will". Mitteis hatte schon vorlängst (Individualisierung der Obligation 1886, 69 f.) die Stelle prozeßgeschichtlich zu erklären versucht, indem er die exceptio litis dividuae heranzog und das non inutiliter der Antwort Papinians darauf zurückführte, daß dem Gläubiger das Wahlrecht aus der Stipulation aufs Ganze oder pro parte zu klagen ganz ungehindert bleiben sollte. Mitteis mußte ja dann freilich zugeben (Reichsrecht 184), daß mit dem alten Prozeßrecht die praktische Bedeutung dieser Form gegenseitiger Verbürgung der Correi weggefallen und die ganze Formel nur mehr eine „leere Schale" gewesen wäre. Mit der dunklen Papinianstelle hat sich eine ganze Literatur befaßt, die Collinet, soweit sie bis 1912 vorlag, in Études historiques I, 124—144 eingehend bespricht. Unter Bezugnahme darauf sieht Cuq selbst in der Neubildung der Kombination von Mitbürgschaft und Korrealität vielmehr einen Versuch, die Unverzichtbarkeit des beneficium divisionis Hadrians (Gai. 3, 121 und Cod. Iust. 8, 40, 3) bei der Mitbürgschaft zu umgehen. Und diese Deutung scheint mir in der Tat sehr beachtlich. Im Reskript des Severus und Caracalla heißt es nämlich bei Erörterung des Falles, daß jemand zwei fidei-

1) In der oben Nr. 9 genannten Schrift S. 474 f. Vgl. jetzt auch die Erörterung der Frage eventueller orientalischer Einflüsse auf die Zwölftafeln und deren Verneinung bei Balogh (oben Nr. 10) S. 500 ff.

ussores idonei hat: Nam licet significes adiectum in obligatione, ut singuli in solidum tenerentur — aber eben nur als Bürgen! — tamen nihil haec res mutat condicionem iuris et constitutionem. nam et cum hoc non adiciatur, singuli tamen in solidum tenentur: sed ubi sunt omnes idonei, in portionem obligatio dividitur. Es macht tatsächlich den Eindruck, als ob nun Papinian zweifelte, was mit einer solchen Formulierung einer mutua fideiussio anzufangen sei, als er um ein Gutachten gefragt wurde. Und es ist eine hübsche Annahme, daß es sich um einen provinziellen Rechtsfall handelte, dessen Rechtmäßigkeit und Wirkungen die Zweifel erregten. Und nun liegt es für den Verf. nahe, nach solchen provinziellen Bildungen zu suchen. Da sind es, wie schon Mitteis getan, zunächst die Papyri. Sie sind seit Mitteis' erstem Anstoß oft auf diese Dinge hin untersucht worden: von Bortolucci, Bull. Ist. Dir. Rom. XVII (1905) 265—316; Samter, Philologus XXIX (1918), 414—436; Angelo Segrè, Aegyptus V (1924) 44—64, 185—201; und (seit Cuq) R. Taubenschlag, Gesch. d. Rezeption etc. (unten Nr. 31) (S. 428f. über die Auswirkungen der Nov. 99 in der ägyptischen Praxis). Cuq begnügt sich unter Bezugnahme auf die bis zu seiner Arbeit erschienene Literatur, die Unterschiede zwischen passiver Korrealität und Allelengyesis hervorzuheben — letztere hatte vor allem die Bedeutung, den Gläubiger im Falle der Abwesenheit des Schuldners und gegen erbrechtliche Folgen im Falle seines Todes sicherzustellen, war also von schwächerer Wirkung als die Korrealität — und dann zu zeigen, wie beide Klauseln nebeneinander traten, wobei zunächst der stärkere Wert der Korrealitätsklausel deutlich kennbar ist, bis endlich die Allelengyeklausel auch die Korrealitätsvorstellung in sich aufnimmt. In dieser Gestalt sei sie Papinian vorgelegen und habe ihn zur Antwort veranlaßt, was die mutua fideiussio noch neben der Korrealität bedeute: Wahlfreiheit des Gläubigers in der Anstellung einheitlicher oder geteilter Klagen. Aber nicht aus gräko-ägyptischen Urkunden allein, auch aus neubabylonischen könne die Bekanntschaft mit der fideiussio mutua stammen. Der Denkform der wechselseitigen Bürgschaft im babylonischen Recht hat schon Koschaker, Bürgschaftsrecht 84—103, eine sehr eingehende Untersuchung zuteil werden lassen, die auch dem erpichtesten Dogmatiker und „Begriffsjuristen" von heute Freude machen könnte. Er kommt für das altbabylonische Recht zum Ergebnis (S. 95): „Teilschuld und Gesamthaftung nach außen, d. h. dem Gläubiger gegenüber, Teilschuld und Teilhaftung im Verhältnis nach innen, d. h. unter den Mitschuldnern." Möglicherweise sei im neubabylonischen Recht die Entwicklung zur passiven Gesamtschuld, also auch Schuld des einzelnen aufs Ganze, aber mit selbstverständlicher Befreiung bei Zahlung durch einen der Mitschuldner, im Gange gewesen. Auch in Hamm. Ges. VI, S. 45. 50 spricht Koschaker noch von vermutlicher Solidarhaftung. Cuq (S. 167) beruft sich demgegenüber auf eine andere Lösung des französischen Assyriologen Henri Pognon, wonach der Gläubiger sich an den nächsterreichbaren der mehreren halten könne. Danach sei hier die wechselseitige Bürgschaft ein Mittel für den Gläubiger, sofortige Zahlung bei Fälligkeit zu erreichen, wenn alle Schuldner zahlungsfähig, aber nicht gleichleicht erreichbar wären. Diese Deutung hat neuerdings Koschaker angenommen und weiter ausgeführt. Er deutet jetzt die Klausel, die in mittelassyrischen Urkunden auch bei nur einem Schuldner vorkommt, auf persönliche Exekutionsbereitschaft, also als Personalhaftungsklausel, die den Gläubiger gegen Unbequemlichkeiten und Nachteile in der Vollstreckung sichern soll; Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit (oben Nr. 18) S. 119—124; vgl.

San Nicolò, Sav. Z. XLIX, 539. Cuq hält es für wahrscheinlich, daß die Form der wechselseitigen Bürgschaft von Mesopotamien her nach Ägypten gekommen sei; die zeitlichen Voraussetzungen stimmen (S. 157 f.); aber freilich müssen wir in Ägypten eine starke Romanisierung annehmen. Wenn nun Cuqs Deutung der neubabylonischen wechselseitigen Bürgschaft zutrifft, so ist die von ihm aufgewiesene Bestimmung der Nov. 99, daß das beneficium divisionis nur zustehe, wenn alle *ἀλληλεγγύως ὑπεύθυνοι* — wobei noch dabei ausdrücklich stipuliert sein muß, daß Korrealität ausgemacht sei (*τὸ δεῖν καὶ ἕνα τούτων εἰς ὁλόκληρον ἐνέχεσθαι*) — zahlungskräftig und ortsanwesend sind (*εἴ γε καὶ εὔποροι καθεστᾶσι καὶ ἐνδημοῦσι*), in hübscher Weise auf solches provinzielles Recht tatsächlich zurückführbar. Aber ich wiederhole, daß ich über die Voraussetzung seiner Schlußfolgerung mir selber kein Urteil beimessen darf. Die Juristen freilich haben Justinians bewußte Sonderung der gegenseitigen Bürgschaft von der passiven Korrealität nicht geachtet oder nicht verstanden und mit dem *ἀλληλεγγύως*-Begriff die Korrealität auch dann verbunden, wenn der Zusatz des *τὸ δεῖν καὶ ἕνα τοῦτον εἰς ὁλόκληρον ἐνέχεσθαι* fehlte. Und so ist es auch in der papyrologischen Praxis: on n'a pas ajouté *εἰς ὁλόκληρον*. Hübsch ist noch der Hinweis auf ein Gegenstück, wo die Gesetzgebung in der Praxis sich auswirkt: Nov. 136, 1 gestattet Verzicht auf das beneficium divisionis der wechselseitigen Bürgen. Und darauf geht denn auch eine Erklärung Oxy. I 136 (583 n. Chr.). Zur Literatur nenne ich noch rechtsvergleichend für das israelitisch-jüdische Recht die oben (Nr. 20) erwähnte Abhandlung von Abeles, Alle Israeliten sind Bürgen. Auf die Möglichkeit der Zurückführung der hellenistischen Denkform des *ἀλληλεγγύως* auf orientalischen Ursprung habe ich auch schon Krit. Vjschr. LIV (1919) S. 57 A. 31 verwiesen.

28. Giorgo La Pira, Precedenti provinciali della riforma Giustinianea del diritto di patronato. Studi italiani di Filologia classica N. S. Vol. VII, fasc. II, 1929, S. 145—154.

Der Verf. zeigt, daß Erleichterungen der Rechtsstellung des Freigelassenen durch Verzicht auf Patronatsrechte seitens des Herrn, wie sie in Abänderung klassischer Vorschriften das justinianische Recht kennt, auf papyrologische Praxis zurückgehen, oder jedenfalls in Ägypten schon früher in Anwendung standen.

29. Vincenzo Arangio Ruiz, Applicazione del diritto giustinianeo in Egitto, Aegyptus I (1920), 21—36.

Der Verf. bespricht an Hand der damaligen Publikationen byzantinischer Papyri die versuchte Anwendung des justinianischen Rechts in der Praxis und deren Opposition bei Emphyteusis, Apokeryxis und Donatio mortis causa.

30. Rafael Taubenschlag, Le droit local dans le Digesta et Responsa de Cervidius Scaevola. Extrait du Bulletin de l'Académie Polonaise des Sciences et des Lettres. Cracovie 1919—1920. S. 45—55.

Taubenschlag, der sich schon wiederholt als kenntnisreicher Papyrologe und Romanist nicht bloß durch monographische Untersuchungen zu einzelnen Rechtsinstituten, sondern auch durch klare Zusammenstellungen verdient gemacht hat (vgl. oben S. 118, Nr. 7), erstattet in diesem französischen Auszug Bericht über eine polnisch geschriebene Krakauer Akademie Abhandlung. Dem seinerzeit von Kübler (Sav. Z. XXVIII, S. 174—210; XXIX, S. 183—226) in seinen bekannten Abhandlungen über Griechische Tatbestände in den Werken der kasuistischen Literatur gegebenen Beispiele folgend sucht T. in den Digesten und Responsen des Juristen Q. Cervidius Scaevola (Jörs, Pauly-

Wissowas R.-E. s. Cervidius; P. Krüger, Gesch. d. Quellen[2] 215 ff.; Kipp, Gesch. d. Qu.[4] 133 f.; Kübler, Gesch. d. Röm. R. 275 f.) nach provinzialrechtlichen Tatbeständen und vermag in raschem Überblicke festzustellen, daß an diesen Juristen Anfragen aus allen Teilen des Reichs ergingen, so aus Italien, Gallien, Spanien, aus Afrika, Kleinasien, Palästina, — ein ägyptisches Beispiel sehe ich nicht. Nichtsdestoweniger darf T. bei seinen Gegenüberstellungen von Reichsrecht und Volksrecht auch auf papyrologische Rechtserscheinungen exemplifizieren, war doch das Volksrecht nicht territorial begrenzt, sondern nach allem, was wir ausgeführt haben, in mannigfachen Fäden weithin über Staaten- und Provinzialgrenzen verschlungen. Wenn vollends T. griechisches Recht vorfindet, dürfen wir es in der ganzen hellenistischen Welt als vorkommende Möglichkeit annehmen. Vgl. oben bei Nr. 11 über die Einheit des griechischen Rechts. Hierher ist zu rechnen die mangelnde Unterscheidung von Tutel und Kuratel, von Besitz und Eigentum, wozu schon vorlängst Kübler die treffende Bemerkung gemacht hat, daß „der Grieche überhaupt nicht gerade stark (sei) in der Unterscheidung von Besitz und Eigentum" (Deut. Lit. Z. 1906, 2566 f., Sav. Z. XXVIII, 202). So die Frage nach der obligatorisch verpflichtenden Kraft der Schrift, besonders aber Wendungen, die uns wie Übersetzungen griechischer Urkundenklauseln anmuten. So klingt das vanum et pro cancellato habebitur Dig. 2, 14, 47, 1 zu deutlich an das *ἀναδέδωκεν αὐτῷ τὸ ἀντίγραφον εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκύρωσιν* in BGU 394, 12 ff. an, wozu T. noch weitere Texte und Literatur beisteuert; so klingt die Vereinbarung des Gerichtsstandes der Vorlage der Urkunde in Eleph. 3, 15 f. *ἡ δὲ συγγραφὴ ἥδε κυρία ἔστω πάντως ὡς ἐκεῖ τοῦ συναλλάγματος γεγενημένου ὅπου ἂν ἐπεγφέρῃ Ἡ. κατὰ Δ.* an Dig. 26, 7, 47, 2 an: Tutores dati ad res Italicas instrumenta Romae reppererunt debitorum provincialium ut pecunia Romae aut ubicunque petitum fuerit solvatur. Oder die aus den Papyri bekannte (Mitteis, Grundz. 244 f.) elterliche Teilung in Dig. 10, 2, 39, 5: Pater inter filios divisit bona et eam divisionem testamento confirmavit: die Meinungen gehen auseinander, ob wir hier einen hellenistischen Casus oder römisches Recht — auch mit Bezug auf die testamentarische Bestätigung — vor uns haben (so Rabel, Elterl. Teilung 526).

31. Rafael Taubenschlag, Geschichte der Rezeption des römischen Privatrechts in Ägypten. Studi in onore di Bonfante. Vol. I (1929) S. 367—440.

Hier geht ein Verf. einmal folgerichtig den umgekehrten Weg, nicht den gewöhnlichen einer Untersuchung, was vom Volksrecht ins römische Recht etwa gedrungen sein mochte, nicht also einen Weg, der, wenn erfolgreich, dazu führen muß, dem römischen Rechte den Besitzstand zu schmälern, den es in unserer Vorstellung einnimmt, sondern einen entgegengesetzten Weg, der dieses Recht als Eroberer der Provinz zeigt, der uns einen Blick in eine antike Rechtsrezeption gewährt. Wenn T. einleitend bemerkt, daß der Geschichte der Rezeption des römischen Privatrechts in Ägypten bisnun eine zusammenfassende Untersuchung noch nicht zuteil geworden, so ist das nicht nur richtig, sondern sogar noch mehr trifft zu: in dieser Gestalt ist die Frage noch gar nicht prinzipiell[1]) gestellt worden. Der Verf. ist nach seinen früheren Arbeiten zum Provinzialrecht zu dieser Untersuchung berufen. Gewiß: wer etwa daran denkt, wie viele tiefgründige Untersuchungen über die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland angestellt worden sind, wird sich darüber wun-

1) Wohl schon wiederholt in Einzelfragen. Vgl. etwa Arangio Ruiz (oben Nr. 29).

dern, daß diese Frage prinzipiell noch gar nicht gestellt worden ist, wenngleich die Durchführung der Arbeit Taubenschlags ja nun doch erkennen läßt, wie manches im einzelnen da schon vorgearbeitet ist — von vielen andern, aber auch vom Verf. selber. Die ganze Darstellung ist übersichtlich gehalten. Der angehäufte Quellenapparat geradezu überwältigend. Auch die papyrologische Literatur ist in ihrer internationalen Buntheit da. Daß man da hier und dort ein Zitat anfügen kann, das der Verf. wahrscheinlich kannte, aber aus irgend welchem Grunde nicht anzufügen für gut fand, wird kein Verständiger als Lücke bezeichnen wollen. Es wäre sehr erwünscht, wenn die Arbeit, die eine Zierde der Bonfante-Festschrift bilden wird, nun papyrologischen Kreisen auch außerhalb der vierbändigen „Studi Bonfante" zugänglich gemacht werden könnte. Denn wer sich rasch über das Verhältnis des römischen Rechts in Ägypten zu irgend einem Rechtsinstitute und über unrömische Einflüsse dabei orientieren will, wird gut tun, diese Sammlung aufzuschlagen. Es hieße sie hier wiederholen, wollte man auf alle Einzelheiten eingehen. Schon eine gedrängte Inhaltsangabe vermag auf ihre Reichhaltigkeit und ihre Bedeutung zu verweisen. Zuerst wird das Recht der Römer in Ägypten vor der Constitutio Antoniniana behandelt. Für die jetzt so viel erörterte, aber mehr als auf die Römer auf die Griechen und Provinzialen ihr Augenmerk richtende Bevölkerungslehre[1]) ist es ein wertvoller Gewinn, einmal alle die Fragen erörtert zu sehen, welche Römer in der Provinz betreffen. Die Römer selber, d. h. die Inhaber der römischen Zivität, werden untergeteilt in „Vollrömer", Legionssoldaten, romanisierte Griechen, Veteranen und Freigelassene. Diese Einteilung ist freilich nur zum Teil, d. h. insofern juristisch begründet, als die Freigelassenen nach allgemeinen römischen Grundsätzen gegenüber den Ingenui zurückgesetzt sind. Aber vom soziologischen und politischen Standpunkte aus ist die Unterscheidung auch der anderen Gruppen um so interessanter. Vollrömer, die die römische Zivität nach Ägypten mitbringen, hält der Verf. nach seinen nur im Auszug mitgeteilten statistischen Tabellen an Zahl für nicht sehr ansehnlich. Nur selten begegnet die volle römische Nomenklatur, wie etwa BGU 1113, 2 (14 v. C.) der *Λ[ούκιος Πομπώνιο]ς Λουκίου υἱὸς Ῥοῦφος φυλῆς Πολλίας* (S. 370[5]). Für die schon zur Ptolemäerzeit in Ägypten begegnenden Römer verweist T. auf die schöne und materialreiche Studie von Calderini (u. a.) Ricerche etnografiche sui papiri greco-egizî in den Studî della scuola papirologica III (1920) 3 ff., wo S. 77 ff. die „Romani" behandelt sind. Calderini seinerseits aber verweist für die politischen und aus solchen Anlässen Römer nach Ägypten führenden Beziehungen außer natürlich auf Bouché-Leclerq, Hist. des Lag. II 162 ff. noch auf Barbagallo, Le relazioni politiche di Roma con l'Egitto dalle origini al 50 a. C. (Rom 1901) S. 13 ff., ein Buch, das ich nicht einsehen konnte; dagegen darf noch der Hinweis auf Fritz Heichelheim, Die auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich (1925) S. 81 f. ergänzt werden; auf diese Schriften wird im nächsten Berichte noch zurückzukommen sein, wenn von der Literatur zur Bevölkerungsfrage zu reden sein wird. Dort wird auch u. a. Hatzfelds Schrift, Les trafiquants Italiens dans l'Orient Hellénique (1919) zu nennen sein. In eingehenden Tabellenauszügen zeigt uns T. die Verbreitung der Römer in Ägypten bis in entlegene Orte der Chora. Sie sind hohe Beamte; Grundbesitzer — ich erwähne beispielsweise die lehrreiche Statistik über den Großgrundbesitz, den Kleingrundbesitz und den Hausbesitz

1) Darüber im Zusammenhang in der nächsten Übersicht. Vgl. unten Nr. 131.

a. a. O. S. 371 Anm. 19 —; sie begegnen als Geschäftsleute, besonders Geldverleiher, als Sklavenverkäufer, ja Ammenvermieter, wobei der Verf. allerdings zweifelnd frägt, ob diese Beschäftigungen gewerbemäßig betrieben worden seien (S. 372[20]); als Bankiers; als Ärzte, während Gaius Lucius Geminianus in BGU 326, 22 (189—194 n. C.) — allein in der Statistik — den Juristenberuf vertritt. Als consistentes hatten die Vollrömer das Recht, an Abstimmungen des *δῆμος* teilzunehmen; daß sie wie in anderen Provinzen in einem conventus civium Romanorum organisiert waren, ist eine Vermutung Wilckens (Grundz. 55), die der Verf. als sehr wahrscheinlich aufnimmt. Die romanisierten Griechen erkennt man leicht an dem ihrem früheren griechischen Namen entsprechenden nunmehrigen Cognomen. Die Statistik des Verf.s zeigt die große Zahl gewisser Gentilicia, die dem Namen des verleihenden Kaisers entnommen sind. Aber auch nach dem vermittelnden Präfekten oder einem anderen römischen Gönner nennen sie sich. Auch sie sind Beamte, Haus- oder Grundbesitzer, Geschäftsleute, Bankiers, Juristen wie Ulpius Dioskurides (PSI 450 II 37; 107—112 n. C.); Claudius Artemidoros (CPR 18, 5; 124 n. C.); Ulpius Dionysodoros (Oxy. 237 VIII, 2; 186 n. C.). Wenn der Verf. (S. 377) vom Personalitätsprinzip als Grundnorm ausgeht, nach der die Römer lebten, so hat er doch sehr gut getan, bei dieser Feststellung der abstrakten Regel nicht schlechthin stehen zu bleiben, sondern sich Klarheit über die Frage zu verschaffen, „ob das römische Privatrecht sich in der Praxis tatsächlich durchgesetzt und die notwendige Kraft besessen hat, sich im Rechtsleben erfolgreich zu betätigen". T. nimmt als Grundlage der Rechtsordnung für die römischen Bürger als „wahrscheinlich ein Grundgesetz des Augustus (an), dem Verordnungen späterer Kaiser, Senatuskonsulte und Edikte der Präfekten zur Seite traten", und vergleicht dazu die Rechtsquellen, die im Vorwort zum Gnomon des Idios Logos genannt sind. Man wird jetzt auf die Augustusinschrift in Kyrene um so mehr hinweisen dürfen, als es sich da sogar um eine Senatsprovinz handelt, in die der Kaiser hineinregiert, während Ägypten seine eigenste Provinz ist. Aber natürlich sollte diese wohl zu Recht vermutete Ordnung des Augustus nicht das alleinige und ganze Recht der Römer bilden, eine Annahme, welche gewiß auch dem Verf. ganz ferne läge (vgl. S. 380 Anm. 71), sondern es galt für die Römer, soweit nicht auch für sie ägyptisch lokale Sondervorschriften erlassen wurden, das gemeine römische Recht. Als solche Sonderordnungen zählt der Verf. außer Verfügungen zum Steuerwesen und für die Verwaltung des *ἴδιος λόγος* besonders auf eine Neuordnung der Gerichtsverfassung — wobei wir uns gleich wieder der Verordnungen für Kyrene erinnern — und einige weitere Vorschriften, die freilich entweder nicht für Römer (Protopraxievorschrift zugunsten der Mitgiftforderung peregriner Frauen) erlassen sind, oder nicht eigentlich das Privatrecht betreffen (cessio bonorum) (S. 378). Auch sonst sind die noch genannten späteren Kaiserkonstitutionen nur zum kleineren Teil ausschließlich für Römer in Ägypten bestimmte Privatrechtsvorschriften. Das leuchtet wohl ein. Denn das private Personen- und Verkehrsrecht unter Römern mußte ja prinzipiell überall Geltung haben, wenn anders das Personalrechtssystem richtig ist, und wenn nicht besondere territoriale Beschränkungen gesetzlich normiert sind. Ein sehr bekanntes und in der papyrologischen Literatur auch oft erörtertes Beispiel bietet die datio tutoris, die für Rom nach der lex Atilia dem Stadtprätor unter Mitwirkung der Majorität der Volkstribunen zustand, für die Provinzen nach der lex Iulia et Titia durch den Präses der Provinz zu erfolgen hatte (Gai. I 185; Tauben-

schlag, Pauly-Wissowas R. E. s. v. Lex Atilia und Lex Iulia et Titia). Immer wieder taucht dieses Problem der personalen bzw. territorialen Rechtsgeltung auf, ohne endgültig abgetan zu sein. Mitteis, Röm. Privatr. 68 f. erklärt die Abweichungen vom Personalitätsprinzip zunächst aus seiner Unanwendbarkeit auf administrative Normen, sodann aber geschichtlich aus dem Untergange der Volksgesetzgebung. Die für das griechische und römische Rechtssystem neuerdings sehr aktuell gewordene Frage — vgl. einerseits Bickermann, Arch. Pap. Bd. VIII 225 ff. und anderseits Schönbauer, Sav. Z. XLIX 345 ff. 373 ff. (griechisches) 378 ff. (römisches Recht) — soll an anderer Stelle meiner Berichte in Verbindung mit der Bevölkerungslehre besonders behandelt werden. T. untersucht dann die weiteren Quellenbestände, Senatsbeschlüsse, besonders aber das allgemeine Provinzialedikt und Spezialedikte, wie das berühmte des Mettius Rufus über die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, das auch für Römer galt. Soweit derartige Vorschriften bestehen, bricht das Landesprovinzialrecht das Reichsrecht. Solches Zurücktreten ist verständlich und bedeutet für das römische Herrschaftssystem insofern gar keine Einbuße, als die partikuläre Ordnung ja selbst wieder auf einer römischen Rechtsvorschrift beruht. Wo aber, wie etwa in der Vermögensfähigkeit von Privatsklaven (S. 384) oder filii familias (S. 385 f.) das römische Recht der dominica und der patria potestas „nicht korrekt gehandhabt" wurde, und wir keine Anzeichen dafür haben, daß derartige dem römischen Recht fremde Anschauungen zurückgewiesen oder bekämpft wurden, deutet das, besonders soweit Römer selbst in Betracht kommen, auf ein bedenkliches Zurückweichen vom Standpunkt eines zentralistischen Systems, eines Systems, das freilich die Römer aus staatspolitischen Gründen dort kaum je zu erzwingen unternahmen, wo Gleichheit nicht eine staatspolitische Notwendigkeit war. Wenn also der Verf. gelegentlich dahin formuliert, die römische Praxis sei in dieser und jener Beziehung „augenscheinlich dem Einflusse des hellenistischen Volksrechts erlegen" (S. 384), so könnte die Formulierung auch so geschehen, daß sich die Rezeption des Reichsrechts hier und dort nicht ohne Schwierigkeiten durchführen ließ und man, wiederum hier und dort, jene Schwierigkeiten scheute. Ein buntes Gemisch zeigt uns hier die Anwendung und Nichtanwendung, die Erzwingung römischer Sätze und das laisser faire in anderen Fällen. Es ist von besonderem Interesse sich zu vergegenwärtigen, wo die Römer streng zugreifen und ihr Recht in beinahe voller Reinheit durchsetzen. Es ist nicht zu verwundern, daß dies auf dem Gebiete des Erbrechts geschieht (S. 386), daß auch das persönliche Recht der ehelichen und adoptierten Kinder strenger sich an die römische Ordnung hält (S. 387 f.). Weniger Korrektheit zeigt wieder das Vormundschaftsrecht, wo insbesondere die Vormundschaftsübung durch Frauen auffällt. Hier ist ja schon viel vorgearbeitet. Vgl. die Literaturnachweise S. 389—392[1]). „Im Erbrecht klingt römischer Grundton mit leichter volksrechtlicher Schattierung heraus" (S. 392). Wenn wir es auch schon ahnen sollten, so ist doch fast überraschend das Ergebnis der Gestaltung des Verkehrsrechtes (S. 395 ff.). Ganz vereinzelt sind da die Fälle, in welchen das Geschäft auch „im Gewande des römischen Formulars" erscheint. Einen Hinweis auf ein stipuliertes Darlehen, eine acceptilatio, ein verstümmeltes receptum nautarum und zwei Kaufverträge weiß der Verf. ausfindig zu machen. Viel öfter dient auch den Römern

[1) Dazu jetzt Giorgio La Pira, Riflessi provinciali nel diritto tutelae classico. Bull. Ist. Dir. Rom. 1930, 53—73. K.-Zusatz.]

das hellenistische Formular. Dabei unterscheidet T. Rechtsgeschäfte, die dem römischen Zivilrecht und dem peregrinischen Recht beiderseits bekannt sind und „dieselbe Struktur besitzen" (Lehrvertrag, dann Anweisung, Sozietät, fiducia, Dahrlehen); dann zwar im Wesen gemeinsame aber in ihrer Struktur voneinander abweichende Typen (Hypothek, Kauf, Pacht, Schenkung, Teilung, Vollmacht); endlich dem hellenistischen Recht eigentümliche Typen (ὑπάλλαγμα, fiktive Syngraphe, depositum irregulare, dispositive Quittungen). In allen Fällen zeigen die Einzelgeschäfte dieselben Formen, ob sie nun von Römern oder Peregrinen vorgenommen werden. Aber es ist bezeichnend, daß wenngleich hier in weitestem Umfang das Zivilrecht gleichsam kapituliert, es doch in Einzelheiten zeigt, daß es noch da ist. So erinnert T. daran, daß unter Römern niemals Verzugszinsen neben Vertragszinsen ausgemacht werden, daß das Pfandrecht gewisse romanistische Eigenarten aufweist. Wenn Römer mit Peregrinen verkehren, so obwaltet der hellenistische Typus. Nichts könnte deutlicher dartun, wie schwach sich hier die römische Position zeigt. Es begegnen den Römern fremde Geschäfte wie u. a. Zession und Erbverzicht. „Überblickt man das Gesamtbild, so ist es staunenswert, wie weit die Römer davon entfernt waren, in der Praxis das römische Recht in korrekter Weise anzuwenden." Wir müssen dem Urteil des Verf.s beipflichten, denn es ruht auf solid vorgelegtem Tatbestand und schlüssigen Entscheidungsgründen. Aber es ist m. E. wiederum vom Standpunkt allzu starrer Romanistik aus gesagt, wenn T. fortfährt: „Während zur selben Zeit sich das römische Recht im Stadtgebiet zu seiner klassischen Höhe erhebt, setzt in Ägypten sein Verfall ein, und es zeigen sich an ihm bereits die Anzeichen einer Entartung, die es zu einer Art 'Vulgarrecht' herunterdrücken." Sind alle diese hellenistischen Formen vom neutralen Standpunkt aus besehen „Entartung", wie sie es freilich reiner Romanistik erscheinen müssen? Droht solchem Urteil nicht dieselbe Verfehltheit wie dem Urteil der deutschen Romanisten in ihrer Mißbilligung deutscher Rechtsinstitute? Kann hier nicht unsere Einstellung zur antiken Rechtsgeschichte ein Korrektiv auch in der Terminologie bilden? Wir danken dem Verf. soviel, daß er auch diese Zweifel als Ausdruck des Dankes annehmen möge. Der Verf. lehrt uns indes auch von der anderen Seite her die Dinge betrachten. An die bisher geschilderten Hellenisierungseinflüsse, die „Hellenisierung des römischen Rechts", reiht sich als Gegenstück die Betrachtung des Einflusses des Reichsrechts auf das Volksrecht vor der Konstitution Caracallas, also der „Romanisierung des Volksrechts" (S. 400—402). Aber ist der Gegenstoß so stark? Wohl werden neue Grundsätze gleichmäßig auf Römer und Peregrinen angewendet — eine bewußte oder unbewußte Abkehr vom Personalitätsprinzip, denn noch ist der Peregrine kein Römer, wenn auch ein Untertan —, aber recht selten greift die kaiserliche Gesetzgebung ins Landrecht der Peregrinen ein. T. zitiert das Reskript Hadrians über die iniusta possessio Teb. 286, 6 ff. (Mitteis, Chrest. Nr. 83): *καὶ μάλιστα εἰδυῖαν ὅτι νομὴ ἄδικος οὐδὲν ἰσχύει.* Stärker ist der Einfluß der von Römern geleiteten gerichtlichen Praxis. Ist wirklich der Peregrine zur Vornahme der manumissio vindicta zugelassen worden? T. selbst klingt dies „fast unwahrscheinlich", und er sucht Auswege, zieht sogar den praeses provinciae imperitia lapsus bei Papinian Dig. 26, 2, 26 heran (S. 400 Anm. 222), aber rechnen müssen wir mit dieser Absonderlichkeit, zumal andere leichter verständliche Fälle aus dem Vormundschafts- und Erbrechte unterstützend vorliegen. Endlich hat die Geschäftspraxis einiges romanisiert. Soweit wird das Peregrinenrecht zu „einer

Art ius gentium", „allerdings mit starkem Übergewicht des volksrechtlichen Elements". Die Voraussetzung der Weiterentwicklung im Sinne einer „gegenseitigen Ausgleichung und Modifizierung beider Rechtssysteme" sei gegeben gewesen. Auch eine „Fusione", freilich in ganz anderem Sinne, als sie sich Riccobono (vgl. unten Nr. 34) denkt, und doch vielleicht nicht so ganz anders, wenn man bedenkt, woher unter allen Umständen im Weltreich des Imperium Romanum die ausgleichenden Tendenzen kommen mußten und nur kommen konnten. Vergleicht man in der sorgfältigen Zusammenfassung Taubenschlags Rechnung und Gegenrechnung, so zeigt sich bei einer Aufrechnung doch ein großer Saldo für die hellenistische Seite. Wie für die Zeit vor der Constitutio Antoniniana, so untersucht T. im folgenden Abschnitte (S. 402 ff.) die Rechtsverhältnisse für die Zeit nach der Konstitution Caracallas. Natürlich wurde das römische Recht den zu römischen Bürgern gewordenen Peregrinen — T. pflichtet der Meinung bei, daß auch die Ägypter das Bürgerrecht erhalten haben (Anm. 237) — in der Gestalt zugewiesen, wie es sich in Ägypten auch für Römer früherer Ordnung ausgebildet hatte. Nur muß man darum nicht gerade von einem „bereits im Zustande der Entartung befindlichen römischen Rechte" sprechen. Dies m. E. um so weniger, als der Verf. unter den Quellen der Fortbildung außer Kaisergesetzen und Provinzialedikten besonders den Einfluß der juristischen Literatur in dankenswerter Weise hervorhebt (S. 404). Die Bruchstücke aus Schriften des Gaius, Paulus, Papinian, Ulpian u. a. stammen gewiß aus dem Rechtsunterricht und sind wohl von Juristen aus der Studienstadt heim mitgebracht oder unter dem Einflusse und in Erinnerung an den Unterricht angeschafft worden, aber sie dienen so doch auch der Praxis. Das durch freilich noch nicht zu häufige Funde belegte Vorkommen ist für die richtige Einschätzung des Einflusses dieser Literatur von großer Bedeutung. Mit der Konstitution Caracallas war nun, so schreibt der Verf. (S. 404) dem so entwickelten Reichsrecht die Aufgabe zugewiesen, das Volksrecht abzulösen: waren doch aus den Peregrinen, für die es galt, Römer geworden. Und der Verf. geht denn in mühevoll-sorgfältigster Einzelarbeit daran, die Frage zu prüfen, ob und wieweit diese Romanisierungsarbeit gelungen sei. Wiederum begegnen, ohne daß ich hier auch nur soweit wie beim ersten Teil der Schrift auf Einzelheiten eingehen könnte, sichtbare Zeichen der Durchsetzung und auch der praktischen Durchführung reichsrechtlicher Sätze, aber auch sichtbare Zeichen volksrechtlicher Stärke. Diese volksrechtlichen Sätze aber müssen sich entweder damit bescheiden, als Volksrecht tatsächlich weiter zu existieren, so „lebendiges Recht" gegenüber dem toten Buchstaben des Gesetzes darstellend, oder sie erzwingen sich reichsrechtliche Geltung und dringen ins Reichsrecht ein. Es ist freilich, wie bei jeder von den Zufälligkeiten der Konservierung abhängigen Urkundengruppe auch bei der Verwertung dieser Papyri immer mit einer gewissen Fehlergrenze zu rechnen, wenn man etwa aus dem Vorhandensein hellenistischer Geschäftstypen und dem Fehlen entsprechender römischer Typen Schlüsse auf das historische Vorkommen beider ziehen will. Aber das Material ist doch so groß, daß man — wenigstens negativ — auf eine besonders starke Hervorkehrung des römischrechtlichen Elementes gegenüber dem hellenistisch-volksrechtlichen nicht wird schließen dürfen. Es scheint vielmehr doch im wesentlichen die Entwicklungslinie gerade zu verlaufen, d. h. das römische Reichsrecht hat sich wohl in der Gestalt erhalten, in der es — also selbst schon stark hellenistisch beeinflußt — zur Zeit der Constitutio Antoniniana war,

aber daneben hat sich das Volksrecht nicht nur behauptet, sondern wohl sogar in mancher Hinsicht seine Position befestigt und erweitert. Man vgl. etwa das über die Verkehrsgeschäfte des Obligationenrechts Gesagte S. 415 f., wo der Hellenismus das zu überwiegen scheint, was von einer Einwirkung des römischen Rechts auf nur dem hellenistischen Recht eigentümliche Geschäfte beigebracht werden konnte (S. 417 f.). Es ist nun besonders wertvoll, daß T. auch das dritte Stadium dieser Rechtsgestaltung untersucht, den Rechtszustand Ägyptens zur Zeit und nach der Gesetzgebung Justinians (S. 420 ff.). Wer es einmal mit byzantinischen Papyri des 6. Jahrh. zu tun gehabt hat, der wird eine gründliche Zusammenfassung der Reaktionserscheinungen in der ägyptischen Rechtspraxis auf die neue Gesetzgebungsepoche besonders willkommen heißen. T. gibt eine solche. Es mag vorweg daran erinnert sein, daß in Ägypten das Fragment des Codex vetus (Oxy. 1814, 529 n. C.) gefunden worden ist. Eine in der Zusammenfassung erst überraschend groß wirkende Reihe von Einzelerscheinungen zeigt nun die starke auf den ersten Blick unmittelbar erkennbare oder vom Verf. mittelbar erschlossene Einwirkung der justinianischen Gesetzgebung. Wir sehen sie im Sklavenrecht, besonders deutlich im persönlichen und Ehegüterrecht, nicht ganz so durchgreifend im Vormundschaftsrecht, stärker wieder im Erbrecht, mit Ausnahmen bei den iura in re aliena, so bei der Emphyteusis, auch im Pfandrecht, auf dem Gebiete des Obligationenrechts im Einfluß der Nov. 99 — vgl. dazu oben Nr. 27 —, beim Darlehen und im Kaufrecht, beim receptum nautarum und argentarii bzw. dessen Verschmelzung mit dem constitutum debiti alieni, bei Bürgschaft, Interzession, Kompromiß, Vergleich, Schenkung und Tabellionenurkunde. Dabei mag es natürlich wieder zweifelhaft sein, ob die neue und jetzt im justinianischen Gewande sich in den Urkunden präsentierende Vorschrift nicht etwa ins justinianische Recht selber aus dem Hellenismus gekommen sein kann (vgl. z. B. oben Nr. 28). Aber selbst solche Wechselwirkung könnte an dem Ergebnis nichts ändern, daß auch ein von so vielen Zufälligkeiten der Überlieferung bestimmtes Quellenmaterial, wie es die nachjustinianischen Papyri sind, doch den bestimmten Eindruck macht und die Feststellung einer starken Wirkung der justinianischen Gesetzgebung auf die Praxis gestattet. Und das mag denn auch viel weniger auffallend erscheinen, als daß trotz dieses jetzt nicht mit Unübersichtlichkeit oder gar Ungewißheit des reichsrechtlich gesetzten Rechtes zu charakterisierenden und damit das Volksrecht entschuldigenden Zustandes dieses noch keineswegs kapituliert hat. Vgl. die noch viel schärfere Charakterisierung der Schwäche der justinianischen Gesetzgebung, die Levy gibt (unten Nr. 37 am Ende). In einem Schlußabschnitt (S. 434 ff.), der sich wirkungsvoll jener eben geschilderten Reihe von Einflußgegebenheiten gegenüberstellt, schildert T., was noch in den Papyri vom Volksrecht nach der justinianischen Gesetzgebung zu verspüren ist. So hält sich im Sklavenrecht die volksrechtliche Vorstellung von der Vermögensfähigkeit, ferner die kulturhistorisch für die Sklavenemanzipation so bedeutsame Vorstellung von der Gültigkeit der Ehe zwischen Freien und Sklaven. Hier wird bei der zögernden Anerkennung im nachjustinianischen Kaiserrecht wohl die kirchliche Lehre mitgewirkt haben. Am zähesten Widerstand leistet dem römischen Reichsrecht die volksrechtliche patria potestas. Und es ist hier insbesondere die im Gegensatz zum römischen Rechte durch eine Altersgrenze des Kindes bestimmte Endigung dieser Gewalt. Über „Die patria potestas im Rechte der Papyri“ hat T. seinerzeit schon selbst ausführlich gehandelt: Sav. Z. XXXVII (1916) 177—230, wo die Lehre in

monographischer Ausführlichkeit dargelegt ist. Dort ist S. 212ff. die Begrenzung der väterlichen Gewalt erörtert. Auch die Apokeryxis bleibt, wiewohl sie im Reichsrecht nicht offizielle Sanktion erlangen konnte. S. 436 Anm. 515 ist die große Literatur zu den bekannten P. Cair. Masp. 67097 Verso D und 67353 Verso, die P. M. Meyer bei seinem Abdruck des ersteren Textes, Jur. Papyri Nr. 11 mit gewohnter Sorgfalt zusammengestellt hat, durch die Abh. von Nallino, Apokeryxis e diseredazione nel libro siro-romano di diritto in Rend. Accad. Lincei Ser. VI Vol. I (1925) ergänzt. Wie die Beschränkung der patria potestas, die am deutlichsten in ihrer zeitlichen Begrenzung hervortritt, so zeigt sich demnach auch manche Härte, die das Reichsrecht nicht kennt, ja auch, wie die Kinderverpfändung (vgl. Cair. Masp. 67023, P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 12) vergeblich zu beseitigen bestrebt ist. Kaum ein Institut, nicht einmal das Eherecht, entzieht sich in seiner praktischen Durchführung so sehr gesetzlichen Normierungen wie die väterliche Gewalt. Hier waltet ungleich mehr die Sitte. Sie ist im Volksrecht zum Recht gesteigert und sie erhält sich da, auch wenn dem Volksrecht der Rechtscharakter abgesprochen wird. Wir können uns nicht wundern, wenn den Römern die Durchführung ihres scharfen patriarchalischen Systems, das in der indogermanischen Rechtswelt soweit wir sehen können einzig dasteht, den Gräkoägyptern gegenüber nicht gelungen ist, ja daß dieses altrömisch konservative Institut in der ihm nicht mehr homogenen Umwelt sich sogar reichsrechtliche Umbildungen gefallen lassen mußte, so vor allem in der zeitlichen Begrenzung (vgl. T., Sav. Z. XXXVII 214). Von den zwei Pfeilern der römischen — und jeder? — Staatsgewalt, der patria potestas und dem imperium, hat sich der zweite im oströmischen Reiche erhalten und ist grundsätzlich bis zu seinem Ende aufrechtgehalten worden, die römische patria potestas ist aber gefallen. Die Papyri regen zum universalgeschichtlichen Blick an. Sie sind dem Sehenden keine bloß gleichgültigen Belege eines einmal in einem fernen Lande in Geltung gestandenen Rechtes. Neben der väterlichen erwächst die mütterliche Gewalt. Diese und die vom Recht zur Pflicht hinüberleitende Anschauung über das Wesen jeder familienrechtlichen Gewaltenstellung, dann die Ausgleichung der zwei im römischen Recht ausgebildeten Arten vormundschaftlicher Gewalt über Impuberes und Minores zu einer einheitlichen Altersvormundschaft zeigen volksrechtliche Anschauungen, die sich allgemein durchgesetzt und bis auf den heutigen Tag auch für uns als brauchbar und richtig erwiesen haben. Das Resumé aber, das der Verf. in kurzen klaren Strichen aus seiner arbeitsreichen Untersuchung ziehen kann, indem er Reichsrecht und Volksrecht, römisches und hellenistisches Recht in ihrem gegenseitigen Einflusse abwiegt, stimmt zu dem Kompromißcharakter, den die antike Rechtsgeschichte bisher aufweist. Der Verf. darf des Dankes nicht nur aller Papyrologen sicher sein.

32. A. J. Boyé, Le droit romain et les papyrus d'Égypte. Extrait de L'Égypt contemporaine, Revue de la Société royale d'Économie politique, de Statistique et de Législation, T. XX, p. 529 à 559. (Le Caire 1929.)

Boyé, dem antiken Rechtshistoriker wie dem Papyrologen bereits durch wissenschaftliche Publikationen — ich erinnere nur an seine Studie über die Denuntiatio (1922) — wohl bekannt, hat diesen mit französischer Eleganz geschriebenen Vortrag nachträglich mit einem eingehenden Quellen- und Literaturapparat versehen. Das Thema berührt sich sehr mit der eben besprochenen Abhandlung von Taubenschlag. Solch ganz voneinander unabhängiges Auf-

greifen analoger Themata zeigt anderseits auch, wie sehr sie gegenwärtig die Wissenschaft bewegen und wie zeitgemäß sie sind. Immerhin ist Boyés Vortrag ausgreifender, indem er sich nicht aufs Privatrecht beschränkt, zugleich aber auch in ein Gebiet hinüberreicht, das T. nur indirekt streift, nämlich die westliche oder östliche Orientierung der justinianischen Gesetzgebung. Eingeleitet ist der Vortrag, der sich durch vorzügliche Kenntnis und Verwertung auch der nichtfranzösischen Literatur auszeichnet, durch eine dem Romanisten und jedem Humanisten sympathische Würdigung der Bedeutung des römischen Rechts für die Bildung der Gegenwartsjuristen. Gleich tritt sodann B. mitten ins Thema, indem er die Frage nach Quellen stellt, die dem Romanisten darüber Aufschluß geben können, ob und inwieweit das klassische römische Recht und dann das Recht Justinians in der Praxis ihre Verwirklichung gefunden haben. Neben der noch unausgeschöpften Quelle einer „patrologie juridique" (S. 533[3]) für Einflüsse moralischer, philosophischer, theologischer Lehren auf die Rechtsentwicklung und damit sowohl auf Theorie als auch auf Praxis, bietet für die Erkenntnis der Praxis das Urkundenmaterial eine schier unerschöpfliche, jedenfalls noch lange nicht erschöpfte Fundgrube. Es ist ganz natürlich, daß sich Boyé eine Reihe von Fragen vordrängen, die wir eben auch bei Taubenschlag angetroffen haben. Dennoch hat für den Leser, der beide Abhandlungen nacheinander durcharbeitet, gerade auch der Unterschied in der Behandlung seinen besonderen Reiz. Boyé spannt, — entsprechend der Tendenz des Vortrags — wie schon angedeutet, den Rahmen weiter. Seine Anregungen über das ägyptisch-nationale Recht (S. 537) sollen dankbare Verwertung finden (vgl. oben Nr. 21). Er behandelt in einem ersten Abschnitt die ptolemäische und römische Zeit und kommt dabei auch auf die Zeit zurück, die vor der von Taubenschlag besprochenen liegt. Aber in zufällig gedanklicher Gleichrichtung ist das Hauptthema dieses Abschnittes, „la réception du Droit romain en Égypte et l'édit d'Antonin Caracalla". Auch B. erwägt Einflüsse des Hellenismus aufs römische Recht, auch er anerkennt die starke Position der griechischen Elemente beim Zusammentreffen, aber — und damit stimmt er mit den Ergebnissen des polnischen Gelehrten überein —: „les Romains ont su les condonner et les marquer du sceau de leur génie propre de l'organisation" (S. 545). Ich glaube, daß dieses Gesamturteil halten wird. Der zweite Abschnitt, „Papyrus d'Époque Byzantine" (S. 547 ff.), kommt vollkommen richtig sofort auf die größere Frage zu sprechen, inwieweit das Recht Justinians östlichen hellenistischen Einflüssen nachgegeben, inwieweit es den römisch-westlichen Charakter behalten und behauptet habe. Wohl mit aller Literatur in dieser Frage (vgl. unten Nr. 34—37) vertraut, stellt sich B. auf den, den Verfechtern einer extremen Richtung freilich unerfreulichen, m. E. aber dennoch richtigen Kompromiß-Standpunkt: die Bedeutung hellenistischer Volksgewohnheit darf im Rechtsleben der byzantinischen Epoche nicht unterschätzt werden, aber „le fonds romain est resté prépondérant" (S. 548). B. meint, daß man bei Beurteilung der justinianischen Synthese nicht hinreichend des Kaisers eigene Worte in der Constitutio Deo auctore § 10, und da insbesondere den Satz zu Rate ziehe, daß bei der Auswahl der ins Gesetz zu übernehmenden Rechtssätze nur auf diejenigen Rücksicht zu nehmen sei, quae vel iudiciorum frequentissimus ordo exercuit (Gerichtsgebrauch) vel longa consuetudo huius almae matris comprobavit. Wenn aber der Kaiser dann mit Zitierung des Salvius Julianus zwar Rom zuerst nenne (debere omnes civitates consuetudinem Romae sequi), so füge er doch unmittel-

bar Konstantinopel als gleichwertig an (Romam autem intellegendum est non solum veterem sed etiam regiam nostram, quae Deo propitio cum melioribus condita est auguriis). Der Verf. tut recht daran, gerade hierin den Kompromißcharakter zu unterstreichen. Aber immerhin Rom steht an erster Stelle. Noch zwei andere warnende Bemerkungen Boyés mögen erwähnt sein, die bei generalisierender Verwertung papyrologischer Beobachtungen Beachtung verdienen. Zunächst die ablehnende Stellungnahme gegenüber einem angenommenen einheitlichen orientalischen oder gar mittelländischen Recht; meiner Stellung zu einer solchen Hypothese habe ich oben (S. 116) Ausdruck gegeben. Das Problem ist m. E. jedenfalls noch allzu hypothetisch, um daraus etwa Schlüsse aus ägyptischen auf vorderasiatische Rechtserscheinungen ziehen zu dürfen. Aber B. ist noch um einen Grad vorsichtiger. Die Papyri können uns höchstens über den hellenisierten Orient Auskunft geben. Oder auch das nicht? Gilt ihr Zeugnis etwa nur für Ägypten? Wiederum dürfen wir fürs öffentliche Recht vielleicht eher generalisierende Schlüsse ziehen. Staatsrecht und Verwaltung werden in den hellenistischen Teilreichen nähere Verwandtschaft aufweisen — aber das Privatrecht? Es ist natürlich, daß hierzu der Verf. sich sogleich der in Kurdistan gefundenen Pergamenturkunden aus Avroman erinnert (Minns, Journ. Hell. Stud. XXXV [1915], 22 ff. Mitteis, Sav. Z. XXXVI 425 ff. P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 36), dann aber auf die neuerdings hinzugekommenen Texte aus Dura-Europos hinweist. Über beide im nächsten Berichte, zumal mir Nallinos Arbeit, die in der Bonfante Festschrift erscheinen soll, Sul libro siro-romano e sul presunto Diritto siriaco, Studi Bonfante I, 203—261 (zitiert nach Boyé S. 552[5]) noch nicht zugänglich war. B. scheint sich für eine stärkere Einheitlichkeit auch des Privatrechts zu entscheiden, wenngleich er stets Vorsicht walten läßt. Aber er führt auch richtig noch einen Faktor ein, der bei der Beurteilung des Umwandlungsprozesses vom klassischen zum justinianischen Recht nicht übersehen werden durfte, wenngleich dies auch oft genug und lang genug unter einer orientalistischen Hypnose geschehen ist: den Faktor der westlichen gewohnheitsrechtlichen Entwicklung. S. dazu unten Nr. 37. Gerne verzeichnen wir endlich die in einem Ausblick auf die nachbyzantinische Zeit geforderte Heranziehung nicht bloß der noch in die byzantinische Zeit mit hineingehörigen koptischen und der arabischen Texte, in welchen noch die hellenistische Zeit so lebhaft nachwirkt. Die koptisch-rechtliche Literatur soll entsprechend dem Charakter einer national-ägyptischen Renaissance jener Periode mit der ägyptisch rechtlichen zusammen behandelt werden (oben Nr. 21). Die arabische Periode aber, die ja erst nach Justinian liegt und für die antike Rechtsgeschichte insofern vor allem in Betracht kommt, als aus Dokumenten des Mittelalters eine unterstützende Interpretation ähnlicher Texte der Antike gewonnen werden kann, hat unter den Papyrologen jetzt in Bell einen der führenden Interpreten gewonnen, einen Gelehrten, der, wie dieses Referat wiederholt zu zeigen Gelegenheit hat, über Edition und Interpretation auch die Aufgabe nicht vergißt, in großzügigen Artikeln sowohl zu Fachgenossen als auch zu einem weiteren Publikum zu sprechen. Boyé zitiert von Bells zahlreichen Arbeiten im Journ. Egypt. Arch. die mit lehrreichem Kommentar versehene Ausgabe von Two official letters of the Arab period (XII, 1926, 265—281) und die anschauliche Schilderung The administration of Egypt under the 'Ummayyad Khalifs (unten Nr. 79). Auch über hellenistisch-römisch-arabische Rechtsbeziehungen soll Literatur, soweit dies dem Nichtarabisten möglich ist und so-

weit aus solchen Arbeiten die antike Rechtsgeschichte Gewinn ziehen kann, eine Zusammenfassung versucht werden. Boyé aber dürfen wir für seine ebenso kenntnisreiche als auch anregende Studie unseren anerkennendsten Dank aussprechen und wieder nur bedauern, daß die Veröffentlichung in einer Zeitschrift leider nicht so vielen die Kenntnisnahme dieser Abhandlung ermöglichen wird, wie dies zu wünschen wäre. Der Schluß des Vortrags hofft auf das besondere Interesse, das die „humanités juridiques“ und die Papyrologie bei den jungen Ägyptern in ihrer neuen Universität „dans les jardins d'Orman“ finden möge. Wenn Boyé aber für einträchtiglich zusammenarbeitende Juristen und Philologen und für die Société royale de papyrologie erklärt, es würde allen immer am Herzen liegen, „de développer l'„humanisme juridique“ pour le plus grand profit de la science et des vertus civiques de l'Egypte nouvelle“, so dürfen den Wunsch nach Förderung humanistischer Jurisprudenz und Juristenbildung wir alle aus anderen Ländern und Nationen teilen.

33. Viktor Korošec, Die Aufgaben der modernen Romanistik unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des römischen Rechts. Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. und Rechtswiss. LIX (1930) S. 425—431.

Auf Wunsch der Redaktion hat der Verf. über seine slowenische akademische Antrittsrede an der jugoslawischen Universität Laibach in auszugsweiser Selbstanzeige berichtet. Als Schüler Koschakers mit den Orientalia wohl vertraut, streift er in dieser der Bedeutung des Studiums des römischen Rechts gerecht werdenden Rede auch die orientalischen Rechte, indem er nicht nur gute Vergleiche zwischen den Zwölftafeln, griechischen Kodifikationen und Chammurapis Gesetzbuch zieht, sondern auch in vorsichtig abwägender Überlegung die Möglichkeit einer „Beeinflussung Roms durch den alten Orient, sei es in vorgeschichtlicher, sei es in byzantinischer Zeit“, andeutet. In der Frage der Interpolationen einem gesunden Konservativismus zugetan, erwägt K. doch auch fremde Einflüsse auf die Bildung des römischen Rechts und weist da den Papyri die entsprechende Stellung ein. So kurz dieser vom Autor selbstgefertigte Auszug aus der im Slovenski Pravnik, Ljubljana 1929, 201—231 und 249—267 erschienenen Rede auch ist, er sollte doch nicht unerwähnt bleiben, ist er doch ein hoffnungsvolles Zeichen weiterer Mitarbeit.

2. Zum Charakter des justinianischen Rechts und zur „Berytosfrage“.

34. Storia del diritto antico e studio del diritto romano di Lodovico Mitteis. Punti di vista critici e ricostruttivi a proposito della dissertatione di Lodovico Mitteis di Salvatore Riccobono. Estratto dal Vol. XII degli Annali del Seminario Giuridico di Palermo. a. 1928 (Cortona 1928), S. 475—637.[1])

Die von Biondo Biondi und Gino Funaioli besorgte Übersetzung des oben (Nr. 2 S. 107 ff.) genannten Vortrages bildet den kleineren Teil dieser Schrift

1) Es ist nicht möglich, hier eingehend zu den früheren Arbeiten Riccobonos zum Thema Stellung zu nehmen, aber es wird dies beim zusammenfassenden Charakter dieser Schrift auch nicht mehr so sehr nötig sein. Ich erinnere nur besonders an die Abhandlung in den Mélanges Cornil, Bd. II (1926) S. 235—381, gewöhnlich als „Fasi e fattori“ nach der ersten der dort vereinigten vier Studien zitiert. Dazu Rabel, Sav. Z. XLVII, S. 480—485. Im großen ganzen wird die Formulierung R. schärfer und schärfer, so bezüglich der von ihm wiederholt untersuchten Umwandlung der mündlichen Stipulationsform in die Schriftform, wie wir sie in den Papyri sehen; s. Levy, Sav. Z. XLIX 255.

(S. 477—499). Die Übersetzung ist, soweit ich urteilen kann, genau und sinngetreu, in schöner Sprache, wie sich ja wohl zu sagen erübrigt. Nicht bloß der Referent als Schüler Mitteis', der dem Meister Dank zeitlebens schuldet, auch jeder deutsche Romanist und weiterhin die deutsche Jurisprudenz, Papyrologie und Gelehrtenschaft wird dem verehrten sizilianischen Romanisten Dank wissen für den mit der Übersetzung besorgten Akt der Totenehrung. Aber so sehr dies Gefühl bei Riccobono, dem edlen Freunde des Verstorbenen unbewußt vielleicht mitgewirkt haben mag und in so aufrichtigen und erhebenden Worten Riccobono diese Totenehrung aussprechen mag, neben dieser persönlichen Seite steht die objektive vollkommene wissenschaftliche Identifizierung Riccobonos mit den von Mitteis in diesem Vortrage vorgetragenen Anschauungen. Gleich in den einleitenden Zeilen (S. 500 f.) ist Mitteis als der Heros der echten und reinen Romanistik, wie sie im 19. Jahrh. geblüht und so herrliche Früchte gezeitigt hat, gepriesen. Hat der Blick nach dem Osten, über die Grenzen der römischen Jurisprudenz hinaus, den großen Meister und Lehrer getäuscht? Ist er — fast klingt es durch: reumütig — zum reinen römischen Recht zurückgekehrt? Ich möchte doch leise zweifeln, ob Mitteis mit jeder Interpretation seiner Rede, der ablehnenden und der enthusiastisch zustimmenden, einverstanden wäre, wenn er selber heute das Wort nehmen dürfte. Aber ich stimme dem vollends zu, was Riccobono zu Mitteis' wissenschaftlicher Charakteristik (S. 501) schreibt; und ich zitiere diese Stelle absichtlich, die von kaum einem Romanisten der Gegenwart anders empfunden werden wird: Ciò che per lui, ora, è essenziale nel diritto antico è e rimane il genio di Roma, che ebbe la vocazione del diritto e creò un diritto che nel mondo antico sta a sè e rappresenta la piu alta produzione che l'antichità classica ha tramandato al mondo moderno. Ich brauche nicht noch einmal auf Mitteis' eigene Arbeit einzugehen und muß nur darüber berichten, was R. hinzufügt. Und es ist schwer, sehr schwer, sich hier kurz zu fassen. Die blendende, temperamentvolle, seitenweise hinreißende Sprache Riccobonos, frei trotz alles Schwunges von jedem rhetorischen Geklingel, veranlaßt fast Seite für Seite zur Gegenäußerung, die wohl öfter, aber durchaus nicht so oft, wie man zunächst meinen möchte, Widerspruch zu sein braucht, die oft genug reine Zustimmung ist. Riccobono ist — ich weiß ja freilich nicht, ob ich die Stimmung des verehrten Freundes aus Palermo damit richtig wiedergebe — nicht so sehr die antike Rechtsgeschichte unsympathisch, als vielmehr die Auswirkung ihrer — zunächst ja in der übergroßen Zahl auf privatrechtlichem Boden nur erst problematischen, jedenfalls großenteils noch nicht erwiesenen — nicht so sehr Ergebnisse, als vielmehr richtiger Möglichkeiten orientalischer oder hellenistischer Einflüsse auf die endgültige Gestaltung des römischen Rechtes im justinianischen Corpus iuris. R. kennt die Dinge viel zu gut, um diese Einflüsse schlechthin zu leugnen, aber er restringiert sie gegenüber einer gegenteiligen Anschauung auf ein bescheidenes Maß. Er will nicht den Ruhm der römischen Jurisprudenz verkleinert wissen, indem aus ihrem Konto, das wir kennen, Übertragungen auf das Konto unbekannter „Leute von Berytos" vorgenommen würden, die nur allzu rasch populär geworden sind, ohne daß man viel mehr von ihnen wüßte als ihre hypothetischen Größenexistenzen. Die römischen Juristen waren gewiß in erster Linie geniale Praktiker so wie es die Römer auch in der Politik waren. Und alle genialen Praktiker sind in der Hauptsache Kasuisten, denn kein Fall gleicht dem anderen ganz und nur die kleinen unter ihnen binden sich sklavisch aus Präjudiz. Theoretische Fest-

legungen aber stören die Möglichkeit freien Ermessens in der kasuistischen Entscheidung, sei es in der Jurisprudenz des Privatrechts, sei es in der hohen Politik. Gewiß es müssen Grenzen sein, aber wie knapp gefaßt sind die iuris praecepta Ulpians, das honeste vivere, alterum non laedere und das suum cuique tribuere! Daß sie auch Justinian akzeptiert hat und daß er die ganze Kasuistik akzeptiert hat, spricht für uns beide. Aber ich gebe Riccobono eines zu, ich habe wohl oft, freilich aus anderen Motiven heraus, die Staatskunst, die Praxis der Römer zu stark betont und sie darum zu sehr gepriesen. Und dies Lob konnte R. als Tadel der römischen Jurisprudenz verstehen, als hätte diese von Theorie nichts verstanden oder doch in ihr nichts geleistet. Ich kann hier auf dieses nicht vom papyrologischen Ausgangspunkt, zu dem wir immer zurückkehren und den wir jedenfalls nie außer Auge lassen wollen, allzusehr entfernende Thema nicht so nahe eingehen, wie mir das vor allem darum am Herzen liegt, weil ich wenigstens eine Annäherung der Anschauungen — R. ist hier, wie es scheint, intransigenter — wohl für möglich halte. Aber ich darf doch wiederholt betonen, daß den Römern die Theorie nicht fremd war: nur daß sie sich nicht von ihr versklaven ließen: nirgends weder im privaten noch weniger vielleicht in der komplexen Erscheinung ihres öffentlichen Rechts. Ich habe schon wiederholt einen Ausspruch des Paulus zitiert, der von Justinian an die Spitze der regulae iuris gestellt worden ist, daß die „Regel“ simul cum in aliquo vitiata est, perdit officium suum (Dig. 50, 17, 1). Und ich habe die Römer gerade um dieser Unbefangenheit willen gepriesen. Aber, um nur noch eines zu sagen, die Römer haben den Unterschied zwischen dinglichem und persönlichem Recht erfaßt, wofür noch niemand meines Wissens griechischen Einfluß behauptet hat. Es gab eine kurz vergangene Zeit, in der die Willenslehre besonders hoch im Kurse stand und man mit dem voluntas-Kriterium sicher altrömisches und von der voluntas-Lehre beherrschtes griechisch-byzantinisches Recht scheiden zu können dachte. Mit begreiflicher Freude mußte da R. das Buch von Joh. Stroux begrüßen Summum ius summa iniuria (1926), eine Arbeit, die sofort auch bei uns in Juristenkreisen beifälligste Aufnahme gefunden hat. Vgl. Rabel, Sav. Z. XLVII S. 481. 485; Levy, Sav. Z. XLVIII S. 668 ff. Viel früher als die byzantinische Hypothese das wahr haben will, nicht erst bei den Juristen des sagenumwobenen Berytos setzt der griechische philosophische Einfluß ein. Rhetorik und Philosophie haben schon vom Anfang des 7. Jahrh. d. St. nicht etwa erst in der Jurisprudenz des 5. Jahrh. n. C. ihren Einfluß geübt. R. hat denn auch die Schrift von Stroux ausführlich im Gnomon 1929, S. 65—87 zustimmend besprochen und eine italienische Übersetzung besorgt und mit Vorwort herausgegeben: Summum ius summa iniuria. Un capitolo concernente la storia della interpretatio iuris del Prof. Giovanni Stroux. Versione dal Tedesco di G. Funaioli con prefazione di S. Riccobono. Estr. dal Vol. XII degli Annali del Sem. giuridico di Palermo. S. 637—691. (Cortona 1929). R. gibt also die griechischen ja auch hellenistischen und orientalischen Einflüsse oder Einflußmöglichkeiten zu, schränkt sie freilich wohl mehr ein als andere, aber das Entscheidende sieht er in der römischen Geistesarbeit. Soweit fremde Einflüsse da waren, wurden sie so verwertet, daß das Ergebnis römisch ist. Ungleich wichtiger als fremder Einfluß ist aber nach Riccobono für die endgültige Gestaltung des justinianischen Rechtes die Arbeit der römischen Juristen an ihrem eigenen Recht. Evolution nicht Rezeption. „Fusione“ ist das Schlagwort der Lehre Riccobonos. Ausgleichung

der innerrömischrechtlichen Gegensätze. Überwindung der alten formalistischen Strenge des Rechts der Quiriten durch die seit dem Anfang des 7. Jahrh. d. St. einsetzende und in Justinian sich vollendende Bildung des neuen auf aequitas, formaler und innerer Freiheit, reicher Synthese gegründeten Rechts. Diese Umbildung aber steht bis zum Anfang des 3. Jahrh. n. C. unter dem Einfluß und der Führung der Jurisprudenz „la più illuminata che fu mai al mondo“ (Gnom. S. 87); in der Zeit seit Konstantin sei diese Vereinfachung nach Zurücktreten des Prätors und der Juristen mehr „von selbst“ in der Praxis der Gerichte vorsichgegangen (il diritto se simplifica da sè stesso nella pratica dei tribunali, mediante la fusione di tutti gli ordinamenti classici in un unico ordine giuridico: Gnom. a. a. O.). Ich habe von der Stellung der heutigen Rechtswissenschaft zu dem Berytos-Problem und von den ganz gegensätzlichen Strömungen, der „römischen“ — von Riccobono mit stets gleicher, ja sich steigernder Energie vertretenen — und der „griechischen“ Strömung, in einer Besprechung von Henry Monnier, Les Novelles de Léon le Sage (1923), Byz. Z. XXVII 407 ff. ein Referat zu erstatten versucht, auf das ich hier auch darum verweise, weil es von R. in seinen Punti di vista 620 ff. erneuter Kritik unterzogen wird. Ich weiß nicht, ob die oben gegebenen Formulierungen eher zu einer Verständigung beitragen können; ich wiederhole, daß sie mir nicht so unmöglich scheint. Freilich wird die Papyrologie sowenig wie die Assyriologie die von San Nicolò formulierte Aufgabe (oben Nr 17 am Ende) als bereits erledigt anzusehen geneigt und die Frage nach dem hellenistischen Bestand auch im römischen Privatrecht als endgültig erledigt anzusehen bereit sein, wäre doch sonst die wissenschaftliche Hauptaufgabe einfach erledigt. Und man wird weiter geneigt und auch genötigt sein „su tutti questi problemi“ noch weiterhin, wenngleich hoffentlich nicht „all' infinito“, „discutere e disputare“. Denn „la grande legge della evoluzione del diritto romano“, die „fortunatamente“ Riccobono „appare ora in una luce chiara“ ist doch zum Teil mitbedingt durch die hellenistischen Einflüsse. Und diejenigen, welche noch nicht zugeben können, daß „tutto il corso del movimento del diritto romano è oggi nettamente segnato“, sind doch wohl nicht bloß „illusi o dominati da preferenze sentimentali o avversi per spirito romano“ (S. 637). Der Referent weiß sich jedenfalls frei von solcher Aversion und glaubt fürs öffentliche Recht in seiner Stellungnahme zum Imperium Romanum das gezeigt zu haben. Nicht das hingeworfene Baumaterial macht den Bau, sondern das Genie des Baumeisters, aber eine andere Frage ist es, ob er auch das Material selbst beigesteuert hat, und eine andere Frage, ob nicht größere oder kleinere Teile des Werkes schon vor ihm andere hergestellt haben. Die Interpolationenfrage ist damit nicht etwa untrennbar mit diesem antikrechtlichen Problem in allen Einzelheiten verknüpft.[1]) Wohl aber in der Gesamtlösung.

---

1) Ich gehe daher auf dieses Problem, das heute wieder so sehr die Romanistik in Atem hält und die Romanisten in zwei zuweilen sich recht feindlich behandelnde Lager spaltet, hier nicht ein. Daß jeder papyrologisch tätige Jurist aber auch hierzu eine eigene Einstellung suchen muß, bedarf keiner Bemerkung. Schon die letzten Bände der Sav. Z. geben den Weg oder die Wegemöglichkeiten an. Der im Erscheinen begriffene Interpolationenindex ist darum hier nur zu begrüßen. Index interpolationum quae in Iustiniani Digestis inesse dicuntur. Editionem a Ludovico Mitteis inchoatam ab aliis viris doctis perfectam curaverunt Ernestus Levy, Ernestus Rabel. Tom. I ad libros Digestorum I—XX pertinens. Supplementum I ad libros Digestorum I—XII pertinens (1929). Dazu Kübler, Philol. Woch. 1930, S. 73—78.

Interpolierte Stellen können zunächst nichts anderes bedeuten, als sprachliche Änderungen im Ausdruck desselben Sinnes: das ist dann ein philologisches Problem der Sprachentwicklung und interessiert den Juristen als solches nicht. Interpolationen können in einer großen Reihe von Fällen erklärt werden aus der Evolution des römischen Rechtes selbst: diese zeugen für R. und ihrer hat dieser Gelehrte nicht wenige beigebracht. Aber Interpolationen können auch auf fremden Einfluß hinweisen: und hier können die Papyri uns Rechtsgedanken aufweisen, die ins römische Recht hineingearbeitet sind. Und dazu stimmt die Beobachtung Justinians Inst. 2, 1, 25: Cum ex aliena materia species aliqua facta sit ab aliquo, quaeri solet, quis eorum naturali ratione dominus sit, utrum is, qui fecerit, an ille potius, qui materiae dominus fuerit. Darüber ist aber bekanntlich zwischen Sabinianern und Prokulejanern die Ansicht geteilt gewesen. Wer über Interpolationen, über hellenischen, hellenistischen, orientalischen Einfluß aufs Recht der Römer zu allen Zeiten und besonders in der justinianischen Gesetzgebung zu arbeiten unternimmt, wer — und das sei besonders noch betont — die Stellung der Papyri in der Rechtsgeschichte überhaupt mit einer über bloße Quellenexegese hinausreichenden Methode behandeln will, der lese einmal diese Schrift Riccobonos, aber er vergesse nicht, daß er es dem Gelehrten schuldig ist, die Schrift mit kritischen Augen zu lesen.

In Riccobonos Schrift ist trotz aller zuweilen scharfen, aber doch nicht verletzenden Kritik mit selbstverständlicher Objektivität die gegnerische Literatur genannt und über sie zum Teil recht ausführlich referiert.[1]) So ist der Leser in die Möglichkeit versetzt, das „audiatur et altera pars" zu üben. Von dieser Literatur näher zu sprechen ist hier nach unseren bisherigen Ausführungen nicht mehr notwendig. Insbesondere kann die ganze eigentliche Interpolationendebatte hier beiseite gelassen werden. Nur ein prominenter Verfechter der Berytos-Hypothese und Verkünder des Ruhmes dieser kaiserlichen Juristenschule muß auch hier besonders genannt sein: Paul Collinet.

35. Paul Collinet, Études historiques sur le droit de Justinien. I: Le caractère orientale de l'œuvre législative de Justinien et les destinées des institutions classiques en occident (Paris 1912); II: Histoire de l'école de droit de Beyrouth (1925).

Der erste Band dieses Werkes ist von Partsch in diesem Arch. Bd. VII S. 274—279 eingehend besprochen worden. Partsch neigte bei aller selbstverständlichen Kritik und allen Einschränkungen doch der These sehr zu, daß die Berytos-Jurisprudenz großen, ja entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der justinianischen Gesetzgebung genommen habe. Seither hat sich vor allem unter Riccobonos geschildertem Vorgang das Gewicht der Waage stärker

---

[1) Die Literatur ist seither nicht stehen geblieben und wird kaum sobald zur Ruhe kommen. Das zeigen u. a. Abhandlungen, die während des Druckes erschienen sind und darum nur noch kurz genannt werden können. So erweist der neue Band der Sav. Z. den alten Gegensatz; so zwei jüngst erschienene italienische Abhandlungen. Während Emilio Albertario, La crisi del metodo interpolazionistico (Studi Bonfante I, 1930, 609—672) sich auf Widersprüche in früheren und jetzigen Arbeiten Riccobonos stützend einen in der Verteidigung scharfen Angriff auf dessen Lehre von der Eigenentwickelung des römischen Rechtes macht, schließt sich in einer kenntnisreichen übersichtlichen Kritik auch von mir hier besprochener Arbeiten Lauro Chiazzese in allem wesentlichen Riccobono an: Nuovi orientamenti nella storia del diritto romano. Rassegna di letteratura romanistica. Arch. Giur. Vol. CIII, Fasc. 1—2 (1930), 1—94. Korr.-Zus.]

zugunsten des Romanismus gesenkt. So ist z. B., wie oben erwähnt, der Weg, den Partsch (a. a. O. 278) „durch die Erforschung der spätrömischen Willenstheorie gefunden" glaubte, nicht so gangbar, wie man dachte. Die voluntas-Lehre zeigt jetzt ältere Farben als diejenigen, „welche die Bearbeiter des 5. und 6. Jahrhunderts auf ihrer Palette hatten, als sie die klassische Rechtsordnung im byzantinischen Stil übermalten". Manches, was man für Übermalung hielt, ist klassisch, und manches, was man für fremde Übermalung hielt, ist eigene Änderung. Aber auch hier bleibt bestehen, was Partsch am Schlusse seiner Rezension (S. 279) über die Bedeutung der byzantinischen Papyri für die Erkenntnis des justinianischen Rechtes und als notwendige Aufgabe ihrer Untersuchung auf diesen Einfluß hin gesagt hat.

Der zweite Band des Werkes bringt eine anschauliche, auf breitester Basis aufgebaute und mit der gewohnten Eleganz geschriebene Schilderung der Schule von Berytos, all dessen, was wir über ihre Entstehung, ihre Blüte, ihren Niedergang wissen oder vermuten können. Manch einer der in den Papyri der byzantinischen Zeit begegnenden Namen mag von einem stud. iur. in Berytos getragen worden sein.[1]) Die Stellung der Professoren und der Studenten, die Art des Unterrichts wird da in farbigen Schilderungen vorgeführt. Am wichtigsten für unser zur Diskussion stehendes Problem sind aber die rechtswissenschaftlichen Arbeiten dieser Gelehrten — und hier ist mehr Problematik, weniger Sicheres (S. 264 ff.). C. geht vorsichtig vor. Er rückt ab von allzu kühnen Vermutungen, die Gaius, Ulpian, Papinian u. a. Meister der Jurisprudenz dorthin versetzen; aber auch beim Codex Gregorianus, dessen Urheber Mommsen nach Beryt gesetzt hat (Jur. Schr. II, 366 ff.)[2]), überwiegt skeptische Reserve.[3]) Bei anderen Fragmenten wird die Möglichkeit berytischer Herkunft erwogen. Sicher ist recht wenig (*ὑπόμνημα τῶν δεφινίτων* Kyrills); möglich die Sinaischolien; die aus Ägypten stammenden, aber wegen des Studiums ägyptischer Studenten in Beryt ebenso gut dorthin als nach Alexandrien zu setzenden Scholien zum Fragment von Papinians Responsa (Mommsen-Krüger, Coll. III S. 285 ff., Scholien in den Noten); P. Heidelb. 1272; PSI 55. Ablehnend steht C. auch dem „Predigesto" Peters' gegenüber (S. 291, wo auf des Verf.s Abhandlung The general Problems raised by the Codification of Iustinian in der Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis IV, 1922, 1—30 verwiesen ist). Über die Vermutungen bezüglich der „Leges saeculares", des bei uns unter dem Namen Syrisch-römisches Rechtsbuch bekannten Sammelwerks, darf an das eingehende Referat von Manigk über Sachau, Syrische Rechtsbücher in der Krit. Vjschr. LIII (1916) 351 ff. erinnert sein.

36. Paul Collinet, Les facteurs de développement du droit romain privé au Bas-Empire, Bulletin of the International Comittee of Historical Sciences 1928 Nr. V, S. 623—631.

36a. Paul Collinet, Le rôle de la Doctrine et de la Pratique dans le

1) Vgl. Collinet S. 83; 282, unter Bezugnahme auf Zacharias Scholastikos. Danach übertraf Beryt an Ansehen die Juristenschule von Alexandria.

2) Ich weiß nicht, ob bei der Berytosfrage die hier geäußerte Beobachtung Mommsens über einen auffälligen späten Sieg des Hellenismus über die Lateiner auf dem Gebiet der juristischen Schriftstellerei und von deren Übergang aus dem lateinischen Okzident in den griechischen Osten, freilich auch von der offiziellen Geltung der lateinischen Sprache je vermerkt worden ist. Auch über die den „Rechtsgelehrten in Beryt" gegebene Möglichkeit, sich Abschriften proponierter Erlasse zu verschaffen, ist dort an Hand der Papyri einiges gesagt.

3) Girard, Manuel (unten Nr. 153) S. 81 stimmt „probablement" für Beryt.

développement du droit romain privé au Bas-Empire; essai de mise en point de la controverse, Revue historique de droit VII (1928) S. 551—583 und VIII S. 5—35.

In der erstgenannten Abhandlung legte Collinet das Programm eines auf dem Historikerkongreß zu Oslo zu haltenden Vortrages in dankenswert klaren Zügen schon vorher dar, so daß die Zuhörer vorbereitet zum Vortrage kommen konnten. Das Programm, dem der kurze deutsche Bericht entspricht, den C. auf Ersuchen in der Sav. Z. XLIX, 691 erstattet hat, stellt die drei Faktoren zur Diskussion, welche für die Umbildung des klassischen Rechts zum justinianischen und für die vorjustinianischen Interpolationen in Betracht kommen können. Gesetzgebung, Praxis, Doktrin. Einigung, so sagt der Bericht, scheine in zwei Punkten erzielt, darin daß die Gesetzgebung keineswegs die Hauptquelle für die Neuerungen im Privatrecht sei; und darin, daß die Überarbeitungen klassischer Werke, wie der Regeln Ulpians und der Sentenzen des Paulus der Praxis u. zw. wahrscheinlich der des Okzidentes zuzuschreiben seien. Strittig bleibe im übrigen der Einfluß der Doktrin des Orients, insbesondere der der Schule von Berytos. Zur Lösung der Streitfrage empfahl C. „eine weniger unversöhnliche, elastischere Methode, die er die 'méthode complexe et relative' nannte: komplex, weil sie dem Einfluß der drei Faktoren (Gesetz, Praxis und Doktrin) Rechnung trägt; relativ, weil sie in jedem Einzelfall den ausschlaggebenden Faktor zu erkennen sucht. Diese wirklich historische Methode würde teils zu sicheren Ergebnissen führen müssen, (in den sehr seltenen Fällen, in denen wir ausdrückliche Quellenbelege besitzen[1]) oder über entscheidende Vermutungen verfügen), teils zu Wahrscheinlichkeitsschlüssen mit je nach den Umständen größerem oder geringerem Annäherungswert.“ Ich habe die Formulierung absichtlich wörtlich ausgeschrieben, um den Unterschied zur Auffassung Riccobonos vor undeutlicher Wiedergabe sicherzustellen. Dem Beobachter will es scheinen, als habe die energische These Riccobonos an Boden gewonnen, aber die gegenteilige Meinung doch nicht aus dem Felde geschlagen.[2]) Diese verlegt sich auf den Stellungskampf um einzelne Stellen. Und so wird denn das augenblickliche allgemeine Ergebnis wohl noch das beide Teile unbefriedigende non liquet bleiben müssen. Und es wird auch hier wie bei der antiken Rechtsgeschichte weithinaus noch damit zu rechnen sein, daß ein gewisser Subjektivismus, die Grundstimmung des Forschers eben, solange nicht ohne Einfluß bleibt, bis eine Frage nach der anderen so beantwortet ist, daß jeder Subjektivismus aufhören muß. Aber wann werden die Einzelfragen beantwortet sein und wie viele werden unbeantwortet bleiben müssen? Vor vielen Jahren hat Otto Gradenwitz in einem Referate in die-

1) Dies führt in einer sehr beachtlichen Studie Collinet, Les preuves directes de l'influence de l'enseignement de Beyrouth sur la codification de Iustinien im Byzantion III, 1—15, an drei Kodexstellen aus. Am beweiskräftigsten ist Cod. Iust. 2, 12, 6, wo nach einem Scholion zum Basilikentext 8, 2, 79 die *διάταξις* „*τὸ παλαιὸν*“ etwas anders lautete, aber aus der Interpretation eines Beryter-Juristen, des *Ἥρως Πατρίκιος*, eine Auffassung abgeleitet wurde, welche den *περιφανεῖς κωδικευταί* besser zusagte und sie zu einer Textänderung veranlaßte. Hier ist das „Motiv“ der Gesetzgeber selten deutlich geworden. Dem reiht sich als nicht ganz so eindeutiger Fall Cod. 2, 4, 18 (Bas. 11, 2, 35) an, wo man aber aus dem Scholion auch im Sinne Collinets wird folgern dürfen. Eine dritte Stelle 4, 32, 26 läßt doch auf Kenntnis der Lehre des Patricius durch die justinianische Gesetzeskommission schließen. Aber die Belege sind spärlich und C. selbst gesteht, qu'il n'existe pour le Digeste aucun témoignage direct für den besagten Einfluß.

2) S. 1 der in der vorigen Anm. genannten Abh.

sem Archiv Bd. II S. 578 geschrieben: „Für die allgemeine Wahrscheinlichkeit der Übertragung römischen Rechts nach Ägypten muß man sich einen Ansatz machen, der allerdings Sache der subjektiven Empfindung ist.“ Das gilt mutatis mutandis auch anderswo.

In den beiden Abhandlungen in der Rev. hist. setzt sich C. in näherer Darlegung seiner Auffassung mit Riccobonos Fasi e fattori (oben Nr. 34 A. 1) und den Punti di vista auseinander, erläutert dann des näheren die „komplexe und relative Methode“ und schließt daran einige „applications“ (VIII 16 ff.). Hier wird der Papyrologe wiederum an den unmittelbaren Zusammenhang dieser Fragen mit seinem engsten Arbeitsgebiete erinnert, wenn C. bei der Besprechung der Benennung der Klageindividualitäten (dénomination des actions, S. 20 ff.) auf die bekannte *ἀγωγὴν δὲ τὴν ἔξτρα ὄρδινεμ κογνιτίονεμ* im P. Leipz. 33 (368 n. C.) exemplifiziert, so zwar, daß man aus dieser argen Unkenntnis des Klägers oder seines juristischen Beraters, der statt des Namens der hereditatis petitio nur den allgemeinen Ausdruck extra ordinem cognitio anzuwenden verstand, etwaigen Fähigkeiten der Praxis, neue Klagennamen ausfindig zu machen, nur die schlechteste Prognose stellen könnte! Vgl. zur Sache meine Inst. röm. Zivilpr. 261. Gewiß unser „Jurist“ wird der Evolution nicht besonders gedient haben — aber an Praktiker solcher Art, auch wenn sie ihre Kläglichkeit in Anfragen bei der kaiserlichen Kanzlei offenbarten, denkt ja auch Riccobono nicht. Immerhin ist gerade hier ein Punkt, wo die Papyrologie zu weiterhin reichenden Ergebnissen, so mosaikartig sie auch hier sich aneinanderreihen mögen, zu führen berufen ist. Denn sie zeigt die Praxis, wenngleich nicht die römische, nicht eine hauptstädtische, sondern die der Provinz. Und diese provinzialen Praktiker sind ja, wie wir sahen, vermutlich zum Teil in Berytos ausgebildet worden, wofern sie überhaupt außer Landes gingen. Unser „Jurist“ freilich würde der Schule ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn wir aus seinen Kenntnissen auf den Unterricht schließen wollten. Aber das dürfen wir ja nicht: was uns heute recht ist, muß auch jenen Rechtslehrern billig sein! Anderseits ist auch in diesem Zusammenhange beachtlich, wenn C. an J. C. Nabers vorlängst gemachte Feststellung gemahnt, daß der nachklassische Name der actio praescriptis verbis sich nach Basilikenscholien schon bei oströmischen Rechtsgelehrten vor Justinian findet (a. a. O. 30 ff.). Wieviel der Praxis, wieviel der Theorie an Anteil gebührt, wird sich bei unserer Kenntnis der byzantinischen Theorie und Praxis und angesichts des doch auch dort gegebenen Zusammenwirkens beider Faktoren jetzt noch nicht — und vielleicht nie ganz — eindeutig feststellen lassen. Und so müssen wir uns denn heute noch mit der Erkenntnis der „complexitó du travail“ begnügen, „qui, durant trois siècles, s'est opéré pour transformer le Droit classique en Droit byzantin“ — Worte, womit Collinet seine Abhandlung schließt (S. 35).

37. Ernst Levy, Westen und Osten in der nachklassischen Entwicklung des römischen Rechts. Sav. Z. XLIX (1929), S. 230—259.

Unmittelbar nach Collinets Vortrag konnte man auf dem Osloer Historikerkongreß einen Vortrag des Heidelberger Rechtshistorikers vernehmen, der nunmehr mit Erweiterungen gedruckt vorliegt.[1] Die justinianischen Änderungen stammen — das ist unbestrittene heutige Erkenntnis — nicht alle originär von der kaiserlichen Gesetzgebung, sondern sind in einem geistesgeschichtlichen langen Prozesse vorbereitet. Wo, so fragt nun Levy, hat eine solche

1) Eine kurze Inhaltsangabe des Vortrags ist in den Resumés des Communications présentées au Congrès, Oslo 1928 S. 227 f. von Levy selbst gegeben.

Umbildung, über deren Wie man sich so eindringlich und gegensätzlich unterhält, nun stattgefunden? Es ist auch für die Papyrologen sehr nützlich, sich einmal zu überlegen, ob denn wirklich alle Umgestaltung im Osten geschehen, ob dieser so ausschlaggebend und führend gewesen, „daß man nach einer Mitwirkung des Westens zunächst kaum fragte, daß man die Termini 'nachklassisch' und 'hellenistisch' (ja sogar 'byzantinisch' vielfach geradezu als Synonyma verwandte" (S. 231). Levy lenkt den Blick nach diesem verkannten Westen. Die ganze Abhandlung ist unpolemisch. Levy legt sich auf keine Richtung eindeutig fest. Neben Beryt verweist er auf die Rechtsschule von Rom, verweist er weiter aber auf den westlichen Herkunftsort der Paulussentenzen, der Epitome Iuliani, der vatikanischen Fragmente, wohl auch der Collatio. Unterschiede der westlichen und östlichen Welt in der literarischen Gattung und in der Terminologie, in der Hellenisierung im Osten, der Barbarisierung im Westen, die das klassische Juristenlatein erfuhr, werden aufgezeigt. Aber auch inhaltlich ist die Vergleichung wertvoll. Da gibt es zunächst bisher zu wenig beachtete Verschiedenheiten: sie „erbringen den unmittelbaren Beweis für eine originale Weiterbildung im Westen" (S. 238; 238—249) Im Westen herrscht eine praktisch-simplifizierende Richtung. Eine reiche Musterkarte von Beispielen belegt die allgemeine Charakterisierung. Indes die Verschiedenheiten werden durch die Ähnlichkeiten in der östlichen und westlichen Fortbildung überwogen. Diese Ähnlichkeiten (Koinzidenzen, S. 249 ff.) können a priori entweder auf Parallelismus oder Beeinflussung zurückgeführt werden. Die Frage nach Parallelismus oder Rezeption systematisch zu untersuchen, sei die Zeit jetzt reif. Der Parallelismus kann entweder wiederum in gleichartiger organischer Fortentwicklung in beiden Reichshälften begründet sein (mancipatio — traditio); oder er kann auf gemeinsame kaiserliche Gesetzgebung als Wurzel zurückgehen; endlich erwägt L. immer auch noch die gemeinsame indogermanische Herkunft von Rechtssätzen, die sich im Westen unter germanischem, im Osten unter hellenistischem Einfluß nunmehr gleichartig gestalten. Hier sieht L. (S. 252) denn auch eine mögliche Erklärung so auffallend scheinender Parallelismen, bei denen spätere Beeinflussung (Rezeption) nicht erwogen werden kann, wie der Verbücherung von Immobiliarrechten, des Hand-wahre-Hand-Prinzips bei Mobilien, der Gewährschaftsgaranten im Kaufrecht, ja selbst des Eisernviehvertrages.[1]) Rezeptionsmöglichkeiten sind ebenfalls vorhanden. Hier drängt der Verf. in wenige Seiten (253—258) eine Fülle von Stoff zusammen, der zu monographischer Ausgestaltung wiederholt verlockt und hoffentlich auch veranlassen wird. Meist ist nach L. der Osten der gebende Teil. Von da ist die Schrift als eigentliche und allgemeine rechtsgeschäftliche Form des Verkehrs in den Westen gedrungen und vermochte Manzipation und Tradition, aber auch die Stipulation zu ersetzen. Geringer ist der Einfluß des Westens auf den Osten gewesen, aber immerhin auch die Rezeption aus dem Westen wird als Möglichkeit sichtbar. Der ganze Aufsatz ist dringend lesenswert, auch für den Papyrologen, schon um vor voreiligen Schlüssen zu warnen. L. hätte unschwer schon aus dem Gebotenen ein Buch machen können. Wir dürfen uns umsomehr auf die in Aussicht gestellte eingehende Darstellung freuen. Aus der vorliegenden Abhandlung hebe ich den Schluß hervor, der Schärfen hier und dort in der Streitfrage mildert, aber auch weitere Fragen zur Antwort stellt: „All das macht die Frage nach den Elementen der justi-

1) Vgl. oben bei Nr. 16.

nianischen Kodifikation gewiß nicht einfacher. Aber durften wir denn jemals glauben, daß die Arbeit der 300 Jahre langen, weltverändernden Zwischenzeit sich auf einen simplen Generalnenner werde bringen lassen? So wenig Justinian der alleinige Urheber ist, so wenig ist es der Hellenismus oder die 'mechanische' Fortbildung des klassischen Rechts oder sonst ein einzelner Faktor. Komplexe Probleme fordern komplexe Lösungen. Wenn der Rapport des Herrn Collinet in dem zufällig wortwörtlich gleichen Verlangen nach einer méthode complexe gipfelt, so muß sie — möchte ich hinzufügen — komplex auch in dem Sinne sein, daß sie den Westen gebührend in die Betrachtung einbezieht."

Noch eins aber speziell für die Beurteilung der byzantinischen Papyri, worauf schon oben im Referate über Taubenschlag (Nr. 21) die Rede kam. So oft man sich mit ihnen befaßt, stößt man auf ein in ihnen lebendiges Recht, das nicht dem justinianischen entspricht, selbst wenn die Texte tief ins 6. Jahrh. gehören. Ich brauche nur als beliebiges Beispiel die Apokeryxis zu nennen. Es ist nun für den Positivisten erschreckend zu lesen, wenn Levy gelegentlich bemerkt (S. 240 f.[5]): „Wir werden uns immer entschiedener darauf einzustellen haben, daß das Recht des Corpus iuris nicht das lebendige Recht des justinianischen Zeitalters ist. Es ist eine weltgeschichtliche Paradoxie von seltener Schärfe, daß die einflußreichste Kodifikation aller Zeiten zu keiner Zeit wirklich gegolten hat."

3. Schrifttum allgemeineren Inhalts. Einführungen. Vorträge. Literatur zu Staat, Recht und Wirtschaft.

Allgemein gehaltene, oft aus Vorträgen erwachsene juristisch-papyrologische Arbeiten begegnen, wenngleich doch wohl nicht mehr ganz so häufig, wie dies in den Anfangszeiten der Papyrologie der Fall war. Dies kann als ein erfreuliches Zeichen der allgemeinen Anerkennung der Bedeutung dieses Zweiges der Altertumswissenschaft gelten. Meist handelt es sich jetzt bei solchen Arbeiten um den Versuch, ein bestimmtes enger umgrenztes Einzelthema der rechtshistorischen Forschung nach allen Seiten hin zu beleuchten und dabei die Papyri zu verwerten. Damit verschwindet ein Typus von Vorträgen älterer Art: die mosaikartige Aneinanderreihung einzelner in der oder jener Hinsicht merkwürdiger Texte. Eine solche manchmal auch anekdotenhaft gewordene Darstellung ist nicht mehr so notwendig wie damals, als man einem weiteren Publikum, aber auch Altertumsforschern selbst, überhaupt erst etwas von den Papyri erzählen mußte. Es braucht bei der folgenden Aufzählung darum meist keiner allzu detaillierten Einzelangaben des Inhaltes; der Titel besagt meist, was der Leser aus diesen Abhandlungen sich erwarten darf. Literaturbeigaben führen fürs einzelne Thema weiter. Es braucht auch nicht bemerkt zu sein, daß nicht alle derartigen Abhandlungen, die in verschiedenen Zeitschriften verstreut sind, zusammengestellt werden sollen oder auch nur können. Einige Darstellungen sind zu Büchern geworden. Andere sind Essays von wenigen Seiten. Nicht immer ist Staat und Recht, Verwaltung und Wirtschaft in den Mittelpunkt gestellt oder auch nur in den Vordergrund gerückt, aber nirgends wird der Rechtshistoriker bei der Lektüre leer ausgehen, namentlich dann nicht, wenn er sich des allgemeinen Kulturzusammenhanges stets bewußt bleibt. Manche der vorhin unter dem Aspekt der „Antiken Rechtsgeschichte" genannten Arbeiten hätte ebensogut auch hier eingesetzt werden können. Anderes hätte wiederum auch schon dort genannt werden können, was erst hier auf-

gezählt wird. Die Disposition muß wie immer bei derartigen Bibliographien willkürlich oder auch bloß zufällig erscheinen. So wolle aus dem Fehlen mancher namentlich älterer Publikation kein Schluß auf deren Unbekanntschaft oder gar Ablehnung gezogen werden. Ältere Bücher und Schriften, die sich allgemein durchgesetzt haben, wird es auch vielfach zu nennen genügen oder es wird selbst neuerliche Nennung überflüssig sein.

Einiges hat schon Partsch in seinen tiefschürfenden Referaten erörtert (oben Bd. VII S. 259—269). Wenn ich solche Schriften noch einmal nenne, so weil ich sie im folgenden Rahmen nicht missen darf.

Vorne an stehen da in jeder papyrologischen Handbibliothek als unentbehrliche Helfer neben Mitteis' und Wilckens Grundzügen und Chrestomathie der Papyruskunde (1912) zwei Werke:

38. Wilhelm Schubart, Einführung in die Papyruskunde (1918) und

39. Paul M. Meyer, Juristische Papyri (1920). Die Bücher bedürfen heute keines Referates mehr, noch weniger einer Empfehlung für den Juristen. Diesen darf ich, um mich nicht zu wiederholen, vielleicht auf meine Berichte in der Deut. Lit. Zeit. verweisen (1922, 289—297, 673—675, 701—704).

40. Das italienische Sammelwerk von Marco Modica, Contributi papirologici alla riconstruzione dell' ordinamento dell' Egitto sotto il dominio grecoromano (Rom 1916) hat bei H. J. Bell freundliche Anerkennung gefunden. Namentlich ein nützlicher Index of Greek equivalents of Latin words wird lobend hervorgehoben (Journ. Eg. Arch. VI 135).

Sodann Vorträge und allgemeine Informationen, bei deren Aufzählung ich auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen will und kann.

41. A. S. Hunt, Papyri and Papyrology, Journ. Eg. Arch. I (1914) S. 81—92.

Wer diese Zeilen nach Jahren wieder in die Hand nimmt, wird sich ihrer so freuen, wie am ersten Tage, da er sie lesen durfte.

42. Carl Wessely, Aus der Welt der Papyri 1914. Kurze für ein breiteres Publikum humanistisch Interessierter geschriebene Schilderung. Mit Illustrationen und Textproben, sowie einer Liste von Literatur der rechtshistorischen Papyruskunde und ihrer Nachbargebiete, ferner einem Verzeichnis literarischer Texte.

43. Friedrich Preisigke, Antikes Leben nach den ägyptischen Papyri. Aus Natur und Geisteswelt (565. Bd. 1916).

Man mag auch hier nicht alle Einzelurteile billigen — welcher Autor erreichte das bei einer so knappen Darstellung, die Verallgemeinerungen nicht ganz vermeiden kann? — aber man wird bei der Darstellung der Kleinwelt des Alltags, die sich auch in diesem Büchlein findet, sich wehmutsvoll der entsagungsvollen Arbeit des Verf.s erinnern, der mit solcher Liebe sich in diese Kleinwelt vertieft und soviel aus ihr uns nahegebracht hat. Es mag hier auch gestattet sein, auf die Blätter dankbarer Erinnerung aufmerksam zu machen, die dem heimgegangenen Freunde Otto Gradenwitz in seiner Selbstbiographie vor kurzem gewidmet hat. (Rechtslehrer der Gegenwart in Selbstdarstellungen. III. Bd. 1929. S. 75.) Preisigke weiß in seinem Büchlein trotz des knappen verfügbaren Raumes doch für Staat, Recht und Wirtschaft entsprechend Platz zu gewinnen.

44. Wilhelm Schubart. Ein Jahrtausend am Nil. Briefe aus dem Altertum verdeutscht und erklärt. 2. Aufl. (1923).

Mit vier Lichtdrucktafeln und 35 Textbildern geschmückte, von Sch. mit einer Einführung versehene Briefsammlung. Die gewiß vom allgemein kultur

geschichtlichen, nicht vom speziell rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkt aus gegebene Sammlung zeigt gerade, wie stark tatsächlich der amtliche und geschäftliche Brief vorherrscht. Auch aus den Privatbriefen zieht der Jurist seine Lehren. So — um nur ein Beispiel (Oxy. IV 744, 1 v. C.) zu nennen —, wenn Hilarion in seinem zärtlichen Brief aus Alexandreia, wo er wohl in Arbeit steht, seiner Frau in Oxyrhynchos schreibt, wenn das von ihr erwartete Kind ein Mädchen sei, es auszusetzen, einen Knaben aber zu behalten. Und was von dieser Briefsammlung gesagt ist, gilt von anderen auch. Die älteren, wie Witkowskis Epistulae privatae Graecae (1906) mit ptolemäischen Texten; Helbings Auswahl aus griechischen Papyri (Göschen 1912) oder die von George Milligan mit Übersetzung und Kommentar gesammelten — auch meist juristisch beachtliche Stücke enthaltenden — Selections from the Greek Papyri (Cambridge 1910) sind bekannt. Vgl. Wilcken, Arch. Bd. VI S. 268. Von neueren Sammlungen, die an Textwiedergaben oder Neuausgaben Übersetzungen und Kommentare reihen, nenne ich

45. Bror Olsson, Papyrusbriefe aus der frühesten Römerzeit (Uppsale 1925). Dazu Zucker, Deut. Lit. Zeit. 1925, 1800—1802.

Der Verf. zitiert (S. 11[2]) Johannes Theis, Altbabylonische Briefe (Leipz. Diss. 1913) S. 14: „Die große Mehrzahl der Briefe ist geschäftlichen Inhalts und handelt von Getreide-, Öl-, Obst-, Dattelwein und Geldsendungen, von Ackerbau, Viehzucht und Bewässerung", und bemerkt dieselbe Beobachtung für die Papyri.

46. Giuseppe Ghedini, Lettere christiane dai papiri greci del III e IV secolo (Mailand 1923).

Mit großer Sorgfalt zusammengestellte, kommentierte, übersetzte Sammlung christlicher Briefe, solcher, die es sicher sind, und solcher, die es sein können (S. 8 f.). Neben rein christlich religiösen Gedanken und Empfindungen bringen uns die Texte natürlich auch die irdischen, wirtschaftlichen und damit verbundenen rechtlichen Angelegenheiten dieser Umwelt nahe. Vgl. S. 28 f. Es kommen auch heidnische Reminiszenzen vor. Vgl. dazu Ghedini, Di alcuni elementi religiosi pagani nell' epistole private greche dei papiri in P. Studî Mil. II, 51—76, und in Lettere christiane S. 6 f. Für eine noch zu schreibende Geschichte des kirchlichen Lebens in Ägypten, wie es uns die Papyri zeigen, sind wertvoll die für die kirchliche Hierarchie gesammelten Belege (*ἐπίσκοπος*, *πρεσβύτερος*, *διάκονος*), auch die Titulaturen u. a. (S. 31 ff.).

47. Im eben genannten zweiten Band der Mailänder Studî della Scuola Papirologica (1917) ist übrigens fast nur die papyrologische Briefüberlieferung in der eingehenden und sorgfältigen Weise der Schule Calderinis behandelt. Mögen die Themen auch zunächst weniger auf Juristisches weisen (Calderini, Pensiero e sentimento nelle epistole private greche dei papiri, S. 9—28; Maria Mondini, Lettere feminili nei papiri greco-egizî, S. 29—50 und die schon genannte Abhandlung Ghedinis), so darf der Jurist doch gerade auch an solchen Kleinigkeiten des täglichen Lebens nicht vorübergehen. Calderini und Mondini geben außerdem noch ein nach allen Seiten hin ausgebautes Repertorium der bis dahin erschienenen Briefe.

48. Claire Préaux, Lettres privées Grecques d'Égypte relatives à l'Éducation. Revue Belge de Philologie et d'Histoire VIII (1929) S. 757—800.

Sehr richtig bemerkt die Verfasserin dieser hübschen und interessanten Studie, daß alle die Erziehung betreffenden Texte ein besonderes Interesse darum beanspruchen dürfen, weil sich im Erziehungsideal einer Zeit deren

Geist am besten widerspiegelt. Wer wollte dies in der heutigen Zeit der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung und der engen Verflechtung der Erziehungsfrage mit der Gesetzgebung in Abrede stellen? Schon die Frage ist ein juristisches Problem nicht geworden, sondern stets gewesen, ob und inwieweit die Erziehung Eltern- oder Staatssache ist oder sein soll. Hier ist sie Elternsache, für deren Ausführung die Kinder dankbar sind: *ἵνα σου προσκυνήσω τὴν χῖραν* (*χεῖρα*), *ὅτι με ἐπαίδευσας καλῶς* im bekannten Brief des Flottensoldaten aus Italien, Wilcken Chrest. 480, 16, den die Verfasserin (S. 790 ff.) wie manches andere Stück lebendig interpretiert.

49. A. H. Salonius, Zur Sprache der griechischen Papyrusbriefe. 1. Die Quellen. (Helsingfors 1927). Dazu Helbing, Philol. Woch. 1928, 1579 f.

Sprachliche Untersuchungen zur Entwicklung der Koine, die aber wegen der Fragen nach der Bildung, Herkunft, Beschäftigung der Briefschreiber auch Material für gesellschaftswissenschaftliche und ständische Probleme indirekt beibringen können. Zeitlich begrenzt der Verf. seine Untersuchung mit Beginn der byzantinischen Epoche. S. 7 Anm. 2 nennt Salonius eine mir unbekannt gebliebene Schrift:

Meecham, Light from ancient letters (1923).[1])

50. Die Papyri als Zeugen antiker Kultur, zugleich ein Führer durch die Papyrusausstellung im Neuen Museum zu Berlin, hgg. vom Generaldirektor der staatlich. Museen zu Berlin (1925). Dazu Rob. Helbing, Philol. Woch. 1927, 627 f.

Eine über die griechischen Papyri hinausreichende mit der Führung verbundene Einführung in die Welt der Papyri. Die Urkunden finden entsprechende Wertung, auch demotische und koptische Texte. Schubart hat sich neuerdings des Dankes versichert.

50a. A. S. Hunt, Twenty-five Years of Papyrology, Journ. Eg. Arch. VIII, S. 121—128.

S. 127 wird der Rechtsurkunden gedacht.

51. Silvio Pivano, Gli studî di papirologia giuridica e la scienza italiana. Aegyptus IV (1923) S. 245—282.

Der Verf. breitet mit berechtigtem Stolz die allgemein anerkannte Anteilnahme seiner Landsleute an der juristischen Papyrusforschung aus.

51a. Paul Collomp, La papyrologie (Straßburg 1927).

Mir aus der Notiz von Calderini, Aegyptus VIII, 379 f. bekannt.

52. Wilhelm Schubart, Griechische Papyri. Urkunden und Briefe vom 4. Jahrh. v. Chr. bis ins 8. Jahrh. n. Chr. in Velhagen und Klasings Sammlung lateinischer und griechischer Schulausgaben. Text und Kommentar, je ein Bändchen (1927).

Schon 1912 hatte Arthur Laudien, Griechische Papyri aus Oxyrhynchos für den Schulgebrauch gut ausgewählt und erläutert. Schubarts vortreffliche Sammlung kann ein viel reichhaltigeres Material verwenden. Sie beginnt nach einer Einführung mit Eleph. 1 (311 v. C.), der ältesten datierten griechischen Urkunde, und schließt mit Lond. IV 1338 (709 n. C.). Auch hier — wie übrigens schon in Laudiens Sammlung — kommt das private und das öffentliche Recht zu der Stellung im ganzen Auswahlkreise, die ihm tatsächlich gebührt. Dürfen die Papyrologen und die Rechtshistoriker hoffen, daß unter den Multa neuer Lehrpläne auch diese Nova Platz finden und wir so ins Leben der Antike eingeführte Juristen auf die Universität bekommen werden?

[1]) H. G. Meecham untersucht sprachlich und sachlich die Briefe von Oxyrhynchos, im besonderen in ihren Beziehungen zum N. T. D. Red.]

53. H. Idris Bell, The Historical Value of Greek Papyri in Journ. Eg. Arch. VI, 1920, 234—246, weist die Nichtpapyrologen auf die geschichtswissenschaftliche Bedeutung der Papyri und erinnert an das, was man in ihnen suchen, aber auch an das, was man nicht suchen darf. Die großen Geschehnisse der Weltgeschichte spiegeln sich in diesen Texten höchstens insofern wieder, als ein einzelner davon betroffen ist: heute wie ehemals. Aber die Texte zeigen uns die inneren sozialen Unterschiede zwischen Arm und Reich und andere Gegensätze. Die Bedeutung für Staatsverwaltung, Recht, Religion, Bildung zieht an uns in Bildern vorüber; ebenso der Einfluß des Christentums.

54. H. Idris Bell, Hellenic Culture in Egypt. Journ. Eg. Arch. VIII (1922) S. 139—155.

In großem Überblick wird der hellenische Einfluß in Ägypten besprochen, von seinen Anfängen bis zu seiner Unterdrückung durch den Islam. „Egypt has become once more a part of that Oriental world from which the fiery genius of Alexander had separated her for a thousand years." Das ist für die Kulturgeschichte allgemein gesagt, aber die Rechtsgeschichte ist ja ein Teil davon.

54a. L. Wenger, Die rechtshistorische Papyrusforschung. Ergebnisse und Aufgaben. Vortrag. Arch. f. Kulturgesch. XIX, 10—44.

Übersichtliches. Plan einer ägyptischen Rechtsgeschichte. Vgl. oben Nr. 21.

55. Bernhard P. Grenfell, The Present Position of Papyrology (Bull. of the John Rylands Library VI, 142—162) und

56. Kenyon, Presidential address to the Hellenic Society (Jour. Hell. Stud. XL, 1920, XLVI f.), in der er „emphasizes the value of papyrology", zitiere ich nach Bells unerschöpflichen Berichten im Journ. Eg. Arch. (VII, 97).

57. Aristide Calderini, La primavera di una nuova scienza (Mailand 1921). Populärer Vortrag des sehr verdienten italienischen Papyrologen und Herausgebers des Aegyptus.

58. Marcel Hombert, La Papyrologie grecque. Extrait de la Revue de l'Université de Bruxelles. XXXI (1926), 167—189.

Allgemein gehaltener, aber auch die Rechtsgeschichte mit berücksichtigender guter Vortrag. Vgl. Wilcken, oben Bd. VIII S. 298[2].

59. Nicolas Hohlwein, L'Égypte Romaine. Recueil des Termes techniques relatifs aux institutions politiques et administratives de l'Égypte Romaine mit einer Auswahl papyrologischer Texte (Brüssel 1912).

Der Verf. einer der ersten systematisch geordneten Bibliographien der Zeit vor 1905 (La papyrologie grecque, Louvain 1905), in der auch eine noch brauchbare Sammlung juristischer Literatur enthalten ist (Kap. VIII u. a.), befaßt sich in L'Égypt Romain mit verwaltungsrechtlichen Fragen. Mag vieles durchs neu zuströmende Material überholt und ergänzt sein, so wird doch das S. 83—433 gegebene Reallexikon noch manchen Aufschluß und Nachweis bringen und neben Preisigkes Fachwörter (1915) noch nachgeschlagen werden können.

60. Arthur Stein, Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft (1915). Vgl. dazu Schubart, Gött. Gel. Anz. 1916, S. 355 ff.; Gelzer, Berl. phil. Woch. 1916, S. 939—942; Viereck, Sokrates VII S. 106; schon oben Bd. VII, S. 263 f. von Partsch besprochen, aber irrtümlich Ernst Stein zugeschrieben.

Der gelehrte Verfasser, der uns inzwischen das große Werk „Der römische

Ritterstand" (1927) geschenkt hat[1]), behandelt in diesen Untersuchungen verschiedene Fragen staats- und verwaltungsrechtlicher Natur: die Würdigung der augusteischen Dyarchie, die Anfänge des Kaiserkultes und Ägypten unter der Römerherrschaft. Dieser Hauptteil des Buches zerfällt in drei Abschnitte: Die Eroberung Ägyptens; die Neuordnung der Dinge: staatsrechtliche Stellung Ägyptens zum Reich; der Sprachgebrauch in der Verwaltung Ägyptens. Ein Anhang handelt von der Kanzlei des Präfekten von Ägypten; ein zweiter Anhang gibt eine Übersicht über die ganz oder teilweise lateinisch geschriebenen Papyri Ägyptens. Dieses Register soll natürlich die Ausführungen über die gut dargestellte wechselnde Sprachenpolitik der Römer (S. 133—139) stützen. Vgl. zur Sprachenfrage weitere Literatur und deren Würdigung bei Walter Otto, Kulturgeschichte des Altertums (oben Nr. 3) 119—121. Die ganze Arbeit Steins, in der Kriegszeit fertig geworden und erschienen, würde durch die seither zugewachsenen Quellen eine Neuauflage oder Neubearbeitung rechtfertigen, zu der der Verf. am besten berufen wäre. Er könnte und müßte sich dann auch mit dem allgemeinen Einwande Gelzers auseinandersetzen, der die Sonderstellung Ägyptens weniger prinzipiell auffaßt, als dies A. Stein tut. Und es scheint mir an dieser anderen Ansicht das richtig zu sein, daß wir vielleicht darum die Sonderstellung Ägyptens stärker zu betonen geneigt sind, weil wir für Ägypten eben Papyri haben. Anderseits ist freilich noch Justinians Ed. XIII zu beachten. Vgl. zur Stellung des Präfekten auch die Monita von Partsch a. a. O. 264.

60a. B. A. van Groningen, L'Égypte et l'Empire. Étude de droit public romain. Aegyptus VII (1926) S. 189—202.

Der Verf. verficht die staatsrechtliche Theorie, daß Ägypten „konstitutionell" (S. 191) dem römischen Reiche eingegliedert worden, also nicht als Sonderdomäne des Prinzeps zu bezeichnen sei. Und van Groningen ist ein Historiker, der auch vortrefflich die Waffen der reinen Staatsrechtslehre zu verwenden weiß. Es wird ihm in der Theorie nicht bestritten werden können, daß sich das Verhalten des Kaisers mit den republikanischen Staatsrechtssätzen formell wohl vereinbaren läßt. Es mag für die Denkform starrer Republikaner jedenfalls ein juristischer Trost gewesen sein, daß dem so war. Wie der Kaiser selbst politisch dachte, ist freilich eine andere Frage. Und der Verf. deutet selber auf die politischen Wandlungen hin, die zur absoluten Monarchie — freilich erst im Laufe zweier Jahrhunderte — geführt haben. Die feine Studie darf in dem großen Anschauungsstreit über das Wesen des Prinzipates nicht übersehen werden. Am bedeutsamsten für die Richtigkeit der juristisch-formalen Auffassung von G. spricht der noch von Ulpian, Dig. 1, 17, berichtete Vorgang über die Folge der Statthalter, wo es vom imperium des Präfekten heißt: quod ad similitudinem proconsulis lege sub Augusto ei datum est. Indes auch hier ist, was der Verf. selbst nicht bestreiten dürfte, weltgeschichtlich die politische Betrachtung der Dinge wichtiger. Und da ist denn Augustus der königliche Herr. Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 28 f.

60b. Siro Solazzi, Di una pretesa legge di Augusto relativa all' Egitto. Aegyptus IX, S. 296—301.

Die vorhin (Nr. 60a) erwähnte Digestenstelle (1, 17) nennt eine unter Augustus ergangene Lex über das Imperium des ägyptischen Statthalters (lege sub Augusto ei datum est). S. versucht den Wert der Stelle als Beweis

1) Dieses Buch soll in der nächsten Literaturübersicht bei der Besprechung des Bevölkerungsproblems eingereiht werden.

für ein Volksgesetz zu entkräften, indem er in ihr ein Glossem oder eine Interpolation erkennen will. Wenn S. aber meint, „che la frase sia spuria è certo“, so habe ich nicht den Eindruck, daß dieser Nachweis so sicher sei. Im nächsten Berichte kommen wir auf die Stelle in anderem Zusammenhang (Dig. 40, 2, 21) zurück.

60c. Mario Attilio Levi, L'esclusione dei senatori romani dall' Egitto Augusteo. Aegyptus V (1924) S. 231—235.

Der Verf. bespricht in diesem kurzen Aufsatze das bekannte Verbot an Senatoren und Ritter senatorischen Rangs, Ägypten ohne spezielle Erlaubnis des Kaisers zu betreten. Anders als in van Groningens Abhandlung ist die Betrachtung weniger formal-juristisch als historisch-politisch, um einen Methodengegensatz in der heutigen deutschen Staatsrechtslehre zur Kennzeichnung zu verwerten. Es sollte auch nicht der Eindruck eines republikanischen Regiments gemacht, die Herrschaft vielmehr als monarchische Sukzession der Pharaonen und der Lagiden erscheinen.

60d. Luigi Cantarelli. Per l'amministrazione e la storia dell' Egitto Romano. I. [Flavius] Baebius Aurelius Iuncinus Praefectus Aegypti. II. Il viaggio di Seneca in Egitto. Aegyptus VII S. 282—284. VIII S. 89—96.

60e. Joseph Vogt, Römische Politik in Ägypten. Beiheft 2 zum „Alten Orient“. (1924). Vgl. Kunkel, Philol. Woch. 1925, 996f.

Ägypten und das römische Weltreich! Eine Gestaltung der Staatspolitik, die sich später aufs ganze Reich erstreckt, wird in ihrer ersten Ausbildung in Ägypten geschildert. Fiskalismus ist die Grundtendenz. Der Verf. überschreibt den ersten Teil seiner Darstellung mit „System der Herrschaft“. Der kaiserliche Absolutismus herrscht von Anfang an. Das ist das von politischer Seite her gesehene Bild, mögen auch juristische Formulierungen anders klingen. Vgl. nochmals oben Nr. 60a. Der zweite Teil der Schrift: „Auswirkung der Herrschaft“. Hier verwertet Vogt ein Material, das ihm als dem verdienstlichen Verfasser des großen Werkes über „Die alexandrinischen Münzen“ (1924) zuerst zu systematischer Durchforschung zugänglich geworden ist. Aus den Münzbildern der alexandrinischen Münze gewinnt der Verf. ein lebendiges Bild der kaiserlichen Provinzialverwaltung. Die Münzen zeigen den kaiserlichen Schutz, den Sieg der kaiserlichen Macht, den Frieden. Es wird auf die Bedeutung des großen Werkes des Verfassers noch im nächsten Bericht im Abschnitt „Quellen“ zurückzukommen sein. Auch dieses Heft zeigt durch Beigabe von 4 Tafeln mit Münzabbildungen den Wert rechtsarchäologischer Illustration.

61. Rostovtzeff, The foundations of Social and Economic Life in Egypt in Hellenistic Times in Journ. Eg. Arch. VI (1920), 161—178.

Ein fesselndes Bild! H. Idris Bell (Journ. Eg. Arch. VII 98) schreibt: „It is a sombre picture, a picture of what might well be called a semi-servile state, that he draws; and though it is possible that the colours are here and there a little exaggerated — one seems to feel in his restrained but none the less evident dislike of the whole system a consciousness of the shadows of Marx and Lenin in the background! — there can be no question as to the importance of his article, an importance due both to Rostovtzeffs's well-merited authority on economic matters and to his use of the invaluable unpublished material which will form part of P. Teb. III.“ Ich konnte mich nicht enthalten, den Lesern auch noch diese Worte Bells, im Anschluß an das eindringliche Referat, das Partsch (oben Bd. VII 259—261) gegeben hat, in Erinnerung zu bringen.

62. Michael Rostovtzeff, A Large Estate in Egypt in the Third Century B. C. A Study in Economic History. University of Wisconsin Studies in the Social Sciences and History Nr. 6 (Madison 1922). Dazu Togni, Aeg. III 235—238; Partsch, Sav. Z. XLIII 564—567; Zucker, Hist. Ztschr. CXXIX 69—77; Wenger, Krit. Vjschr. Ges. LVI 15f.

Man möchte demjenigen, welcher neu an die Papyri herantritt und vielleicht vor der Fülle der Einzelheiten erschreckend den Wald vor Bäumen zunächst nicht zu sehen vermöchte, erst die Conclusions lesen heißen, in welchen R. (S. 126—146) ein großzügiges Bild der ptolemäischen Wirtschaftsgeschichte des 3. Jahrh. entwirft. Hier führt uns ein Meister im Kleinen und im Großen. Aus der Fülle der Einzelheiten der Korrespondenz des Zenon, des Angestellten und Untergebenen des Apollonios, des gewaltigen Finanzministers des zweiten Ptolemaios, wird da das übersichtliche Bild zusammengestellt. Wir sehen die einheimisch ererbte ägyptische Verwaltung, und wir sehen, was der griechische Unternehmungsgeist mit diesem ihm zugefallenen Kapital an Land und mit den Arbeitskräften anzufangen verstanden hat. Wir sehen die Licht- und Schattenseiten der kolonisierenden Griechen. Und wir bekommen eine Vorstellung vom Betriebe eines großen Landgutes. Wir sehen die Verflechtung der Privatinteressen mit denen des Staates und die gegenseitige Dienstbarmachung. Nicht alle haben am Blühen und Gedeihen des Staates gleiches Interesse, sondern nur wer selber dabei Anteil hat Es sind Erscheinungen, die zum Parallelisieren locken, so etwa mit der römischen Staatspolitik und der Stellung der Nobiles und Equites zu und in ihr. Außerhalb der gewöhnten griechischen Kolonisation, die Städtegründung voraussetzt, sehen wir den Versuch der Heranziehung breiter griechischer ländlicher und industrieller Arbeitskräfte. Auf den *δωρεαί*, den königlichen Lehensgütern, arbeiten sowohl ansässige Bauern als Wanderarbeiter. Durch derartige Lehensstiftungen an Männer, die sich um den König verdient gemacht, werden diese einerseits belohnt, anderseits wird ihr Interesse an Hebung dieser Landgebiete, an Neukultivierung und Melioration kultivierten Gutes, dem Staate überhaupt dienstbar gemacht, indem sich die Gesamtwirtschaftslage hebt. All das und noch viel mehr als in diesen paar flüchtigen Andeutungen gesagt werden konnte, ist nun in R.s Buch in Einzelkapiteln vorbereitet, auf die eben jene „Conclusions“ folgen, und außerdem durch Anhänge vermehrt. Rostovtzeffs Arbeiten reichen über die rein landwirtschaftsgeschichtliche Bedeutung hinaus. Sie konnten darum hier vorweg besprochen werden. Eine Reihe agrargeschichtlicher Arbeiten sollen sodann unten Nr. 111—120 genannt sein. Zwei große Werke Rostovtzeffs, die nicht bloß ägyptische, sondern römischreichsrechtliche Probleme betreffen, bezw. gesamtgeschichtlich darstellen, werden eben deshalb erst später eingereiht werden (Nr. 138 und 146).

(Fortsetzung folgt.)

München. **Leopold Wenger.**

Nachträge der Redaktion zu Bd. IX.

Zu S. 61. Es war J. Keil wie der Redaktion entgangen, daß schon F. Heichelheim im Hermes 60, 372 in PSI VII 762 Isokrates' Panegyrikos erkannt hatte. Vgl. auch Vitelli, Bull. Soc. Arch. d'Alex. 23 S. 295.

Zu S. 196. In dem Dura-Text liest jetzt Pappulias (*Πρακτ. τῆς Ἀκαδημίας Ἀθηνῶν* 4, 1929, 28. Nov.) in Z. 6 *Ἐὰν δὲ μηθεὶς τούτων ῇ* und in Z. 8 *ἀδελφαὶ* und beseitigt damit die Annahme eines Glossems. In Z. 3 schreibe *ἀγχιστεῖς*.

Zu S. 244 Z. 10: *Ἀντονίου* ganz unsicher. Vgl. Eitrem Symb. Osl. VII 35.

I. Sachregister.

II. Griechisches Wörterverzeichnis.

III. Verzeichnis der behandelten Texte.

